3 1761 09373540 5

PRESENTED

TO

THE UNIVERSITY OF TORONTO

BY

THE UNIVERSITY OF STRASSBURG,

GERMANY.

JANUARY 10TH, 1891

Law
Eccles.
R535

Lehrbuch

des

katholischen und evangelischen

Kirchenrechts

mit

besonderer Rücksicht auf deutsche Zustände,

von

Dr. Aemilius Ludwig Richter,

ordentl. Professor der Rechte zu Marburg.

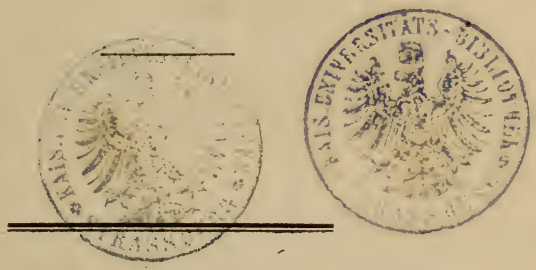

Leipzig,

Verlag und Druck von Bernh. Tauchnitz jun.

1842.

12296
15/1/91

Meinen Freunden

den Herren

Prof. Dr. theol. Henke

in Marburg,

Prof. Dr. Herrmann

in Kiel,

Prof. Dr. Jacobson

in Königsberg,

gewidmet.

Meinen Freunden

den Herren

Prof. Dr. theol. Funke

in Münster,

Prof. Dr. Hermann

in Kiel,

Prof. Dr. Jacobson

in Königsberg,

Vorwort.

Zur Herausgabe dieses Buches wurde der Verfasser zunächst durch das Verlangen nach einer Grundlage für seine Vorlesungen veranlaßt. Bei der Ausarbeitung hat er sich, um dem, was unser eigenes Leben berührt, nicht über dem fremden den Raum zu verkümmern, auf das Recht der katholischen und evangelischen Kirche in Deutschland beschränken, und die vergleichende Beziehung auf die ausländischen Zustände den Vorlesungen überlassen müssen. Nur durch diese Begränzung wurde es möglich, öfter, als bis jetzt geschehen, die Urkunden des Mittelalters als sprechende Zeugen für die Geschichte des Rechts heranzuziehen, den Entwicklungsgang bis hinein in die particulären Rechtsbildungen der Gegenwart zu verfolgen, und der Literatur jene billige Rücksicht zu widmen, die sie bis jetzt zur Ungebühr hat entbehren müssen. Auch für den Anhang, der den Lesern die lebendigen Gestaltungen selbst zur Anschauung bringen soll, konnte nur durch jene Abmessung des Stoffes Raum gewonnen werden.

Ein Wunsch, der den Verfasser während seiner Arbeit beseelte und mit Freudigkeit erfüllte, war noch der, daß es ihm gelingen möchte, nach dem Maaße seiner Kraft durch treues Forschen nach Wahrheit zu der Lösung der großen Fragen mitzuwirken, die durch unsere Zeit an die Wissenschaft des Kirchenrechts gestellt worden sind. Wie weit dieses gelungen sei, mögen die Kundigen entscheiden. Der Verf. wenigstens ist sich bewußt, daß er bei seiner Arbeit das Recht, aber auch die Liebe niemals verläugnet habe.

Marburg, den 1. Januar 1842.

Uebersicht.

Einleitung.

§. 1. Die Religion und Religionsgemeinschaft. §. 2. Das Christenthum. §. 3. Die Kirche. §. 4. Die Kirchen. §. 5. Das Kirchenrecht und seine Beziehungen. §. 6. Kanonisches Recht und Kirchenrecht. §. 7. Das Kirchenrecht als Wissenschaft. §. 8. Aufriß des Systems. §. 9. Uebersicht und Literatur der Hülfswissenschaften. §. 10. Literatur des Kirchenrechts.

Erstes Buch. Die allgemeinen Lehren von dem Wesen und der Verfassung der Kirchen, ihrem Verhältnisse zu dem Staate und zu einander.

Abtheilung I. Geschichtliche Grundlegung.

Cap. I. **Die Entwicklung der katholischen Kirche und ihres Verhältnisses zu dem Staate.** §. 11. Das Reich. §. 12. Die apostolische Gemeindeverfassung. §. 13. Der Uebergang der Gemeindeverfassung zur Kirchenverfassung. §. 14. Die katholische Kirche. §. 15. Die Synoden. §. 16. Die Metropolitanverfassung. §. 17. Das Verhältniß der Kirche zu dem Staate.

Cap. II. **Die römisch katholische Kirche und ihr Verhältniß zu dem Staate.** Abschn. I. Die Entwicklung des römischen Primats bis in das 9. Jahrh. §. 18. Einleitung. Der Gegensatz zu der morgenl. Kirche. §. 19. Die Grundanschauungen über das Verhältniß des römischen Bischofs zur Kirche. §. 20. Die praktischen Gestaltungen A. im röm. Reiche. §. 21. Das Verhältniß zwischen Staat und Kirche. §. 22. B. Im fränkischen Reiche. §. 23. Der Primat. §. 24. Pseudoisidor. — Abschn. II. Die römisch katholische Kirche in ihrer Vollendung. §. 25. Das Verhältniß des Primats zur Kirche. §. 26. Das Verhältniß der Kirche zu dem Staate. — Abschn. III. Die Reaction gegen die päpstliche Gewalt. §. 27. Das Episkopalsystem.

Cap. III. **Die evangel. und römisch kath. Kirche, ihr Verhältniß an sich, zu einander und zu dem Staate.** Abschn. I. Die Verfassungsverhältnisse. I. Evang. Kirche. §. 28. Einleitung. §. 29. A. Die Grundanschauungen der Sächs. Reformation von der Verfassung der Kirche. §. 30. Die Gestaltung der Verfassungsverhältnisse. Die Consistorialverfassung. §. 31. B. Die schweizerische Reformation und die Presbyterialverfassung. — §. 32. II. Kath. Kirche. 1. Das Concil von Trient. §. 33. 2. Das Episkopalsystem. §. 34. Die Zerstörung und Wiederaufrichtung der Kirchenverfassung. — Abschn. II. Das gegenseitige Verhältniß der verschiedenen Kirchen. §. 35. 1. Der Religionsfriede. §. 36. 2. Die Gegenreformation und der westphäl. Friede. §. 37. 3. Das Verhältniß der neueren Zeit. — Abschn. III. Das Verhältniß der Kirchen zu dem Staate. §. 38. A. Die katholische Kirche. §. 39. B. Die evangelische Kirche.

Abtheilung II. Das heutige Recht.

Cap. I. **Die Grundlehren von dem Wesen und der Verfassung der Kirche.** I. Die kath. Kirche. §. 40. Die Kirche. §. 41. Die Kirchengewalt. §. 42. 1. Das Priesterthum. §. 43. 2. Das Lehramt. §. 44. 3. Das

Regiment. §. 45. Der Clerus und die Laien. — II. Die evang. Kirche. §. 46. Die Kirche. §. 47. Die Kirchenglieder und die Gemeinden. §. 48. Das Lehramt und die Gemeinden. §. 49. Das Kirchenregiment. §. 50. Das Kirchenregiment und die Kirche. §. 51. Die Kirche unter einem Landesherrn anderer Confession. §. 52. Die drei Systeme. §. 53. Gesichtspuncte für die Würdigung dieser Systeme.

Cap. II. **Das Verhältniß zwischen Staat und Kirche.** §. 54. I. Die Anerkennung der Kirche. 1. Die Theorie seit dem westphäl. Frieden. §. 55. 2. Die heutigen Verhältnisse. §. 56. II. Das rechtliche Verhältniß zwischen dem Staate und der von ihm anerkannten Kirche. §. 56. a. Die Rechte der Kirche. §. 57. b. Die Rechte des Staats. §. 58. 1. Anwendung auf die kath. Kirche. §. 59. 2. Anwendung auf die evang. Kirche. §. 60. Schlußbetrachtung.

Cap. III. **Das gegenseitige Verhältniß der verschiedenen Kirchen.** §. 61. 1. Allgemeines. §. 62. 2. Im Einzelnen.

Zweites Buch. Die Quellen des Kirchenrechts.

Cap. I. **Die gemeinsamen Quellen des Rechts.** §. 63. I. Die heilige Schrift. §. 64. II. Das canonische Rechtsbuch. A. Die vermittelnden Sammlungen. 1. Die ältesten Grundlagen des Rechts im Orient. §. 65. Die Constitutionen und Canones der Apostel. §. 66. 2. Die abendl. Rechtssammlungen a. bis auf Pseudoisidor. 1. Die Gestaltungen bis zum Ende des 5. Jahrh. §. 67. 2. Dionysius Exiguus. §. 68. 3. Die spanische oder sg. isidorische Sammlung. §. 69. 4. Die spanische Sammlung im Frankenreiche. Pseudoisidor. 1. Beschreibung der Sammlung. §. 70. 2. Die Resultate der Kritik. §. 71. Uebersicht über den kirchenrechtl. Stoff im 9. Jahrh. §. 72. b. Rechtssammlungen von Pseudoisidor bis auf Gratian. §. 73. B. Die einzelnen Theile des canon. Rechtsbuchs. 1. Das Decretum Gratians. §. 74. 2. Die Decretalensammlungen. Einleitung. §. 75. 1. Die Decretalen Gregors IX. §. 76. 2. Der Liber sextus. §. 77. 3. Die Clementinen. 4. Die Extravaganten. §. 78. Das Corpus jur. can. als Ganzes. 1. Aeußere Gestaltung. Ausgaben. Kritik. §. 79. 2. Heutige Anwendbarkeit. §. 80. 3. Hülfsmittel der Interpretation. §. 81. III. Das römische Rechtsbuch. §. 82. IV. Die deutschen Reichsgrundgesetze und die Staatsgesetzgebungen.

Cap. II. **Die eigenthümlichen Quellen des Rechts.** Abschn. I. Die Quellen des Rechts der katholischen Kirche. §. 83. I. Die Tradition. §. 84. II. Die Schlüsse der Concilien. §. 85. III. Die päpstlichen Verordnungen. §. 86. IV. Die Concordate. §. 87. V. Particuläre Quellen. — Abschn. II. Die Quellen des Rechts der evangel. Kirche. §. 88. I. Die Bekenntnisse. §. 89. II. Die Conclusa Corporis Evangelicorum. §. 90. III. Die landesh. Gesetze, Landesverträge, Staatsgrundgesetze. §. 91. IV. Das statutarische Recht.

Drittes Buch. Die Verfassung der Kirche.

Abtheilung I. Die Verfassung der kath. Kirche.

Cap. I. **Der Clerus.** §. 92. I. Die Ordination und ihre Stufen. §. 93. II. Die Voraussetzungen der Ordination. A. In Beziehung auf den Ordinandus. 1. Allgemeiner Gesichtspunct. §. 94. 2. Die Irregularität. a. ex defectu. §. 95. b. ex delicto. §. 96. Die Aufhebung der Irregularität. §. 97. 3. Der Ordinationstitel. §. 98. B. In der Person des Ordinirenden. 1. Allgemeiner Grundsatz. §. 99. 2. Die Dimissorialien. §. 100. III. Vorbereitende Handlungen für die Ordination. 1. Die Tonsur. §. 101. 2. Die Scrutinien. §. 102. IV. Das Verfahren bei der Ordination. §. 103. V. Die Wirkungen der Ordination.

1. Der spirituelle Charakter. §. 104. 2. Die Pflichten und Rechte des geistlichen Standes. a. Standespflichten. §. 105. Insbesondere vom Cölibat. §. 106. b. Standesrechte.

Cap. II. **Die kirchlichen Aemter.** Abschn. I. Die einzelnen Aemter nach ihrer Stufenfolge. §. 107. Uebersicht. §. 108. I. Der Papst und seine Gehülfen. A. Der Primat. 1. Allgemeiner Gesichtspunct. §. 109. 2. Rechte des Papstes. a. Primatus jurisdictionis. §. 110. b. Primatus honoris. §. 111. B. Die Cardinäle. 1. Geschichtliches. §. 112. 2. Die Creation und die Verhältnisse der Cardinäle. §. 113. C. Die Curie. a. Die Congregationen. §. 114. b. Verwaltungs- und Justizbehörden. §. 115. D. Die Legaten, Nuncien und Vicarien. 1. Geschichtliches. §. 116. 2. Die heutigen Verhältnisse. §. 117. II. Die Erzbischöfe. 1. Regierungsrechte. §. 118. 2. Ehrenrechte. §. 119. III. Die Bischöfe und ihre Gehülfen. A. Inhalt der bischöflichen Rechte. §. 120. B. Die Capitel. 1. Geschichtliches. §. 121. 2. Die Zusammensetzung und Verfassung der Capitel. §. 122. 3. Die Rechtsverhältnisse der Capitel. a. An sich und bei besetztem bischöfl. Stuhle. §. 123. b. Bei erledigtem Stuhle oder verhinderter Verwaltung. §. 124. Die Gehülfen und Stellvertreter in der bischöfl. Verwaltung. 1. Gehülfen für die Jurisdictionsrechte. a. Die Archidiakonen. Die Generalvicare und Officiale. §. 125. b. Die Erzpriester und Landdecane. §. 126. 2. Für die heiligen Handlungen. §. 127. 3. Außerordentliche Gehülfen. Coadjutoren. §. 128. D. Die Pfarrer. 1. Geschichtliches. §. 129. 2. Die Rechtsverhältnisse der Pfarrer. §. 130. 3. Die Stellvertreter und Gehülfen der Pfarrer. — Abschn. II. Die Unterordnung der Kirchenämter. §. 131. 1. Der canonische Gehorsam. §. 132. 2. Die Exemtionen. — Abschn. III. Die Errichtung, Veränderung und Aufhebung der Kirchenämter. §. 133. 1. Die Errichtung. §. 134. 2. Die Veränderung. 3. Die Aufhebung. — Abschn. IV. Der Erwerb der Kirchenämter. §. 135. I. Uebersicht. §. 136. II. Erfordernisse für den Erwerb. §. 137. III. Die Bischofswahl. 1. Geschichtliches. §. 138. 2. Heutige Verhältnisse. §. 139. IV. Die Papstwahl. §. 140. V. Die Verleihung der übrigen Kirchenämter. A. Modificationen durch die Theilnahme der Capitel und das volle Verleihungsrecht dritter Personen. §. 141. B. Durch das Patronatrecht. 1. Geschichtliches. §. 142. 2. Heutige Verhältnisse. a. Erwerb des Patronatrechts. §. 143. b. Die Rechte des Patrons. §. 144. c. Verlust des Patronatrechts. §. 145. d. Das landesherrliche Patronatrecht. §. 146. C. Die canonische Institution und die Investitur. §. 147. VI. Die außerordentliche Verleihung. 1. Kraft des Devolutionsrechts. §. 148. 2. Kraft päpstlichen Vorbehaltes. 1. Geschichtliches. §. 149. 2. Heutige Verhältnisse. — Abschn. V. Die allgemeinen Pflichten der Kirchenbeamteten. §. 150. 1. die Residenzpflicht. §. 151. 2. Die Cumulation der Kirchenämter. — Abschn. VI. Die Erledigung der Kirchenämter. §. 152. 1. Durch Entsagung. §. 153. 2. Durch Versetzung.

Cap. III. **Die Concilien.** §. 154. I. Die allgemeinen. §. 155. II. Die National- und Provinzialconcilien. §. 156. III. Die Diöcesansynoden.

Abtheilung II. Die Verfassung der evang. Kirche.

Cap. I. **Die Aemter in der Kirche.** Abschn. I. Der Organismus des landesherrl. Regiments. §. 157. I. Der Landesherr. §. 158. II. Die Consistorien. §. 159. Anhang. Die Mediatconsistorien. §. 160. III. Die Superintendenten. — Abschn. II. Das geistliche Amt. §. 161. I. Allgemeines. §. 162. II. Die Pfarrer. §. 163. Die Gehülfen und Stellvertreter der Pfarrer.

§. 164. III. Die Errichtung und Veränderung der Pfarrämter. §. 165. IV. Die Verleihung der Kirchenämter. 1. Erfordernisse. §. 166. 2. Das landesherrl. Verleihungsrecht. Patronat. Wahlrecht. 1. Geschichtliches. §. 167. 2. Heutige Verhältnisse. §. 168. 3. Die Ordination. §. 169. V. Die allgemeinen Pflichten und Rechte der Geistlichen. §. 170. VI. Der Verlust der Kirchenämter. — Anhang. Die evangelischen Bischöfe und Capitel. §. 171. 1. Die Bischöfe. §. 172. 2. Die Capitel.

Cap. II. **Die Mitwirkung der Gemeinden und der Kirche am Regiment.** §. 173. I. Die Gemeindeverfassung. §. 174. II. Die Synoden.

Viertes Buch. Die Verwaltung der Kirche.

Cap. I. **Die Gesetzgebung.** §. 175. Uebersicht. Abschn. I. Die kath. Kirche. §. 176. I. Abgränzung zwischen Staat und Kirche. §. 177. II. Das Verhältniß der allgemeinen Gesetzgebung zu der Kirche und den Bischöfen. §. 178. III. Das Verhältniß der bischöflichen Gesetzgebung zu dem gemeinen Rechte und dem Papste. §. 179. IV. Die Dispensationen und Privilegien. §. 180. V. Autonomisches Recht. §. 181. VI. Ungeschriebenes Recht. §. 182. VII. Das landesherrl. Placet. — Abschn. II. Die evang. Kirche. §. 183. I. Die Gesetzgebung. §. 184. II. Die Dispensationen. §. 185. III. Autonomisches und ungeschriebenes Recht.

Cap. II. **Die Aufsicht.** Abschn. I. Die katholische Kirche. §. 186. I. Die Aufsicht der Bischöfe. Die Visitationen. 1. Geschichtliches. §. 187. 2. Gegenwärtige Verhältnisse. §. 188. II. Die Aufsicht der Erzbischöfe. §. 189. III. Das Aufsichtsrecht des Papstes. — Abschn. II. Die evangelische Kirche. §. 190. Die Visitationen.

Cap. III. **Die kirchliche Gerichtsbarkeit.** Abth. I. Die Civilgerichtsbarkeit. Abschn. I. Die katholische Kirche. §. 191. I. Umfang. 1. Geschichtl. Einleitung. §. 192. 2. Standpunct des canon. Rechts. §. 193. 3. Neuere Entwicklungen. §. 194. II. Ordentliche und außerordentliche Gerichtsbarkeit. §. 195. III. Der Organismus der geistlichen Justiz. — Abschn. II. Die evang. Kirche. §. 196. Die Competenz der Consistorien. — Abth. II. Die kirchl. Strafgerichtsbarkeit. Abschn. I. Die kath. Kirche. §. 197. I. Uebersicht über den Entwicklungsgang. §. 198. II. Die kirchlichen Strafen. 1. Allgem. Gesichtspunct. §. 199. 2. Die Censuren. a. Für alle Kirchenglieder. α. Die Excommunication. §. 200. β. Das Interdict. §. 201. b. Für Geistliche. Die Suspension. §. 202. 3. Wirkliche Strafen. a. Für die Geistlichen. 1. Deposition. Privatio beneficii. Degradation. §. 203. 2. Correctionsstrafen für Geistliche. §. 204. b. Strafen für Geistliche und Laien. §. 205. III. Competenz der Kirche. A. Eigentliche Kirchenverbrechen. 1. Ketzerei. Schisma. Apostasie. §. 206. 2. Die Simonie. §. 207. B. Die gemischten Verbrechen. §. 208. C. Strafgewalt über die Geistlichen. 1. Rücksichtlich bürgerlicher Verbrechen. §. 209. 2. Rücksichtlich der Amts- und Disciplinarvergehen. §. 210. IV. Die Gerichte. §. 211. V. Vom Verfahren. — Anhang. §. 212. Das Asylrecht. — Abschn. II. Die evangelische Kirche. §. 213. I. Die Kirchenzucht. 1. Die Verhältnisse im 16. Jahrh. §. 214. 2. Neuere Entwicklungen. §. 215. II. Eigentl. Kirchenvergehen. §. 216. III. Strafgewalt über die Geistlichen. 1. Strafen gegen Geistliche. §. 217. 2. Competenz bei gemeinen, Amts- und Disciplinarvergehen der Geistlichen.

Cap. IV. **Das kirchliche Besteuerungsrecht.** Abschn. I. Die kath. Kirche. §. 218. I. Uebersicht. §. 219. II. Die Stolgebühren. §. 220.

III. Abgaben an die Bischöfe. §. 221. Von den Procurationen insbesondere. §. 222. IV. Abgaben an den Papst. — Abschn. II. Die evangelische Kirche. §. 223. Stolgebühren. Visitationskosten.

Fünftes Buch. Das kirchliche Leben.

Cap. I. **Der Eintritt in die Kirche.** §. 224. I. Der Eintritt in die christliche Gemeinschaft überhaupt. §. 225. II. Der Uebertritt von einer Confession zu der anderen.

Cap. II. **Das Bekenntniß.** §. 226. I. Standpunct der kath. Kirche. §. 227. II. Standpunct der evang. Kirche. §. 228. III. Von der Union der Lutheraner und Reformirten.

Cap. III. **Der Cultus.** §. 229. I. Begriff. §. 230. II. Entwicklungsstufen und Gegensätze. §. 231. III. Der Cultus der kathol. Kirche. 1. Die Messe. §. 232. 2. Die Predigt. Die Gebete und Gesänge. Die Katechese. §. 233. 3. Von der Verehrung der Heiligen und Reliquien. §. 234. 4. Von den Processionen und Wallfahrten. §. 235. 5. Das officium divinum im engeren Sinne. §. 236. IV. Der Cultus der evang. Kirche. §. 237. V. Von der Verpflichtung zur Theilnahme an dem Pfarrgottesdienste und von dem Privatgottesdienste. §. 238. VI. Die Festtage. 1. Uebersicht. §. 239. 2. Die Feier der Festtage und das Recht der Anordnung.

Cap. IV. **Die Sacramente.** §. 240. I. Begriff und Uebersicht. §. 241. II. Einzelne Sacramente. A. Die Taufe. §. 242. B. Die Confirmation. §. 243. C. Das Abendmahl. §. 244. D. Die Buße. 1. Einleitung. §. 245. 2. Heutiges Recht. a. Der kathol. Kirche. §. 246. b. Der evang. Kirche. §. 247. E. Die letzte Oelung. §. 248. F. Die Ehe als kathol. Sacrament und nach evang. Kirchenrechte. I. Allgemeines. 1. Begriff. §. 249. 2. Die Ehe als Sacrament nach der Lehre der kathol. Kirche. §. 250. 3. Geschichte der Ehegesetzgebung und Abgränzung zwischen Staat und Kirche. §. 251. II. Hindernisse der Eheschließung. 1. Uebersicht. §. 252. 2. Einzelne. A. Mangel der Willensfähigkeit und der Wahrheit der Willensbestimmung. §. 253. Insbesondere von der Entführung. §. 254. B. Mangel des Rechts über die eigene Persönlichkeit zu bestimmen. 1. Wegen der Abhängigkeit von dritten Personen. §. 255. 2. Wegen bereits bestehender Verpflichtungen. §. 256. C. Mangel der Möglichkeit voller Dahingabe. 1. Hinderniß der körperl. Unfähigkeit. §. 257. 2. Hinderniß der Verwandtschaft. a. Blutsfreundschaft. §. 258. b. Schwägerschaft. §. 259. c. Nachgebildete Verwandtschaft. §. 260. D. Mangel sittlicher Integrität. Hinderniß des Ehebruches und Ehegattenmordes. §. 261. E. Mangel der Einheit des christlichen Bewußtseins. §. 262. 3. Die Dispensation von den Ehehindernissen. §. 263. III. Form der Eheschließung. 1. Einleitung. §. 264. 2. Geltendes Recht. a. Der kathol. Kirche. §. 265. b. Der evang. Kirche. §. 266. IV. Wirkungen der Ehe. §. 267. V. Die Nichtigkeitserklärung. §. 268. VI. Die Ehescheidung. a. Nach dem Rechte der kathol. Kirche. §. 269. b. Nach dem Rechte der evang. Kirche. §. 270. VII. Die zweite Ehe. §. 271. VIII. Das Verlöbniß. §. 272. IX. Die Gerichtsbarkeit in Ehesachen. §. 273. X. Die gemischten Ehen.

Cap. V. **Kirchliche Handlungen ohne Sacramentsnatur.** §. 274. I. Die Sacramentalien. §. 275. II. Der Eid. §. 276. III. Das Gelübde. §. 277. IV. Die Fasten. §. 278. V. Das Begräbniß. — Anhang. §. 279. Die Kirchenbücher.

Cap. VI. **Von den besonderen Anstalten für das religiöse Leben und die Wissenschaft.** §. 280. I. Die religiösen Orden. 1. Uebersicht. §. 281. 2. Verfassungsverhältnisse der geistl. Orden. §. 282. 3. Die Profeßleistung und ihre Folgen. §. 283. II. Die wissenschaftlichen Anstalten. 1. Die Volksschulen. §. 284. 2. Die Universitäten. §. 285. 3. Die Seminarien.

Sechstes Buch. Das kirchliche Vermögensrecht.

Cap. I. **Der Vermögenserwerb.** §. 286. 1. Die Erwerbsfähigkeit. §. 287. 2. Subject des Eigenthums. §. 288. 3. Rechte des Staats in Beziehung auf das Kirchengut. §. 289. 4. Insbesondere von der Besteuerung des Kirchenguts.

Cap. II. **Die Substanz des Kirchenguts und die Verwendung der kirchlichen Einkünfte.** §. 290. I. Uebersicht. §. 291. II. Die geweiheten und gesegneten Sachen. §. 292. III. Die gemeinen Kirchengüter. A. Geschichtliches. 1. Die ältesten Gestaltungen. §. 293. 2. Die Entstehung der Zehnten. §. 294. 3. Der Kampf der Kirche um die Zehnten. §. 295. 4. Die spätere Gestaltung der Verhältnisse der Pfründen und des kirchlichen Vermögens. §. 296. 5. Geschichte des Kirchenguts in der evang. Kirche. §. 297. B. Heutiges Recht. I. Die Pfründen. a. Begriff und allgem. Grundsätze. §. 298. Insbesondere von der Veränderung der Pfründen. §. 299. b. Die Rechte der Pfründner. §. 300. Insbesondere a. Von der Beerbung der Beneficiaten. §. 301. b. Von dem Verdienst- und Gnadenjahr und den Intercalargefällen. §. 302. II. Die Fabrikgüter. §. 303. Die kirchliche Baulast.

Cap. III. **Die Verwaltung des Kirchenvermögens.** §. 304. I. Die Organe der Verwaltung. §. 305. II. Der Wirkungskreis und die Rechtsverhältnisse der Administratoren. §. 306. III. Die Veräußerung des Kirchenguts.

Anhang.

I. Die neueren Vereinbarungen mit dem röm. Stuhle. A. Das bayersche Concordat S. 1. ff. B. Umschreibungsbulle für Preußen S. 7. ff. C. Umschreibungsbullen für die oberrhein. Kirchenprovinz S. 26. ff. D. Umschreibungsbulle für Hannover S. 39. ff.

II. Allgemeine Staatsgesetzgebungen für beide Kirchen. A. Badensches Edict v. 14. Mai 1807. S. 48. ff. B. Bayersches Edict v. 26. Mai 1818. S. 63. ff.

III. Landesherrliche Verordnungen, das Jus circa sacra über die kathol. Kirche betr. A. Großh. Sächs. Edict v. 7. Oct. 1823. S. 73. ff. B. Badensches Edict v. 30. Jan. 1830. S. 90. ff.

IV. Verfassungsgesetze für die evangel. Kirche. A. Bayersches Edict v. 26. Mai 1818. S. 95. ff. B. Kirchenordnung für die evang. Gemeinden der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz v. 25. März 1835. S. 100. ff. C. Kirchenordnung für die conföderirten Gemeinden evangelisch-reformirter Confession in Niedersachsen, zu Braunschweig, Celle, Hannover, Göttingen, Münden und Bückeburg v. 14. Sept. 1839. S. 122. ff.

Einleitung.*)

§. 1.

Die Religion und die Religionsgemeinschaft.

Das Gefühl der Abhängigkeit alles Endlichen von einem unendlichen Principe, welches wir Religion nennen,[1]) findet nicht allein in der Gesinnung und Anschauung, sondern besonders in der That seine Befriedigung. Wie es aber als gemeinsames in den Tiefen der Seele ruht, so kann es auch nur durch Gemeinschaft sich bethätigen. Deshalb führt dieser höhere Zug die Völker einzeln zu einer äußeren Gemeinschaft, deren Ziel es ist, in dem gemeinsamen Cultus der frommen Gesinnung der Einzelnen einen Einigungspunct und dauerndes Leben zu erhalten. Fast alle solche Religionsgemeinschaften haben sich zunächst in dem durch Sprache und Sitte, durch Ahnung oder Gewißheit gleichen Ursprungs verbundenen Kreise abgeschlossen, und selbst das Judenthum, dessen Mittelpunct der Einige sich selbst offenbarende Gott ist, bewahrt die ihm verkündete Verheißung als ein nur ihm, nicht der Menschheit bestimmtes Erbtheil.

*) Puchta, Einleitung in das Recht der Kirche, Leipzig 1840.

1.) Schleiermacher, Der christliche Glaube ꝛc. S. 35. ff. d. 2. Aufl. — Ueber die Etymologie des Wortes Religion (relegere, religere: Cic. de nat. deor. II. 28., Aug. de civ. Dei X 4. — religare: Lactant. Institt. div. IV. 28., Augustin. Retract. I. 13., de vera rel. 41. 55. — relinquere: Macrob. Saturn. III. 3.) vergl. Nitzsch, Ueber den Religionsbegriff der Alten, in den Studien und Kritiken u. s. w. Bd. I. S. 527. ff. vergl. mit Dessen System der christlichen Lehre S. 7. der 4. Aufl. (Bonn 1839.), Müller, Ueber Bildung und Gebrauch des Worts religio, das. Jahrg. 1835. S. 126.

§. 2.

Das Christenthum.

Nachdem aber Gott sich manchmal und auf mancherlei Weise offenbart, hat er sich zuletzt offenbart durch seinen Sohn.[1]) Mit ihm ist eine neue Richtung des Lebens angebrochen, welche durch den Glauben an die Erlösung der Menschheit, durch die Gewißheit des Allen verheißenen Gottesreiches getragen wird. Diese Richtung ist das Christenthum, nicht eine der Religionen, sondern die Religion, welche, ungehindert durch die Schranken der Nationalität, die Menschheit zu einem Bilde des göttlichen Lebens werden zu lassen, das Reich Gottes herbeizuführen bestimmt ist.

1.) Hebr. I. 1.

§. 3.

Die Kirche.

Die Gemeinschaft derer, welche der Glaube an die Erlösung und das Leben in demselben verbindet, ist die Kirche. Hiermit ist jedoch der Begriff der Kirche nur von Einer Seite bezeichnet, denn sie ist nicht allein die Sammlung der Gläubigen, das gewordene Reich Gottes, sondern sie hat zugleich nach göttlichem Willen die Bestimmung, die Pflanzschule des göttlichen Reiches zu sein, und den beseeligenden Glauben an die Erlösung durch alle Zeiten und Völker fortzuleiten. Deshalb begreifen wir sie zugleich, und von dieser Seite tritt sie in das Gebiet des Rechts ein, als die Anstalt, in welcher durch die Erziehung der Menschheit zu christlichem Leben und Glauben das Reich Gottes hervorgebildet werden soll.[1]) So unterscheidet sie sich von allen andern Religionsgemeinschaften, welche mit der Nation sich abschließen (§. 1.), während die Kirche die gesammte Menschheit als den Boden ihres Wirkens umfaßt. Deshalb ist sie die christliche schlechthin, und nur der Irrthum hat eine Zeitlang von einer jüdischen Kirche gesprochen, wodurch er den historisch gegebenen individuellen Begriff verflachte und in das Allgemeine herabzog.

1.) Andere Begriffsbestimmungen, welche das Wesen der Kirche in die freie

Vereinigung der Menschen zu gemeinsamer Gottesverehrung setzen, und ihren specifisch christlichen Gehalt ganz ignoriren, z. B. „Kirche ist eine Gesellschaft von Menschen, welche die Gottheit verehren wollen," Vers. eines natürl. Kirchenrechts, (Berlin 1799) S. 2., oder: „Kirche ist eine Gesellschaft, welche ihr religiöses Leben nach gemeinsamen Ueberzeugungen und Gesinnungen zur öffentlichen Gottesverehrung gestaltet hat," Krug, Kirchenrecht nach Grundsätzen der Vernunft u. s. w. (Leipzig 1826), S. 20., bedürfen keiner Widerlegung. In der That weist auf die richtige Auffassung schon die Etymologie des Wortes: „Kirche," welche nach den trefflichen Forschungen von Jacobson in den Kirchenrechtl. Unters. zur Begründung eines Systems des Kirchenrechts, Erster Beitrag (Königsberg 1831.) S. 58. ff. auf das griechische τὸ κυριακόν, dominicum, also auf den κύριος, den Mittelpunct und Felsen der Gemeinde, zurückführt. (Vergl. auch Graff, Althochdeutscher Sprachschatz, Bd. IV. Sp. 481.) Eben so deutet die in die romanischen Sprachen übergegangene griechische Benennung ἐκκλησία (von ἐκκαλέω, berufene oder ausgewählte Gemeinde) auf den Heilsbeschluß hin, zu dessen Trägerin die Kirche bestellt ist.

§. 4.

Die Kirchen.

In der christlichen Offenbarung ist die Einige ewige Wahrheit enthalten. Nicht immer ist jedoch dieselbe von ihren Bekennern in gleicher Weise aufgefaßt worden; es haben sich vielmehr verschiedene Weisen der Erkenntniß geltend gemacht und sich in besonderen Kirchen verkörpert. Diese sind die katholische, die griechische und die evangelische, welche nach ihren Hauptrichtungen wiederum in die lutherische und reformirte auseinandergeht. Durch diese Trennung ist jedoch der Begriff der Einen Kirche nicht aufgehoben; denn, so sehr auch jede jener Kirchen das christliche Princip in seiner Totalität erfaßt zu haben glaubt, so gewiß haben doch alle an der Offenbarung ihren Anfangspunct, ihr Ziel, ihren Zusammenhang. In diesem Sinne bilden sie also dennoch die Eine Kirche.

§. 5.

Das Kirchenrecht und seine Beziehungen.

Mit dem Begriff der Kirche (§. 3.) ist der des Kirchenrechts unmittelbar gegeben, als des Inbegriffs der Normen, durch welche die Rechtsverhältnisse der Kirche als eines Ganzen und der Menschen als Glieder derselben bestimmt werden. Dasselbe ist wie die Kirche selbst verschieden, da auf dem Boden des individuellen kirch-

lichen Bewußtseins auch ein verschiedenes Recht sich erzeugen muß. Hiermit hat sich aber die Entwicklung nicht vollendet. Selbst die katholische Kirche, wiewohl die Einheit ihr Princip ist, hat es nicht zu hindern vermocht, daß auf der allgemeinen Grundlage das Recht nach den Lebensbedingungen der ihr zugehörigen Völker sich verschieden gestaltet hat. So ist das Kirchenrecht ein gemeines und besonderes. Seinem Gegenstande nach pflegt dasselbe in äußeres und inneres abgetheilt zu werden, je nachdem es das Verhalten der Kirche an sich regelt, oder die Beziehungen derselben zu dem Staate, in welchem, oder den anderen Kirchen, neben welchen sie besteht. Diese Eintheilung wird oft mit jener in öffentliches und Privatrecht[1]) identisch genommen, oder es wird doch der Theil, welcher die Rechtssätze über das gegenseitige Verhalten der Kirchenglieder umfaßt, dem Gebiete des letzteren Rechts überwiesen. Diese Auffassung ist jedoch sammt ihren mancherlei Modificationen falsch; das Kirchenrecht ist weder öffentliches noch Privatrecht, sondern es ist ein Theil des Rechts für sich, dessen einzelne Bestimmungen zu dem öffentlichen wie zu dem Privatrechte in vielfacher Beziehung stehen, ohne sich dadurch ihres eigenthümlichen Wesens zu entäußern.[2])

1.) Vergl. über diese Eintheilung Jacobson, a. a. O. Zweiter Beitr. (Königsberg 1833.) S. 43.

2.) v. Savigny, System des heut. röm. Rechts, Bd. I. S. 28.

§. 6.

Kanonisches Recht und Kirchenrecht.

Aus der Hand ihres göttlichen Stifters hat die Kirche nicht eine fertige Verfassung und vollendete Gesetzgebung empfangen. Wohl aber lassen sich durch die Geschichte ihrer Entwicklung eine Anzahl von Regeln verfolgen, welche, vom Beginn in das christliche Bewußtsein gepflanzt, die Richtschnur des kirchlichen Lebens bildeten und zeitig schon als kirchlicher κανὼν bezeichnet wurden.[1]) Später, als sich in den Kirchenversammlungen ein Organ gebildet hatte, in welchem sich den vielfachen Abirrungen gegenüber das kirchliche Bewußtsein aussprach, nannte man die von diesen

ausgegangenen Zeugnisse ebenfalls κανόνας,[2]) ein Name, der auch später üblich blieb, seit sich die Concilien zu einer wahren rechtsbestimmenden Auctorität der Kirche gestaltet hatten. Daneben bezeichnete aber der Sprachgebrauch des Mittelalters überhaupt alle auf dem Boden der Kirche erwachsene Rechtsbestimmungen als canones,[3]) für deren Inbegriff sich schon im 12. Jahrh. die Benennung: „Jus canonicum" im Gegensatze zu dem Jus civile findet.[4]) Die Summe dieses Rechts hatte sich im vierzehnten Jahrh. in einer Anzahl in der ganzen Kirche geltend gewordener Rechtssammlungen concentrirt, und hierdurch ist der heutige Sprachgebrauch vermittelt, welcher vorzugsweise das in den letzteren enthaltene Recht als kanonisches Recht bezeichnet. Als solches ist es aber mit dem Kirchenrechte nicht identisch; denn theils verbreitet es sich von seinem eigenthümlichen Standpuncte aus über vielerlei nicht kirchliche Verhältnisse, z. B. Eid, Zinsen, Verjährung, theils umfaßt es nicht den ganzen kirchlichen Stoff, da das kirchliche Leben nicht stillgestanden, sondern fort und fort sich entwickelt hat. Das Bild, durch welches das Verhältniß beider am treffendsten veranschaulicht werden kann, ist das Bild zweier sich durchschneidender Kreise.

1.) Den Inbegriff der in dem gemeinsamen christlichen Bewußtsein lebenden Glaubenssätze nennen schon die Kirchenväter des dritten Jahrh. den κανὼν ἐκκλησιαστικὸς, z. B. Clemens Alexand. Stromat. L. VI. p. 676. L. VII. p. 753. 764. ed. *Sylburg*. Für die Disciplinarregeln findet sich dieser, der Schrift entlehnte Ausdruck (Gal. VI. 16., Phil. III. 16.) z. B. in conc. Ancyr. (314.) c. 15., Nicaen. (325.) c. 2. 6. 9. 10. 13. 16. 18., conc. Antioch. (341.) c. 1. 2. 9., bei Bruns, Canones apostolorum et conciliorum saec. IV. V. VI. VII., P. I. II. Berol. 1839. †) Die ältesten abendländischen Kirchenversammlungen, [z. B. conc. Arel. I. (314.) c. 14.], und die Uebersetzungen griech. Schlüsse haben den Ausdruck: regula ecclesiastica.

2.) So z. B. schon in dem Prolog des conc. Antioch. (341.): „εἰοὶ δὲ οἱ ὁρισθέντες ἐκκλησιαστικοὶ κανόνες οἱ ὑποτεταγμένοι." Gleichzeitig tritt der Gegensatz des canon zu der Tradition klar ausgebildet hervor, z. B. in dem Briefe des Papstes Julius an die Eusebianer (342.) bei *Schönemann*, PP. RR. epistolae genuinae (Gott. 1796.) p. 241. „ποῖος γὰρ κανὼν ἐκκλησιαστικὸς ἢ ποία παράδοσις ἀποστολική," und ganz ähnlich in den Dictis Liberii das. p. 277. und bei Basil. ad Amphiloch. c. 4. in *Beveregus*, Pandectae canonum (Oxon. 1672. fol.) Tom. II. p. 54. u. a.

3.) *Gratian.* in pr. Dist. III.: „ecclesiastica constitutio canonis nomine cen-

†) Alle im Verlaufe der folgenden Darstellung ohne besondere Bezeichnung des Abdruckes angeführte Concilien finden sich in dieser Sammlung.

setur" und ad c. 2.: „Canonum alii sunt decreta Pontificum, alii statuta conciliorum." — Aehnlich die Griechen; vergl. *Suicer.* Thesaur. s. v. κανών.

4.) z. B. bei *Petrus Bles.*, Opusc. de distinctionibus in canonum interpretatione adhibendis, ed. *Reimarus* (Berol. 1837.) in der Einleitung: „in canonico civilique jure," „speculum juris canonici."

§. 7.

Das Kirchenrecht als Wissenschaft.

Das Kirchenrecht ist so alt als die Kirche selbst, aber eine Wissenschaft für sich und selbständig der Theologie gegenüber ist es erst, seit sich der Geist der Pflege des römischen Rechts wieder zuwandt hatte, und dadurch offenbar geworden war, daß es noch eine andere Seite des Lebens gebe, welche auf dem Boden des Rechts wurzle. Die Aufgabe dieser Wissenschaft ist, die Summe der in der Kirche geltenden Rechtssätze aufzuzeigen und ihre Entwicklung aus ihrem Princip, so wie ihre Verbindung zu einer Einheit darzustellen. Als nothwendiges Drittes aber tritt die philosophische Prüfung dieses Rechts hinzu; denn auch ihm gegenüber macht der Geist sein Recht geltend, indem er, nachdem die Idee der Kirche von ihm erfaßt worden, an ihr den Werth oder Unwerth des bestehenden Rechts ermißt. Dagegen beruht das Bemühen, nach subjectiver Ansicht einen Begriff der Kirche zu construiren und auf seiner Grundlage ein System des natürlichen Kirchenrechts zu schaffen, das, von allem Christenthum losgerissen, die Kirche aus dem Gesichtspuncte einer aus freier Willkür hervorgegangenen Gesellschaft betrachtet, auf einem Mangel aller Einsicht in den wahren Lebensgrund der Kirche.[1]) Die Behauptung, daß die Vernunft selbst eine Kirche zu construiren vermöge, ist die Spitze, in welcher die Ueberhebung des Menschengeistes ausgeht.[2])

1.) Die Geschichte dieser Auffassungsweise ist die Geschichte des Naturrechts. Der erste Versuch einer vollständigen Bearbeitung liegt vor in *Keuffel*, Elementa jurisprud. eccl. univers. cum praef. *Laur. Moshem.*, Rostoch. 1728. An ihn reihen sich, nach den unbedeutenden Leistungen von *Braeuning*, Primae lineae juris eccl. univers., Lipsiae 1758, und *Schott*, Primae lineae juris eccl. univ., Tubing. 1773.: Schmalz, das natürl. K.-R., Königsberg 1795., Versuch eines natürl. K.-R., Berlin 1799., und Krug, das K.-R. nach Grundsätzen der Vernunft und im Lichte des Christenthums, Leipz. 1826., vergl. mit [Schleiermacher?] Kir-

chenrechtliche Untersuchungen, Berlin 1829. Einen achtenswerthen Versuch einer Deduction auf christlicher Grundlage enthält dagegen: Klee, das Recht der Einen allgemeinen Kirche Jesu Christi, aus dem in der heil. Schrift gegebenen Begriff entwickelt, Bd. I., Magdeb. 1839.

2.) Vergl. z. B. v. Droste-Hülshoff, Grundsätze des gem. K.-R., Bd. I. (Zweite Aufl. Münster 1832.) §. 12.

§. 8.

Aufriß des Systems.

Für die Anordnung des kirchenrechtlichen Stoffs bot eine lange Zeit hindurch die Disposition der in das kanonische Rechtsbuch aufgenommenen Sammlungen päpstlicher Gesetze ein durch alte Tradition geheiligtes Vorbild. Die spätere Zeit hat die beengenden Fesseln dieser Anordnung abgestreift, welche in ihren willkürlichen Hauptrubriken „Iudex, Judicium, Clerus, Connubia, Crimen“ die Einheit des Stoffes völlig verschwinden läßt. Sofort aber verfiel sie in den anderen Fehler nach dem Muster der Italiäner[1]) das römische Institutionensystem dem Kirchenrechte anzubequemen, welches, von seiner Berechtigung an sich abgesehen, für das Kirchenrecht schon deshalb sich als unbrauchbar erweist, weil dieses nicht aus dem ihm völlig unangemessenen Gesichtspuncte des Privatrechts betrachtet sein will. Diese Anordnung, welche die Lehre von der Verfassung dem Personenrechte, jene von den Handlungen des Cultus und dem Kirchenvermögen dem Sachenrechte zuwies, und dem System zu Liebe eine vollständige Darstellung des Civil- und Criminalprocesses in das Kirchenrecht aufnahm, ist außer Gebrauch; aber einen Nachklang haben wir doch noch in der manchen Lehrbüchern und Grundrissen unterliegenden Eintheilung nach Personen, Sachen und Handlungen. Das Kirchenrecht trägt jedoch sein System in sich;[2]) denn nach dem Begriff der Kirche gliedert sich der ganze Stoff naturgemäß in der Lehre von der Verfassung und Verwaltung der Kirche, als einer geordneten Anstalt, in die Lehre von dem kirchlichen Leben, in welchem dieselbe ihre Aufgabe löst, und in der Lehre von den Kirchengütern, als den Mitteln ihres zeitlichen Bestehens. Nach diesen Gesichtspuncten ist auch die folgende Darstellung geordnet. Ihre Einleitung und Grundlage bildet eine historisch-dogmatische Entwicklung der allgemeinen Lehren von dem

Wesen und der Verfassung der Kirchen und ihrem Verhältnisse zu dem Staate und zu einander, (Erstes Buch.) Nachdem hierauf im zweiten Buche die Quellen aufgedeckt worden, aus welchen das Kirchenrecht hervorfließt, folgt im dritten und vierten die ausgeführte Lehre von der Verfassung und Verwaltung. Der Lehre von dem kirchlichen Leben endlich ist das fünfte, den rechtlichen Bestimmungen über das Kirchenvermögen das sechste Buch gewidmet. Hierbei ist, da es zunächst dem deutschen Kirchenrechte galt, das Recht der dem deutschen Rechtsleben nicht verwandten griechischen Kirche nur so weit in den Kreis der Betrachtung gestellt, als es die Erklärung des ersteren zu vermitteln geeignet ist, und auch das Cultusrecht der Juden ist nicht als gleichberechtigt, sondern nur aus dem Gesichtspuncte eines Erläuterungsmittels betrachtet. Das evangelische Kirchenrecht endlich ist mit dem katholischen so oft unmittelbar zusammengestellt, als beide aus Einem Princip abfließen, während dort die Trennung vollzogen worden ist, wo das eigenthümliche kirchliche Bewußtsein ein individuelles Recht erzeugt hat.

1.) *Cucchus*, Institutiones juris canonici, 1564., *Lancelottus*, Institutiones juris canonici, Perus. 1563. 4.

2.) Vergl. Jacobson, Kirchenrechtl. Versuche, zweiter Beitr. S. 3. ff.

§. 9.

Uebersicht und Literatur der Hülfswissenschaften.

Unter den Hülfswissenschaften des Kirchenrechts tritt in die erste Stelle die Theologie. Es ist der Beruf dieser Wissenschaft, den Grund und die Bedingungen des religiösen Lebens zu erfassen und dadurch eine fruchtbare Leitung desselben zu ermitteln. Sie löst diese Aufgabe, indem sie von dem Anfangspuncte der Kirche, den heiligen Urkunden ausgeht (Exegese), die geschichtliche Entwicklung bis auf unsere Zeiten verfolgt (Kirchengeschichte), und die in diesem Streben gewonnenen Resultate in dem geistigen Bilde der Gegenwart zusammenfaßt (Dogmatik.). Nach allen diesen Richtungen hin tritt sie mit dem Kirchenrechte in unmittelbare Berührung; denn auch der Bearbeiter des letzteren muß sich zunächst

an die Schrift wenden,[1]) welche für das Kirchenrecht der höchſte Maaßſtab der Beurtheilung iſt; auch für ihn iſt das Verſtändniß der geſchichtlichen Entwicklung der Kirche weſentliche Bedingung;[2]) auch ihm endlich iſt die gründliche Kenntniß der Lehre unerläßlich, auf deren Boden die Fundamentalſätze des Kirchenrechts ruhen. Aus dieſem innigen Zuſammenhange beider Wiſſenſchaften, deſſen Vernachläßigung ſich namentlich an der evangeliſchen Kirchenrechtswiſſenſchaft gerächt hat, ergibt ſich weiter, daß beide dieſelben Hülfsmittel gemein haben; der Juriſt bedarf eben ſo wie der Theolog der Kenntniß der Verfaſſung des Judenthums, aus deſſen Schooße die Kirche hervorgegangen,[4]) der kirchlichen Geographie und Statiſtik,[5]) der kirchlichen Chronologie[6]) und der Urkunden-Wiſſenſchaft,[7]) endlich der griechiſchen, noch mehr der lateiniſchen Sprache in ihrer ſpäteren Geſtaltung.[8]) Da endlich die Kirche, wo ſie ſich Bahn gebrochen, das nationale Recht nicht getödtet, ſondern ihm vieles mitgetheilt, und vieles von ihm aufgenommen hat, ſo öffnet ſich auch von dieſer Seite her in der Kenntniß des in das deutſche Rechtsleben übergegangenen römiſchen, noch mehr in der Kunde des auf einheimiſchem Boden erwachſenen Rechts ein vielfach förderliches Hülfsmittel.

1.) Vergl. die Literatur der neuteſtamentlichen Exegeſe bei Winer, Handb. der theol. Literatur, Bd. I. (Leipz. 1838.) S. 234.

2.) Die erſte unmittelbar aus dem Kampfe gegen die katholiſche Kirche hervorgegangene umfaſſende Bearbeitung der Kirchengeſchichte iſt die Ecclesiastica historia, integram ecclesiae ideam, quantum ad locum, propagationem . . attinet, secundum singulas centurias . . . congesta per aliquot studiosos et pios viros in urbe Magdeburg. [*Matth. Flacius, J. Wigand, Matth. Iudex* u. a.] Basil. 1559—74. 13 Tom. fol., neueſte (unvollendete) Ausgabe von Baumgarten, dann von Semler, Nürnb. 1757—65. 6. Bde. 4. Ihr traten die aus den reichen Schätzen der Vaticaniſchen Archive geſchöpften Annalen des Cardinals Baronius mit beſtimmter, auf die Verherrlichung der römiſchen Kirche gerichteter Tendenz entgegen. (*Caes. Baronius*, Annales ecclesiastici a Chr. nato ad A. 1198., Rom. 1588—1607. 12 Tom. fol.; neueſte Ausgabe mit der Critica des Franziſk. *Pagi* (Antw. [Genf] 1705. 4. T. fol.) und den Fortſetzungen des *Odor. Raynaldus* (Tom. 13—21., Rom. 1646—77. fol.) und *Jac. de Laderchio* (Tom. 22—24., Rom. 1728—37. fol.) von *Dom. Georgius* und *Dom. Mansi*, Lucca 1738—57. 35. Tom. fol. Andre Fortſetzungen ſind von *Bzovius* (Tom. 13—20., Rom. 1616 sqq. fol.) und *Spondanus* (Paris 1647. 2 Tom. fol.) erſchienen. Für den kirchenrechtlichen Zweck ſind unter den neueren Bearbeitungen der Kirchengeſchichte von evangeliſcher Seite her vorzugsweiſe brauchbar: Schröckh, Chriſtliche Kirchengeſchichte, 35 Bde., Leipz.

1768—1803. (Bd. 1—13. N. Aufl. 1772—1802.) Dess. K.-G. seit der Reform., 8 Bde. das. 1804—8. Forts. von Tzschirner, Bd. 9. 10. das. 1810—12. — Spittler, Grundriß der Gesch. der christl. Kirche, Götting. 1782., neueste Ausg. von Planck, das. 1812. — Gieseler, Lehrb. der Kirchengeschichte, Bonn Bd. I. 1824. 3te Aufl. 1831., Bd. II. erste und zweite Abth., das. 1825. f. 3te Aufl. 1831 f., dritte und vierte Abth. 1829—35. — Hase, Kirchengeschichte, Leipz. 1834. 3te Aufl. 1837. — Die katholische Kirche hat aus der neueren Zeit u. a. aufzuweisen die Werke von Katerkamp, (Kirchengeschichte, 1—5. Abth. Münster 1823—34.) Locherer, (Geschichte der christl. Relig. und Kirche, 9 Bde. Ravensb. 1824—34.) Hortig, (Handb. der christl. Kirchengeschichte, 2 Bde. Landsh. 1826., neueste Ausgabe von Döllinger Bd. 1. in 2 Abth. Landsh. 1833—35.), Ritter, (Handb. der Kirchengeschichte, 3 Bde. Bonn 1826—35. B. III. N. Aufl. 1836.) Döllinger, (Lehrb. der Kirchengeschichte, Bd. I. Regensb. u. Landsh. 1836.) Für die Geschichte der Dogmen insbesondere sind Baumgarten-Crusius, Lehrb. der christl. Dogmengeschichte, Jena 1832, Münscher, Lehrbuch der christlichen Dogmengeschichte, 3te Ausg. von v. Cölln, 1. Hälfte, Cassel 1832., 2. Hälfte 1. Abth. 1834. 2. Abth. von Neudecker 1838., Meyer, Lehrb. der Dogmengeschichte, Gießen 1840, Hagenbach, Lehrbuch der Dogmengeschichte, Bd. I., Leipzig 1840, hervorzuheben. — Die kirchliche Archäologie endlich ist u. a. von *Bingham* (The antiquities of the christ. church., 10 Bde. Lond. 1708—22. Neueste Ausg. das. 1834. 8 Bde, lat. u. d. T.: Origines s. antiquitates ecclesiasticae, Hal. 1724—29. (1752—61.) 10 T. 4.), Augusti (Denkwürdigkeiten aus der christl. Archäologie, Leipz. 1817—31. 12 Bde) und Binterim, die vorzüglichsten Denkwürdigkeiten der christkathol. Kirche, (Mayn z 1825—33. 7 Thle in 14 Bdn.) ausführlich; von Augusti, (Handb. der christl. Archäologie, Leipz. 1836. f. 3 Bde), Rheinwald, (Die kirchliche Archäologie, Berlin 1830), Locherer, (Lehrb. der christl. Archäologie, Frankf. a. M. 1832) und Böhmer, (Die christlich-kirchliche Alterthumswissensch., Breslau 1836.) in compendiarischer Form bearbeitet.

3.) Für die Dogmatik der katholischen Kirche kann hier auf: *Liebermann*, Institutiones theol., Mogunt. 1819 sq. 5 Tom. (Tom. 1—3. Ed. nov. ib. 1831.), Brenner, Kathol. Dogmatik, Frankf. 1826—29. 3 Bde; Klee, Kath. Dogmatik, Maynz 1835. 3 Bde, (zw. Aufl. 1839 f.) verwiesen werden. Den Versuch, die Lehre der kath. Kirche mit der Philosophie auszugleichen, enthalten die (von dem Oberhaupte der Kirche verworfenen) Schriften von Hermes, Einleitung in die christkathol. Theologie, Münster, Theil I. 1819 (1831.) Theil II. Abth. 1. 1829, Christkathol. Dogmatik, herausg. von Achterfeldt, das. 1834. 2 Bde. Die Literatur der Dogmatik der evangel. Kirche bei Winer a. a. O. S. 295. — Die Symbolik ist u. a. bearbeitet von Marheinecke, Christl. Symbolik, oder historisch kritisch und dogmatisch comparative Darstellung des kathol., luth., reform. und socin. Lehrbegriffs, 3 Bde, Heidelb. 1810 ff., Institutiones symbolicae, Ed. III. Berol. 1830. Winer, Comparative Darstellung des Lehrbegriffs der verschiedenen christl. Religionsparteien. Leipz. 1824. Köllner, Symbolik aller christl. Confessionen. Erster Band: Symbolik der luth. Kirche, Gotha 1837, Guericke, Allgemeine christl. Symbolik, Leipz. 1839. — Von kath. Seite: Möhler, Symbolik oder Darstellung der dogmatischen Gegensätze der Katholiken und Protestanten, fünfte Aufl. Maynz 1835. vergl. mit den Gegenschriften von Baur (der Gegensatz des Katholicismus und Protestantismus, zweite Aufl. Tüb. 1836.) und Nitzsch (Protestantische Beantwortung der Symbolik Dr. Möhlers, Hamb. 1835.)

4.) Michaelis, Mosaisches Recht, Frankf. a. M. (1770—75.) 1775—80.

6 Bde, de Wette, Lehrb. der hebr. jüd. Archäologie, Leipz. (1814.) 1830. Hüllmann, Staatsverfassung der Israeliten, Leipz. 1834, Bähr, Symbolik des Mosaischen Cultus, Heidelb. 1837, 40. 2 Bde.

5.) *C. a S. Paulo*, Geographia sacra, Paris 1641. fol., cum not. *Holstenii*, Amst. 1701. — Stäudlin, Kirchl. Geographie und Statistik, Tüb. 1804., 4 Bde. Die Literatur der kirchl. Geographie u. Statistik der einzelnen Länder und Kirchen, s. bei Winer a. a. O. S. 778 ff. Ein förderliches Hülfsmittel ist v. Spruners Historisch-geograph. Handatlas, Gotha 1837 ff.

6.) L'art de vérefier les dates, Ed. 4. Paris 1819—20. 35 Vol.

7.) Allgemeine Werke von Mabillon, Gatterer, Schönemann und A.

8.) *Suicerus*, Thesaurus eccles. e Patribus graecis, Amst. (1718.) 1728. 2 Tom. fol. — *Du Fresne*, Glossarium mediae et infimae graecitatis, Lugd. 1688. 2 Tom. fol. — *Ejusd.* Glossarium mediae et infimae latinitatis, Ed. nov. op. et stud. monach. O. S. Benedicti e congr. S. Mauri, Paris 1733—36. 6 Tom. fol., Ed. noviss. cur. *Henschel*, Paris 1840. Fasc. I. II. 4., *Carpentier*, Glossarium novum ad scriptores medii aevi, Paris 1766. 4 Tom. fol. — Für den Handgebrauch kann dienen *(Adelung)* Gloss. manuale ad scriptores mediae et infimae latinitatis, Hal. 1772. sq. 6 Tom.

§. 10.

Literatur des Kirchenrechts.†)

I. Allgemeine Einleitungen.

Jo. Doviatius (Doujat), Praenotionum canonicarum libri V., Paris 1687. 4., Ed. nov. cur. *Schott*, Mitav. et Lips. 1776—79. 2 Tom. 8.

Chr. Thomasius, Cautelae circa praecognita jurisprudentiae ecclesiasticae, Hal. 1723. 4.

Jo. Ern. Floercke, Praenotiones jurisprudentiae ecclesiasticae, Jen. 1723. Ed. nov. Hal. 1756. 8.

Franc. Xav. Zech, Praecognita juris canon. ad Germaniae cathol. usum et principia accom., Ingolst. 1749. 1766. 8.

Jos. Ant. a Riegger, Prolegomena ad jus ecclesiasticum, Vindob. 1764. 8.

Ign. Mulzer, Introductionis in jurisprudentiam ecclesiasticam positivam Germanorum P. I. sive Praecognita, Bamb. 1770. 8.

Sig. Lakics, Praecognita juris ecclesiastici universi, Vienn. 1775. 8.

†) Die vorstehenden literärischen Nachweisungen machen auf Vollständigkeit keinen Anspruch, da sie planmäßig nur über solche Werke sich verbreiten, welche irgendwie eine hervorstechendere Seite darbieten. Die Charakteristik bleibt dem mündlichen Vortrage vorbehalten.

Chr. Fr. Glück, Praecognita uberiora universae jurisprudentiae ecclesiasticae positivae Germanorum, Hal. 1786. 8.

Corb. Gärtner, Einleitung in das gemeine und deutsche Kirchenrecht, Augsb. 1817. 8.

F. G. Puchta, Einleitung in das Recht der Kirche, Leipz. 1840. 8.

II. Geschichte des Kirchenrechts.

A. Geschichte der Rechtsquellen.

Gerh. v. Mastricht, Historia juris ecclesiastici, Duisb. 1676., ed. *Thomasius* Hal. 1705. 1719. 8.

Jo. Geo. Pertsch, Kurze Historie des kanonischen und Kirchenrechts, Bresl. 1753. 8.

Ign. Mulzer, Historia legum ecclesiasticarum positivarum, quibus in Germania utimur, Bamb. 1772. 8.

Lud. Tim. v. Spittler, Geschichte des canonischen Rechts bis auf die Zeiten des falschen Isidor, Halle 1776., und mit Zusätzen in dem ersten Bande der Gesammtausgabe der Spittler'schen Werke von Wächter, Stuttg. 1827. 8.

Dess. Vorlesungen über die Geschichte des canonischen Rechts in den Werken, Bd. III. (1836.) S. 165 ff.

M. Dannenmayr, Historia juris ecclesiastici, Vindob. 1806. 8.

Jo. Jac. Lang, Aeußere Kirchenrechtsgeschichte, auch u. d. T.: Geschichte und Institutionen des kathol. und protest. Kirchenrechts, Erster Theil., Tüb. 1827.

B. Geschichte der Verfassung.

Lud. Thomassin, Ancienne et nouvelle discipline de l'église, Lyon. 1678., Paris 1725., 3 Vol. fol., Vetus et nova ecclesiae disciplina circa beneficia, Paris 1688., Lugd. 1706., Luc. 1728., 3 Tom. fol., Magont. 1786 sqq. 9 Tom. 4.

Petr. de Marca, De concordia sacerdotii et imperii, Paris 1641. 4. Ed. *Baluz.*, ib. 1663. 1669. 1704. fol., ed. *J. H. Böhmer.* Francof. 1708. fol., ed. *Fimiani*, Neap. 1771 sqq. Bamberg 1788. sq. 6 Tom. 4.

Ell. du Pin, De antiqua ecclesiae disciplina, Paris 1686. 4. Mogunt. et Francof. 1788. 4.

G. J. Planck, Geschichte der Entstehung und Ausbildung der christl.-kirchl. Gesellschaftsverfassung, Hanover 1803. ff. 5 Bde.

c. Literärgeschichte.

Jos. Ant. a Riegger, Bibliotheca juris canonici, Vindob. 1761—62. 2 Tom. 8.

III. Bearbeitungen des ganzen Kirchenrechts.

a. Ausführlichere. 1. Katholischer Verfasser.

Lud. Engel, Collegium universi juris canonici, Salisb. 1671. 4., Ed. XV. cum *Schmettereri* introd. in univ. jus can., ib. 1770. 3 Tom. 4.

Jo. Cabassutius, Theoria et praxis juris canonici, Lug. 1679., Paris 1703—4., Ed. nov. Venet. 1757. fol.

Zeg. Bern. van Espen, Jus ecclesiasticum universum, Col. Agr. 1702. fol., Lovan. 1753 sq. 5. Tom. fol., Magont. 1791. 3 Tom. 4.

Anacl. Reiffenstuel, Jus canonicum universum, Venet. 1704. 3 Tom. fol., Ingolst. 1743. 6 Tom. fol.

Jac. Wiestner, Institutiones canonicae s. Jus ecclesiasticum, Monach. 1705. 5 Tom. 4.

Petr. Gibert, Corpus juris canonici per regulas naturali ordine digestas, Col. Allobr. 1725. 3 Tom. fol.

Plac. Boeckhn, Commentarius in jus canonicum universum, Salisb. 1735., Paris 1776. 3 Tom. fol.

Car. Seb. Berardus, Commentaria in jus ecclesiasticum universum, Venet. 1778. 3 Tom. 4.

Greg. Zallwein, Principia juris ecclesiastici universalis et particularis Germ., Aug. Vind. 1781. 5 Tom. 8.

Andr. Frey, Kritischer Commentar über das Kirchenrecht, Bd. 1—3. 2. Aufl. Kitzingen 1823. ff., Bd. 4. Abth. 1. 2. Bd. 5. Abth. 1. von Joh. Scheill, das. 1826. ff.

Alex. Müller, Encyklopädisches Handbuch des gesammten, in Deutschland geltenden katholischen und protestantischen Kirchenrechts, Bd. I. Erfurt 1829. Bd. II. Leipzig 1832. 4.

Andreas Müller, Lexikon des Kirchenrechts und der römisch katholischen Liturgie, Würzburg 1830—32., 2. Aufl. 1838. f. 5 Bde.

2. Protestantischer Verfasser.

Just. Henn. Böhmer, Jus ecclesiasticum protestantium, Hal. 1714. 5 Tom. 4., Ed. V. (Tom. 5. Ed. III.) Hal. 1756. sqq. 5 Tom. 4.

Ejusd. Jus parochiale, Hal. 1701., Ed. VI. ib. 1760.

Geo. Wiese, Handbuch des gemeinen, in Deutschland üblichen Kirchenrechts, Leipzig 1799. ff. 3 Bde in 4 Th.

Das protestantische Kirchenrecht allein behandelt:

Bened. Carpzov, Jurisprudentia ecclesiastica seu consistorialis, Hanov. 1645., Ed. nov. cum addit. Beyeri, (Dresd. et Lips. 1718.) Lips. 1721. fol.

B. Lehrbücher. 1. Katholischer Verfasser.

J. P. Lancellottus, Institutiones juris canonici, Perus. 1563. 4., Colon. 1609. 8., cum adnot. *Ziegleri*, Wittenb. 1669. 4., cum adnot. ejusd. et *Thomasii*, Hal. 1716. 4 Tom. 4.

Franc. de Roye, Juris canonici institutiones, Paris 1681. 12., cum adnot. *Ziegleri*, Lips. 1695. 1699., cum adnot. *Hofmanni*, ib. 1722. 8.

Claud. Fleury, Institution au droit ecclesiastique, Paris 1677. 1688., Institutiones juris ecclesiastici lat. redd. et cum animadv. *Böhmeri* ed. *Gruber*, Francof. et Lips. 1724. 8.

Henr. Canisius, Summa juris canonici, Herbipol. 1707. 8.

Paul. Jos. a Riegger, Institutiones jurisprudentiae ecclesiasticae, P. I—IV. Vienn. 1768—72., Ed. nov. ib. 1780. 8.

Jos. Ant. a Riegger, Elementa juris ecclesiastici, Vindob. 1774. sq. 2 Tom. 8.

Ant. Schmidt, Institutiones juris ecclesiastici, Heidelb. 1770. sq., Ed. III. Bamb. 1778. 2 Tom. 8.

Phil. Hedderich, Elementa juris canonici, Bonn. 1778. sq., Ed. II. ib. 1791. 4 Tom. 8.

Jo. Devoti, Institutiones canonicae, Rom. 1781. 4 Tom., Ed. Gand. III. 1836. 2 Tom. 8.

Maur. de Schenkl, Institutiones juris ecclesiastici, Landish. 1790. sq., Ed. X. cur. *Scheill*, ib. 1830. 2 Tom. 8.

Jos. Ant. Sauter, Fundamenta juris ecclesiastici catholicorum, Rotwil. 1805—16., Ed. III. ib. 1825—26. 2 Tom. 8.

Ant. Michl, Kirchenrecht für Katholiken und Protestanten, München 1809, 2. Ausg. das. 1816. 8.

Ant. Gambsjaeger, Jus ecclesiasticum, Heidelb. 1815. 2 Tom. 8.

Ferd. Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts aller christl. Confessionen, Bonn 1822., 8. Aufl. das. 1839. 8.

Sebald Brendel, Handbuch des katholischen und protestantischen Kirchenrechts, Bamberg 1823., 3. Aufl. in 3 Abth. das. 1839—40. 8.

Clem. Aug. v. Droste-Hülshoff, Grundsätze des gemeinen Kirchenrechts der Katholiken und Evangelischen, Bd. I. Münster 1828., 2. Ausg. das. 1832., Bd. II. Abth. 1. das. 1830., 2. Ausg. (von Braun) das. 1835., Abth. 2. das. 1833. 8.

2. Protestantischer Verfasser.

Jo. Schilter, Institutiones juris canonici, Jen. 1681. 12., cum praef. *Böhmeri*, Jen. 1713., Ed. ult. Francof. et Lips. 1749. 8.

Just. Henn. Böhmer, Institutiones juris canonici, Hal. 1738., Ed. III. ib. 1747. 8.

Jo. Geo. Pertsch, Elementa juris canonici et Protestantium ecclesiastici, Francof. et Jen. 1731., Jen. 1741. 2 Tom. 8.

Geo. Lud. Böhmer, Principia juris canonici, Goett. 1762., Ed. nov. cur. *Schönemann*, ib. 1802. 8.

Car. Ferd. Hommel, Epitome sacri juris, Lips. 1777. 8.

Geo. v. Wiese, Grundsätze des gemeinen, in Deutschland üblichen Kirchenrechts, Gött. 1793., 5. Aufl. v. Kraut, das. 1826.

Andr. Jos. Schnaubert, Grundsätze des Kirchenrechts der Katholiken in Deutschland, Jen. 1794., 2. Ausg. das. 1806. 8.

Theod. Schmalz, Handbuch des canonischen Rechts, Berl. 1815., 3. unveränd. Aufl. das. 1834.

K. Fr. Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts der katholischen und der evangelischen Religionspartei in Deutschland, Gött. 1831—33. 2 Bde.

Jo. Aug. v. Grolman, Grundsätze des allgemeinen katholischen und protestantischen Kirchenrechts, Frankf. 1832.

Dem protestantischen Kirchenrecht ausschließlich gewidmet sind:

Chr. Matth. Pfaff, Institutiones juris ecclesiastici, Francof. 1727., Tubing. 1738. 8.

Dessen Academische Reden über das sowohl allgemeine als protestantische Kirchenrecht, Tüb. 1742., Frankf. 1753. 4.

Fr. Laur. v. Mosheim, Allgemeines Kirchenrecht der Protestanten, herausgeg. von v. Windheim, Helmst. 1760., neue Bearb. und Forts. von Günther, Leipz. 1800. 8.

Heinr. Arn. Lange, Das geistliche Recht der evangelisch-lutherischen Landesherren und ihrer Unterthanen in Deutschland, Culmbach 1786. 2 Bde. 8.

Andr. Jos. Schnaubert, Grundsätze des Kirchenrechts der Protestanten in Deutschland, Jena 1794., 3. Aufl. das. 1806. 8.

Heinr. Stephani, das allgemeine kanonische Recht der protestantischen Kirche in Deutschland, Tüb. 1825. 8.

Fr. Gli. Ziehnert, Pract. evangelisches Kirchenrecht, Meißen 1826 f. 2 Bde.

Jo. G. Pahl, Das öffentliche Recht der evangelisch-lutherischen Kirche in Deutschland, Tüb. 1827. 8.

Christ. Gf. Janj, Die wahre evangelische Kirche in Grundzügen des evangelischen Kirchenrechts dargestellt, Adorf 1836. 8.

IV. Bearbeitungen des Territorialkirchenrechts.

Oesterreich:

Geo. Rechberger, Handb. des österreichischen Kirchenrechts, Linz 1807., dritte Aufl. von Gapp, das. 1816. 2 Bde. 8.

Ejusd. Enchiridion juris ecclesiastici austriaci, ib. 1809., Ed. IV. 1824. 2 Tom. 8.

Ant. Wilh. Gustermann, Oesterreichisches Kirchenrecht, Wien 1807., N. Aufl. 1812. 3 Bde. 8.

Jos. Helfert, Die Rechte und Verfassung der Katholiken in dem österr. Kaiserstaate, 2. Aufl. Wien 1827.

Chr. Heyser, Die Kirchenverfassung der A. C. Verwandten im Großf. Siebenbürgen, Wien 1836. 8.

Nic. Cherier, Enchiridion juris ecclesiastici, Ed. II. Pesth. 1839. 2 Tom. 8.

Preußen:

Heinr. Fried. Jacobson, Geschichte der Quellen des Kirchenrechts des preuß. Staats, Erster Th. in 2 Bdn. (Preußen und Posen), Königsb. 1837—39. 8.

Gust. Alex. Bielitz, Handbuch des preußischen Kirchenrechts, 2. Ausg. Leipz. 1831. 8.

Baiern:

— — —, Handbuch des baierschen Kirchenrechts, Insbr. 1811. 2 Bde.

C. Aug. Gründler, Das im Königr. Baiern geltende katholische und protestantische Kirchenrecht, Nürnb. 1839. 8.

Sachsen:

C. Gli. v. Weber, Systematische Darstellung des im Königr. Sachsen geltenden Kirchenrechts, Leipz. 1818—29. 2 Thle. in 5 Bdn. 8.

Chr. Ludw. Neubert, Handb. des im Königr. Sachsen mit Einschluß der Ober-Lausitz geltenden Kirchen-, Ehe- und Schulrechts, Leipz. 1837. 3 Bde. 8.

Hannover:

Jo. K. Schlegel, Kurhannöversches Kirchenrecht, Hannover 1801—6. 5 Bde. 8.

Ern. Spangenberg, Das Territorialkirchenrecht im Königreich Hannover, im 2—4 Hefte der Annalen des Kirchenrechts von Lippert, vergl. u. sub VI.

Württemberg:

C. C. Gaupp, Das bestehende Recht der evangelischen Kirche in Würtemberg, 2 Bde. in 3 Abth. Stuttg. 1830—32. 8.

Baden:

Fr. C. Roman, Versuch eines Badischen evangelisch-lutherischen Kirchenrechts, Pforzh. 1806. 8.

Kurhessen:

Conr. Wilh. Ledderhose, Kurhessisches Kirchenrecht, neu bearb. von Pfeiffer, Cassel 1821.

Großherz. Hessen:

Ern. Zimmermann, Verfassung der Kirche und Schule im Großh. Hessen, Darmst. 1832.

Schleswig und Holstein:

N. Johannsen, Versuch, das canonische Recht, insofern es für die Protestanten brauchbar ist, mit den eignen Worten der Kirchengesetze für die Herzogth. Schleswig und Holstein zu belegen, Friedrichsst. 1804. 2 Bde. 4.

Braunschweig:

F. A. Ludewig, Die Kirchenverfassung im Herzogthum Braunschweig, Helmstädt 1834. 8.

Nassau:

Wilh. Otto, Handbuch des besonderen Kirchenrechts der evangelisch-christlichen Kirche im Herzogth. Nassau, Nürnb. 1828. 8.

Mecklenburg-Schwerin:

(C. Fr. Siggelkow), Handbuch des Mecklenburgischen Kirchen- und Pastoralrechts, 3 Aufl. Rostock 1797. 8.

Anhalt-Dessau:

C. Fr. Arndt, Handb. der im Herzogth. Anhalt-Dessau geltenden gesetzlichen Vorschriften, welche das Kirchen- und Schulwesen betreffen, Dessau 1837. 8.

V. Grundrisse.

C. F. Scheurlen, Grundriß zu Vorlesungen über das katholische und protestantische Kirchenrecht, Tübing. 1825. 8.

Ed. Schmidtlein, Grundriß zu Vorlesungen über das katholische und protestantische Kirchenrecht, München 1826. 8.

Fr. Blume, Das Kirchenrecht der Juden und Christen, Halle 1826., 2. Ausg. 1831. 8.

Fr. Vermehren, Das Kirchenrecht der deutschen Protestanten und Katholiken, Jena 1828. 8.

C. E. Weiß, Grundriß der deutschen Kirchenrechtswissenschaft, Mainz 1829. 8.

VI. Sammelwerke und Zeitschriften für das Kirchenrecht.

G. Meermann, Thesaurus juris civilis et canonici, Hag. 1751—56. 8 Tom. et suppl. fol.

Ant. Schmidt, Thesaurus juris ecclesiastici potiss. Germanici, Heidelb., Bamb., Würzb. 1772—79. 7 Tom. 4.

Al. Gratz, Nova collectio dissertationum selectarum in jus ecclesiasticum potiss. Germanicum, Tom. I. Mogunt. 1829. 8., auch u. d. T.: Continuatio Thesauri juris eccles. cet.

C. E. Weiß, Annalen der Kirchenrechtswissenschaft, Bd. I. II. Frankf. 1831. f., Bd. III. IV. Offenb. 1832. f., Bd. V. Darmst. 1835. f. 8.

Heinr. Ludw. Lippert, Annalen des katholischen, protestantischen und jüdischen Kirchenrechts, Heft I—IV. Frankf. 1831—3. 8.

Erstes Buch.

Die allgemeinen Lehren von dem Wesen und der Verfassung der Kirchen, ihrem Verhältnisse zu dem Staate, und zu einander.

Erste Abtheilung.

Geschichtliche Grundlegung.

Erstes Capitel.

Die Entwicklung der katholischen Kirche und ihres Verhältnisses zum Staate.

§. 11.

Das Reich.

Durch die Geschichte des Judenthums zieht sich die Verheißung einer Zeit, in der das Reich Gottes durch den Messias in äußerer Herrlichkeit erstehen und über den Erdkreis sich verbreiten werde. Sie ist in Jesu Christo, dem Sohne Gottes, ausgegangen, aber das Gottesreich, wie es von ihm verkündigt wurde, ist nicht ein Reich weltlicher Herrschaft, sondern ein innerliches Reich des religiösen Lebens,[1]) das alle Völker aufzunehmen und zu heiligen bestimmt ist. Die Einsetzung der Heilsmittel und die den Aposteln ertheilten Vollmachten[2]) deuten jedoch auf die Voraussicht, daß der Glaube sich seinen Ausdruck schaffen, die innere Gemeinschaft sich auch äußerlich verwirklichen werde.

1.) Luc. XVII. 20.

2.) Matth. XXVIII. 19. ff.

§. 12.

Die apostolische Gemeindeverfassung.*)

Das nach Befriedigung ringende fromme Gefühl hatte in Jerusalem die Jünger der neuen Lehre zu einer Genossenschaft für ge-

meinsame Pflege christlichen Glaubens und Lebens verbunden. Die Leitung dieser ersten Christengemeinde führten die Apostel, unterstützt, wie es scheint, durch freiwillige Diener aus den jüngeren Gliedern der Gemeinde.[1]) Bald führte jedoch die in christlicher Begeisterung beschlossene Ausgleichung des Vermögens zu der Bestellung eines wirklichen Amtes für die Armen und Krankenpflege, woran sich unwillkürlich die Hülfsleistung bei der Feier des Abendmahls geknüpft zu haben scheint.[2]) Dieses Amt, der Diakonat, ist als der Anfang des kirchlichen Organisationsprocesses zu betrachten; denn in allen späteren Christengemeinden kehrt es, wiewohl in der erweiterten Bedeutung wieder, daß die Hülfsleistung bei dem mehr und mehr Form gewinnenden Cultus und die Leistung der durch das christliche Gemeinleben geforderten Dienste seinen wesentlichen Inhalt bilden, und einer bestimmten Parallele mit dem Amte der jüdischen Tempeldiener Raum geben. — Als zweites, wesentliches Element finden wir bald nach der Entstehung des Diakonats die presbyteri **oder** episcopi, als das Organ für die Leitung der Gemeinden. Eines solchen bedurfte es so lange nicht, als die Apostel selbst das Leben der von ihnen gegründeten Gemeinden ordneten; aber nach je weiteren Richtungen hin das Christenthum sich seine Stätte bereitete, desto mehr wurde die Einsetzung eines mit der unmittelbaren Aufsicht über das christliche Gemeindeleben betrauten Amtes die Bedingung seiner Erhaltung. Als solches tritt uns also das unter der unmittelbaren Mitwirkung der Apostel[3]) aus der jüdischen Synagogalverfassung auf die christlichen Gemeinden übertragene Amt der presbyteri **oder** episcopi entgegen, dessen Beruf in der Lenkung der äußeren und inneren Angelegenheiten der Gemeinden, also namentlich auch in der ordnungsmäßigen Verwaltung des Lehrgeschäfts und der Leitung der gottesdienstlichen Versammlungen bestand.[4]) Mit ihm war jedoch vom Beginn nicht ein priesterliches Mittleramt zwischen Gott und der Gemeinde, noch ein ausschließlich mit dem heiligen Geiste ausgestattetes Lehramt gesetzt; vielmehr stand es fest in dem christlichen Bewußtsein, daß jeder durch den ihm verliehenen göttlichen Geist und durch das Opfer seines eigenen Lebens zur Vereinigung mit Gott zu gelangen vermöge,[5]) und noch durfte

Jeder lehren, in dessen Gemüth sich der Strahl der Erleuchtung gesenkt hatte.[6])

*) Neander, Geschichte der Pflanzung und Leitung der christlichen Kirche durch die Apostel, Hamburg, 1832., 2 Bde. Rothe, die Anfänge der christlichen Kirche und ihrer Verfassung, Bd. 1. Wittenberg 1837.

1.) Ap.-Gesch. V. 6. 10., Rothe a. a. O. S. 163.

2.) Ap.-Gesch. VI. 1—6. Rothe a. a. O.

3.) Ap.-Gesch. XIV. 23., Tit. 1—5., vergl. über diese letztere Stelle: Baur, die sog. Pastoralbriefe des Ap. Paulus (Stuttg. und Tübing. 1835.) S. 78. ff. und: Ueber den Ursprung des Episcopats in der christl. Kirche (Tübing. 1835.) S. 84. f., dageg. Rothe a. a. O. S. 180. ff.

4.) Rothe a. a. O. S. 239.

5.) 1 Petr. II. 5. 9.

6.) 1 Cor. XIV. 23—26.

§. 13.

Der Uebergang der Gemeindeverfassung zur Kirchenverfassung.*)

In dem Bewußtsein, daß Alle, die mit dem Erlöser Eins geworden, auch nothwendig unter sich zu einer Einheit verbunden worden seien, ruht der Begriff der Kirche, wie er uns in der apostolischen Zeit entgegentritt. Noch war jedoch diese Einheit äußerlich nur durch die im vor. §. dargestellte Gemeindeverfassung vollzogen; die Stelle einer in organischer Gliederung aller Theile des christlichen Lebens, alle einzelne Gemeinden verbindenden Autorität vertreten die Apostel und ihre Delegaten. Anders mußte sich dagegen das Verhältniß gestalten, als auf der einen Seite das Judenchristenthum seinen Zusammenhang mit der Theokratie des alten Testaments durch die Zerstörung Jerusalems verloren hatte, und auf der anderen mit der größeren Verbreitung des Christenthums vielfache Abirrungen im Schooße desselben sich geltend zu machen und die Gemeinden selbst in sich zu spalten drohten; mithin das Bedürfniß einer die Einheit vermittelnden und sichernden Lebensordnung allseitig fühlbar wurde. Seine Befriedigung fand dasselbe in dem Episkopat, als einer von dem Presbyterat verschiedenen,[1]) über diesem selbst stehenden Institution für das Regiment der in ihm selbst nun auch äußerlich zu einer Einheit oder zur Kirche verbundenen Theile des christlichen Leibes.[2]) Die Zeit, in welcher dieser, schon in der Zeit der zuletzt noch lebenden Apostel begonnene Bil-

dungsproceß sich vollendet hat, ist nicht bestimmt zu bezeichnen; doch entfaltet sich schon in den dem Anfang des zweiten Jahrhunderts angehörigen Briefen des Ignatius[3]) die Idee eines bischöflichen Amtes, welches, der Erbe der von Christo den Aposteln verliehenen Vollmachten, die Einheit der Gläubigen vermittelt. Diese Anschauung steht mit dem veränderten Verhältnisse der christlichen Gemeinschaft selbst in unmittelbarem Zusammenhange. Ursprünglich war diese mit sich selbst identisch; dagegen entwickelte sich schon im zweiten Jahrhundert in ihr im bestimmten Anklange an die Ideen des A. T. ein abgeschlossener priesterlicher Stand, welcher, der auserwählte Träger des christlichen Geistes, der κλῆρος[4]) und daher von den in der Welt stehenden Gemeinden, dem λαός, specifisch verschieden, in dem Bischof seine Vollendung hat. Den Eintritt in diesen Stand, welchem als ministerium auch die Diakonen, und später noch die niederen Grade der Subdiakonen, Ostiarien, Lectoren, Exorcisten und Akoluthen angehören,[5]) bedingt die Ordination, ursprünglich die feierliche Anerkennung des in dem Einzelnen wirkenden, jetzt die Uebertragung des in dem Episkopat fortströmenden heiligen Geistes. So hatte sich das Verhältniß im dritten Jahrhunderte so geordnet: das Centrum des kirchlichen Lebens einer aus mehren einzelnen Gemeinden bestehenden Gesammtgemeinde, einer παροικία,[6]) bildet der Bischof unter dem Beirath des Klerus;[7]) der Mittelpunct der ganzen Gemeinde des Herrn aber ist die Gesammtheit der Bischöfe, oder der Episkopat. Zur Klarheit ist die Idee der Kirche, als einer äußerlichen, durch den Episkopat vermittelten Einheit, in Cyprian († 258.) gediehen.[8])

*) *Gabler*, De episcopis primae ecclesiae eorumque origine, Jen. 1805. 4. — Kist, Ueber den Ursprung der bischöflichen Gewalt (Verhand. over den oorsprong van het Bischoppelijk gezag in de christl. Kerk, im Archief voor kerkel. geschiedenis T. II.) in Illgens Zeitschr. für hist. Theologie 1832. Bd. II. H. 2., Rothe, die Anfänge u. s. w. (vergl. d. vor. §.*) und dagegen: Baur, über den Ursprung des Episcopats in der christl. Kirche, Tübingen 1838.

1.) Noch bei Clemens Rom. († c. 100) sind die presbyteri und episcopi identisch, vergl. Ep. ad Cor. c. 1. 21. 42. 44. 47. 54. und über diese Stellen Baur a. a. O. S. 67., und selbst noch bei Irenäus († 202.) erscheinen die als Gemeindevorsteher ausgezeichneten ἐπίσκοποι unter dem allgemeinen Namen der πρεσβύτεροι (Baur, S. 80.).

2.) Ueber die Frage nach der Entstehung des Episkopats werden katholische

und evangelische (wiewohl nicht die der anglicanischen Hochkirche angehörenden) Schriftsteller immer verschiedener Ansicht bleiben (vergl. die Literatur bei Winer a. a. O. S. 611.). Aber zwischen der Ansicht der ersteren, welche das bischöfliche Amt in seiner späteren Bedeutung als mit der Stiftung der Kirche gesetzt betrachtet, und der noch nicht ganz überwundenen mancher evangelischen Schriftsteller, nach welcher die ganze kirchliche Hierarchie das Werk eines planmäßigen Betrugs sein soll, steht die Auffassung in der Mitte, welche die Entstehung des Episkopats aus dem eigenen Lebensbedürfnisse der Kirche erklärt. Der letzteren beizutreten ist dem Protestantismus ungefährlich.

3.) Für die Aechtheit dieser Briefe in der kürzeren Recension: Rothe a. a. O. in der Beil.; dagegen Baur a. a. O. S. 148. ff.

4.) κλῆρος ist ursprünglich das durch Gottes Fügung jedem in der Kirche zugefallene Amt (Ap.-Gesch. I. 17. 26.), λαός ist die alttestamentarische Volksgemeinde (vergl. Clemens Rom. ep. 1. ad Cor. c. 40.). Der Begriff des Auserwähltseins, (in welchem das Wort κλῆρος für das Märtyrerthum schon früh, z. B. in einem Schreiben der Gemeinden von Vienna und Lugdunum bei Euseb. Hist. V. 1. und in den Briefen des Ignatius vorkommt) liegt angeknüpft an das A. T. vollendet schon bei Cyprian Ep. 1. (ed. *Goldhorn*) vor. Später ist dies die gewöhnliche Vorstellung, vergl. z. B. Hieronymus ad Nepotianum (c. 5. C. XII. qu. 1.): „Clerici vocantur, quia de sorte sunt Domini, vel quia Dominus sors i. e. pars clericorum est" (vergl. Isid. Etym. l. VII. c. 12. in c. 1. D. XXI., wo neben der Ableitung aus V. Mos. XVIII. 2. wörtlich mit Augustin. in Psalm. LXVII. die Benennung clerus dadurch erklärt wird, daß Matthias von den Aposteln durch das Loos, κλῆρος, gewählt worden sei.) Daneben klingt aber doch noch spät wieder die Erinnerung an das allgemeine Priesterthum hervor, z. B. Pseudo-Ambros. (wahrsch. Hilarius Diaconus c. 380.) ad Eph. IV. 11., ganz so wie auch die Erinnerung an die ursprüngliche Identität der Presbyter und Episkopen sich noch lange Zeit erhalten hat, vergl. z. B. Hieron. ad Tit. I. 7. (c. 5. Dist. XCV.) ad Evangel. (c. 24. D. XCIII.) Gieseler, K.-G. Bd. I. S. 95 f. und Rothe a. a. O. S. 208 ff. — In der abendländischen Kirche ist für die einzelnen Kirchenämter die Benennung ordines (z. B. ordo presbyteri in der sg. versio prisca des conc. Neocaes. (314.) c. 12.), für die Uebertragung derselben der Ausdruck ordinatio schon früh üblich geworden. Dieser Sprachgebrauch führt auf Tertullian († 220) zurück, bei welchem sich für den Clerus die allgemeine Benennung ordo der plebs gegenüber findet, (De exhort. cast. c. 7. „Differentiam inter ordinem et plebem constituit ecclesiae auctoritas,") ganz augenscheinlich in Erinnerung an die römische Municipalverfassung, wie dies namentlich aus der Vergleichung folgender Stellen: „allegi in ordinem sacerdotalem" loc. cit., — „adlectio in clerum:" de monog. c. 12. — „allegi in ordinem ecclesiasticum:" de idol. — „allegi in ordinem": ad uxor. l. I. c. 7. mit fr. 3. D. de decur.: „allegi in ordinem" hervorgeht. Auch der Ausdruck ordinatio im angeg. Sinne ist schon bei Tertullian technisch (vergl. de praescript. adv. haeret. c. 41.) Von ihm ist der letztere auf Cyprian übergegangen, nicht der erstere, anstatt dessen diesem Schriftsteller nach seiner ganzen Auffassungsweise der Ausdruck clerus weit eher eignete. Aus dem maaßgebenden Einflusse des letzteren auf die Entwicklung der kirchl. Verfassung erklärt sich dann auch, daß die Benennung clerus für den Inbegriff der Kirchenbeamten die übliche geblieben ist. Doch vergl. z. B. ordo ecclesiasticus bei Hieron. ad Rusticum (ed. *Victor.* T. I. p. 224.) und ad Hierem. XII. (ib. Tom. IV. p. 284.)

5.) Der lectores erwähnt schon Tertullian. de praescr. adv. haer. c. 41.; die übrigen z. B. der römische Bischof Cornelius (252.) bei Euseb. hist. eccl. VI. 43.

6.) Ueber den Gebrauch des Wortes παροικεῖν mit dem Dat. oder Accus. des Orts vergl. Baur a. a. O. S. 76. Aus ihm ist die Benennung παροικία für eine bischöfliche Gemeinde (vergl. z. B. Euseb. III. 28. IV. 23.) vermittelt. Die Ableitung der in der abendl. Kirche üblichen Worte parochus, parochia von dem griech. παροικία muß gegen Baur a. a. O. doch mit Neander, K.-G. Bd. II. S. 343. und Rheinwald, Archäologie S. 69. 72. behauptet werden. Nach der Ansicht des ersteren ist πάροχος so viel als παρανύμφιος, d. i. der neben dem Bräutigam auf dem Wagen sitzende Freund desselben, was dann auf das Verhältniß der Landgeistlichen zu dem Bischof als dem Bräutigam der Gemeinde übertragen sein soll. Den einen Einwurf, daß das Wort πάροχος in der griech. Kirche nicht vorkomme, hat Baur selbst berührt; der andere ist, daß es auch in der abendländischen Kirche sehr spät, im Corpus juris gar nicht erscheint. Mithin kann das Wort parochia, dessen sich schon die ältesten Uebersetzer der griechischen Schlüsse für das griechische παροικία bedienen, nicht davon abgeleitet sein. Es ist in jedem Falle nichts anders als das griechische Wort, welches durch die in den ältesten Handschriften vorkommenden Uebergangsformen paroecia, parocia zu seiner heutigen Form vermittelt worden ist.

7.) Unter den Bischöfen wurden die Landgemeinden von Chorbischöfen (ἐπίσκοποι τῆς χώρας) geleitet, welche, ursprünglich wahrscheinlich wahre Bischöfe ihres Bezirkes, allmälig zu abhängigen Gehülfen der Bischöfe für bestimmte bischöfliche Functionen (conc. Neocaes. (314.) c. 13., conc. Antioch. (341.) c. 10.) herabsanken, bis sie endlich aus der Reihe der kirchlichen Entwicklungen, im Orient schon im vierten Jahrhundert, austreten, (conc. Laod. (zw. 347—381.) c. 57.) In Africa ist die Unterscheidung zwischen Chor- und wirklichen Bischöfen ganz unbekannt geblieben, Gieseler, K.-G. Bd. I. S. 171.

8.) Nettberg, Thascius Cäcil. Cyprian nach seinem Leben und Wirken, Gött. 1831. — Geß, Die Einheit der Kirche im Sinne Cyprians, in den Studien der evang. Geistl. Würtembergs, 1838. Bd. II. H. 1. S. 147. — Huther, Cyprians Lehre von der Kirche, Hamb. 1839.

§. 14.

Die katholische Kirche.*)

Der Begriff der Kirche trägt wesentlich die Momente der Allgemeinheit und folglich der Ausschließlichkeit in sich. Mit dem Eindringen ketzerischer Elemente ist dieß der Kirche auch schon früh zum Bewußtsein gekommen; der Gegensatz zwischen der katholischen[1]) Kirche und der Häresie findet sich ausgesprochen schon im zweiten Jahrhundert. Als Gewähr für die Katholicität galt aber der Zusammenhang mit den apostolischen Gemeinden,[2]) als den Trägerinnen des unverfälschten christlichen Bewußtseins, und durch diese mit den Aposteln, so daß sich also die Kirche eben deshalb als die katho-

lische und folgeweise die ausschließliche wußte, weil sie sich ihres durch die Apostel vermittelten Zusammenhanges mit dem Princip der Erlösung selbst bewußt war. Als jedoch inmitten des durch dieses Bewußtsein verbundenen Kreises Richtungen auftauchten, welche sich als apostolische behaupteten und dennoch dem Gemeinleben der inmittelst durch den Episkopat zu einer äußerlichen Einheit gewordenen Kirche sich entzogen, mußte die letztere für sich eine Bürgschaft suchen, durch welche sie sich jenen gegenüber als die rechte Kirche zu erweisen vermöchte. Eine solche fand sie an dem Episkopat in sich, als dem Organ, in welchem allein nach der schon bei Irenäus[3]) vorliegenden Vorstellungsweise der von dem Herrn den Aposteln verliehene heilige Geist fortströmt. Mit der Vollendung dieser letztern Vorstellung in Cyprian ist auch der heutige Begriff der katholischen Kirche vollendet. Die durch den Episkopat zu einer äußerlichen Einheit verbundene Kirche ist die christliche schlechthin, weil in ihr allein durch den Episkopat der heilige Geist ist; deshalb ist sie auch die allgemeine und ausschließliche, und das Heil, welches der Herr Allen verheißen hat, die ihn im Geiste und in der Wahrheit anbeten, kann nur durch die Gemeinschaft mit ihr erworben werden, weil sie allein den Geist und die Wahrheit hat.

*) Möhler, Die Einheit in der Kirche, oder das Princip des Katholicismus, dargestellt im Geiste der Kirchenverfassung der drei ersten Jahrhunderte, Tüb. 1826., Carové, Ueber die alleinseligmachende Kirche, Göttingen 1826. f. 2 Abth., Rothe a. a. O. S. 555 ff.

1.) ἐκκλησία καθολική zuerst bei Ignatius ad Smyrn. c. 8. (vergl. jedoch §. 13. Anm. 3.), dann in dem Schreiben der Gemeinde zu Smyrna an die Gemeinde von Philomelium (167.) bei Euseb. Hist. eccl. IV. 15.

2.) Tertullian. († 220.) de praescr. haeret. c. 21: „Quid autem (Apostoli) praedicaverint, id est, quid illis Christus revelaverit, et hic praescribam non aliter probari debere, nisi per easdem ecclesias, quas ipsi Apostoli condiderunt, ipsi eis praedicando, tam viva quod ajunt voce, quam per epistolas postea. Si haec ita sunt, constat proinde, omnem doctrinam, quae cum illis ecclesiis apostolicis, matricibus et originalibus fidei conspiret, veritati deputandam.“ und ähnl. c. 20. 36.

3.) Irenaeus († 202.) adv. haer. III. 3.: „Traditionem itaque apostolorum in toto mundo manifestatam in omni ecclesia adest perspicere omnibus, qui vera velint videre, et habemus annumerare eos, qui ab Apostolis instituti sunt episcopi in ecclesiis, et successores eorum, usque ad nos, qui nihil tale docuerunt . . .“ und IV. 20.: „Qua propter eis, qui in ecclesia sunt, presbyteris obaudire oportet his, qui cum episcopatus successione charisma veritatis secundum placitum

Patris acceperunt; reliquos vero, qui absistunt a principali successione, et quocunque loco colligunt, suspectos habere vel quasi haereticos et malae famae etc.“

4.) vergl. Rettberg, a. a. O. S. 368. und die Belegstellen bei Rothe S. 637. ff.

§. 15.

Die Synoden.*)

Zur Vollziehung gelangte das Gesetz der kirchlichen Einheit in den Synoden. Aehnlich, wie einst zu Jerusalem der Streit zwischen dem Judenchristenthum und dem Princip des Universalismus durch das gemeinsame christliche Bewußtsein geschlichtet worden war,[1]) wurden im zweiten Jahrhundert Zweifel über den rechten christlichen Gebrauch durch Zeugnisse des einhelligen christlichen Bewußtseins entschieden.[2]) Zuerst in Griechenland gestalteten sich Zusammenkünfte für diesen Zweck zu einer regelmäßigen Einrichtung,[3]) und im 3ten Jahrhundert finden wir eine solche in Nordafrika und Cappadocien als wesentliches Element der Verfassung.[4]) Daß zu jener Zeit auch die Zustimmung des Volkes zu den gefaßten Beschlüssen in der Wagschale gewogen, ist freilich eben so verbürgt,[5]) als daß noch im vierten Jahrhundert auch im Occident neben den Bischöfen auch Presbyter mit bestimmter Berechtigung auf den Synoden erschienen.[6]) Je mehr aber die Idee von dem im Episkopat sich fortpflanzenden heiligen Geiste im Leben Wurzel faßte, desto mehr trat der Antheil des Volkes und die Berechtigung der Presbyter zurück; die Bischöfe erschienen nicht mehr als Vertreter ihrer Gemeinden, sondern kraft eigener Vollmacht und unter Mitwirkung des heiligen Geistes[7]) gaben sie für den kirchlichen Kanon (§. 6.) Zeugniß. Die Kreise, aus welchen die Synoden anfänglich sich versammelten, waren zunächst die durch Nationalität und Sprache verbundenen Provinzen, bis die Kirche in Folge ihrer Anerkennung durch Constantin den Großen (§. 17.) auch in dem Sinne die katholische geworden war, daß sie das ganze römische Reich, die *οἰκουμένη*, als ihren Lebenskreis umfaßte. So finden wir zuerst im Jahre 325. zu Nicäa eine Synode von Bischöfen, welche sich als die Trägerin des Bewußtseins der ganzen Kirche behauptet.

*) Ziegler, Versuch einer pragmatischen Darstellung des Ursprungs der Synoden

und der Ausbildung der Synodalverfassung, in Henke's N. Magazin für Religionsphilosophie, Bd. I. S. 125. ff.

1.) Ap.-Gesch. XV., Neander a. a. O. S. 99.

2.) so gegen den Montanismus (160—170.) Euseb. V. 16.

3.) Tertullian. de jejun. c. 13.: „Aguntur praeterea per Graecias illa in certis locis concilia ex universis ecclesiis, per quae et altiora quaeque in commune tractantur, et ipsa repraesentatio totius nominis Christiani magna veneratione celebratur."

4.) Cyprian. ep. 40. und die Aeußerung des Firmilianus von Cäsarea in Kappadocien, das. ep. 70.: „Necessario apud nos fit, ut per singulos annos seniores et praepositi in unum conveniamus ad disponenda ea, quae curae nostrae commissa sunt."

5.) Belege bei Rettberg a. a. O. S. 375.

6.) Vergl. z. B. die Subscriptionen der ersten Synode von Arles (314.) bei Mansi, Coll. conc. T. II. p. 463. sq. und die Einleitung des um 325 gehaltenen Concils von Elvira: „Cum consedissent sancti et religiosi episcopi, ... item presbyteri ... residentibus cunctis, adstantibus diaconibus et omni plebe ...".

7.) Vergl. z. B. die Berufung auf Ap.-Gesch. XV. 28. auf der Synode von Carthago (252.) in Opp. Cypr. und die Einleitung des Concils von Antiochien (341.).

§. 16.

Die Metropolitanverfassung.*)

Mit der Entstehung der Synoden war zugleich der Keim einer neuen Entwicklung auf dem Boden der kirchlichen Ordnung gelegt. Als nämlich das kirchliche Leben innerhalb der Provinzen sich in den Synoden zu einer Einheit abzuschließen begann, suchte und fand es seinen Mittelpunct in den Bischöfen der Hauptstädte (*μητροπόλεις*), eine Erscheinung, welche sich daraus erklärt, daß diese letzteren die Pflanzstätten und Pflanzschulen des Christenthums, aber auch die Centren des natürlichen Lebens überhaupt bildeten. Diese Bischöfe also, die Metropoliten waren es, durch welche die Einheit der kirchlichen Verwaltung innerhalb der Provinz (*ἐπαρχία*) gesichert wurde. Sie beriefen und leiteten die Synoden der Bischöfe und führten die Aufsicht über die Verwaltung der letzteren. Nicht aber waren sie Alleinherrscher im Gebiete des kirchlichen Lebens; vielmehr zog ihrer Thätigkeit der Grundsatz von der solidarischen Einheit des Episkopats eine Schranke, der in allen wichtigen Angelegenheiten die Zustimmung der Bischöfe erforderte.[1]) Das Concil von Nicäa (325.) behandelt die Metropolitanverfassung schon

als ausgebildetes Verhältniß; zugleich geht aber aus ihm noch das andre hervor, daß ein altes Herkommen schon damals den Metropoliten von Alexandrien, Antiochien und Rom einen Kreis angewiesen habe, der sich, abweichend von der Regel, über mehre Provinzen erstreckte.[2]) In Africa hatte sich die Verfassung zwar auf ihrer eigenthümlichen Grundlage, doch ähnlich schon im dritten Jahrhundert entwickelt;[3]) in Gallien und Spanien ist dagegen erst nach der Mitte des vierten Jahrhunderts der Fortschritt zur Metropolitanverfassung vollzogen worden.[4])

*) Ziegler, Pragmatische Geschichte der kirchlichen Verfassungsformen in den ersten sechs Jahrhunderten der Kirche, Leipz. 1798. S. 61. ff.

1.) Ueber die Mitwirkung der Metropoliten bei der Wahl und Ordination der Bischöfe und über das Confirmationsrecht: conc. Nic. c. 4. „Ἐπίσκοπον προσήκει μάλιστα μὲν ὑπὸ πάντων τῶν ἐν τῇ ἐπαρχίᾳ καθίστασθαι· εἰ δὲ δυσχερὲς εἴη τὸ τοιοῦτο, ἢ διὰ κατεπείγουσαν ἀνάγκην ἢ διὰ μῆκος ὁδοῦ, ἐξάπαντος τρεῖς ἐπὶ τὸ αὐτὸ συναγομένους, συμψήφων γινομένων καὶ τῶν ἀπόντων καὶ συντιθεμένων διὰ γραμμάτων, τότε τὴν χειροτονίαν ποιεῖσθαι· τὸ δὲ κῦρος τῶν γινομένων δίδοσθαι καθ' ἑκάστην ἐπαρχίαν τῷ μητροπολίτῃ.“ Das Verhältniß in seiner Vollendung zeigt das Concil von Antiochien (341.) c. 9.: „Τοὺς καθ' ἑκάστην ἐπαρχίαν ἐπισκόπους εἰδέναι χρή, τὸν ἐν τῇ μητροπόλει προεστῶτα ἐπίσκοπον καὶ τὴν φροντίδα ἀναδέχεσθαι πάσης τῆς ἐπαρχίας, διὰ τὸ ἐν τῇ μητροπόλει πανταχόθεν συντρέχειν πάντας τοὺς τὰ πράγματα ἔχοντας· ὅθεν ἔδοξε καὶ τῇ τιμῇ προηγεῖσθαι αὐτὸν, μηδέν τε πράττειν περιττὸν τοὺς λοιποὺς ἐπισκόπους ἄνευ αὐτοῦ κατὰ τὸν ἀρχαῖον κρατήσαντα, τῶν πατέρων ἡμῶν κανόνα, ἢ ταῦτα μόνα, ὅσα τῇ ἑκάστου ἐπιβάλλει παροικίᾳ καὶ ταῖς ὑπ' αὐτὴν χώραις· ἕκαστον γὰρ ἐπίσκοπον ἐξουσίαν ἔχειν τῆς ἑαυτοῦ παροικίας διοικεῖν τε κατὰ τὴν ἑκάστῳ ἐπιβάλλουσαν εὐλάβειαν καὶ πρόνοιαν ποιεῖσθαι πάσης τῆς χώρας τῆς ὑπὸ τὴν ἑαυτοῦ πόλιν, ὡς καὶ χειροτονεῖν πρεσβυτέρους καὶ διακόνους καὶ μετὰ κρίσεως ἕκαστα διαλαμβάνειν, περαιτέρω δὲ μηδὲν πράττειν ἐπιχειρεῖν δίχα τοῦ τῆς μητροπόλεως ἐπισκόπου μηδὲ αὐτὸν ἄνευ τῆς τῶν λοιπῶν γνώμης.“

2.) can. 6.: Τὰ ἀρχαῖα ἔθη κρατείτω τὰ ἐν Αἰγύπτῳ καὶ Λιβύῃ καὶ Πενταπόλει, ὥστε τὸν Ἀλεξανδρείας ἐπίσκοπον πάντων τούτων ἔχειν τὴν ἐξουσίαν, ἐπειδὴ καὶ τῷ ἐν τῇ Ῥώμῃ ἐπισκόπῳ τοῦτο συνηθές ἐστιν· ὁμοίως δὲ καὶ κατὰ Ἀντιόχειαν καὶ ἐν ταῖς ἄλλαις ἐπαρχίαις τὰ πρεσβεῖα σώζεσθαι ταῖς ἐκκλησίαις καθόλου δὲ πρόδηλον ἐκεῖνο, ὅτι εἴ τις χωρὶς γνώμης τοῦ μητροπολίτου γένοιτο ἐπίσκοπος, τὸν τοιοῦτον ἡ μεγάλη σύνοδος ὥρισε μὴ δεῖν εἶναι ἐπίσκοπον· ἐὰν μέντοι τῇ κοινῇ πάντων ψήφῳ, εὐλόγῳ οὔσῃ καὶ κατὰ κανόνα ἐκκλησιαστικόν, δύο ἢ τρεῖς δι' οἰκείαν φιλονεικίαν ἀντιλέγωσι, κρατείτω ἡ τῶν πλειόνων ψῆφος.“ Die richtige Erklärung dieser vielbestrittenen (Schmid, Sagittarianae introductionis in hist. eccl. Tom. II. (Jen. 1718. 4., p. 1224.), schon früh dem römischen Interesse dienstbar gemachten Stelle (vergl. §. 20. Anm. 13.) bei *Beveregius*, Pandectae canonum (Oxon. 1672. fol.) Tom. II. p. 49. des Anh.

3.) Die Verhältnisse der africanischen Kirche im dritten Jahrhundert können aus Cyprian erkannt werden. In Numidien und Mauritanien stand der Primas, der älteste Bischof, an der Spitze; in Africa proconsularis der Bischof von Carthago,

der zugleich über die ganze africanische Kirche eine, zuerst freilich nur schwankende, Obergewalt ausübte, Rettberg a. a. O. S. 15. Ueber die Gestaltung am Ende des 4ten und im Anfang des 5ten Jahrhunderts, nach welcher der Bischof von Carthago den kirchlichen Einheitspunct von Africa bildete, vergl. Conc. Carth. III. (397.) c. 45. (Ordinationsrecht), c. 41. (Ankündigung des Osterfestes) c. 85. Cod. eccl. Afr. oder c. 20. Conc. Carth. 401. (Vollziehung der Synodalschreiben), c. 95. oder c. 1. Conc. Carth. 407. (Berufung der concilia universalia.)

4.) Vergl. die Observ. der *Ballerini* in Opp. Leonis M. Tom. II. (Venet. 1756. fol.) p. 1030. sqq.

§. 17.

Das Verhältniß der Kirche zu dem Staate.*)

Das Christenthum trägt vermöge seiner Bestimmung, ein neues Reich des religiösen Lebens für die Menschheit zu begründen, zugleich die Kraft in sich, mit jeder Ordnung sich auszugleichen, in welcher das Rechtsbewußtsein der Nationen sich abschließt. Anstatt also dem Leben des Staates sich zu entziehen, tritt es vielmehr mitten in dasselbe hinein, indem es auch in ihm das göttliche Walten anerkennt, und seine Bekenner zum Gehorsam gegen die von Gott geordnete Obrigkeit anleitet.[1]) Deshalb stellte es sich nicht der römischen Staatsordnung an sich, sondern dem mit dieser verwachsenen Heidenthum entgegen, eine fremdländische Superstition dem letzteren gegenüber, und darum dem Staatsgesetze verfallen.[2]) Aber aus dem Kampfe, welchen das Heidenthum gegen das neue, seine Bahn über den Erdkreis beschreitende Reich führte, ging das letztere siegreich hervor; von Constantin d. Gr. zuerst mit gleicher Berechtigung neben allen Culten ausgestattet,[3]) erscheint die katholische Kirche endlich als die ausschließlich begünstigte Form des religiösen Lebens.[4]) Als solcher wandte ihr der Kaiser seine Pflege zu, indem er sie mit reichen Privilegien ausstattete,[5]) und, als die donatistischen und arianischen Streitigkeiten ihren Frieden zu zerstören drohten, die Synoden von Arles (314.) und Nicäa (325.) berief, damit auf diesen die katholische Kirche sich selbst bezeugte.[6]) Hier liegen, noch unentwickelt, die Keime des später unter Justinian vollendeten Verhältnisses der Kirche zum Staate (vergl. §. 21.). Dagegen ist das Bestreben, schon für diese Zeit aus einer vielbestrittenen Stelle bei Eusebius[7]) die Vermittlung des praktischen Bewußtseins zum

Begriffe des Majestätsrechts,[8]) oder einer landesherrlichen Gewalt über die äußere Ordnung der Kirche[9]) zu demonstriren, eine Ehre, deren jenes Wortspiel des Eusebius nicht werth ist.

*) Riffel, Geschichtliche Darstellung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat, von der Gründung des Christenthums bis auf die neueste Zeit. Erster Bd. Maynz 1836.

1.) Matth. XXII. 21., Röm. XIII. 1—7., 1 Petr. II. 13—17., 1 Tim. II., 1. 2.

2.) Vergl. Paull. Sent. Rec. V. 21. 2. (Ed. *Arndts*): „Qui novas et usu vel ratione incognitas religiones inducunt, ex quibus animi hominum moveantur, honestiores deportantur, humiliores capite puniuntur" — fr. 1. D. de collegiis et corp. illic. (47. 22.)

3.) Euseb. X. 5., Lactant., de morte persec. c. 48. — Vergl. überhaupt *Balduinus*, Constantinus M. Basil. 1556. (Hal. 1727.), Martini, Ueber die Einführung der christlichen Religion als Staatsreligion im röm. R. durch Kaiser Constantin, München 1813., *Kist*, Disp. de commutatione, quam Constantino M. auctore societas subiit Christiana, Utr. 1818.

4.) c. 1. Theod. Cod. de episc., eccl. et cler. (16. 2.) c. 1., ib. de haer. (16. 5.): „Privilegia, quae contemplatione religionis indulta sunt, catholicae tantum legis observatoribus prodesse oportet. Haereticos autem atque schismaticos non tantum ab his privilegiis alienos esse volumus, sed etiam diversis muneribus constringi et subjici."

5.) z. B. c. 1. 2. 7. Theod. Cod. de episc., eccl. et cler. (Befreiung von Municipalämtern), c. 4. (Erbfähigkeit der Kirchen), c. 1. de ann. et. trib. (11. 1.) (Steuerfreiheit der Kirchengüter), Sozom. I. 9. (Anerkennung der bischöflichen Schiedssprüche.)

6.) Vergl. Riffel a. a. O. S. 286. ff.

7.) Euseb. Vita Const. IV. 24.: „*Ἔνθεν εἰκότως αὐτὸς ἐν ἑστιάσει ποτὲ δεξιούμενος ἐπισκόπους, λόγον ἀφῆκεν, ὡς ἄρα εἴη καὶ αὐτὸς ἐπίσκοπος. ὧδέ πη αὐτοῖς εἰπὼν ῥήμασιν ἐφ' ἡμετέραις ἀκοαῖς· ἀλλ' ὑμεῖς μὲν τῶν εἴσω* [eorum qui? eorum quae?] *τῆς ἐκκλησίας, ἐγὼ δὲ τῶν ἐκτὸς ὑπὸ θεοῦ καθεσταμένος ἐπίσκοπος ἂν εἴην.*" vergl. *Walch*, De *τοῖς εἴσω τῆς ἐκκλησίας* et *τοῖς ἐκτὸς* Constantini M., in Comm. Soc. Gotting. Vol. VI. p. 81. sqq. und den Excurs zu dieser Stelle in der Ausgabe der Vita Const. von *Heinichen* (Lips. 1830.)

8.) wie Neander, K.-G. B. II. S. 188.

9.) wie Klee, Das Recht der Einen allgemeinen Kirche, S. 392.

Zweites Kapitel.

Die römisch-katholische Kirche und ihr Verhältniß zum Staate.

Erster Abschnitt.

Die Entwicklung des römischen Primats bis in das 9. Jahrhundert.

§. 18.

Einleitung.

Der Gegensatz zu der morgenländischen Kirche.

Schon seit dem vierten Jahrhundert lassen sich die individuellen Richtungen der orientalischen und abendländischen Kirche in der Entwicklung der Lehre wie der Verfassung verfolgen. Oft durch die Macht der Verhältnisse zusammengehalten, sind beide doch innerlich immer getrennt, so daß die völlige Losreißung im 11. Jahrhundert nur als die äußerliche Vollziehung des schon durch die Nationalität bedingten inneren Gegensatzes betrachtet werden darf. Uebereinstimmen sehen wir beide in der Auffassung des Episkopats, und, wiewohl mehr äußerlich ähnlich, nimmt die abendländische Kirche noch ein weitres Moment, die Metropolitanverfassung, in sich auf. In der ferneren Entwicklung gehen aber beide wesentlich auseinander. Die morgenländische Kirche hatte in dem ersten Concil von Constantinopel (381.) das im Laufe des vierten Jahrhunderts entwickelte Verhältniß anerkannt, nach welchem sich innerhalb der durch die Verfassung des Reiches gezogenen Kreise zugleich auch das kirchliche Leben als ein einheitliches entfaltet hatte.[1]) Zumal in den Diöcesen Aegyptus und Oriens war diese Gestaltung schon damals zur Vollendung gediehen, da hier die Bischöfe von Alexandrien und Antiochien (vergl. §. 16.) die Mittelpuncte bildeten, um welche die Metropoliten der einzelnen Eparchieen mit ihren Bischöfen sich sammelten. Dagegen blieb für die anderen Diöcesen das Verhältniß schwankend, bis das Concil von Chalcedon (451.) den Bischof von Constantinopel, dem schon das erste Concil von Constantinopel (381.) den Ehrenrang nach dem Bischof von Rom angewiesen hatte,[2]) als ihr Oberhaupt anerkannte.[3]) Auf gleiche Stufe erhob dieselbe Kirchenversammlung den Bischof von Jerusalem, der schon im Concil von Nicäa (325.) gefeierten Trägerin

glorreicher Erinnerungen.[4]) Die Rechte dieser Bischöfe, für welche nunmehr der früher allen Bischöfen gemeinsame Name Patriarch[5]) ausschließlich üblich wird, sind im Einzelnen nicht überall gleichmäßig bestimmt; gemeinsam aber ist Allen zunächst dieß, daß sie die Diöcesansynode berufen und leiten, mit ihr die höchste Instanz in allen kirchlichen Angelegenheiten der Diöces bilden.[6]) Doch ist auch dieser Grundsatz wiederum durch die Bestimmung modificirt, welche die Patriarchen der kaiserlichen Stadt aus den Diöcesen auch der übrigen Patriarchen Berufungen anzunehmen ermächtigt.[7]) Hierdurch hatte die morgenländische Kirche den Patriarchen von Constantinopel als ihren Mittelpunct anerkannt. Indem sie aber in diesem sich an das griechische Reich selbst anlehnte, hatte sie ihr eigenes Verhängniß an das des letzteren geknüpft, während die abendländische Kirche, die ihren Haltpunct in sich selbst gefunden, unberührt durch die an ihr vorübergegangenen welthistorischen Bewegungen ihre Bestimmung erfüllt hat.

1.) c. 2.: „*Τοὺς ὑπὲρ διοίκησιν ἐπισκόπους ταῖς ὑπερορίοις ἐκκλησίαις μὴ ἐπίναι, μηδὲ συγχέειν τὰς ἐκκλησίας· ἀλλὰ κατὰ τοὺς κανόνας τὸν μὲν Ἀλεξανδρείας ἐπίσκοπον τὰ ἐν Αἰγύπτῳ μόνον οἰκονομεῖν, τοὺς δὲ τῆς Ἀνατολῆς ἐπισκόπους τὴν Ἀνατολὴν μόνην διοικεῖν, φυλαττομένων τῶν ἐν τοῖς κανόσι τοῖς κατὰ Νικαίαν πρεσβείων τῇ Ἀντιοχέων ἐκκλησίᾳ, καὶ τοὺς τῆς Ἀσιανῆς διοικήσεως ἐπισκόπους τὰ κατὰ τὴν Ἀσίαν μόνην οἰκονομεῖν, καὶ τοὺς τῆς Ποντικῆς τὰ τῆς Ποντικῆς μόνον, καὶ τοὺς τῆς Θρᾴκης τὰ τῆς Θρᾳκικῆς μόνον οἰκονομεῖν.*“

2.) c. 3.: „*Τὸν μέντοι Κωνσταντινουπόλεως ἐπίσκοπον ἔχειν τὰ πρεσβεῖα τῆς τιμῆς μετὰ τὸν τῆς Ῥώμης ἐπίσκοπον, διὰ τὸ εἶναι αὐτὴν νέαν Ῥώμην.*“

3.) conc. Chalc. c. 48.

4.) conc. Nic. c. 7., conc. Chalc. Act. VII.

5.) Die Belege bei *Suicer.* Thesaur. s. v. *Πατριάρχης.* In seiner specifischen Bedeutung kommt der Name zuerst vor bei *Socrates*, Hist. eccl. V. 8. kurz vor dem Conc. Chalc. — Gleichbedeutend ist die Benennung *ἐξάρχος τῆς διοικήσεως*, während unter dem *ἐξάρχος τῆς ἐπαρχίας* der Metropolit verstanden wird. *Suicer.* h. v. Ueber den Titel *ἀρχιεπίσκοπος*, den seit *Athanasius* Apol. II. (u. 357.) die später durch den Patriarchennamen ausgezeichneten Hauptbischöfe führen, vergl. *Suicer.* s. v. *Ἀρχιεπίσκοπος.*

6.) conc. Chalc. c. 9. Eine wesentliche Vorschiedenheit tritt namentlich rücksichtlich des Ordinationsrechts hervor. Bei der Unterordnung der Diöcesen Asien, Thracien und Pontus unter den Patriarchen von Constantinopel, wurde den Metropoliten das Recht, die Bischöfe ihrer Eparchieen zu ordiniren, ausdrücklich vorbehalten. Dagegen wurde in der Diöcese Aegypten das Ordinationsrecht von dem Patriarchen von Alexandrien, im Orient von dem Patriarchen von Antiochien, ausschließlich ausgeübt, was sich aus den im §. 16. angedeuteten Verhältnissen erklärt. *Petr. de Marca*, De conc. sac. et imp. T. I. p. 49·

7.) conc. Chalc. c. 9.: „ . . . εἰ δὲ καὶ κληρικὸς ἔχοι πρᾶγμα πρὸς τὸν ἴδιον ἐπίσκοπον ἢ πρὸς ἕτερον, παρὰ τῇ συνόδῳ τῆς ἐπαρχίας δικαζέσθω. εἰ δὲ πρὸς τὸν τῆς αὐτῆς ἐπαρχίας μητροπολίτην ἐπίσκοπος ἢ κληρικὸς ἀμφισβητοίη, καταλαμβανέτω ἢ τὸν ἔξαρχον τῆς διοικήσεως ἢ τὸν τῆς βασιλευούσης Κωνσταντινουπόλεως θρόνον, καὶ ἐπ' αὐτῷ δικαζέσθω."

§. 19.

Die Grundanschauungen über das Verhältniß des römischen Bischofs zur Kirche.*)

Daß der Zusammenhang mit den apostolischen Gemeinden das Kennzeichen der katholischen Kirche sei, fanden wir schon im zweiten Jahrhundert feststehen in dem kirchlichen Bewußtsein (§. 14.). Unter jenen Gemeinden behauptete die römische Kirche immer einen ausgezeichneten Rang, weil ihre Geschichte mit der Geschichte des Apostels verknüpft worden,[1]) auf welchen, als den Felsen der Gemeinde, der Herr seine Kirche gegründet habe.[2]) Vielleicht mag auf eine vielbestrittene Stelle bei Irenäus[3]) schon deshalb minderes Gewicht zu legen sein, weil die Urschrift verloren ist, die römische Uebersetzung aber der Ausdruck der Ideen ihrer Zeit sein mag: zugestanden muß doch werden, daß schon im dritten Jahrhundert die Vorstellung von einer specifischen Stellung der römischen Kirche zu dem Episkopat entwickelt vorliege. Auch hier giebt Cyprian Zeugniß: die Einheit der Apostel wird ihm durch den h. Petrus, die Einheit der Bischöfe, der Nachfolger der ersteren, durch die römische Kirche, die Erbin des letzteren, vermittelt.[4]) Dabei tritt freilich die Berufung auf die Gleichheit aller Bischöfe immer wieder hervor.[5]) Seit jedoch einmal die Idee von der Einheit des Episkopats in dem kirchlichen Bewußtsein lebte, war die concrete Darstellung derselben in Einem Mittelpuncte nur die Befriedigung des praktischen Bedürfnisses.

*) Möhler, Die Einheit in der Kirche (vergl. §. 14. *) Tübingen 1826.

1.) „Es ist Hyperkritik, die durch die übereinstimmenden Nachrichten des kirchlichen Alterthums bewährte Ueberlieferung, daß Petrus zu Rom gewesen, in Zweifel zu ziehen:" Neander, K.-G. Bd. I. S. 317. und ähnlich Gieseler, K.-G. Bd. I. S. 89. — vergl. auch Credner, Einleitung in d. N. T. Bd. I. S. 318. ff., 628. ff. und in der Hall. A. L. Z. 1836. No. 124. — Dagegen Baur, Die Christuspartei in der korinthischen Kirche, der Gegensatz des petrin. und paulin. Christen-

thums in der ältesten Kirche, der Apostel Petrus in Rom, Tübing. theol. Zeitsch. 1831. H. 4. S. 136—206. Ueber Zweck und Veranlassung des Römerbriefs, das. 1836. H. 3. S. 163. ff., Ueber den Ursprung des Episkopats u. s. w. S. 43. ff.

2.) Matth. XVI. 18.

3.) „Traditionem itaque...(vergl. o. §. 14. Anm. 3.) Sed quoniam valde longum est, in hoc tali volumine omnium ecclesiarum enumerare successiones, maximae et antiquissimae et omnibus cognitae a gloriosissimis duobus Apostolis Petro et Paulo fundatae et constitutae ecclesiae eam, quam habet ab Apostolis traditionem et annunciatam hominibus fidem, per successiones episcoporum pervenientem usque ad nos, indicantes confundimus omnes, qui quoquo modo... praeterquam oportet colligunt. Ad hanc enim ecclesiam propter potiorem principalitatem necesse est omnem convenire ecclesiam, hoc est eos qui sunt undique fideles, in qua semper ab his, qui sunt undique, conservata est ea, quae est ab Apostolis traditio." Vergl. über diese Stelle Gieseler, K.-G. Bd. I. S. 161. und neben den dort Angeff. noch Pelt, in den Jahrb. für wissensch. Kritik, Jahrg. 1834. Bd. II. S. 60. f.

4.) Rettberg a. a. O. S. 374., und die Belegstellen bei Rothe a. a. O. S. 653.

5.) Rettberg a. a. O.

§. 20.

Die praktischen Gestaltungen.

A. im römischen Reiche.

In dem Proceß, durch welchen die katholische Kirche gegen die Häresieen sich abschloß, galt das Zeugniß der römischen Bischöfe für das Glaubensbewußtsein ihrer Kirche zwar für ein gewichtiges Moment der Entscheidung; noch aber finden wir nicht, daß sie als Herrscher im Gebiete des religiösen Lebens anerkannt werden, oder daß sie nur selbst sich als solche behaupten; wo ihrer vielmehr in jener Beziehung gedacht wird, erscheinen sie niemals als selbstbestimmend, sondern nur zusammenwirkend mit anderen Bischöfen und Kirchen.[1]) Erst im vierten Jahrhundert gestaltet sich ihr durch das Concil von Nicäa (325.) anerkannter Ehrenvorrang (§. 16.) mehr und mehr zu einer wahren kirchlichen Gewalt durch das Zusammenwirken des der abendländischen Kirche inwohnenden Bildungsprincipes auf der einen, und der geschichtlichen Verhältnisse auf der anderen Seite. Das erste ausdrückliche Anerkenntniß gewährt die Synode von Sardica[2]) (347.), indem sie verurtheilten Bischöfen an den römischen Bischof zu appelliren gestattet,[3]) eine Verfügung,

welche, aus der Reaction gegen die Gewaltthätigkeiten der arianischen und eusebianischen Ketzer hervorgegangen,[4]) bestimmt auch für den Orient berechnet gewesen ist.[5]) Indessen ist sie hier mit der Entwicklung der individuellen Verfassung (§. 18.) in Vergessenheit gerathen, und auch im Occident ist ihr erst im fünften Jahrhundert durch die kaiserliche Sanction die allgemeine Gültigkeit gesichert worden (vergl. u.). Hiermit im engsten Zusammenhange steht die Entwicklung der gesetzgebenden Gewalt der römischen Bischöfe. Durch die Vorstellung, daß die apostolischen Kirchen als die Trägerinnen der rechten Disciplin zu betrachten seien, war auch den Zeugnissen Ehrerbietung gesichert, welche sie für die Disciplin ihrer Kirche ertheilten, sobald der Zweifel an dem Canon irgend einen Bischof bei ihnen anzufragen bewogen hatte. Daß man sie jedoch als Ausflüsse einer gesetzgebenden Gewalt betrachtet habe, dafür besitzen wir aus früherer Zeit keinen einzigen Beleg. Anders im vierten Jahrhundert. Schon der erste Antwortsbrief,[6]) welchen die Rechtssammlungen enthalten, behauptet sich nicht blos als Träger eines evangelischen Rathschlags, sondern einer aus dem Bewußtsein der unbezweifelten Verpflichtung zur Aufrechthaltung der Tradition hervorgegangenen Weisung der römischen Kirche, durch deren Befolgung der Zusammenhang nicht nur mit der letzteren, sondern mit der Kirche überhaupt bedingt werde, und schon im Anfang des fünften Jahrhunderts treffen wir auf die ausgebildete Vorstellung, daß in allen wichtigeren Angelegenheiten das Recht nach der bischöflichen Entscheidung in letzter Instanz in Rom geschöpft werden müsse, dem die allgemeine Sorgfalt über die Kirche vertraut, und mit welchem übereinzustimmen daher jede Einzelkirche verbunden sei.[7]) Diese Gewalt ist jedoch nur allmälig selbst in der abendländischen Kirche zur Anerkennung gekommen, während sie im Morgenlande nur vorübergehend und nach dem Wechsel der Verhältnisse Wurzel gegriffen hat. Unmittelbare Regierungsrechte übte der römische Bischof zuerst über die Kirchen der suburbicarischen Provinzen;[8]) in der Diöces Italien war seine Gewalt modificirt durch die Metropolitanrechte des Bischofs von Mailand, dann auch der Bischöfe von Ravenna und Aquileja.[9]) In engere Beziehung trat

dagegen schon am Ende des vierten Jahrhunderts Ostillyrien zu dem römischen Stuhl, an welchen es durch den Bischof von Thessalonich als apostolischen Vicar unmittelbar geknüpft wurde,[10]) und auch in Gallien entwickelte sich ein ähnliches Verhältniß, indem bald nach der Entstehung der Metropolitanverfassung am Ende des vierten Jahrhunderts der Bischof von Arles als Vicar apostolischen Auftrag für die gallische Kirche empfing.[11]) Die kaiserliche Anerkennung der diesem Verhältnisse zum Grunde liegenden Anschauung enthält das oben schon angedeutete Edict Valentinians III.[12]) Durch den „getreuen Bericht" des römischen Bischofs Leo hervorgerufen, ist es nur der Nachhall der uns in den Briefen dieses Papstes überall entgegentretenden Auffassung von der Bedeutung des Primats der römischen Kirche.[13]) Zugleich aber geht aus ihm noch ein andres hervor: das Bewußtsein, daß über den Primat, und diesen selbst haltend, der Kaiser gesetzt sei.

1.) Möhler, Die Einheit der Kirche, S. 272.

2.) Ueber dieses Concil vergleiche Petr. et Hieron. Fr. *Ballerinii*, De antiquis collectionibus et collectoribus canonum, (Opp. Leonis M., Venet. 1753 sqq., Tom. II.) P. I. c. 5. sqq. und *(Marchetti)* Del concilio di Sardica e de' suoi canoni sù la forma de' giudizi ecclesiastici, Rom. 1783.

3.) c. 3.: ....„Quod si aliquis episcoporum judicatus fuerit in aliqua causa, et putat se bonam causam habere, ut iterum concilium [judicium: all. edd. latt. cum Graeco] renovetur, si vobis placet, S. Petri Apostoli memoriam honoremus, ut scribatur ab his, qui causam examinarunt [add. vel ab episcopis, qui in proxima provincia morantur: all. edd. latt.] Julio Rom. episcopo, et si judicaverit, renovandum esse judicium, renovetur, et det judices. Si autem probaverit talem causam esse, ut non refricentur ea, quae acta sunt, quae decreverit confirmata erunt. Si hoc omnibus placet? Synodus respondit: Placet. — c. 4. Gaudentius episcopus dixit: Addendum, si placet, huic sententiae, quam plenam sanctitate protulisti, ut, quum aliquis episcopus depositus fuerit eorum episcoporum judicio, qui in vicinis locis commorantur, et proclamaverit, agendum sibi negotium in urbe Roma, alter episcopus in ejus cathedra post appellationem ejus, qui videtur esse depositus, omnino non ordinetur, nisi causa fuerit in judicio episcopi Romani determinata. — c. 7. (c. 5. in Graec.): Osius episcopus dixit: Placuit autem, ut, si episcopus accusatus fuerit, et judicaverint congregati episcopi regionis ipsius, et de gradu suo eum dejecerint, si appellaverit qui dejectus est, et confugerit ad episcopum Romanae ecclesiae, et voluerit se audiri, si justum putaverit, ut renovetur judicium vel discussionis examen, scribere his episcopis dignetur, qui in finitima et propinqua provincia sunt, ut ipsi diligenter omnia requirant et juxta fidem veritatis definiant. Quod si is, qui rogat causam suam iterum audiri, deprecatione sua moverit episcopum Romanum, ut de latere suo presbyterum mittat, erit in potestate episcopi, quid velit et quid aestimet. Et

si decreverit mittendos esse qui praesentes cum episcopis judicent, habentes ejus auctoritatem, a quo destinati sunt: erit in suo arbitrio. Si vero crediderit episcopos sufficere, ut negotio terminum imponant, faciet quod sapientissimo consilio judicaverit." Ueber diese vielbestrittenen Feststellungen vergl. insbes. die Ballerini in den Obss. in *Quesnelli* Diss. in Leonis M. Opera im zweiten Bande der Anm. 2. angeführten Ausg. S. 945. Ueber die eigenthümliche Verbindung der Sardicensischen Schlüsse mit dem Concil von Nicäa, in deren Folge die so eben mitgetheilten Verfügungen der ersteren unter dem Namen des letzteren von dem Papst Zosimus gegen den Widerspruch der Africanischen Kirche (conc. Afr. epist. ad Bonifacium bei *Bruns* l. c. T. I. p. 196.) geltend gemacht werden sollten, vergl. die Ballerini in der Anm. 2. citirten Abhandlung, P. II. c. 1. §. 3.

4.) Vergl. Riffel a. a. O. (§. 17 *) S. 186. ff.

5.) Die entgegengesetzte Ansicht wird u. a. von Eichhorn, K.-R. Bd. I. S. 78. vertheidigt, „weil man die Sardicensischen Decrete damals auch in den griech. Sammlungen der Kirchengesetze gar nicht gefunden habe." Die letztere Behauptung wenigstens ist aus der Vorrede des Dionysius zu der im folg. B. zu erwähnenden Canonensammlung nicht allein zu begründen, wie die Ballerini in ihrer Anm. 2. citirten Abhandlung erwiesen haben. Daß sich in dem lateinischen und griechischen Original der Schlüsse von Sardica verschiedene, für die individuellen Verhältnisse beider Kirchen berechnete Bestimmungen finden, lehrt die einfache Vergleichung; aber gerade die hier in Frage stehenden sind beiden gemeinsam.

6.) Dieß ist der Brief des Siricius an den Bischof Eumerius von Tarragona v. d. 385. bei *Schönemann*, Epp. R.R. P.P. p. 407. ff. Hier findet sich zuerst der Name „decretalia constituta," anstatt dessen später gewöhnlich die Benennung „decretales epistolae oder decreta," in den älteren Rechtsquellen auch „auctoritas," z. B. conc. Agath. (506.) c. 9. und conc. Brac. I. (563.) oder „sententia," z. B. conc. Tur. II. (567.) c. 20., vorkommt. — Ein Zeugniß für den früheren Gebrauch solcher Antwortschreiben enthält Hieronym. ad Agerochiam, de monog. (Ed. *Victor.* T. I.). — Zunächst erscheinen sie freilich nur als vom römischen Bischof vollzogene Schreiben römischer Synoden, oder des Presbyteriums der römischen Kirche (vergl. Jacobson in den Jahrbüchern für wissensch. Kritik, 1840. No. 45.) und auch die angef. Decretale ist, wie die Anführung der Ballerini l. c. P. II. c. 10. §. 2. beweist, aus diesem Gesichtspuncte betrachtet worden. Im fünften Jahrh. tritt derselbe jedoch nicht mehr lebendig hervor; die Entscheidung des römischen Bischofs wurde mehr und mehr als die Entscheidung der römischen Kirche betrachtet. Dennoch nennen noch spanische Synoden des 6. und 7. Jahrh. die Decretalen „synodicae epistolae," z. B. conc. Tol. III. (589.) c. 1., „synodica decreta," z. B. conc. Tol. IV. (633.) c. 17. Ihr Ansehen äußerten die letzteren zunächst in der Kirche, durch deren Anfrage sie hervorgerufen worden waren; aber auch in anderen Kirchen wurde ihnen der Eingang in das Rechtsleben eröffnet, sobald ihre Aechtheit keinem Zweifel unterlag, vergl. z. B. conc. Aurel. IV. (541.) c. 1.: „de qua solemnitate quoties aliquid dubitatur, inquisita vel agnita per metropolitanos a sede apostolica sacra constitutio teneatur." Ueber ihre Aufnahme und Verbreitung durch die Rechtssammlungen vergl. u. im zweiten B.

7.) Innoc. I. ad Victricium Rothomag. (404.): „Si majores causae in medium fuerint devolutae, ad sedem apostolicam, sicut synodus statuit et beata consuetudo exigit, post judicium episcopale referantur," *Schönemann* l. c. p. 505. Id. ad Decentium Eugub. (416.): „Quis enim nesciat aut non advertat, id quod a

principe Apostolorum Petro Romanae ecclesiae traditum est, ac nunc usque custoditur, ab omnibus debere servari, cet." ib. p. 607. Die von Walter, K.-R. S. 137. hier angeführte Stelle aus Leo M. ad episc. per Campaniam, Picenum, Tusciam [et universas provincias] ep. 4. (443.) Ed. *Baller.*, „Omnia decretalia constituta tam beatae recordationis Innocentii quam omnium decessorum nostrorum, quae de ecclesiasticis ordinibus et canonum promulgata sunt disciplinis, ita a vestra dilectione custodiri debere mandamus, ut, si quis in illa commiserit, veniam sibi deinceps noverit denegari," scheint wenigstens nicht zunächst hierher zu gehören, da die eingeklammerten Worte der Inscrp. als späterer Zusatz betrachtet werden müssen, (vergl. die Worte des c. 1.: Haec ergo ad provincias vestras per Innocentium (für Campanien), Legitimum (für Picenum), et Segetium (für Tuscien) fratres et coepiscopos nostros scripta direximus.") Der Zusatz bei Eichhorn Bd. I. S. 84.: „provincias suburbicarias" ist unhaltbar.

8.) In Beziehung auf die kirchlichen Verhältnisse wird diese Benennung zuerst in des Rufinus (u. 400.) Paraphrase des 6ten Canon von Nicäa gebraucht (Hist. eccl. X. 6.); dann findet er sich, wiewohl im Gegensatze zu der Provinz („ut suburbicaria loca et omnem provinciam sua [al. suam] sollicitudine gubernet") in der sog. prisca translatio (*Ballerin.* Opp. Leon. M. T. III. p 498.) Die Bedeutung ist viel bestritten, wie *Fimiani* in d. Anm. zu *Petr. de Marca*, De conc. sacerd. et imp. L. I. c. 3. darlegt. Nach *Sirmond*, Censura conjecturae anonymi scriptoris de suburbicariis regionibus Paris, 1618., dem jetzt die Meisten folgen, sind die suburbicarischen Provinzen die dem Vicarius urbis untergebenen (Campania, Tuscia et Umbria, Picenum suburb., Sicilia, Apulia et Calabria, Bruttii et Lucania, Samninm, Sardinia, Corsica, Valeria.). Eine Bestätigung dieser Ansicht wird gesucht in dem Schreiben der Synode von Sardica an den röm. Bischof Julius: „Tua autem excellens prudentia disponere debet, ut per tua scripta, qui in Sicilia, qui in Sardinia et in Italia sunt fratres nostri, quae acta sunt et quae definita cognoscant," (*Schönemann* l. c. p. 254.).

9.) Gieseler, K.-G. Bd. I. S. 409.

10.) Baluze zu *Petrus de Marca*, De conc. sac. et imp. L. V. c. 19. sqq.

11.) Baluze das. c. 30. sqq. und besonders die Anm. 3. angeff. Observ. der Ballerini. Ueber Africa, welches seine kirchliche Selbständigkeit gegen die sardicensischen Schlüsse längere Zeit behauptete („Ad transmarina autem qui putaverit appellandum, a nullo intra Africam ad communionem suscipiatur," c. 28. Cod. eccl. Afr. bei *Bruns* l. c. p. 165.), bis es im 5ten Jahrhundert durch den Anschluß an Rom Schutz gegen den Arianismus suchte, s. Gieseler a. a. O. S. 478.; über Spanien *Petrus de Marca*, Diss. de primatibus im vierten Bande der Bamberger Gesammt-Ausgabe, S. 97. ff.

12.) Abgedruckt in den Opp. Leonis M. ed. *Ballerin.* T. I. p. 642., und im Jus civ. antejust. ed. *Hugo*, Nov. Val. Tit. 17.: „... Quum igitur sedis Apostolicae primatum S. Petri meritum, qui princeps est episcopalis coronae, et Romanae dignitas civitatis, sacrae etiam synodi (d. i. der Syn. v. Sardica, vergl. Anm. 3.) firmarit auctoritas, ne quid praeter auctoritatem sedis istius illicita praesumptio attentare nitatur. Tunc enim ecclesiarum pax ubique servabitur, si rectorem suum agnoscat universitas ... Nec hoc solum, quod est maximi criminis, submovemus, verum, ne levis saltem inter ecclesias turba nascatur, vel in aliquo minui religionis disciplina videatur, hoc perenni sanctione censemus, ne quid tam episcopis Gallicanis quam aliarum provinciarum contra consuetudinem ve-

terem liceat sine viri venerabilis Papae urbis aeternae auctoritate tentare. Sed hoc illis omnibusque pro lege sit, quicquid sanxit vel sanxerit apostolicae sedis auctoritas, ita ut quisquis episcoporum ad judicium Romani Antistitis evocatus venire neglexerit, per moderatorem ejusdem provinciae adesse cogatur, per omnia servatis, quae divi parentes nostri Romanae ecclesiae contulerunt ..." (445.) Ueber die Gestaltung dieses Edicts (welches Eichhorn, K.-R. Bd. I. S. 77. ein Rescript nennt, während es doch in der Nachschrift an den Comes Aetius ausdrücklich als edictalis lex bezeichnet wird) in den Handschriften, vergl. die Ballerini a. a. O. Ueber die Veranlassung: Riffel a. a. O. S. 511.

13.) Arendt, Leo der Große und seine Zeit, Maynz 1835. Der sprechende Ausdruck des zur Zeit Leos d. Gr. vollendeten hierarchischen Selbstbewußtseins ist die Weise, in welcher die römischen Legaten auf dem Concil von Chalcedon (451.) gegen den Patriarchen von Constantinopel den 6ten Canon von Nicäa (vergl. §. 16. Anm. 2.) vortrugen. Sie begannen den Canon mit den Worten: „Quod Romana ecclesia semper habuit primatum," welche sich auch in der Uebersetzung desselben in der von den Ballerini Opp. Leonis M. Tom. III. neu edirten Rechtssammlung finden (vergl. d. folg. B.).

§. 21.

Das Verhältniß zwischen Staat und Kirche.*)

In dem Verhältnisse Constantins des Großen zu der Kirche liegen die Keime einer Auffassung, welche aus allen Verfügungen seiner Nachfolger mehr und mehr hervortritt, bis sie unter Justinian zur Klarheit vermittelt vorliegt, der Auffassung, daß es ein wesentlicher Theil des kaiserlichen Berufes sei, das kirchliche Leben vor Spaltungen zu sichern und rücksichtlich seiner äußeren Seite auf der gegebenen Basis durch Gesetzgebung weiter zu entwickeln und in Einheit mit der Ordnung des Staats zu erhalten.[1]) Auf dieser Grundlage beruht die Stellung des Imperium zu den dogmatischen Streitigkeiten des vierten, fünften und sechsten Jahrhunderts; die Kaiser beriefen die Concilien und verliehen der Entscheidung des Sacerdotium, welches auch ihnen als Träger des christlichen Geistes gelten mußte, ihre Sanction,[2]) wodurch die Häresie in die Reihe der bürgerlichen, mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen gestellt wurde.[3]) Noch umfassender war ihre Thätigkeit rücksichtlich der Disciplin. Auch für diese war die Grundlage in der Tradition gegeben. Aber wo es darauf ankam, auf dieser fortzubilden, und dem bereits Entwickelten allgemeine Geltung zu sichern, hielten sich die Kaiser für ermächtigt, ohne Mitwirkung des Sacerdotium wirksam zu werden, dieses selbst an ihre Verfügungen zu binden. Da-

neben blieb freilich im Inneren die bischöfliche Gewalt ungehemmt, und auch das Recht der Provinzialsynoden, in ihrem Kreise den Canon zu bezeugen und aufrecht zu erhalten, wurde nicht bezweifelt; über ihnen stand jedoch der Wille des Kaisers, von dem es abhing, die gefaßten Beschlüsse zu bestätigen oder zu verwerfen. Während in dieser Weise sich das kirchliche und bürgerliche Leben in dem Kaiser zur Einheit vermittelten, muß auf der anderen Seite doch zugleich hier der Ursprung einer Gestaltung gesucht werden, welche sich als den vollkommenen Gegensatz darstellt. Daß das Sacerdotium das Organ der Kirche sei, war mit dieser letzteren selbst anerkannt, alle von den Kaisern der Kirche verliehene Privilegien waren eben so viele Begünstigungen des Clerus,[4]) und wo ein Gegensatz hervortritt, steht nicht die Kirche, sondern nur das Sacerdotium dem Imperium gegenüber. Deshalb treffen wir schon im fünften Jahrhundert inmitten der Kirche auf die Vorstellung, daß von Gott zwei Gewalten geordnet seien,[5]) durch welche das Leben regiert werde, die eine, das Imperium, die Lenkerin der weltlichen, daher vergänglichen Seite, die andere, das Sacerdotium, mit der Obhut der kirchlichen, d. i. göttlichen Beziehungen des Lebens beauftragt.[6]) Zu thatsächlicher Anwendung ist dieselbe nur allmälig gekommen, denn noch beugte sich die Kirche unter die Macht der Verhältnisse, selbst dann, als Justinian in das Gebiet des Glaubens hinübergriff.[6]) Einmal tritt aber die Reaction doch schon lebendig hervor in den Beschlüssen der während der Regierung des ostgothischen Königs Theodorich gehaltenen römischen Synode.[7])

*) Riffel, Geschichtl. Darstellung u. s. w. (vergl. §. 17.)

1.) Nov. 6. pr. „Maxima quidem in hominibus sunt dona Dei a superna collata clementia sacerdotium et imperium, et illud quidem divinis ministrans, hoc autem humanis praesidens ac diligentiam exhibens, ex uno eodemque principio utraque procedentia, humanam exornant vitam. Ideoque nihil sic erit studiosum imperatoribus sicut sacerdotum honestas, quum utique et pro illis ipsi semper Deo supplicent. Nam si hoc quidem inculpabile sit undique et apud Deum fiducia plenum, imperium autem recte et competenter exornet traditam sibi rempublicam, erit consonantia quaedam bona, omne quicquid utile est humano conferens generi. Nos igitur maximam habemus sollicitudinem circa vera Dei dogmata et circa sacerdotum honestatem. Bene autem universa geruntur et competenter, si rei principium fiat decens et amabile Deo. Hoc autem futurum esse credimus, si sacrarum regularum observatio custodiatur, quam justi et laudandi

et adorandi inspectores et ministri Dei verbi tradiderunt Apostoli, et sancti Patres custodierunt et explanaverunt" cet.

2.) Riffel, a. a. O. S. 286. — Die Mitwirkung und Bestätigung der Kaiser ist für die Begründung des Ansehens einzelner Synoden als ökumenischer ein ganz wesentliches Moment. Unter Justinian hatte sich die Oekumenicität der Synoden von Nicäa (325.), Constantinopel (381.), Ephesus (431.) und Chalcedon (451.) entschieden. Nov. 131. c. 1.: Sancimus ... vicem legum obtinere sanctas ecclesiasticas regulas, quae a sanctis quatuor conciliis expositae sunt aut firmatae, hoc est in Nicaea CCCXVIII, et in Constantinopolitana sanctorum CL Patrum, et in Ephesina prima, in qua Nestorius est damnatus, et in Chalcedonia, in qua Eutyches cum Nestorio anathematizatus est. Praedictarum enim quatuor synodorum dogmata sicut sanctas scripturas accipimus et regulas sicut leges observamus." Die Vorstellung der älteren Schriftsteller, daß in dieser Bestimmung zugleich auch die Bestätigung der Schlüsse anderer von den genannten vier Synoden anerkannter Synoden liege, hängt mit der irrigen Annahme zusammen, daß das Chalcedon. Concil, an welches hier zunächst zu denken ist, einen bestimmten Kreis von Synodalschlüssen zu allgemeinen Kirchengesetzen habe erheben wollen, (conc. Chalc. c. 1.: „*Τοὺς παρὰ τῶν ἁγίων πατέρων καθ' ἑκάστην σύνοδον ἄχρι τοῦ νῦν ἐκτεθέντας κανόνας κρατεῖν ἐδικαιώσαμεν.*" vergl. jedoch Eichhorn, K.-R. Bd. I. S. 52., Biener, Geschichte der Novellen S. 158. ff.

3.) Vergl. den Titel de haereticis in dem Theod. (XVI. 5.) und Justin. Codex (I. 4.), Riffel, a. a. O. S. 656.

4.) Vergl. über diese (die Freiheit des Clerus von persönlichen Leistungen, von außerordentlichen Lasten und den muneribus sordidis, die Befreiung von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, u. a.) Riffel a. a. O. S. 153. ff.

5.) Gelasius ad Anast. Imp.: Duo quippe sunt, imperator auguste, quibus principaliter hic mundus regitur, auctoritas sacra pontificum et regalis potestas, in quibus tanto gravius est pondus sacerdotum, quanto etiam pro ipsis regibus Domino in divino reddituri sunt examine rationem. Nosti etenim ... quod licet praesideas humano generi dignitate, rerum tamen praesulibus divinarum devotus colla submittis, atque ab eis causas tuae salutis expetis, inque sumendis coelestibus sacramentis, eisque, ut competit, disponendis subdi te debere cognoscis religionis ordine potius quam praeesse" etc. (vergl. c. 10. Dist. XCVI.)

6.) Vergl. den Titel des Just. Codex de summa trin. et fide cath. (I. 1.)

7.) Syn. Rom. IV. (502.) „non licuit laico (d. i. dem König Odovachar) statuendi in ecclesia praeter Papam Romanum habere aliquam potestatem, cui obsequendi manet auctoritas, non auctoritas imperandi."

§. 22.

B. Im fränkischen Reiche*)

Als die germanischen Völker sich dem Christenthume zuwendeten, blieb in Folge ihrer tiefinnerlichen Anschauung von der Heiligkeit des angestammten Rechts die Verfassung der Kirche zunächst unberührt; die letztere und der Clerus lebten nach ihrem bisherigen Rechte[1]) und dadurch in ununterbrochenem Zusammenhange mit

der Geschichte. Mit diesem Rechte also trat die Kirche in das Leben der germanischen Völker ein, um dieselben zu einem Theil des durch die Erkennung gemeinsamen Ursprungs und gemeinsamen Ziels verbündeten Christenvolkes zu erziehen. Das nationale Leben hat sie jedoch nicht vernichtet, sie hat vielmehr ihre Aufgabe nur dadurch zu lösen vermocht, daß sie mit demselben auf das engste sich verschwisterte, sich selbst zu dem edelsten Theile desselben gestaltete. Die wechselseitige Durchdringung des kirchlichen und bürgerlichen Elements, in deren Folge die Kirche in ihren Bischöfen eine Macht bildet, welche eben so tief in dem weltlichen als dem geistlichen Gebiete wurzelt, ist das Charakteristische der christlich-germanischen Kirchenverfassung. Den allseitigen Beleg hierzu geben die kirchlichen Zustände im fränkischen Reiche, welche hier vorzugsweise in Erwägung zu stellen sind. Wie früher bildete auch hier zunächst der Metropolit mit der jährlichen Synode die höchste Instanz der Provinz.[2]) Allgemeinere Normen dagegen wurden auf Reichssynoden beschlossen, welche der Zustimmung und Bestätigung des Königs bedurften, und nicht selten von ihm selbst berufen wurden.[3]) Schon diese Synoden jedoch, auf denen zunächst nur Bischöfe erschienen, stehen gewöhnlich dadurch auch auf dem weltlichen Gebiete, daß ihnen von den Königen Staatsangelegenheiten zur Berathung vorgelegt wurden,[4]) was aus dem schon durch das bisherige Recht bedingten Ansehen des bischöflichen Amtes auch in bürgerlichen Angelegenheiten,[5]) noch mehr aber daraus sich erklärt, daß die Bischöfe an die Stelle des heidnischpriesterlichen Adels in die Reihe der unmittelbaren Gefolgsgefährten der Könige getreten waren.[6]) Seit dem siebenten Jahrhundert entwickelte sich hieraus folgerecht, daß weltliche und geistliche Angelegenheiten in gemischten Versammlungen der Bischöfe und der weltlichen Stände des Reiches berathen wurden (sg. concilia mixta).[7]) Diese innige Gemeinschaft des Staates und der Kirche wurde durch die Ausdehnung des Lehnsinstituts auf die letztere vollendet. Die letztere war von den Königen mit reichen Ländereien begütert worden, für welche die Bischöfe mit allen Rechten und Pflichten der Vasallen an die Person des verleihenden Königs geknüpft wurden, ein Ver-

hältniß, welches auch die altcanonische Disciplin in Beziehung auf die Bischofswahlen wesentlich berührte. In der ersten Zeit war diese zunächst noch in Uebung geblieben,[8]) wenn schon die Stimmen des Clerus und des Volkes vor dem entscheidenden Worte des Königs in den Hintergrund zurücktraten. Schon unter Chlodwigs Nachfolgern aber wurde aus dem Rechte der Bestätigung ein Verleihungsrecht,[9]) gegen welches die Kirche ohne Erfolg sich auf ihre alten Canones berief, als durch die Entwicklung der Lehnsverhältnisse ihm wenigstens von der Einen Seite her eine rechtliche Unterlage gegeben worden war. Unter allen diesen Einflüssen nationaler Elemente hatte sich die Form der kirchlichen Verwaltung allmälig geändert: der Metropolitanverband war gelöst, und an die Stelle der höheren Instanz der Provinzialsynoden war der König getreten, in welchem die durch die geistlichen und weltlichen Stände vertretene Ordnung des Kirchenstaats als in ihrer Spitze ausging, und selbst nachdem unter den Carolingern der Metropolitanverband wieder hergestellt worden,[10]) blieb dieses Verhältniß im Wesentlichen noch ungeändert. Den Mittelpunct auch der kirchlichen Lebensordnung bildete jetzt die jährliche Reichsversammlung, auf welcher die kirchlichen und weltlichen Großen unter des Königs Vorsitz sich beriethen,[11]) eine Einrichtung, deren Lösung erst später Karl d. Gr. dadurch vorbereitete, daß er in reinkirchlichen Angelegenheiten die Berathung den kirchlichen Würdeträgern ausschließlich überließ.[12]). Die Verwaltung der schon früh an die politische Eintheilung des Landes angeschlossenen Diöcesen führten die Bischöfe unter Controle der königlichen Grafen,[13]) welche zugleich mit jenen in bestimmtem Umfange die Instanz der Cleriker bildeten.[14]) Ueber den Bischöfen stand die Metropolitansynode, über dieser in letzter Instanz der durch seinen Apokrisiar oder Erzcapellan[15]) berathene König.[16]) Das Mittel endlich zur Erhaltung der Einheit in der Verwaltung bildeten die missi, die von dem König für bestimmte Bezirke selbander delegirten Bischöfe und weltlichen Beamten.[17])

*) *de Kock*, de potestatis civilis episcoporum, praecipue Trajectinorum in regno Francorum initiis atque incrementis, Traject. ad R. 1838., Löbell, Gregor von Tours und seine Zeit, Leipzig 1839.

1.) v. Savigny, Gesch. des röm. Rechts, Bd. I. S. 115. der zweiten Ausg.

2.) Conc. Epaon. (517.) c. 1., Aurel. II. (533.) c. 1. 2., Aurel. III. (538.) c. 1., Aurel. V. (549.) c. 18., Lugd. II. (567.) c. 1., Paris V. (615.) c. 11.

3.) Die Synode von Agde (506.) ist: „ex permissu domini nostri ... regis" gehalten; das erste Concil von Orleans (511.) ist von Chlodwig berufen und bestätigt; vergl. ferner die Eingänge der Synoden von Orleans II. (533.) V. (549.), Auvergne I. (535.), Tours II. (567.), Maçon I. (581.), Chalons (649.) und das Schreiben des Königs Sigibert III. an Desiderius von Cahors bei *Georgisch*, Corp. jur. Germ. p. 483. Als regelmäßige Einrichtung erscheinen diese Reichssynoden („concilium universale") im c. 20. Synod. Paris. V. (615.)

4.) Löbell a. a. O. S. 321. f.

5.) Hierüber s. die Ausführung von *Guizot*, Cours d'histoire moderne (Paris 1828.) p. 27. ff. nach c. 26. 30. Cod. de episc. aud. und c. 8. Cod. de defensor. — vergl. auch Leo im Hermes, Bd. XXXV. (1831.) S. 328.

6.) Phillips, Deutsche Geschichte, Bd. I. S. 468. und die Belegstellen S. 469. Anm. 8 a).

7.) Die erste Spur in einer Constitution Chlotars II. v. J. 614. bei *Pertz*, Monum. T. III. p. 15.

8.) Vergl. z. B. conc. Aurel. III. (538.) c. 3., Paris III. (557.) c. 8., Paris V. (615.) c. 1., Remens. (625.) c. 25.

9.) Löbell a. a. O. S. 334. ff., Staudenmaier, Geschichte der Bischofswahlen (Tüb. 1830.) S. 80. ff.

10.) Cap. Suession. (744.) c. 3. bei *Pertz* l. c. p. 21., Synod. ap. Vernis pal. (755.) c. 2. ib. p. 24.

11.) Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgesch. Bd. I. §. 161. f. der vierten Ausg., *de Kock* l. c. p. 12.

12.) Hincmar. de ord. palat. c. 29. — Eichhorn a. a. O., de Kock l. c. — vergl. Cap. Ludov. (828.) bei *Pertz* l. c. p. 327.

13.) Die Verbindung des Bischofs mit dem Judex schon in dem Cap. des Königs Guntram (585.) bei *Pertz* p. 4. — vergl. Cap. Carlomanni (742.) c. 5. bei *Pertz* p. 17., Cap. Carol. M. (781.) c. 6. ib. p. 41., Cap. Aquisgr. (825.) c. 14. ib. p. 244.

14.) Cf. Ed. Chlotar. II. (614.) c. 4. 5. bei *Pertz* p. 14.

15.) Hincmar. de ord. pal. c. 16., Eichhorn a. a. O.

16.) Cap. Francof. (794.) c. 4. bei *Pertz* l. c. p. 72.

17.) Vergl. conc. Aischam. (763.) c. 14. bei *Mansi*, Coll. conc. T. XII. col. 667. — Cap. Aquisgr. (802.) c. 1. bei *Pertz* p. 91., Cap. missor. (825.) ib. p. 246. — Eichhorn a. a. O. §. 161.

§. 23.

Der Primat.

Die Vorstellung, daß der Primat ein wesentliches Moment des Begriffs der Kirche sei, war noch nicht völlig in das Rechtsleben der Kirche übergegangen, als die germanischen Völker sich dem Christenthume zuwandten. Hieraus erklärt sich die Thatsache, daß nach kurzer Zeit eines unbestimmten Verhältnisses die fränkische Kirche aus dem Zusammenhang mit Rom austrat[1]) und sich unter der Herr-

schaft der im vor. §. dargestellten Auffassung zu einer durchaus nationalen gestaltete. Erst im achten Jahrhundert ist es der Britte Bonifaz, der, in die hierarchischen Grundsätze in Rom selbst eingeweiht, die in der Kirche seines Heimathlandes [2]) bestehenden Einrichtungen vollendet auf die fränkische Kirche übertrug. Als apostolischer Legat, [3]) später als Erzbischof von Maynz, ordnete er die letztere durchaus in römischem Geiste; [4]) insbesondere ist die Einführung eines an den römischen Stuhl durch das Band des Palliums geknüpften Metropolitanverbandes in die letztere sein Werk. [5]) Erst seit dieser Zeit also hat in der fränkischen Kirche die Vorstellung von der gottgesetzten Gewalt des Papstes über die Kirche dauernd Wurzel geschlagen. Von einer anderen Seite her wurde dieses Verhältniß in der abendländischen Kirche überhaupt durch die Krönung Carls d. Gr. zum römischen Kaiser vollendet. Mit dieser wurde zur That, was schon früh im Bewußtsein der Päpste sich ausgesprochen hatte, daß die Regierung der christlichen Welt zwischen dem Sacerdotium und Imperium getheilt sei; die kirchliche Gewalt des Papstes, als der Person gewordenen Fülle des Christenthums, hatte ihre volle Wirklichkeit nur erst mit diesem Gegensatze. Auf der andern Seite ruht jedoch in dieser Anschauung der Wendepunct des Verhältnisses zwischen dem Staat und der Kirche. Wie nämlich das Priesterthum seine Realität erst durch das Anerkenntniß und den Schutz des Kaisers hatte, so wurde umgekehrt die Heiligkeit des Imperium als durch den Zusammenhang mit dem ersteren bedingt betrachtet. Hierdurch war zugleich der Vorrang der Kirche in der christlichen Lebensordnung anerkannt, weil sie in sich die unmittelbare göttliche Vollmacht trug, während der Staat seine Beglaubigung erst von ihr ableitete. Dieses Anerkenntniß ist auch von Carl d. Gr. der Kirche vielfach gegeben worden; dagegen findet sich von einer Gewalt der Kirche über den Staat unter ihm keine Spur; vielmehr behauptete er mit fester Hand die Einheit seiner Gewalt gegenüber dem Papste, dem ihm durch den Eid der Treue verbundenen, von ihm bestätigten ersten Metropoliten seines Reiches. [6]) Anders gestaltete sich das Verhältniß nach der Theilung des Reiches, als sich die gebrochene Kraft der weltlichen Herrscher nicht

mehr als eine Lebensgewalt zu behaupten vermochte. Ein in sich einiges lebenskräftiges Reich mag mit dem römischen Princip sich nur schwer ausgleichen; ein uneins gewordenes, in seinem Lebensnerven getroffenes, ist ihm immer erlegen.

1.) Ueber das einzige Beispiel einer Apellation nach Rom aus dem 6ten Jahrhundert, s. Planck a. a. O. S. 685., Löbell a. a. O. S. 327.

2.) Lappenberg, Geschichte von England Bd. I. (Hamb. 1834.) S. 183. ff.

3.) Gieseler, Kirchengeschichte Bd. II. S. 17.

4.) Sein Verhältniß veranschaulicht die Formel des von ihm geleisteten Eides (bei *Würdtwein*, Bonif. epp. 2.): „Promitto ego...tibi B. Petro Apostolorum principi vicarioque tuo B. Gregorio Papae et successoribus ejus . . . me omnem fidem et puritatem sanctae fidei catholicae exhibere . . ., fidem et puritatem meam atque concursum tibi et utilitatibus ecclesiae tuae, cui a Domino Deo potestas ligandi solvendique data est, et praedicto vicario tuo atque successoribus ejus per omnia exhibere." Daß dieser Eid fast wörtlich derselbe sei, welchen, wie anderwärts, so auch im römischen Sprengel die Bischöfe den Metropoliten leisteten, zeigt die Formel in dem sg. Liber diurnus bei *Hoffmann*, Nova scriptorum et monumentorum coll. (Lips. 1733.) T. II.

5.) *Bonifac.* ad Cudberthum: „Decrevimus autem in nostro synodali conventu et confessi sumus fidem catholicam et unitatem et subjectionem Romanae ecclesiae finetenus vitae nostrae velle servare; S. Petro et vicario ejus velle subjici; synodum per omnes annos congregare; metropolitanos pallia ab illa sede quaerere, et per omnia praecepta Petri canonice sequi desiderare, ut inter oves sibi commendatas numeremur. Et isti confessioni universi consensimus et subscripsimus, et ad corpus S. Petri principis Apostolorum direximus, quod gratulando clerus et Pontifex Romanus accepit" cet.

6.) Vergl. über diese Verhältnisse Pertz in den Monum. T. IV. p. 159. sq. App.

§. 24.

Pseudoisidor.

Durch Bonifaz war die fränkische Kirche wieder auf den Einen Mittelpunct hingewiesen worden, um den nach dem Willen Christi das Leben seiner Kirche sich zu bewegen habe, und selbst Carl der Große, so fest er auch die Einheit seiner Gewalt bewahrte, hatte es thatsächlich und ausdrücklich anerkannt, daß in den römischen Episkopat die Fülle des Sacerdotiums gelegt sei, dem in der christlichen Lebensordnung die erste Stelle gebühre. Hierdurch war der Grund zu der späteren Gestaltung gelegt, in welcher der Primat als eine Lebensgewalt hervortrat, als es sich offenbarte, daß sich die gebrochene Kraft der weltlichen Herrscher nicht mehr als

solche zu behaupten vermochte. Wie völlig gereift schon im neunten Jahrhundert und gerade auf dem Boden der fränkischen Kirche die Vorstellung von der Bedeutung des Primats und des Sacerdotiums der Welt gegenüber gewesen sei, zeigen die falschen Decretalen,[1]) eine Sammlung angeblicher Briefe der ältesten und älteren römischen Bischöfe, in denen, wie in einem Mittelpuncte, als entschiedenes Bewußtsein ausgesprochen ist, was bisher, oft nur vereinzelt, sich in den Thatsachen angekündigt hatte. Die Grundanschauung, auf welcher sie ruhen, ist die, daß das Sacerdotium von Christus zum Regierer der Welt geordnet sei.[2]) Die Fülle desselben ruht in dem römischen Stuhle,[3]) welchem, als dem Erben der Vollmachten Petri, die allgemeine Sorgfalt für alle Kirchen von Gott selbst anvertraut ist, und mit welchem nothwendig alle Bischöfe durch Einheit des Glaubens und der Disciplin verbunden sein müssen.[4]) Von ihm strömt die Gewalt auf die ihm zu Gehülfen gesetzten Bischöfe hinüber.[5]) Die Einheit der letzteren wird zunächst durch die Metropoliten erhalten, der Zusammenhang aller mit dem Centrum der Kirche aber durch die Primaten oder Vicarien vermittelt.[6]) Das ordnungsmäßige Organ der Kirchenverwaltung sind die Provinzialsynoden; doch sind deren Beschlüsse von der Bestätigung des römischen Stuhls abhängig,[7]) und in allen wichtigeren Angelegenheiten,[8]) namentlich wo es sich um Verurtheilung eines Bischofs handelt, tritt ausschließlich das höchste Ermessen des letzteren in die Mitte. Für irgend einen Einfluß des weltlichen Elements ist in dieser Ordnung kein Raum; dasselbe ist vielmehr dem Priesterthum schlechthin unterthan; es soll diesem gehorchen, nicht irgend eine Richtergewalt sich anmaßen.[9]) Deshalb ist namentlich auch kein Bischof oder Cleriker dem weltlichen Gericht unterworfen, noch soll er von einem Laien accusirt,[10]) oder auf das Zeugniß eines solchen verurtheilt werden. Hier macht sich vielmehr, wo nicht der Verdacht der Parteilichkeit den Angeklagten zwingt, unmittelbar dort Schutz zu suchen, von wo alle Sorgfalt für die Kirche ausgeht,[11]) das Urtheil der geordneten kirchlichen Gewalten geltend, über welchen in letzter Instanz der römische Stuhl steht.[12]) Die Ansicht, daß durch die falschen Decretalen die päpstliche Gewalt

erst begründet worden sei, gehört einer nun vergessenen Weise der Geschichtsbetrachtung an; auf der anderen Seite ist aber die Behauptung, sie seien auf die Verhältnisse ohne allen Einfluß geblieben, weil diese auch ohne sie zu ihrer späteren Gestaltung gekommen sein würden,[12]) eben so sehr eine Verwegenheit, weil sie die göttlichen Wege vorher ergründet zu haben wähnt, als eine Verläugnung der Geschichte. Soviel wenigstens sollte man um der Gerechtigkeit willen nicht bestreiten, daß die falschen Decretalen, indem sie ihr festgeschlossenes System in einer Zeit der Geistesnacht mit dem Glanze der urchristlichen Zeit umgaben, dem hierarchischen Bewußtsein Einheit und unversiegliche Kräftigung verliehen haben.

1.) Ueber die Geschichte dieser Decretalen s. d. folg. Buch.

2.) c. 2. Dist. XXII. (Anaclet. ep. III.)

3.) c. 1. Dist. XII. (Callist. ep. I.), c. 15. C. XXIV. qu. 1. (Marcell. ep. I.)

4.) c. 12. C. II. qu. 6. (Vigil. ep. II.)

5.) c. 1. (Stephan. ep. I.) c. 2. (Clemens ep. I.) Dist. LXXX., c. 1. (Anaclet. ep. II.) c. 2. (Anicet.) Dist. XC. — Die Grundlage dieser Stellen findet sich in einem Briefe Leos d. Gr. an den Anastasius von Thessalonich (Ep. 14. ed. *Baller.*) Aus dieser ist auch der ursprünglich nur das Primatialverhältniß bezeichnende, nunmehr auf alle Bischöfe erweiterte Satz der in der vor. Anm. citirten Stelle entlehnt: „ipsa namque ecclesia, quae prima est, ita reliquis ecclesiis vices suas credidit largiendas, ut in partem sint vocatae sollicitudinis, non in plenitudinem potestatis.“

6.) c. 4. (Hygin. ep. I.) c. 5. 6. (Anicet.) c. 7. (Callist. ep. I.) C. IX. qu. 3., gegründet auf c. 35. Apost. — Die Stellen, in denen die Concilien von der Erlaubniß oder doch der Bestätigung des päpstlichen Stuhles abhängig gemacht werden, z. B. c. 2. Dist. XVII. (Julius, ep. II.), c. 9. C. III. qu. 6. (id. ep. I.), ruhen auf einer Stelle in einem Briefe des Papstes Julius an die Eusebianer („ἢ ἀγνοεῖτε ὅτι τοῦτο ἔθος ἦν, πρότερον γράφεσθαι ἡμῖν, καὶ οὕτως ἔνθεν ὁρίζεσθαι τὰ δίκαια;“ bei *Schönemann* l. c. p. 240.), welche von Socrates l. II. c. 17. und Sozomenus l. III. c. 10. schon extensiv gedeutet, in der Histor. tripart. mit „non debere absque sententia Rom. Pont. concilia celebrari“ referirt ist. Ueber die Erklärung jener Stelle s. d. Anm. von Constant bei *Schönemann* l. c. und Gieseler, K.-G. Bd. I. S. 458. Die Behauptung Walters, K.R. S. 170., daß der angeführte Satz nicht in das kirchliche Leben übergegangen sei, ist wahr; aber es ist nicht zu vergessen, daß auf die Provincialsynoden auf anderem Wege, durch die unmittelbare Theilnahme päpstlicher Legaten, sehr oft ein bestimmender Einfluß ausgeübt wurde.

7.) c. 3. (Anaclet. ep. I.) c. 12. (Vigil. ep. II.) C. II. qu. 6., c. 9. C. III. qu. 6. (Julius ep. I.). Diese und ähnliche Stellen sind der Wiederklang eines schon von Innocenz I. ausgesprochenen Satzes (vergl. o. §. 20. Anm. 7.). In Beziehung auf die judicia episcoporum gründen sie sich insbesondere auf das Concil von Sardica (vergl. o. §. 20.), eine Bezugnahme, die in demselben Zusammenhange sich u. a. schon bei *Ennodius* Apol. pro Symmacho (502.) vorfindet, vergl. c. 6. Dist. XVII.

8.) c. 1. (Cajus) C. XI. qu. 1. vergl. mit c. 12. Theod. Cod. de episc. XVI. 2., c. 3. ead. vergl. mit conc. Aurel. III. c. 32.

9.) c. 3. (Marcell. ep. II.) c. 4. (Jul. ep. II.) c. 5. (Euseb. ep. I.) c. 6. (Fabian. ep. II.) C. II. qu. 7. Derselbe Satz ist schon in dem viel früheren unächten constitutum Silvestri ausgesprochen (*Mansi*, Conc. Coll. T. II. col. 1081. — *Ballerinii*, De antiqu. collect. canon. P. II. c. VII. 3. bei *Galland.* T. I. p. 394.). Sein Motiv ist die specifische Verschiedenheit des Clerus und der Laien, welche die Träger der Welt, d. i. der Sünde sind, und, wie Walter, K.-R. S. 177. mit Recht hervorhebt, die Thatsache, daß auch die Cleriker nicht zur Accusation der Laien zugelassen wurden; vergl. *Berardi*, Gratiani canones genuini ab apocryphis discreti (Venet. 1783.) zu c. 7. C. II. qu. 7. Tom. II. P. 1. p. 379.)

10.) c. 7. C. II. qu. 6. (Victor. ep. I.) c. 15. ead. (Sixt. II. ep. I.), Nachbildung der oben (§. 18. Anm. 7.) angeführten Verfügung des conc. Chalc.

11.) Die zahlreichen Bestimmungen über die Appellationen an den röm. Stuhl, von denen die Causa II. qu. 6. des Decr. Grat. voll ist, stützen sich auf das Concil von Sardica (oben §. 20.). Nach anderen Stellen soll das Urtheil über einen vor der Provincialsynode accusirten Bischof als causa major allein dem römischen Bischof zustehen, c. 7. C. III. qu. 6. (Eleutherius ep. I.) c. 1. C. III. qu. 8. (Zephyrinus ep. I.). Nach Walter hat auch dieser Satz auf die Praxis, schon wegen der Seltenheit seiner Anwendung, nicht bedeutend eingewirkt. An Versuchen von Seiten der Päpste hat es wenigstens nicht gefehlt, wie die in Frankreich hervortretende Reaction des Rechtsbewußtseins der Kirche zeigt; vergl. *Gerbais*, De causis majoribus (Lugd. 1685. 4.) p. 228. sqq. und den das. im Anh. III. abgedruckten merkwürdigen Brief des Königs Carl an Papst Johann VIII. (auch bei *Bouquet*, Scriptores rerum franc. T. VII.)

12.) Möhler, Fragmente aus und über Pseudoisidor, in der Tübing. Theol. Quartalschrift Jahrg. 1829. H. III. 1832. H. I.

Zweiter Abschnitt.

Die römisch-katholische Kirche in ihrer Vollendung.

§. 25.

Das Verhältniß des Primats zur Kirche.

Der Inhalt der falschen Decretalen geht seit dem zehnten Jahrhundert durch alle Rechtssammlungen der Kirche hindurch; einem Zweifel an seiner Aechtheit, wie er im neunten Jahrhundert[1]) einmal in dem Streit über die Appellationen an den römischen Stuhl in Frankreich vereinzelt hervortritt, begegnen wir seit jener Zeit nicht nur nicht wieder, sondern es wurde mehr und mehr Bewußtsein der Kirche, daß sich in dem Primat nur ein Gesetz ihres eige-

nen Lebens vollziehe, selbst in einer Zeit, in welcher die Träger dieses Gesetzes dem tiefsten sittlichen Verderben verfallen waren.[2]) Die Summe der Grundsätze, in welcher sich in den Briefen der Päpste Gregor VII. (1073—85), Alexander III. (1159—81), Innocenz III. (1198—1216) das hierarchische Bewußtsein abschließt, ist die folgende:[3]) Der Papst ist das Haupt aller Gläubigen, durch dessen Ansehn und Fürsorge Alle zu einem wahren Glauben und zu einem wahren Gottesdienste vereinigt werden; an Christi Statt, und wie dieser von den Jüngern, so von den Cardinälen der römischen Kirche unterstützt, lenkt er das kirchliche Leben mit ausschließlicher Macht; ungehindert durch irgend welche menschliche Ordnung kann er binden und lösen. Unter ihm bewegen sich die Kreise der kirchlichen Gewalt von den Bischöfen zu den Erzbischöfen, von den Erzbischöfen zu den Primaten, von diesen zu den Patriarchen bis zu dem Mittelpuncte aufsteigend, von dem sie ihre Bestätigung und Bevollmächtigung, und durch welche alle von ihnen ausgehende Verfügungen ihre Kraft und Festigkeit empfangen. Alle wichtigere Angelegenheiten, namentlich die Versetzung und Absetzung der Bischöfe, gehören zu ausschließlicher Entscheidung des Papstes; aber auch wo solche Anlässe für dessen Wirksamkeit zunächst nicht vorliegen, kann er vermöge seiner Vollgewalt in allen Theilen der Kirche selbst oder durch seine Legaten ordnen und bessern, wo irgend eine Abweichung hervortritt. Mit diesen Sätzen, durch welche die allgemeinen Concilien ihre frühere Bedeutung verlieren, und sich zu blos berathenden Versammlungen gestalten, ist der römische Begriff der Kirche vollendet als des durch den Papst zu einer Einheit vermittelten göttlichen Reiches auf Erden, außerhalb dessen kein Heil ist.

*) Hurter, Kirchliche Zustände zu Papst Innocenz III. Zeiten, Erster Bd., Hamburg 1838, (auch u. d. Tit.: Geschichte Papst Innocenz III. und seiner Zeitgenossen, Dritter Bd.) Epistolarum Innocentii III. R. P. libri XI. ed. *Baluzius*, Paris 1682., 2 T. fol., *L. G. O. Feudrix de Brequigny* et *F. J. G. La Porte du Theil*, Diplomata, chartae, epistolae et alia documenta ad res francicas spectantia, (Paris 1791. fol.) T. II. P. II.

1.) Quas epistolas sacris regulis obvias nec auctoritate apostolica fuisse missas, sed compilatas quorundam vafricia credimus," aus dem zu dem vor. §. angef. Schreiben des Königs Carl.

2.) Gieseler, K.-G. Bd. III. S. 163. ff.
3.) Belegstellen bei Hurter a. a. O. S. 60. ff.

§. 26.

Das Verhältniß der Kirche zu dem Staate.*)

Seit sich die Kirche ihrer selbst als einer Lebensgewalt bewußt geworden war, welche, durch den Papst vertreten, sich auf den Willen Christi selbst gründe, mußte jeder Einfluß des weltlichen Elements, zu dessen Entsündigung eben diese Gewalt bestellt worden, als ein Uebergriff und als Verletzung der göttlichen Ordnung selbst erscheinen. Deshalb gingen allmälig die in der nationalen germanischen Auffassung wurzelnden Rechte des Staats über die Kirche verloren; anstatt des aus dem Lehnsverhältniß entsprungenen Rechts der Könige, die Bischöfe zu investiren, wurde nach langem Ringen in dem Calixtinischen Concordat (1122) die Wahlfreiheit erstritten,[1]) und die bisher von den Kaisern ausgeübte, von den Päpsten im Drange der Noth selbst anerkannte[2]) wesentliche Theilnahme an der Besetzung des römischen Stuhles wich dem ausschließlichen Rechte des hohen Senats der römischen Kirche.[3]) Entgegengesetzt machten vielmehr die Päpste den Anspruch auf die Krönung der Könige, sich selbst als Hüter über das Regiment derselben geltend;[4]) denn wiewohl das Königthum auch von Gott geordnet ist, geht ihm doch das Papstthum vor, da jenem nur Gewalt auf Erden und über die Körper, diesem auch Gewalt im Himmel und über die Seelen gegeben ist. Beide, das Reich der irdischen und ewigen Zwecke, sollen neben einander bestehen, das eine für das andere wachend, der Staat für die Freiheit und Sicherheit der Kirche, die Kirche dafür, daß auch in der Ordnung des Staats das christliche Princip sich nicht verläugne. Die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit der Kirche greift deshalb auch in das bürgerliche Rechtsleben ein, wo in diesem die Sünde sich unter dem Scheine des Rechts Eingang verschaffen will, oder von irgend einem bürgerlichen Verhältnisse das Gebiet der Religion berührt wird. — Innocenz III. (1198—1216.) hat diese Auffassung in höchster Klarheit ausgesprochen und zu verwirklichen gesucht. Aber schon am Ende seines Jahr-

hunderts tritt ihr in dem Streit zwischen Bonifaz VIII. (1294—1303.) und Philipp von Frankreich[5]) das erwachende Selbstbewußtsein des Staats gegenüber, und es eröffnet sich ein Kampf der Gewalten, der mit Nothwendigkeit auch das Verhältniß des Papstes zu der Kirche wesentlich berührt hat.

*) Hurter, Kirchliche Zustände u. s. w. S. 73. ff.

1.) *Pertz*, Monum. T. IV. p. 75., Staudenmaier, Geschichte der Bischofswahlen, S. 231. ff.

2.) vergl. das Pactum Leonis VIII. (963.) bei *Pertz* l. c. p. 167. App., eine Urkunde, deren Aechtheit in der Hauptsache nicht bezweifelt werden zu dürfen scheint; vergl. auch c. 23. Dist. LXIII.

3.) conc. Rom. unter Nicolaus II. (1059.), c. 2. Dist. XXIII., c. 5. Dist. LXXIX.

4.) Die Belegstellen bei Hurter a. a. O. Eine der Hauptstellen auch im Corpus juris: c. 6. X. de major. et obed. I. 33. Die Vergleichung der geistlichen und weltlichen Macht mit der Sonne und dem Mond (c. 6. cit.: „Praeterea nosse debueras, quod fecit Deus duo magna luminaria in firmamento coeli, luminare majus, ut praeesset diei, et luminare minus, ut praeessset nocti, utrumque magnum, sed alterum majus. Ad firmamentum igitur coeli, hoc est universalis ecclesiae, fecit Deus duo magna luminaria, i. e. duas instituit dignitates, quae sunt pontificalis auctoritas et regalis potestas. Sed illa, quae praeest diebus, i. e. spiritualibus, major est, quae vero carnalibus minor, ut quanta est inter solem et lunam, tanta inter pontifices et reges differentia cognoscatur.“) ist nach *Würdtwein*, Hist. Trevir. Tom. I. p. 473, aus einer Schrift des Abts Berengosus von Trier, De mysteriis ligni dominici entlehnt; sicherer findet sie sich bei Gregor VII. Epp. lib. VIII. ep. 21. Die auf Luc. XXII. 38. gegründete Vorstellung von den beiden von Gott gesetzten Schwerdtern findet sich vollendet schon bei Bernhard von Clairvaux († 1153.), De consid. IV. 3. („uterque ergo ecclesiae, et spiritalis scilicet gladius et materialis, sed is quidem pro ecclesia, ille vero et ab ecclesia exerendus, ille sacerdotis, is militis manu, sed sane ad nutum sacerdotis et jussum imperatoris,“), eine Stelle, die in der bekannten Bulle Unam sanctam des Papsts Bonifaz VIII. (vergl. die folg. Anm.) wörtlich wiederholt ist, was schon die Glosse zu diesem Cap. bemerkt hat. Daß die römische Kirche über beide Schwerdter gesetzt sei, erkannte auch der Kaiser an (Hurter a. a. O. S. 65.). In die deutschen Rechtsbücher ist diese Auffassung bekanntlich ebenfalls übergegangen, Sachsensp. I. 1., in den Schwabenspiegel mit der Anerkennung der vom Papste ausgehenden Verleihung.

5.) Gieseler, K.-G. Bd. II. Abth. 2. S. 174. Von den in diesem Streit erlassenen päpstlichen Schreiben sind zwei, in welchen das hierarchische Bewußtsein sich in seiner höchsten Schärfe ausspricht, auch in das Corp. jur. aufgenommen, vergl. c. 3. (Clericis laicos) de exact. in VIto III. 23. und c. 1. (Unam sanctam) de major. et obed. in Extrav. comm. I. 8. Der in der letzteren enthaltene Satz: „subesse Romano Pontifici omni humanae creaturae declaramus, dicimus, definimus et pronunciamus omnino esse de necessitate salutis“ (nach Gieseler a. a. O. entlehnt aus Thomas von Aquino contra errores Graecorum) enthält die Bestätigung der am Schlusse des vor. §. enthaltenen Definition der Kirche.

Dritter Abschnitt.

Die Reaction gegen die päpstliche Gewalt.

§. 27.

Das Episkopalsystem.

Schon seit dem zwölften Jahrhundert treffen wir auf vereinzelte Aeußerungen gegen die empirische Gestaltung der Kirche; namentlich stellten die Waldenser, indem sie der Kirche weltliche Herrschaft und weltliches Besitzthum bestritten, und die allgemeine Lehrfreiheit aller Gläubigen forderten, die Berechtigung aller Ordnung der Kirche seit Constantin d. Gr. und Papst Silvester in Frage.[1]) Von einer anderen Seite her entwickelte sich die Reaction im fünfzehnten Jahrhundert. Die Herrschaft der in Avignon residirenden Päpste[2]) (Clemens V. 1305—1314 — Gregor IX. 1370—1378.) war durch die Ansprüche auf die unbeschränkte Verleihung der Kirchenämter, auf unerschwingliche Taxen und Abgaben in eine Tyrannei des Lebens selbst umgeschlagen; das spätere Schisma (1378. ff.) hatte thatsächlich den Beweis geführt, daß die Einheit der Christenheit nicht immer durch den Papst erhalten werde. Unter diesen Verhältnissen wurde zuerst in Frankreich durch die Wissenschaft auf das alte Recht der Kirche hingewiesen;[3]) der durch das Concil von Pisa (1409.) aufgestellte Satz,[4]) daß die allgemeine Kirchenversammlung die höchste Autorität des kirchlichen Lebens sei, unter welche auch der Papst sich beugen müsse, ist nur der Nachklang eines in Frankreich schon früher aufgestellten Princips.[5]) Ihn wiederholte, als das Bedürfniß wie die Berechtigung einer allgemeinen Reformation immer lebendiger zum Bewußtsein gekommen war, das Concil von Constanz (1414—18.),[6]) indem es sich ausdrücklich als Träger der höchsten von Christus unmittelbar verliehenen Gewalt in der Kirche behauptete, welcher in allem, was den Glauben, die Aufhebung der Kirchenspaltung und die Reformation an Haupt und Gliedern angehe, auch der Papst unterthan sein müsse.[7]) Die allgemeine Reformation zwar vermochte auch dieses Concil nicht zu verwirklichen; aber die Thatsache, daß der von ihm gewählte Papst Martin V. mit den einzelnen Nationen über die Abstellung ein-

zelner Mißbräuche, über eine Verminderung seiner eigenen Rechte unterhandelte,[8]) enthält das Zugeständniß, daß der Primat sich in seiner historischen Gestaltung auf das Anerkenntniß der Kirche selbst stütze. Am entschiedendsten sprach sich jene Auffassung in dem Concil von Basel (1431—43.) aus,[9]) welches auf der Grundlage des angeführten Satzes den Papst selbst entsetzte, und eine große Anzahl von Reformationsdecreten erließ, durch welche die päpstliche Gewalt selbst wesentlich beschränkt, und die Freiheit der Nationen gesichert werden sollte. In Frankreich ging aus dieser die pragmatische Sanction Carls VII. hervor (1437.);[10]) ein Grundgesetz der gallicanischen Kirche, dessen Princip auch dann unvergessen blieb, als im Concordat v. J. 1516. König und Papst sich in die Freiheiten der Kirche getheilt hatten.[11]) Anders gestalteten sich die Verhältnisse in Deutschland. Auch hier war eine Anzahl Baseler Decrete im J. 1439. feierlich angenommen,[12]) durch den Papst Eugen IV. sogar in vier Bullen ausdrücklich bestätigt worden[13]) (sg. Fürstenconcordate). Schon im folgenden Jahre opferte jedoch ein zwischen dem Kaiser Friedrich III. und dem Papst Nicolaus V. abgeschlossener Vertrag[14]) (sg. Wiener Concordat) die meisten hier anerkannten Rechte der deutschen Kirche, und die einzelnen Stände traten bei gegen mancherlei ihnen auf Kosten der Kirche gewährte Vergünstigungen. Später hat ein in Rom gehaltenes, in Deutschland freilich nicht anerkanntes, Concil (sg. fünftes allgem. Concil vom Lateran 1512.)[15]) den durch diesen Vertrag zunächst nicht berührten Satz, daß der Papst unter der allgemeinen Synode stehe, ausdrücklich verworfen. So war die Reformation der Kirche, die von der Seite des Rechts her begonnen worden, ohne Erfolg geblieben; die an sie geknüpfte Auffassung von der Bedeutung der bischöflichen Gewalt (sg. Episkopalsystem) hat deshalb in Deutschland kaum mehr als eine oft bestrittene und mißgönnte Stelle auf dem Boden der Wissenschaft erhalten. Dagegen bereitete sich inmitten jener Bewegungen eine Veränderung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche vor. Noch blieb es zwar im fünfzehnten Jahrhundert anerkannt, daß die höchste Gewalt auf Erden sich zwischen Papst und Kaiser theile; schon in dem Streben jedoch nach einer geordne-

teren Verfassung des Reichs liegt eine Reaction gegen die päpstliche Gewalt, und in der beginnenden Entwicklung des Fürstenthums liegen die Keime eines Majestätsrechts der Fürsten über die Kirche.[16])

*) v. Weffenberg, Die großen Kirchenversammlungen des 15. und 16. Jahrhunderts, in Beziehung auf Kirchenverbesserung geschichtlich und kritisch dargestellt u. s. w., Constanz 1840. 3 Bde.

1.) *Jean Leger*, Histoire générale des églises evangéliques de Piemont ou Vaudoises, Leyd. 1669. fol., Gieseler, K.-G. Bd. II. Abth. 2. S. 506. ff.

2.) *Baluzius*, Vitae Paparum Avenionensium, Paris 1693. 2 Tom. 4.

3.) Vergl. die Anführungen bei Gieseler a. a. O. Abth. 3. S. 149. ff., bes. *Nic. de Clamengis*, De ruina ecclesiae (bei v. d. Hardt [vergl. Anm. 6.] T. I., *Gerson*, Considerationes de pace [Opp. ed. *du Pin*] T. 2. p. 69.)

4.) *Lenfant*, Histoire du concile de Pise, Amsterd. 2 Tom. 4., Weffenberg a. a. O. Bd. II. S. 53. ff.

5.) *Petrus de Alliaco*, De difficultate reformationis in concilio universali und *Gerson*, De modis uniendi ac reformandi ecclesiam in concilio universali, bei *v. d. Hardt* Tom. I.

6.) *v. d. Hardt*, Magnum oecumenicum Constantiense concilium, Francof. et Lips. 1700. 6 T. fol., Tom. 7. Berol. 1742., Aschbach, Geschichte Kaiser Sigmunds, Zweiter Bd. Hamb. 1839., Weffenberg a. a. O. S. 83. ff.

7.) Sess. gen. V. bei *v. d. Hardt* l. c. T. IV. p. 98.

8.) Aschbach a. a. O. S. 327. — Germ. nationis et Martini V. Papae concordata (abgeschl. 20. Febr., publ. 2. od. 3. Mai 1418.) bei *v. d. Hardt* l. c. T. I. p. 1055. ff. Münch, Sammlung aller Concordate, Bd. I. (Leipz. 1830.) S. 20. ff. Das Concordat mit den Franzosen bei *v. d. Hardt* T. IV. p. 1567. ff. Die Art. des Concordats mit den Engländern ib. T. I. p. 1082. Ueber die Verwerfung dieser Concordate in England und Frankreich s. Aschbach a. a. O. S. 338.

9.) vergl. die Acten deff. bei *Mansi*, Coll. conc. T. XXIX.—XXXI., Gieseler a. a. O. Abth. 4. S. 52. ff., Weffenberg a. a. O. S. 271.

10.) Münch a. a. O. Bd. I. S. 207. ff. Histoire contenant l'origine de la pragmatique sanction, in den Traitez des droits et libertez de l'eglise gallicane, T. I. 1731. fol. — Ueber ihre Vorläuferin, die pragmatische Sanction Ludwigs IX. v. J. 1268., deren Aechtheit mit Unrecht bezweifelt wird, da sie sich in den Registern des Parlaments findet: *de Villeneuve-Trans*, Histoire de Saint-Louis, Paris et Nancy 1839. Vol. II. p. 626.

11.) Das Concordat von Bologna (publ. 12. Mai 1517) und die Verhandlungen mit dem Parlament, so wie die Appellationen des letzteren und der Univers. Paris bei Münch a. a. O. S. 219. ff.

12.) *Koch*, Sanctio pragmatica Germanorum illustrata, Argent. 1789. 4., Münch a. a. O. S. 42. ff.

13.) *Koch* l. c. p. 181. sqq.

14.) *Koch* l. c. p. 137. sqq. *Gregel*, De juribus nationi Germanicae ex acceptatione decretorum Basileensium quaesitis, per concordata Aschaffenburgensia modificatis aut stabilitis, Mog. 1787. und in *Gratz*, Contin. thes. jur. can. p. 43.

15.) vergl. c. 1. de concil. in VII. 3. 7.

16.) Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, Bd. I. (Berlin 1839.) in der Einl. und Buch I.

Drittes Capitel.

Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, ihr Verhältniß an sich, zu einander und zu dem Staate.

Erster Abschnitt.

Die Verfassungsverhältnisse.

I. Die evangelische Kirche.

§. 28.

Einleitung.*)

Unter den Bewegungen im fünfzehnten Jahrhundert hatte sich im Stillen eine Opposition gegen die Lehre der Kirche gekräftigt, welche im sechzehnten Jahrhundert in einer neuen Erscheinungsform des christlichen Lebens sich abschloß. Es sind zunächst nur die Lehren vom Ablaß und dem Verdienst der Werke, von welchen die Reformation Luthers ausging, Lehren, welche die päpstliche Gewalt nur von der Einen, aber grade von der Seite berühren, wo sie als die Trägerin der Himmel und Erde umfassenden Kirchengemeinschaft, als die Spenderin der göttlichen Gnade aufgefaßt wird. Deshalb wurde Luther durch die erneute Prüfung des römischen Lehrsystems mehr und mehr auf den vollendeten Gegensatz, die Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben, getrieben; schon in den nächsten Jahren nach seinem ersten Auftreten bestritt er unter freudiger Zustimmung des aus tiefem Schlafe wieder erwachenden religiösen Geistes seiner Zeit die Identität der christlichen und der römischen Kirche, den von Christus selbst geordneten Episkopat, die Lehre von dem specifischen Unterschiede des Clerus und der Laien. Zwar trat diesem Angriffe auf die Grundfesten der Kirche der päpstliche Bannfluch entgegen (15. Jun. 1520.), und nach alter Weise lieh der Kaiser dem Willen der höchsten Gewalt der Kirche den weltlichen Arm. Inmitten des Reiches selbst war jedoch neben dem Kaiser in den Ständen eine Gewalt erwachsen, von der die Vollziehung des Wormser Achtedicts (8. Mai 1521.) abhing. Unter Berufung auf die das kirchliche Leben verunstaltenden Mißbräuche stellte selbst das Reichsregiment dem kaiserlichen Willen die Beru-

fung auf ein freies christliches Concil, als das einzige Mittel der Hülfe, entgegen (1522.). Dieselbe Forderung wiederholten die Reichsabschiede von 1524 und 1526., indem sie zugleich die Ausführung des Edicts bis zu der endlichen Entscheidung des Concils dem Ermessen und der Verantwortung der, der neuen Lehre zugewandten Stände anheimgaben. So waren die letzteren durch das gemeinsame Interesse zu einer Partei geworden, welche als solche dem Kaiser und den katholischen Ständen des Reichs zuerst in der Protestation gegen die beschränkenden Beschlüsse des Speier'schen Reichstages gegenübertrat (19. Apr. 1529.). Während dieser Verhandlungen hatten die neue Lehre und der neue Gottesdienst in vielen deutschen Ländern bereiten Boden gefunden; eine neue Entwicklungsform des religiösen Lebens war die evangelische Kirche begründet, als das von ihren Vertretern zu Augsburg dem Kaiser überreichte Glaubensbekenntniß die Glaubenssätze entfaltete, in denen sie sich von der römischen Kirche geschieden wußte (25. Jun. 1530.). Unter dem Schutze des Nürnberger Religionsfriedens (23. Jul. 1532.) erstarkt, empfing sie, als es entschieden war, daß eine Vermittlung der in den Schmalkaldischen Artikeln (1537.) und den ersten Sessionen des Concils von Trient (1545.) in höchster Schärfe ausgesprochenen Gegensätze nicht mehr gehofft werden dürfe, endlich durch den Passauer Vertrag (30. Jul. 1552.) und den auf ihn gegründeten Augsburger Religionsfrieden (21. Sept. 1555.) in den Territorien der ihr zugewandten Stände ihre von dem Reiche gesicherte Existenz auf dem Boden des Rechts. — Im Gefolge der Streitigkeiten über das Abendmahl entwickelte sich jedoch in ihr wiederum eine zwiefache Richtung. Bereits in dem Religionsgespräch zu Marburg (1529.) war die Auffassung Luthers jener des schweizerischen Reformators Zwingli als strenger Gegensatz gegenübergetreten, und von dem Augsburger Bekenntniß wurden die der letzteren anhängenden süddeutschen Reichsstädte ausgeschlossen, so gewiß auch sie im Evangelium ihre Lebensmitte suchten. Nach scheinbarer Vermittlung durch die Wittenberger Concordie (1536.), welche die innerlich entzweiten Parteien noch auf dem Reichstage zu Augsburg (1555) als äußerliche Einheit erscheinen ließ, trat der auf dem Bo-

den der theologischen Wissenschaft genährte Gegensatz immer schärfer hervor, bis die lutherische Auffassung in der Concordienformel (1577.) sich abschloß. Endlich regelte das gegenseitige Verhältniß der westphälische Friede (1648.), seit welchem sich die reformirte Kirche als zweite, gleichberechtigte Entwicklungsform des evangelischen Princips darstellt.

*) Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, Bd. I. II., Berlin 1839., Bd. III. das. 1840., Marheinecke, Geschichte der deutschen Reformation, N. Ausg. Berlin 1831. 3 Bde.

§. 29.

A. Die Grundanschauungen der sächsischen Reformation von der Verfassung der Kirche.

Der empirischen Kirche setzten die Reformatoren den Begriff der Kirche als eines Reiches gegenüber, welches überall vorhanden sei, wo das Evangelium recht gelehrt und die Sacramente recht gespendet würden.[1]) Diese Auffassung war die unmittelbare Reaction gegen das die katholische Kirche beherrschende Princip, welches das ewige Heil nicht von dem Glauben, sondern zunächst von der Unterwerfung unter die Hierarchie abhängig macht. Auf der anderen Seite trieb jedoch das Leben selbst auch die Reformatoren zu dem Anerkenntniß, daß die Kirche einer, die Einheit ihres Wirkens sichernden Lebensordnung bedürfe. Darum erklärten sie zuvörderst für absolut wesentlich, weil auf christlichem Wirken beruhend, das bischöfliche oder Lehramt[2]) für die Predigt des Evangeliums, die Spendung der Sacramente, die Ausübung des Amts der Schlüssel und die Handhabung des kirchlichen Bannes; als den Boden aber, auf dem sich diese Thätigkeiten entfalten sollten, betrachteten sie zunächst und unmittelbar die einzelnen Gemeinden. In Beziehung auf das Regiment der Kirche dagegen, welches sie dem kanonischen Rechte gegenüber auf die mit dem Kirchenzwecke in unmittelbarer Gemeinschaft stehenden Verhältnisse beschränkten,[3]) waren sie eine Zeitlang zwar zur Bewahrung des Friedens die bischöfliche Jurisdiction anzuerkennen geneigt,[4]) dafern die Bischöfe, dem Evangelium zugewandt, allem unchristlichen Zwange der Gewissen entsagen würden,

doch forderten sie auch unter dieser Voraussetzung anstatt der bisherigen Organe für die Gerichtsbarkeit in Ehesachen, die Disciplin und die Visitationen die Errichtung einer, nothwendig auch mit frommen und gelehrten Laien besetzten Behörde.[5]) Schon während der Vergleichsverhandlungen zwischen dem Kaiser und den katholischen Ständen auf der einen, und den evangelischen Ständen auf der anderen Seite war ihnen jedoch die Unmöglichkeit einer Ausgleichung mehr und mehr zum Bewußtsein gekommen, und wir finden deshalb, daß sie inmitten jener Verhandlungen und während sie noch immer zur Anerkennung der bischöflichen Jurisdiction um des Friedens willen sich erbieten, die Landesherren zur Annahme des Kirchenregiments für verpflichtet erklären als oberste Glieder der Kirche und weil sie von Gott selbst zu Hütern über beide Tafeln des Gesetzes bestellt seien.[6]) Sowohl jene Functionen des Lehramts als diese Thätigkeit der Regenten betrachteten sie als einen Dienst in der Kirche, und so weit waren sie entfernt, eine Priester- und Königsherrschaft über die letztre für zulässig zu halten, daß sie vielmehr für die Gemeinden schlechthin eine Mitwirkung bei der Ausübung der Disciplin[7]) und der Berufung des Lehramtes[8]) ansprachen, zu jeder Entscheidung im Gebiete der Lehre aber allein die Kirche für berechtigt erklärten.[9]) Als die Form endlich, in welcher das Bewußtsein der Kirche sich aussprechen sollte, bezeichneten sie die apostolische der Synoden,[10]) während sie für das Kirchenregiment besondere kirchliche Behörden oder Consistorien forderten,[11]) in denen neben den geistlichen, mit Nothwendigkeit auch weltliche Beisitzer eine Stelle haben sollten.

*) Stahl, Die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten, Erl. 1840. — Dag. meine Abh.: Die Grundlagen der Kirchenverfassung nach den Ansichten der Sächsischen Reformatoren. Ein Beitrag zur Revision der Stahlschen Verfassungslehre, in der Zeitschrift für deutsches Recht von Reyscher und Wilda, 1840. H. 3.

1.) Aug. Conf. A. VII.: „Est autem ecclesia congregatio sanctorum, in qua recte docetur evangelium et recte administrantur sacramenta.“ Apol. Conf. IV. de ecclesia. — Krehl, Ueber Luthers Begriff von der Kirche, in Illgens Zeitsch. für historische Theologie, 1840. H. I.

2.) Aug. Conf. A. VII., Apol. XIV. de pot. eccl., (Libr. Symb. ed. *Hase* p. 294.) Art. Schmalc. de potestate et jurisdictione episcoporum (ib. p. 351.)

3.) arg. Art. Schmalc. l. c. p. 354. Ueber die Ehesachen, welche schon seit Tho-

masius oft und gerade auf der Grundlage dieser mißverstandenen Stelle aus dem Gebiete der Kirche verwiesen worden sind, vergl. meine angef. Abh. und unten §. 49.

4.) Art. Schmalc. l. c. (*Hase* p. 351.), Gutachten der Wittenberger Theologen bei *Bretschneider*, Corp. Ref. T. II. p. 79. 280., T. III. p. 373. 743. 943. „Consultation, ob die evangelischen Fürsten einen weltlichen Frieden mit den Bischöfen annehmen, oder was und inwiefern man im Streit der Religion ihnen nachgeben könne oder nicht," ib. T. IV. 943.

5.) Vergl. die in der vor. Anm. angeführte Consultation, das Judicium de episcopatu Naumburgensi bei *Bretschneider* l. c. T. IV. p. 692., *Melanthon*, Lib. de abusibus ecclesiarum emendandis, ib. p. 542., und die sog. Wittenberger Reformation ib. T. V. p. 578. Ueber die (von Stahl a. a. O. mißverstandene) Bedeutung dieser letzteren Urk. s. meine angef. Abh.

6.) Die Belege in meiner angef. Abh., vergl. z. B. die Gutachten bei *Bretschneider* l. c. T. III. p. 239. 466.

7.) so das Gutachten der Reformatoren bei *Bretschneider* l. c. T. III. p. 965., Melanthon in der Schrift De abusibus ecclesiarum emendandis und in der sg. Wittenberger Reformation (s. Anm. 5.)

8.) Gutachten von Melanthon bei *Bretschneider* l. c. T. III. p. 184., Lib. de abusibus ecclesiarum emendandis, ib. T. IV. p. 544.

9.) vergl. die auf dem Convent zu Regensburg übergebenen Artikel bei *Bretschneider* l. c. T. IV. p. 349., ferner die Bedenken Melanthons ib. T. III. 468. und bei *Pezel*, Melanth. consil. lat. T. I. p. 502, 528.

10.) Vergl. die vor. Anm.

11.) Hierüber s. das wahrscheinlich von Justus Jonas abgefaßte „Bedenken vonn wegenn der Consistorienn, so ufgericht sollen werden" (1538.) in meiner angef. Abh.

§. 30.

Die Gestaltung der Verfassungsverhältnisse. Die Consistorialverfassung.*)

Die Reformation hatte unter dem Widerstande der Hierarchie und des Kaisers sich Bahn gebrochen; der bisherige Rechtszustand war grade in dem Puncte gelöst, wo er sich auf die Lehre selbst stützte. Als es also galt, dem neu angebrochenen christlichen Leben Ordnung und Frieden zu schaffen, machte sich die von den Reformatoren anerkannte Berechtigung der Regenten und zwar zuerst in Sachsen (1527.) mittelst der Kirchenvisitationen geltend, welche durch landesherrliche Räthe und angesehene Theologen vollzogen, zunächst sich auf die Bestellung des Lehramtes, die Sorge für das Kirchengut und den Unterhalt der Geistlichen, endlich auf die Untersuchung der sittlichen Zustände des Volkes richteten.[1]) Hieran

knüpfte sich unmittelbar (1528.) die Bestellung der Superintendenten als geistlicher Beamteter für die Beaufsichtigung des Wandels und der Lehre der Geistlichen und die Mitwirkung bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit in Ehesachen durch die weltlichen Richter.[2]) In allen diesen Verhältnissen betrachtete sich der Regent als die höchste Instanz, von der die letzte Entschließung auszugehen habe,[3]) während die Visitatoren die Stelle einer höheren Aufsichts- und Verwaltungsbehörde vertraten. Allmälig wurde jedoch das Bedürfniß eines geregelteren Zustandes mehr und mehr fühlbar; insbesondere mahnte die formlose Behandlung der Ehesachen, welcher durch die bei der ersten Visitation gegebene Verfügung nur unvollkommen vorgebeugt wurde, eben so dringend zur Abhülfe, als die mißbräuchliche Anwendung des Bannes durch die Pfarrer, der zu steuern die Mitwirkung der Gemeinden (§. 29.) nur wenig geeignet war, da man sich die Bedingungen derselben nicht zu klarem Bewußtsein gebracht hatte. Endlich war die den Visitatoren überwiesene Ordnung des kirchlichen Lebens in höherer Instanz um so weniger hinreichend, je mehr sie der nöthigen Stetigkeit ermangelte. Deshalb wurde auf der Grundlage eines von den Wittenberger Theologen im J. 1538. ertheilten Gutachtens[4]) im J. 1542. das Consistorium zu Wittenberg als landesherrliche Behörde für die obere Aufsicht und Verwaltung, die Gerichtsbarkeit in Ehesachen und das kirchliche Strafamt errichtet.[5]) Von diesem Puncte aus hat sich dann die Verfassung auch der übrigen Landeskirchen im Grundzuge gleichmäßig entwickelt;[6]) es wurde allgemeines Rechtsbewußtsein, daß der Landesherr die Kirchengewalt, das Jus episcopale[7]) nach der seit dem Religionsfrieden üblich gewordenen Terminologie, durch die von ihm instruirten Consistorien ausübe. Hierbei ist jedoch die Entwicklung in der Regel stehen geblieben, und namentlich ist sie nicht bis zu einer Form gediehen, in welcher die der Kirche eignende Mitwirkung (§. 29.) sich hätte bethätigen können, eine Forderung, welche erst in neuerer Zeit in einzelnen Ländern mit der Einführung einer Repräsentation durch Synoden ihre Befriedigung gefunden hat.[8]). Auf der anderen Seite findet sich jedoch eben so oft, daß der Wirkungskreis der Consistorien, der schon früh nach dem Wil-

len der Regenten auch die an sich nicht kirchliche Function der Gerichtsbarkeit über das Kirchengut, die bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Geistlichen ꝛc. in sich aufgenommen hatte, wiederum der Idee entsprechend begränzt worden ist,[9]) und zuweilen hat sich auch die Verfassung der Consistorien in ihrer ursprünglichen Form und Bedeutung ganz entäußert.[10]) Das bischöfliche Amt, ohnehin ein Adiaphoron nach den Ansichten der Reformatoren, hat in der deutschen Kirche[11]) nicht dauernd Wurzel geschlagen; zuletzt ist es in Preußen (1584.) der Consistorialverfassung erlegen.[12])

*) *Seckendorf*, Commentarius de Lutheranismo, 3 Tom. Francof. et Lips. 1692. fol. — Meine Abh.: Die Grundlagen der Kirchenverfassung u. s. w. (vergl. den vor. §.*)

1.) Ueber die erste Visitation in Sachsen: *Seckendorf* l. c. T. II. p. 100. sqq. Die „Instruction und Befelch, darauff die Visitatores abgefertigt sein" v. J. 1527. ist jetzt abgedruckt in meiner angef. Abh. Ueber den „Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherren im Churfürstenthum Sachsen" v. J. 1528. (Luthers Werke Bd. X. S. 1092. der Walch'schen Ausgabe, und letzte Ausgabe von Strobel, Altorf 1776.) vergl. *Seckendorf* l. c. und Planck, Geschichte des protestantischen Lehrbegriffs Bd. II. S. 384. ff. — Die Geschichte der ersten Visitation in Preußen (1526.) s. bei Jacobson, Geschichte des preuß. Kirchenrechts Th. I. Bd. II. (Königsberg 1839.) S. 28.

2.) vergl. die im vor. §. angef. Instruction. Analoge Bestimmungen enthalten die von Bugenhagen verfaßten Kirchenordnungen von Braunschweig (1528.), Hamburg (1529.), Bremen (1533)

3.) auch dieß wird durch die angef. Instruction bestätigt.

4.) vergl. den vor. §. Anm. 11.

5.) „Constitution und Artikel des Geistlichen Consistorii zu Wittenbergk" Ausgabe von Buchholtzer, Frankf. a. O. 1563. Aus dieser geht zugleich hervor, daß schon vor dem J. 1542. zu Wittenberg ein aus Rechtsgelehrten und Theologen zusammengesetztes Consistorium bestanden habe. Die von *Seckendorf* l. c. T. III. p. 219. mitgetheilte, von v. Weber (Sächs. K.-R. Bd. I. S. 436.) und Stahl (S. 158.) wiederholte Nachricht, daß Pontanus dieses Consistorium unter Luthers Beistimmung errichtet habe, ist ungenau, wie die betreffende Stelle des von Sekkendorf in Bezug genommenen Gutachtens des Canzlers Brück (dat. Sonntag nach Ulrici 1539.) in meiner angef. Abhandlung erweist.

6.) Die Belege am Schlusse meiner angef. Abh. Noch im J. 1570. schöpft die Mecklenburger Consistorialordnung wörtlich aus der angeführten Sächsischen. Die große wörtliche Uebereinstimmung vieler evangelischen K.-O. seit der Mitte des 16. Jahrhunderts erklärt sich aus der Mecklenburger K.-O. von 1552., welche seit dem Jahre 1559. unter dem allgemeinen Titel einer Kirchenordnung der Kirchen zu Wittenberg und „in etlichen Chur- und Fürstenthum, Herrschaften und Städten der Augsb. Conf. verwand" erscheint, *Moser*, Corp. jur. evang. eccl. (Züllich. 1737.) in der Vorr. Hierher gehören z. B. die Pfälz. K.-O. von 1557., die Lüneburger von 1564., die Oldenburger von 1573., die Kurländische von 1570., die Schaumburgische von 1614. u. a.

7.) Die Belege hierzu in großer Anzahl in der Schrift: (v. Kamptz) Ueber das bischöfliche Recht der Regenten in der evangel. Kirche in Deutschland, Berl. 1828. — Die Berufung auf das „Jus episcopale“ findet sich z. B. schon in der Hessischen Reform. Ordn. von 1572., vergl. Bickell, Ueber die Reform der protest. Kirchenverfassung (Marb. 1832.) S. 22.

8.) z. B. in Bayern, Baden und in den preuß. Rhein-Provinzen und Westphalen.

9.) so z. B. in Preußen.

10.) wie im Königreich Sachsen.

11.) Nicolovius, Geschichte der bischöfl. Würde in der evangel. Kirche, in der Allg. Kirchenzeitung, 1837. Nr. 19—22. — Ueber den Landesbischof in Nassau s. u. im dritten Buche.

12.) Nicolovius, Die bischöfliche Würde in Preußens evangelischer Kirche, Königsb. 1834., Jacobson a. a. O. S. 54. ff. — Ueber die heutigen preußischen Bischöfe s. u. das dritte Buch.

§. 31.

B. Die Schweizerische Reformation und die Presbyterialverfassung.*)

Im Grundzuge gleichmäßig hat sich die Consistorialverfassung fast überall entwickelt, wo die Fürsten an der Spitze der Bewegung standen. Auf eine andre Richtung wurde dagegen die Verfassung in der Schweiz unter dem bestimmenden Einflusse der dort im Volksleben wurzelnden Ideen gelenkt. Beide, die lutherische und reformirte Kirche stimmen darin überein, daß sie das in sich unterschiedlose Lehramt als auf göttlichem Willen ruhend betrachten. Während aber die erstere im Weiteren die Verfassungsverhältnisse mehr von oben her entwickelte, erwuchs auf dem Boden der reformirten Kirche die Verfassung zunächst als Verfassung der Gemeinden. Als wesentliches Element fordern die Bekenntnisse ein von der Gemeinde selbst gewähltes Kirchenregiment, bestehend aus den Pastoren, Aeltesten und Diakonen,[1]) dessen Beruf es ist, die reine Lehre zu erhalten, durch Ermahnungen und Ausübung des christlichen Strafamtes dem Laster zu wehren, für die Armen Sorgfalt zu tragen und dem Gottesdienste seine Ruhe und Würde zu sichern.[2]) Die Verbindung der in dieser Weise organisirten Gemeinden zu einer Landeskirche wird durch die Synoden vollzogen, zu denen die Pastoren und Aeltesten der Gemeinden zusammentreten. — Die erste Spur dieser Presbyterialverfassung finden wir in Straßburg, wo sie durch den Franzosen Farel[3]) vielleicht nach dem Vorbilde der

Waldensischen Gemeinden eingerichtet wurde. Mit dem Leben der Kirche ist sie jedoch erst seit Calvin verwachsen, der unter unmittelbarer Einwirkung Farel's die Genfer Kirche im J. 1536. organisirte. Von Straßburg und Genf aus verbreitete sie sich dann nach Frankreich,[4]) Schottland[5]) und England,[6]) und bald wurde sie durch die aus England geflüchteten Reformirten auch auf deutschen Boden, namentlich an den Niederrhein, verpflanzt, wo die Beschlüsse der Generalsynode von Wesel (1568.) die Grundlage der Verfassung für Jülich, Cleve, Berg und die Grafschaft Mark bildeten.[7]) Endlich von einer anderen Seite her, durch die aus Frankreich vertriebenen Reformirten, wurde sie im Anfange des achtzehnten Jahrh. auch in dem nördlichen Deutschland (Hannover, Braunschweig, Bückeburg) heimisch.[8]) So erschien die Presbyterialverfassung mit wenigen Ausnahmen[9]) auch in Deutschland als Eigenthum der reformirten Kirche. Im Princip jedoch bildete sich die wesentliche Abweichung, daß das Episkopalrecht der Landesherren auch hier Platz griff,[10]) und noch jetzt besteht deshalb der wesentliche Charakter der Presbyterialverfassung in Deutschland nicht mehr darin, daß die Kirche, im Innern vollkommen selbständig, sich nur dem Majestätsrechte des Staats unterwirft, sondern in der größeren Theilnahme der Gemeinden an dem Kirchenregiment und der Gesetzgebung durch Presbyterien und Synoden. In dieser Bedeutung ist diese Verfassung durch die Kirchenordnung für die unirten Gemeinden in Rheinland und Westphalen aufs Neue belebt worden.[11])

*) Bickell, Die Presbyterial- und Synodalverfassung der evangel. Kirche in ihrem Ursprunge und ihrem Einflusse auf Hessen, in der Zeitschr. des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde, (Cassel 1835.) Bd. I. H. 1.

1.) Conf. Gall. A. 25. in *Niemeyer*, Collectio confessionum in eccl. Ref. publ. (Lips. 1840. p. 335.): „Credimus, quoniam non nisi per evangelium simus Christi compotes, oportere sacram et inviolabilem εὐταξίαν ejus auctoritate in ecclesia sancitam conservari, ac proinde requiri in ecclesia pastores, quibus onus docendi verbi et administrandorum sacramentorum incumbat . . .“ A. 30. (ib. p. 337.): „Credimus omnes veros pastores, ubicunque locorum collocati fuerint, eadem et aequali inter se potestate esse praeditos . . .“ vergl. Conf. Belg. A. 30. 31. (ib. p. 381. sq.) und bes. Conf. Helv. poster. c. 18. (ib. p. 505. sqq.)

2.) Conf. Gall. A. 29. (*Niemeyer* p. 336.): „Credimus veram ecclesiam gubernari debere ea politia sive disciplina, quam Dominus noster Jesus Christus sancivit, ita videlicet, ut in ea sint pastores, presbyteri sive seniores, et diaconi, ut

doctrinae puritas retineatur, vitia cohibeantur, pauperibus et reliquis calamitosis, prout opus est, consulatur, et sacri coetus aedificandis tum parvis tum magnis habeantur," cf. Conf. Belg. A. 30. (ib. p. 381.), Helv. poster. A. 18. (ib. p. 505.). Ueber die Wahl durch die Gemeinde: Conf. Gall. A. 31. (ib. p. 337.), Belg. A. 31. (ib. p. 382.), Helv. post. A. 18. (ib. p. 505 seq.). — Außerdem vergl. die Discipline des églises reformées de France, Heidelb. 1711. und in *Soulier*, Statistique des églises reformées de France, (Paris 1828.) S. 191. ff.

3.) Kirchhofer, Das Leben Wilhelm Farels, 2 Bde, Zürich 1831. 33., Bickell a. a. O. S. 52. ff.

4.) Weber, Gesch. Darstell. des Calvinismus .... in Frankr., Heidelb. 1836.

5.) Gemberg, Die schottische Nationalkirche, Hamb. 1828.

6) *Gerdes*, Hist. Ref. Tom. IV. p. 359. sqq.

7.) v. Oven, Die Presbyterial- und Synodalverfassung in Berg, Jülich, Cleve und Mark, Essen 1829. 8.

8.) Spangenberg in Lipperts Annalen des K.-R. Bd. II. S. 43. ff., Bickell a. a. O. S. 60.

9.) z. B. in den lutherischen Gemeinden in Cleve und Mark nach der K.-O. von 1687., Bickell a. a. O. S. 59. und die dort Angeff. In Hessen besteht eine, wiewohl im Princip von der im Texte dargestellten ganz verschiedene, nur auf die Förderung der Sittenzucht gerichtete Presbyterialeinrichtung nach der „Ordnung der christlichen Kirchenzucht" v. J. 1539. in der Sammlung der hessischen Landesordnungen, Bd. I. S. 109. Die Schlüsse der Homberger Synode v. J. 1526., welche das Bild einer durchaus republikanischen Verfassung entfalten, (Reformatio ecclesiarum Hassiae juxta certissimam sermonum Dei regulam ordinata in venerabili synodo per Clem. Hass. princ. Philippum A. 1526. die XX. Oct. Hombergi celebrata," *Schmincke*, Monim. Hass. T. III. p. 292., v. Rommel, Hess. Gesch. Bd. III. S. 329., Baum, Franz Lambert von Avignon, Straßb. u. Paris 1840., S. 106 ff.) haben selbst auf dem Boden der hessischen Kirche nicht Wurzel geschlagen.

10.) Belege für Cleve und Mark bei Kamptz a. a. O. S. 155. — Anders bei den conföderirten Gemeinden in Hannover, Braunschweig und Bückeburg, s. u. §. 50. Anm. 3.

11.) Kirchenordnung für die evangel. Gemeinden der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz v. 5. März 1835., bei *Rheinwald*, Acta historico-ecclesiastica, Bd. I. (Hamburg 1838.) S. 375. ff.

§. 32.

II. Die katholische Kirche.*)

1.) Das Concil von Trient.

Durch die Reformation war die Herrschaft der katholischen Kirche zu einem großen Theile gebrochen. Aber eben so viel als diese Kirche verloren, kam ihr doch wieder dadurch zu Gute; denn erst in der Reaction gegen das evangelische Princip entfaltete sie den ganzen Umfang ihrer Glaubenssätze zu einem in sich abge-

schlossenen System, auf welches sie sich fernerhin gegen jede Anmuthung von Innen oder Außen berufen konnte. Dieß leistete das von Paul III. 1542 berufene, 1545. eröffnete, 1563. beschlossene Concil von Trient,[1]) welches ursprünglich die Reformation der Kirche, und durch diese die Wiedervereinigung mit den Protestanten herbeizuführen bestimmt, den ganzen Besitzstand der katholischen Kirche durch das Anathema sicherte, als es mehr und mehr zum Bewußtsein gekommen war, daß die Wiedervereinigung der innerlich geschiedenen Elemente nicht mehr durch das äußerliche Mittel disciplinarer Verbesserungen erzielt werden könne. So finden wir hier alle die Dogmen, auf deren Verwerfung die Reformation fußte, als den durch einhelliges Zeugniß der Kirche in allen Jahrhunderten bestätigten Ausdruck des rechten christlichen Glaubens anerkannt. In Beziehung auf die Reformation der Kirche leistete das Concil auf dieser Grundlage Vieles;[2]) die päpstliche Gewalt jedoch, gegen welche die schwierige Frage von dem göttlichen Rechte des Episkopats sich vergeblich geltend zu machen suchte, ging frei aus; anstatt beschränkt zu werden, wurde sie vielmehr erweitert und befestigt, da die dem Papst vorbehaltene ausschließliche Bestätigung der gefaßten Beschlüsse diesen als den Nerven in Sachen des Glaubens und der Disciplin anerkannte. Dem System, welches seit dieser Zeit in dem Gebiete der kanonischen und theologischen Wissenschaft hervortrat, entsprachen die Bewegungen auf dem Boden der Geschichte. Aller Erinnerungen an die deutschen Concordate sich entäußernd, behauptete sich die päpstliche Gewalt aufs Neue in allen jenen Rechten, um deren Abschaffung das Concil von Basel gekämpft hatte. Die Ausübung wurde besonderen päpstlichen Abgeordneten (den Nuncien) übertragen, welche sich allmälig zu einer stehenden Behörde und als solche zu dem Bindemittel zwischen der Kirche und dem Oberhaupte gestalteten.[3]) Hierdurch wurde die von dem Concil von Trient selbst wenigstens in einigem Umfange befestigte Metropolitanverfassung fast ganz außer Wirksamkeit gesetzt; die pseudoisidorische Anschauung von der Gewalt der Bischöfe konnte wieder als Theil des deutschen Kirchenrechts betrachtet werden.

*) Ranke, Die römischen Päpste, ihre Kirche und ihr Staat im sechszehnten und siebzehnten Jahrh. 3 Bde. Berlin 1834. ff., v. Weffenberg, die großen Kirchenversammlungen des 15. und 16. Jahrhunderts, Bd. III. IV.

1.) *Pietro Suave Polano (Paolo Sarpi)*, Storia del concilio di Trento, Lond. 1619. Gen. 1629. latein. Lond. 1620. Lips. 1690. u. ö.: Ranke a. a. O. Bd. III. S. 270. ff., *Sforza Pallavicini*, Istoria del concilio di Trento, Rom. 1656. fol., latein. Antw. 1673. u. ö.: Ranke a. a. O. S. 281. ff. — *Le Plat*, Monumentorum ad historiam conc. Trid. spectantium amplissima collectio, Lovan. 1781. sqq. VII. Tom. in 8 Vol. 4. — *Mendham*, Memoirs of the council of Trent, Lond. 1834. 4. — Ranke a. a. O. Bd. I. S. 195. ff. 325 ff., v. Weffenberg a. a. O. Bd. III. S. 107. ff.

2.) v. Weffenberg a. a. O. Bd. IV. S. 19. ff.

3.) (v. Moser), Geschichte der päpstlichen Nuncien in Deutschland, Frankf. und Leipz. 1788. 2 Bde., (v. Weidenfeld), Gründliche Entwicklung der Dispens- und Nuntiaturstreitigkeiten, Bonn 1788. 4.

§. 33.

2.) Das Episkopalsystem.

In Frankreich hatte sich dagegen selbst während der Reaction gegen das evangelische Princip die Erinnerung an die alten Grundsätze des gallicanischen Kirchenrechts [1]) immer erhalten, unberührt durch die Trienter Beschlüsse, deren Publication von dem König verweigert, von dem Clerus doch immer nur unter Vorbehalt der Freiheiten der gallicanischen Kirche gefordert wurde. [2]) Später trat, nachdem die theologische Wissenschaft in unmittelbarem Zusammenhange mit der Entwicklung des Jansenismus auf die Untersuchung der Rechte des Episkopats und durch diese auf das Resultat des Episkopalsystems geführt worden war, [3]) die Opposition auf Anlaß des über das jus regaliae zwischen Innocenz XI. und Ludwig XIV. entstandenen Streites [4]) offen in den vier Artikeln des gallicanischen Clerus hervor (1682.), welche, aller Anfechtungen auf der einen, aller Verzichtleistungen auf der anderen Seite ungeachtet, seither immer wenigstens äußerlich als Ausdruck des Rechtsbewußtseins der Nation gegolten haben. [5]) In Deutschland wurde dieselbe Auffassung, nachdem sie namentlich durch ein vielverbreitetes Werk des Niederländers van Espen (vergl. d. §. 10.) Eingang in die Wissenschaft gefunden, durch den Trier'schen Weihbischof v. Hontheim (Febronius) zu einem vollendeten System gestaltet. [6]) Zur That wurde sie jedoch nur von der Einen Seite, so weit sie die Negation der päpstlichen Gewalt ist, zunächst durch die Josephinische Gesetz-

gebung für die österreichischen Erblande.[7]) Allgemeine Gültigkeit dagegen, nach allen ihren Beziehungen, sollte ihr unter dem Schutze des Kaisers in dem katholischen Deutschland gegeben werden, als die Errichtung einer Nunciatur zu München (1785.) aufs Neue die Selbständigkeit der deutschen Erzbischöfe gefährdete. Die im J. 1786. zu Bad Ems von den letzteren dießfalls gefaßten Beschlüsse waren durchaus die Reproduction des von Febronius entwickelten episkopalen Systems.[8]) Die Einführung derselben in das Leben wurde jedoch theils durch den erklärten Widerwillen der deutschen Bischöfe, theils durch die von Frankreich her über die deutsche Kirche einbrechenden Stürme der Revolution gehindert.

1.) *(Pithou)*, Les libertés de l'église gallicane, Paris 1594., (*Gillot*), Traités des droits et libertés de l'église Gallicane, Paris 1609. 4. — Collectio varior. tractatuum, in quibus praecipuae controversiae inter R. P. et ecclesiam Gallicanam... agitantur, Paris. 1717. 4.

2.) Vergl. Remonstrances du clergé de France prononcées devant le Roy vom 3. Jul. 1579., 3. Oct. deſſ. J., 17. Jul. 1582., 14. Oct. 1585., 24. Jan. 1596., vom J. 1608. in Le premier livre du recueil des remonstrances, edicts, contracts, reglements, lettres, arrests ... concernants le clergé de France, Paris 1626.

3.) *St. Cyran (Jean du Verger)*, Petr. Aurelii theologi opera, Paris 1646. fol., vergl. Reuchlin, Geschichte von Port-Royal, Bd. I. (Hamburg 1839.) S. 378. ff.

4.) Ranke, Die Päpste u. s. w. Bd. III. S. 160.

5.) I. B. Petro ejusque successoribus Christi vicariis ipsique ecclesiae rerum spiritualium et ad aeternam salutem pertinentium, non autem civilium ac temporalium a Deo traditam potestatem, dicente Domino: Regnum meum non est de hoc mundo ..... Reges ergo et principes in temporalibus nulli ecclesiasticae potestati Dei ordinatione subjici, neque auctoritate clavium ecclesiae directe vel indirecte deponi, aut illorum subditos eximi a fide atque obedientia, ac praestito fidelitatis sacramento solvi posse, eamque sententiam publicae tranquillitati necessariam, nec minus ecclesiae quam imperio utilem, et verbo Dei, Patrum traditioni et Sanctorum exemplis consonam omnino retinendam. II. Sic autem inesse apostolicae sedi ac Petri successoribus Christi vicariis rerum spiritualium plenam potestatem, ut simul valeant atque immota consistant S. oecumenicae synodi Constantiensis a sede apostolica comprobata, ipsorumque Romanorum Pontificum ac totius ecclesiae usu confirmata atque ab ecclesia Gallicana perpetua religione custodita decreta de auctoritate conciliorum generalium .... III. Hinc apostolicae potestatis usum moderandum per canones spiritu Dei conditos et totius mundi reverentia consecratos; valere etiam regulas, mores et instituta a regno et ecclesia Gallicana recepta, Patrumque terminos manere inconcussos, atque id pertinere ad amplitudinem apostolicae sedis, ut statuta et consuetudines tantae sedis et ecclesiarum consensione firmatae propriam stabilitatem obtineant. IV. In fidei quoque quaestionibus praecipuas summi Pontificis esse partes, ejusque decreta ad omnes et singulas ecclesias per-

tinere, nec tamen irreformabile esse judicium, nisi ecclesiae consensus accesserit.“ *Bossuet*, Defensio declarationis celeberrimae etc., Luxemb. 1730. 4., (*Du Pin*), De potest. eccles. et tempor., Vienn. 1776. 4., Köhler, Geschichtl. Darstellung der vom gallican. Clerus abgefaßten ... Erklärung, Hadamar und Coblenz 1815.

6.) *Justinus Febronius*, De statu ecclesiae et legitima potestate Romani Pontificis, Bullioni (Francof.) 1763—74. Tom. IV. 4. — Commentarius in suam retractationem Pio VI. ... submissam, Francof. 1781.

7.) Wolf, Geschichte der röm.-kath. Kirche unter der Regierung Pius VI., 7 Bde. Zürich 1793. ff., Codex juris ecclesiastici Josephin., 2 Bde, Presburg 1789.

8.) Vergl. Münch, Concordate Bd. I. S. 404. ff. und: Dess. Geschichte des Emser Congresses, Karlsr. 1840. — Ueber die gleichzeitigen Bewegungen in Toskana und die Beschlüsse der Synode von Pistoja: Acta et decreta synodi diocces. Pistor., 2 Tom. Bamb. 1788. sq., de Potter, Leben und Memoiren des Scipio Ricci, aus dem Franz., Stuttg. 1826. 4 Bde., vergl. mit der Bulle Auctorem fidei von Pius VI. (1794.) im Anh. der Canones et decr. sacr. conc. Trid., Lips. 1837. 12.

§. 34.

Die Zerstörung und die Wiederaufrichtung der Kirchenverfassung.

Der Reichsdeputationshauptschluß vom Jahr 1803.[1]) hatte zur Entschädigung der weltlichen Fürsten für die im Lüneviller Frieden erfolgte Abtretung des linken Rheinufers die reichsunmittelbaren Besitzungen der Kirche säculariſirt, und zur Einziehung der landsäßigen Stifter und Klöster die einzelnen Regenten selbst ermächtigt, die neue Einrichtung der Diöcesanverfassung aber und der Domcapitel einer späteren reichsgesetzlichen Verfügung vorbehalten. Nach der Auflösung des Reichs war mithin die Kirche von den einzelnen Regenten die Lösung jener Schuld zu erwarten berechtigt, weshalb schon im J. 1807. Verhandlungen mit den Höfen von Stuttgart und München, wiewohl erfolglos, eröffnet wurden.[2]) Später, als die deutsche Bundesacte der eine Zeitlang begründet gewesenen Hoffnung auf ausdrückliche Gewährleistung der Rechte der katholischen Kirche nicht entsprochen hatte,[3]) wandte man sich zu dem Mittel der Separatverhandlungen zurück, deren erstes Resultat in dem bayrischen Concordat von 1817. vorliegt,[4]) einer Urkunde, welche sich zunächst über die Einrichtung der Diöcesen[5]) und Capitel und die Dotationen, aber auch über das Verhältniß der

Kirche an sich und zu dem Staate verbreitet.[6]) Anders mußte sich der Kreis der Verhandlungen da gestalten, wo die Kirche durch die Hülfe der evangelischen Landesherren ihre Verfassung wieder erhalten sollte. Zwar hatten die Bevollmächtigten einer Anzahl, schon seit dem Jahr 1818 zu gemeinsamer Verhandlung[7]) verbündeter Staaten in den „Grundzügen zu einer Vereinbarung über die Verhältnisse der katholischen Kirche in deutschen Bundesstaaten" eine durchaus im Geiste der Emser Beschlüsse gehaltene Grundlage dargeboten;[8]) der Papst jedoch setzte dieser die Berufung auf das göttliche Recht seines Primats und die vigens ecclesia disciplina mit um so größerem Glücke gegenüber,[9]) je weniger über beide zu streiten die evangelischen Regenten berechtigt und befähigt sein konnten. So erklärt sich, daß die mit den letzteren getroffenen Vereinbarungen, auf welchen die von dem Papste für die einzelnen Länder erlassenen Circumscriptionsbullen beruhen, sich auf die Einrichtung und Begränzung der Diöcesen und die Dotationen der Bisthümer und Capitel beschränken. Hierher gehören die Bullen De salute animarum[10]) vom 16. Jul. 1821. für Preußen, Provida sollersque[11]) vom 16. Aug. 1821. und Ad dominici gregis custodiam vom 11. Apr. 1827. für einzelne der obenerwähnten Staaten, welche seitdem in kirchlicher Beziehung unter dem Namen der oberrheinischen Kirchenprovinz begriffen werden,[12]) endlich die Bulle Impensa Romanorum Pontificum vom 26. März 1824. für Hannover.[13])

1.) bei *Weiss*, Corpus jur. eccles. cathol. (Giess. 1833.) p. 1. sq. B. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Bd. IV. §. 605. f.

2.) Beiträge zur neuesten Geschichte der deutschkatholischen Kirchenverfassung .... von J. M. L. R.....s, Straßburg 1823.

3.) Klüber, Acten des Wiener Congresses, Erlangen 1815 ff. 8 Bde., dess. Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses, Frankf. 1816. f.

4.) Bei Münch a. a. O. S. 217. und u. im Anh.

5.) Die Erzdiöcese München-Freising mit den Suffragan-Bisthümern Augsburg, Passau und Regensburg, die Erzdiöcese Bamberg mit den Suffraganen Würzburg, Eichstädt und Speyer.

6.) Ein Verzeichniß der über dieses Concordat erschienenen zahlreichen Schriften s. b. Schunck, Staatsrecht des K. R. Bayern (Erl. 1824.) Bd. I. S. 133. f. und bei Klüber, Staatsrecht. §. 508.

7.) Ueber diese Verhandlungen der verbündeten Regierungen (Württemberg, Baden, Kurhessen, Großh. Hessen, Mecklenburg, Nassau, Oldenburg, die Sächs. Herzogthümer ohne Hildburghausen, Lübeck und Bremen, Waldeck, welches später zurücktrat, während Frankfurt und Hamburg sich anschlossen) vergl. die Anm. 2. angeff. Beiträge, ferner: Die neuesten Grundlagen der deutsch-katholischen Kirchenverfassung, Stuttg. 1821., und Lang, in der Einleitung zu dem 10. Bde. der (seit 1828. zu Stuttgart erscheinenden) Reyscher'schen Sammlung der Württemb. Gesetze.

8.) Aus den angeff. „Grundlagen" bei Münch a. a. O. S. 388. ff.

9.) Esposizione dei sentimenti di sua santità sulla dichiarazione de principi e stati protestanti riuniti della confederazione germanica v. 10. Aug. 1819., deutsch bei Münch a. a. O. S. 378. ff.

10.) Münch a. a. O. S. 250. und u. im Anh. Durch dieselbe ist das Königreich in die Erzdiöcesen Köln mit den Suffrag. Trier, Münster und Paderborn, Gnesen-Posen mit dem Suffrag. Culm getheilt, die exemte Qualität von Ermland und Breslau aber bestätigt. Zu Paderborn gehört nun auch Oldenburg, nach d. Staatsvertr. v. 10. Mai 1837. (*Rheinwald*, Acta Bd. III. S. 371.)

11.) Münch a. a. O. S. 309. u. 410. und u. im Anh. Longner, Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bischöfe in der oberrheinischen Kirchenprovinz, Tüb. 1840.

12.) Umfassend die Bisthümer Fulda (Kurhessen und neun Weimarsche Pfarreien), Limburg (Nassau und Frankfurt), Rottenburg (Württemberg) Maynz (Großherzogth. Hessen), unter dem Erzbisthum Freiburg (Baden, Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen). Ueber die sg. nord. Mission, und die Verh. in Sachsen s. u. §. 115.

13.) Münch a. a. O. S. 297. und u. im Anh. — Für Hannover sind die Bisthümer Hildesheim und Osnabrück angeordnet, von denen jedoch das letztere noch nicht dotirt ist.

Zweiter Abschnitt.

Das gegenseitige Verhältniß der verschiedenen Kirchen.

§. 35.

1. Der Religionsfriede.*)

Es ist der Grundzug der römischen Kirche, daß sie jedes kirchliche Leben außerhalb ihrer negirt, weil sie ausschließlich die Trägerin der christlichen Heilsvollmachten zu sein behauptet. Mit dieser Auffassung war sie im Mittelalter ein Theil des öffentlichen Lebens geworden; die Negation ihrer Lehre und Verfassung war mithin zugleich der Widerspruch gegen die Ordnung des letzteren selbst, daher nicht allein dem kirchlichen, sondern auch dem weltlichen Strafamte verfallen. Von diesem Standpuncte aus erklären sich die Schritte des Kaisers und der katholischen Stände gegen die Re-

formation als im positiven Rechte gegründet. Aber auch für die Verträge, in denen die Freiheit des evangelischen Bekenntnisses sich entschied, wird von ihm aus die Erklärung gewonnen; sie waren nicht Verträge zwischen der evangelischen und katholischen Kirche, welche sich vielmehr eben nur unter die Macht der Thatsachen beugte, sondern Verträge zwischen dem Kaiser und den katholischen Reichsständen auf der einen, und den evangelischen Reichsständen auf der anderen Seite über die Suspension jenes positiven Rechts zu Gunsten der Landesherren, welche in ihren Territorien die neue Lehre schützten. Schon der Augsburger Religionsfriede (1555.) enthielt, anstatt der Gewährung freier Religionsübung nach gleichem Rechte, nur die Zusage des Kaisers und der katholischen Stände, fortan „keinen Stand von der Augsburgischen Confession, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, die sie aufgericht haben, oder noch aufrichten möchten, zu dringen oder durch Mandate und in anderer Weise zu beschweren, sondern sie dabei wie bei ihren Gütern und Rechten friedlich zu lassen," ein Zugeständniß, an welches sich unmittelbar die Suspension der bischöflichen Jurisdiction in den in ihm bezeichneten Verhältnissen knüpfte. Mit ihm war zugleich für die weltlichen Regenten die Freiheit anerkannt, zum evangelischen Glauben überzutreten und diesem in ihren Territorien freie Entfaltung zu gestatten; anders dagegen verhielt es sich mit den geistlichen Ständen, rücksichtlich deren der unter dem Widerspruch der Evangelischen in den Religionsfrieden eingerückte „geistliche Vorbehalt" den Verlust der Beneficien als Folge der Conversion anordnete. Für die evangelischen Unterthanen katholischer Reichsstände endlich wurde nur dieß bedungen, daß ihnen, falls sie um der Religion willen auswandern wollten, freier Abzug gegen „billigen Abtrag der Leibeigenschaft und Nachsteuer gestattet sein sollte."

*) *Lehmann*, Acta publica de pace religiosa d. i. Reichsverhandlungen und Protokolle des Religionsfriedens, Frankf. (1631. 4.) 1707. Suppl. 1709. fol.

§. 36.

2. Die Gegenreformation und der Westphälische Friede.*)

Während in dieser Weise der evangelischen Kirche wenigstens in den Territorien der ihr zugeneigten Regenten eine Stätte ge-

gründet wurde, bereitete sich inmitten der katholischen Kirche gegen das evangelische Princip überhaupt eine Reaction vor, welche seit dem Concil von Trient (1545.—63.) auch in Deutschland lebendig hervortritt, namentlich in den Bestrebungen des 1540. von Paul III. bestätigten Ordens der Jesuiten,[1]) dessen Beruf es von Anfang gewesen war, durch Beherrschung der Gewissen die Einheit des römischen Katholicismus aufs Neue zu einer Wahrheit werden zu lassen. Eben so viel als der Jesuitismus in Kirche und Schule wirkte jedoch die Hülfe der weltlichen katholischen Fürsten, welche in dem evangelischen Princip eine fortwährende Opposition gegen ihre mit der Kirche selbst verschwisterte Gewalt erkannten. In Deutschland zumal kam ihren Bestrebungen scheinbar der Religionsfriede selbst zu Hülfe, aus dessen, am Schlusse des vor. §. mitgetheilter, Bestimmung sie die Ermächtigung ableiteten, ihre evangelischen Unterthanen zu vertreiben, sobald sie dem Katholicismus sich wieder zuzuwenden verweigern würden, so daß die gewaltsame Unterdrückung des evangelischen Bekenntnisses selbst den Anschein einer rechtlich zulässigen That empfing.[2]) Endlich regelte nach dreißigjährigem Kampfe der Westphälische Friede[3]) das Verhältniß in der folgenden Weise: I.) Unter den Religionsparteien im Reiche, denen gleichberechtigt fortan auch die Reformirten sich zuzählen, sollte vollständige Gleichheit der Rechte herrschen,[4]) weshalb alle Religionssachen nicht durch Stimmenmehrheit der Reichsstände, sondern nur durch Vertrag zwischen den katholischen und evangelischen Ständen erledigt werden sollten.[5]) Eine Ausnahme von jener allgemeinen Regel begründete jedoch die Bestimmung, welche den Besitz der reichsunmittelbaren Prälaturen und der Stellen in reichsunmittelbaren Stiftern nach dem fortan unveränderlichen Besitzstande vom 1. Januar 1624. regulirte.[6]) II.) In Beziehung auf das Verhältniß der Religionsverwandten in den einzelnen Ländern zu den Reichsständen wurde als Regel anerkannt, daß den letzteren kraft ihrer Landeshoheit das Reformationsrecht gebühre, vermöge dessen sie den Bekennern einer anderen Confession den Aufenthalt in ihrem Territorium zu versagen berechtigt seien.[7]) Die Ausübung dieses Rechts jedoch wurde durch den Besitzstand dergestalt beschränkt, daß

den Unterthanen der anderen Confession die Religionsübung in dem Maaße auch fernerhin zustehen sollte, wie sie dieselbe an irgend einem Tage des Jahrs 1624. besessen hätten, und selbst wo sie auf einen solchen Besitz sich nicht zu berufen vermöchten, sollten ihnen die Hausandacht, bürgerliche Gewerbe und ehrliches Begräbniß, oder, sobald sie zur Auswanderung gezwungen wurden, ihr Vermögen ungeschmälert bleiben.[8]) Für den Besitz der mittelbaren Kirchengüter wurde als Norm der Besitzstand vom 1. Januar 1624. angenommen.[9]) Rücksichtlich des Verhältnisses endlich zwischen Lutheranern und Reformirten sollte zunächst der Zustand zur Zeit des Friedensabschlusses entscheiden; für den Fall einer Confessionsänderung des Landesherrn aber dieß die Norm sein, daß zwar der Landesherr für sich einen Hofgottesdienst einrichten und einer im Lande schon vorhandenen, mit ihm übertretenden Gemeinde die Religionsübung zu gewähren befugt, dagegen aber auch die öffentliche Religionsübung der bisher berechtigten Confession so wie die bisher bestandenen Kirchenordnungen und das Kirchengut derselben unberührt zu lassen verpflichtet sein sollte, eine Zusicherung, welche durch das den Gemeinden in solchem Falle ausdrücklich zugestandene Recht der Wahl ihrer Kirchen- und Schuldiener verbürgt wurde.[10])

*) Ranke, Die römischen Päpste, ihre Kirche und ihr Staat im sechszehnten und siebzehnten Jahrhundert, Zweiter Bd. Berlin 1834.

1.) Ranke a. a. O. Bd. I. S. 177. ff. 214. ff.

2.) *Burgkardi*, Tract. de autonomia, d. i. von Freistellung der Religion und Glauben, was und wie mancherlei die sei, was deshalb im Reiche deutscher Nation vorgegangen, und ob dieselbe von der christlichen Obrigkeit möge bewilligt werden, München 1586.

2.) *de Meyern*, Acta pacis Westphalicae, Hanov. et Götting. 1734. sqq. 6 Tom. fol., Pütter, Geist des Westphälischen Friedens, Gött. 1795.

4.) Instruct. Pac. Osn. A. V. §. 1.

5.) I. P. O. ib. §. 52.

6.) Ib. §. 2. 14. 15. 23. Ueber die hierdurch begründeten Verhältnisse und die in Folge der Ausdehnung des geistl. Vorbehaltes auch auf die Evangelischen entstandenen gemischten Capitel vergl. *Ditterich*, Primae lineae juris eccl., Argent 1778. p. 391. sqq. 446. sqq.

7.) Ib. §. 30. 36.

8.) Ib. §. 31. sqq. — Ueber die Unanwendbarkeit des Normaljahres auf die unterdrückten österreichischen Protestanten: ib. §. 39. 40.

9.) Ib. §. 25. 26. 45. 46. 47.
10.) A. VII. §. 1. 2.

§. 37.

3.) Das Verhältniß der neueren Zeit.

Seit dem Westphälischen Frieden standen die Parteien im Reiche in einem künstlich geordneten Verhältnisse einander gegenüber, die evangelische repräsentirt durch das Corpus evangelicorum,[1]) welches seit 1653. unter dem Directorium von Churſachsen als reichsgesetzlich anerkannter Vertreter der evangelischen Interessen zur Erledigung der zahlreichen Beschwerden[2]) über die Verletzungen des Friedens wirkte. Erst die spätere Zeit führte in den meisten Ländern zu einer Erweiterung der in dem letzteren gezogenen Schranken, insbesondere wurde die vielbestrittene Frage[3]) nach der Verpflichtung der durch den Frieden ausschließlich berechtigten Confession, die Verleihung gleicher Religionsübung an eine andere Confession durch den Landesherrn geschehen zu lassen, erst im Reichsdeputationshauptschluß im Geiste christlicher Toleranz entschieden.[4]) Nachdem die katholische Kirche durch die Rheinbundsverträge[5]) in einzelnen Ländern völlige Gleichstellung rücksichtlich der Religionsübung zu Theil geworden, verkündete endlich der sechszehnte Artikel der deutschen Bundesacte[6]) ausdrücklich für die christlichen Religionsparteien eine völlige Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte, eine Zusicherung, welche durch die meisten neueren Verfassungsurkunden bis zur Verheißung völliger Freiheit der Religionsübung erweitert wurde.[7]) Dennoch hat die katholische Kirche, unterstützt durch eine neuere Richtung im Gebiete ihrer Theologie, in der neuesten Zeit wiederum ihre angeblich auf den göttlichen Willen selbst gegründete ausschließliche Berechtigung namentlich in dem Streit über die gemischten Ehen geltend zu machen versucht, in welchem es, wie später darzulegen sein wird, am Ende auf nichts anderes als auf eine Negation der evangelischen Kirche hinauskommt. — Die evangelischen Confessionen standen seit dem Westphälischen Frieden in einträchtigerem Verhältniß, zuletzt oft ohne kirchliches Selbstbewußtsein, neben einander. Um so leichter

konnte in einzelnen Ländern die Union beider, freilich von den verschiedensten, oft nicht mit der wünschenswerthen Klarheit erkannten Gesichtspuncten, verkündet werden.[8])

1.) von Bülow, Ueber Geschichte und Verfassung des Corporis evangelicorum, Regensb. 1795.

2.) Vergl. z. B. Struve, Ausführl. Historie der Religionsbeschwerden, Leipz. 1722. 2 Bde., Pütter, System. Darstellung der Pfälz. Religionsbeschw., Götting. 1783.

3.) Vergl. Majer, Deutsches geistliches Staatsrecht (Lemgo 1773.) Bd. II. S. 260. ff.

4.) §. 63.

5.) Vergl. Klüber, Staatsrecht §. 525.

6.) Ueber die Geschichte dieses Artikels: Klüber, Acten des Wiener Congr. Bd. II. S. 5. 365. 401., dessen Uebersicht der diplom. Verhandlungen des Wiener Congr. S. 249. ff. 260. 266. 270.

7.) Vergl. u. §. 55.

8.) In Preußen, Nassau, Rheinbayern, den Anhalt. Ländern, Baden, einem Theil von Kurhessen, Sachsen-Weimar und Hildburgh., Württemberg, Großh. Hessen. — Hering, Geschichte der kirchlichen Unionsversuche seit der Reform. bis auf unsere Zeit, Leipzig 1836. 2 Bde. — Rudelbach, Reformation, Lutherthum und Union, Leipzig 1839.

Dritter Abschnitt.

Das Verhältniß der Kirchen zu dem Staate.

§. 38.

A. Die katholische Kirche.

Mit der Restauration des römischen Katholicismus durch das Concil von Trient wurde auch die mittelalterliche Auffassung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche wieder erneuert, welche wesentlich ein Theil dieses Katholicismus selbst ist; insbesondere vertheidigten dieselbe die Jesuiten, und unter ihnen zumal Bellarmin, im unmittelbaren Zusammenhange mit ihrer Lehre von der Volkssouveränität, durch welche sie der Vollmacht der Könige die göttliche Beglaubigung entzogen, während sie die päpstliche Gewalt mit allem Glanze des göttlichen Rechts umgaben.[1]) Neben dieser, in günstiger Zeit geltend gemachten, in ungünstiger wenigstens in treuem Gedächtnisse behaltenen Lehre wurde im Gefolge des Episkopalsystems eine andre entwickelt.[2]) Es muß anerkannt werden, daß die dem letzteren zum Grunde liegende Auffassung überall, wo

sie hervorgetreten, auch die Berechtigung des Staats anerkannt hat, weil sie ihren Canon in einer Zeit sucht, in welcher die päpstliche Gewalt sich noch nicht als ausschließliche behauptete. So sind die Vertheidiger des episkopalen Systems zugleich die Vertheidiger der fürstlichen Gewalt, den Forderungen der letzteren gegenüber. In dieser Auffassung, aber eben so sehr in dem praktischen Bedürfniß wurzelt das Majestätsrecht der Fürsten über die Kirche, welches die weiteste und vollständigste Entwicklung im Zusammenhange mit den im §. 33. erwähnten Reformen in Oesterreich durch die Josephinische Gesetzgebung empfing,[3]) so weit, daß kaum in evangelischen Ländern die bürgerliche Sphäre durch das Majestätsrecht strenger gesichert werden konnte.[4]) Dagegen hat es freilich nicht an Verwahrungen von Seiten des Oberhaupts der Kirche gefehlt, und noch zuletzt haben die officiellen Manifestationen desselben aufs Neue gegen das jus circa sacra auf die göttliche Berechtigung der römischen Kirche hingewiesen.[5])

1.) Ranke, Die Päpste u. s. w. Bd. II. S. 179. ff.

2.) Vergl. die Declar. Cleri Gallic., oben §. 33. Anm. 4. dieselben Grundsätze bei van Espen u. Febronius.

3.) Vergl. die Anm. 6. §. 33. citirte Sammlung.

4.) Vergl. die Zusammenstellung der hier einschlagenden Gesetze, (namentlich die in den Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz gleichlautend publicirte Verordnung, die Ausübung des landesherrl. Schutz- und Aufsichtsrechts über die kathol. Kirche betr. v. J. 1830.) in (v. Kamptz) Codicillus, das landesherrl. Jus circa sacra betreffend, Berlin 1838.

5.) Die neueste Verwahrung ist enthalten in der in den Zerwürfnissen zwischen der Preuß. Regierung und dem römischen Stuhl erschienenen zweiten officiellen Erklärung des letzteren. (Darlegung des Rechts- und Thatbestandes mit authentischen Documenten als Vorwort auf die Erklärung der königl. Preuß. Regierung in der Staatszeitung vom 31. Dec. 1838. Augsburg 1839.)

§. 39.

B. Die evangelische Kirche.

Durch die ganze Reformation zieht sich die Lehre von dem göttlichen Rechte der Könige.[1]) Hierdurch trat die evangelische Kirche in ein völlig anderes Verhältniß zu dem Staate. Anstatt diesen, wie die katholische Kirche, in seinem eigenen Gebiete beherrschen zu wollen, und sich seinem Einflusse zu entziehen, legte sie viel-

mehr in die Hände der Regenten, als ihrer obersten und vornehmsten Glieder, die äußere Ordnung ihres Lebens selbst, indem sie für sich nur die Freiheit ihrer innern Entwicklung forderte. Wiewohl jedoch hier die Gleichheit des Bekenntnisses der Landesherren ausdrücklich vorausgesetzt wurde, entwickelte sich doch ein analoges Verhältniß auch da, wo die evangelische Kirche in katholischen Ländern Aufnahme gefunden hatte. In dieser Beziehung hatte der Westphälische Friede[2]) verordnet, daß den Landsassen, Vasallen und Unterthanen A. C. die freie Religionsübung nach dem Besitzstande v. J. 1624. sammt den damit zusammenhängenden Einrichtungen, insbesondere auch der institutio consistoriorum gesichert sein, dagegen dort, wo das Verfassungsverhältniß sich bis dahin nicht entwickelt habe, in allen, die Augsburgische Confession nicht berührenden Angelegenheiten die geistliche Jurisdiction auch ferner in Uebung bleiben solle. Die Unvollkommenheit dieser Bestimmung, insbesondere die Thatsache, daß die den Gemeinden garantirte Consistorialverfassung ihre Spitze entbehrte, da sie wesentlich die Ausübung der Kirchengewalt durch den Regenten voraussetzte, führte jedoch bald auf ein anderes Verhältniß;[3]) unter der Einwirkung des Territorialsystems entschied sich die Ansicht, daß die Kirchengewalt oder das jus episcopale dem Landesherrn als solchem gebühre, jedoch durch ein von dem Landesherrn besetztes selbständiges Consistorium ausgeübt werden müsse.[4]) Dieses blieb seitdem das praktische Verhältniß auch in den Fällen, wo der Regent zu der katholischen Kirche übertrat,[5]) und nicht minder entwickelte es sich dort, wo entweder der evangelischen Kirche die Religionsübung erst später eingeräumt wurde,[6]) oder katholische Staaten evangelische Länder mit einer bereits bestehenden Consistorialverfassung in sich aufnahmen.[7]) In ähnlicher Weise endlich hat sich meist auch das Verhältniß der lutherischen Kirche zu dem reformirten Landesherrn und umgekehrt gestaltet.[8])

1.) Vergl. Aug. Conf. A. XVI., ferner die §. 29. Anm. 4. citirten Gutachten der Wittenberger Reformatoren, und Melanthons Bedenken im Corp. Ref. Tom. III. p. 29. 466. 475.; s. auch Ranke, Die Päpste u. s. w. Bd. II. S. 192.

2.) Art. V. §. 31.

3.) Stahl, Die Kirchenverf. nach Lehre und Recht der Protestanten, S. 222. f.

4.) Moser, Von der Landeshoheit im Geistlichen, Frankf. 1773. 4., (v. Feuerbach) Eine längst entschiedene Frage über die obersten Episkopalrechte der protest. Kirche, Nürnberg 1823. (auch in dessen kleinen Schriften vermischten Inhaltes, Nürnb. 1833.).

5.) In diesen Fällen ist in der Regel den Landständen und Unterthanen die jener Ansicht entsprechende Zusicherung gegeben worden; dieß ist unter andern geschehen in Kursachsen 1697., vergl. das Mandat wegen der Religionssicherheit u. s. w. in dem Codex des im K.-R. Sachsen geltenden Kirchen- und Schulrechts (Leipz. 1840. 4.) S. 188. mit der Anm. und §. 138. der V. U.; ferner in Württemberg 1734. (Moser a. a. O. S. 384. vergl. auch die Württemb. V. U. §. 76., v. Mohl, Württemb. Staatsrecht Bd. II. S. 456. der zweiten Aufl.); Hessen-Cassel 1754. (Moser a. a. O., Kurhess. V. U. §. 134.); in Sachsen-Gotha 1822. Aehnliche Zusicherungen wie die Württembergische und Kurhessische V. U. für den Fall eines künftigen Religionswechsels des Regenten enthalten auch die Braunschweig. Landschaftsord. §. 214., die Sachsen-Altenburgische V. U. §. 130., Hannöv. L. V. §. 67. — Ueber den neuesten hierher gehörigen Fall (Anhalt-Köthen) vergl. Paulus, Privatgutachten über die aufgegebene Frage: Kann ein deutscher Regent, wenn er römisch-katholisch wird, eine Pflicht oder ein Recht haben, auf eine evangelisch-protestantische Landeskirche unmittelbar und persönlich als Souverain oder als oberster Bischof zu wirken? Zerbst 1827.

6.) So in Oesterreich (vergl. Consistorialinstruction vom 3. März 1785.), Helfert, Die Rechte und Verfassung der Akatholiken in dem österreichischen Kaiserstaate. 2. Aufl. Wien 1827.

7.) So in Bayern nach dem Edict über die inneren kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammtgemeinde im K.-R. Bayern §. 1. (unten im Anh.).

8.) Vergl. z. B. die Kurhess. V. U. §. 134.; s. u. §. 50.

Zweite Abtheilung.

Das heutige Recht.

Erstes Kapitel.

Die Grundlehren von dem Wesen und der Verfassung der Kirche.

I. Die katholische Kirche.

§. 40.

Die Kirche.*)

Die Kirche ist die Anstalt, in welcher durch den von Christus selbst mit der Fortsetzung seiner erlösenden Thätigkeit beauftragten Apostolat die Entsündigung und Heiligung der Menschheit vermit-

telt wird. Sie ist die Einige, denn sie hat Eine Taufe, Ein Bekenntniß, und Einen Regierer und Lenker, einen unsichtbaren, Jesum Christum, und einen sichtbaren, den rechtmäßigen Nachfolger des Apostelfürsten Petrus auf dem Stuhle zu Rom. Sie ist ferner die allgemeine, weil sie ungebunden durch irgend welche Gränze allen Völkern das Heil bringen soll. Deshalb ist sie zugleich die nothwendige und ausschließliche, von der sich ohne den Verlust des Heiles keiner trennen kann, in welche einzutreten für Jeden Pflicht des Gehorsams ist. Ihre Gewähr hat sie darin, daß sie die apostolische ist, daß der den Aposteln verliehene heilige Geist in ihr ununterbrochen bis an das Ende der Zeiten fortströmt. Aus diesem Grunde ist sie zugleich unfehlbar in Allem, was von ihr über Glauben und Sitte gelehrt wird. Sie ist endlich die heilige, weil sie, ein gegliederter Leib, mit Christo als dem Urquell der Heiligkeit selbst zusammenhängt, von dem alle Gnaden des Geistes und alle Schätze der göttlichen Güte auf sie hinüberfließen.

*) Catechism. Rom. P. I. c. 10. (p. 76. Ed. Lips. 1840.).

§. 41.

Die Kirchengewalt.

Die in die Kirche gelegten Vollmachten bestimmen sich nach einer dreifachen Richtung, je nachdem sie sich auf die priesterliche Vermittlung der göttlichen Gnade in den Gläubigen durch die Spendung der Sacramente, oder auf die Verkündigung und Verbreitung der Lehre, oder auf die Erhaltung und Regierung des kirchlichen Körpers als solchen beziehen. Hiernach umfaßt die Kirchengewalt das Priesterthum, das Lehramt und das Regiment oder die Jurisdiction.[1]) Ihr primitives Organ nach allen diesen Richtungen, in welchem sich die von Christus den Aposteln verliehene Vollmacht und die zu ihrer Ausübung erforderlichen Gaben des heiligen Geistes mittelst der ununterbrochen fortdauernden Ordination fortpflanzen, ist der Episkopat mit seinem Einheits- und Mittelpuncte, dem Primat, dem mit der Fülle der Gewalt

betrauten Erben, der dem Apostel Petrus von dem Herrn ertheilten ausgezeichneten Vollmachten[2]).

*) Klee, Katholische Dogmatik, Bd. I. (Maynz 1839.) S. 162. ff.

1.) Die gewöhnliche, von den Scholastikern, namentlich dem h. Thomas von Aquino, in den römischen Katechismus übergegangene Eintheilung der Kirchengewalt in potestas ordinis und jurisdictionis (Cat. Rom. P. II. c. 7. Ed. Lips.: „Ea autem (pot. eccl.) duplex est: ordinis et jurisdictionis. Ordinis potestas ad verum Christi Domini corpus in sacrosancta eucharistia refertur. Jurisdictionis vero potestas tota in Christi corpore mystico versatur. Ad eam enim spectat, Christianum populum gubernare et moderari, et ad aeternam coelestemque beatitudinem dirigere") erschöpft den Inhalt der Kirchengewalt nicht, da sie auf der einen Seite das priesterliche Amt nicht in seiner Totalität bezeichnet, auf der anderen die der Kirche in Matth. XXVIII. 19. 20. ertheilte Vollmacht ganz übergeht.

2.) Matth. XVI. 18. 19.

§. 42.

1. Das Priesterthum.*)

In der Kirche ruht der Schatz unerschöpflicher Gnade, denn Christus selbst hat die sieben Heilsmittel eingesetzt, durch welche die von ihm erworbene und verdiente Gnade auf die gesetzlichen Empfänger hinübergeleitet wird. Zum Zweck der Vermittlung dieser Gnade hat er das Sacerdotium eingesetzt, welches in seiner Fülle und Ursprünglichkeit in den Episkopat gelegt ist, und von diesem mittelst des Sacraments der Ordination auf die Priester im engeren Sinne übergeht. Beide, den Bischof und den Priester, betrachtet die Kirche in so fern als gleichberufen, als die Darbringung des Opfers im Abendmahl, in welchem sich die versöhnende That Christi täglich erneut, beiden zusteht, und in diesem Sinne wird von der Kirche die Einheit des priesterlichen Ordo behauptet. — Zur Hülfsleistung (ministerium) sind endlich dem Sacerdotium schon in apostolischer Zeit die Diakonen, später noch die Subdiakonen und die niederen Grade der Akoluthen, Exorcisten, Lectoren und Ostiarien beigeordnet worden, und auch diese empfangen ihre Ermächtigung durch eine Ordination. So besteht die sog. Hierarchie der Weihe aus den Bischöfen, Priestern und Ministern. Die letzteren vom Subdiakonat abwärts haben jedoch ihre

reale Bedeutung verloren, wiewohl die entsprechenden Ordinationen als Vorbereitungsstufen für das Sacerdotium üblich geblieben sind.

*) Conc. Trid. Sess. XXIII. de sacram. ord., Catech. Rom. P. II. c. 7. (Ed. Lips. p. 259.).

§. 43.

2. Das Lehramt.

Von Christus ist den Aposteln die Vollmacht ertheilt,[1]) die Lehre des Evangeliums unter allen Völkern zu verbreiten; zu diesem Zwecke hat er sie ausgerüstet mit dem heiligen Geiste.[2]) Auch jene Vollmacht und diese Befähigung sind auf die Bischöfe übergegangen, welche mithin die Autorität sind, durch welche der Sinn der heiligen Schrift vermittelt, verbürgt und gegen jede Irrlehre bezeugt wird. An der Spitze dieser Autorität steht der Primat; erst durch ihn kommt das allgemeine Concil, in welchem sich das christliche Bewußtsein des Lehramtes bezeugt, ordnungsmäßig zu seinem vollen Begriffe, und sobald die Entscheidung des allgemeinen Concils überhaupt nicht oder nicht sofort erfolgen kann, ist die Aufrechterhaltung der Lehre ein wesentlicher Theil seines Berufes. Den Satz, daß seinen Entscheidungen die Unfehlbarkeit zukomme, hat die Kirche nicht dogmatisch festgestellt, wiewohl er von den Päpsten selbst als unmittelbarer Ausfluß ihrer göttlichen Vollmacht immer behauptet worden ist.[3])

1.) Matth. XXVIII. 19. 20., Marc. XV. 15—20.
2.) Ap.-Gesch. I. 8.
3.) Klee, Katholische Dogmatik, S. 244. ff.

§. 44.

3. Das Regiment.

Endlich ist auch die Handhabung der Ordnung in der Kirche von Christus den Aposteln übertragen[1]) und von diesen auf den Primat und Episkopat übergegangen, deren Beruf es ist, den mystischen Leib Christi, die Gemeinde, zu einem dem Herrn wohlgefälligen Opfer zu bereiten.[2]) Die Erweiterung der kirchlichen Verhältnisse hat jedoch veranlaßt, daß zwischen beiden noch bestimmte

Mittelstufen, die Erzbischöfe, Primaten, Exarchen oder Patriarchen entstanden und von den allgemeinen Concilien durch Ertheilung bestimmter Regierungsrechte über die Bischöfe ausgezeichnet worden sind. So ordnet sich die kirchliche Regierung dergestalt, daß sie von den Bischöfen zu den Erzbischöfen, von diesen zu den Primaten, Exarchen oder Patriarchen aufsteigend, sich in dem Primat als ihrem Gipfel abschließt (sg. hierarchia jurisdictionis.).

1.) Matth. XVIII. 17. f.

2.) Catech. Rom. P. II. oben. §. 41. Anm. 1.

§. 45.

Der Clerus und die Laien.

Nach dieser Darstellung ruht die Kirchengewalt nach allen ihren Beziehungen in den Händen eines von Gott selbst dazu berufenen Standes, des Clerus, welcher, durch das Sacrament der Ordination der Träger der Gnaden und Gaben des heiligen Geistes, eben dadurch sich von den gemeinen Gliedern der Kirche innerlich unterscheidet.[1]) Die letzteren schließt die göttliche Ordnung von allem thätigen Eingreifen in die kirchliche Ordnung aus; es ist vielmehr für sie Pflicht, in heiligem Gehorsam sich unter die Autorität des Clerus in allen Sachen des Glaubens und der Disciplin zu beugen. Das innere Priesterthum, welches in allen Gläubigen durch das Taufsacrament entsteht, äußert nur darin seine Wirkung, daß alle Gerechte in dem durch Liebe begeisterten Glauben das Opfer ihrer guten That dem Herrn darbringen.[2])

1.) Diese Wirkung der Ordination bezeichnet schon Thomas von Aquino (P. III. qu. 63. Art. 5.) als den unauslöschlichen Charakter (character indelebilis). Auch hier folgt ihm der Catech. Rom. P. II. c. I. (Ed. Lips. p. 127.).

2.) Catech. Rom. P. II. c. 7. (Ed. cit. p. 269.) nach Offenb. I. 5. 6., 1. Petr. II. 5., Röm. XII. 1. f.

II. Die evangelische Kirche.

§. 46.

Die Kirche.*)

Die Kirche ist zunächst die Gemeinschaft derer, welche unter sich durch den Glauben und den aus ihm abfließenden Gebrauch

der Heilsmittel verbunden sind. Dies ist die heilige, und deshalb irrthumsfreie, die allgemeine und deshalb alleinseligmachende Kirche. Der Glaube aber, das Band dieser über den ganzen Erdkreis zerstreuten geistlichen Kirche, erzeugt, sowohl nach göttlichem Willen, als an sich, weil er ohne die Liebe nicht sein kann, unter seinen Bekennern äußere Anstalten für die Pflege des christlichen Lebens durch Lehre, Gottesdienst und Disciplin. So entsteht aus der geistlichen Kirche die Kirche als rechtliche Anstalt. Auch der Protestantismus betrachtet diese als auf christlichem Willen beruhend [1]), und in so fern hat er kein anderes Princip als die katholische Kirche; aber er behauptet nicht, wie diese, die absolute Nothwendigkeit einer gleichförmigen Verfassung. Wesentlich ist ihm, weil von Christus eingesetzt, das Lehramt in der Gemeinde. Im Begriffe der Kirche liegt es ferner, daß ein oberes Regiment die harmonische Bewegung der einzelnen Theile des kirchlichen Leibes sichere. Wie jedoch die Kirche auf dem Boden menschlicher Verhältnisse die Elemente sammelt, welche sie sich assimilirt, so kann sie sich im Einzelnen nach der Individualität der Völker und Zeiten auch verschieden gestalten, und jede Verfassung muß als dem Willen Christi entsprechend betrachtet werden, innerhalb derer das christliche Leben sich in Frieden und Freiheit zu entfalten vermag. In diesem Grundsatze findet die Thatsache, daß die evangelische Kirche sich zunächst in einzelne Landeskirchen mit mehr oder minder eigenthümlicher Verfassung abgeschlossen hat, ihre Erklärung und Rechtfertigung. Hierbei ist jedoch die Entwickelung stehen geblieben; eine Verbindung dieser Particularkirchen zu Einer äußeren Kirche ist, so gewiß sie auch im Geiste der Reformation liegt, [2]) nicht vollzogen worden, und bis jetzt gilt noch als das bindende Element allein die Einheit des Bekenntnisses, von dem sich keine Landeskirche lossagen kann, ohne auf den Namen einer evangelischen Kirche zu verzichten.

*) Aug. Conf. A. VII. Nitzsch, Protestantische Beantwortung der Symbolik Dr. Möhlers, Hamb. 1835. S. 189. ff., Puchta, Einleitung S. 19. ff.

1.) A. M.: Wurm, Ueber den Begriff der sichtbaren Kirche, in den Studien der evangelischen Geistlichkeit Würtembergs, Bd. II. H. 2. S. 49., dag.: Jacobson, Kirchenrechtliche Versuche, Beitr. II. S. 129. ff. 187. ff.

2.) Der entgegengesetzten Ansicht ist Klee, Das Recht der Einen allgemeinen

Kirche S. 466. ff., vergl. aber Puchta a. a. O. S. 67., Stahl, Die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protest., S. 240.

§. 47.

Die Kirchenglieder und die Gemeinden.*)

Der Beruf, durch die oben bezeichneten Thätigkeiten für das göttliche Reich zu wirken, ist in der Schrift an Alle ergangen, die sich in der Gemeinschaft des Glaubens und der Sacramente befinden. Diese Gleichheit des Berufs, das wesentliche Moment der geistlichen Kirche, darf auch die Kirche als rechtliche Anstalt nicht verläugnen, weil sie selbst an der geistlichen Kirche ihren Anfangspunct und ihr Vorbild hat; das geistige Priesterthum aller Gläubigen hat nicht allein in der letzteren seine Stätte.[1]) Da jedoch der Glaube nur von dem gewogen wird, der Herz und Nieren prüft, so muß für die äußere Kirche ein äußeres Kennzeichen bestehen, an welchem die kirchliche Mitgliedschaft und die Berechtigung zu kirchlicher Thätigkeit erkannt werden kann, und weiter bedarf es einer rechtlichen Form, innerhalb deren sich diese Thätigkeit entfalten soll. In ersterer Beziehung gilt als Merkmal die erste Theilnahme an dem Sacrament des Abendmahls, zu welchem die Kirche Keinem den Zutritt eröffnet, von dem sie nicht voraussetzen kann, daß er in die Gemeinschaft des Glaubens getreten sei. In dem zweiten finden wir in dem Wesen der Kirche selbst die Entscheidung. Jede kirchliche Thätigkeit ist wesentlich eine gemeinsame, und kann nicht anders als in dem Bewußtsein der Gemeinschaft geübt werden. Hierauf fußt die Gliederung der Kirche in einzelne Gemeinden, als die nächsten und unmittelbaren Organe des kirchlichen Wirkens. Alle kirchliche Existenz im rechtlichen Sinne ist nur in der Gemeinde denkbar, und der an die Glieder der Kirche ergangene allgemeine Beruf realisirt sich ausschließlich in der Gemeinde. Nach der natürlichen Lebensordnung werden aber überall als zur Theilnahme an dem letzteren nur die selbständigen Gemeindeglieder berechtigt betrachtet, und mit der Schrift heißt die Kirche die Weiber schweigen in den Gemeinden.[2]) Endlich muß sie für die kirchliche Wirksamkeit auch ihrer an sich berech-

tigten Glieder an die fortwährende Bethätigung der kirchlichen Gemeinschaft durch Theilnahme an der Predigt des göttlichen Wortes und dem Sacrament als wesentliche Bedingung betrachten.

*) Puchta, Einleitung in das Recht der Kirche.

1.) Petr. II. 5. 9.
2.) 1 Cor. XIV. 34. ff.

§. 48.

Das Lehramt und die Gemeinden.*)

Damit jedoch die Ausübung jenes Berufs nicht dem Zufall überlassen bleibe, sondern die Stetigkeit desselben immerdar gesichert werde, besteht das von Christus selbst angeordnete bischöfliche oder Lehramt, als dessen besonderen Beruf die Bekenntnisse die Predigt des göttlichen Wortes, die Spendung der Sacramente, die Verwaltung des Amtes der Schlüssel und die Handhabung des Bannes bezeichnen.[1]) Anklingend an die gewohnte Terminologie des canonischen Rechts nennen sie ihn zwar wohl auch eine potestas, die sie wieder in potestas ordinis und jurisdictionis abtheilen; doch verbinden sie damit um so weniger den Begriff einer von Gott gesetzten priesterlichen Gewalt, je mehr in der Negation der letzteren und in der Lehre von dem geistigen Priesterthume der Protestantismus sein Bestehen hat. Deshalb bezeichnen sie ihn, die Sache am Kern erfassend, öfter als den Dienst am göttlichen Wort, das ministerium verbi divini. Und dieser Dienst ist zunächst ein Dienst in der Gemeinde, für welche und mit welcher er wirksam wird; wie die Gemeinde ohne ihn nicht zu ihrem vollen Begriffe kommt, so hat er auch nur in der Gemeinde seine Stätte,[2]) eine Verbindung, welche nach einer mit Unrecht vergessenen Grundanschauung der Reformation auch dadurch zu Tage treten soll, daß die Diener des Lehramtes von der Gemeinde gewählt werden.[3]) Im Einzelnen ordnet sich aber das Verhältniß zwischen beiden so, daß dem Lehramt die Leitung des öffentlichen Gottesdienstes und die Predigt als wesentlicher Theil desselben insbesondere, ferner die Verwaltung der Sacramente ausschließlich überwiesen sind, während die Handhabung der Zucht schlechthin das Zusammenwirken des Lehramts

und der Gemeinde fordert.[4]) Ihre Beglaubigung empfangen die Diener des Lehramts durch ein feierliches Zeugniß, in welchem die Kirche beurkundet, daß der zu dem Lehramte Gewählte sowohl nach seiner Lehre als seinem Wandel eine Gemeinde mit Seegen zu verwalten befähigt erfunden worden sei.[5]) Dieses Zeugniß ist die Ordination im Sinne der evangelischen Kirche. Es verleiht schon nach seinem Begriffe dem Berufenen keine übernatürlichen Gaben, durch welche er in einen mit der Heilsvermittlung betrauten, von den gemeinen Mitgliedern der Kirche specifisch verschiedenen Priesterstand einträte, und hat deshalb mit dem katholischen Sacrament der Ordination kaum mehr gemein als den Namen.

*) Aug. Conf. A. VII., Apol. A. XIV. de pot. eccl., Art. Schmalc. de pot. et jurisdict. episcoporum. — Der Gegensatz des Protestantismus und Katholicismus in Betreff der Lehre von der Ordination, in Harleß, Zeitschrift für Protestantismus und Kirche, Jahrg. 1838. S. 24. ff.

1.) Aug. Conf. Art. VII.: „Sic autem sentiunt, potestatem clavium seu potestatem episcoporum juxta evangelium potestatem esse seu mandatum Dei, praedicandi evangelium, remittendi et retinendi peccata, et administrandi sacramenta ... Porro secundum evangelium, seu ut loquuntur de jure divino, nulla jurisdictio competit episcopis ut episcopis, hoc est quibus est commissum ministerium verbi et sacramentorum, nisi remittere peccata, item cognoscere doctrinam et doctrinam ab evangelio dissentientem rejicere, et impios, quorum nota est impietas, excludere a communione ecclesiae sine vi humana, sed verbo.“ — Apol. XIV. de pot. eccl.: Habet igitur episcopus potestatem ordinis, id est ministerium verbi et sacramentorum, habet et potestatem jurisdictionis, hoc est auctoritatem excommunicandi obnoxios publicis criminibus et rursus absolvendi eos, si conversi petant absolutionem.“

2.) Vergl. z. B. die schlagende Aeußerung Luthers, Werke, Walch'sche Ausg. Bd. V. S. 1509.: „Ein jeglicher Christ hat und übet Priesterwerke. Aber über das ist nun das gemeine Amt, so die Lehre öffentlich führet und treibet, dazu gehören Pfarrherren und Prediger. Denn in der Gemeinde können sie nicht Alle des Amts gewarten; so schicket sich's auch nicht in einem jeglichen Hause zu taufen und das Sacrament zu reichen. Darum muß man etliche dazu erwählen und ordnen, so zu predigen geschickt und dazu in der Schrift sich üben, die das Lehramt führen, und dieselbe vertheidigen können; item also die Sacramente von wegen der Gemeinde handeln, damit man wisse, wer da getauft worden sei, und Alles ordentlich zugehe. Sonst würde langsam eine Kirche werden, oder bestellet werden, wo ein jeglicher Nachbar dem Andern predigte, oder unter einander ohne Ordnung alles thäten. Solches ist aber nicht der Priesterstand an ihm selbst, sondern ein gemein öffentlich Amt für die, so da Alle Priester, d. i. Christen sind.“

3.) Luther de instituendis ministris ecclesiae ad senatum Pragensem und „Grund und Ursach aus der Schrift, daß eine christliche Versammlung oder Gemeinde Macht habe alle Lehre zu urtheilen, und Lehrer zu berufen und abzusetzen.“

Ueber die Schicksale dieses Rechts der Gemeinden, und dessen schon zur Zeit der Reformatoren erfolgte Verwandlung in das Recht der Zustimmung zu der von dem Kirchenregiment ausgegangenen Vocation vergl. Melanthons Sendschreiben an Veit Dietrich bei *Bretschneider*, Corp. Ref. T. V. p. 210., und das Gutachten dess. a. a. O. T. III. p. 182., und meine Abhandlung: Die Grundlagen der Kirchenverfassung nach den Ansichten der Sächs. Reform., in Reyscher und Wilda, Zeitschrift für deutsches Recht, 1840. H. 3.

4.) Vergl. das Sendschreiben der Wittenberger Theologen an die Nürnberger bei *Bretschneider*, Corp. Ref. T. III. p. 965., und Melanthons Schrift, De abusibus emendandis das. T. IV. p. 542.

5.) Aug. Conf. A. XIV.: „De ordine ecclesiastico docent, quod nemo debeat in ecclesia publice docere aut sacramenta administrare, nisi rite vocatus." — vergl. d. Art. Ordination (von Laspeyres) in der Allg. Encykl. von Ersch und Gruber, meine Abh.: Die Grundlagen der Kirchenverfassung ꝛc. a. a. O.

§. 49.

Das Kirchenregiment*).

Ueber den Gemeinden steht das Kirchenregiment mit der Aufgabe, das kirchliche Leben zu ordnen und in seiner Einheit zu erhalten. Hiernach bestimmt sich der Kreis seines Wirkens dahin, daß es alle, zu dem Kirchenzwecke in unmittelbarer Beziehung stehende Verhältnisse, die Bewahrung der Lehre, die Ordnung des Gottesdienstes, sammt der Autorisation des Lehramtes und die Handhabung der Zucht über den Gemeinden umfaßt. In allen diesen Beziehungen wird es thätig aus dem eigenen Rechte der Kirche, aber eben deshalb nicht mit weltlichem Zwange, sondern allein soweit, als es durch geistliche Strafmittel, die Ausschließung von den Sacramenten und die Entziehung der Gemeinschaft, sich Gehorsam zu schaffen vermag. Dagegen nimmt die Kirche, weil ihr Reich nicht von dieser Welt ist, abweichend von ihrer katholischen Schwesterkirche, weder eine Gerichtsbarkeit und Gesetzgebung im Gebiete des bürgerlichen Lebens in Anspruch, noch fordert sie eine Jurisdiction in den bürgerlichen Verhältnissen der Geistlichen, oder in den rechtlichen Beziehungen, in welche sie selbst als äußere Anstalt eintritt. Wenn also nach dem positiven Rechte das Kirchenregiment auch über die beiden letzteren sich erstreckt, so ist dies ein zufälliges Verhältniß, welches durch die fortdauernde Herrschaft des canonischen Rechts auf der einen, und die Concession des Staats

auf der andern Seite sich erklärt, und von dem Staate geändert werden darf, ohne daß er sich einer Verletzung des Wesens der Kirche schuldig macht. Nicht in gleicher Weise verhält es sich jedoch mit den Ehesachen, von denen so oft behauptet worden ist, daß der Protestantismus sie als schlechthin weltliche betrachte. Zwar das verkennt er nicht, daß die Ehe als ein rechtliches Verhältniß der Ordnung des Staats unterliege; dagegen nimmt er jedoch für die Kirche das Recht, auch von ihrem Standpuncte auf die Ehesachen einzuwirken, mit um so größerem Rechte in Anspruch,[1]) je mehr auch er anerkennen muß, daß die Ehe nach der Einen Seite ihren Canon in der Offenbarung finde.

*) Stahl, Die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten, S. 60. ff.

1.) Der Beweis für das Gegentheil ist oft auf die folgende Stelle der Schmalkaldischen Artikel: De potestate et jurisdictione episcoporum (*Hase* p. 354.) gegründet worden: „Reliqua est jurisdictio in iis causis, quae jure canonico ad forum, ut vocant, ecclesiasticum pertinent, ac praecipue in causis matrimonialibus. Haec quoque habent episcopi humano jure, et quidem non admodum veteri, sicut ex Codice et Novellis Justiniani apparet, judicia matrimoniorum tunc fuisse apud magistratus. Et jure divino coguntur magistratus mundani haec judicia exercere, si episcopi sint negligentes. Idem concedunt et canones. Quare etiam propter hanc jurisdictionem non est necesse obedire episcopis. Et quidem quum leges quasdam condiderint injustas de conjugiis et in suis judiciis observent, etiam propter hanc causam opus est alia judicia constitui, quia traditiones de cognatione spirituali sunt injustae. Injusta etiam traditio est, quae prohibet conjugium personae innocenti post factum divortium. Etiam injusta lex est, quae in genere omnes clandestinas et dolosas desponsationes contra jus parentum approbat. Est et injusta lex de coelibatu sacerdotum. Sunt et alii laquei conscientiarum in eorum legibus, quos omnes recitare nihil attinet. Illud satis est recitasse, quod multae sunt injustae leges Papae, propter quas magistratus debent alia judicia constituere. ..... Ipsi autem meminerint, opes datas esse episcopis tanquam eleemosynas propter administrationem et utilitatem ecclesiarum .... Quare non possunt bona conscientia possidere illas eleemosynas, et ecclesiam interim defraudant, cui opus est illis facultatibus ad ministros alendos, et juvanda studia, et suppeditandum certis pauperibus, et constituenda judicia, praesertim matrimonialia. Tanta enim varietas et magnitudo est controversiarum matrimonialium, ut his opus sit peculiari foro, ad quod constituendum opus est ecclesiae facultatibus.“ Vergl. jedoch Stahl a. a. O. S. 72., v. Gerlach, Kirchenrechtliche Untersuchung der Frage, welches ist die Lehre und das Recht der evangelischen Kirche zunächst in Preußen in Bezug auf die Ehescheidung ꝛc., in Harleß, Zeitschrift für Protestantismus und Kirche, Bd. II. S. 21. ff., meine Abh.: Die Grundlagen der Kirchenverfassung ꝛc., in Reyscher und Wilda, Zeitschrift für deutsches Recht, 1840. H. 3.

§. 50.

Das Kirchenregiment und die Kirche.*)

Das Subject der Kirchengewalt ist die Kirche, in deren Namen jetzt das Regiment nach einer Grundanschauung der Sächsischen Reformation von dem inmitten der Gemeinschaft des Bekenntnisses stehenden Landesherrn geführt wird. (§. 29.) Es ist also kein Theil der Staatsgewalt und kann daher nicht durch weltliche Behörden geübt werden, sondern es ist ein Amt in der Kirche, dessen Ausübung, so viel die ständige Verwaltung anlangt, auf der Grundlage der Bekenntnisse durch kirchliche Organe geschehen soll (§. 29.), damit sich die Kirche als eine individuelle Lebensordnung erweise. Die Gesetzgebung dagegen wird nach einer allen Landeskirchen gemeinsamen Rechtsbildung eben sowie das ihr entsprechende Recht der Dispensation von dem Landesherrn unmittelbar geübt. Der letztre hat die sittliche Verpflichtung, sich bei dieser wie bei aller seiner kirchlichen Thätigkeit durch Gottesgelehrte berathen zu lassen; allein bei jeder Gesetzgebung im Gebiete der Lehre und der Liturgie, in welcher die erstere sich verkörpert, so wie bei jeder Veränderung der Verfassung, fordert das Princip des Protestantismus, daß die entscheidende Stimme der Kirche selbst verbleibe. Deshalb ist eine Repräsentation der Kirche ein Postulat der Verfassung, und die endliche Vollziehung dieses Gesetzes der Reformation gehört, dem in vielen Ländern bestehenden unvollkommenen Zustande gegenüber, zu den gerechten Forderungen auch der lutherischen Kirche. In der deutschen reformirten Kirche werden die Verfassungsverhältnisse mit nur geringer Ausnahme aus dem gleichen Gesichtspuncte beurtheilt. Zwar die Bedingungen, unter denen diese Kirche erwachsen, haben zu dem bekenntnißmäßigen Grundsatze geführt, daß das Regiment zunächst von den Gemeinden in der Form der aus Geistlichen, Laienältesten und Diakonen zusammengesetzten Presbyterien, und über diesen durch Synoden geführt werden müsse (§. 31.). In den deutschen reformirten Landeskirchen ist jedoch derselbe gewöhnlich nicht zur That geworden, sondern auch in ihnen besteht das landesherrliche Regiment in seiner so eben dargestellten Bedeutung und Beschränkung. [1])

*) Puchta, Einleitung in das Recht der Kirche, S. 156. ff., Meine Abhandlung: Die Grundlagen der Kirchenverfassung nach den Ansichten der Sächsischen Reformatoren, in Reyscher und Wilda, Zeitschrift für deutsches Recht, 1840. H. 3.

1.) Belege bei (v. Kamptz) Ueber das bischöfliche Recht ꝛc. in reicher Anzahl; für das neueste Recht z. B. Kurhessen V. U. §. 134. Anders verhält es sich z. B. mit den reformirten Gemeinden in Braunschweig, Celle, Hannover, Göttingen, Münden und Bückeburg, vergl. die Kirchenordnung für die conföderirten Gemeinden evangelisch-reformirter Confession in Niedersachsen, in der Allgemeinen Kirchenzeitung 1840. Nr. 119.

§. 51.

Die Kirche unter einem Landesherrn anderer Confession.*)

Wenn wir behaupten durften, daß sich die Stellung des evangelischen Landesherrn zu der Kirche, wenigstens zu einem Theile, aus den eigenen Anschauungen der Reformation erkläre, so müssen wir dagegen sofort zugestehen, daß für das heutige Verhältniß, nach welchem dieselbe Stellung auch katholische Fürsten inne haben, durchaus nicht ein gleicher Anknüpfungspunct gefunden werden kann; es ist unmöglich, den Widerspruch durch innere Gründe auszugleichen, daß der katholische Regent das Episkopalrecht über eine Kirche ausübt, deren Ausweisung aus dem Gebiete des Rechts seine eigene, alleinseligmachende Kirche fordert. So haben wir denn jenes Verhältniß als eine Thatsache zu betrachten, welche nur aus der Verweltlichung der Kirchengewalt und aus den Bewegungen auf dem Gebiete der Geschichte erklärt werden kann (§. 39.), und deren Unangemessenheit zu der Idee nur dadurch gemildert wird, daß das Rechtsbewußtsein dem Mißbrauch durch die auch in den Verfassungsurkunden gesicherte Bestimmung wehrt: es müsse die Kirchengewalt in ihrem wesentlichen Umfange (§. 49.) durch protestantische, zwar vom Landesherrn ernannte, doch aber von seinem Einflusse unabhängige Behörden geübt werden.[1]) In Beziehung auf die Verfassung der lutherischen Kirche unter dem reformirten Landesherrn und umgekehrt bildet jetzt (vergl. §. 36.) im Allgemeinen die so eben für das Verhältniß der evangelischen Kirche zu dem katholischen Landesherrn festgestellte Regel nicht minder die Norm

der Verfassung, und auch die Berechtigung der Gemeinden wird jetzt in der Regel nicht nach den Feststellungen des Westphälischen Friedens (§. 36.), sondern nach den bisher dargestellten allgemeinen Grundsätzen beurtheilt.[2]) Mit der vollzogenen Union beider Kirchen (§. 37.) hat jedoch die ganze Frage zum großen Theile ihre praktische Bedeutung verloren.

*) (Feuerbach) Eine längst entschiedene Frage über die obersten Episkopalrechte der protestantischen Kirche, Nürnberg 1823. und in dess. Kleinen Schriften vermischten Inhalts, Nürnberg 1833., Stahl, Die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten, S. 221.

1.) Vergl. oben §. 39. Anm. 5. — Diese Rechtsansicht ist im Königreich Sachsen allseitig eine Wahrheit geworden. Dagegen kann die Bestimmung des Bayerschen Edicts über die innern kirchlichen Angelegenheiten der protest. Gesammtgemeinden, welche über das Oberconsistorium das Staatsministerium setzt, und in einer großen Anzahl wichtiger Verhältnisse nur die gutachtliche Aeußerung des erstern fordert, wenigstens nach dem Wortlaute nicht wohl mit der verfassungsmäßigen Selbständigkeit der evangelischen Behörde in Einklang gebracht werden; vergl. aber Stahl a. a. O. S. 233. ff.

2.) Eichhorn, Grundsätze des K.-R. Bd. I. S. 779. ff.

§. 52.

Die drei Systeme*).

Nachdem die evangelische Kirchenverfassung mit der landesherrlichen Kirchengewalt als ihrem wesentlichen Momente sich entwickelt hatte, versuchte man den Grund und Umfang der letzteren auch wissenschaftlich zu erfassen. Insbesondere sind es die drei Hauptrichtungen des Episkopal-, Territorial- und Collegialsystems, welche sich nach einander geltend gemacht und die Verfassungslehre beherrscht haben. Das erste beruft sich in seiner ältesten, von Stephani († 1646.) herrührenden Auffassung einfach auf die Thatsache, daß durch den Religionsfrieden (§. 35.) die bischöfliche Gewalt suspendirt und auf die Landesherren devolvirt worden sei, welche sie als ein von ihrer Landeshoheit völlig verschiedenes Recht gleich Depositären oder Nutznießern interimistisch durch besondere kirchliche Behörden ausüben. Spätere Juristen dagegen, Reinkingk († 1664.) an der Spitze,[2]) erklären die landesherrliche Kirchengewalt vielmehr durch eine Restitution, indem sie die bischöfliche Jurisdiction als eine durch den Religionsfrieden unter

Genehmigung des Reiches gebrochene Usurpation betrachten. Die Berechtigung zur Wiederaufnahme der solchergestalt frei gewordenen Kirchengewalt gründen sie auf den göttlichen Beruf der in der Kirche stehenden Fürsten zur Obhut über beide Tafeln des Gesetzes, sie beschränken jedoch dieselbe zuvörderst auf die äußere Seite (potestas externa), indem sie die in der potestas ordinis enthaltenen Rechte oder die innere Kirchengewalt dem Lehramte überweisen, und dann fordern sie, daß der Regent auch jene ihm als vornehmstem Gliede der Kirche und kraft göttlicher Anordnung zustehende äußere Gewalt nicht nach eigener Willkür, sondern rücksichtlich der Verwaltung durch besondere kirchliche, nothwendig auch mit Gliedern des Lehrstandes besetzte Behörden, in Beziehung auf die Gesetzgebung unter dem Beirath des Lehrstandes ausübe; endlich halten sie bei der Gesetzgebung im Gebiete der Lehre so wie bei der Berufung des Lehramtes die Zustimmung der Gemeinden für wesentlich erforderlich. Diese, in der theologischen Dogmatik wurzelnde Anschauung, die Lehre von den drei Ständen in der Kirche (status ecclesiasticus, politicus, oeconomicus) wurde später in den Streit gegen den Pietismus zur höchsten Schärfe entwickelt. So liegt sie u. a. bei dem Theologen Carpzov[4]) († 1699.) vor, der den Landesherrn rücksichtlich der Lehre und Liturgie nur als den Vollstrecker der von dem Lehrstande ausgegangenen Festsetzungen betrachtet, und ihn auch in dem äußerlichen Gebiete bei allen wichtigeren Verfügungen an die Einwilligung des Lehrstandes bindet, während er die Laien auf das Recht der Aneignung beschränkt. Als unmittelbare Reaction gegen diese, durchaus auf die katholischen Institutionen zurückgreifende Auffassung tritt uns das in Deutschland besonders von Thomasius († 1728.) ausgebildete System des Territorialismus[5]) entgegen, dessen Eigenthümliches nach der Auffassung des zuletzt genannten Schriftstellers es ist, daß es zwar alle Gewalt in Sachen der Lehre läugnet, und die Duldung auch des bekenntnißwidrigen Glaubens gegen das orthodoxe Episkopalsystem von dem Fürsten fordert, dagegen aber den letzteren und zwar ohne Unterschied der Confession für berechtigt erklärt, in den äußeren Angelegenheiten, Ceremonien und Gebräuchen zum Zweck der

Aufrechthaltung des Friedens jede beliebige Anordnung zu treffen, bei der er nur durch die Regeln der Klugheit beschränkt sei. So würde dieses, namentlich von J. H. Böhmer († 1749.) weiter entwickelte System, dessen Tendenz es ursprünglich war, gegen die hierarchischen Anmaaßungen des Lehrstandes bei der weltlichen Gewalt Schutz zu suchen, die Kirche ohne Garantie an den Staat geliefert haben, wenn es irgendwo im Leben seinen vollen Ausdruck gefunden hätte. Sein vollendeter Gegensatz ist das in Deutschland auf dem von Pufendorf († 1694.) schwankend gelegten Grunde besonders von Pfaff († 1760.) entwickelte Collegialsystem.[7]) Dieses betrachtet die einzelnen Glieder der Kirche, d. i. der auf der Grundlage gleicher Berechtigung errichteten Gesellschaft (collegium aequale) als die Träger der Kirchengewalt (jura collegialia s. in sacra), während es dem Regenten als solchem nur die in seiner allgemeinen Sorgfalt für den Staat begründeten Majestäts- oder Hoheitsrechte über die Kirche, wie über alle anderen Collegien und Corporationen beilegt (jura circa sacra). Eben darin jedoch, daß die Kirchenglieder Subject der Kirchengewalt sind, liegt auch ihre Berechtigung, dieselbe auf den Landesherrn zu übertragen, und dies ist zur Zeit der Reformation factisch geschehen, so daß seit dieser Zeit Kirchengewalt und Staatsgewalt, aber aus verschiedenem Rechtsgrunde, sich in dem Regenten vereinigen. Alle diese Systeme haben bis in die neueste Zeit ihre Vertreter gefunden,[8]) namentlich ist das Territorialsystem, nachdem es eine Zeitlang durch das Collegialsystem verdrängt gewesen, durch die speculative Philosophie unter Berufung auf die Bestimmung des Staats, sich in allmäliger Läuterung zum Gottesreiche zu verklären, neu begründet worden.[9])

*) *Nettelbladt*, De tribus systematibus doctrinae de jure sacrorum dirigendorum domini territorialis evangelici quoad ecclesias evangelicas sui territorii, in Ejusd. Observ. juris eccles. Hal. 1783. p. 105. sqq. — Klee, Das Recht der Einen allgemeinen Kirche Jesu Christi, S. 30. ff., Stahl, Die Kirchenverfassung u. s. w. S. 5. ff.

1.) Tract. de jurisdictione, qualem habeant omnes judices tam saeculares, quam ecclesiastici in imperio Rom., Francof. 1611. p. 27. sq., p. 146. sq.

2.) Tract. de regimine saeculari et ecclesiastico, Giess. 1619. Marb. 1631., p. 496 sq. Ed. Marb.

3.) Vergl. vorzugsweise *Gerhard*, Loci Theol. Loc. XXIV. Tom. XII. XIII. (Ed. Cotta, Tubing. 1774. 4.), Loc. XXV. P. II. (T. XIV. ib. 1776.), dem sich u. a. auch der Jurist Carpzov († 1666) in seiner, für die Entwickelung oder vielmehr Nichtentwickelung der Verfassungsverhältnisse wie der Theorie unermeßlich wichtig gewordenen Jurisprudentia ecclesiastica (s. o. §. 10.) anschließt.

4.) *Carpzov* (resp. *Grünewald*), Disputatio de jure decidendi controversias theologicas, Lips. 1695. 4.

5.) Schon im Anfange des 17. Jahrh. wurde das Territorialsystem in Holland als Reaction gegen die Contraremonstranten vertheidigt (s. *Buddeus*, Isag. hist. theol. p. 736. sqq.). Demselben Streite gehört die Schrift des Hugo van Groot, De imperio summarum potestatum circa sacra, Paris, 1646. an (vergl. Stahl a. a. O. S. 121.), deren Grundsätze in Deutschland u. a. von Ziegler, De juribus majestatis, Wittenb. 1681. vertheidigt wurden. Die hierher gehörenden Hauptschriften des Thomasius (vergl. Hoßbach, Spener und seine Zeit, Bd. II. S. 105. ff.) sind: Vom Rechte eines Fürsten in Mitteldingen, Halle 1695., Vom Rechte evangelischer Fürsten in theologischen Streitigkeiten das. 1696., Vindiciae juris majestatici circa sacra, ib. 1699., Recht evangelischer Fürsten in Kirchensachen, das. 1713. — Die territorialistischen Anschauungen von Spinoza, Tract. theologico-politicus c. 19, und von Hobbes, Leviathan s. de civitate ecclesiastica et civili, (Lechler, Ueber das theologisch-politische System des Hobbes, in der Tüb. Zeitschr. für Theol. Jahrg. 1840. H. 1.) haben auf die Entwicklung des Territorialsystems in Deutschland keinen unmittelbaren Einfluß geäußert.

6.) Dissert. de jure episcopali principum evangelicorum, Hal. 1712. und im Jus eccl. Prot. Tom. I. Tit. XXVIII. XXX., Praeloquium de systemate univ. jur. can. vor dem fünften Bande dess. Werkes.

7.) Die Entwickelung des Collegialsystems in der reformirten Kirche zeigen die Nachweisungen von Cotta zu *Gerhard*, Loci theol. T. XIV. p. 374. sq. Ueber Pufendorfs Ansichten (De habitu religionis ad vitam civilem. Brem. 1687.) vergl. Klee a. a. O. S. 47. ff. Diese werden von Pfaff selbst als die Grundlage seines sichtbar unter der Herrschaft puritanischer Ideen stehenden Systems bezeichnet. Dasselbe ist niedergelegt in den Origines juris eccl. Tubing. 1719., und den, den spätern Ausgaben angehängten Diss., De jure sacrorum absoluto et collegiali und De vera ecclesiae notione p. 329. und 354. der Tüb. Ausg. v. 1756., und insbes. in den Academischen Reden über das Kirchenrecht, Tüb. 1742, Frankf. 1753.

8.) Ein freilich vielfacher Berichtigung bedürftiges Verzeichniß liefert Schmitthenner, Das Recht der Regenten in kirchlichen Dingen, Berl. 1838, welcher seinerseits das Territorialsystem bis zur absoluten Negation der Kirche treibt. Die Thatsache des landesherrl. Jus episcopale ist u. a. in reichhaltigen Beispielen (von v. Kamptz) in der Schrift: Ueber das bischöfliche Recht der evangelischen Kirche in Deutschland, Berlin 1828., freilich ohne weitere Begründung nachgewiesen; dagegen ist Stahl's angef. Werk eine Deduction des Episkopalsystems in seiner bei dem Theologen Carpzov vorliegenden Auffassung. Dem Collegialsystem folgen u. a. Pacificus Sincerus (Schleiermacher), Ueber das liturgische Recht evangelischer Landesfürsten, Gött. 1824. und Scheidler in Pölitz Jahrb. Jahrg. 1834. S. 481. ff. 1835. S. 385. ff.

9.) Rothe, Die Anfänge der christlichen Kirche S. 1. ff. Dagegen Klee a. a. O. S. 279. ff., Stahl a. a. O. S. 263. ff., Petersen, Die Idee der christlichen Kirche, Bd. I. Leipz. 1839.

§. 53.

Gesichtspuncte für die Würdigung dieser Systeme.

Unter den so eben dargestellten Auffassungen hat zuvörderst das Territorialsystem keinen Anspruch ein christliches zu sein, weil es die Kirche als eine individuelle, mit christlicher Verheißung ausgestattete Lebensordnung negirt. Es mag zugestanden werden, daß manche Entwickelungen auf dem Boden der evangelischen Kirche allein dadurch zu erklären sind, daß eine Zeitlang dieses System sich die Herrschaft errungen hatte; es mag sogar jetzt jener Richtung eine gewisse Macht zugesprochen werden, welche die der Kirche gewordene Aufgabe auf den Staat überträgt, und diesem beilegt, was der Herr seiner Kirche verheißen hat: immerhin bleibt dieses System ein Irrthum, den zum Rechte umzustempeln man vergeblich durch Berufung auf die Reichsgesetze versucht, und gegen den nicht nur die Kirche sich mit aller Macht des Bewußtseins zu waffnen hat, sondern dessen Verlockungen auch der Staat in seinem wohl verstandenen Interesse sich entziehen sollte. Dagegen enthält das Episkopalsystem in seiner Grundanschauung ein großes Moment der Wahrheit, indem es Staatsgewalt und Kirchengewalt als specifisch verschieden betrachtet, und dann bezeichnet es richtig das Motiv, aus welchem die Fürsten von den Reformatoren selbst zum Regiment der Kirche berufen erachtet wurden. Gegen die ihm eignende, in neuerer Zeit wieder vielgepriesene Lehre von den drei Ständen spricht jedoch die folgende Erwägung. Wie oben nachgewiesen wurde, fordert das von den Reformatoren in seiner Tiefe erfaßte Princip der Kirche, daß im Gebiete der Lehre und Liturgie allein die Gesammtheit der Gemeinden oder die Kirche entscheide; ferner fanden wir den Anspruch auf directe Mitwirkung der Gemeinden bei der Ausübung der Kirchenzucht und der Berufung des Lehramtes in diesem Princip gegründet. Die Kirche hat sich jedoch oft nicht bis zu einer Organisation der Gemeinden, noch seltner bis zu einer Verfassung entwickelt, in welcher sie sich als ein Ganzes hätte wissen können; sondern man begnügte sich in der Regel damit, daß man den Gemeinden nur ein Widerspruchsrecht zugestand, wodurch diese dem Landesherrn und den Geistlichen als

besondrer Stand gegenübertraten. Hieraus erklärt es sich also, wie allmählig jene Lehre von den drei Ständen, welche noch bei den Reformatoren einen ganz anderen Sinn hat,[1]) auf die Kirche übertragen werden konnte. Am wenigsten wird sich die schon von Carpzov aufgestellte, in neuester Zeit wiederum, obschon in wissenschaftlicherer Form, vorgetragene Lehre von dem Lehrstande als Subject der Kirchengewalt der Beistimmung erfreuen dürfen, da sie ein durchaus katholisches Element, wiewohl ohne die vermeintlich in dem Katholicismus selbst wurzelnden Garantieen, in der evangelischen Kirche heimisch zu machen versucht. — Endlich das Collegialsystem muß es sich gefallen lassen, als ein unkirchliches in sofern bezeichnet zu werden, als es die Kirche, deren positiven Gehalt völlig negirend, als eine auf Vertrag beruhende Gesellschaft betrachtet. Auf der anderen Seite ist jedoch nicht zu verkennen, daß auch dieses System seine Wahrheit enthalte; die scharfe Scheidung zwischen den dem Landesherrn an sich eignenden Rechten und der Kirchengewalt ist sein Verdienst, und auch die Lehre der Collegialisten von der Gleichheit der Kirchenglieder verdient nicht durchgängig die ihr zuweilen gemachten Vorwürfe. Darin zwar irrt sie, daß sie diese Gleichheit aus einem Vertrage ableitet, und verwerflich ist auch die aus der letztern gezogene Consequenz, welche die einzelnen Mitglieder zur Disposition über die Kirchengewalt für berechtigt erklärt: aber auch von dem evangelischen Standpuncte muß der allgemeine Beruf aller Kirchenglieder behauptet werden. Und hiermit steht die Anordnung der Aemter in der Kirche nur scheinbar im Widerspruch; denn diese verleihen nicht eine Herrschaft, sondern sie sollen im Namen und Dienst der Kirche und im Bewußtsein der Gemeinschaft mit ihr geübt werden.

1.) Darüber vergl. meine angef. Abh. in Reyscher und Wilda, Zeitschr. für deutsches Recht, 1840. H. 3., a. E.

Zweites Capitel.

Das Verhältniß zwischen Staat und Kirche.

§. 54.

I. Die Anerkennung der Kirche durch den Staat.

1.) Die Theorie seit dem westphälischen Frieden.

Ein Erzeugniß der Kämpfe, in denen sich die protestantische dem Kirche die rechtliche Anerkennung erwarb, hat sich die Lehre von Reformationsrechte entwickelt, d. i. dem Befugniß des Staats, einer Religion und Kirche unbegränzt oder innerhalb bestimmter Schranken die Entfaltung zu gestatten oder sie völlig auszuschließen. Den niedersten Grad der Zulassung einer Religion, die Beschränkung auf den Kreis der einzelnen Familie, nennt diese Lehre die Hausandacht (devotio domestica simplex). Mit dieser wird das Recht, einen Geistlichen zuzuziehen (devotio domestica qualeficata), durch welches die Familie sich dem Begriffe der Gemeinde nähert, nicht schon als verbunden betrachtet, vielmehr setzt dasselbe die besondere Gestattung des Staats voraus. Der Begriff der Kirche kommt jedoch erst zur Existenz, sobald der Staat das anerkennt, was wesentlich in ihm gelegen ist, die durch den Glauben vermittelte äußere Gemeinschaft, das religionis exercitium. Aber auch hier wird wieder unterschieden, ob der Staat die Bekenner einer Religion zwar zu gemeinschaftlicher Religionsübung unter einem Kirchenregiment sich vereinigen läßt, aber ihre Vereinigung und ihr Verhältniß zu dem Regiment nur unter dem rechtlichen Gesichtspuncte einer Gesellschaft auffaßt, oder ob er einer Kirche dergestalt freie Wirksamkeit gestattet, daß sie als Corporation die aus ihrem Religionsprincip abfließende Verfassung frei entfalten und in dieser Entfaltung sich als Theil des öffentlichen Lebens behaupten darf. Je nach der einen oder der andern dieser Beziehungen ist die Religionsübung religionis exercitium privatum oder publicum, die Kirche privata oder publica. Die ausdrückliche Ausschließung einer Religion, durch welche bald das Bekenntniß nur als mit dem Bürgerrecht unvereinbar betrachtet, bald den Bekennern selbst der Aufenthalt im Lande versagt, bald die Ausübung

der Religion unter die Kategorie des Verbrechens gestellt wird, nennt die Schule die Reprobation.

§. 55.

2.) Die heutigen Verhältnisse.

Durch den sechszehnten Artikel der Bundesacte[1]) ist die Möglichkeit, daß auf den Grund des Reformationsrechts einer der christlichen Religionsparteien der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte geschmälert werde, also die Reprobation derselben, schlechthin ausgeschlossen. Diese Verfügung ist zunächst auf die im deutschen Reiche anerkannten Confessionen zu beziehen[2]), und in diesem Sinne ist sie in den neueren Verfassungsurkunden wiederholt worden.[3]) Nicht aber ist dadurch das Recht des Landesherrn, die Religionsübung dieser Confessionen kraft des Reformationsrechts verschieden zu bestimmen, zugleich beseitigt, vielmehr ist dasselbe unbeschränkt, sobald ihm nicht durch die den Confessionen im westphälischen Frieden erworbenen Rechte oder durch die Landesverfassung eine Gränze gezogen wird. In letzterer Beziehung haben insbesondere die neueren Verfassungsurkunden, die Fesseln der Intoleranz abstreifend, das Reformationsrecht rücksichtlich der drei Confessionen völlig ausgeschlossen.[4]) Dagegen hat die unverrückte Fortdauer der, das Reformationsrecht beschränkenden, Bestimmung des westphälischen Friedens,[5]) welche den Regenten die Aufnahme oder Duldung christlicher Secten in Beziehung auf die Berechtigung derselben dem Reiche gegenüber untersagte, nur ein sich selbst mißverstehender Eifer behauptet.

1.) „Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied im Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen."

2.) Dieß zeigt die Geschichte des Art., vergl. §. 37. Anmerk. 6.

3.) Vergl. Bayr. V.U. Tit. IV. §. 9., Bad. §. 19., Württemb. §. 27., Großh. Hess. A. 21., Coburg. §. 13., Meining. §. 12., Kön. Sächs. §. 33., Altenb. §. 129., Hannov. §. 32. — ebenso: Lübeck. Grundg. A. 3., Brem. A. 9., Frankf. Const. Ergänz. Acte. A. 6.

4.) Bayr. V. U. Tit. IV. §. 9. und Beil. II. (Edict über die äußeren Rechtsverhältnisse des K. R. Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften) §. 24., Württemb. V. U. §. 70., Großh. Hess. A. 21., Coburg. §. 13.,

K. Sächs. §. 56., Altenb. §. 129., Braunschw. Landschaftsord. §. 211., Hanov. §. 63. — In der Kurhess. V. U. §. 30. („Jedem Einwohner steht vollkommene Freiheit ... der Religionsübung zu") ist unter dem Worte Religionsübung offenbar nicht die kirchliche im Sinne des westphälischen Friedens verstanden.

5.) Ueber das Reformationsrecht gegenüber den nicht unirten Griechen und den verschiedenen christlichen Secten und dessen Beschränkung durch die von den V. U. verkündete Gewissensfreiheit haben sich die Schriften und Vorträge über das Staatsrecht zu verbreiten. Die fortdauernde Gültigkeit der im Texte wiedergegebenen Verfügung des Osnabrücker Friedens (A. VII. §. 2.) wird u. a. von Jung, Ein Wort über die Lehrfreiheit in der evangel.-protest. Kirche, Frankf. 1837. §. 49. ff., behauptet; a. M. mit Recht: Scheidler, Ueber das Verhältniß der Kirchen- und Staatsgewalt zu den relig. Secten, in der Minerva 1835., April S. 1. ff.

§. 56.

II. Das rechtliche Verhältniß zwischen dem Staate und der von ihm anerkannten Kirche.

a.) Die Rechte der Kirche.

Mit der vollen Anerkennung der Kirchen ist zugleich ihr Recht gesetzt, ihre inneren Angelegenheiten (Lehre, Cultus, Disciplin) ausschließlich durch ihre eignen Organe zu ordnen und zu verwalten,[1]) in dem Staate selbständig als corporative Genossenschaften aufzutreten, und als solche die Güter zu erwerben, deren sie als Mittel zur Lösung ihrer Lebensaufgabe bedürfen. In der letztern Beziehung enthalten alle deutsche Gesetzgebungen die entsprechenden Zusicherungen;[2]) die corporative Eigenschaft der Kirchen zeigt sich außerdem in Staaten mit ständischer Verfassung in der den Kirchen eingeräumten Repräsentation.[3]) Minder hat dagegen in der ersten Beziehung der heutige Zustand darauf Anspruch, der treue Ausdruck der Idee zu sein. Die evangelische Kirche zuvörderst hat ihre Selbständigkeit in vielen Ländern verloren, und ihr Regiment wird, anstatt durch kirchliche, vielmehr durch Staatsbehörden geübt, ein Verhältniß, zu welchem die hin und wieder in neuern Verfassungsurkunden enthaltenen ausdrücklichen Zusicherungen einen versöhnenden Gegensatz bilden.[4]) Aehnlich verhält es sich mit der katholischen Kirche. Diese hat schlechthin darauf ein Recht, daß sie durch ihre hierarchischen Obern regiert werde; sie kann fordern, daß die mit ihrem Dogma gesetzten Autoritäten ihr Leben ausschließlich

und selbständig beherrschen. Das Bestreben jedoch, sich gegen Uebergriffe von ihrer Seite zu sichern, und die Uebertragung eines, für das Verhältniß des Staats zu der evangelischen Confession entwickelten falschen Grundsatzes auf die katholische Kirche, haben veranlaßt, daß die freilich grade hier unendlich schwer zu findende Gränze[5]) oft überschritten, und die dem Staate gebührende Aufsicht über die Kirche in eine leitende Direction verwandelt, das Regiment der Bischöfe aber in vielen Verhältnissen auf das Maaß einer bloßen Concurrenz reducirt worden ist. Ist dieses Verhältniß also nicht das rechte, so ist doch auf der anderen Seite sogleich zu behaupten, daß alle Staaten sich in ihrem Rechte befinden, wenn sie weder die mittelbare Gewalt des römischen Stuhls über die zeitlichen Angelegenheiten der Könige, noch sein Befugniß anerkennen, in die bürgerlichen Rechtsverhältnisse ordnend einzugreifen, wenn sie vielmehr fordern, daß jede Kirche sich innerhalb der durch ihren Lebenskreis gezogenen Gränzen halte und den Staat in seinem Gebiete achte. Auf die Aufrechterhaltung dieses Grundsatzes bezieht sich das in der Souverainetät enthaltene Kirchenhoheits- oder Majestätsrecht.

1.) Vergl. z. B. Bayr. V. U. Tit. IV. §. 9. und Beil. II. (Edict über die äußeren Rechtsverhältnisse des K. R. Bayern in Beziehung auf Religion und religiöse Gesellschaften) §. 38., Württemb. V. U. §. 71., Kurhess. §. 132., K. Sächs. §. 57., Braunschw. L. O. §. 212., Hannov. §. 65.

2.) z. B. Preuß. A. L. R. II. 11. §. 17. 193., Bayr. V. U. Tit. IV. §. 9., Bad. §. 20., Württemb. §. 77. 82., Großh. Hess. §. 43. 44., Coburg. §. 29. 30., Meining. §. 33., Kurhess. §. 158., Altenb. §. 155., K. Sächs. §. 60., Braunschw. L. O. §. 216., Hannov. §. 75.

3.) So in Bayern, Württemberg, Sachsen, Hannover, Großh. Hessen, Nassau, vergl. Maurenbrecher Staatsrecht §. 271. Anm. e.

4.) Meining. V. U. §. 32., Altenb. §. 139., Braunschw. L. O. §. 213., Hannov. §. 66.

5.) Ein Beispiel einer ausdrücklichen Feststellung dieser Gränze liefern die Bestimmungen des Anm. 1. angeführten Bayr. Edicts §. 62. ff. (s. d. Anh.).

§. 57.

b) Die Rechte des Staats.

Die Terminologie der Schule, und mit ihr die Sprache der Gesetze, bezeichnet die dem Staate über die recipirte Kirche zustehenden Rechte, welche in ihrer Totalität das Majestäts- oder Kirchen-

hoheitsrecht, jus circa sacra, bilden, als das Recht der Aufsicht (jus inspectionis) und des Schutzes (jus advocatiae)[1]. Das erstere ist das Recht, sich fortwährend von allen Aeußerungen der Lebensthätigkeit der Kirche in Kenntniß zu setzen, und jede Vorkehrung zu treffen, deren es bedarf, um die Kirche in ihren Schranken, ihr Wirken mit dem Staatswohl in Einklang zu erhalten. Das andere, welches richtiger aus dem Gesichtspuncte der Pflicht aufgefaßt werden sollte,[2] begreift jede Thätigkeit, durch welche der Staat die Kirche fördert und im Genuß der ihr garantirten Rechte sichert.

1.) So z. B. Bayr. V. U. Tit. IV. §. 9., Württemb. §. 72., Kurhess. §. 133., K. Sächs. §. 57., Hannov. §. 64.

2.) Wie in der Altenb. V. U. §. 130.

§. 58.

1.) Anwendung auf die katholische Kirche.

Aus der Berechtigung des Staats zur Oberaufsicht haben die deutschen Gesetzgebungen der katholischen Kirche gegenüber insbesondere die folgenden Bestimmungen zu entwickeln sich berechtigt gehalten: 1) Der Verkehr der Bischöfe mit dem Papste wird oft der Beaufsichtigung bestimmter oberer Staatsbehörden unterworfen,[1] oft auch ausschließlich durch den Staat vermittelt.[2] 2) Die Ausübung der päpstlichen Jurisdictionsrechte durch andere als einheimische delegirte Richter (judices in partibus) ist oft ausdrücklich untersagt.[3] 3) Die Bullen und Breven des Papstes, so wie die Erlasse der kirchlichen Landesbehörden werden bald ohne Unterschied dem Placet, bald wenigstens, so viel die reingeistlichen anlangt, der Einsicht der Landesherren unterworfen.[4] 4) In allen kirchlichen Angelegenheiten, welche auf rechtliche und politische Verhältnisse unmittelbaren Einfluß äußern, binden die Gesetzgebungen nicht allein die Kirchengewalt an die Genehmigung des Staats, sondern sie nehmen auch für den letzteren das Recht in Anspruch, durch eigene Verordnungen das dem öffentlichen Wohle nachtheilige Wirken der Kirche zu beschränken,[5] und zuweilen vindiciren sie auch, wie die österreichische Gesetzgebung, dem Staate eine positive Mitwirkung in

dem Gebiete des schwankenden Begriffes der non essentialia religionis. 5) Die Beamteten der Landeskirchen, deren Vorbildung alle Staaten überwachen, bedürfen der landesherrlichen Bestätigung[6]); insbesondere ist die Wahl der Bischöfe oft beschränkt durch die den Capiteln auferlegte Pflicht, zuvor dem Regenten ein Verzeichniß der wahlfähigen Personen vorzulegen, damit dieser die ihm minder annehmbaren zu entfernen vermöge,[7]) und regelmäßig geschieht sie in Gegenwart eines landesherrlichen, mit dem Veto ausgestatteten Commissars[8]). 6) Die Bischöfe und Geistlichen sind zur Ablegung des Eides der Treue und des Gehorsams gegen den Landesherrn verpflichtet[9]). 7) Der Festhaltung dieser Pflicht versichern sich zuweilen die Regierungen durch die Abordnung eines ständigen Commissars zu den Verhandlungen der Capitel,[10]) sowie durch die Verfügung, daß Synoden nicht ohne Genehmigung des Landesherrn und nicht anders, als in Gegenwart eines landesherrlichen Abgeordneten gehalten werden dürfen.[11]) 8) Dem Mißbrauche der Amtsgewalt wehrt die in allen neueren Verfassungsgesetzen wiederkehrende Bestimmung, welche die Verletzten berechtigt, den Staat um Vermittlung der Abhülfe anzurufen, (sg. recursus ab abusu.)[12]) 9) Die Verwaltung des Kirchenguts ist überall der Aufsicht der Staatsbehörden unterworfen,[13]) oft auch diesen letzteren selbst unmittelbar, unter Beschränkung der Bischöfe auf das Aufsichtsrecht, übertragen. Endlich 10) der Anhäufung des weltlichen Guts in den Händen der Kirche wehren fast alle Staaten durch sg. Amortisationsgesetze. — Das Schutzverhältniß des Staats zu der Kirche äußert sich überall a) in der Aufrechterhaltung der Autorität der kirchlichen Beamteten durch den weltlichen Zwang; b) in der Gewährung polizeilichen Schutzes für die Religionsübung der Kirche; c) in der Beleihung der Geistlichen mit den ihrem Amte entsprechenden weltlichen Ehrenrechten und Nutzungen; d) in der Handhabung der Censur; e) in dem Schutz des kirchlichen Eigenthums.

*) (v. Kamptz) Codicillus das landesherrliche Jus circa sacra betreffend. Berlin 1838.

1.) Kurh. V. U. §. 135. d., vergl. mit §. 19. der in den Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz public. Verord. die Aufsicht des landesh. Aufsichts-

und Schutzrechts betr. vom Jahre 1830. Hannov. V. U. §. 70. — Ausdrücklich ist die Freiheit des Verkehrs verbürgt im Bayr. Concordat Art. XII. e In Preußen ist sie durch Minist.-Rescr. v. 1. Jan. 1841. gestattet worden.

2.) In Oesterreich nach Barth-Barthenheim, Das Ganze der österreich. polit. Administration, Theil II. (Wien 1840.) S. 37., in Preußen bis zu der angef. neuesten Verfügung durch die Oberpräsidenten nach §. 4. der Dienstinstruction für die Consistorien (v. 23. Oct. 1817.)

3.) Z. B. Weimar. Edict vom 7. Oct. 1823. die kirchl. Verhältnisse betr. §. 4., für die Staaten der oberrhein. Kirchenprovinz: die angef. Verord. §. 10., Württemb. Fundationsurkunde für das Bisthum Rothenburg §. 12., Kurhess. Fundationsurkunde für das Bisthum Fulda Art. 5.

4.) Die österreich. Gesetzgebung fordert das Placet für alle päpstlichen Bullen und Breven, für die bischöflichen Hirtenbriefe und Kreisschreiben, wenn sie die Geistlichen zu etwas verbinden, und die ganze Diöces oder einen Theil derselben betreffen: Hofkanzleidecret vom 17. März 1791; Barth-Barthenheim a. a. O. S. 35. — Nach dem Preuß. A. L. R. II. 11. 117. f. bedürfen alle päpstlichen Bullen und Breven (, „welche nicht ausschließlich die Lehre betreffen, sondern zugleich den Staat und die bürgerlichen Verhältnisse, wenn auch nur mittelbar berühren" : Rescr. v. 1. Jan. 1841.) der landesherrlichen Prüfung und Genehmigung. Kein Bischof darf in Religions- und Kirchenangelegenheiten ohne Erlaubniß des Staats neue Verordnungen machen. — In Bayern dürfen keine Gesetze, Verordnungen und sonstige Anordnungen der Kirchengewalt ohne landesherrliche Einsicht und Genehmigung publicirt und vollzogen werden: V. U. Tit. IV. §. 9. und §. 58. des Religionsedicts. — Die Sächsische Gesetzgebung fordert für allgemein Erlasse des päpstlichen Stuhls oder des apostolischen Vicariats vor dem Drucke oder öffentlichen Anschlage das landesherrliche Vorwissen und nach Befinden das Placet: Mand. v. 19. Febr. 1827. — In Württemberg ist die Nothwendigkeit der Einsicht und Genehmigung für die Verordnungen der Kirchengewalt durch V. U. §. 72. ausgesprochen. — In Kurhessen ist nach §. 135. d. V. U. zu allen allgemeinen Anordnungen der katholischen Kirchenbehörden, durch welche die Geistlichen und Diöcesanen zu etwas verbunden werden sollen, was nicht ganz in dem eigenthümlichen Wirkungskreise der Kirche liegt, die Genehmigung, bei rein geistlichen Erlassen die Einsicht erforderlich. — Das Badische Constitutionsedict v. J. 1807. §. 21. fordert die Genehmigung für alle öffentliche Verkündigungen der Kirchenbehörden. Endlich die in diesen Staaten, so wie im Großh. Hessen publicirte Verord. v. J. 1830. unterwirft §. 45. alle römischen Bullen und Breven und die erzbischöfl. und bischöflichen Verordnungen, sobald die letzteren die Geistlichen zu etwas verbinden, oder besonders wichtige Verfügungen enthalten, dem Placet, die reingeistlichen Erlasse der Landesbehörden der Einsicht. Nach §. 3. des Weimar. Edicts v. 7. Oct. 1823. ist bei allen Verordnungen der Kirchengewalt die Einsicht, bei nicht blos geistlichen das Placet erforderlich. — Aehnlich ist die Verfügung der Hannov. V. U. §. 69. f. — Das Oldenburg. Normativ vom. 5. April 1831. setzt vor der Publication aller Verordnungen das Placet oder den Umständen nach das Visum voraus. — Die Braunschweig. Landschafts-O. §. 215. verbietet die Publication aller Anordnungen der Kirchengewalt ohne Genehmigung der Regierung.

5.) vergl. das Verzeichniß der sog. gemischten Angelegenheiten in dem angef. Bayr. Edict §. 76.; besondere Anwendung auf die Ehesachen in §. 16. des angef. Bad. Constitutionsedicts.

6.) Vergl. z. B. Preuß. A. L. R. II. 11. §. 61., Bad. Constitutionsedict v. 1807. §. 21., Hannov. V. U. §. 72.

7.) Ausdrücklich verbürgt in den päpstlichen Bullen für Hannover und die oberrhein. Kirchenprovinz. Für Preußen verordnet ein zuerst durch das Journal historique et litteraire de Liége im J. 1837. bekannt gemachtes Breve vom 16. Jun. 1821., daß die Capitel sich vor der Wahl vergewissern sollen, ob der Wahlcandidat der Regierung annehmbar sein werde.

8.) So in Preußen nach der Instruct. für die Oberpräsidenten vom 31. Dec. 1825., in Württemberg und Kurhessen nach den Anm. 3. angeführten Fundationsurkunden für Rottenburg §. 1., Fulda Art. VI.

9.) Vergl. für Oesterreich: Barth-Barthenheim a. a. O. S. 25. — für Preußen: Droste-Hülshoff, Grundsätze des K. R. Bd. I. S. 196. — für Bayern: Concord. Art. XV. — für die Staaten der oberrhein. Kirchenprovinz §. 16. 34. der oben angef. Verord. v. 1830. und für Württemberg und Kurhessen insbesondere die angef. Fundationsurkunden für Rottenburg §. 3., Fulda Art. III. — für Sachsen: Mand. v. 19. Febr. 1827. §. 2. — für Weimar: angef. Edict v. 7. Oct. 1823. §. 18.

10.) So z. B. in Württemberg nach Longner, Die Rechtsverhältnisse der Bischöfe in der oberrhein. Kirchenprovinz (Tüb. 1840.) S. 169.

11.) §. 9. 18. der angef. Verord. v. 1830. für die Staaten der oberrhein. Kirchenprovinz.

12.) Für Baden: Constitutionsedict v. 1807. §. 21. — für die Staaten der oberrhein. Kirchenprovinz §. 37. der angef. Verord. v. 1830. und außerdem für Kurhessen: V. U. §. 135. e. — für Bayern: Religionsedict §. 52. ff. — für Sachsen: Mand. v. 19. Febr. 1827. §. 3. — für Weimar: angef. Edict vom 7. Oct. 1823. §. 5. — für Coburg: V. U. §. 28. — für Meiningen: V. U. §. 31. — für Braunschweig: Landschafts-O. §. 215. — für Hannover: V. U. §. 71.

13.) Die Belege für 9. u. 10. unten im letzten Buche.

§. 59.

2.) Anwendung auf die evangelische Kirche.

Die eigenthümliche Gestaltung der Verfassungsverhältnisse der evangelischen Kirche, nach welcher die Kirchengewalt sich in den Händen der Regenten befindet, scheint die Möglichkeit einer Anwendung des Aufsichtsrechts auszuschließen. Indessen äußert die Unterscheidung zwischen der Kirchenhoheit und der Kirchengewalt auch hier praktische Folgen, insofern sie den Maaßstab für die Entscheidung der Frage abgiebt, welche Rechte der Regent durch die Staatsbehörden ausüben dürfe, und für welche er nach dem Princip der Kirche sich der kirchlichen Organe zu bedienen habe; sie ist also namentlich da von unmittelbarer Bedeutung, wo ein katholischer Regent die Kirchengewalt besitzt, und nicht minder fordert sie

ihr Recht in Beziehung auf die Gesetzgebung in Staaten mit ständischer Verfassung. In den letzteren unterliegen Gesetze, welche Ausflüsse des Majestätsrechts sind, der Mitwirkung der Stände, während in dem reinkirchlichen Gebiete die oben dargelegten Bedingungen Anspruch auf Geltung haben. Wo sich jedoch die Presbyterialverfassung in ihrer ursprünglichen Bedeutung erhalten hat, greift das Majestätsrecht der Kirchengewalt gegenüber in vollem Umfange Platz; wie aber hier beide Rechte sich begränzen, und ob das Kirchenregiment über die Verhältnisse hinaus wirksam werden solle, für welche die Bekenntnisse der reformirten Kirche die Autonomie der Gemeinden fordern, ist lediglich nach den positiven Gesetzen zu beurtheilen.[1])

1.) Eichhorn, K.-R. Bd. I. S. 779. ff.

§. 60.

Schlußbetrachtung.

Die oben dargestellten Grundsätze des heutigen Rechts über das landesherrliche Majestätsrecht sind in ihrer ungemessenen Erweiterung zunächst in der Reaction gegen das Princip der katholischen Kirche entwickelt, welche den Staat als das schlechthin untergeordnete Moment der göttlichen Weltordnung betrachtet. Das normale Verhältniß ordnet sich jedoch folgendergestalt: Der Staat muß anerkennen, daß die Kirche ihre göttliche Sendung trage, welche sie durch die von ihrem Stifter in sie gelegten Mittel erfüllen soll; er soll ihr deshalb Freiheit und Schutz für ihre Entwicklung in Allem gewähren, was die Lehre, die Liturgie, die Sacramente und die Zucht angeht. Die Kirche dagegen muß sich jener unwürdigen und überlebten Ansicht entschlagen, welche nicht zugesteht, daß der Staat zu seinen Jahren gekommen sei; sie muß anerkennen, daß der Staat, indem er durch die Erziehung der Menschheit für die rechtliche Ordnung jeder menschlichen Lebensentwicklung den Boden bereitet, nicht minder seine von Gott geheiligte Aufgabe erfülle. Mit diesem freien Anerkenntniß des individuellen Berufs ist die Nothwendigkeit selbständiger Entwicklung, nicht aber ein Gegensatz bei-

der begründet, vielmehr stehen beide dadurch in höherer innerer Einheit, daß sie, jedes nach seinem Antheil und Berufe, für die allmählige Hervorbildung des Gottesreiches auf Erden wirken. Und mit dem vollen Eintritte des letzteren in der Welt der Erscheinung wird auch jenes äußere Getrenntsein sich lösen. Wenn die Kirche ihre Aufgabe erfüllt haben wird, wird auch das Ziel des Staats erreicht sein; das Gottesreich ist weder Staat noch Kirche.

Drittes Capitel.

Das gegenseitige Verhältniß der verschiedenen Kirchen.

§. 61.

1.) Allgemeines.

Während es nach dem Rechte des westphälischen Friedens (§. 36.) als eine Rechtsverletzung betrachtet werden konnte, daß der Regent neben einer ausschließlich berechtigten Confession einer anderen die freie Religionsübung gewährte, ist nach der gegenwärtigen Gestaltung jede Kirche verpflichtet, neben sich die in den meisten deutschen Staatsgesetzen gesicherte freie Entfaltung der anderen Confessionen zu dulden (§. 37.). Und gegen diesen Satz kann sich die katholische Kirche auch nicht auf das ihr angeblich von Gott verliehene Privilegium der Ausschließlichkeit berufen, sondern auch sie muß sich gefallen lassen, daß neben ihr mit gleicher Berechtigung die evangelische Kirche ihre Kreise ziehe; die Begriffe der Apostasie und der Ketzerei hat das deutsche Rechtsbewußtsein längst aus der Reihe der Verbrechen gestrichen, und der Gebrauch des Wortes „Ketzer" für die Glieder der evangelischen Kirche ist unter die Kategorie der Injurie gefallen. Hiernach giebt es in Deutschland, mit alleiniger Ausnahme von Oesterreich, wo der katholischen Kirche große Vorrechte gesichert sind,[1]) überall keine herrschende Kirche. Dagegen kann es geschehen, und es geschieht, daß der Staat den Gliedern der Kirche, deren Idee mit seinem ganzen Leben

verwachsen ist, vorzugsweise die unmittelbare Lenkung seiner selbst überträgt. Dieß ist jedoch nicht eine Verletzung der garantirten Gleichheit der Confessionen.

1.) Toleranzpatent v. 30. Oct. 1781., *Rechberger*, Enchiridion p. 198., Helfert, Die Rechte und Verfassung der Katholiken im österr. Kaiserstaate, Prag 1827.

§. 62.

2.) Im Einzelnen.

Nach den bisher entwickelten Grundsätzen ist das gegenseitige Verhältniß der Confessionen ein durchaus negatives; keine hat aus sich das Recht auf positive Leistungen von Seiten der andern, und wo wirklich, wie z. B. hin und wieder rücksichtlich gewisser Parochialrechte noch ein solches Verhältniß besteht, kann dasselbe nur aus der Gewohnheit oder dem Willen des Staats erklärt werden.[1]) Also hat namentlich auch keine Kirche die Verbindlichkeit, an der Festfeier der anderen Theil zu nehmen,[2]) sondern nur dazu ist sie verpflichtet, daß sie jeder Störung sich enthalte und die Sphäre ihrer Schwesterkirche achte. Hierauf zielt denn auch das in manchen Staatsgesetzgebungen ausdrücklich ausgesprochene Verbot der Controverspredigten[3]) und der Proselytenmacherei[4]), d. i. des unsittlichen Bestrebens, für die eigene Kirche durch weltliche Mittel Mitglieder zu gewinnen. Nicht aber kann es den Gliedern einer Kirche untersagt sein, für die Heilsbotschaft, an welche sich ihre gläubigen Hoffnungen knüpfen, durch Bekehrung Jünger zu werben; sondern dieß ist eben die Wirkung des nach Gemeinschaft ringenden lebendigen Glaubens und eine wesentliche Aufgabe der Kirche.[5])

1.) Ein solches Verhältniß findet in der Regel rücksichtlich der Reallasten, insbesondere der Zehnten, oft aber auch in Beziehung auf die sg. Stolgebühren für Taufe, Aufgebot und Trauung, und Beerdigung Statt, wobei dann der Gesichtspunct dieser ist, daß der Pfarrer der anderen Confession, weil er die Kirchenbücher führt, als öffentlicher Beamteter betrachtet wird. Daß man aber die Abgabe für die Eintragung in die Kirchenbücher nicht Stolgebühren nennen und nicht nach der Taxe der letzteren bemessen sollte, ist von Eichhorn K.-R. Bd. I. S. 652. mit Recht bemerkt. — In Oesterreich müssen die Glieder evangelischer Kirchengemeinden an die kathol. Pfarrer die Stolgebühren für die erwähnten Handlungen zahlen, und die Matrikenscheine der evangelischen Pastoren von den kathol. Pfarrern legalisirt werden, wiewohl die

ersteren nach der Allerh. Entschl. v. 20., und dem Hofdecr. v. 26. Nov. 1829. die Matriken selbst führen. — Die kathol. Pfarrer haben die Verpflichtung, erkrankte Akatholiken einmal zu besuchen, und ihnen die Tröstungen der kathol. Religion anzubieten. — Das umgekehrte Verhältniß besteht in ersterer Beziehung noch jetzt in der Stadt Braunschweig, wo die kathol. Einwohner, wiewohl sie eine Parochie bilden, doch die Stolgebühren an die evangel. Geistlichen zahlen; Reglem. v. 9. Apr. 1768. bei Stübner, Histor. Beschr. der Kirchenverf. (Goslar 1800.) S. 560. ff. — Für Preußen vergl. im Allgemeinen: A. L. R. II. 11. §. 261. Nach einer Verord. für Ostpreußen v. J. 1818. (Jacobson, Gesch. der Quellen des preuß. K.-R. Bd. I. S. 309. der Urk.) sind aber evangel. Einwohner katholischer Parochieen und umgekehrt, welche nicht zu einer Gemeinde ihres Bekenntnisses geschlagen sind, dem Ortspfarrer wegen der Taufe, des Aufgebots und der Trauung, so wie des Begräbnisses dergestalt verpflichtet, daß sie von ihm die Dimissorialien nehmen müssen, welche gegen Entrichtung der Gebühren nicht verweigert werden dürfen. Analoge Grundsätze hat das Bad. Constit.-Edict v. 1807. §. 23. — In Kurhessen sind nach Ver. v. 20. Aug. 1823. die evang. Einwohner katholischer Pfarreien und umgekehrt, ebenfalls rücksichtlich der bezeichneten Handlungen an den Ortspfarrer gewiesen. Sie können jedoch dieselben durch einen Geistlichen ihrer Confession vollziehen lassen, welchenfalls jener keine Stolgebühren fordern darf. — Im Königr. Sachsen sind die Parochialrechte lutherischer Geistlichen über katholische Glaubensgenossen, vorbehältlich der Reallasten, aufgehoben, durch Mand. v. 19. Febr. 1827.

2.) Bayr. Edict über die äußern Rechtsverh. u. s. w. §. 80. ff.

3.) Preuß. A. L. R. II. 11. §. 38.

4.) Preuß. A. L. R. das. §. 43., angef. Bayr. Edict §. 8., Sächs. Mand. v. 20. Febr. 1827., Weimar. Edict v. 7. Oct. 1823. §. 60.

5.) Ueber die Union unten im Zusammenhange mit der Lehre vom Symbol der Kirche.

Zweites Buch.

Die Quellen des Kirchenrechts.

Erstes Capitel.

Die gemeinsamen Quellen des Rechts.

§. 63.

I. Die heilige Schrift.*)

Schon im vierten Jahrhundert hatte sich der Kreis der Schriften abgeschlossen, welche als die unverfälschten Zeugnisse christlicher Lehre und Disciplin betrachtet, und deshalb kanonische genannt wurden. Diesen Kreis, den Kanon[1]) der Schrift, hat die evangelische Kirche, wenigstens soviel das neue Testament anlangt, unverändert herübergenommen;[2]) indem sie jedoch fordert, daß jede in ihm enthaltene Schrift sich durch sich selbst erweisen müsse, öffnet sie der freien wissenschaftlichen Forschung einen viel weitern Wirkungskreis, als die katholische, welche in dem zuletzt von dem Concil von Trient abgelegten Zeugnisse der lehrenden Kirche zwar die Gewähr des Kanon[3]), aber auch eine Schranke der Kritik findet. Eben so wenig kennt die evangelische Kirche einen gesetzlich feststehenden Text, wie ihn die katholische an der sog. Vulgata hat,[4]) welche, durch den heil. Hieronymus († 420.) aus den in Italien gebräuchlichen Versionen geordnet, seit dem sechsten Jahrhundert in allgemeinen Gebrauch gekommen und durch die Trienter Synode als authentisch anerkannt worden ist.[5]) Endlich weichen beide Kirchen auch darin von einander ab, daß die evangelische von jeher allen ihren Gliedern die Quelle der ewigen Wahrheit erschlossen und ihr Bestreben aus ihm zu schöpfen gefördert hat, während von der katholischen früher der Gebrauch der Schrift in der Muttersprache gehindert,

später wenigstens der Aufsicht der Obern unterworfen worden ist.[6]) — In Beziehung auf die Bedeutung der Schrift unter den Quellen des Rechts haben beide Kirchen nicht minder völlig verschiedene Standpuncte. Die katholische Lehre leitet eine große Anzahl von Einrichtungen auf die Schrift zurück, indem sie in ihnen die unter dem Beistande des heil. Geistes von der untrüglichen lehrenden Kirche vermittelte rechte Deutung derselben findet (vergl. u. §. 83.). Anders die evangelische Kirche. Auch sie findet in der Schrift die Norm ihres Lebens; aber indem sie läugnet, daß zwischen ihr und der letzteren ein bestimmendes Organ in der Mitte stehe, ist für sie der Kreis der aus der Schrift für die Verfassung abzuleitenden Sätze scheinbar um Vieles enger geworden. Als in der Schrift geordnet findet sie allein das Lehramt und die Sacramente, während sie im Weiteren die Entwickelung der Verfassung nach den individuellen Verhältnissen dem evangelischen Bewußtsein überläßt. Das Gesetz des alten Bundes zuletzt müssen beide Kirchen als aufgehoben betrachten, so weit nicht in ihm der Ausdruck eines allgemeinen sittlichen Bewußtseins vorliegt, oder einzelne seiner Bestimmungen im neuen Testamente bestätigt sind. Eine Zeitlang hat sich zwar in der evangelischen Kirche, freilich ziemlich schwankend, die Idee eines im alten Testamente enthaltenen positiven göttlichen Rechts behauptet. Diese ist jedoch als überwunden zu betrachten; die Herrschaft alttestamentarischer Rechtssätze, namentlich im Gebiete des Eherechts, erklärt sich schlechthin nur aus der Reception.[7])

*) Hug, Einleitung in die Schriften des N. T., dritte Aufl. Stuttgart 1826., De Wette, Lehrbuch der historisch-kritischen Einleitung in die Bibel Alten und Neuen Testaments, vierte Aufl. Berlin 1833. f., 2 Bde.

1.) Conc. Hippon. (393.) c. 36. (vergl. *Ballerinii*, De antiqu. can. collect. bei *Galland.* Sylloge T. I. p. 341. sq.), conc. Carth. III. c. 47. bei *Bruns* T. I. p. 133. — conc. Rom. sub Gelasio († 494.) c. 3. Dist. XV. (cf. *Ballerinii* l. c. p. 440.). Ueber die allmählige Gestaltung des Kanon: Hug a. a. O. Bd. I. S. 121., *Planck*, De significatione canonis in ecclesia antiqua, Gott. 1820., Schenkel, Ueber das Verhältniß der Kirche zum Kanon, Basel 1838.

2.) Guericke, Allgemeine christliche Symbolik, S. 144.

3.) Decret. de canonicis scripturis, Sess. IV.

4.) Hug a. a. O. Bd. II. S. 459. ff., van Eß, Pragmatisch-kritische Geschichte der Vulgata, Tüb. 1824.

5.) Sess. IV. de editione et usu librorum sacrorum (: „statuit et declarat, ut haec ipsa vetus et vulgata editio, quae longo tot saeculorum usu in ipsa ecclesia probata est, in publicis lectionibus, disputationibus, praedicationibus et expositionibus pro authentica habeatur, et ut nemo illam rejicere quovis praetextu audeat vel praesumat.") — Ueber die Geschichte der officiellen röm. Ausgabe (von Sixtus V. 1590., Clemens VIII. 1592.): Hug a. a. O. S. 487. — Neuere Ausgaben: von van Eß, Tübingen 1822. 24., Kistemaker, Münster 1823., Galura, Insbruck 1834. f. 4.

6.) Hegelmair, Geschichte des Bibelverbots, Ulm 1783., Onymus, Entwurf zu einer Geschichte des Bibellesens, Würzburg 1786.

7.) Vergl. über die ganze Frage insbes. Nitzsch, Ueber die Ungültigkeit des mosaischen Gesetzes, Wittenb. 1800. und die Ausführung bei Falck, Encyklopädie §. 58.

§. 64.

II. Das canonische Rechtsbuch.

A. Die vermittelnden Sammlungen.

1) Die ältesten Grundlagen des Rechts im Orient.*)

Die urchristliche Zeit hatte in den von Christus und den Aposteln in das christliche Bewußtsein gepflanzten Anordnungen ihre Grundlagen und ihre Haltpuncte. Als jedoch ihr Lebenskreis sich erweiterte, und mannichfache Abirrungen sich als rechten Gebrauch geltend zu machen suchten, bezeugte sich dieses Bewußtsein, entstand ein geschriebenes Recht, in den Schlüssen der Synoden. Unter diesen waren es bis zu Ende des fünften Jahrh. vier, die Synoden von Nicäa (325.), Constantinopel I. (381.), Ephesus (431.) und Chalcedon (451.), welche das Ansehen allgemeiner Synoden erlangt hatten; aber auch die Schlüsse particulärer Synoden gewannen dadurch auch außerhalb ihres Entstehungskreises Ansehen und Geltung, daß sie zu kirchlichen Rechtssammlungen vereinigt und in dieser Gestalt verbreitet wurden.[1]) Insbesondere gehören hierher die Synoden von Ancyra (314.), Neocäsarea (314.), Antiochien (341.), Sardica (347.), Gangra (u. 365.) und Laodicea (zw. 347. u. 81.). Von jenen Rechtssammlungen haben wir jedoch für die älteste Zeit keine bestimmte Kunde; aus gewissen Anführungen[2]) in den Acten des Concils von Chalcedon (451.), zusammengehalten mit dem Material und der Form der ältesten abendländischen Sammlungen (§. 66. f.), können wir nur schließen, einmal, daß den Stamm der

griechischen Sammlungen die Synoden von Nicäa, Ancyra, Neocäsarea und Gangra bildeten, zur Zeit des Concils von Chalcedon die Antiocheniſchen Schlüſſe beigefügt waren, endlich ſpäter die Sammlungen, wiewohl in den verſchiedenen Handſchriften verſchieden, die Synoden von Laodicäa, Conſtantinopel und Chalcedon in ſich aufgenommen hatten, und dann, daß die Eine Gattung der Handſchriften die Canones in fortlaufender Nummerreihe enthalten haben müſſe. Auf dieſes geringe Maaß reducirt ſich unſre Kenntniß von den älteſten griechiſchen Sammlungen; insbeſondere iſt der ſg. Codex canonum ecclesiae universae nicht mehr als ein mißlungener Verſuch einer Nachbildung der griechiſchen Sammlung in ihrer vermeinten älteſten Geſtaltung.[3])

*) Quellenſammlungen: Bibliotheca juris canonici veteris, opera et studio *Guil. Voelli* et *Henr. Justelli*, Paris. 1661. 2 Tom. fol., *Συνοδικον* sive Pandectae canonum SS. Apostolorum et conciliorum ab ecclesia Graeca receptorum, rec. *Beveregius*, Oxon. 1672. 2 Tom. fol., *Assemani* Bibliotheca juris orientalis canonici et civilis, Rom. 1762. sq. 5 Tom. 4. — Abhandlungen: *Petr. de Marca*, De veteribus collectionibus canonum (in Ed. opp. Bamberg. 1788. sq. T. IV. p. 344.), *Constant*, De antiquis canonum collectionibus (Einleit. zu den Epist. RR. PP. Paris. 1721. fol.), *Berardus*, De variis sacrorum canonum collectionibus (Einleit. zu: Gratiani canones genuini ab apocryphis discreti, Taurin. 1752. Venet. 1783.), *Petr. et Hieron. Ballerinii*, De antiquis tum editis tum ineditis collectionibus et collectoribus canonum, in Opp. Leonis M. Tom. III. Venet. 1757. Alle dieſe Abh. ſind abgedruckt bei *Gallandius*, De vetustis canonum collectionibus dissertationum sylloge, Venet. 1778. fol. Mogunt. 1790. 2 Tom. 4. — *van Espen*, Diss. de antiquis canonum codicibus, in *ej.* Comment. in canones et decreta juris veteris ac novi, Col. Agr. 1755. fol. p. 11. sqq., *Hase*, Comm. hist. de jure eccl. P. I. Lips. 1828. P. II. ib. 1832., Meine Beiträge zur Kenntniß der Quellen des canon. Rechts, Leipz. 1834., *Aug. Theiner*, Disquisitiones criticae in praecipuas canonum et decretalium collectiones, seu sylloges Gallandianae dissertationum de vetustis canonum collectionibus continuatio, Rom. 1836. 4., Waſſerſchleben, Beiträge zur Geſchichte der vorgratianiſchen Kirchenrechtsquellen, Leipz. 1839.

1.) Ueber dieſe Verhältniſſe vergl. die Ballerini l. c. bei *Galland.* T. I. p. 284., *Biener*, De collectionibus canonum ecclesiae Graecae, Berol. 1827. p. 9. sqq.

2.) Die Acten des Conc. Chalc. führen die Antiocheniſchen Schlüſſe 4. 5. 16. 17. als can. 83. 84. 95. 96. einer kirchlichen Rechtsſammlung auf. (*Ballerinii* l. c. bei *Galland.* T. I. p. 242.)

3.) Codex can. ecclesiae universae, ed. *Chr. Justellus*, Paris 1610. und in der Bibl. juris can. T. I. p. 29. sqq., vergl. die Ballerini l. c. p. 244. sqq.

§. 65.

Die Conſtitutionen und Canones der Apoſtel.*)

Nach einer alten Sage ſollen jedoch zwei Rechtsſammlungen, die 8 Bücher apoſtoliſcher Conſtitutionen und die 85 Canones der

Apostel, bis in die urchristliche Zeit hinaufreichen. Diesen Wahn hat die Kritik zerstört, während sie freilich die Aufgabe, den Ursprung beider zu bestimmen, noch nicht mit gleicher Sicherheit gelöst hat. Unter den verschiedenen dießfalls aufgestellten Vermuthungen hat die folgende den meisten Anspruch auf Wahrscheinlichkeit.[1]) Die Grundlage der Constitutionen bilden die ersten sechs Bücher, welche in Form eines apostolischen Lehrschreibens einen Codex der Verfassung und des Regiments der Kirche enthalten, und wahrscheinlich im Kreise des Judenchristenthums am Ende des dritten Jahrh. entstanden sind. Zu ihnen wurde im vierten Jahrhundert ein siebentes Buch ethischen und liturgischen Inhalts, und ein achtes Buch hinzugefügt, das angebliche Constitutionen der Apostel über die Ordination u. s. w. enthält. In dieser Gestalt, aber die ersten 6 Bücher vielfach im Sinne des katholischen Christenthums überarbeitet, erscheinen alle acht Bücher seit dem vierten Jahrhundert als *διατάξεις τῶν Ἀποστόλων*.[2]) Mit denselben sind dann im sechsten Jahrh. eine Anzahl von Disciplinarschriften, ein allmälig von 50. bis auf 85. Nummern gediehenes Excerpt aus Concilienschlüssen des vierten Jahrhunderts und den als canonisch anerkannten Schriften einiger griechischen Väter, zumal des heil. Basilius, als letztes Capitel des achten Buches in Verbindung getreten.[3]) Die letzteren wenigstens behandelt die morgenländische Kirche als ächt,[4]) nicht die abendländische, welche sie, und wahrscheinlich auch die Constitutionen, als apokryph verworfen hat.[5]) Durch die Aufnahme in die Sammlung des Dionys[6]) (§. 66.) sind jedoch die ersten 50., weil sie mit der abendländischen Tradition stimmten, wirklich ein Theil des canonischen Rechts geworden.[7])

*) *Regenbrecht*, De canonibus Apostolorum et codice Hispano, Vratisl. 1828., Krabbe, Ueber den Ursprung und den Inhalt der apostolischen Constitutionen, Hamburg 1829., v. Drey, Neue Untersuchungen über die Constitutionen und Canones der Apostel, Tüb. 1832., Rothe, Die Anfänge der christlichen Kirche, S. 541., Baur, Ueber den Ursprung des Episkopats, S. 231.

1.) v. Drey und Rothe a. a. O.

2.) Abgedruckt im ersten Bande von SS. Patrum, qui temporibus Apostolorum floruerunt, ... opera vera et supposititia, ed. *Cotelerius*, Paris 1672. ed. nov. Amst. 1724. 2 Tom. fol.

3.) Abdruck daselbst und u. a. bei *Bruns*, Canones apostolorum etc. T. I. p. 1. sqq.

4.) Conc. Trull. (692.) c. 2., c. 4. Dist. XVI.

5.) Conc. Rom. sub. Gelasio (? 494.) c. 3. D. XV. — Die Vermuthung, daß das von dieser Synode ausgesprochene Verdammungsurtheil auch die Constitutionen getroffen habe, stützt sich auf die folgende Lesart der Collectio Hispana (§. 68.): „Liber, qui appellatur jus Apostolorum (laus Apostolorum: Mansi, Conc. Coll. — lusa Apostolorum: Burchard. III. 221. — liber Lusanae, Gratian.) apocryphus."

6.) „In principio itaque canones, qui dicuntur Apostolorum de Graeco transtulimus, quibus quia plurimi consensum non praebuere facilem, hoc ipsum vestram noluimus ignorare sanctitatem, quamvis postea quaedam constituta Pontificum ex ipsis canonibus adsumpta videantur": Dionys. in praef. vergl. §. 67.

7.) Vergl. c. 1. D. XX. (Leo. IV. 850.).

§. 66.

2) Die abendländischen Rechtssammlungen a) bis auf Pseudoisidor.

1) Die Gestaltungen bis zum Ende des fünften Jahrhunderts.*)

Unter den verschiedenen im Orient gehaltenen Synoden hatte neben der in einem lateinischen Original vorhandenen Sardicensischen (347.) schon früh die Nicänische (325.) durch sich selbst unbestrittenes Ansehen, und es gab deshalb von ihr verschiedene Uebersetzungen. Allmälig traten aber auch die Synoden von Ancyra (314.) Neocäsarea (314.) und Gangra (u. 365.) in den Kreis des abendländischen Rechts, und zwar in einer, wahrscheinlich in Italien entstandenen Uebersetzung, welche den Stamm der später sg. spanischen oder isidorischen bildet.[1]) Neben ihr finden wir eine zweite, wahrscheinlich ebenfalls auf italischem Boden erwachsene Uebersetzung. Diese enthält als Sammlung in ihrer weitesten Ausdehnung die Synoden von Ancyra, Neocäsarea, Nicäa, Antiochien (341.), Gangra, Constantinopel (381.) und Chalcedon (451.), und pflegt jetzt gewöhnlich prisca translatio genannt zu werden.[2]) Eine Zeitlang diente sie jener anderen Uebersetzung in den Sammlungen als Complement, bis auch diese sowohl das Concil von Nicäa, als die Synoden von Antiochien, Laodicäa (zw. 347. u. 81.), Constantinopel, und zuletzt die Schlüsse von Chalcedon in sich aufnahm.[3]) Erst durch ihre Einverleibung in die sofort zu erwähnende spanische, dem heil. Isidor zugeschriebene Sammlung erscheint sie unter dem ganz unverdienten Namen der spanischen

oder isidorischen als ein Ganzes. Benutzt ist sie bereits, und zwar vor ihrer Vollendung durch das Concil von Chalcedon, öfter, insbesondere in einer wahrscheinlich in Gallien zu Anfang des sechsten Jahrh. entstandenen Sammlung von Canones, päpstlichen Decreten und kaiserlichen Rescripten, der von ihrem ersten Herausgeber, Pasquier Quesnel, ohne Grund der Name Codex canonum ecclesiae Romanae beigelegt worden ist,[4]) und in der in 232. Nummern abgetheilten Breviatio canonum des Carthagischen Diakonen Fulgentius Ferrandus (u. 547.)[5]). Bei diesem treffen wir auch auf die erste Spur einer umfassenderen Benutzung des fremden Rechts in der africanischen Kirche,[6]) welche bis dahin außer den Nicänischen Schlüssen nur die einheimischen Canones gebraucht hatte. Diese wurden gewöhnlich auf späteren Synoden wieder bestätigt, wodurch sie, wie namentlich die auch in die abendländischen Sammlungen übergegangenen Acten der Carthagischen Synode von 419., den Charakter geschlossener Sammlungen annahmen.[7]) Daneben hat es aber auch chronologische Sammlungen der africanischen Concilien gegeben, und auch diese sind in den späteren abendländischen Collectionen benutzt worden.

*) *Ballerinii* l. c. P. II. c. 2. bei *Galland.* T. I. p. 323. sqq., Bickell, Ueber die Aechtheit des laodicenischen Bibelkanons, in den Studien und Kritiken 1830. S. 591.

1.) *Ballerinii* l. c. p. 327., Bickell a. a. O. S. 602.

2.) *Ballerinii* l. c. p. 330. sqq. — Zuerst ist sie herausgegeben von *Justellus*, Bibl. jur. can. T. I. p. 275. sqq., dann verbessert von den Ballerini (Opp. Leonis M. T. III. p. 473.). Ihren Namen hat sie, weil man auf sie die folgende Aeußerung des Dionysius (vergl. d. folg. §.) in der Vorrede zu seiner Canonensammlung bezog: „Quamvis carissimus frater noster Laurentius assidua et familiari cohortatione parvitatem nostram regulas ecclesiasticas de graeco transferre pepulerit, confusione credo priscae translationis offensus: nihilominus tamen ingestum laborem tuae beatitudinis consideratione suscepi." Die Schwierigkeit liegt hier zunächst nicht darin, daß Dionys die nach dem Concil von Chalcedon, also nur erst 50 Jahre vor ihm entstandene Uebersetzung eine prisca translatio nennt, da hier im Allgemeinen die bisher übliche Uebersetzung gemeint sein kann; wohl aber bleibt die Hauptfrage, ob die Uebertragungen der verschiedenen griech. Synoden damals schon zu einer Sammlung vereinigt gewesen seien, wie sie sich in dem unvollständigen Codex des Justeau, bisher dem einzigen, gefunden hat. In der That scheint die auch von den Ballerini bezeugte Thatsache, daß dieselben Sammlungen der ältesten Zeit sowohl aus der jetzt sg. Prisca als der sg. Hispana schöpfen, für die entgegengesetzte Annahme zu zeugen, und auch jene angef. Stelle des Dionys giebt

um so weniger einen Beweis, als die Worte „priscae translationis confusio“ nicht nothwendig von der Unverständlichkeit einer bestimmten, zu einer Sammlung gestalteten Uebersetzung gedeutet werden müssen, sondern ebenwohl die Beziehung auf den störenden Mangel an Einheit in den Uebersetzungen überhaupt gestatten.

3.) Nach den Ballerini: Bickell a. a. O. S. 604.

4.) Abgedruckt in Opera Leonis M.ed. *Quesnellus* (Paris. 1675. Ed. nov. Venet. 1748. 2 Tom. fol.) Tom. II. und verbessert im dritten Bde. der Opp. Leonis M. ed. *Ballerin.* Für die Entstehung in Gallien: die Ballerini in den Observ. zu *Quesnelli* Diss. I. De codice canonum ecclesiae Romanae bei *Galland.* l. c. p. 725. sqq. und De coll. can. P. II. c. 8. ib. p. 400., und nach ihnen Walter K.-R. §. 86. Dagegen für den italischen Ursprung, wie es scheint, nicht mit zulänglichen Gründen: Eichhorn K.-R. S. 113.

5.) *Ballerinii* l. c. p. IV. c. 1. bei *Galland.* p. 571. ff. — Ausgaben von *Petr. Pithoeus*, Paris. 1588. 1609. 8., *Christ. Justellus* ib. 1628. 8., *Chifflet*, Divion. 1649. 4., und in der Bibl. jur. can. T. I. p. 448., *Meerman*, Thesaur. T. I.

6.) Ueber die höchst verworrenen Verhältnisse der africanischen Synoden: die Ballerini l. c. P. II. c. 3. bei *Galland.* p. 334. ff.

7.) Zuerst in 138 Nummern abgetheilt in die, im folg. §. zu erwähnende Sammlung des Dionysius, wiewohl nicht ganz in ursprünglicher Gestalt. Seit Christ. Justeau führen sie den Titel Codex canonum ecclesiae Africanae (Paris 1614. 8.); so z. B. in der Bibl. jur. can. T. I. p. 305. ff. — Neuester Abdruck bei *Bruns* l. c. T. I. p. 155., bei welchem zugleich die Genesis der einzelnen Canones nachgewiesen ist (p. 398. ff.).

§. 67.

2) Dionysius Exiguus.*)

Das Bedürfniß einer geordneten Sammlung fand zu Ende des fünften Jahrh. durch Dionysius[1]) mit dem Demuthsprädicat Exiguus, einen von den Außenländern des schwarzen Meeres nach Italien verpflanzten Mönch, seine Befriedigung. Derselbe unternahm für den Bischof Stephanus von Salona eine Uebersetzung und Zusammenstellung der Synodalschlüsse, welche in ihrer zweiten Recension[2]) folgende Bestandtheile enthält[3]): 1) funfzig apostolische Canones (s. o. §. 65.), 2) die Schlüsse der Synoden von Nicäa (325.), Ancyra (314.), Neocäsarea (314.), Gangra (u. 365.), Antiochien (341.), Laodicea (zw. 347. u. 81.) und Constantinopel (381.) in 165. Numern, übersetzt aus einer geschlossenen griechischen Sammlung (s. o. §. 64.), 3) die Canones des Concils von Chalcedon (451.), 4) 21 Canones von Sardica (347.) aus dem lateinischen Original, 5) die Acten der Synode von Carthago v. 419. in 138. Nummern (s. o. §. 66.). Dieser Sammlung ließ er später eine andere folgen, welche

die Decretalen der Päpste von Siricius (385—398.) bis zu Anastas II. (490.—498.) und zwar so zusammenstellt, daß die Briefe jedes einzelnen Papstes besondere Numernreihen bilden.[4]) Beide Werke, zu Einer großen Sammlung vereinigt, fanden bald in das Rechtsleben Eingang, wurden aber eben deshalb auch theils mit älteren, theils, um auf der Höhe der Zeit erhalten zu werden, fortwährend mit neueren Stücken vermehrt.[5]) Mit diesen, und in Beziehung auf die innere Anordnung unbedeutend geändert, erscheinen sie in einem Codex, den Papst Hadrian im J. 784. dem König Carl zum Geschenk machte (sg. Dionysisch-Hadrianische Sammlung[6]). Seit dieser Zeit und in der bezeichneten Gestaltung bildeten sie im fränkischen Reiche die allgemeine Grundlage des Rechts. — Eine systematische Verarbeitung der Dionysischen Sammlung in 300. Titeln besitzen wir von einem africanischen Bischof Cresconius (u. 690.).[7])

*) *Ballerinii*, De antiqu. can. coll. P. III. c. 1. bei *Galland.* p. 471.

1.) Cassiodor. de instit. divin. lit. c. 23.: „Fuit .... nostris temporibus et Dionysius monachus, Scytha natione, sed moribus Romanus, in utraque lingua doctissimus ... Qui petitus a Stephano episcopo Salonitano ex graecis exemplaribus canones ecclesiasticos moribus suis, ut erat planus atque disertus, magnae eloquentiae luce composuit, quos hodie usu celeberrimo ecclesia Romana complectitur."

2.) Ueber die erste s. die Ballerinii l. c. p. 481.

3.) Vergl. die Vorrede des Dionys.

4.) Ueber die Zeit der Entstehung beider Sammlungen ergeben sich die folgenden Daten: In der Vorrede der zweiten Sammlung erklärt Dionys, daß er nur „praeteritorum sedis apostolicae praesulum constituta" gesammelt habe. Der letzte Brief gehört dem Papste Anastas II.; die Sammlung muß also nach dem Todesjahre des letztern (498.) unter dem Pontificat des Symmachus († 514.) verfaßt sein, von dem sie keine Decretalen enthält. In derselben Vorrede spricht er von der Concilienübersetzung als einem längst vollendeten Werke: „eo modo, quo dudum de graeco sermone patrum transferens canones ordinaram." — Von einer dritten auf Befehl des Papstes Hormisdas (514.—23.) unternommenen (verloren gegangenen) Sammlung, welche die von der ganzen Kirche anerkannten Schlüsse (also weder die Canones Ap., noch das Concil von Sardica, noch die africanischen Canones) und zwar griechisch und lateinisch enthalten sollte, besitzen wir die Vorrede, mitgetheilt in *Biener*, De coll. can. eccl. Graec. p. 11. aus *Giov. Andres*, Lettera a Sig. Abbate Morelli sopra alcuni codici delle biblioteche capitolari di Novara e di Vercelli, Parm. 1802.

5.) *Ballerinii* l. c. p. 485. sq. — Die erste, schon mit einigen spätern Zusätzen vermehrte, Ausgabe ist: Canones Apostolorum, veterum conciliorum constitutiones, decreta Pontificum antiquiora cet. ed. *Wendelstinus*, Mogunt. 1525. fol. Auf

dieser ruht die Ausgabe von Franz Pithou (Codex canonum vetus eccl. Rom., Paris 1609.), aus dessen Nachlaß die Sammlung zum zweiten Mal 1687. fol. edirt worden ist. — Nur die Concilien, nach Hadrianischen Handschriften, enthalten die Abdrücke in Conc. Germ. ed. *Hartzheim* T. I. p. 131—235. und bei *Amort*, Elementa juris can. (August. Vind. 1757. 3 T. 4.) T. II. p. 75. sqq. Auch die Ausgabe in der Bibl. juris can. T. I. p. 101. ist nicht auf reine dionysische Handschriften gegründet. Nur die Concilien ohne spätere Zusätze sind enthalten in Codex can. eccl. Dionysii Exigui ... e vet. exempl. Mss. bibl. Christ. Justelli, Paris 1628. 1643. 8.

6.) *Rudolph*, Nova Comm. de codice canonum, quem Hadrianus I. Carolo M. dono dedit, Erlang. 1777.

7.) Abgedr. in der Bibl. jur. can. T. I. Das voraufgehende Register oder Breviarium, welches oft für ein eigenes Werk gehalten wurde, ist herausgegeben u. a. als Anh. zu der in dem vor. §. citirten Ausg. des Hadrian.-Dionys-Codex vom J. 1687., dann von *Chifflet*, Divion. 1649. 4., *Meerman*, Thes. Tom. I. — *Henke*, De Cresconii concordia canonum, in *Ejusd.* Opusc. acad. (Lips. 1802.) p. 165.

§. 68.

3) Die spanische oder sg. isidorische Sammlung.

Während sich die in Italien entstandene Dionysische Sammlung, alle Documente des einheimischen Rechtslebens ausscheidend, durchaus als allgemeine erweisen will, finden wir eine andere in Spanien, welche entgegengesetzt zunächst als Trägerin des besonderen Rechts der spanischen Kirche betrachtet werden muß. Ihre Geschichte liegt im tiefsten Dunkel; doch dürfen wir vermuthen, daß ihr Grund zur Zeit des ersten Concils von Braga (562.) schon gelegt war,[1]) daß sie sich nach der auf dem dritten Concil von Toledo (589.) erfolgten Conversion der Westgothen, wahrscheinlich im Anfang des siebenten Jahrh., consolidirte,[2]) insbesondere auch eine Vorrede empfing,[3]) daß sie später die zweite Synode von Sevilla (618.) und das große vierte Concil von Toledo (633.) in sich aufnahm, daß ihr endlich später theils einige ältere Stücke, namentlich sechs frühere Synoden der verwandten gallischen Kirche, theils, als der officiellen Sammlung des nationalen Rechts, die später gehaltenen Reichssynoden und je nach den einzelnen Provinzen auch einzelne spätere Provinzialsynoden eingefügt wurden,[4]) bis allmälig die in der spanischen Kirche unter dem König Witiza eingetretenen Verhältnisse und der Einbruch der Mauren die weitere Entwicklung hinderten.[5]) In gleicher Weise scheint der zweite, die

päpstlichen Decrete umfassende Theil im Anfang des siebenten Jahrh. seinen später nur wenig erweiterten Umfang empfangen zu haben.[6]) Die Sammlung, wie sie jetzt gedruckt vorliegt,[7]) enthält im ersten Theil in der oben §. 66. erwähnten Uebersetzung 1) die Schlüsse von Nicäa (325.), Ancyra (314.), Neocäsarea (314.) und Gangra (u. 365.), dann aus dem lateinischen Original die Canones von Sardica (347.), ferner nach der bezeichneten Version die Concilien von Antiochien (341.), Laodicäa (zw. 347 u. 81.), Constantinopel (381.) und Chalcedon (451.), vor dem letzteren die dritte Synode von Constantinopel v. J. 681.,[8]) und unter dem Namen des Concils von Ephesus zwei aus ihr auch in den Hadrianischen Codex übergegangene Briefe des Cyrillus.[9]) 2) 7 carthagische Synoden, und zwar unter ihnen als angebliches viertes Concil von Carthago (v. 398.) eine wahrscheinlich erst in der zweiten Hälfte des fünften Jahrh. in Gallien entstandene Sammlung von Disciplinarverordnungen[10]) (sg. Statuta ecclesiae antiquae der Handschr.), ferner 27 angeblich der Synode von Mileve (402.) angehörende Schlüsse[11]) und ein Concilium Teleptense (408.). 3) 16 gallische Synoden, abschließend mit dem Concil von Auvergne (v. 546.). 4) 36 spanische Synoden bis zu der 17. von Toledo (694.); unter diesen nach der zweiten Synode von Braga eine kleine, von dem Bischof Martin von Braga († u. 580.) herrührende Sammlung in 84. Capiteln, welche Auszüge aus neu übersetzten griechischen und einigen spanischen Synoden (sg. Capitula Martini) enthält.[12]) Der zweite Theil bietet in 103. Numern die Decretalen der Dionysischen Sammlung, und neben ihnen noch eine reiche Anzahl anderer theils derselben, theils der späteren Päpste bis zu Gregor d. Gr. († 604.). Die Behauptung, daß der heil. Isidor von Sevilla († 636.) der Verfasser sei, stützt sich zunächst nur auf die Thatsache, daß die Vorrede der Sammlung in die Etymologieen dieses Bischofs eingerückt worden ist.

*) *Ballerinii*, De antiq. can. coll. P. III. c. 2. bei *Galland.* p. 500. vergl. mit S. Isidori Hisp. Opera omnia rec. *Arevalus* T. II. (Rom. 1795.) c. 91., *De la Serna Santander*, Praef. hist.-crit. in veram et genuinam collectionem veterum canonum ecclesiae Hisp., Bruxell. A. VIII., *Regenbrecht*, De can. Apost. et cod. Hisp., Vratisl. 1827., Eichhorn, Die spanische Sammlung der Quellen des Kirchenrechts, in den Abh. der Akademie der Wissensch., Berlin 1834. S. 89. ff.

1.) Conc. Brac. I.: „Relecti ex codice coram concilio tam generalium synodorum canones quam localium.“ Eichhorn hat seiner Ansicht von der Entstehung der spanischen Sammlung zwischen d. J. 633—36. zu Liebe diese Worte als pseudo-isidorische Interpolation bezeichnet.

2.) Für diese Vermuthung spricht einmal die bis jetzt noch nicht hervorgehobene Thatsache, daß der gegen die arianischen Gothen gerichtete can. 5. conc. Aurel. I. in der Hispana fehlt, und dann der unabweisbare Zusammenhang zwischen ihr und dem von den Ballerini l. c. p. 587. beschriebenen spanischen Breviarium. Dieser läßt sich rücksichtlich der griechischen, so wie der acht in den ältesten spanischen Handschriften zusammenstehenden gallischen, endlich der spanischen Synoden bis zur dritten von Toledo schon dadurch nachweisen, daß dieselben auch in dem Breviar besondere Gruppen bilden, während die folgenden, spanische, africanische und gallische, durchaus ohne Ordnung neben einander stehen, also sich als spätere Anhänge erweisen. Das letzte Stück bildet nach den Anführungen der Ballerini eine Synode von Huesca (598.), die freilich in einer von mir benutzten H.-S. der Merseburger Stiftsbibliothek (Nr. 104.) fehlt. Der erwähnte can. 5. conc. Aurel. I. findet sich auch in diesem Breviar nicht.

3.) Diese Vorrede ist schon in die Etymologien des heil. Isidor, und zwar mit den auf die Canonensammlung hinweisenden Worten: „quorum gesta in hoc corpore condita continentur“ aufgenommen. Gewöhnlich hält man das ganze Capitel für eine, von Braulio ausgegangene Interpolation; dies ist jedoch von Arevalo T. I. c. 51. n. 12., T. II. c. 91. n. 16. widerlegt, der die Vermuthung aufstellt, daß Isidor jene Vorrede und zwar mit den so eben wiedergegebenen Worten seinem Werke einverleibt, der Abschreiber aber die Marginalverweisung auf die Quelle weggelassen habe. Zugleich führt er die Nachweisung, daß schon um d. J. 630. Isidor die Etymologieen an Braulio müsse gesandt haben. Dies streitet freilich gegen die gewöhnliche Annahme, daß die Sammlung nach d. J. 633. entstanden sein müsse, weil das zuerst von Constant (*Galland.* T. I. p. 129.), dann von den Ballerini a. a. O. mitgetheilte Inhaltsverzeichniß, ferner der Indiculus in dem von Koch beschriebenen Codex des Bischofs Rachion von Straßburg (Notices et extraits des manuscrits, Vol. VI. p. 232.) mit diesem Concil abschließt. Diesen letzteren Umstand kann ich jedoch nicht für so gar bedeutend halten. Das große vierte Concil von Toledo ist ein Hauptabschnitt in der Entwicklung des spanischen Kirchenrechts. Hieraus erklärt es sich, daß es sofort in alle H.-S. der spanischen Sammlung aufgenommen wurde, so daß es entsprechend auch in diesen einen Abschnitt und Ruhepunct bildete.

4.) Ueber diese Vermehrungen, welche wahrscheinlich mit der Bestimmung des conc. Tol. IX. (: „Decrevimus, ut capitula, quae in priscis canonibus minime habebantur inserta, pari promulgarentur sententia et antiquis jungerentur regulis“) in Verbindung zu setzen sind, s. Eichhorn a. a. O. Ein systematisch geordnetes Breviarium (herausgeg. von Aguirre in der Coll. conc. Hisp. Tom. III., dann bei *Cenni*, Codex vet. can. eccl. Hisp. Rom. 1739. 4., *Mansi*, Coll. conc. T. VIII. col. 1179. sqq.) hat diese älteren Synoden noch nicht, wohl aber die Toled. Concilien bis zum 16. (693.). Ueber dieses Breviar in der gedruckten spanischen Sammlung s. *Regenbrecht* l. c. p. 94., nach welchem das conc. Tol. XII. das neueste Stück ist, während jene älteren auch hier fehlen.

5.) Gieseler, K.-G. Bd. I. S. 685., Aschbach, Geschichte der Westgothen, S. 303.

6.) Das Anmerk. 1. erwähnte Breviar schließt mit Vigilius († 555.) ab. In

dem angef. Inhaltsverzeichnisse der Sammlung ist das letzte Stück ein Brief Gregors d. G. v. J. 599., während die von de la Serna Santander beschriebenen H.-S. noch das bekannte, hier dem Hormisdas († 523.) zugeschriebene Decret de libris recipiendis (c. 3. D. XV. vergl. o. §. 63. Anm. 1.) enthalten.

7.) Collectio canonum ecclesiae Hispanae ex probatissimis et pervetustis codicibus nunc prim. in lucem edita a publica Matrit. Bibl., Matrit. 1808. fol. — Epistolae decretales ac rescripta Rom. Pontificum, Matrit. 1821. fol.

8.) Vergl. conc. Tol. XIV. (684.) c. 6., Eichhorn a. a. O. S. 106. 117. Mit der, von dem angef. Concil auf den Antrag des Papstes Leo II. († 683.) beschlossenen Annahme des 3. Concils von Constantinopel und dessen Einrückung in den Codex steht auch die Einfügung einiger darauf bezüglichen Documente von Leo II. und Benedict II. in Verbindung.

9.) Vergl. *Ballerinii* l. c. p. 504., P. IV. c. 10. p. 589.

10.) Ueber diese bei *Bruns* l. c. T. I. p. 140. abgedruckte Sammlung: Lebeuf in der Histoire de l'academie royale des inscriptions, Tom. XVIII. (Paris 1753. 4.) p. 354. ff., *Ballerinii* l. c. p. 493., meine Beitr. zur Kenntniß der Quellen des canon. Rechts S. 38. ff.

11.) *Ballerinii* l. c. p. 361.

12.) Vergl. die Ballerini l. c. p. 578. ff. und den Abdruck bei *Bruns* l. c. T. II. p. 43.

§. 69.

4.) Die spanische Sammlung im Frankenreiche. Pseudoisidor.*)

1) Beschreibung der Sammlung.

Im neunten Jahrhundert erscheint die spanische Sammlung im Frankenreiche in einer sehr eigenthümlichen Gestaltung. Schon aus der griechischen Kirche hatten sich auf das Abendland manche unächte Documente vererbt, und auch in dem letzteren selbst war bis zum Ende des achten Jahrh. eine Anzahl falscher Urkunden in Umlauf gesetzt worden und in das Rechtsleben übergegangen. Manche von diesen,[1]) aber noch über 90. andere, finden wir eingeschichtet in die spanische Sammlung, an der Spitze den Namen des heil. Isidorus, mit dem noch immer unerklärten Beinamen „Mercator.“[2]) Die Anordnung und die Bestandtheile zeigt die folgende, auf eine der ältesten Handschriften[3]) gegründete, Darstellung. Nach einigen einleitenden nicht wesentlich der Sammlung angehörenden Stücken eröffnet das Ganze die Vorrede,[4]) welche zwei unächte Briefe von Aurelius an Damasus und von diesem an jenen, den aus dem vierten Concil von Toledo entlehnten ordo de celebrando concilio,

und ein der ächten spanischen Vorrede entnommenes Stück enthält. Einem Verzeichniß der Concilien, und zwei zwischen Hieronymus und Damasus gewechselten unächten Briefen folgen dann im ersten Theil die funfzig apostolischen Canones aus Dionys, denen sich chronologisch geordnet 59. unächte Decrete der römischen Bischöfe von Clemens († 101.) bis Melchiades († 314.), ein Tractat mit der Ueberschrift: „De primitiva ecclesia et synodo Nicaena," und die unächte constantinische Schenkungsurkunde anschließen. Der zweite Theil enthält, eingeleitet durch zwei aus der ächten Hispana und aus der oben §. 66. erwähnten gallischen Sammlung entlehnte Stücke, die griechischen, africanischen, gallischen und spanischen Concilien bis zum 13. von Toledo, sämmtlich aus der Hispana, wiewohl nicht ohne eigenthümliche, wahrscheinlich schon frühern Handschriften angehörige Aenderungen. Endlich der dritte Theil umfaßt, nach einer kurzen ebenfalls der Hispana entlehnten Präfation, die Decretalen der Päpste von Silvester († 335.) bis Gregor II. († 731.), darunter 35. unächte. Zuletzt folgt ein Anhang, der wiederum eine Anzahl ächter Canones aus der Hispana und der Sammlung des Pasquier Quesnel, und unächte, gleich jenen in spätern Codices am gehörigen Orte eingeschaltete Stücke, und insbesondere noch die sg. Capitula Angilramni, eine offenbar aus den falschen Decretalen erst gezogene Sammlung von 80. Sentenzen enthält (vergl. den folg. §. Anm. 7.). Die einzelnen Decretalen selbst sind durchaus von Einer Hand und aus Einem Gusse gearbeitet. Ihren Stoff entlehnen sie[5]) aus der Tripartita des Cassiodor, der Kirchengeschichte des Rufinus, dem röm. Pontificalbuch, einer alten Sammlung der über die einzelnen Päpste umgehenden Traditionen,[6]) aus ächten Decretalen und Concilienschlüssen, aus den römischen Rechtsquellen, zumal dem westgothischen Breviar, aus der Vulgata und den Werken der Kirchenväter und kirchlichen Schriftsteller bis zum neunten Jahrhundert.

*) Die Magdeburger Centuriatoren (s. o. §. 9.) T. II. c. 7. T. III. c. 7., *Franc. Turrianus*, Adversus Magdeburgenses centuriatores pro canonibus Apostolorum et epistolis decretalibus Pontificum Apostolicorum Libri V., Florent. 1572., Col. 1573. 4., *Blondellus*, Pseudoisidorus et Turrianus vapulantes, Genev. 1628. 1635. 4., *van Espen*, De collectione Isidori vulgo Mercatoris, in Comm. in canones et decreta juris veteris ac novi (Colon.

1755. fol.) p. 482. sqq., *Ballerinii*, De antiq. coll. conc. P. III. c. 6. bei *Galland.* p. 528. sqq. und nach ihnen (Spittler) Geschichte des canon. R., S. 216. ff., *Blascus*, De collectione canonum Isidori Mercatoris, Neap. 1760. 4. und bei *Galland.* T. II. p. 1. sqq., *Ant. Theiner*, De Pseudoisidoriana canonum collectione, Vratisl. 1827. vergl. mit der Rec. von Bicner, in der Krit. Zeitschrift für Rechtswissensch. Bd. III. H. 1., *Knust*, De fontibus et consilio Pseudoisidorianae collectionis, Gott. 1832. 4., Eichhorn, Die spanische Sammlung des Kirchenrechts (s. d. vor. §. *)

1.) Die in der ältesten pseudoisidorischen Handschrift (s. Anm. 3.) vorhandenen und erweislich früher schon erdichteten unächten Stücke sind: 1) Der erste schon von Rufinus übersetzte Brief des Clemens an den Jacobus, so wie der zweite Brief des Clem. ad Jac.; beide haben aber bei Pseudoisidor eigenthümliche neue Zusätze. 2) Die Canones Apost. vergl. §. 65. 3) Die wahrscheinlich in Griechenland entstandene Constantinische Schenkungsurkunde, *Laur. Valla*, De falso credita et ementita Constantini donatione, bei *Schardius*, De jurisdict. imperiali, Basil. 1566. fol. p. 728., Münch, Ueber die Schenkung Constantins, in den verm. historischen Schriften, Ludwigsb. 1828. Bd. II., *Bienер*, De coll. can. eccl. Graec. p. 72. — Vergl. c. 3. Dist. XCVI. — 4) Das Constitutum Silvestri, welches schon früher in den Rechtssammlungen, z. B. auch in der aus gallischen Quellen geflossenen Sammlung eines Diessen'schen Codex bei *Amort*, Elem. jur. can. T. II. steht. Pseudoisidor hat es nur im Auszuge. 5) Zwei zwischen Hieronymus und Damasus gewechselte Briefe. 6.) Das siebente (nicht das ächte sechste) Cap. in dem Briefe des Vigilius an den Profuturus. 7.) Ein Zusatz zu Gregorius ad Secundinum. Vielleicht gehört hierher auch der Brief des Stephanus und der africanischen Bischöfe an Damasus sammt dem Antwortschreiben, und die Decretale desselben Papstes an die numidischen Bischöfe, welche die Ballerini (a. a. O. S. 519.) bereits in eine ältere Handschrift der Hispana eingeschoben gefunden haben. Aber völlig mit Unrecht werden noch immer von Walter S. 156. auch einige Stellen in dem Beichtbuch des Halitgar von Cambrai hierher gezogen, wie in meinen angef. Beitr. S. 32. erwiesen ist.

2.) Die Vermuthung, daß das Original „Peccator" gelesen habe, wird wenigstens durch die bis jetzt bekannten ältesten H.-S. nicht unterstützt, wiewohl es gewiß ist, daß der Demuthsbeiname „Peccator" öfter vorkommt. An Marius Mercator kann, wie mir scheint, nicht gedacht werden. Arevalo (Isid. Opp. T. II. p. 207.) hat in einer Handschrift „mercatus" gefunden.

3.) Die einzige, durch vielfache spätere Vermehrungen verunstaltete Ausgabe ist noch immer jene in *Merlini* Coll. concil., Paris. 1523. Col. 1530. 2 T. fol. Paris. 1535. 2 T. 8. — Die im Texte erwähnte Vaticanische Handschrift (Nr. 630.) ist beschrieben bei *Aguirre*, Praef. ad Conc. Hisp. n. 9., *Montfaucon*, Bibl. manuscr. T. I. p. 128., *Ballerinii* l. c. p. 542. sqq. — Eine Vergleichung dieses Codex mit vier anderen Manuscripten liefert Camus in den Notices et extraits des manuscrits, Vol. VI. p. 265. ff.

4.) Arevalo l. c. p. 607. hat aus einem Vatican. Codex eine Vorrede herausgegeben, welche um Vieles kürzer ist. Deshalb hält er die sonst in allen H.-S. stehende für eine Ueberarbeitung, was mir sehr gewagt zu sein scheint. Nur in dieser Handschrift findet sich auch die Inscription mit folgenden Lesarten: „Isidorus (vulg. add.: Mercator) servus Christi Hectori (vulg.: lectori) conservo etc."

5.) Hierüber insbesondere die oben angef. Preisschrift von Knust.

6.) Ueber die Lebensbeschreibungen der alten Päpste vgl. die Untersuchungen von

Röstell im ersten Bde. der Beschreibung der Stadt Rom von Bunsen, Platner und Röstell, und Bähr, Geschichte der röm. Lit. im Karol. Zeitalter, Carlsr. 1840., S. 266. Ausgaben: *Anastasius*, De vitis RR. PP. ed. *Busaeus*, Mogunt. 1602. 4., *Fabrottus*, Paris. 1649. fol., *Bianchini*, Rom. 1718—35. T. I.—IV. fol., *Vignolius* ib. 1724. 4., *Muratori*, in Script. rerum ital. T. III. Mediol. 1723. fol., neueste Ausg. Venet. 1729. fol.

§. 70.

2) Die Resultate der Kritik.

Daß in den falschen Decretalen der ächte Ausdruck des apostolischen Bewußtseins vorliege, war seit dem zehnten Jahrh. nicht mehr bestritten. Im fünfzehnten Jahrh. erwachte jedoch die Ahnung des Betruges,[1]) hundert Jahre später brachte ihn die protestantische Wissenschaft[2]) zur vollen Gewißheit, und seit dieser Zeit, und nachdem zuletzt einen unglücklichen Versuch der Rettung[3]) die tiefeinschneidende Kritik des reformirten Predigers Blondel in seiner ganzen Nichtigkeit dargestellt hatte, ist er auch von den der römischen Kirche angehörenden Schriftstellern überall nachgegeben. Desto weniger hat man sich aber über das Vaterland, die Person und die Zeit des Verfassers zu einigen vermocht, wobei es nicht genug kann beklagt werden, daß das Parteiinteresse so oft den klaren Blick getrübt hat. Eine seit Blondel und den Ballerini von vielen Schriftstellern angenommene Ansicht läßt die falschen Decretalen auf fränkischem Boden entstehen, wohin denn auch sowohl die Natur der Manuscripte, selbst des ältesten im Vatican (s. d. vor. §.) und die Sprachweise, als die Thatsachen leiten, daß besonders im Frankenreiche fließende Quellen, zumal das westgothische Breviar, die Quesnel'sche Sammlung, die Briefe des heil. Bonifaz u. s. w. benutzt sind, und daß die Sammlung zuerst im Frankenreiche zu Tage tritt. In Beziehung auf den Verfasser treffen wir zwei Spuren, von denen die eine auf den Mainzischen Diakon Benedict, dessen (zwischen 840. und 47. verfaßte) Rechtssammlung[4]) Auszüge aus den Decretalen ohne Angabe der Quellen enthält, die andre auf den Erzbischof Riculf von Mainz († 814.) hinführt. Von diesem versichert Benedict,[5]) daß er die von ihm benutzten Materialien in dem Mainzischen Archive hinterlegt habe, und ein

anderes Zeugniß sagt uns, er habe den aus Spanien herübergekommenen „liber conlectarum epistolarum ab Isidoro“ besessen.[6]) Da jedoch in Spanien die falschen Decretalen bestimmt nicht verbreitet gewesen sind,[7]) und da man auch ihre Existenz zur Zeit Riculfs nicht erweisen kann, ohne den Standpunct der vorurtheilsfreien Geschichtsbetrachtung zu verläugnen,[8]) so ist Riculf von der Anklage zu entlasten. Anders verhält es sich mit Benedict. Zwar berechtigt uns das uns bekannte geringe Maaß seiner Leistungen nicht, ihm die Fähigkeit zur Abfassung eines Werkes beizulegen, dessen Verfasser sich von dem Standpuncte seiner Zeit aus als einen den weitschichtigsten Stoff mit großem Geschick beherrschenden Mann erweist: immerhin scheint jedoch vermuthet werden zu dürfen, daß er dem Betruge sehr nahe gestanden haben möge. Vielleicht ist in dem, den hierarchischen Interessen treuergebenen[9]) Erzbischof Otgar der Verfasser, in Benedict aber, der seine Rechtssammlung aus den angeblich von Riculf im Mainzischen Archive niedergelegten, erst von Otgar wieder aufgedeckten Quellen auf den Befehl des letzteren zusammenstellte, der Mitwisser und Helfer zu suchen. Unter dieser Voraussetzung würde dann die in seiner Vorrede enthaltene, nach allem Anschein absichtliche, Hindeutung auf Riculf, und die ganz eigenthümlich an 2. Reg. XXII. erinnernde Nachricht von der Wiederauffindung durch Otgar als der Versuch betrachtet werden dürfen, jede Spur von dem wahren Verfasser auf diesen hinüber zu lenken. Wie es sich aber auch hiermit verhalten möge, so viel ist gewiß, daß die Verbreitung des Ganzen nicht in der ersten Hälfte des neunten Jahrh. erfolgt sein kann, da noch Rabanus von Mainz weder in seinem Pönitential (841—42.)[10]) noch in seiner Schrift über das von den falschen Decretalen mit der besondersten Vorliebe behandelte Verhältniß der Chorbischöfe[11]) die falschen Decretalen anführt, und noch im J. 850. Leo IV. den Bischöfen der Bretagne nur das ächte Material des Hadrianischen Codex als Quelle des Rechts bezeichnete.[12]) Dagegen finden wir die Decretalen zum ersten Male im J. 857. auf dem Reichstage von Chiersy mit Angabe der Quelle erwähnt;[13]) bald nach dieser Zeit bittet eine Synode von Sens bei Nicolaus I. um vollständige

Mittheilung eines zu ihnen gehörenden Briefes des Melchiades[14]), und seit dem J. 859. werden sie von Hincmar von Rheims schon citirt.[15]) Endlich in dem Streit des letztern und des Rothad von Soissons wird ihre Gültigkeit von Nicolaus I. ausdrücklich den französischen Bischöfen gegenüber behauptet,[16]) welche sich vergeblich gegen ihre praktische Anwendbarkeit auf die Sardicensischen Schlüsse und das spätere Recht beriefen.[17])

1.) S. *Blondell.* l. c. Proleg. p. 110. sqq., und aus diesen *Theiner* l. c. p. 10. sqq. — insbes. *Nic. de Cusa*, De concord. cathol. Lib. III. c. 2., (bei *Schardius*, De jurisd. imp. p. 611.): „Sunt meo judicio illa de Constantino apocrypha, sicut fortassis etiam quaedam alia longa et magna scripta sanctis Clementi et Anacleto Papae attributa."

2.) Centur. Magdeburg. l. c. (vergl. d. vor. §. *). — Ueber andere (katholische) Schriftsteller vergl. Theiner l. c. p. 11. sqq.; insbes. über Dumoulin und Le Conte, die Herausgeber des Corp. jur.: meine Dissert. de emendatoribus Gratiani (Lips. 1835.) p. 26. sqq.

3.) *Turrianus*, Pro canonibus Apost. (s. den vor. §. *).

4.) *Knust*, De Benedicti Levitae collectione capitularium, bei *Pertz*, Mon. T. IV. p. 19. sqq. App.

5.) Benedict. in praef.: „Haec vero capitula, quae in subsequentibus tribus libellis coadunare studuimus, in diversis locis et in diversis scedulis, sicut in diversis synodis ac placitis generalibus edita erant, sparsim invenimus, et maxime in S. Mogontiacensis metropolis ecclesiae scrinio a Riculfo ejusdem S. sedis metropolitano recondita, et **demum** ab Autgario secundo ejus successore atque consanguineo inventa repperimus, quae in hoc opusculo . . inserere maluimus." *Pertz*, Mon. T. IV. p. 39. App.

6.) Hincmar. de presb. crim. in Opp. ed. *Sirmond.* T. II. p. 793.: „Scriptum namque est in quodam sermone sine exceptoris nomine de gestis S. Silvestri excepto, quem Isidorus episcopus Hispalensis collegit cum epistolis Romanae sedis Pontificum a S. Clemente usque ad B. Gregorium, eundem S. Silvestrum decrevisse, ut nullus laicus crimen clerico audeat inferre . . ." Id. contra Hincm. Laudun. c. 24. ib. p. 475.: „Si vero ideo talia, quae tibi visa sunt, de praefatis sententiis ac saepe memoratis epistolis detruncando et praeposterando atque disordinando collegisti, quia forte putasti neminem alium easdem sententias vel ipsas epistolas praeter te habere, et idcirco talia libere te existimasti posse colligere: res mira est, quum de ipsis sententiis plena sit ista terra, sicut et de libro conlectarum epistolarum ab Isidoro, quem de Hispania allatum Riculfus Magontinus episcopus, in hujusmodi sicut et in capitulis regiis studiosus, obtinuit et istas regiones ex illo repleri fecit."

7.) Darüber de la Serna Santander in der zu dem vor. §. * angeführten Abhandlung.

8.) Es ist hier der Ort, im Zusammenhange der Ansichten Eichhorns und verwandter Schriftsteller, insbesondre Theiners, zu gedenken („Die erdichteten Decretalen sind zwar im fränkischen Reiche mit der spanischen Sammlung

in Verbindung gesetzt worden, aber ihr erster Ursprung gehört ins 8. Jahrh. und nach Rom; im fränkischen Reiche sind um die Mitte des 9. Jahrh. neue Verfälschungen, bei welchen die älteren schon vorhandenen zum Muster dienten, vorgenommen worden, und durch diese entstand die pseudoisidorische Sammlung, für deren Anordner und für den Verfasser der neu hinzugekommenen Verfälschungen ohne Zweifel ein fränkischer Geistlicher zu halten ist." Eichhorn S. 142. der zu dem vor §. * citirten Abhandlung.) I. Zum Beweis der Entstehung im 8. Jahrh. beruft man sich 1) auf die sog. Capitula Angilramni, ein Excerpt der Decretalen in 80 Capiteln, dessen Ueberschrift in dem, im vor. § beschriebenen Vaticanischen Codex die folgende ist: „Ex graecis et latinis canonibus et synodis Romanis atque decretis praesulum ac principum Romanorum haec capitula sparsim collecta sunt, et Angilramno Mediomatricis urbis episcopo Romae a beato Papa Adriano tradita sub die XIII. Kal. Oct. Ind. IX., quando pro sui negotii causa agebatur" und fast wörtlich so bei Hincmar. Rem. l. c. Hiergegen ist geltend zu machen, daß wir keinen Anknüpfungspunct in der Geschichte des Angilram und kein anderes Zeugniß als eben diese Ueberschrift besitzen, und besonders, daß die Capitel selbst in unmittelbarem Zusammenhange mit den falschen Decretalen zuerst erwähnt werden. Mit diesen haben sie wohl von jeher in Verbindung gestanden, da sie in den Handschriften, und auch in der ältesten Vaticanischen einen Anhang bilden, durch welchen, wie mir scheint, der Verfasser seinem Werke formell und materiell eine Gewähr zu geben beabsichtigte. — 2) Auf einen Brief Hadrians I. an König Karl, in welchem auf die falsche Constantinische Schenkungsurkunde Bezug genommen wird (Cod. Carol. n. 49.). Auch dieses Argument kann man, ohne Curialist zu sein (Eichhorn a. a. O. S. 135.), mit der Bemerkung ablehnen, daß jene Urkunde älter ist als die Decretalen (*Biener*, De coll. can. eccl. Graec. p. 72.). — Ferner nimmt man 3) Bezug auf die zuerst von Goldast in den Scriptor. rer. Alam. publicirten: Alamannicae ecclesiae veteris canones ex Pont. Rom. epistolis excerpti a Remedio Curiensi episcopo jussu Caroli M. regis Franc. et Alam." Es ist jedoch jetzt erwiesen, daß Goldast in gewohnter Weise diese Ueberschrift selbst gemacht hat, vergl. Knust in den Studien und Kritiken, 1836. S. 167., Kunstmann, Die Canonensammlung des Remedius von Chur, Tüb. 1836., meine Rec. des letztern in den Krit. Jahrb. 1836. S. 352. ff. und Wasserschleben das. 1838. S. 485. ff. — 4) Auf das angeblich aus Pseudoisidor entlehnte Fragment in einem Capit. v. J. 806. (*Pertz*, Mon. T. III. p. 148.) und in Cap. Reg. Franc. I. 133. Dasselbe gehört jedoch nicht den Decretalen, sondern den ältern Silvestrinischen Gesten an. — Weiter behauptet man 5) daß die Synode von Aachen v. J. 836. in den Worten: „Statutum est, ut vel semel in anno ... unctio s. olei, in quo salvatio infirmorum creditur, ... ab episcopis non negligatur ..., sed omni devotione juxta traditionem apostolicam ac statuta decretalium, in quo de eadem re praecipitur, peragatur" auf den zweiten Brief des Fabian Bezug nehme. In diesem ist jedoch nicht vom Krankenöl, sondern vom Chrisma die Rede, und selbst, wenn man annehmen wollte, das Concil habe beides verwechselt, kann eben sowohl an die Silvestrinischen Gesten gedacht werden. Vergl. jedoch den Brief Innocenz I. an den Decentius von Gubio (bei *Schönemann* p. 612.). Daß vielmehr der Verfälscher umgekehrt das Concil von Aachen benutzt habe, zeigt die Weise, in der er in der zweiten falschen Synode des Symmachus einen Canon der ächten vierten Synode desselben Papstes (Iniquum etc. bei *Bruns* T. II. p. 297.) vorträgt. Dieser hat bei ihm schon gewisse significante Aenderungen, ganz so wie im Concil von Aachen (Lib. III. c. 26.), aber außerdem noch eigenthümliche Zusätze. Hiermit fällt 6) die Behauptung weg, daß das conc. Paris. v. J. 829.

einen, in einer seiner Capitelrubriken befindlichen Gemeinplatz aus Pseudoisidor entlehnt habe. — Weiter wird behauptet 7) daß Agobard von Lyon (825.), De dispens. rei eccl. c. 20., schon den pseudoisidorischen Grundsatz widerlege, daß die Schlüsse der Concilien ohne Mitwirkung päpstlicher Legaten nicht gültig seien. Agobard sagt aber: „canones... non esse recipiendos, eo, quod legati Romani seu imperatoris ... non interfuerint," was er in den falschen Decreten sicher nicht gefunden hat. Außerdem ist auch jener Grundsatz viel älter als Pseudoisidor, vergl. o. §. 24. Anm. 6. — 8) Nach einer von Paschasius Radbert. Vita Walae (Acta SS. O. S. Bened. S. IV. P. I. f. 489.) mitgetheilten Nachricht haben Wala und Radbert dem Papst Gregor IV. „nonnulla SS. Patrum auctoritate firmata praedecessorumque suorum conscripta" übergeben, in denen insbesondere auch der pseudoisidorische Grundsatz ausgesprochen ist, daß der Papst Alle richte, aber von Niemand gerichtet werde. Dieser Satz ist jedoch nicht erst eine Erfindung der falschen Decretalen, sondern er findet sich schon früher bei Gelasius (c. 16. C. 9. qu. 3.), bei Ennodius pro Symacho (ib. c. 14.), in den Silvestrinischen Gesten (ib. c. 13.) u. o. Deshalb ist auch 9) die Vermuthung von Theiner a. a. O. S. 45. und Paulus in den Heidelb. Jahrb. 1833. S. 957., daß Gregor IV. in seinem Briefe: „coepiscopis per Galliam, Germaniam, Europam et per universas provincias constitutis" (c. 2. C. VI. qu. 11.) auf die nunmehr ihm bekannt gewordenen Decretalen Bezug nehme, nichtig, abgesehen davon, daß dieser Brief nach seiner uns von Mabillon in den Analecten erhaltenen Subscr. (Dat. VIII. Id. Jul. Ind. XI.) älter sein würde, als der ganze von Radbert erzählte Vorgang. Aber seine Aechtheit unterliegt sehr bedeutenden Bedenken, schon deshalb, weil die Acta episc. Cenomanensium bei *Baluz.* Miscell. T. III. ihn und den Vorfall, den er betrifft, ganz mit Stillschweigen übergehen. II. Für den römischen Ursprung hat man, außer dem allgemeinen, von der Herrschsucht der Päpste hergenommenen Argumente, und dem besonderen, von den Capitulis Angilramni entlehnten, insbesondere auch aufgeführt (Eichhorn, K.-R. Bd. I. S. 158.), daß der Liber pontificalis außer Italien im 9. Jahrh. nicht bekannt gewesen sei. Dieß hat schon Knust a. a. O. S. 8. widerlegt. Hincmar handelt in der Schrift adv. Hincmar. Laud. c. 20. (T. II. p. 451. ed. *Sirmond.*) ausführlich von der Bedeutung der im Liber pontificalis oder episcopalis enthaltenen Nachrichten. Daß die beiden letzteren Benennungen gleichbedeutend seien, hat freilich Knust gegen Schelstraten bei *Muratori* Rer. Ital. script. T. III. p. 18. 19. ganz ohne Grund geläugnet. III. Die Vermuthung Eichhorns, daß erst um die Mitte des 9. Jahrh. der Begriff der pseudoisidorischen Sammlung durch Einfügung der Decretalen in die spanische Sammlung zur Existenz komme, wird durch die Bemerkung widerlegt, daß schon Benedict auch die spanischen Concilien vielfach benutzt hat, wie von Knust bewiesen ist. Allerdings spricht Hincmar von einem Liber collectarum epistolarum ab Isidoro, was auf die Concilien nicht zu passen scheint. Aber er führt ausdrücklich eine Stelle der Vorrede an, welche sich wesentlich auf die Concilien bezieht. Endlich auch das Vorhandensein der Handschriften, welche nur die Decretalen enthalten, ist kein Beweis, da von diesen viel leichter der spätere Ursprung angenommen werden kann. So bietet z. B. der von Camus a. a. O. beschriebene Codex, der allein die Decretalen enthält, bestimmt schon die spätere Gestaltung, da in ihm die den Symmachus betreffenden Actenstücke schon am gehörigen Orte eingeschichtet sind.

9.) Blasco in der zu dem vor. §. angeführten Abhandlung bei *Galland.* T. II. p. 125.

10.) Hrabani opera ed. *Colvenerius* (Colon. 1627.) T. VI.

11.) Mansi Coll. conc. T. XVI.

12.) c. 1. Dist. XX.

13.) Capitula, quae Karolus fecit apud Carisiacum, bei *Pertz* l. c. T. III. p. 452.

14.) Schreiben des Wenilo von Sens an Nicolaus I. bei *Mansi* l. c. col. 397. — Das Schreiben Nicolaus I. an die Gallischen Bischöfe, welches einer Decretale Alexanders I. gedenkt (c. 2. C. XV. qu. 6.) und von *Hontheim*, Hist. Trev. T. I. p. 197. in das J. 861. gesetzt wird, halte ich nicht für entschieden ächt, da es sich erst in einer ziemlich späten Quelle, dem sg. Polycarpus, findet (§. 72.).

15.) De praedest. T. I. p. 151. ed. *Sirmond.*, de divort. Loth. p. 621. sqq. ib. u. ö.

16.) Ad ep. Gall. (863.) c. 1. D. XIX., *Mansi*, Coll. conc. Tom. XV. col. 693.

17.) Die Gründe, durch welche sich die franz. Bischöfe gegen die Anwendung der pseudoisid. Grundsätze zu retten suchten, entwickelt Hincmar von Rheims in seiner Schrift adv. Hincm. Laudun. c. 20. p. 451 sqq. c. 25. p. 481. sqq. — Etwas anderes sagt auch nicht die folgende Stelle eines neuerlich von Kunstmann in der Freiburger Zeitschrift für Theol. (Bd. IV. S. 126.) veröffentlichten Schreibens des Legaten Otto von Ostia und der Sächsischen Erzbischöfe u. s. w.: „Sperabant autem illud furtum eorum ideo ad praesens non posse deprehendi, quod illa Isidori dicta non de excellentioribus illis auctoritatibus sint, ac proinde minus agitata et magis ignota."

§. 71.

Uebersicht über den kirchenrechtlichen Stoff in dem 9. Jahrhundert.

Die Dionysisch-Hadrianische Sammlung (§. 67.) bildete die allgemeine Grundlage des kirchlichen Rechts,[1]) und später kam auch die Hispana in ihrer pseudoisidorischen Gestaltung in Gebrauch, wiewohl, so viel die falschen Decretalen betrifft, nicht in gleich unbestrittenes Ansehen. Die individuellen kirchlichen Verhältnisse dagegen hatten in den Provincialconcilien[2]) und den Decretalen der neueren Päpste, so wie den Capitularien ihre Norm,[3]) und in noch engerem Kreise entwickelte sich in den sg. Capitulis episcoporum, d. i. den bischöflichen Synodalstatuten, eine Rechtsquelle.[4]) Endlich eine besondere Seite des kirchlichen Lebens ordneten die Libri poenitentiales oder Beichtspiegel,[5]) welche die allgemeinen Grundlagen für die Bußdisciplin aufstellten, und für die einzelnen Vergehen das Maaß der Pönitenz bestimmten. Diese Rechtsquelle eignet zunächst der altbritischen Kirche, in der die freilich noch nicht genügend festgestellten Beichtbücher des h. Columba[6]) und des Commean[7]), und der angelsächsischen Kirche, auf deren Boden das berühmte, aber jetzt nicht mehr mit Sicherheit er-

kennbare Beichtbuch des Erzbischofs Theodor[8]) von Canterbury, so wie die nicht minder wichtigen, wiewohl eben so wenig kritisch bestimmten des Beda Venerabilis und des Erzbischofs Egbert von York[9]) erwachsen sind. Zwischen allen diesen Beichtbüchern entstand dadurch ein bestimmter Zusammenhang, daß der spätere Bearbeiter das Werk des früheren nach dem Bedürfnisse seiner Zeit und seiner Kirche modificirte. Aber eben hierdurch ist hier beinahe Alles ungewiß geworden, und schon im neunten Jahrh. sind auf dem Festlande, wohin jene Quelle im achten Jahrh. ausströmte, die einzelnen Beichtbücher nicht mehr erkennbar gewesen.[10]) Selbst ein oft genanntes römisches Pönitential, welches aus den angeführten englischen geschöpft haben muß, ist verloren.[11]) Mit der solchergestalt entstandenen Vielfältigkeit der Quellen wurde nun auch der Bearbeitung derselben ein neuer Weg gewiesen; die einfache chronologische Zusammenstellung war fernerhin unmöglich, und systematische Sammlungen wurden ein wesentliches Bedürfniß. Solcher giebt es beinahe unzählige, aber nur die folgenden haben wegen ihres unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhangs mit unserem canonischen Rechtsbuche den Anspruch, hier genannt zu werden.

1.) Für das vorzüglichere Ansehen des Hadrianischen Codex ein merkwürdiges Zeugniß bei Bernaldus Constantiensis de canonum auctoritate, in Monum. res Alem. illustr. Tom. II. (San-Blas. 1792. 4.) p. 337. — Ueber Pseudoisidor s. d. vor. §. a. E.

2.) Binterim, Geschichte der deutschen Nationalconcilien, Mainz 1835. ff. 3 Bde.

3.) Die beste Ausgabe in *Pertz* Monum. T. III. IV. — Die vier Bücher der Capitulariensammlung des Ansegisus (827.) das. T. III. p. 256.

4.) Hierher gehören die Capitel des Bonifaz von Mainz (745.), *Mansi*, Coll. conc. T. XII. col. 383., Theodulph von Orleans (u. 797.), ib. T. XIII. col. 993., Hatto von Basel (u. 822.), ib. T. XIV. col. 393. (dieß sind dieselben Capitel, welche bei *Pertz* l. c. T. III. p. 439. irrthümlich als vermuthliche Schlüsse einer ital. Synode abgedruckt sind), Herard von Tours (838.), Capit. reg. Franc. ed. *Baluz.* T. I. col. 1283., Hincmar von Rheims, *Mansi* T. XV. col. 475., Opp. Hincm. ed. *Sirmond* T. I. p. 709., Walter von Orleans (871.), *Mansi* ib. col. 505. Ueber die Capitula überhaupt s. d. Diatr. de capitularibus in *Maji* Script. vet. nov. coll. T. VI. (Rom. 1832. 4.) p. 146. App.

5.) Wasserschleben, Beiträge S. 78. ff.

6.) Bibl. Max. Patr. (Lugd. 1677.) T. XII. p. 21.

7.) Ib. p. 41. sqq., *Gerbert*, Monum. liturg. Allem. T. II. p. 12. sqq. — *Theiner*, Disqu. crit. p. 280.

8.) *Ballerinii* P. IV. c. 6. bei *Galland.* T. I. p. 602., Wasserschleben a. a. O. S. 117. und Bickell in den Krit. Jahrb. 1839. S. 397. Die ältesten Zeugnisse für das Beichtbuch des Theodorus bei Beda de tempor. (vergl. Ivo Decr. IV. 146.) und aus ihm, was Lappenberg Gesch. von England Bd. I. S. 166., wie es scheint, mit Unrecht läugnet, Paul. Warnefried, De gestis Longobard. V. 30. An die Zeit des Theodorus und der Reaction der angelsächsischen gegen die altbritische Kirche reicht bestimmt hinan ein von Bickell a. a. O. beschriebenes Beichtbuch in 28. Capp.; (vergl. besonders c. 23. mit Lappenberg S. 166.); vielleicht auch ein anderes von Wasserschleben a. a. O. S. 118. mitgetheiltes. Was *Petit*, Theodori archiep. Cantuar. poenitentiale, Paris. 1677. 2. T. 4. enthält, besteht nur in einer Sammlung von Fragmenten, die unter Theodorus Namen angeführt worden. Die bei *D'Achery*, Spicil. T. I. p. 486. Ed. II. edirten Capitula Theodori sind offenbar interpolirt und deshalb unsicher.

9.) Von Beda können wir kein Beichtbuch mit Sicherheit nachweisen; die ihm früher zugeschriebene Schrift De remediis peccatorum *(Mansi* T. XII. col. 489.) gehört, wie die Ballerini beweisen (l. c. p. 603.) dem Egbert von York an. Neuerdings hat jedoch Wasserschleben a. a. O. S. 126. ein Pönitential abdrucken lassen, das vielleicht dem Beda zugeschrieben werden darf.

10.) Vergl. z. B. conc. Cabilon. (813.) c. 38.: „poenitentiales ... quorum sunt certi errores, incerti auctores" und ähnlich Rudolphi Bituric. Capitula im prol. *(Baluz.* Misc. T. I. p. 140.).

11.) Darüber bes. die Abh. De poenitentiali Romano in der Anm. 4. angef. Script. vet. nov. coll. p. 161. sq. und die geistreiche Hypothese von Wasserschleben a. a. O. S. 79., nach der unter Poenitentiale Romanum ein Poen. latinum, also eine latein. Uebersetzung angelsächs. Beichtbücher verstanden worden sein soll. — Das angeblich aus röm. Archiven gezogene Beichtbuch, welches das sechste Buch der aus Stellen von Kirchenvätern und dem ächten Stoff des Hadrianischen Codex und der Concilien der Hispana gebildeten Sammlung des Halitgar von Cambray (u. 825.) bildet, *(Canisii* Lect. ant. ed. *Basnage*, Antv. 1725. fol. T. II. p. 2. p. 88. sqq.) ist gewiß nicht das so oft in den älteren Sammlungen angeführte römische.

§. 72.

b) Rechtssammlungen von Pseudoisidor bis in das zwölfte Jahrhundert.

1) Die zwischen 840. u. 47. entstandene Rechtssammlung des Mainzischen Diakonen Benedict in 3 Büchern, welche nur äußerlich später mit den vier Büchern der Capitularien des Ansegisus als 5—7. Buch verbunden worden ist, während sie sich an sich als eine aus allen damals gangbaren Rechtsquellen, den Capitularien und den deutschen Rechtsbüchern, dem Westgothischen Breviar und Julian, der Hadrianischen Sammlung, der Hispana und den falschen Decretalen, aus Schriften der Kirchenväter und Beichtbüchern planlos zusammengestellte Canonensammlung erweist.[1]) Die spä-

teren Handschriften und die früheren Ausgaben enthalten vier Anhänge, von denen wahrscheinlich der erste dem Ganzen ursprünglich angehört, die drei andern, aus denselben Quellen geschöpften und in der ganzen Haltung durchaus ähnlichen, bestimmt sehr bald nach Benedict beigefügt worden sind.[2]) — 2) Eine große noch ungedruckte Rechtssammlung in 12. Büchern, einem Archipraesul Anselmus, wahrscheinlich von Mailand gewidmet (daher Coll. Anselmo dedicata), und zw. 883. u. 897. in Italien entstanden.[3]) In ihr muß eine Handschrift benutzt sein, welche den Hadrianischen Codex, mit den Concilien der ächten Hispana vermehrt, enthielt. Außerdem bietet sie reiches Material aus Pseudoisidor, dem Registrum Gregors d. Gr., den Justinianischen Rechtsbüchern und Julian,[4]) das letztere vielleicht als späteren Zusatz.[5]) — 3) Die Libri duo de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis, des Regino, gewesenen Abts von Prüm († 915.), eine um das J. 906. entstandene Anweisung zur Visitation einer Diöces, in der uns ein sehr anschauliches Bild des germanischen Volkslebens geboten ist.[6]) Sie enthält gallische und spanische, africanische und griechische Canones nach dem Hadrianisch-Dionysischen Codex und der Hispana, Stellen aus Kirchenvätern, neuere deutsche und französische Concilienschlüsse, Capitularien, Fragmente aus dem westgothischen Breviar, aus Julian und aus der Lex Burgund. und Ripuar., Auszüge aus den Capiteln des Hincmar, nur wenige Stücke aus den unächten Decretalen, aber ein sehr reiches Material aus den vorhandenen Beichtbüchern, das meiste nicht aus den Originalen, sondern aus einzelnen älteren Sammlungen.[7]) Zu verschiedenen Zeiten hat das Ganze drei Anhänge, aber auch im Innern manche Veränderungen empfangen.[8]) — 4) Die Rechtssammlung des Bischofs Burchard von Worms,[9]) welche nach dem J. 1012., aber vor dem J. 1023. verfaßt[10]) und in 20. Bücher abgetheilt ist. Sie schöpft zumeist aus Regino und der Anselmo dedicata,[11]) woraus sich zugleich ihr Material ergiebt. Eigenthümlich ist ihr eine Fälschung in den Inscriptionen der Stellen aus neueren Concilien, Capitularien, dem Breviar und Julian, welche gewöhnlich einem der älteren Päpste beigelegt werden. — 5) Aus

Burchard ſchöpfte beſonders eine, noch ungedruckte Rechtsſammlung in 12. Büchern, die aber auch vieles Eigenthümliche aus deutſchen Concilien und aus Beichtbüchern enthält,[12]) und 6) die nicht minder nur handſchriftlich vorhandene Rechtsſammlung des Biſchofs Anſelm[13]) von Lucca († 1086.), eines Geiſtesverwandten Gregors VII. In 13. Büchern enthält ſie Material aus der Anselmo dedicata und den römiſchen Rechtsbüchern, aber auch manches Eigenthümliche, was aus den römiſchen Archiven unmittelbar gezogen ſein mag. — 7) Eine aus Burchard, aber auch aus anderen unbekannten Quellen gezogene große Rechtsſammlung in 17. Büchern,[14]) welche unter dem Namen des Decretum[15]) nicht mit Gewißheit dem Biſchof Ivo von Chartres († 1125.) zugeſchrieben wird. Dagegen gehört dieſem letztern beſtimmt 8) die ſg. Pannormia in 8. Büchern an,[16]) welche aus dem Decret, aber auch aus der Anselmo dedicata und der Sammlung des Anſelm von Lucca gefloſſen iſt. — 9) Eine in eigenthümlicher Weiſe nach den Quellen geordnete Rechtsſammlung (vergl. Anm. 14.), welche in ihrem erſten Buche Decretalen der Päpſte bis zu Urban II. († 1099.) in chronologiſcher Reihenfolge, im zweiten die Conciliencanonen nach der pſeudoiſidoriſchen Sammlung, vermehrt durch die Schlüſſe der Synoden von Conſtantinopel v. 692. und 869. und von Nicäa II. 787., und ausgeſtattet mit zwei aus den Schriften der Kirchenväter gezogenen Anhängen, im dritten endlich Auszüge aus Kirchenvätern und den Sammlungen des römiſchen und fränkiſchen Rechts enthält. Sie iſt in ihren beiden erſten Theilen aus einer noch unentdeckten Quelle, im dritten wahrſcheinlich aus dem Decret (N. 7.) geſchöpft. Auf dieſem und Anſelm beruht auch hauptſächlich 10) eine noch ungedruckte Sammlung in 15. Büchern,[17]) welche Coll. Caesaraugustana genannt wird, weil ſie von Agoſtino[18]) zuerſt in einer Handſchrift von Saragoſſa gefunden worden iſt. — 11) Der ſg. Polycarpus des Gregorius,[19]) vielleicht eines römiſchen Cardinals,[20]) in 8. Büchern, welches nach d. J. 1124. verfaßt iſt[21]) und in der Anselmo dedicata und Anſelm von Lucca ſeine Grundlage hat. — Endlich gehört hierher auch noch 12) die Schrift des Algerus von Lüttich († vor 1128.) de misericordia

et justitia,[22]) eine freie systematische Bearbeitung der Lehre von der Disciplin, in welche Stellen aus Kirchenvätern und ächten und unächten Decretalen, so wie einzelne Concilienschlüsse eingewebt sind.

1.) Ueber Benedict und die Quellen seines Werkes überhaupt: *Knust*, De Benedicti Lev. collectione capitularium bei *Pertz* Mon. T. IV. p. 19. App.

2.) Die beste Ausg. bei *Pertz* l. c. p. 39.

3.) *Lebeuf* in Hist. de l'académie royale des inscr. Vol. XVIII. (Paris, 1753. 4.) p. 346., *Ballerinii* l. c. p. 625., v. Savigny, Gesch. d. R. R. Bd. II. S. 289., Theiner, Ueber Ivo's vermeintl. Decret (Mainz 1832.) S. 10., meine Beitr. S. 36.

4.) Ueber andere unbedeutendere Theile ihres Inhalts s. meine Beitr. S. 49.

5.) Daselbst S. 50.

6.) *Ballerinii* l. c. p. 631. und besf. Wasserschleben Beitr. S. 1. ff. und in der Vorrede seiner trefflichen Ausgabe (Reginonis libri II. de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis, Lips. 1840.) Frühere Ausgaben von Hildebrand (Helmst. 1659.), Baluze (Paris 1671.), und nach diesem wörtlich Wien 1765. 4. und in *Hartzheim*, Coll. conc. Germ. Tom. II.).

7.) Ueber diese (bes. eine von *D'Achery* Spicil. ed. II. (Paris 1723. fol.) T. I. p. 518. sq. herausgegebene Sammlung in 3. Büchern, welche nur aus dem Hadr. Codex und den Concilien der Hispana schöpft, eine Vatican. Sammlung in 381. Cap., die außer diesem Material noch die älteren Beichtspiegel benutzt, die Sammlung des Halitgar (s. d. vor. §. Anm. 11.) und das Schreiben des Rabanus an den Bischof Heribald von Auxerre bei *Hartzheim* Conc. Germ. T. II. p. 190.), vergl. Wasserschleben a. a. O.

8.) Ueber beide s. desselb. Beitr. S. 17. ff. und die Vorrede zu Regino p. XIII. sqq.

9.) *Ballerinii* l. c. p. 633. sq.

10.) Das erste Jahr hat die Formata in lib. II. c. 227., die auch in das Corp. jur. (c. 1. Dist. LXXIII.) übergegangen ist, das zweite folgt aus der Thatsache, daß die Synod. Salegunstad. v. J. 1023. in allen Handschriften angehängt ist. — Ausgaben: Cöln 1548. fol., Paris 1549. 8., Cöln 1560. fol.

11.) Meine Beiträge S. 55. ff.

12.) Theiner (Disquis. crit. p. 308. sqq.) behauptet von dieser Sammlung sehr zuversichtlich, sie sei nicht der Ausfluß, sondern die Quelle des Burchardischen Werkes. Ich halte die dagegen von Wasserschleben Beitr. S. 34. ff. aufgeführten Gründe für schlagend.

13.) *Ballerinii* l. c. p. 640. sq., v. Savigny a. a. O. S. 295., *Theiner* l. c. p. 363. — S. Anselmi ... epistola ... nunc primum vulgata, acc. in decretum MS. S. Anselmi ... animadversiones Mich. Ang. Monsacrati, Luc. 1821. 8.

14.) Ueber diese und die beiden folgenden Sammlungen: *Ballerinii* l. c. p. 661. sqq., v. Savigny a. a. O. S. 303. ff., S. 311. ff., Theiner, Ueber Ivo's vermeintliches Decret, Mainz 1832. und in den Disqu. crit. p. 141., Wasserschleben Beitr. S. 47. ff. Ich folge diesem letztern, dessen Ansicht mir wahrscheinlicher ist, als die durchaus abweichende von Theiner, nach der die Sammlung sub 9. die Quelle der Pannormie ist, das Decret aber von einem spätern Verfasser aus beiden und aus Burchard compilirt sein soll.

15.) Ausgaben: von Molinäus, Paris. 1561., und Fronto in Opera Ivonis, ib. 1647. 2 T. fol.

16.) Herausgegeben von Seb. Brant, Basil. 1499. 4., und Melchior a Vosmediano, Lovan. 1557. 8.

17.) *Ballerinii* l. c. p. 673., v. Savigny a. a. O. S. 299., *Theiner*, Disqu. crit. p. 356. sqq.

18.) De emend. Grat. L. I. dial. 5. (bei *Galland.* T. II. p. 254.).

19.) *Ballerinii* l. c. p. 666. sqq., *Theiner* l. c. p. 341. sqq.

20.) So nach dem von Arevalo in Opp. Isid., Rom. 1797., T. II. p. 327. sqq. beschriebenen Codex.

21.) Weil in der von Arevalo beschriebenen H.-S. das Verzeichniß der Päpste mit Honorius II. (1124—1130.) abschließt.

22.) Abgedr. in *Martène*, Thes. anecdotor. T. V. p. 1020. — Benutzt ist Burchard, vielleicht auch Anselm, meine Beitr. S. 7. ff.

§. 73.

B. Die einzelnen Theile des canonischen Rechtsbuchs.

1) Das Decretum Gratians.

Die bisher beschriebenen Collectionen sammelten ihren Stoff aus einer langen Reihe von Jahrhunderten. In diesen waren rücksichtlich der Grundanschauungen über das Verhältniß der Kirche an sich die vollendeten Gegensätze zur Herrschaft gekommen, und die einzelnen kirchlichen Institutionen hatten die Phasen ihrer Entwicklung durchlaufen. Unter solchen Verhältnissen konnten jene Sammlungen, indem sie altes und neues, allgemeines und nationales Recht lediglich neben einander stellten, sich um so weniger lange behaupten, je dringender es vorerst der Ausgleichung und Versöhnung bedurfte. Diesem Zwecke zu genügen verfaßte Gratian, ein Camaldolensermönch im Kloster des heil. Felix zu Bologna, ein um d. J. 1150.[1]) vollendetes großes Werk über das Kirchenrecht, welches die verschiedenartigsten, in den bisherigen Rechtssammlungen enthaltenen Bestimmungen zusammenzufassen, und ihren Zusammenhang und ihre Einheit durch eigene scholastische Deductionen zu vermitteln bestimmt ist. So viel wir jetzt wissen, hat er sich nirgends an die Urquellen gewandt, sondern sein ganzes Material haben ihm frühere Sammlungen,[2]) insbesondere Burchard (s. d. vor. §. Nr. 4.) und vielleicht auch die Sammlung in 12. Theilen (Nr. 5.), Anselm (Nr. 6.), Ivo (Nr. 7. 8.), die Sammlung in 3. Theilen

(Nr. 9.), die Cäsarauguſtana (Nr. 10.) und der Polykarp (Nr. 11.), ſo wie Algerus (Nr. 12.) geliefert; nur die neueſten Stücke aus der Zeit des Papſtes Innocenz II. entlehnt er aus den Originalen. Das Ganze, welches zuerſt unter dem Namen „Decreta“ [3]) citirt wird, bald nachher unter dem Titel „Concordantia discordantium canonum“ [4]) vorkommt, ſpäter allgemein „Decretum Gratiani“ genannt wurde, zerfällt in drei Theile. Von dieſen enthält der erſte in 101. Diſtinction eine allgemeine Einleitung über die Natur und die Quellen des Rechts, und von Diſt. XX., freilich nicht ohne vielerlei Fremdartiges einzumiſchen, die Lehre von den kirchlichen Perſonen und Aemtern (ſg. Tractatus ordinandorum). Der zweite Theil zerfällt in 36. Rechtsfälle (causas), die ſich wieder in einzelne Fragen (quaestiones) und in Canones abtheilen, und hat den verſchiedenartigſten Inhalt, wie ihn die rechtlichen Beziehungen der einzelnen Fälle eben darboten. Die Causa XXXIII. führte auf die Lehre von der Buße, welche in der dritten Quäſtion in 7. Diſtinctionen behandelt iſt. Endlich der dritte Theil theilt ſich wieder in fünf Diſtinctionen und behandelt die Lehre von den gottesdienſtlichen Einrichtungen. Handſchriften und Drucke liefern das Werk nicht in urſprünglicher Reinheit, indem ſie die von den Erklärern an den Rand geſchriebenen Parallelſtellen in den Text aufgenommen haben. Solche Stellen, deren Anzahl nicht ganz feſtſteht, heißen Paleae, und haben ihren Namen von ihrem erſten Urheber Paucapalea, [5]) einem Schüler Gratians, der auch an der Eintheilung [6]) des Werkes einen gewiſſen Antheil genommen haben ſoll. [7])

*) *J. H. Böhmer*, De varia decreti Gratiani fortuna, Hal. 1743. (vor dem erſten Bde ſeiner Ausg. des Corp. jur. can.), *Berardus* in der Einleitung zu Gratiani canones genuini ab apocryphis discreti, Venet. 1783. Observ. VI.—XII., *J. A. de Riegger*, De Gratiano auctore Decreti in *Ejusd.* Opusc., Frib. 1773., p. 279. und De Gratiani collectione canonum illiusque methodo et mendis, in *Ejusd.* Oblectam. hist. et juris eccl., Ulm. 1776. p. 1. sqq. (Umarbeitung der von demſelben Verf. herrührenden, unter P. J. Rieggers Namen erſchienenen Diss. de decreto Gratiani, Vindob. 1760. und in *Schmidt*, Thes. jur. eccl. T. I.), *Sarti*, De claris archigymnasii Bononiensis professoribus (Bonon. 1769. 72.) T. I. p. I. p. 259. sqq.

1.) v. Savigny, Geſch. d. R. R. Bd. IV. S. 126., 130. ff. — Das Chronic. S. Bavonis des Johann von Thielrode nennt d. J. 1151., Warnkönig, Flandr. Rechtsgeſch. Bd. I. S. 49.; auch ſonſt findet ſich dieſe Zeitbeſtimmung öfter, *Riegger*, De Gratiano p. 271. — A. M. in Beziehung auf den Ordensſtand Gratians iſt *Savioli*, Annali Bolognesi, Bass. 1784. p. 261.

2.) Vergl. den Index bei *Theiner*, Disqu. crit. p. 41. des Anh. und, was Alger betrifft, meine Beitr. S. 7. ff. — Daß Gratian auch die Breviatio des Ferrandus benutzt habe, zeigt sein Dictum zu c. 84. Dist. LXXVIII.

3.) So z. B. Alexander III. in c. 6. X. de desp. imp. IV. 2.

4.) v. Savigny a. a. O. Bd. III. §. 190. Anm. a.

5.) *Bickell*, De paleis, quae in Gratiani decreto inveniuntur, Marb. 1827. 4.

6.) Vergl. die Stelle aus der Summa Sicardi bei *Bickell* l. c. p. 3.

7.) Citirmethode: 1) Stellen aus der Pars I. mit der Zahl des Canon und der Distinction, z. B. c. 1. Dist. oder D. XXIII. — 2) aus der Pars II. mit der Zahl des Canon, der Causa und der Quästion, z. B. c. 3. C. XII. qu. 1. Stellen aus der Abh. von der Buße allegirt man mit der Zahl des Canon und der Distinction und dem Beisatze „de poenitentia," z. B. c. 1. Dist. VII. de poen. — 3) Eben so werden Canonen der P. III. citirt mit dem von der ersten Distinction entlehnten Beisatze „de consecratione," z. B. c. 1. Dist. V. de cons.

§. 74.

2. Die Decretalensammlungen.

Einleitung.

Das Erscheinen des Decrets fällt in eine Zeit, in welcher die päpstliche Gewalt sich entschieden als Schwerpunct der Verfassung behauptete. Das kirchliche Rechtsleben ruhte zumeist auf den päpstlichen Rescripten und Constitutionen, und selbst die Schlüsse der allgemeinen Synoden fielen unter diese letztere Kategorie, da sie sich nur als auf einer Synode, und nach der Berathung mit derselben publicirte Aeußerungen des päpstlichen Willens erwiesen. Deshalb bildeten sie fortan das vorherrschende Element in den Rechtssammlungen, welche eben darum auch Decretalensammlungen genannt wurden. Von diesen sind die folgenden deshalb hervorzuheben, weil sie den Stoff des neueren Rechts in das Corpus juris hinübergeleitet haben: 1) Eine Sammlung, welche, weil den ersten Theil die Schlüsse des dritten Concils von Lateran (1179.) bilden, jetzt Appendix Lateranensis concilii genannt wird.[1]) Sie besteht jetzt aus 50. Theilen und schließt mit Clemens III. († 1191.) ab, doch läßt sich vermuthen, daß sowohl die sechs letzten Theile, als die Decretalen der Päpste nach Lucius III. († 1185.) späterer Zusatz sind. Dies ergiebt sich daraus, daß 2) eine noch ungedruckte Sammlung in 65. Titeln, welche älteres Material aus der Anselmo dedicata, Burchard und Gratian, und neuere Decretalen bis auf

Lucius III. enthält,[2]) diese letzteren bestimmt aus ihr geschöpft, aber jene späteren Zusätze nicht benutzt hat. Aus dieser letzteren, und der zweiten Recension der Appendix ist 3) eine aus einem Cassseler Codex edirte Sammlung in 65. Titeln geflossen.[3]) Alle diese Sammlungen, besonders aber die unter 2. aufgeführte, sind benutzt 4) in dem im J. 1191. vollendeten Breviarium Extravagantium des Bernardus,[4]) Präpositus der Kirche zu Pavia. Dasselbe zerfällt in fünf Bücher und in Titel, und ist in seiner Anordnung: „Judex, Judicium, Clerus, Connubia, Crimen," das Prototyp aller späteren Decretalensammlungen geworden. Die Schule nannte dasselbe, weil es sich unter den Sammlungen nach dem Decret zuerst allgemeinere Anerkennung erwarb, die Compilatio prima. Nach ihm erlangte 5) eine Sammlung der von Innocenz III. (1198—1216.) bis zum zwölften Jahre seiner Regierung erlassenen Decretalen Geltung, welche Petrus von Beneventum[5]) unter Beihülfe der sg. Compilatio Romana des Bernardus von Compostella[6]) im Jahr 1210. verfaßte. Sie heißt Compilatio tertia, weil 6) die nach ihr entstandene Sammlung des Johannes Galensis älteres Material, Decretalen von Alexander III. († 1181.) — Cölestin III. († 1198.) enthält (daher Compilatio secunda), welches aus den früheren Collectionen des Gilbertus und Alanus gezogen ist.[7]) Die Ergänzung der unter 5. aufgeführten Sammlung ist 7) die Compilatio quarta eines unbekannten Verfassers.[8]) Diese bietet neben den Schlüssen des 4. Concils vom Lateran (1215.) hauptsächlich solche Decretalen Innocenz III., welche seit dem Jahr 1210. erlassen sind. Endlich die letzte dieser sogenannten Compilationes antiquae ist 8) die Compilatio quinta,[9]) eine Sammlung von Decretalen Honorius III. (1216.—1227.).

*) *Theiner*, Comm. de RR. PP. epistolarum decretalium antiquis collectionibus, Lips. 1829. 4. und in den Disqu. crit. p. 1. sqq., Recherches sur plusieurs collections inédites des décrétales du moyen age, Paris 1832. und lat. in den Disqu. p. 113.

1.) *Theiner*, Comm. p. 4. der Disqu. — Abgedruckt in den Conciliensammlungen seit d. J. 1551., z. B. *Mansi*, Coll. conc. T. XXII. c. 248. sqq.

2.) Meine Abh. De inedita decretalium. coll. Lipsiensi, Lips. 1836.

3) Von *J. H. Böhmer* im Anhang zu seiner Ausg. des Corpus jur. c. T. II.

4.) *Theiner* l. c. p. 1. sqq. Ueber den falschen Beinamen Circa s. meine an-

gef. Abh. p. 1. — Der Anfang einer Separatausgabe (s. Anm. 8.) ist Bernardi Praepositi Papiensis Breviarium etc., ed. *J. A. Riegger*, P. I. Friburg. 1779. 4.

5.) *Theiner* l. c. p. 17. sqq., Recherches p. 55.

6.) Diese ist neuerdings von Hänel in Basel (Catal. libr. Ms., Lips. 1830. p. 556.), von Theiner (Recherches p. 48.) in London aufgefunden worden.

7.) *Theiner*, Comm. p. 23., Recherches p. 32. Die Sammlung des Gilbertus will Theiner in Brüssel gefunden haben. Die des Alanus ist noch unentdeckt. Merkwürdig und vielleicht mit Alanus nahe verwandt ist die bei *Baluz.* Misc. ed. *Mansi*, Luc. 1762. T. III. abgedruckte Sammlung, welche Theiner nur sehr oberflächlich beurtheilt.

8.) *Theiner*, Comm. p. 28., Recherches p. 58. Die Sammlungen unter 4—7. sind zuerst herausgegeben von Ant. Augustinus, Ilerd. 1576., dann von *Labbé*, Antiquae collectiones decretalium cum Ant. Augustini et Jacobi Cujacii notis et emend., Paris. 1609., 1621. fol.

9.) *Riegger*, De coll. Decr. Honorii V., in *Ej.* Opusc. p. 221., *Theiner*, Comm. p. 29., v. Savigny, Gesch. d. R. R. Bd. V. S. 108. ff., 120., Bd. VI. S. 455. Ausgaben: Quinta compilatio epistolarum decretalium Honorii III. ed. *Cironius*, Tolos. 1645. fol., und von *J. A. Riegger*, Vindob. 1761. 4.

§. 75.

1) Die Decretalen Gregors IX.*)

Aus den im vorigen §. dargestellten Compilationen und den von ihm selbst erlassenen Decretalen ließ Gregor IX. durch seinen Capellan und Pönitentiar Raymundus de Peñafort[1]) eine Rechtssammlung verfertigen, die im Jahr 1234. von ihm an die Rechtsschulen von Paris und Bologna gesandt wurde. Auch diese ist in fünf Büchern nach der im vorigen §. angegebenen Ordnung abgetheilt. Die Decretalen der einzelnen Päpste sind nach der Reihenfolge der letzteren zusammengestellt, wiewohl in der Regel nicht vollständig, sondern nur in einem die Hauptentscheidung enthaltenden Auszuge, während gewöhnlich die Erzählung des entschiedenen Falles hinweggelassen ist. Das ganze Werk sollte der unsicher gewordenen Praxis eine feste Unterlage geben, und die Widersprüche zwischen den einzelnen päpstlichen Entscheidungen ausgleichen, weshalb die ältere Zeit dasselbe als Seitenstück und Nachbildung des justinianischen Codex zu bezeichnen beliebt hat.[2])

*) *Theiner*, Comm. de RR. PP. epist. decr. ant. coll. p. 27. sqq.

1.) Ueber diesen: *Sarti*, De claris archigymn. Bonon. profess. T. I. P. I. p. 331.

2.) Stellen aus den Decretalen werden jetzt citirt mit der Zahl des Capitels,

dem Zeichen X. (Extravag.) oder den Worten apud Gregorium, der Titelrubrik, und der Zahl von Buch und Titel, z. B. c. 1. X. (oder ap. Greg.) de elect. I. 6.

§. 76.

2) Der Liber sextus.*)

Zur Ergänzung und Fortbildung der Gregorischen Sammlung bestimmt, erschienen nach der letztern drei Sammlungen, von denen die erste die Schlüsse des ersten Concils von Lyon (1245.) und Decretalen Innocenz IV.,[1]) die andere die Canones der zweiten unter Gregor X. gehaltenen Synode von Lyon (1274.),[2]) endlich die dritte fünf Decretalen Nicolaus III. († 1280.) enthält.[3]) In der That finden sich auch einzelne gregorische Handschriften, in welche der Inhalt dieser Sammlungen gehörigen Orts eingeschaltet worden ist;[4]) später ließ jedoch Bonifaz VIII. aus ihnen und aus den von ihm selbst erlassenen Decretalen eine eigene Sammlung in fünf Büchern verfertigen,[5]) die er im Jahr 1298. in einem Consistorium der Cardinäle publicirte und den Universitäten von Bologna und Paris übersandte. Sie sollte sich zu den fünf Büchern der gregorischen Decretalen als Fortsetzung verhalten, und empfing deshalb den Namen Liber sextus.[6])

*) *Koch*, De Bonifacii VIII. sexto decretalium libro, in Ejusd. Opusc. Giess. 1774. p. 44.

1.) Abgedr. im Anh. zu Tom. II. des Corp. jur. can. ed. *Böhmer*.

2.) Abgedr. bei *Mansi*, Coll. conc. T. XXIV.

3.) Ueber diese Sammlung: *Glück*, Praecogn. p. 368., Lang, Rechtsgesch. S. 242.

4.) Jacobson, Geschichte der Quellen des preuß. K.-R., Bd. I. S. 14., Krit. Jahrb. 1836. S. 250.

5.) Ueber die Theilnahme des Legisten Dinus s. v. Savigny, Gesch. des R. R. Bd. V. S. 399.

6.) Die Capitel des Sextus werden allegirt mit Angabe der Zahl, der Titelrubrik, den Worten: „in VI^to“ und der Zahl von Buch und Titel: c. 1. de elect. in VI^to I. 6.

§. 77.

3) Die Clementinen. 4) Die Extravaganten.*)

Die Schlüsse des Concils von Vienne (1311.) und seine eigenen Decretalen ließ Clemens V. in eine Sammlung bringen, welche

von ihm selbst (1313.) in einem Consistorium der Cardinäle publicirt und an die Universität Orleans gesandt, von seinem Nachfolger Johann XXII. aber auch den Universitäten zu Bologna und Paris überschickt wurde (1317.). Sie theilt sich ebenfalls in fünf Bücher, und wird jetzt mit dem Namen der Clementinen bezeichnet. Mit ihr schließen die officiellen Sammlungen des Rechts ab,[1]) weil die Zeit die Thätigkeit der Päpste nach ganz andern Richtungen hingelenkt hatte. Bedeutendere Decretalen aber wurden doch einzeln verbreitet und von den Lehrern des canonischen Rechts commentirt, wie dies z. B. mit drei Decretalen Johann's XXII. durch Guilelmus de Monte Lauduno, mit 20 desselben Papstes durch Genselinus de Cassanis geschah. Diese letzteren, aber auch noch manche andere in verschiedener Zahl und Ordnung, bildeten dann in Handschriften und Ausgaben willkürliche Anhänge der Clementinen, bis sie durch Johannes Chappuis in zwei Sammlungen abgetheilt und einer im Jahr 1500. zu Paris erschienenen Ausgabe des Sextus und der Clementinen beigefügt wurden. Die erste dieser beiden Extravagantensammlungen enthält in 14. Titeln die bereits angeführten 20 Decretalen Johanns XXII. (sg. Extravagantes Joannis XXII.), die andere 70 (seit d. J. 1503.: 75.) bereits früher in den Codices und Ausgaben gangbare Decretalen (sg. Extravagantes communes) in fünf Büchern,[2]) von denen jedoch das vierte nur durch „Liber quartus vacat" angedeutet ist. Seit dieser Zeit haben die Extravaganten unverändert ihre Stelle in dem canonischen Rechtsbuche behauptet.[3])

*) *G. L. Böhmer*, De Clementinis, in *Ejusd.* Observ. jur. can. (Götting. 1768.) p. 1. sqq. — Bickell, Ueber die Entstehung und den heutigen Gebrauch der beiden Extravagantensammlungen des Corp. jur. can., Marb. 1825.

1.) Unter Clemens VIII. ist zwar im J. 1595. ein von dem Cardinal Pinelli bearbeiteter, officieller Liber septimus gedruckt worden; die Publication ist jedoch nie erfolgt, *Prosper Fagnanus*, Comm. ad. c. 12. X. de judic. n. 61. sqq., *Prosper Lambertin.*, Institutiones ecclesiasticae, Ingolstad. 1751. 4., p. 304.

2.) Unter den im J. 1503. beigefügten Extravaganten befinden sich auch die drei im Texte erwähnten Decretalen Johanns XXII. mit der Glosse des Guilelmus de Monte Lauduno.

3.) Die Clementinen werden entweder mit der Zahl des Capitels, der Titelrubrik, den Worten „in Clementinis" und der Zahl von Buch und Titel (z. B. c. 1. de summa trin. in Clem. I. 1.), oder so allegirt, daß man das Capitel selbst Clementi-

na nennt, und seine Zahl, die Titelrubrik und die Zahlen des Buchs und Titels beifügt, z. B. Clem. 1. de summâ trin. I. 1. — Die Extravaganten Johanns XXII. citirt man mit der Zahl des Capitels, der Rubrik des Titels, dem Beisatze: „in Extrav. Jo. XXII." und der Titelzahl, z. B. c. 1. de elect. in Extrav. Jo. XXII. (I); endlich die Extr. comm. mit der Zahl des Capitels, der Titelrubrik, dem Beisatze: „in Extrav. comm." und der Buch- und Titelzahl, z. B.: c. 1. de elect. in Extrav. comm. I. 3.

§. 78.

Das Corpus juris canonici als Ganzes.

1) Aeußere Gestaltung. Ausgaben. Kritik.

Das Decret und die Decretalen Gregor's IX., Bonifaz VIII. und Clemens V. wurden schon auf den Concilien von Costnitz und Basel unter dem Namen des Corpus juris begriffen.[1]) In den Handschriften und den älteren Drucken aber findet sich diese Benennung noch nicht; vielmehr veranstaltete man die letztern noch fast das ganze sechszehnte Jahrh. hindurch unter selbständigen Titeln, gewöhnlich in drei Theilen, von denen der erste das Decret, der zweite die Decretalen Gregor's IX., der dritte den Sextus, die Clementinen und seit dem J. 1500. (s. d. vor. §.) auch die Extravagantensammlungen umfaßte.[2]) Aus der großen Anzahl der letztern sind insbesondere jene von Chappuis deshalb auszuzeichnen, weil sie zuerst den ganzen Umfang des heutigen Corpus juris darbieten. Eine gerade hier so nothwendige kritische Nachhülfe[3]) gewähren jedoch weder sie, noch eine der früheren oder späteren, bis zu Demochares[4]) und Molinäus,[5]) von denen der erstere viele Inscriptionen des Decrets näher bestimmte, Varianten beischrieb, und den verderbten Text hin und wieder verbesserte, der andere die Capitel des Decrets zuerst durch Zahlen unterschied, die Emendation des Textes an einzelnen Stellen fortsetzte und kritische Noten beifügte. Bedeutenderes, wiewohl nicht für die Verbesserung des Textes, hat Contius[6]) dadurch geleistet, daß er zuerst auf die vermittelnden Sammlungen, zumal für die Decretalen, hinwies und aus diesen manche fehlende Partes decisae ergänzte; um vieles reichhaltiger aber ist eine zu Rom im Jahr 1582. erschienene Ausgabe, welche in ihrem ersten Theile, dem Decret, das Resultat der Bemühungen einer von Pius IV. niedergesetzten Congregation von gelehrten Ca-

nonisten, im zweiten Theil aber von Franciscus Peña und Sixtus Fabri bearbeitet ist.[7]) Alle spätere Ausgaben ruhen auf dieser, mit allen Vortheilen, aber auch allen Nachtheilen einer officiellen Kritik ausgestatteten, von dem Papste selbst für stereotyp erklärten Ausgabe; in keiner ist die Emendation des Textes fortgesetzt, und was einzelne leisten, beschränkt sich auf die reichhaltigere Nachweisung der Quellen, der richtigeren Inscriptionen und Lesarten,[8]) und die vollständigere Ergänzung der partes decisae. In allen diesen Beziehungen lassen sie noch weiten Raum für eine auf Urkunden und Regesten gestützte fernere Bemühung. Endlich bieten fast alle spätere Ausgaben noch zwei stehende Anhänge, die Institutionen des Lancelottus,[9]) und den Liber septimus des Petrus Matthäus von Lyon,[10]) eine Privatsammlung in 5 Büchern, welche eine Nachlese und Fortsetzung zu den Extravaganten enthält.

1.) Avisam. Constant. (1416.) c. 1. bei *Goldast*, Constit. imp. T. IV. cl. I. p. 151., conc. Basil. Sess. XXIII. c. 6. bei *Mansi*, Coll. conc. T. XXIV. c. 30.

2.) Aelteste Ausgaben 1) das Decret: Argentor. per Henr. Eggestein, 1471. 2) Die Decretalen: Mogunt. per Petr. Schoiffer 1473. (doch wird eine wahrscheinlich ebenfalls zu Maynz gedruckte Ausgabe s. l. e. a. von Panzer für älter gehalten.) 3) Der Sextus: Mog. per Jo. Fust et Petr. Schoiffer, 1465. 4) Die Clementinen: ib. 1460. Weitere Nachweisungen für Gratian bei Riegger, Thes. jur. eccl. T. I. p. 227., für den Sextus und die Clementinen bei Bickell a. a. O. S. 89. ff.

3.) Meine Abh. De emendatoribus Gratiani, Lips. 1835.

4.) Das Decret erschien Paris. 1547. 8., dann alle Theile ib. 1550. 52. 4 Vol. 8., Lugd. 1554. 7 Vol. 12. und mit der Glosse Paris. 1561. 3 T. fol.

5.) Lugd. 1554. 1559. 4.

6.) Antv. 1569—71. 4 Vol. 8.

7.) Rom. 1582. 5 Part. gewöhnlich in 3 Vol. Der Druck des Decrets begann im J. 1580., weshalb das voraufgehende Breve Gregors XIII. von diesem Jahre datirt ist. Ueber die Geschichte der Correction, bei welcher Latinus Latinius hauptsächlicher Mithelfer gewesen ist, s. meine angef. Abh. p. 37. sqq.; die bei der letztern in einem Auszuge benutzten unvollständigen Acten der Congregation sind jetzt herausgegeben von Theiner in den Disqu. crit. App. I.

8.) Vorarbeiten für die Kritik des Decrets sind: *Ant. Augustinus*, De emendatione Gratiani dial. libri II., Tarracon. 1587., Paris. 1607. 4., cum not. *Baluzii* ad Ant. Aug. et Gratianum ib. 1672. 8. u. ö. Die neuesten Ausgaben von Riegger Vienn. 1762. 8. und in *Gallandi* Sylloge T. II. — *Berardus*, Gratiani canones genuini ab apocryphis discreti etc., Turin. 1752. Ven. 1783. 4 Tom. 4. Fast nur ein Auszug aus diesem ist: *Le Plat*, De spuriis in Gratiano canonibus, Vorrede zu *van Espen*, Comm. in jus nov. can., Lov. 1777. 2 T. 8. und in *Gallandi* Sylloge T. II. Die neueren kritischen Ausgaben: cum not. *Petr.* et *Fr. Pithoeorum* ed. *le Pelletier*, Paris. 1687., Lips. 1695. 1705., Aug. Taurin. 1746. 2 Tom. fol. — ed. *J. H. Böhmer*

Hal. 1774. 2 Tom. 4. — ed. *Aem. Lud. Richter*, Lips. 1833. sqq. 2 Tom. 4. — Einen Auszug enthält: Das Corpus juris canonici in seinen wichtigsten und anwendbarsten Theilen ins Deutsche übersetzt, und systematisch zusammengestellt, von Schilling und Sintenis, Leipz. 1834. ff. 2. Bde. Von einer vollständigen Uebersetzung (Das Corpus juris canonici in Gemeinschaft mit mehreren Gelehrten ins Deutsche übersetzt und herausgegeben von Alex. Lang, Nürnb. und Fürth 1835.) ist nur der Anfang erschienen.

9.) Erste Ausg. Perus. 1563. 4.

10.) Zuerst gedruckt Lugd. 1590.

§. 79.

2) Heutige Anwendbarkeit.

Als das Decret Gratians an das Licht trat, waren die meisten seiner einzelnen Bestandtheile schon längst in das Rechtsleben übergegangen; um so weniger ist es also befremdlich, daß es als die reichste Sammlung des canonischen Stoffes sowohl von der neuerwachten canonischen Rechtswissenschaft, als in dem praktischen Rechtsleben als Grundlage angenommen wurde. Die späteren Decretalensammlungen dagegen enthielten in den Schlüssen der allgemeinen Synoden Bestandtheile, welche schon nach ihrer Natur allgemeine Herrschaft in der Kirche forderten, und auch in den päpstlichen Decretalen boten sie einen Stoff, dessen Anwendbarkeit auch außerhalb des Kreises seiner ursprünglichen Bestimmung nach den damaligen Anschauungen und Verhältnissen nicht bezweifelt wurde, sobald nur die Authenticität feststand.[1]) Nur die letztere, und mit ihr die Einheit und Sicherheit des Vortrages in den Rechtsschulen zu verbürgen, war denn zunächst auch die Bestimmung der Decretalensammlungen; aber gerade dadurch, daß die Wissenschaft ihre einzelnen Theile als allgemeingültig ansah, gingen sie in die geistlichen Gerichte über. So sind sie schon früh zu wahren Gesetzbüchern geworden,[2]) durch welche zugleich, da sie die neueren Fortbildungen des Rechts enthielten, das Decret zum großen Theile auf das Maaß einer Sammlung historischer Zeugnisse für die Entwicklung der letzteren reducirt worden ist.[3]) Und nicht allein auf dem Boden der Kirche, sondern auch im Gebiete der bürgerlichen Rechtspflege erwarb sich das canonische Rechtsbuch Gültigkeit, eine Erscheinung, die sich theils aus der mittelalterlichen Auffassung des Verhältnisses

zwischen Staat und Kirche, theils aus der engen Verwandtschaft des canonischen Rechts mit den Elementen des deutschen Rechtslebens, theils aus der Thatsache erklärt, daß die weltlichen Gerichte den geistlichen Gerichtshöfen nachgebildet wurden. Ueber die heutige Anwendbarkeit des canonischen Rechtsbuchs gilt nun, soviel die inneren Verhältnisse der katholischen Kirche anlangt, der allgemeine Grundsatz, daß es auch jetzt noch die Quelle des gemeinen Rechts ist, soweit ihm nicht spätere Quellen, namentlich das Concil von Trient, derogirt, oder die Staatsgesetzgebungen vermöge des Majestätsrechts ihm eine Gränze gezogen haben. In der letzteren Beziehung entscheiden die Verhältnisse jedes einzelnen Landes;[4]) aber ein allgemein anerkannter Satz ist es, daß mit dem erwachenden Selbstbewußtsein des Staates die canonischen Grundsätze über das Verhältniß des letzteren zu der Kirche außer Wirksamkeit gesetzt worden sind. Die Bestimmungen des canonischen Rechts über bürgerliche Rechtsverhältnisse sind zwar Theile des bürgerlichen Rechts geblieben, doch können sie durch die rechtserzeugenden Organe im Staate aufgehoben oder geändert werden. Endlich auch in der evangelischen Kirche[5]) hat das canonische Recht, ohngeachtet der Erklärungen Luthers und der Homberger Synode[6]), in vielen Puncten seine Herrschaft behauptet, da die Reformation nicht den Zusammenhang aller Erscheinungen aufhob, sondern zunächst nur die Reinigung der Lehre und der mit dieser zusammenhängenden rechtlichen Einrichtungen bezweckte. In allen diesen letzteren, also zumal in der Lehre von der Verfassung, ist das canonische Recht unanwendbar, während es sich in den durch die Lehre nicht berührten Verhältnissen als Rechtsquelle behauptet, sobald nicht die Landesgesetzgebung ihm andere Normen substituirt hat.

1.) Nur hierauf bezieht sich der merkwürdige Brief des Stephanus Tornac. an Papst Cölestin III., in dessen Epist. ed. *du Molinet* Paris. 1679. p. 366. (vergl. auch den freilich ganz ungenauen Abdruck bei *Theiner*, Recherches p. 9. und den besseren bei *Riegger*, Oblectam. p. 121.). Die Decretalensammlung, von welcher in ihm die Rede ist, ist aber wohl nicht das Breviarium des Bernardus, wie Riegger annimmt, sondern eine der früheren, dergleichen z. B. eine in meiner Abh. De ined. decret. coll. Lips. p. 17. not. 26. genannt ist.

2.) *J. A. Riegger*, De receptione corporis juris in Germania (Umarbeitung der auch in *Schmidt*, Thes. T. I. p. 239. abgedruckten Vorrede dess. Verfassers zu

Cironii opera, Vindob. 1761.) in *Ejusd.* Opusc. p. 199., *Hommel*, De adventu juris can. in Germ., Lips. 1773. — vergl. z. B. Spec. Suev. L. I. c. 5. bei *Senckenberg*, Corp. jur. germ. p. 15., Reichshofr.-Ordnung von 1654. Tit. VII. §. 24., und die andern von Riegger l. c. p. 212. angeführten Zeugnisse.

3.) Die Extravagantensammlungen sind auch nach meiner Ansicht nicht mit den übrigen Theilen des corp. jur. in gleiche Kategorie zu stellen. Wie die Verhandlungen auf den Concilien zu Costnitz und Basel beweisen, war die Reception der canonischen Sammlungen im Gegensatz zu der späteren Gesetzgebung damals entschieden; eben so stand, als Chappuis die Extravaganten sammelte, bereits die Gültigkeit oder Unanwendbarkeit der einzelnen derselben fest. Deshalb kann die Thatsache, daß seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts die Extravaganten in allen Ausgaben stehn, ihnen nicht allein zu dem Charakter einer recipirten Sammlung verholfen haben. Aus diesem Grunde kann denn auch die Berufung auf diese letztere nicht hinreichen, um schlechthin das Ansehn der einzelnen zu begründen, sondern die ganze Frage ist in jedem einzelnen Falle nach den deutschen Concordaten und dem Gerichtsgebrauche zu erledigen. A. M. ist Bickell in der §. 77 * angef. Schrift über die beiden Extravagantensammlungen; vergl. aber Lang in Weiß, Archiv Bd. I. S. 74. ff. und bes. Eichhorn, K.-R. Bd. I. S. 349. ff.

4.) Vergl. die gründliche Darstellung bei Jacobson, Geschichte der Quellen des preuß. K.-R. Bd. I. S. 7. ff.

5.) *J. H. Böhmer* im Jus eccl. Prot. T. I. p. 121. sqq., *Schott*, De auctoritate jur. can. inter evangelicos recepti ejusque usu apte moderando, Erl. 1781.

6.) „Jus illud contra fas vocatum canonicum legi omnino prohibemus," *Schmincke*, Monim. Hass. T. II. pag. 650.

§. 80.

3.) Hülfsmittel der Interpretation.

Ein vorzügliches Hülfsmittel für das Verständniß der Dogmen des canonischen Rechts sind die Glossen. Diese waren ursprünglich die kurzen Worterläuterungen, welche die Lehrer des canonischen Rechts ihren Exemplaren des Textes beifügten, damit sie mit diesem weiter abgeschrieben und verbreitet würden.[1]) Allmälich zu umfänglichen Erklärungen erweitert, nahmen sie den Charakter fortlaufender Commentare an (Apparatus), bei denen der Verfasser gewöhnlich die Arbeiten seiner Vorgänger wörtlich benutzte. Von den verschiedenen Apparaten dieser Art erlangte dann Einer ausgezeichnetes Ansehn, weshalb er in den Handschriften stehend und eben deshalb Glossa ordinaria oder Glosse schlechthin genannt wurde. Eine solche besitzen wir zuvörderst für das Decret von Johannes Teutonicus (u. 1212.),[2]) dessen besonders auf der großen Summa Decretorum des Huguccio von Pisa ruhendes Werk aber

von Bartholomäus von Brescia († 1258.) überarbeitet und vermehrt ist. Für die Decretalen Gregors IX. hat Bernardus de Botono (Bernardus Parmensis † 1268.) die Glossa ordinaria besonders aus den Glossen des Vincentius Hispanus († u. 1240.), Gofredus de Trano († 1245.) und Sinibaldus Fliscus, des späteren Papstes Innocenz IV. († 1254.), zusammengestellt. Endlich die stehende Glosse des Sextus sowohl als der Clementinen rührt von Johannes Andreä her; doch ist die letztere später von Franciscus Zabarella noch verbessert worden. Der Werth dieser und aller anderen Arbeiten der Glossatoren besteht weder in einer gründlichen Pflege der historischen Seite des Rechts, noch in der Kritik; wohl aber ist er groß aus doppeltem Grunde, einmal, weil bei der damaligen engen Verbindung der Wissenschaft und der Gesetzgebung die erstere oft unmittelbar die letztere bestimmt hat,[3]) und dann, weil das canonische Recht eben durch die Wissenschaft und mit der durch diese ihm zu Theil gewordenen Färbung in das Rechtsleben eingetreten ist. Viel weniger bedeutend, und der Ausdruck der geistlosen Richtung ihrer Zeit, sind die zahlreichen im fünfzehnten Jahrh. hervorgetretenen Commentare.[4]) Mit der Regeneration der Rechtswissenschaft im sechszehnten Jahrh. ist aber auch der Erklärung der canonischen Rechtsbücher, des Decrets von Dartis[5]) und van Espen,[7]) der Decretalen Gregors IX. von Cujacius,[7]) Janus a Costa,[8]) Gonzalez de Tellez[9]) und Cironius,[10]) der Clementinen von Alteserra[11]) ein noch jetzt dankenswerther Fleiß zugewendet worden.

1.) v. Savigny, Gesch. d. R. R. Bd. III. Cap. XXIV.

2.) Ueber die Glossatoren des 12. und 13. Jahrhunderts: *Sarti*, De claris archigymn. Bonon. professoribus, T. I. P. I. II. Bonon. 1769. 72. fol., *Glück*, Praecognita p. 152. sqq.

3.) Bethmann-Hollweg, Grundriß zu Vorlesungen über den gem. Civilproceß, Berlin 1825. S. XII.

4.) Einzelne bei *Glück* l. c. p. 181. sqq.

5.) Comment. in univ. Gratiani decr. in *Ejusd.* Opp. canon. Paris. 1656. fol.

6.) Brevis Comment. ad Decretum Gratiani in *Ejusd.* Opp. ed. Lovan. T. III. und in *Ejusd.* Comment. in jus canon. nov. ed. *le Plat*, Lovan. 1777. 2 Tom.

7.) Recitationes ad secundum, tertium et quartum Decretalium, in den Ausgaben der Opp.

8.) Summaria et Comment. in Decr. Gregor. IX., ed. nov. Neap. et Lips. 1778. 2 Tom. 4.

9.) Comment. ad Decretalium V. Libros Gregor. IX., ed. nov. Lugd. 1713. 4 Tom. 4.

10.) Paratitla in V. libros Gregor. IX. in *Ejusd.* Opp. ed. Vindob. 1761. 2 T. 4.

11.) Comment. in libros Clementinarum, ed. *Glück*, Hal. 1782. 8.

§. 81.

III.) Das römische Rechtsbuch.

Aus der Stellung, welche die römischen Kaiser über die Kirche behaupteten, ergiebt sich die hohe Bedeutung der kaiserlichen Constitutionen für das damalige kirchliche Recht. Auch später in der germanischen Kirche ist das römische Recht nie ganz außer Uebung gekommen, wie die Auszüge aus dem Breviar in den fränkischen Sammlungen beweisen, und selbst die Päpste des Mittelalters betrachteten seine kirchlichen Bestimmungen als gültig. Da es aber der weiteren Entwicklung und Umänderung durch die kirchlichen Autoritäten unterlegen hat, ist seine Anwendbarkeit dem canonischen Rechte gegenüber jetzt in sehr enge Gränzen eingeschlossen. Dagegen ist es für die evangelische Kirche doch wieder zuweilen da in den Vordergrund getreten, wo, wie bei manchen eherechtlichen Fragen, die Anwendbarkeit der Bestimmungen des canonischen Rechts deshalb ausgeschlossen ist, weil sie aus einem von der evangelischen Kirche verworfenen Dogma des Katholicismus abfließen.

§. 82.

IV.) Die deutschen Reichsgrundgesetze und die Staatsgesetzgebungen.

Zur Zeit des deutschen Reichs stützte sich die Verfassung, soweit sie das staatsrechtliche Verhältniß der verschiedenen Confessionen zu dem Reiche, und zu einander betraf, auf den Passauer Vertrag vom Jahr 1552., den Augsburgischen Religionsfrieden vom Jahr 1555., den westphälischen Frieden vom Jahr 1648., und den Reichsdeputationshauptschluß vom Jahr 1803. Der Werth aller dieser Gesetze[1]) ist jetzt nur noch ein historischer, soweit sie das Verhältniß zu dem Reiche und die Unterordnung der Landesherren unter

die höchste Reichsgewalt betrafen. Dagegen müssen alle diejenigen Bestimmungen noch jetzt ihre Herrschaft behaupten, durch welche den Confessionen in den einzelnen Staaten bestimmte Rechte auf freie Religionsübung, auf den Besitz bestimmter Kirchengüter und auf die Fortdauer einer bestimmten Verfassung begründet worden sind; sie stehen also unter dem Schutze, welcher jedem wohlerworbenen Rechte gewährt ist, auch da, wo die Landesverfassung für ihre Fortdauer keine besonderen Garantieen gegeben hat. Zwar hat der Papst gegen den Reichsdeputationshauptschluß, ebenso wie früher gegen den westphälischen Frieden protestirt.[2]) Aber schon zur Zeit des Reichs fand man in diesen Verwahrungen nur eine die Entwicklung der deutschen Rechtsverhältnisse nicht berührende Manifestation des Princips der alleinseligmachenden Kirche, und später hat selbst der Papst, gelegentlich der Wiederaufrichtung der deutsch-katholischen Kirchenverfassung, thatsächlich anerkannt, was offen zuzugestehen eben jenes Princip ihm untersagte. Endlich eine gemeinsame Quelle des Rechts für beide Kirchen in den einzelnen Ländern sind die von den Landesherren kraft ihres Hoheitsrechts für sie gemeinschaftlich erlassenen Gesetze und die einschlagenden Bestimmungen der neueren Verfassungsurkunden.[3])

1.) Unter den zahlreichen diese Frage behandelnden Schriften können hervorgehoben werden: v. Berg, Abhandlung von der, durch die rheinische B.-A. begründeten Souverainität u. s. w., in dessen Abh. zur Erläuterung der rheinischen B.-A., Hannover 1808., *Wiesand*, De abrogationis legum Germanicarum vi et effectu in civitatibus foederi Rhenano adscriptis, Servest. 1810., übers. u. d. T.: Abh. über die Kraft und Wirkung der Aufhebung der teutschen Gesetze in den Staaten des rheinischen Bundes, in Winkopp's Rhein. Bund, H. 52. S. 113. H. 53. S. 286., Frey, Ist der westphälische Friede ..... durch die rheinische und Wiener Bundesacte abgeschafft und aufgehoben? Bamberg 1816.

2.) Ueber die Bulle Zelo domus Dei von Innocenz X. (20. Nov. 1648.) s. von katholischer Seite: *Ickstadt*, De justa et efficaci Pontificis protestatione etc., in *Ej.* Opp. (Ingolst. 1747. 4.) T. II. — Vergl. Instr. Pac. Osn. A. V. §. 1. — Ueber die Protestationen auf dem Wiener Congreß: Klüber, Uebersicht, S. 429. 468. f.

3.) Die Bestimmungen der B.-U. sind aus den für diese bestehenden Sammlungen zu entlehnen. Die landesherrlichen Gesetze, von denen der Tit. 11. des Preuß. A. L. R. Theil II., das Baden'sche Edict, die kirchliche Staatsverfassung betr., vom 14. Mai 1807., und das bayrische Edict über die äußeren Rechtsverhältnisse d. K.-R. Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften, die Hauptbeispiele sind (vergl. den Anhang), sind in den Gesetzsammlungen der einzelnen Länder und in den dem Kirchenrecht besonders gewidmeten Sammlungen zu suchen (s. u.

am Ende dieses B.). — Eine der kathol. und evang. Kirche gemeinsame Erkenntnißquelle des Rechts ist das Gewohnheitsrecht. Von diesem wird unten im 4. B. bei der Lehre von der Gesetzgebung gehandelt werden.

Zweites Capitel.

Die eigenthümlichen Quellen des Rechts.

Erster Abschnitt.

Die Quellen des Rechts der katholischen Kirche.

§. 83.

I.) Die Tradition.*)

Das Wort Christi ist nach der katholischen Kirchenlehre nicht in der heiligen Schrift beschlossen, sondern neben der letzteren steht der von dem Urquell der Kirche ausgehende, durch den heiligen Geist fortgeleitete Gesammtglaube, wie er von seinen Trägern, den heiligen Vätern und den allgemeinen Concilien, bezeugt ist. Dieser Gesammtglaube, oder die Tradition, ist das Mittel, durch welches die Schrift ihre rechte Deutung empfängt, und in ihrer Wahrheit gegen den Unglauben verbürgt wird. Die auf ihn gegründeten Einrichtungen der Kirche sind ein unwandelbares, weil göttliches Recht. Anders dagegen verhält es sich mit der bei den Aposteln anhebenden, oder der menschlichen Tradition. Auch dieser erweist die Kirche hohe Verehrung; doch betrachtet sie die auf ihr ruhenden Institutionen als Menschenwerk und darum als veränderlich nach den Bedürfnissen der Völker und Zeiten.

*) Möhler, Symbolik S. 339. ff., vergl. Baur, Der Gegensatz des Katholicismus und Protestantismus, S. 484. ff. 599. ff.

§. 84.

II.) Die Schlüsse der Concilien.*)

Die Organe, durch welche die Lehre der Kirche und die allgemeine Disciplin entwickelt worden ist, sind die allgemeinen Synoden.[1]) Hierher gehören 1) die Synode von Nicäa (325.), 2) die erste Synode von Constantinopel (381.) 3) die Synode von Ephesus (431.), 4) zu Chalcedon (451.), 5) die zweite (553.), 6) die dritte

Synode von Constantinopel (680.), 7) die zweite Synode von Nicäa (787.), 8) die vierte Synode von Constantinopel (869.), 9) die erste (1123.), 10) die zweite (1139.), 11) die dritte (1179.), 12) die vierte Synode von Lateran (1215.), 13) die erste (1245.), 14) die zweite Synode von Lyon (1274.), 15) die Synoden von Vienne (1311.), 16) von Pisa (1409.), 17) Constanz (1414—18.), 18) Basel (1431—43.), deren Beschlüsse aber durch die Concordate des fünfzehnten Jahrhunderts sehr modificirt sind, 19) Florenz (1439.), 20) Trient (1545—63.). Unter diesen hat das letztere für die Fixirung der Lehre und die Reformation der Disciplin Bedeutendes gewirkt, wodurch ein nicht geringer Theil der Bestimmungen des canonischen Rechts näher bestimmt, zum Theil auch außer Wirksamkeit gesetzt worden ist.[2]) Seine Schlüsse sind nach den einzelnen Sessionen (25.) geordnet, und zerfallen in dogmatische Erörterungen, an die sich als Resultate die canones anschließen, und in Disciplinarverordnungen, welche zum größten Theile in einem besonderen Decretum de reformatione enthalten sind. Zur Aufsicht über die Promulgation (welche in den deutsch-katholischen Ländern überall erfolgt ist) und über die Befolgung der letzteren hatte schon Pius IV. eine eigne Congregation von Cardinälen niedergesetzt.[3]) Später ertheilte Sixtus V. derselben noch das Befugniß, die Reformationsdecrete, wiewohl in zweifelhaften Fällen nicht ohne vorgängigen Bericht an den Papst, zu interpretiren (s. g. Congregatio cardinalium concilii Trid. interpretum, oder schlechthin Congr. concilii). Die von ihr ausgehenden Declarationen, für welche es auch eigene Sammlungen gibt,[4]) bilden aber selbst nach der Ansicht katholischer Schriftsteller[5]) keine unumstößliche, die Entwicklung der Disciplin hemmende Regel, und selbst wo sie in authentischer Form producirt werden, bedürfen sie der Prüfung von Seiten des Bischofs,[6]) und der Zulassung von Seiten des Staats. Die particulären Synoden sind in Deutschland schon seit zwei Jahrhunderten nicht mehr lebendige Theile der kirchlichen Ordnung; doch ist die Fortdauer ihrer Gültigkeit in den einzelnen Diöcesen, wiewohl sie unter den neueren Entwicklungen viele Modificationen erlitten haben, dennoch im Ganzen nicht zu bezweifeln.

*) *Salmon*, Traité de l'étude des conciles et de leurs collections, Paris 1724. 4., Leipz. 1755. 8., *Cabassutius*, Notitia conciliorum, Lugd. 1670. 8., *Ejusd.* Notitia ecclesiastica historiar., conciliorum et canonum, Lugd. 1680., Ed. nov. 1690. fol., Walch, Entwurf einer vollständigen Historie der Kirchenversammlungen, Leipzig 1759.

1.) Concilienſammlungen: 1) von Merlin: Concilia generalia Graec. et Lat., vergl. o. §. 65. Anm. 3. — 2) von Crabbe: Concilia omnia tam generalia quam particularia, Col. 1538. 2 T., 1551. 3 T. fol. — 3) von Surius: Concilia omnia tum generalia tum provincialia atque particularia Col. 1567. 4 T. fol. — 4) Concilia omnia tam generalia quam provincialia, Venet. 1585. 5 T. 4. — 5) von Binius: Concilia generalia et provincialia, graeca et latina, Col. 1606. 4 T. in 5 Vol., ed. nov. Paris. 1688. 9 T. in 10 Vol. — 6) Conciliorum omnium generalium et provincialium collectio regia, Paris. 1644. 37 T. fol. — 7) von Labbé und Cossart: Sacrosancta concilia ad regiam ed., Paris. 1671. 17 T. in 18 Vol., als Suppl. von Baluze: Nova collectio concil. T. I., Paris. 1683. fol. — 8) von Hardouin: Conciliorum collectio regia maxima, Paris. 1715. 11 T. in 12 Vol. fol. — 9) von Coleti: Sacrosancta concilia, ad reg. ed. exacta, Venet. 1728. sqq. 23 T., als Suppl. von Manſi: Sanctorum conciliorum et decretorum nova collectio, Luc. 1748. sqq. 6 T. fol. — 10) von Manſi (bis z. J. 1509.): Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio, Flor. et Ven. 1759—98. 31 T. fol. — Für den Handgebrauch u. a.: *Carranza*, Summa omnium conciliorum, Venet. 1546. u. ö., ed. *Schramm*, Aug. 1778. 4 T. 8. — Für Deutſchland beſonders: Concilia Germaniae, quae *J. F. Schannat* colleg., dein *Jos. Hartzheim* aux., cont., notis illustr., T. I—V. Colon. 1759.—63. T. VI.—IX. ed. notis illustr. *Herm. Scholl*, ib. 1765.—68., T. X. ed. *Aug. Neissen*, ib. 1775., T. XI. (index) dig. *Jos. Hesselmann*, ib. 1790. fol. — Binterim, Pragmatiſche Geſchichte der deutſchen National-, Provinzial- und vorzüglichſten Diöceſanſynoden, vom 4. Jahrhundert bis auf das Concilium zu Trident, Maynz 1835. ff. 3. Bde. Wegen anderer Länder ſ. Winer, Handb. der Theol. Liter., Bd. I. Sp. 660.

2.) Von den verſchiedenen Ausgaben des Concils von Trient handeln die Prolegomena zu *Streitwolf* et *Klener*, Libri symbol. eccl. cath., Gotting. 1838. T. I. p. XIX. sqq. Beſonders herauszuheben: ed. *Manutius*, Rom. 1564. 4., ed. *le Plat*, Antw. 1779. 4., ferner die Canones et decreta conc. Trid., Rom. 1834. und der zu Leipzig in 4. und 8. im J. 1837. erſchienene Wiederabdruck, endlich die Ausgabe in *Streitwolf* et *Klener*, Libri symbolici.

3.) *van Espen*, Jus eccl. univ. P. I. tit. 22. c. 5.

4.) Thesaurus resolutionum sacrae congr. concilii, Rom. 1745.—1820. 85 Vol. 4., Collectio declarationum sacr. congr. card. conc. Trid. interpr. op. et stud. *Jo. Fortun. de comitibus Zambonij*, T. I—III. Vienn. 1812., T. IV. V. Mutin. 1815. sqq., Tom. VI. Bud. 1814., T. VII. VIII. Rom. 1816. 4. — Eine Claſſe der Ausg. des Trienter Concils enthält die von Gallemart geſammelten Declarationen (zuerſt Colon. 1619.)

5.) *Benedict.* XIV, De synod. dioeces. L. II. c. 7. n. 7.

6.) Vergl. die Gravam. trium. archiepp. etc. Ao. 1769. ad Caesarem delata im Anh. zu *Gratz*, Thes. jur. eccl. contin. p. 297.

§. 85.

III.) Die päpstlichen Verordnungen.

Einen ausgebreiteten Wirkungskreis hatten seit der Entwicklung des Primats die päpstlichen Verordnungen.[1]) Sie theilen sich in formeller Beziehung in Bullen und Breven,[2]) von denen die ersteren, für wichtigere Angelegenheiten gebräuchlichen, auf Pergament in lateinischer Sprache geschrieben, und mit dem an einer seidenen oder hanfenen Schnur hängenden, bleiernen, seltner goldnen Siegel (bulla) versehen werden, und bald die Unterschrift des Papstes und der Cardinäle (bullae consistoriales), bald nur jene der expedirenden Beamten empfangen (bullae non consistoriales). Die Breven dagegen (breves epistolae) werden auf Papier oder Pergament unter der Unterschrift des Cardinalsecretairs der Breven in der Regel ebenfalls in lateinischer Sprache ausgefertigt, und ergehen gewöhnlich mit dem kleineren päpstlichen Insiegel (dem schon im dreizehnten Jahrh. üblichen annulus piscatoris) versiegelt, zuweilen aber auch unverschlossen. Päpstliche Verordnungen von allgemeiner Bedeutung kommen gegenwärtig selten vor; die meisten betreffen vielmehr die Verhältnisse einzelner Landeskirchen oder Diöcesen. Sowohl diese als jene bedürfen aber jetzt, abgesehen von dem allgemeinen Erfordernisse der Publication, in der Regel des Placet, beziehentlich der Einsicht des Landesherrn nach den bereits oben (§. 58.) dargestellten Bedingungen.[3])

1.) Der Anfang einer kritischen Ausgabe ist: Epistolae Rom. Pontif. a S. Clemente I. usque ad Innoc. III. ed. *Coustant*, Tom. I. Paris. 1721. fol. Neuer nicht ganz vollständiger Abdruck von *Schönemann*, Gott. 1796. Außerdem enthalten auch die späteren Concilienſammlungen zahlreiche päpstliche Briefe. Eine besondere Sammlung erschien zuerst von Laertius Cherubini, Rom 1586., und vermehrt 1617. 3 Tom. fol. Hieran schließt sich die dritte Ausg. von *Ang. Mar. Cherubini*, Rom. 1634. 4 Tom. fol., zu der von *Ang. a Lantusca* und *Paulus a Roma*, Rom. 1672., ein Ergänzungsband gefügt worden ist. Auf diesen Sammlungen ruhen die beiden folgenden: 1) Bullarium magnum Rom. a Leone M. usque ad Benedict. XIII. cet., Luxemb. 1739. sqq. 8 T. und mit den Ergänzungen und Nachträgen bis zu Benedict XIV. 19 Tom. fol. 2) Bullarum, privilegiorum ac diplomatum Rom. Pont. amplissima collectio, op. *Cocquelines*, Rom. 1737. sqq. 14 T. fol. — Fortsetzungen: Benedicti XIV. Bullarium, Rom. 1754. sqq. 4 Tom. fol. (Benedicti XIV. Bullarium, Mechlin. 1826. mit den Suppl. 13 Vol. 8.), Magnum Bullarium Rom. summorum Pont. Clementis XIII., Clementis XIV., Pii VI., Pii VII., Leonis XII. et Pii VIII. constitutiones ... complectens, ed. *Barbéri*, Rom. 1835. sqq. (bis E. d. J. 1840.

52. Fasc.) fol. Ein deutscher Auszug ist: Eisenschmidt, Römisches Bullarium, Neustadt a. d. O. 1831. 2 Bde.

2.) Neues Lehrbuch der Diplomatik, aus dem Franz. von Adelung, Erfurt 1759. 9 Bde., Arnoldi in der Allgemeinen Encykl. von Ersch u. Gruber, Bd. XIV. u. d. A.: Bulle, Jacobson im Rechtslexikon von Weiske, Bd. II. u. d. A. Breve, Bulle.

3) Eine besondere Art päpstlicher Verordnungen sind die Canzleiregeln, die Instructionen für die päpstlichen Regierungscollegien über die Verleihung vorbehaltener Kirchenämter, die Zulässigkeit der Resignationen und Appellationen, die Form der päpstlichen Schreiben ꝛc. Ihr Ursprung wird auf Johann XXII. zurückgeführt (angebl. erste Spur in einer Urkunde vom J. 1316., bei *Baluzius*, Vitae Paparum Avenion., T. I. p. 722., Geschichte der röm. Canzleiregeln in Le Brets Mag. für Staaten- und Kirchengeschichte, Bd. II. S. 605. ff. Bd. III. S. 1. ff. Die ältesten gedruckten rühren von Johann XXIII. und Martin V. her *(v. d. Hardt*, Conc. Const. T. I. p. 954., *Mansi*, Coll. conc. T. XXVIII. col. 499.). Seit Nicolaus V. sind sie mit wenigen Abänderungen stehen geblieben, indem sie von jedem Papste nach dem Regierungsantritte bestätigt zu werden pflegen. Die neuesten Abdrücke enthält das Anm. 1. citirte Bullarium von Barbéri; der beste Commentar ist von *Rigantius*, Comm. in reg..... cancell. apost., Rom. 1751. 4 T. fol., geliefert worden. Ihre Anwendbarkeit war in Deutschland schon früher sehr beschränkt (vergl. die Anm. 6. des vor. §. citirten Gravamina l. c. p. 291.). Doch wird z. B. die Gültigkeit der mit conc. Basil. Sess. XXI. „Quicunque non violatus etc." übereinstimmenden Regula de triennali possessore noch behauptet werden dürfen.

§. 86.

IV.) Die Concordate.*)

Concordate heißen mit einem seit dem fünfzehnten Jahrh. technisch gewordenen Namen die zwischen den Gewalten in Kirche und Staat über ihr gegenseitiges Verhalten abgeschlossenen Verträge. Solcher hat es zwar schon seit dem neunten Jahrh. viele gegeben, [1]) aber unmittelbaren Einfluß auf die Gestaltung des kirchlichen Rechts hat zuerst das zwischen Calixt II. und Heinrich V. am 23. September 1122. abgeschlossene Wormser Concordat geäußert, [2]) in welchem der Kaiser die canonische Wahlfreiheit rücksichtlich der Prälaturen in Hochstiftern und Abteien anerkannte, und auf die Investitur mit Ring und Stab, unter Vorbehalt der Belehnung mit den Regalien und der aus dieser abfließenden Rechte, verzichtete. Dieser Vertrag ist ein wichtiger Abschnitt in der Geschichte des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche; seine praktische Bedeutung hat er jedoch durchaus verloren (§. 137.). Nicht ganz in derselben Weise verhält es sich mit den Concordaten des funfzehnten

Jahrh. (§. 27.), jenen vier, die pragmatische Sanction v. J. 1439. bestätigenden Bullen Eugens IV. (s. g. Concordata principum) vom J. 1447., und dem s. g. Aschaffenburger, richtiger Wiener Concordat v. J. 1448., durch welches die Entschädigung des Papstes für die von ihm mit jenen Bullen aufgegebenen Rechte vermittelt werden sollte, in Wahrheit aber durch das Zurückgehen auf den Costnitzer Vergleich v. J. 1418. eine Beschädigung der deutschen Kirchenfreiheit herbeigeführt worden ist (§. 148.). Zwar waltete später namentlich rücksichtlich der Verleihung der Kirchenämter in den einzelnen deutschen Kirchen eine große, theils durch päpstliche Indulte, theils durch das Herkommen bewirkte Verschiedenheit ob,[3]) im Allgemeinen aber galten in Deutschland die Concordate als Grundgesetze des Reichs,[4]) und zwar war es die richtige Auffassung, welche die Fürstenconcordate als die Regel, das Wiener Concordat als die Ausnahme, jene also so weit als gültig betrachtete, als ihr Inhalt durch das letztere nicht berührt wurde.[5]) Gegenwärtig sind diejenigen ihrer Bestimmungen, durch welche bestimmte Rechte erworben und diesen entsprechende Verpflichtungen begründet wurden, als Theile des Kirchenrechtes jedes Landes zu betrachten. Die neueren Vereinbarungen mit dem römischen Stuhle (§. 34.) haben jedoch auch hier manche Modificationen herbeigeführt. Von diesen letzteren ist nur die mit Bayern abgeschlossene ein wirkliches Concordat, während die für Preußen, Hannover und die oberrheinische Kirchenprovinz erlassenen Circumscriptionsbullen sich zunächst, was ihre Beziehung zur Kirche anlangt, als Verordnungen des kirchlichen Oberhaupts erweisen, denen die einzelnen Staaten ihre Genehmigung ertheilt haben. Auf der andern Seite liegen ihnen jedoch, soviel ihr Verhältniß zu dem Staate betrifft, wahre Verträge unter,[6]) in denen der letztere sich nicht nur zur Leistung der Dotationen für die neu errichteten Bisthümer und Capitel verpflichtet, sondern auch die Verfassung dieser letzteren selbst, und, wie in der Bulle De salute animarum für Preußen, bestimmte päpstliche Reservatrechte garantirt hat. Aber überall hat sich die von den einzelnen Staaten ertheilte Genehmigung nur auf die sachlichen Verfügungen erstreckt, und nirgends hat man beabsichtigt, mit ihr zugleich dem päpstlichen Systeme eine

huldigende Anerkennung darzubringen, und dadurch mittelbar auf das Majestätsrecht zu verzichten, und die Berechtigung der evangelischen Kirche zu gefährden.[7])

*) Münch, Vollständige Sammlung aller Concordate, Leipzig 1830. 2 Bde., *Weiss*, Corpus juris eccl. hod., quod per Germ. obtinet, academicum, Giess. 1833.

1.) Hierher gehört z. B. der bekannte (mit Unrecht für unächt gehaltene) Vertrag zwischen Otto I. u. Johann XII., *Pertz*, Mon. T. IV. p. 164. App., ferner die Const. Leo's VIII. über die Papstwahl, c. 23. Dist. LXIII., *Pertz* l. c. p. 166. App. (vergl. §. 139.)

2.) *Pertz* l. c. p. 75.

3.) Ueber diese bes. *Ditterich*, Primae lineae jur. eccl. p. 197. sqq.

4.) Dies beweist die Aufführung derselben in den Wahlcapitulationen und der Reichshofrathsord. Tit. VII. §. 24., *Ditterich* l. c. p. 124. sqq. Eine andere Ansicht hatten zu Zeiten die römischen Behörden, welche die Concordate nur als mera privilegia gelten lassen wollten.

5.) Der Streit über diesen Punct entstand im Gefolge der durch Febronius geweckten episkopalistischen Ideen seit *Horix*, Concordata nationis Germanicae integra, Francof. 1763. 4., s. d. Literatur bei Klüber, N. Lit. des Staatsr. §. 1449. und besonders die oben schon zu §. 27. angeführte Diss. von Gregel.

6.) A. M.: Eichhorn, K.-R. Bd. I. S. 407., dagegen Longner, Darstellung der Rechtsverh. der Bischöfe in der oberrh. Kirchenprovinz S. 85.

7.) Diese Auffassung empfängt durch den Inhalt aller Genehmigungsurkunden ihre Bestätigung.

§. 87.

V.) Particuläre Quellen.

Innerhalb der Kreise, in welchen sich die untergeordneten kirchlichen Gewalten abstufen, entstehen Quellen des Rechts von engerer Bedeutung. Hierher gehören die Verträge der Bischöfe mit den Staatsgewalten und die erzbischöflichen und bischöflichen Verordnungen,[1]) deren kirchliche Geltung jedoch erst später im Zusammenhange mit der Lehre von der Hierarchie und der gesetzgebenden Gewalt in der Kirche erörtert werden kann. In gleicher Weise verhält es sich mit den Statuten der kirchlichen Corporationen.[2]) Eine Rechtsquelle von großer particulärer Wichtigkeit endlich ist die Staatsgesetzgebung der einzelnen Länder.[3])

1.) Diese sind in den einzelnen Kirchenzeitungen und theologischen Journalen, so wie in den dem Kirchenrecht besonders gewidmeten Zeitschriften zu suchen. Besondere Sammlungen der neueren Verordnungen besitzen wir z. B. für Cöln: Sammlung der wichtigsten allgemeinen Verordnungen und Bekanntmachungen, welche seit der Wieder-

errichtung der Erzdiöcese Köln.... erlassen worden sind, Köln 1837. und für Maynz: Diöcesanstatuten für das Bisthum Maynz, Maynz 1837. Außerdem sind für Gnesen-Posen, Ermland und Culm schätzenswerthe Materialien von Jacobson in dem Urkundenbuche zu dem ersten Bande seiner Geschichte der Quellen des preußischen Kirchenrechts geliefert, und reichhaltige Nachweisungen auch über die anderen preuß. Bisthümer giebt v. Kamptz, Die Provinzial- und statutarischen Rechte in der preußischen Monarchie, Berlin 1826. ff. 3 Bde.

2.) Solcher sind in den Sammelwerken von Gudenus, Lünig, Würdtwein u. a. viele enthalten. Eine eigne Sammlung ist eröffnet in *Mayer*, Thes. jur. eccl. potissimum Germaniae, seu Codex statutorum etc. Ratisb. 1791. sqq. 4 T. 4.

3.) Diese sind in den officiellen Gesetzblättern der einzelnen Länder und auch in den Kirchenzeitungen und theologischen und kirchenrechtlichen Zeitschriften zu finden. Für manche Länder giebt es auch eigene, dem Kirchenwesen überhaupt gewidmete Sammlungen (vergl. die Zusammenst. am Ende d. B.). Einzelne der wichtigeren Gesetze liefert *Weiss*, Corpus jur. etc., Giess. 1833. und unten der Anh.

Zweiter Abschnitt.

Die Quellen des Rechts der evangelischen Kirche.

§. 88.

I.) Die Bekenntnisse.

Das Glaubensbewußtsein der Evangelischen hat sich gegenüber der katholischen Kirche in den Bekenntnißschriften ausgesprochen. Als solche sind von den Lutheranern die Augsburgische Confession (1530.), die Apologie (1531.), die Schmalkaldischen Artikel (1537.), die beiden Katechismen Luthers (1529.), und, wiewohl nicht in allen Landeskirchen, die Concordienformel (1580.) anerkannt, welche letztere z. B. in Hessen nicht als Symbol gilt.[1]) In den einzelnen reformirten Landeskirchen sind verschiedene Symbole entstanden, von denen die zweite helvetische Confession (1536.), der Heidelberger Katechismus (1562.), die belgische Confession (1562.), die Schlüsse der im J. 1618. gehaltenen Dortrechter Synode, und die Confessio Marchica (1614.) in Deutschland am meisten zu Ansehn gelangt sind. Ihren Einheitspunct mit der lutherischen Kirche hat aber, soviel die Verfassung anlangt, die deutsche reformirte Kirche an der Augsburgischen Confession, indem auch sie auf deren Grundlage rechtliches Dasein empfangen hat.[2]) Die Bedeutung aller dieser Symbole war nun zunächst nicht diese, daß sie ein vollständiges

unveränderliches System der Verfassung enthalten sollten; denn gegen die Aufnahme eines solchen unter die Artikel des Glaubens wehrt sich das evangelische Princip; insbesondere sind jene Bestimmungen der reformirten Symbole, welche in Wahrheit die Synodal- und Presbyterialverfassung als die ausschließlich berechtigte Form des religiösen Lebens betrachten, in Deutschland nicht zu allgemeiner Herrschaft gekommen. Wenn es aber gewiß ist, daß jede Verfassung, wenn sie nicht ein Leeres und Bedeutungsloses sein soll, sich an die Lehre der Kirche anschließen muß, so ergiebt sich daraus zugleich die große Wichtigkeit der Symbole auch für das kirchliche Recht. Insbesondere bieten sie für die Bestimmung des Inhalts und der Gränzen der Kirchengewalt, und für die Feststellung der Rechte des Lehramts in der Kirche einen unverletzlichen Maaßstab.

1.) Sammlungen a) der lutherischen Symbole: Concordia, Christliche wiederholte einmüthige Bekenntniss ꝛc. Dresden 1580., Concordia, ed. *Rechenberg*, Lips. (1678.) 1756., Christl. Concordienbuch, deutsch u. lat. mit hist. Erl. von Walch, Jena 1750., Libri symbolici eccl. ev. ed. *Tittmann*, Misen. 1827., ed. *Hase*, Lips. 1827. 1837. — b) der reformirten: Corpus et syntagma confessionum fidei etc., Genev. (1612.) 1654. 4., Corpus librorum symbolicorum etc. ed. *Augusti*, Elberf. 1828., Collectio confessionum in eccl. Ref. publ. ed. *Niemeyer*, Lips. 1840.

2.) Pischon, Die symbolische Gültigkeit der augsburgischen Confession für die reformirten Glaubensgenossen, in Illgens Zeitschr. für die histor. Theologie, 1832. Bd. I., Köllner, Symbolik S. 358.

§. 89.

II.) Die Conclusa Corporis Evangelicorum.

Das Corpus evangelicorum hatte zunächst nicht die Aufgabe, das Recht der evangelischen Kirche durch eine allgemein verbindliche Gesetzgebung weiter zu entwickeln, sondern seine Bestimmung war die Vertretung der wohlerworbenen Rechte der Evangelischen in den einzelnen Ländern.[1]) Dennoch haben zuweilen die Glieder desselben auch über bestimmte Rechtssätze Vereinigungen getroffen, welche dann für die Gesetzgebung und den Gerichtsgebrauch der einzelnen Länder eine Quelle geworden sind.[2]) Nur diese höchst beschränkte Bedeutung ist jetzt noch den Schlüssen des Corpus evangelicorum beizulegen; alle übrige, bei weitem die meisten, sind nur

noch von Werth als historische Zeugnisse für das gegenseitige Verhältniß der Confessionen zur Zeit des deutschen Reichs.

1.) Schauroth, Sammlung aller Conclusorum, Schreiben und anderen übrigen Verord. des Corporis evangelicorum, Regensb. 1751 ff. 3 B., Forts. das. 1762. fol., Fortsetz. v. Herrich, das. 1786. fol. — *Posselt*, Systema jurium Corp. Ev., Argent. 1786.

2.) Moser, Von der Landeshoheit im Geistlichen, S. 782. — Als Beispiel ist der freilich zunächst in ganz anderer Absicht gefaßte Schluß vom 14. April 1752. (Schauroth Bd. III. S. 997.) über das s. g. Discretionsjahr zu nennen.

§. 90.

III. Die landesherrlichen Gesetze, die Landesverträge und Staatsgrundgesetze.

Gemäß der Entwicklung, welche die Verfassung der evangelischen Kirche in Deutschland genommen hat, bilden die von den Landesherren kraft der ihnen zustehenden Kirchengewalt erlassenen Gesetze die hauptsächlichste Quelle des Kirchenrechts.[1]) In der ältesten Zeit erweisen sie sich regelmäßig als umfassende Ordnungen des kirchlichen Lebens nach seinem ganzen Umfange, insbesondere enthielten sie zugleich sowohl liturgische Vorschriften als auch eine Darstellung der Lehre nach den Symbolen, durch welche die Landesherren der Gesammtkirche darüber Bürgschaft geben wollten, daß die ihrer Sorgfalt anvertraute Landeskirche, aber auch sie selbst immerdar das Bekenntniß und durch dieses die Einheit der Kirche festhalten würden. Als Ergänzungen für diese Kirchenordnungen, unter denen ein, bis jetzt noch nicht genügend dargestellter Zusammenhang stattfindet, der auf die sächsischen Einrichtungen und durch diese auf die Anschauungen der Reformatoren selbst zurückführt, dienten besondere Consistorial- und Eheordnungen. In der späteren Zeit hat man sich in der Regel begnügt, auf diesen Grundlagen das kirchliche Recht weiter fortzubilden, und nur für die Liturgie sind gewöhnlich durch neue Agenden umfassende Normen gegeben worden. Zuletzt sind auch in den Landesverträgen und den neueren Staatsgrundgesetzen zahlreiche Bestimmungen über die inneren Verhältnisse der evangelischen Kirche enthalten.

1.) Ein Verzeichniß der älteren Kirchenordnungen enthält *König*, Bibliotheca agendorum, Cell. 1726. 4. Der Anfang einer eignen Sammlung (Chur-Sachsen,

Coburg, Magdeburg, Pommern, Württemberg) ist *Moser*, Corpus juris evangelicorum ecclesiastici, Züllich. 1737. sq. 2 T. 4. Die neueren sind in den officiellen Gesetzsammlungen der einzelnen Länder, in den Kirchenzeitungen und den theologischen und kirchenrechtlichen Zeitschriften zu suchen. (Ueber die besonderen Sammlungen s. d. Anh. zu diesem Buch.) Für Preußen überhaupt ist das in §. 87. Anm. angeführte Werk von v. Kamptz, für die Provinzen Preußen und Posen aber Jacobson, Geschichte der Quellen des preußischen Kirchenrechts Th. I. Bd. II. zu vergleichen.

§. 91.

IV. Das statutarische Recht.

Eine der evangelischen Kirche durchaus eigenthümliche Rechtsquelle sind die aus der Autonomie hervorgegangenen Statuten der Kirchengemeinden, aus welchen letzteren nach einer Grundanschauung der Reformation die Kirche selbst erwächst. Der Mangel einer Organisation der Gemeinden, die Herrschaft des Territorialsystems, und die durch beide veranlaßte Abnahme des kirchlichen Bewußtseins haben aber zuweilen dahin geführt, daß diese Quelle entweder nur noch spärlich fließt, oder zuweilen auch ganz versiecht ist. Von dem Umfange, in welchem die Autonomie der Gemeinden sich äußert oder äußern sollte, wird unten ausführlich gehandelt werden.

Anhang zu den §§. 82. 87. 90.

Verzeichniß der Sammlungen für die kirchliche Gesetzgebung der einzelnen Länder.

Oesterreich:

Codex juris ecclesiastici Josephini oder Sammlung aller geistlichen Verordnungen unter der Regierung Josephs II. Presb. 1789. 2 Bde.

Schwerdling, Praktische Anwendung aller unter Leopold II. in geistlichen Sachen ergangenen k. k. Verordnungen, Cilli 1793. — Praktische Anwendung aller unter der Regierung Marien Theresiens und Josephs II. ergangenen k. k. Verordnungen in geistlichen Sachen, Wien 1790. — Praktische Anwendung aller vom Antritte der Regierung Franz I. in geistlichen Sachen ergangenen Verordnungen .... Wien 1816—29. 8 Bde.

Preußen:

Haupt, Sammlung der k. preuß. Gesetze u. s. w., welche das Religions-, Kirchen-, geistliche und Unterrichtswesen der christl. Confessionen betr., Quedlinb. 1821.

Borck, Handbuch über die kirchliche und Schulgesetzgebung für den ganzen Umfang der amtlichen Stellung des Geistlichen im preuß. Staate, Königsb. 1831.

Hermens, Handbuch der gesammten Staatsgesetzgebung über den christlichen Kultus und über die Verwaltung der Kirchengüter und Einkünfte in den k. preuß. Provinzen am linken Rheinufer, Aachen 1833. 2 Bde.

Fürstenthal, Sammlung aller das Kirchen- und Schulwesen betreffenden Gesetze, Cöslin 1838. f., 4 Bde.

Bayern:

Andr. Müller, Repertorium der landesherrlichen Verordnungen in Kirchensachen u. s. w., nebst den bischöflich-würzburgischen bis zum J. 1829. erschienenen Diöcesanverordnungen, Augsburg 1829. 2 Abth.

Döllinger, Sammlung der im Gebiete der innern Staatsverwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen, Bd. VIII Abth. 1—3. München 1838. ff.

Sachsen:

Corpus juris ecclesiastici Saxonici, Dresden 1773., Suppl. das. 1784. 4.

Codex des im K.-R. Sachsen geltenden Kirchen- und Schulrechts, Leipz. 1840. 4.

Württemberg:

Maurer, Uebersicht der für die katholische Geistlichkeit in Württemberg bestehenden Staats- und Kirchengesetze, Wangen 1831. — Beilagen zur Uebersicht u. s. w. das. 1831.

Reyscher, Vollständige Sammlung der Württemberg. Gesetze, Bd. VIII. IX. (Evangel. K. von Eisenlohr), Bd. X. (Kath. K. von Lang), Stuttg. 1834. ff.

Baden:

Das katholische Kirchenwesen im Großh. Baden. Eine Samml. ꝛc. Freib. 1839.

Riegger, Vollständige Sammlung von Gesetzen und Verordnungen über das evangelische Kirchen-, Schul-, Ehe- und Armenwesen im Großherz. Baden, Offenburg 1833. ff., 4 Bde.

Großh. Hessen:

Schumann, Sammlung der das Kirchen- und Schulwesen betr. landesherrlichen und bischöflichen Verordnungen und Erlasse, Maynz 1840.

Sachsen-Weimar:

Teuscher, Zusammenstellung der kirchlichen Gesetze in dem Großherz. Sachsen-Weimar, Neustadt a. O. 1826.

Mecklenburg-Schwerin:

(Deiters), Handbuch der im Großherz. Mecklenburg-Schwerin gültigen Kirchengesetze, Wismar 1836. ff. 4 Lieferg.

Drittes Buch.

Die Verfassung der Kirche.

Erste Abtheilung.

Die Verfassung der katholischen Kirche.

Erstes Capitel.

Der Clerus.

§. 92.

I. Die Ordination und ihre Stufen.*)

Auf den Aemtern der Bischöfe und Priester, der Organe des heilvermittelnden Priesterthums, ruhte seit dem zweiten Jahrh. die Verfassung der Kirche; für das Ministerium bestand der mit der Geschichte der ältesten christlichen Gemeinde verknüpfte Diakonat (§. 13.). Mit der Entwicklung des Cultus entstand dann weiter eine Anzahl neuer Aemter, von denen jene der Subdiakonen als der unmittelbaren Gehülfen und Stellvertreter der Diakonen, später der Diener und Gehülfen bei der Verwaltung des Meßopfers, der Lectoren für die Vorlesung der heiligen Urkunden, der Akoluthen für den unmittelbaren Dienst bei dem Bischof und die Sorge für die Luminaria der Kirchen, der Exorcisten für die Beschwörung der Energumenen, endlich jenes der Ostiarien, der Wächter über die Ordnung des Gottesdienstes und die Gotteshäuser, als ordines minores in der abendländischen Kirche stehend blieben.[1]) Alle diese Aemter wurden mittelst feierlicher Einweihung in Beziehung auf eine bestimmte Kirche (titulus) übertragen,[2]) und es galt als Grundsatz, daß jeder auf allen niederen Stufen gestanden und gewirkt

haben mußte,[3]) bevor er in die höheren eintrat und durch die Handauflegung des Bischofs den heiligen Geist empfing. Allmählig wurde jedoch die Weihe von der Uebertragung des Amtes abgetrennt und unter den Gesichtspunct einer geistigen Befähigung zur Verwaltung bestimmter Functionen gestellt, und wiewohl selbst noch die Gesetze des Mittelalters die Anstellung in einem bestimmten Kirchenamte als Bedingung der Ordination betrachteten,[4]) blieb dennoch jene Auffassung seit dem zwölften und dreizehnten Jahrh.[5]) die Regel (§. 97.). Hiermit stand dann die Entwicklung im unmittelbaren Zusammenhange, daß zuerst die niederen Ordines, später auch der Subdiakonat, welcher seit Urban II. unter den höheren Weihen erscheint,[6]) und der Diakonat ihre Realität verloren und sich zu formellen Uebergangsstufen gestalteten. Seit dieser Zeit ordnet sich auf dem Standpuncte des praktischen Rechts das Verhältniß folgender Gestalt: Es bestehen in der Kirche die sieben Ordines[7]) der Priester, Diakonen und Subdiakonen (ordines majores s. sacri), der Akoluthen, Exorcisten, Lectoren und Ostiarien (ordines minores s. non sacri), von denen der höhere immer alle niederen voraussetzt. Die Ordination zu dem Sacerdotium wird also stufenweise gewonnen, indem der Ordinandus zuerst in den niedersten Ordo eintritt, dann durch die folgenden aufsteigt, bis er zuletzt in dem höchsten, der Priesterweihe, die Ermächtigung und Befähigung zur Darbringung des Opfers empfängt. Des Sacerdotiums in seiner Fülle wird er jedoch hierdurch nicht sofort theilhaft, sondern dieses wird durch die Consecration erst auf den übertragen, der durch die Wahl oder auf andere gesetzliche Weise zum Hirten einer bestimmten Diöces berufen worden ist, so daß sich hier wiederum das alte Recht der Kirche erhalten hat. Die Priesterweihe ist nach der Kirchenlehre unbestritten ein Sacrament,[8]) während die meisten Theologen und Canonisten die Ordinationen vom Subdiakonat abwärts nur als sacramentalen Ritus bezeichnen. Wie sich aber die bischöfliche Consecration zur Priesterweihe verhalte, und ob die Ordination zum Diakonat unter den Gesichtspunct des Sacraments zu stellen sei, das sind Fragen, welche weder die Gesetzgebung entschieden, noch die Wissenschaft befriedigend gelöst hat.[9]) Endlich knüpfen sich,

wenn schon nach der bisherigen Darstellung die Differenz der höheren und niederen Ordines nicht mehr in die mit dem einen oder andern verbundenen Functionen gesetzt werden darf, an die ersteren doch noch bestimmte rechtliche Unterschiede. Diese bestehen insbesondere darin, daß die höheren Ordines dem Cölibat (§. 105.) und der Verpflichtung zum Brevierbeten (s. im letzten B.) unterliegen, und daß die für den sg. Ordinationstitel bestehenden Verfügungen (§. 97.) allein für sie noch Anwendung leiden.

*) *Morinus*, De sacris ecclesiae ordinationibus, Paris. 1655. Antw. 1695. fol., *Hallier*, De sacris electionibus et ordinationibus, Paris. 1636. Rom. 1749. 3 T. fol., Laspeyres, in der Allg. Encykl. von Ersch und Gruber, Sect. III. Bd. 5. u. d. A. Ordination.

1.) Ueber diese Aemter vergl. c. 1. Dist. XXV. (Isid. Hisp.), und c. 7. 8. 11. 15—19. Dist. XXIII. (Statut. eccl. ant.) — Augusti, Denkwürdigkeiten Bd. XI. S. 223.

2.) Conc. Chalc. (451.) c. 6., c. 1. Dist. LXX.: „Neminem absolute ordinari presbyterum vel diaconum, vel quemlibet in ecclesiastica ordinatione constitutum, nisi manifeste in ecclesia civitatis sive possessionis, aut in martyrio, aut in monasterio, qui (et qui: Hisp.) ordinatur mereatur ordinationis publicatae vocabulum. Eos autem, qui absolute ordinantur, decrevit sancta synodus vacuam habere manus impositionem et nullum. (add.: ejus: Hisp.) tale factum valere ad injuriam ipsius, qui eum ordinavit." (sg. Isidor. Uebers.).

3.) C. 3. Dist. LXXVII. (Siric. 385.), c. 1. ib. (Zosim. 418.), c. 1. 2. Dist. LIX. (id.), c. 3. ib. (Greg. I. 599.)

4.) Z. B. Cap. eccl. Carol. M. ann. 789. c. 25., Anseg. Cap. I. 25., conc. Meld. (845.) c. 52., c. 2. Dist. LXX. (Urban. II. 1095.): „Sanctorum canonum statuta consona sanctione decernimus, ut sine titulo facta ordinatio irrita habeatur."

5.) C. 4. X. de praeb. III. 5. (Alex. III. † 1181.), c. 16. h. t. (Innoc. III. 1198.)

6.) C. 4. Dist. LX. (conc. Benev. 1090.) vergl. mit c. 9. X. de aet. et qual. I. 14. (Innoc. III.), c. 7. X. de servis non ord. I. 18. Dies ist eine der schon von Tancred genannten, dem Papst Innocenz III. fälschlich zugeschriebenen Decretalen, *Theiner*, Disqu. crit. p. 25. Sie steht vollständig in der Ausgabe der Misc. Baluz. von Manfi T. III. p. 191.

7.) Conc. Trid. Sess. XXIII. de sacr. ord. c. 2. (: „Si quis dixerit, praeter sacerdotium non esse in ecclesia catholica alios ordines et majores et minores, per quos velut per gradus quosdam in sacerdotium tendatur, anathema sit.")

8.) C. 3. ib. (: „Si quis dixerit, ordinem sive sacram ordinationem non esse vere et proprie sacramentum a Christo Domino institutum, anathema sit.")

9.) Darüber besonders *Hallier* l. c. P. II. sect. 1. c. 1. art. 1., sect. 2. c. 1. art. 2., *Benedict.* XIV., De synod. dioeces. L. VII. c. 9.

§. 93.

II. Die Voraussetzungen der Ordination.

A.) In Beziehung auf den Ordinandus.

1) Allgemeiner Gesichtspunct.

Die Kirche betrachtet vor Allem als absolutes Erforderniß, wie für alle Sacramente, so für die Ordination insbesondere die Taufe,[1]) und, an die Weisung des Apostels sich anschließend, weist sie auch die Frauen von der Weihe zurück.[2]) Selbst aber getaufte Männer läßt sie nicht ohne Unterschied zur Weihe; sondern sie fordert von ihnen Unsträflichkeit des Wandels, hinreichendes Alter, eheliche Geburt, genügendes Wissen, Integrität ihres Körpers, ihres Geistes, ihres Willens, ihres Glaubens. Den in allen diesen Beziehungen hervortretenden Mangel nennt ein schon im zwölften Jahrh. nachweisbarer Sprachgebrauch die Irregularität,[3]) welche von der Schule in die Irregularität ex defectu und ex delicto eingetheilt wird.[4]) Alle in dieses Gebiet gehörende Verbote sind jedoch nicht absolute, sondern die trotz des Mangels erworbene Ordination bleibt an sich gültig und zieht nur bestimmte rechtliche Nachtheile nach sich, und mit wenigen Ausnahmen kann auch ein mit einem canonischen Mangel behafteter durch Dispensation zur Weihe gelangen (§. 96.).

1.) Vergl. c. 60. c. I. qu. 1. und c. 1. 2. 3. X. de presb. non bapt. III. 43.

2.) 1. Cor. XIV. 34. 35., c. 29. Dist. XXIII. (Statut. eccl. ant.). Für die Diakonissen hat schon conc. Nic. c. 19. (325.) die Handauflegung verboten; eben so untersagen conc. Araus. I. c. 26. (441.), conc. Epaon. c. 2. (517.), Aurel. II. c. 15. (533.) die Ordination.

3.) Ich finde ihn zuerst bei Petrus Blesensis, Speculum jur. can. p. 101., wiewohl, wie auch in der Glosse des Decretum, nur für den Mangel der persönlichen Eigenschaften. Im 13. Jahrh. ist er schon technisch, vergl. c. 33. X. de test. II. 20. (Innoc. III. 1204.), c. 23. X. de homic. V. 12. (Honor. III. † 1227.), c. 10. X. de cler. excomm. V. 27. (Greg. IX. † 1241.), und die Rubr. der c. 10. X. de aet. et qual. I. 14., c. 10. 11. 18. X. de homic. V. 12., c. 2. X. de cler. pugn. V. 14.

4.) Nach c. 14. X. de purg. can. V. 34. (Innoc. III. 1207.).

§. 94.

2) Die Irregularität.

a) ex defectu.

Die Irregularität ex defectu geht zuvörderst hervor 1.) aus dem Mangel des nöthigen Alters (sg. defectus aetatis). Für den

Presbyterat und Episkopat forderte die ältere Kirche das 30. Lebensjahr, weil Christus in diesem getauft worden;[1]) für den Diakonat nach der Schrift das 25.[2]) Das erste ist für den Episkopat immer die Regel geblieben, während für den Presbyterat später das angetretene 25., für den Diakonat das angetretene 23. als hinreichend betrachtet worden ist.[3]) Der Subdiakonat, für welchen man früher das 20., später das 18. Jahr für genügend ansah,[4]) fordert jetzt das angetretene 22. Jahr;[5]) die niederen Ordines[6]) aber können noch jetzt, wie nach früherem Gebrauch, schon einige Zeit nach dem 7. Jahr, als dem möglichen Zeitpuncte der Tonsur (§. 100.), ertheilt werden.[7]) 2) Aus dem Mangel der ehelichen Geburt (sg. defectus natalium), ein Impediment, welches schon im neunten und zehnten Jahrh. für die nach der Entführung und die im Incest erzeugten Kinder vorkommt,[8]) dann insbesondere auf die Kinder der Geistlichen übertragen wurde, und seit dem zwölften Jahrh. sich als allgemeines behauptete.[9]) 3) Hiernächst entsteht die Irregularität durch körperliche Gebrechen (sg. defectus corporis), welche die Amtsführung zu hindern, oder doch Anstoß zu erregen geeignet sind, was das canonische Recht z. B. auf die Stummen, Tauben, Blinden, Einäugigen, Lahmen, Epileptischen und Aussätzigen anwendet.[10]) 4) Aus dem Mangel geistiger und sittlicher Integrität (sg. defectus animi), weshalb nicht allein die Wahnsinnigen, sondern auch diejenigen zurückgewiesen werden, welche, ohne eines bestimmten Vergehens schuldig zu sein, sich als unreinen Herzens erwiesen haben, also zumal die, welche zum zweiten Male (bigamia successiva) oder mit einer von ihrem ersten Gatten fleischlich erkannten Wittwe, einer Ehebrecherin, oder einer Geschwächten (bigamia interpretativa) verheirathet sind (sg. defectus sacramenti.)[11]) Hieran schließt sich das Verbot der Ordination derjenigen, welche den zum Clerikat erforderlichen Stand der christlichen Liebe verloren haben, indem sie im Kriegsdienste Blut vergossen,[12]) oder als Ankläger, Richter oder Vollstrecker ein Todesurtheil[13]) veranlaßt, ausgesprochen oder vollzogen haben (sg. defectus perfectae lenitatis). Weiter entsteht die Irregularität 5) durch den Mangel der Festigkeit im Glauben, welcher bei Neophyten,[14])

insbesondere den in schwerer Krankheit übergetretenen,[15]) angenommen wird und der bischöflichen Beurtheilung unterliegt[16]) (sg. defectus fidei), und 6) durch den Mangel genügender Kenntnisse[17]) (s. g. defectus scientiae). Das Maaß der letzteren richtet sich zwar nach den geistigen Zuständen der einzelnen Länder; doch wird rücksichtlich der niederen Ordines die Kenntniß der Christenlehre und der lateinischen Sprache, rücksichtlich der höheren die Kenntniß der Moraltheologie und des Kirchenrechts gefordert.[18]) Neuere Verordnungen haben jedoch überall diese Anforderungen gesteigert, und die durch das Concil von Trient vorgeschriebenen Prüfungen dem wissenschaftlichen Standpuncte unserer Zeit entsprechend normirt. Der Verbreitung für die höheren Weihen dienen insbesondere die bischöflichen Seminarien, in denen regelmäßig die Adspiranten die letzte Unterweisung empfangen (vergl. u. das letzte B.). Die Staatsgesetzgebungen machen aber jetzt gewöhnlich den Eintritt in diese Lehranstalten von dem vorherigen Besuch einer Universität und dem Ergebniß einer besondern Prüfung abhängig, indem sie zugleich die Seminarien selbst der Aufsicht der Staatsbehörden unterwerfen.[19]) Endlich sollen 7) wegen des Mangels der Freiheit über die eigene Person zu gebieten (sg. defectus libertatis) die Sclaven und Leibeigenen ohne Einwilligung ihrer Herren,[20]) die Tutoren und Curatoren und diejenigen, welche aus geführter öffentlicher Verwaltung noch zur Rechnungsablegung verpflichtet sind,[21]) endlich die Ehemänner ohne Einwilligung ihrer Ehefrauen, und sobald diese nicht entweder selbst das Gelübde der Keuschheit ablegen, oder in ein Kloster eintreten, nicht ordinirt werden.[22])

1.) C. 3. Dist. LXXVIII. (conc. Neoc. 314.), c. 6. Dist. LXXVII. (conc. Agath. 506.), c. 7. ib. (conc. Tol. IV. 633.). Schon Papst Zacharias († 751.) c. 5. Dist. LXXVIII. gestattet aber, daß im Nothfalle mit 25. J. die Ordination zum Priester erfolge.

2.) C. 5. Dist. LXXVII. (conc. Carth. III. 397.), c. 6. ib. (conc. Agath.), c. 7. ib. (conc. Tol. IV.) vergl. mit 4. Mos. VIII. 24.

3.) C. 3. de aet. et qual. in Clem. I. 6., conc. Trid. Sess. XXIII. c. 12. de ref.

4.) C. 5. Dist. XXVIII. (conc. Tol. II. 531.), c. 3. de aet. et qual. in Clem. I. 6.

5.) Conc. Trid. l. c.

6.) Das 20. Jahr verlangt noch Zosimus (418.) in c. 3. Dist. LXXVII. für die Akoluthen und Subdiakonen; dagegen erwähnt er die Ertheilung der niederen Grade

an Kinder; vergl. auch c. 3. Dist. cit. (Siric. 385.) und c. 5. Dist. XXVIII. (conc. Tol. II. 531.).

7.) C. ult. de tempor. ord. in VI^to^ I. 9., conc. Trid. Sess. XXIII. c. 4. de ref., vergl. mit der Glosse zu c. 35. X. de praeb. III. 6. Deutsche Synodalstatuten haben aber zuweilen das Alter bestimmt; z. B. aufs 12. Jahr die Statuten von Augsburg 1610. (*Hartzheim* T. IX. p. 51.), Osnabrück 1628. (ib. p. 456.), Cöln 1651. (ib. p. 757.). Nur für den Akoluthat forderten dieses Alter Ermländ. Statuten von 1610. (ib. p. 128.).

8.) Conc. Meld. (845.) c. 64. vergl. mit Regin. I. 428. sq.

9.) Conc. Bitur. (1031.) c. 8., conc. Pictav. (1078.), c. 1. X. de fil. presb. I. 17., conc. Melph. (1089.) c. 14., conc. Clarom. (1095.) c. 9., cf. c. 1. Dist. LVI. Vergl. aber noch c. 12. (Alex. II. † 1062.), c. 13. (Urban. II. † 1098.) cit. Eine merkwürdige Stelle über die Ausschließung der Priesterkinder von öffentlichen Aemtern überhaupt, in einem Edict Otto's I. und Otto's II. (967.) bei *Pertz* T. IV. p. 33.

10.) C. 2. Dist. XXIII., c. 7. Dist. XXXIV., c. 1. Dist. XXXVI., c. 1. 3. 10. 13. Dist. LV., c. 1. 2. C. VII. qu. 2., c. 56. D. I. de cons., c. 3. 4. 6. X. de cler. aegr. III. 6., tit. X. de corp. vit. I. 20.

11.) Dieses Verbot ist schon im 4. Jahrhundert auf denjenigen ausgedehnt, welcher mit seiner des Ehebruchs schuldigen Gattin die Ehe fortsetzte, vergl. überh. c. 15. (can. Ap.), c. 11. (conc. Neoc. 314.), c. 13. (Innoc. I. 404.), c. 9. (Hilar. 465.), c. 10. (Greg. I. 592.) Dist. XXXIV., c. 5. Dist. LI. (conc. Tol. IV. 633.) u. a., tit. X. de big. non ord. I. 21.

12.) C. 4. (Conc. Tol. I. 400.), c. 1. (Innoc. I. 404.) Dist. LI., vergl. mit c. 24. X. de homic. V. 12. (Honor. III. † 1227.). Eine sehr genaue Untersuchung über diese Irregularität enthält *Prosper Lambertin.*, Instit. can., Inst. CI.

13.) C. 29. (conc. Tol. IV. 633.), c. 30. (conc. Tol. XI. 681.) C. XXIII. qu. 8., c. 5. 9. X. ne cler. vel. mon. III. 50. Von den Zeugen behaupten dasselbe die Glosse zu c. 1. Dist. LI. und die meisten Canonisten, s. aber Laspeyres a. a. O. S. 48.

14.) Nach 1. Tim. III. 6. conc. Nic. (325.) c. 2. in c. 1. D. XLVIII., c. 2. cit. (Greg. I. 599.), c. ult. Dist. LI. (conc. Tol. IV. 633.)

15.) C. 1. Dist. LVII. (conc. Neoc. 314.)

16.) Fränkische Synoden fordern eine annualis conversio, z. B. conc. Aurel. III. (538.) c. 3., conc. Arel. III. (524.) c. 1. 2.

17.) Vergl. c. 1. Dist. XXXVI., c. 1. sq. D. XXXVIII. u. a.

18.) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 11. 12. de ref. vergl. mit *de Luca*, Annot. ad conc. Trid., Disc. XIV. n. 25. sqq, *Prosp. Lambertin.* l. c. Instit. XLII.

19.) Vergl. z. B. für Oesterreich: Barth-Barthenheim, Das Ganze der österr. polit. Administr. Th. II. S. 13. ff., für die Staaten der oberrhein. Kirchenprovinz. §. 25.—27. der Verordn. v. J. 1830., für Preußen: Rescr. v. 31. Jul. 1820., Fürstenthal, Sammlung. Bd. III. S. 328.

20.) C. 1. 21. (Leo I. 443.), c. 9.—12. (Gelas. † 496.), c. 20. (c. 37. Cod. de episc. et cler.), c. 6. 7. (Cap. Reg. Fr.), c. 2. (conc. Tribur. 895.) Dist. LIV., tit. X. de serv. non ord. I. 18.

21.) C. 3. Dist. cit. (conc. Carth. III. 397.), c. 1. Dist. LV. (Gelas. 494.), c. 1. Dist. LIII. (Gregor. I. 598.), tit. X. de oblig. ad ratioc. redd. I. 19.

22.) C. 8. X. de cler. conj. III. 3., c. 4. de temp. ord. in VI^to^ I. 9. vergl. mit c. 5. 8. X. de convers. conj. III. 32.

§. 95.

b) ex delicto.

Gemäß der Weisung des Apostels schloß die Kirche in der ältesten Zeit alle diejenigen von dem Clericat aus, welche sich eines Verbrechens schuldig gemacht hatten,[1]) insbesondere wies sie alle zurück, welche entweder öffentliche Buße geleistet hatten, oder derselben noch unterlagen.[2]) Für die bereits Ordinirten trat in solchen Fällen die Entsetzung vom Amte ein, woran sich von selbst die Unfähigkeit zu weiteren Aemtern knüpfte, und zwar äußerten sich diese Wirkungen nicht allein bei notorischen Vergehen, sondern selbst dann, wenn Jemand freiwillig seine Schuld bekannt hatte. Allmählig wurde jedoch diese strenge Disciplin durch den Wegfall der öffentlichen Büßungen verändert.[3]) Während es nämlich früher als Regel galt, daß sich die Irregularität zunächst als nothwendige Folge an die öffentliche Buße knüpfte, trat sie, seit die Buße sich der öffentlichen Wahrnehmung entzog, unmittelbar als Folge des Verbrechens ein, wobei es sich dann von selbst verstand, daß das Verbrechen öffentlich kund geworden sein mußte.[4]) Zugleich fiel sie nun unter den Gesichtspunct der Strafe, und wie die letztere nach dem bürgerlichen Rechte nur in den durch das Gesetz bedrohten Fällen Platz griff, so wurde die Ansicht geltend, daß auch die Irregularität nur da eintrete, wo das Gesetz dieses ausdrücklich verordne.[5]) Hier gaben dann die Canones, welche beispielsweise einzelne Vergehen als Impedimente der Ordination bezeichneten, den Anhaltepunct, und durch die Schule wurde auf gewisse unklare Aeußerungen der pseudoisidorischen Decretalen[6]) weiter der Satz gegründet, daß überhaupt jedes öffentliche infamirende Verbrechen irregulair mache. Insbesondere aber hat zur Veränderung dieses Theils der kirchlichen Disciplin die Umwandlung des Begriffs der Ordination gewirkt, indem, seit die letztere aus dem Gesichtspuncte der Ertheilung einer unaustilgbaren spirituellen Befähigung betrachtet wurde, die Unwürdigkeit nicht mehr schlechthin die Ordination auszuschließen vermochte, und bei bereits Ordinirten nicht mehr der Verlust des Amtes, noch weniger die Aufhebung des Ordo an sich,

die rechtliche Folge der Irregularität sein konnte. Durch das Zusammenwirken aller dieser Momente ist allmählig das heutige Recht vermittelt worden, nach welchem jedes öffentliche, gerichtlich eingestandene oder überwiesene, oder notorische Vergehen irregulair macht, sobald es infamirt; dagegen für geheime Vergehen und solche, welche nicht infamiren, eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung erfordert wird; endlich die Irregularität die Ertheilung des Ordo nicht ungültig, sondern nur unerlaubt macht, und zuletzt ihre Wirkung für Geistliche in der Regel[7]) nur darin besteht, daß sie die erlaubte Ausübung der an den bisher empfangenen Ordo gebundenen Functionen und die Fähigkeit zum erlaubten weitern Empfang der Weihe hindert. Die eigentlich kirchlichen Vergehen, für welche die Irregularität sich ausdrücklich angedroht findet, sind namentlich: die Ketzerei,[8]) das Schisma[9]) und die Apostasie,[10]) die Simonie,[11]) die Wiederholung der Taufe,[12]) die Erschleichung der Weihe,[13]) die Ueberspringung der Stufen der Ordination,[14]) die Ausübung eines nicht empfangenen Ordo,[15]) oder die Verrichtung von Ordensfunctionen während des Interdicts oder der größeren Excommunication,[16]) die Ehe der Geistlichen höherer Grade (sg. bigamia similitudinaria).[17]) Unter den bürgerlichen Vergehen ist insbesondere neben der Selbstverstümmlung und der Verstümmlung eines Dritten die Tödtung hervorgehoben, welche nach dem neueren Rechte jedoch nur so lange irregulair macht, als irgend ein Grad der Zurechnungsfähigkeit vorliegt.[18])

1.) Tit. I. 5., 1. Tim. III. 2. — c. 4. Dist. LXXXI. (conc. Nic. 325.), c. 1. cit. (Aug.) c. 6. Dist. XXV. (Hieron.) u. a.

2.) C. 56. (Siric. 385.), c. 60. (Innoc. I. †417.), c. 59. (Gelas. 494.), c. 55. Statut. eccl. ant.), c. 29. (conc. Araus. I. und Caesarius Arel.? vergl. meine Ausgabe zu diesem Canon) Dist. L., c. 5. Dist. LI. (conc. Tol. IV. 633.)

3.) Ueber diese Entwicklungen handelt sehr gründlich Laspeyres a. a. O. S. 31. ff.

4.) C. 34. (Raban 853.), c. 33. (conc. Worm. 868.) Dist. L., verb. mit dem dictum Grat. zu dieser Stelle, c. ult. X. de temp. ord. I. 11., c. 2. X. de apost. V. 9. u. a.

5.) Vergl. schon c. 20. Dist. XXXIV. (Pelag.?), c. 5. X. de corp. vit. I. 20. (Innoc. III. 1198.), ausdrücklich festgesetzt in c. 18. de sent. exc. in VI^to V. 18.

6.) Ueber diese Stellen (z. B. c. 5. Dist. LI., c. 38. 39. C. II. qu. 7., c. 9. C. III. qu. 5., c. 1. 2. 7. C. VI. qu. 1.) und die allmählige dogmatische Gestaltung der im Text angedeuteten Ansicht, welche in c. 87. de reg. jur. in VI^to gesetzliche Bestätigung

hat (: „Infamibus portae non pateant dignitatum“) vergl. Laspeyres a. a. O. S. 37.

7.) Eine Ausnahme bildet die Blutschuld, welche ein Geistlicher auf sich geladen hat, c. 10. X. de exc. prael. V. 31.

8.) C. 21. C. I. qu. 7., c. 2. §. 2. de haer. in VI^to V. 2.

9.) C. 69. Dist. L.

10.) C. 2. X. de schism. V. 8.

11.) C. 5. Dist. LI., c. 107. C. I. qu. I. seqq., c. 11. 13. X. de sim. V. 3.

12.) C. 65. Dist. L., c. 6. X. de bapt. III. 42., c. 2. X. de apost. et reit. bapt. V. 9.

13.) C. 7. Dist. XXIV., tit. X. de eo qui furtive ord. susc. V. 30.

14.) C. 5. Dist. LI., c. un. Dist. LII., c. un. X. de clerico per saltum promoto V. 29.

15.) c. 1. 2. X. de cler. non. ord. min. V. 28.

16.) C. 7. C. XI. qu. 3., c. 9. 10. X. de cler. excomm. ministr. V. 27., c. 32. X. de sent. exc. V. 39., c. 18. h. t. in VI^to V. 11.

17.) C. 32. C. XXVII. qu. 1., c. 4. 7. X. de bigam. non. ord. I. 21.

18.) C. 8. (Mart. Brac.), c. 5. 6. (Nicol. I. 867.), c. 49. (cap. incert.), c. 50. (conc. Worm. 868.), c. 51. (conc. Trib. 895.) Dist. L. vergl. mit c. 7—12. 18. 20. X. de homic. V. 12., c. 1. h. t. in Clem. V. 4., conc. Trid. Sess. XIV. c. 7. de ref.

§. 96.

Die Aufhebung der Irregularität.

In einzelnen Fällen wird die Irregularität mit dem Wegfallen ihrer Ursache gehoben, wie dieses z. B. bei der Irregularität wegen mangelnden Alters[1]) oder wegen Unfreiheit oder Unwissenheit der Fall ist. Ferner hört der defectus natalium durch die Legitimation per subsequens matrimonium,[2]) sowie durch den Eintritt in einen geistlichen Orden auf.[3]) In allen anderen Fällen steht es fest, daß es selbst nach geleisteter Buße und empfangener Absolution einer ausdrücklichen Dispens bedürfe. Desto verschiedener wird, je nach den verschiedenen, später zu entwickelnden, Ansichten über das Subject der Dispensationsgewalt die Frage, wer diese Dispens zu ertheilen habe, beantwortet. In dem canonischen Rechtsbuch werden u. a. der Defect aus der bigamia similitudinaria,[4]) und der Mangel der ehelichen Geburt rücksichtlich der ordines minores[5]) ausdrücklich als bischöfliche Dispensfälle bezeichnet, und später sind auch überhaupt alle geheime Vergehen mit Ausnahme des Mordes in diese Kategorie gestellt worden.[6]) Das erste ist jetzt noch praktisch; dagegen betrachtet die Curie die bischöfliche Dispens rücksicht-

lich der letzteren als den Ausfluß einer päpstlichen Delegation,[7]) und auch die den Bischöfen vorbehaltene Dispens wegen des geheim gebliebenen culposen Todtschlags beschränkt sie auf die niederen Weihegrade.[8]) Die päpstliche Dispens wird in geheimen Fällen durch die Pönitentiarie, in anderen durch die Datarie ertheilt (§. 114.), bei einem offenkundigen Todtschlage nur selten und nur nach vorgängigem gutachtlichen Berichte der Congregatio concilii.[9])

1.) C. 14. 15. X. de temp. ord. I. 11.

2.) *Devoti* Instit. T. I. p. 315.

3.) C. 1. X. de fil. presb. I. 17.

4.) C. 4. X. de cler. conj. III. 3.

5.) C. 1. de fil. presb. in VI^to^ I. 11.

6.) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 6. de reform.

7.) Dieses ergiebt sich daraus, daß die sog. Facultäten oder Dispensindulte die Bischöfe in diesen Fällen zur Dispensation ermächtigen.

8.) Conc. Trid. Sess. XIV. c. 7. de ref. vergl. mit *de Luca*, Annot. ad conc. Trid., Disc. XIV.

9.) Ueber das diesfallsige Verfahren *de Luca* l. c. Daß wegen absichtlicher Tödtung nie dispensirt werde, wird gewöhnlich, aber ganz mit Unrecht, behauptet, wie die den französischen Erzbischöfen und Bischöfen im Jahr 1792. ertheilten Facultäten zeigen, Collectio brevium Pii VI., Aug. Vind. 1796. T. II. p. 35. Ueber die dispensationes ad cautelam s. *Benedict.* XIV., De syn. dioec. L. XIII. c. 10.

§. 97.

3.) Der Ordinationstitel.

Neben den bisher dargestellten Erfordernissen verlangt die Kirche zugleich, daß sich der Weihcandidat im Besitze eines titulus befinde. Das ältere Recht der Kirche setzte schlechthin voraus, daß jeder Geistliche bei der Ordination mit einer Kirche oder einer andern geistlichen Anstalt in dauernde, durch Uebertragung einer geistlichen Thätigkeit bedingte Verbindung gebracht werde.[1]) Sowohl die Kirche, als das an ihr übertragene Amt wurde titulus, der Geistliche selbst aber clericus intitulatus genannt.[2]) Mit der im sechsten Jahrh. begonnenen Entwicklung des Beneficialwesens, in deren Folge mit den einzelnen Kirchenämtern bestimmte Nutzungen untrennbar verbunden wurden, während früher alle Geistliche aus der Masse der Diöcesaneinkünfte ihren Unterhalt empfangen hatten, änderte sich aber die Bedeutung des Titels, in dem nun nicht mehr

das Amt, sondern das Beneficium darunter verstanden wurde. Das Erforderniß des Titels in diesem Sinne galt jedoch nur für die Weihen zum Presbyter, Diakon[3]) und später auch zum Subdiakon,[4]) und auch für diese war es kein absolutes, indem der Bischof die Ordination ertheilen konnte, sobald er den Unterhalt der geweihten Geistlichen auf die Einkünfte der Cathedrale übernahm,[5]) was um so öfter geschehen mußte, je zahlreichere Gehülfen die bischöfliche Verwaltung forderte. Deshalb hat denn auch die Gesetzgebung im zwölften Jahrh. ausgesprochen, daß der Bischof die von ihm ohne bestimmten Titel ordinirten Geistlichen bis zu ihrem Eintritte in eine wirkliche Pfründe zu ernähren verpflichtet sei. Dadurch aber, daß diese letztere Bestimmung für solche Cleriker wegfiel, welche eigenes Vermögen besaßen,[6]) bildete sich zugleich weiter die Ansicht aus, daß überhaupt der Mangel eines Beneficiums durch den Besitz eigenen Vermögens ersetzt werde. In dieser Entwicklung hat sich der spätere Begriff des Titels festgestellt, wonach unter demselben überhaupt jedwedes standesmäßige Auskommen verstanden wird. Nach dem Concil von Trient soll aber noch immer zunächst der Besitz eines wirklichen, den Lebensunterhalt sichernden Beneficiums als regelmäßiger Weihetitel für die höheren Weihen betrachtet werden[7]) (sg. titulus beneficii.). Ausnahmsweise kann jedoch der Bischof, sobald das Heil seiner Kirche dadurch gefördert wird, die Weihe auch dann ertheilen, wenn der Lebensunterhalt des Candidaten aus dem Ertrage des eigenen liegenden Vermögens, durch Grundrenten oder durch eine Pension gesichert ist[8]) (sg. titulus patrimonii vel pensionis). Hieraus ist durch die Praxis weiter der Grundsatz entwickelt worden, daß die Ordination auch dann geschehen könne, sobald ein Dritter das gehörig beurkundete und verbürgte Versprechen ablege, daß er den Unterhalt des Geweihten übernehmen werde. Dieser sg. Tischtitel[9]) (titulus mensae) wurde schon früher in Deutschland von Landesherrschaften, Städten, Klöstern und Stiftern gewährt, und ist, seit die katholische Kirche durch die Säcularisationen ihr Gut verloren hat, als landesherrlicher Tischtitel (titulus principis) in den meisten Ländern üblich und gesetzlich geordnet.[10]) Endlich ein vierter noch praktischer Titel ist der titulus

professionis s. paupertatis, indem die Ordensprofessen mit Bewilligung ihrer Oberen ohne Weiteres ordinirt werden können,[11]) da ihr Lebensunterhalt durch den definitiven Eintritt in den Orden gesichert ist. Der Mangel eines genügenden Titels bei Ertheilung der höheren Weihen bewirkt noch jetzt für den Ordinirenden die Verpflichtung zum Unterhalt des Ordinirten; dagegen tritt für den letzteren nur dann die Suspension und die Irregularität ein, wenn er durch Vorspiegelung eines falschen Titels den Bischof zur Ordination inducirt hatte.[12])

1.) Conc. Chalc. c. 6. oben §. 93. Anm. 2.

2.) Zahlreiche Beispiele bei *du Fresne*, Gloss. s. v. *Titulus*.

3.) C. 4. X. de praeb. III. 5. (conc. Lat. III. 1179.)

4.) Für den ordo subdiac. fordert den Titel schon das conc. Londin. (1200.) c. 6.

5.) Cit. c. 4. (conc. Lat. III.), c. 16. X. h. t. (Innoc. III. 1198.). Ein merkwürdiges Zeugniß über den Zustand der Disciplin am Ende des 12. Jahrh. findet sich bei Stephan von Tournay Ep. 2. (: „Impossibile autem nobis est, nomina vel numerum eorum, quos infra diaconatum ordinavimus, memoriter tenere, nec minus est impossibile, omnibus eis vel conferre beneficia, vel necessaria praebere. Satius erit nobis amodo non celebrare ordines quam haec importabilia succipere onera.“)

6.) Cit. c. 4., c. 23. X. h. t. (Innoc. III. 1208.). Die erste ausdrückliche Erwähnung eines titulus patrimonii bei Stephan von Tournay Ep. 2. und in conc. Biterr. (1233.) c. 6.

7.) Conc. Trid. Sess. XXI. c. 2. de ref. vergl. mit den sehr belehrenden Ausführungen bei *Prosper Lambertin.* l. c. Instit. XXVI.

8.) In beiden Fällen hängt die Bestimmung des Ertrags der Pfründe oder des Vermögens von dem bischöflichen Ermessen und den örtlichen Bedingungen und Gewohnheiten ab. Oft ist sie aber auch durch Diöcesanstatuten erfolgt, vergl. z. B. die Cölnische Synode von 1651. (25. Goldfl. rheinl.) bei *Hartzheim* T. IX. p. 762. Rücksichtlich des Vermögenstitels finde ich das erste Beispiel in der Anm. 6. angeführten Synode von Beziers. Die Resignation der Pfründe oder die Veräußerung des Vermögens hat das Concil von Trient auf so lange verboten, als der Geistliche nicht anderweit genügenden Unterhalt besitzt. Dieselbe Verfügung findet sich in Beziehung auf die Veräußerung des Vermögens schon früher, z. B. in einer Synode von Sens im Jahr 1524. c. 4. — Die diesfalls zu leistenden Eide s. bei *Hartzheim* l. c.

9.) Ein Beispiel dieses Titels z. B. in einer Urk. v. J. 1334. in den Monum. Boic. T. I. p. 103. Aus seiner Bestimmung lassen sich die folgenden Sätze ableiten: Die dem Tischtitelgeber obliegende Verpflichtung ist eine subsidiarische; sie besteht zunächst darin, daß er dem Geistlichen bis zu dessen Einstellung in eine genügende Pfründe den Unterhalt darreiche, sobald er durch die ihm obliegenden geistlichen Functionen oder auf andere angemessene Weise sich nicht zu erhalten vermag. Mit dem Empfang der Pfründe ist sie also gelöst, und es gestaltet sich nun das Verhältniß so, als ob der Geistliche auf den Titel des Beneficiums ordinirt worden wäre.

Mithin wird für den Fall, daß der letztere seine Pfründe mit oder ohne Schuld verliert, entweder aus dem Ertrage der Pfründe oder auf andere Weise von der Kirche gesorgt werden müssen. So lange dagegen der Geistliche noch nicht bepfründet ist, muß der Tischtitelgeber im Falle der Unfähigkeit den Unterhalt bestreiten, wobei es keinen Unterschied macht, ob der Geistliche mit oder ohne Verschulden unfähig geworden ist, durch Aushülfe in der Seelsorge oder auf andere Weise seinen Unterhalt zu erwerben. War aber der Titel nur bedingt, also namentlich auf den Fall unverschuldeter Dienstunfähigkeit gegeben, so beschränkt sich die Verbindlichkeit auch nur darauf, und in allen darüber hinaus liegenden Fällen muß die Verpflichtung des Bischofs eintreten, der auf den unvollständigen Titel ordinirt hat. — Der gegenwärtige landesherrliche Tischtitel sollte jedoch nicht ganz nach diesen Grundsätzen beurtheilt werden. Die katholische Kirche hat durch die Säcularisationen ihr Gut an den Staat verloren; die Bischöfe sind auf feste Gehalte beschränkt, aus denen auch die Unterhaltung unfähig gewordener Geistlichen zu bestreiten, ihnen nicht wohl zugemuthet werden darf. Deshalb sollte die im landesherrlichen Tischtitel liegende Verpflichtung eine unbedingte sein, oder es sollte durch Einrichtung von Demeritenhäusern für solche Geistliche gesorgt werden, die durch ihr Verschulden Amt und Pfründe, aber nicht den Charakter verloren haben. Eben so ist die Einrichtung von Emeritenhäusern, oder die Gewährung einer Pension für ausgediente Beneficiaten eine Forderung an die Gerechtigkeit des Staats, da bei dem geringen Ertrage der meisten Pfarrpfründen von diesen nicht wohl die Sustentation des Emeritus bestritten werden kann. Entsprechende Bestimmungen enthalten die Bulle De salute animarum, das Bayr. Concordat, die österreichische (Hofd. v. 18. August 1825.) und württemb. Gesetzgebung (V.-U. §. 81.) u. a. Vergl. Müller, Lexikon des K.-R. u. d. A. Emeritenhäuser.

10.) In Oesterreich wird der Tischtitel, welcher dem betreffenden Geistlichen den Unterhalt im Falle der Dienstunfähigkeit sichert, aus dem Religionsfonds bestritten; Hofdecr. vom 26. Dec. 1788., 7. Jan. 1792., Helfert, Von den Rechten der Bischöfe, Bd. I. S. 59., Barth-Barthenheim, Das Ganze der österr.-politischen Administration, Th. II. S. 17. ff. In Ungarn dagegen werden die Geistlichen auf den titulus dioeceseos ordinirt, während die Deficienten aus dem sg. fundus sacerdotum erhalten werden. In Bayern beträgt der landesherrliche Tischtitel, der wie in Oesterreich die Nachweisung wissenschaftlicher Befähigung und körperlicher Tüchtigkeit voraussetzt, für Pfarrer, welche ohne Verschulden dienstuntauglich geworden sind, 300—400 fl., für Capelläne und solche Pfarrer, welche durch ihre Schuld ihren Dienst verloren, 104 fl., Brendel, K.-R. S. 826. In den Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz ist die Ertheilung des auf ein Minimum von 300—400 fl. gesetzten landesherrlichen Tischtitels für den Fall unverschuldeter Dienstunfähigkeit nach der Verord. v. J. 1830. §. 27. 28. mit dem Eintritt in das Seminar unmittelbar verbunden. Für Württemberg insbesondere, wo der Titel auf den Intercalarfonds übernommen ist, und die besonderen Modificationen des Titels, so wie die aus §. 81. der V.-U. abgeleiteten Einwürfe gegen §. 28. der angef. Verordnung, vergl. Scheurlen, in Weiß, Archiv Bd. II. S. 137., Longner, Die Rechtsverhältnisse der Bischöfe ꝛc. S. 237. In Nassau werden die Jahrgehalte für ausgediente Geistliche, aus deren Pfründenertrag ein Hülfsgeistlicher nicht besoldet werden kann, aus dem Centralkirchenfonds bestritten. Die Ertheilung des Tischtitels durch Communen und Privaten wird mit Recht in Oesterreich, Bayern und Württemberg der Ueberwa-

chung, beziehungsweise Genehmigung der Staatsregierungen unterworfen. In Baden ist sie nach einer Verord. v. J. 1810. (R.-B. 1810. N. 7.) verboten.

11.) Die Behauptung, es sei dieser Titel schon durch conc. Chalc. c. 6. anerkannt worden, ist unhaltbar. Indirect hat ihn aber das Concil von Trient anerkannt, und ausdrücklich erwähnt ist er z. B. in dem conc. Mediol. V. vom J. 1579. Der Jesuitenorden hatte von Gregor XIII. (1573.) und von Gregor XIV. (1591.) das Privilegium erhalten, daß seine Mitglieder nach abgelegtem Gelübde der Keuschheit, der Armuth und des Gehorsams auch vor der solennen Profeßleistung alle heilige Weihen empfangen durften, Instit. Soc. Jes. (Prag. 1757.) T. I. p. 48. 103. Dieß derogirt der von Pius V. erlassenen Bulle Romanus Pontifex, welche die in conc. Trid. Sess. XXI. c. 2. de ref. enthaltene Bestimmung auf die regulares non professi ausgedehnt hatte.

12.) Diese Auffassung ist durch die Declarationen der Cong. concilii vermittelt, von denen *Prosper Lambertin.*, Instit. XXVI. handelt. Daß die Verpflichtung des Bischofs auch auf den Amtsnachfolger übergehe, ist in c. 16. X. de praeb. III. 5. von Innocenz III. ausdrücklich entschieden. Für den Bischof, der auf allgemeine Dimissoralien in einer fremden Diöces ordinirt, ist die Verpflichtung durch c. 37. de praeb. in VI^to^ III. 4. festgestellt.

§. 98.

B.) In der Person des Ordinirenden.

1.) Allgemeiner Grundsatz.

Nach einer Grundanschauung der Kirche ist allein der Bischof zur Ertheilung der Ordination berechtigt.[1]) Dieses Recht ist der unmittelbare Ausfluß des durch die Consecration erworbenen vollendeten Sacerdotiums, und wie dieses innerlich und unauslöschlich an dem Consecrirten haftet, so kann auch jenes nicht von dem Bischof wieder verloren werden, selbst wenn er renuncirt hat,[2]) oder suspendirt oder removirt ist, oder im Kirchenbann liegt.[3]) In allen diesen Fällen bleibt vielmehr der Ordo selbst gültig, und nur die Ausübung desselben ist bis zur Erlangung der Dispens gesetzlich untersagt. Aus diesen Gründen ist denn auch jetzt die Weihe, welche der Bischof in einer fremden Diöces ertheilt hat, an sich kräftig. Um aber ihre volle und freie Wirkung zu äußern, fordert sie, daß sie von dem episcopus proprius gespendet werde. Als solcher galt nach dem älteren Rechte der Bischof, in dessen Diöces irgendwer mit einer bestimmten Kirche durch die Ordination in Verbindung getreten war,[4]) und wiewohl schon früh einzelne Ca-

nones auch über die Laien einer Diöces dergestalt eine Competenz des Bischofs annahmen, daß sie die Ordination derselben in einem fremden Sprengel[5]) von der Genehmigung des letzteren abhängig machten, hat doch das Princip des älteren Rechts seine Herrschaft behauptet, bis es durch die allgemein üblich gewordenen absoluten Ordinationen zum Theil außer Wirksamkeit gesetzt wurde. Seit dieser Zeit fiel die ständige Beziehung aller Geistlichen zu einem bestimmten Kirchenamte zumeist hinweg, und die Competenz des Bischofs bestimmte sich nunmehr nach dem allgemeinen Gesichtspuncte, daß nur der Bischof ordiniren sollte, der am sichersten das Vorhandensein aller Erfordernisse in der Person des Ordinandus zu beurtheilen vermöchte.[6]) Noch jetzt gilt also regelmäßig der Bischof als competent, in dessen Diöces der Weihecandidat, und zwar nicht blos während eines zufälligen Aufenthalts seiner Aeltern, geboren ist (competentia ratione originis). Hiernächst wird aber auch 2) durch wesentlichen Aufenthalt in der Diöces die Competenz begründet (competentia ratione domicilii), sobald er bereits 10. Jahre gewährt hat und der Weihcandidat eidlich seine Absicht, ihn fortdauern zu lassen, bekräftigt.[7]) Für Regulargeistliche insbesondere ist unter den jetzigen Verhältnissen dieser Grund der Competenz der ausschließlich anwendbare.[8]) Weiter entsteht die Competenz 3) für den Bischof, in dessen Diöces der Ordinandus eine Pfründe besitzt (competentia ratione beneficii), welche nach Ortsgewohnheiten oder der Synodaltaxe als hinreichend für den Lebensunterhalt betrachtet wird.[9]) Zu diesen, schon im dreizehnten Jahrhundert anerkannten Gründen der Competenz hat die Praxis 4) den im Concil von Trient gesetzlich anerkannten Grund der Familiarität[10]) gefügt (comp. rat. familiaritatis s. commensalitii), der dann als genügend betrachtet wird, sobald der Ordinandus drei Jahre lang in der unmittelbaren Umgebung des Bischofs gelebt hat, und der letztere ihm sofort, d. i. in Monatsfrist, eine Pfründe verleiht. — Eine Ausnahme von den bisher dargestellten Bestimmungen des gemeinen Rechts besteht zuvörderst darin, daß der Papst abgesehen von aller Competenz als allgemeiner Bischof die Geistlichen aller Diöcesen ordiniren kann,[11]) für welche aber dann zu-

gleich die Beschränkung besteht, daß sie ohne Indult von keinem andern Bischofe weitere Weihen empfangen dürfen.[12]) Hiernächst nehmen an dem Weihrechte die Aebte, sobald sie Priester und benedicirt sind, insofern Theil, als sie den Regularen ihres Klosters die niederen Weihen zu ertheilen berechtigt sind,[13]) und nach einer Observanz der römischen Kirche sind auch die Cardinalpriester zu Ertheilung der ordines minores an die Geistlichen ihrer Titel berechtigt.[14])

1.) Vergl. c. 24. Dist. XCIII., c. 4. Dist. LXVIII. — can. Apost. 2., conc. Tol. VIII. c. 7., conc. Trid. Sess. XXIII. c. 4. de ord.

2.) C. 1. X. de ord. ab episcopo, qui renunc. I. 13.

3.) C. 4. 5. C. IX. qu. 1., c. 2. X. h. t.

4.) C. 3. (conc. Nic. 325.), c. 1. (conc. Sard. 347.), c. 4. (conc. Chalc. 451.) Dist. LXXI. u. a.

5.) Hierher gehört zuvörderst c. 5. conc. Carth. I. (348.) in c. ult. Dist. LXXI., was Eichhorn, K.-R. Bd. I. S. 475. völlig mit Unrecht bezweifelt, („non licere clericum alienum ab aliquo suscipi ... nec laicum usurpare sibi de plebe aliena, ut eum obtineat (: ordinet: Hisp.) sine conscientia ejus episcopi, de cujus plebe est.“) Ein weiteres Zeugniß ist c. 9. conc. Araus. I. (441.): „Si qui alienos cives aut alibi consistentes ordinaverint, nec ordinati in ullo accusantur, aut ad se eos revocent aut gratiam ipsis eorum impetrent, cum quibus habitant.“

6.) Die beiden hierher gehörenden Hauptstellen in c. 1. (Clemens IV.), c. 3. (Bonif. VIII.) de temp. ord. in VI^to^ I. 9. Eine der wichtigsten neueren Verfügungen ist die Const. Speculatores von Innocenz XII. bei *van Espen* P. II. t. 9. c. 2. §. 43.

7.) Dieses ist in der angef. Const. Speculatores ausgesprochen. Zehnjährigen Aufenthalt forderten schon früher nach const. 2. Cod. de incolis manche Provinzialsynoden, z. B. eine Synode von Aix v. J. 1585.

8.) Dieses bestimmt auch die Bulle Impositi von Benedict XIV. (Bull. Bened. XIV. T. II. p. 109. ed. Ven. 1754.) Doch kann hier durch ein nach dem Concil von Trient ertheiltes ausdrückliches Privilegium eine Ausnahme begründet sein.

9.) Auch diese Bestimmung gründet sich auf die angef. Constitution. Bei Residentialpfründen giebt hier die Taxe der Diöcese den Anhalt, in die das Beneficium gehört, bei anderen die Taxe des Wohnorts; vergl. die Bulle Apostolici ministerii von Innocenz XIII., welche diese von der Congr. conc. gegebene Entscheidung bestätigt hat. *Benedict.* XIV., De syn. dioeces. Lib. XII. c. 9.

10.) Diesen Titel erwähnt, wie von Laspeyres a. a. O. S. 15. bemerkt ist, erst die Glosse zu c. 2. de temp. ord. in VI^to^ I. 9., vergl. conc. Trid. Sess. XXIII. c. 9. de ref. und die angef. Const. Speculatores.

11.) C. 20. C. IX. qu. 3. (Stephan V. ?.)

12.) C. 12. X. de temp. ord. I. 11.

13.) C. 1. Dist. LXIX. (conc. Nic. II. 787.), conc. Trid. Sess. XXIII. c. 10. de ref. — *Benedict.* XIV., De synod. dioeces. L. II. c. 11. Die Streitfrage, ob die Aebte den Regularen anderer Orden und den Diöcesanen eines Bischofs selbst im Auftrage der Prälaten die Weihen ertheilen dürfen, ist unter Bezugnahme auf

Entscheidungen der Congr. conc. verneint von *Prosper Lambertin.*, Instit. XXI. vergl. die Decl. Congr. vom J. 1641. bei *Hartzheim*, Conc. Germ. T. IX. p. 755.

14.) Anerkannt in der Bulle Ad audientiam von Benedict XIV.

§. 99.

2.) Die Dimissorialien.

Der Bischof, welcher ohne Competenz die Weihe spendet, verfällt in einjährige Suspension des Weihrechts;[1]) dem Ordinirten aber wird die Ausübung des empfangenen Ordo so lange untersagt, bis der competente Bischof die Suspension aufhebt;[2]) die Irregularität und der Verlust der Pfründe trifft ihn nur, wenn er den empfangenen höheren Ordo ausübt.[3]) Allen diesen Folgen wird jedoch vorgebeugt, wenn der an sich competente Bischof auf sein Weihrecht zu Gunsten eines Dritten in den sg. Dimissorialien verzichtet. Damit war nach der älteren Disciplin immer zugleich die Entlassung aus dem Diöcesanverbande verbunden,[4]) und noch jetzt kommen Entlaßscheine solcher Art (dimissoriae perpetuae, Exeat) vor, wenn schon sie nicht mehr ausschließlich den Uebergang von einer Diöces zur andern bedingen können, da dieser jetzt auch die Genehmigung der Staatsregierungen mit Nothwendigkeit voraussetzt. Als Zeugnisse zum Zwecke der Ordination sind sie jedoch erst seit der Entwicklung der absoluten Ordinationen üblich.[5]) In dieser Bedeutung werden sie bald für einen einzelnen Ordo, bald für alle, bald auf einen bestimmten Bischof, bald als facultates de promovendo a quocunque, gewöhnlich auf bestimmte Zeit ertheilt, ordnungsmäßig verbunden mit einem Zeugniß[6]) der persönlichen Tüchtigkeit und des vorhandenen Titels, durch welches jedoch das Recht des ordinirenden Bischofs auf eigene Prüfung nicht gehoben wird.[7]) Das Recht zur Ausstellung wurzelt in der Jurisdiction, weshalb es von dem Bischof ausgeübt wird, sobald er confirmirt, wenn schon noch nicht consecrirt ist. Außerdem üben es der bischöfliche Generalvicar und die Capitel während der Sedisvacanz durch den Capitularverweser unter bestimmten, im folgenden Capitel anzugebenden Voraussetzungen. Der Papst[8]) ertheilt Dimissorialien ohne Rücksicht auf die Competenz.[9])

1.) C. 2. de temp. ord. in VI^to I. 9., conc. Trid. Sess. XXIII. c. 8. de ref.

2.) Conc. Trid. l. c.

3.) Dieses ist von Pius II. in der Bulle Quum ex sacrorum augenscheinlich unter Beziehung auf c. 1. de sent. exc. in VI^to V. 11. verordnet, und von Clemens VIII. in der Bulle Romanum Pontificem decet bestätigt.

4.) Solche Entlaßschreiben wurden schon im 4. Jahrh. gefordert, c. ult. Dist. LXXI. (conc. Antioch. 341.). Der Name literae dimissoriales, anstatt dessen später auch der Name lit. reverendae, licentiatoriae vorkommt, findet sich z. B. schon in c. 1. C. XXI. qu. I. (conc. Trull. 692.), c. 1. Dist. LXXII. (conc. Rom. 826.) Beispiele bei Regin. I. 450. sq. und in Dist. LXXIII.

5.) Die ältesten Beispiele sind meines Wissens die von den Ballerini, Deant. can. coll. P. II. c. 4. bei *Galland.* T. I. p. 385., mitgetheilten.

6.) Diese, schon früher in den Diöcesanstatuten vorkommende Bestimmung ist durch conc. Trid. Sess. XXIII. c. 8. de ref. zur allgemeinen geworden. Für die sg. facultates de promovendo a quocunque ist die Angabe des Grundes absolute Bedingung der Gültigkeit, conc. Trid. Sess. VII. c. 11. de ref.

7.) Dieses hat die Congr. conc. ausgesprochen, *van Espen* P. II. tit. 9. c. 3. §. 22.

8.) Vergl. Grat. ad c. 123. C. I. qu. 1. Doch muß der Ordinandus dem Ordinirenden ein Zeugniß des an sich competenten Bischofs beibringen, Decl. congr. conc. bei *van Espen* l. c. c. 2. §. 35., und außerdem wird auf ordinirte Geistliche dieser Art die in conc. Trid. Sess. XIV. c. 3. de ref. dem Ordinarius beigelegte Ermächtigung erstreckt.

9) Die Prälaten cum jurisd. quasiepiscopali sind seit dem Concil von Trient (Sess. XXIII. c. 10. de ref.) zur Ertheilung der Dimissorien an Weltgeistliche ihres Bezirks eben so wenig mehr ermächtigt, als die Exemten; vielmehr tritt, wo nicht ein nach dem Concil ertheiltes Privilegium vorliegt, im ersten Falle der nächste, im zweiten der Diöcesanbischof ein. Diese ganze Frage ist in Deutschland nicht mehr praktisch. *Bened.* XIV., De syn. dioec. L. II. c. 11. In Beziehung auf ihre Professen dürfen die Aebte die Erlaubnißzeugnisse zum Zweck der Ordination, welche auch Dimissorien genannt werden, nur auf den Diöcesanbischof, auf einen andern nur dann stellen, sobald der letztere entweder abwesend ist, oder die Ordination verweigert, arg. c. 1. X. de suppl. negl. prael. I. 10., vergl. Anm. 7. §. 98. Die päpstlichen facultates de promovendo a quocunque, welche schon früh vorkommen, vergl. den Brief Alexanders II. an den Abt Hugo von Clugny bei *Mansi* T. XIX. p. 1025. und *Mabillon*, Annal. Benedict. Lib. LXII. n. 12., können jedoch noch jetzt eine Ausnahme begründen, sobald sie nach dem Concil von Trient erlassen sind. Bischöfliche Verleihungen dieser Art finden sich schon in viel älterer Zeit, s. Planck, Geschichte der Gesellschaftverf. Bd. II. S. 509.

§. 100.

III. Vorbereitende Handlungen für die Ordination.

1) Die Tonsur.

Die Kirche fordert von den Gliedern des geistlichen Standes, daß sie alle weltlichen Sorgen und Neigungen von sich abwerfen. Als sinnbildliches Zeichen, an welchem die Erinnerung an dieses

Gebot immerdar haften könne, ist deshalb die Tonsur von den Mönchen seit dem sechsten Jahrh. auf die Cleriker übertragen worden.[1]) Ursprünglich mit der ersten Ordination verbunden, wurde sie schon früher von dieser abgetrennt, und als selbständige vorbereitende Handlung für die Ordination betrachtet.[2]) Als solche gewährte sie dann schon die Rechte des geistlichen Standes,[3]) weshalb sie oft schon Kindern ertheilt wurde. Dieses hat das Concil von Trient mit der näheren Bestimmung verboten, daß die (übrigens äußerlich von ihrer Bedeutung abgewichene) Tonsur nur nach empfangener Firmung und nur denen zu Theil werden solle, welche der Anfangsgründe des Glaubens, des Lesens und Schreibens kundig, und voraussetzlich zum Eintritt in den Clericat fest entschlossen seien.[4]) Selbst unter dieser Voraussetzung wirkt sie aber nicht schlechthin die Theilnahme an den Standesrechten. Der Minister der Tonsur, für die gewöhnlich das siebente Altersjahr als Termin gilt, ist der competente Bischof,[5]) von welchem sie jetzt gewöhnlich zugleich mit den niederen Weihen ertheilt wird.[6]) Ein Titel ist für sie nicht erforderlich.

1.) Ueber die Geschichte der Tonsur s. *Thomassin.* P. I. l. 2. c. 37. sq., Binterim, Denkwürdigk. Bd. I. S. 267. ff.

2.) Darüber s. besonders *Mabillon,* Acta Ord. S. Bened. in praef. ad saec. III., T. III. P. 1. p. 6. Ed. Venet. 1734.

3.) C. 6. X. de transact. I. 36. (Alex. III. † 1181.), c. 11. X. de aet. et qual. I. 14. (Innoc. III. 1210.)

4.) Sess. XXIII. c. 4. de ref.

5.) Ueber die Ertheilung der Tonsur durch die Aebte gelten die im §. 98. über die niederen Orden gegebenen Bestimmungen.

6.) Die Form zeigt das Pontif. Rom. rubr. v. de clerico faciendo." — Das Tragen der Tonsur ist u. a. eingeschärft in einem Rundschreiben des Erzbischofs von Cöln v. J. 1836. (Cöln. Verord. S. 152.)

§. 101.

2) Die Scrutinien.

Um der allseitigen Würdigkeit, der Weihcandidaten sich zu versichern, fordert die Kirche fernerweit die Prüfung derselben vor dem Empfang der Weihen. Dieses Gebot ist in den ältesten Concilien wenigstens in Beziehung auf den Presbyterat sehr oft ausgesprochen[1]) und den Bischöfen in das Gewissen gestellt worden, und für

die höheren Weihen hat es sich auch im Mittelalter, wiewohl mit der Modification erhalten, daß die Domscholaster oder andere Prälaten ein Recht auf die Prüfung erworben hatten.[2]) Zur Unterstützung desselben wurde im sechszehnten Jahrh.[3]), wahrscheinlich zuerst in deutschen Diöcesen, anklingend an einen Gebrauch der ältesten Kirche,[4]) die Einrichtung getroffen, daß die Ordination der Gemeinde mit der Aufforderung zur Anzeige der etwa vorhandenen canonischen Impedimente feierlich angekündigt wurde. Hierauf ruhen die Vorschriften des Concils von Trient.[5]) Nach diesen soll für die Candidaten der niederen Weihen ein Zeugniß ihres Ortspfarrers oder des Schullehrers genügen; rücksichtlich der Bewerber um die höheren Ordines aber durch den von dem Bischof beauftragten Parochus oder einen andern committirten Pfarrer eine öffentliche Bekanntmachung der bevorstehenden Weihe, und eine Untersuchung der canonischen Erfordernisse in Beziehung auf Geburt, Alter und sittlichen Wandel erfolgen, deren Resultate durch Testimonialen dem Bischof angezeigt werden. Die zweite Prüfung soll dann durch den Bischof, oder die von ihm aus der Mitte seines Capitels ernannten Examinatoren, sowohl auf die Kenntnisse des Candidaten als die sonstigen Erfordernisse gerichtet werden; eine Vorschrift, welche die neueren Staatsgesetzgebungen einschärfen, indem sie sich zugleich der Erfüllung durch Beiordnung eines Commissars zu den Prüfungen, oder durch die vorbehaltene Zustimmung zu jeder Ordination versichern.[6]) Ein drittes Scrutinium, welches darin bestand, daß der Archidiakon bei dem Ordinationsacte auf die Frage des Bischofs die Würdigkeit des Candidaten vor der Gemeinde bekräftigte, ist jetzt bloße Förmlichkeit geworden.[7]).

1.) C. 4. Dist. LXXXI. c. 7. Dist. XXIV. (conc. Nic. 325.), c. 5. Dist. LXI. c. 3. Dist. LXXVIII. (Leo I. 446.), c. 8. Dist. LXXVII. (Gelas. 494.), c. 5. Dist. LI. (conc. Tol. IV. 633.), c. 5. Dist. XXIV. (conc. Nannet.)

2.) *van Espen* P. II. t. 9. c. 4. §. 11.

3.) Vergl. conc. Colon. v. 1549. bei *Hartzheim* T. VI. p. 540.

4.) Darüber s. das denkwürdige Zeugniß bei Lampridius Vita Alex. Sev. c. 45.

5.) Sess. XXIII. c. 5. de ref. Diese Ankündigung der Ordination ist auch jetzt noch für die Subdiakonatsweihe üblich, während sie für die höheren Ordines mit der Einrichtung der Seminarien weggefallen ist. Maynzer Diöcesanstatuten (1837.) S. 70.

6.) Vergl. z. B. das Statut für das bischöfliche Seminar zu Rottenburg §. 6. bei Longner, Die Rechtsverhältnisse der Bischöfe ꝛc. S. 236.

7.) C. un. X. de scrutin. in ord. fac. I. 12., *Prosper Lambertin.*, Instit. LXII.

§. 102.

IV. Das Verfahren bei der Ordination.

Die höheren Weihen werden, nachdem die Candidaten sich durch geistliche Exercitien[1]) vorbereitet, und gebeichtet haben, durch den Bischof in der Cathedrale[2]) und in Gegenwart der an derselben fungirenden Domherren, ausnahmsweise auch in einer andern Kirche in Anwesenheit des Ortsclerus ertheilt; die Spendung der niederen Ordines kann dagegen an jedem Orte und ohne Zeugen geschehen.[3]) Die Termine für die ersteren sind nach einer im Mittelalter entwickelten Disciplin die vier Quatembersonnabende und die Sonnabende vor Judica und Ostern,[4]) für die letzteren die Sonn- und Festtage überhaupt.[5]) Außerhalb dieser Zeiten weihen die Bischöfe nur dann, wenn ihnen dieß durch ein besonderes päpstliches Breve „extra tempora“ oder durch die Facultäten gestattet worden ist; der Papst ist aber auch in dieser Beziehung unbeschränkt.[6]) In Beziehung auf das Verhältniß der verschiedenen Weihen galt es in der früheren Zeit, als mit den niederen Weihen noch reale Functionen verbunden waren, als Regel, daß Jeder auf der niederen Stufe sich längere Zeit bewährt haben mußte, bevor er in die höheren eintrat. Durch die Umwandlung des Begriffs der Ordination war jedoch diese Regel schon im Mittelalter außer Uebung gekommen, und auch das Concil von Trient bestimmte, um den damaligen regellosen Zustand zu ordnen, nur, daß die Ertheilung der niederen Weihen nicht an einem Tage[7]) erfolgen, und zwischen ihr und dem Subdiakonat, so wie zwischen den einzelnen höheren Ordines eine Frist ((interstitium) von einem Jahre nach der kirchlichen Berechnung inneliegen solle. Indem es aber zugleich den Bischöfen gestattete, aus bewegenden Gründen von dieser Regel abzuweichen, hat es zugleich veranlaßt, daß jene Vorschrift jetzt fast nirgends mehr angewendet, und nur dieß als unverbrüchlicher, durch die Strafe der Suspension für den Bischof und den Candidaten gesicherter Grundsatz[8]) festgehalten

wird, daß nicht mehre höhere Weihen, oder der Subdiakonat und die niederen Ordines an Einem Tage ertheilt werden dürfen. Dagegen hat für die Möglichkeit gleichzeitiger Ertheilung der Tonsur und der letzteren eine allgemeine Observanz entschieden. Unberührt ist aber unter diesen Entwicklungen der Satz geblieben, daß die Weihen nur in der festgesetzten Reihenfolge ertheilt werden dürfen, und die sg. promotio per saltum [9]) gilt noch jetzt als irregulär machendes Vergehen. Die Liturgie der Weihe ist in dem römischen Pontificale vorgezeichnet. Ihre Hauptbestandtheile sind für alle Weihen die Ueberreichung der symbolischen Zeichen der nach der ursprünglichen Disciplin mit den einzelnen verbundenen gottesdienstlichen Functionen, und bestimmte Gebete und Benedictionen, [10]) für die Weihe zum Presbyterat und Diakonat insbesondere die altapostolische Handauflegung [11]) mit der entsprechenden Gebetsformel. [12])

1.) Ueber die Form dieser Exercitien im Erzbisthum Cöln s. Rheinwald, Acta histor.-eccl. saec. XIX., Bd. III. S. 478. ff.

2.) Diesen im conc. Trid. Sess. XXIII. c. 8. de ref. anerkannten Gebrauch bezeugt schon c. 5. Dist. XXIV. (conc. Nannet.). Die frühere Praxis ist aus c. 1. Dist. LXX. (conc. Chalc. 451.) erkennbar.

3.) C. 1. Dist. LXVII. (Ps.-Anacl. aus Isid. Hisp. de off. II. 5. sq.), vergl. mit c. 6. Dist. LXXV. (ordo Rom.) und Pont. Rom. de ord. c. 13. sqq.

4.) In der früheren Zeit fanden die Weihen zum Presbyterat und Diakonat nach apostolischem Gebrauche nur Sonntags Statt, c. 4. 5. Dist. LXXV. (Leo I. 445.) Den Uebergang zu dem heutigen in c. 2. 3. X. de temp. ord. I. 11. (Alex. III. † 1181.) enthaltenen Rechte zeigt aber schon c. 7. Dist. cit. (Gelas. 494.), dessen Aechtheit Laspeyres a. a. O. S. 58. mit Unrecht bezweifelt: „Ordinationes presbyterorum et diaconorum nisi certis temporibus et diebus exerceri non debent, i. e. quarti mensis jejunio, septimi et decimi, sed et aliam quadragesimalis initii, ac medianae hebdomadae (: ac mediana quadragesimae die: Hisp.) et sabbati jejunio circa vesperam noverint celebrandas.“ Vergl. über die Ordinationszeiten und die mediana quadr. insbes. *Mabillon*, Comm. in Ord. Rom. p. CIII. CXXVII. im Mus. Ital. T. II. — Eine neuere Verordnung (1836.) für das Erzbisthum Cöln, nach welcher die heil. Weihen nur an den Quatembersonnabenden, und, wo nöthig, in der heil. Woche ertheilt werden, bei Rheinwald, Acta hist.-eccl. saec. XIX., Bd. III. S. 467.

5.) C. 6. Dist. LXXV. (ordo Rom.), c. 1. 3. X. de temp. ord. I. 11.

6.) C. 1. 3. X. cit.

7.) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 11. 13. de ref.

8.) C. 13. 15. X. de temp. ord. I. 11, c. 3. X. de eo qui furtive V. 30.

9.) Dieser Ausdruck führt auf Siricius in c. 29. C. XVI. qu. 1. (385.) zurück. Vergl. c. 1. Dist. LII. (Alex. II. 1065.), tit. X. de clerico per saltum prom. V. 29., conc. Trid. Sess. XXIII. c. 14. de ref. Durch das letztere sind zugleich die Bischöfe

ermächtigt, zur Ausübung des übersprungenen und nachträglich ertheilten Ordo Dispens zu ertheilen.

10.) C. 15—19. Dist. XXIII. (Statut. eccl. ant.)

11.) Ueber die unter den Theologen sehr streitige Frage, ob bei der Weihe zum Priester und Diakon die traditio instrumentorum, oder die manus impositio die wesentliche Form sei, s. *Benedict.* XIV., De synod. dioec. L. VIII. c. 10.

12.) Ueber die bischöfl. Consecration s. u. §. 138.

§. 103.

V. Die Wirkungen der Ordination.

1) Der spirituelle Charakter.

Durch die Ordination wird der Eintritt in den geistlichen Stand, und die geistige Befähigung erworben, die an den Grad der Weihe geknüpften Functionen gültig vorzunehmen. Nicht dagegen begründet sie nach der heutigen Kirchenlehre den Eintritt in eine wirkliche Thätigkeit, welche vielmehr überall erst durch die Uebertragung des Amtes bestimmt wird. Jene geistige Fähigkeit haftet aber an dem Presbyter, und nach der Ansicht vieler Theologen auch an dem Diakon,[1]) so unauslöschlich fort, daß sie weder durch Remotion und Suspension verloren, noch durch freiwillige Verzichtleistung aufgegeben werden kann. Anders freilich verhielt es sich in ersterer Beziehung in der älteren Zeit der Kirche, wo unbestritten gegen Geistliche die Reduction zur Laiencommunion als Strafe ausgesprochen wurde;[2]) seit der Entwicklung der Lehre von dem unauslöschlichen Charakter ist es aber nur eine nothwendige Consequenz des Princips, wenn selbst die an die Stelle jener Reduction getretene höchste kirchliche Strafe, die Degradation, die an dem Geistlichen innerlich haftende Befähigung nach der richtigeren Ansicht nicht aufhebt.[3]) Um so weniger kann von dem gegenwärtigen Standpuncte aus eine Berechtigung der Bischöfe zum Laisiren der Geistlichen im Dispenswege behauptet werden. Das letztere ist eine so große Abweichung von dem die Kirchenverfassung beherrschenden Principe, daß es mit Recht als der höchsten Gewalt der Kirche vorbehalten betrachtet werden muß.[4])

1.) Vergl. o. §. 94. Anm. 9.

2.) Vergl. Lang, Ueber das Laisiren, in der Tüb. Theol. Quartalschr. 1831. H. II., und Kopp, Die kathol. Kirche im 19. Jahr., S. 270. ff.

3.) Diese Auffassung, der c. 2. de poen. in VI^to V. 9. und die im Römischen Pontifical enthaltene Formel nur scheinbar entgegenstehen, findet sich schon in der Gl. zu c. 2. X. de cler. exc. V. 27. und zu c. 2. cit. in VI^to. Sie empfängt durch conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 4. und can. 4. de ord. ihre Bestätigung. Vergl. *Benedict.* XIV., De synod. dioec. L. IX. c. 6.

4.) A. M.: Kopp a. a. O.

§. 104.

2.) Die Pflichten und Rechte des geistlichen Standes.

a.) Standespflichten.

Die erhabene Stellung des Clerus in der kirchlichen Lebensordnung legt den Geistlichen die Pflicht auf, nicht allein als Träger der Gesittung überhaupt sich zu erweisen, sondern auch durch Zurückgezogenheit von weltlichen Geschäften und Vergnügungen ihre Verschiedenheit von dem sündigen Stande der Welt äußerlich zu beurkunden. Der Geist der auf Aufrechthaltung des decorum clericale abzweckenden Verfügungen kann an den folgenden speciellen Vorschriften erkannt werden: 1) Die Geistlichen sollen nicht an Gastmählern und Trinkgelagen, an Maskeraden, Schauspielen und Tänzen Theil nehmen,[1]) Schenken und Wirthshäuser[2]) besuchen, Glückspiele spielen[3]) oder der Jagdlust sich ergeben.[4]) Des Verkehrs mit dem weiblichen Geschlechte sollen sie sich enthalten,[5]) und insbesondere sollen sie nur solche Frauen in ihre Behausung aufnehmen, deren Alter oder deren nahe Verwandtschaft den Verdacht jedes unerlaubten Umgangs ausschließt. 2) Sie sollen sich nicht der bunten oder mit Gold und Silber gestickten, sondern der ihrem Stande entsprechenden Kleider bedienen, welche anzuordnen die Bischöfe berechtigt sind.[6]) Untersagt ist ihnen auch das Haar oder den Bart wachsen zu lassen.[7]) 3) Damit sie ihrem Berufe nicht entfremdet werden, sollen sie nicht die innere oder äußere Heilkunde studiren oder ausüben,[8]) nicht Gewerbe[9]) und Handel treiben, nicht die Advocatur, die Procuratur[10]) und das Notariat bei weltlichen Gerichten, oder Staatsämter[11]) bekleiden. Zuletzt sollen sie nicht Kriegsdienste thun,[12]) oder auch nur, außer auf Reisen, Waffen führen. Die Uebertretung dieser Vorschriften fällt in das Gebiet des Excesses und

wird von dem Bischof arbiträr geahndet, wo nicht durch das Gesetz eine bestimmte Strafe angedroht ist.[13])

1.) C. 10. Dist. XXIV., c. 19. Dist. XXXIV., c. 7. Dist. XLIV., c. 12. X. de vit. et hon. cler. III. 1.

2.) C. 2—4. Dist. XLIV., c. 15. X. h. t.

3.) C. 1. Dist. XXXV., c. 15. X. h. t.

4.) C. 1. 2. 3. Dist. XXXIV. Dieses Verbot war aber durch die eigenthümlichen Verhältnisse in Deutschland für die Stiftsherren auf die venatio frequens und clamosa beschränkt. *J. H. Böhmer*, J. E. P. L. V. tit. 24. Vergl. überh. *Benedict.* XIV., De syn. dioec. L. XI. c. 10.

5.) C. 1. Dist. XXXIV., c. 15. 16. 23—25. 27. 28. Dist. LXXXI., tit. X. de cohab. cler. III. 2., conc. Trid. Sess. XXV. c. 14. de ref.

6.) C. 32. Dist. XXIII., c. 1. 2. 3. C. XXI. qu. 4., c. 15. X. de vita et hon. cler. III. 1., Clem. 2. h. t. III. 1., conc. Trid. Sess. XIV. c. 6. de ref. — *Thomassin.* P. I. l. 2. c. 37. c. 43. sqq., *Prosper Lambertin.*, Instit. LXXI.

7.) C. 22. 23. 32. Dist. XXIII., c. 4. 5. X. de vita et hon. cler. III. 1.

8.) C. 3. 10. X. de cler. vel. mon. III. 50. Durch päpstliches Indult kann aber die Ausübung der Heilkunde, wiewohl „absque incisione et adustione" den Geistlichen gestattet werden, *Benedict.* XIV., De syn. dioec. Lib. XIII. c. 10. Ueber die Missionarien s. insbes. die Const. Quum sicut dilectus von Clemens X. — Ueber die Decretale Super specula Honorius III., aus welcher das c. 10. cit. entlehnt ist, und das in ihr enthaltene Verbot des Studiums des Civilrechts vergl. v. Savigny in der Zeitschr. für gesch. R.-W. Bd. VIII. H. 2. Diese Vorschrift wurde jedoch oft zu Gunsten der Universitäten durch päpstliche Indulte außer Wirksamkeit gesetzt, welche den studierenden Geistlichen den Besuch der Vorlesungen über das Civilrecht gestatteten; vergl. z. B. *Engel*, Coll. jur. can., L. III. tit. 50.

9.) C. 2. 9. 10. 12. Dist. XXXVIII. Ausnahmen sind auch hier gestattet, indem sich die Geistlichen sowohl durch anständige Beschäftigung ihren Unterhalt verdienen, als den Ertrag ihrer Grundstücke verwerthen dürfen. Ausdrücklich verboten aber ist durch Benedicts XIV. Const. Apostolicae das Eingehen von Wechselgeschäften.

10.) C. 3. 8. X. de cler. vel. mon. III. 50.

11.) C. 4. 5. X. h. t.

12.) C. 1. 5. 6. 19. C. XXIII. qu. 8., c. 2. X. de vita et hon. cler. III. 1.

13.) Wie z. B. für die clerici concubinarii durch conc. Trid. Sess. XXV. c. 14. de ref.

§. 105.

Insbesondere vom Cölibat.*)

Wiewohl in der Schrift einer die Ehe als unchristlich verwerfenden Richtung gegenüber der Ehestand vielfach gepriesen wird,[1]) ist es doch eine auf den Apostel Paulus[2]) und durch diesen auf das Judenthum zurückführende Grundanschauung der älteren Kirche, daß die keusche Ehelosigkeit gottverdienstlich, und das Vermögen, der un-

reinmachenden Geschlechtsvereinigung sich zu enthalten, eine Gabe Gottes sei. An Geistlichen mußte insbesondere diese Eigenschaft um so mehr ersehnt werden, je bestimmter schon das Gesetz des alten Bundes von dem opfernden Priester gefordert hatte,[3]) daß er sein Eheweib zur Zeit des Opfers nicht berühre. Von einem Verbot der Ehe, oder auch der Beiwohnung am Tage kirchlicher Amtsthätigkeit, giebt es aber in den zwei ersten Jahrhunderten der Kirche keine Spur, und nur dieß wurde nach einer dem Judenthum eignenden Ansicht von jeher festgehalten, daß die zweite Ehe den Geistlichen versagt sei.[4]) Schon im folgenden Jahrh. ist jedoch bei Cyprian die Lehre von der Virginität,[5]) die Wurzel des Cölibats, vollkommen entwickelt. Den Standpunct der Disciplin beim Anbruch des vierten Jahrh. zeigen für den Orient die Synoden von Ancyra[6]) und Neocäsarea (314.),[7]) welche, die erstere den Diakonen, sobald sie sich nicht bei der Ordination die Ehe vorbehalten hatten, die andere den ordinirten Presbytern, die Eheschließung bei Verlust des Amtes untersagten. Nicht minder bezeichnete das Concil von Nicäa[8]) nach den von den griechischen Kirchenhistorikern erhaltenen Nachrichten die Ausschließung der Ordinirten von der Ehe als eine alte Tradition, während es noch den nach ihrer Verheirathung geweihten Priestern die Geschlechtsvereinigung gestattete, und entsprechend erklärte sich noch die Synode von Gangra[9]) gegen die Eustathianische Ketzerei, welche die Theilnahme an dem von einem verheiratheten Priester gespendeten Abendmahle verwarf. In größerer Strenge dagegen hatte sich der Canon der römischen Kirche im vierten Jahrh. entwickelt, welcher den Priestern und Diakonen die Ehe, den bereits verheiratheten aber die eheliche Beiwohnung untersagte. An diese, durch die Decretalen des Siricius und andrer Päpste[10]) verbreitete Disciplin schloß sich dann folgerecht die Forderung eines Keuschheitsgelübdes[11]) als absoluter Bedingung der Weihe verheiratheter Männer, und gleichzeitig traten auch die Subdiakonen[12]) unter das Gebot der Ehelosigkeit; die Gültigkeit der Ehe selbst wurde aber durch diese Verfügungen noch nicht berührt, und die einzige Folge der Uebertretung war die Entfernung vom Amte. Während in dieser Weise sich das abendländische Recht gestaltete, entwickelte

sich ähnlich durch die Concilien[13]) und die Kaisergesetze auch die Disciplin der griechischen Kirche, wiewohl auf der einen Seite mit der wesentlichen Schärfung, daß die gegen das Verbot eingegangene Ehe als nichtig,[14]) die in ihr erzeugten Kinder als unehelich betrachtet werden sollten, auf der andern mit der Milderung, daß man verheirathete Männer ohne Vorbehalt zur Ordination zuließ,[15]) und nur von den Bischöfen die Trennung von ihren Ehefrauen forderte.[16]) Dieses ist denn auch das praktische Recht bis auf den heutigen Tag geblieben. Im Abendlande hatte aber das allgemeine menschliche Bewußtsein den Sieg über die oft und vergeblich eingeschärften Forderungen der Kirche davon getragen,[17]) bis endlich Gregor VII., der in dem Cölibat ein wesentliches Moment für die Realisirung seiner Lebensaufgabe, der Verwirklichung einer von allen weltlichen, d. i. sündigen Beziehungen losgetrennten Theokratie erkannte, durch seine gewaltsamen Maaßregeln gegen die Nicolaitische Ketzerei der verheiratheten Priester,[18]) insbesondere durch Androhung des Bannes gegen die Laien, welche bei beweibten Priestern Messe hören würden,[19]) die letzteren wiederum zur Herrschaft brachte. Auf dem von ihm gelegten Grunde baute dann die Gesetzgebung seit dem zwölften Jahrh. weiter,[20]) indem sie mit dem Justinianischen Rechte die Ehen der Geistlichen vom Subdiakon aufwärts für nichtig erklärte, für die niederen Ordines aber den Verlust der Beneficien und der geistlichen Standesrechte als Folge festsetzte.[21]) Diese letztere Bestimmung wurde jedoch von den Päpsten selbst gemildert,[22]) und auch das Concil von Trient[23]) hat nachgelassen, daß im Nothfalle auch verheirathete Cleriker niederer Weihen zu den, den letzteren entsprechenden Functionen verwandt werden dürfen, sobald sie in erster Ehe leben, und durch Tonsur und geistliches Gewand auch äußerlich sich als Geistliche erweisen. Für die höheren Weihen hat es aber, ungeachtet vielfacher Anträge auf die Gestattung der Priesterehe, die früheren Bestimmungen lediglich bestätigt.[24]) So sind diese das praktische Recht der Kirche geblieben,[25]) so gewiß es auch ist, daß sie sich nicht auf die Schrift gründen, daß in ihnen die dem Menschen von Gott anerschaffene Natur und die durch diese vorgezeichnete Bestimmung verletzt wird,

und daß sie, nach ihrem wahren Grunde betrachtet, selbst mit dem Dogma der Kirche in Widerspruch stehn, welches die Ehe nicht als ein unheiliges Werk, sondern als ein mit göttlicher Gnade ausgestattetes Sacrament betrachtet.

*) *Georg. Calixtus*, De conjugio clericorum, Helmst. 1631. Francof. 1653. 4., *Zaccaria*, Storia polemica del celibato sacro, Rom. 1774. (Deutsch von Dreyfig, Bamb. und Würzb. 1781.), Körner, Vom Cölibat der Geistlichen, Leipz. 1784., Denkschrift für die Aufhebung des den katholischen Geistlichen vorgeschriebenen Cölibats, Freib. im Br. 1828., Ant. und Aug. Theiner, Die Einführung der gezwungenen Ehelosigkeit bei den christlichen Geistlichen und ihre Folgen, Altenb. 1828. 2 Bde., vergl. mit Carové, Die letzten Dinge des römischen Katholicismus (Leipz. 1832.) S. 253. ff., Carové, Ueber das Cölibatgesetz des römisch-katholischen Klerus, Frankf. a. M. 1833. 2 Abth. (Abth. II. auch u. d. T.: „Vollständige Sammlung der Cölibatgesetze für die katholischen Weltgeistlichen.")

1.) 1. Tim. IV. 3.

2.) 1. Cor. VII. 1. vergl. mit 2. Mos. XIX. 15., 3. Mos. XV. 18. Die Ansicht, daß die Geschlechtsvereinigung unrein mache, findet sich z. B. auch bei den Babyloniern, Herod. I. 198.; eben so bei den Römern, Tibull. L. II. eleg. 1. v. 11. sq., Sueton. Octav. c. 94., Pers. Sat. II. 16.

3.) 3. Mos. XXII. 4. — Aehnliche Bestimmungen galten in einzelnen Culten bei den Griechen, s. *Lakemacher*, Antiqu. graec. sacr. (Helmst. 1734.) p. 290. sqq., Wachsmuth, Hellen. Alterthumskunde S. 292. ff.

4.) 3. Mos. XXI. 7. — Ueber die Monogamie der Priester bei den Aegyptiern: Diodor. Sic. I. 80., der Priesterinnen bei den Griechen: Serv. ad Aen. IV. 19., *Lakemacher* l. c. p. 292. — *Körner*, De secundo clericorum matrimonio, Dresd. 1835.

5.) Cyprian. de virgin. ad Pompon., vergl. c. 4. C. XXVII. qu. 1.

6.) C. 8. Dist. XXVIII.

7.) C. 9. Dist. cit.

8.) Socrat. I. 8., Sozom. I. 23. und aus der Tripartita II. 14.: c. 12. Dist. XXXI.

9.) C. 15. Dist. XXVIII.

10.) C. 3. Dist. LXXXII. (Siric. 385.), c. 4. 5. Dist. XXXI. (Innoc. I. 404.), c. 2. Dist. LXXXII. (id. 405.) — c. 3. Dist. LXXXIV. (Conc. Carth. II. 390.), c. 13. Dist. XXXII. (conc. Carth. V. 401.). — Ein früheres Zeugniß enthält c. 33. conc. Elib.: „Placuit in totum prohibere episcopis, presbyteris et diaconibus vel omnibus clericis positis in ministerio abstinere se a suis uxoribus et non generare filios: quicunque vero fecerit, ab honore clericatus exterminetur." Die Aechtheit dieser, angeblich zur Zeit des Nicänischen Concils gehaltenen Synode (: „eodem tempore, quo et Nicaena synodus habita est": Hisp.) unterliegt jedoch, ungeachtet der Vertheidigungsversuche von Mendoza u. A., sehr gerechten Bedenken. Eine ausdrückliche Bezugnahme auf Siricius und Innocenz I. in c. 9. conc. Agath. (506.).

11.) C. 10. Dist. XXXI. (Leo I. 458.), c. 6. Dist. XXVIII. (conc. Arel. II. 461.), c. 7. ib. (conc. Araus. 441.)

12.) C. 1. Dist. XXXII. (Leo I. 446.), c. 19. Dist. XXXIV. (conc. Agath. 506.), c. 5. Dist. XXVIII. (conc. Tol. II. 531.), c. 1. Dist. XXXI. (Greg. I. 591.), c. 20. C. XXVII. qu. 2. (id. 594.).

13.) Conc. Chalc. c. 14. (451.)

14.) C. 42. §. 1. c. 45. C. de episc. I. 3., Nov. VI. c. 5., XXII. c. 42., CXXIII. c. 14.

15.) Nov. VI. c. 5., CXXIII. c. 12., conc. Trull. (692.) c. 7. (c. 7. Dist. XXXII., c. 13. Dist. XXXI.)

16.) C. 42. §. 1. C. de episc. I. 3., Nov. CXXIII. c. 1., conc. Trull. c. 48.

17.) Zahlreiche Belege bei Theiner und Carové a. a. O.

18.) Gieseler, K.-G. Bd. II. Abth. 2. S. 10. ff. — *Berthold. Constant.* De coelibatu sacerdotum, Monum. rer. Alam. illustr. T. II. (San-Blas. 1792.) p. 237. sqq., *Ejusd.* Apolog. pro Greg. VII., ib. p. 285. sqq. — c. 15. Dist. LXXXI. (nach Berth. Const. Chron. v. J. 1079.).

19.) Dieses Verbot enthalten schon die röm. Concilien vom J. 1059. 1063. (c. 5. 6. Dist. XXXII.)

20.) C. 8. Dist. XXVII. (conc. Lat. I. 1123.), c. 40. C. XXVII. qu. 1. (conc. Lat. II. 1139.), vergl. mit c. 10. Dist. XXXII. (syn. Melph. 1089.)

21.) C. 1. 2. 3. 5. 7. 9. X. de cler. conj. III. 3.

22.) C. 1. h. t. in VI^to^ III. 2., c. 1. de vita et hon. cler. in Clem. III. 1.

23.) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 6. 17. de ref.

24.) Sess. XXIV. can. 9. de matr. — Die Geschichte der Verhandlungen des Concils über die Priesterehe bei v. Wessenberg, Die großen Kirchenversammlungen ꝛc., Bd. IV. S. 99. ff.

25.) Die Geschichte der Reaction gegen den Cölibat in Frankreich, Brasilien, Portugal, Baden, Großh. Hessen, Württemberg, in dem Bisthum Trier, bei Carové a. a. O. S. 640. ff. Für Baden insbesondere noch Rheinwald, Acta histor.-eccl. saec. XIX., Bd. III. S. 304. ff. — Die Ansichten des Oberhauptes der Kirche enthält die Encyclika Gregors XVI. v. 13. Aug. 1832. bei Weiß, Archiv Bd. III. S. 314., und ein Erlaß an den Erzbischof von Freiburg u. dessen Suffraganen v. 4. Oct. 1833. (Allg. K.-Z. 1834. Nr. 174.)

§. 106.

b) Standesrechte der Geistlichen.

Um dem geistlichen Stande auch äußerlich die Würde zu sichern, welche der an ihm innerlich haftenden specifischen Verschiedenheit von den Laien entspricht, haben die kirchliche und weltliche Gesetzgebung denselben mit großen Vorrechten und Privilegien ausgestattet. 1) Zuvörderst erklärt die Kirche die Glieder des Clerus dergestalt für unverletzlich,[1]) daß jede[2]) ihnen zugefügte thätliche Beleidigung die Strafe des Bannes nach sich ziehen soll,[3]) von der zu lösen im Allgemeinen nur der Papst berechtigt ist.[4]) Durch spätere Entwicklungen ist jedoch, wie im folg. B. darzulegen sein wird, dieses sg. privilegium canonis insoweit modificirt worden, als die Strafe des Bannes nicht mehr schlechthin, sondern nur unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere auch nur nach erfolgter Zustimmung des

Staats ihre volle, das bürgerliche Leben berührende Wirkung äußert.[5]) Ueberall aber verbürgen die Staatsgesetzgebungen durch Androhung härterer Strafen für die Beleidigung dem Geistlichen die Aufrechterhaltung seiner äußern Würde. 2) Ein weiteres Vorrecht gaben den Geistlichen schon die Constitutionen der ersten christlichen Kaiser, indem sie dieselben von der Pflicht, Vormundschaften und Curatelen zu übernehmen, von Kriegsdiensten, von Staats- und Municipalämtern,[6]) in Beziehung auf ihre Güter aber von außerordentlichen Lasten und von den muneribus sordidis entbanden.[7]) In ähnlicher Weise begünstigten ihn die fränkischen Gesetze,[8]) die Kirche aber forderte die Immunität ihrer Cleriker als ein von Gott gesetztes Vorrecht,[9]) wobei ihr vielfach auch die bürgerliche Gesetzgebung zu Hülfe kam.[10]) Mit der Entwicklung der Städte- und Landesverfassung wurde jedoch der Clerus seines in den nationalen Anschauungen wurzelnden Vorrechts, nur da zu außerordentlichen Lasten beizutragen, wo er selbst mit berathen und mit bewilligt habe, oft entkleidet,[11]) und gegenwärtig verpflichten ihn viele Staatsgesetzgebungen ausdrücklich, wiewohl mit Vorbehalt der den Einzelnen angewiesenen Congrua, zur Theilnahme an den ordentlichen Staatslasten.[12]) Dagegen ist ihm die Freiheit sowohl von Kriegsdiensten und Vormundschaften, als von Gemeindeämtern und persönlichen Leistungen und Diensten unverletzt geblieben. 3) Auf der Ansicht von der absoluten Erhabenheit des Clerus über den Laien ruht auch das Privilegium des geistlichen Gerichtsstandes, dessen Entwicklung und heutige Gestalt im folg. Buche darzulegen sein wird. 4) Endlich gewährt die Praxis den Geistlichen rücksichtlich des Ertrags ihrer Pfründen auch die Rechtswohlthat der Competenz,[13]) ein Vorrecht, welches die neueren Staatsgesetzgebungen gewöhnlich so gestalten, daß dem Geistlichen eben so, wie den Staatsdienern, ein bestimmter Theil ihres Einkommens, die sg. Congrua, nicht mit Beschlag belegt werden darf.[14])

*) *Strecker*, De juribus clericorum singularibus, Erford. 1755. 4.

1.) C. 29. C. XVII. qu. 4. (conc. Lat. II. 1139. vergl. mit c. 13. conc. Rem. 1131.) „Si quis suadente diabolo hujus sacrilegii reatum incurrerit, quod in clericum vel monachum violentas manus injecerit, anathematis vinculo subjaceat,

et nullus episcoporum illum praesumat absolvere, nisi mortis urgente periculo, donec apostolico conspectui praesentetur et eius mandatum suscipiat.“ Dieser Canon ist die Reaction gegen die Ketzerei der Arnoldisten, Gieseler, K.-G. Bd. II. Abth. 2. S. 78. ff.

2.) Ausnahmen in c. 3. 4. X. de sent. excomm. V. 39.

3.) Noch die Glosse zu c. 29. cit. behandelt die Excommunication nur als exc. ferendae sententiae; nach der Gesetzgebung der Decretalen aber ist sie schon exc. ipso jure und Innocenz IV. zu c. 1. X. de sent. exc. gedenkt unter den Fällen, in denen die letztere eintritt, ausdrücklich auch der percussio clerici.

4.) Abgesehen von den allgemeinen Fällen, in denen dieses päpstliche Absolutionsrecht auch von den Bischöfen geübt werden kann, sollen die Bischöfe nach specieller Bestimmung die Frauen und Unmündigen (c. 6. 7. 23. X. h. t.), u. bei geringen Verletzungen (c. 17. h. t., c. 9. X. de vit. et hon. cler. III. 1.) absolviren dürfen. Die Quinquennalfacultäten aber behandeln auch diese Absolution als päpstliche, indem sie den Bischöfen die Absolution mit Ausnahme der Fälle übertragen, in denen der Tod oder eine schwere Verwundung erfolgt ist.

5.) In Oesterreich bestehen über die Untersuchung durch eine aus geistlichen und weltlichen Gliedern zusammengesetzte Commission, den Spruch des Ordinarius und die Bestätigung durch den Landesherrn besondere Hofverordnungen, vergl. Barth-Barthenheim a. a. O. S. 109.

6.) C. 2. 9. 11. 16. 24. 36. Theod. Cod. de epp. et cler. XVI. 2. mit den Anm. des Gothofredus. — *Thomassin.*, P. III. l. 1. c. 33., Riffel, Geschichtl. Darstellung des Verhältnisses zw. Kirche und Staat, S. 153. ff.

7.) C. 10. 14. 15. 18. Theod. Cod. h. t.

8.) Cap. Reg. Fr. L. VII. c. 195. 290. 467.

9.) C. 4. 7. X. de immun. eccl. III. 49., c. 1. 3. h. t. in VI^to^ III. 23., c. 4. de cens. in VI^to^ III. 20., c. un. de immun. in Clem. III. 17., c. 3. de cens. in Clem. III. 13.

10.) Auth. Frid. II. Item nulla communitas (v. 10. Nov. 1220., *Pertz*, Mon. T. IV. p. 243.), Cod. de epp. et cler. I. 3. — vergl. Raumer, Geschichte der Hohenstaufen, Bd. V. S. 104. ff.

11.) Hüllmann, Finanzgeschichte des Mittelalters, Berlin 1805.

12.) So z. B. in Oesterreich, Bayern (Tit. IV. §. 9. der V.-U. u. Ed. II. §. 73.), Württemberg, Baden, Großh. Hessen, K.-R. Sachsen, Kurhessen u. a. Vergl. Müller, Lexikon des K.-R. u. d. A. Abgaben. Ueber die Befreiung der Geistl. von directen Beiträgen zu den Gemeindelasten in Preußen: Ges. v. 11. Jul. 1822., bei Hermens a. a. O. Bd. II. S. 766. Vergl. überh.: Fürstenthal, Sammlung Bd. II. S. 2. ff.

13.) Das c. 3. (Odoardus) X. de solut. III. 23. (Greg. IX.) (: „Odoardus clericus proposuit, quod, quum P. clericus, D. laicus et quidam alii ipsum coram officiali archidiaconi Remensis super quibusdam debitis convenissent, idem in eum recognoscentem hujusmodi debita, sed propter rerum inopiam solvere non valentem, excommunicationis sententiam promulgavit. (Et infra:) Mandamus, quatenus, si constiterit, quod praedictus Odoardus in totum vel pro parte non possit solvere debita supra dicta, sententiam ipsam sine difficultate qualibet relaxetis, recepta prius ab eo, idonea cautione, ut, si ad pinguiorem fortunam devenerit, debita praedicta persolvat,“) enthält kein Anerkenntniß dieses Privi-

legiums; indessen hat schon die Glosse ein solches darin gesucht, und ihr folgen, freilich mit den verschiedensten Modificationen, die meisten älteren Schriftsteller; vergl. aber *J. H. Böhmer*, I. E. P. T. II. p. 938. sqq. und *Eck (J. H. Böhmer)*, Diss. de clerico debitore, Hal. 1715. — Auf Geistliche, welche auf den Vermögenstitel ordinirt sind, ist diese Rechtswohlthat der Competenz dann anwendbar, sobald der Staat das für diese bestehende kirchliche Verbot der Vermögensveräußerung (§. 97. Anm. 8.) zu dem seinigen gemacht hat.

14.) Vergl. z. B. für Oesterreich: Hofver. v. 15. Jul. 1791., nach welcher die Congrua auf 300 fl. gesetzt ist, Barth-Barthenheim a. a. O. S. 109. Für Preußen, wo bei Gehalten unter 400 Thlr. der Beschlag gar nicht, bei höheren nur bis zur Hälfte des nach Abzug von 400 Thlr. bleibenden Ueberschusses der Besoldung und Emolumente Statt hat: Anh. zur Allg. G.-O. §. 160. ff. und Cab.-O. v. 23. Mai 1826. bei Hermens a. a. O. S. 784.

Zweites Capitel.

Die kirchlichen Aemter.

Erster Abschnitt.

Die einzelnen Aemter nach ihrer Stufenfolge.

§. 107.

Uebersicht.

Wiewohl es ein, die ganze Verfassung der Kirche tragender Grundsatz ist, daß zur Handhabung der Kirchengewalt nach allen ihren Richtungen der Clerus berufen sei, der durch das Sacrament der Weihe seine geistige Befähigung empfängt, wird doch die Berechtigung zur Ausübung erst durch die Anweisung eines bestimmten Berufskreises oder Amtes erworben. Dieses heißt im Allgemeinen officium. Im canonischen Rechte findet sich aber häufiger der Name beneficium, weil im Mittelalter nach einer unten im 5. B. darzulegenden Entwicklung anstatt der an das Amt geknüpften Functionen vielmehr der Inbegriff der mit ihm verbundenen Güter und Einkünfte oder das Beneficium in den Vordergrund gestellt wurde. Auch jetzt noch werden die Ausdrücke officium und beneficium als gleichbedeutend gebraucht, wiewohl jetzt überall der Begriff des Amtes in sein ursprüngliches Recht wieder eingesetzt worden ist. Alle Aemter lassen sich auf die folgenden Hauptunterschiede

zurückführen. I. An einige ist zunächst die Verwaltung der heiligen Handlungen geknüpft (officia sacra), und hierher gehören jetzt die Bischöfe, die Pfarrer und Pfarrgehülfen und die Canoniker wegen der ihnen obliegenden Verpflichtung zum Dienst im Chor. Aemter, mit denen die Seelsorge verbunden ist, also alle Pfarrämter, heißen officia curata, während diejenigen, welche nur zum Messelesen berechtigen oder zur Aushülfe in der Seelsorge bestimmt sind, wie die der Cooperatoren, Capelläne, officia non curata oder simplicia genannt werden. II. Andere haben zunächst die Handhabung der Jurisdiction, und zwar auf den eigenen Namen der Inhaber zum Gegenstande. Diese heißen im Allgemeinen Dignitäten oder Prälaturen, zu denen also nach der hierarchischen Ordnung der Papst, die Erzbischöfe und Bischöfe gehören. Mit der Entwicklung der Kirchenverfassung sind aber auch die Cardinäle, die Legaten, die Vorsteher der religiösen Orden und der Klöster, so wie die Dechanten, beziehungsweise auch die Pröpste der Stifter in die Reihe der Prälaten getreten. Alle Kirchenämter, mit denen eine eigene äußere Jurisdiction verbunden ist, werden durch den Namen officia majora von den übrigen (officia minora) unterschieden. III. Endlich giebt es auch Aemter, die zwar auch der Jurisdiction dienen, aber nur hülfsweise und in Folge einer von den Inhabern der eignen Gewalt geschehenen Bevollmächtigung, wie die Aemter der Officialen, Generalvicare, Archidiakonen, Erzpriester ꝛc. Diese werden schlechthin als officia bezeichnet.

§. 108.

I. Der Papst und seine Gehülfen.

A. Der Primat.

1) Allgemeiner Gesichtspunct.

Daß der Primat ein wesentliches Moment der Verfassung sei, ist ein Glaubensartikel der Kirche. Hierin stimmen die Schriftsteller aller Farben, soweit sie auf das Prädicat des Katholicismus Anspruch machen, überein. Desto lebendiger aber ist der Streit über den Umfang und die Begründung der päpstlichen Rechte, ein

Kampf, der sich ohne Hoffnung auf Versöhnung schon seit dem neunten Jahrh. durch die Geschichte der Kirche zieht. Von der Einen Seite nämlich wird der Papst als der Träger der Gewalt nach allen ihren Richtungen betrachtet, dessen Beruf es ist, an Christi Statt die Kirche zu lenken, und überall, wo er, durch den heiligen Geist geleitet, das Bedürfniß erkennt, in das kirchliche Leben ordnend einzugreifen. Die Bischöfe ihrerseits haben von den Aposteln nur eine untergeordnete Gewalt überkommen, in der sie nur als Gehülfen des Papstes berufen sind, und müssen sich unter das Oberhaupt der Kirche in heiligem Gehorsam beugen. Der Gegensatz dieses absolutmonarchischen oder Papalsystems,[1]) welches schon in den falschen Decretalen Worte, und zur Zeit der Gregore und Innocenze seinen Ausdruck im Leben gefunden hat, ist das aristokratische Episkopalsystem.[2]) Auch dieses erklärt zwar den Papst für den Erhalter der kirchlichen Einheit, und bekleidet ihn mit den dieser Bestimmung entsprechenden Rechten; daneben aber betrachtet es die Bischöfe als von Gott selbst zum selbständigen Regiment ihrer Diöcesen, und in ihrer Gesammtheit zur Handhabung der höchsten Gewalt über die allgemeine Kirche berufen. Auf der Grundlage dieses Systems hält man dann eine große Anzahl von Rechten, welche jetzt von dem Papste geübt werden, an sich für Attribute des Episkopats, welche, wie sie für den Papst nur auf historischem Wege begründet wurden, auch wieder an ihre früheren Besitzer zurückkommen können, ohne daß dadurch das Wesen des Primats gefährdet würde. In der That ist nun auch sogleich zuzugestehen, daß die meisten dieser Rechte in der frühesten Zeit durch die Metropoliten mit den Provincialconcilien, beziehungsweise durch die Bischöfe geübt worden, später aber auf den Titel der causae majores (§. 20. Anm. 7.) an den Papst gekommen sind. Auf der andern Seite ist jedoch gegen jene Auffassung geltend zu machen, daß diese sg. erworbenen Rechte des Primats sich nunmehr als Consequenzen eines, die römischkatholische Kirchenverfassung beherrschenden, noch im Concil von Trient in deutlichen Zügen anerkannten Princips darstellen, gegen welches sich das sg. Episkopalsystem so lange vergeblich nehmen wird, als nicht in einer großen und lebendigen Bewegung der Geister ein neues Princip sich

die Herrschaft errungen und dem Regiment der Kirche eine andere Grundlage und Gestalt gegeben hat. Deshalb ist auch die ganze Eintheilung in erworbene und wesentliche Rechte, abgesehen davon, daß sie nie genügend festgestellt werden kann, nicht eine gute Unterlage für die Darstellung des in der Kirche geltenden Rechts.

1.) Die älteren Vertheidigungen dieses Systems sind gesammelt in der Bibliotheca maxima pontificia, in qua authores melioris notae, qui hactenus pro s. sede Romana scripserunt, fere omnes continentur, promovente *Th. de Roccaberti*, Rom. 1689. 21 Tom. fol. Aus der neueren Zeit gehören hierher *Barruel*, Du Pape et ses droits religieux, Paris 1803., deutsch von Güldenapfel, Landshut 1819. Aufl. 2., *Le Maistre*, Du Pape, Paris 1820., deutsch von Lieber, Frankf. 1822. *Roskovány*, De primatu Romani Pontificis ejusque juribus, Aug. Vind. 1834., Rothensee, Der Primat des Papstes in allen Jahrhunderten, Maynz 1836. f. 2 Bde.

2.) Diesem System huldigen die meisten älteren französischen Schriftsteller, Richer, Bossuet, Saumaise, Dupin, Launoy, Thomassin, de Marca u. a. In Deutschland hat es nach Febronius besonders in Oesterreich in der Josephinischen Periode viele Vertheidiger gefunden, deren Richtung man aus Eybel, Was ist der Papst?, Wien 1782., Dess., Was ist ein Bischof?, das. 1782. kennen lernen kann. Aus der neueren Zeit hat nur Ein Werk: Kopp, Die katholische Kirche im 19. Jahrh., Maynz 1830., darauf Anspruch, hier genannt zu werden.

§. 109.

2) Rechte des Papstes.

a.) Primatus jurisdictionis.

Die Rechte, welche von dem Papste, als dem Inhaber der höchsten Gewalt, ausgeübt werden, bestimmen sich nach einer zweifachen Richtung, indem sie sich theils auf die Anerkennung der erhabenen Stellung des kirchlichen Oberhaupts durch äußere Titel, Insignien und Ehrenbezeugungen (primatis honoris), theils auf das Regiment der Kirche beziehen (primatus jurisdictionis). In letzterer Beziehung hat der Papst zuvörderst nach Außen die Repräsentativgewalt, vermöge deren er die Kirche den einzelnen Staaten gegenüber vortritt. Nach Innen steht ihm dagegen 1) die aufsehende Gewalt zu, auf deren Grunde er die Lehre und das Leben der Kirche überwacht, alle schädliche Einflüsse auf jene und dieses beseitigt, insbesondere entstandene Lehrstreitigkeiten durch Erlassung provisorischer Decrete schlichtet (§. 43.). Die nöthige Kenntniß von den Zuständen der einzelnen Länder und Diöcesen empfängt er

theils durch die Legaten und Nuncien (§. 115 f.), theils durch die Berichte, welche die Bischöfe zu bestimmten Zeiten zu erstatten verpflichtet sind. Hiernächst übt er 2) die gesetzgebende Gewalt in Sachen der allgemeinen Disciplin, in welcher zugleich das Recht zu Erreichung des Kirchenzweckes Anstalten einzurichten, und die Dispensationsgewalt enthalten sind. In ersterer Beziehung bezeichnet das canonische Recht die Errichtung der Bisthümer als Attribut des Papstes, und weiter gehören in dieses Gebiet die Bestätigung der Mönchsorden, die Anordnung oder Aufhebung allgemeiner Festtage und die Canonisationen. Endlich hat der Papst 3) die vollziehende Gewalt. Auf diese wird zuvörderst das Recht gegründet, die nach dem bestehenden Rechte gewählten Erzbischöfe und Bischöfe zu bestätigen und durch einen Eid zu verpflichten. Ferner gehört hierher das Recht der Gerichtsbarkeit, bald in höchster, bald, wie rücksichtlich der Absetzung der Bischöfe in erster Instanz, weiter das Recht die Kirchenoberen durch Zwangsmittel zur Vollziehung der Gesetze anzuhalten, und selbst die nöthigen Verfügungen zu treffen, sobald die letzteren nicht gehorsamen. Endlich hat der Papst auf dem Grunde der höchsten administrativen Gewalt das Recht, Bisthümer zu theilen, zu vereinigen oder zu unterdrücken, für Länder, in denen die bischöfliche Jurisdiction gebrochen ist, durch Ernennung von Vicarien Fürsorge zu treffen, die Bischöfe zu versetzen, über ihre Resignation Entschließung zu fassen, und ihnen Coadjutoren und Weihbischöfe beizuordnen, so wie den Anspruch auf gewisse Abgaben. Von allen diesen Rechten, ihrer heutigen Gestaltung und ihrem Verhältnisse zu dem Episkopat, den Concilien und dem Staate wird unten weiter gehandelt werden. Wohl aber ist schon hier zu bemerken, daß in Deutschland weder ein angebliches Eigenthum des Papstes an den Kirchengütern (vergl. d. 5. B.), noch ein allgemeines Recht auf alle Kirchenpfründen anerkannt werden, welche die überschwänglichen Ansichten des Mittelalters behaupteten, wiewohl in letzterer Beziehung noch jetzt in manchen Ländern päpstliche Verleihungsrechte gelten, welche sich nur aus der angegebenen Prätension erklären (s. §. 149.). Eben so wenig ist das auf ein angebliches Protectionsrecht gegründete Recht, solche Appella-

tionen anzunehmen, welche mit Ueberspringung aller geordneten Instanzen eingewandt werden (s. d. 4. B.), oder das aus einem allgemeinen Episkopate abgeleitete Befugniß, mit den Bischöfen durch Legaten und Nuncien in der Verwaltung ihrer Jurisdiction zu concurriren, jetzt noch als praktisch zu betrachten (§. 115 f.).

§. 110.

b.) Primatus honoris.

Die Ehrenrechte, welche der Papst vermöge uralten Herkommens ausübt, sind folgende: a.) Das Recht auf bestimmte Insignien, unter denen der gerade Hirtenstab[1]) mit dem Zeichen des Kreuzes (pedum rectum), und die dreifache Krone (regnum, triregnum) die bedeutendsten sind. Die letzte soll nach einer unverbürgten Nachricht zuerst von Urban V. († 1352.), die doppelte zuerst von Bonifaz VIII. (1297.) angenommen worden sein, während es doch gewiß ist, daß eine der ersteren ganz ähnliche Hauptbedeckung sich in den Miniaturen der Handschriften schon in früherer Zeit findet.[2]) Ein eigenthümliches Ehrenrecht des Papstes ist auch dieses, daß er allein immerwährend das Pallium trägt (§. 118.). b.) Das Recht auf bestimmte Beinamen, Titel und Anreden. Die letzteren sind Sanctitas vestra, Sanctissime pater,[3]) Heiligster Vater. Sich selbst nennt der Papst in seinen Bullen: Servus servorum Dei,[4]) ein Demuthsprädicat, welches früher sich die Bischöfe öfters beilegten. Der Titel Summus Pontifex, Pontifex maximus,[5]) ist in der Kirche üblich geworden, seit sich die Idee des heilvermittelnden Priesterthums entwickelt hatte. Derselbe findet sich ebendeshalb in der früheren Zeit häufig auch für andere Bischöfe[6]) ebenso, wie der später für den römischen Bischof ausschließlich üblich gewordene Titel Papa[7]) früher für alle Bischöfe gemeinsam gebraucht wurde. Endlich spricht sich die Ehrfurcht vor dem Papste c.) in der Huldigung aus, welche ihm Katholiken, die nicht Souveräne sind, in dem Fußkusse darbringen.[8]) Die Obedienzgesandtschaften, in denen sich noch eine Spur des mittelalterlichen Subjectionsverhältnisses des Kaisers zu dem Papst erhalten hatte, sind nicht mehr üblich.[9])

1.) Nicht den gekrümmten Hirtenstab, c. un. X. de sacr. unct. I. 15.

2.) Darauf ist von Ebert in der Handschriftenkunde aufmerksam gemacht worden. Auch v. Hefner, Trachten des christl. Mittelalters (Mannh. 1840.) S. 38. bemerkt, daß die dreifache Krone schon unter Clemens V. vorkomme.

3.) Diese Anreden waren früher für die Bischöfe überhaupt üblich.

4.) So hat nach Joann. Diac. Vita Greg. L. II. c. 1. Gregor I. sich genannt, als der Patriarch von Constantinopel sich den Titel universalis episcopus beilegen wollte. Ueber diesen letzteren, von dem Gregor I. (Epp. V. 20., VIII. 30.) irrig glaubte, daß er auf dem Concil von Chalcedon dem röm. Bischof angetragen worden sei, s. Gieseler, K.-G. Bd. I. S. 481. 619.

5.) *Thomassin.*, P. I. l. 1. c. 4., *Bingham*, Ant. Lib. II. c. 2. — Daß der Titel Pontifex maximus von den römischen Kaisern auf den Papst übergegangen sei, ist völlig unwahrscheinlich; er ist vielmehr als Reminiscenz aus der levitischen Tempelverfassung zu betrachten. Nach einer, auf Niebuhrs Mittheilungen gegründeten, Bemerkung Walters (S. 258.) soll ihn zuerst Leo I. geführt haben; aber zu Tertullians Zeiten (de pudic. c. 1.) ist er schon gebraucht worden.

6.) Vergl. c. 13. Dist. XVIII. (conc. Agath.), Sidon. L. IV. ep. 11., L. VII. ep. 5.

7.) *Thomassin.* l. c. c. 50. n. 14., *Bingham* l. c. Der specifische Gebrauch des Namens Papa für den römischen Bischof beginnt schon im fünften Jahrh. Ausdrücklich vorbehalten ist er dem letzteren in den (freilich nicht bestimmt ächten) Dictaten Gregors VII. — Im Mittelalter war daneben der Titel Domnus Apostolicus besonders üblich.

8.) Diese Ehrenbezeugung, deren in den angeführten Dictaten Gregors VII. auch gedacht ist, findet sich früh schon in den römischen Ritualbüchern erwähnt. Vergl. *Thomassin.*, P. II. l. 3. c. 65.

9.) *Thomassin.* ib. c. 39., *Buder*, De legationibus obedientiae Romam missis, Jen. 1737.

§. 111.

B. Die Cardinäle.*)

1) Geschichtliches.

Der Grundzug der älteren Kirchenverfassung, daß dem Bischof bei dem Regiment der Diöcese der Rath der Presbyter zur Seite stand, findet sich auch in der Verfassung der römischen Kirche. Hier bildeten diesen Rath die Priester der Hauptkirchen (tituli),[1]) zu denen die für die Leitung der Armen- und Krankenanstalten (Diakonien) in den sieben Regionen der Stadt angestellten Diakonen (diaconi regionarii) hinzukamen.[2]) Endlich traten noch sieben Suffragane der römischen Metropolitankirche, deren Bestimmung zunächst der Meßdienst in der Kirche vom Lateran war, mit der römischen Kirchenverwaltung in unmittelbare Verbindung.[3]) Alle

diese Geistliche hießen Cardinäle, ein Name, der ihnen jedoch nicht ausschließlich eignete, sonderen auch von andern Bischöfen, Priestern und Diakonen,[4]) später zumal von Stiftsherren geführt wurde. Eben so wenig hatten sie ursprünglich einen Vorrang vor anderen Geistlichen, und erst später, seit das zuvörderst den Cardinalbischöfen vindicirte Recht der Papstwahl ein Attribut des Cardinalscollegiums geworden war, reihten sie sich unmittelbar in der kirchlichen Rangordnung an den Papst, und es wurde nun nicht mehr als Mißverhältniß betrachtet, daß Bischöfe zu Cardinalpriestern und Diakonen befördert wurden.[5]) — Die Zahl der Cardinäle ist sich nicht immer gleich geblieben.[6]) Nach einer Constitution Sixtus V. sollen nicht mehr als 14 Diakonen, 50 Priester und 6 Bischöfe sein, wiewohl diese Zahl gewöhnlich nicht erreicht wird.[7])

*) *Buddeus*, De origine cardinalitiae dignitatis, Jen. 1693., *Muratori*, Diss. de cardinalium institutione, in Antiqu. Ital. T. V. p. 155., *Kleiner*, Diss. de origine et antiquitate cardinalium, in *Schmidt*, Thes. T. II. p. 443., *Ejusd.* Diss. de muniis et praerogativis cardinalium, ib. p. 467.

1.) Ueber diese, angeblich schon von Evarist eingesetzten Titel: Muratori a. a. O. und *Mabillon*, Museum Ital. Praef. p. XII. sqq.

2.) Muratori und Mabillon a. a. O. — Ueber die Eintheilung der Stadt Rom: Bunsen, Ueber die sieben kirchlichen und die vierzehn neuen Regionen Roms, in Platner, Bunsen, Gerhard und Röstell, Beschreibung der Stadt Rom, Bd. I. S. 217.

3.) Nach den Gesten Stephans IV. (III. † 770.).

4.) C. 3. Dist. XXIV. (Gelas. † 496.), c. 5. Dist. LXXI. (Greg. I. 596.), c. 42. C. VII. qu. 1. (Id. 592.) Vielfache spätere Beispiele bei Muratori a. a. O. und *Thomassin.*, P. II. l. 2. c. 115. Noch im 16. Jahrh. kam der Name in manchen Kirchen vor, weshalb sein Gebrauch von Pius V. (1567.) ausdrücklich untersagt wurde.

5) *Thomassin.* l. c. c. 114.

6.) Nach der gewöhnlichen Ansicht sollen im fünften Jahrh. 28 priesterliche Titel bestanden haben. Dies ist jedoch nicht richtig, wie die Subscriptionen der röm. Synode von 499. zeigen. Dagegen nennt Petrus Malleus im 12. Jahrh. (*Mabillon* l. c. p. 158.) allerdings 28 Titel, die sich auf die vier Patriarchalkirchen St. Peter, St. Paul, St. Maria Maggiore und St. Laurentius extra muros vertheilen. Seit Paul V. bestehen 51 Titel, *Kleiner* l. c. p. 465. Die Zahl der Cardinaldiakonen war im 12. Jahrh. auf 18 gestiegen, was sich aus der Vermehrung der Rioni auf 12 und aus der Aufnahme der judices oder diaconi palatini (Joannes Diac. de eccl. Lat. bei *Mabillon* l. c. p. 570.) unter die Cardinäle erklärt, Id. ib. p. 567., Bunsen a. a. O. S. 221. Endlich die Reduction der Cardinalbischöfe auf 6 erklärt sich durch die Union der Bisthümer Porto u. St. Rufina.

7.) Das Concil von Basel (Decr. de numero et qualitate cardinalium, Sess. XXIII.) hatte ihre Zahl auf 24 festgestellt.

§. 112.

2) Die Creation und die Verhältnisse der Cardinäle.

Die Cardinäle werden unter gewissen althergebrachten[1]) Feierlichkeiten von dem Papste ernannt, der dabei so viel als möglich die verschiedenen Nationen der Kirche berücksichtigen soll,[2]) und herkömmlich auch den von einzelnen katholischen Monarchen ausgehenden Empfehlungen Folge giebt.[3]) Ihr Antheil an dem Regimente der Kirche besteht zuvörderst darin, daß sie in allen wichtigen Angelegenheiten den stehenden Senat des Papstes bilden. Sie üben denselben in den sg. Consistorien,[4]) welche in der Regel geheime sind (consistoria ordinaria s. secreta); bei feierlichen Anlässen werden aber ausnahmsweise auch öffentliche Consistorien (cons. extraordinaria s. publica) gehalten, zu denen dann auch andere Prälaten und weltliche Gesandte zugelassen werden. Neben dieser, in jedem Falle nur berathenden[5]) Wirksamkeit greifen aber die Cardinäle in mehr selbständiger Weise in die Kirchenverwaltung als Mitglieder der Congregationen (s. d. folg. §.) und als Dirigenten der päpstlichen Justiz- und Verwaltungsbehörden ein (s. §. 114.). Während der Sedisvacanz beschränkt sich ihre Thätigkeit auf die Wahl des neuen Oberhirten, auf solche Handlungen des Regiments, die ohne Gefahr nicht verschoben werden können,[6]) und auf die Verwaltung des Kirchenstaats, welche durch den Cardinalkämmerer und durch die drei ältesten Cardinäle der verschiedenen Classen besorgt wird. Die durch Gesetz oder Observanz bestimmten Rechte der Cardinäle sind folgende: 1) Sie haben vor allen Prälaten den Vorrang, der sich in dem ihnen durch Urban VIII. († 1644.) verliehenen Titel „Eminentissimi" ausspricht. Als besondere Auszeichnung tragen sie den rothen Hut, den zuerst Innocenz IV. den mit dem Regiment in den Legationen beauftragten Cardinälen verliehen hat.[7]) 2) Ueber ihre Titel und Kirchen üben sie eine jurisdictio quasiepiscopalis aus;[8]) insbesondere dispensiren sie in allen bischöflichen Fällen. 3) Sie bedienen sich der Pontificalien, spenden feierliche Benedictionen, und ertheilen, wenn sie Priester sind, die Tonsur und die niederen Weihen (§. 98.). 4) Sie erscheinen sitz- und stimmberechtigt auf den allgemeinen Concilien. 5) Sie

unterliegen nicht allgemeinen päpstlichen Reservationen[9]) und Censuren.[10]) 6) Die thätliche Verletzung eines Cardinals gilt als Majestätsverbrechen.[11]) 7) Zur Verurtheilung eines Cardinals soll eine ungewöhnlich große Anzahl von Zeugen erfordert werden.[12])

1.) Vergl. den Ordo Rom. des Gajetanus bei Mabillon a. a. O. S. 424.

2.) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 1. de ref. — ähnlich conc. Bas. Sess. XXIII. de num. et qual. card., *Koch*, Sanct. prag. p. 143.

3.) Dieses Herkommen scheint auf die Baseler Synode und die Sanction zurückzuführen („Inter hos ... XXIV. esse aliqui poterunt admodum pauci, filii, fratres aut nepotes regum seu magnorum principum.“)

4.) *Plettenberg*, Notitia congregationum cet., Hild. 1693. p. 131.

5.) *Berardus*, Comment. T. I. p. 50.

6.) C. 3. de elect. in VI^to^ I. 6., Clem. 2. h. t. I. 3.

7.) *Plettenberg* l. c. p. 30.

8.) C. 24. X. de elect. I. 6., c. 11. X. de M. et O. I. 34.

9.) Reg. Canc. 70. bei *Gärtner*, Corp. jur. T. II. p. 496.

10.) Arg. c. 4. de sent. exc. in VI^to^ V. 11.

11.) C. 5. de poen. in VI^to^ V. 9.

12.) C. 2. C. II. qu. 4.

§. 113.

C. Die Curie.*)

a.) Die Congregationen.

Für bestimmte Verwaltungszweige haben die Päpste eine Anzahl von Congregationen oder Ausschüssen gebildet, deren stimmführende Mitglieder nur Cardinäle sind. Von diesen sind hier zunächst nur diejenigen zu nennen, welche sich auf die Verwaltung der ganzen Kirche beziehen. Diese sind die folgenden: 1) die von Sixtus V. bestellte Congregatio consistorialis, zur vorläufigen Behandlung der im Consistorium zu erledigenden Angelegenheiten, nachdem dieselben in der aus dem Papste, den drei ältesten Cardinälen der verschiedenen Classen, dem Vicecanzler, Camerlengo und Secretär (§. 113.) bestehenden Congregation (dei capi d'ordini) ausgewählt worden sind. 2) Die Congregatio s. officii sive inquisitionis, als höchstes Glaubenstribunal von Paul III. (1542.) provisorisch bestellt, von Pius IV. erweitert, und von Pius V. und Sixtus V. bestätigt. Sie besteht aus zwölf Cardinälen und vielen Unterbeamten; den Vorsitz führt der Papst. Mit ihr eng verwandt

ist 3) die von Sixtus V. gegründete Congregatio indicis, deren Aufgabe die Ueberwachung der Literatur ist, und welche aus einer Anzahl von Cardinälen, einem Secretär und zahlreichen gelehrten Consultoren besteht. Der von ihr ausgehende index librorum prohibitorum wird aber in Deutschland nicht als verbindlich betrachtet. 4) Die Congregatio concilii (§. 84.). 5) Die Congregatio rituum zur Beaufsichtigung und Förderung der Liturgie und zur Entscheidung der Präcedenzstreitigkeiten, so wie zur Vorbereitung der Canonisationen und Beatificationen, bestellt von Sixtus V. 6) Die zur Leitung der kirchlichen Missionsthätigkeit von Gregor XV. (1622.) errichtete Congregatio de propaganda fide. 7) Die Congregatio immunitatis ecclesiasticae et controversiarum jurisdictionalium, welche von Urban VIII. für die Aufrechthaltung der Jurisdiction und der Immunität der Kirche errichtet ist. 8) Die Congregatio super negotiis episcoporum et aliorum praelatorum, welche von Sixtus V. aus zwei von ihm errichteten Congregationen gebildet, und zur summarischen und extrajudiciellen Entscheidung der zwischen den Bischöfen und ihren kirchlichen Unterthanen, oder zwischen den verschiedenen religiösen Orden und Klöstern, oder zwischen diesen und einzelnen Professen entstandenen Streitigkeiten bestimmt ist. 9) Die von Clemens IX. im J. 1689. zur Obhut über das Ablaß- und Reliquienwesen errichtete Congregatio indulgentiarum et reliquiarum. 10) Die seit Sixtus V. bestehende Congregatio pro erectione ecclesiarum et provisionibus apostolicis, in deren Ressort die Voruntersuchungen über die Errichtung neuer Bisthümer, die Unionen von Kirchen und Klöstern, die Zulassung der Postulirten, Bestätigung der Gewählten, die Bestellung von Coadjutoren u. s. w. gehören.

*) *Card. de Luca*, Relatio curiae Romanae, Colon. 1683., *Plettenberg*, Notitia congregationum et tribunalium curiae Romanae, Hild. 1693., *Monaldinus*, Praxis ecclesiastica curiae Romanae, Anh. zu *Amort*, Elem. jur. can. T. I., (Reumont) Römische Briefe von einem Florentiner, Leipzig 1840., Bd. I. S. 239. ff.

§. 114.

b.) Verwaltungs- und Justizbehörden.

Die päpstlichen Regierungsbehörden zerfallen in die Curia gratiae für die Verwaltung, und die curia justitiae für die Rechtspflege. Die ersteren sind folgende: 1) Die apostolische Kanzlei, in welcher alle Beschlüsse über wichtigere Angelegenheiten, insbesondere über die im Consistorium verhandelten, ausgefertigt werden. An der Spitze steht der Cardinalvicekanzler,[1]) unter welchem der Cancellariae regens und ein zahlreiches Unterpersonal fungiren. 2) Die Datarie,[2]) unter dem Cardinalprodatar, in deren Ressort die Ausfertigungen über Concessions- und Gnadensachen, insbesondere die Ehedispensen pro foro externo, die Verleihung der reservirten Pfründen, sobald sie nicht Consistorialpfründen sind, und auch diese letzteren gehören, wenn mit der Verleihung eine Dispens verbunden ist. 3) Die apostolische Pönitentiarie[3]) unter dem Cardinalis poenitentiarius major, zur Ausübung der päpstlichen Jurisdiction in foro interno. 4) Die Secretarie der Breven[4]) unter dem Cardinalis a secretis brevium. Von dieser Behörde gehen die Breven über verschiedene päpstliche Gnaden und Verleihungen aus, bald ausschließlich, bald in Concurrenz mit der Datarie 5) Die Camera apostolica, als päpstliche Finanzbehörde, bestehend aus dem Cardinalkämmerer, dem Uditore der Kammer, dem Tesoriere und einer Anzahl Kammerclerikern. Der Uditore ist der Präsident des mit der Camera verbundenen Tribunals. Endlich gehört in dieses Gebiet auch noch 6) der Cardinalstaatssecretär, das Organ für den Verkehr mit dem diplomatischen Corps, den Nuncien und diplomatischen Agenten des Papstes, von dem auch die Ausfertigungen bei der Wahl von Präsidenten und Mitgliedern der Congregationen, und bei der Ernennung von Cardinälen ausgehen. Von ihm ist seit d. J. 1833. noch der Cardinalstaatssecretär für das Innere verschieden. Zu der Curia justitiae gehört 1) die römische Rota,[5]) das höchste Gericht der Kirche, welches seit Sixtus IV. aus zwölf, in drei Senate vertheilten Beisitzern bestand, die aus den verschiedenen Nationen gewählt werden sollten. Jetzt ist es aus zehn Auditoren

gebildet, von denen in zwei Senaten oder auch im Plenum verhandelt wird. 2) Die Signatura justitiae,[6]) welche nach der neuesten Organisation aus einem Cardinalpräfecten, sieben Prälaten mit dem Titel Notanti, zwei Auditoren und mehren Referendarien besteht, und über die Zulässigkeit von Nichtigkeitsbeschwerden, Restitutionsgesuchen, Appellationen und Recusationen und über die darauf zu ertheilenden Delegationen Entschließung faßt. Die Appellationen gegen die von den verschiedenen Congregationen der Cardinäle ausgegangenen Entscheidungen stehen aber nicht unter dem Ermessen dieser Behörde. 3) Vor die Signaturae gratiae, in der der Papst selbst präsidirt, gehören diejenigen contradictorischen oder extrajudiciellen Rechtssachen, in denen die Entscheidung von der päpstlichen Gnade abhängt.

1.) Die Frage, warum der Vorstand der Kanzlei nicht Kanzler, sondern Vicekanzler heiße, wird sehr verschieden beantwortet, *Plettenberg* l. c. p. 330. sqq. Die (aus *G. L. Böhmer*, De orig. praecip. jur. archiep. Colon. in den Elect. jur. civ. T. II. entlehnte) Ansicht Walters, nach der sich diese Thatsache daraus erklären soll, daß im 11. Jahrh. die Archicancellarwürde der römischen Kirche an den Erzbischof von Köln verliehen worden sei, in deren Namen der wirkliche Kanzler unterschrieben habe, ist insofern nicht erschöpfend, weil nicht das Archicancellariat, sondern das Kanzleramt von Leo IX. an Herrmann II. von Köln (1052.) übertragen wurde, (: „confirmamus tibi quoque per hanc praeceptionis nostrae paginam s. et apost. sedis cancellaturam" *Aub. Miraei* Opp. dipl. T. II. (Lovan. 1723.) p. 1132.) und weil auch später nicht nur unendlich oft ein Kanzler, der nicht Erzbischof von Köln ist, sondern zuweilen selbst ein Archicancellar erwähnt wird (*Thomassin.*, P. I. l. 2. c. 106.). Unter Gregor VIII. und Urban III. findet sich ein viceagens cancellariae, seit Honorius III. ein vicecancellarius, beide nicht Cardinäle (*Plettenberg* l. c. p. 335.). Seit Bonifaz VIII. scheint der letzte Titel auch für Cardinäle stehen geblieben zu sein, und zwar ist Ricardus von Siena, der Mitverfasser des Sextus, der erste Cardinal, der ihn führte.

2.) Der Name dieser Behörde ist abzuleiten von datare, das Datum anmerken. — *Theod. Amydenus*, De officio et jurisdictione Datarii, Ven. 1654. fol. Der Geschäftskreis der Datarie ist neu bestimmt von Benedict XIV. in der Bulle Gravissimae ecclesiae, Bull. Magn. T. XVI. p. 336.

3.) Die Facultäten dieser Behörde enthält die Bulle Pastor bonus von Benedict XIV., Bull. magn. T. XVI. p. 184.

4.) Vergl. die Anm. 2. angef. Const. Gravissimae ecclesiae.

5.) Ueber die Geschichte dieser Behörde: Il tribunale della s. Rota Romana, descritto da *Domenico Bernino*, Rom. 1717. fol. Bei diesem findet sich zugleich S. 10. eine Untersuchung über die sehr bestrittene Etymologie des Namens der Rota, der bald von dem in Form eines Rades ausgelegten Fußboden, bald vom Turnus

der Geschäfte, bald vom Sitzen in der Runde, bald von Rota, Rotula, Rotulus abgeleitet wird. Die neuere Organisation derselben ist enthalten in dem Regolamento legislativo e giudiziario per gli affari civili emanato della santità di nostro signore Gregorio Papa XVI., Rom. 1834. 4. §. 321. ff. 377. ff. Von den Decisionen der Rota giebt es sehr viele Sammlungen; einige neuere sind: Decisiones Rotae Romanae recentiores in compendium redactae, Ven. 1754. 6 T. fol., Decisiones Rotae Romanae coram card. Rezzonico cet., Rom. 1760. 3 T. fol.

6.) Nach §. 335. f. 364. f. des in der vor. Anm. angeführten Regolamento. Der Name dieser und der folgenden Behörde kommt davon her, daß der Papst die von beiden ausgehenden Entscheidungen selbst signirt.

§. 115.

D. Die Legaten, Nuncien und Vicarien.

1) Geschichtliches.

Schon seit dem vierten und fünften Jahrhundert lassen sich verschiedene Arten[1]) von Stellvertretern des römischen Bischofs unterscheiden, welche bald für den letzteren den allgemeinen Synoden beiwohnten, bald in seinem Auftrage in den kirchlichen Angelegenheiten einzelner Länder thätig wurden, bald ihn an dem kaiserlichen Hofe repräsentirten (apocrisiarii.).[2]) Verschieden von diesen waren die apostolischen Vicarien,[3]) Metropoliten, deren Bestimmung es war, innerhalb eines Landes die von dem römischen Bischof in Anspruch genommenen oberherrlichen Rechte auszuüben, und die Einheit der ihnen anvertrauten Vicariate mit dem römischen Stuhle zu erhalten (§. 20.). Diese letztere Einrichtung wurde nach dem Beispiel von Arles und Thessalonich dann auch auf andere Länder, insbesondere solche übertragen, in welchen die Missionare des römischen Stuhls das Christenthum heimisch gemacht hatten; im Anfang des neunten Jahrh. scheint sie aber nirgends mehr ein lebendiger Theil der Kirchenverfassung gewesen zu sein. Dagegen kommt sie in diesem Jahrh. im Frankenreiche wiederum zum Vorschein, und namentlich nahmen die falschen Decretalen in das von ihnen entworfene Bild einer idealen Kirchenverfassung unter dem Namen der Primaten[4]) eine Mittelstufe auf, für welche sie aus den Briefen Leo's d. Gr. u. anderer Päpste über jene Vicariate, aus der africanischen Kirchenverfassung, und aus den älteren Concilienschlüssen über die Patriarchen oder Primaten, wie sie bei Dionys heißen, eine Reihe ziemlich unklarer Vorschriften entlehnten (§. 24.

Anm. 5.). Zu vollständiger Entwicklung ist aber auch dieses Institut in Deutschland nicht gekommen; der von einzelnen Erzbischöfen später beanspruchte Primat[5]), oder der z. B. für Trier ausdrücklich vorkommende Vicariat, beschränkte sich hier nur auf bestimmte Ehrenrechte, und wo von ihnen Rechte ausgeübt wurden, welche nach den damals entwickelten Anschauungen dem Papste eigneten, scheinen diese immer eine besondere Legation vorausgesetzt zu haben.[6]) In sehr beschränktem Umfange wurde diese auf einzelne Metropolitansitze rücksichtlich ihrer Provinzen übertragen, deren Inhaber später legati nati hießen;[7]) die concurrirende Jurisdiction übten dagegen die Päpste immer durch besondere Abgeordnete (legati dati s. missi) aus, in deren Abwesenheit sich zugleich der ohnehin beengte Wirkungskreis der geborenen Legaten suspendirte,[8]) wodurch sich die Legationen der letzteren Art allmählig in einen bloßen Ehrenvorrang verwandelten. Zur Ausübung der Reservate waren aber die Missi ohne besonderes Mandat nicht berechtigt, und nur wenn sie Cardinäle waren (legati a latere[9]) wurden in dem allgemeinen Auftrage auch diese mitgegriffen betrachtet.[10]) Dieses Regiment der Kirche durch die Legaten erhielt sich jedoch nicht lange Zeit; denn da dieselben, anstatt die Einheit der Kirche zu erhalten, diese vielmehr zerstörten, und da sie zugleich durch ihr Recht auf Procurationen einen schweren Druck über die Landeskirchen brachten, so wurde zeitig schon in manchen Ländern ihre Thätigkeit an die Zustimmung der Landesherren gebunden.[11]) Später hob sogar das Concil von Trient ihre Macht, mit den Bischöfen in der Ausübung der Jurisdiction zu concurriren, ausdrücklich auf.[12]) Zur That wurde freilich auch diese Verfügung nicht sofort; sondern auch später noch beschränkten die mit großen Facultäten ausgestatteten Nunciaturen,[13]) welche seit der Trienter Synode sich auch in Deutschland zu stehenden päpstlichen Tribunalen gestalteten, die bischöfliche Jurisdiction auf mancherlei Weise. Gerade auf diesen Punct bezogen sich deshalb auch die, durch den kaiserlichen Willen unterstützten Schlüsse des Emser Congresses,[14]) gegen welche sich später das hierarchische Bewußtsein Pius VI. unter Berufung auf das göttliche Recht des Primats ausdrücklich erklärte.[15])

1.) *Thomassin.*, P. I. l. 2. c. 117.

2.) Id. l. c. 107. sq.

3.) Id. l. 1. c. 18. c. 30. sqq.

4.) Vergl. *Petr. de Marca*, Diss. de primatibus, in Opp. ed. Bamberg. T. IV.

5.) Ueber diesen Primat von Maynz und Magdeburg, denen noch Trier und zuweilen auch Cöln und nach der Säcularisation von Magdeburg auch Salzburg beigefügt wurden, vergl. *Mascov*, Diss. de primatibus, Lips. 1729., *Pfeffinger*, Vitriarius illustratus, T. I. p. 1162. sqq., *Hontheim*, Prodr. Hist. Trev. T. I. p. 315.

6.) Vergl. Abb. Ursperg. ad Ann. 1121.

7.) Diesen Titel führten in Deutschland z. B. die Erzbischöfe von Cöln und Salzburg. — *Schott*, De legatis natis, Bamb. 1788.

8.) C. 8. X. de off. leg. I. 30.

9.) Dieser Ausdruck kommt schon im Concil von Sardica (§. 20. Anm. 3.) vor. Im Mittelalter war er auch für die königlichen und kaiserlichen Gesandten üblich. *De Roye*, De missis dominicis, Lips. 1744. p. 6.

10.) C. 4. 6. 9. X. de off. leg. I. 30., c. 28. X. de jur. patr. III. 38., c. 20. X. de sent. exc. V. 39., c. 36. de elect. in VI^to^ I. 6., c. 1. de verb. sign. in VI^to^ I. 12., c. 1. 3. de off. leg. in VI^to^ I. 15., c. 31. de praeb. in VI^to^ III. 4. Ein Legat, der, ohne Cardinal zu sein, das Mandat zur Ausübung der Reservate empfangen hatte, hieß legatus missus cum potestate legati a latere.

11.) *Thomassin.*, P. I. l. II. c. 119., *Petr. de Marca*, De conc. sac. et imp. L. V. c. 49.

12.) Sess. XXIV. c. 20. de ref.

13.) Vergl. die §. 32. Anm. 2. angeführten Schriften, und die Facultäten des Nuncius von Cöln bei *Gärtner*, Corp. jur. T. II. p. 443.

14.) Vergl. Münch, Concordate Bd. I. S. 410. 417., und das Schreiben des Kurfürsten von Maynz v. 1. Dec. 1788. bei Kopp, Die kath. Kirche. S. 45. ff., Kaiserl. Schreiben an Kurmaynz bei Münch a. a. O. S. 404., Decret des Reichshofraths v. 22. Febr. 1788.

15.) Sanctissimi Domini nostri Pii VI. responsio ad metropolitanos Moguntinum, Trevirensem, Coloniensem et Salisburgensem super nunciaturis apostolicis, Rom. 1789.

§. 116.

2) Die heutigen Verhältnisse.

Die gebornen Legaten, dergleichen noch jetzt die Erzbischöfe von Cöln, Gnesen-Posen, Salzburg und Prag sind, greifen gegenwärtig nicht in die Kirchenverwaltung ein; von ihrer Legation sind nur Ehrenrechte abhängig. Die wirklichen Botschafter zerfallen in legati a latere, welche aus dem Cardinalscollegio von dem Papste gewählt werden, und Nuncien. Jene kommen aber jetzt nur selten und bei wichtigeren, diplomatischen Angelegenheiten vor; diese finden sich jetzt nur noch in Wien und München. Aber auch diese sind mehr aus dem Standpuncte diplomatischer Gesandtschaften

zu betrachten. In jedem Falle hängt die Zulassung der einen und der andern von dem Ermessen der Landesherren ab, welche die Vorlegung der ihnen etwa ertheilten Facultäten kraft ihres Hoheitsrechts zu fordern berechtigt sind. — Eine besondere Art der päpstlichen Bevollmächtigten sind zuletzt die apostolischen Vicarien,[1]) welche in den Ländern, wo keine bischöflichen Sitze sind, die Jurisdiction nach Missionsrecht ausüben.

1.) Ueber die sg. nordische Mission, welche, zuletzt von dem Bischof von Paderborn verwaltet, in der neuesten Zeit wiederum einem eignen apostolischen Vicar mit dem Sitze in Hamburg, freilich bis jetzt ohne Erfolg übertragen worden ist, s. *Le Bret*, De missione septentrionali et vicariatu Hannoverano, Tubing. 1792. — Apostolische Vicarien haben das K.R. Sachsen und das Großh. Luxemburg. In dem preuß. Staatshandb. wird der Fürstbischof von Breslau als apostolischer Vicar für Pommern und die Marken bezeichnet, und ein ähnliches Verhältniß findet Statt in Beziehung auf die katholischen Gemeinden in den alten preußischen Elbprovinzen, über welche der Bischof von Paderborn eine Vicariatsverwaltung ausübt. Vergl. darüber, und über die vicarielle Verwaltung der Parochieen Elten und Emmerich und der fünf Lingen'schen Pfarreien bes.: Laspeyres, Geschichte und heut. Verfassung der kath. K. Preußens, Bd. I. (Halle 1840.) S. 798. ff. In Oesterreich endlich wird die bischöfliche Jurisdiction über alle der Armee angehörige Individuen in Folge einer Verfügung Clemens XI. v. J. 1720. durch einen eigenen apostolischen Feldvicar ausgeübt. Unter diesem stehen in den General-Commandobezirken die Feldsuperioren, die zugleich Ehrendomherren an den Cathedralkirchen sind. Barth-Barthenheim a. a. O. S. 126.

§. 117.

II. Die Erzbischöfe.

1) Regierungsrechte.

An den Papst schließen sich in der Ordnung der Aemter zunächst die Erzbischöfe,[1]) d. i. diejenigen kirchlichen Würdenträger an, welche selbst Bischöfe einer Diöces, innerhalb einer aus mehreren Diöcesen bestehenden Provinz gewisse höhere Regierungs-Rechte ausüben. Nachdem durch die Concilien im vierten und fünften Jahrh. entwickelten Diciplin[2]) bildeten die Metropoliten bald mit der Provinzialsynode, bald ohne diese, ordnungsmäßig eine Zwischenstufe der Regierung (§. 16.), und auch im Frankenreiche[3]) galten sie, als der Metropolitenverband wieder hergestellt worden war (§. 21.), zunächst noch als die unmittelbaren Oberen der Bischöfe. Durch die Entwicklung der päpstlichen Gewalt war jedoch damals schon ihre Bedeutung

insofern wesentlich verändert, als ihnen die Entscheidung in wichtigeren Verhältnissen entzogen war, sie selbst aber, weil sie ihre Ermächtigung von dem Papste durch das Pallium (§. 118.) empfingen, sich nicht mehr als eine wesentlich in der Verfassung begründete Instanz erwiesen, sondern ihre Rechte von der päpstlichen Confirmation ableiteten. Nach dem System der Decretalen eignen ihnen rücksichtlich der Bischöfe ihrer Provinz oder der Suffraganen noch das Recht der Confirmation der Wahl und der Consecration des Gewählten,[4]) das Recht der Aufsicht und der Visitation,[5]) das Recht gegen die säumigen Bischöfe mit Censuren,[6]) wiewohl nicht mit der dem Papst reservirten Absetzung,[7]) vorzuschreiten, das Recht der zweiten Instanz,[8]) das Recht der Devolution, und das Recht die Provinzialsynode zu versammeln. Alle diese Rechte, mit Ausnahme des zu einem päpstlichen Reservat gewordenen Confirmations- und Consecrationsrechts (§. 138.), sind auch noch in dem Concil von Trient anerkannt.[9]) Da jedoch die meisten von ihnen, namentlich das Visitationsrecht und das Recht die geringeren Vergehen der Bischöfe zu untersuchen, von der Zustimmung, beziehungsweise Mitwirkung der Provinzialsynoden abhängig gemacht sind,[10]) so sind mit den letzteren auch sie unpraktisch geworden. Bei der Wiederherstellung der Kirchenverfassung durch die neueren Concordate und Vereinbarungen ist der heutige Wirkungskreis der Erzbischöfe nicht näher bezeichnet worden; die beabsichtigte Wiederherstellung[11]) desselben auf der Grundlage der „kirchlichen Provinzialverfassung" hat der Papst unter Berufung auf die „vigens ecclesiae disciplina" ausdrücklich abgelehnt.

1.) Die deutsche Kirchenverfassung kennt jetzt so wenig, wie jene der anderen katholischen Länder, eine Zwischenstufe zwischen dem Papste und den Erzbischöfen. Auch der z. B. in Ungarn vorkommende Primaten-, oder der Patriarchentitel, den der Erzbischof von Venedig führt, ist in Deutschland nicht üblich.

2.) *Thomassin.*, P. I. L. 1. c. 40.

3.) Id. l. c. c. 43.

4.) C. 11. 20. 32. X. de elect. I. 6., c. 1. 2. X. de transl. ep. I. 7., c. 10. X. de off. jud. ord. I. 31.

5.) C. 14. 22. X. de cens. III. 39., c. 1. de cens. in VI^to^ III. 20.

6.) C. 29. X. de praeb. III. 5., c. 1. de off. jud. ord. in VI^to^ I. 16.

7.) C. 2. X. de transl. ep. I. 7.

8.) C. 3. de appell. in VI^to^ II. 15.

9.) Besondere Anwendungen sind: Sess. XXIV. c. 16. 20., Sess. XXIII. c. 18. jct. Sess. VI. c. 2. de ref., von denen bei den einschlagenden Lehren zu handeln ist.

10.) Sess. XXIII. c. 6. 8., XXIV. c. 3. 5. de ref.

11.) In den Verhandlungen der verbündeten deutschen Staaten mit dem röm. Stuhl. Kirchenpragmatik §. 12. ff. bei Münch, Concordate S. 325., Grundzüge §. 52. ff., das. S. 353., Darstellung der Gesinnungen Sr. Heil., das. S. 406.

§. 118.

2) Ehrenrechte.

Den Erzbischöfen eignen bestimmte, auf ihren hohen Rang in der Kirche und ihre Verbindung mit dem Papste hindeutende Insignien. Hierher gehören das, zuerst den Legaten und Primaten §. 115.), dann allen Erzbischöfen verliehene Kreuz,[1]) welches ihnen bei feierlichen Processionen vorgetragen wird, und das Pallium, eine weiße, wollene, mit schwarzen Kreuzen durchwirkte Binde,[2]) das Symbol der Vereinigung mit dem Mittelpuncte der Kirche. Dieses Pallium, welches ein wesentlicher Theil der Kleidung des mit der Fülle des Priesterthums betrauten Papstes ist, und noch jetzt nur von den Metropoliten bei der Verwaltung von Pontificalhandlungen getragen wird, ist wahrscheinlich das Superhumerale des jüdischen Hohenpriesters.[3]) In der ersten Zeit[4]) wurde dasselbe von den Päpsten ihren Vicarien, aber auch anderen Metropoliten und Bischöfen verliehen, sobald sie sich um die Kirche besondere Verdienste erworben hatten. Schon im achten Jahrh. wird es aber als ein Attribut der Metropoliten bezeichnet,[5]) und später wurde die Ansicht entwickelt, daß jeder Metropolit dasselbe zu erbitten, und daß mit ihm erst die erzbischöfliche Würde ihre Realität habe.[6]) Seit dieser Zeit besteht also die Einrichtung, daß der Gewählte um das Pallium innerhalb dreier Monate nach der Consecration inständig nachsuchen muß, und daß er vor der Ertheilung, welche zugleich die Ablegung des Eides des Gehorsams (§. 131.) voraussetzt, weder Synoden berufen, noch das Chrisma bereiten, oder Kirchen dediciren, die Weihen ertheilen oder Bischöfe consecriren darf.[7]) Das Pallium ist theils an den Metropolitansitz gebunden, insofern es außerhalb der Provinz nicht getragen werden darf,[8]) und bei der Versetzung des Erzbischofs aufs neue gelöst

werden muß,[9]) theils haftet es so fest an der Person, daß es der Metropolit nicht verleihen darf, und daß es mit ihm begraben wird.[10]) Sein Gebrauch beschränkt sich ordnungsmäßig auf bestimmte Tage, auf die Pontificalhandlungen und das Innere der Kirche,[11]) und nur der Papst trägt es zu allen Zeiten und an allen Orten.[12]) Ausnahmsweise wird es auch jetzt noch, wie in früherer Zeit, einzelnen Bischöfen verliehen.[13]) Die Pallientaxe,[14]) über deren Höhe seit dem eilften Jahrh. oft geklagt wurde, ist auch jetzt noch üblich.[15])

*) *Barthel*, De pallio, Herbip. 1753. 4., *Pertsch*, De origine usu et auctoritate pallii archiepiscopalis, Helmst. 1754. 4.

1.) *Thomassin.*, P. I. l. 2. c. 58.

2.) Ueber die verschiedenen Formen des Palliums bes. *Pertsch*, l. c. p. 7. sqq. und *Papebrochius*, De forma pallii aliorumque pontif. orn., ib. p. 294. sqq.

3.) Der Ansichten über den Ursprung des Palliums sind vielerlei, welche bei Pertsch dargestellt sind. Die besonders durch Petrus de Marca verbreitete rein äußerliche Erklärung durch eine kaiserliche Verleihung (vergl. die Don. Constant. in c. 14. Dist. XCVI.) ist durchaus nicht genügend begründet.

4.) Die erste hierher gehörende Urkunde, ein Schreiben von Symmachus (u. 501.) bei *Mansi*, T. VIII. p. 228. erwähnt die Ertheilung des Palliums schon als einen alten Gebrauch. Weitere Beispiele bei Pertsch l. c. p. 134. sqq.

5.) Vergl. die oben zu §. 21. angeführte Stelle aus einem Briefe des Bonifaz von Maynz.

6.) C. 1. Dist. C. (conc. Ravenn. 877.), Nicol. I. ad consulta Bulgar. c. 73. (*Mansi*, T. XV. p. 426.), Joann. VIII. (878.) ad Rostagnum Arel. (ib. T. XVII. p. 81.), Gregor VII. ad Wilhelm. Rothom., Regest. L. IX. ep. 1.

7.) C. 28. X. de elect. I. 6. (: „Praeterea, quum non liceat archiepiscopo sine pallio convocare concilium, conficere chrisma, dedicare basilicas, ordinare clericos, et episcopos consecrare, multum profecto praesumit, qui ante, quam impetret pallium, clericos ordinare festinat, quum id non tanquam simplex episcopus, sed tanquam archiepiscopus facere videatur"), c. 3. X. de usu et auct. pall. I. 8. (: „non deberet se archiepiscopum appellare prius, quam a nobis pallium suscepisset, in quo pontificalis officii plenitudo cum archiepiscopi nominis appellatione confertur.") Diesen Satz machte u. a. Urban IV. gegen den erwählten Erzbischof Heinrich von Trier geltend (*Hontheim*, Hist. dipl. Trev. T. I. p. 741.), der sich aber (ib. p. 745.) auf eine entgegenstehende deutsche Gewohnheit bezog. — Ob der Mangel des Palliums die Ordensrechte sammt der Jurisdiction, oder nur die ersteren hindere, ist sehr bestritten. Die richtigere Ansicht ist, daß der Erzbischof in seiner Diöcese die jura ordinis, auf die überhaupt das Pallium eine specifische Beziehung hat, und von den Jurisdictionsrechten das Befugniß Concilien zu berufen, nicht ausübt, das letztere, weil dieses nach einer bekannten Auffassung des Mittelalters dem Papste eignet, und von diesem erst mit dem Pallium übertragen wurde, die ersteren, weil der Erzbischof im Bereiche seiner Diöces (denn daß die bezeichnete Beschränkung nur für diese wirke, und der Erz-

bischof in Folge geschehener Ermächtigung in einer andern Diöces vor Empfang des Palliums ordiniren und Messe lesen dürfe, behaupten schon die Glossatoren, Innoc. IV. ad c. 28. cit.) nicht als einfacher Bischof, sondern eben als Erzbischof in Betracht kommt, für den das Pallium ein wesentliches Supplement der Pontificalien ist. Daß die Jurisdictionsrechte an sich nicht von dem Pallium abhängen, folgt aus c. 11. X. de elect. I. 6., und wird schon von der Glosse zu c. 1. X. de transl. I. 7. ganz allgemein behauptet. Hiernach ist Eichhorn, K.-R. Bd. I. S. 672. von dem Vorwurfe des Irrthums (Walter, K.-K. S. 300.) freizusprechen.

8.) C. 1. 3. X. de usu et auct. pall. I. 8.

9.) C. 4. X. de postul. prael. I. 7. jct. Gloss. in fin.

10.) C. 2. X. h. t. I. 8.

11.) C. 6. 8. Dist. C., c. 4. (mit den Ergänzungen in meiner Ausgabe nach den Regesten Innocenz III.) 6. X. h. t. cum gl., Pontif. Rom. tit. de pallio.

12.) C. 4. X. h. t. Dieses Cap. enthält die Formel für die Ertheilung des Palliums, vergl. d. vor. Anm.

13.) Z. B. früher Würzburg, wodurch u. a. die angef. Schriften von Barthel und Pertsch veranlaßt wurden, und Bamberg; zuletzt noch Ermland.

14.) Eine Spur schon in c. 3. Dist. C. (Greg. I. 595.). — Ueber die spätere Zeit vergl. z. B. Canuti regis ep. ad proceres Angl. v. J. 1027. (*Mansi* T. XIX. p. 499.) Das conc. Basil. Sess. XXI. hatte auch diese Taxe für abgeschafft erklärt, was jedoch nicht praktisch wurde, wie unter vielen die Nachrichten von Juvavia S. 164. für Salzburg, und *Hontheim*, Hist. Trev. dipl. T. II. p. 526. für Trier lehren. Vergl. Sartori, Geistl. Staatsrecht Bd. I. Th. II. S. 329 ff. Für Würzburg betrug die Taxe 600 röm. Scudi. Zuletzt noch hatten die Gravam. v. J. 1763. (*Gratz*, Contin. Thes. p. 296.) und die Emser Punctation die Abschaffung beantragt.

15.) Ueber die Titulaturen und den bürgerlichen Rang der Erzbischöfe s. den folg. §. Anm. 7. 9.

§. 119.

III. Die Bischöfe und ihre Gehülfen.

A. Inhalt der bischöflichen Rechte.

Bischof ist derjenige Kirchenobere, der innerhalb einer Diöcese die Totalität der aus der Weihe hervorgehenden Befugnisse, und die ordentliche Jurisdiction ausübt. Hiermit ist zugleich die Eintheilung der bischöflichen Rechte in Rechte der Weihe (jura ordinis) und Rechte der Regierung (jura jurisdictionis) begründet.[1]) Die ersteren umfassen alle Functionen, in denen das heilvermittelnde Priesterthum thätig wird, welches nach der Kirchenlehre (§. 42.) ursprünglich und in seiner ganzen Fülle in den Episkopat gelegt ist. Einzelne von ihnen sind nach dieser Lehre auch auf das priesterliche Amt im engeren Sinne übertragen (sg. jura ordinis communia), während andere den Bischöfen ausschließlich eignen,

wohin die Spendung der Weihe einschließlich der Consecration der Bischöfe, die Firmung, die Weihung der Kirchen, Altäre und heiligen Gefäße, die Bereitung des heil. Chrisma, die Salbung der Könige und die Benediction der Aebte und Aebtissinnen gehören (sg. jura ord. reservata). Die Regierungsrechte werden nach einer, im Mittelalter entwickelten Theorie in die lex jurisdictionis und lex dioecesana[2]) abgetheilt. Ursprünglich bedeutete die letztere eben die bischöfliche Regierungsgewalt in ihrer Einheit. In dieser war als wesentlich auch das Recht auf einen bestimmten Antheil an den Oblationen begriffen, von welchem jedoch die Canones die Klöster eximirten.[3]) Da sie nun gerade hierbei sich des Ausdrucks lex dioecesana bedient hatten, so wurde es später nach dem Vorgange der Glosse üblich, mit demselben überhaupt das bischöfliche Recht auf bestimmte Abgaben zu bezeichnen, und alle andere Rechte des Bischofs unter dem Namen lex jurisdictionis zusammenzufassen.[4]) In dieser ist mithin sowohl die gesetzgebende als die aufsehende und vollziehende Gewalt, mit den im folgenden Buche darzulegenden Beschränkungen enthalten. Der hohen Bedeutung ihrer Würde gemäß, haben aber die Bischöfe auch mancherlei Ehrenauszeichnungen (jura honoris). Hierher gehören bestimmte Insignien,[5]) der gekrümmte Stab und der Ring, von denen jener auf das Hirtenamt, dieser auf die geistige Vermählung des Bischofs mit der Kirche hinweist, die Inful (mitra, cidara bicornis), die Pontificalkleidung,[6]) deren sie sich bei feierlichen Functionen bedienen u. s. w. Ferner ertheilen Gesetze und Herkommen den Bischöfen das Recht auf bestimmte Prädicate;[7]) sich selbst aber nennen die Bischöfe in ihren Erlassen: „Wir von Gottes und des apostolischen Stuhles Gnaden".[8]) Die Rangverhältnisse der Bischöfe bestimmen sich jetzt nach der Verfassung der einzelnen Länder.[9])

*) *Barbosa*, De officio et potestate episcopi, Lugd. 1698., *Lincken*, De jure episcopali, Altorf. 1699., Helfert, Von den Rechten und Pflichten der Bischöfe und deren Gehülfen und Stellvertreter, Prag 1832.

1.) Von den bischöflichen Rechten im Einzelnen wird bei den einschlagenden Lehren selbst gehandelt werden.

2.) Ueber diese Eintheilung s. besonders *Franc. Florens* in Opp. (Paris. 1679.) T. I. p. 259. sqq.

3.) Conc. Ilerd. (546.) c. 3. in c. 1. C. X. qu. 1., c. 34. C. XVI. qu. 1. (: „Demo-

nachis vero placuit, quod synodus Agathensis vel Aurelianensis noscitur decrevisse ..... Ea vero, quae in jure monasterii de facultatibus offeruntur, in nullo dioecesana lege ab episcopis contingantur. Si autem ex laicis quisquam a se factam basilicam consecrari desiderat, nequaquam sub monasterii specie, ubi congregatio non colligitur vel regula ab episcopo non constituitur, eam a dioecesana lege audeat segregare.“)

4.) Der Urheber dieser Terminologie ist der Glossator Huguccio, aus dessen Summa sie in das Decret übergegangen ist. Die erste Anwendung enthält, wie es scheint, c. 18. X. de officio jud. ord. I. 31. (Honor. III.), während noch in c. ult. X. de cap. mon. III. 37. die ursprüngliche Bedeutung beibehalten ist. — Vergl. auch c. 1. de verb. sign. in VIto (V. 12.)

5.) Vergl. *Thomassin.*, P. I. l. 2. c. 58., Binterim, Denkwürdigkeiten, Bd. I. Abth. 2. S. 339. ff.

6.) C. un. §. 9. X. de sacr. unct. I. 15.

7.) Jetzt sind die Titel Hochwürdiger oder Hochwürdigster (wo dieser nicht, wie in Bayern, den Erzbischöfen reservirt ist), bischöfliche Gnaden, bischöfliche Hochwürden, überall die gewöhnlichen; den Erzbischöfen ist zuweilen wie in Bayern und Baden das Prädicat Excellenz bewilligt. — vergl. z. B. Preuß. Ministerialresc. v. 12. Apr. 1832., Bayr. Verord. v. 10. Jan. 1822., Württemb. Verord. v. 21. Mai 1828., Hannov. Ministerialresc. v. 25. Aug. 1829., Bad. Verord. v. 2. März 1837.

8.) Die ältere Formel Dei gratia episcopus findet sich schon im 5. Jahrh.; die spätere „Dei et apostolicae sedis gratia“ kommt erst im 11. Jahrh., z. B. in dem Testamente des Bischofs Amatus von Nusco bei *Ughelli*, Ital. sacr. T. VII. col. 535. vor. Gieseler, K.-G. Bd. II. Abth. 2. S. 221., Binterim, Denkwürdigk. Bd. I. Abth. 2. S. 153. ff. Neuere Gesetzgebungen, (z. B. die angef. Württemb. Verord. und die Bad. Verord. v. 2. März 1837.) haben zuweilen diesen Beisatz untersagt.

9.) Fürstlichen Rang haben in Preußen noch der exemte Bischof von Breslau; in Oesterreich die meisten Erzbischöfe und die Bischöfe von Sekau, Gurck, Lavant, Laibach, Brixen und Trient, (Müller, Lexikon des K.-R. s. v. Erzbischöfe, Bischöfe.) In den meisten Staaten ist den Bischöfen ihre Stellung in der bürgerlichen Rangordnung angewiesen; in Preußen der Rang der Oberpräsidenten, in Württemberg und Kurhessen der der Präsidenten der Landescollegien, in Bayern den Erzbischöfen unmittelbar nach den Ministern, den Bischöfen nach den Generalcommandanten, in Baden ebenfalls dem Erzbischof nach den Staatsministern u. s. w.

§. 120.

B. Die Capitel.

1) Geschichtliches.

Das Bestreben, unter dem Clerus der bischöflichen Kirche, den Priestern und Diakonen, welche nach einer mit den Ursprüngen der Verfassung verwachsenen Einrichtung das bischöfliche Presbyterium bildeten,[1]) und den nicht minder in den Canon[2]) oder die

Matricula der letzteren eingetragenen jüngeren Clerikern, die sich in dem Dienste der niederen Aemter für die höheren vorbereiteten, die Uebung clerikalischer Tugend zu fördern, veranlaßte schon früh, daß die damals mit lebendiger Kraft sich bildende Klosterverfassung auch auf die bischöflichen Kirchen übertragen wurde, wie dieß namentlich von dem h. Eusebius und dem h. Augustin bezeugt ist. Diese Einrichtung wurde dann auch an anderen bischöflichen Kirchen nachgeahmt,[3]) oft so, daß wenigstens die jüngeren Cleriker in einer gemeinschaftlichen Wohnung vereinigt wurden;[4]) im Allgemeinen trieb aber schon die Bestimmung der Canones zur Gemeinschaft, daß kein Bischof oder Priester ohne Zeugen seines Wandels sein sollte. Im Frankenreiche[5]) wurde das Institut des gemeinschaftlichen Lebens besonders durch das Vorbild der von dem Bischof Chrodegang von Metz begründeten Institutionen (u. 760.) verbreitet,[6]) und bald wurde es durchgreifende Einrichtung, daß, mit Ausnahme der in der Seelsorge angestellten Landgeistlichen, auch die dem Mönchsstande nicht angehörenden Cleriker zusammenwohnten, wiewohl mit dem Unterschiede, daß jene in den Canones (daher canonici), diese insbesondere in ihrer Regel (daher regulares) ihre Norm hatten. Seit nun im Concil von Aachen[7]) eine von dem Diakon Amalarius entworfene Regel bestätigt worden (817.), empfing diese Gestaltung größere Einheit und Verbreitung nicht nur an allen bischöflichen (Domcapitel), sondern auch an den städtischen Kirchen, und nicht selten gingen auch die Klöster in solche von einem abbas canonicorum[8]) regierte canonische Congregationen über (Collegiatstifter).[9]) Für alle, in den letzteren lebende Geistliche aber wurde nunmehr der Name „Canoniker" ausschließlich üblich. Sehr bald wurde jedoch das Wesen der Domcapitel, das Zusammenleben im Münster (monasterium), und das Zusammenwirken im Chor, aufgehoben; aus den reichen Besitzthümern wurden den Stiftsherren (capitulares) ständige Einkünfte gewiesen,[10]) deren sie sich nunmehr in ihren eignen Curien erfreuten; den Chordienst aber besorgten besondere Vicare.[11]) Seitdem lebten also nur noch die jüngeren Canoniker (domicellares) unter der Aufsicht des Domscholasters in Gemeinschaft, bis mit dem Aufblühen der Universitäten auch

dieser letzte wesentliche Theil der ganzen Institution hinwegfiel. Auf der andern Seite traten aber die Stifter in Folge dieser Gestaltungen, denen Päpste, Concilien und Bischöfe gewöhnlich vergebens entgegenwirkten,[12]) den Bischöfen als selbständige, durch eigene Beamtete regierte Corporationen gegenüber, und erlangten als solche allmählig einen sehr bedeutenden politischen Rang, auf dessen Höhe sie sich besonders dadurch zu behaupten vermochten, daß sie seit dem dreizehnten Jahrh. regelmäßig unbefleckte adliche Geburt zur Bedingung des Eintrittes gemacht hatten.[13]) In die Verwaltung der Diöcese griffen sie zuvörderst als bischöfliche Presbyterien, welche dem Bischof ihren Rath, bei wichtigeren Verhältnissen aber ihre Zustimmung zu ertheilen hatten, insbesondere aber durch das im dreizehnten Jahrh. ihnen nach dem Vorbild des Cardinalscollegiums ausschließlich zugefallene Recht der Bischofswahl ein, bei welcher sie, wie noch in manchen anderen Beziehungen, den Diöcesanclerus vertraten. In dieser bedeutenden, politischen und kirchlichen Stellung erhielten sie sich bis zum Anfang dieses Jahrhunderts. Mit der Wiederaufrichtung der Kirchenverfassung sind sie zwar auch wiederhergestellt worden; doch haben sie jetzt nur eine, ihrer ursprünglichen Bestimmung entsprechende kirchliche Bedeutung.

*) *van Espen*, De instituto et officiis canonicorum, Lov. 1685. und in den Opp.; *Barbosa*, De canonicis et dignitatibus aliisque beneficiariis eorumque officiis in choro et in capitulo, Lugd. 1700. fol., *ab Ickstadt*, De capitulorum metropolitanorum et cathedralium archiepiscopatuum Germaniae origine, progressu et juribus, Ed. auct., Amstel. 1764. 4., *Zindel*, De ecclesiis cathedralibus, in *Mayer*, Thes. jur. eccl. T. I. p. 33. sq.

1.) *Thomassin.*, P. I. l. 2. c. 3. sq.

2.) Daher der Name canonici für die Geistlichen überhaupt; conc. Arvern. (535.) c. 15. — *Muratori*, De canonicis, Antiqu. Ital. T. V. p. 183. sqq.

3.) *Thomassin.* l. c. c. 8. sqq.

4.) C. 5. Dist. XXVIII. (conc. Tol. II. 527.), vergl. 21. 22. 23. (c. 1. C. XII. qu. 1.) conc. Tol. IV. (633.).

5.) Conc. Turon. II. (567.) c. 12., Gregor. Turon. lib. X. (: „hic instituit mensam canonicorum“) bei *Thomassin.* l. c. c. 5. — Cap. ap. Vern. pal. (753.) c. 11. bei *Pertz*, Monum. T. III. p. 26. (: „De illis hominibus, qui se dicunt propter Deum quod se tunsorassint, et modo res eorum vel pecunia habent, et nec sub manu episcopi sunt, nec in monasterium regulare vivunt, placuit ut in monasterio sint sub ordine regulari aut sub manu episcopi sub ordine canonica.“) — Cap. Car. M. v. J. 789. c. 72. ib. p. 65. (: „Similiter qui ad clericatum accedunt, quod nos nominamus canonicam vitam, volumus ut illi canonice secundum suam regulam omnimodis vivant, et episcopus eorum regat vitam, sicut abbas

monachorum.“) — ib. c. 76. (: „Ut illi clerici, qui se fingunt habitu vel nomine monachos esse, et non sunt ..... vel veri monachi sint vel veri canonici.“) — Cap. Car. M. v. J. 802. c. 22. ib. p. 94. (: „Canonici autem pleniter vitam observent canonicam, et domo episcopali vel etiam monasteria cum omni diligentiam secundum canonica disciplina eru diantur.“) In allen diesen Stellen scheinen unter den Canonici zunächst die Cleriker oder die jüngeren Geistlichen verstanden zu sein. Der Name selbst aber kommt wohl nicht von einer bestimmten Regel, namentlich der des Chrodegang, sondern im Allgemeinen davon her, daß bestimmt zwischen den beiden Formen eines ausgezeichneteren Lebens in der Kirche, geschieden wurde, von denen die eine in den Canones, die andere in der besonderen Regel ihre Norm hatte. Auch nach jenen war ein gemeinschaftliches Leben der Cleriker empfohlen.

6.) Die Regel des Chrodegang in ursprünglicher Form u. a. bei *Mansi*, Conc. T. XIV. p. 313. sq.; vermehrt bei *Hartzheim*, Conc. Germ. T. I. p. 96. sqq.

7.) *Mansi* l. c. p. 147. sqq., *Hartzheim* l. c. p. 430. sqq. — vergl. *Pertz*, Mon. T. III. p. 206. 219.

8.) Vergl. das Cap. v. J. 802. c. 3. bei *Pertz* l. c. p. 103.

9.) *Schuberth*, De origine et conditione ecclesiarum collegiatarum, in *Mayer*, Thes. T. I. p. 157.

10.) So zum Theil schon im 9. Jahrh. Eine von dem Erzbischof Günther von Cöln dießfalls erlassene Verordnung wurde im J. 853. vom König Lothar bestätigt, *Mastiaux*, Diss. exhib. historiam turni ecclesiarum collegiat. Colon., Bonn. 1786., p. 1. des Anh. Dieselbe Verfügung genehmigte eine Cöln. Synode vom J. 873. (*Hartzheim*, T. II. p. 356.) — Ueber Trier vergl. Trithem. Chron. ad A. 977., Der Dom zu Trier, Trier 1834. S. 3. 10. flg., über Regensburg: Gero von Reichersberg, De differentia cleri regularis et saecularis bei *Pez*, Anecd. T. II. P. II. p. 497., und im Tract. ad Eugen. P. (III.) bei *Baluz.*, Miscell. T. V. p. 213., über Münster: Kindlinger, Beitr. Bd. I. S. 5. Ueber Maynz: *Dürr*, De Moguntino S. Martini monasterio, in *Schmidt*, Thes. T. III. p. 103.

11.) Ein Verbot der Bestellung stehender Vicare hat eine Lütticher Synode v. 1250. bei *Hartzheim*, T. III. p. 582. Dagegen findet sich eine päpstliche Bestätigung für zwei ständige Vicariate schon mehre Jahre früher für das Regensburger Capitel, *Mayer*, Thes. T. II. p. 62.

12.) C. 6. §. 2. Dist. XXXII. (Alex. II. 1063.), c. 9. X. de vita et hon. cler. III. 1. — Ueber die Einführung der Augustiner- und Prämonstratenserregel in die Stifter, durch welche der Begriff der regulirten Chorherren entstand, s. *Thomassin.* l. c. c. 11., Raumer, Gesch. der Hohenst., Bd. VI. S. 32.

13.) Seuffert, Versuch einer Geschichte des teutschen Adels in den hohen Erzstiften und Domkapiteln, nebst einigen Bemerkungen über das ausschließende Recht desselben auf Dompräbenden, Erfurt 1790. — Gegen diesen Gebrauch eiferten die Päpste schon früh, vergl. c. 37. X. de praeb. III. 5. (Greg. IX.)

§. 121.

2) Die Zusammensetzung und Verfassung der Capitel.

Als sich die Stiftsverfassung im achten Jahrh. zu entwickeln begann, fanden sich ihre Elemente theils in den bischöflichen Pres-

byterien, theils in dem Klosterwesen gegeben vor. Beide vereinigten die Regel des Chrodegang[1]) und die Aachener Regel, indem sie an die Spitze der Congregation den, der Klosterverfassung entlehnten, Präpositus stellten,[2]) unter dem ein besonderer Aufseher der Schule, der spätere Scholasticus, ein Dirigent des Chorgesanges, der Primicerius oder Cantor, der Custos, der Thesaurar oder Sacrista, der Cellerarius als Wirthschaftsbeamteter, und der Portarius wirkten. Außer der gewöhnlich an den Archidiakonat der bischöflichen Kirche geknüpften Präpositur wurde dann aus der Klosterverfassung auch noch das Amt des Decans auf die Stifter übertragen, und mit jenem des bischöflichen Archipresbyters[3]) in Verbindung gesetzt. Später, nach der Theilung des Stiftsgutes und der Auflösung des gemeinsamen Lebens bestimmte sich das Verhältniß aller dieser Beamteten näher; namentlich geschah es nun oft, daß, da die Pröpste in ihrer Doppelstellung der auf sie übergegangenen bischöflichen Jurisdiction vorzüglichere Sorgfalt zuwandten, das Regiment im Stift und oft auch die Güterwaltung dem Decan ausschließlich zufiel,[4]) und zuweilen schlossen die Capitel selbst die Pröpste von allem thätigen Eingreifen in ihre Verhältnisse aus,[4]) während in anderen Stiftern der Propst sich an der ersten Stelle vor dem Dechanten behauptete. In dieser Beziehung gab es überall keine durchgreifende Regel, sondern hier bestimmte sich alles zunächst nach den Observanzen und Statuten der Stifter, eben so wie rücksichtlich der in den deutschen Stiftern in verschiedener Anzahl und Begränzung vorkommenden Würden des Custos, Scholasticus, Cantor u. s. w. Alle bezeichnete der kirchliche Sprachgebrauch als dignitates oder personatus,[5]) Ausdrücke, deren Gebrauch sich später dahin näher regelte, daß mit dem ersten die mit Jurisdiction und Seelsorge ausgestatteten Aemter, mit dem andern nur die Ehrenwürden bezeichnet wurden. Nach der neueren, durch die Concordate und Umschreibungsbullen bestimmten Verfassung giebt es in Preußen und Bayern nur zwei Dignitäten, die des Propstes und des Dechanten,[6]) in Hannover und der oberrheinischen Kirchenprovinz nur die letztere.[7]) — Neben den ursprünglichen Stiftsämtern finden sich schon seit dem zwölften Jahrh.

an den bischöflichen Kirchen, wiewohl früher nicht in wesentlichem Zusammenhange mit den Capiteln, die Aemter des Theologen[8]) und des Pönitentiars;[9]) eine Einrichtung, welche das Concil von Trient bestätigt, und die neuere Verfassung bestimmter an die Capitel geknüpft hat. Endlich war es früher schon in vielen Stiftern Uebung, daß fürstlichen Personen als Ehrencanonikern[10]) Pfründen überlassen wurden. Dieses ist jetzt in Deutschland nicht mehr gebräuchlich; wohl aber finden sich in Preußen[11]) und Oesterreich Ehrencanonicate, die an verdiente Geistliche vergeben werden. Die jetzt in den Stiftern vorkommenden Vicarien sind nicht mehr die Vertreter der einzelnen Stiftsbeamteten, sondern sie sind im Allgemeinen bestimmt zur Aushülfe in der Seelsorge.

1.) Reg. Chrod. c. 10. 25.

2.) C. 1. Dist. XXV. (Isid. Hisp.?)

3.) C. 1. cit. — *Du Fresne* s. v. Decanus. Dagegen findet sich doch zuweilen in der älteren Zeit auch, daß der Präpositus zugleich Archipresbyter ist; vergl. z. B. den Katalog der Passauer Pröpste, bei *Hansiz*, Germ. sacr. T. I. im Anh., und umgekehrt, daß der Decan zugleich archidiaconus majoris ecclesiae ist, *Hontheim*, Hist. dipl. Trev. T. I. p. 592. 614. 616. u. ö.

4.) Beispiele bei *Schmidt*, Thes. T. II. p. 730. sq., *Mayer*, Thes. T. I. p. 63. — Zuweilen wurde auch der Name Präpositus in den des Decans ausdrücklich verwandelt, *Du Fresne*, s. v. Praepositus.

5.) *Fr. Florens* in Opp. T. II. p. 210. und bes. *Du Fresne* s. v. Personatus. Ohne Unterschied sind sie gebraucht in c. 8. X. de const. I. 2., c. 8. X. de rescr. I. 3.

6.) Ein Beispiel einer ausdrücklichen Abgränzung zwischen der Präpositur und der Dechanei liefert das Erectionsdecret für das Metropolitancapitel in Posen bei *Weiss*, Corp. jur. p. 112.

7.) Ueber die Verhältnisse in Oesterreich, wo die Präpositur ein Personat ist, s. Helfert, Von den Rechten und Pflichten der Bischöfe, Bd. I. S. 323.

8.) C. 1. (Alex. III.), 4. (Innoc. III.), 5. (Hon. III.) X. de magistr. V. 5., conc. Trid. Sess. V. c. 1., XXIII. c. 18. de ref., vergl. mit conc. Bas. Sess. XXXI. c. 3. — Ranke, Ref.-Gesch. Bd. II. S. 155.

9.) C. 15. X. de off. jud. ord. (I. 30.), conc. Trid. Sess. XXIV. c. 8. de ref.

10.) *Zindel*, De eccl. cath., in *Mayer*, Thes. T. I. p. 67. sq., *Du Fresne* s. v. Canonicus honorarius.

11.) Dieß war in den an Preußen gekommenen polnischen Bisthümern schon früher üblich (Jacobson in Weiske's Rechtslexikon, s. v. Canonikus) und ist durch die Bulle De salute animarum dergestalt verallgemeinert, daß die Ehrendomherren aus der Zahl der Landdecane genommen werden sollen. Die Geistlichen einzelner Kirchen sind aber stehende Ehrencanoniker. — Für Oesterreich vergl. Hofd. v. 8. Dec. 1788. und Helfert a. a. O. S. 321. 352. — Ueber die oldenburgischen Ehrencanonicate s. den Staatsvertr. v. 10. Mai 1837. bei Rheinwald, Acta hist. eccl. Bd. III. S. 372.

§. 122.

3) Die Rechtsverhältnisse der Capitel.

a.) An sich und bei besetztem bischöflichen Stuhle.

Die Capitel haben als kirchliche Gemeinheiten das auch in den neueren Umschreibungsbullen anerkannte Recht der Autonomie,[1]) das Recht eigener Vermögensverwaltung, das Recht eigene Beamtete zu bestellen und sich durch einen Syndicus vertreten zu lassen, das Recht ein eigenes Siegel zu führen,[2]) das Recht der Disciplinargewalt über die Mitglieder,[3]) das Befugniß eigene Versammlungen zu halten u. a. m. Ueber die Form, innerhalb deren sie diese Rechte ausüben, entscheidet aber zunächst die besondere Verfassung.[4]) Im Verhältniß zu dem Bischof bildet das Capitel den Senat bei dem Regiment der Diöces.[5]) In dieser Beziehung bezeichnet das canonische Recht eine Anzahl von Verhältnissen, in denen der Bischof das Consilium entweder des ganzen Capitels oder doch zweier Mitglieder[6]) einholen sollte, und andere, die ganze Diöces oder die Rechte des Capitels berührende Verfügungen, und selbst manche wichtigere Dispositionen über einzelne Kirchen und Geistliche machte es von der Zustimmung des Capitels abhängig.[7]) Da es jedoch in beiden Beziehungen ein derogirendes Gewohnheitsrecht anerkannte,[8]) so kam diese Disciplin schon zeitig ab, oder sie wurde doch in den verschiedenen Stiftern verschieden modificirt. Mit der Wiederaufrichtung der deutschen Kirchenverfassung sind zwar die Capitel im Allgemeinen mit der ausdrücklichen Bestimmung, den Bischof bei dem Regiment der Diöces zu unterstützen, wiederhergestellt worden;[9]) dagegen ist die fortdauernde Gültigkeit der bezeichneten weiteren Verfügungen des canonischen Rechts nicht ausdrücklich ausgesprochen, wiewohl dieselbe an sich nicht bezweifelt werden zu dürfen scheint, soweit die betreffenden Verhältnisse nicht selbst hinweggefallen sind.[10])

1.) *Schmidt*, De imperatore statutorum in ecclesiis germanicis protectore, im Thes. jur. eccl. T. III. p. 340. sqq., *Gärtner*, De jure capitulorum Germaniae condendi statuta, Salisb. 1794., *Gregel*, De re statutaria capitulorum Germaniae, Herbip. 1796. — Ein Anerkenntniß dieses Rechts, vorbehältlich der bischöflichen Genehmigung, enthalten die Circumscriptionsbullen für Bayern, Preußen, Hannover und die oberrheinische Kirchenprovinz.

2.) C. 14. X. de exc. prael. V. 31.

3.) Vergl. das Erectionsdecret für das Metropolitancapitel zu Posen bei *Weiss*, Corpus jur. p. 112.

4.) Das canonische Recht hat nur einzelne hierher gehörende Vorschriften. Nach c. 42. X. de elect. I. 6., c. 33. de praeb. in VI^to^ III. 4. und c. 8. de off. ord. in VI^to^ I. 16. ist bei der Bischofswahl, der Aufnahme neuer Mitglieder und der Vergebung der Präbenden, so wie bei der Einstellung des Gottesdienstes die Einberufung auch der Abwesenden erforderlich. Ueber die bei einzelnen Wahlen erforderliche Stimmenzahl s. u.

5.) Vergl. c. 4. 5. X. de his quae fiunt a prael. sine consensu capituli III. 10.

6.) Conc. Trid. Sess. XXI. c. 9., XXIII. c. 18., XXV. c. 6. 8. de ref.

7.) Diese sind folgende: 1.) Die Wahl eines Coadjutors (vergl. §. 127.), 2.) Veräußerung der dem Stifte gehörenden Güter, c. 1. 2. 3. 7. X. de his quae fiunt III. 10., c. 2. de don. III. 24. — 3.) Verleihung der Beneficien, auf welche dem Bischof und Capitel das Provisionsrecht zusteht, c. 6. h. t. — 4.) Union, Suppression, Deminution und Incorporation von Beneficien, c. 8. 9. h. t., c. 2. de reb. eccl. non alien. in Clem. III. 4., conc. Trid. Sess. XXIV. c. 15. de ref. — 5.) Die Einsetzung und Absetzung von Dignitarien, c. 4. h. t., die Suspension der Geistlichen und das Interdict, c. 1. X. de exc. prael. V. 31. Diese, zunächst nur auf die Nothwendigkeit gerichtlichen Verfahrens gerichtete Stelle („sine judicio capituli," add.: „sui": Comp. I., was auf die Collegiatstifter zu gehen scheint) wird schon von der Glosse sowohl von dem Consens als von dem Consilium gedeutet.

8.) C. 6. X. h. t., c. 3. de consuet. in VI^to^ I. 4.

9.) Das bayrische Concordat bestimmt: „Dignitates et canonici praeter chori servitium archiepiscopis et episcopis in administrandis dioecesibus suis a consiliis servient. Archiepiscopis et episcopis plane liberum erit ad specialia munia et negotia officii sui illos pro beneplacito applicare." Nach der Kirchenpragm. §. 28. sollte das Capitel in den vollen Wirkungskreis der „alten Presbyterien" eintreten; die bekannte Verord. v. J. 1830. hat das Prädicat „alten" hinweggelassen. Die „Esposizione dei sentimenti" u. s. w. bezeichnet das Verhältniß der Capitel nur mit den Worten: „episcopum in administranda dioecesi adjuvare juxta ea, quae canones praecipiunt aut legitima exigit consuetudo."

10.) Vergl. über diese Frage Longner, Die Rechte der Bischöfe u. s. w. S. 453. ff.

§. 123.

b.) Bei erledigtem Stuhl oder bei verhinderter Verwaltung.

Sobald der bischöfliche Stuhl durch Ableben, Resignation u. s. w. erledigt war, trat in die Verwaltung einer der nächsten Bischöfe ein, der gewöhnlich visitator, zuweilen auch commendator oder, wie in Africa, intercessor oder inventor genannt wurde.[1]) Später erlangten jedoch die Capitel ein Recht auf interimistische Verwaltung der Diöcese, und zwar müssen sie nach dem neueren Rechte[2]) zu diesem Zwecke innerhalb achttägiger Frist einen Vicar und

einen Oekonomen ernennen, oder, in Beziehung auf den ersteren, den Generalvicar des verstorbenen Bischofs bestätigen, wenn nicht das Ernennungsrecht auf den Erzbischof,[3]) oder bei Metropolitancapiteln an den ältesten, bei exemten Stiftern an den nächsten Suffrganbischof übergehen soll. Ausgenommen sind aber von dem Verwaltungsrechte der Capitel alle den Ordo voraussetzende oder von päpstlichen Indulten abhängende Befugnisse.[4]) Hiernächst ist ihnen jede Schmälerung der Rechte des Bischofs,[5]) die Verleihung der dem bischöflichen Provisionsrechte unterliegenden Aemter, die Verwendung der bischöflichen Einkünfte in eignen Nutzen,[6]) und während des ersten Jahres auch die Ausstellung der Dimissorialien, wiewohl diese mit Ausnahme des Falles untersagt, wenn Jemand um eines bereits empfangenen oder zu empfangenden Beneficiums Willen die Weihen zu erwerben genöthigt ist.[7]) — Anders gestaltet sich das Verhältniß, wenn der Bischof durch Gefangenschaft oder Wegführung an der Amtsführung gehindert ist (sede impedita.).[8]) In diesem Falle geht zwar auch die Verwaltung auf das Capitel über, welches für diesen Zweck einen Verweser bestellt; sie dauert jedoch nur so lange, bis der Papst, an den von dem Capitel zu berichten ist, einen Administrator[9]) bestellt hat, der dann die volle Jurisdiction, die Pontificalien aber nur dann ausübt, wenn er vermöge empfangener Consecration dazu berechtigt ist.[10])

1.) *Thomassin.*, P. II. L. 2. c. 3. 9. 10. 51. 53., l. 3. c. 10. sq. — c. 22. C. VII. qu. 1. (conc. Carth. V. 401.), c. 16. 19. Dist. LXI. (Greg. l. 595. 603.)

2.) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 16. de ref.

3.) Beziehungsweise bei erledigtem erzbischöflichen Stuhle auf das Metropolitancapitel, *Benedict.* XIV., De synodo dioeces. L. II. c. 9.

4.) Ueber den vierzigtägigen Ablaß, den der Capitularverweser nicht ertheilt, s. den angef. Benedict. XIV.

5.) Tit. X. ne sede vacante aliquid innovetur III. 9.

6.) C. 40. de elect. in VI^to^ I. 6., Clem. 7. h. t. I. 4.

7.) Conc. Trid. Sess. VII. c. 10. de ref., vergl. mit c. 3. de temp. ord. in VI^to^ I. 9. — Seiz, Von dem Rechte des Domcapitels, während der Sedisvacanz weihen zu lassen, Amb. 1833.

8.) C. 3. de suppl. negl. prael. in VI^to^ I. 8. (: „Si episcopus a paganis vel schismaticis capiatur, non archiepiscopus, sed capitulum, ac si sedes per mortem vacaret illius, in spiritualibus et temporalibus ministrare debebit, donec eum libertati restitui, vel per sedem apostolicam, cujus interest ecclesiarum providere

necessitatibus, super hoc per ipsum capitulum, quam cito commode poterit, consulendum, aliud contigerit ordinari.“) Ueber die Anwendbarkeit dieser Stelle auf die Verhältnisse des Erzbisthums Köln ist mit Unrecht viel gestritten worden; vergl.: Das Metropolitan-Domkapitel zu Köln in seinem Rechte, Köln 1838.

9.) C. 42. de elect. in VI^to^ I. 6., c. 4. de suppl. negl. prael. in VI^to^ I. 8.

10.) Eine Modification des gemeinrechtlichen Princips rücksichtlich der sede vacante den Capiteln eignenden Rechte ist in einem preuß. Ministerialrescripte vom 17. Jul. 1832. bei v. Kamptz, Annalen, 1832. H. 3. S. 647. enthalten, nach welchem sede vacante alle Geschäfte ruhen sollen, zu denen sede plena gesetzlich die Zustimmung des Capitels erfordert ist. — In Oesterreich gelten über die interimistische Verwaltung die gemeinrechtlichen Grundsätze. Im Erzbisthum Prag führen sede vacante Propst, Dechant und Capitel die Administration in temporalibus, Helfert a. a. O. S. 345.

§. 124.

C. Die Gehülfen und Stellvertreter in der bischöflichen Verwaltung.

1) Gehülfen für die Jurisdictionsrechte.

a.) Die Archidiakonen. Die Generalvicare und Officiale.*)

Unter den Clerikern der bischöflichen Kirche erscheinen schon früh [1]) die Archidiakonen, ursprünglich die Vorgesetzten der bei dem Gottesdienste ministrirenden und mit der Armenpflege betrauten Diakonen, als die Gehülfen bei der Verwaltung der Diöces; insbesondere finden sich schon im sechsten Jahrh. [2]) Zeugnisse dafür, daß dieselben sowohl an der Verwaltung des Kirchenguts als an der Handhabung der Disciplinargewalt Theil nahmen. Diese Einrichtung empfing durch die seit dem achten Jahrhundert erfolgte Theilung der Diöcesen in bestimmte, gewöhnlich mit den Gränzen der Gaue zusammenfallende Archidiakonalsprengel [3]) ihre Regel, und durch die Verbindung der Archidiakonate mit den Präposituren in den inzwischen entstandenen Hoch- und Collegiatstiftern erhöhtes Ansehen. Zugleich entwickelte sich aber aus diesen Momenten weiter die Erscheinung, daß die den Archidiakonen von den Bischöfen übertragene Jurisdiction sich in eine ordentliche verwandelte, [4]) welche die ersteren in ihren Curien durch eigne Officiale ausübten. [5]) Der Umfang derselben ist jedoch, da hier das Gewohnheitsrecht immer einen bedeutenden Spielraum hatte, nicht in einer durchgreifenden Regel zu bezeichnen, und nur dieß ist gewiß, daß schon zeitig jener ohne Maaß erweiterte Wirkungskreis der Archidiakonen

zu vielfachen Klagen Veranlassung gab, und Verfügungen der Synoden hervorrief, die theils das Recht eigne Officialen[5]) zu halten beschränkten, theils die Entscheidung wichtiger Angelegenheiten von wohlhergebrachter Gewohnheit oder bischöflicher Delegation abhängig machten.[6]) Gleichzeitig erscheint als Gegengewicht das Institut der bischöflichen Officiale[7]) oder Vicare, von denen die sg. officiales foranei in einzelnen Theilen der Diöces in der Ausübung der ihnen delegirten Rechte mit den Archidiakonen concurrirten, die officiales principales und vicarii generales aber eine mandirte Gerichtsbarkeit rücksichtlich der vor den Archidiakonen und den officiales foranei verhandelten Sachen in zweiter,[8]) in den den ersteren nach der besonderen Verfassung entzogenen Verhältnissen aber in erster Instanz ausübten, wobei dann gewöhnlich so geschieden wurde, daß dem Generalvicar die bischöfliche Verwaltung, dem Official aber die Gerichtsbarkeit zustand.[9]) In dieser Weise bestand das Verhältniß in den meisten Diöcesen, freilich überall im Einzelnen anders modificirt, bis zu dem Concil von Trient, dessen Verfügungen die Ehe- und Criminalsachen den Archidiakonen entzogen, und ihre Visitationen von der bischöflichen Erlaubniß abhängig machten.[10]) Hierin liegt der Grund des später meist erfolgten Wegfalles der Archidiakonen. Aber auch die officiales foranei oder geistlichen Commissarien erhielten sich nicht überall, und wo sie blieben, hatten sie zunächst nur die Gerichtsbarkeit und die Ausführung der ihnen besonders übertragenen Geschäfte.[11]) Deshalb blieb der Generalvicar der ordnungsmäßige Vertreter des Bischofs in der bischöflichen Jurisdiction im weiteren Sinne. Sein Auftrag, der ein rein persönlicher ist, also mit der bischöflichen Gewalt zugleich endet, umfaßt regelmäßig die ganze Jurisdiction, mit Ausnahme einer Anzahl gesetzlich bestimmter Fälle, welche eine specielle Bevollmächtigung voraussetzen.[12]) Bei der Ausübung steht ihm nach der jetzigen Einrichtung als berathende Behörde das Ordinariat oder Generalvicariat oder Consistorium zur Seite. Unter dem Namen des letzteren besteht aber in den meisten Diöcesen ein zur Behandlung streitiger Rechtssachen, insbesondere der Ehesachen, bestimmtes besonderes Collegium (auch Officialat), dessen

Vorstand der Official,[13]) und dem oft von der Staatsregierung ein weltliches Mitglied beigegeben ist.

*) Kress, Erläuterung des Archidiakonalwesens, Helmst. 1725., Pertsch, Von dem Ursprunge der Archidiakonen, Officiale und Vicare, Braunschw. 1743., *Würdtwein*, Dioecesis Moguntina in archidiaconatus distincta, Mannh. 1767. sqq. 3 T. 4., Wolf, Histor. Abhandlung von den geistlichen Commissarien im Erzstift Maynz, Gött. 1797., *Turk*, De jurisdictionis civilis per medium aevum cum ecclesiastica conjunctae origine et progressu, Monast. 1832.

1.) Leon. M. ep. 112. ed. *Ballerin.* („ecclesiasticis negotiis praepositus.")

2.) Conc. Agath. (506.) c. 20. 23., Arvern. II. (549.) c. 20., Brac. I. (563.) c. 7., Emer. (666.) c. 10., Autiss. (578.) c. 6. 20. 43. — Noch bestimmter zeigt den Umfang der Archidiakonalrechte c. 1. §. 11. Dist. XXV. (Isid. Hisp.), dessen einer Theil, Archipresbyter etc., aber späteren Ursprungs ist. — In dieser Zeit war der Archidiakonat noch an den ordo diaconi gebunden, (vergl. c. 8. Dist. LXXIV.); anders im 9. Jahrh., wie die Capp. data archidiaconis presbyteris des Hincmar v. Rheims zeigen.

3.) Ueber die vom Bischof Heddo von Straßburg vollzogene, im J. 774. von Hadrian I. bestätigte Theilung dieses Bisthums in Archidiakonate s. *Grandidier*, Histoire de l'église de Strassbourg, Vol. I. p. 176. 291., und die Theilungsurkunde das. Bd. II. n. 66. der Urk. — Ueber das Zusammentreffen der Archidiakonate und der Gaue: Binterim, Denkw. Bd. I. Abth. 1. S. 413.

4.) Vergl. z. B. c. 8. synod. Clarend. 1164. bei *Mansi*, T. XXI. c. 1194. — Innocenz III. (Ep. 45. L. XIV. bei *Baluz.*) nennt den Archidiakon schlechthin ordinarius judex. Nach den Decretalen haben die Archidiakonen folgende Rechte: 1.) Die Aufsicht über die Kirchen und das Kirchengut ihrer Sprengel, mithin das Recht canonischer Visitation, c. 1. 2. 3. 6. 7. 10. X. de off. archidiac. I. 23. — 2.) Die Investitur der Geistlichen und die Prüfung der Ordinanden, c. 4. 7—9. X. h. t. — 3.) Die Handhabung der Strafgerichtsbarkeit in den Sendgerichten, c. 54. X. de elect. I. 6., c. 3. de poen. V. 37. — 4.) Die Ausübung der streitigen Gerichtsbarkeit, c. 7. X. h. t. — 5.) Das Recht auf Procurationen, c. 6. X. de cens. V. 39.

5.) Vergl. c. ult. X. de oper. nov. nunc. V. 32., c. 3. de app. in VI^to^ II. 15.

6.) Conc. Turon. (1239.) c. 8. bei *Mansi*, T. XXIII. c. 500., ap. Guid. vill. (1242.) c. 4. ib. c. 551., Leod. (1287.) tit. XIV. c. 10. ib. T. XXIII. c. 914., conc. Mog. (1310.) bei *Hartzheim*, T. IV. p. 178., Statutt. Herbip. (1303.) bei *Würdtwein*, Nov. Subs. dipl. T. II. p. 248.

7.) Der Name Official kommt im 12. u. 13. Jahrh. oft vor; vergl. z. B. *Marlot*, Hist. eccl. Rem. ad A. 1166., c. 3. X. de instit. III. 7. (Alex. III.), conc. Rothom. (1189.) c. 4. bei *Mansi*, T. XXII. c. 583., conc. Paris. (1212.) c. 11. ib. c. 840. Aus diesen Stellen ist aber noch nicht auf einen neben dem Archidiakon stehenden Beamteten zu schließen, Statut. Lichfield. (1195.) bei Mansi a. a. O. c. 662.: „Archidiaconi officiales sunt episcoporum." — In der Mitte des 13. Jahrh. wird aber neben dem Archidiakon auch der bischöfliche Official erwähnt, z. B. in den Praecepta decanis facta v. J. 1245. bei *Pommeraye*, Rotom. eccl. conc. (Rotom. 1677.) p. 253. 256.

8.) Vergl. z. B. Statut. Herbip. (1422.) bei *Würdtwein*, l. c. T. III. p. 9. — Interessante Aufschlüsse über die Fortdauer und Gestaltung der Archidiakonalverhältnisse des Erzstifts Köln im 17. Jahrh. giebt Binterim, Die alte und neue Erzdiöcese Köln, Bd. II. (Maynz 1828.) S. 283. ff.

9.) Beide Arten der Officiale werden einander entgegengesetzt in Clem. 2. de reser. I. 2. Von dem für die Spiritualien bestellten Vicar unterscheidet den Official schon c. 3. de temp. ord. in VI^to^ I. 9. Häufig werden aber auch beide Namen identisch gebraucht.

10.) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 3. 12. 20., XXV. c. 14. de ref.

11.) Vergl. z. B. eine Instruction des Bischofs von Culm aus d. J. 1762. bei Jacobson, Geschichte der Quellen des preuß. K.-R. Bd. I. S. 7. der Urk. Ein Beispiel aus der heutigen Verfassung bieten das Officialat des Bischofs von Münster zu Vechta, das geistliche Commissariat zu Oberfelde in der Diöces Hildesheim u. a.

12.) Hierhergehören: 1.) Die Verfügungen in wichtigeren Straffällen, c. 4. de off. vic. in VI^to^ I. 13. — 2.) Die Verleihung der dem freien bischöflichen Collationsrechte unterliegenden Beneficien, c. 3. h. t. — 3.) Die Ausstellung der Dimissorialien, außer wenn der Bischof sich „in remotis" befindet, c. 3. de temp. ord. in VI^to^ I. 9. — 4.) Die Dispensen von den durch ein delictum occultum bedingten Irregularitäten oder Censuren, conc. Trid. Sess. XXIV. c. 6. de ref. — 5.) Die Visitation der Diöces, c. 6. de off. ord. in VI^to^ I. 16. Die Canonisten stellen aber noch manche andere gleich wichtige, nach c. 81. de R. J. in VI^to^ V. 12., in dieselbe Kategorie, Helfert a. a. O. S. 374. — Ein Beispiel der Feststellung der Rechte des Generalvicars nach einer erzb. Bamberger Verord. v. 19. Sept. 1822. bei Müller, Lexikon des K.-R. s. v. Generalvicar, Bd. III. S. 32. — Daß der Generalvicar nicht nothwendig Mitglied des Capitels sei, ist u. a. ausgesprochen in der „Esposizione dei sentimenti" bei Münch, Concordate Bd. II. S. 402. Dieß ist aber in der Regel der Fall. In manchen Diöcesen (z. B. Fulda) wird auch die Jurisdiction durch den Dechanten mit dem Capitel verwaltet.

13.) S. z. B. Bayr. Verord. v. 7. Mai 1826. bei Müller a. a. O. s. v. Consistorien; über Maynz die Diöcesanstatuten v. J. 1837. S. 9., Hildesheim und Osnabrück: Spangenberg in Lipperts Annalen Bd. III. S. 40. f. Vergl. überh. die Lehre von der kirchlichen Gerichtsbarkeit im folg. B.

§. 125.

b.) Die Erzpriester und Landdecane.*)

Während die Archidiakonalverhältnisse sich in der oben dargestellten Weise entwickelten, gestaltete sich die Verfassung auch nach unten hin bestimmter. Auf dem Lande nämlich wurden die Priester an den Taufkirchen (tituli majores, ecclesiae baptismales, plebes), welche letztere sich gewöhnlich dort finden, wo früher ein ausgezeichneter heidnischer Cult bestanden hatte, als archipresbyteri[1]) in Unterordnung unter die Archidiakonen mit der Aufsicht über die Geistlichen der kleineren Kirchen und das kirchliche Leben beauftragt. Ihr, gewöhnlich an die bürgerliche Eintheilung angeschlossener, Bezirk hieß decania[2]) oder christianitas, sie selbst aber wurden, zum Unterschiede von den decanis majoris ecclesiae, decani rurales[3]) genannt. Diese Einrichtung wurde mit der vollständi-

gen Entwicklung der Parochialverhältnisse dahin näher geregelt, daß der Wirkungskreis der Dechanten die in den Visitationen bethätigte Aufsicht über die Amtsführung und den Wandel der Geistlichen ihres Bezirks und die Direction der zu bestimmten Zeiten wiederkehrenden Versammlungen derselben, welche schon im neunten Jahrh. vorkommen,[4]) die Aufsicht über den sittlichen und kirchlichen Wandel der Laien, die Sorge für das Kirchengut u. s. w. umfaßte.[5]) Dagegen ist eine wirkliche Jurisdiction seltener Theil des letzteren gewesen.[6]) Gegenwärtig ist die Stellung der Landdechanten, oder wie sie, wiewohl seltener, heißen, der Bezirksvicare oder Erzpriester, im Einzelnen überall durch das besondere Recht bestimmt; im Allgemeinen aber läßt sie sich erschöpfend so bezeichnen, daß die Dechanten die Vermittler zwischen dem Diöcesanclerus und dem Ordinariate und die Organe des letzteren bei der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Einführung neuer Einrichtungen und Vorschriften sind.[7]) Regelmäßig sind sie auch die Organe, deren sich die Staatsbehörden bei der ihnen zustehenden Theilnahme an der Verwaltung der äußeren Kirchenangelegenheiten bedienen. Die noch jetzt vorkommenden regelmäßigen Versammlungen der Landcapitel haben nur die Bestimmung, der Förderung des kirchlichen und sittlichen Lebens dienstbar zu sein.

*) *Neller*, De plebium archipresbyteris in communi, in *Schmidt*, Thes. T. III. p. 291.

1.) Conc. Tur. II. (567.) c. 19., statut. Salisb. (799.) bei *Pertz*, Mon. T. III. p. 80. — conc. Ticin. (850.) c. 13. ib. p. 399. (: „Singulis plebibus archipresbyteros praeesse volumus, qui non solum imperiti vulgi sollicitudinem gerant, verum etiam eorum presbyterorum, qui per minores titulos habitant, vitam jugi circumspectione custodiant,“) vergl. die Cap. Lamberti (898.) bei *Pertz*, T. III. p. 565. und c. 4. X. de off. archipr. I. 24.

2.) Syn. Carol. II. apud Tolos. (844.) c. 3. (: „statuant episcopi loca convenientia per decanias, sicuti constituti sunt archipresbyteri.“)

3.) C. 7. §. 6. X. de off. archid. I. 23. (Innoc. III.)

4.) Vergl. c. 9. Dist. XLIV. (Hincmar. Rem.) — Statut. Riculph. Suession. c. 20. (: „Sanximus, ut in unoquoque mense statuta die, i. e. in Kalendis uniuscujusque mensis, per singulas decanias presbyteri simul conveniant, et convenientes .... de suo ministerio et religiosa conversatione, atque de his, quae in eorum paroechiis accidunt, sermonem habeant.“)

5.) Vergl. u. a. conc. Trevir. (1227.) c. 8. bei *Hartzheim*, T. III. p. 530.

6) Ueber die Verzeichnisse im Erzstift Köln bes.: Binterim, Die alte und neue Erzdiöcese Köln, B. I. II. Die Stellung der Dechanten und ihre Theilnahme an der

Jurisdiction zeigen namentlich die am Ende des 2. Bdes abgedruckten Statuten der Landcapitel (s. §. 156.) und erzbisch. Verordnungen.

7.) Vergl. die Diöcesanstatuten von Maynz (1837.) S. 11 ff. und: Longner, Die Rechte der Bischöfe ꝛc. S. 424. ff. — Cöln. Verord. v. 24. Febr. 1827. in der oben §. 87. angef. Sammlung S. 30. ff. — Cujavische Statuten v. 1819. bei Jacobson, Gesch. der Quellen des preuß. K.-R. Bd. I. S. 208. der Urk. — Für Bayern: Müller, Repertorium Bd. I. S. 330., für Oesterreich: Baldauf, Das Pfarr- und Dekanat-Amt mit seinen Rechten und Pflichten u. s. w., 2. Aufl., Grätz 1836. s. 6 Thle.

§. 126.

2) Für die heiligen Handlungen.*)

In seinen gottesdienstlichen Functionen wurde der Bischof in der ältesten Zeit zunächst durch den Archipresbyter und das Presbyterium der bischöflichen Kiche unterstützt. Auch nach der Entstehung der Capitel blieb dieses Verhältniß insofern bestehen, als einem Gliede des Capitels, gewöhnlich dem Custos, die Seelsorge an der bischöflichen Kirche oblag, unter welchem dann bestimmte Vicarien als Subcustoden, Dompfarrer u. s. w. die gottesdienstlichen Functionen ausübten. Daneben waren der Theolog und Pönitentiar (§. 121.) gewöhnlich zugleich Glieder des Capitels. Gegenwärtig ist nun in den päpstlichen Umschreibungsbullen das letztere ausdrücklich ausgesprochen und zugleich verordnet, daß den Capiteln die Seelsorge zustehe, und von ihnen durch ein bestimmtes Mitglied unter Beihülfe der Vicarien ausgeübt werden müsse. — In Beziehung auf die Pontificalhandlungen mußten die Bischöfe, nachdem die Chorbischöfe[1]) verdrängt worden, welche eine Zeit lang als Stellvertreter für gewisse untergeordnete Functionen, von lässigen Prälaten aber auch für alle Pontificalien bestellt zu werden pflegten, im Falle des Bedürfnisses einen benachbarten Bischof zur Aushülfe zuziehen. Schon im eilften Jahrh. findet sich aber, daß sie die Bestellung eines Gehülfen für die Pontificalien von dem Papste erbaten,[2]) und seit dem vierzehnten Jahrh. wurde es regelmäßige Einrichtung, daß sich die Bischöfe größerer Diöcesen auf diesem Wege Gehülfen beiordneten.[3]) Da nun für diese die bischöfliche Consecration erforderlich war, die immer eine Diöces voraussetzt, so wurden solche Gehülfen auf eines der in den Händen der Ungläubigen befindlichen Bisthümer ordinirt, weshalb sie

episcopi in partibus infidelium, episcopi titulares genannt wurden. Der Wirkungskreis eines solchen Weihbischofs oder Suffragans, der übrigens mit seinem Titularbisthume so verbunden ist, daß er, wie jeder andere Bischof, bei einer Translation der päpstlichen Dispensation bedarf, richtet sich zunächst nach dem Auftrage des Bischofs; seine Ernennung geht aber von dem Papste aus, der hierbei die Anträge der Bischöfe berücksichtigt.[4])

*) *Dürr*, De suffraganeis sive vicariis generalibus episcoporum Germaniae, Mogunt. 1782. 4.

1.) Die erste ausdrückliche Erwähnung auf der Synode von Riez (439.) c. 3. — Rabani Mauri liber de chorepiscopis, u. a. in *De Marca*, De conc. sac. et imp. T. III. p. 586. ed. Bamberg. Id. ad Thiotmarum chorepiscopum in dess. Tr. de sacris ordinibus (: „Et quia mei cooperatorem in sacro ministerio te elegi, hortor ut quod pro infirmitate corporis coram multis exponere non possum, tu, qui junior es aetate et validior es corpore, illis, qui ad sacerdotium ordinati sunt, et ministerium sacerdotale agere debent, notum facias.“) — Dag. vergl. conc. Aquisgr. II. (836.) c. 4., Meld. (845.) c. 44., Hincmar. Rem. ep. XLV. c. 16. — Die Stellen in den Capitularien des Levita Benedictus II. 121. 369., VII. 260. 394. 402. 423. 424. sind pseudoisidorisch. — Später wird unter dem Chorbischof oft der Archidiakon (Urk. v. J. 1057. bei Kopp, Nachricht von der Verfassung der geistl. und Civilgerichte in Hessen, S. 4. der Beilagen, vom J. 1135. bei *Hontheim*, Hist. dipl. Trev. T. I. p. 526.), noch später der Director im Chor verstanden.

2.) Das älteste Beispiel aus d. J. 1042. bei *Hontheim* l. c. p. 376.

3.) Ueber den Ursprung dieser Einrichtung s. *Thomassin.*, P. I. l. 1. c. 27. sqq. Im 14. Jahrh. verboten die Concilien (conc. Rav. 1311. c. 24., 1314. c. 4.) die Annahme der von ihren Sitzen vertriebenen morgenländ. Bischöfe zu Gehülfen bei Ausübung der Weihrechte. — Ein „episcopus Vironensis“ wird als Cöln. Weihbischof erwähnt in einer Urk. v. J. 1254. bei Seibertz, Urk. zur westphäl. Gesch., Bd. I. (Arnsberg 1839.) S. 355.

4.) *Benedict.* XIV., De synodo dioeces. L. XIII. c. 14. Die Bestellung eines Weihbischofs auf den Titel eines Erzbischofs geschieht nur ausnahmsweise und in seltenen Fällen; öfter aber kommt sie bei päpstlichen Nuncien vor. — Für die preuß. Bisthümer ist durch die Bulle De salute animarum das Institut der Suffragane ausdrücklich wiederhergestellt worden.

§. 127.

3) Außerordentliche Gehülfen. Coadjutoren.

Es ist ein Grundsatz des älteren Rechts, daß an der Stelle des Bischofs kein anderer gewählt werden kann, so lange die Verbindung desselben mit der Diöces nicht in gesetzmäßiger Weise gelöst ist.[1]) Wenn daher ein Bischof durch Alter, Krankheit oder andere Ursachen verwaltungsunfähig wurde, so wurde er nicht durch einen

andern ersetzt, sondern es traten für ihn die benachbarten Bischöfe ein, oder es wurde ihm durch den Metropoliten mit dem Provinzialconcil ein Gehülfe (Coadjutor) beigeordnet,[2]) der regelmäßig nur während der Dauer der Verhinderung thätig blieb. Die Mitwirkung des Papstes wurde hierbei zunächst nicht erfordert;[3]) mit der Entwicklung des Primats aber wurde das Recht, einen Coadjutor zu bestellen, als Ausfluß der dem Papst obliegenden allgemeinen Sorgfalt, und deshalb als Reservat betrachtet,[4]) wiewohl mit der Ausnahme, daß „in partibus remotis" zeitliche Coadjutoren von dem Bischof mit Genehmigung des Capitels, oder von dem letzteren selbst bestellt werden konnten, sobald der erstere wegen Wahnsinns oder sonst nicht die Bestellung zu beantragen vermochte. Seit der Entwicklung der bischöflichen Verwaltungsbehörden pflegten jedoch zeitliche Coadjutoren dieser Art, deren Wirkungskreis mit Ausnahme der Veräußerung des Kirchenguts[5]) alle Rechte umfaßte, die der Prälat selbst nicht ausüben konnte, überhaupt nicht oft mehr vorzukommen. Desto häufiger aber wurden nunmehr ständige Coadjutoren mit dem Rechte der Nachfolge, (welche früher gar nicht, später nur in seltenen Fällen vorkamen,) besonders um zwiespaltige Wahlen zu verhüten, gewählt. Die Zulässigkeit derselben erkannte denn auch das Concil von Trient,[6]) wiewohl unter Vorbehalt der päpstlichen Entscheidung über die Beweggründe der Bestellung, ausdrücklich an, und während der Dauer des Reiches wurden sie oft, gewöhnlich nur als künftige Nachfolger, seltener als regierende Coadjutoren gewählt, in welchem Falle es, soviel das Verhältniß zu Kaiser und Reich anlangte, auch der Bestätigung des Kaisers bedurfte.[7]) Seit der Wiederherstellung der Kirchenverfassung ist kein Fall einer Coadjutorswahl vorgekommen.[8])

*) *Steck*, De adjutoribus praesulum Germaniae, Lips. 1755., *Köhler*, De coadjutoribus in Germania, Mog. 1787.

1.) C. 5. 6. C. VII. qu. I. (Cypr.). Ausnahmen bei *Thomassin.*, P. II. l. 2. c. 55. sqq.

2.) C. 12. (Paulin.), c. 1. 13. 14. (Greg. I.) C. VII. qu. 1.

3.) Vergl. jedoch z. B. c. 13. 14. 17. (Zachar. ad Bonif. 748.) C. cit. und *Thomassin.*, l. c. c. 57. n. 2. 7. 9.

4.) C. un. de cler. aegr. in VI^to^ III. 5. (Bonif. VIII.)

5.) C. un. cit.

6.) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 7. de ref. — Vergl. *Benedict.* XIV., De synodo dioeces. L. XIII. c. 14.

7.) Sartori, Geistl. Staatsrecht, Bd. I. Th. II. S. 99. ff.

8.) Ueber einen in vielen Schriften besprochenen neueren Fall vergl.: Denkschrift über das Verfahren des römischen Hofs bei der Ernennung des Generalvicars Frhrn. von Wessenberg zum Nachfolger im Bisthum Constanz und zu dessen Verweser, Carlsr. 1818. fol. und die Literatur im Hermes, Stück VI. 1820. S. 99. ff.

§. 128.

D. Die Pfarrer.*)

1) Geschichtliches.

Seit der Entwicklung der bischöflichen Verfassung war der Mittelpunct des gottesdienstlichen Lebens die bischöfliche Kirche. Nachdem sich aber das Christenthum allgemeinere Herrschaft errungen hatte, wurden die Gläubigen zunächst an andere Kirchen gewiesen, welchen vom Bischof bestellte und beaufsichtigte Priester vorstanden.[1]) Diese im Orient schon früh entwickelte Einrichtung findet sich auch im Occident wieder. Auch hier war es zunächst die bischöfliche Kirche, in der sich die Totalität der Cultushandlungen vereinigte. Außer ihr gab es aber noch auf dem Lande und in den Städten andere Kirchen, an denen für die Verwaltung der heiligen Handlungen, namentlich auch des Taufsacraments, innerhalb eines bestimmten Bezirks (parochia) besondere Priester bestellt waren (ecclesiae baptismales, plebes). Von diesen waren die Oratorien (basilicae) auf den Herrenhöfen anfänglich dadurch verschieden, daß in ihnen zwar durch bestimmte Priester die Messe, nicht aber die Taufe verwaltet wurde,[2]) und daß an sie keine Zehnten gezahlt werden sollten, bis allmählig auch sie sich in kleinere Parochien verwandelten, deren Vorsteher der Aufsicht der Priester an den größeren Kirchen, oder Erzpriester, untergeben waren.[3]) Alle Priester der Parochien mußten im Frankenreiche dem Bischof in der Quadragesima über die Verwaltung ihres Amtes Rechenschaft ablegen;[4]) alle Parochianen aber waren streng an ihre Parochialkirchen gewiesen.[5]) Mit der Zeit ging jedoch in diesen Verhältnissen eine wesentliche Aenderung vor.[6]) Schon früh pflegte es nämlich zu geschehen, daß die in dem Eigenthum der Fundatoren befindlichen Basiliken sammt bestimmten Gütern und Einkünften an Klöster geschenkt wurden, und

auch nach der weiteren Entwicklung der Parochialverhältnisse kam es oft vor, daß die Dotationen der bereits bestehenden oder neu fundirter Parochialkirchen, die Zehnten u. s. w., den Stiftern und Klöstern incorporirt wurden, wovon dann die Folge diese war, daß die letzteren die Einkünfte bezogen, während das Pfarramt selbständig durch einen, mit einer Congrua ausgestatteten, von dem Bischof auf die Präsentation des berechtigten Stifts oder Klosters bestellten Vicar verwaltet wurde.[7]) Oft war aber auch das Amt selbst dem Stift incorporirt, und in diesem Falle wurde es unter der Aufsicht des Stifts durch einen von dem letzteren bestellten, und vom Bischof approbirten Vicar versehen. Alle bisher ewähnte Stellvertreter, dergleichen sich oft auch die wirklichen Rectoren ernannten, sollten nach der Regel ständige sein.[8]) Diese Vorschrift wurde jedoch in Deutschland fast nirgends praktisch, und fast überall bestellten sowohl die nicht selten durch päpstliche Dispensen hierzu ausdrücklich berechtigten Stifter, als die wirklichen Pfarrer nur zeitliche Vicarien. Deshalb brachte das Concil von Trient jene älteren Vorschriften wieder in Erinnerung, indem es zugleich die Bestellung unständiger Vicare dem bischöflichen Ermessen anheim gab.[9]) Hierdurch wurden allmählig die Vicarien, abgesehen von dem Namen und den Pfarrbezügen, wiederum zu wahren Pfarreien. Mit den neueren Säcularisationen sind aber diese Verhältnisse hinweggefallen.

*) *Barbosa*, De de officio et potestate paroch., Colon. 1712., *J. H. Böhmer*, Jus parochiale s. o. §. 9., Helfert, Von den Rechten und Pflichten der Pfarrer und deren Gehülfen und Stellvertreter, Prag 1832., Seiß, Das Recht des Pfarramtes der katholischen Kirche, Bd. I. Regensburg 1840.

1.) Zeugnisse für die Stadt Alexandrien aus Epiphan. Haeres. bei *Thomassin.*, P. I. l. 2. c. 21. — Ueber die Landkirchen: „Mareotes ager est Alexandriae, quo in loco episcopus nunquam fuit, immo ne chorepiscopus quidem, sed universae ejus loci ecclesiae episcopo Alexandriae subjacent, ita tamen, ut singuli pagi suos presbyteros habeant" —: Athanas. († 375.) Apol. 2.

2.) Vergl. conc. Regens. (439.) c. 5., conc. Agath. (506.) c. 21. (c. 35. Dist. I. de cons.), conc. Aurel. I. (511.) c. 25. (c. 5. Dist. III. de cons.), conc. Carpent. (527.) c. un., conc. Vasens. II. (529.) c. 2., conc. Arvern. I. (535.) c. 15., conc. Aurel. III. (538.) c. 18., conc. Aurel. IV. (541.) c. 7. 26., conc. Cabilon. (649.) c. 14., cap. Carol. M. (783.) bei *Pertz*, Mon. T. III. p. 46.

3.) Vergl. §. 125. Anm. 1. 2.

4.) Cap. Pipin. (742.) c. 3. bei *Pertz*, Mon. T. III. p. 17. u. ö.

5.) Cap. Car. M. (809.) c. 7. bei *Pertz* l. c. p. 161., c. 5. C. IX. qu. 2., conc. Nannet. c. 1., c. 4. C. cit.

6.) Ueber diese Verhältnisse: *Neller*, De genuina idea et signis parochialitatis primitivae ejusque principio incorporatione, und *Ejusd.*, De juribus parochi primitivi, in *Schmidt*, Thes. T. VI. p. 466. sqq. — vergl. auch *Thomassin.*, P. I. l. 2. c. 25. sq. P. III. l. 2. c. 20.

7.) C. 1. X. de cap. mon. III. 37.

8.) C. 30. X. de praeb. III. 5., c. un. de cap. mon. in VI^to^ III. 18. — conc. Mogunt. (1225.) c. 12. bei *Hartzheim*, T. III. p. 523., Statut. Fritzlar. (1246.) c. 9. ib. p. 574. und conc. Mog. (1261.) c. 42. ib. p. 609.

9.) Conc. Trid. Sess. VII. c. 7. de ref.

§. 129.

2) Die Rechtsverhältnisse der Pfarrer.

Pfarrer (parochus)[1] ist der Geistliche, welcher über die Gläubigen (parochiani) eines bestimmten Bezirks (parochia) unter der Aufsicht und mit Bevollmächtigung des Bischofs die Seelsorge ausübt. Sein Amt begreift ordnungsmäßig den religiösen Unterricht, den er theils selbst in der Predigt und den Katechesen spendet, theils, soweit er in der Schule ertheilt wird, wenigstens beaufsichtigt, die Verwaltung des Gottesdienstes und die Administration der Sacramente des Abendmahls, der Taufe, der Krankenölung, der Buße und der Ehe, und die Vornahme sonstiger dem Bischof nicht vorbehaltener Handlungen, also des Begräbnisses, gewisser Benedictionen u. s. w.[2] Auf die Ausübung der pfarramtlichen Functionen, welche, soweit sie das Bußsacrament betreffen, ein Ausfluß der von der bischöflichen Gewalt abgeleiteten jurisdictio interna sind, hatte der Parochus nach den älteren Canones dergestalt ein Recht, daß weder andere Geistliche ohne sein Vorwissen in der Parochie thätig werden, noch die Parochianen außerhalb der letzteren ihre religiöse Befriedigung suchen sollten.[3] Später wurde jedoch, insbesondere seit einzelne religiöse Orden in die Seelsorge eingriffen,[4] dieses strenge Recht wesentlich gemildert. Noch jetzt ist zwar der Pfarrer der ordentliche und nächste Minister der Seelsorge für die Parochianen, und, abgesehen von den Fällen, wo eine bischöfliche Ermächtigung vorliegt, sollen innerhalb seines Bezirks ohne seine Erlaubniß, beziehentlich ohne Beglaubigungsschreiben ihrer Ordinarien, andere Geistliche weder Messe lesen, noch predigen oder Sacramente

verwalten.[5]) Dagegen ist es anerkannt, daß die Parochianen dem Gottesdienste, der Beicht und Communion, wiewohl mit Ausnahme der österlichen,[6]) so wie der Messe, nicht in der Pfarrkirche beizuwohnen brauchen, und daß auch die eigentlichen Parochialhandlungen[7]) von einem anderen Geistlichen vollzogen werden können, sobald der competente Pfarrer dazu die Erlaubniß giebt, wozu er da, wo persönliche Beziehungen eine fruchtreiche Entfaltung seiner eigenen Thätigkeit hindern, im Gewissen verpflichtet ist.[8]) Wo aber für einzelne Handlungen bestimmte Gebühren hergebracht sind, müssen diese auch in dem letzteren Falle von den Parochianen an ihren an sich berechtigten Pfarrer gezahlt werden. Ueber die Frage, wer zu den Parochianen gehöre, entscheidet zunächst das Domicil nach dem Begriffe des gemeinen Rechts.[9]) Außerdem wird aber schon durch einen längeren Aufenthalt, zumal, wenn er sich auf ein bestimmtes Verhältniß gründet, wie bei Studierenden, Zeitpächtern u. s. w., der Pfarrer zur Vornahme gottesdienstlicher Functionen berechtigt,[10]) und für Vagabunden verrichtet die letzteren der Geistliche, in dessen Sprengel sie sich eben befinden.[11]) Ein doppeltes Domicil berechtigt zur Wahl unter beiden Parochien.[12]) Die Einrichtung der letzteren gehört zwar ebenso wie die Bestimmung und Veränderung ihrer Gränzen zu den Handlungen der bischöflichen Jurisdiction; doch wird überall zugleich die Zustimmung der Staatsgewalt erfordert. Die einmal festgestellten Gränzen können, weil die Parochialeinrichtung dem öffentlichen Rechte angehört, durch Privatwillkür, also auch durch Verjährung, nicht verändert werden.[13])

1.) In den Quellen finden sich die Ausdrücke: presbyter parochianus (c. 3. Dist. XCIV.), parochialis presbyter (c. 30. X. de praeb. III. 5.) oder presbyter schlechthin (c. 4. 5. C. IX. qu. 2.) — rector ecclesiae oder rector schlechthin (c. 38. X. de elect. I. 6., c. 25. X. de off. jud. del. I. 29.) — plebanus, (c. 3. X. de off. jud. ord. I. 31., c. 3. X. de his quae vi I. 40.) — parochialis ecclesiae curatus, (c. 2. de sepult. in Clem. III. 7.) — persona, (c. 3. X. de off. vic. I. 28., c. 1. 4. X. de fil. presb. I. 17., c. 5. X. ut lite pend. II. 16., c. 7. X. de jure patr. III. 38., vergl. mit c. 4. C. I. qu. 3.) Der Name parochus ist neueren Ursprungs (vergl. oben §. 13. Anm. 5.)

2.) Ueber alle diese Theile des pfarramtlichen Berufes wird im letzten Buche gehandelt. Eine treffliche Darstellung geben die Maynzer Diöcesanstatuten (1837.)

S. 63. ff. Für Oesterreich: Baldauf, Das Pfarr- und Dekanatamt mit seinen Rechten und Pflichten u. s. w., 2. Aufl. Grätz 1836. ff., 6 Thle.

3.) Vergl. die zu dem vor. §. Anm. 5. citirten Stellen.

4.) C. 12. X. de poenit. V. 38., Clem. 2. de sepult. III. 7., c. 1. de privil. in Clem. V. 7., c. 2. de treug. et pace in Extrav. comm. I. 9. — Vergl. v. Wessenberg, Die großen Kirchenversammlungen, Bd. IV. S. 21. ff.

5.) C. 6. Dist. LXXI., c. 1. 2. 3. X. de cler. peregr. I. 22. — conc. Trid. Sess. XXIII. c. 16., XXIV. c. 4. de ref.

6.) C. 12. X. de poenit. V. 38. Die österliche Beicht, welche hier auch vorgeschrieben ist, braucht nach allgemeinem Gebrauche nicht mehr in der Pfarrkirche geleistet zu werden. Vergl. darüber, und über die sg. Parochialmesse u. im letzten B.

7.) Diese sind, so viel die Sacramente anlangt, die Taufe, die Krankencommunion, die Krankenölung, die österliche Communion und die Einsegnung der Ehe, *Berardus*, Comment. T. I. p. 184.

8.) Vergl. Droste-Hülshoff, K.-R. Th. II. §. 152.

9.) Helfert, Ueber den Einfluß des Domicils u. s. w., in Weiß, Archiv Bd. V. S. 11. ff.

10.) Ueber dieses sg. Quasidomicil vergl. *Sanchez*, De sancto matr. sacr. L. III. disp. 23., *J. H. Böhmer*, Jus paroch. L. III. c. 2., *Prosp. Lambertin.*, Institt. XXXIII., Helfert a. a. O. S. 32. ff.

11.) Vergl. die in der vor. Anm. angef. Schriften und conc. Trid. Sess. XXIV. c. 7. de ref. matr.

12.) C. 2. de sepult. in VI^to^ III. 12.

13.) C. 5. C. XVI. qu. 3., c. 4. X. de paroch. III. 29.

§. 130.

3) Die Gehülfen und Stellvertreter der Pfarrer.

Als Gehülfen der Pfarrer bei der Ausübung der Seelsorge pflegten seit dem dreizehnten Jahrh. insbesondere die Ordensgeistlichen verwandt zu werden. Hieraus entwickelte sich oft ein stehendes Verhältniß, kraft dessen die Klöster in den Pfarrkirchen durch ihre Professen an gewissen Tagen predigen zu lassen berechtigt waren,[1]) und noch jetzt besteht in manchen Ländern wenigstens die Verpflichtung der Klostergeistlichen, sich zur zeitweiligen Aushülfe in der Seelsorge gebrauchen zu lassen.[2]) Außer jener Aushülfe durch Ordensprofessen pflegten aber die Rectoren oft besondere Vicare zu bestellen, denen sie nicht selten die Seelsorge ganz überließen (§. 129.). Dieses ist nach dem neueren Rechte unstatthaft; wohl aber soll nach diesem der Pfarrer verpflichtet sein, sobald er seine Parochie wegen ihres großen Umfangs oder wegen Krankheit oder Alters nicht allein zu verwalten vermag, sich aus dem approbirten

Clerus der Diöces Gehülfen beizuordnen,[3]) welche Cooperatoren oder Capelläne genannt werden. Jetzt geschieht jedoch die Bestellung der letzteren[4]) durch den Bischof aus der Zahl der in den Seminarien vorbereiteten Geistlichen entweder auf Ansuchen des Pfarrers, oder auch ohne dieses, wo die Capellanie, wie jetzt in größeren Parochien gewöhnlich, ein regelmäßiges Amt ist. Das amtliche Verhältniß[5]) der Gehülfen zu dem Pfarrer richtet sich zunächst nach dem bei der Anstellung abzuschließenden Vertrage, in dessen Ermangelung aber nach dem Ermessen des Pfarrers, von dem sie auch nach den durch die Landesgesetzgebung festgestellten Normen ihren Unterhalt empfangen, sobald nicht für diesen eine eigene Stiftung besteht. Ihre Entlassung geschieht durch den Bischof. — Bei eingetretener völliger Unfähigkeit des Pfarrers wird von dem Bischof ein Vicar ernannt,[6]) dessen Auftrag die ganze Seelsorge umfaßt, der also von dem Pfarrer völlig unabhängig, und nur dem Bischof verantwortlich ist. Für vacante Pfarreien[7]) endlich ernennt der Bischof ebenfalls einen Vicar, Pfarreiverweser oder Administrator, der, wie der Stellvertreter eines unfähig gewordenen Pfarrers, aus dem Einkommen der Pfarrei eine Congrua empfängt. — Verschieden von den obenerwähnten Capellänen sind zuletzt die Hülfspriester oder Capelläne, welche an Capellen und an sg. Nebenkirchen den Gottesdienst leiten, oder auch eine untergeordnete Seelsorge für eine den letzteren zugewiesene sg. Filial-Gemeinde ausüben. Diese sind an sich nur im weiteren Sinne Gehülfen der Pfarrer, insofern diesem die Seelsorge in dem ganzen Umfange der Parochie ausschließlich zusteht. Oft sind sie aber durch die Diöcesanstatuten zur Hülfsleistung in der Pfarrkirche nach bestimmtem Maaße verpflichtet.[8])

1.) *van Espen*, Jus eccl. univ. P. I. tit. III. c. 7—9.

2.) Vergl. z. B. für Oesterreich: Hofkanzleidecret vom 2. April 1802., Barth-Barthenheim a. a. O. S. 100. ff.

3.) Conc. Trid. Sess. XXI., c. 4. 6.

4.) Vergl. für Oesterreich: Barth-Barthenheim a. a. O. S. 94. ff., Helfert a. a. O. S. 283.

5.) S. Maynzer Diöcesanstatuten (1837.) S. 88. ff.

6.) C. 3. X. de cler. aegr. III. 6. (: „dandus est coadjutor, qui curam habeat animarum.“)

7.) Sess. XXIV. c. 18. de ref. — für Oesterreich: Helfert a. a. O. S. 297., Barth-Barthenheim a. a. O. S. 96., für Bayern und Württemberg: Müller, Lexikon des K.-R. u. d. A.: Pfarreiverweser.

8.) Vergl. die Instructio pro vicariis ad sacellum residentibus v. 31. Jul. 1826. in der Sammlung der Verord. der geistl. Oberbehörde zu Köln (1837.) S. 24. ff.

Zweiter Abschnitt.

Die Unterordnung der Kirchenämter.

§. 131.

1) Der canonische Gehorsam.

Der Grundsatz, daß alle Geistliche innerhalb der Diöces dem Bischof, alle Bischöfe der Provinz dem Metropoliten zum canonischen Gehorsam verpflichtet seien, sprach sich schon im siebenten Jahrh. in der Bestimmung der Concilien aus,[1]) welche von den Candidaten der Weihe die Ablegung eines feierlichen Versprechens des Gehorsams forderte. Dieselbe Vorschrift findet sich sowohl für die Bischöfe als die niederen Geistlichen auch im Frankenreiche,[2]) wiewohl eine eidliche Verpflichtung ausdrücklich gemißbilligt wurde.[3]) Im römischen Sprengel dagegen war die letztere rücksichtlich der Bischöfe von jeher üblich,[4]) namentlich verpflichtete sich auch der h. Bonifaz in dieser Weise, als er in päpstlichem Auftrage das deutsche Kirchenwesen ordnete.[5]) Später, als das Pallium ein wesentliches Attribut der erzbischöflichen Würde, und das Symbol der Vereinigung mit dem Papste geworden war, wurde es allgemeine Einrichtung, daß die Metropoliten vor dem Empfang sowohl über ihren Glauben ein Bekenntniß, als über die Beobachtung der römischen Decretalen ein Versprechen ablegten,[6]) wozu schon gegen Ende des neunten Jahrh. das Versprechen der Unterwürfigkeit und des Gehorsams gegen den Papst gekommen zu sein scheint.[7]) Dieses letztere ging unter Gregor VII., als die Kirche sich mehr und mehr zu einem äußeren Reiche mit allen Formen der feudalen Verfassung gestaltete, in einen wahrhaften, an den Empfang des Palliums geknüpften Vasalleneid über,[8]) dessen Leistung allmählig von allen Erzbischöfen erzwungen wurde.[9]) Die Bischöfe aber leisteten den Subjectionseid, und

zwar nunmehr auch in ähnlicher Fassung, noch ihren Metropoliten,[10]) da sie von diesen consecrirt wurden. Dieses fiel jedoch, als die Consecration ein päpstliches Reservat wurde, hinweg, so daß nunmehr die Regel diese ist, daß alle Bischöfe und Metropoliten zur Ablegung des Eides in die Hände des von dem Papste zur Consecration delegirten Bischofs verpflichtet sind. Die Formel dieses Eides,[11]) gegen dessen Angemessenheit sich u. a. noch der Emser Congreß erklärte,[12]) ist im Wesentlichen noch jetzt die von Gregor VII. festgestellte. Auch bei der Ordination und der Uebertragung der niederen Aemter wird noch jetzt dem Bischof der Eid des Gehorsams geleistet.[13])

1.) Conc. Tol. XI. (675.) c. 10. in c. 6. Dist. XXIII. — *Thomassin.*, P. II. l. 2. c. 44. sqq.

2.) Cap. Reg. Fr. VII. 456. — Vergl. z. B. die Professio des erwählten Bischofs Adalbert von Terouanne bei *Baluz.* Capit. T. II. p. 616., und Hincmar. Rem. adv. Hincm. Laud. Opp. T. II. p. 389. 412. und in dem Briefe an dens. p. 601.

3.) Conc. Cabilon. (813.) c. 13., Cap. Aquisgr. (817.) c. 16. bei *Pertz*, Mon. T. I. p. 208.

4.) Vergl. den Liber diurnus Cap. III. tit. 8. 9.

5.) S. o. §. 23. Anm. 4.

6.) C. 1. (conc. Rav. 877.), c. 4. (Joan. VIII.) Dist. C. — Vergl. überhaupt: *Zaccaria*, De rebus ad historiam atque antiquitates ecclesiae pertinentibus Diss. latin. T. II. (Fulgin. 1781. 4.) p. 264. sqq.

7.) Eine Formel bei Baluze l. c. p. 618. enthält schon die Worte: „Beato vero Petro et vicario ejus debitam subjectionem et obedientiam .... profiteor."

8.) Von den vier ältesten Formeln dieses Eides (s. *Francisc. Florens*, Opp. T. I. p. 229. sqq., Gieseler, K.-G. Bd. II. Abth. 2. S. 216 ff.) ist die eine auch in das Corp. jur. aufgenommen, c. 4. X. de jurej. II. 24. Die Formel des von einem Bischof von Speyer im J. 1554. abgelegten Eides bei *Koch*, Sanct. pragm. p. 295.

9.) Vergl. c. 4. X. de elect. I. 6. Ueber die sehr bestrittene Inscription dieses Cap. s. meine Ausg. d. Corp. j. und die Bemerkungen in den Krit. Jahrb. Bd. III. S. 705.

10.) S. die Formel des dem Erzbischof von Hamburg von dem Bischof von Schwerin geleisteten Eides bei *Thomassin.* l. c. c. 46. n. 6. — Die Formel des röm. Pontificals bei *van Espen* P. I. tit. 19. c. 2. — Im 15. Jahrh. war, wie das Constanzer (Münch, Concordate Bd. I. S. 24.) und das Wiener Concordat zeigen, dieser Eid noch praktisch. *Koch*, Sanct. pragm. p. 222.

11.) Sie ist in dem römischen Pontifical enthalten, und aus diesem abgedruckt z. B. bei Longner, Die Rechtsverh. der Bischöfe, S. 78. ff.

12.) Vergl. Münch, Concordate Bd. I. S. 416., und die Bemerkungen bei Kopp, Die katholische Kirche S. 27. ff. Der Kurerzkanzler von Dalberg leistete diesen Eid nicht eher, als bis er über die Ausdrücke „haereticos .... persequar" von Rom aus beruhigt worden war. — Die Formel, welche während der Frankfurter

Verhandlungen (1818 f.) vorgeschlagen worden war, s. bei Longner a. a. O. S. 80.

13.) Vergl. z. B. Osnabrücker Statuten von 1628. bei *Hartzheim*, T. IX. p. 465. 468. Für das heutige Recht in der Diöcese Maynz: Schumann, Sammlg. der das Kirchen- und Schulwesen betr. Verordnungen, S. 181.

§. 132.

2) Die Exemtionen.

Wiewohl es nach der bisherigen Darstellung die Regel ist, daß das Recht des Pfarrers sich über alle Inwohner der Parochie erstreckt, daß die bischöfliche Jurisdiction alle Personen und kirchliche Anstalten innerhalb der Diöces begreift, ist doch die Statthaftigkeit einer Exemtion[1]) von dem regelmäßigen Subjectionsverhältnisse in allen diesen Beziehungen anerkannt. Eine solche haben z. B. rücksichtlich der Parochialrechte[2]) gesetzlich die religiösen Institute. Diese letzteren wurden jedoch oft durch Privilegien der Bischöfe und Päpste auch von der bischöflichen Gewalt befreit,[3]) wiewohl zuerst nur insofern, als ihnen die Unverletzlichkeit und freie Verwaltung ihres Gutes, und das freie Wahlrecht verbürgt wurde. Schon seit dem achten Jahrh. ertheilten ihnen aber die Päpste, gewöhnlich auf den Antrag der weltlichen Regenten und der Fundatoren, die häufig das freie Eigenthum an den von ihnen gestifteten Anstalten dem h. Petrus und der römischen Kirche übertrugen, aber auch eben so oft um sie vor dem willkürlichen Gebahren[4]) der Bischöfe sicher zu stellen, bald eine völlige, bald eine theilweise Exemtion von der bischöflichen Jurisdiction, und zuweilen wurden auch ganze Orden durch solche Privilegien unmittelbar an den römischen Stuhl gebunden.[5]) Hieraus entwickelte sich dann das eigenthümliche Verhältniß, daß die exemten Aebte und Prälaten über ihre Institute und die von diesen abhängenden Kirchen selbst eine bischöfliche Jurisdiction ausübten (sg. jurisdictio quasi episcopalis), oder auch von allem Diöcesanverbande frei (sg. praelati nullius dioecesis) selbst einen eignen Sprengel besaßen (sg. dioeceses vel quasi).[6]) Schon früh traten aber gegen die, alle Einheit der Verwaltung hemmenden, Exemtionen Klagen hervor,[7]) denen das Concil

von Trient dadurch abzuhelfen versuchte, daß es, abgesehen von den Fällen, wo mit der Befreiung eine eigene bischöfliche Jurisdiction verbunden war, die Exemten den bischöflichen Anordnungen wegen der Censuren, der Festtage und Processionen unterwarf,[8]) und rücksichtlich des Devolutionsrechts,[9]) der Civilsachen und Delicte der Weltgeistlichen und der außerhalb ihres Klosters lebenden Regularen,[10]) ferner in Bezug auf die Visitationen ꝛc.,[11]) die Jurisdiction den Bischöfen als päpstlichen Delegaten zurückgab. In Folge der neueren Säcularisationen sind jedoch die exemten Institute meist hinweggefallen, und zuweilen sind auch durch Staatsgesetzgebung alle Befreiungen von der bischöflichen Jurisdiction außer Wirksamkeit gesetzt worden.[12]) Zur Ertheilung neuer Privilegien solcher Art wird in manchen bürgerlichen Gesetzgebungen die Mitwirkung des Staats ausdrücklich gefordert.[13]) Exemte Bischöfe giebt es jetzt noch; z. B. ist dem Bischof von Ermland und dem Fürstbischof von Breslau das Exemtionsprivilegium ausdrücklich bestätigt worden.[14])

1.) Ueber die Exemtionen überhaupt, *Franc. Florens* in Opp. T. I. p. 262. sqq., *Thomassin.*, P. I. l. 3. c. 26. sqq., Hurter, Geschichte Innocenz III. Bd. III. S. 488. ff.

2.) C. 2. X. de cap. mon. III. 37., c. 16. X. de exc. prael. V. 31.

3.) C. 34. C. XVI. qu. 1. (conc. Ilerd. 546.) — Ein Beispiel solcher Exemtionen geben die Marculfischen Formeln I. 1. f. Eine päpstliche Exemtion in diesem Sinn enthält u. a. c. 5. C. XVIII. qu. 2. (Greg. I.). Viel weiter gehen aber einzelne Exemtionen aus dem 7. und 8. Jahrh., in welcher Beziehung besonders das Privilegium der Abtei Fulda (751.) zu nennen ist, dessen Aechtheit freilich auch nach *Schannat*, Vindiciae quorund. diplom. (Francof. 1728.) bezweifelt werden muß. Ueber die Exemtionen durch die Könige und die monasteria regalia s. Planck, Gesch. der Gesellschaftsverf. Bd. II. S. 515. ff.

4.) Petr. Bles. ep. 68.: „Scimus, quod ob quietem monasteriorum et episcoporum tyrannidem has exemtiones plerumque Romani Pontifices indulserunt."

5.) Wie die Cluniacenser, Cistercienser, Prämonstratenser u. a.

6.) Ein solches Verhältniß, wie es z. B. in Deutschland rücksichtlich der Abteien Corvey und Fulda Statt fand, konnte aber nicht, wie die einfache Exemtion, durch vierzigjährige Verjährung, sondern nur durch päpstliches Privilegium oder unvordenklichen Besitz begründet werden. So entschied eine von Clemens XI. bestellte Congregation (13. Aug. 1718.) in dem, später durch Vergleich beendeten Streite zwischen Fulda und Würzburg.

7.) Vergl. c. 12. X. de exc. prael. V. 31., c. 3. X. de privil. V. 33., c. 1. 7. h. t. in VI^to V. 7. — Auf dem Constanzer Concil verhieß Martin V., daß künftig Exemtionen nur nach Anhörung der ursprünglich Berechtigten ertheilt werden sollten (*v. d. Hardt*, Conc. Const. T. IV. p. 1535.)

8.) Sess. XXV. c. 12. 13. de reg.

9.) Sess. V. c. 1. 2. de ref.

10.) Sess. VI. c. 3. VII. c. 14. de ref., Sess. XXV. c. 4. 14. de reg.

11.) Sess. VI. c. 4., VII. c. 8., XXI. c. 8., XXII. c. 8., XXIV. c. 9. de ref.

12.) Oesterreich. Hofdecret v. 30. Mai 1782., Helfert, Von den Rechten der Bischöfe Bd. I. S. 146. ff.

13.) Preuß. A. L. R. II. 11. §. 116. — Verboten ist die Exemtion in der in den Staaten der oberrhein. Kirchenprovinz publ. Verord. v. J. 1830. §. 2.

14.) In der Bulle De salute animarum. — Früher waren noch exemt: Bamberg, Regensburg, Passau.

Dritter Abschnitt.

Die Errichtung, Veränderung und Aufhebung der Kirchenämter.

§. 133.

1) Die Errichtung.

Die Errichtung eines Kirchenamtes (erectio s. institutio beneficii) ist ein Recht der kirchlichen Gewalt. Bei Bisthümern geschah sie in der älteren Zeit durch den Metropoliten mit dem Provincialconcilium;[1]) später trat aber, wo durch römische Missionarien das Christenthum verbreitet wurde, der Papst ein,[2]) und seit dem eilften Jahrh. wurde die Errichtung der Bisthümer überhaupt ein ausschließliches Recht des Primats.[3]) Die niederen Aemter dagegen werden von dem Bischof errichtet. In beiden Fällen ist jetzt, da sie das Staatsleben sehr nahe berühren, die Mitwirkung der weltlichen Regierung erforderlich, welche mit dem geistlichen Oberen die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Errichtung prüft, über die etwa entgegenstehenden Rechte dritter Personen die nöthige Untersuchung anstellt,[4]) und dafür Sorge trägt, daß mit dem Amte ein entsprechendes Maaß von Einkünften,[5]) eine genügende Dotation, verbunden werde. Bisthümer sollen nach einer alten Regel nur in größeren Städten errichtet werden.[6]) Dieselben Vorschriften, welche für die Errichtung gelten, müssen auch in Anwendung gebracht werden, wenn ein unterdrückt gewesenes Kirchenamt wiederhergestellt (sg. erectio vi restitutionis),

oder ein bestehendes in ein Amt höherer Art verwandelt werden soll (sg. erectio vi mutationis).

1.) C. 50. C. XVI. qu. 1. (conc. Carth. II. 390.)

2.) Capit. Gregorii II. († 731.) c. 3. bei *Hartzheim*, T. I. p. 36., Greg. III. ad Bonif. (u. 738.) in c. 53. C. XVI. qu. 1. u. a.

3.) *Thomassin.*, P. I. l. 1. c. 55.

4.) C. 36. X. de praeb. III. 5.

5.) C. 9. Dist. I. de cons. (Epit. Nov. Jul.), c. 8. X. de cons. eccl. III. 40.

6.) C. 5. (conc. Laod. 347—81.), c. 4. (Leo I. 446.) Dist. LXXX., c. 1. X. de privil. V. 33.

§. 134.

2) Die Veränderung. 3) Die Aufhebung.

I. Einmal bestehende Kirchenämter sollen in ihrer Integrität erhalten werden.[1]) Wo jedoch hinreichende Gründe, dringende Nothwendigkeit oder augenscheinlicher Nutzen, vorliegen, ist das Kirchenregiment dieselben umzugestalten berechtigt.[2]) Bei Bisthümern tritt hier ebenfalls das Recht des Papstes ein; bei niederen Aemtern faßt der Bischof[3]) unter Zustimmung des Capitels Entschließung.[4]) Wesentlich erforderlich ist aber nach den jetzt entwickelten Verhältnissen die Zustimmung der Staatsgewalt.[5]) Außerdem müssen diejenigen, deren Interessen die Veränderung berührt, also namentlich die Patrone (§. 143.) und die Beneficiaten gehört werden, wiewohl die letzteren und die geistlichen Patrone durch Verweigerung ihrer Zustimmung die Thätigkeit des Kirchenoberen nicht hemmen können.[6]) Die einzelnen Arten der Veränderung sind: 1.) die Union,[7]) welche bald so vorkommen kann, daß zwei Aemter nur in der Person des Inhabers vereinigt werden, während sie im Uebrigen abgesondert fortbestehen (sg. unio per aequalitatem), bald so, daß man das eine völlig in dem anderen aufgehen läßt (sg. unio per confusionem), bald endlich so, daß das eine dem anderen untergeordnet wird (sg. unio per subjectionem). Diese letztere Form kommt namentlich bei Pfarreien vor, und es ist, wenn nicht die Unionsurkunde ein erweitertes Verhältniß der Unterordnung bedingt, die Regel diese, daß der an der Mutterkirche residirende Pfarrer die Seelsorge über die Filialgemeinde, gewöhnlich durch einen Capellan, zu eigenem Rechte aus-

übt, während die übrigen Verhältnisse rücksichtlich der Kirchengüter und der Parochiallasten gesondert bleiben. Das letztere ist in allen Beziehungen bei der unio per aequalitatem der Fall; doch darf diese nicht blos auf Lebenszeit geschehen, weil sie dann zu einer verbotenen Häufung der Kirchenämter führt (§. 151.). Ueberhaupt ist durch das Concil von Trient die Union von Aemtern verschiedener Diöcesen verboten.[8]) — Der Union sehr nahe kommt 2.) die Incorporation, von welcher oben bei den Pfarrämtern bereits gehandelt worden ist (§. 128.). Eine weitere Art der Veränderung ist 3.) die Theilung (sectio oder divisio). Zu dieser ist bei Pfarreien, sobald genügende Gründe vorliegen, namentlich die Parochianen wegen allzugroßer Entfernung oder schwieriger Wege nicht ohne Beschwerde zur Kirche gelangen können, der Bischof berechtigt, und selbst zur Ueberweisung eines Theils der Einkünfte ist der Consens des Pfarrers nicht erforderlich, sobald ihm die Congrua nicht geschmälert wird. Der Mutterkirche werden jedoch gewöhnlich bestimmte Ehrenrechte vorbehalten.[9]) II. Durch eine Verfügung der Kirchengewalt können Kirchenämter, welche ihren Zweck verloren haben, oder deren Dotation untergegangen ist, völlig aufgehoben werden (suppressio.).[10]) Bei Laienpatronaten ist hierzu die Genehmigung des Patrons wesentlich erforderlich.

1.) C. 8. X. de praeb. III. 5.

2.) C. 33. X. h. t.

3.) C. 8. X. de exc. prael. V. 31.

4.) Clem. 2. de reb. eccl. non. al. III. 4.

5.) Vergl. Bayr. Concord. A. XII.

5.) *Berardus*, Comm. T. II. p. 81. — Ob die Parochianen gehört werden müssen, ist bestritten, s. aber *van Espen*, P. II. t. 29. c. 3. n. 15.

7.) *Slevogt*, De unione ecclesiarum et beneficiorum, Jen. 1678. 4.

8.) Sess. XIV. de ref. c. 9.

9.) C. 3. X. de eccl. aedif. III. 48., conc. Trid. Sess. XXI. c. 4. de ref. — Ein Beispiel einer solchen Theilung aus dem Ende des 12. Jahrh. bei Seibertz, Urkunden zur westphäl. Geschichte, Bd. I. (Arnsberg 1839.) S. 134. Hier wird ausdrücklich auch des „consensus omnium civium" gedacht.

10.) Conc. Trid. Sess. XXI. c. 7., XXIV. c. 15.

Vierter Abschnitt.

Der Erwerb der Kirchenämter.

§. 135.

I. Uebersicht.

Nach einem stehenden Grundsatze soll in der Kirche kein Amt durch Erbrecht erworben werden, sondern es bedarf bei allen der Besetzung durch die geordneten Organe (provisio, institutio im weiteren Sinne). Die Hauptformen derselben sind in Beziehung auf die höheren Aemter die Wahl (§. 137. ff.), bei niederen die Collation (§. 140. ff.). Mit der ersteren ist aber die Provision noch nicht sofort wirksam, sondern es muß noch die Bestätigung (confirmatio) von Seiten des Kirchenoberen hinzutreten. Ausnahmsweise tritt jedoch bei höheren Aemtern an die Stelle der Wahl herkömmlich oder in Folge eines Privilegiums ein Ernennungsrecht der Regenten (sg. regia nominatio), in welchem Falle dann der Kirchenobere der nominirten Person das Amt mittelst der Institution im engeren Sinne überträgt. In Beziehung auf niedere Pfründen ist die freie Verleihung (collatio) durch den Bischof die Regel. Sehr häufig ist derselbe jedoch an das Recht eines Patrons, ein bestimmtes Subject für das Amt zu bezeichnen oder zu präsentiren (§. 141.), gebunden (collatio non libera), und hier überträgt er das Amt ebenfalls durch die Institution (institutio collativa). Von dieser ist die institutio corporalis, die Einweisung in den Besitz eines erworbenen Amtes, verschieden. Ein ungetheiltes Besetzungsrecht nennen die Canonisten jus provisionis plenae, während sie, bei getheiltem Rechte, jedes der concurrirenden Befugnisse als jus provisionis minus plenae bezeichnen. — Ein anderer Unterschied ergiebt sich in Bezug auf das zur Besetzung berechtigte Subject. Dieses ist nach der Regel bei höheren Aemtern das Capitel, bei niederen der Bischof (provisio ordinaria). Sobald aber diese den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen, tritt der nächste Obere vermöge des Devolutionsrechts an ihre Stelle (§. 147.). Außerdem kann das Verleihungsrecht anstatt des ordinarius collator auch von einem Dritten, namentlich einer geistlichen Corporation

erworben worden ſein, und dann iſt auch dem Papſte die Verleihung gewiſſer Kirchenämter vorbehalten (§. 148.). In allen dieſen Fällen pflegt die Beſetzung provisio extraordinaria genannt zu werden.

§. 136.

II. Erforderniſſe für den Erwerb der kirchlichen Aemter.

Zur canoniſchen Verleihung eines Kirchenamtes iſt vor Allem erforderlich, I. daß das letztere ſelbſt erledigt ſei.[1]) Dieſe Beſtimmung wurde aber ſeit dem zwölften Jahrh. durch die Exſpectativen[2]) vielfach verletzt, welche die Päpſte (§. 148.), aber auch die Stifter ſelbſt auf künftig erledigt werdende Stellen da verliehen, wo, wie in faſt allen deutſchen Stiftern, die Zahl der letzteren ſtatutenmäßig feſtgeſtellt war (ſg. capitula clausa).[3]) Das Concil von Trient trat dieſem Gebrauche zwar mit einem allgemeinen Verbote entgegen;[4]) indeſſen erhielt ſich doch die Verleihung der Exſpectanzen durch die Stifter bis zur Auflöſung der Stiftsverfaſſung. Gegenwärtig iſt ſie völlig außer Uebung.[5]) II. Die Proviſion muß innerhalb der geſetzlichen Friſt vollzogen werden, welche für die dem biſchöflichen Verleihungsrechte unterliegenden Aemter eine ſechsmonatliche,[6]) für andere Aemter aber verſchieden beſtimmt iſt (§. 138. 143.). Hiernächſt ſoll ſie III. ohne Simonie, d. i. unentgeltlich, geſchehen,[7]) eine Beſtimmung welche die Päpſte des eilften Jahrh. gegen die von den weltlichen Herrſchern und den Biſchöfen geübten Mißbräuche vergeblich zur Herrſchaft zu bringen bemüht waren. IV. Der Providirte ſoll die canoniſchen Eigenſchaften, alſo zuvörderſt a.) das nöthige Alter beſitzen,[8]) welches für den Biſchof auf 30., für Aemter, mit denen Jurisdiction oder Seelſorge verbunden iſt, auf 25., für Dignitäten und Perſonate in Hoch- und Collegiatſtiftern auf 22., für alle Pfründen aber, die nicht einen höheren Ordo erfordern, auf 14. Jahre beſtimmt iſt.[9]) Rückſichtlich der Weihen b.) iſt es die Regel, daß alle Berufene wenigſtens den Clerikat beſitzen,[10]) innerhalb Jahresfriſt aber den an ihr Amt geknüpften Ordo erwerben müſſen.[11]) In dieſer Beziehung iſt nament-

lich verordnet, daß in den Hochstiftern mindestens die Hälfte der Mitglieder aus Priestern, die andere aus Diakonen und Subdiakonen bestehen soll.[12]) Außerdem fordern die Abteien, die Parochialämter, und die mit Seelsorge oder Jurisdiction verbundenen Dignitäten von den Inhabern den priesterlichen Ordo.[13]) c.) Eine wesentlich nothwendige Eigenschaft ist auch die wissenschaftliche Bildung. Entsprechend fordert deshalb das neuere Recht von den Bischöfen den Besitz einer höheren akademischen Würde in der Theologie oder dem canonischen Rechte, oder ein öffentliches Zeugniß ihrer Lehrfähigkeit.[14]) Die erstere Forderung stellt es auch an die mit Jurisdiction oder Seelsorge betrauten Dignitäten und die Capitularverweser, indem es zugleich anräth, daß alle Dignitäten und wenigstens die Hälfte der Canonicate in den Hoch- und vorzüglicheren Collegiatstiftern nur an Graduirte verliehen werden möchten.[15]) Ferner hat es für die Bewerber um die der bischöflichen Verleihung oder einem geistlichen Patronat unterliegenden Pfarrämter eine eigne Prüfung angeordnet, welche, nach eröffnetem Concurs, durch die von dem Bischof mit der Diöcesansynode ernannten, beeideten Examinatoren abgehalten werden soll (sg. Concursprüfung).[16]) In allen diesen Beziehungen geben jetzt theils die Landesgesetze,[17]) theils, soviel die Qualesicationen zu der bischöflichen Würde und den Canonicaten insbesondere betrifft, die neueren Umschreibungsbullen nähere Bestimmungen.[18]) Ein weiteres schon früh durch die Staatsgesetzgebungen aufgestelltes, durchaus allgemeines Erforderniß ist V. der Indigenat. Endlich ist VI. in den Ländern, wo die bischöflichen Stühle durch die Wahl besetzt werden, auch dieses erforderlich, daß der zu wählende dem Landesherrn genehm sei, worüber ausdrückliche päpstliche Verordnungen vorliegen.[19])

1.) C. 7. C. II. qu. 1., c. 5. 6. 10. 40. C. VII. qu. 1.

2.) *Schmitt*, De eo, quod circa expectativas ad canonicatus ex statutis et observantiis Germaniae justum est, in *Mayer*, Thes. jur. eccl. T. I. p. 249. sqq.

3.) *Dürr*, De capitulis clausis ecclesiarum tam cathedralium quam collegiatarum in Germania, in *Schmidt*, Thes. jur. eccl. T. III. p. 122. sqq.

4.) Sess. XXIV. c. 19. de ref. vergl. mit c. 2. X. de conc. praebendae et ecclesiae non vacantis III. 8., c. 2. X. h. t. in VI^to^ III. 7.

5.) Ueber die Coadjutoren mit dem Rechte auf die Nachfolge s. oben §. 127.

6.) C. 2. X. de conc. praeb. III. 8.

7.) S. z. B. Sugenheim, Staatsleben des Klerus im Mittelalter, Bd. I. (Berl. 1839.) S. 86 ff. c. 9. (Alex. II. 1068.), c. 2. (Greg. VII. 1075.), c. 3. (Id. 1078.), c. 8. (Urb. II. 1089.) C. I. qu. 3., c. 4. 6. 8. X. de pact. I. 35., c. 2. 13. 27. X. de simonia V. 3. u. a.

8.) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 12. de ref. vergl. mit c. 7. X. de elect. I. 6.

9.) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 6. de ref. vergl. mit c. 3. X. h. t. In den deutschen Stiftern bestanden in dieser Beziehung sehr verschiedene Uebungen, *Dürr* l. c. p. 166.

10.) Mit Ausnahme der zu Bischöfen erwählten, welche Subdiakonen sein sollen, c. 9. X. de aet. et qual. praef. I. 14., conc. Trid. Sess. XXII. c. 2. de ref.

11.) C. 14. de elect. in VI^to^ I. 6., Clem. 2. de aet. et qual. praefic. I. 4., conc. Trid. Sess. XXII. c. 4. de ref. — Für Parochialämter ist diese Frist, welche vom Tage des erlangten ruhigen Besitzes an gerechnet wird, peremtorisch, c. 14. 35. de elect. in VI^to^ I. 6. Nach c. 34. h. t. kann aber der Bischof der Studien wegen auf 7 Jahr dispensiren, was jedoch nach einer von *Barbosa*, De off. et pot. paroch. P. I. c. 5. n. 22. mitgetheilten Declaration der Congr. conc. durch Sess. VII. c. 12. de ref. geändert sein soll, wiewohl diese Stelle nur die facultates de non promovendo auf ein Jahr reducirt, welche nicht im Rechte ausdrücklich nachgelassen sind.

12.) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 12. de ref. — In dieser Beziehung galten aber in den deutschen Stiftern verschiedene Grundsätze, indem oft fundations- oder statutenmäßig alle Mitglieder Priester sein mußten. Fund.-Urk. des Landgr. Heinrich von Hessen v. J. 1366. bei *Kuchenbecker*, Annal. Hass. Coll. V. p. 29., des Bischofs Heinrich II. von Lübeck v. J. 1332. bei *Luenig*, Spicil. eccl. P. II. p. 341., des Erzbischofs Dither v. Trier v. J. 1303. bei *Hontheim*, Hist. Trev. dipl. T. II. p. 21. sqq. u. a. — vergl. Synod. Trevir. (1227.) c. 7. bei *Hartzheim*, T. III. p. 256., Colon. (1321.) c. 4. ib. T. IV. p. 279.

13.) C. 1. X. de aet. et qual. praef. I. 14. (conc. Pict. 1078.)

14.) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 2. de ref.

15.) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 12. 16. de ref. Für die Canonicate erließen schon die Concilien von Constanz (v. d. *Hardt* T. I. p. 637.) und Basel (Sess. XXXI. c. 3.) ähnliche Bestimmungen. Vergl. auch J. P. O. Art. V. §. 17. — *G. L. Böhmer*, De jure promotorum adspirandi ad beneficia ecclesiastica, in *Ejusd.* Observ. jur. can. p. 336.

16.) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 18. de ref. — *Benedict.* XIV., De syn. dioec. L. IV. c. 7. sq.

17.) Ueber die Concursprüfungen in Oesterreich handelt ausführlich Barth-Barthenheim a. a. O. S. 57. — Für Bayern: Müller, Lexikon des Kirchenrechts u. d. A. Concursprüfungen. — In den Staaten der oberrhein. Kirchenprovinz soll nach §. 29. der Verord. v. J. 1830. eine Concursprüfung vor einer durch die Staats- und bischöflichen Behörden gemeinschaftlich anzuordnenden Commission Statt finden, zu der nur solche Geistliche gelassen werden sollen, welche wenigstens zwei Jahre lang als Hülfspriester in der Seelsorge gestanden haben. Weitere Bestimmungen enthält für das Großh. Hessen (Verord. des Bischofs von Maynz v. 18. Juni 1830.) und Württemberg: Longner, Die Rechtsverhältnisse der Bischöfe für die oberrhein. Kirchenprovinz S. 265. ff. Für Preußen vergl. Circ. des geh. Staatsminist. über die Prüfung der röm.-kath. Candidaten des geistl. Standes vom 31. Jul. 1820. bei v. Kamptz, Annalen Bd. III. S. 539., Fürstenthal, Sammlung Bd. III. S. 328. ff.

18.) Nach der Bulle De salute animarum für Preußen sollen zu Dignitäten und Canonicaten nur solche gewählt werden, welche die höheren Weihen empfangen, und in der Seelsorge oder einem akademischen Lehramte, oder als Gehülfen in der bischöflichen Verwaltung fünf Jahre lang gewirkt haben, oder Doctoren der Theologie oder des canonischen Rechts sind. Aehnliche Bestimmungen enthalten die Bulle Impensa RR. PP. für Hannover (welche zugleich auch für die Canonicate das 30. Jahr fordert), und Ad dominici gregis custodiam für die oberrhein. Kirchenprovinz. Vergl. auch §. 15. 20. der angef. Verord. v. J. 1830. In Oesterreich müssen die Candidaten zu Domherrenstellen zehn Jahre lang mit ausgezeichnetem Erfolge in der Seelsorge gewirkt haben, Verord. v. 22. Oct. 1783., 8. Dec. 1788., Barth-Barthenheim a. a. O. S. 32.

19.) Darüber vergl. o. §. 58. Die Geschichte der Verhandlungen zwischen der preuß. Regierung und dem röm. Stuhl enthält, gelegentlich der Bischofswahl in Trier (vergl. Deutsche Blätter für Kathol. u. Prot. H. I. S. 74. ff.), eine Ministerialverord. v. 23. Febr. 1837. bei Rheinwald, Acta histor.-eccl. Bd. III. S. 612. Das Erforderniß adlicher Geburt, welches früher in den meisten deutschen Stiftern bestand (vergl. §. 120.), ist jetzt überall außer Uebung. Ausdrücklich ist es außer Wirksamkeit gesetzt in der Bulle De salute animarum für Preußen.

§. 137.

III. Die Bischofswahl.

1) Geschichtliches.

In der ältesten Zeit sprach sich der kirchliche Gemeingeist auch darin aus, daß die Bischöfe durch den Clerus und das Volk der Diöces unter der Leitung und Zustimmung der benachbarten Bischöfe gewählt wurden.[1]) Zeitig wurde jedoch die thätige Theilnahme des Volkes in ein bloßes Recht der Zustimmung zu der Wahl verwandelt, und schon im fünften Jahrh. scheint auch dieses nur von den angeseheneren Einwohnern und den Magistraten geübt worden zu sein.[2]) Noch größere Veränderungen erlitt die Disciplin in den germanischen Reichen und dem Frankenreiche[3]) insbesondere dadurch, daß hier die Könige das von ihnen ohne Widerspruch der Kirche geübte Bestätigungsrecht in ein Ernennungsrecht umwandelten,[4]) und mit den Bisthümern häufig zu Gunsten ihrer Vasallen und Krieger nach Willkür schalteten. Dieses Verfahren stand mit den nationalen Anschauungen in so engem Zusammenhange, daß eine Verfügung Ludwigs d. Fr.,[5]) welche das alte Recht wieder herzustellen versuchte, ohne Erfolg blieb. Wo daher nicht die königliche Gnade einer besonders bevorzugten

Kirche entweder für immer oder für einen einzelnen Fall die Wahlfreiheit gestattet hatte,[6]) behauptete jenes Recht der Regenten auch ferner seine Herrschaft; in jedem Falle aber ertheilten die letzteren den neuen Bischöfen, nach einer schon bis in die Zeiten der Merovinger[7]) hinaufreichenden Uebung, die Belehnung mit den weltlichen Gütern ihrer Kirchen durch den Ring und den Stab als die symbolischen Zeichen des bischöflichen Amtes, woraus dann sich weiter die Auffassung entwickelte, daß auch dieses letztere selbst zunächst von den weltlichen Herrschern abgeleitet werde. Gegen diese Gestaltung trat nun Gregor VII. mit der Verfügung in die Schranken, daß fernerhin kein Geistlicher bei Verlust seines Amtes die Investitur durch einen Laien empfangen dürfe;[8]) die mit der ganzen feudalen Verfassung verwachsene Uebung wurde jedoch hierdurch nicht völlig überwunden, sondern nur dieß wurde in dem Wormser Concordat[9]) errungen, daß die Wahlen fernerhin in canonischer Weise, aber in Gegenwart des Kaisers oder seiner Abgeordneten geschehen, zwiespaltige Wahlen durch den Kaiser nach dem Urtheile des Erzbischofs und der Provincialbischöfe geschlichtet, die Gewählten aber vor Empfang der Weihe mit den Regalien von dem Kaiser durch das Scepter belehnt werden sollten. Seit dieser Zeit wurde die Wahl hauptsächlich durch die Capitel vollzogen;[10]) noch aber behaupteten die Vasallen der Hochstifter und die Bürger der bischöflichen Städte zum Theil gewaltsam einen Antheil,[11]) bis allmählig auch dieser verdrängt,[12]) und das ausschließliche Recht der Stifter durch die Kaiser und Päpste anerkannt wurde.[13]) Die deutschen Concordate des funfzehnten Jahrh. setzen denn auch dieses letztere als das normale Verhältniß voraus. Gleichzeitig und auch noch später findet sich aber doch die eigenthümliche Erscheinung, daß weltliche Fürsten das Nominationsrecht erlangten, theils durch Concordate, wie in Frankreich,[14]) theils durch päpstliche Indulte,[15]) wie rücksichtlich der meisten Bisthümer in Oesterreich. Dieses letztere Recht ist bei der Wiederherstellung der Verfassung auch in Bayern praktisch geworden, während in den übrigen Ländern das Wahlrecht bestätigt worden ist. — Die Confirmation[16]) der Wahl war in der älteren Zeit eben so wie die Consecration[17]) ein Attri-

but der Metropoliten und Provinzialconcilien, während die Metropoliten ihrerseits unter Mitwirkung der Comprovinzialen durch den ältesten Suffragan consecrirt wurden. Später behauptete aber der Papst das Recht, die Metropoliten zu confirmiren,[18]) und dann wurde überhaupt die Confirmation aller Bischöfe theils durch das in dem Primat liegende Recht der Entscheidung bei zwiespaltigen Wahlen, theils in Folge des seit Innocenz III. dem römischen Stuhle vindicirten Rechts der Dispensation von canonischen Impedimenten, theils durch das Wegfallen der Provincialconcilien, endlich in Folge der Vorbehalte (§. 148.) zu einem päpstlichen Reservatrechte,[19]) als welches es auch in dem Wiener Concordat anerkannt ist. Die Consecration wurde zwar zuerst nicht hierunter begriffen, ist aber später ebenfalls von einem päpstlichen Mandate abhängig gemacht worden.[20])

*) Staudenmaier, Geschichte der Bischofswahlen, Tübingen 1831.

1.) Cyprian. ep. 67. ed. *Goldhorn*, c. 5. C. VII. qu. 1.

2.) C. 13. Dist. LXI. c. 26. Dist. LXIII. (Coelest. I. 428.), c. 1. Dist. LXII. (Leo I. 459.), c. 19. (id. 446.), c. 27. (id. 445.) Dist. LXIII., c. 11. ib. (Gelas.) — Nach dem Concil von Arles (452.) c. 54. sollten die Bischöfe drei Personen vorschlagen, aus denen die „clerici vel cives" wählen sollten. Diese Bestimmung scheint aber nicht zur Herrschaft gekommen zu sein.

3.) Vergl. o. §. 22. und die dort Anm. 8. angeführten Stellen. Von der Geschichte des Wahlrechts in den germanischen Reichen und im Frankenreiche insbesondere handelt: Sugenheim, Staatsleben des Klerus im Mittelalter, Bd. I. (Berlin 1839.) S. 86. ff.

4.) In Spanien wurde das Wahlrecht den Königen ausdrücklich übertragen durch conc. Tol. XII. c. 6. v. J. 681. (c. 25. Dist. LXIII.), conc. Tol. XIII. v. J. 683. c. 9.

5.) Cap. Aquisgr. (817.) c. 2. bei *Pertz*, T. I. p. 206., Ansegis. Cap. L. I. c. 78.

6.) Beispiele solcher Privilegien bei *Böhmer*, Regest. Kar., p. 13. (für Reggio (781.) p. 17. für Aquileja 792.) — Für Genf und Chalons ertheilte Carl der Dicke, für Orleans König Karlmann das Wahlrecht, *Baluz.* Conc. Narbon. p. 34. der Anm. und Urk. p. 72.; — für Worms Ludwig d. Fr. im J. 814., *Schannat*, Cod. prob. hist. Worm. p. 3.; für Paderborn Carl der Dicke im J. 885., *Schannat*, Annal. Paderb. p. 198., für Freisingen Ludwig d. K. im J. 906., *Meichelbeck*, Hist. Fris. T. I. P. I. p. 152., für Trier Carl d. E. im J. 913., *Hontheim*, Hist dipl. Trev. T. I. p. 262., für Würzburg Otto I. im J. 941., *Ussermann*, Episc. Wirceburg. p. 34. u. a.

7.) Monum. Boic. T. XI. p. 26., Sugenheim a. a. O. S. 146.

8.) C. 20. C. XVI. qu. 7. (Alex. II. 1059.), c. 13. (Greg. VII. 1078.) c. 12. ead. (1080.)

9.) *Pertz*, Mon. T. III. p. 76. sq.

10.) C. 35. Dist. LXIII. (conc. Lat. II. 1139.)

11.) Sugenheim a. a. O. S. 190. f.; vergl. das Schreiben des Trier'schen Capitels an Innocenz II. (1131.) bei *Hontheim* l. c. p 517. — Ueber andere Uebungen: Hurter, Geschichte Innocenz III. Bd. III. S. 223. ff.

12.) Diese Entwicklung ist z. B. für Trier von Hontheim a. a. O. S. 246. nachgewiesen.

13.) C. 51. (Honor. III.) 56. (Greg. IX.) X. de elect. I. 6. — Goldne Bulle von Eger 1213. bei *Pertz*, T. IV. p. 224.

14.) Concord. v. Bologna v. J. 1516. bei Münch, Concordate Bd. I. S. 230. (vergl. o. §. 27.)

15.) Ein solches empfing z. B. der Churfürst v. Brandenburg für Brandenburg, Lebus und Havelberg, von Nicolaus V. im J. 1447., Urk. bei *Gercken*, Cod. dipl. Brandenb. T. VII. p. 361. — Ueber Oesterreich, wo mit weniger Ausnahme (Salzburg, Olmütz, Seckau, Lavant und zum Theil Gurk) das königl. Nominationsrecht begründet worden ist, s. Staudenmaier a. a. O. S. 376. ff. — Ueber die Gestaltungen in den an Preußen gekommenenen polnischen Bisthümern s. Laspeyres, Gesch. der kath. Kirche Preußens, S. 393. ff. 441. ff.

16.) C. 8. Dist. LXIV. (conc. Nic. 325.), c. 3. Dist. LXV. (conc. Antioch. 341.), c. 6. Dist. LXI. conc. Laod. (347—81.), c. 5. Dist. LXV. (conc. Carth. II. 390.) — vergl. mit c. 20. 32. 44. X. de elect. I. 6.

17.) C. 1. (conc. Nic. 325.), c. 5. (Innoc. I. 404.) Dist. LXIV., c. 2. Dist. LXXV. (conc. Chalc. 451.)

18.) C. 28. X. de elect. I. 6.

19.) *Thomassin.*, P. II. l. 2. c. 43. — vergl. c. 16. de elect. in VI^to^ I. 6. (Nic. III.)

20.) *Koch*, Sanct. pragm. p. 76., *Neller*, De sacr. elect. processu, in *Schmidt*, Thes. T. IV. p. 31.

§. 138.

2) Heutige Verhältnisse.

Nach der bisherigen Darstellung ist, mit Ausnahme der meisten österreichischen und der bayrischen Bisthümer, die Wahl die ordnungsmäßige Form der Beförderung zu der bischöflichen Würde. Zur Theilnahme an derselben sind nach dem canonischen Rechte alle Mitglieder des Stifts berechtigt, welche wenigstens den Subdiakonat[1]) erlangt haben und nicht dem großen Bann[2]) oder der Suspension[3]) unterliegen. Auch die Abwesenden sind in der Regel zu der in dreimonatlicher Frist zu vollziehenden Wahlhandlung zu berufen, und zwar können sich diese nur dann durch einen Procurator vertreten lassen,[4]) wenn sie selbst wegen ihres Nichterscheinens genügend entschuldigt sind.[5]) Die Wahl[6]) selbst geschieht nach abgehaltener h. Geistmesse, unter Direction des nach der Stifts-

verfassung berechtigten Dignitärs da, wo nicht sofort alle Mitglieder übereinstimmen (sg. quasi inspiratio), entweder durch wirkliches Abstimmen mittelst geheimer Stimmgebung (electio per scrutinium), oder so, daß die Domherren ihr Wahlrecht auf einen oder mehre ihrer Collegen übertragen (electio per compromissum.). In beiden Fällen ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Durch die erfolgte und publicirte Wahl erlangt der Gewählte[7]) ein das Variationsrecht des Capitels ausschließendes Recht auf den Erwerb des Amtes (jus ad rem), über dessen Annahme er sich binnen Monatsfrist erklären muß.[8]) Das Recht auf dieses letztere selbst (jus in re) erwirbt er aber erst mit der päpstlichen Confirmation, welche ursprünglich persönlich innerhalb einer Frist von drei Monaten in Rom nachgesucht werden sollte,[9]) in den deutschen Diöcesen aber nach altem, auch in den neueren Umschreibungsbullen anerkannten Gebrauche nur unter Einsendung des Wahldocuments erbeten zu werden pflegte. Ihr geht eine zwiefache Untersuchung der Wahlerfordernisse, der durch einen päpstlichen Bevollmächtigten am Wohnorte des Gewählten angestellte Informativproceß[10]), und der Definitivproceß in Rom voraus.[11]) Dem letzteren folgt die Präconisation in einem Consistorium, und die päpstliche Confirmation, welche durch eine eigene Bulle beurkundet wird.[12]) Mit ihr erlangt der Gewählte, der als solcher nur dispensativ bestimmte Verwaltungsrechte ausüben darf,[13]) die Jurisdiction.[14]) Zur vollen Entwicklung der bischöflichen Thätigkeit bedarf er aber noch der Consecration, und zwar muß diese binnen drei Monaten[15]) nach erfolgter Bestätigung durch einen mit päpstlichem Mandat versehenen Bischof unter Assistenz zweier anderer Bischöfe oder Prälaten[16]) am Sonntag in der Cathedrale nach den Formen des römischen Pontificals[17]) vollzogen werden, nachdem zuvörderst der Eid der Treue gegen den Papst (§. 131.) geschworen und das Glaubensbekenntniß (s. u. d. letzte B.) abgelegt worden ist. — Eine Modification dieses Verfahrens entsteht,[18]) sobald das Capitel seine Wahl auf ein, mit einem canonischen Impedimente[19]) behaftetes Subject oder ein Individuum gerichtet hat,[20]) welches mit einer Kirche bereits durch die geistige Ehe verbunden ist (postulatio). Hierzu

ist dasselbe unbedingt berechtigt, nur daß eine solche Postulation, wo sie mit einer Wahl zusammentrifft, zwei Drittheile aller Stimmen für sich haben muß, um die letztere überwinden zu können.[21]) Dagegen ist der Papst die Admission, welche der Postulirte ebenfalls binnen drei Monaten erbitten muß, zu ertheilen an sich nicht, oder doch nur im Gewissen verpflichtet,[22]) wiewohl es in Deutschland fast eine stehende Uebung war, daß sie nicht verweigert wurde, weshalb die postulirten Bischöfe gleich den erwählten sich oft sofort der Jurisdiction unterzogen.[23]) Bei der neueren Einrichtung der preußischen Bisthümer ist der formale Unterschied zwischen Wahl und Postulation ausdrücklich beseitigt worden.[24])

*) *Neller*, Diss. I. II. de sacrae electionis processu, in *Schmidt*, Thes. jur. eccl. T. II. p. 696. T. IV. p. 1.

1.) Clem. 2. de aet. et qual. I. 6., conc. Trid. Sess. XXII. c. 4. de ref.

2.) C. 23. X. de apell. II. 28., c. un. ne sede vac. in VI^to III. 8.

3.) C. 16. X. de elect. I. 6., c. 8. X. de consuet. I. 4.

4.) C. 28. 42. X. de elect. I. 6. Nach deutscher Observanz wurden, abgesehen von außerordentlichen Fällen, alle berufen, welche sich innerhalb des Reiches aufhielten, *Neller*, Diss. I. p. 711. — Nach der preuß. Bulle De salute animarum sind auch die Ehrendomherren zu berufen.

5.) C. 42. X. h. t.

6.) C. 42. X. cit.

7.) C. 58. X. h. t. mit der Gl.

8.) C. 6. h. t. in VI^to.

9.) C. 6. 16. h. t. in VI^to vergl. mit c. 44. X. h. t.

10.) C. 3. X. h. t., conc. Trid. Sess. XXII. c. 2., XXIV. c. 1. de ref. Später sind ausdrückliche Instructionen für diese Prüfung von Gregor XIV. (Const. Onus apostolicae v. 1. Mai 1592.), und Urban VIII. (1627.) erlassen worden, auf welche letztere auch die neueren Umschreibungsbullen hinweisen. Diese bestimmen auch, daß der Informativproceß, der früher durch die Nuntien angestellt wurde (vergl. die Grav. rel. der deutschen Erzbischöfe v. J. 1763.), vor einem einheimischen Bischof oder Erzbischof (Preußen), beziehentlich einem Dignitär des Landes (Hannover), oder einem Bischof oder Dignitär der Provinz (oberrh. Kirchenprovinz) erfolgen solle.

11.) *Plettenberg*, Notitia congreg. (Hildes. 1693.) p. 145. sqq.

12.) Ein Verzeichniß der verschiedenen, hierbei ergehenden päpstlichen Erlasse liefert Jacobson, in Weiske's Rechtslexikon, u. d. A. Bischof, Bd. II. S. 220 f.

13.) C. 44. X. h. t.: „interim valde remoti, videlicet ultra Italiam constituti, si electi fuerint in concordia, dispensative propter necessitates ecclesiarum et utilitates in spiritualibus et temporalibus administrent, sic tamen, ut de rebus ecclesiasticis nil penitus alienent.“) Wegen dieser allgemeinen Dispens bedurfte es wenigstens in Deutschland auch nicht eines sg. Administrationsbreve, wiewohl ein solches doch zuweilen erbeten wurde. Die Capitulationen der Stifter setz-

ten jedoch hier oft Beschränkungen fest, Sartori, Geistl. Staatsrecht Bd. I. Th. 2. S. 369. ff. — In Bayern darf nach dem Concordat (A. IX.) der vom König Nominirte vor der Institution keine Jurisdictionsrechte üben.

14.) Mit Ausnahme der Deposition und Degradation der Geistlichen, arg. c. 5. 7. C. XVI. qu. 7., c. 15. X. h. t.

15.) C. 11. Dist. L. (Greg. I. 597.), c. 1. Dist. C. (conc. Rav. 877.), c. 7. X. h. t. (conc. Lat. III. 1179.), conc. Trid. Sess. XXIII. c. 2. de ref.

16.) C. 1. Dist. LXIV. (conc. Nic. 325.), c. 5. Dist. LXV. (conc. Carth. II. 390.), c. 1. X. de sacr. unct. I. 15. u. a.

17.) Locherer, Die Bischofsweihe, in den Jahrb. für Theol. 1835., Bd. V. H. 2.

18.) *Neller*, De postulatione praelatorum, in *Schmidt*, Thes. jur. can. T. II. p. 733.

19.) Hierunter werden jedoch nur geringere Impedimente verstanden, indem Verbrecher (can. un. Dist. LXXXIV.), Kinder und völlig Ungebildete (c. ult. X. de aet. et qual. I. 14.), an schweren körperlichen Gebrechen leidende (c. 6. X. de corp. vit. I. 20.), bigami und aus dem Incest Erzeugte (arg. c. 10. X. de renunc. I. 9.), Laien u. a. nicht postulirt werden können, *Neller* l. c. p. 740. sq.

20.) C. 6. X. de postul. prael. I. 5.

21.) C. 40. X. de elect. I. 6., *Koch*, De votis duplo majoribus in *Schmidt*, Thes. jur. eccl. T. VII. p. 387. — Ein berühmtes Beispiel war die Postulation des Bischofs von Straßburg, Card. v. Fürstenberg durch das Metropolitancapitel zu Cöln im J. 1688., *Pfeffinger*, Vitriarius illustratus, T. I. p. 1053. sqq.

22.) Lippert, Ueber die Admission der Postulirten in dess. Annalen Bd. II. S. 68. ff. und die dort S. 70. Angeff.

23.) Beispiele bei *Pfeffinger* l. c. p. 1055.

24.) „Nec non electionis et postulationis discrimine nobilitatisque natalium necessitate sublatis." Nach Lippert a. a. O. soll die Postulation überhaupt durch diese Verfügung ausgeschlossen sein. Dieses halte ich mit Eichhorn, K.-R. S. 701., für irrig.

§. 139.

IV. Die Papstwahl.

Die Wahl des Papstes hat dieselben Stadien der Entwicklung wie die Bischofswahl durchlaufen. Ursprünglich geschah auch sie durch die benachbarten Bischöfe, den Clerus und das Volk.[1]) Später übten die Kaiser und dann auch die gothischen Könige einen wesentlichen Einfluß, indem sie zur Wahl Abgeordnete sandten, und zwiespaltige Wahlen durch ihre Entscheidung schlichteten.[2]) Nach der Wiedereroberung von Italien nahmen einen gleichen Einfluß die Kaiser in Anspruch, und zwar wurde jetzt von dem Archipresbyter, dem Archidiakon und dem Primicerius der Notarien, welche während der Vacanz die Verwaltung führten, dem Exarchen

von Ravenna die Erledigung angezeigt, dann durch den Clerus, die römischen Großen und das Volk gewählt, und zuletzt an den Kaiser durch den Exarchen darüber berichtet.[3]) Sobald hierauf die kaiserliche Bestätigung eingegangen, wurde der Gewählte, nachdem er zuvor sein Glaubensbekenntniß abgelegt hatte, consecrirt. In größere Abhängigkeit kam aber die Papstwahl durch die fränkischen Könige; ja Papst Hadrian soll sogar dem König Carl das Recht, den päpstlichen Stuhl zu besetzen, ausschließlich überlassen haben.[4]) Diese Nachricht ist freilich unverbürgt und, wenn ein solches Recht übertragen wurde, ist es wenigstens nicht praktisch geworden; wohl aber ist gewiß, daß die nach altem Brauch durch Clerus und Volk vollzogene Wahl durch den Kaiser oder seine Abgeordneten geprüft, und, nach Ablegung des Eides der Treue durch den Gewählten, bestätigt wurde.[5]) Störungen dieser, durch die Päpste selbst anerkannten Wahlordnung kamen jedoch öfter vor, und auch nachdem Leo VIII. (963.) dem Kaiser Otto I. die Ernennung des Papstes zugestanden hatte, blieb jener ungeordnete Zustand,[6]) in welchem der römische Stuhl gewöhnlich einer der römischen Adelsfactionen als Beute zufiel.[7]) Deshalb richtete sich das im eilften Jahrh. hervortretende Bestreben der Päpste, den römischen Stuhl frei und stark zu machen, auch auf diesen Punct, und es wurde von Nicolaus II. (1059.) eine neue Ordnung erlassen, nach der die Wahl durch die Cardinalbischöfe geschehen, und der Clerus und das Volk beistimmen sollte.[8]) Schon im folgenden Jahrh. änderte sich dieses aber dahin, daß die Wahl allen Cardinälen (in deren Reihe nun auch eine Anzahl Officialen des römischen Stuhles eintraten),[9]) und zwar ausschließlich zufiel. Auch das noch von Nicolaus II. anerkannte kaiserliche Bestätigungsrecht kam allmählig außer Uebung. Die jetzt für die Papstwahl bestehenden Bestimmungen sind im wesentlichen noch ganz die durch die Concilien vom Lateran III. (1179.), Lyon II. (1274.) und Vienne (1311.) festgesetzten.[10]) Stimmfähig sind nur die anwesenden, und zwar auch die einer Censur unterliegenden Cardinäle; nur Cardinäle sind wählbar.[11]) Die Wahl selbst geschieht in einem verschlossenen, besonders für diesen Zweck einzurichtenden Gebäude, dem sg. Conclave,

welches die Cardinäle vor getroffener Wahl nicht verlassen dürfen, gewöhnlich durch Scrutinium. Doch sind bei diesem letzteren zwei Drittheile aller Stimmen erforderlich, welche man, sobald sie bei der ersten Abstimmung nicht erreicht wurden, durch fortgesetztes Stimmensammeln, den sg. accessus, zu erreichen sucht. Nach geschehener Wahl erfolgt die Consecration und die Krönung, und zwar, wenn der Gewählte noch nicht Priester ist, nachdem er zuvor die Priesterweihe empfangen,[12]) durch den Bischof von Ostia, den Decan des Cardinalcollegiums, wobei noch jetzt die meisten der in den alten römischen Ritualbüchern vorgeschriebenen Feierlichkeiten angewandt werden. Die größeren Regenten üben herkömmlich das Recht, einen ihnen mißfälligen Cardinal vorher von der Wahl auszuschließen.

*) *Meuschen*, Ceremonialia electionis et coronationis Rom. Pont., Francof. 1732. 4. — Staudenmaier, Geschichte der Bischofswahlen, Tüb. 1830.

1.) C. 5. 6. C. VII. qu. 1. (Cypr. u. 255.)

2.) So z. B. zwischen Damasus und Ursicinus, Bonifaz und Eulalius (c. 2. Dist. XCVII., c. 8. Dist. LXXIX., Honor. Aug. 420.), Symmachus und Laurentius (c. 1. §. 1. Dist. XCVI. conc. Rom. 502.)

3.) Ueber diese Verhältnisse geben die Formeln des Liber diurnus bei *Hofmann*, Nova script. coll. T. II. Cap. II. tit. 1—7. Aufschluß.

4.) C. 22. Dist. LXIII., *Pertz*, Mon. T. IV. p. 160. App.

5.) Lothar. Const. Rom. (824.) c. 3. und das sacramentum Romanorum bei *Pertz*, T. III. p. 240. — Der Vertrag zwischen Ludwig d. Fr. und Paschalis I.: „Et eum, quem divina inspiracione et b. Petri intercessione omnes Romani uno consilio atque concordia sine aliqua promissione ad Pontificatus ordinem elegerint, sine qualibet ambiguitate vel contradicione more canonico consecrary, et dum consecratus fuerit, legati ad nos vel ad successores nostros reges Francorum dirigantur," c. 30. Dist. LXIII., *Pertz*, T. IV. p. 10. App., wird jetzt allgemein für unächt gehalten. Aecht aber ist die in c. 28. Dist. cit. enthaltene Verfügung Stephans VI. (VII.), welche im conc. Rom. v. 904. bei *Mansi*, T. XVIII. c. 225. wörtlich wiederholt ist. Eben so ist im Wesentlichen die Aechtheit des zwischen Otto I. und Johann XII. im J. 962. abgeschlossenen, die angef. const. Lothar. wiederholenden Vertrags nicht zu bezweifeln. *Pertz*, T. IV. p. 164. App.

6.) Ueber die Aechtheit dieses Vertrags (c. 23. Dist. cit., *Pertz*, T. IV. p. 166. App.) ist viel gestritten worden. Derselbe erklärt sich aber aus den damaligen Verhältnissen des römischen Stuhls.

7.) Sugenheim a. a. O. S. 120.

8.) C. 1. Dist. XXIII. (conc. Rom.) — Ueber die verschiedenen Formen, in denen dieses Decret vorkommt, s. Gieseler, K.-Gesch. Bd. II. Abth. 1. S. 187. und *Cunitz*, De Nicolai II. decreto de electione Pont. Rom., Argent. 1837. 4. Petrus Damiani Epist. lib. I. ep. 20. sagt, die Wahl müsse geschehen: „per episcoporum cardinalium .... principale judicium, (ita ut) secundo loco jure praebeat

clerus assensum, tertio popularis favor attollat applausum, sicque suspendendam esse causam, usque dum regiae celsitudinis consulatur auctoritas, nisi periculum fortassis immineat, quod rem quantocius accelerare compellat."

9.) *Mabillon* in der praef. zu T. II. Mus. Ital. p. CXV.

10.) C. 6. X. de elect. I. 6., c. 3. de elect. in VI^to^ I. 6., c. 2. de elect. in Clem. I. 3. Die späteren Verordnungen von Clemens VI. (1351.), Julius II. (1505.), Pius V. (1562.), Gregor XV. (1610.), Urban VIII. (1626.), sind bei Meuschen a. a. O. gesammelt. Die neueste ist die Const. Apostolatus von Clemens XII. v. J. 1731. — Die einzelnen Formen sind vorgezeichnet in dem Liber diurnus und dem ersten B. der Ritus eccles. s. sacrae ceremon. des Bischofs *Aug. Piccolomini* († 1496.) bei *Hofmann* l. c. P. II., und in den von Mabillon im zweiten Bde des Mus. Ital. herausgegebenen ordines Romani.

11.) C. 4. Dist. LXXIX. (conc. Rom. sub Steph. III. 769.). Vergl. Wasserschleben, Beiträge S. 162.

12.) *Mabillon* l. c. p. CXVI.

§. 140.

V. Die Verleihung der übrigen Kirchenämter.

A. Modificationen durch die Theilnahme der Capitel und das volle Verleihungsrecht dritter Personen.

Alle Kirchenämter innerhalb der Diöces wurden nach der Entwicklung der bischöflichen Verfassung durch den Bischof verliehen, der hierbei, wie bei seiner ganzen Thätigkeit, durch sein Presbyterium unterstützt wurde. Diese Regel erlitt aber in doppelter Beziehung eine wesentliche Veränderung, indem zuvörderst, nach der Entwicklung des canonischen Lebens, die Capitel einen wesentlichen Einfluß auf die Verleihung ihrer Pfründen erlangten, der nach der speciellen Verfassung ein sehr verschiedenes Maaß haben konnte. Oft war der Bischof von jeder Mitwirkung ausgeschlossen; zuweilen hatte er eine Virilstimme und das Entscheidungsrecht; in anderen Capiteln wog seine Stimme soviel, als die aller Domherren. In den Collegiatstiftern wurden die Pfründen, sobald nicht der Bischof in Folge der Fundation oder durch das Herkommen zur Verleihung berechtigt war, ebenso durch die Mitglieder selbst, bald durch Wahl, bald auch von den Einzelnen nach einem Turnus vergeben. Später entstanden jedoch durch die päpstlichen Vorbehalte und das Recht der ersten Bitte für dieses Verleihungsrecht der Capitel wesentliche Beschränkungen, welche, soviel die Reservate anlangt, noch

jetzt in Preußen und Bayern Theile des geltenden Rechts sind (§. 149.). Wo dieß nicht der Fall ist, wie in Hannover und der oberrheinischen Kirchenprovinz, werden jetzt die Canonicate von dem Bischof und Capitel zur Hälfte vergeben. Anders verhält es sich in Oesterreich, wo die Domherrenstellen zunächst durch den Landesherrn, einzelne aber auch durch Corporationen und Privaten besetzt werden. — Eine zweite Beschränkung des freien bischöflichen Collationsrechts wurde rücksichtlich der niederen Pfründen durch die Entwicklung des Patronatrechts herbeigeführt (§. 141.), und endlich war durch das canonische Recht anerkannt, daß auch das volle Verleihungsrecht durch einen Dritten erworben werden könne.[1]) Ein solches Recht stand namentlich in Folge der Theilung des Stiftsgebietes den Domcapiteln, so wie in Folge einer vollen Incorporation den Collegiatstiftern und Klöstern zu;[2]) dieß ist aber gegenwärtig nicht überall mehr praktisch.[3]).

1.) C. 18. X. de praescr. II. 26.

2.) Vergl. z. B. den liber collatorum der Erzdiöcese Köln, bei Binterim, Die alte und neue Erzdiöcese Köln, Bd. I. (Maynz 1828.) S. 331.

3.) Ueber die Theilung der Kirchen im Ermlande s. Jacobson, im Rechtslexikon von Weiske, Bd. II. S. 557. Anm. 107.

§. 141.

B. Durch das Patronatrecht.*)

1) Geschichtliches.

Im Orient legte die weltliche Gesetzgebung des sechsten Jahrh. den Stiftern einer Kirche das Recht bei, dem Bischof einen Geistlichen zur Anstellung an der letzteren in Vorschlag zu bringen.[1]) Außerdem waren gewisse Aeußerungen dankbarer Gesinnungen von Seiten der Kirche, die Erwähnung des Stammes der Stifter während der Messe u. s. w., stehende Uebung.[2]) Für das Abendland dagegen besitzen wir nur ein vereinzeltes Zeugniß des fünften Jahrh.,[3]) nach welchem der Bischof, der in einer fremden Diöces eine Kirche stiftete, den Cleriker für die letztere zu ernennen berechtigt war; indessen ist auch für Laien, wenn nicht damals schon, doch bald nachher das Recht, ein bestimmtes Subject dem Bischof für die von ihnen gestifteten Kir-

chen in Vorschlag zu bringen,[4]) durch die Kirchengesetze anerkannt worden, während aber im übrigen ihnen zugleich jedes Eigenthumsrecht an der Kirche und der Dotation abgesprochen wurde.[5]) Jenes Recht erstarb aber nach der Bestimmung einer spanischen Synode mit der Person des Stifters,[6]) und nur rücksichtlich der Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens findet sich ein Anerkenntniß auch der Berechtigung der Nachkommen.[7]) Anders und auf eigenthümlicher Grundlage entwickelten sich die Verhältnisse im Frankenreiche. Hier wurden von vornherein die auf Privateigenthum gestifteten Oratorien als Theil des letzteren behandelt.[8]) Hieraus wurde für den Eigenthümer auch das Recht, mit Vorbehalt der bischöflichen Genehmigung, den Geistlichen zu bestellen, abgeleitet, was die Capitularien ausdrücklich bestätigten.[9]) Die Norm für dieses, auch nach der Verwandlung der Oratorien in Pfarreien nicht veränderte Verhältniß boten aber die feudalen Anschauungen der damaligen Zeit; der Geistliche wurde von dem Grundherrn belehnt, woraus sich dann sowohl das Schutzverhältniß als die nicht selten vorkommende Verpflichtung zu einem Bekenngelde ergab. Dieselbe Gestaltung wurde dadurch herbeigeführt, daß in Folge der von den weltlichen Herrschern und Bischöfen geschehenen Belehnung Kirchengüter von Laien nach Beneficialrecht besessen wurden. Auch in diesen sehr häufigen Fällen wurde ein Recht auf die Anstellung des Geistlichen begründet.[10]) Endlich pflegte auch das Patronatrecht, verbunden mit bestimmten Zehnten, allein zu Lehn gegeben zu werden. In demselben Jahrh. aber, in welchem die Kirche sich der Laieninvestitur der Bischöfe zu erwehren suchte, tritt auch gegen diese Ernennung der Geistlichen durch die Laienpatrone, eine lebendige Reaction hervor,[11]) und es wurde durch die kirchliche Gesetzgebung nachdrücklich geltend gemacht, daß nicht die Besetzung eines kirchlichen Amtes, sondern allein das Präsentationsrecht von der Kirche, und zwar als Vergünstigung,[12]) gewährt werde. Seit dieser Zeit wurde nun auch jene ältere Ansicht, welche dieses Recht zunächst an die Fundation anknüpfte, wiederum in den Vordergrund gestellt, wiewohl sich der historische Entstehungsgrund desselben fortwährend in den zahllosen, an den Grundbesitz gebundenen Patronatrechten be-

urkundete. Wo die Errichtung einer Kirche durch ein Stift oder Kloster auf dessen Grund und Boden geschehen war, wurde durch das letztere nicht minder das Patronatrecht erworben, und häufig gingen auch die Laienpatronate in den Besitz geistlicher Anstalten durch Schenkung über, oder es wurde durch die Incorporation der Pfarreien ein Besetzungsrecht begründet.[13]) In dieser Beziehung hat die Gesetzgebung nicht mit gleicher Strenge eingewirkt; sie hat vielmehr anerkannt, daß das Präsentationsrecht eines geistlichen Patrons mehr in den Begriff der Collation hinüberschlage,[14]) und daß durch Verjährung sogar auch das Institutionsrecht erworben werden könne (s. d. vor. §.).[15])

*) Tractatus de jure patronatus (*Rochi de Curte*, *Pauli de Citadinis*, *Joannis Nicolai)*, Francof. 1609., *Franc. Florens*, Tract. de antiquo jure patronatus, und Tract. ad libri III. Decretal. tit. XXXVIII. de jure patronatus, in Opp. ed. Paris. T. II. p. 78. sqq., 249. sqq., *Franc. de Roye*, Ad tit. de jure patr. libri III. Decret. cet., Andegav. 1661., *Franc. de Fargna*, Coment. in singulos canones de jure patronatus, Rom. 1717. sqq. 3 T. fol., Mayer, Das Patronatsrecht, dargest. nach dem gem. Kirchenrechte und nach österreich. Verordn., Wien 1824., *Oesterley*, Diss. de juris patronatus notione ex decretalibus Greg. IX. hausta, Gotting. 1824., Lippert, Versuch einer histor.-dogm. Entwicklung der Lehre vom Patronatrechte, Gießen 1829.

1.) Nov. LVII. c. 2., CXXIII. c. 18.

2.) Chrysostom. In acta Hom. 18. bei *Thomassin.*, P. II. l. 1. c. 29. n. 6.

3.) C. 1. C. XVI. qu. 5. (conc. Araus. 441.)

4.) C. 31. C. XVI. qu. 1., c. 4. 30. C. XVIII. qu. 2. (Pelag. I. † 558.), c. 32. C. XVI. qu. 7. (conc. Tol. IX. 655.). Vergl. die Formel im Liber diurnus Cap. II. tit. 1. bei *Hofmann*, Nova script. coll. T. II. p. 136.

5.) C. 26. C. XVI. qu. 7. (Gelas. † 496.: „Sciturus sine dubio praeter processionis aditum, qui omni Christiano debetur, nihil ibidem se proprii juris habiturum," und ähnlich c. 27. cit. (id.) Diese Decretale steht mit wenigen Abänderungen als Formel im Liber diurnus bei *Hofmann* p. 149. vergl. mit der petitio dedicationis oratorii das. p. 137. Der processionis aditus, oder die processionis gratia, wie die zuletzt citirte Formel sagt, ist oft für das Patronatrecht selbst gehalten worden, z. B. von der Glosse zu c. 26. cit.; schon Fr. Florens l. c. p. 82. sq. hat aber bewiesen, daß nur die Theilnahme an dem feierlichen Gottesdienste darunter verstanden werden darf.

6.) Conc. Tol. IX. c. 2. (655.) in c. 32. C. XVI. qu. 7.

7.) Id. c. 1. in c. 31. C. cit.

8.) Cap. Car. M. (794.) c. 54. (: „De ecclesiis, quae ab ingenuis hominibus construuntur, licet eas tradere, vendere, tantummodo ut ecclesia non destruatur, sed serviuntur cotidie honores,") bei *Pertz*, T. III. p. 75., Lothar. Constit. Olonn. c. 2. ib. p. 236. — Ueber die Vererbung solcher Kirchen: c. 35. C. XVI. qu. 7. (Cap. Ludov. P. 829. c. 2. ib. p. 350.), c. 36. ib. und c. 2. X. de jure patr. III. 38. (conc. Trib. 895.), c. 1. X. h. t. (conc. Cabil. (813.) c. 26. vergl. mit Ludov. conv. Mog. (850.) c. 5. bei *Pertz* l. c. p. 412.)

9.) Cap. Car. M. (802.) c. 13. bei *Pertz*, T. III. p. 106., conc. Mog. I. (813.) c. 29. in c. 37. C. XVI. qu. 7., Cabilon. (813.) c. 42. in c. 38. C. cit., Cap. Lud. P. (817.) c. 2. bei *Pertz*, T. III. p. 207., Const. Worm. (829.) c. 15. ib. p. 337., Cap. Ludov. II. (875.) c. 24. ib. p. 526.

10.) Vergl. Duncker, Ueber den Quasibesitz u. s. w. in Reyscher und Wilda, Zeitschr. für deutsches Recht, 1840. H. I. S. 51. f. Zu den in dieser Abh. angeführten Urkunden ist noch die folgende nachzutragen, in der der Bischof Gebhard von Würzburg (1156.) dem Kloster Münchenaurach die Parochie Emskirchen incorporirte: „Et pro hac cautela, quod ecclesiasticum beneficium a layca manu tandem appareret ereptum, Castellanus itaque de Nurenberg Godefridus videlicet praefatam parochiam in hunc modum resignavit, quod decimas, quibus laycos inbeneficiaverat, et, si aliquas ad manum suam habuit, jure beneficii retinuit, et tantum jus fundi, unde sacerdotem in eadem parochia ponere debuit, et mansos dotales et decimas, quae ad sacerdotem pertinebant et ..... quicquid juris sacerdos a praedicto Godefrido tunc temporis tenuit, totum nobis resignavit ....“ *Ussermann*, Episcopatus Wirceburg. (San-Blas. 1794.) p. 39. des Cod. prob.

11.) Conc. Salegunst. (1023.) c. 13., Bitur. (1031.) c. 21., c. 4. X. h. t. (conc. Lat. III.)

12.) „Fundatores .... potestate, in qua eos ecclesia hucusque sustinuit, abutuntur“: conc. Lat. III. in c. 3. X. h. t.

13.) Ueber die hier eintretenden Verhältnisse s. oben §. 128., und die dort allegirte Abh. von Neller.

14.) C. 24. X. h. t. vergl. mit c. 6. X. de his quae fiunt a prael. III. 10.

15.) Der Name „Patron“ kommt erst im 9. Jahrh. vor, z. B. bei Hincmar von Rheims Capp. data archidiaconis, Opp. T. I. p. 737. Auch er ist ein Beweis, daß das hier in Frage stehende Recht seine Elemente aus dem Lehnswesen entlehnt hat, *J. H. Böhmer*, J. E. P. h. t. §. 22. Früher findet sich oft auch der nicht minder auf das Lehnsverhältniß hindeutende Name „senior“, z. B. Cap. Aquisgr. (817.) c. 10. bei *Pertz*, T. III. p. 207., Cap. Anseg. L. I. c. 85. 142., oder „senior saecularis“, Hincmar. Capp. in Opp. T. I. p. 715. Die Decretalen brauchen ohne Unterschied die Namen advocatus und patronus, wiewohl die Vogtei von dem Patronatrecht bei mannichfacher Verwandtschaft dennoch dadurch wesentlich verschieden ist, daß sie nur bei höheren Pfründen vorkommt und eben deshalb kein Präsentationsrecht enthält. Ueber ihre Entwicklung, welche zunächst dem deutschen Staatsrechte angehört, s. *G. L. Böhmer*, De advocatiae ecclesiasticae cum jure patronatus nexu, in Opusc. p. 184. sqq. und Eichhorn, Staats- und Rechtsgesch. §. 110. 188. 324. 494.

§. 142.

2) Heutige Verhältnisse.

a.) Erwerb des Patronatrechts.

I. Das Patronatrecht nach seinem vollem Umfange, in welchem es das Präsentationsrecht, die Aufsicht über die Vermögensverwaltung, das Recht auf Alimente und gewisse Ehrenrechte ent-

hält, wird, von dem Standpuncte des canonischen Rechts aus, ausschließlich durch Fundation[1]) einer Kirche erworben, welche die Anweisung von Grund und Boden, die Erbauung der Kirche und die Ausstattung des Amtes in sich begreift. Die bloße Anweisung des Bodens ist dazu eben so wenig hinreichend, als die Erbauung einer Kirche auf fremdem Grunde.[2]) Wohl aber wird durch Stiftung eines Beneficiums das Präsentationsrecht über dieses begründet, und wo durch vereinte Hülfe verschiedener Personen die verschiedenen in der Fundation enthaltenen Handlungen vorgenommen werden, wird von diesen das Patronatrecht als einheitliches Recht erworben.[3]) Ein Vorbehalt des letzteren bei der Stiftung ist nicht erforderlich;[4]) sobald jedoch dasselbe durch Redotation, oder Vermehrung der Ausstattung, oder durch Wiederaufbau einer verfallenen Kirche begründet werden soll, ist die besondere Reservation und die bischöfliche Genehmigung nöthig.[5]) Zur Begründung eines Präsentations- oder Nominationsrechts neben den übrigen im Patronat enthaltenen Rechten soll es aber für den Stifter einer Collegiatkirche oder eines Klosters, außer dem Vorbehalt, eines päpstlichen Privilegiums bedürfen.[6]) Unvordenklicher Besitz des Patronatrechts begründet die Vermuthung des rechtmäßigen Erwerbes.[7]) In dieser Beziehung hatte das Concil von Trient,[8]) um den städtischen Communen und den Grundbesitzern angemaaßte Patronatrechte zu entziehen, mannichfache Beschränkungen angeordnet; diese sind jedoch nicht praktisch geworden, sondern überall entscheiden jetzt die bürgerlichen Gesetze.[9]) II. Ein bereits begründetes Patronatrecht wird, sobald es nicht durch die Fundationsurkunde auf die Person des Stifters beschränkt ist, mit der Erbschaft erworben, und zwar ist die Vererbung auf alle Erben die Regel,[10]) die Beschränkung auf die Familie die Ausnahme, welche bei der Stiftung ausdrücklich vorgesehen sein muß. In Deutschland[11]) sind aber in Folge der bereits dargestellten Entwicklung die meisten Patronatrechte an dem Grundbesitze haftende Rechte, wodurch bei Lehngütern besondere Modificationen der Vererbung entstehen können. Nur ein dingliches Patronat kann auch durch Kauf erworben werden,[12]) wiewohl der Kaufpreis um seinet-

willen nicht erhöht werden darf, in welchem Falle, gleichwie bei dem Kauf eines persönlichen Patronats,[13]) der Begriff und die Folgen der Simonie eintreten. Aus demselben Grunde kann auch das Patronatrecht nicht gegen ein weltliches Gut vertauscht werden. Der Erwerb durch Schenkung ist an sich statthaft, sobald bei dem geistlichen Patronat die Erfordernisse einer gültigen Veräußerung vorhanden sind,[14]) und zu der Schenkung eines persönlichen Patronats an einen Laien die bischöfliche Genehmigung hinzutritt.[15]) Endlich kann ein bestehendes Patronat auch durch Verjährung erworben werden, welche bei dem Laienpatronat die dreißigjährige ist, bei dem geistlichen aber nur die vierzigjährige sein kann. In Beziehung auf die Person des Erwerbers begründet jetzt die Confession keinen Unterschied.[16]) Juden können aber nach der Natur der Sache weder durch Stiftung ein Patronat erwerben, noch dürfen sie ein solches ausüben, wenn es auf einem, von ihnen erworbenen Gute haftet.[17])

1.) *Berardus*, Comm. T. II. p. 94. sqq.

2.) Durch Anweisung des Bodens und Erbauung der Kirche wird das Patronatrecht über die letztere mit Ausschluß des Präsentationsrechts erworben, *Berardus* l. c. p. 95.

3.) C. 1. X. h. t., c. 2. h. t. in Clem.

4.) C. 25. X. h. t. (: „quaesivisti a nobis, si aliquis efficiatur sola ecclesiae constructione patronus? .... damus responsum, quod si quis ecclesiam cum assensu dioecesani construxit, ex eo jus patronatus acquirit.“)

5.) Conc. Trid. Sess. XIV. c. 12., XXV. c. 9.

6.) C. 25. cit. vergl. mit der Const. Quum ab apostolica sede von Innocenz VIII. (1485.). Vergl. aber *Berardus* l. c. p. 99.

7.) C. 1. de praeser. in VI^to^ II. 13.

8.) Sess. XXV. c. 9. de jure patr.

9.) Vergl. z. B. Preuß. A. L. R. II. 11. §. 575.

10.) Dieß erkennt schon die Glosse zu c. 31. 35. C. XVI. qu. 7. ausdrücklich an, und alle älteren Schriftsteller folgen einstimmig dieser Ansicht, welche z. B. in Oesterreich gesetzliche Bestätigung hat, Barth-Barthenheim a. a. O. S. 53. A. M. ist Walter, K.-R. S. 453.

11.) Nach dem Preuß. A. L. R. II. 11. §. 579. soll für die Dinglichkeit die Vermuthung sprechen.

12.) C. 13. X. h. t. — Sobald das Eigenthum getheilt wird, geht das Patronatrecht auf den nutzbaren Eigenthümer über, c. 7. 13. X. h. t.

13.) C. 6. X. h. t.

14.) Extrav. un. de rebus eccl. non alien. inter comm. III. 4.

15.) Arg. c. un. h. t. in VI^to^, Gl. ad c. 8. 11. 14. 17. X. h. t. Aus dem cit. c.

14. wird zugleich der Satz abgeleitet, daß zur Schenkung an einen Compatron die bischöfliche Genehmigung nicht erforderlich sei. Innoc. IV. ad c. 8. X. h. t. hielt die letztere überhaupt nicht für nothwendig.

16.) Arg. J. P. O. Art. V. §. 31. — Nach dem Preuß. A. L. R. II. 11. §. 340. f. soll der Patron anderer Confession wenigstens drei Subjecte zur Probepredigt zulassen.

17.) Ausdrücklich ausgesprochen in dem Kurh. Ges. v. 29. Oct. 1833. Nach dem Preuß. A. L. R. II. 11. §. 582. f. sollten sie sich vertreten lassen können, was aber durch Cab.-O. v. 30. Aug. 1816. geändert worden ist, s. Fürstenthal, Sammlg. Bd. III. S. 149.

§. 143.

b.) Die Rechte des Patrons.

I. In dem Patronat ist regelmäßig als hauptsächliches Befugniß das Präsentationsrecht enthalten, dessen wesentliche Bedingungen es sind, daß es zu Gunsten einer fähigen Person, unentgeltlich, und bei geistlichen Patronaten in sechs, bei weltlichen in vier Monaten ausgeübt werde.[1]) Mehre Patrone, insbesondere mehre Erben üben dasselbe nach getroffener Uebereinkunft entweder nach einem Turnus, oder so, daß jeder vorschlägt und der Bischof wählt, oder nach relativer Stimmenmehrheit, bei der, ebenso wie in den anderen Beziehungen, die Erben Eines Stammes als Eine Person gelten.[2]) Steht das Patronat einer juristischen Person zu, so entscheidet über die Weise der Präsentation zunächst die besondere Verfassung, und wo diese keine Bestimmung giebt, tritt die collegialische Ausübung ein.[3]) Daß sich der Patron selbst präsentire, ist unzulässig; dagegen kann er seinen Sohn vorschlagen,[4]) und mehre Compatrone dürfen einen aus ihrer Mitte präsentiren.[5]) Ferner hat der Laienpatron das Recht, innerhalb der Frist und so lange die Verleihung noch nicht erfolgt ist, andere Subjecte nachzupräsentiren, so, daß der Verleiher unter allen Präsentirten auswählt. In dem geistlichen Patronat ist aber dieses Variationsrecht nicht enthalten.[6]) Bei der Auswahl des zu Präsentirenden ist der Patron nur durch die über die Qualification bestehenden gesetzlichen Vorschriften beschränkt; doch kann es fundationsmäßig sein, daß zuvörderst die Glieder der Familie des Stifters berücksichtigt werden müssen, und eine andere Beschränkung kann in dem, namentlich bei Communen vorkommenden, Nominationsrechte liegen, vermöge dessen der Pa-

tron den Nominirten zu präsentiren verpflichtet ist. Die Präsentation geschieht regelmäßig in einem sg. Präsentationsschreiben. Wird aber die Frist versäumt, so geht unter den unten anzugebenden Voraussetzungen das Recht für dießmal verloren (vergl. §. 147.). Dieselbe Wirkung tritt für den geistlichen Patron ein, sobald er wissentlich ein unfähiges Subject in Vorschlag brachte,[7]) während der Laienpatron auch in diesem Falle innerhalb der Frist noch einmal zu präsentiren für berechtigt gehalten wird.[8]) Da jedoch jetzt, wo die Concursprüfungen eingeführt sind (§. 136.), der geistliche Patron an die in diesen approbirten Subjecte gebunden ist,[9]) so ist die Anwendung der ersteren Bestimmung sehr beschränkt. II. Neben dem Präsentationsrechte hat der Patron die Sorge für das Kirchengut. Diese empfängt ihre Norm zunächst durch die Fundationsurkunde; wo aber dieses nicht der Fall ist, beschränkt sie sich gemeinrechtlich auf das Recht, von der Verwaltung Kenntniß zu nehmen, den ungetreuen Verwalter zu denunciren,[10]) und bei wichtigeren Verfügungen über die Pfründe, bei der Union und Theilung der letzteren oder bei der Veräußerung des Vermögens, gehört zu werden. III. Nutzbare Rechte haben die Patrone an sich nicht, wiewohl in Folge der oben dargestellten Verhältnisse oft Zehnten in ihren Händen blieben, und fundationsmäßig ein Census vorbehalten sein kann. Im Falle unverschuldeter Verarmung gewährt ihnen aber das gemeine Recht[11]) den nach ihren persönlichen Verhältnissen zu bemessenden Anspruch auf Alimente, sobald das Kirchenvermögen nach Bestreitung seiner nächsten Zwecke einen disponibeln Ueberschuß läßt. IV. Endlich sind den Patronen auch gewisse Ehrenrechte[12]) zugestanden, zu denen das Recht auf eine ausgezeichnete Stelle bei kirchlichen Processionen, auf einen Ehrenplatz in der Kirche, die Fürbitte im Kirchengebet, Trauergeläute und Kirchentrauer gerechnet werden. In den letzteren Beziehungen entscheidet aber zunächst die Observanz und die besondere Gesetzgebung, und neben dieser die Confession des Patrons.[13]) Das Recht auf ein Begräbniß in der Kirche ist jetzt aus Gründen der Medicinalpolizei meist hinweggefallen.

1.) C. 3. 22. 27. X. h. t., c. un. h. t. in VI^to III. 19. Die gewöhnliche Meinung, daß eine Präsentationsfrist erst durch das conc. Lat. III. (1179.) in c. 3. cit. eingeführt worden sei, wird durch can. 24. conc. Rom. (826.) bei *Pertz*, T. IV. p. 16. App. widerlegt. Die hier angeordnete dreimonatliche Frist scheint ursprünglich auch in dem conc. Lat. III. festgesetzt gewesen zu sein, was sich aus den in meiner Ausg. des Corp. j. angeführten Lesarten der ältesten Sammlungen folgern läßt. In c. 27. cit. (Inn. III. 1198.) findet sich aber schon die viermonatliche. Die sechsmonatliche Frist für den geistlichen Patron erklärt sich daraus, daß die Präsentation des letzteren mehr unter dem Gesichtspuncte der Collation aufgefaßt wird, für die allgemein jene Frist in c. 2. X. de conc. praeb. III. 8. vorgeschrieben ist. — Die Präsentationsfristen sind aber durch die bürgerliche Gesetzgebung oft und zwar unter Ausgleichung des Unterschieds zwischen geistlichem und weltlichem Patronat verkürzt worden. So z. B. in Oesterreich, wo der im Inlande befindliche Patron in 6 W., der im Auslande befindliche in 3 Mon. präsentiren muß. Vergl. Müller, Lex. d. K.-R. u. d. A. Präsentation.

2.) C. 3. cit., Clem. 2. h. t. III. 12.

3.) C. 3. X. de his quae fiunt a prael. III. 10.

4.) C. 15. jct. Gloss., c. 26. X. h. t.

5.) Arg. c. 33. X. de elect. I. 6.

6.) C. 24. X. h. t. (: „Quum autem advocatus clericum idoneum episcopo praesentaverit, et postulaverit postmodum eo non refutato alium aeque idoneum in eadem ecclesia admitti: quis eorum alteri praeferatur, judicio episcopi credimus relinquendum, si laicus fuerit, cui jus competit praesentandi. Verum si collegium vel ecclesiastica persona praesentationem haberet, qui prior est tempore jure potior esse videtur.“) Die Decretale, aus welcher dieses Stück entlehnt ist, steht vollständig hinter der zu Paris 1836. erschienenen Ausgabe des sg. Ulpianus de edendo von Royer-Collard p. 22. Hier fehlen die Worte „eo non refutato.“ — In der neueren Zeit ist von Lippert a. a. O. S. 112. ff. die Zulässigkeit einer sg. privativen Variation behauptet, und darüber viel verhandelt worden (s. Vermehren, in Weiß, Archiv Bd. I. S. 125. ff., Lippert, das. Bd. III. S. 93. ff., Vermehren das. Bd. V. S. 52. ff.) Indessen haben schon die Glosse zu c. 24. cit. und c. un. de jure patr. in VI^to und Innocenz IV. zu c. 24. cit. die richtige, im Texte wiedergegebene Erklärung. Dieser folgte auch die Rôta (Decis. Rot. Rom. coram Angelo Celso Rom., Rom. 1673. fol., p. 386.) und zwar ließ diese die Nachpräsentation nur einmal zu, worüber freilich die älteren Schriftsteller sehr verschiedene Ansichten hatten, *Rochus a Curte* l. c. p. 95. sqq. Auch das österr. Recht kennt nur die cumulative Variation, Barth-Barthenheim a. a. O. S. 87.

7.) C. 7. §. 3. c. 20. 25. X. de elect. I. 6., c. 2 X. de suppl. negl. prael. I. 10., c. 18. de elect. in VI^to I. 6.

8.) Arg. c. 4. X. de off. jud. ord. I. 31. In dieser Stelle ist zunächst von einem ganz anderen Falle, der Anordnung einer interimistischen Güterverwaltung während eines über die Qualität des Präsentirten oder aus anderem Grunde zwischen dem Bischof und dem Patron entstandenen Streites die Rede. Aber schon die Glosse hat die im Texte angegebene Ansicht, welche neuerdings von Lippert (Weiß, Archiv Bd. I. S. 95. ff.) vertheidigt ist. Kölner Synodalstatuten v. J. 1536. (*Hartzheim*, T. VI. p. 247.) gestatten dem Laienpatron nach Verwerfung

des zuerst Präsentirten einen nochmaligen Vorschlag innerhalb der Frist „modo tamen dolus absit."

9.) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 18. de ref.

10.) C. 60. C. XVI. qu. 1., c. 31. C. XVI. qu. 7. vergl. mit conc. Trid. Sess. XXIV. c. 3., XXV. c. 9. de ref. — Die Particulargesetzgebung kann aber hier die Berechtigung der Patrone erweitert haben, Preuß. A. L. R. II. 11. §. 585. Vergl. u. die Lehre von der Verwaltung des Kirchenvermögens im 5. B.

11.) C. 30. C. XVI. qu. 7., c. 25. X. h. t., Lippert, Patronatrecht S. 137. ff. und Annalen Bd. III. S. 82., der aber mit Unrecht auch das c. 29. C. cit. hierher zieht, dessen letzte Worte eine in der röm. Ausg. des Corp. jur. aus Versehen mit Antiquaschrift gedruckte Sentenz Gratians sind. Daß die Armuth des Patrons unverschuldet sein müsse, wird von demselben Schriftsteller in der zuletzt angeführten Abh. ohne genügenden Grund verneint. Die richtige Auffassung ergiebt sich schon aus den Worten, welche nach dem Pontificale der Bischof bei der Einweihung der Kirche zu dem Patron sagt: „quod si fundator aut ejus heredes casu ad egestatem pervenerint, grata recordatione ecclesia fundatoris piam liberalitatem recognoscit." Dieselbe Ansicht hat das ältere österreich. Recht, während jetzt die Anwendbarkeit des ganzen Vorrechts bezweifelt wird, Barth-Barthenheim a. a. O. S. 55. Für Preußen: A. L. R. II. 11. §. 595. ff. In Baden ist das Recht auf Alimente gesetzlich abgeschafft, V. v. 24. März 1808., Reg. Bl. 1808. Nr. 12.

12.) C. 25. X. h. t.

13.) Eichhorn, K.-R. Bd. II. S. 713. — Preuß. A. L. R. II. 11. §. 586. ff. In Baden sind die Ehrenvorrechte von standes- oder grundherrlichen Berechtigungen abhängig.

§. 144.

c.) Verlust des Patronatrechts.

Das Patronat geht durch Suppression der Pfründe, namentlich also dann verloren, wenn die Kirche, an welcher es besteht, verfallen ist, und weder aus eigenen Mitteln noch durch die sonst hülfsweise Verpflichteten wiederhergestellt werden kann, mithin der Fall eintritt, in welchem die Unterdrückung der Pfründe und die Einpfarrung der Parochianen angeordnet ist.[1]) Ob es durch freiwillige Aufgabe ohne bischöfliche Genehmigung aufhören könne, ist bestritten; sollte aber da, wo nicht Gesetz oder Observanz eine Verpflichtung des Patrons zu directer Theilnahme an der Kirchenbaulast begründen, nicht bezweifelt werden.[2]) Eben so streitig ist, ob das Patronat durch Nichtgebrauch erlösche.[3]) Diese Frage ist jedoch schon deshalb zu verneinen, weil der Verlust der Rechte durch Nichtgebrauch überhaupt nicht als Regel anzusehen ist. In Beziehung auf das Präsentationsrecht tritt aber als gesetzliche Folge

die Verleihung kraft des Devolutionsrechts ein, und der Verlust nur dann, wenn dasselbe durch einen Andern ersessen wird. Anders verhält es sich, wenn ein Widerspruch gegen das Recht, zu präsentiren, nicht gegen die Qualesication des Vorgeschlagenen, vorliegt, und der Patron sich dabei beruhigt, welchenfalles nach Ablauf von dreißig, beziehungsweise vierzig Jahren das freie Collationsrecht wiederum in das Leben tritt. Der Verlust der anderen, im Patronat enthaltenen Rechte ist aber hiermit an sich nicht verbunden, da das Patronat auch ohne Präsentationsrecht bestehen kann. Weiter hört durch Incorporation oder Union die Berechtigung des Patrons auf, sobald derselbe ausdrücklich oder stillschweigend einwilligt. Endlich tritt in gewissen Fällen der Verlust zur Strafe für die Person des Inhabers ein, namentlich, wenn der letztere simonisch verleiht (vergl. das folg. B.), oder den Geistlichen thätlich verletzt,[4]) wenn er sein Recht veräußert[5]) oder in das Kirchenvermögen eingreift.[6])

1.) Conc. Trid. Sess. XXI. c. 7.

2.) Eichhorn, K.-R. S. 717. f. — Preuß. A. L. R. II. 11. §. 610., Oesterr. Hofdecr. v. 3. Sept. 1784. bei *Rechberger*, T. II. p. 93.

3.) Nach der Meinung mancher älteren Schriftsteller erlischt das Patronatrecht, wenn das Beneficium während der Verjährungszeit zweimal erledigt und vom Bischof jure devolutionis vergeben worden ist, vergl. z. B. *Engel*, Coll. jur. can. ad h. t. n. 38. Diese ist aber ganz ungesetzlich. In Oesterreich tritt der Verlust durch Nichtgebrauch ein, wenn innerhalb 30., beziehentlich 40jähr. Frist der Patron drei Präsentationsfälle unbenutzt vorübergehen ließ. A. B. G. §. 1471. f. 1484. Anders das Preuß. A. L. R. II. 11. §. 611. f.

4.) C. 12. X. de poen. V. 37.

5.) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 9. de ref.

6.) Conc. Trid. Sess. XXII. c. 11. de ref.

§. 145.

d.) Das landesherrliche Patronatrecht.

Die Bestellung der Kirchenämter ist ein in der Jurisdiction enthaltenes Recht, und die Beschränkung derselben durch das Präsentations- oder Nominationsrecht bedarf zu ihrer Begründung eines Rechtstitels (§. 142.). Auch für das Patronat der Landesherren ist derselbe Gesichtspunct entscheidend, indem in der Landeshoheit zunächst in dieser Beziehung kein anderes Recht begriffen ist, als

jenes auf Ueberwachung des kirchlichen Aemterwesens und auf Abwehr staatsgefährlicher Verleihungen. Indessen ist dieser Satz nicht immer festgehalten worden. Durch die verschiedensten Rechtstitel, die Fundation, die Belehnung mit Kirchengütern, die Voigteiverhältnisse u. s. w., waren die weltlichen Fürsten zu dem Besitze zahlloser Patronate gelangt, und oft hatten päpstliche Indulte durch Uebertragung des Rechts der Ernennung in den päpstlichen Monaten ihre Theilnahme an der Besetzung der Kirchenämter noch mehr erweitert.[1] Jene Rechtstitel waren aber oft gar nicht mehr unterscheidbar, weshalb sich um so leichter, freilich im Widerspruche mit dem canonischen Rechte, aber in gleichem Schritte mit der Entwicklung der landesherrlichen Rechte in Kirchensachen, die Ansicht entwickelte, welche jene landesherrlichen Patronate aus der Landeshoheit ableitete. Einen bedeutenden Zuwachs empfingen dieselben durch die Aufhebung der Stifter und Klöster in Oesterreich,[2] wo nunmehr die den letzteren zugestandenen Präsentationsrechte durch die politischen Stellen auf Grundlage der von den Ordinariaten ausgegangenen Besetzungsvorschläge vergeben werden. Aehnlich wurden auch in anderen Ländern, als die Säcularisation im Anfange dieses Jahrh. die Kirchenverfassung zerstörte, die Patronatrechte der aufgehobenen Stifter und Klöster und selbst die bischöflichen Verleihungsrechte von den Staatsregierungen in Anspruch genommen. Der Rechtfertigung dieses Verfahrens wurde denn wohl auch die extravagante Theorie von einem allgemeinen landesherrlichen Patronatrechte dienstbar.[3] In jedem Falle konnte aber die ganze Frage, weder zum Vortheil der Landesherren, noch zu Gunsten der Ordinarien, durch ein allgemeines Princip entschieden werden, sondern es bedurfte zuvörderst einer genauen Scheidung der verschiedenen Rechtstitel, auf denen jene Patronate beruhten. Insbesondere war, soviel die bischöflichen Collationsrechte anlangt, auch die Behauptung, daß alle diese von den Bischöfen in ihrer Eigenschaft als Landesherren besessen worden seien, um so weniger allgemein zu rechtfertigen, als dem Bischof für die freie Collation die in den Grundprincipien des canonischen Rechts begründete Vermuthung zur Seite steht. Unläugbar war also mit der allgemeinen Uebertragung jener Patronate auf den Staat in

nicht wenigen Fällen eine Verletzung des Rechts der Kirche verbunden. Durch Verträge oder landesherrliche Verwilligungen ist jedoch in den meisten Staaten, wiewohl unter dem naturgemäßen Vorbehalte der landesherrlichen Negative, den Bischöfen ein bestimmter Antheil an der Verleihung wieder eingeräumt worden.[4])

1.) Das Haus Bayern verlieh in seinen Landen nicht nur alle Präbenden, Propsteien und Dekanate, sondern auch nach einer, in einem päpstlichen Indult (1563.) bestätigten Gewohnheit die Pfründen in den päpstlichen Monaten, Sartori, Geistl. Staatsrecht, Bd. II. Th. II. Abth. 1. S. 317.

2.) Helfert, Von der Besetzung, Erledigung und dem Ledigstehen der Benefi-cien, Prag 1828., Barth-Barthenheim a. a. S. 48. ff.

3.) Vertheidigt ist das landesh. Patr. (für welches in dem R.-D.-H.-S. v. 1803. §. 36. eine gesetzliche Bestätigung gesucht wurde) u. a. von Gregel, Ueber das landesh. Patronatrecht, Würzb. und Bamb. 1805., Reibel, Diöcesanverhältnisse katholischer Bischöfe, Ulm 1806. Dag. bes.: (Eug. Montag), Abhandlungen über das alte und neue landesh. Patronatrecht, Bamb. 1810. — Den Widerspruch des römischen Hofes enthält die „Esposizione dei sentimenti" bei Münch, Concordate, Bd. II. S. 403. f.

4.) Im Bayr. Concord. A. XI. sind dem König die Patronate der aufgehobenen Stifter gewährt, den Bischöfen aber die von den früheren Bischöfen ausgeübten Collationsrechte bestätigt. — In Preußen hat durch Cab.-Ordre v. 30. Sept. 1812. (für Schlesien) eine Theilung nach Monaten Statt gefunden. — In Kurhessen war für die inländischen Provinzen im Sprengel des ehemaligen Fürstbischofs von Fulda durch Vertr. v. 31. May 1804. die Alternative festgesetzt worden; im Jahr 1829. (30. Aug.) hat aber eine Kurfürstl. Verord. die Nomination, vorbehältlich der landesh. Bestätigung, dem Bischof mit Beirath des Capitels übertragen. Im Großh. Hessen geschieht nach Verord. v. 8. Febr. 1830. die Verleihung auf den Vorschlag des Bischofs. In Baden ist neuerdings dem Erzbischof das Präsentationsrecht auf 24 Pfarreien auf Lebenslang überlassen worden. Vergl. über diese Verhältnisse und das Verfahren bei der landesh. Verleihung der Pfründen überhaupt: Longner, Die Rechtsverhältnisse der Bischöfe ꝛc. S. 244. ff.

§. 146.

C. Die canonische Institution und die Investitur.

I. Bei den der freien Collation des Ordinarius unterliegenden Pfründen wird durch Zufertigung und Annahme der Collationsurkunde das Recht auf das Amt erworben.[1]) II. Wo dagegen ein Präsentations- oder Nominationsrecht besteht, geschieht dieß erst durch die Institution (institutio collativa)[2]), welche ein Act der Jurisdiction ist, und deshalb unter die Rechte des Bischofs gehört.[3]) Im Mittelalter war sie aber gewöhnlich ein ordentliches Amtsbefugniß der Archidiako-

nen,[4]) und zuweilen wurde sie in Folge einer Verjährung oder eines Privilegiums auch von anderen Prälaten oder auch von den Capiteln ertheilt. In dem einen wie dem anderen Falle gewährte sie das Recht auf das Amt, nicht auch in gleicher Weise auf die Seelsorge, und die Verwaltung des Bußsacraments insbesondre, welche zunächst von dem Bischof oder dem von diesem besonders ermächtigten Archidiakon abgeleitet wurde.[5]) Jetzt wird auch die Institution wieder von dem Bischof oder dem Generalvicar[6]) desselben ertheilt. III. Sobald ein Dritter das volle Verleihungsrecht erworben hat, bedarf es keiner Institution.[7]) Aber auch in diesem Falle ist die bischöfliche Approbation zur Seelsorge wesentlich erforderlich.[8]) IV. Endlich, die Einweisung in den Besitz des Amtes (institutio corporalis, installatio, investitura) geschah im Mittelalter ebenfalls durch die Archidiakonen zu eigenem Rechte, oder durch die Landdecane oder Erzpriester.[9]) Jetzt ist sie regelmäßig ein Geschäft der letzteren. Gleichzeitig mit ihr erfolgt die Einweisung in den Besitz der Temporalien durch die weltliche Behörde. V. Daß der Gemeinde, abgesehen von dem Falle, wo sie das Patronatrecht besitzt, kein Antheil bei der Besetzung zustehe, ist eine Folgerung aus dem allgemeinen Principe des canonischen Rechts.[10])

1.) C. 17. de praeb. in VI^to III. 4.

2.) C. 1. de reg. jur. in VI^to V. 12.

3.) C. 3. X. de instit. III. 7., conc. Trid. Sess. XIV. c. 12. 13.

4.) C. 6. X. de instit. III. 7. — Zahlreiche Belege giebt der liber procurationum et petitionum archidiaconi Xantensis bei Binterim, Die alte und neue Erzdiöcese Köln, Bd. II. (Maynz 1828.) S. 4. ff.

5.) C. 11. C. XVI. qu. 2. (conc. Lat. I. 1123.) und die bei *Gibert*, Corp. jur. can. T. II. p. 239. gesammelten Stellen. Eine besondere Ermächtigung der Archidiakonen zur Uebertragung der Cura, mit Ausnahme der der bischöflichen Institution unterliegenden Beneficien, enth. eine Urk. des Bischofs von Osnabrück v. J. 1217. bei Möser, Osnabr. Gesch. Bd. III. S. 248. — Für die Uebertragung der cura, im Gegensatze zu der Institution überhaupt, brauchen die älteren Canonisten den Ausdruck institutio autorisabilis nach der Rubrik des c. 4. X. de offic. archid. I. 23. Dieser ist zuweilen auch in die Gesetzgebung (z. B. in c. 4. conc. Tol. 1324.) übergegangen.

6.) Dieser bedarf keiner besonderen Vollmacht, *Benedict.* XIV., De syn. dioec. L. II. c. 8. — Während der Sedisvacanz ertheilt das Capitel die Institution, c. 1. h. t. in VI^to III. 6.

7.) C. 6. C. XVI. qu. 2. (Urban. II. 1095.), c. 4. X. de off. arch. I. 23.

8.) C. 7. §. 5. X. de off. arch. I. 23.

9.) Vergl. z. B. die bischöfl. Maynz. Verord. v. 4. Jan. 1837. bei Schumann S. 178. ff. und die Nachweisungen bei Müller, Lexikon des K.-R. u. d. A. Installation.

10.) Das c. 47. de elect. in VI^to I. 6., welches bei Wahlpfründen eine öffentliche Aufforderung an die etwaigen Berechtigten vorschreibt, (vergl. die Urk. v. J. 1493. bei *Würdtwein*, Dioec. Mog. T. I. p. 826.) wird von Scheill in der Fortf. des Frey'schen Comm., Bd. IV. Abth. 2, S. 828. ganz mit Unrecht auf eine Aufforderung an die Gemeinde bezogen. Indessen ist eine solche doch zuweilen vorgeschrieben, z. B. synod. Leod. 1287. bei *Hartzheim*, T. III. p. 702. Ein Beispiel der Verleihung des Wahlrechts an eine Gemeinde bei Möser, Osnabr. Gesch., Bd. II. Urk. 57. (s. auch Bd. III. S. 239. 243.).

§. 147.

VI. Die außerordentliche Verleihung.

1) Kraft des Devolutionsrechts.

Sobald der Provisionsberechtigte innerhalb der gesetzlichen, vom Tage der bekannt gewordenen Vacanz an laufenden Frist sein Recht entweder nicht, oder doch nicht in canonischer Weise ausübt, geht dasselbe sofort, und ohne daß es noch einer besonderen Erinnerung bedarf, für diesesmal an den nächsten Kirchenoberen verloren, sobald ein wirkliches Verschulden vorliegt.[1]) Rücksichtlich aller niederen Aemter, also sowohl der dem Patronat unterliegenden, als derer, welche durch die Capitel oder niederen Prälaten vergeben werden, ist der Bischof das zunächst berechtigte Subject,[2]) und zwar auch dann, wenn er selbst als Mitglied des Capitels an der Verleihung Theil zu nehmen gehabt hätte.[3]) Bei den der bischöflichen Collation unterliegenden Pfründen dagegen sollte nach einer, freilich bestrittenen, Verfügung des dritten Concils vom Lateran (1179.) das Recht auf das Capitel übergehen;[4]) die Praxis hat sich aber unbestritten für die Devolution an den Erzbischof entschieden, welche auch da eintritt, wo der Bischof als solcher gemeinschaftlich mit dem Capitel zu verleihen hatte, und beide sich versäumten oder verfehlten.[5]) In Beziehung auf die Bischofswahlen hatte Innocenz III.[6]) das Devolutionsrecht für unanwendbar erklärt; später wurde aber der allgemeine Rechtssatz auch auf dieses Verhältniß erweitert,[7]) wiewohl nicht für den Fall der Wahl eines Unwürdi-

gen, in welchem das päpstliche Verleihungsrecht eintrat.[8]) Nach dem Wiener Concordat[9]) endlich geht die Wahl sowohl in diesem Falle, als in dem andern auf den Papst über, wenn die Wahl dem letzteren deshalb nicht innerhalb der gesetzlichen Frist präsentirt wurde, weil sie von dem Capitel nicht rechtzeitig vollzogen worden war. Durch die neueren Umschreibungsbullen für Hannover und die oberrheinische Kirchenprovinz ist jedoch den Capiteln, falls sie uncanonisch oder eine nicht fähige Person wählten, eine anderweite Wahl gestattet worden. Die allgemeine Regel für die Ausübung des Devolutionsrechts ist, daß dieselbe an alle Bestimmungen gebunden ist, denen der erste Berechtigte sich zu unterwerfen gehabt hätte.[10])

1.) C. 3. X. de suppl. negl. prael. I. 10., c. 3. X. de conc. praeb. III. 8. vergl. mit Clem. un. de conc. praeb. III. 3.

2.) C. 2. X. h. t., c. 12. X. de jure patr. III. 38., Clem. un. h. t.

3.) C. 15. X. de conc. praeb. III. 8.

4.) C. 2. X. h. t. (: „Si autem episcopus, ubi ad eum spectat, conferre distulerit, per capitulum ordinetur.“) Berardi (Comm. T. II. p. 119.) beschränkt diese Bestimmung wohl mit Unrecht auf den Fall einer zwischen Bischof und Capitel bestehenden Alternative.

5.) C. 3. X. h. t., c. 15. X. de conc. praeb. III. 8.

6.) C. 12. X. de conc. praeb. III. 8. (1208.)

7.) C. 41. X. de elect. I. 6. (conc. Lat. IV. 1215.)

8.) C. 18. de elect. in VI^to^ I. 6.

9.) *Koch*, Sanctio pragm., p. 221.

10.) Zuweilen haben die Landesgesetzgebungen die Bestimmungen des canonischen Rechts auch in Beziehung auf das Devolutionsrecht modificirt. Nach dem Preuß. A. L. R. II. 11. §. 399. ist dem Patron eine Nachfrist von 6 Wochen gestattet, wenn der Präsentirte verworfen wurde und darüber die Frist verstrich. In Württemberg tritt, wenn der Patron die viermonatliche Frist vorübergehen läßt, die Devolution an den Landesherrn ein, Longner a. a. O. S. 244.

§. 148.

2) Kraft päpstlichen Vorbehaltes.

1.) Geschichtliches.

Nachdem die absoluten Ordinationen üblich geworden waren, empfahlen die Päpste häufig ohne Beneficium geweihte Geistliche den Bischöfen und Capiteln zur Uebertragung einer erledigten Pfründe. Dieses geschah in der ersten Zeit immer nur bittweise;[1])

schon im zwölften Jahrh. verwandelten sich aber diese preces in mandata de providendo,[2]) deren Ausführung seit Innocenz III. durch Executorialien erzwungen wurde,[3]) und Honorius III. nahm schon das Recht in Anspruch, in jeder Cathedralkirche, in welcher die Mensal- und Stiftsgüter getheilt seien, eine der bischöflichen und Capitelspfründen zu vergeben,[4]) ganz so, wie dasselbe schon damals von den Kaisern als jus primae precis,[5]) und zuweilen auch von deutschen Erzbischöfen gefordert wurde.[6]). Im dreizehnten Jahrh. kamen solche Mandate und Exspectanzen schon so häufig vor, daß die Päpste zuweilen selbst einem Stifte durch Indult von ihnen Befreiung gewährten,[7]) und daß endlich bestimmt werden mußte, es solle kein Collegiatstift von dem einzelnen Papste mit mehr als vier Mandaten beschwert werden.[8]) Gleichzeitig trat der Anspruch der Päpste auf die Verleihung bestimmter Classen von Pfründen hervor, zuerst unter Clemens IV. († 1268.), der, auf der Grundlage einer allgemeinen Berechtigung des Papstes zur Verfügung über alle Kirchenämter, dem päpstlichen Stuhle die damals schon herkömmliche Verleihung der „in curia" vacant werdenden Pfründen reservirte.[9]) Dieser Vorbehalt wurde von Johann XXII. in der Constit. Ex debito nicht nur bestätigt,[10]) sondern auch auf alle Pfründen der Cardinäle und der römischen Hofbeamten, und auf diejenigen erweitert, welche dadurch würden erledigt werden, daß der Papst eine Wahl cassirt, oder eine Postulation verworfen, oder die Resignation des Inhabers angenommen, oder den letzteren deponirt, versetzt oder weiterbefördert habe. Derselbe Papst reservirte dann weiter in der Constit. Exsecrabilis[11]) die durch Annahme eines vom Papste verliehenen unverträglichen Amtes erledigt werdenden Pfründen. Nachdem nun Benedict XII. die von Johann XXII. ausgesprochenen Vorbehalte in der Constit. Ad regimen[12]) bestätigt hatte, entstand im fünfzehnten Jahrh. eine neue Reservation, indem das zwischen Martin V. und der deutschen Nation auf fünf Jahre abgeschlossene Constanzer Concordat (1418.) die Hälfte aller noch nicht bestimmt reservirten Kirchenämter, wiewohl mit Ausschluß der Dignitäten, dem Papste zur Vergebung nach dem Wechsel vorbehielt.[13]) In diese Verhältnisse griff zwar

das Concil von Basel mit der Verfügung ein, welche den Papst auf die reservationes in corpore juris clausae, also die Reservation Clemens IV., und unter völliger Aufhebung der Anwartschaften, auf das Recht beschränkte, während seines Pontificats in jedem Stifte eine oder zwei Pfründen je nach der Anzahl der letztern zu vergeben.[14]) Diese Bestimmungen kamen jedoch nicht zur Herrschaft; vielmehr stellte das Wiener Concordat[15]) den Constanzer Vergleich mit der näheren Bestimmung wieder her, daß der Papst in den ungleichen, der ordentliche Verleiher in den gleichen Monaten, und zwar der erste in dreimonatlicher Frist, verleihen solle. Frei blieben von dieser Regel die höheren Dignitäten in den Stiftern, wiewohl die Curie zuweilen mit Erfolg auch diese begehrte,[16]) und nach der Praxis die Laienpatronate und Curatpfründen. Zur vollen Anwendung in allen Kirchen sind indessen auch diese Bestimmungen über die Alternative nicht gekommen, indem hier namentlich durch päpstliche Indulte eine große Verschiedenheit begründet wurde,[17]) und auch die Extravaganten Exsecrabilis und Ad regimen wurden, zunächst aus politischen Motiven, nur selten ausgeübt.[18])

*) *Barthel*, Tr. de concordatis Germaniae ... exhibens Commentarium in eorundem textum et literam, Wirceb. 1762. 4. (Opusc. T. III.). *Schloer*, Disc. ad concord. Germ. de reservatione beneficiorum et dignitatum ap. sed. apost.... per obitum .. vacantium ... Mogunt. 1762. 4., *Ejusd.* Diss. de reservatione beneficiorum ex qualitate personae etc., ib. 1765. 4., *Ejusd.* Diss. de electione archi — et episcoporum in Germania, s. de reservatione apostolica dignitatum ex qualitate vacationis ad textum concordatorum, electione cassata, postulatione non admissa, ib. 1767. 4., *Ejusd.* Diss. de reservatione beneficiorum et dignitatum ex qualitate vacationis per resignationem, Francof. 1777. 4., *Ejusd.* Diss. de reservatione beneficiorum et dignitatum ex qualitate vacationis per promotionem vel translationem, Heidelb. 1779. 4., *Gregel*, De juribus nationi Germanicae ex acceptatione decretorum Basileensium quaesitis, per concordata Aschaffenburgensia modificatis aut stabilitis, Mogunt. 1787. 4. und in *Gratz*, Contin. thes. jur eccl.

1.) Das älteste Beispiel von Hadrian IV. (1154.) bei Mansi T. XXI. c. 805.

2.) Vergl. z. B. c. 7. X. de rescr. I. 3. (Alex. III. † 1181.)

3.) Innoc. III. Ep. I. 205., II. 51. 195. — c. 30. (Honor. III.), c. 37—40. (Greg. IX.) X. de rescr. I. 3. Vergl. Hurter, Gesch. Innocenz III., Bd. III. S. 106. ff., Raumer, Gesch. d. Hohenst., Bd. VI. S. 92. ff.

4.) Matth. Paris. ad a. 1226., Raumer a. a. O. S. 93.

5.) Auf diese preces deutet schon Innocenz III. Ep. VII. 70. hin. Ein Beispiel von Conrad IV. (1242.) bei *Senckenberg*, De jure primar. prec., Francof. 1784., Anh. Nr. I. Vergl. auch Sugenheim, Staatsleben des Klerus im Mittelalter, S. 173. f. Das von einem päpstlichen Indulte unabhängige Recht des Kaisers, während seiner Regierung in jedem Stifte auf eine vacant werdende Pfründe ein Pro-

visionsmandat zu verleihen, erhielt sich bis zur Auflösung des Reiches. Durch Observanz oder Vertrag stand es oft auch den Regenten in den landsässigen Stiftern zu.

6.) Urk. für Maynz bei *Würdtwein*, Subsid. dipl. T. III. p. 1.

7.) Urk. von Innocenz IV. (1247.) für das Stift Versenbrück, in Möser, Osnabr. Gesch., Bd. III. S. 366., von demselben (1249.) für das Stift Xanten, bei Binterim, Die alte und neue Erzdiöcese Köln, Bd. III. (Maynz 1830.) S. 233.; für Straßburg von Innocenz IV. (1249. 1251. 1254.) und Alexander IV. (1255.), bei *Koch*, Sanct. pragm. p. 279. sqq.

8.) Synod. Colon. (1260.) c. 13. bei *Hartzheim*, T. III. p. 593.

9.) C. 2. de praeb. in VI^to. III. 4. Als „in curia" erledigte Pfründen galten die, deren Inhaber „intra duas diaetas legales a loco, ubi moratur ipsa curia" gestorben waren, c. 34. h. t. Nach c. 3. h. t. mußte die Verleihung binnen Monatsfrist geschehen. Ausgenommen blieben die Laienpatronate, so wie die Curatpfründen, welche während der Erledigung des apostolischen Stuhls vacant wurden, oder welche der Papst bei seinem Ableben zu verleihen unterlassen hatte, c. 36. h. t.

10.) C. 4. de elect. in Extrav. comm. I. 3. Diese Decr. ist eine weitere Ausführung der ersten von Johann XXII. erlassenen Canzleiregel (1316.), bei *Baluz.*, Vitae Papar. Avenion. T. I. p. 722.

11.) C. 4. de praeb. in Extrav. comm. III. 2., c. un. in Extr. Joann. XXII. h. t. III. (1317.)

12.) C. 13. de praeb. in Extrav. comm. III. 2. (1335.)

13.) Münch, Concordate Bd. I. S. 25. — Ueber die Reservation von acht Monaten nach den Canzleiregeln s. *van Espen*, P. II. tit. 23. c. 5.

14.) Decr. de reservationibus und de collationibus beneficiorum bei *Koch*, Sanct. pragm. p. 151. 154.

15.) *Koch* l. c. p. 210. sqq.

16.) Ueber den Anspruch auf die Propsteien, der durch eine eigenthümliche Abweichung des in der päpstlichen Bestätigungsbulle v. 19. März enthaltenen Textes des Concordats eine äußerliche Begründung empfing, s. *Koch* l. c. p. 223. 240. Deshalb wirkten die Stifter sich oft Freiheitsprivilegien aus, Urk. von Sixt. IV. (1477. 1481.) für Speyer, *Koch* l. c. p. 287. 290., für Maynz von Pius IV. (1562.) ib. p. 297.

17.) Eine Uebersicht über die verschiedenen Gestaltungen giebt *Ditterich*, Primae lineae jur. publ. eccl. (Argent. 1778.) p. 212.

18.) Darüber bes. Sartori, Geistl. Staatsrecht, Bd. I. Abth. 2. S. 30. ff. — Daß die Extr. Exsecrabilis in den deutschen Kirchen außer Uebung sei, bezeugten die Beschwerden der deutschen geistl. Kurfürsten v. J. 1769., in denen eben so wie in den Beschlüssen des Emser Congresses die Aufhebung der Reservate beantragt wurde, *Gratz*, Contin. thes. jur. eccl. p. 290., Münch, Concordate, Bd. I. S. 412.

§. 149.

2.) Heutige Verhältnisse.

Die Frage nach der heutigen Anwendbarkeit der Reservationen ist zunächst nach dem Inhalte der neueren Vereinbarungen mit dem römischen Stuhle zu entscheiden. Das Bayrische Concordat

überläßt dem König die Nomination zu den Bisthümern für alle Erledigungsfälle ohne Unterschied; die Propsteien vergiebt der Papst, die Decanate der König, der auch vermöge Indults zu den Canonicaten in den päpstlichen Monaten nominirt, während die übrigen durch die Bischöfe und Capitel zur Hälfte besetzt werden. In Preußen ernennt der Papst den Propst, der Bischof den Dechanten; rücksichtlich der Canonicate (nicht der Vicariate) alterniren beide nach dem Wechsel der Monate. Das Wahlrecht der Capitel ist anerkannt, wenn die Bisthümer durch Ableben extra curiam, Resignation und Abdication erledigt werden. In der oberrheinischen Kirchenprovinz und Hannover ist den Capiteln das Wahlrecht, für die Canonicate den Bischöfen und Capiteln die Alternative ohne Unterschied der Erledigungsfälle zugestanden.[1]) In Oesterreich sind durch die Josephinische Gesetzgebung alle Reservate aufgehoben.[2])

1.) In Baden bestehen ausdrückliche Verfügungen gegen die Reservate, Reg. Bl. 1808. S. 101., 1827. S. 211.

2) Hofdecr. v. 7. Oct. 1782., *Rechberger*, Enchiridion T. I. p. 109.

Fünfter Abschnitt.

Die allgemeinen Pflichten der Kirchenbeamteten.

§. 150.

1) Die Residenzpflicht.[1])

Die Bestimmung, daß Jeder ein ihm übertragenes Amt persönlich verwalten, mithin an dem Orte des letzteren gegenwärtig sein müsse, ergiebt sich schon aus dem Begriffe des Amtes und ist in den älteren Canones[2]) und auch in den weltlichen[3]) Gesetzen sehr oft ausgesprochen. Später wirkte ihr aber jene Ansicht, welche das Amt nur als den untergeordneten Theil des Beneficium betrachtete, entgegen, und es entzogen sich nicht nur die Canoniker nach Auflösung des gemeinschaftlichen Lebens (§. 120.), sondern auch viele Rectoren und verweltlichte Bischöfe jener Verpflichtung, eine Abweichung, welche seit dem dreizehnten Jahrh. zum Theil die Päpste

selbst dadurch förderten, daß sie viele Beneficien unter dem Titel von Commenden zur Nutznießung an ihre Anhänger vertheilten.[4]) Um diesen Mißbräuchen zu begegnen, brachte endlich das Concil von Trient, nachdem die lange verhandelte Frage über die Begründung der Residenzpflicht aus dem göttlichen Recht beseitigt worden,[5]) den Grundsatz des älteren Rechts[6]) wieder in Erinnerung, indem es den Bischöfen die längere Abwesenheit aus der Diöces nur aus dringenden, von dem Papst oder dem Erzbischof approbirten Gründen, außerhalb dieser letzteren aber nur auf zwei, höchstens drei Monate im Jahr gestattete, und gegen die Uebertretung bestimmte Strafen festsetzte.[7]) Aehnlich verfuhr es in Bezug auf die Pfarrer[8]) und die Canoniker,[9]) rücksichtlich welcher letzteren es die Bestimmungen des älteren Rechts, welche die sg. täglichen Vertheilungen auf die wirklich Anwesenden beschränken, wiederum zu beleben suchte. Zugleich bestätigte es die gegen die nicht residirenden Canoniker schon früher angeordneten, von der stufenweisen Entziehung der stehenden Einkünfte bis zur Deposition aufsteigenden Strafen, gab aber jedem Canoniker eine gesetzliche Ferienzeit von drei Monaten frei. Hierdurch sind jedoch die Bestimmungen des canonischen Rechts über die Gründe, welche von der Residenz entschuldigen sollen, nicht aufgehoben. Die angedrohten Strafen fallen also fort bei Kranken,[10]) bei auswärts studirenden Clerikern,[11]) und bei solchen Canonikern, welche der Bischof in seinem unmittelbaren Dienste verwendet (canonici a latere)[12]). Von allen diesen wird vielmehr angenommen, daß sie wirklich anwesend seien (sg. residentia ficta); sie beziehen also auch die Einkünfte, wiewohl so viel die Domherren anlangt, mit Ausnahme der Distributionen. Bei den sg. einfachen Aemtern soll nach einer allgemeinen Gewohnheit da, wo nicht die Fundationsurkunde ein Anderes bestimmt, die Residenz nicht erforderlich sein, sondern immer die Bestellung eines Substituten hinreichen,[13]) eine Bestimmung, an deren heutiger Anwendbarkeit den Staatsgesetzgebungen gegenüber gezweifelt werden kann.

1.) Von der Verpflichtung und Berechtigung in Beziehung auf die Temporalien, und vom officium divinum wird im 5. u. 6. B. gehandelt werden.

2.) C. 19. 23. (conc. Nic. 325.), c. 24. 25. (conc. Antioch. 341.), c. 20. (Greg. I. 596.) C. VII. qu. 1. u. a.

3.) Nov. Just. VI. 2., LXVII. 3., CXXIII. 9.

4.) Gieseler, K.-Gesch. Bd. II. Abth. 3. S. 103. — Vergl. c. 2. de praeb. in Extrav. comm. III. 2.

5.) Ueber diese Verhandlungen, deren letzter Grund die Frage von der päpstlichen und bischöflichen Gewalt unmittelbar berührt, also doch nicht so unerheblich ist, wie Walter, K.-R. S. 425. unter Beziehung auf *Benedict.* XIV., De syn. dioec. L. VII. c. 1. behauptet: v. Wessenberg, Die großen Kirchenversammlungen, Bd. IV. S. 33. ff.

6.) Tit. X. de clericis non residentibus in ecclesia vel praebenda III. 4., in VI^to^ III. 3.

7.) Sess. VI. c. 1., XXIII. 1. de ref.

8.) Sess. VII. c. 3., XXIII. 1. de ref.

9.) Sess. XXI. c. 3., XXII. 3., XXIV. 14. de ref. — *Neller*, De varietate residentiarum canonicalium in *Schmidt*, Thes. jur. eccl. T. VI. p. 270. sqq.

10.) C. 1. X. de cler. aegr. IV. 6.

11.) C. 4. 12. X. h. t., c. 5. X. de magistris V. 5.

12.) C. 7. X. h. t. Solcher Canoniker sollen aber nur zwei sein, welche Bestimmung schon die Glosse aus c. 15. X. h. t. ableitet.

13.) *Berardus*, Comm. T. II. p. 208.

§. 151.

2) Die Cumulation der Kirchenämter.

Da Niemand verschiedenen Aemtern zu gleicher Zeit in der canonischen Weise zu dienen vermag, so verbieten schon die alten Canones, daß Jemandem mehre Aemter übertragen würden.[1]) Im Gefolge der schon im vor. §. angedeuteten Ansicht war aber diese Bestimmung im zwölften Jahrh. in Vergessenheit gerathen, weshalb das dritte Concil vom Lateran (1179.) die Vereinigung mehrer Dignitäten und Parochialämter in derselben Person bei Strafe der Entziehung des Verleihungsrechts auf der einen, und des Verlusts der zweiten Pfründe auf der andern Seite untersagte.[2]) Diese Verfügung wurde bald darauf durch das vierte Concil vom Lateran (1215.), wiewohl mit Vorbehalt der päpstlichen Dispensation, dahin geändert, daß derjenige, welcher eine zweite Dignität, ein zweites Personat oder Pfarramt annehmen werde, das erste von Rechtswegen verlieren, wenn er aber beide behalten wolle, beider für verlustig erklärt werden solle.[3]) Aber auch in dieser Fassung wurde sie nicht sofort lebendiger Theil des Rechts; vielmehr gab es in den Commenden und Unionen sogar rechtliche Formen, unter

denen sie, auch von den Päpsten selbst, umgangen wurde. Deshalb wurde sie von dem Concil von Trient rücksichtlich der Metropolitan- und Cathedralkirchen, so wie der Parochialämter ausdrücklich mit dem Zusatze bestätigt, daß, wo ein Amt den Unterhalt seines Inhabers nicht sichere, dem letzteren nur ein einfaches, die Residenz nicht forderndes Beneficium (§. 150.) noch dazu verliehen werden dürfe.[4]) Pfründen der letzteren Art heißen, weil ihre Cumulirung möglich ist, verträgliche Pfründen (sg. beneficia compatibilia), alle übrigen unverträgliche (sg. beneficia incompatibilia). Nach allgemeinem Gebrauche wurde aber die Cumulation zweier, mit verschiedenen Functionen verbundenen Aemter in derselben Kirche nicht unter das Verbot gestellt,[5]) und durch päpstliche Dispensation wurde häufig die Vereinigung selbst unverträglicher Aemter, insbesondere mehrer Bisthümer, in derselben Person gestattet.[6]) Gegenwärtig kann jedoch, weil die einfachen Beneficien meist weggefallen sind, und auch wegen der veränderten Natur der Canonicate, die Häufung der Pfründen nicht wohl mehr vorkommen.

1.) C. 2. C. XXI. qu. 1. (conc. Chalc. 451.), c. 1. Dist. LXXXIX. (Joann. Diac. in vit. Greg.), c. 3. C. X. qu. 5. (conc. Tol. XVI. 693.), c. 1. C. XXI. qu. 1. (conc. Nic. II. 787.)

2.) C. 3. X. de cler. non resid. III. 4. — In c. 4. X. de aet. et qual. I. 14., c. 7. 14. 15. X. de praeb. III. 5. ist noch das jus optandi gestattet, *Fr. Florens*, Opp. T. II. p. 216.

3.) C. 28. X. de praeb. III. 5. — Der Verlust trat erst ein, sobald der ruhige Besitz des zweiten Beneficiums erlangt war, Clem. 3. 6. h. t. III. 2. In Frankreich wurde die Vorschrift über den Verlust ipso jure nicht praktisch, sondern hier galt das in den Anm. 2. citirten Stellen gestattete Optionsrecht, *van Espen*, P. II. t. 20. c. 4. n. 11.

4.) Sess. VII. c. 2. 4., XXIV. 17. de ref.

5.) *van Espen* l. c. c. 3. n. 20. — vergl. c. 1. de consuet. in VI^to. I. 4., c. 6. de praeb. in VI^to III. 4.

6.) Sartori, Geistl. Staatsrecht, Bd. I. Th. 2. S. 11. ff. Im vor. Jahrh. war z. B. der Herzog Clemens August von Bayern Erzbischof von Köln und Bischof von Münster, Paderborn, Osnabrück und Hildesheim.

Sechster Abschnitt.

Die Erledigung der Kirchenämter.

§. 152.

1) Durch Entsagung.

Die Verbindung, welche zwischen dem Geistlichen und seinem Amte besteht, wird als so heilig betrachtet, daß sie nur aus dringenden Gründen,[1]) und nicht eigenmächtig, sondern nur durch den Kirchenoberen, also bei höheren Aemtern durch den Papst, bei niederen durch den Bischof,[2]) gelöst werden soll. Dabei wird wesentlich vorausgesetzt, daß die Entsagung aus freier Entschließung[3]) und ohne Bedingung geschehe. In der letzteren Beziehung kamen aber doch in Folge der verweltlichten Natur der Beneficien, insbesondere in den Stiftern, mancherlei Abweichungen vor, zu denen namentlich die Verzichtleistung zu Gunsten eines Dritten (sg. resignatio in favorem, oder resignatio schlechthin gehörte),[4]) deren Zulassung die Päpste als ein vorbehaltenes Recht in Anspruch nahmen. Durch die Canzleiregel De viginti oder De infirmis resignantibus war indessen verordnet, daß jede Resignation kraftlos sein solle, wenn der Resignant den zwanzigsten Tag, von dem Zeitpuncte des erklärten Consenses an gerechnet, nicht überleben werde, eine Verfügung, welche auch in deutschen Diöcesen praktisch war, und gegen die derogatorischen Clauseln der römischen Collationen selbst durch kaiserliche Mandate geschützt wurde.[5]) Dagegen waren einige weitere päpstliche Verfügungen, insbesondere eine Bestimmung Gregors XIII.,[6]) welche die Kraft jeder Resignation von der innerhalb bestimmter Frist erfolgten Publication derselben abhängig machte, in Deutschland nicht angenommen. Gegenwärtig sind aber diese Resignationen, welche zuzulassen schon früher einzelne Capitel verweigerten,[7]) in Deutschland wenigstens überhaupt nicht mehr üblich, und oft sind sie durch die Staatsgesetzgebung sogar verboten.[8]) Andere Arten der bedingten Verzichtleistung waren die resignatio salvo regressu, und cum reservatione pensionis. Von diesen ist die letztere in Ländern, wo kein besonderer Pensionsfonds besteht, noch

jetzt statthaft, sobald die allgemeinen Bedingungen der Renunciation vorliegen, und es geben dann gewöhnlich die Staatsgesetzgebungen die nähere Bestimmung.[9]) Die erstere ist dagegen jetzt völlig unanwendbar.[10]) Endlich gehört hierher auch der Tausch, der dann für zulässig erklärt ist, wenn er ohne Simonie und unter Genehmigung des Ordinarius geschieht, und der Kirche zum Heil gereicht.[11]) Nach den heutigen Verhältnissen würde hier aber auch die Zustimmung der Staatsgewalt erfordert werden. Zuletzt kann eine Verzichtleistung auch stillschweigend, also dadurch geschehen, daß ein Geistlicher in ein mit seinem Amte unvereinbares Verhältniß eintritt. Dieses ist also der Fall, wenn er eine Ehe eingeht,[12]) oder in einem Kloster Profeß leistet,[13]) oder ein unverträgliches Amt annimmt (§. 151.), oder die Confession wechselt.[14])

1.) C. 9. 10. X. de renunc. I. 9. — *Thomassin.*, P. II. l. 2. c. 50. sqq.

2.) C. 4. X. h. t. Die Capitulationen deutscher Stifter forderten aber, um die päpstliche Collation auszuschließen, oft auch die Genehmigung der Capitel. Capit. v. Hildesheim, Osnabrück, Würzburg, bei Sartori, Geistl. Staatsrecht, Bd. I. Th. 2. S. 391.

3.) c. 5. X. h. t., c. 2. 3. 4. 6. X. de his quae vi I. 40.

4.) *Neller*, De statu resignationum ad favorem apud Germanos, in *Schmidt*, Thes. T. VI. p. 280. sqq. Diese Art des Verzichts wurde seit Johann XXII. (1316—28.) üblich.

5.) Vergl. die beiden Schreiben des Reichshofraths v. J. 1750. bei *Schmidt* l. c. p. 325.

6.) In der Bulle Humano vix judicio v. J. 1585., durch welche eine ähnliche in den Canzleiregeln enthaltene Bestimmung (Reg. canc. de publicandis resignationibus) ersetzt worden ist, weshalb die letztere jetzt in den Canzleiregeln fehlt. Daß die Gregor. Const. in Deutschland nicht praktisch geworden, bezeugt *Engel*, Coll. univ. jur. can. L. III. tit. 5. n. 17. sq. Eben so verhält es sich mit der Const. Quanta ecclesiae (1568.) von Pius V., *Neller* l. c. p. 292. sqq.

7.) Maynz und Trier, *Neller* l. c. p. 321. — Die Abschaffung beantragten die Beschlüsse des Emser Congresses.

8.) Oesterr. Hofdecr. v. 7. Oct. 1782., 6. Apr. 1783., Helfert, Von der Besetzung u. s. w. der Beneficien, S. 239. — Bayr. Verord. v. 23. Jan. 1809., Brendel, K.-R. S. 910. Anm. k.

9.) Preuß. A. L. R. II. 11. §. 528. f.

10.) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 7. de ref. Die röm. Curie ließ auch später noch den Regreß in zwei Fällen zu: wenn bei einem Tausche eines Beneficium der eine Contrahent seine Verbindlichkeit nicht erfüllte (c. 8. X. de rer. perm. III. 19.), oder wenn eine vorbehaltene Pension nicht gezahlt wurde. Der erste Fall war auch in Deutschland praktisch, *Neller* l. c. p. 323.

11.) C. 5. 7. 8. X. de rerum permut. III. 19., c. un. h. t. in VI^to III. 10., Clem.

un. h. t. III. 5. — Auch der Consens des Patrons wurde für erforderlich gehalten, Urk. v. J. 1511. bei *Würdtwein*, Dioec. Mog. T. I. p. 15.

12.) C. 1. 3. 5. X. de cler. conj. III. 3.

13.) C. 4. de regular. in VI^to III. 14.

14.) Hier trat der geistliche Vorbehalt ein (§. 35.).

§. 153.

2) Durch Versetzung.

Die Versetzung der Bischöfe geschah nach der älteren Verfassung durch die Provinzialsynoden.[1]) Schon im neunten Jahrh. wurde jedoch anerkannt, daß sie auch durch eine päpstliche Verfügung erfolgen könne,[2]) und seit dem zwölften Jahrh. wurde es stehender Grundsatz, daß die Lösung der geistigen Ehe zwischen dem Bischof und der Kirche nur durch päpstliche Dispensation geschehen dürfe.[3]) Dabei waren dringende Gründe, die Genehmigung des Bischofs und die vorausgegangene Postulation des Capitels erforderlich. Später nahmen aber die Päpste das Recht in Anspruch, Bischöfe auch ohne ihren Willen, und ohne daß eine Postulation erfolgt war, zu versetzen,[4]) weshalb die Concilien von Constanz und Basel bestimmten, daß ein Bischof nur aus dringendster Ursache, und nur unter dem, durch Unterschrift der Versetzungsbulle beurkundeten Beirath der Cardinäle solle versetzt werden können.[5]) Gegenwärtig würde die Zustimmung des Bischofs, und wo das Wahlrecht gilt, die Postulation des Capitels, endlich auch die Genehmigung des weltlichen Regenten erforderlich sein. Die Pfarrer und andere Beneficiaten zu versetzen ist ein Recht des Bischofs.[6]) Auch hier wird regelmäßig die Zustimmung des Geistlichen erfordert werden. Rücksichten auf das Wohl der Kirche können aber die Versetzung auch wider Willen des letzteren herbeiführen, und zu weilen kann dieselbe, wenn sie auf ein geringeres Amt geschieht, sogar unter dem Gesichtspuncte der Strafe stehen. Hier greifen dann die Grundsätze von der Privation ein, von denen im Zusammenhange mit der Lehre von der Deposition im folgenden Buche zu handeln ist.

1.) C. 37. C. VII. qu. 1. (Statut. eccl. ant.) — *Thomassin.*, P. II. l. 2. c. 59. sqq., *Neller*, Diss. I. II. de translatione episcopi, in *Schmidt*, Thesaur. T. III. p. 1. sqq.

2.) Hincmar. Rem. de translat. episcopor. in Opp. T. II. p. 744. (: „Si autem causa certae necessitatis vel utilitatis exegerit, ut quilibet episcopus de civitate, in qua ordinatus est, ad aliam civitatem transferatur, synodali dispositione vel apostolicae sedis consensione .... fieri debet.“)

3.) C. 4. X. de elect. I. 6. (Paschalis II. †1118.), c. 1. 2. X. de translat. I. 7. — Vergl. Hurter, Gesch. Innocenz III., Bd. III. S. 257 ff.

4.) *Thomassin.*, l. c. c. 64. n. 7. sqq.

5.) Conc. Const. Sess. XXXIX., conc. Bas. Sess. XXIII. c. 3.

6.) C. 5. X. de rerum perm. III. 19.

Drittes Capitel.

Die Concilien.

§. 154.

I. Die allgemeinen.

Der Episkopat, in welchen nach einem Fundamentalsatze der Verfassung die Kirchengewalt gelegt ist, stellt sich als Einheit in dem allgemeinen Concilium dar. Solche Versammlungen wurden in der ersten Zeit durch die christlichen Kaiser berufen und bestätigt (§. 17. und 21.). Seit aber der Primat die Lebensmitte der Kirche geworden war (§. 25.), ging die Anregung von den Päpsten aus, welche durch ihre Legaten den Gang und den Geist der Verhandlungen lenkten. So verhielt es sich insbesondere auf den Concilien vom Lateran, von Lyon, von Vienne. Später, als die Kirche in dem großen Schisma ihren Einheitspunct verloren hatte, behaupteten sich die Concilien von Constanz und Basel (§. 27.) in dem höchsten Regiment, von denen namentlich das letztere nicht nur durch die umfassendsten Beschlüsse die Kirche und die Curie zu reformiren suchte, sondern auch der laufenden Verwaltung, der Gerichtsbarkeit und Verleihung der Kirchenämter u. s. w. sich annahm.[1]) Zu Trient dagegen, wo die Reaction gegen die evangelische Kirche den Streit der Principien niederhielt, findet sich ein anderes Verhältniß; das Concil wurde durch die Legaten und die Instructionen des Papstes geleitet, und seine Beschlüsse wurden in Rom feierlich bestätigt (§. 33.). Seit dieser Zeit ist es nicht wieder zu einer allge-

meinen Kirchenversammlung gekommen, ungeachtet der Basler Beschlüsse, welche durch Anordnung regelmäßig wiederkehrender Concilien ein aristokratisches Regiment herzustellen beabsichtigten. Lebendig aber ist im Gefolge des Episkopalsystems über die Frage nach dem Verhältniß zwischen dem Papst und dem Concil verhandelt worden (§. 34.). Hier ist nun zuvörderst soviel außer Zweifel, daß im ordnungsmäßigen Zustande das Concil durch den Papst berufen und geleitet wird; daß seine Beschlüsse, in denen es als Repräsentant der allgemeinen Kirche die alte und ächte Offenbarung bezeugt, eine unfehlbare Norm bilden, und daß auch seine Disciplinarverfügungen von dem Papst nicht einseitig zurückgezogen, sondern nur in einzelnen Fällen aus Rücksichten auf das Heil der Kirche durch Dispensation gehoben werden können. Dagegen ist es höchst bestritten, ob im Falle eines Zwiespaltes das Ansehen des Papstes oder das des Concils überwiege. Die Curialisten und viele Episkopalisten sind hier mit der Antwort sogleich fertig, indem die ersteren dem Papste auch ohne Concil,[2]) die letzteren dem Concil auch ohne Papst, die Unfehlbarkeit beilegen. Wenn es jedoch gewiß ist, daß die letztere nur an Einem Orte vorhanden sein kann, und daß eine Grundanschauung der Kirche dieselbe dem Episkopat beilegt (§. 40. f.), so folgt von selbst, daß der Papst allein nicht als unfehlbar betrachtet werden dürfe. Auf der anderen Seite ist aber, abgesehen von dem Falle, wo ein Schisma besteht, also der rechte Papst zweifelhaft ist, oder wo der Papst unkatholisch wurde, mithin für die Kirche als todt gilt, auch das Concil für sich und ohne den Einheitspunct der Kirche nicht unfehlbar; diese Eigenschaft haben also beide nur in der Einheit. Wenn sich daher der außerordentliche Fall ereignet, daß der Stellvertreter Christi, und diejenigen, welche der heilige Geist zum Regiment der Kirche Gottes berufen hat, unter sich uneins werden, so wird dasselbe Verhältniß eintreten, was seit dem vierten Jahrh. zwischen den sich widersprechenden Synoden öfter entschied: die Kirche wird in dem Ausspruch des Einen oder Anderen ihren Glauben wiederfinden, und dadurch den Zwiespalt lösen. Nach jenem allgemeinen Principe ist denn auch die weitere Streitfrage zu beantworten, ob das allge-

meine Concil der päpstlichen Bestätigung bedürfe. Diese kann für die dogmatischen Beschlüsse einer ordnungsmäßig zusammengesetzten Kirchenversammlung deshalb nicht erforderlich sein, weil diese als die sichtbare Darstellung der Kirche als Idee, in allem, was den Glauben und die Sitten angeht, keinem Irrthum unterworfen ist.[3]) Deshalb ist eine Confirmation, da diese nach ihrem Begriffe wesentlich eine höhere Einsicht auf der einen, die Möglichkeit eines Irrthums auf der anderen Seite voraussetzt, hier eine leere Formalität. Dagegen scheint bei Disciplinardecreten, in denen die Kirche keine Unfehlbarkeit anspricht, eine Ratification dem Papste allerdings überlassen werden zu müssen, sobald dieser nicht selbst unmittelbar mitgewirkt hat. — Stimmberechtigt auf dem Concilium sind zuvörderst die Bischöfe, welche alle berufen werden müssen; außer ihnen nach dem Herkommen die Cardinäle, die Prälaten cum jurisdictione quasiepiscopali, und die Generale der religiösen Orden. Daneben werden aber auch andere Geistliche und Gelehrte mit berathender Stimme zugelassen, und eine solche führen auch die Gesandten der weltlichen Fürsten, welchen letzteren jedoch bei den das bürgerliche Gemeinwesen berührenden Fragen ein Decisivvotum zustehen muß. Daß alle Berufene erscheinen müssen, ist nicht erforderlich; vielmehr reicht schon das Erscheinen der Mehrzahl hin, und selbst ein Concil, auf welchem die Minderzahl erschien, kann durch die Beistimmung der zerstreuten Kirche das Ansehen eines allgemeinen empfangen. Ob die Stellvertretung zulässig sei, hängt zunächst von der Anordnung des Concils selbst ab,[4]) durch welche auch die Weise der Stimmgebung festgestellt wird.[5]) Die Entscheidung selbst kann aber in Glaubenssachen nicht durch einfache Stimmenzählung gefunden werden, da hier alle Besonderheit der Stimmen aufhört. Es macht sich also bei einem wahren Concil die Inspiration geltend, welche die Gemüther aller Bischöfe oder doch der bei weitem überwiegenden Zahl erleuchtet, und von der zerstreuten Kirche in dem gefällten Spruche als Strahl des göttlichen Geistes erkannt wird.

1.) v. Wessenberg, Die großen Kirchenversammlungen, Bd. II. S. 442.
2.) Diese Ansicht hatten schon die Scholastiker, z. B. Thomas von Aquino,

Sec. secundae Qu. I. art. 10. — *Bellarmin.*, De Rom. Pont. L. IV. c. 3. sagt: „Summus Pontifex, quum totam ecclesiam docet, in his, quae ad fidem pertinent, nullo casu errare potest.“ Dagegen selbst Innocenz III. Serm. II. de consecr. pontif.: „In tantum mihi fides necessaria est, ut, quum in ceteris peccatis Deum judicem habeam, propter solum peccatum, quod in fidem committitur, possim ab ecclesia judicari.“

3.) Zwar sagt die Bulle, in welcher das Concil von Trient durch Pius IV. im J. 1564. bestätigt wurde: „Quum autem ipsa sancta synodus pro sua erga sedem apostolicam reverentia, antiquorum etiam conciliorum vestigiis inhaerens, decretorum suorum omnium, quae nostro et praedecessorum nostrorum tempore facta sunt, confirmationem a nobis petierit;“ dieses ist jedoch nicht ganz historisch, da sich in der Geschichte der Concilien kein Beispiel einer eigentlichen Confirmation findet. *Gibert*, Corpus jur. can. T. I. p. 100. sqq.

4.) Auf fast allen früheren Concilien waren für abwesende Bischöfe stimmberechtigte Procuratoren zugegen (*Gibert* l. c. p. 89. sq.) Zu Trient wurde den Stellvertretern das Stimmrecht entzogen, mit Ausnahme der für die drei geistlichen Kurfürsten, den Erzbischof von Salzburg und den Bischof von Würzburg erschienenen, v. Wessenberg a. a. O. Bd. IV. S. 213.

5.) Zu Trient wurde nach Köpfen gestimmt, wodurch das italienische Element überwiegend wurde, v. Wessenberg a. a. O. Bd. III. S. 187. In Constanz erfolgte die Abstimmung nach Nationen, (das. Bd. II. S. 114. ff.) Ueber die Abstimmung nach Deputationen auf dem Baseler Concil: das. S. 301. ff. — Die Formen der Eröffnung u. s. w. zeigen die Sacr. cerem. eccl. Rom. des Bischofs Augustin Piccolomini von Pienza († 1496.) bei *Hofmann*, Nov. monument. coll. T. II. p. 458. sqq. Ueber das Verhältniß des Kaisers heißt es dort p. 459.: „Sedes imperatoris parabitur juxta sedem Papae, ... quae habebit duos gradus conjunctos gradibus Papae, sed non tantae latitudinis aut longitudinis .... Et advertendum, quod locus, ubi sedet imperator, non sit altior loco, ubi tenet pedes Pontifex.“

§. 155.

II. Die National= und Provinzialconcilien.

In der frühesten Zeit bildeten zunächst die einzelnen Nationen besondere Kreise des kirchlichen Lebens. Diese hatten ihren Mittelpunct in den Nationalconcilien,[1]) denen namentlich das spanische Kirchenrecht seine selbständige Entwicklung verdankte.[2]) Im Frankenreiche waren sie in der ersten Zeit ebenfalls üblich, bis sie in Folge einer oben schon aufgezeigten Entwicklung mit den Reichstagen zusammenfielen (§. 22.). Später, nachdem die päpstliche Gewalt sich die Herrschaft errungen hatte, kamen sie aber allmählig überall ab, da das römische Princip die Besonderheit der Nationen, wo nicht ganz überwand, doch in den Hintergrund zurücktreten ließ.[3]) — Im engeren Kreise bewegten sich die Provinzialsynoden unter dem

Metropoliten, welche schon nach dem alten Rechte jährlich zweimal gehalten werden sollten.[4]) Auch diese Vorschrift war im Frankenreiche nur kurze Zeit praktisch, da bei der hier entwickelten Einheit des Staats- und Kirchenlebens jene Synoden durch die Placita der königlichen Missi ersetzt wurden. Schon Carl d. Gr. bereitete jedoch die abgesonderte Darstellung des kirchlichen Lebens vor (§. 22.), und später, nachdem diese errungen worden, wurde die Berufung der Provinzialsynoden, auf denen die Bischöfe und die Oberen der Klöster, die Vorsteher der Collegiatstifter, wiewohl diese nur mit berathender Stimme erschienen,[5]) oft, zum Theil von den Päpsten selbst, eingeschärft.[6]) Zuletzt verordnete noch das Concil von Trient, daß jeder Metropolit, oder in dessen Verhinderung der älteste Suffragan der Provinz, wenigstens in je drei Jahren eine Synode zu halten verpflichtet sein solle.[7]) Diese Bestimmung ist aber niemals zur vollen Herrschaft gekommen, und seit dem siebzehnten Jahrh. sind die Provinzialsynoden überhaupt nicht mehr lebendige Theile der Verfassung. Ihr Wirkungskreis umfaßte nach der älteren Disciplin die kirchliche Verwaltung der Provinz nach allen ihren Richtungen, insbesondere übten sie auch unbestritten das Recht, in Sachen der Lehre zu entscheiden. Mit der Entwicklung des Primats gingen aber die meisten ihrer Befugnisse an den Papst verloren, so daß ihnen, wie die verschiedenen hier einschlagenden Bestimmungen des Concils von Trient zeigen, zuletzt nur die Obhut über die allgemeine Disciplin und die Befolgung der Trienter Beschlüsse insbesondere, die Autonomie in den hierdurch nicht berührten Verhältnissen, die Ernennung der päpstlichen Synodalrichter, die Behandlung und Entscheidung der geringeren Criminalsachen u. a. übrig blieb.[8]) Die päpstliche Bestätigung der Beschlüsse wurde selbst, ungeachtet des entgegenstehenden pseudoisidorischen Grundsatzes (§. 24.), nicht für erforderlich gehalten, wiewohl sie doch zuweilen erbeten wurde.[9]) Seit der Errichtung der Congregatio concilii mußte aber eine Vorlegung bei dieser erfolgen, damit sie mit dem Wort und Geist der Trienter Beschlüsse in Einklang erhalten würden,[10]) so daß also, der Sache nach, doch eine Confirmation Statt fand.

1.) Ueber die verschiedenen Arten der Concilien handelt ausführlich *Thomassin.*, P. II. l. 3. c. 45. sqq.

2.) Die Form, in welcher diese Nationalconcilien (concilia universalia) gehalten wurden, zeigt c. 4. conc. Tol. IV. (633.)

3.) Die Berufung der Nationalconcilien wurde als Vorrecht von den Päpsten in Anspruch genommen, Urk. v. 975. bei *Hontheim*, Hist. dipl. Trev. T. I. p. 313., wogegen sich freilich die deutschen Bischöfe wehrten.

4.) C. 3. (conc. Nic. 325.), c. 4. (conc. Antioch. 341.), c. 6. (conc. Chalc. 451.) Dist. XVIII. Im c. 7. Dist. cit. (conc. Nic. II. 787.) ist wenigstens die jährliche Abhaltung vorgeschrieben.

5.) In dieser Beziehung entschieden die Privilegien der Klöster und Stifter (Urk. v. J. 1146. bei *Hontheim* l. c. p. 553.) und die Observanzen der einzelnen Provinzen.

6.) C. 25. X. de accus. V. I. (conc. Lat. IV. 1215.), c. 16. X. de Judaeis V. 6. (ib.) — Nach dem Concil von Basel Sess. XV. und der pragmatischen Sanction sollten die Provinzialconcilien in je 2 Jahren gehalten werden. — *Thomassin.* l. c. c. 57.

7.) Sess. XXIV. c. 2. de ref.

8.) Sess. XXIII. c. 1. 18., XXIV. c. 1. 5. 12., XXV. c. 2. 10. 11. 13. 14. 22. de ref.

9.) *Thomassin.* l. c. c. 57. n. 2.

10.) Dieß gründet sich auf die Const. Immensa von Sixtus V. (1586.), *Benedict.* XIV., De synod. dioec. L. XIII. c. 3. Nach *De Luca*, Annot. ad conc. Trid.. Dist. XXX. soll die Zustimmung der Congregation auch zur Berufung der Provinzialsynoden erforderlich sein. Daß auch die Genehmigung des Staats nothwendig sei, ist bereits oben §. 58. bemerkt worden.

§. 156.

III. Die Diöcesansynoden.

Innerhalb der Diöces wurde der kirchliche Gemeingeist durch die Synoden erhalten, zu denen die Bischöfe jährlich ein- oder zweimal den Clerus ihrer Diöcesen versammelten.[1]) Die Bestimmung derselben war die Berathung des Bischofs, die Ueberwachung des kirchlichen Dienstes, weshalb die Pfarrer hier von ihrer Verwaltung Rechnung ablegten, die Publication der auf den allgemeinen und Provinzialsynoden erlassenen Gesetze, und der eigenen Verordnungen des Bischofs (capitula episcoporum, §. 67.), so wie die Erhaltung der Disciplin, weshalb hier Streitigkeiten entschieden und Strafen erkannt wurden. Durch die Entwicklung der Stiftsverhältnisse, und der Generalvicariate und Officialate gingen aber die meisten dieser Geschäfte verloren, so daß die Diöcesansynoden zuletzt nur noch zur Publication der bischöflichen Statuten dienten.

Seit dieser Zeit hatte also das ganze Institut keine lebendige Bedeutung mehr, und hierin ist der Grund der Erscheinung zu suchen, daß auch die Bestimmungen der Trienter Synode sich nicht in Herrschaft erhielten, welche den Bischof zu jährlicher Abhaltung, die in der Seelsorge stehenden Geistlichen und die nicht unter Generalcapiteln stehenden Exemten aber zum Erscheinen verpflichteten.[2]) Daß die Pfarrer mit Stimmrecht zu erscheinen berechtigt seien,[3]) ist in der neueren Zeit oft, aber in offenbarem Widerspruch mit dem Princip der römischen Kirche behauptet worden.[4]) Die engsten Kreise endlich, in welchen das repräsentative Element hervortrat, waren die regelmäßigen Versammlungen, zu denen die Pfarrer der Archidiakonate und Archipresbyterate unter dem Vorsitz des Archidiakons oder des Erzpriesters zusammentraten (§. 125.), und über die örtlichen Verhältnisse unter bischöflicher Genehmigung Statuten abfaßten, welche für die Erkenntniß der besonderen Entwicklungen des Rechts von großer Bedeutung sind.[5]) Die heutigen Landcapitelsversammlungen und die Pastoralconferenzen sind nur Institute für die Förderung des wissenschaftlichen Lebens.

*) *Benedict.* XIV., De synodo dioecesana libri XIII., Ferrar. 1740., Rom. 1755., Aug. Vind. 1769. 2 T. 4.

1.) C. 2. Dist. XXXVIII. (conc. Tol. IV. 633.), c. 17. Dist. XVIII. (conc. Tol. XVI. 693.) u. a.

2.) Sess. XXIV. c. 2. de ref.

3.) Diese Meinung hat Papst Pius VI. in der Bulle Auctorem fidei v. J. 1794., durch welche die Beschlüsse der Synode von Pistoja verworfen wurden, als ketzerisch bezeichnet.

4.) Die Einwürfe, welche dem in neuerer Zeit in vielen Schriften vorgetragenen Verlangen nach der Wiedereinführung der Synoden, zunächst von der politischen Seite her, gemacht zu werden pflegen, findet man zusammengefaßt in einer Abh. von v. Drey, Was ist in unseren Tagen von Synoden zu erwarten?, Tüb. 1834. Zuletzt hat u. a. v. Wessenberg, Die großen Kirchenversammlungen Bd. IV. S. 420. ff., sich mit aller Kraft wohlmeinender Gesinnung für die Wiederbelebung ausgesprochen. Aber es muß anerkannt werden, daß die Wiederherstellung der Synoden in ihrem ächten Sinne zugleich eine Aufopferung des Princips der römischen Kirche sein würde.

5.) Solcher Statuten liefert viele: Binterim, Die alte und neue Erzdiöcese Köln, Bd. II. (Maynz 1828.) S. 247. ff. Von den Archidiakonal- und den Erzpriestersenden wird im folg. B. gehandelt werden.

Zweite Abtheilung.

Die Verfassung der evangelischen Kirche.

Erstes Capitel.

Die Aemter in der Kirche.

Erster Abschnitt.

Der Organismus des landesherrlichen Regiments.

§. 157.

I. Der Landesherr.

Die evangelischen Landesherren haben in Folge der oben dargestellten, auf die Anschauungen der sächsischen Reformatoren selbst zurückleitenden Entwicklungen das Amt der Kirchenregierung innerhalb der durch das evangelische Princip gezogenen Schranken (§. 51.). Für die Gerichtsbarkeit und die ständige Verwaltung, die sg. jura vicaria, fordert ein schon früh zur Herrschaft gediehener Grundsatz der Verfassung die Consistorien (§. 29. 51.); dagegen ist es eben so eine in allen Landeskirchen wiederkehrende Einrichtung, daß die Gesetzgebung sammt der in ihr enthaltenen Organisationsgewalt, das Dispensationsrecht[1]) und die Verleihung der Aemter den Landesherren vorbehalten sind, und von ihnen durch unmittelbar vortragende Behörden geübt werden (sg. jura reservata). Diese letzteren waren seit der Entwicklung der Consistorialverfassung[2]) regelmäßig die obersten Landesbehörden selbst, die Geheimen Räthe, Hofräthe, Regierungen, Rathsstuben oder Canzleien, und nur selten waren besondere Kirchenräthe[3]) mit der Verwaltung jener Reservate und der Entscheidung der kirchlichen Angelegenheiten in höchster Instanz beauftragt. Auch jetzt noch finden sich nur in einzelnen Staaten besondere, aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern bestehende Cultusministerien, während in den meisten die Ministerien oder höchsten Behörden für die innere Verwaltung zugleich auch die Einheitspuncte der kirchlichen Administration bilden. Naturgemäß sollten diese dann aber auch Diener am göttlichen Wort zu Mitgliedern haben, damit durch diese das

geistliche Moment in seinem Rechte vertreten würde. In welchem Umfange nun jene Behörden selbständig zu verfügen berechtigt seien, wird zunächst durch die besondere Verfassung bestimmt.[4]) Doch gehören neben der Gesetzgebung einzelne Dispensationen, z. B. von allen Aufgeboten und in näheren Verwandtschaftsgraden, und der Consens zur Anstellung und Absetzung der höheren Kirchenbeamteten, in der Regel zu den der persönlichen Entschließung des Regenten vorbehaltenen Rechten. In Beziehung auf die eigentlichen Justizsachen, in denen die älteren Kirchenordnungen oft die Berufung an den Landesherrn zulassen,[5]) ist aber der Grundsatz des neueren Staatsrechts entscheidend, welcher jede persönliche Einwirkung des Regenten ausschließt. Hier bilden deshalb jetzt da, wo die Consistorien noch die Gerichtsbarkeit üben, die obersten Landesgerichte die höchste Instanz. — Anders, als bisher dargestellt wurde, verhält es sich, sobald der katholische Regent die Kirchengewalt besitzt. Auch in diesem Verhältnisse fordert die Unterscheidung zwischen der ständigen Verwaltung und Gerichtsbarkeit auf der einen, und den vorbehaltenen Rechten auf der anderen Seite Geltung; die unmittelbare Ausübung der letzteren durch den Regenten fällt jedoch hinweg, und das Verhältniß ist dann nur dieses, daß der letztere die von der evangelischen Kirchenbehörde beantragten Anordnungen, welche in das Gebiet der vorbehaltenen Rechte fallen, von dem allgemeinen bürgerlichen Standpuncte aus prüft, und ihnen dann die formelle Sanction ertheilt, nicht aber an ihre Stelle aus eigner Macht ein neues Recht zu setzen berechtigt ist.[6]) Dieses ist z. B. in Bayern[7]) das praktische Recht rücksichtlich neuer organischer Einrichtungen und allgemeiner Verordnungen, der Dispensationen wegen verbotener Verwandtschaftsgrade, der Verleihung und Entziehung der kirchlichen Aemter, der Eintheilung der Pfarrsprengel und der Resultate allgemeiner Synoden, in denen das „selbständige" Oberconsistorium an das Staatsministerium „gutachtliche" Berichte erstattet, und durch dieses die höchste Entschließung einholt. In Sachsen dagegen haben zur selbständigen Ausübung der in anderen Ländern der persönlichen Verfügung des Landesherrn vorbehaltenen Rechte die evangeli-

schen Staatsminister[8]) immerwährenden Auftrag empfangen, welche zugleich in den von dem Ministerium des Cultus in erster Instanz erlassenen Entscheidungen die Recursinstanz bilden.

1.) Dieses ist jedoch in gewissen Verhältnissen gewöhnlich auch den Consistorien §. 158., und zuweilen selbst den Superintendenten übertragen §. 160.

2.) Früher vertrat in manchen Ländern die höchste, unter dem Vorsitze des Landesherrn entscheidende Regierungsbehörde die Stelle des Consistoriums dergestalt, daß in Kirchensachen nur noch der Rath eines Geistlichen erfordert wurde. Dieses, so wie die allmählige Scheidung der jura reservata und vicaria ist u. a. für Braunschweig nachgewiesen von v. Bülow, Beitr. zur Gesch. der Braunschw.-Lüneb. Lande (Braunschw. 1829.) S. 8. ff.

3.) Wie in Württemberg nach der K.-O. v. 1559., Eisenlohr, Einleitung zu der Sammlung der Württemberg. Kirchengesetze, S. 77. Die späteren Sächs. Einrichtungen nach der K.-O. v. 1580. (Weber, Sächs. K.-R. Bd. I. S. 280.) sind den Württemb. genau nachgebildet, wie denn überhaupt diese Sächs. K.-O. sehr oft wörtlich jener Württemb. folgt, ein bis jetzt noch nicht bemerkter Zusammenhang, der durch Jacob Andreä vermittelt zu sein scheint.

4.) Für Preußen vergl. Jacobson, Geschichte der Quellen des preuß. K.-R., Th. I. Bd. II. S. 210. ff. — Für Hannover: Spangenberg in Lipperts Annalen Bd. III. S. 15. — Für Württemberg: v. Mohl, Staatsrecht Bd. II. S. 462. und §. 98. der Eisenlohr'schen Einleitg. — Für Baden: Organ.-Ed. v. J. 1809. — Für das Großh. Hessen: Edict v. 6. Juni 1832. bei Weiß, Archiv Bd. III. S. 222. ff. — Für S. Altenburg: V.-U. §. 131. 138. 143. 147., u. a.

5.) Die ältesten Beispiele enthält die Sächsische Gesetzgebung, vergl. schon die §. 30. citirte Instruction v. J. 1527., und die Landesordg. v. 1. Oct. 1555. im Cod. Aug. Bd. I. S. 45. — Ueber die ganze Frage: Stahl, Kirchenverfassung S. 174. ff.

6.) Stahl a. a. O. S. 220. ff.

7.) Die anscheinend widersprechenden Bestimmungen des Edicts über die inneren Angelegenh. der protest. Gesammtgemeinde im K.-R. Bayern §. 1. 18. 19. sind durch Kön. Erkl. v. 28. Nov. 1824. und 2. Jul. 1831. in der oben angegebenen Weise erläutert und ergänzt worden.

8.) Früher das Geheime Raths-Collegium, Weber a. a. O. S. 173.; seit der V.-U. v. 4. Sept. 1831. §. 57. und der Verord. v. 7. Nov. 1831. (Codex des Sächs. K.-R. S. 322.) die im Texte bezeichnete Behörde. Vergl. das in der Verord. v. 12. Nov. 1837. (a. a. O. S. 474.) enthaltene Regulativ über die Ressortverhältnisse zwischen der letzteren und dem Minist. d. Cultus. Dem König ist die Vollziehung der Ernennung der Mitglieder des Landesconsistorii und der Kirchen- u. Schulräthe vorbehalten. — Die Darstellung bei Stahl a. a. O. S. 232. ignorirt diese neueren Entwicklungen.

§. 158.

II. Die Consistorien.

Die ordentlichen Behörden für die ständige Verwaltung und die Gerichtsbarkeit sind die von den Landesherren bestellten Consi-

storien. In ersterer Beziehung stellen die älteren, im Princip durchaus einstimmigen Kirchenordnungen [1]) in ihren Berufskreis die Aufsicht über die Lehre und Liturgie, und über die Amtsführung und den Lebenswandel der Geistlichen, die Prüfung der Bewerber um geistliche Aemter, die Anordnung der Ordination und die Institution, so wie die Beaufsichtigung und obere Leitung der kirchlichen Vermögensverwaltung. Dagegen eignet die Gesetzgebung den Consistorien nirgends, und nur das Dispensationsrecht ist ihnen gewöhnlich in minder wichtigen Verhältnissen zu selbständiger Ausübung überlassen. [2]) Die zweite Seite ihrer Thätigkeit beschränkten die Reformatoren zunächst auf die Handhabung der Zucht und ihres äußersten Mittels, des Bannes, und auf die Ehesachen, wobei ihnen in erster Beziehung das Bild eines unabhängigen, die Kirche vertretenden Sittengerichts vorschwebte. [3]) Diese Gränze wurde jedoch schon bei der ersten Entwicklung der Verfassung überschritten, so daß schon im sechszehnten Jahrh. [4]) die Competenz der Consistorien sowohl die Gerichtsbarkeit über kirchliches Vermögen, die Patronate und die Rechtsverhältnisse der Geistlichen, als eine wahre Strafjurisdiction in subjectiver und objectiver Begründung in sich aufgenommen hatte (vergl. d. folg. B.). Ihre Zusammensetzung war endlich nach dem Princip diese, daß sowohl Geistliche, als Laien von kirchlicher Gesinnung und erprobter Gabe der Verwaltung in ihnen eine nothwendige Stelle hatten. So gestaltet waren sie regelmäßig formirte Collegien, und nur in kleineren Ländern oder Bezirken bildete man sie zuweilen so, daß man die Verwaltungsgeschäfte ihres Bereichs bestehenden weltlichen Behörden zuwies, und dem, die Mitwirkung von Gliedern des Lehramtes fordernden Princip der Verfassung durch Beiordnung geistlicher Räthe genügte, [5]) denen dann zugleich die geistlichen Functionen der Ordination, der Prüfung u. s. w. übertragen wurden. — Im Laufe der Zeit und unter dem Einflusse des Territorialsystems haben sich aber die Consistorialverhältnisse wesentlich geändert. Der Bann hat aufgehört, ein Theil der kirchlichen Ordnung zu sein, die Gerichtsbarkeit ist oft selbst in Ehesachen den weltlichen Gerichten überwiesen, [6]) und zuweilen sind auch viele Gegenstände der kirchlichen Verwaltung dem Geschäftskreise

weltlicher Behörden einverleibt worden; die Consistorien erscheinen deshalb oft nur als Behörden für die Beaufsichtigung und Förderung des innern kirchlichen Lebens.[7]) Die Berechtigung der Landesherren zu einer solchen Beschränkung ist nun, soviel die Gerichtsbarkeit über kirchliches Gut, persönliche Verhältnisse der Geistlichen ꝛc. anlangt, um so weniger zu bezweifeln, als die letztere nur eine Zurückführung auf das durch die Idee der Consistorien bestimmte Maaß ist. Auf der anderen Seite mag es aber nicht geläugnet werden, daß die völlige Ausschließung der Kirche von der Ordnung der ehelichen Verhältnisse, so wie die Ueberweisung der kirchlichen Verwaltung an weltliche Behörden, deren Zusammensetzung zunächst für diesen Zweck nicht berechnet ist, zwar dem Territorialsystem, nicht aber der Idee der Kirche und dem Princip der Reformation entspreche.

*) *Weber*, De consistorio, Arnstad. 1647., Ludovici, Einleitung zum Consistorial-Proceß, Halle 1713. 4., Stahl, Die Kirchenverfassung ꝛc. S. 157. ff.

1.) S. die Auszüge in der Schrift: Die Kirchenordnung der evang.-luth. K. in Deutschl. in ihrem ersten Jahrh. (Berl. 1824.) S. 240. ff.

2.) Hierher gehören die Dispensationen rücksichtlich der Haustaufen, Haustrauungen, der Eheschließung innerhalb des tempus clausum, der Zulassung zur Confirmation vor dem gesetzlichen Alter, der stillen Beerdigung, der entfernteren Verwandtschaftsgrade, u. a. Vergl. z. B. für Hannover: Spangenberg a. a. O. S. 16.; für das Großh. Hessen: Edict v. 6. Juni 1832. (Weiß, Archiv Bd. III. S. 224.) — In Preußen theilt sich das Dispensationsrecht zwischen den Consistorien und den Regierungen (Anm. 7.) nach der Instruct. v. 23. Oct. 1817., Fürstenthal, Sammlg. Bd. II. S. 655. f. 664. Vergl. d. Circ. des Preuß. Cons. bei Jacobson a. a. O. S. 218. des Anh. Aehnlich ist nach dem Org. v. 29. Juni 1821. und den Verord. v. 8. Febr. 1822. und 4. Jan. 1832. das Verhältniß in Kurhessen geordnet. Für Bayern §. 11. u. 19. d. des zu dem vor. §. Anm. 7. angef. Edicts.

3.) Vergl. oben §. 30. und Stahl a. a. O. S. 160.

4.) Darüber s.: Die Kirchenordnung u. s. w. S. 247. ff.

5.) Ein Beispiel giebt die älteste Braunschweigische Verfassung, s. Anm. 2. zu dem vor. §.; ein späteres gewährten die hess. Cons. zu Marburg und Rinteln, Ledderhose, Kurh. K.-R. S. 18. f.

6.) In Preußen, dem K.-R. Sachsen, Kurhessen, dem Großh. Hessen u. a.

7.) In Preußen werden die äußeren (?) Angelegenheiten, (Besetzung der dem landesherrl. Patronat unterliegenden Kirchenstellen, Beobachtung der Amtsführung u. des Wandels der Geistl., Aufrechterhaltung der äußeren Kirchenzucht, Vermögensverwaltung, Dispensation zu Haustaufen, Haustrauungen, vom dritten Aufgebot, von den Erfordernissen der Confirmation u. a.) von den Provinzialregie-

rungen in einer besonderen Abtheilung für die Kirchenverwaltung bearbeitet, Cab.-Ordre v. 31. Dec. 1825., vergl. mit der Instr. v. 23. Oct. 1817., Fürstenthal, Bd. II. S. 368., Jacobson a. a. O. S. 216. — Im Königr. Sachsen gehört jetzt die gesammte Kirchenverwaltung vor die in den Kreisdirectionen unter dem Namen der Kirchen- und Schuldeputationen bestehenden besonderen Abtheilungen, denen wenigstens ein geistlicher Rath beigegeben sein muß. Das Landesconsistorium hat nur die Aufsicht über die wissenschaftl. Fortbildung der Geistlichen, die Prüfung, die Verfügungen zur Probe, Ordination, Einweisung und Bestätigung. Außerdem repräsentirt es durch seine Gutachten bei dogmatischen und liturgischen Angelegenheiten und bei wesentlichen Aenderungen der Verfassung das rein geistliche Moment. Verord. v. 10. Apr. 1835. (Codex des Sächs. K.-R. S. 395.) In Kurhessen sind die Consistorien lediglich kirchliche Verwaltungsbehörden nach dem Organ.-Ed. v. J. 1821.; eben so in Württemberg (v. Mohl, Staatsrecht, Bd. II. S. 461.) und im Großh. Hessen nach dem Anm. 2. angeführten Edicte. Unberührt ist ihr Geschäftskreis z. B. in Hannover (Spangenberg a. a. O. S. 17. ff.) und im Herz. Altenburg geblieben (V.-U. §. 138.). Im Großh. Mecklenburg-Strelitz dagegen ist das Consistorium nur ein geistliches Gericht, während das Regierungscollegium die höchste Administrativbehörde ist, Rheinwald, Repertorium Bd. VIII. S. 267. — Ueber die sehr eigenthümlichen Verhältnisse in Bremen, wo die ganze Kirchenverwaltung durch eine „Commission des Senats für die Ausübung des protest. Episkopalrechts" geführt wird, unter welcher das geistl. Ministerium mit rein berathender Stimme steht: Thumsener, Ansichten von Kirchengewalt ꝛc., Bremen 1837. Ueber die kirchliche Verfassung von Hamburg s. Rheinwald, Repertorium Bd. VI. S. 121. ff. — Ueber Bayern s. d. Edict über die inneren kirchl. Angelegenh. ꝛc. v. 26. Mai 1818., über Oesterreich die Conf.-Instr. v. 3. März 1785. und das §. 39. Anm. 5. angeführte Werk von Helfert.

§. 159.

Anhang.

Die Mediatconsistorien.

Das Recht, ein Consistorium zu bestellen, ist ein Ausfluß der landesherrlichen Kirchengewalt. Dennoch findet sich häufig, daß die Standesherren und Städte bestimmte in der Kirchengewalt enthaltene Rechte durch Behörden ausüben, die rücksichtlich der ersteren „Mediatconsistorien" genannt zu werden pflegen. Der Grund einer solchen Berechtigung ist zunächst darin zu suchen, daß die Reformatoren ihren Ruf zur Einführung des neuen christlichen Lebens an die Inhaber der Landeshoheit, aber auch die „magistratus politici" überhaupt ergehen ließen. Ihm leisteten viele städtische Obrigkeiten[1]) bereite Folge, indem sie durch die Reformatoren Kirchenordnungen abfassen ließen und unter ihrer Autorität einführten, und der Bestellung des

Lehramtes, der Gerichtsbarkeit in Ehesachen und der kirchlichen Vermögensverwaltung sich annahmen. Von diesen ist ihnen die Ehegerichtsbarkeit auch später, nachdem ihr staatsrechtliches Verhältniß ein anderes geworden, oft, sammt der Jurisdiction in erster Instanz über die Geistlichen, verblieben.[2]) Eben so übten die Glieder des Herrenstandes ursprünglich ganz dasselbe Recht, auf dessen Grundlage die Landesherren das Episkopalrecht erwarben. Später machte sich jedoch, als sie der Landeshoheit untergeordnet wurden, auch hier die landesherrliche Kirchengewalt regelmäßig insoweit geltend, daß die sg. Reservate als ausschließlich in der letzteren begriffen betrachtet, den Gliedern des Herrenstandes aber die Consistorialrechte zur Ausübung unter der Aufsicht der landesherrlichen Consistorien, seltener der unmittelbar vortragenden Behörden, überlassen wurden.[3]) Die deutsche Bundesacte (A. XIV.) hat den Standesherren „die Aufsicht in Kirchen-, Stiftungs- und Schulsachen" bestätigt, und in den späteren Verhandlungen, in denen sich ihre Beziehungen in den einzelnen Ländern regelten, ist ihnen meist das Recht Consistorien zu errichten vorbehalten, und das Subordinationsverhältniß der letzteren bestimmt worden.[4])

1.) Eichhorn, Staats- und Rechtsgesch. §. 483. 87.

2.) Dieses Verhältniß findet sich am häufigsten in Hannover, wo z. B. der Magistrat zu Lüneburg receßmäßig sehr bedeutende Rechte ausübt, Spangenberg a. a. O. S. 30. Eben so kommt es in der Sächs. Oberlausitz rücksichtlich der sg. Vierstädte vor, Weber a. a. O. S. 451.

3.) Beispiele geben das Stollbergische Consistorium zu Neustadt in der Grafschaft Hohnstein, Spangenberg a. a. O. S. 29., und das Gräfl. Schönburgische Consistorium zu Glauchau, dessen Ressort in dem Receße v. J. 1746. (Codex des Sächs. K.-R. S. 452. ff.) bestimmt, durch neuere Verträge aber, so viel die Gerichtsbarkeit betrifft, modificirt ist. Vergl. die Verord. v. 23. Nov. 1835. a. a. O. S. 452. ff.

4.) Bayr. Edict v. 26. Mai 1818. §. 43. ff. (Vollgraff, Die teutschen Standesherren, Beil. 24.), Preuß. Instruct. v. 30. Mai 1820. zu dem Edict v. 21. Juni 1815. §. 52. ff. (das. Beil. 26.) nach welcher den Consistorien der Standesherrn die den Provinzialregierungen eignenden Rechte überlassen sind, Großh. Hess. Edict v. 17. Febr. 1820. §. 50. ff. (das. Beil. 27.), Kurh. Edict v. 29. Mai 1833. §. 22. In Baden (§. 30. des Edicts v. 16. Apr. 1819., das. Beil. 23.) ist den Standesherren das Recht, Consistorien zu errichten, abgesprochen, die Aufsicht über Kirchen und Schulen aber belassen worden. Nur die letztere üben sie auch in Württemberg (vergl. v. Mohl, Staatsrecht Bd. I. S. 488.)

§. 160.

III. Die Superintendenten.

Die niederste Stufe des landesherrlichen Regiments bildet innerhalb bestimmter Diöcesen, Inspectionen oder Ephorieen das mit den ersten Schritten der Reformation entstandene (§. 30.) Amt der Superintendenten (Inspectoren, Pröpste, Metropolitane, Decane, Erzpriester, Senioren). Der Wirkungskreis desselben hat sich seit der Entwicklung der Idee der Consistorien dahin näher geordnet, daß er jetzt die unmittelbare Beaufsichtigung der Lehre, der Amtsführung und des Wandels der Geistlichen, die Aufsicht über die sittlichen und religiösen Verhältnisse der Gemeinden, die Aufsicht über die Verwaltung des Kirchenguts, so wie die Vornahme bestimmter Handlungen des kirchlichen Regiments in sich begreift.[1]) Hierher gehören die Ordination, die Ertheilung der Erlaubniß zu predigen, die Leitung der Pfarrwahlen, die Einführung angestellter Geistlicher, die Anordnung interimistischer Verwaltung während der Pfarrvacanzen, die Regulirung der Verhältnisse zwischen abgehenden Geistlichen oder den Erben verstorbener Geistlicher und den Amtsnachfolgern, die extrajudicielle Vermittlung der zwischen den Geistlichen und den Gemeinden entstandenen Irrungen, oft auch die Ertheilung bestimmter minderwichtiger Dispensationen.[2]) In der frühesten Zeit nahmen die Superintendenten oft auch an der Rechtspflege in Ehesachen Antheil (§. 30.); dieses ist jedoch mit der Entwicklung der Consistorien zumeist außer Uebung gekommen.[3]) — In Beziehung auf das Verhältniß der Superintendenten zu den Consistorien bestand früher in vielen Ländern die Einrichtung, daß zwischen beiden ein Generalsuperintendent[4]) in der Mitte stand, der über mehre Diöcesen die Aufsicht führte. Dieses ist noch jetzt in vielen Ländern praktisch, wiewohl das Maaß der den Generalsuperintendenten übertragenen Aufsicht und ihre Beziehung zu den Consistorien sehr verschieden bestimmt sind.[5]) Die Idee des ganzen Verhältnisses in Preußen ist, daß die Generalsuperintendenten überall, wo es persönlicher Einwirkung bedarf, die Organe der Consistorien sein, und diese letzteren durch unmittelbare Anschauung und persönlichen Verkehr mit den Superintendenten und Pfarrern im lebendigen Zusammen-

hange mit dem kirchlichen Leben erhalten sollen.[6]) — Vielen Ländern gemeinsam ist endlich auch dieses, daß mit dem Superintendenten auch weltliche Beamtete als Commissare bei den Visitationen an den äußeren Angelegenheiten der Parochieen zusammenwirken. Zuweilen, z. B. in Sachsen, bilden beide zugleich eine stehende Behörde, der die unmittelbare Aufsicht über die Vermögensverwaltung und die Sorge für Erhaltung der kirchlichen Stiftungen in ihrer Integrität übertragen ist.[7]) — Das Recht der Ernennung der Superintendenten gehört zu den landesherrlichen Reservaten, und wird eben deshalb von dem Regenten selbst oder der ihm unmittelbar vortragenden Behörde ausgeübt. In einzelnen Ländern besteht aber ein Recht der Pfarrer zur Wahl,[8]) welche dann von dem Landesherrn bestätigt wird. Als hauptsächlichster Gesichtspunct in Beziehung auf die Qualesication wird meist mit Recht festgehalten, daß die Superintendenten zugleich selbst in dem Dienste am göttlichen Worte stehen und in diesem bewährt erfunden sein sollen.

1.) Für Preußen: Schmidt, Der Wirkungskreis und die Wirkungsart des Superintendenten in der evang. K., Quedlinb. 1837. Durch Verord. v. 5. Aug. 1806. sind die oben angegebenen anderen Namen in Preußen abgeschafft. — Für Sachsen: Weber, K.-R. Bd. I. S. 714., durch dessen gründliche Darstellung jetzt die älteren Werke von *Ziegler*, Superintendens etc., Viteb. 1687. 1712. 4., *Lehmann*, De officio superintendentis, Chemn. 1725. 4. entbehrlich geworden sind. — Im Großh. Hessen sind im J. 1832. ausführliche Amtsinstructionen für die Superintendenten und Decane erlassen worden, Weiß, Archiv Bd. III. S. 233. ff. Ueber die Verhältnisse in Oesterreich giebt die am 26. Jan. 1830. an die Niederösterreich. Regierung, am 28. Jan. 1831. auch an die übrigen Länderstellen erlassene, umfängliche Instruction Aufschluß, Lippert, Annalen Bd. IV. S. 191. ff. Die reformirte Kirche hat jetzt übrigens ebenfalls das Amt der Inspectoren mit völlig gleicher Bedeutung. Vergl. für Preußen schon die Inspections-, Presbyterial- und Consistorial-Ordnung vom 24. Oct. 1713. — Für Kurhessen: Lederhose S. 35., für Hannover: Spangenberg in Lipperts Annalen Bd. III. S. 52.

2.) Z. B. die Dispensation wegen mangelnden Confirmationsalters, nach der angef. Großh. Hess. Instr.

3.) In Württemberg bilden die Decane mit dem Oberamtsrichter das gemeinschaftliche Oberamtsgericht, von welchem Ehestreitigkeiten untersucht, und gewisse Ehedispensen ertheilt werden, Eisenlohr, Einleitung §. 92. und v. Mohl, Staatsrecht Bd. II. S. 446. Zuweilen hat sich die in den ältesten K.-O. angeordnete Theilnahme der Superintendenten an der Ausübung der Eherechtspflege durch die städtischen Obrigkeiten erhalten, Spangenberg a. a. O. S. 30.

4.) Vergl. Die Kirchenordnung der evangel.-luth. Kirche S. 307. ff. In Sachsen ist diese Einrichtung, welche die K.-O. von 1580. mit vielen anderen aus der Württemb. Kirche entlehnt, nicht zum Bestehen gekommen.

5.) In Kurhessen sind den Superintendenten die Metropolitane untergeordnet, die innerhalb ihrer Classen eine beschränkte Aufsicht führen, Ledderhose, K.-R. S. 36. Aehnlich ist das Verhältniß zwischen den Superintendenten und Pröpsten in Mecklenburg, Siggelkow, Mecklenb. K.-R. S. 132. f. In Württemberg sind die Generalsuperintendenten, welche mit dem Consistorium den Synodus, ein verstärktes Consistorium, bilden (§. 174.), die unmittelbaren Vorgesetzten der Decane, v. Mohl a. a. O. Im Großh. Hessen sind die Decane den Superintendenten subordinirt, welche Mitglieder der Consistorien sind, angef. Instr. v. J. 1832. — Ueber die General-Sup. in Braunschweig (K.-O. v. 1569.), die nicht minder auf die Württemb. K.-O. v. 1559. zurückführen, s. Stübner, Histor. Beschreibung der K.-Verf. ꝛc., S. 187. ff. Auch hier ist Jacob Andreä der Vermittler gewesen, Rehtmeyer, Braunschw. Kirchenhistorie Th. III. S. 325. ff.

6.) Instr. für die Generalsuperintendenten v. 14. Mai 1829., Fürstenthal Bd. I. S. 487. ff., für die Rheinprovinz und Westphalen v. 31. Mai 1838. Nach dieser gehört u. a. das Ordinationsgeschäft zu den Amtsbefugnissen der Generalsuperintendenten. — Vergl. über die Entstehung des Instituts in Preußen: Jacobson, Gesch. der Quellen des preuß. K.-R., Bd. I. Th. II. S. 98. — Augusti, Ueber das Amt eines Generalsuperintendenten, in den Beitr. zur Gesch. und Statistik der evang. K. (Leipzig 1837.) S. 788. ff.

7.) Ueber diese sg. Kircheninspectionen: Weber, K.-R. Bd. I. S. 711. ff. 760. ff. Gerichtsherrschaften, welche das Patronatrecht besitzen, treten in Sachsen hier an die Stelle der landesherrlichen Behörden. — Ueber die, aus dem Decan und dem königl. Oberamtmann gebildeten „gemeinschaftlichen Oberämter" in Württemberg, deren Wirkungskreis sehr umfassend ist, s. Verord. v. 23. Aug. 1825., Eisenlohr a. a. O. Bd. II. S. 674.

8.) So z. B. zum Theil rücksichtlich der lutherischen Superintendenten in Kurhessen, Ledderhose S. 33. Nach der rhein.-westphäl. K.-O. v. J. 1835. werden die Superintendenten auf sechs Jahre von den Kreissynoden gewählt und vom König bestätigt.

Zweiter Abschnitt.

Das geistliche Amt.

§. 161.

I. Allgemeines.

Die evangelische Kirche verwirft die Lehre des Katholicismus von den verschiedenen Stufen der Ordination; es ist ihr Grundzug, daß das Lehramt in sich keinen Unterschied hat (§. 48.), sondern als Einheit sich in dem Pfarramte darstellt. Deshalb deuten die namentlich in

der lutherischen Kirche vorkommenden Namen Pfarrer (Pastor, Pastor primarius, Oberpfarrer), Ecclesiast, Archidiakon, Diakon, Subdiakon, nirgends auf einen Unterschied spiritueller Befähigung, sondern lediglich auf eine Verschiedenheit des Ranges. Häufig findet sich aber, daß die Verwaltung bestimmter kirchlicher Handlungen, der Taufe, Trauung, Beerdigung, zu den Amtsrechten des ersten Ortsgeistlichen[1]) gehört, und fast überall ist die Ordination ein vorbehaltenes Recht der Superintendenten. Hierin liegt jedoch nur äußerlich eine Annäherung an das Princip der katholischen Kirche, in letzterer Beziehung, weil die Ordination überhaupt mehr unter dem Gesichtspuncte einer Jurisdictionshandlung aufgefaßt wird, in ersterer, weil alle jene Handlungen mit Zustimmung des zunächst berechtigten Geistlichen, und gegen Erlegung der Stolgebühren auch ohne diese, von den übrigen Geistlichen vollzogen werden können, so daß hier also zunächst nur ein, meist durch Observanz bestimmtes, dem Parochialzwange ähnliches Verhältniß vorliegt. Dagegen ist der ausschließliche Vorbehalt der Confirmation für die Superintendenten[2]), welcher sich noch jetzt zuweilen findet, in Wahrheit eine principwidrige Beeinträchtigung des Lehramtes, und eine Reminiscenz aus der katholischen Kirche.

1.) Zuweilen findet aber grade das umgekehrte Verhältniß Statt, wie in Hamburg, wo nach Rheinwald, Repertorium Bd. VI. S. 126. die Taufen, Confirmationen und die Beichthandlungen den Diakonen gehören, während die Eheproclamationen den 5 Hauptpredigern eignen, die jedoch gleich den Diakonen auch zur Copulation berechtigt sind.

2.) Darüber: Flügge, Gesch. des teutschen Kirchen- und Predigtwesens Bd. II. S. 406., Die Kirchenordnung der evang.-luth. Kirche S. 154. — Ein Beispiel bei Schlegel, Churhannöv. K.-R. Bd. II. S. 445. — Der Name „Prediger," „Prädicant" deutet in den alten K.-O. nicht auf eine Beschränkung auf das Predigtamt, sondern er ist der allgemeine für Pfarrer und Diakonen.

§. 162.

II. Die Pfarrer.

In dem Pfarramte[1]) liegt der Beruf zur Predigt des göttlichen Wortes, zur Leitung des Gottesdienstes, zur Verwaltung der Sacramente und der anderen kirchlichen Handlungen, so wie zur Handhabung der Zucht in und beziehentlich (§. 48.) mit der Gemeinde. Mit

dem canonischen Rechte betrachten ihn die Kirchenordnungen einstimmig als einen ausschließlichen, indem sie in allen jenen Beziehungen die Parochianen, deren Eigenschaft sich durchaus nach den Regeln des canonischen Rechts bestimmt, zunächst an das Pfarramt als den ordnungsmäßigen Mittelpunct der geistlichen Thätigkeit verweisen, und die Zuziehung eines anderen Geistlichen von der Zustimmung des berechtigten Pfarrers, die Wahl eines anderen Beichtvaters aber gewöhnlich von der Genehmigung der Consistorien abhängig machen.[2]) Diese Verfügung ist jedoch schlechthin nur aus dem Gesichtspuncte der äußeren kirchlichen[3]), bei der Taufe, der Confirmation, der Trauung und der Beerdigung aber zugleich aus der Rücksicht auf das Interesse der bürgerlichen Ordnung, so wie daraus zu erklären, daß die Gebühren für die einzelnen kirchlichen Handlungen einen wesentlichen Theil des Gehaltes der Geistlichen bilden. Deshalb ist es anerkannter Grundsatz, daß gegen Erlegung der Stolgebühren die Erlaubniß, Ministerialhandlungen durch einen an sich nicht berechtigten Geistlichen vollziehen zu lassen, nicht verweigert werden kann. In größeren Städten haben jedoch die Verhältnisse oft die Entwicklung eines genau begränzten Parochialverbandes überhaupt gehindert, weshalb hier den Einwohnern nicht nur rücksichtlich der Beichte und des Abendmahls, sondern auch für die Taufe, die Confirmation und Trauung, seltner für das Aufgebot und das Begräbniß, die freie Wahl zusteht.[4]) Zuweilen ist ein solches Recht auch einer besonders bevorrechteten Classe der städtischen Bevölkerung zugestanden.[5])

1.) *J. H. Böhmer*, Jus parochiale, Sect. IV. c. 1. sqq.

2.) Seltener wird hier nur ein Entlassungsschein von Seiten des bisherigen Beichtvaters gefordert, vergl. Die Kirchenordnung der evang.-luth. Kirche. S. 190.

3.) Dieß sagen z. B. die Sächs. Generalart. v. J. 1580. (Codex des Sächs. K.-R. S. 28.) ausdrücklich.

4.) Eichhorn, K.-R. Bd. I. S. 755. — Ein neueres Beispiel einer gesetzlichen Regulirung solcher Verhältnisse giebt ein Sächs. Regul. v. J. 1828. a. a. O. S. 285.

5.) Beispiele für Hessen bei Ledderhose S. 277., für Sachsen: s. das in der Anm. 4. angef. Regulativ.

§. 163.

Die Gehülfen und Stellvertreter der Pfarrer.

Als Gehülfen der Pfarrer im weiteren Sinne können die Archidiakonen, Diakonen und Subdiakonen betrachtet werden, welche innerhalb eines bald durch die Fundation, bald durch die Observanz bestimmten selbständigen Wirkungskreises an der Seelsorge in der Parochie Theil nehmen. Bei Vacanzen, oder wenn die Berufsthätigkeit des Pfarrers durch Krankheit oder sonst auf kürzere Zeit gehindert ist, sind die benachbarten Geistlichen zur Aushülfe nach der Anordnung des Superintendenten gesetzlich verpflichtet,[1]) während bei längerer Dauer der Verhinderung von den Consistorien auf Antrag des Geistlichen oder auch kraft eigener Entschließung aus der Zahl der geprüften Candidaten ein Vicar (Pfarrgehülfe, Adjunct) beigegeben wird.[2]) Dieser ist von dem Pfarrer abhängig[3]) und empfängt von demselben seinen Unterhalt. Anders verhält es sich, wenn der Geistliche zur vollständigen Amtsführung auf seine Lebensdauer unfähig geworden ist. In solchem Falle wird ihm ein Gehülfe, bald mit dem Rechte auf die Nachfolge,[4]) bald ohne dasselbe beigeordnet, der an den Geschäften, aber auch an den Einkünften des Amtes selbständigen Antheil nimmt. Bei immerwährender und totaler Unfähigkeit endlich tritt die Emeritirung ein, in deren Folge der Geistliche aus dem Amtsverhältnisse ausscheidet. Das Befugniß zur Beiordnung eines Gehülfen ist ein Ausfluß des Aufsichtsrechts, und wird ebendeshalb von den Consistorien geübt, welche zugleich die Verhältnisse zwischen dem Geistlichen und dem Gehülfen bestimmen, sobald sie nicht durch Vergleich unter der Direction des Superintendenten haben festgestellt werden können, oder nicht das Gesetz eine allgemeine Norm vorschreibt. Bei den, der freien landesherrlichen Verleihung unterliegenden Aemtern sind aber zur Beiordnung eines Gehülfen mit dem Rechte der Nachfolge die Consistorien allein regelmäßig nicht berechtigt, da hier eine zu den Reservaten gehörende Verleihung vorliegt.

1.) Diese Verpflichtung ist schon in den meisten älteren K.-O. ausgesprochen; vergl. Die Kirchenordnung der evang.-luth. Kirche, S. 62.

2.) Diese Einrichtung ist in manchen Länden erst in der neueren Zeit gesetzlich geordnet worden, z. B. im Königr. Sachsen durch Verord. v. 15. März u. 30. Aug. 1832. (Codex des Sächs. K.-R. S. 350. f.)

3.) Württemb. Instr. für die Pfarrgehülfen v. J. 1827., bei Eisenlohr Bd. II. S. 736.

4.) Dieß wird in manchen älteren Kirchengesetzen für die Patronatämter ausdrücklich gefordert, z. B. Sächs. Resol. grav. v. J. 1612. (Codex des Sächs. K.-R. S. 56.); in anderen ist es dagegen den Patronen verboten, z. B. in Kurhessen: Ledderhose, S. 308.

§. 164.

III. Die Errichtung und Veränderung der Pfarrämter.

Die Errichtung der Pfarrämter und Parochieen ist ein vorbehaltenes Recht, und wird nach der besonderen Verfassung bald von dem Regenten selbst, bald selbständig von der ihm unmittelbar vortragenden Behörde verfügt.[1]) In dieselbe Kategorie gehört die Veränderung, welche ganz in denselben Modalitäten wie nach canonischem Rechte vorkommen kann, und bei Patronatämtern die Zustimmung des Patrons wesentlich voraussetzt. Nothwendig ist zugleich nach dem ganzen Geiste der Verfassung die Mitwirkung der Gemeinde, wiewohl es anerkannt ist, daß die Gründe, auf welche die letztere ihren Widerspruch gegen die Zweckmäßigkeit der beschlossenen Maaßregel stützt, der Beurtheilung durch den Kirchenoberen nach höheren Rücksichten des kirchlichen Interesse unterliegen, während, wo wohlerworbene Rechte in Frage stehen, über die Entschädigungsansprüche[2]) die Gerichte entscheiden. Eine Verfügung jener Art kann aber nur von der höchsten Kirchenbehörde ergehen,[3]) und nur da, wo Patron und Gemeinde einstimmen, ist zuweilen die selbständige Anordnung und Ausführung der dieser untergeordneten Behörde überlassen.

1.) In Preußen hat z. B. das Ministerium der geistl. Angel. nach Rescr. v. 5. Febr. 1824., Fürstenthal, Bd. III. S. 138., die Genehmigung zu ertheilen; für Sachsen: Verord. v. 20. Juni 1835. (Codex des Sächs. K.-R. S. 398.)

2.) Ueber diese vergl. das Preuß. Min.-Rescr. v. 29. Juni 1829. bei Fürstenthal S. 139. Das A. L. R. II. 11. §. 240. weist alle Streitigkeiten bei Parochialveränderungen vor die Gerichte; dieses ist eine begriffswidrige Erweiterung der Competenz der letzteren und ein wesentliches Hemmniß der kirchlichen Verwaltung. S. das Rescr. v. 25. März 1830. a. a. O. S. 141.

3.) In Sachsen faßt nach der in der Anm. 1. angef. Verord. das Cultusministerium Entschließung; in Preußen die Regierungen, sobald Gemeinde und Patron einwilligen, nach Instr. v. 23. Oct. 1817., außerdem das Ministerium.

§. 165.

IV. Die Verleihung der Kirchenämter.

1. Erfordernisse.

Wie das canonische Recht fordert auch das evangelische Kirchenrecht von den Bewerbern um kirchliche Aemter 1) Integrität ihres Rufes, 2) ein gehöriges Alter. Die hierher gehörenden Bestimmungen der älteren Kirchenordnungen sind meist ganz allgemein gehalten,[1]) indem sie die Entscheidung über die individuelle Befähigung den Consistorien überlassen. Später ist aber durch die Observanz gewöhnlich die Großjährigkeit als canonisches Alter bestimmt worden,[2]) und zuweilen ist dieses ausdrücklich durch Gesetz verordnet. 3) Ausreichende Gesundheit und Freiheit von störenden Leibesgebrechen. 4) Genügende wissenschaftliche Vorbereitung, zu deren Ermittlung schon die älteren Kirchenordnungen eine genaue Prüfung[3]) vorschreiben. Jetzt sind in dieser Beziehung die Verhältnisse sehr verschieden geordnet; doch wird allgemein die Vorbildung auf einer Landesuniversität zur Bedingung gemacht, und weiter ist es das Gewöhnliche, daß eine erste Prüfung den Eintritt unter die Candidaten des Predigtamtes (examen pro candidatura s. pro licentia concionandi), eine zweite die Qualification zur Uebernahme eines Amtes bedingt (examen pro munere s. pro ministerio).[4]) Ein durch die neueren Landesgesetzgebungen eingeführtes Erforderniß ist 5) der Indigenat. In der Regel besteht nur für die Consistorien[5]) die Verfügung, zu den der landesherrlichen Verleihung unterliegenden Stellen nur Inländer zu berufen, während bei Patronat- und Wahlämtern oft nur eine nochmalige Prüfung, so wie zuweilen die Nachweisung des erworbenen Bürgerrechts[6]) angeordnet ist. In einzelnen Ländern sind aber auch für Aemter der letzteren Art die Patrone und Gemeinden zunächst auf den Kreis der inländischen Candidaten angewiesen,[7]) eine Verfügung, welche gegen den Vorwurf widerrechtlicher Beschränkung bestehender Rechte

in dieser Allgemeinheit nicht wohl aus dem Majestätsrechte gerechtfertigt werden kann. Wie nach canonischem Rechte ist ferner 6) die Unentgeltlichkeit der Verleihung absolut nothwendig. Endlich ist 7) die Mitwirkung der Gemeinde ein aus der Bedeutung der letzteren und dem Princip der evangelischen Kirche hervorgehendes Erforderniß (vergl. die folg. §.). Eine früher oft bestrittene, gesetzlich nirgends entschiedene Frage ist, ob die Vorschrift des canonischen Rechts über das Impediment der unehelichen Geburt auch in der evangelischen Kirche als anwendbar betrachtet werden dürfe. Diese ist jedoch an sich zu verneinen,[8]) wiewohl zuzugeben ist, daß unter besonderen Verhältnissen, namentlich wenn die Familienverhältnisse eines solchen Bewerbers der Gemeinde zu sittlichem Anstoße gereicht hätten, der Widerspruch der letzteren als rechtlich begründet betrachtet werden müsse.

1.) Vergl. z. B. Sächs. K.-O. v. 1580., Codex des Sächs. K.-R. S. 8.

2.) In Preußen: Fürstenthal, Bd. III. S. 208. 320., Mecklenburg: Siggelkow §. 143., in Württemberg: Eisenlohr, Bd. II. S. 30., in Braunschweig: Stübner, Histor. Beschr. der K.-Verf. ꝛc. S. 265. In Sachsen wird das vollendete 21. (Weber, Bd. II. S. 353.), in Hannover für Pfarrämter das 30. Jahr erfordert.

3.) Z. B. die Württemb. K.-O. v. 1559., Eisenlohr, Bd. I. S. 227., die Sächs. K.-O. v. 1580. a. a. O. — Vergl. Die Kirchenordnung der evang.-luth. Kirche S. 207.

4.) Zuweilen sind, wie in Sachsen (Verord. v. 24. Mai 1833. a. a. O. S. 345.), drei Prüfungen eingeführt, von denen die zweite die Wahlfähigkeit, die dritte die Fähigkeit zur Uebernahme eines bestimmten Amtes bedingt. Diese letztere besteht auch in Preußen unter der Form eines Colloquii, welchem, wie in Sachsen der dritten Prüfung, die Candidaten sich dann unterwerfen müssen, wenn sie innerhalb des ersten Jahres nach bestandener zweiter Prüfung nicht befördert worden sind.

5.) Die vorzügliche Berücksichtigung der Inländer ist z. B. schon in einer Sächs. Oberconsistorialinstr. v. 24. Jan. 1658. angeordnet. Die spätere Rechtsentwicklung ist die im Texte angegebene, Weber, K.-R. Bd. II. S. 353., Verord. v. 24. Mai 1833. a. a. O. S. 346. Eben so ist das Verhältniß in Preußen geordnet, wo jedoch die der Kön. Verleihung unterliegenden Stellen nur unter Genehmigung des Ministeriums mit Ausländern besetzt werden dürfen, Cab.-O. v. 31. Dec. 1825., Instr. für die Reg. v. 23. Oct. 1817. — Vergl. Fürstenthal, Bd. III. S. 327.

6.) Z. B. in Württemberg nach den Min.-Erl. v. 20. Nov. 1826., 24. Apr. 1828. bei Eisenlohr, Bd. II. S. 718. 766.

7.) So z. B. in einem Ausschr. des Kurhess. Staatsmin. v. 29. Aug. 1827., und in Nassau, Otto, Nass. K.-R. S. 196. Die Altenb. V.-U. §. 144. ordnet gegen Bestimmungen dieser Art die Retorsion an.

8.) Die Anwendbarkeit behaupten z. B. Schnaubert, K.-R. d. Protest. §. 87., Wiese, K.-R. Th. III. Abth. S. 160.

§. 166.

2. Das landesherrliche Verleihungsrecht. Patronat. Wahlrecht.

a. Geschichtliches.

Als sich die evangelische Kirche von der katholischen ausschied, richteten die Reformatoren an die Landesherren und Obrigkeiten die Aufforderung zur Bestellung frommer Hirten für die Gemeinden.[1]) Hierin lag zunächst nur die Anerkennung des Rechts, welches die neuere Doctrin das Majestätsrecht nennt, nicht das Zugeständniß der Berechtigung zur Bestellung des Lehramtes überhaupt, welche vielmehr in der ersten Zeit von Luther den Gemeinden beigelegt wurde.[2]) Der Mangel einer Organisation der letzteren, und die Bewegungen des Bauernkrieges[3]) veranlaßten jedoch, daß jenes Recht der Gemeinden im Keim erstickt wurde; es machte sich vielmehr die Ansicht geltend, daß in dem Berufe der Landesherren zur äußeren Ordnung der Kirche auch das Recht zur Bestellung des Lehramtes gelegen sei. Dabei wurden die bestehenden Patronatrechte anerkannt, deren Natur nunmehr auch die ursprünglich den Obrigkeiten zugeschriebenen Verleihungsrechte annahmen; den Gemeinden aber wurde nach einer gemeinsamen Gestaltung in allen Ländern das Recht vorbehalten, mit ihren Einwendungen gegen die Person, die Lehre und den Wandel der von dem Landesherrn Ernannten oder von den Patronen Präsentirten gehört zu werden.[4]) Oft hat sich jedoch, besonders in den Städten, ein Wahlrecht vom Anfang erhalten, und zuweilen ist auch auf der Grundlage der Friedensverhandlungen, in denen sich das gegenseitige Verhältniß der Confessionen entschied, ein solches neu begründet worden.[5])

1.) Bedenken Melanthons v. J. 1537., Corp. Ref. T. III. p. 251. Meine Abhandlg.: Die Grundlagen der Kirchenverfassung, in der Zeitschr. für deutsches Recht, Bd. IV. S. 38. ff.

2.) Vergl. o. §. 48. Anm. 3.

3.) XII. Artikel der Bauerschaft, Sartorius, Gesch. d. Bauernkrieges S. 382. ff., Luthers Verlegung der XII. Artikel, Werke Bd. XVI. S. 84.

4.) S. d. o. §. 48. Anm. 3. citirten Gutachten. — Württemb. K.-O. v. 1559.

bei Eisenlohr, Bd. I. S. 228., und nach dieser wörtlich Sächs. K.-O. v. 1580., Codex des Sächs. K.-R. S. 8.

5.) Vergl. o. §. 36. Ein Beispiel giebt der Nebenreceß vom 14. Apr. 1648., durch welchen den luth. Gemeinden in der Hess. Herrschaft Schmalkalden das Wahlrecht zugestanden wurde, Lünig, Reichsarchiv Bd. VIII. S. 827., *Meyern*, Acta pacis Westphal. T. V. p. 684. — In den reformirten Gemeinden findet sich das Wahlrecht öfter, wie z. B. in den wallonischen und holländ. Gemeinden zu Hanau (Bach, Kirchenstatistik von Hessen, S. 791. f.), in der franz. Gemeinde zu Cassel (das. S. 55. ff.), und nach den älteren K.-O. für Jülich, Berg, Cleve und Mark bei Snethlage, Die älteren Presbyterialkirchenordnungen ꝛc. Leipzig 1837. Dasselbe war, unter Aufhebung der Patronate, auch durch die articles organiques v. 18. Germ. an X. allen Gemeinden zugestanden, was jedoch nicht überall praktisch wurde, Jacobson in den Krit. Jahrb. 1840. S. 1040. f. Später hat die K.-O. für die Rheinprov. und Westphalen v. J. 1835. das Wahlrecht ausdrücklich anerkannt; den Gemeinden aber, welche sich früher, vor Eintritt der Fremdherrschaft, nicht im unstreitigen Besitze dieses Rechts befunden haben, ist die Befugniß zur Protestation gegen die designirten Individuen beigelegt worden, Cab.-O. v. 25. Sept. 1836., Allg. K.-Z. 1837. Nr. 92. 119. 128. 197.

§. 167.

b. Heutige Verhältnisse.

1. Nach dem bestehenden Rechte werden alle Kirchenämter, für die weder ein Patronat noch ein Wahlrecht der Gemeinden besteht, durch den Kirchenobern vergeben, und zwar giebt es hier verschiedene Uebungen, indem bald der Landesherr auf den Vorschlag der Consistorien selbst verleiht,[1]) bald die Collation der ihm unmittelbar vortragenden Behörde,[2]) oder auch den Consistorien übertragen ist.[3]) Wie aber auch hier die Verfassung sich verschieden gestalte, in jedem Falle fordert das Princip der Reformation, daß der Gemeinde ihre Mitwirkung nicht verkümmert, daß ihr wenigstens das Recusationsrecht gelassen werde.[4]) Gewöhnlich ist zu diesem Zwecke die Einrichtung getroffen, daß der Superintendent den Ernannten der Gemeinde zu einer Probepredigt mit der ausdrücklichen Aufforderung zur Abgabe ihrer Erinnerungen gegen die Person, die Lehre und den Wandel desselben vorstellt. Ueber das Gewicht und die Begründung des erhobenen Widerspruchs entscheidet die Kirchenbehörde; dagegen ist eine Dispensation von den gesetzlichen Erfordernissen, auf deren erwiesenen Mangel sich der letztere stützt, an sich unzulässig. Die Anordnung der Ordination, Ver-

pflichtung und Einführung erfolgt, wo nicht nach der besonderen Verfassung die ersten beiden Handlungen bei dem Consistorium geschehen, durch die letztere Behörde mittelst Auftrags an den Superintendenten (vergl. den folg. §.). II. Bei Patronatämtern geht die Präsentation gewöhnlich durch den Superintendenten an das Consistorium, welches nach geschehener Prüfung die Probepredigt anordnet, und wenn kein Widerspruch erhoben, oder der erhobene verworfen ist, die von dem Patron ausgestellte Vocationsurkunde bestätigt,[5]) und wegen der Ordination, Verpflichtung und Einführung die nöthigen Anordnungen erläßt. Seltener ist hier eine Bestätigung durch landesherrliches Rescript üblich.[6]) Ueber die Bedingungen der Präsentation, so wie überhaupt über den Erwerb, den Inhalt, die Uebertragung und den Verlust des Patronats gelten analog die Regeln des canonischen Rechts; insbesondere tritt, sobald die Präsentationsfrist versäumt ist,[7]) oder wenn mehre Patrone sich über die Präsentation nicht vereinigen können, oder während eines Processes über das Patronatrecht, in welchem der Besitzstand zweifelhaft ist, endlich bei simonischer Präsentation[8]), die landesherrliche Verleihung ein. III. Das den Gemeinden aus besonderem Titel zustehende Wahlrecht[9]) hat, gegenüber dem allgemeinen Grundsatze, nach welchem die Verleihung der Kirchenämter ein Theil der landesherrlichen Kirchengewalt ist, in dem Präsentationsrechte seine Analogie; die Thätigkeit der Consistorien, durch welche das Amt selbst übertragen wird, ist also hier, wie bei dem Patronat, der Institution des canonischen Rechts zu vergleichen. Sobald jedoch die Wahl selbst verworfen wird, kann nicht die Devolution an den Landesherrn, welche dem Patronat singulär ist, sondern nur die Anordnung einer wiederholten Wahl eintreten. Anders verhält es sich bei den Wahlrechten der Magistrate, welche unter den Gesichtspunct des einer Corporation zustehenden Patronats fallen.

1.) Wie in Württemberg, Eisenlohr, Bd. II. S. 29. 370. 415., und in Kurhessen, Ledderhose, S. 295. f.

2.) Wie in Sachsen, Verord. v. 20. Juni 1835., Codex des Sächs. K.-R. S. 398. vergl. mit Weber, Bd. I. S. 347. ff.

3.) In Preußen den Provinzialregierungen, Instr. v. J. 1817. vergl. mit der Cab.-O. v. 31. Dec. 1825.

4.) Treffliche Worte über die Berechtigung der Gemeinden bei Puchta, Das Recht der Kirche, S. 138. ff. In Kurhessen ist dieselbe auch bei der reformirten Kirche in Vergessenheit gerathen, Ledderhose, S. 298.

5.) So in Württemberg, Eisenlohr, Bd. II. S. 411. In Sachsen werden hier die Kreisdirectionen, beziehungsweise rücksichtlich der Ordination das Landesconsistorium thätig, Verord. v. 10. Apr. und 9. Juni 1835. a. a. O. S. 397. 443., in Preußen die Regierungen nach der Instr. v. J. 1817.

6.) So in Kurhessen, Ledderhose, S. 313.

7.) Es ist singulär, wenn dem Patron eine Nachfrist gesetzlich gestattet, und eine Aufforderung an denselben vorgeschrieben ist, wie jetzt in Sachsen nach einer Verord. v. 7. Jan. 1837. a. a. O. S. 346.

8.) Die Landesgesetzgebung fordert zuweilen (wie in Kurhessen, Hannover, Braunschweig u. a.) die Ablegung eines juramentum simoniae, ganz so, wie dieß zuweilen katholische Diöcesanstatuten vorschreiben, z. B. Constanzer Stat. v. 1567. bei *Hartzheim*, T. VII. p. 562.

9.) Dieses kommt seltener als reines Wahlrecht vor, wie z. B. nach der rheinisch-westphäl. K.-O. v. J. 1835., sondern gewöhnlich so, daß die Gemeinde aus den von dem Magistrat oder einem Kirchenconvent, oder auch von dem Patron (wie in Mecklenburg-Strelitz nach Rheinwald, Repert. Bd. VIII. S. 276.) vorgeschlagenen Candidaten wählt, oder so, daß die Gemeinde dem Magistrat vorschlägt und dieser die Wahl trifft. Die erste Form, in der z. B. noch jetzt das Wahlrecht von der Stadt Hannover geübt wird, soll nach dem Preuß. A. L. R. II. 11. §. 353. f. bei Gemeinden, die keinen eigenen Patron haben, die gesetzliche sein. Die andere findet sich z. B. in einigen Gemeinden in der Stadt Braunschweig, Stübner a. a. O. S. 240. Ueber Hamburg, wo die bürgerlichen Collegien die Gemeinde repräsentiren, s. Rheinwald, Repertorium Bd. VI. S. 123. ff. Ueber die Organisation der Gemeinden s. d. folg. Cap.

§. 168.

3. Die Ordination.

I. Die Ordination (§. 48.) wird nach einem, in allen Kirchenordnungen anerkannten Grundsatze nur dem zu einem geistlichen Amte Berufenen ertheilt, eine Regel, die bei Missionarien eine durch die Nothwendigkeit gebotene Ausnahme hat. Minder ist es dagegen zu rechtfertigen, wenn Candidaten des Predigtamtes, die von einem oder mehren Pfarrern zu unbestimmter und temporärer Aushülfe angenommen werden, die Ordination empfangen.[1]) II. Ein zweiter allgemeiner Grundsatz ist, daß die Ordination, als die feierliche Beglaubigung, daß der Gewählte jene Eigenschaften, jene Frömmigkeit und Glaubensfestigkeit besitze, deren es für ihn bedarf, um der Lenker und Mittelpunct des kirchlichen Lebens einer Gemeinde zu werden, nur bei der Uebertragung des ersten Amtes er-

theilt und dann nicht wiederholt wird.[2]) III. Die Verfügung zur Ordination geht von den Consistorien aus,[3]) welche dazu entweder eines ihrer geistlichen Mitglieder[4]) oder den Superintendenten committiren, zu dessen Amtsgeschäften die Ordination regelmäßig gehört (§. 160.). Die Auftragsertheilung an einen Pfarrer ist vollkommen zulässig; die Ertheilung der Ordination durch einen Laien kann aber nur in dem Nothstande Entschuldigung finden.[5]) IV. Der Ort der Ordination sollte immer die Kirche sein, an der zu wirken der Geistliche bestimmt ist.[6]) Oft geschieht sie aber am Orte des Consistoriums oder in der Kirche des beauftragten Superintendenten. V. In Beziehung auf die Form stimmten die älteren Kirchenordnungen meist überein, indem sie sich das von Luther entworfene Formular[7]) aneigneten. In der Regel geschieht die Ordination vor versammelter Gemeinde unter Handauflegung und gemeinschaftlichem Gebet unter Assistenz benachbarter Geistlicher, und oft ist sie mit der Spendung oder dem Empfang des Abendmahls durch den Ordinirten, so wie mit der Antrittspredigt verbunden. Dasselbe ist in manchen Ländern mit der eidlichen Verpflichtung der Fall[8]), die anderwärts vor der Ordination bei den Consistorien oder nach derselben bei der Einführung durch den Superintendenten Statt findet. VI. Bei der letzteren,[9]) durch welche der Besitz des Amtes erworben wird, haben gewöhnlich die Patrone so wie untere landesherrliche Behörden mitzuwirken (§. 160.) jene das Recht, diese die Verpflichtung.[10]).

1.) In Kurhessen wird die Ordination ertheilt, wenn die Pfarrer einer Classe, oder ein städtisches Ministerium versichern, den Candidaten zur Aushülfe brauchen zu wollen, Ledderhose, S. 284. f. — Von einem anderen Gesichtspuncte ist die Ordination ständiger Vicarien zu betrachten. Zuweilen werden aber auch die von dem Kirchenoberen nur zu zeitlicher Aushülfe angestellten Vicare ordinirt, wie jetzt in Sachsen nach Verord. v. 15. März und 30. Aug. 1832., Codex des Sächs. K.-R. S. 349. f.

2.) Hierin findet Walter, K.-R. S. 397. ganz mit Unrecht ein Anerkenntniß eines durch die Ordination ertheilten unauslöschlichen Charakters.

3.) Und zwar in der Regel auch von den Mediatconsistorien. Anders in Preußen nach der oben angef. Instr. v. 30. Mai 1820.

4.) Wie in Hannover, Schlegel, Bd. II. S. 327. — Zuweilen haben aber städtische Ministerien das Recht der Ordination; Beispiele für Hannover, (Göttingen u. a.) bei Schlegel, Bd. II. S. 474.

5.) Früher war das Ordinationsrecht zuweilen den theologischen Facultäten übertragen, vergl. z. B. für Helmstädt: Schlegel, Bd. II. S. 304. ff., und zuweilen wurde angenommen, daß der Besitz der theologischen Doctorwürde den Mangel der Ordination ersetze, Ledderhose, Kurhess. K.-R. S. 288.

6.) So jetzt allgemein in Sachsen, Verord. v. 5. Oct. 1835., Codex des Sächs. K.-R. S. 448.

7.) Werke Bd. X. S. 187. f. — Vergl. die Kirchenordnung der evang.-luth. Kirche, S. 25. ff.

8.) Laspeyres a. a. O. S. 65. f.

9.) Selten ist die Einführung den Patronen allein überlassen, wie in der Sächs. Oberlausitz, Verord. v. 11. Juli 1834. a. a. O. S. 355.

10.) Die älteren Formen der Introduction zeigt die Anm. 7. angef. Schrift S. 32. ff.

§. 169.

V. Die allgemeinen Pflichten und Rechte der Geistlichen.

I. Die Kirchenordnungen fordern von den Dienern am göttlichen Wort ein ihrem Lebensberufe entsprechendes sittliches Verhalten, Zurückgezogenheit von bürgerlichen Geschäften, Vorsicht in der Theilnahme selbst an erlaubten öffentlichen Belustigungen, Einfachheit und Anstand in ihrer äußeren Erscheinung u. a. Sie stimmen also hier mit dem canonischen Rechte überein. Dagegen hat die Reformation schon in ihren ersten Anfängen den Cölibat als unchristlichen Zwang verworfen. In Beziehung auf das Amt besteht die Verpflichtung zu persönlicher Abwartung, weshalb es überall zur Entfernung besonderen Urlaubes bedarf, den auf kürzere Zeit gewöhnlich die Superintendenten, auf längere nach Verhältniß bald die Consistorien, bald die diesen vorgesetzten Behörden ertheilen.[1]) II. Die Rechte der Geistlichen[2]) bestimmen die älteren Kirchenordnungen meist auf der Grundlage des gemeinen Rechts. Mit diesem gewähren sie also die Immunität von öffentlichen Abgaben und Steuern, die Freiheit von Gemeindelasten, insbesondere von persönlichen Leistungen und Diensten, die Freiheit von der Verpflichtung zur Uebernahme[3]) von Vormundschaften, vom Heerdienst u. s. w. Die erstere Befreiung ist aber sehr häufig durch die Staatsgesetzgebungen aufgehoben oder beschränkt worden (§. 104.). Eben so verhält es sich mit dem privilegirten Gerichtsstande (s. im folg. B.); nicht mit der Rechtswohlthat der Competenz, welche durch die Pra-

ris aller Länder anerkannt und in den Gesetzen ausdrücklich normirt ist.[4]) Endlich wird überall den Geistlichen gegen Beleidigungen besonderer Schutz gewährt, indem die ihnen zugefügten Injurien als schwere behandelt und bestraft werden.[5])

1.) Wie in Württemberg, Eisenlohr, Bd. II. S. 355. 411. 413. In Preußen ertheilen den Urlaub die Regierungen nach der Instr. v. 1817., in Sachsen im Allgemeinen nach Verord. v. 30. Sept. 1839., Codex des Sächs. K.-R. S. 396., die Superintendenten.

2.) *Apel*, De juribus singularibus clericorum praecipue in Saxonia, Lips. 1791. 4., deutsch u. d. T.: Von den Vorrechten der Geistlichen nach dem gemeinen deutschen und Churfächsischen Rechte, das. 1792.

3.) Diese setzt in Preußen nach dem Rescr. vom 11. Apr. 1818., Fürstenthal, S. 527., die Genehmigung der Consistorien voraus. Nach der Sächs. Vorm.-O. v. 10. Oct. 1782. a. a. O. S. 164. erstreckt sich die Befreiung nicht auf Vormundschaften über die Kinder verstorbener Amtsbrüder. In Nassau sind die Geistlichen nur dann befreit, wenn sie mehr als neun Kinder haben, Otto, S. 206.

4.) Vergl. für Preußen o. §. 104.

5.) Von den Rechtsverhältnissen der Geistlichen in Beziehung auf die Amtseinkünfte wird unten im 6. B. gehandelt werden.

§. 170.

VI. Der Verlust der Kirchenämter.

I. Die gültige Verzichtleistung auf ein geistliches Amt setzt wesentlich die Genehmigung der Oberaufsichtsbehörde voraus.[1]) In keinem Falle wird sie zum Besten eines Dritten zugelassen,[2]) und immer ist mit ihr der Verlust aller Rechte des geistlichen Beamtenstandes wesentlich verbunden. Anders verhält es sich bei Geistlichen, die auf den Grund ihrer durch Alter oder Krankheit bedingten Dienstunfähigkeit um Versetzung in den Ruhestand oder Emeritirung bitten. Solchen bleiben jene Rechte ungeschmälert, und sie empfangen, wo nicht für diesen Zweck ein besonderer Fonds besteht, aus den Amtseinkünften eine Pension,[3]) deren Maaß gewöhnlich durch einen Vergleich mit dem Nachfolger bestimmt wird, oft aber auch durch Observanz oder Gesetz regulirt ist. Sobald ein dienstunfähiger Geistlicher der Behörde nicht mit dem Gesuch um Emeritirung entgegenkommt, kann dieselbe auch von Amtswegen verfügt werden, in welchem Falle jedoch der Recurs an die höhere

Behörde vorbehalten bleiben muß.[4]) Endlich tritt die unfreiwillige Emeritirung zuweilen auch unter den Gesichtspunct der Strafe,[5]) von welchem aus sie im folg. B. im Zusammenhange mit der Lehre von der Absetzung zu erwähnen sein wird. II. Die Versetzung der Geistlichen wird auch in der evangelischen Kirche nach den im §. 153. dargestellten Grundsätzen beurtheilt.[6]) Ueber die Versetzung auf eine sg. Pönitenzpfarrei, welche eine Strafe des Geistlichen sein soll, während sie doch wesentlich die Gemeinde trifft, s. u. im folg. Buche.

1.) Vergl. z. B. Preuß. A. L. R. II. 11. §. 104—6. §. 523—27., Fürstenthal, Bd. I. S. 57.

2.) Dieses ist z. B. ausdrücklich angeordnet in einem Württemb. Min.-Erl. v. 2. Jul. 1808., Eisenlohr, Bd. II. S. 135.

3.) Ueber diese Pension (Leibgeding, victalitium) s. d. Württemb. K.-O. v. 1559. bei Eisenlohr, Bd. I. S. 240., welcher die Sächs. K.-O. v. 1580. wörtlich folgt, Codex des Sächs. K.-R. S. 11. — In Sachsen ist sie durch die Observanz auf die Hälfte des gesammten Diensteinkommens gesetzt, Weber, K.-R. Bd. II. S. 510.; nach dem Preuß. A. L. R. II. 11. §. 528. f. auf den dritten Theil. Für Nassau vergl. Otto, S. 208.

4.) In Sachsen ist zu jeder Emeritirung bei den der landesherrlichen Verleihung unterliegenden Stellen die Genehmigung des Ministerii nöthig, Verord. v. 20. Jun. 1835., Codex des Sächs. K.-R. S. 398.

5.) In Preußen tritt die unfreiwillige Emeritirung mit der Anweisung einer geringeren Pension als der gesetzlichen bei Geistlichen, deren Dienstfähigkeit durch Alter oder sonst vermindert ist, an die Stelle der Strafversetzung nach Cab.-O. v. 27. Apr. 1830., Fürstenthal, Bd. I. S. 251.

6.) Eigenthümlich ist dem Sächs. R., daß Geistliche von Patronatstellen auf die der landesherrlichen Verleihung unterliegenden Stellen nur gegen Revers des Patrons, die freie Collation des Amtes geschehen zu lassen, versetzt werden, Weber, Bd. II. S. 317. Diese Einrichtung ist durch eine Verord. der Preuß. Regierung zu Merseburg v. 1. Juli 1825. bei Fürstenthal, Bd. III. S. 208. anerkannt.

Anhang.

Die evangelischen Bischöfe und Capitel.

§. 171.

1.) Die Bischöfe.*)

Als in der Reformation der freie Geist gegen die Hierarchie in die Schranken trat, waren es zunächst nur die Bischöfe im Herzogthum Preußen,[1]) welche sich lebendig der Bewegung anschlossen.

Diese erhielten sich deshalb, wiewohl nicht als Träger der Kirchengewalt zu eigenem Rechte, sondern als unmittelbare Lenker und Aufseher des kirchlichen Lebens unter der Autorität des Regenten. In einem ganz ähnlichen Verhältnisse stand z. B. zu dem Churfürsten von Sachsen der Bischof von Naumburg,[2]) der eine kurze Zeit ein vielbekämpftes Dasein fristete. Schon am Ende des sechszehnten Jahrh. waren aber überall an die Stelle dieser Bischöfe die Consistorien getreten, und nur noch in Lübeck und alternirend in Osnabrück[3]) gab es auf der Grundlage des westphälischen Friedens evangelische Bischöfe, wiewohl außer allem Zusammenhange mit dem Regiment der Kirche. Erst im achtzehnten Jahrh. kommt in Preußen unter Friedrich I. der bischöfliche Titel wieder zum Vorschein, und seit dem J. 1816. ist es dort stehende Einrichtung,[4]) daß mit demselben den Generalsuperintendenten als Belohnung treuer Dienste die Gleichstellung ihres Ranges mit jenem der katholischen Bischöfe gewährt wird. Fast gleichzeitig hat auch die Nassauische Kirche[5]) einen Bischof empfangen, der über die Geistlichen und die kirchlichen Institute Aufsicht führt, die Ordinationen und Einweisungen vollzieht, über die Geistlichen eine untergeordnete Disciplinargewalt ausübt, und in bestimmten Verhältnissen die Landesregierung, die Consistorialbehörde, berath. Dieser steht mithin in dem Verhältnisse eines Generalsuperintendenten, und ist schlechthin ein Organ des landesherrlichen Regiments. Dagegen ist in der neuesten Zeit unter anderen Heilmitteln der Kirche auch die Einführung nicht blos des Titels, sondern auch des Amtes der Bischöfe dergestalt empfohlen worden, daß dieselben das Subject der Gewalt sein, und ihre Anordnungen nur unter der bürgerlichen Sanction der Fürsten ergehen sollen.[6]) Dieser Vorschlag findet seine Bekräftigung nirgends, wo sie gesucht worden ist, weder in der Schrift, noch in den Bekenntnissen, oder in den Schriften der Reformatoren,[7]) und wird von der Kirche so lange abgelehnt werden, als sie eingedenk bleibt, daß die Freiheit von der Hierarchie ihre Lebensluft ist.

*) Nicolovius, Geschichte der bischöfl. Würde in der evangelischen Kirche, in der Allg. Kirchenzeitung 1837. Nr. 19—22.

1.) Nicolovius, Die bischöfl. Würde in Preußens evang. Kirche, Königsb. 1834., Jacobson, Geschichte der Quellen des preuß. K.-R., Th. I. Bd. II. S. 28. ff. — Vergl. das Gesetz: „Von Erwehlung der beyden Bischoff Samland vnd Pomezan" u. s. w. (die sg. „Bischofswahl") bei Nicolovius, S. 164. ff., und im Auszuge in der Schrift: Die Kirchenordnung der evang.-luth. K., S. 323. ff.

2.) Vergl. das Bedenken der Reformatoren über das Bisthum Naumburg im Corp. Ref. T. IV. p. 698., überh. *Seckendorf*, Hist. Luth. Lib. III. sect. 25. §. 96. p. 388. — Meine Abh.: Die Grundlagen der Kirchenverfassung, in der Zeitschr. für deutsches Recht, Bd. IV. S. 42. f.

3.) J. P. Osn. A. V. §. 21. 22., XIII. p. 1. sqq. *Pfeffinger*, Vitriarius illustr. T. I. p. 1216. 1251. sqq.

4.) Cab.-O. v. 18. Jan. 1816. — Die erzbischöfl. Würde wurde hergestellt durch Cab.-O. v. 19. Apr. 1829.

5.) Otto, Nass. K.-R. S. 38. ff.

6.) Stahl, Kirchenverfassg. S. 238. ff.

7.) Vergl. meine angef. Abh. S. 31. ff.

§. 172.

2.) Die evangelischen Capitel.

Die Capitel, welche sich in evangelischen Ländern bis auf die neueste Zeit erhalten haben, werden zunächst nach den besonderen Statuten, Observanzen und Verträgen beurtheilt, welche über die Bedingungen der Aufnahme, und über das Verleihungsrecht entscheiden, insbesondere den Antheil des Landesherrn an dem letzteren bestimmen.[1]) Wo besondere Normen dieser Art nicht vorliegen, treten die Bestimmungen des canonischen Rechts über die Fähigkeit zur Aufnahme und die Form der Wahl in die Mitte. Bei uncanonischer Wahl devolvirt das Recht an den Landesherrn, von welchem auch rücksichtlich der Prälaturen das Confirmations- und Admissionsrecht ausgeübt wird.[2]) — In der Regel tragen alle jene Capitel keine Idee in sich, durch deren Verwirklichung sie sich als lebensvolle Theile der Kirchenverfassung erweisen könnten, sondern sie sind lediglich Corporationen, die unter canonischen Formen ihren Mitgliedern bestimmte Einkünfte gewähren, und gewisse, durch das Herkommen oder die Landesverfassung bestimmte Rechte,[3]) Patronatrechte, weltliche Jurisdiction, Landstandschaft, zuweilen auch Consistorialrechte nach Art der Standesherren (§. 159.), ausüben.[4]) Ihre Mitglieder gelten deshalb auch nur insofern, als sie

in einem durch das Kirchenrecht bestimmten Verhältnisse stehen, als kirchliche Personen, und haben aus diesem Grunde auf die den Geistlichen gewährten Rechte keinen Anspruch.[5])

1.) Zuweilen haben die Landesherren allein das Besetzungsrecht; in anderen Stiftern üben sie das jus primae precis, oder sie ernennen in den päpstlichen Monaten, wie dieß z. B. in dem Stift St. Bonifaz zu Hameln der Fall ist. Vergl. überhaupt Spangenberg, Das Territorial-Kirchenrecht im K.-R. Hannover, in Lipperts Annalen, Bd. IV. S. 65. ff. — Zuweilen sind auch Canonicate mit bestimmten akademischen Professuren ständig verbunden, wie in den sächs. Stiftern Meißen und Wurzen und den früher sächsischen, jetzt preußischen Stiftern. Pinder, Ueber die evang. Dom- und Collegiat-Capitel in Sachsen, Weimar 1820.

2.) *J. H. Böhmer*, J. E. P. T. I. p. 262. sqq.

3.) Vergl. z. B. den §. 11. der neuen Statuten des Domstifts Brandenburg v. 30. Nov. 1836. bei Fürstenthal, Sammlung Bd. I. S. 275.

4.) Ueber das Meißnische Stiftsconsistorium zu Wurzen, und die Stiftsconsistorien zu Zeitz und Merseburg, von denen das erste durch die sächs., die anderen durch die preuß. Regierung aufgehoben worden sind, s. (Göbel,) Ursprung, Geschichte und Verfassung der Consistorien in den Churfächs. Landen, Freib. 1794., S. 82. ff.

5.) Die Frage, nach der Berechtigung der Landesherren zur Aufhebung der Stifter ist gelegentlich eines in der Versammlung der sächs. Stände auf die letztere gestellten Antrages erörtert in: Stieglitz, Das Recht des Hochstifts Meißen und des Collegiatstifts Wurzen auf ungehindertes Fortbestehen in ihrer gegenwärtigen Verfassung, Leipz. 1834.

Zweites Capitel.

Die Mitwirkung der Gemeinden und der Kirche am Regiment.

§. 173.

I. Die Gemeindeverfassung.

Abweichend von den Grundsätzen des Katholicismus, welche die Laien von jeder Mitwirkung an dem Regiment ausschließen, beruft das Princip der Reformation die einzelnen Gemeinden, als die organischen Gliederungen der Kirche, zu selbstthätiger Theilnahme an dem kirchlichen Leben. Eine solche forderten ausdrücklich die Reformatoren bei der Berufung der Diener des Lehramtes und der Ausübung der Kirchenzucht; der Bedeutung der Gemeinden als Corporationen entspricht es ferner, daß ihnen bei der Verwaltung des Kirchengu-

tes eine angemessene Mitwirkung eröffnet und bei Veränderung der Parochialverhältnisse ihre Stimme gehört werde; endlich ist an die Kirche die Aufforderung zur thätigen Liebe so mahnend ergangen, daß auch die Theilnahme an der Armenpflege als Attribut der Gemeinden betrachtet werden sollte. In erster Beziehung wurden jedoch die Gemeinden schon früh auf das Recht des Widerspruchs beschränkt, weshalb es dieser Regel gegenüber nunmehr als ein erworbenes Recht betrachtet werden muß, wenn ihnen das Wahlrecht oder das Recht directer Zustimmung gebührt; die Kirchenzucht und die Armenpflege waren nur selten lebendige Theile der kirchlichen Gemeindeordnung geworden,[1]) und nur die Mitwirkung bei der Verwaltung des Vermögens blieb den Gemeinden oft in beschränktem Maaße insofern, als sie zur Wahl der Kirchenvorsteher, Kirchväter, Altarleute u. s. w. berechtigt waren.[2]) In dieser, schon früh zu Tage tretenden Verkümmerung eines Princips der Reformation liegt auch der Grund, daß wir früher einer Organisation der lutherischen Gemeinden nur selten begegnen, ein Gebrechen, was zuweilen auch über die Gemeinden der reformirten Kirche, wiewohl diese bekanntlich das gemeindliche Element in ihren Symbolen in den Vordergrund stellt, seinen lähmenden Einfluß erstreckte.[3]) Deshalb muß es als eine Versöhnung der verletzten Kirche betrachtet werden,[4]) daß in neuerer Zeit in einzelnen Ländern besondere Collegien eingesetzt worden sind, welche die Gemeinden in ihren kirchlichen Angelegenheiten vertreten. An der Spitze dieser Kirchenconvente, Presbyterien u. s. w., welche sich bald durch Cooptation ergänzen, bald frei gewählt werden, hat der Pfarrer seine wesentliche Stelle. Wo eine solche Einrichtung nicht besteht, sind es die selbständigen männlichen Gemeindeglieder (§. 47.), oft auch nur die Hausväter oder die von diesen gewählten Repräsentanten, durch deren Abstimmung der Wille der Gemeinde erklärt wird.[5]) Zuweilen ist die in Gemeindeangelegenheiten überhaupt berathende und beschließende Behörde zugleich auch die Vertreterin der kirchlichen Interessen.[6]) Diese Einrichtung ist aber nicht zu billigen, da bei der Wahl der Glieder jener Behörden die kirchliche Qualefication nicht den entscheidenden Gesichtspunct bildet.

1.) Ueber die hessischen Presbyterien, welche der kirchlichen Zucht und Pflege gewidmet sind, vergl. die Ordnung der christl. Kirchenzucht v. J. 1539., und die Presb.-Ord. v. J. 1637., Ledderhose, K.-R. S. 14. 38. ff. — In Württemberg wurden die, gleichen Zwecken dienenden, Kirchenconvente insbesondere durch die Bemühungen von Valentin Andreä (vergl. dess. Theophilus sive consilium de christiana religione sanctius colenda, vita temperantius instituenda cet., 1649.) im J. 1642. eingeführt, Eisenlohr in der Einl. zu der Samml. der Württemb. K.-Ges., S. 154.

2.) Ueber die Verhältnisse dieser Verwalter, und die Berechtigung der Gemeinden rücksichtlich des Kirchenguts vergl. u. im letzten B.

3.) Vergl. aber z. B. die älteren K.-O. für Jülich, Cleve, Berg und Mark bei dem §. 166. Anm. 5. angeführten Snethlage. Ueber die Verfassg. der wallonischen Gemeinde in Hanau (Bach, Kirchenstatistik S. 791. ff.) s.: Réglements de l'église vallonne de Hanau, Han. 1835.; über die der franz. Gemeinde zu Cassel: Bickell in der zu §. 31. angef. Abh. S. 72.

4.) In Baden bestehen seit der Union im J. 1821. freigewählte Räthe von Kirchenältesten, als Organe und Mittel zur Verwaltung der sittlichen, religiösen und kirchlichen Angelegenheiten der Gemeinden; Evang. Kirchenvereinigung in Baden nach ihren Haupturkunden, Heidelb. 1821., Rinck, Erläuterung der evang.-prot. Kirchenvereinigungsurk. des Großh. Baden, Heidelb. 1827. — Im Großh. Hessen sind durch Edict v. 6. Jun. 1832. Kirchenvorstände eingeführt, welche durch den Pfarrer, den Bürgermeister, beziehungsweise den Beigeordneten oder ein Mitglied des Gemeinderathes als ständige Beisitzer, und durch eine Anzahl Gemeindeglieder gebildet werden, und zur Mitaufsicht über die äußere Kirchenzucht und zur unmittelbaren Verwaltung und Beaufsichtigung des Localvermögens bestimmt sind. Die unständigen Mitglieder werden so gewählt, daß besondere, vom Gemeinderath ernannte Wahlmänner mit dem Kirchenvorstande zusammentreten. Weiß, Archiv Bd. III. S. 252. — Dasselbe Institut besteht in ähnlicher Zusammensetzung nach einem Edict v. 1. Apr. 1818. in Nassau; die Mitglieder werden cooptirt; Otto, S. 254. ff. — Nach der rhein.-westphäl. K.-O. v. J. 1835. werden die Gemeinden theils durch die aus dem Geistlichen, freigewählten Aeltesten und Diakonen gebildeten Presbyterien, theils durch eine größere Repräsentation vertreten, von denen die letztere den Prediger wählt, über Veränderungen in der Substanz des Grundeigenthums und die Deckung der kirchlichen Bedürfnisse beschließt und die Gehalte und Gehaltszulagen für die Kirchenbeamteten bestimmt, während die ersteren die ständige Verwaltung nach ihren verschiedenen Richtungen führen. Vergl. die Verord. v. 26. Oct. 1836. bei Fürstenthal, Sammlung Bd. III. S. 255. Ueber die durch Rescr. v. 2. Jan. 1817. zur Wahrnehmung des Wohls und der Gerechtsame der Kirche allgemein angeordneten Presbyterien oder Kirchencollegien vergl. Fürstenthal a. a. O. Bd. II. S. 492. ff. 501. und Schleiermacher, Ueber die für die prot. K. des preuß. Staats einzurichtende Synodalverfassung, Berlin 1817. — Die Presbyterien in Kurhessen (vergl. Anm. 1.) bestehen aus den Pfarrern, den Bürgermeistern und Gemeindegliedern, welche cooptirt werden, Ledderhose, S. 38. Ueber die Württemb. Kirchenconvente vergl. den Conf.-Erlaß v. 29. Oct. 1824. bei Eisenlohr, Bd. II. S. 650. ff. In Bayern ist früher die beabsichtigte allgemeine Einrichtung von Presbyterien an dem Widerwillen der Kirche gescheitert. Lehmus, Entwurf einer Presbyterialverf., Nürnb. 1821., Kaiser, Ueber die Presbyterien, Erl. 1822., Fuchs, Die Einführung der Kirchenvorstände, Nürnb.

1822. vergl. mit der Oeffentl. Nachricht von der ersten Versamml. der Generalsynode der prot. K. in Bayern diesseits des Rheins, Sulzb. 1824., S. 117. Dagegen bestehen sie in Rheinbayern, Brendel, K.-R. S. 498. f. und neuerdings ist auch in Bayern diesseits des Rheins die Einführung wieder beantragt worden, (vergl. die Beschlüsse der Baireuther Generalsynode v. J. 1840. in der Allg. K.-Z. 1840. Nr. 203.). —

5.) Vergl. über die Berufung der Gemeinden in Preußen (zur Wahl besonderer Bevollmächtigten): Fürstenthal a. a. O. Bd. II. S. 300. Bei dieser sind auch die Wittwen, und die der mütterlichen Gewalt entlassenen Frauenzimmer, so wie die Ehefrauen, deren Männer anderer Confession sind, zur Stimmgebung durch Stellvertreter berechtigt.

6.) Dieses ist in Sachsen rücksichtlich der Gemeinderäthe in den Landgemeinden der Fall, Land-Gem.-O. v. 7. Nov. 1838., Verord. v. 17. März 1839., Codex des Sächs. K.-R. S. 493. Ueber das frühere Recht: Weber, Bd. II. S. 707.

§. 174.

II. Die Synoden.

Wie die einzelnen Gemeinden zur Theilnahme an ihrer individuellen Lebensordnung berufen sind, so gebührt nach dem Geiste der Reformation der Totalität der Gemeinden die Mitwirkung bei der Gestaltung der Lebensordnung der Kirche, und zwar sind es nach einem übereinstimmenden Grundsatze der Wissenschaft und des bestehenden Rechts die Veränderungen der Lehre, Liturgie und Verfassung, welche dieselbe wesentlich voraussetzen (§. 50. 183.). Regelmäßig ist früher in Deutschland die Kirche für diese Seite ihrer Thätigkeit nicht besonders organisirt worden, sondern gewöhnlich begnügte man sich, aus dem Stillschweigen der Gemeinden auf den Willen der Kirche zu schließen, eine Folgerung, die bei der so oft vorhandenen Ertödtung alles kirchlichen Gemeinsinnes nur geringe Sicherheit darbot. Dieses ist denn auch der neueren Zeit überall zum Bewußtsein gekommen. Bereits ist in manchen Ländern eine Repräsentation der Kirche durch regelmäßige, aus geistlichen und weltlichen Gliedern zusammengesetzte Synoden verwirklicht worden[1]), deren Beruf es ist, von der Ordnung des kirchlichen Lebens Kunde zu nehmen, Anträge an das Kirchenregiment zu bringen, und über die von dem letzteren beschlossenen Maaßregeln zu berathen, und wo dieß nicht der Fall, hat sich wenigstens das lebendige Verlangen nach ihr geäußert. Bei dieser Forderung ist die Kirche in

ihrem Rechte; doch wird sie nur da mit Segen befriedigt werden, wo der Verfassung in einer Organisation der Gemeinden ihre Grundlage bereitet worden ist. Dagegen ist es eine irrige Ansicht, wenn schon die Synoden des Lehrstandes als genügende Vertretung der Kirche betrachtet werden, denn die Geistlichen sind nur ein Theil, wenn schon der oberste der Gemeinden.[2]) Eben so unangemessen ist es, wenn die Kirche durch die Landstände vertreten wird.[3]) Diesen gebührt das Recht ausschließlicher Mitwirkung zu der aus dem Hoheitsrechte hervorgehenden Gesetzgebung; sie werden bei der Ordnung aller Verhältnisse thätig, die das Princip der Kirche, wie die Gerichtsbarkeit über das Kirchengut und die persönlichen Verhältnisse der Geistlichen, der Ordnung des Staats überhaupt unterwirft; endlich ist es nothwendig, daß bei Veränderungen einer Verfassung, die unter den Schutz des Staats gestellt ist, auch ihre Zustimmung vernommen werde. Durch diese ist jedoch nicht schon auch der Wille der Kirche erklärt, sondern es muß derselbe entweder von einer Synode, oder durch die große Mehrzahl der Gemeinden ausgesprochen werden. Zuletzt ist noch einer Richtung zu gedenken, die, das landesherrliche Regiment völlig ausschließend, den Synoden nicht nur die Mitwirkung bei der Gesetzgebung, sondern auch die Verwaltung übereignen will. Diese entspricht den in neuerer Zeit auch im Staatsleben hervorgetretenen Bestrebungen, und hat wie diese ihr Gericht in der Geschichte.[4])

1.) Die Synodalverfassung findet sich jetzt 1) in Bayern, wo diesseits des Rheins jährliche Diöcesansynoden in den Dekanaten, in je vier Jahren Generalsynoden zu Ansbach und Baireuth unter der Leitung eines Oberconsistorialrathes gehalten werden. Bei den ersten kommt auf zwei, bei diesen auf sechs Geistliche ein weltliches Mitglied. Im Rheinkreise bestehen die Diöcesansynoden zur Hälfte aus geistlichen, zur Hälfte aus weltlichen Mitgliedern, welche auf einen Dreivorschlag der Presbyterien das Consistorium ernennt. Zu der Generalsynode, die in je vier Jahren unter der Leitung eines Consistorialrathes gehalten wird, treten die Dekane, und aus jedem Dekanat ein Pfarrer und ein weltliches Mitglied zusammen, die von den Diöcesansynoden gewählt werden. Fuchs, Zustand der prot. Kirche in Bayern, Ansb. 1830. 2) In Baden bestehen Diöcesansynoden, auf denen die Pfarrer der Dekanate und von den Presbyterien gewählte weltliche Kirchenvorsteher zusammentreten, deren Zahl der Hälfte der ersteren gleichkommt, und Generalsynoden. Diese werden aus einer Anzahl von den Geistlichen aus ihrer Mitte abgeordneter Pfarrer und aus halb so vielen weltlichen Gliedern gebildet, die durch die Kirchenvorsteher und aus diesen gewählt werden. Hinzu treten ein geistliches und weltliches Mitglied der Ministerialkirchenbehörde, ein von dem Regenten ernanntes

Mitglied der Heidelberger theol. Facultät, und ein landesherrlicher Commissar als Präsident. Die Generalsynode, welche nach der Unionsurkunde v. J. 1821. über Erhaltung der Verfassung, über die Befolgung der Kirchenordnung, über das Amtsverhalten und den Wandel der Geistlichen zu wachen, und über etwaige Modificationen der Kirchenordnung, vorbehältlich der Resolution der Regierung, zu berathen und zu beschließen hat, versammelt sich in je sieben Jahren, Rheinwald, Acta hist.-eccl. Bd. I. S. 417. 3) In den preuß. Rheinprovinzen und Westphalen. Hier werden die Kreissynoden aus den Pfarrern des Kreises und eben so vielen Deputirten=Aeltesten unter dem Vorsitz des auf sechs Jahre gewählten Superintendenten oder seines Substituten gebildet; die Provinzialsynoden bestehen aus den Superintendenten der Provinz, und aus Abgeordneten der Kreissynoden, von denen jede einen Pfarrer und einen Aeltesten ernennt; den Vorsitz führt ein auf sechs Jahre gewählter Präses oder dessen Substitut. Die ersteren versammeln sich jährlich, die letzteren in je drei Jahren. Der Wirkungskreis beider, durch welchen der Kirche eine viel größere Theilnahme an der Ordnung und Leitung ihres Lebens als anderwärts gesichert, und das Princip der Selbständigkeit der Kirche mit der landesherrlichen Kirchengewalt sehr glücklich vermittelt ist, bestimmt die Kirchenordnung (Rheinwald a. a. O. S. 375. ff.) Ueber die durch Rescr. v. 2. Jan. 1817. angeordneten Kreis= und Provinzialsynoden, welche nur aus Geistlichen gebildet werden sollten, s. die in Anm. 3. zu dem vor. §. citirte Schrift von Schleiermacher.

2.) Darum ist die Synode in Württemberg, deren Ursprünge bis in d. J. 1559. hinaufgehen, keine Repräsentation der Kirche, da sie nur durch den Zutritt der Generalsuperintendenten zu dem Consistorium gebildet wird. Vergl. über die Entstehung und den heutigen Wirkungskreis derselben, Eisenlohr, Einleitung §. 35. 62. 91. Die Braunschweig. K.=O. v. 1569. und die Sächs. K.=O. v. 1580. haben auch dieses Element aufgenommen; doch hat es namentlich in Sachsen nur kümmerliches und kurzes Dasein gehabt. — Eben so wenig sind die Pfarrconferenzen oder Synoden, die z. B. in der neuesten Zeit nach einer Verord. v. 14. Aug. 1839. in Mecklenburg=Strelitz geregelt worden sind, als Vertretung der Kirche zu betrachten.

3.) In eigenthümlicher Weise ist im Herzogth. Altenburg die Berathung kirchlicher Gesetze durch die Synoden der Geistlichen und die Landstände geordnet, Verf.=Urk. §. 134. ff.

4.) Diese Richtung kann z. B. aus Rettig, Die freie prot. Kirche, Gießen 1832. erkannt werden. Eine Uebersicht über die zahlreichen neueren Schriften über die künftige Verfassung der Kirche, in denen nur zu oft der gute Wille die Legitimation vertritt, enthalten die ersten Bände des theol. Repertor. von Rheinwald.

Viertes Buch.

Die Verwaltung der Kirche.

Erstes Capitel.

Die Gesetzgebung.

§. 175.

Uebersicht.

Die aus der Kirchengewalt hervorgehenden Gesetze fordern entweder in der ganzen Kirche Geltung, oder ihre Bestimmung ist, die besonderen Verhältnisse einzelner Theile der Kirche zu beherrschen. Ihrem Inhalte nach theilen sie sich in solche, die eine Rechtsregel entweder auf der Grundlage des Rechtsgebietes aufstellen, oder außerhalb des letzteren eine solche aus Rücksichten auf das Heil der Kirche zum Besten einzelner Classen von Kirchengliedern ableiten. Von diesen sind die Concessionen dadurch wesentlich verschieden, daß sie nicht einen, für alle gleichartige Fälle anwendbaren Rechtssatz begründen, sondern entweder, wie die eigentlichen Privilegien, ein Rechtsverhältniß schaffen, das sich zu dem Rechte überhaupt als Ausnahme verhält, oder die Suspension eines Gesetzes für einen einzelnen Fall verfügen, wie die Dispensationen. Endlich sind die kirchlichen Rechtsnormen auch nach ihrer Entstehung verschieden, indem sie entweder von der Kirchengewalt gesetzt werden, oder aus der Autonomie kirchlicher Corporationen hervorgehen. Aber es sind nicht allein die aus der Kirchengewalt entspringenden Gesetze, durch welche das kirchliche Leben geordnet wird, sondern auch aus der Staatsgewalt gehen Normen für das letztere hervor; denn die Kirche steht

mit dem Staate in immerwährender Wechselwirkung. Diese ist von ihrer Seite geistiger Natur, insofern sie mit ihrem Principe den Staat durchdringt und erleuchtet. Der Staat dagegen, auf dessen Boden die Kirche die Elemente ihres äußeren Bestehens sammelt, wirkt ebendeshalb auf die letztere unmittelbar und materiell ein. Dieses geschieht durch die aus dem Hoheitsrechte entspringende Gesetzgebung, welche das äußere Leben der Kirche beherrscht und für die eigentliche kirchliche Gesetzgebung bald die Ergänzung, bald die Schranke bildet.

Erster Abschnitt.

Die katholische Kirche.

§. 176.

I. Abgränzung zwischen Staat und Kirche.

Seit sich die Kirche ihrer Aufgabe, die Anstalt für die Entsündigung der Welt zu sein, bewußt geworden war, behauptete sie sich als selbständiges Reich gegenüber dem mit der Welt identificirten Staate. Deshalb versagte sie der weltlichen Autorität jedes Anrecht an der Ordnung ihres Seins. Dieser Satz wurde jedoch seit dem funfzehnten Jahrh. öfter durch die That aufgehoben, indem die weltlichen Fürsten in einzelne kirchliche Verhältnisse, namentlich die Gerichtsbarkeit, ordnend eingriffen,[1]) und jetzt ist es allgemein anerkannt, daß er, in den Ideen seiner Zeit gegründet, mit dieser für das Leben abgestorben sei. Frei soll die Kirche sein im Gebiete des mit ihr selbst gesetzten Dogma und der mit diesem verknüpften Einrichtungen; sie muß ferner das Recht ansprechen, ihren Cultus, überhaupt die bewegliche Seite ihres Lebens oder die Disciplin auf der gegebenen Grundlage mit Selbständigkeit ordnen zu dürfen. Im Mittelalter reichte aber dieser Begriff weit in das bürgerliche Leben hinein, indem er viele dem letzteren an sich angehörende Elemente umfaßte. Deshalb haben die neueren Gesetzgebungen dem Staate sein Recht wieder vindicirt, und die Kirche in allen Beziehungen, die nicht der Ausdruck ihres individuellen Lebens sind, dem letzteren unterworfen.[2]) Aber auch unter

den kirchlichen Verhältnissen giebt es viele, die entweder auf das Staatsleben überhaupt, oder auf die bürgerliche Stellung der Einzelnen zurückwirken, oder bei denen, wie bei Wallfahrten, Processionen, dem Begräbniß u. a., allgemeine polizeiliche Rücksichten eintreten.[3]) In diesen, den sg. gemischten Verhältnissen, kann die Kirche nicht thätig werden ohne Vorwissen des Staats,[4]) und wo ihr Wirken das Gemeinwohl mit Nachtheil bedroht, tritt der letztere mit seinen Verordnungen hemmend und beschränkend in die Mitte.

1.) Gieseler, K.-Gesch. Bd. II. Abth. 3. S. 158. ff., Abth. 4. S. 244. — Beispiele für Hessen: Kopp, Nachricht von der Verfassung der geistl. und Civilgerichte Bd. I. S. 198. ff., für Württemberg: Eisenlohr, Einleitung S. 16. ff., für Sachsen: Landesordnung des Herzogs Wilhelm III. (1446.) in *Schilter*, De libertate eccl. Germ. p. 808. sqq.

2.) Vergl. das Edict über die äußeren Rechtsverhältnisse des K.-R. Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften §. 38., im Anh.

3.) Angef. bayr. Edict §. 64.

4.) Das. §. 76.

§. 177.

II. Das Verhältniß der allgemeinen Gesetzgebung zu der Kirche und den Bischöfen.

Ein Schluß, in welchem das allgemeine Concilium die Tradition bezeugt und weiter entwickelt, fordert als untrüglicher Ausfluß des heiligen Geistes in der ganzen Kirche sofort, und ohne einer besonderen Promulgation in den einzelnen Diöcesen zu bedürfen, seine Geltung. Anders verhält es sich mit Disciplinardecreten, wie dieses die bekannten Schicksale des Concils von Trient beweisen. In Beziehung auf die von dem Mittelpuncte der Kirche ausgehenden allgemeinen Verordnungen haben die Bischöfe schlechthin die dem Gesetzgebungsrechte entsprechende Pflicht der Vollstreckung. Da jedoch die Kirche, so gewiß die Einheit ihr Princip ist, die aus den individuellen Lebensbedingungen der einzelnen kirchlichen Kreise hervorgegangenen Einrichtungen nicht verwirft, sondern aufrecht erhält,[1]) so haben sie nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, in geeigneten Fällen gegen die Anwendung eines allgemeinen Gesetzes auf ihre Sprengel dem Papste Vorstellungen zu machen, der dann die weiteren Weisungen erläßt.[2]) Päpstliche Lehrdecrete, in

denen entstandene dogmatische Streitigkeiten geschlichtet werden, gestalten sich durch die Beistimmung der lehrenden Kirche zum formalen und unfehlbaren Urtheil. Da sie nur bezeugen, was besteht, so ist ihre Verbindlichkeit nicht durch die Promulgation bedingt, sondern sie verpflichten die Gewissen, sobald ihr Dasein kund wird. Wo jedoch zugleich die äußere Seite des Lebens durch sie berührt wird, oder von ihnen auf bestehende Einrichtungen Anwendung gemacht werden soll, bedarf es der Veröffentlichung sowohl der Kirche als dem Staate gegenüber (§. 182.). Für diese bestehen keine besonderen Verfügungen; gewiß aber ist, daß sie durch die Bekanntmachung in Rom nicht ersetzt, daß die promulgatio Urbi facta nicht auch als orbi facta betrachtet werden kann.[3])

1.) Vergl. c. 1. de const. in VI^to. I. 2. (: „Licet Romanus Pontifex, qui jura omnia in scrinio pectoris sui censetur habere, constitutionem condendo posteriorem priorem, quamvis de ipsa mentionem non faciat, revocare noscatur: quia tamen locorum specialium et personarum singularium consuetudines et statuta, quum sint facti et in facto consistant, potest probabiliter ignorare: ipsis, dum tamen sint rationabilia, per constitutionem a se editam, nisi expresse caveatur in ipsa, non intelligitur in aliquo derogare".)

2.) C. 5. X. de rescr. I. 3. — *Benedict.* XIV., De syn. dioec. L. IX. c. 8. erklärt über diesen Punct: „In his itaque circumstantiis episcopus, intelligens, apostolicae sedis legem in dioecesi sua noxium aliquem effectum producere posse, non modo suas Romano Pontifici rationes repraesentare non prohibetur, *quia potius ad ea omnia tenetur, neque unquam Romani Pontifices renuerunt inferiorum rationibus aurem praebere, et quoties has satis validas esse agnoverunt, minime recusarunt aliquas provincias aut dioeceses a generalium constitutionum suarum lege, quoad disciplinae genus, eximere. Haec innuisse sufficiat, ut intelligant episcopi, licitum sibi esse, proprias rationes Romano Pontifici exponere, ut vel recessum a peculiari aliquo decreto, vel suae dioecesis exemptionem obtineant ab aliqua generali lege, quae tamen ad illud pertineat disciplinae genus, neque putandum, eorum petitiones rejectum iri, si justis rationibus innixae comperiantur.*"

3.) *van Espen*, De promulgatione legum ecclesiasticarum ac speciatim bullarum ac rescriptorum curiae Romanae, in den Opp.

§. 178.

III. Das Verhältniß der bischöflichen Gesetzgebung zu dem gemeinen Rechte und dem Papste.

Nachdem die Synoden aufgehört haben, lebendige Theile der kirchlichen Ordnung zu sein (§. 156.), sind es allein die Bischöfe

und ihre Behörden, durch welche außer dem Papste das Recht der Gesetzgebung geübt wird. Für ihre Verordnungen besteht der Grundsatz, daß sie schlechthin weder gegen das Dogma noch das gemeine Recht der Kirche anstreben dürfen.[1]) Ungeachtet dieser aus dem Grundprincip der Kirche anstrebenden Beschränkung bleibt ihnen aber immerhin ein großer Spielraum; denn sehr oft hat das gemeine Recht nur die allgemeinen Umrisse für die locale Entwickelung vorgezeichnet, und die Ordnung des individuellen kirchlichen Lebens der Diöcesen auf der Grundlage des allgemeinen Satzes dem bischöflichen Ermessen überlassen. Deshalb ist die bischöfliche Gesetzgebung noch jetzt eine Quelle von großer Wichtigkeit, wiewohl zugleich zuzugeben ist, daß nach dem Princip der Kirche über ihr mit der Macht zu mindern der Papst als Erhalter der Einheit stehe. Die Form, in der sie jetzt hervortritt, sind die bischöflichen Hirtenbriefe, und die Verordnungen, Currenden, Publicanda u. s. w. der Generalvicariate, die in minder wichtigen Sachen selbständig, in anderen im Namen und Auftrage der Bischöfe das Recht der Anordnung ausüben (§. 124.).

1.) C. 9. X. de maj. et ob. I. 33. (: „dummodo in ipsa synodo non ducas aliquid statuendum, quod canonicis obviet institutis“.) Schlagend sind in dieser Beziehung die Aeußerungen in einem neueren päpstlichen Breve über den Würzburger Diöcesankatechismus (: „Episcopi jure proprio non possunt ea, quae spectant ad jus commune et nonnulla alia, quae autem possunt jure proprio, possunt jure non supremo, sed subordinato, et ad bonum cujusque dioecesis regimen spectat quoque prima illa regiminis unitas, quam Christus in ecclesia instituit cet.“) bei Kopp, Kathol. Kirche S. 253. Ueber den Umfang der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt handelt ausführlich *Benedict.* XIV., De synod. dioec. L. XII.

§. 179.

IV. Die Dispensationen[1]) und Privilegien.

Das Fundament, welches den Bau der Kirche trägt, das Dogma, steht sammt den mit ihm zusammenhängenden Einrichtungen in unveränderlicher Einheit. Anders verhält es sich mit der Disciplin, von der es anerkannt ist, daß sie da gemildert werden könne, wo die strenge Anwendung eines Gesetzes die Verzweiflung an der Liebe der Kirche und den Abfall herbeiführen könne.[2])

Auf diesem Grunde ruhen die Dispensationen. Diese kamen in der frühesten Zeit regelmäßig nur so vor, daß von den Bischöfen und Synoden, in wichtigeren Fällen aber von dem Papste, den Uebertretern eines Gesetzes die Absolution gewährt und um des Heils der Kirche willen die Fortdauer des gegen das Gesetz eingegangenen Verhältnisses gestattet wurde.[3]) Aber schon seit dem achten Jahrh. finden sich auch Dispensationen im eigentlichen Sinne, früher seltener,[4]) dann öfter, was theils in einer verderbten Zeit der Kirche aus dem Verlangen nach Dispenstaxen, theils aber auch aus der Natur des canonischen Rechtes zu erklären ist, das so oft einer Ausgleichung und Versöhnung mit dem individuellen Leben der Landeskirchen bedarf. Auch hier bildete zunächst das Heil der Kirche den entscheidenden Gesichtspunct, und zwar pflegten die Bischöfe, wo sie an der Zulässigkeit zweifelten, bei dem Papste anzufragen,[5]) der dann entweder selbst Entschließung faßte, oder den Bischöfen die Entscheidung überließ.[6]) Hierdurch wurde allmählig das unter Innocenz III. vollendete Princip vermittelt, daß von der Herrschaft eines allgemeinen Rechtssatzes überhaupt und in der Regel nur der Papst,[7]) jeder einzelne Bischof[8]) aber nur in den in dem Recht ausdrücklich genannten Fällen entbinden könne, wogegen nur eine Zeitlang in der Doctrin sich der umgekehrte Satz erhielt, daß das Dispensbefugniß überall den Bischöfen eigne, wo es nicht durch die Canones dem Papste ausdrücklich vorbehalten sei.[9]) Für das Recht des Papstes spricht auch noch jetzt die Regel. Anerkannt aber ist zuvörderst, daß überall, wo der Zugang zu dem römischen Stuhl erschwert ist, an die Stelle des Papstes die Bischöfe treten. Hiernächst ist es, seit das Concil von Trient die episkopalistische Reaction überwunden hatte,[10]) allgemein üblich geworden, daß den Bischöfen das Recht, in bestimmten Fällen zu dispensiren, in einer in je fünf Jahren zu erneuernden Vollmacht, den sg. Quinquennalfacultäten, von dem Papste übertragen wird,[11]) eine Einrichtung, gegen welche im vorigen Jahrh. die deutschen Erzbischöfe vergeblich anstrebten.[12]) Die römischen Dispensen ertheilt in offenkundigen Fällen die Datarie, in geheimen und für das Gewissen die Pönitentiarie, beide nach einem sehr genau geregelten Forma-

lismus. Fordern solche Dispensen eine formale und juristische Untersuchung, so werden zu dieser die Ordinarien committirt; aber auch wo sie ohne die letztere gegeben werden (sg. dispensationes in forma gratiosa), soll von den Bischöfen als apostolischen Delegaten die Wahrheit der dem Gesuch unterliegenden Thatsachen summarisch und extrajudiciell geprüft werden.[13]) Alle Dispensen endlich sollen nur aus dringenden und gerechten Ursachen, nach reiflicher Erwägung, und unentgeltlich gegeben werden,[14]) wiewohl in letzterer Beziehung bei den römischen Behörden eine nach dem Stande und den Vermögensverhältnissen der Bittenden bemessene Abgabe theils als Expeditionsgebühr, theils zum Besten der frommen Anstalten in Rom noch jetzt erhoben zu werden pflegt.[15]) — In Beziehung auf die eigentlichen Privilegien (§. 175.) anerkennt das canonische Recht die Berechtigung des Papstes und der Bischöfe, innerhalb des Kreises, in welchem sie die Rechtssätze festzustellen befugt sind, durch besondere Verleihung auch Rechtsverhältnisse zu begründen, welche nicht durch einen allgemeinen Rechtssatz beherrscht werden. Lebendige Beispiele sind die zahlreichen päpstlichen Privilegien, insbesondere die Exemtionen der religiösen Genossenschaften (§. 132.). Auch hierbei ist die Rücksicht auf das Heil der Kirche das bedingende Moment, und weiter wird die Schonung wohlerworbener Rechte dritter Personen so wesentlich erfordert, daß sie bei jeder Ertheilung eines Privilegiums stillschweigend vorausgesetzt wird.[16]) Seinen Schutz hat das letztere in der dem Berechtigten zustehenden confessoria actio, und in der Verfügung, daß jede ihm zuwider vorgenommene Handlung als nichtig angesehen werden soll.[17]) Die Privilegien gehen verloren zuvörderst durch ausdrückliche oder stillschweigende Entsagung,[18]) welche letztere bei negativen Privilegien dann angenommen wird, wenn ein zur Unterlassung Berechtigter die Verjährungszeit hindurch leistete. Waren sie von dem Papste „ad suae voluntatis beneplacitum“ erlassen, so endigen sie mit dem Tode desselben, nicht wenn sie „ad apostolicae sedis beneplacitum“ verliehen waren.[19]) In beiden Fällen können sie zu jeder Zeit widerrufen werden. Aber auch ohne Vorbehalt ist die Einziehung möglich, wenn der Beliehene das Privi-

legium mißbraucht,[20]) oder dasselbe sich als nachtheilig für das Heil der Kirche erwiesen hat.[21])

1.) Von der Geschichte des Dispensationsrechts handelt ausführlich *Thomassin.*, P. II. l. 3. c. 24—29.

2.) „Immobiles sunt, quas divina lex sanxit, quae observatae salutem conferunt, non observatae eandem auferunt. Mobiles vero sunt, quas lex aeterna non sanxit, sed posteriorum diligentia ratione utilitatis invenit, non ad salutem principaliter obtinendam, sed ad eam tutius muniendam. In his, quibus observatis salus acquiritur, vel in quibus neglectis mors indubitata consequitur, nulla est admittenda dispensatio, sed ita sunt omnia mandata vel interdicta servanda, sicut sunt aeterna lege sancita. In his vero, quae propter rigorem disciplinae vel muniendam salutem posteriorum sanxit diligentia, si honesta vel utilis sequatur compensatio, potest praecedere auctoritate praesidentium diligenter deliberata dispensatio": Ivo in der Vorrede zum Decret.

3.) *Jung*, Facta dispensationum episcopalium historica ex tribus primis saeculis collecta, Mogunt. 1787. 4.

4.) Ein Beispiel aus früherer Zeit würde die Nachricht des Joannes Diac., Vita Greg. II. 38. (c. 20. C. XXXV. qu. 2. et 3.) enthalten, nach welcher die Gesetze über die Eheverbote innerhalb der septima generatio zu Gunsten der zu bekehrenden Engländer von Gregor I. gemildert worden sein sollen. Indessen ist der zur Bestätigung in Bezug genommene Brief Gregors I. an den Bischof Felix von Messina bestimmt unächt, da, abgesehen von anderen Momenten, zur Zeit Gregors d. Gr. die Eheverbote gewiß noch nicht zu der septima generatio hinaufstiegen. Auf der anderen Seite muß aber zugestanden werden, daß der (freilich verdächtige) Brief Gregors an Augustin, in welchem die Ehe unter Geschwisterenkeln gemäß dem römischen Rechte freigegeben wird (vergl. d. cit. c. 20.), gegenüber dem später entwickelten, an die Schrift angeknüpften Rechte schon im 8. Jahrh. als eine Dispensation aufgefaßt wurde. Vergl. conc. Rom. sub Zachar. 743. c. 15., welches augenscheinlich auf jenen Brief Bezug nimmt. — Ein wahres Beispiel einer Dispensation giebt aber die Entbindung der Bischöfe Angilram (§. 70.) und Hildebold von der Residenzpflicht, Cap. Francof. 794. c. 55. bei *Pertz*, Mon. T. III. p. 75.

5.) Ein sehr merkwürdiges Beispiel einer bischöflichen Dispensation von dem Eheverbot wegen Verwandtschaft gegen Ueberlassung von XII. mansi in einer Urk. v. J. 1036. bei *Hontheim*, Hist. Trev. T. I. p. 367. — Dagegen heißt es schon in demselben Jahrh. bei Berthold von Constanz, De canonum auctoritate (Monum. res Alem. illustr., San-Blas. 1792., T. II. p. 353.): „Nec mireris, si Romani Pontifices hanc semper peculiariter habuerint potestatem, ut canones pro tempore dispensarent. Ipsi enim sunt auctores canonum ..... Nequaquam ergo aliquid Romanus Pontifex contra canones agit, si quando illos pro consideratione temporum nunc intendit nunc remittit.... Sic et alii episcopi, etsi nullo modo, ut praesul Apostolicus, vel canones instituere vel jam institutos judicare valeant, aliquando tamen pro modulo suo aliqua statuta temperant....."

6.) Vergl. Anselmi Cant. ep. 42. bei *Thomassin.* l. c. c. 27., wo eine allgemeine Ermächtigung zur Dispensation erbeten wird.

7.) C. 4. X. de conc. praeb. III. 8. (: „qui secundum plenitudinem potestatis de jure possumus supra jus dispensare.") cum Gl. Den Gesichtspunct für die

päpstlichen Dispensen bezeichnet Honorius III. folgendergestalt: „Adscitis aliis in partem sollicitudinis, summus Pontifex assumptus est in plenitudinem potestatis, qui quum moderator sit canonum, juri non facit injuriam, si dispensat, quum imminens necessitas aut evidens utilitas id exposcit. Praesertim quum dispensatio sic juris vincula laxet in aliquo, quod in aliis non dissolvit, et sic beneficium specialis gratiae inducat, quod vigorem constitutionis non perimit generalis", aus den Regesten bei Raumer, Gesch. d. Hohenst. Bd. VI. S. 243.

8.) C. 15. X. de temp. ord. I. 11. (: „quum illi hujusmodi dispensatio a canone minime sit permissa, quam ad solum Pontificem Romanum non est dubium pertinere, ipsi obtemperare non debuit in hac parte") cum Gl. — Ein Verzeichniß der bischöflichen Fälle nach dem can. Rechtsbuche und dem Concil von Trient liefert *Gibert*, Corp. jur. T. II. p. 103. sqq.

9.) Vergl. die Glosse zu c. 4. X. de judic. II. 1.

10.) Ueber die Anträge der spanischen und französischen Bischöfe auf dem Concil von Trient s. v. Wessenberg, Die großen Kirchenversammlungen, Bd. IV. S. 182. f.

11.) Diese Facultäten sind seit dem 17. Jahrh. üblich geworden; im Erzstift Maynz soll sie zuerst der Erzbischof Philipp v. Schönborn erhalten haben (Kopp, Die kath. Kirche, S. 254.). In Bayern werden nach Müller, Lexikon des K.-R. u. d. Art. Quinquennalen, den Bischöfen gewöhnlich folgende Ermächtigungen ertheilt: „I. Absolvendi ab haeresi et apostasia a fide et a schismate quoscunque, etiam ecclesiasticos tam saeculares quam regulares, non tamen eos, qui ex locis fuerint, ubi sanctum officium exercetur, nisi in locis missionum, in quibus impune grassantur haereses, deliquerint, nec illos, qui judicialiter abjuraverint, nisi ibi nati sint, ubi impune grassantur haereses et post judicialem abrenunciationem illuc reversi in haeresin fuerint relapsi, et hos in foro conscientiae tantum. II. Tenendi et legendi libros haereticorum ad effectum eos impugnandi, et alios quomodolibet prohibitos, praeter opera Caroli Molinaei et Nicolai Macchiavelli et libros de astrologia judiciaria principaliter aut incidenter vel alias quovis modo de ea tractantes, ita tamen, ut libri ex illis provinciis non efferantur. III. Dispensandi in III. et IV. gradu simplici et mixto, tantum cum pauperibus in contrahendis. In contractis vero cum haereticis conversis etiam in II. simplici et mixto, dummodo nullo modo attingat primum gradum, et in his casibus prolem susceptam declarandi legitimam. IV. Dispensandi super impedimento publicae honestatis et justitiae ex sponsalibus proveniente. V. Dispensandi super impedimento criminis, neutro tamen conjuge machinante, ac restituendi jus petendi debitum amissum. VI. Dispensandi in impedimento cognationis spiritualis praeter levantem et levatum. VII. Hae vero dispensationes matrimoniales non concedantur nisi cum clausula: dummodo mulier rapta non fuerit, et si rapta fuerit, in potestate raptoris non exsistat, et in dispensationibus hujusmodi declaretur expresse, illas concedi tanquam a sedis apostolicae delegato. VIII. Dispensandi in irregularitatibus ex delicto occulto tantum provenientibus, excepta ea, quae ex homicidio voluntario contrahitur (vergl. jedoch conc. Trid. Sess. XXIV. c. 6. de ref., nach welcher Stelle die Bischöfe in den aus geheimen Vergehen hervorgehenden Irregularitäten mit Ausnahme des Mordes zu dispensiren ermächtigt sind.). IX. Dispensandi et commutandi vota simplicia in alia pia opera, exceptis votis castitatis et religionis. X. Absolvendi ab omnibus casibus reservatis. XI. Delegandi simplicibus sacerdotibus potestatem bene-

dicendi paramenta et alia utensilia ad sacrificium missae necessaria, ubi non intervenit sacra unctio, et reconciliandi ecclesias pollutas aqua ab episcopo benedicta, et in casu necessitatis etiam aquâ non benedicta ab episcopo. XII. Conferendi ordines extra tempora et non servatis interstitiis usque ad sacerdotium inclusive. (Diese letztere Ermächtigung haben die Bischöfe an sich schon durch das Gesetz, conc. Trid. Sess. XXIII. c. 13. 14. de ref.). XIII. Dispensandi super defectu unius anni ob operariorum penuriam, ut promoveri possint ad sacerdotium, si alias idonei fuerint. XIV. Consecrandi olea cum quinque saltem sacerdotibus, non tamen extra diem coenae Domini, nisi necessitas aliud urgeat. XV. Celebrandi bis in die, si necessitas urgeat, ita tamen, ut in prima missa non sumserit ablutionem, per unam horam ante auroram, et aliam post meridiem, sine ministro; sub dio et sub terra, in loco tamen decenti, etiamsi altare sit fractum vel sine reliquiis sanctorum, et praesentibus haereticis, schismaticis, infidelibus et excommunicatis, si aliter celebrari non possit. Caveat vero, ne praedicta facultate seu dispensatione celebrandi bis in die aliter, quam ex gravissimis causis et rarissime utatur, in quo graviter ipsius conscientia oneratur. Quodsi hanc eandem facultatem alteri sacerdoti juxta potestatem inferius apponendam communicare, aut causas ea utendi alicui, qui a sancta sede hanc facultatem obtinuerit, approbare visum fuerit, serio ipsius conscientiae injungitur, ut paucis duntaxat, iisque maturioris prudentiae et zeli, qui absolute necessarii sunt, nec pro quolibet loco, sed ubi gravis necessitas tulerit, et ad breve tempus eandem communicet, aut respective causas approbet. XVI. Deferendi sanctissimum sacramentum occulte ad infirmos sine lumine, illudque sine eodem retinendi pro eisdem infirmis, in loco tamen decenti, si ab haereticis aut infidelibus sit periculum sacrilegii. XVII. Induendi se vestibus saecularibus, si aliter vel transire ad loca suae curae commissa, vel in eis permanere non poterit. XVIII. Recitandi rosarium vel alias preces, si breviarium secum deferre non poterit, vel divinum officium ob aliquod legitimum impedimentum recitare non valeat. XIX. Dispensandi, quando videbitur, super esu carnium, ovorum et lacticiniorum tempore jejuniorum et praesertim quadragesimae. XX. Communicandi has facultates in totum vel in parte, prout opus esse secundum conscientiam judicaverit, sacerdotibus idoneis in conversione animarum laborantibus, et praesertim tempore sui obitus, ut sede vacante sit qui possit supplere, donec sedes apostolica certior facta, quod quamprimum fieri debebit, per delegatos aut per unum ex eis alio modo provideat." Zuweilen werden aber auch außerordentliche Vollmachten gegeben, wie die durch die Preuß. Staatsregierung im J. 1800. vermittelten Facultates extraordinariae episcopo Varmiensi concessae bei Jacobson, Gesch. der Quellen des preuß. K.-R. Bd. I. S. 8. d. Urk. zeigen. Die dem Bischof von Ermland pro foro conscientiae ertheilten Facultäten das. S. 10.

12.) Vergl. die Gravam. v. J. 1769. bei *Gratz*, Contin. thes. jur. eccl. p. 298., und die Schlüsse des Emser Congresses bei Münch, Concordate, Bd. I. S. 408. in Verbindung mit den Mittheilungen bei Kopp a. a. O. S. 249. ff. — Ihre Nachwirkung haben die Bewegungen des 18. Jahrh. nur in Oesterreich geäußert. Hier wurde durch Hofdecr. v. 4. Sept. 1781. verordnet, daß sich die Bischöfe der ihnen von Gott verliehenen Gewalt gebrauchen, in Ehehindernissen also aus eigenem Rechte dispensiren sollten. Falls sie aber nach eigenem Rechte zu verfahren bedenklich fänden, wurde ihnen freigestellt, päpstliche Vollmachten, aber schlechthin nur auf Lebenslang, unter Vermittlung der Hofkanzlei einzuholen,

Hofdecr. v. 26. Aug. 1782., 13. Jan. 1784., 14. Aug. 1811., Helfert, Von den Rechten der Bischöfe, Bd. I. S. 95.

13.) Conc. Trid. Sess. XXII. c. 5. de ref.

14.) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 8. de ref.

15.) Ausführliche Nachrichten über die römischen Compositionen und Dispenstaxen enthält *Theod. Amydenus*, De officio et jurisdictione datarii, Venet. 1654. fol., p. 311. sqq. Nach ihm sind die Compositionen, welche für die Dispensationen in foro externo gezahlt und zum Besten der römischen Anstalten verwandt werden, durch Alexander VI. in ein System gebracht worden, während die Expeditionstaxen auf Johann XXII. zurückführen. Vergl. auch *Plettenberg*, Notitia congregationum etc., p. 209. sqq. Ueber die Ehedispensen insbesondere s. im folg. B.

16.) C. 19. X. de praescr. II. 26., c. 31. X. de privil. V. 33.

17.) C. 10. X. de elect. I. 6.

18.) C. 6. 15. X. h. t. — Göschen, Vorlesungen über das gem. Civilrecht. Bd. I. S. 356.

19.) C. 5. de rescr. in VI^to^ I. 3.

20.) C. 11. X. h. t.

21.) C. 9. X. de dec. III. 30.

§. 180.

V. Autonomisches Recht.*)

Der Grundsatz, daß den Corporationen das Befugniß zustehe, Rechtssätze aufzustellen, die ihr inneres Leben beherrschen sollen, ist in dem canonischen Rechte[1]) für die Capitel und religiösen Genossenschaften anerkannt, und für erstere in den neueren Umschreibungsbullen ausdrücklich bestätigt.[2]) Gegenstand derselben kann Alles sein, was in den Kreis der inneren Rechtsverhältnisse der Corporation fällt. Deshalb bestimmten sie früher, als die Capitel noch ihre selbständige Stellung behaupteten (§. 120.), über die Qualification und Aufnahme neuer Mitglieder, die Vertheilung der Präbenden, über die Residenz, den Geschäftskreis der einzelnen Beamteten, die Weise des Chordienstes, die Verwaltung des Vermögens u. s. w., und noch jetzt, wo sich die Verhältnisse der Stifter geändert haben, ist auf viele dieser Gegenstände der Autonomie ihr Einfluß gesichert geblieben. In Beziehung auf die Form der Abfassung der Statuten fordert das canonische Recht die Berufung aller Mitglieder und die Zustimmung der Mehrzahl, der voraussetzlich die tiefere Einsicht inwohnt, weshalb sie als pars sanior betrachtet wird;[3]) der Minderzahl aber behält es vor, den gefaßten Beschluß bei dem Kirchenoberen anzufechten, sobald er unzweckmäßig[4]) oder wider-

rechtlich ist, insbesondere zum Besten der Majorität einen Vortheil festsetzt,[5]) oder gar Rechte der einzelnen Glieder schmälert, die nur durch einen einstimmigen Beschluß berührt werden können.[6]) Die Zustimmung des Bischofs wird zwar für die Statuten der Domstifter in dem canonischen Rechte als nothwendig betrachtet;[7]) doch wurde sie, seit sich die ursprüngliche Idee der Einheit der Bischöfe mit den Capiteln verloren hatte, und die letzteren zu selbständigen Corporationen geworden waren, in der Regel nicht mehr erfordert, und erst in der neueren Zeit ist die Mitwirkung und Approbation des Bischofs wieder als wesentliche Bedingung bezeichnet worden.[8]) Die Bestätigung durch den Papst ist dagegen an sich nur da nöthig, wo das Statut das gemeine Recht nicht blos ergänzt oder einer subsidiarischen Verfügung desselben eine andere Norm substituirt, sondern wirklich gegen gebietende Bestimmungen des jus commune anstrebt, wiewohl früher die Stifter gewöhnlich alle ihre Statuten in Rom bestätigen ließen, um sich sowohl gegen die Eingriffe der Diöcesanautorität als gegen die Einwendungen ihrer eigenen Mitglieder zu sichern. In jedem Falle aber wird durch die Confirmation dem autonomischen Rechte nicht die Eigenschaft der Unabänderlichkeit gegenüber dem Kirchenoberen verliehen, sondern immer kann es von dem letzteren außer Wirksamkeit gesetzt werden, sobald es sich als mit dem Wohl der Kirche unvereinbar erweist.[9]) Hierbei wird dann wesentlich vorausgesetzt, daß die Aufhebung speciell erfolge; ein späteres allgemeines Gesetz beseitigt also das Statut nicht sofort, sondern nur dann, wenn ihm diese Wirkung ausdrücklich beigelegt ist.[10])

*) *Gaertner*, De jure capitulorum Germaniae condendi statuta, Salisb. 1794., *Gregel*, De re statutaria capitulorum Germaniae, Herbip. 1796.

1.) Tit. X. de constitutionibus I. 2.

2.) Z. B. in der Bulle Provida sollersque für die oberrhein. Kirchenprovinz: „Unicuique autem ex memoratis capitulis, ut pro chori servitio, pro distributionum et aliorum quorumlibet emolumentorum divisione, pro onerum supportatione, pro rerum ac jurium tam spiritualium quam temporalium prospero felicique regimine ac directione quaecunque statuta, capitula et decreta, licita tamen et honesta et canonicis regulis minime adversantia, sub respectivi pro tempore existentis Antistitis praesidentia, inspectione et approbatione condere atque edere ..... libere ac licite possint et valeant, licentiam et facultatem concedimus ac impartimur."

3.) C. 1. X. de his quae fiunt a majori parte capituli, III. 11.

4.) C. 12. X. h. t.

5.) C. 6. h. t.

6.) C. 29. de reg. jur. in VI^to^ V. 12. Wo jedoch ein die Rechte der Einzelnen berührendes Statut den Nutzen der Kirche zum Zwecke hat, entscheidet die Mehrzahl, c. 4. X. de his quae fiunt a majori parte capituli.

7.) C. 9. X. de consuet. I. 4. (: „inhibemus, ne absque episcopi vestri consensu immutetis ecclesiae vestrae constitutiones .... approbatas, vel novas etiam inducatis, si quas forte fecistis, irritas decernentes.“) Diese Bestimmung ist schlechthin allgemein, wenn schon in der Decretale Honorius III., wie sie in der Comp. V. steht, nur die „in ipsius episcopi praejudicium“ gefaßten Beschlüsse für nichtig erklärt werden. In der That findet sich häufig auch, daß Statuten, die nicht in die letztere Kategorie gehörten, der bischöflichen Confirmation unterstellt wurden. Vergl. z. B. die Urkunden zu den Regensburger Statuten bei *Mayer*, Thesaur. T. II. p. 37. sqq.

8.) S. Anm. 2.

9.) C. 12. X. h. t.

10.) C. 1. h. t. in VI^to^ I. 2.

§. 181.

VI. Ungeschriebenes Recht.*)

Mit der Kirche ist zugleich die Macht geordnet, durch welche das Recht auf der gegebenen Grundlage weiter entwickelt wird, die Hierarchie. Das Recht wird also in der Kirche nicht in derselben Weise erzeugt, wie im Staate, in dessen Gesetzen sich das Volksbewußtsein verkörpert, sondern mit dem göttlichen Auftrage ist jener Gewalt auch ihre besondere Befähigung geworden, der gegenüber sich die Landeskirchen als empfangender Theil verhalten. Hiernach ist die Frage, ob es in der Kirche und für ihre individuellen Lebensbedingungen ein Gewohnheitsrecht im wahren Sinne, also ein aus dem Volksbewußtsein hervorgehendes und durch Uebung bezeugtes Recht geben könne, verneinend zu beantworten. Dennoch sind auch für die katholische Kirche, welche um ihres Principes willen dem Althergebrachten ein großes Ansehen beilegen muß, Gewohnheit und Herkommen eine Quelle, aus der das Recht erkannt wird. Hierher müssen vor Allem die Einrichtungen gerechnet werden, in welchen die Kirche einen von Christus und den Aposteln gesetzten Rechtssatz erkennt, oder die aus diesem Princip mit der Entwicklung der Verfassung abgeleitet worden sind.[1]) Aber auch ein wirkliches Gewohnheitsrecht kann von außen in den Verhältnissen an die

Kirche kommen, welche die letztere auf dem Boden des Staats als Elemente ihres äußeren Bestehens sammelt, und in dieser Weise ist es im canonischen Rechte selbst anerkannt.[2]) Endlich hat das Gewohnheitsrecht als Ausfluß der Autonomie kirchlicher Corporationen[3]), also als Observanz, ein durch das Recht der Kirche selbst gebilligtes Dasein. Vorausgesetzt wird aber, daß die Uebung, aus der ein das positive, von den verfassungsmäßigen Organen ausgehende Recht modificirender Rechtssatz soll erkannt werden, die Verjährungszeit hindurch müsse gedauert haben,[4]) und selbst unter dieser Bedingung ist die Gewohnheit verworfen, wenn sie irrationabilis ist, d. i. wenn sie die Principien alterirt, durch welche ein Institut beherrscht wird.[5]) Endlich versteht es sich von selbst, daß die Gewohnheit nicht dem unveränderlichen, die Lehre oder Verfassung der Kirche betreffenden Rechte, dem jus naturale, widerstreiten darf.[6]) — Zuletzt ist noch des durch die Wissenschaft aus inneren Gründen abgeleiteten Rechtes an dieser Stelle zu gedenken. In dieser Beziehung hat die katholische Kirche immer anerkannt, daß das in den Schriften der Kirchenlehrer und Canonisten, und in den Aussprüchen der Gerichte bezeugte wissenschaftliche Bewußtsein von dem Rechte eine Macht bilde, durch welche das geschriebene Recht weiter entwickelt und im Falle des Widerspruches mit dem Leben versöhnt wird.

*) Puchta, Das Gewohnheitsrecht, Bd. II. (Erl. 1837.) S. 264. ff.

1.) Hierher gehören namentlich die sg. erworbenen Primatialrechte. Diese werden in manchen Landeskirchen, namentlich in Frankreich, zum Theil durch Gewohnheitsrecht negirt, in welchem Falle dann die Gewohnheit die Uebung eines früher gemeinsamen Rechtssatzes ist, die durch die Entwicklung des gemeinen Rechts nicht hat können überwunden werden, so daß nunmehr jener Rechtssatz dem letzteren gegenüber sich als particulärer erweist. Daß hierbei auch politische und nationale Beziehungen mitgewirkt haben, ist freilich nicht zu bestreiten.

2.) Ein Beispiel bietet c. 2. X. de consuetudine I. 4.

3.) Dieses sind zunächst die Gewohnheiten, deren das canonische Recht, und zwar regelmäßig in Zusammenstellung mit den Statuten, gedenkt, z. B. c. 6. X. de const. I. 2., c. 8. 9. X. h. t., c. 1. de rescr. in VI^to. I. 3. u. a.

4.) C. 11. X. h. t. (: „Quum tanto sint graviora peccata, quanto diutius infelicem animam detinent alligatam, nemo sanae mentis intelligit, naturali juri, cujus transgressio periculum salutis inducit, quacunque consuetudine, quae dicenda est verius in hac parte corruptela, posse aliquatenus derogari. Licet etiam longaevae consuetudinis non sit vilis auctoritas, non tamen est usque

adeo valitura, ut vel juri positivo debeat praejudicium generare, nisi fuerit rationabilis et legitime sit praescripta.“) Ueber diese Stelle, und über c. 50. X. de elect. I. 6. und c. 3. de causa poss. et propr. II. 12., welche schlechthin die herrschende Ansicht der damaligen Rechtswissenschaft bezeugen, die nicht durch künstliche Interpretationen, wie die Eichhorns, K.-R. Bd. II. S. 42., beseitigt werden kann: Puchta a. a. O. S. 280. ff. Ueber das Erforderniß gleichförmig wiederholter Uebung, und über die Frage, inwiefern aus Einem Acte schon die Existenz der Observanz erkannt werden könne, s. das. S. 109. f. Beispiele bieten c. 8. X. de const. I. 2. und c. 22. X. de praeb. III. 5.

5.) Vergl. z. B. c. 2. h. t. in VI^to. I. 4. (: „Non putamus illam consuetudinem, quantocunque tempore de facto servatam, consonam rationi, quod ab officiali episcopi ad eundem episcopum valeat appellari, ne ab eodem ad se ipsum, quum sit idem auditorium utriusque, appellatio interposita videatur.“)

6.) Grat. in pr. Dist. I. (: „Jus naturale est, quod in lege et evangelio continetur.“) — Vergl. Anm. 4.

§. 182.

VII. Das landesherrliche Placet.[1])

Während wir früher nur im Allgemeinen bemerkten, daß ein Grundsatz des heutigen Staatsrechts dem Staate gegenüber der kirchlichen Gesetzgebung das Recht des Placet beilege, haben wir hier zwischen dem Staate und der Kirche näher abzugränzen, um den Gesichtspunct für die Beurtheilung eines Streites zu gewinnen, der seit langen Jahren schon die Wissenschaft wie das Leben bewegt hat. Stellen wir an die Spitze die Frage nach dem Verhältnisse des Staats zu dogmatischen Entscheidungen des Oberhaupts der Kirche, so gewinnen wir folgende Antwort: Das Dogma ist nach einem Grundprincip der Kirche mit der letzteren selbst gesetzt. Da also ein dogmatischer Erlaß keine neue Lehre schafft, sondern nur der Irrlehre gegenüber das Bestehende bezeugt und in Erinnerung bringt, so scheint es, als ob hier für einen Antheil des Staates überhaupt keine Stätte sei.[2]) Dennoch kann auch der letztere wesentlich betheiligt sein; denn zuvörderst hat die römische Kirchengewalt aus der Lehre von der göttlichen Sendung der Kirche zu Zeiten Folgerungen abgeleitet und ausgesprochen, die das Lebensmark des Staates zerstören müssen, und bis auf den heutigen Tag hat sie dieselben nicht ganz vergessen.[3]) Es ist ferner ein Artikel des Glaubens, daß die Kirche außerhalb ihrer alle kirchliche Berechtigung negirt, und als der Staat die evangelische Kirche in sich

aufnahm, hat die Kirche auf ihr ausschließliches Privilegium nicht verzichtet, sondern nur unter feierlicher Verwahrung sich gebeugt unter die Macht der Thatsache. Deshalb muß sich der Staat um der Pflicht der Selbsterhaltung und des Rechtsschutzes willen versichern, daß nicht eine Lehre solcher Art wieder erweckt und die Saat der Zwietracht ausgestreut werde; er fordert also mit Recht die Einsicht jedes dogmatischen Erlasses, und hindert seine Publication, wo er sein eignes Dasein gefährdet, oder die von ihm garantirten Rechte der evangelischen Kirche verletzt. Hiermit sind jedoch die Gründe, aus denen die deutschen Gesetzgebungen die Einsicht dogmatischer Erlasse für den Staat fordern, nicht erschöpft. Jede Entscheidung, durch welche das Oberhaupt der Kirche eine Lehrstreitigkeit schlichtet, wirkt nämlich auf bestehende kirchliche Verhältnisse bald mittelbar, bald unmittelbar zurück. Dieß kann der Staat allerdings nicht hindern, da ihn nichts berechtigt, ein dem Dogma widerstrebendes Verhältniß in der Kirche aufrecht zu erhalten; aber mit Recht fordert er, daß auf dem Boden des äußeren Rechts nichts ohne sein Vorwissen geschehe, weshalb er jedem Lehrdecret die äußere Wirksamkeit so lange verweigern wird, als nicht dasselbe seiner Einsicht unterstellt worden ist. Gehört aber das Verhältniß, welches durch die Lehrentscheidung berührt wird, dem Staate und der Kirche gemeinschaftlich an, so ist der Staat jedwede einseitige Verfügung der kirchlichen Autorität zu hindern nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet. — In Beziehung auf die rein disciplinarischen Verfügungen muß die Kirche dem Staate das Recht des Placet nicht minder bestreiten; denn die Disciplin steht mit dem Dogma in untrennbarem Zusammenhange, dessen Beurtheilung die Kirche niemals den Laien zugestehen kann, ohne ihr eigenes Princip zu opfern. Der Staat aber kann jener mittelalterlichen Ansicht, nach der vor dem kirchlichen Gesetze jede bürgerliche Rücksicht weichen mußte, kein Anerkenntniß gewähren, wenn er sich nicht selbst negiren will. Es steht also auch hier Princip gegen Princip, zwischen denen kein Friede und keine Versöhnung ist, und es tritt mithin zuletzt die Macht des Staats hier zwingend in die Mitte, indem sie alle kirchliche Anordnungen, die äußere rechtliche Geltung fordern,

an die Prüfung und Genehmigung der Regierung bindet, und jeder mit dem Staatswohl unvereinbaren die Anwendung versagt. Dieser Grundsatz ist denn auch in allen deutschen Gesetzgebungen ausgesprochen und, ungeachtet aller Protestationen, bis jetzt festgehalten worden. Zugleich wehren sie aber durch geeignete Zusicherungen der Willkür, und mit Recht binden sie auch in der Regel nicht die auf der Grundlage des bestehenden Rechts erlassenen bischöflichen Verordnungen über Gegenstände der inneren Verwaltung an die Genehmigung des Staats. — Eine besondere Erwähnung verdienen noch die Dispensationen. Auch diese bedürfen, wenn sie das Gebiet des forum internum überschreiten, des Placet nach dem angegebenen Grundsatze. Der Staat kann jedoch in Fällen, in denen die Kirche immer und ohne Rücksicht auf die individuellen Verhältnisse dispensirt, die Dispensation überhaupt für unnöthig erklären, und ein ohne dieselbe eingegangenes Verhältniß schützen.[4]) Dann tritt die kirchliche Dispensation in das Gebiet der Dispensationen pro foro interno, in welchem die Wirksamkeit des Staats aufhört. Endlich unterliegt es keinem Zweifel, daß auch die Privilegien der Prüfung des Staats nach ihren Beziehungen zu dem öffentlichen Wohl unterliegen, und daß auch das statutarische Recht, um zu gelten, die Genehmigung des Staats voraussetzt.

*) *van Espen*, De promulgatione legum ecclesiasticarum, P. II.—IV. in Opp.

1.) Daß von Seiten der weltlichen Autorität die Wirksamkeit einzelner päpstlicher Verfügungen gehemmt wurde, findet sich namentlich in Beziehung auf die geistliche Gerichtsbarkeit öfter, seit die Kirche dem Staate gegenüber sich als Reich der Beherrschung behauptete. Als allgemeiner Grundsatz tritt das Recht des Placet erst hervor seit dem 14. Jahrh. Schon in dem Streit zwischen Philipp von Frankreich und Bonifaz VIII. wurde dem ersteren von dem Herzog Eudes III. von Burgund angerathen: „Consulimus etiam vobis, quod nullo modo patiamini, quod aliquis in regno vestro aliquid novum instituat, quod temporibus praedecessorum vestrorum institutum non fuerit, vel ordinatum, vel usitatum," *(Dupin)* De pot. eccl. et temp., Vindob. 1776., p. 366. Im J. 1427. klagt schon Martin V. in einem Schreiben an die Erzbischöfe von Portugal (*Raynald.* ad A. 1427. n. 19.): „Quod regio statuto mandatum est, ne quis audeat sine ipsius regis licentia sub poena mortis et perditionis bonorum .... literas apostolicas publicare." Andere Beispiele aus dem 15. Jahrh. bei Gieseler, K.-G. Bd. II. Abth. 4. S. 248. Die gesetzlichen Bestimmungen der einzelnen deutschen Staaten s. o. §. 58.

2.) S. die Darlegung des Rechts- und Thatbestandes u. s. w. (Augsb. 1839.) S. 2.

3.) Vergl. die Instruction des Nuntius in Wien (1805.) in den Beiträgen zur Gesch. der kath. K. im 19. Jahrh., Heidelb. 1818., S. 31. ff., Tzschirner, Protestantismus und Katholicismus, 4te Ausg., Leipz. 1824., S. 64.

4.) Darüber vergl. insbesondere die Lehre von den Ehedispensen im folg. B.

Zweiter Abschnitt.

Die evangelische Kirche.

§. 183.

I. Die Gesetzgebung.

Der Umfang der kirchlichen Gesetzgebung bestimmt sich wesentlich nach dem Begriffe der Kirchengewalt, die eine Grundanschauung der evangelischen Kirche auf die mit dem Kirchenzweck in unmittelbarer Gemeinschaft stehenden Verhältnisse beschränkt (§. 49.), während sie Alles, was darüber hinausliegt, als der Gesetzgebung des Staates unterworfen betrachtet. In Folge dieser Auffassung steht also die evangelische Kirche zu dem Staate in einer ganz anderen Beziehung als die katholische, indem sie nicht mit ihm um ihre und seine Erweisungssphäre rechtet, sondern die Gesetzgebung über ihre äußeren Beziehungen als rechtliche Corporation, die Gerichtsbarkeit über die Rechtsverhältnisse der Geistlichen ꝛc. ihm als der Anstalt anvertraut betrachtet, die zur Handhabung der rechtlichen Ordnung von Gott geordnet ist. Für die eigentliche kirchliche Gesetzgebung ist es eine durch die Geschichte geheiligte, im Princip der Verfassung begründete Regel, daß sie sich auf den Beirath von Gliedern des Lehramtes und rechtskundigen Laien stützen soll (§. 50.). Besondere Gesichtspuncte bieten sich aber dar zuvörderst für die Gesetzgebung im Gebiete der Lehre. Wenn die katholische Kirche als ihr Grundprincip annimmt, daß Gottes Wort nicht in der Schrift beschlossen sei, sondern daß neben und über dieser die Tradition stehe, welche zu bewahren und zu bezeugen der Episkopat göttlichen Auftrag und göttliche Befähigung empfangen habe, so ist die evangelische Kirche gerade von der Negation dieses Satzes ausgegangen; es ist ihr Fundamentalsatz, daß in der Schrift der Quell

aller göttlichen Wahrheit fließe. Da aber die Schrift selbst verschieden ausgelegt werden kann, so hat die Kirche ihr Urtheil über die Lehren, welche sie der Schrift angemessen erachte, in ihren Bekenntnissen niedergelegt. Diese sind mithin nicht blos eine Negation der katholischen Kirche, sondern sie sprechen zugleich den Glauben aus, in welchem sich die Kirche nicht nur als die protestantische, sondern zugleich als die evangelische wußte.[1]) Jenes Urtheil aber ist, so gewiß auch die Kirche in seiner Grundlage, der Rechtfertigung aus göttlicher Gnade durch den Glauben,[2]) das Rechte gefunden zu haben überzeugt sein muß, dennoch im Einzelnen kein unfehlbares und abgeschlossenes; es muß vielmehr der Beruf der Kirche anerkannt werden, immer tiefer in den Sinn der heiligen Urkunden einzudringen, und das aus ihnen geschöpfte Wort Gottes mehr und mehr von menschlicher Zuthat zu reinigen. Ein solcher Fortschritt kann aber niemals nach einer Anordnung des Regiments geschehen; sondern er wird durch die christliche Wissenschaft vermittelt, die sich in die Tiefen der Schrift versenkt, und aus dieser Gottes Wort in seiner Wahrheit zu Tage fördert, welche als solche von der Kirche erkannt, und als ihr Bewußtsein auf einer Synode bezeugt wird. So lange aber dieses nicht geschehen ist, und es wird nur geschehen in einer Zeit großer und allgemeiner kirchlicher Erregung, bildet für jede, die Lehre betreffende Anordnung des Kirchenregiments das Bekenntniß schlechthin die Grundlage.[3]) Hierher gehört namentlich die Einführung von Katechismen für die religiöse Unterweisung der Jugend, zu der das Kirchenregiment schlechthin berechtigt ist. Bei der Abfassung ist hier nach der Natur der Sache das Lehramt das wesentlich Mitwirkende, wiewohl der Kirche das Recht des Widerspruchs zustehen müßte, sobald der Katechismus den Boden des Bekenntnisses verließe. — Ein anderes Verhältniß, für welches in Beziehung auf die Gesetzgebung besondere Rücksichten hervortreten, ist die Liturgie. Von dieser ist es anerkannt, daß sie, abgesehen von den in der Schrift selbst geordneten Handlungen der Taufe und des Abendmahls, so wie der Predigt des Evangeliums, wandelbar sei nach den Bedürfnissen der Völker und Zeiten,[4]) und daß, wo ein solches Bedürfniß laut

geworden, die Umänderung durch das Kirchenregiment verfügt werden könne und müsse. Auf der anderen Seite aber steht die Liturgie mit dem Glauben der Kirche in untrennbarem Zusammenhange, und hat in diesem ihren Maaßstab. Deshalb fordern wir für die von dem Kirchenregiment mit Hülfe des Lehramts abgefaßten Agenden die Zustimmung der Kirche. Weigern sich aber einzelne Gemeinden der Annahme, so erscheint ein Zwang zum Abthun liebgewordener Formen als unzulässig; denn bei dem Dienste des Herrn soll sich die Gemeinde nicht blos passiv verhalten, sondern sie soll freudig und selbstthätig mit dem Geistlichen zusammenwirken. Hier kann also nur durch Belehrung in christlicher Liebe die Einführung erreicht werden, und dieses entspricht auch dem Princip der Kirche, welche nicht in der äußeren Gleichheit adiaphoristischer Verhältnisse ihr Wesen suchen darf.[5]) — In Beziehung auf die Verfassung hat die Kirche nicht minder die Möglichkeit der Veränderung ausgesprochen. Diese fällt jedoch hinweg, sobald es sich um Grundsätze handelt, welche, wie die aus dem Princip der Rechtfertigung abfließende Lehre von der Gleichheit aller Glieder der Kirche, sich als unmittelbare Ausflüsse des Dogma erweisen, mithin in diesem ihre unübersteigliche Schranke haben. Für andere Verfassungsverhältnisse bildet dagegen das Bekenntniß wenigstens die Norm, nach welcher ihre Angemessenheit beurtheilt werden muß. Dieses kann aber nicht einseitig durch das Regiment geschehen; eine neue Verfassung wird vielmehr nur dann ihre Gewähr haben, wenn sie als dem Bekenntnisse entsprechend von der Kirche anerkannt worden ist.[6])

1.) Vergl. Bickell, Ueber die Verpflichtung der evang. Geistl. auf die Symbol. Schriften, zw. Aufl. (Cassel 1840.) S. 24. ff. und unten die Lehre vom Symbol im folg. B.

2.) Twesten, Vorles. über die Dogm., Bd. I. S. 259. der vierten Aufl.

3.) Meine Schrift: Das Kirchenregiment und die Symbole, Leipz. 1840.

4.) Form. Conc. (Hase p. 615.): Credimus, docemus et confitemur, ecclesiae Dei ubivis terrarum et quocunque tempore licere, pro re nata ceremonias tales (d. i. die nicht im Wort Gottes angeordneten, Art. 9.) mutare juxta eam rationem, quae ecclesiae Dei utilissima et ad aedificationem ejusdem maxime accommodata judicatur," vergl. mit p. 791. — Apol. Conf. (ib. p. 214.): „Et tamen usum libertatis in his rebus moderandum esse docemus, ne imperiti offendantur et propter abusum libertatis fiant iniquiores verae doctrinae evangelii, neve sine

probabili causa mutetur aliquid in usitatis ritibus, sed ut propter alendam concordiam serventur veteres mores." — Die im Texte berührte Frage ist auf Veranlassung der preuß. Agende Gegenstand lebhafter Verhandlungen geworden. Unter den zahlreichen hier einschlagenden Schriften können als Vertreter der verschiedenen sich kreuzenden Ansichten die folgenden hervorgehoben werden: Pacificus Sincerus (Schleiermacher), Ueber das Liturgische Recht evangelischer Fürsten, Hann. 1824., Augusti, Ueber das Majestätsrecht in kirchlichen, besonders liturgischen Dingen, Frankf. a. M. 1825., (Huschke) Theologisches Votum eines Fürsten in Sachen der Königl. Preuß. Hof- und Domagende, Nürnb. 1832. Ueber das Geschichtliche s.: Falck, Actenstücke, betreffend die neue Preuß. Kirchenagende, Kiel 1827.

5.) Vergl. Aug. Conf. bei *Hase* p. 19. 31., Apol. p. 151. 208.

6.) Ueber die neueren Entwicklungen der Verfassung in Beziehung auf die Theilnahme der Kirche an der Gesetzgebung s. o. §. 173.

§. 184.

II. Die Dispensationen.

Die Zulässigkeit der Dispensationen von menschlichen Anordnungen ist auch in der evangelischen Kirche immer anerkannt gewesen. Mit der Annahme des Grundsatzes ist aber auch der Mißbrauch über die Kirche gekommen; denn auch in den meisten evangelischen Ländern wird die Dispensation in einer Reihe von Fällen ertheilt, ohne daß es einer Begründung durch individuelle Beziehungen und Verhältnisse bedarf; oder sie wird doch nur da verweigert, wo sie sich aus besonderen Gründen als unrathsam darstellt, wozu sich dann noch der Mißbrauch der Dispenstaxen gesellt hat. Hierin liegt ohne Zweifel für die Gesetzgebung die dringende Mahnung, die Dispensationen auf ihre Idee zurückzuführen, also alle Verhältnisse, in denen sie jetzt immer ertheilt worden sind, völlig freizugeben. In den Fällen aber, wo es für einzelne kirchliche Acte einer besonderen Aufsicht bedarf, sollte diese nicht in der unangemessenen Form der Dispensation sich äußern, sondern es sollte der betreffende Act an eine förmliche Untersuchung gebunden werden. — Die Frage, ob eine Dispensation in zweifelhaften Fällen gewährt werden könne, pflegte früher immer nur nach dem Rathe der Consistorien oder theologischen Facultäten entschieden zu werden,[1]) ein Verfahren, dessen Angemessenheit auch für unsere Zeit keinem Zweifel unterliegt. Eine Berathung jener Art wurde auch dann von den

Regenten verlangt, wenn sie selbst in ein gegen den Rechtssatz streitendes Verhältniß einzutreten beabsichtigten. Die zustimmende Erklärung tritt jedoch nicht in die Kategorie der Dispensation, sondern sie ist lediglich als ein zur Beruhigung des Gewissens gegebenes Bedenken zu betrachten. Zuweilen haben aber freimüthige Consistorien und theologische Facultäten auch die Unangemessenheit eines beabsichtigten Schrittes vorgestellt, und es ist dann von den Regenten, wiewohl sie die äußere Macht hatten, doch die höhere Macht der religiösen und sittlichen Gebote anerkannt worden.

1.) Stahl, Die Kirchenverfassung, S. 117.

§. 185.

III. Autonomisches und ungeschriebenes Recht.

I. Das statutarische Recht hat, abgesehen von den Capiteln (§. 172.), seinen Wirkungskreis in den Kirchengemeinden, die das evangelische Kirchenrecht, abweichend von dem katholischen, unter dem Gesichtspuncte selbständiger Corporationen auffaßt. Diese Selbständigkeit ist jedoch nicht unbeschränkt;[1]) denn die einzelne Gemeinde ist nur ein Glied der Kirche und mit dieser durch die Einheit der Lehre verbunden. Deshalb ist im Gebiete der letzteren kein Raum für die Autonomie. Dasselbe gilt von der durch das Kirchenregiment angeordneten allgemeinen Liturgie, so weit nicht die Agende selbst bei einzelnen Handlungen eine freiere Bewegung den Gemeinden gestattet. Endlich ist auch die Verwendung des Kirchenguts nicht der Willkür der Gemeinden überlassen, sondern diese richtet sich nach dem begriffsmäßigen Zwecke der Gemeinde, der zugleich der Zweck der Kirche ist. Ungeachtet dieser Beschränkungen hat aber die Autonomie noch immer einen weiten Spielraum rücksichtlich der Verwaltung des Kirchenguts, wo diese den Gemeinden überlassen ist,[2]) in Beziehung auf die Verwaltung und Verwendung des für die Armenpflege bestimmten Vermögens, und bezüglich der Normen, nach denen die Verpflichtung zur Deckung der kirchlichen Bedürfnisse vertheilt werden soll.[3]) Ueber die Form, innerhalb deren sie sich äußert, entscheidet zunächst die besondere Gemeinde-

verfassung, und wo eine solche nicht besteht, treten die schon früher dargestellten allgemeinen Grundsätze in die Mitte (§. 173.). II. In demselben Gebiete, in welchem sich die Autonomie äußert, hat die Observanz ihre Stätte. Aber auch das eigentliche Gewohnheitsrecht hat vielfach die äußeren rechtlichen Verhältnisse der Kirche bestimmt, da das evangelische Princip viele derselben aus einer Verleihung des Staates herleitet, mithin ihre Gestaltung dem nationellen Rechtsbewußtsein überläßt. Zuletzt erklärt es sich aus der Entwicklungsgeschichte der evangelischen Kirchenverfassung, daß hier mehr noch als in der katholischen Kirche Wissenschaft und Gerichtsbrauch einen maaßgebenden Einfluß auf die Bildung des Rechts geübt haben.

1.) Puchta, Recht der Kirche S. 134. ff.
2.) Vergl. die rhein.-westph. K.-O. §. 14.
3.) Vergl. die angef. K.-O. §. 18., Weber, Sächs. K.-R. Bd. I. S. 78.

Zweites Capitel.

Die Aufsicht.

Erster Abschnitt.

Die katholische Kirche.

§. 186.

I. Die Aufsicht der Bischöfe.

Die Visitationen.

1. Geschichtliches.

I. Schon im vierten Jahrh. war es im Orient üblich, daß die Bischöfe die zum Regiment erforderliche eigene Anschauung von den Verhältnissen der ihnen anvertrauten Diöcesen mittelst der Visitationen sich verschafften,[1]) und zwar standen ihnen in größeren Sprengeln in dieser Beziehung besondere περιοδεύται zur Seite, deren Geschäft die Visitation der Landkirchen gewesen zu sein scheint.[2]) In der abendländischen Kirche findet sich früh schon jene Einrichtung

wieder, und schon im sechsten Jahrh. bestätigte eine spanische Synode den alten Gebrauch, daß der Bischof jährlich die Diöces visitirte.[3]) Dieselbe Vorschrift wiederholten die fränkischen Gesetze oft,[4]) indem sie zugleich dem Bischof den königlichen Comes beiordneten, der mit ihm zusammenzuwirken und ihm die weltliche Macht darzuleihen hatte.[5]) Als die Puncte, auf welche sich die Untersuchung richten sollte, bezeichnen sie die Amtsführung der Geistlichen und die religiösen und sittlichen Zustände der Gemeinden; außerdem sollte bei dieser Gelegenheit, wie schon im Orient, von den Bischöfen die Firmung gespendet werden. Das Verfahren bei der Visitation selbst war dann dieses, daß der Archidiakon oder Erzpriester vorausging, die Ankunft des Bischofs in den einzelnen Parochieen ankündigte, und die Parochianen zum Erscheinen auf der „Synode" vorlud. Minder wichtige Angelegenheiten wurden schon jetzt von ihm erledigt.[6]) Mit der Ausbildung des geistlichen Strafamtes gewann diese Einrichtung neue Formen; namentlich war es schon im neunten Jahrh. üblich, daß in den einzelnen Parochieen glaubhafte und unbescholtene Männer (testes synodales, Sendzeugen) vereidet wurden, die in der Synode oder dem Send, zu dem nun mehre Parochieen zusammentraten,[7]) die ihnen bekannt gewordenen Laster und Sünden zum Zwecke canonischer Bestrafung auf Befragen des Bischofs anzeigen mußten.[8]) Schon damals war es aber nicht immer der Bischof, der visitirte und bei der Visitation das Strafamt übte, sondern auch schon früher trat an seine Stelle der Archidiakon.[9]) So geschah es allmählig in gleichem Schritte mit der Entwicklung der Archidiakonalverhältnisse, daß sich die Visitation sammt dem Send zu einem ordentlichen Amtsrechte der Archidiakonen[10]) innerhalb ihrer Sprengel gestaltete. In engeren Kreisen, den sg. Christianitäten, übten das Recht der Visitation die Archipresbyter, welche als Commissarien[11]) der Archidiakonen an den hierzu gewöhnlich durch Observanz bestimmten Orten den Send hielten und die bei diesem von den Parochianen zu leistenden Abgaben (s. u.) erhoben. Zuweilen hatten aber auch die Erzpriester[12]) selbst das Sendrecht, bald über bestimmte Districte,[13]) bald über gewisse Classen von Personen.[14]) Endlich die bischöflichen Visitationen

hörten unter diesen Verhältnissen zumeist auf, und nur dieses erhielt sich in manchen Diöcesen, daß im Schaltjahr der Send dem Bischof gehörte[15]) und die Synodalabgabe von dem Archidiakon für ihn erhoben wurde.[16]) Seit dem dreizehnten Jahrh. griff die Reaction gegen die begriffswidrige Stellung der Archidiakonen auch in diese Verhältnisse, wiewohl in den einzelnen Diöcesen mit sehr ungleichem Erfolge, ein,[17]) weshalb die Synode von Trient[18]) den Bischöfen ihre Pflicht nachdrücklich in das Gedächtniß zurückrief und zugleich die Visitationen der Archidiakonen und anderen niederen Prälaten an ihre Genehmigung knüpfte. Seit dieser Zeit wurde mehr und mehr das natürliche Verhältniß, in welchem der Bischof über seine Diöces die Aufsicht entweder selbst, oder durch besondere Abgeordnete führt, wiederhergestellt. Die Sende haben sich aber, wiewohl sie dem Leben abgestorben waren, zum Theil noch bis in das achtzehnte Jahrh. erhalten.[19]) II. Wie bereits früher bemerkt wurde, war es im Frankenreiche gesetzlich, daß alle Priester in der Quadragesima sich in der bischöflichen Stadt versammeln, und dem Bischof von ihrem Amte Rechnung ablegen mußten.[20]) Dieses wurde später insofern geändert, als die Berufung der Geistlichen in jener vorzugsweise die clerikalische Thätigkeit fordernden Zeit untersagt wurde.[21]) Indessen erhielt sich das Institut der Diöcesansynoden, auf denen alle Priester sich jährlich zu versammeln hatten, noch längere Zeit, bis allmählig dasselbe seine Bedeutung in der oben schon dargestellten Entwicklung veränderte (§. 156.).

1.) Ueber die Geschichte der Visitationen: *Thomassin.*, P. II. l. 3. c. 77. sqq.

2.) Diese sind schon erwähnt im conc. Laodic. (347—81.) c. 57. (c. 5. Dist. LXXX.) — Vergl. c. 42. §. 9. Cod. de episc. et cler. l. 3.

3.) Conc. Tarracon. (516.) in c. 10. C. X. qu. 1.

4.) Vergl. Cap. Carloman. (742.) c. 3. bei *Pertz*, Mon. T. III. p. 17., Cap. Pipin. (744.) c. 4. ib. p. 21., Cap. Car. M. (769.) c. 6. ib. p. 33., Cap. (789.) c. 69 ib. p. 64., Cap. Aquisgr. (813.) c. 1. ib. p. 188., Const. Worm. (829.) c. 5. ib. p. 335., Syn. ap. Tolos. (844.) c. 3. sqq. ib. p. 379. u. a.

5.) Cap. Car. M. (769.) cit., Cap. Mant. (781.) bei *Pertz*, T. III. p. 41.

6.) Conc. Rotom. (650.) c. 16., Regin. L. II. c. 1.

7.) Ueber diese Verhältnisse sind vorzugsweise Regino (L. II. c. 3. sqq.) und Hincmar von Rheims (Capitula, quibus de rebus magistri et decani per singulas ecclesias inquirere et episcopo renunciare debeant, in Opp. T. I. p. 716.) zu vergleichen. — Kopp: Ausführl. Nachricht von der älteren und neueren Verfassung der geistlichen und Civilgerichte, S. 118. ff., Biener, Beiträge zur Gesch.

des Inquisitionsproc. S. 28. ff., Warnkönig, Flandrische Rechtsgesch. Bd. I. §. 47. — Ueber eine ähnliche Einrichtung in der öffentlichen Rechtspflege, welche für die Kirche das Vorbild gewesen zu sein scheint, s. Pipin. Cap. Langob. (782.) c. 8. bei *Pertz*, Mon. T. III. p. 43., Cap. Worm. (829.) c. 3. ib. p. 351.

8.) Vergl. die in Anm. 4. angef. Synod. ap. Tolos. c. 3.

9.) Conc. Tol. IV. (633.) c. 36., Regin. I. 9., c. 11. C. X. qu. 1.

10.) *Schmidt*, De synodis archidiaconalibus et archipresbyteralibus in Germania, im Thesaur. jur. eccl. T. III. p. 314. sqq.

11.) Dieß zeigt z. B. das Synodalregister des Archidiakonats Aschaffenburg bei *Würdtwein*, Dioecesis Mogunt., T. I. p. 513.

12.) Urk. des Erzb. v. Salzburg v. J. 1195. bei *Hartzheim*, Conc. T. III. p. 461., *de Ludewig*, Reliquiae MS. T. IV. p. 175.

13.) Vergl. z. B. Urk. über den Dekanat Dortmund v. J. 1293. bei Binterim, Die alte und neue Erzdiöcese Köln, Bd. I. S. 299.; über den Erzpriester zu Maynz: *Würdtwein* l. c. p. 16. sqq.

14.) Darüber s. die merkwürdige Urkunde v. J. 1300. bei *Würdtwein* l. c. p. 20. sqq., nach welcher unter dem Send des Erzpriesters bestimmte Classen von Handwerkern der Stadt Maynz standen.

15.) Urk. v. 1195. u. 1296. bei *Würdtwein* T. II. p. 9. sqq., Kopp a. a. O. S. 130., *Schmidt* l. c. p. 321.

16.) Abweichend von den im Texte urkundlich dargestellten Verhältnissen sagt eine berühmte Stelle des Sächs. L.-R. II. 1. (: „Jewelk kersten man is senet plichtig to sükene dries in me jare, sint he to sinen dagen komen is, binne deme biscopdume dar he inne geseten is. — Vriheit de is aver drierhande: scepenbare lüde, die der biscope senet süken solen; plechhaften der dumproveste; landseten der ercepriestere.“) Vergl. die literär. Nachweisungen von Homeyer, Sachsenspiegel S. 28. Es ist aber hierbei festzuhalten, daß überall in den einzelnen Diöcesen sich die Verhältnisse verschieden gestaltet hatten, weshalb es bedenklich ist, mit Walter, K.-R. S. 358. aus jener Stelle des Sächs. L.-R. eine allgemeine Regel abzuleiten. Daß der Propst jährlich dreimal den Send halte, sagt z. B. das älteste Soester Statutarrecht v. J. 1120. (: „Prepositus susatensis de jure debet facere denunciari synodum tribus vicibus in anno“) bei Seibertz, Urk. zur Westphäl. Gesch. S. 49., was auf die Bestimmungen Carls d. Gr. zurückführt (Maurer, Geschichte des Gerichtsverf. S. 76. 156.). Eine jüngere HS. hat: „duobus terminis in quolibet anno praesidebit synodo.“ Nach Bremischen Provinzialstatuten wurde der Send einmal gehalten (Kopp a. a. O. S. 132.), und dieses war auch das Recht im Erzstift Maynz. — Ueber die Sendzeugen und die allmählige Umwandlung ihrer Bestimmung s. Kopp, S. 133.

17.) Eine gründliche auf Urkunden des 15. Jahrh. gestützte Darstellung der Verhältnisse in den Preuß. Bisthümern bei Jacobson, Gesch. der Quellen des preuß. K.-R. Bd. I. Abth. I. S. 120. ff. Bei dieser ist aber zu erinnern, daß in jenen Bisthümern die Archidiakonen überhaupt vom Anfang nicht eine überwiegende Stellung erlangt hatten. Ueber die späteren Zustände im Erzstift Maynz geben die Visitations-Protokolle und Ordnungen bei *Würdtwein* l. c. (z. B. T. III. p. 6.) sehr belehrende Aufschlüsse.

18.) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 3. de ref., worin im Wesentlichen die Beschlüsse der Cöln. Synode v. J. 1549. (*Hartzheim* T. VI. p. 546.) wiedererscheinen.

19.) Vergl. über die Verhältnisse im Erzstift Köln die bei Binterim a. a. O. Bd. II. im Anh. abgedruckten Statuten der Landcapitel. Noch im J. 1700. wurde die Bestellung der Sendschöffen angeordnet (S. 302.).

20.) Vergl. o. §. 128. und Baluze in den Anmerk. zu Regino p. 531.

21.) Cap. Aquisgr. (817.) c. 18., Regin. I. 77.

§. 187.

2. Gegenwärtige Verhältnisse.

I. Nach der heutigen Verfassung geschehen die ordentlichen Visitationen durch die Landdechanten oder Bezirksvicare nach Anleitung der durch die bischöfliche Behörde erlassenen speciellen Instructionen,[1]) gewöhnlich auf der Grundlage der durch die Pfarrer vor dem Visitationstermin erstatteten Berichte, der sg. Pfarrrelationen. Aber auch den Bischöfen ist durch die Kirchengesetze die Visitation zur Pflicht gemacht, wiewohl die Vorschrift der Trienter Synode, daß der Bischof selbst oder durch seinen Generalvicar in je zwei Jahren seine ganze Diöces visitiren soll,[2]) nicht überall in lebendiger Uebung ist,[3]) ein Mangel, den die Visitationen der Dekanate durch Mitglieder der bischöflichen Ordinariate nicht vollkommen zu beseitigen im Stande sind.[4]) II. Der Zweck der Visitationen ist die Untersuchung der Amtsführung und des Wandels der Geistlichen, die Prüfung der kirchlichen Vermögensverwaltung und die Ueberwachung des religiösen Unterrichts und der sittlichen und religiösen Zustände der Gemeinden. Hierbei sind die untergeordneten Visitatoren, abgesehen von provisorischen Maaßregeln in eiligen Fällen, zur eigenen Verfügung nur insoweit berechtigt, als ihnen dieses ihre Instruction gestattet, während sie in den ihrer Disposition nicht unterworfenen Verhältnissen die Entscheidung des Ordinariats zu erwirken haben, an welches sie berichten. Aber auch wo Fälle solcher Art nicht vorliegen, ist die Erstattung umfassender Berichte über die Ergebnisse der Visitation, bald sofort nach der letzteren,[5]) bald in einem jährlichen allgemeinen Visitationsberichte, vorgeschrieben.[6]) III. Der Visitation des Bischofs sollen nach dem Concil von Trient auch die exemten Capitel und die exemten Säcularkirchen, so wie die exemten Klöster rücksichtlich der ihnen über die Gränzen ihres Innern hinaus zustehenden Seelsorge,

ferner die exemten Frauenklöster rücksichtlich der Clausur, und die nicht unter unmittelbarem landesfürstlichen Schutze stehenden Hospitäler unterliegen.[7]) IV. Da die Visitation sich auf viele Verhältnisse richtet, in denen das Interesse des Staats unmittelbar berührt wird, so besteht die Einrichtung, daß den visitirenden Dechanten die weltlichen Ortsbehörden in den äußeren Angelegenheiten mitwirkend, rücksichtlich anderer aber die getroffenen Anordnungen durch Zwangsmaaßregeln unterstützend zur Seite stehen. Aber auch das Recht, dem Bischof einen weltlichen Commissar zum Zwecke der Aufsicht beizuordnen, läßt sich der Staatsgewalt wenigstens für außerordentliche Visitationen nicht bestreiten.[8]) V. Ueber die dem Visitator zu leistenden Procurationen vergl. das letzte Capitel dieses Buches.

1.) Vergl. die Dienstvorschrift für die Landdechanten der Erzdiöcese Köln v. 24. Febr. 1827. in der Sammlg. der wichtigsten allgem. Verordnungen u. s. w., Köln 1837. S. 45.; Ermländ. Visitationsordnung v. 1799. bei Jacobson a. a. O. S. 278. ff. der Urk. — Für Oesterreich: Helfert, Von den Rechten und Pflichten der Bischöfe, Bd. I. S. 430. ff. — Maynzer Diöcesanstatuten v. 1837. S. 22. ff. — Erzb. Freiburger Instruct. v. 24. Febr. 1837. bei Rheinwald, Acta historico-eccl. Jahrg. 1837. S. 297. ff. und im Archiv für die Geistl. der oberrhein. Kirchenprovinz Bd. I. H. 3. S. 287. ff. — Württemb. Visitationsinstruction v. 13. Sept. 1817. u. Verord. v. 23. Mai 1820. bei Lang, Sammlung S. 530. ff., 668. ff. — Eine Zusammenstellung der drei letzteren meist gleichlautenden Ordnungen giebt Longner, Die Rechtsverhältnisse der Bischöfe in der oberrh. Kirchenprov. S. 191. ff.

2.) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 3. de ref.

3.) Vergl. für Oesterreich: Helfert a. a. O. S. 177. — für das Erzbisth. Freiburg: Instruction v. J. 1837. im angef. Archiv S. 297. ff. — für die Diöcese Würzburg: Müller, Lexik. des K.-R. u. d. A. Visitationen.

4.) Maynzer Diöcesanstatuten S. 34., Longner a. a. O. S. 222. ff.

5.) Wie in der Erzdiöcese Köln, Sammlung der Verord. S. 46.

6.) Wie in der Diöcese Maynz, Diöcesanstatuten S. 32.

7.) Sess. VI. c. 4., VII. c. 8., XIV. c. 4., XXII. c. 8., XXV. c. 9. de ref. und XXV. c. 5. 11. in Verbindung mit Gregors XIV. Constitution Inscrutabili v. J. 1622. und den über diese ergangenen Declarationen (in der Ausg. v. Gallemart). Von den Rechten der Bischöfe über die Klöster überhaupt wird im folg. B. die Rede sein.

8.) Ein solches Recht wurde schon im Frankenreiche geübt, und war noch viel später in Oesterreich (Helfert a. a. O. S. 177.) und Bayern (*Schenkl*, Institutt. T. I. p. 437.) in Folge besonderer Recesse praktisch. In Oesterreich ist es aber für die ordentlichen Visitationen nicht mehr üblich (Hofdecr. v. 19. Jul. 1818., Helfert S. 178.). —

§. 188.

II. Die Aufsicht der Erzbischöfe.

Nach dem Geiste der Verfassung hatten in der frühesten Zeit innerhalb der Provinz die Erzbischöfe das Visitationsrecht.[1]) Dieses war jedoch schon im eilften Jahrh. außer Uebung. Später erkannte das canonische Recht die Berechtigung der Metropoliten ausdrücklich wieder an,[2]) wiewohl nicht ohne Beschränkung, indem es verordnete, daß dieselben zuerst ihre eigene Diöces und dann erst die Sprengel ihrer Suffraganen, diese aber so visitiren sollten, daß vor vollendeter Untersuchung aller nicht ein bereits visitirter einer wiederholten Visitation unterworfen würde. Nach beendeter Visitation sollte dann zu einer weiteren nur nach eingeholtem Rath der Provinzialbischöfe geschritten werden.[3]) Auf diesen Vorschriften ruhen die Beschlüsse des Concils von Trient, indem sie festsetzen, daß der Erzbischof nur nach beendeter Visitation der eigenen Diöceſe und nur, nachdem die Provinzialsynode die Motive geprüft und ihre Zustimmung erklärt habe, zur Untersuchung des Zustandes der Cathedralkirchen und Diöceſen seiner Provinz verschreiten könne.[4]) Da aber die Provinzialsynoden außer Uebung gekommen sind, so haben dadurch zugleich auch die erzbischöflichen Visitationen aufgehört Theile der kirchlichen Ordnung zu sein.[5]) Die Erzbischöfe sind deshalb jetzt auf die Aufsicht beschränkt, welche sie nach dem Concil von Trient namentlich über die Residenz der Bischöfe[6]) und die geistlichen Seminarien[7]) zu führen haben.

1.) *Thomassin.*, P. II. l. 3. c. 77. sqq.

2.) C. 16. X. de praescr. II. 26., c. 14. 25. X. de cens. III. 39.

3.) C. 1. 5. de cens. in VI^to. III. 20.

4.) Sess. XXIV. c. 3. de ref.

5.) Vergl. Sartori, Geistl. Staatsrecht Bd. II. Abth. II. 1. S. 79. f. — Bei den Verhandlungen, deren Folge die Errichtung der oberrhein. Kirchenprovinz war, wurde auch die Wiedereinführung der erzbischöflichen Visitationen beabsichtigt, Kirchenpragm. §. 13. bei Münch, Concordate Bd. II. S. 326.

6.) Sess. VI. c. 1., XXII. c. 1. de ref.

7.) Sess. XXIII. c. 18. de ref.

§. 189.

III. Das Aufsichtsrecht des Papstes.

Der Papst als Erhalter der Einheit führt die Aufsicht über die ganze Kirche. Hierzu bediente er sich früher seiner Legaten und Nuncien, die jedoch jetzt als stehende Aufsichtsbeamtete nicht mehr vorkommen (§. 115.), wenn schon sich dem Papste das Recht, durch Abgeordnete von den Zuständen der einzelnen Diöcesen sich zu überzeugen, nicht bestreiten läßt. Ferner hatten nach der früheren Verfassung die Bischöfe die Pflicht, zu bestimmten Zeiten in Rom selbst zu erscheinen, um dort von ihrer Verwaltung Rechenschaft abzulegen,[1]) und noch im sechszehnten und achtzehnten Jahrh. wurde diese Vorschrift wieder eingeschärft und durch Feststellung bestimmter, nach der Entfernung bemessener Fristen für die visitatio liminum näher geregelt. Das persönliche Erscheinen ist jedoch nicht unbedingt erforderlich, sondern es wird dem Bischofe, der verhindert ist, gestattet, sich durch ein Mitglied seines Capitels oder auch durch einen anderen Weltgeistlichen vertreten zu lassen. Mit jener Verpflichtung der Bischöfe stehen die sg. relationes status in unmittelbarer Verbindung, die nach einer sehr speciellen, von Benedict XIII. erlassenen Instruction[2]) zu erstatten sind. Aber auch außerhalb der festgesetzten Zeit sind die Bischöfe an den Papst zu berichten verbunden, sobald in dem kirchlichen Leben Richtungen und Verhältnisse eintreten, die des Eingreifens von oben bedürfen. — Hier kann dann zugleich die Frage angeknüpft werden, inwiefern sich die, bereits früher dargestellten gesetzlichen Bestimmungen über die Beschränkung des Verkehrs der Bischöfe mit dem Papste als angemessen erweisen. Diese sind zum Theil Ausflüsse der Nothwehr gegen eine dem Staatszwecke feindliche Clerisei gewesen, zum Theil sind sie erzeugt durch die Furcht vor den Uebergriffen der Hierarchie. In beiden Beziehungen genügten sie dem Zweck nur unvollkommen, da ein verfänglicher Verkehr auf vielerlei unsichtbaren Wegen gepflogen werden konnte. Aber sie sind nicht blos unpraktisch, sondern es ist auch nicht zu verkennen, daß, wenn die Kirche, zugleich auch der Papst als ihr Oberhaupt anerkannt ist, mithin diese

Stellung des letzteren durch die Auflösung oder Erschwerung des Zusammenhanges zwischen ihm und den Bischöfen nicht negirt werden sollte. Darum also sollte der Staat jenen Verkehr frei geben, und sich an der Macht genügen lassen, jede ihm feindliche Manifestation durch Verweigerung des Placet zu hindern.[3])

1.) Diese Vorschrift bezog sich zunächst auf die Bischöfe des römischen Metropolitansprengels, c. 4. Dist. XCIII. (conc. Rom. sub Zachar. 743.), welche bei der jährlichen Synode zu erscheinen hatten. Allgemein aber heißt es in dem Bischofseide (s. o. §. 131.): „Limina Apostolorum singulis annis aut per me aut per certum nuncium visitabo, nisi eorum absolvar licentia," c. 4. X. de jurej. II. 24. Dafür haben andere Formeln, je nach der Entfernung, bald singulis trienniis, bald quadrienniis, Gieseler, K.-G. Bd. II. Abth. 2. S. 218. Die Formel des von einem Bischof von Speyer im J. 1554. abgelegten Eides hat (§. 131. Anm. 8.) „singulis biennis," ähnlich wie schon früher (1478.) dem dortigen Bischof ein Indult verwilligt hatte: „Apostolorum limina Romana curia exsistente citra singulis annis, ultra vero montes singulis bienniis visitabo." Die neuesten Bestimmungen sind von Sixtus V. in der Constit. Romanus Pontifex, und von Benedict XIV. in der Const. Quod sancta v. 23. Nov. 1740., *Benedict.* XIV., De syn. dioec. L. XIII. c. 6. der Ausg. seit 1755.

2.) Diese ist von Prosper Lambertini, dem späteren Papste Benedict XIV., verfaßt (vergl. dessen Institutiones, XXXII. p. 215. der Ingolstädter Ausg. v. 1751.) und im Anhange zu dessen Werke De synod. dioec. enthalten. — Ob noch jetzt von den deutschen Bischöfen regelmäßige Berichte erstattet werden, ist unbekannt. — Ein neuerer Bericht des Bischofs von Bardstown (Provinz Baltimore) ist mitgetheilt von Rheinwald, Acta hist.-eccl. Bd. III. S. 26. ff.

3.) Vergl. o. §. 58. — In Bayern ist nach einem Ausschreiben des Min. des Innern v. 25. März 1841., dem Concordate entsprechend, der Verkehr der Bischöfe in allen geistl. Dingen und kirchlichen Angelegenheiten freigegeben worden. Der §. 19. der in den Städten der oberrhein. Kirchenprovinz publicirten Verordn. v. J. 1830. enthält schon dieselbe Bestimmung.

Zweiter Abschnitt.

Die evangelische Kirche.

§. 190.

Die Visitationen.

Als Mittel der Aufsicht dient auch in der evangelischen Kirche das mit ihren ersten Anfängen in das Leben getretene[1]) Institut der Kirchenvisitationen, in denen die Superintendenten oder Decane die Amtsführung und den Wandel der Geistlichen, den Zustand des

Unterrichts, die Verwaltung des Vermögens der Kirchen, und die religiösen und sittlichen Verhältnisse der Gemeinden untersuchen. Die Superintendenten ihrerseits unterliegen der Visitation der Generalsuperintendenten,[2]) oder, wo diese nicht bestehen, tritt ein Mitglied der Consistorialbehörde an ihre Stelle. Zuweilen besteht aber auch die Einrichtung, daß von dem Generalsuperintendenten, beziehentlich einem Mitgliede des Consistoriums, Generalvisitationen aller Kirchspiele des Consistorialbezirks gehalten werden, neben denen dann noch die Specialvisitationen durch die Superintendenten innerhalb ihrer Ephorieen geschehen,[3]) und in manchen Ländern wird noch zwischen ordentlichen und außerordentlichen Visitationen unterschieden, von denen die letzteren, ohne vorherige Ankündigung eintretenden, vorzugsweise die Prüfung der persönlichen Würdigkeit und amtlichen Treue der Geistlichen zum Zwecke haben.[4]) Gemeinsam ist endlich manchen Ländern auch dieses, daß den Pfarrern die Erstattung einer sg. Pfarrrelation zur Pflicht gemacht ist, die dann für die Visitation die nöthigen Anhaltepuncte giebt.[5]) — Ueber das Verfügungsrecht der Visitatoren gelten im Wesentlichen die oben für die katholische Kirche dargestellten Grundsätze. Auch sie sind also regelmäßig, und wo nicht dringende Fälle vorliegen, oder die Instruction ihren Wirkungskreis erweitert, oder es sich blos um Hinweisung auf bestehende Gesetze handelt, nicht zu eigener Anordnung berechtigt, sondern sie berichten an die Consistorialbehörde, welche dann verfügt. Nicht minder ist es auch in vielen evangelischen Ländern gesetzlich, daß die weltlichen Ortsbehörden an der Visitation rücksichtlich der äußeren Angelegenheiten, insbesondere des Kirchenvermögens, unmittelbaren Antheil nehmen.[6]) Die Anordnung allgemeiner Visitationen[7]) gehört nach der Natur der Sache zu den Rechten des Regenten.[8])

1.) Vergl. Die Kirchenordnung der evang.-luth. K., S. 308. ff.

2.) Preuß. Instr. für die Generalsup. v. 14. Mai 1829., Fürstenthal, Sammlung Bd. I. S. 489., Württemb. Synodalresc. und provis. Instr. v. 19. Nov. 1823. bei Eisenlohr, Sammlung Bd. II. S. 625. ff., Großh. Hess. Instr. v. 15. März 1834. bei Müller, Lex. des K.-R. u. d. A. Visitationen.

3.) Sachsen-Altenb. Gesetz über die Vis. v. 15. Juni 1835. bei Rheinwald, Acta hist.-eccl. Bd. I. S. 424.

4.) Vergl. die Anm. 2. angef. Großh. Hess. Instruction.

5.) Wie in Altenburg, dem Großh. Hessen, und nach Conf.-Erlaß v. 17. Dec. 1822. (Eisenlohr, Bd. II. S. 576.) in Württemberg.

6.) Wie z. B. in Sachsen (vergl. o. §. 160.) und in Kurhessen (Ledderhose S. 62.)

7.) Vergl. das Sächs. Regulativ v. 12. Nov. 1837. im Codex des Sächs. K.-R. S. 474.; für Kurhessen: Conf.-O. v. 1657., Ledderhose S. 60.

8.) Ueber die Visitationsgebühren vergl. das letzte Cap. dieses Buches.

Drittes Capitel.

Die kirchliche Gerichtsbarkeit.

Erste Abtheilung.

Die Civilgerichtsbarkeit.

Erster Abschnitt.

Die katholische Kirche.

§. 191.

I. Umfang.

1. Geschichtliche Einleitung.

I. Die Schrift weist die Christen an, nicht unter einander vor dem weltlichen Richter zu hadern, sondern sich in Liebe zu vergleichen.[1]) Hierbei waren es naturgemäß die Presbyter, welche in Zweifelsfällen entschieden. Gemäß dem Entwicklungsgange der Kirche wurden also nach der Ausbildung der Verfassung entstandene Streitigkeiten durch die Bischöfe geschlichtet,[2]) wofür, wie in so vielen anderen Beziehungen, die jüdischen Verhältnisse das Vorbild gaben.[3]) So lange jedoch die Kirche als solche im Staate kein Dasein hatte, fiel diese Thätigkeit der Bischöfe nur unter den Gesichtspunct der Disciplin, und erst nachdem von Constantin d. Gr. der Kirche die Anerkennung gewährt worden, trat auch diese Uebung in das Gebiet des Rechts. In dieser Beziehung wurde von Constantin selbst die Macht der apostolischen Vorschrift anerkannt, und

verordnet, daß jeder bischöfliche Schiedspruch für heilig gehalten werden, und daß es den Parteien gestattet sein solle, auch dann zur Anrufung des bischöflichen Gerichts sich zu vereinigen, wenn bereits von ihnen der weltliche Richter angegangen, und vor diesem die Verhandlung begonnen worden sei.[4]) Hierbei blieb jedoch die überfließende Liberalität des Kaisers nicht stehen, sondern später bestimmte sie weiter, es solle, selbst wenn nur eine Partei auf das bischöfliche Gericht provocire, die Sache an dieses abgegeben und sein Spruch für unumstößlich gehalten und von jedem Richter vollzogen werden.[5]) Später wurde aber durch die Gesetzgebung die bischöfliche Autorität in dieser Beziehung auf das frühere Maaß der von den Parteien in freiem Compromiß angerufenen schiedsrichterlichen Gewalt wieder zurückgeführt,[6]) und allmählig ist die Ausübung der letzteren ganz außer Uebung gekommen. II. Dagegen anerkannten auch die Constitutionen der Kaiser nach Constantin, daß in kirchlichen Sachen den Bischöfen das Recht der Entscheidung gebühre.[7]) Dieser Begriff empfing mit der Erweiterung der Erweisungssphäre der Kirche immer extensivere Deutung, in deren Folge viele, an sich weltliche Verhältnisse dem Gericht der Kirche unterworfen wurden, weil in ihnen irgend eine Beziehung zu der Religion und der Kirche hervortrat (Testamentssachen, durch Eid bestärkte Verbindlichkeiten u. s. w.). Der Staat aber seinerseits hemmte diese Entwicklungen noch nicht, sondern es war anerkannt, daß er die geistlichen Zwangsmittel durch die äußere Macht zu unterstützen habe, ja seine eigene Gerechtigkeitspflege wurde von der Kirche beaufsichtigt, welche mit ihrer Entscheidung da in die Mitte trat, wo er pflichtvergessen die Justiz verweigerte.[8]) III. Neben der sachlichen Jurisdiction der Kirche bildete sich, seit sich der Clerus den Laien gegenüber als priesterlicher Stand abschloß, auch eine Gerichtsbarkeit der Kirche in subjectiver Begründung. Daß ein Geistlicher den anderen nicht vor dem weltlichen Richter belangen könne, wurde schon im vierten Jahrh. von einzelnen Synoden ausgesprochen,[9]) und im fünften war dieses die allgemeine kirchliche Regel.[10]) Für Laien aber bestand kein Zwang in dieser Beziehung, bis Justinian auch auf sie jene Bestimmung erweiterte,

indem er den Clerikern den privilegirten Gerichtsstand vor den Bischöfen, den Bischöfen aber vor ihren geistlichen Oberen gewährte.[11]) Im Frankenreiche wurde diese letztere Bestimmung durch die Concilien insofern ersetzt, als sie den Laien zur Pflicht machten, nicht ohne die Genehmigung des Bischofs einen Cleriker im bürgerlichen Gerichte zu belangen.[12]) Später traten für Fälle dieser Art, sobald nicht die Parteien durch ein mit Genehmigung des Bischofs eingegangenes Compromiß das judicium fori gewählt hatten,[13]) gemischte Gerichte ein, und diese sind auch noch in der Gesetzgebung Carls d. Gr. geordnet.[14]) Mit der Auflösung der engen Verschwisterung des Staates und der Kirche und mit der Gestaltung der letzteren zu einem selbständigen Reiche hörte dieses aber auf, und es griff nun die in den falschen Decretalen unendlich oft wiederholte, auch durch die germanischen Grundsätze geförderte, Regel ein, daß ein Cleriker nur von einem Cleriker gerichtet werden könne. Nun wurde also der befreite Gerichtsstand der Geistlichen allgemein praktisch, und zwar unter ausdrücklicher Bestätigung durch die kaiserliche Gewalt.[15]) IV. Die Kirche, als die Anstalt der Liebe, hat von jeher den Mühseligen und Beladenen ihre besondere Sorgfalt zugewendet; namentlich war es im fünften Jahrh. in Africa üblich, daß für die Armen von den Bischöfen eigene Defensoren bestellt wurden.[16]) Auch die fränkischen Synoden[17]) machten den Bischöfen den Schutz der Armen, Wittwen und Waisen in ihrem Rechte zur besonderen Pflicht, und ähnliche Bestimmungen finden sich auch in den Capitularien.[18]) Später nahm aber die Kirche die Rechtspflege über jene Personen überhaupt in Anspruch, und diese wird in den Decretalen des dreizehnten Jahrh. als begründet vorausgesetzt.

*) *Hebenstreit*, Historia jurisdictionis ecclesiasticae ex legibus utriusque codicis illustrata, Diss. I.—III., Lips. 1773. sqq. 4., *Schilling*, De origine jurisdictionis ecclesiasticae in causis civilibus, Lips. 1825. 4., *Jungk*, De originibus et progressu episcopalis judicii in causis civilibus laicorum usque ad Justinianum, Berol. 1832., *Turk*, De jurisdictionis civilis per medium aevum cum ecclesiastica conjunctae origine et progressu, Monast. 1832.

1.) 1. Cor. VI. 1. sqq.

2.) Ueber Cyprian s. *Jungk* l. c. p. 12. sq.

3.) Joseph. Antiqu. L. XIV. c. 10. §. 17. (ed. *Oberthür*).

4.) Sozom. I. 9. (: „*τῶν δὲ ἐπισκόπων ἐπικαλεῖσθαι τὴν κρίσιν ἐπιέτρεψε τοῖς δικαζομένοις, ἢν βούλωνται τοὺς πολιτικοὺς ἄρχοντας παραιτεῖσθαι· κυρίαν δὲ εἶναι τὴν αὐτῶν ψῆφον, καὶ κρείττω τῆς τῶν ἄλλων δικαστῶν, ὡσανεὶ παρὰ τοῦ βασιλέως ἐξενεχθεῖσαν· εἰς ἔργον δὲ τὰ κρινόμενα ἄγειν τοὺς ἄρχοντας, καὶ τοὺς διακονουμένους αὐτοῖς στρατιώτας.*“) Die hier in Bezug genommene Constitution Constantins steht als c. 17. in der von Sirmond herausgegebenen Appendix Cod. Theod. (: „Judex pro sua sollicitudine observare debebit, ut si ad episcopale judicium provocetur, silentium accommodetur. Et si quis ad legem Christianam negotium transferre voluerit et illud judicium observare, audiatur, etiamsi negotium apud judicem sit inchoatum, et pro sanctis habeatur quicquid ab his fuerit judicatum, ita tamen, ne usurpetur in eo, ut unus ex litigantibus pergat ad supradictum auditorium et arbitrium suum enunciet. Judex enim praesentis causae integre habere debet arbitrium, ut omnibus accepto latis pronunciet. Dat. IX. Kal. Jul. Constant., Licin. Aug. et Crispo Caes. Coss. 318.“)

5.) Die hierher gehörige Constitution (: „..... Quicunque itaque litem habens, sive possessor sive petitor erit, inter initia litis vel decursis temporum curriculis, sive quum negotium peroratur, sive quum jam coeperit promi sententia, judicium elegit sacrosanctae legis antistitis, etiamsi alia pars refragatur, ad episcopum cum sermone litigantium dirigatur. Multa enim, quae in judicio captiosae praescriptionis vincula promi non patiuntur, investigat et promit sacrosanctae ecclesiae auctoritas..... Dat. III. Non. Maj. Const.“) ist zuerst von Cujas als c. 1. eines (nur angeblichen) Titels De episcopali judicio XVI. 11., dann von Sirmond in der Appendix codicis Theodosiani, Paris. 1631. (c. 1.) herausgegeben. Benutzt ist sie theilweise in der Coll. XV. Capp. des Florus von Lyon (835.) bei *D'Achery*, Spicil. T. I. p. 597. (ed. nov. Paris.), und von Regino II. 116.; ganz steht sie (aber mit einem unächten Eingange) bei Benedictus Levita, II. 366. sqq., aus welchem sie in die vermittelnden Sammlungen und in Gratian c. 35—37. C. XI. qu. 1. übergegangen ist. Seit Gothofredus (vergl. dessen Anm. im Cod. Theod. l. c.) wird sie fast allgemein, namentlich auch von Walter S. 349. und Eichhorn, Bd. II. S. 131. 136. für unächt gehalten; vertheidigt ist sie nur von wenigen, u. a. von *Le Gendre*, Episcopale judicium adversus calumnias Jac. Gothofredi acerrime defensum, Paris. 1690. 4. und in *Meermann*, Thes. jur. civ. et can. T. III. p. 333. sqq., und dem oben angef. Jungk, zuletzt am gründlichsten und überzeugend von Hänel (De constitutionibus, quas Jac. Sirmondus Paris. A. MDCXXXI. edidit, Lips. 1840.). Die ganze Const. ist, wie die oben angef. Worte selbst andeuten, ein Anerkenntniß der Macht des christlichen Princips (nicht blos der Bischöfe) gegenüber dem weltlichen Rechte.

6.) C. 7. Cod. Just. de ep. aud. I. 4. (: „Si qui ex consensu apud sacrae legis antistitem litigare voluerint, non vetabuntur, sed experientur illius in civili duntaxat negotio more arbitri sponte residentis judicium. Quod his obesse non poterit nec debebit, quos ad praedicti cognitoris examen coactos potius adfuisse (conventos potius abfuisse: Vulg.) quam sponte venisse constiterit. Dat. VI. Kal. Aug. Mediol. Honor. Aug. IV. et Eutychiano Coss. (398.)“). Diese Entscheidung, in welcher die derogatorische Eigenschaft nur schwer zu verkennen ist (a. M.: Eichhorn Bd. II. S. 131.), wurde bestätigt in einer Novelle Valentinians (Nov. Val. im Cod. Theod. ed. Gothofr. tit. XII. (: „De episcopali judicio diversorum saepe causatio est. Ne ulterius querela procedat, necesse est praesenti lege sanciri. Itaque quum inter clericos jurgium vertitur, et ipsis litigatoribus convenit, habeat episcopus licentiam judicandi, praeeunte tamen

vinculo compromissi. Quod et laicis, si consentiant, auctoritas nostra permittit. Aliter eos judices esse non patimur, nisi voluntas jurgantium interposita ... condicione procedat, quoniam constat episcopos et presbyteros forum legibus non habere, nec de aliis causis ..... praeter religionem posse cognosere. Si ambo ejusdem officii litigatores nolint vel alteruter, agant publicis legibus et jure communi. Sin vero petitor laicus, ... cujuslibet loci clericum adversarium suum, si id magis eligat, per auctoritatem legitimam in publico judicio respondere compellat.“). — Ueber die Inappellabilität der bischöflichen Schiedssprüche, die nur gemeines Recht ist, eben so wie die Vollstreckung durch die ordentlichen Richter den späteren Grundsätzen über das Compromiß entspricht: c. 10. C. J. h. t. vergl. mit c. 18. der angef. Appendix Cod. Theod.

7.) Vergl. c. 1. Theod. Cod. de relig. XVI. 11., Nov. Val. cit.

8.) C. 6. X. de foro comp. II. 2. — Gieseler, K.-G. Bd. II. Abth. 2. S. 256.

9.) Conc. Carth. III. (397.) c. 9. in c. 43. C. XI. qu. 1.

10.) Conc. Chalc. (451.) c. 9. in c. 46. C. cit. — Den Geistlichen war überhaupt verboten, ohne Genehmigung des Bischofs das weltliche Forum anzugehen, conc. Andeg. (453.) c. 1., Venet. (465.) c. 9.

11.) Nov. 79., Nov. 83. pr., Nov. 123. c. 8. 21. 22. — Eine Anwendung enthalten c. 15. 16. C. XI. qu. 1. (Pelag.)

12.) Conc. Aurel. III. (538.) c. 32.

13.) Conc. Aurel. IV. (541.) c. 20. — Vergl. conc. Paris. V. c. 6. und die Bestätigung desselben in Chlothar. II. Edict. c. 4. (614.) bei *Pertz*, Mon. T. III. p. 14.

14.) Cap. Car. M. (794.) c. 30. ib. p. 74. — Daß Geistliche einander nicht vor den weltlichen Richter ziehen sollten, war auch im Frankenreiche Rechtens, conc. Matisc. I. (581.) c. 8., Matisc. II. (585.) c. 10., auch Decr. Syn. episc. (799.) c. 3. bei *Pertz* l. c. p. 77. — Die Bischöfe ihrerseits nahmen aber später Recht vor dem König, cap. Aquisgr. (812.) c. 2. ib. p. 174.

15.) Auth. Frid. *Statuimus* (1220.) zu c. 33. C. de epp. et cler. I. 3.

16.) Conc. Carth. V. (401.) c. 9. in c. 10. C. XXIII. c. 3.

17.) Conc. Turon. II. (567.) c. 26., Matisc. II. (585.) c. 12.

18.) Cap. Mant. (781.) c. 1. bei *Pertz* l. c. p. 40.

§. 192.

2. Der Standpunct des canonischen Rechts.

I. Nach dem canonischen Rechte hat die Kirche zuvörderst in allen Sachen, in denen die Sacramente, die Lehre, der Cultus und die Disciplin in Frage kommen, ausschließlich das Recht der Entscheidung. Diese sind jedoch ihrer Natur nach nicht Gegenstand gerichtlichen Verfahrens, mit alleiniger Ausnahme der Ehesachen,[1]) in denen die Kirche, auf der Grundlage der Lehre von dem Ehesacrament, für sich eine wahre Gerichtsbarkeit anspricht. Hiermit ist aber der Begriff der kirchlichen Sachen nicht beschlossen, sondern das Recht weist unter dieser Kategorie auch die Streitig-

keiten über die Vollziehung der Gelübde, über Verlöbnisse, über das Begräbniß und die an dieses sich knüpfenden rechtlichen Fragen, über die Beneficien und deren Verleihung, Errichtung, Veränderung und Theilung, über Parochialrechte, über das Patronatrecht,[2]) die Zehnten, und die Klagen, in denen kirchliches Eigenthum in Anspruch genommen wird,[3]) vor die kirchlichen Gerichte. Aber auch in an sich bürgerlichen Sachen können die letzteren thätig werden, wenn entweder Rechtsverhältnisse durch den Eid verstärkt[4]) und dadurch unter die Garantie des christlichen Princips gestellt sind, oder wenn sie in einen Proceß über ein kirchliches Verhältniß als Incidentfragen hineintreten, wie die Streitigkeiten über Erbrecht, dos, propter nuptias donatio und Alimente in den Eheproceß,[5]) oder wenn ihre Entscheidung für die Entscheidung einer kirchlichen Sache ein Präjudicium bildet, wie dieses bei den causae status rücksichtlich der Ehe der Fall ist.[6]) Der kirchlichen Gerichtsbarkeit unterliegen ferner auch die Testamente,[7]) nicht nur wenn sie ad piam causam errichtet sind, in welchem Falle selbst der Wille des Testators die Autorität der Kirche nicht auszuschließen vermag,[8]) sondern überhaupt, weil die Erfüllung der letztwillentlichen Verfügungen als Sache des Gewissens gilt. Endlich tritt überall die kirchliche Jurisdiction ein, wo die weltlichen Gerichte die Justiz verweigern oder verzögern. II. Es widerstrebt dem Princip der Kirche, daß ein weltlicher Richter über die Geistlichen zu Gericht sitze.[9]) Darum unterwirft das Recht die letzteren unbedingt in ihren persönlichen Angelegenheiten ihrer Jurisdiction. Für dingliche Klagen finden sich in den fränkischen Capitularien gemischte Gerichte;[10]) von dem Standpuncte des canonischen Rechts aus ist jedoch nicht zu zweifeln, daß auch für die in rem actio der allgemeine Grundsatz gelte.[11]) In der That wurden auch im vierzehnten Jahrh. Realklagen gegen Geistliche vor die kirchlichen Gerichte gezogen, und erst später gelang es der weltlichen Macht, den bürgerlichen Gerichten in dieser Beziehung die ausschließende Competenz zu sichern.[12]) Den gemeinrechtlichen Grundsatz, daß der Kläger immer dem Gerichtsstande des Verklagten folge, wiederholt zwar das canonische Recht im Allgemeinen, aber auch hier anerkennt es, seinem Princip zu Liebe, die Zulässig-

keit einer derogatorischen Gewohnheit.[13]) Ein Ausfluß dieses Princips ist es auch nur, wenn dem Geistlichen schlechthin verwehrt ist, auf das Privilegium des Gerichtsstandes, das nicht sein eigenes, sondern das der Kirche ist, zu verzichten.[14]) III. Vor das Gericht der Kirche gehören zuletzt auch die Rechtssachen der Armen, Wittwen und Waisen.[15])

1.) Von diesen und den Verlöbnissen wird im folg. B. besonders gesprochen werden.

2.) C. 3. X. de jud. II. 1.

3.) Wo dagegen die Kirche Klägerin ist, soll sie gegen einen Laien das weltliche Gericht angehen, sobald nicht Gewohnheitsrecht auch diese Sachen vor die geistl. Gerichte weist, c. 5. X. de foro comp. II. 2.

4.) C. 3. de for. comp. in VI^to. II. 2., *Schilling* l. c. p. 53. sqq., *Benedict.* XIV., De syn. dioec. L. IX. c. 9. n. 8.

5.) C. 1. X. qui fil. sint leg. IV. 17., c. 3. 7. X. de don. inter vir. et ux.

6.) C. 12. X. de exc. prael. V. 31., c. 5. 7. X. qui fil. sint leg. IV. 17.

7.) C. 3. 6. 17. X. de testam. III. 26., *Schilling* l. c. p. 61. sqq., *G. L. Böhmer*, De originibus jurisd. eccl. in causis testamentariis, Gott. 1760. 4. und in *Ejusd.* Obs. jur. can.

8.) C. 17. X. h. t.

9.) C. 17. X. de jud. II. 1., c. 1. 2. 9. X. de for. comp. II. 2.

10.) Cap. Car. M. (803.) c. 12. bei *Pertz*, T. III. p. 110.

11.) Die von den neueren Canonisten vorgetragene Regel, nach welcher das forum speciale das forum privilegiatum immer auch rücksichtlich der Geistlichen überwinden soll, ist dem Princip des can. R. nicht gemäß und in Beziehung auf den Gerichtsstand der gelegenen Sache weder aus c. ult. X. de for. comp. II. 2., noch aus c. 1. X. de priv. in VI^to. V. 7. oder aus c. 5. X. qui filii sint leg. IV. 17. zu erweisen. Das can. Recht anerkennt nur, daß das Lehnsforum auch gegen Geistliche für alle Klagen competent sei, c. 11. X. de for. comp. II. 2., Eichhorn, K.-R. Bd. II, S. 147. — Ueber den Gerichtsstand der Wiederklage vergl. die Gl. zu c. 4. X. de jud. II. 1. und c. 1. X. de mut. pet. II. 4.

12.) In den Beschwerden, welche in den merkwürdigen Verhandlungen mit den Prälaten unter Philipp v. Valois in Frankreich (1329.) gegen die Kirche erhoben wurden, heißt es in dieser Beziehung: „Primo de jure communi cognitio causarum, quae tangunt realitatem, sive sint in possessione sive in proprietate, pertinet ad jurisdictionem temporalem. Et officiales praelatorum impediendo jurisdictionem temporalem nituntur sibi attribuere cognitionem causarum realium ....." bei *Goldast*, Monarch. T. II. p. 1362., Gieseler, K.-Gesch. Bd. II. Abth. 2. S. 160.

13.) C. 5. X. de for. comp. II. 2. — Die Behauptung Schillings a. a. O. S. 49.: „cujus quidem iniquae consuetudinis exempla in postera aetate non amplius occurrunt" ist nicht allgemein richtig; in der Diöces Bologna und in Etrurien bestand diese Gewohnheit noch im vor. Jahrh., *Benedict.* XIV., De syn. dioec. L. IX. c. 9. n. 12. 13., und besonders: *Ejusd.* Institutiones, Inst. XL.

14.) C. 12. X. h. t. II. 2. Das röm. Recht gestattete die Prorogation, c. 50. C. de epp. et cler. I. 3.

15.) C. 15. X. h. t., c. 26. X. de verb. sign. V., *Benedict.* XIV. l. c. n. 10. 11.

§. 193.

3. Neuere Entwicklungen.

Die geistliche Gerichtsbarkeit hatte auf der Grundlage des canonischen Rechts einen Umfang gewonnen, in welchem sie vielfach in das Gebiet des bürgerlichen Lebens hinübergriff; insbesondere findet sich im vierzehnten Jahrh. auch in Deutschland, daß die in die canonischen Rechtsbücher übergegangene Constitution Constantins d. Gr., welche in allen Personalsachen die einseitige Anrufung der geistlichen Autorität gestattete, als praktisch betrachtet, von den geistlichen Gerichten also eine concurrente Jurisdiction in reinweltlichen Sachen geübt wurde.[1]) Seit sich jedoch der Staat seiner selbst bewußt zu werden anfing, blieb diese kirchliche Jurisdiction, (welche auch später noch das Concil von Trient nur über solche Cleriker der niederen Grade nicht in Anspruch nahm, die nicht die Tonsur und geistliches Gewand tragen, und an einer Kirche fungiren, oder sich auf einer Universität oder einem Seminar für die höheren Weihen vorbereiten würden,)[2]) niemals ohne Anfechtung, wie denn namentlich in Frankreich[3]) schon im vierzehnten Jahrh. petitorische und possessorische Klagen gegen Geistliche, so wie possessorische Rechtsmittel über kirchliches Gut den weltlichen Gerichten unterworfen wurden. In ähnlicher Weise bethätigte sich der Widerspruch in Deutschland. In demselben Jahrh. wurde hier von manchen Fürsten den Laien die Anrufung der kirchlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen mit Ausnahme des Falles untersagt,[4]) wo die bürgerlichen Gerichte die Justiz verweigern würden, und mit der Entwicklung einer geregelten Verfassung der Gerichte fiel auch diese letztere Ausnahme,[5]) so wie die Gerichtsbarkeit der Kirche über die mitleidswürdigen Personen hinweg. Gleichzeitig wurden zuweilen die Geistlichen auch in persönlichen Angelegenheiten den weltlichen Gerichten unterworfen,[6]) und wo dieses nicht geschah, machte sich durch die Praxis wenigstens die Competenz der weltlichen Juris-

diction rücksichtlich dinglicher Klagen geltend.[7]) Später gaben hier, abgesehen von den Ländern, wo die geistliche und weltliche Gewalt in Einer Hand vereinigt waren, also der Conflict nicht fühlbar hervortrat, gewöhnlich die Verträge der Landesherren mit den Bischöfen nähere, wiewohl überall verschiedene Normen, durch welche die Kirche die Entscheidung über Rechtsbeständigkeit, Verhinderung und Scheidung der Ehe, die Gerichtsbarkeit in persönlichen Rechtssachen der Geistlichen, so wie die Entscheidung der Processe über geistlichen Nachlaß und über geistliches Patronat, oft auch in Streitigkeiten über weltliches Patronat und über kirchliches Gut wenigstens das Petitorium, rettete.[8]) Eine umfassendere Begränzung wurde aber im achtzehnten Jahrh. durch einzelne Landesgesetzgebungen verfügt, zumal die preußische, welche die bischöflichen Consistorien auf die reingeistlichen Sachen, in Ehesachen aber auf die Trennungsfrage beschränkte,[9]) und die österreichische, welche selbst die Entscheidung über Annullation und Separation der Ehe den weltlichen Gerichten, den Landrechten, überwies.[10]) In dieser Beziehung steht diese Gesetzgebung jetzt fast ganz vereinzelt.[11]) Aber allgemeine Einrichtung ist es jetzt, daß die bürgerlichen Personalklagsachen gegen Geistliche, so wie Verhandlungen über ihre Verlassenschaften, alle Processe über kirchliches Vermögen, Renten ꝛc. und über die Verbindlichkeit zur Erbauung und Erhaltung der Kirchengebäude, alle causae status, alle aus bürgerlichen Contracten hervorgehende Streitsachen vor die weltlichen Gerichte gehören.[12]) Den Geistlichen ist jedoch gewöhnlich der Gerichtsstand vor den Obergerichten zugestanden.[13])

1.) Dieses geht z. B. hervor aus einer Verordn. K. Ludwigs v. Bayern an die Stadt Wetzlar v. J. 1318. bei *Gudenus*, Syll. Dipl. p. 487., ferner aus einer Urk. v. J. 1381., in der der Erzbischof von Maynz den Propst zu Jechburg ermächtigte „de et super causis pecuniariis quibuscunque ad summam in XX. marcarum puri agenti" zu erkennen, *Gudenus*, Cod. dipl. T. III. p. 544., Maynz. Statut. consist. v. J. 1549. bei *Lünig*, Spicil. Cont. III. T. XXI. p. 533., Kopp, Ausführl. Nachricht S. 112. 149. — Eine sehr anschauliche Darstellung des Umfanges der geistlichen Gerichtsbarkeit im Anfange des 16. Jahrh. enthalten die 100 Gravam. nat. Germ. v. d. J. 1522. bei *Gärtner*, Corp. jur. T. II. p. 156 sqq.

2.) Sess. XXIII. c. 6. de ref.

3.) Vergl. das k. Edict an den Baillif v. Sens v. J. 1371. und die weiteren Belege bei Gieseler, K.-G. Bd. II. Abth. 2. S. 166 f.

4.) Darüber s. die Vergleiche zwischen dem Landgrafen von Hessen und den Erzbisch. v. Maynz v. J. 1356. 1357. 1422. bei Kopp a. a. O. S. 180 f. 190 f., Verordn. des Landgr. v. Hessen für die Stadt Cassel v. J. 1372., das. Urk. n. 29., Cassel'sche Stat. v. J. 1444. das. n. 13. und Landesordn. v. J. 1455. in der Sammlg. Hess. Landesord. Bd. I. S. 10 ff. — Landesord. des Herz. Wilhelm III. v. Sachsen v. J. 1446. bei *Schilter*, De libert. eccl. Germ. p. 808 sqq. u. a.

5.) Vergl. die goldne Bulle c. 11. §. 4.

6.) Dieses zeigt eine Urk. des Landgr. Heinrich v. Hessen v. J. 1353. in Kuchenbeckers Annal. Hass. Coll. VII. p. 80. — Vergl. auch eine Urk. v. J. 1477. bei Kopp a. a. O. Urk. n. 39.

7.) Eichhorn, K.-R. Bd. II. S. 147.

8.) In dieser Weise war z. B. das Verhältniß durch Vertrag zwischen dem Erzbischof von Köln und dem Pfalzgrafen bei Rhein, Wolfgang, geordnet. Vergl. Binterim, die alte und neue Erzdiöcese Köln, Bd. II. S. 394 ff. — Sehr eigenthümlich waren in den polnischen Bisthümern die persönlichen Sachen der Geistlichen, die Processe über Kirchengüter und Einkünfte vor ein gemischtes Gericht gewiesen, Laspeyres, Geschichte der kath. K. Preußens, Bd. I. S. 390 ff.

9.) Vergl. Notif.-Pat. v. J. 1772. und die von Jacobson in der Gesch. der Quellen des preuß. K.-R. B. I. Abth. 1. S. 40. angeführten Gesetzstellen. Löwenberg, Uebersicht der Verfassung der kath. geistl. Gerichtsbarkeit in den verschiedenen Landestheilen der preuß. Monarchie, in Hinschius, Juristische Wochenschrift, 1835. Nr. 17 ff. — Ueber Münster insbesondere: Ueber den Umfang der geistl. Gerichtsbarkeit in dem ehemaligen Fürstenthume Münster, wie auch in den Abteien Essen, Werden und Elten, in der Zeitschr. für Philos. u. kath. Theol. H. 6. (Köln 1833.) S. 95 ff. Für Schlesien, wo die Gerichtsbarkeit in Sponsalien- und Ehesachen, in Personalsachen der Weltgeistlichen und rücksichtlich der Testamente der Geistlichen receßmäßig noch besteht, s. Baumeister, Ueber die geistl. Gerichtsbarkeit kathol. Confession in Schlesien und der Grafsch. Glatz, im Schles. Archiv für prakt. Rechtswiss. Th. III. H. 1., Laspeyres a. a. O. S. 376 ff.

10.) *Rechberger*, Enchirid. T. II. p. 271.

11.) Ueber die Gerichtsbarkeit in Ehesachen, und über die Scheidung der gemischten Ehen insbesondere, die häufig vor die weltl. Gerichte gewiesen sind, s. u. im folg. B.

12.) Württemberg. Organ. Ed. v. J. 1803. bei Lang, Sammlg. S. 1., vergl. mit V.-U. §. 74., Bad. Org.-Edict (1807.) §. 11. 15. 16., Weimar. Ed. v. J. 1823. §. 34., Bayr. Edict über die Rechtsverh. des K.-R. Bayern u. s. w. §. 64.—66., Oldenb. Normat. v. 5. April 1831. (Weiß, Archiv Bd. V. S. 286.) §. 8., welches jedoch die Beneficialsachen dem Officialat zu Vechta zuweist, Sächs. Ges. v. 28. Jan. 1835. (Codex d. Sächs. K.-R. S. 378.) §. 11., durch welches der im Mand. v. 19. Febr. 1827. den Geistlichen zugestandene privilegirte Gerichtsstand in Wegfall gebracht worden ist. — Vergl. auch §. 6. der in den Staaten der oberrhein. Kirchenprovinz publ. Verord. v. J. 1830. — Die ausgedehnten Jurisdictionsverhältnisse des kath.-geistl. Consistoriums zu Hildesheim bestimmt eine kön. hannov. Verordnung v. J. 1815. (vergl. Spangenberg in Lipperts Annalen Bd. III. S. 41.). Dieses erscheint jedoch mehr als landesherrl. Gericht, da von ihm in Justizsachen der Instanzenzug an das Oberappellationsgericht geht.

13.) In Sachsen haben jedoch die Geistlichen bei den landesherrl. Untergerichten (nicht den Patrimonialgerichten) ihren Gerichtsstand.

§. 194.

II. Ordentliche und außerordentliche Gerichtsbarkeit.

Mit der Hierarchie hatte sich im Mittelalter nicht nur ein Recht der Päpste, in letzter Instanz zu entscheiden, sondern auch eine concurrente Gerichtsbarkeit derselben gegenüber der bischöflichen Jurisdiction gebildet. Um in beiden Beziehungen innerhalb des weiten Kreises der Kirche thätig werden zu können, bedurften die Päpste vieler Organe, die mit der unmittelbaren Entscheidung an Ort und Stelle beauftragt werden konnten, ganz so, wie einst auch die Kaiser für einzelne Rechtssachen oft außerordentliche Richter zu bestellen pflegten. Hier boten sich die Bestimmungen des römischen Rechts über die jurisdictio mandata, die judicis datio und die kaiserlichen judices delegati[1]) als rechtliche Anhaltepuncte dar, aus denen dann das folgende, oft freilich auf Mißverständnissen beruhende System entwickelt wurde. I. Wer in der Kirche mit ordentlicher Gerichtsbarkeit betraut ist, also zumal der Papst und die Bischöfe, hat das Recht zu delegiren, d. i. die Jurisdiction auf einen Dritten rücksichtlich bestimmter Rechtssachen zu übertragen. Den Umfang des Auftrags bestimmt das Commissorium, das der Delegat ohne eine Nichtigkeit zu begehen nicht überschreiten darf;[2]) regelmäßig aber ist der letztere zu Allem ermächtigt, was zur Ausführung der Sache selbst nothwendig ist.[3]) Deshalb hat er namentlich auch die nöthige Executivgewalt,[4]) und päpstliche Delegaten dürfen selbst die Ordinarien zur Ausführung einer von ihnen gefällten Entscheidung durch Anwendung von Censuren zwingen.[5]) Ferner sind die Delegaten des Papstes gesetzlich zur weiteren Uebertragung ihres ganzen Auftrages oder zur Subdelegation ermächtigt,[6]) während den von den Bischöfen delegirten Richtern diese gesetzliche Berechtigung nicht zusteht. II. Der Papst ist, wie einst der Kaiser, nicht an die Bestimmungen des Rechts über das zur Uebernahme des Richteramtes erforderliche Alter gebunden, sondern er hat das Recht, Jeden zu delegiren, der nur über achtzehn Jahre alt ist.[7]) Nach späteren Festsetzungen sollen jedoch nur Geistliche delegirt werden, welche entweder im Besitze einer Dignität oder

eines Personats, oder Domherren sind.[8]) III. Unter dieser Voraussetzung können auch mehre[9]) delegirt werden, die dann gemeinschaftlich zu handeln haben, wenn schon es statthaft ist, daß einer den anderen subdelegire.[10]) Gewöhnlich pflegt jedoch bei solchen Delegationen ausdrücklich bestimmt zu werden, entweder daß jeder Einzelne zum Verfahren berechtigt sein solle, in welchem Falle dann die Prävention entscheidet,[11]) oder daß wenigstens das Widerstreben oder das Verhindertsein des Einen die Thätigkeit des Anderen nicht hindern könne.[12]) IV. Von dem Delegaten geht der Instanzenzug an den Deleganten. Hat aber ein päpstlicher Delegat subdelegirt, so wird gegen ein gefälltes Erkenntniß nicht an ihn, sondern an den Papst appellirt.[13]) Wenn dagegen die Subdelegation nicht auf die ganze Sache, sondern nur auf die Instruction gerichtet war, so geht in den Fällen, wo hier Rechtsmittel zulässig sind, die Berufung an den Subdeleganten.[14]) V. Der Auftrag erlischt 1.) abgesehen von den Fällen, wo er nicht der Person, sondern dem Amte ertheilt war, durch den Tod des Delegaten.[15]) Sind mehre conjunctim delegirt, so hört mit dem Tode des Einen auch die Wirksamkeit der Anderen auf, sobald nicht der erstere den letzteren bereits Subdelegation ertheilt, und diese den Auftrag zu vollziehen begonnen hatten.[16]) 2.) Der Tod des Deleganten hebt den Auftrag nur dann, wenn der Delegat nicht bereits thätig geworden ist, namentlich die Ladung erlassen hat.[17]) Endlich kann 3.) die Delegation immer widerrufen werden, nicht die Subdelegation, rücksichtlich derer vielmehr der Widerruf an die unter 2.) angegebene Voraussetzung gebunden ist.[18])

1.) Bethmann-Hollweg, Handb. des Civilprocesses, Abth. I. Bd. I. S. 46. ff.

2.) C. 22. X. de rescr. I. 3.

3.) C. 5. 11. X. de officio judicis delegati I. 29.

4.) C. 7. 26. X. h. t. — Ob den Delegaten der Ordinarien die Executivgewalt zustehe, wurde zuweilen wegen c. 4. X. de for. comp. II. 2. und fr. 15. D. de re jud. XLII. 1. bezweifelt. Vergl. aber die Glosse zu der ersteren Stelle.

5.) C. 28. X. h. t.

6.) C. 3. 27. 43. X. h. t. vergl. mit c. 5. C. de judic. III. 1.

7.) C. 41. X. h. t. vergl. mit fr. 57. D. de re jud. XLII. 1.

8.) C. 11. de rescr. in VI^to. I. 3. — Daß zur Entscheidung bürgerlicher Sachen ein Laie delegirt werden dürfe, ist schon durch die Gl. zu c. 2. X. de judic. II. 1. aner-

kannt, eben so, daß selbst in geistlichen Sachen dieses durch den Papst kraft seiner Machtvollkommenheit geschehen könne. Ob auch der Bischof einen Laien zur Entscheidung geistlicher Sachen delegiren dürfe, ist zweifelhaft, muß aber vom Standpuncte des Princips aus (gegen Eichhorn, K.-R. Bd. II. S. 174.) verneint werden.

9.) C. 16. 21. 22. X. h. t. vergl. mit fr. 76. D. de judic. V. 1., fr. 36. sqq. D. de re jud. XLII. 1.

10.) C. 6. X. h. t.

11.) C. 8. h. t. in VI^to. I. 14. — Die Formel ist hier: „Ut omnes, aut duo vel unus mandatum exsequantur."

12.) C. 21. X. h. t. Hier heißt es: „Quod si omnes interesse nequiverint, duo nihilominus exsequantur." Damit die anderen thätig werden können, wird aber vorausgesetzt, daß der Verhinderte die Ursachen der Verhinderung urkundlich angezeigt habe, c. 21. cit.

13.) C. 27. X. h. t.

14.) C. 18. X. h. t. — Ausnahmen in c. 3. 10. 14. h. t. in VI^to.

15.) C. 7. X. de rescr. I. 3., c. 42. X. h. t.

16.) C. 30. X. h. t.

17.) C. 19. 20. X. h. t. — Eine Ausnahme findet Statt bei einem merus executor, c. 9. h. t. in VI^to., dessen Auftrag durch den Tod des Deleganten überhaupt nicht aufgehoben wird.

18.) C. 6. 7. h. t. in VI^to.

§. 195.

III. Der Organismus der geistlichen Justiz.

I. Nachdem sich die Gerichtsbarkeit der Archidiakonen entwickelt hatte, war es Regel, daß jede Streitsache bei den letzteren angebracht wurde. Später wurden aber wichtigere Sachen, namentlich die Ehesachen, durch die Synoden den Archidiakonen entzogen; es bildeten also für diese die bischöflichen officiales principales die erste Instanz (§. 124.). Zugleich concurrirten in manchen Diöcesen mit den Archidiakonen in den ihnen noch gebliebenen Sachen die officiales foranei oder geistlichen Commissare, und seit dem Concil von Trient trat überhaupt die Gerichtsbarkeit der ersteren mehr und mehr in den Hintergrund, bis sie sich zuletzt verlor. So ist denn Regel geworden, daß jede Sache in erster Instanz bei dem bischöflichen Gericht oder Officialat angebracht werden muß. Durch diesen im Concil von Trient anerkannten Satz[1]) ist auch die concurrente Jurisdiction des Papstes unpraktisch geworden, in deren Folge jede Sache unmittelbar in Rom anhängig gemacht werden konnte.[2])

II. Von den Archidiakonen ging die Berufung an den Bischof,

von dem dann weiter an den Erzbischof[3]) und zuletzt an den Papst appellirt[4]) wurde. Dieser ordnungsmäßige Weg wurde jedoch oft nicht eingehalten; denn in Folge der concurrenten päpstlichen Jurisdiction konnte eine Sache mit Ueberspringung aller Instanzen durch Appellation nicht nur gegen Definitiven und Interlocutionen jeder Art, sondern selbst gegen erst künftige Beschwerden sofort nach Rom gebracht werden. Weil nun hierdurch die Autorität der Bischöfe geschmälert, und die Rechtspflege vertheuert und erschwert, oft auch ganz aufgehoben wurde, so wandten die reformatorischen Concilien des funfzehnten Jahrh. auch dieser Mißgestaltung des kirchlichen Lebens ihre Aufmerksamkeit zu;[5]) namentlich bestimmte das Concil von Basel, indem es die Appellationen vor dem Endurtheil nur wegen solcher Beschwerden für zulässig erklärte, denen in dem letzteren nicht abgeholfen werden könnte, daß künftig nur im Instanzenzuge appellirt, und auf die an den päpstlichen Stuhl gediehenen Berufungen nicht in Rom, sondern durch einheimische delegirte Richter (sg. judices in partibus) entschieden werden solle.[6]) Diesen Verfügungen suchte denn auch das Concil von Trient ihre Herrschaft zu sichern,[7]) indem es zugleich die Designation geeigneter, von dem Papste zu delegirender Subjecte den Provinzial- und Diöcesansynoden überließ (dah. judices synodales). Da jedoch die Synoden nicht mehr üblich sind, so ist jetzt diese ganze Einrichtung entweder weggefallen, oder der Vorschlag[8]) geschieht durch die Bischöfe unter Beirath ihrer Capitel, zuweilen an die Staatsregierung, von der dann die päpstliche Delegation vermittelt wird.[9]) III. Der Staat hat gegenüber der kirchlichen Rechtspflege seinerseits unbestreitbar das Befugniß fortwährender Aufsicht, die sich in der Bestätigung der zur Ausübung des Richteramtes bestimmten Individuen, so wie in dem Rechte äußert, in Fällen des Mißbrauches der Kirchengewalt vermittelnd einzutreten. Eben so ist der Staat in seinem Rechte, wenn er fordert, daß vor dem geistlichen Gerichte wahre Justizsachen nur in dem landesgesetzlichen Verfahren verhandelt werden sollen.[10])

1.) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 20. de ref.
2.) C. 1. X. de off. leg. I. 30., c. 56. X. de appell. II. 28.

3.) Vergl. *(Horix)* Tract. de appellationibus et evocationibus ad Rom. cur., Concordata nationis germanicae integra, T. II. p. 171. sqq., *Körner*, De provocatione ad sedem Rom., Lips. 1785.

4.) Gegen die Evocationen erließen aber die Fürsten seit dem 15. Jahrh. vielfache Verordnungen (vergl. z. B. die §. 193. Anm. 3. angef. Sächs. Landesord.), und zuweilen hatten die Päpste selbst einzelnen Ländern privilegia de non evocando ertheilt, wie dieses von Urban V. (1367.) für Frankreich geschehen war, Gieseler, K.-G. Bd. II. Abth. 3. S. 247.

5.) Conc. Bas. Sess. XXXI., Sanct. pragm. Tit. XXVI. bei *Koch*, Sanct. pragm. Germ. illustr. p. 162.

6.) Diese Bestimmung enthielt schon c. 4. des Constanzer Concordats v. 1418.

7.) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 20. de ref. — Nach der Einrichtung stehender Nunciaturen übten aber die Nuncien mit den Erzbischöfen concurrirende Jurisdiction in zweiter Instanz. In dieser Beziehung heißt es in den dem Nuncius zu Köln von Benedict XIV. ertheilten Facultäten: „Cognoscendi et terminandi causas criminales et matrimoniales, et quascunque alias ecclesiasticas, profanas, civiles, criminales et mixtas ad forum ecclesiasticum quomodolibet pertinentes (non tamen beneficiales) praeterquam in prima instantia", bei *Gärtner*, Corp. jur. T. II. p. 443. — Ueber die Einrichtungen in Bayern, und das sg. metropoliticum s. *Schenkl*, Institt. T. II. p. 480. — Bei exemten Bisthümern bestehen über dem Officialat oft noch besondere Appellationsgerichte, vergl. das Anm. 9. angef. preuß. Rescr. v. J. 1799.

8.) Das Princip, daß nur durch judices delegati in partibus entschieden werden könne, ist aber in den Staatsgesetzen oft ausdrücklich ausgesprochen, vergl. o. §. 58. Anm. 3.

9.) Ein Beispiel gibt das Rescr. über die Organisation der geistl. Gerichte (1799.) und die Bekanntm. wegen der Organisation der geistl. Gerichte (1801.) bei Jacobson a. a. O. S. 298. f. der Urk.

10.) Vergl. die Constit. wegen der Verf. der geistl. Gerichte in Südpreußen v. 25. Aug. 1796. und das Circ. der westpr. Regierung v. 31. Oct. 1800., Jacobson a. a. O. S. 317. der Urk. — Die Lehre von dem Verfahren nach canonischem Rechte muß den Vorträgen und Lehrbüchern über den Proceß überwiesen werden. Einzelne, specielle Bestimmungen s. u. bei der Lehre von dem Verfahren in Ehesachen.

Zweiter Abschnitt.

Die evangelische Kirche.

§. 196.

Die Competenz der Consistorien.

Die evangelische Kirche nimmt von ihrem Standpuncte aus eine Gerichtsbarkeit weder über die bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Geistlichen, noch über kirchliches Gut, noch in den aus kirchlichen Verhältnissen hervorgehenden Justizsachen in Anspruch; nur

rücksichtlich der Ehesachen hat sie vom Anfang das Bewußtsein gehabt, daß ihr hier ein bestimmter Antheil an der Rechtspflege gebühre (§. 49.), weshalb denn schon in den ältesten Kirchenordnungen die Superintendenten in dieser Beziehung den weltlichen Richtern beigeordnet (§. 30.), in den Schmalkaldischen Artikeln aber besondere kirchliche Ehegerichte gefordert wurden. Später, als die Fürsten die Consistorien einsetzten, empfing aber das richterliche Ressort dieser Behörden einen sehr weiten Umfang, so weit, daß es an den Geschäftskreis der bischöflichen Gerichte sehr nahe hinantrat.[1]) Insbesondere also hatten die Consistorien die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten über kirchliches Eigenthum, und in den persönlichen Verhältnissen der im Amte stehenden Geistlichen[2]) und der Glieder ihrer Familien, so wie der von den Geistlichen hinterlassenen Witwen und Waisen, wobei denn, wie nach canonischem Rechte, wiewohl lediglich aus dem Gesichtspuncte der Zweckmäßigkeit, den Geistlichen auch das Recht, den Gerichtsstand ohne Genehmigung der Consistorien zu prorogiren, bestritten zu werden pflegte.[3]) Endlich waren der geistlichen Jurisdiction die Streitigkeiten über Begräbnisse, Kirchenstände, Patronatrechte, Parochialverhältnisse und Parochiallasten insbesondere, so wie die Ehe- und Verlöbnißsachen sammt den Civilincidentpuncten, oft auch die Schwängerungssachen überwiesen. Die neueren Gesetzgebungen haben jedoch, wie oben bereits erwähnt und in der Hauptsache gerechtfertigt wurde (§. 49.), häufig der Kirche alle Jurisdiction entzogen,[4]) und jetzt sind es nur wenige Länder mehr, in denen diese ihren alten Umfang noch behauptet. Wo sie noch besteht, geben die besonderen Kirchen-, Consistorial- und Eheordnungen die nähere Norm, welche oft zugleich auch das Verfahren näher bestimmen. Wo dieses nicht geschehen ist, richtet sich das Verfahren nach den Grundsätzen des Processes überhaupt, und es ist deshalb namentlich nicht gerechtfertigt, wenn die älteren Proceßlehrer in die Reihe der summarischen Proceßarten den Consistorialproceß als besonderes Glied einschieben. Daß in Justizsachen der Instanzenzug von den Consistorien an das höchste weltliche Gericht gehe, ist schon früher bemerkt worden (§. 157.).

1.) So schon nach dem „Bedenckenn vonn wegenn der Consistorien so vfgericht sollen werden" v. J. 1538. (in Reyscher und Wilda, Zeitschr. für deutsches Recht, Bd. IV. S. 61. ff.) und der Constitutionsurkunde des Wittenberger Consistoriums v. J. 1542. Eine treffliche Darstellung der auf diesen Grundlagen ruhenden Jurisdictionsverhältnisse in Sachsen (nach dem älteren Rechte) giebt Weber, Sächs. K.-R. Bd. I. S. 492. ff.

2.) *Hommel*, De privilegiis clericorum in sponte resignantem vel remotum non cadentibus, Viteb. 1768.

3.) Ueber diese Frage: *Thomasius*, De foro clericorum non prorogabili, Lips. 1731. Apel, Von den Vorrechten der Geistl., Leipz. 1792., S. 15. f. In Sachsen wurde früher, bevor der Gerichtsstand der Geistlichen vor den Consistorien aufgehoben wurde, nach c. 18. X. de foro comp. II. 2., die Prorogation nicht zugelassen.

4.) Den Geistlichen ist dann gewöhnlich der Gerichtsstand vor den Obergerichten angewiesen; nicht z. B. in Sachsen, s. §. 194. Anm. 11. — Ueber die sächsischen Verhältnisse überhaupt s. die Verord. v. 10. Apr. 1835. im Codex des Sächs. K.-R. S. 395., das Gesetz über Competenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden v. 28. Jan. 1835., und die Gesetze über privilegirte Gerichtsstände und über das Verfahren in Administrativjustizsachen v. 30. Jan. 1835. das. S. 374.

Zweite Abtheilung.

Die kirchliche Strafgerichtsbarkeit.

Erster Abschnitt.

Die katholische Kirche.

§. 197.

I. Uebersicht über den Entwicklungsgang.[1])

I. Als die Kirche in das Reich der Erscheinung trat, geschah dieses mit dem Bewußtsein ihres Berufs zur Heiligung der in Sünde befangenen Welt. Deshalb trat sie jeder Abweichung von dem göttlichen Gebote entgegen, und nöthigte die Uebertreter, den Verletzten genug zu thun und mit der Kirche sich zu versöhnen. Dieses geschah durch kirchliche Büßungen.[2]) In schweren Fällen reichten aber diese allein nicht hin, sondern es fand hier die Ausstoßung aus der Gemeinschaft,[3]) gewöhnlich für bestimmte Jahre Statt, nach denen erst der durch die verschieden abgestuften Büßun-

gen[4]) hindurchgegangene Sünder von der Kirche feierlich wieder aufgenommen wurde. Beide Zuchtmittel, Pönitenzen und Ausstoßung, wurden auch gegen Geistliche angewandt, bei denen jedoch auch noch die Depositiön,[5]) bald allein, bald cumulativ,[6]) als wirkliche Strafe vorkam. II. Nach der Aufnahme der Kirche in den Staat wurde in letzterer Beziehung das Verhältniß zuerst so geordnet,[7]) daß bei eigentlichen criminibus der weltliche Richter eintrat, und nur die leichteren Vergehen disciplinärer Natur, so wie die Amtsvergehen dem Gericht des Bischofs unterlagen; nach Justinianischem Recht[8]) aber verfuhren der geistliche und weltliche Richter so, daß der erstere, wenn bei ihm ein Cleriker accusirt und überwiesen war, die Deposition aussprach, während dann der letztere weiter verfuhr und strafte. Im umgekehrten Falle gab der weltliche Richter nach hergestelltem Beweise die Sache an den Bischof zum Zwecke der geistlichen Strafe ab, worauf auch er sein Urtheil aussprach und vollzog. Rücksichtlich der Laien blieb dagegen das alte Verfahren in Kraft; die Kirche schritt also unabhängig von der weltlichen Strafe mit ihren geistlichen Zuchtmitteln ein. III. Im Frankenreiche gewann die Disciplin über die Laien ihre besondere Gestaltung in den schon früher erwähnten Sendgerichten,[9]) in denen die Sendzeugen die ihnen bekannt gewordenen Sünden anzeigten, und der geistliche Richter mit öffentlichen Büßungen einschritt, eine Thätigkeit, in der die Kirche damals zumeist den Mangel einer von Staatswegen strafenden Gerechtigkeit ersetzte. Später, als der Staat seinen Beruf, das in der göttlichen Weltordnung herrschende Gesetz sittlicher Vergeltung durch seine Strafe nachzubilden, zu erkennen anfing, änderte sich dieses, indem nunmehr der Grundsatz geltend wurde, daß, sobald das weltliche Gericht ein Verbrechen gestraft habe, dasselbe nicht mehr in den Sendgerichten gerügt werden dürfe.[10]) Deshalb blieben nur solche Vergehen, die das innere Wesen der Kirche unmittelbar angriffen, ihrer Beurtheilung ausschließlich unterworfen. Auf der anderen Seite entsagte aber doch die Kirche der Theilnahme an der Strafrechtspflege nicht, indem sie theils bei Verletzungen ihrer selbst und der Geistlichen dem Ankläger zwischen dem weltlichen und kirchlichen

Forum die Wahl ließ,[11]) theils auch bei anderen Vergehen, wenn diese eine kirchliche Beziehung hatten, das Befugniß, die im bürgerlichen Rechte angedrohten Strafen zu verhängen, in Anspruch nahm, sobald nicht der weltliche Richter seiner Pflicht schon genügt hatte. Hierin wurzelt der seit dem funfzehnten Jahrh. entwickelte Begriff der sg. delicta mixti fori (vergl. u. §. 207.). In Folge dieser Gestaltungen verloren dann auch die Sendgerichte ihre Bedeutung; und zuletzt waren es nur noch Fornicationsfälle und andere geringe sexuelle Vergehen,[12]) die hier nicht mehr mit Bußen, sondern mit wahrer Geldstrafe[13]) belegt wurden. IV. In Beziehung auf die schwereren gemeinen Vergehen der Geistlichen war in den germanischen Reichen zuerst die Competenz des weltlichen Richters selbst von den Synoden anerkannt,[14]) bis das sich mehr und mehr entwickelnde eigenthümliche Verhältniß der Kirche zu dem Staate zu der Errichtung gemischter Gerichte führte.[15]) Schon im achten Jahrh. drang jedoch der Anspruch der Kirche durch, daß ein Geistlicher nicht von einem Laien gerichtet werden dürfe,[16]) und im neunten wiederholten ihn die falschen Decretalen sehr nachdrücklich.[17]) Auch die spätere Gesetzgebung hat sich rücksichtlich seiner des Bewußtseins ihres Rechts niemals entäußert,[18]) und ihren Forderungen kam anerkennend auch der Staat entgegen.[19])

1.) *Bingham*, Orig. eccl. L. XVI. c. 4.—14.

2.) Cypr. ep. 11. (: „Nam quum in minoribus delictis, quae non in Deum committuntur, poenitentia agatur justo tempore, et exomologesis fiat inspecta vita ejus, qui agit poenitentiam, nec ad communicationem venire quis possit, nisi prius ab episcopo et clero manus fuerit imposita“ cet.). — *Morinus*, De disciplina in administratione sacramenti poenitentiae, Paris. 1651. fol.

3.) Matth. XVIII. 15—18., 2. Cor. XIII. 2. 20., Tit. II. 15., 1. Tim. V. 20. — Tertull. Apolog. adv. gent. c. 39. Ed. *Goldhorn.*

4.) Ueber diese vergl. d. folg. §., und Gieseler, K.-G. Bd. I. S. 277.

5.) Vergl. z. B. conc. Neocaes. (314.) c. 1. in c. 9. Dist. XXVIII., conc. Nic. (325.) c. 10. in c. 5. Dist. LXXXI.

6.) Nach Basil. ad Amphiloch. c. 3. (bei *Beveridge*, T. II. p. 53.) sollten beide Strafen wegen Nahum I. 9. nicht cumulirt werden, eine Stelle, aus der can. Ap. 25. in c. 12. Dist. LXXXI. hervorgegangen ist. Aber dieselben Apost. Can. erkennen in c. 28. für einen bestimmten Fall die Möglichkeit der Cumulation an, und in den Concilien ist diese oft ausdrücklich verordnet, conc. Aurel. I. (511.) c. 9., conc. Elib. (c. 325.) c. 20. u. a.

7.) C. 12. 23. 41. 47. Cod. Theod. de episc. XVI. 2. mit den Anmerkungen von Gothofredus. Hiermit stimmt auch die westgoth. Interpretation überein. — Bei delictis privatis entschied zunächst der Standpunct des Compromisses, Nov. Val. 12. de episc. judicio.

8.) Nov. 123. c. 21. §. 1.

9.) Vergl. oben §. 186., und über das Verfahren in den Sendgerichten u. §. 211.

10.) C. 2. de exc. in VI^to. II. 12., Glosse zum Sächs. L.-R. I. 2.

11.) C. 8. X. de foro comp. II. 2.

12.) Merkwürdige Belege geben die Register bei *Würdtwein*, Dioec. Mog. T. I. p. 162. sqq.

13.) Vergl. den folg. §. Anm. 5. — Die peinlichen Geschlechtsvergehen bezeichnet das Sächs. L.-R. II. 13.

14.) Conc. Matisc. I. (581.) c. 7. (: „Ut nullus clericus de qualibet causa extra discussionem episcopi sui a saeculari judicio injuriam patiatur aut custodiae deputetur; quod si quicunque judex cujuscunque clericum absque causa criminali, id est homicidio, furto aut maleficio, hoc facere fortasse praesumpserit, quamdiu episcopo loci illius visum fuerit, ab ecclesiae liminibus arceatur.“) Dagegen wurde aber durch die Concilien früher und später oft ausgesprochen, daß ein Cleriker nicht vor dem weltlichen Richter accusiren dürfe, conc. Carth. III. (397.) c. 9., conc. Chalc. (451.) c. 9., conc. Tol. III. (589.) c. 13. in c. 43. 46. 42. C. XI. qu. 1. u. a. Nur dieses sagt auch c. 32. conc. Agath. (506.), in den freilich im Decret c. 17. C. cit. die Ansichten der späteren Zeit hineingetragen sind (: „Clericum nullus [Clericus ne quemquum: conc.] praesumat apud saecularem judicem episcopo non permittente pulsare, sed si pulsatus fuerit, non [omitt. conc.] respondeat; vel [non: conc.] proponat, vel audeat criminale negotium in saeculari judicio proponere.“). —

15.) Edict. Chlot. (614.) c. 4. bei *Pertz*, Mon. T. III. p. 14. (: „Ut nullus judicum de quolibet ordine clericos de civilibus causis, praeter criminalia negotia per se distringere aut damnare praesumat, nisi convincitur manifestus, excepto presbytero et diacono. Qui vero convicti fuerint de crimine capitali, juxta canones distringantur et cum pontificibus examinentur.“) Mit diesem Edict, dessen Grundlage das conc. Paris. V. (614.) c. 4. ist, ist der Text dieses Concils selbst zu vergleichen, welcher gleich dem conc. Matisc. II. (585.) c. 10. den weltlichen Richter viel mehr zu beschränken sucht.

16.) Cap. Car. M. (789.) c. 38. bei *Pertz* l. c. p. 60., Cap. Francof. (794.) c. 39. ib. p. 74., Cap. Langob. (803.) c. 12. ib. p. 110. — Merkwürdig ist die in einem Capit. aus unbestimmter Zeit das. p. 191. enthaltene constitutio Theodosii et Valentiniani ad Albinum Praef., in deren überaus corrumpirtem Texte ein allgemeines Verbot der Criminalklage enthalten ist. Diese müßte an den Praef. Urb. Albinus unter dem jüngeren Valentinian und Theodos I., nicht wie Blume bei *Pertz* l. c. annimmt, den Praef. Praet. Albinus unter Valentinian III., gerichtet sein. Indessen scheint sie als unächt verworfen werden zu müssen.

17.) Gaj. ep. II. (c. 1. C. XI. qu. 1.), Silvest. in conc. Rom. II. (c. 9. 10. cit.).

18.) C. 4. 8. 10. 17. X. de judic. II. 1., c. 12. 13. X. de foro comp. II. 2.

19.) Auth. Frid. *Statuimus* ad c. 33. C. de epp. et cler. I. 3. — Ueber die Verhältnisse in Frankreich und England s. Gieseler, K.-G. Bd. II. Abth. 2. S. 252. f.

§. 198.

II. Die kirchlichen Strafen.

1. Allgemeiner Gesichtspunct.

Die Kirche bethätigt ihren Beruf, die Anstalt der Liebe zu sein, auch darin, daß sie selbst da, wo sie straft, dem Uebelthäter nicht die Rettung entzieht, sondern ihm, wenn er sich bessert, Verzeihung und Versöhnung gewährt.[1]) Hierauf beruht der Begriff der geistlichen Zuchtmittel oder Censuren[2]) (sg. poenae medicinales[3]), zu denen die Excommunication, das Interdict, die Suspension der Geistlichen, nach dem älteren Rechte auch die öffentlichen Pönitenzen gehören, nicht dagegen die Privatbußen, die der Geistliche in der Gewissenspflege (in foro interno) als Bedingung der rechtskräftigen Absolution auflegt. Außerdem hat die Kirche aber doch auch wirkliche Strafmittel, durch welche sie den Bruch des Rechts an dem Schuldigen vergilt, wie die Gefängnißstrafe, körperliche Züchtigung, Geldbußen, die Entziehung des kirchlichen Begräbnisses, für Geistliche die Deposition, Degradation und unter Umständen die Suspension (sg. poenae vindicativae)[4]). Ein anderer Gesichtspunct ist der folgende. An sich setzt jede Strafe richterliche Untersuchung und Verurtheilung voraus. Insbesondere bei der Excommunication hat jedoch dieses die Kirche, um desto sicherer auf die Gewissen zu wirken, nicht festgehalten, sondern sie hat viele Fälle bezeichnet, in denen sofort mit der bedrohten That die Ausschließung eintreten soll. Hierauf beruht die Eintheilung der Censuren in censurae ferendae und latae sententiae.[5])

1.) C. 37. C. XXIV. qu. 3.

2.) Dieser Ausdruck findet sich in dem älteren Rechte nur in der allgemeinen Bedeutung, z. B. c. 13. Dist. XII., c. 7. Dist. LVI., c. 10. C. II. qu. 1., c. 17. 38. C. XII. qu. 2., c. 118. Dist. IV. de cons. — Dagegen heißt es in c. 20. X. de verb. sign. V. 40. (Innoc. III.): „Quaerenti, quid per censuram eccl. debet intelligi...., respondemus, quod per eam non solum interdicti, sed suspensionis et excommunicationis sententia valeat intelligi".

3.) Dieser Ausdruck z. B. in c. 1. de sent. exc. in VI^to. V. 11.

4.) Von der Irregularität ist oben bei der Lehre von der Ordination §. 95. ausführlich gehandelt.

5.) Ueber die Zeit der Entstehung dieser Censuren wird viel gestritten; namentlich behaupten neuere Schriftsteller, z. B. *van Espen* P. III. tit. 11. c. 6. n. 19., daß

sie erst im 11. und 12. Jahrh. in Uebung gekommen seien. Indessen finden sich doch schon frühere Spuren, z. B. im conc. Gangr. (u. 355.) c. 1. sqq. (c. 1. sqq. Dist. XXX.). Der späteren Zeit eignet nur die ungemessene Häufung dieser Art von Strafen. Die Canonisten zählen über 200. (*Pichler*, Candid. jurispr. sacrae ad L. V. t. 39. z. B. 223.) Fälle der excomm. latae sententiae; nach der Glosse zu Clem. 1. de sent. exc. V. 10. finden sich im Sextus 32., in den Clementinen 50. Bei vielen, die nicht die Formel ipso iure, ipso facto, eo ipso haben, oder sonst durch den Wortlaut die Absicht des Gesetzgebers erkennen lassen, ist aber die Entscheidung überaus schwierig, wie dieses z. B. *Berardus*, Comm. T. IV. p. 176. sqq. ausführt, weshalb jedes Verzeichniß sehr bedenklich ist.

§. 199.

2. Die Censuren.*)

a. Für alle Kirchenglieder.

α. Die Excommunication.

Die Excommunication hatte von jeher zwei Grade, von denen der eine in der Ausschließung vom Abendmahl, der andere in der gänzlichen Ausstoßung aus der Gemeinschaft der Gläubigen bestand.[1]) Neben ihr waren als Mittel der Sühne für öffentliche Vergehen die öffentlichen Büßungen im Gebrauch, die in Ertödtung aller sinnlichen Regungen durch Fasten und Kasteiungen bestanden, und zugleich mit der milderen Art der Excommunication dergestalt verbunden waren, daß die Büßer in den Graden der *πρόσκλαυσις*, *ἀκρόασις*, *ὑπόπτωσις* und *σύστασις* sich allmählig der gottesdienstlichen Gemeinschaft wieder näherten, bis sie von dem Bischof feierlich wieder aufgenommen wurden.[2]) Auch in der Beichtdisciplin der germanischen Kirche lassen sich diese oder doch ähnliche Abstufungen erkennen.[3]) Aber darin weicht dieselbe wesentlich ab, daß sie schon im achten Jahrh. die Redemtion der Fasten und Bußwerke mit Geld und Gebeten gestattete, was in der ersten Beziehung wenigstens für die ältere Zeit durchaus als ein Anschließen an die nationale Sitte betrachtet werden muß.[4]) Mit der Zeit trat jedoch in diesen Verhältnissen eine wesentliche Aenderung ein; in Folge unten näher darzulegender Entwicklungen (§. 244.), insbesondere durch die Lehre vom Ablaß und dem Schatz der Verdienste, aber auch durch die Redemtionen selbst verlor sich die öffentliche Buße,[5]) und es traten in den Sendgerichten die Geldbußen, die früher nur

als Surrogat gegolten hatten, an ihre Stelle, und zwar mit der wesentlichen Abweichung, daß sie nicht mehr als Almosen für die Mühseligen und Beladenen, sondern als Gerichtseinkünfte behandelt wurden.[6]) Hierdurch wurde dann die mildere Art der Excommunication, die früher nur ausnahmsweise ohne die Buße erkannt wurde, von der letzteren gelöst, und es entwickelte sich das folgende, den Standpunct des neueren Rechts bezeichnende System. I. Die Excommunication ist entweder minor oder major, von denen die erstere nur von dem Abendmahl ausschließt, die letztere von aller Gemeinschaft der Gläubigen und der Theilnahme an den Seegnungen, zu deren Trägerin die Kirche bestellt ist. Wird diese totale Ausstoßung mit besonderen Feierlichkeiten ausgesprochen, so heißt sie Anathem, und es wird dann, wenn das Anathem der Excommunication in den Gesetzen gegenübergestellt wird, unter der letzteren der kleinere Bann verstanden,[7]) während, wo die Excommunication schlechthin und ohne diesen Gegensatz verfügt ist, dieses auf den größeren Bann bezogen werden soll.[8]) Die Folge der letzteren ist aber nicht allein die Ausschließung von allen kirchlichen Bezügen, sondern auch von dem gewöhnlichen Lebensverkehr mit den Gläubigen,[9]) eine Bestimmung, der die Kirche dadurch Nachdruck verlieh, daß sie Jeden, der wissentlich mit dem Gebannten verkehren würde, mit dem kleineren Bann bedrohte. Zugleich war dem geistlichen Strafamte das äußere Ansehen durch die in der mittelalterlichen Auffassung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche wurzelnde Verfügung verbürgt, daß, wer nicht in bestimmter Zeit aus dem Bann sich lösen würde, in die Reichsacht verfallen sollte.[10]) Später jedoch fiel nicht nur dieses hinweg, als die enge Verschwisterung des Staats und der Kirche sich löste und die Verhältnisse im Reiche selbst sich änderten, sondern auch die canonischen Bestimmungen über die Folgen des Verkehrs mit den Gebannten wurden durch die Kirche selbst wesentlich gemildert, indem im fünfzehnten Jahrh. verordnet wurde, daß nur dann Jemand in den kleineren Bann fallen solle, wenn er mit einem Solchen verkehrt habe, der durch einen ausdrücklich bekannt gemachten Richterspruch excommunicirt worden sei.[11]) Gegenwärtig ist jedoch die

Excommunication mit ihren bürgerlichen Folgen nur wenig noch in Uebung. II. Das Recht, den Bann zu verhängen, haben die Bischöfe für ihre Diöcesen und der Papst in der ganzen Kirche; doch sind alle Bischöfe die in einer anderen Diöces ausgesprochene Excommunication zu respectiren und aufrecht zu erhalten verbunden, dafern ihnen davon amtliche Mittheilung gemacht ist.[12]) Wo der Bann äußere Wirkung äußern, also zugleich in das Gebiet der bürgerlichen Strafe eintreten soll, wird mit Nothwendigkeit das Vorwissen und die Genehmigung des Staats erfordert.[13]) III. Alle Excommunicationen sollen nur wegen grober Vergehen und nach reiflicher Erwägung[14]) und nicht eher ausgesprochen werden, als bis der Uebelthäter wiederholt an die Umkehr gemahnt worden ist.[15]) IV. Die Absolution in foro externo steht dem Bischof, der das Urtheil gesprochen hat,[16]) unbeschränkt aber und in der ganzen Kirche dem Papste zu.

*) *van Espen*, Tract. de censuris ecclesiasticis, in Opp.

1.) Beide Arten unterscheidet Augustin in c. 18. C. II. qu. 1.

2.) Die ersten sicheren Zeugnisse für diese Stufen geben die Concilien von Ancyra (314.) und Nicäa (325.) — Vergl. auch die ep. can. III. des Basilius c. 75. bei Beveridge, T. II.

3.) Aller vier Stufen ist gedacht in Cap. Reg. Fr. V. c. 136. — Später werden zuweilen nur drei (ohne die substratio) erwähnt, wie z. B. im conc. Worm. (868.) c. 30. bei Regin. II. 27.; und zuletzt verloren sie sich in Folge der Redemtionen gänzlich.

4.) Den Mißbrauch dieser Redemtionen beklagt schon conc. Cloveshov. (747.) c. 26. bei *Mansi*, T. XII. p. 403.

5.) Für Geistliche war die öffentliche Buße schon im 5. Jahrh. nicht mehr üblich, c. 65—67. Dist. L. mit der Anm. von Böhmer zu c. 67. cit. (Leo I. 458.).

6.) Dagegen schon c. 3. X. de poen. V. 37. Dennoch erhielt sich die synodalis justitia (denarii ob. oboli synodales, quaestus synodalium judiciorum, jus synodale), über welche später oft geklagt wurde, z. B. auf dem Concil von Constanz (*v. d. Hardt*, T. I. p. 421.) und in den Beschwerden der deutschen Nation v. J. 1522. c. 64., Kopp a. a. O. Bd. I. S. 141. f. Ueber die spätere Gestaltung im Erzbisthum Köln s. Binterim, die alte und neue Erzdiöcese Köln, Bd. II. S. 403. ff.

7.) C. 3. C. XII. qu. 4. (Joann. VIII.), Grat. ad c. 24. C. XI. qu. 3., c. 10. X. de judic. II. 1.

8.) C. 59. X. de sent. exc. V. 39.

9.) Nach der Schrift, 1. Cor. V. 11., Röm. XVI. 17., 2. Thess. III. 14. — Früher traf den mit dem Excommunicirten Verkehrenden dieselbe Strafe, c. 16. (Pseudo-Fab. ex can. Ap. 10.), c. 6. (conc. Antioch. 341.), c. 19. (Statutt. eccl. ant.), c. 26. (conc. Tol. I. 400.), c. 18. (Isid. Hisp.) C. XI. qu. 3. u. a. Nach dem

neueren Rechte tritt aber nur die kleinere Excommunication ein, c. 2. X. de except. II. 25., c. 29. X. de sent. exc. V. 39., c. 3. h. t. in VI^to. V. 11. Außerdem fällt nach c. 103. (Greg. VII.), c. 110. (Urb. II.) C. XI. qu. 3., c. 29. 31. 43. 54. X. h. t. die nachtheilige Folge des Verkehrs in einer Anzahl von Fällen hinweg, welche die Glosse in dem Vers: „Utile, lex, humile, res ignorata, necesse" zusammenfaßt.

10.) Schon zeitig diente der geistlichen Strafe der weltliche Arm; Childeberti Decretio (596.) c. 2. bei *Pertz*, Mon. T. III. p. 9., Pipin. Cap. Vern. (755.) c. 9. ib. p. 25., Const. Lothar. (825.) c. 1. ib. p. 248. — Hierauf ruht das spätere Recht, Const. Frid. II. (1220.) c. 7. ib. T. IV. p. 236. (: Et quia gladius materialis constitutus est in subsidium gladii spiritalis, excommunicationem, si excommunicatos in ea ultra sex septimanas perstitisse praedictorum modorum aliquo nobis constiterit, nostra proscriptio subsequetur, non revocanda, nisi prius excommunicatio revocetur.) Damit jedoch diese Wirkung, so wie die anderen bürgerlichen Folgen, namentlich die Zurückweisung der Excommunicirten von der Rechtsverfolgung und der Zeugenschaft vor Gericht, so wie von dem Richteramte (c. 5. X. de exc. II. 25., c. 7. X. de judic. II. 1., c. 38. X. de test. II. 20.) eintreten konnten, bedurfte es öffentlichen Spruches. In dieser Beziehung heißt es in der angef. Constit.: „Item, sicut justum est, excommunicatos eorum, dum tamen ab ipsis viva voce vel per literas eorum, vel per honestos nuncios fide dignos nobis denunciati fuerint, vitabimus, et, nisi prius absolvantur, non concedemus eis personam standi in judicio, sic distinguentes, quod excommunicatio non eximat eos a respondendo impetentibus, sed sine advocatis; perimat autem in eis jus et potestatem ferendi sententias et testimonia, et alios impetendi."

11.) Dieß geschah durch die Constitution Ad evitanda von Martin V., die als c. 7. im Constanzer Concordat steht, *v. d. Hardt*, T. I. p. 1055., *Hartzheim*, T. V. p. 127. 142. sqq. Ueber dieselbe, und die auf sie gegründete Unterscheidung zwischen excommunicati vitandi und tolerati, s. bes. *Devoti*, Inst. T. I. p. 396. sqq. (Ed. Gand. 1836.). Die excommunicatio latae sententiae wirkt also nunmehr nur noch im Gewissen.

12.) Diese Bestimmung ist schon in den älteren Concilien enthalten; z. B. c. 73. (conc. Nic. 325.), c. 8. (conc. Agath. 506.), c. 20. (conc. Rav. 877.) C. XI. qu. 3. u. a. — c. 1. X. de treuga et pace I. 34., c. 8. X. de off. jud. ord. I. 31.

13.) Vergl. z. B. das Kurhess. Regulativ über das Censur- und Strafrecht des Bischofs von Fulda v. 31. Aug. 1829. bei Longner, a. a. O. S. 397. f., Bayr. Ed. v. 1818. §. 11., für Oesterreich: Helfert, Von den Rechten der Bischöfe, S. 248.

14.) C. 42. (conc. Arvern. II. 549.), c. 41. (conc. Meld. 845.) C. XI. qu. 3., Cap. Car. M. (803.) c. 2. bei *Pertz* l. c. p. 115., Cap. Reg. Fr. I. 136., VI. 217. u. a.

15.) C. 48. X. h. t., c. 5. 9. h. t. in VI^to. In der letzteren Stelle ist eine dreimalige monitio canonica vorgeschrieben; doch kann der Richter dieselben zusammenziehen, ganz so, wie er im Civilproceß die erste Ladung peremtorisch erlassen darf. Nach conc. Trid. Sess. XXV. c. 3. de ref. sollen immer zwei monitiones vorausgehen.

16.) C. 2. C. XI. qu. 3. (conc. Antioch. 341.), c. 40. ib. (conc. Epaon. 517.) — Von censuris latae sententiae absolvirt, wenn nicht die Lossprechung dem Papste vorbehalten ist, der Bischof, und für das Gewissensforum der approbirte Beicht-

vater, in articulo mortis selbst jeder andere Priester, c. 29. X. de sent. exc. V. 39. In päpstlichen Reservatfällen absolviren wegen geheimer Vergehen die Bischöfe in Folge allgemeiner Ermächtigung pro foro interno, conc. Trid. Sess. XXIV. c. 6. de ref.

§. 200.

β. Das Interdict.

I. Als eigenthümliche Art der Censur wurde im eilften Jahrh.[1]) das Interdict ausgebildet, welches in der Einstellung der kirchlichen Functionen bestand, und bald über ein ganzes Land, bald über einen einzelnen Ort oder eine einzelne Kirche sich erstrecken konnte. Die zerstörenden Wirkungen dieses Zuchtmittels, dessen sich die Päpste oft bedienten, namentlich um gegenüber den weltlichen Herrschern die Ansprüche der Hierarchie zur Geltung zu bringen, wurden jedoch früh schon von den Päpsten selbst dadurch gemildert, daß sie nicht nur die Taufe und Firmung,[2]) die Buße und die letzte Wegzehrung,[3]) sondern auch den Gottesdienst an bestimmten hohen Festen,[4]) so wie die tägliche Haltung einer stillen Messe,[5]) die Predigt[6]) und den Hausgottesdienst in den Klöstern,[7]) endlich das stille Begräbniß der an einem interdicirten Orte verstorbenen Geistlichen gestatteten.[8]) Hierdurch, aber auch weil eine Strafe sich vor der Idee der Gerechtigkeit nicht halten konnte, die den Unschuldigen wie den Schuldigen traf,[9]) ist allmählig das Interdict ganz außer Uebung gekommen.[10]) Aeußerlich ähnlich war ihm die sg. cessatio a divinis, die Einstellung des Gottesdienstes, die oft von den Capiteln verfügt wurde.[11]) Diese war aber keine Censur, sondern sie galt als Zeichen der Trauer über eine schwere, der Kirche angethane Unbill und als Mittel, die Schuldigen zur Sühne zu vermögen. II. Das Interdict konnte auch als persönliche Censur verhangen werden, und erwies sich dann als mildere Form der Excommunication. Wurde es namentlich gegen Geistliche verfügt (interdictio ingressus in ecclesiam), so hatte es die Wirkung, daß es die letzteren von der Verwaltung des Gottesdienstes ausschloß, mithin von einem Theile ihrer Amtswirksamkeit suspendirte[12]) (s. d. folg. §.). In dieser Bedeutung kommt es als Strafe für die Verletzung der Residenzgesetze noch im neueren Rechte vor.[13])

1.) Einzelne Beispiele, in denen sich freilich noch kein klares Bewußtsein bezeugt, finden sich schon früher, und sind aufgezählt von *Du Pin*, Ant. eccl. disc., Paris. 1686. p. 287. und *Devoti* l. c. p. 415. Zuerst ausgebildet erscheint es in einer Synode von Limoges (1031.) bei *Mansi*, T. XIX. c. 541.

2.) C. 43. X. de sent. exc. V. 39., c. 19. h. t. in VI^to. V. 11.

3.) C. 11. X. de spons. IV. 1., c. 11. X. de poenit. et remiss. V. 38., c. 24. de sent. exc. in VI^to.

4.) C. 24. h. t. in VI^to., vergl. mit den Const. Ineffabile von Martin V. und Excellentissimum von Eugen IV. im Bull. Rom.

5.) C. 24. 57. h. t. in VI^to.

6.) C. 43. X. h. t.

7.) C. 11. X. de poenit. et remiss., c. 24. de sent. exc. in VI^to. — Die Franziskaner haben aber von Clemens VIII. das Privilegium, daß sie an bestimmten Festtagen ihrer Heiligen die Messe feierlich begehen können, *Devoti* l. c. p. 419.

8.) C. 11. X. de poen. et rem., c. 24. X. de privil. V. 33., c. 8. h. t. in VI^to. V. 7.

9.) Vergl. die Verfügungen des conc. Bas. Sess. XX. und Instr. pragm. sanct. tit. VII.

10.) Das letzte Beispiel war das Interdict, welches Paul V. (1606.) auf die Republik Venedig legte, *Goldast.*, Monarch. Rom. imp. T. III. p. 282.

11.) C. 2. 8. de off. ord. in VI^to. I. 16., c. 1. de sent. exc. in Clem. V. 10.

12.) C. 48. X. de sent. exc., c. 20. h. t. in VI^to., c. 9. de off. ord. in VI^to. I. 16., c. 2. de cens. in VI^to. III. 20.

13.) Conc. Trid. Sess. VI. c. 1. de ref.

§. 201.

b. Für Geistliche.

Die Suspension.

Eine ausschließlich für Geistliche anwendbare Censur ist die Suspension, durch welche der Schuldige von den Functionen seines Amtes (susp. ab officio), oder von der Ausübung der Weihrechte (suspensio ab ordine), oder vom Genuß der Beneficialeinkünfte (susp. a beneficio) bis zur Besserung enthoben wird.[1]) Im vollen Begriffe umfaßt sie alle diese Beziehungen zugleich; und selbst, wo sie nur theilweise ausgesprochen wird, ist mit der Suspension vom Amte auch die von der Weihe verbunden,[2]) während umgekehrt ein von der Weihe suspendirter Geistlicher gültig die Gerichtsbarkeit im forum externum verwaltet. Außerdem ist es jedoch auch möglich, daß ein Geistlicher nicht von allen Weih- oder Amtsrechten,[3]) sondern nur von einem derselben suspendirt werden kann, so wie, daß die Suspension vom Beneficium nicht auf alle dem Schuldigen übertragene Pfründen, sondern nur die eine ge-

richtet wird, zu welcher das in Frage befangene Vergehen in besonderer Beziehung steht.[4]) In jedem Falle schließt die allgemeine Suspension nicht von den allgemeinen, sondern nur von den besonderen kirchlichen Rechten[5]) aus, und jede wird nach erfolgter Besserung und Genugthuung durch Absolution gehoben, sobald sie nicht auf bestimmte Zeit, also als Strafe, erkannt ist. Zuweilen kommt aber die Suspension vom Amte und der Weihe auch so vor, daß sie weder Strafe noch Censur, sondern eine provisorische Verwaltungsmaaßregel ist. In dieser Bedeutung pflegt sie namentlich bei geheimen Vergehungen und gegen die in Criminaluntersuchung befangenen Geistlichen verfügt zu werden.[6])

1.) Diese beiden Arten der Suspension konnten erst getrennt vorkommen, als man den Ordo von dem Amte unterschied (o. §. 82.). Vergl. z. B. für das ältere Recht conc. Anc. (314.) c. 1. in c. 32. Dist. L. — Die Suspension vom Genuß der weltlichen Vortheile des Amts wird dagegen schon abgesondert von Cyprian erwähnt, *Devoti* l. c. p. 422.

2.) C. 1. de sent. et re jud. in VI^to. II. 14.

3.) C. 13. 14. 16. X. de temp. ord. I. 11., c. un. h. t. in VI^to. I. 9., c. un. X. de cler. per saltum prom. V. 29., c. 2. 3. X. de eo qui furtive V. 30. u. a.

4.) C. 37. 40. 44. de elect. in VI^to. I. 6.

5.) Von diesen aber so, daß die Ausübung der interdicirten Function die Irregularität nach sich zieht, c. 1. de sent. et re jud. in VI^to.

6.) Conc. Trid. Sess. XIV. c. 1. de ref.

§. 202.

3. Wirkliche Strafen.

a. Für die Geistlichen.

1. Depositio. Privatio beneficii. Degradation.

In der älteren Zeit wurde ein Geistlicher, der sich eines groben Vergehens schuldig gemacht hatte, seines Amtes entsetzt,[1]) wodurch er zugleich aus dem geistlichen Stande ausschied und in jenen der Laien zurücktrat.[2]) Bei gemeinen Verbrechen folgte diesem Acte dann die weltliche Strafe. Später, als die Lehre von dem unauslöschlichen Charakter in die Reihe der die Verfassung beherrschenden Principien eintrat, mußte jene Wirkung der Amtsentsetzung mit Nothwendigkeit wegfallen, da nun nicht mehr dem Geistlichen die ihm untilgbar inwohnende spirituelle Befähigung überhaupt, sondern nur das Amt und die Fähigkeit zur erlaubten Ausübung

der in der Weihe empfangenen geistigen Macht durch die Deposition entzogen werden konnte. Hörten also die clerikalischen Beziehungen eines Verbrechers mit der letzteren nicht auf, so konnte derselbe nach den im Mittelalter entwickelten Anschauungen auch durch einen Laien nicht gerichtet werden. Auf der anderen Seite wollte und konnte aber die Kirche die Cleriker, die sich eines todeswürdigen Vergehens schuldig gemacht hatten, nicht vor der weltlichen Strafe retten. Deshalb wurde im zwölften und dreizehnten Jahrh. die Degradation eingeführt, durch welche die Kirche einen geistlichen Verbrecher feierlich seiner clerikalischen Privilegien entkleidete und ihn dem weltlichen Strafamte übergab.[3]) Seit dieser Zeit ordneten sich also die Verhältnisse folgendergestalt: I. Die Deposition ist die Strafe, durch welche ein Geistlicher für immer seines Amtes und seiner Pfründe, und der Macht, in erlaubter Weise geistliche Functionen zu vollziehen, entsetzt wird.[4]) Ihre Folge ist zugleich die totale Unfähigkeit zum ferneren Erwerb von Aemtern und Pfründen. Eine mildere Form ist die privatio beneficii, welche einem Geistlichen nur seine Pfründe entzieht, ohne die Unfähigkeit zum Erwerb einer anderen in ihrem Geleite zu haben.[5]) II. Die Degradation bringt zu den Wirkungen der Deposition noch den Verlust der Standesvorrechte hinzu,[6]) in dessen Folge der Geistliche dem weltlichen Richter zur Vollziehung einer peinlichen Strafe übergeben wird. Zuerst wandte die Kirche auf sie die Bestimmungen des älteren Rechts an, nach denen der Bischof einen Geistlichen höherer Grade nicht allein, sondern nur unter Zuziehung einer bestimmten Anzahl benachbarter Bischöfe zur Deposition verurtheilen konnte.[7]) Schon im dreizehnten Jahrh. wurde jedoch gestattet,[8]) daß sich der Bischof auch andere Prälaten beiordnen könne, und dieses hat das Concil von Trient bestätigt.[9]) Dieselben nehmen am Spruche keinen Theil,[10]) sondern sie dienen nur als Zeugen bei dem Acte, in welchem der Verbrecher der Insignien seines Standes feierlich entkleidet wird.[11]) Jetzt fällt die Zuziehung anderer Prälaten meist hinweg,[12]) und bei der Degradation der Geistlichen niederer Weihen ist sie überhaupt nicht erforderlich, sondern diese geschieht allein durch den Spruch des Bischofs.

1.) Das Wort deponi kommt nicht vor dem Ende des fünften Jahrh. vor; z. B. in c. 35. C. XII. qu. 2. (conc. Agath. 506.) und in den der Dionys. Ueberſetzung entlehnten Canones griechiſcher Synoden. Die früheren Quellen brauchen die Ausdrücke abjici, dejici, cadere, cessare, moveri, praecipitari, revocari, degradari, carere oder privari loco, alienum fieri a regula, non perseverare in clero u. a.

2.) Die Folge der Depoſition war alſo die reductio ad communionem laicam, c. 13. (Gelas.), c. 7. Dist. L. (conc. Agath. 506.), c. 8. Dist. cit. (Cap. Mart. Brac.). Von ihr verſchieden war die reductio ad communionem peregrinam. Dieſe wird zuerſt in dem c. 3. des Concils von Riez erwähnt, und war, wie es ſcheint, eine Art der Suspenſion, durch welche ein Geiſtlicher bis zu geleiſteter Buße (c. 2. conc. Agath. 506. in c. 21. Dist. L.) in die Verhältniſſe der Geiſtlichen trat, denen auf den Grund der Formaten der Aufenthalt in einer fremden Diöces geſtattet worden war. Indeſſen wird über die Bedeutung dieſer Strafe viel geſtritten, *Born*, De communione peregrina, Lips. 1742. 4.

3.) Vergl. c. 9. X. de haeret. V. 6. (Luc. III.), c. 10. X. de judic. II. 1. (Coelest. III.), c. 7. X. de crim. falsi V. 20. (Innoc. III.), c. 27. X. de verb. sign. V. 40. (Id.)

4.) C. 13. X. de vit. et hon. cler. III. 1., c. 3—5. X. de cler. exc. V. 27.

5.) C. 13. X. cit. Mit der Privation ſteht die Verſetzung zur Strafe in gleicher Kategorie.

6.) Auch die Degradation hebt die in der Weihe erworbene ſpirituelle Befähigung nicht, ſ. o. §. 103.

7.) C. 3. 4. 5. 7. C. XV. qu. 7.

8.) C. 1. de haer. in VI^to. V. 2.

9.) Sess. XIII. c. 4. de ref.

10.) Vergl. die Declaration zu der cit. Stelle des conc. Trid. in den Ausg. v. Gallemart.

11.) Die Formen ſind in c. 2. de poenis in VI^to. V. 9. und im römiſchen Pontifical tit. de degradationis forma beſtimmt.

12.) Helfert, Von den Rechten und Pflichten der Biſchöfe, S. 265.

§. 203.

2. Correctionsſtrafen gegen Geiſtliche.

Außer den bisher angeführten geiſtlichen Strafmitteln verhing die Kirche ſchon in früher Zeit über Geiſtliche, welche unſittlich lebten, oder ſonſt ſich grober Verſtöße gegen die kirchliche Disciplin ſchuldig machten, die Gefängnißſtrafe,[1]) die Verſtoßung in ein Kloſter,[2]) welche bei deponirten Geiſtlichen immer geſchehen ſollte, und namentlich über jüngere Cleriker auch körperliche Züchtigung.[3]) In dieſer Beziehung haben die neueren Entwicklungen manches geändert; aber noch jetzt ſind Hausarreſt, Einſperrung und Geldſtrafen üblich.[4]) Eine in den meiſten Ländern beſtehende Einrich-

tung sind die Correctionshäuser, in denen sittlich verderbte Geistliche, bald nach der Deposition, bald aber auch ohne daß diese vorherging, verwahrt zu werden pflegen.[5])

1.) Ueber die decanica, die Gefängnisse für Geistliche (c. 30. C. Theod. de haeret., Nov. Iust. 79. c. 2.), s. *Bingham*, Orig. L. VIII. c. 7. §. 9. — Vergl. auch Cap. Reg. Fr. V. 378.

2.) C. 7. Dist. L. (conc. Agath. 506.), c. 2. C. XXI. qu. 2. (conc. Hisp. II. 619.), c. 6. §. 7. X. de homic. V. 12., c. 6. X. de poen. V. 37.

3.) C. 1. C. XXIII. qu. 5. (Augustin.), c. 6. C. XI. qu. 1. (conc. Matisc. I. 581.), c. 8. Dist. XLV. (conc. Brac. III. 675.). Hier galt die Zahl von 39 Schlägen als die höchste nach 5. Mos. XXV. 3., 2. Cor. XI. 25. Vergl. den angef. Canon des Concils von Maçon, und die vita des Cäsarius von Arles zum 27. August bei *Surius*, T. IV. p. 927. (der Cöln. Ausg. v. 1583.).

4.) Helfert, Von den Rechten der Bischöfe, S. 268. f.

5.) Helfert a. a. O. S. 270. f., Müller, Lex. des K.-R. u. d. A. Correctionsanstalten.

§. 204.

b. Strafen für Laien und Geistliche.

Gegen Laien kommt schon früh als wirkliche Strafe namentlich die Verweisung vor.[1]) Später eignete sich aber die Kirche, als ihre Strafjurisdiction in die Natur der weltlichen Gerichtsbarkeit überschlug, auch die übrigen bürgerlichen Strafmittel, insbesondere die Geldbußen, zu, in welche sich die Redemtionen der Pönitenzen verwandelten.[2]) Nur rücksichtlich der Lebensstrafe war der Grundsatz ausgesprochen, daß diese von den Geistlichen, als den Dienern der Anstalt der Liebe, nicht erkannt und vollzogen werden könne,[3]) weshalb in Fällen, wo es zu einer solchen kommen mußte, der Verbrecher dem weltlichen Richter übergeben wurde. Gegenwärtig übt aber die Kirche überhaupt keine Strafgewalt mehr, die sie zur Anwendung weltlicher Strafen berechtigen könnte. — Eine eigenthümlich kirchliche, noch jetzt übliche Strafe ist dagegen die Entziehung des christlichen Begräbnisses. Diese war ursprünglich eine Folge des Bannes,[4]) ist aber seit den mit diesem vorgegangenen Aenderungen (§. 199.) zu einem selbständigen Strafmittel geworden, von dem im Zusammenhange mit der Lehre von dem christlichen Begräbnisse zu handeln ist.

1.) Vergl. conc. Aurel. IV. c. 29.

2.) S. o. §. 199.

3.) Vergl. c. 1. 2. 3. (Augustin.), c. 7. (Greg. I.? vergl. c. 3. C. XIV. qu. 6.) C. XXIII. qu. 5., c. 9. X. de haer. V. 7., c. 4. X. de rapt. V. 17., c. 3. X. de crim. falsi V. 20.

4.) „Sacris canonibus est institutum, ut quibus non communicavimus vivis, non communicemus defunctis": c. 12. X. de sepult. III. 28.

§. 203.

III. Competenz der Kirche.

A. Eigentliche Kirchenverbrechen.

1. Ketzerei. Schisma. Apostasie.

Das Dogma ist mit der Kirche gesetzt, und wird in seiner Einheit und Reinheit durch den mit dem heiligen Geiste ausgestatteten Episkopat erhalten. Dem Urtheil des letzteren gegenüber hat der Einzelne in Beziehung auf die Lehre keine Berechtigung, sondern nur die Verpflichtung, gläubig zu bekennen. Entzieht er sich dieser Pflicht, und beurkundet er dieses durch Wort und That, so verfällt er in das Verbrechen und die Strafe der Ketzerei.[1]) Aber auch die Verfassung und die hierarchische Gewalt ist von Christus angeordnet, und ein Artikel des Glaubens, der für sich schlechthin Unterwerfung fordert. Deshalb ist die Abläugnung der Kirchengewalt, weil sie die Einheit der Kirche zu stören droht, ebenfalls ein Vergehen, welches die Kirche mit dem Namen des Schisma bezeichnet.[2]) Endlich das Verbrechen, durch welches nicht allein das Dogma und die Kirchengewalt, sondern sogar der Name Christi abgeläugnet wird, ist die Apostasie.[3]) — Gegen alle diese Verbrechen schreitet die Kirche mit dem Anathem[4]) und der Verweigerung des christlichen Begräbnisses,[5]) gegen Geistliche außerdem mit der Irregularität,[6]) dem Verlust der Aemter und Pfründen[7]) und der Unfähigkeit, solche zu erlangen, endlich mit Deposition und Degradation ein.[8]) Aber auch das bürgerliche Recht hat über dieselben schwere Strafe verhangen; denn die Kirche war ein Theil des öffentlichen Lebens, mithin die Ketzerei zugleich ein bürgerliches Verbrechen. Schon das römische Recht[9]) droht gewissen Ketzern Infamie, Confiscation, Verlust der testamenti factio und selbst

den Tod,[10]) und diese von der Kirche anerkannten und geordneten Strafen[11]) haben die Constitutionen der deutschen Kaiser bestätigt.[12]) Noch die Bamberger Halsgerichtsordnung[13]) bedroht die Ketzer mit der Capitalstrafe. Schon in der Carolina aber erscheint die Häresie überhaupt nicht mehr als bürgerliches Verbrechen, und nach der Anerkennung der evangelischen Kirche im Reich ist die Anwendung dieses Begriffes auf die Glieder der letzteren hinweggefallen. Gegenwärtig sind also alle jene weltlichen Strafen nicht mehr praktisch, und die Kirche ist darauf beschränkt, auf solche ihrer Glieder, die hartnäckig falsche Lehren behaupten, durch Censuren zu wirken, gegen Geistliche aber, welche irrige Grundsätze verbreiten, die privatio beneficii und nach Umständen die Deposition eintreten zu lassen. Hierbei ist dann dieses wesentliche Voraussetzung, daß der Fehlende sich nicht von der Kirche losgesagt habe.

1.) „Haeresis graece ab electione dicitur, quod scilicet eam sibi unusquisque eligat disciplinam, quam putat esse meliorem“: c. 27. C. XXIV. qu. 3. (Hieron.). — Der deutsche Name Ketzer kommt von den Katharern des Mittelalters her, und ist durch die weichere italiänische Form Gazzari vermittelt, Gieseler, K.-G. Bd. II. Abth. II. S. 486.

2.) „Inter haeresin et schisma hoc interesse arbitrantur, quod haeresis perversum dogma habeat, schisma propter episcopalem dissensionem ab ecclesia pariter separat“: c. 26. C. cit.

3.) *Amthor*, De apostasia liber sing., Cob. 1833.

4.) C. 7. 8. 9. 13. 15. X. de haereticis, schismaticis et apostatis V. 7., c. 49. X. de sent. exc. V. 39.

5.) C. 2. de haer. in VI^to. V. 2.

6.) C. 2. §. 2. c. 15. X. h. t.

7.) C. 9. X. h. t., c. 12. h. t. in VI^to.

8.) C. 9. X. h. t.

9.) „Volumus esse publicum crimen, quia quod in religionem divinam committitur in omnium fertur injuriam“: c. 4. C. de haer. I. 5.

10.) Tit. Cod. Theod. de haeret. XVI. 5., Cod. Iust. I. 5. — Eine Uebersicht über die verschiedenen Strafen giebt *Berardus*, Comm. T. IV. p. 52.

11.) Vergl. c. 9. (conc. Veron. 1184.), c. 10. (Innoc. III. 1199.) X. h. t. mit den Ergänzungen in meiner Ausg. — Auf dem c. 9. ruhen zum Theil wörtlich die in c. 12. X. h. t. enthaltenen Bestimmungen des conc. Lat. IV. Vergl. überhaupt Raumer, Gesch. d. Hohenst., Bd. VI. S. 288. ff.

12.) Const. Ad decus von Friedrich II. (22. Nov. 1220.) bei *Pertz*, Mon. T. II. p. 244., aus der die Authentiken Gazaros, Si vero und Credentes im Codex De haer. entlehnt sind. Sie ist zum größten Theil wörtliche Wiederholung der Schlüsse des conc. Lat. IV. Erneuert ist sie in der Const. Catharos v. 22. Febr. 1232. (ib. p. 287.) u. der Const. Patarenorum

receptatores v. 22. Febr. 1238. (ib. p. 328.). Vergl. außerdem die Const. Commissi nobis v. März 1232. (ib. p. 288.), die im J. 1238. erneuert wurde (ib. p. 326.), und die Const. Inconsutilem v. J. 1231. u. 1238. (ib. p. 327.). Das erste dieser Gesetze steht in den Regesten Honorius III., das andere in denen Innocenz IV.

13.) Art. 130.

§. 206.

2. Die Simonie.*)

Ein Verbrechen, in dessen Geschichte sich wie in einem Mittelpuncte die Anschauungen der Kirche von ihrem Verhältnisse zu der Welt abspiegeln, ist die Simonie,[1]) die Dahingabe und der Erwerb eines geistigen oder kirchlichen Gutes um weltlichen Vortheil.[2]) Insbesondere wird dieser Begriff im canonischen Rechte[3]) des eilften Jahrh. auf die Verleihung und den Erwerb der Kirchenämter und Pfründen angewandt;[4]) außerdem kann aber die Simonie eintreten bei der Ordination, den Sacramenten, der Absolution von Censuren und der Relaxation der Gelübde, den Dispensationen, den Consecrationen und Benedictionen u. s. w. Ueberall jedoch ist zwischen dem weltlichen Vortheil, der als Bedingung des Erwerbs gefordert und gewährt wird, und den Oblationen der Gläubigen an die Diener der Kirche zu unterscheiden; denn diese sind von der Kirche gebilligt, und können, wo sie hergebracht sind, gefordert werden (§. 219.), wenn schon niemals so, daß von der Entrichtung die Thätigkeit des Geistlichen abhängig gemacht wird.[5]) — Als Strafe droht das Recht bei simonischer Ordination die Suspension des empfangenen Ordo für den Ordinirten, und des Weiherechts, so wie der Pontificalien für den Ordinirenden,[6]) bei simonischer Collation die Nichtigkeit der Verleihung und die Irregularität des Providirten,[7]) in beiden Fällen zugleich für die Schuldigen die Excommunication ipso jure.[8]) Bei simonischem Eintritt in ein Kloster tritt für den Eintretenden wie für die Aufnehmenden ebenfalls die Strafe des Bannes ein, zu der für die letzteren aber noch die Suspension vom Amte und den Jurisdictionsrechten hinzutreten.[9]) Andere Fälle der Simonie werden arbiträr geahndet. Von den Folgen der Simonie absolvirt im Allgemeinen der Papst.[10]) Jedoch kann der Bischof in geheimen Fällen die durch die Simonie

entstandene Irregularität, so wie die Excommunication aufheben,[11]) und wenn ein Cleriker ein einfaches Beneficium empfing, bei dessen Verleihung, ihm unbewußt, simonisch verfahren wurde, so ist der Bischof ihm die Beibehaltung desselben zu gestatten berechtigt.[12]) In beiden Fällen versteht es sich von selbst, daß der Bischof nicht selbst an der Simonie Antheil genommen haben darf.

*) *Pertsch*, De crimine simoniae. Praemissa est *J. H. Böhmeri* diss. de intentione Patrum circa doctrinam de simonia. Hal. 1719. 4.

1.) Ihren Namen hat die Simonie von dem Magier Simon, Act. VIII. 14 sq. (: „Pecunia tua tecum sit in perditionem, quoniam donum Dei existimasti pecunia possideri.“)

2.) „Aliud est munus ab obsequio, aliud munus a manu, aliud munus a lingua. Munus quippe ab obsequio est subjectio indebite impensa; munus a manu pecunia est; munus a lingua favor ....“: c. 114. C. I. qu. 1. (Greg. I.).

3.) Das ältere Recht ist in C. I. qu. 1. sqq. des Decrets enthalten. — Tit. X. de simonia V. 3., Extrav. comm. V. 1.

4.) C. 3. C. I. qu. 1. u. a. — Unter die Kategorie der Simonie gehört nicht allein der Kauf einer Pfründe, sondern auch ein wahrer Vergleich über ein streitiges Beneficium, c. 47. X. de transact. I. 37. — Eine besondere Art der Simonie, deren erst Erwähnung geschieht, seit die Resignationen als zulässig angesehen wurden, ist die simonia confidentialis. Diese findet dann Statt, wenn Jemand eine Pfründe unter der Bedingung annimmt oder verleiht, daß ihr Ertrag, oder auch nach bestimmter Zeit oder beim Eintritt einer gewissen Bedingung sie selbst, einem Dritten übertragen werde. Hierher gehört auch die resign. cum reserv. pensionis oder salvo regressu ohne Genehmigung des Kirchenoberen. Gegen diese Arten der Simonie sind die (in Deutschland nicht praktisch gewordenen) Bullen Romanum Pontificem von Pius IV. und Intolerabilis von Pius V. im Bull. Rom. gerichtet.

5.) Vergl. c. 2. (Bonif. I. ?.), c. 1. (conc. Brac. II. 572.), c. 4. (Greg. I. 595.) C. II. qu. 1., c. 42. X. h. t. (conc. Lat. IV. 1215.) — Ausnahmen bestehen nach conc. Trid. Sess. XXI. c. 1., Sess. XXIV. c. 18. de ref. für die Ertheilung der Weihen, der Dimissorien und der Zeugnisse bei der Concursprüfung.

6.) C. 37. 45. X. h. t., c. 2. h. t. in Extr. comm. — Die Suspension ist für den Bischof nach c. 45. eine dreijährige; nach der Const. Sanctum et salutare von Sixtus V. eine immerwährende, und dieses ist von Clemens VIII. in der Const. Romanum Pontificem bestätigt.

7.) C. 11. 12. 13. 27. 34. X. h. t., c. 2. h. t. in comm. — Der Verlust der Pfründen trifft nach c. 27. cit. den Providirten selbst dann, wenn derselbe den von einem Dritten abgeschlossenen simonischen Vertrag nicht kannte. — Die Strafe der simon. confid. ist nach den Anm. 4. angeführten Bullen für den Verleiher die interdictio ingr. in eccl., für den Erwerber Verlust aller Beneficien, von denen die simonisch erworbenen dem Papst reservirt sein sollen. Dieses ist in Deutschland unpraktisch.

8.) C. 6. X. h. t., Extr. comm. 2. cit.

9.) C. 1. in Extr. comm. h. t.

10.) C. 1. 3. C. I. qu. 5., c. 27. 45. X. h. t., c. 1. 2. h. t. in Extr. comm.
11.) Nach conc. Trid. Sess. XXIV. c. 6. de ref.
12.) C. 59. X. de elect. I. 6.

§. 207.

B. Die gemischten Verbrechen.

Die bisher genannten Verbrechen werden, weil sie gegen eigenthümliche Lebensbedingungen der Kirche verstoßen, als rein kirchliche, nur der Cognition des geistlichen Richters unterworfen betrachtet. Wie bereits früher angedeutet wurde, nahm aber die Kirche seit der Entwicklung des weltlichen Strafrechts auch an der Gerichtsbarkeit über andere Verbrechen Antheil, wenn sich in diesen eine kirchliche Beziehung offenbarte. Solche Vergehen nennen die Canonisten delicta mixti fori. Bei ihnen entschied nach der im funfzehnten Jahrh. entwickelten Praxis die Prävention[1]) dergestalt, daß, wenn der weltliche Richter bereits sein Amt erfüllt hatte, die Kirche nur noch im Beichtstuhl wirksam wurde, während, sobald der geistliche Richter prävenirte, von ihm dann auch die bürgerliche Strafe verhangen wurde, falls sie nicht zur Leibes- und Lebensstrafe hinaufstieg.[2]) Als Vergehen, bei denen diese Concurrenz Statt finden sollte, werden genannt der Ehebruch, der Concubinat, die Sodomie, das Sacrilegium, die Magie sammt ihren Unterarten, die Blasphemie, der Meineid und die usuraria pravitas, seit diese auch der Staat auf der Grundlage des canonischen Rechts für strafbar erklärt hatte.[3]) Hier gab es aber überall keine bestimmte Gränze, sondern es entschieden zunächst die besonderen Gewohnheiten und Rechte.[4]) Gegenwärtig ist diese weltliche Jurisdiction der Kirche außer Uebung, mit Recht, weil in ihr die Kirche über ihren Lebenskreis hinausgegangen war; jene Vergehen sind also auch nicht mehr ein Gegenstand, der der Darstellung im Kirchenrecht anheimfällt. Dagegen ist der Kirche das Recht, auf ihre Mitglieder von dem Gesichtspuncte der Zucht aus unabhängig von der weltlichen Strafe durch geistliche Mittel einzuwirken, nicht zu bestreiten, und dieses ist auch zuweilen staatsgesetzlich anerkannt.[5])

1.) Als Grundlagen dieser Lehre von der Prävention haben c. 8. X. de for. comp. II. 2. und c. 2. de except. in VI^to. II. 12. gedient.

2.) Die Verhältnisse im Anfange des 16. Jahrh. schildern die Grav. nat. Germ. v. 1522. (Münch, Concordate Bd. I. S. 380.) folgendergestalt: „.... licet complures sint causae ita promiscuae jurisdictionis, ut secundum jura communia apud ecclesiasticos atque civiles judices agitari et puniri possint: saepiuscule tamen evenit, ut, quum civiles judices concessam sibi in hac re provinciam et jurisdictionem administrare atque exercere velint, id ipsum ne faciant per judices ecclesiasticos sub excommunicationis poena eis interdicitur prohibeturque. .... Et quamquam secundum jura communia manifesta perjuria atque adulteria, maleficiorumque praestigiae ac similes aliae causae per ecclesiasticos ac civiles judices promiscuum, uter occuparit, civiliter pro tempore plecti possint, habeatque itaque praeventio hac in re locum: attamen ecclesiastici judices contra omnia jura causas hujusmodi solis sibi suaeque jurisdictioni usurpare conantur.“ — Ein gleichzeitiger Schriftsteller, *Marcus Mantua Benavidius*, der hier wörtlich die Ansichten der Canonisten des funfzehnten Jahrh., namentlich des Panormitanus wiederholt, bezeichnet den Zinswucher, den Meineid, den Ehebruch, den Concubinat, das crimen falsi, das Sacrilegium, das Sortilegium und die Divination ausdrücklich als delicta „mixti fori“, in denen die Kirche auch erkenne, wenn „criminaliter non ad poenam corporalem, sed pecuniariam“ geklagt sei (Comm. in c. 8. de foro comp. in den Comm. jur. pont. (Patav. 1563.) T. II. p. 159. sqq.).

3.) Die Lehre von der usuraria pravitas gehört von dem Standpuncte des heutigen Rechts aus, eben so wie die der anderen gemischten Vergehen in das Criminalrecht.

4.) In dieser Beziehung heißt es z. B. in dem neueren Söester Stadtrecht: „Wo oick glick de Amptlude oder Befehlhabern fur den Send die Oveldat gestraffet hedden, dat dadurch gebörlicke Straf, Boite und Poenitentz nicht verhindert, oick hinwiederum um der Forgt an der Sendstraffe willen gegen de Overfahrer der weltlicken Strafe der Overtredung vort to fahren nit benommen werde.... Item dat hinfurder op dem Send (da dat biß anher nit beschehen noch gewönlick) fürbracht und gefragt werden Ketzerie, verdamte Secten, heimlicher argwöhniger Beikünften, und Schoeler, Windlehrer, [und Schulen oder Lehrer], da de gefunden werden....“ *Emminghaus*, Memor. Susat. p. 433. sqq. In den Verträgen, welche über die geistliche Jurisdiction in den Jülich'schen Decanaten bestanden (1621.), bei Binterim, Die alte und neue Erzdiöcese Köln, Bd. II. S. 394., kommt dieselbe Stelle fast wörtlich wieder. Das Wiederaufleben der Sendgerichte mit besonderer Richtung gegen die Ketzerei ist eine Folge der Reaction gegen die evangelische Kirche.

5.) Vergl. bes. das Kurhess. oben §. 199. Anm. 12. citirte Regulativ über das Censur- und Strafrecht des Bischofs von Fulda v. 31. Aug. 1829. Zur Unterstützung sollen die durch bischöfl. Verord. v. 1. Juli 1835. (Longner a. a. O. S. 401.) eingeführten Pfarrsynoden und Sittengerichte dienen, die jedoch zu Ausübung einer Strafgewalt nicht berechtigt sind. In einem Theil der Fuldaischen Diöces, dem früher Maynzischen Dekanat Amöneburg, war eine ähnliche Einrichtung von jeher noch in Uebung. Auch in anderen Ländern bestehen Anstalten für die Erhaltung der Disciplin, in Württemberg die Kirchenconvente, welche

kleinere Geldbußen und selbst Gefängniß von einigen Stunden verhängen dürfen, in Baden die Kirchen- und Schulsynoden, deren Competenz denselben Umfang hat, Müller, Lexikon des K.-R. u. d. A.: Synoden.

§. 208.

c. Strafgewalt über die Geistlichen.

1. Rücksichtlich bürgerlicher Vergehen.

Der Grundsatz, daß den Laien über die Glieder der regierenden Kirche überhaupt keine Macht zustehe, hatte auch bei bürgerlichen Verbrechen der letzteren die Gerichtsbarkeit der Bischöfe begründet, und diese war seit dem dreizehnten Jahrh. in Deutschland ein Theil des gemeinen Rechts. Das geistliche Gericht also untersuchte und strafte, und nur, wo es zu einer peinlichen Strafe kommen mußte, übergab es nach erfolgter Degradation den Verbrecher dem weltlichen Richter. Dieses galt zunächst für Geistliche der höheren Weihen; für clerici minores nur dann, wenn sie entweder in einem kirchlichen Verhältniß standen, oder auf einer geistlichen Lehranstalt sich für die höheren Weihen vorbereiteten, in beiden Fällen jedoch unter der Voraussetzung, daß sie geistliches Gewand und die Tonsur trugen.[1]) Schon früher behaupteten sich indessen hin und wieder,[2]) in Deutschland namentlich in den Städten,[3]) entgegenstehende Uebungen, und später wurde in den Concordaten zwischen den Landesherren und den Bischöfen oft wenigstens dieses bedungen, daß die auf der That ergriffenen oder sonst schwerer Verbrechen schuldigen Cleriker von den weltlichen Gerichten zum Zwecke der Auslieferung an das geistliche Forum verhaftet werden konnten.[4]) Auf einem anderen Standpuncte stehen dagegen alle neueren Staatsgesetzgebungen.[5]) Der Grundsatz, daß die Geistlichen rücksichtlich ihrer bürgerlichen Vergehen dem bürgerlichen Forum unterworfen seien, ist jetzt der allgemeine. Der kirchlichen Autorität bleibt mithin jetzt nur das Recht, beziehentlich die Pflicht, auf die von dem Untersuchungsgericht ihr erstattete Anzeige die vorläufige Suspension des Schuldigen zu verfügen, über die interimistische Verwaltung des Amtes Vorsehung zu treffen, und vor der Vollstreckung der weltlichen Strafe die Degradation auszusprechen, deren Verweigerung jedoch den Lauf der Gerechtigkeit nicht hindert.

1.) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 6. de ref.

2.) So besonders in Frankreich, wo, ungeachtet des Widerstrebens der Kirche, sich theils eine Theilnahme, theils eine ausschließende Competenz des Staates rücksichtlich der Strafgerichtsbarkeit über die Geistlichen befestigte. Vergl. über die sg. cas privilégiés: *Thomassin*, P. II. l. 3. c. 112., *van Espen*, P. III. t. 3. c. 2.

3.) S. z. B. Jäger, Mittheilungen zur schwäbischen und fränkischen Reform.-Gesch., Bd. I. (Stuttg. 1828.) S. 7. ff.

4.) Vergl. z. B. das Concordat zwischen dem Erzb. v. Salzburg und dem Herzog Wilhelm v. Bayern (1583.) in *Amort*, Elem. jur. can. T. III. p. 425., so wie den Anm. 3. zum vor. §. angeführten Vertrag. — Für Bayern überhaupt: Sartori, Geistl. Staatsrecht, Bd. II. Abth. 2. 1. S. 341. f.

5.) Preuß. A. L.-R. II. 11. §. 536. ff., Oesterr. Strafg.-B. v. 3. Sept. 1803. §. 446., Bayr. Rel.-Ed. v. 26. Mai 1818. §. 69. 70., Weimar. Rel.-Ed. v. 1823. §. 34., Kurhess. Reg. v. 31. Aug. 1829. §. 1., §. 6. der in den Staaten der oberrh. Kirchenprovinz publ. Verord. v. J. 1830. vergl. mit den §. 193. Anm. 10. angef. Religionsedicten, Oldenb. Normativ v. 1831. §. 7. 8., Sächs. Ges. v. 28. Jan. 1835. vergl. mit dem Mand. v. 19. Febr. 1827., Codex des Sächs. K.-R. S. 278. 378., S. 521. Nr. 761.

§. 209.

2. Rücksichtlich der Amts- und Disciplinarvergehen.

Die Amtsvergehen der Geistlichen unterliegen mit Ausnahme weniger Fälle, in denen das Recht bestimmte Strafen androht, der arbiträren Bestrafung.[1]) Eben so verhält es sich mit der Verletzung der geistlichen Standespflichten, rücksichtlich deren das neuere Recht nur in Einem Falle ein bestimmtes Maaß der Ahndung vorschreibt.[2]) In wiefern aber in beiden Beziehungen sich das bischöfliche Ermessen frei entfalten dürfe, ist jetzt nach den Gesetzgebungen der einzelnen Staaten zu beurtheilen, welche häufig hier bestimmte Schranken gezogen haben.[3]) Einzelne gestehen den Bischöfen das Recht zu, geringere Geld- und Gefängnißstrafen, die Verweisung in eine Demeritenanstalt, Suspension, Strafversetzung und selbst Remotion im Disciplinarwege zu erkennen.[4]) Andere dagegen beschränken die geistliche Behörde auf die correctionellen Mittel der Verweise, des Hausarrestes, der Einsperrung und der Verweisung in die Demeritenanstalten, während sie bei der Suspension von der Pfründe, der Privation, der Strafversetzung und der Deposition immer das Einverständniß des Bischofs und der weltlichen Behörde fordern.[5])

1.) Hierher gehört namentlich die Verletzung des Beichtsiegels, von der im folg. B. zu handeln ist. Von anderen besonderen Vergehen der Geistlichen ist oben bei der Lehre von der Ordination bereits gesprochen worden. — Die Verleitung zur Unzucht während des Beichthörens soll nach den Constitutionen Universi dominici (1622.) von Gregor XV., Sacramentum poenitentiae (1741.), Etsi pastorales (1742.) und Apostolici (1745.) von Benedict XIV. mit Degradation bestraft werden.

2.) Dieses ist der Concubinat, gegen welchen in Conc. Trid. Sess. XXV. c. 14. stufenweise Verlust des dritten Theiles der Einkünfte ipso jure, dann Suspension a beneficio et officio, endlich die Privation und die bis zur Besserung andauernde Unfähigkeit zu Aemtern und Pfründen angedroht sind.

3.) In Württemberg gehören die Dienstvergehen der Geistlichen zur Competenz der gemeinschaftlichen Oberämter, Verord. v. 23. Aug. 1825. bei Lang, Sammlung S. 820.

4.) So das preuß. Landrecht II. 11. §. 124—27. (nach denen der Bischof auf 20 Thlr. Strafe und auf vierwöchentl. Gefängniß erkennen kann) §. 530. ff. — Nach einem Circ. des geistl. Minist. v. 30. Juni 1828. soll, wenn von dem Bischof auf geistliche Bußübungen von unbestimmter Zeit erkannt wird, dem Oberpräsidenten der Provinz Anzeige gemacht werden.

5.) Dieses ist das Verhältniß in Oesterreich, Helfert a. a. O. S. 216. 256. 259. 268. ff. — Nach dem Weim. Edict v. 1823. darf, wenn der Bischof auf Gefängniß über 4 Wochen, Suspension (abgesehen von dem Falle, wo sie als provisorische Maaßregel gilt), Absetzung und Entlassung aus dem geistl. Stande erkennt, das Urtheil nur mit landesherrlicher Beistimmung eröffnet und vollzogen werden. — Der Oldenburg. Vertrag v. 5. Jan. 1830. ermächtigt den Official zu Vechta bis auf 20 Thlr. Strafe und bis auf dreißigtäg. Gefängniß zu erkennen, fordert aber bei der Suspension vom Amt und der Remotion Anzeige an die weltliche Behörde. Nach dem angef. Kurhess. Regul. v. 31. Aug. 1829. darf auf Suspension vom Amt auf längere Zeit als drei Wochen, oder eine diese Dauer überschreitende Verweisung an einen Correctionsort, auf Entlassung oder Entsetzung vom Amte nur im Einverständniß mit dem landesherrlichen Bevollmächtigten bei dem Bisthume erkannt werden. — In Baden ist dem Erbzischof im J. 1839. die Ermächtigung beigelegt worden, bis auf 30 Fl. Strafe und bis auf vierwöchentliche Suspension zu erkennen, Longner a. a. O. S. 397.

§. 210.

IV. Die Gerichte.

I. Nach den Concilien des vierten Jahrh. sollte über Vergehen der Priester und Diakonen von dem Bischof nur unter Zuziehung einer bestimmten Anzahl anderer Bischöfe gerichtet werden,[1]) eine Verfügung, die sich auch im Frankenreiche wieder findet,[2]) seit dort die Kirche für die Geistlichen die Befreiung von der weltlichen Gerichtsbarkeit errungen hatte (§. 197.). Später hat sie sich jedoch nur bei der Degradation, und hier auch in ver-

änderter Bedeutung, in Uebung erhalten (§. 202.), während in anderen Fällen das Urtheil von dem Bischof gesprochen wurde. Jetzt sind, soweit die kirchliche Strafgerichtsbarkeit besteht, die bischöflichen Gerichte competent; doch hatten früher die Dechanten zuweilen das Recht, in leichteren Delictsfällen zu erkennen,[3]) und jetzt steht ihnen wenigstens das Recht zu, gegen nachlässige Geistliche mit Zurechtweisungen einzuschreiten.[4]) II. Wo ein Bischof angeklagt werden sollte, wurde nach den älteren Canones[5]) das Gericht durch eine bestimmte Anzahl benachbarter Bischöfe gebildet; nach der Entwicklung der Metropolitanverfassung aber bildete die Metropolitansynode unter dem Metropoliten das zuständige Forum,[6]) und dieses war im neunten Jahrh. auch im Frankenreiche der Fall.[7]) Ueber Anklagen gegen Metropoliten richtete der Papst,[8]) im fränkischen Reiche aber erfolgte der Spruch durch die Nationalsynode.[9]) In höchster Instanz endlich gebührte seit dem Concil von Sardica (347.) die Entscheidung dem Papste (§. 20.). Dieser Grundsatz, den auch die falschen Decretalen enthalten (§. 24.), war auch im Frankenreiche im neunten Jahrh. anerkannt. Dagegen finden sich bei Pseudoisidor aber auch Stellen, welche die Verurtheilung eines Bischofs überhaupt von päpstlicher Genehmigung abhängig machen (§. 24. Anm. 11.), und diesen wurde von den fränkischen Bischöfen zuerst ausdrücklich widersprochen.[10]) Später ist jedoch der Grundsatz, daß ein Bischof nur von dem Papste abgesetzt werden könne, Theil des praktischen Rechts geworden,[11]) und das Concil von Trient hat denselben anerkannt,[12]) indem es das Erkenntniß über alle schwereren Vergehen dem Papste reservirte und nur die leichteren der Provinzialsynode zur Aburtheilung überließ. Gegenwärtig kann nun an der Anwendbarkeit dieses Satzes bei kirchlichen Vergehen nicht gezweifelt werden. Eine andere Frage ist es dagegen, ob hierher auch der Fall zu ziehen sei, wenn ein Bischof in seinem amtlichen Wirken, gestützt auf die Principien der Hierarchie und das canonische Recht, einer Verletzung der Staatsgesetze sich schuldig macht. In einem solchen Falle kann der Staat den Papst nicht als Richter über seine Lebensordnung anerkennen, der ja eben nur nach den von dem schuldigen

Bischof vertretenen Principien entscheiden könnte, sondern hier tritt, wie überall, wo sich die unversöhnlichen Principien des Staats und der römischen Kirche gegenüberstehen, die äußere Macht des Staates in die Mitte, für deren Handhabung die Lenker des letzteren Gott allein verantwortlich sind.[13]) III. Die Strafgewalt gegen die Laien üben, nach dem Aufhören der Sende, wo sie noch in Uebung ist, die bischöflichen Gerichte.

1.) C. 3. (conc. Carth. I. 348.), c. 4. (conc. Carth. II. 390.), c. 5. (conc. Carth. III. 397.) C. XV. qu. 7. Diese Stellen beruhen zunächst auf dem eigenthümlichen Princip der afrikanischen Kirchenverfassung. Nach c. 1. 7. (conc. Hisp. II. 619.) erfolgt der Spruch gegen einen Presbyter auf der Synode.

2.) Conc. Trib. (895.) c. 10.

3.) Vergl. über die Jülich'schen Decanate: Binterim, Die alte und neue Erzdiöcese Köln, Bd. II. S. 409.

4.) Maynz. Diöcesanstatuten v. 1837. S. 14.

5.) C. 3. 4. C. cit.

6.) C. 1. 5. C. VI. qu. 4. (conc. Antioch. 341.), c. 46. C. XI. qu. 1. (conc. Chalc. 451.). — conc. Aurel. V. (549.) c. 1., Lugd. II. (567.) c. 1., Matisc. II. (585.) c. 9., Paris. V. (614.) c. 11.

7.) Ueber diese Verhältnisse liefert eine, mit vielfachen Beispielen belegte Darstellung: *Gerbais*, De causis majoribus (Lugd. 1685.) p. 153. sqq.

8.) Vergl. das Schreiben des röm. Concils v. J. 378. an Gratian und Valentinian, und das Rescript Gratians v. 379. bei *Schönemann*, Epp. RR. PP. p. 359. 364.

9.) So wurde Ebbo von Rheims durch die „generalis synodus" von Thionville im J. 835. entsetzt, *Gerbais* l. c. p. 215.

10.) Vergl. die Verhandlungen über die Absetzung des Rothad v. Soissons, das. S. 230. ff. — Nicol. I. ad episc. Gall. (865.) bei *Mansi*, T. XV. c. 694.

11.) C. 2. X. de transl. I. 7. — Viele Beispiele enthält Sartori, Geistl. Staatsrecht Bd. II. Abh. II. 1. S. 202. ff.

12.) Conc. Trid. Sess. XIII. c. 8., XXIV. c. 5. de ref.

13.) Beispiele bei (Heffter), Der gegenwärtige Gränzstreit zwischen Staats- und Kirchengewalt (Halle 1839.) S. 46. — Eine Uebersicht der Literatur über die neuesten hierhergehörenden Fälle (Darlegung des Verfahrens der preuß. Regierung gegen den Erzbischof v. Köln, vom 25. Nov. 1837., Berlin 1838. 4. — Urkundliche Darstellung der Thatsachen, welche der gewaltsamen Wegführung des Hochw. Freih. v. Droste, Erzbischofs v. Cöln, vorausgegangen und gefolgt sind. Nach dem in der Druckerei des Staatssecr. zu Rom vom 4. März 1838. erschienenen Originale wörtlich übersetzt, Regensb. 1838. — Darlegung des Rechts- und Thatbestandes mit authentischen Documenten, als Antwort auf die Erklärung der kön. preuß. Regierung in der Staatszeitung vom 31. Dec. 1838. Wortgetr. Uebers. des zu Rom in der Druckerei des Staatssecr. im Apr. 1839. ersch. Orig., Augsb. 1839.) liefert das Repertorium von Rheinwald. Die hierhergehörenden Actenstücke enthalten dess. Acta hist.-eccl. Bd. III.

§. 211.

V. Vom Verfahren.*)

I. Die Form, in welcher die Bischöfe anfänglich die Zuchtgewalt ausübten, war diese, daß sie sich mit ihren Priestern versammelten, die Ankläger, die Beschuldigten und die Zeugen hörten, und dann über die Schuldigen die kirchlichen Strafen verhingen[1]) (§. 199.). Erforderlich waren zur Verurtheilung eines Priesters nach der Schrift mindestens zwei oder drei Zeugen;[2]) den falschen Ankläger traf immerwährende Ausschließung.[3]) Aber nicht allein, wenn ein Mitchrist die Sünde des anderen anklagte, konnte es zur Anwendung kirchlicher Zuchtmittel kommen, sondern dieses war auch dann der Fall, wenn Jemand in offenkundiger Sünde lebte,[4]) während da, wo der Bischof allein von einem Vergehen Kunde hatte, die christliche Liebe sich in geheimen Mahnungen, Zurechtweisungen und Zuchtmitteln bethätigte.[5]) Mit der Zeit gewannen nun diese noch formlosen Verhältnisse insofern festere Gestaltung, als sich rücksichtlich der Vergehen der Geistlichen die Formen des römischen Processes geltend machten.[6]) Daneben findet sich aber gleichzeitig als auf christlichen Vorstellungen ruhendes Mittel zur Erforschung der Wahrheit sowohl, als zur Erhaltung der Zucht, daß verdächtige Geistliche zur eidlichen Erhärtung ihrer Unschuld angehalten wurden.[7]) II. Im Frankenreiche wurden rücksichtlich der Anklagen gegen Cleriker zuerst die germanischen Grundsätze angewandt; es konnte mithin der Accusirte, wenn er gegenüber dem Ankläger läugnete, durch einen Eid mit Eidhelfern die Anklage beseitigen.[8]) Daneben schritt bei offenkundigen Vergehen der Bischof auch von Amtswegen ein, und wenn gegen einen Geistlichen der dringende Verdacht verbrecherischen Wandels vorlag, und die Gemeinde diesen eidlich bestärkte, so konnte nach wiederholten Erinnerungen gegen ihn die Suspension erkannt werden. Gleichzeitig wurde es jedoch üblich, daß auch da, wo es an Anklägern und Zeugen fehlte, ein nur berüchtigter Geistlicher zum Eid mit Eidhelfern angehalten wurde,[9]) und später wurde dieses Mittel auch dann angewandt, wenn der Ankläger zwar nicht den Beweis vollführt, wohl aber

einen dringenden Verdacht begründet hatte,[10]) so daß mithin nunmehr dieser Eid nur äußerlich die germanischen Formen behielt, während er seinem Wesen nach zu der Bedeutung zurückkehrte, in der er schon im sechsten Jahrh. in der Kirche vorkommt. III. In Beziehung auf die Laiensünden anerkennen die fränkischen Capitularien vielfach die Verpflichtung der Bischöfe zur Ausübung der Zuchtgewalt, zum inquirere und corrigere.[11]) Als Mittel für diese Seite ihrer Thätigkeit dienten ihnen die Sendgerichte, in denen die Sendzeugen die ihnen bekannt gewordenen Vergehungen rügten.[12]) Gestand der Bezüchtigte, so wurde er mit den, in den Beichtbüchern bestimmten Bußen belegt; läugnete er aber, so mußte er sich, wenn er ein Freier, und nicht etwa früher schon eines Vergehens überwiesen war, durch einen Eid mit Eideshelfern, außerdem durch ein Gottesurtheil reinigen.[13]) Diese Form des Verfahrens war vollständig, auch mit dem von der kirchlichen Gesetzgebung vergeblich verbotenen[14]) Gottesurtheil, im dreizehnten Jahrh. in Deutschland noch üblich,[15]) und rücksichtlich der Ketzerei wurde sie in diesem und dem vorhergehenden Jahrh., nur mit Ausschluß des Ordale, ausdrücklich wieder angeordnet.[16]) IV. Dagegen bildete jetzt die kirchliche Gesetzgebung, um die gesunkene Disciplin zu heben, das Verfahren gegen Geistliche sehr vollständig aus.[17]) Bestehen blieb zuvörderst das Verfahren wegen Notorietät und auf Accusation, nur daß bei diesen der Reinigungseid in seiner germanischen Auffassung, nach der ihn jeder Angeklagte zu schwören ein Recht hatte, schon längst hinweggefallen war. Weil jedoch die Accusation, um ihrer strengen Formen und gefährlichen Folgen willen, oft unterlassen wurde, so wurde bestimmt, daß auch dann der Richter thätig werden sollte, wenn nur eine glaubhafte Denunciation vorliege.[18]) Bei dem hierauf einzuleitenden Verfahren konnte dann der Denunciant, den, wenn der Proceß ohne Erfolg blieb, eine arbiträre Strafe traf, falls er nicht eidlich die Calumnia ablehnte,[19]) zugleich als Beweisführer thätig sein. Wurde aber ein Geistlicher durch ein dringendes Gerücht öffentlich bezüchtigt, so sollte der Richter, auch ohne daß eine Denunciation vorlag, zur Inquisition verschreiten.[20]) In beiden Fällen konnte es nach

Maaßgabe des hergestellten Beweises zur Auflegung eines Reinigungseides,[21]) oder zur Verurtheilung kommen, wiewohl, da dieses Verfahren nur als correctionelles galt, in der Regel nicht zur Deposition,[22]) sondern nur zur Buße und immerwährenden Suspension.[23]) Die weitere Entwicklung dieser Verhältnisse,[24]) insbesondere die Nachweisung, wie allmählig der Inquisitionsproceß, der nach der Idee der Kirche nur ein Disciplinarverfahren sein sollte, sich zur regelmäßigen Form des Verfahrens gestaltete, gehört nicht an diese Stelle. Hier ist nur noch zu bemerken, daß die Kirche, wo sie noch eine wahre Strafgerichtsbarkeit besitzt, sich nach den in dem Staate für das Verfahren bestehenden Gesetzen zu richten hat.

*) Biener, Beiträge zur Geschichte des Inquisitionsprocesses, Leipz. 1827.

1.) Tertull. Apolog. c. 39. (p. 110. ed. *Leopold*) (: „Coimus in coetum et in congregationem ....., ibidem etiam exhortationes, castigationes et censura divina. Nam et judicatur magno cum pondere, ut apud certos de Dei conspectu, summumque futuri judicii praejudicium est, si quis ita deliquerit, ut a communicatione orationis et conventus et omnis sancti commercii relegetur. Praesident probati quique seniores ...“). — Vergl. auch Constit. Apost. II. 46. sqq.

2.) 1. Tim. V. 19. — Ueber das Verfahren selbst: conc. Carth. III. (397.) c. 7. sqq., c. 5. C. XV. qu. 7.

3.) Conc. Elib. (c. 325.) c. 75. in c. 4. C. II. qu. 3.

4.) C. 17. Dist. XLV. (Origen.).

5.) C. 19. C. II. qu. 1. (Augustin.) — conc. Vasens. I. (442.) c. 7. (: „.... Sin autem de crimine aliquem putet esse damnandum, accusatoris vice discutiendum sciat; fas est enim, ut quae uni probantur probentur omnibus“). c. 8. (: „Quod si se tantum episcopus alieni sceleris conscium novit, quamdiu probare non potest, nihil proferat, sed cum ipso ad compunctionem ejus secretis correptionibus elaboret; qui si correptus pertinacior fuerit, et se communioni publicae ingesserit, etiamsi episcopus in redarguendo illo, quem reum judicat, probationibus deficiat, indemnatus licet ab his, qui nihil sciunt, secedere ad tempus pro persona majoris auctoritatis jubeatur, illo, quamdiu probari nihil potest, in communione omnium praeterquam ejus, qui eum reum judicat, permanente“). — Nach Eichhorn K.-R. Bd. II. S. 76. f. soll die Accusation eines Laien im geistlichen Gericht nicht zulässig gewesen sein, und dieses soll sich aus dem cit. c. 19., so wie aus dem ebenfalls von Augustin herrührenden c. 18. C. cit. ergeben. Diese Ansicht ist nicht haltbar; denn in dem Original der letzteren Stelle heißt es gradezu: „Multi enim corriguntur cet..... Nam plerique propterea nolunt alios accusare, quia se per illos cupiunt excusare; plerique autem boni Christiani propterea tacent et sufferunt aliorum peccata, quae noverunt, quia documentis saepe destituuntur, ut ea, quae ipsi sciunt, judicibus ecclesiasticis probari possint. Quamvis enim vera sint quaedam, non tamen judici facile credenda sunt, nisi certis indiciis demon-

strentur. Nos vero cet.“ wie c. 18. Die hervorgehobenen Worte stehen mit einigen Aenderungen in c. 27. C. II. qu. 7.

6.) Vergl. c. 7. C. II. qu. 1. (Greg. I. 592.).

7.) C. 6. C. II. qu. 5. (Greg. I. 592.), c. 8. (id. 599.), c. 7. (id. 603.), c. 5. (Greg. II. 726.). Dieser Eid hat noch nichts gemein mit germanischen Elementen.

8.) Die Hauptstelle über das Verfahren gegen Geistliche, auf welche die Darstellung im Texte gegründet ist, findet sich in dem erst durch *Pertz*, Mon. T. III. p. 410. sqq. bekannt gemachten Maynzer Concil v. 851. c. 8. (: „Si quis presbiter vitae suae neglegens pravis exemplis mala de se suspicari permiserit, et populus ab episcopo juramento seu banno christianitatis constrictus infamiam ejus patefecerit, et ceteri [leg.: certi] accusatores criminis ejus defuerint, admoneatur primo seorsum ab episcopo, deinde sub duobus vel tribus testibus; si non emendaverit, in conventu presbiterorum episcopus eum publica increpatione admoneat. Si vero nec sic se correxerit, ab officio suspendatur usque ad dignam satisfactionem, ne populus fidelium in eo scandalum patiatur. Si autem accusatores legitimi fuerint, qui ejus crimina manifestis indiciis probare contenderint, et ipse negaverit, tum ipse cum sociis suis ejusdem ordinis sex viris, si valet, a crimine semetipsum expurget. Diaconus vero si eodem crimine accusatus fuerit, semetipsum cum tribus expurget.“).

9.) C. 16. C. II. qu. 5. (Hincmar. Rem. 852.). In diesem Sinn spricht sich auch der angeblich einem concilium Ilerdense entlehnte c. 13. C. cit. aus, den Biener a. a. O. S. 23. für erdichtet erklärt. Er ist jedoch nichts anderes, als eine Ueberarbeitung des ersten Theiles des in der vor. Anm. angeführten Maynzer Schlusses, und zwar im Geiste der Kirche.

10.) C. 12. C. cit. Dieser Canon, der „ex concilio Agathensi“ überschrieben ist, und von Biener ebenfalls für unächt gehalten wird, ist nicht minder dem angef. Maynzer Concil entlehnt, nur daß auch hier wieder die eigenthümliche germanische Anschauung verwischt ist. — Vergl. auch c. 17. C. cit., und c. 5. X. de purg. can. V. 34.

11.) Cap. Vern. (755.) c. 2. bei *Pertz*, T. III. p. 24., Cap. Car. M. (769.) c. 7. ib. p. 33., Cap. Aquisgr. (813.) c. 1. bei *Pertz*, Mon. T. III. p. 188. (: „Ut episcopi circumeant parrochias sibi commissas, et ibi inquirendi studium habeant de incestu, de patricidiis, fratricidiis, adulteriis, cenodoxiis, et alia mala, quae contraria sunt Deo, quae in sacris scripturis leguntur, et alia quae Christiani devitare debent.“) u. ö.

12.) Ueber diese vergl. o. §. 186. Die Formeln des Eides der Sendzeugen bei Regino II. 3., Burchard I. 91., und Gratian c. 7. C. XXXV. qu. 6.; das Verzeichniß der Fragen, welche im Send vorgelegt wurden, bei Regino II. 5. und Burchard I. 94. — Die ganze Einrichtung ist im neunten Jahrh. entwickelt worden. Dagegen heißt es noch in den Schlüssen der Synod. Ticinensis v. J. 850. (bei *Pertz* l. c. p. 6.): „Sollicite procurent episcopi, quam diligentiam erga plebem sibi commissam unusquisque presbiterorum gerat; oportet enim ut plebium archipresbiteri per singulas villas unumquemque patremfamilias conveniant, quatinus tam ipsi quam omnes in eorum domibus commorantes, qui publice crimina perpetrarunt, publice peniteant.....“

13.) Conc. Tribur. (895.) c. 22., c. 15. C. II. qu. 5.

14.) C. 22. (Nicol. I. 867.), c. 20. (Steph. V. c. 886.), c. 7. §. 1. (Alex. II. c. 1070.) C. II. qu. 5., c. 1. 2. 3. X. de purg. vulg. V. 35.

15.) Sehr merkwürdig ist in dieser Beziehung eine Urkunde v. J. 1229. bei Seibertz, Urk. zur westphäl. Geschichte, Bd. I. S. 239., in der sich die Gemeinde Obermarsberg „de benignitate et gratia archidiaconi" vorbehält, daß „homines inter nos servilis conditionis a scabinis accusati non in ferro candenti, sicut alias consuetum est, sed manu duodecima suam expurgationem faciant." — In einer Urk. des Erzbischofs Adalbert von Salzburg (1171.) in den Monum. Boic. T. V. p. 236. wird das judicium aquae aut ferri ein Parochialrecht genannt, was wohl aus c. 3. X. de poen. V. 37. in den Ergänzungen (: „in examinatione ignis et aquae triginta denarios a viro et muliere quaerere praesumunt") erklärt werden darf.

16.) C. 9. X. de haer. V. 7. (Luc. III. 1184.) und daraus wörtlich c. 13. X. h. t. (conc. Lat. IV.).

17.) Von diesen Verhältnissen handelt sehr gründlich Biener a. a. O. S. 38. ff. Die Hauptstellen sind c. 16. X. de accus. V. 1. und c. 31. X. de simon. V. 3.

18.) C. 14. 19. X. de accus., c. 8. X. de dolo et cont.

19.) C. 2. X. de calumn. V. 2.

20.) C. un. X. ut eccl. ben. sine demin. confer. III. 12., c. 17. 21. 24. X. de accus., c. 31. X. de simon.

21.) C. 19. 21. X. de accus., c. 10. 12. X. de purg. can. V. 34.

22.) C. 16. 17. 21. 24. X. de accus., c. 30. 32. X. de simon.

23.) Gewöhnlich wird als fünfte Art des Verfahrens jenes per exceptionem genannt, welches dann Statt fand, sobald Jemand von der Accusation oder Zeugenschaft, der Ordination oder Promotion durch den Vorwurf eines Verbrechens ausgeschlossen wurde, c. 16. 23. X. de accus. Dieses führte jedoch nicht zur Strafe, sondern nur zur Ausschließung, bei nicht völlig hingestelltem Beweise zur Purgation.

24.) Ueber die Anwendung der Accusation und Inquisition auf die Vergehen der Laien s. Eichhorn, K.-R. Bd. II. S. 78. 83. — Ueber die Entwicklung der späteren Verhältnisse überhaupt: Biener a. a. O. S. 78. ff.; von dem Verfahren in den Ketzergerichten insbes. das. S. 60. ff.

Anhang.

§. 212.

Das Asylrecht.

Als eines Rechts, durch welches die Kirche vielfach in die Strafrechtspflege eingriff, ist an dieser geeigneten Stelle noch des Asylrechts zu gedenken. Schon das Gesetz des alten Bundes bestimmte, daß an gewissen, von Gott selbst gesetzten Stätten die Blutrache schweigen,[1]) der dorthin geflüchtete Mörder gesichert sein sollte, bis die Gemeinde über seine Auslieferung entschieden haben würde. Verwandte Ideen finden sich bei vielen anderen Völkern

des Alterthums, den Griechen[2]) und Römern[3]) zumal; namentlich waren bei den letzteren die Tempel und Altäre Freistätten, und noch im Theodosischen Codex erscheinen als solche die Statuen der Kaiser.[4]) Als nun an die Stelle des Heidenthums die Christusreligion, an die Stelle der Tempel die Kirchen traten, machte sich, was jenen vergönnt gewesen, auch für diese geltend,[5]) und es war nur ein Anerkenntniß einer schon begründeten Uebung, als das römische Recht bestimmte, daß innerhalb der Kirche und ihrer Vorhöfe für einen waffenlos dahin geflüchteten Verbrecher eine freie Stätte sein solle,[6]) eine Begünstigung, deren nach Justinianischem Recht nur Mörder, Ehebrecher und Jungfrauenräuber sich nicht erfreuen sollten.[7]) Gleichzeitig mit den weltlichen Gesetzgebungen begründeten auch die Canones der Kirche das Asylrecht, indem sie bestimmten, daß ein in die Kirche, oder in ihren Vorhof oder das Haus des Bischofs geflüchteter Verbrecher nur dann ausgeliefert werden dürfe, wenn er selbst canonische Buße leiste, der weltliche Richter aber seine Verschonung mit Leibes- und Lebensstrafen verspreche.[8]) Diese in den fränkischen Capitularien[9]) anerkannte Immunität der Kirche haben auch die Päpste im Princip immer aufrecht erhalten. Schon in jenen finden sich jedoch einzelne Ausnahmen,[10]) und später hat auch die kirchliche Gesetzgebung vielerlei Verbrechern die Wohlthat des Asyls verweigert.[11]) Aber auch die spätere weltliche Gesetzgebung hat diesem Institut vielfach entgegengewirkt, weil es die Entwicklung der Strafrechtspflege wesentlich hinderte.[12]) So ist dasselbe allmählig ganz außer Uebung gekommen, und jetzt ist nur dieses Rechtens, daß ein Verbrecher, der sich in eine Kirche geflüchtet, von den Dienern des Gerichts nur mit möglichster Schonung der letzteren gefaßt werden darf.

*) *Zech*, De benignitate moderata ecclesiae Romanae in criminosos ad se confugientes, Ingolst. 1761. und im Thes. jur. eccl. T. V. p. 284. sqq., Helfrecht, Von den Asylen, Hof 1801., Daun, Ueber den Ursprung des Asylrechts und dessen Schicksale und Ursprünge in Europa, in der Zeitschr. für deutsches Recht von Reyscher und Wilda, Bd. III. S. 327. ff., Seitz, Recht des Pfarramtes, Bd. I. S. 165. ff.

1.) 2 Mos. XXI. 12. ff., 4 Mos. XXV. 10. ff., XXIX. 25. sqq., Jos. XX.

2.) Wachsmuth, Hellen. Alterthumskunde, Bd. I. S. 188. 350.

3.) Seitz a. a. O. S. 168. ff.

4.) Tit. C. Theod. de his, qui ad statuas confugiunt, IX. 44.

5.) Riffel, Geschichtl. Darstellung des Verh. zwischen Kirche und Staat, Bd. I. S. 250. ff.

6.) C. 4. C. Theod. de his, qui ad ecclesias confugiunt, IX. 45. mit den Anm. des Gothofredus. Dieses Gesetz ist ein Auszug einer größeren griech. Constitution, die in den Acten des Concils von Ephesus enthalten ist. Vergl. die Anm. von Hänel in der Ausg. des Theod. Codex zu der citirten Stelle, und den das. Sp. 969. ff. befindlichen Abdruck der griech. Const. — Für die Geschichte der röm. Gesetzgebung in diesem Stücke: c. 1. 2. 3. Theod. Cod. h. t., c. 6. Cod. Iust. h. t., I. 12.

7.) Nov. XVII. c. 7.

8.) Conc. Araus. I. (441.) c. 5., Arel. II. (451.) c. 30., Aurel. I. (511.) c. 1. 2. 3., (c. 36. C. XVII. qu. 4.), Aurel. IV. (541.) c. 21., Matisc. II. (585.) c. 8., Rem. (625.) c. 7., Tol. XII. (681.) c. 10. (c. 35. C. cit.). Nach der letzteren Stelle erstreckt sich die Immunität bis auf 30 Schritte; nach c. 6. C. cit. (Nic. II. 1059.) auf 40. [orig.: 60.] für Kirchen, auf 30. für Capellen.

9.) Ed. Chlot. (595.) c. 6. bei *Pertz*, Mon. T. III. p. 12., Cap. de part. Sax. (785.) c. 2. ib. p. 48., Cap. Car. M. (803.) c. 3. ib. p. 113. — Vergl. L. Alam. T. III., Bajuv. T. I. c. 7., Visig. L. VI. t. 5. c. 16., L. IX. t. 3.

10.) Cap. Car. M. (779.) c. 8. 9. bei *Pertz* l. c. p. 36.

11.) C. 6. C. XVII. qu. 4. (Nic. II. 1059.), c. 5. 6. 10. X. de immun. eccl. III. 48., c. 1. X. de hom. V. 12., c. 1. h. t. in VI^to. V. 4. — Ueber die spätere Gesetzgebung s. *Zech* l. c. p. 340. sqq., und *Benedict.* XIV., De syn. dioec. L. XIII. c. 18., vergl. mit dessen Institut. XLI. (p. 285. sqq.) der Ingolst. Ausg. v. 1751.

12.) *Zech* l. c. p. 328. sqq. — Ausdrücklich haben das Asylrecht in der neueren Zeit außer Wirksamkeit gesetzt das Preuß. A. L.-R. II. 11. §. 175., Württemb. Verord. v. 28. Mai 1804., Weimar. Edict v. 1823. §. 10., Sächs. Mand. v. 19. Febr. 1827. §. 36. — In Oesterreich war durch Ges. v. 15. Sept. 1775. das Asylrecht in sehr beschränktem Maaße anerkannt; doch wird es dort jetzt als durch die neuere Strafgesetzgebung aufgehoben betrachtet, *Rechberger*, Enchir. T. II. p. 152. In Bayern werden die gemeinrechtlichen Grundsätze in ihrer Modification durch die neueren päpstlichen Constitutionen angewandt, Seitz a. a. O. S. 211.

Zweite Abtheilung.

Die evangelische Kirche.

§. 213.

I. Die Kirchenzucht.

1. Die Verhältnisse im sechszehnten Jahrhundert.

Die Reformatoren hatten das lebendige Bewußtsein, daß die Zucht ein Theil der Mittel sei, durch welche die Kirche ihre Aufgabe zu lösen habe.[1]) Darum vindicirten sie der Kirche den Bann,[2]) der gegen diejenigen, welche hartnäckig in öffentlichen

Sünden verharren würden, von den Pfarrern [3]) mit der Gemeinde [4]) ausgesprochen werden sollte. Eine Organisation der Kirche für diese Seite ihrer Thätigkeit findet sich zuerst in Hessen, wo, nach den nicht praktisch gewordenen Schlüssen der Homberger Synode, [5]) im Jahr 1539. eine eigene Ordnung der christlichen Kirchenzucht besondere Presbyterien mit dem Beruf zur Ueberwachung des sittlichen und religiösen Lebens anordnete. [6]) Das Befugniß, den Bann auszusprechen, hatten jedoch dieselben nicht, sondern das Erkenntniß auf diesen wurde den Superintendenten überlassen, [7]) bis es mit der Entwicklung der Consistorien (seit 1610.) auf diese überging. [8]) Die letztere Gestaltung findet sich schon mit der ersten Einrichtung der Consistorien in Sachsen, [9]) wo die erste Consistorialordnung anordnete, daß gegen hartnäckige Sünder der Bann auszusprechen sei, [10]) der nicht allein die Ausschließung von dem Abendmahl (nicht der Predigt), dem Taufzeugniß und dem Begräbniß, sondern auch von bürgerlichen Aemtern, Zünften und Gewerben nach sich ziehen sollte. Später wurde (1559.) in der württembergischen Kirchenordnung das dießfallsige Verfahren näher geregelt, [11]) so daß von Privaterinnerungen durch bestimmte Grade von Censuren bis zur Excommunication und Kirchenbuße geschritten werden sollte, und auch dieses eignete sich das sächsische Recht zu. [12]) Aehnliche Bestimmungen enthalten die meisten Kirchenordnungen dieser Zeit. [13]) Gemeinsam ist allen dieses, daß die Excommunication nur gegen hartnäckige Sünder und nur von den Consistorien ausgesprochen werden kann. Nur diese letzteren [14]) hatten gewöhnlich auch das Recht, die Kirchenbuße auszusprechen, die namentlich wegen Ehebruchs [15]) und anderer Fleischesvergehen angewandt zu werden pflegte.

1.) Vergl. Luther in den Tischreden, Bd. XXII. 952. 958. 964. 969. 972. der Walch'schen Ausg.

2.) Apol. Conf. p. 294., Art. Schmalk. p. 333. Ed. *Hase.*

3.) Art. Schmalk. ib. p. 354. — Vergl. auch die zu Augsburg (1541.) übergebenen Artikel im Corp. Ref. T. IV. p. 368.

4.) Sendschreiben an die Nürnberger (1540.) ib. T. III. p. 965. (: „Restituatur et excommunicatio, non ante ut in litibus rerum profanarum, sed de judiciis manifestis, adhibitis in hoc judicium senioribus in qualibet ecclesia."). *Melanthon*, De abusibus emend. ib. T. IV. p. 542. (: „Nec liceat soli pastori ferre

sententiam excommunicationis sine ulla decuria judicum aut nemine adhibito ex honestioribus viris suae ecclesiae. Ut enim vocantur haec judicia ecclesiae, ita sunt plures adhibendi, ut Paulus voluit. Tyrannis est inimica ecclesiae.").

5.) Vergl. oben §. 31. Anm. 9.

6.) In der Sammlung der Hess. Landesordnungen Bd. I. S. 109. ff.

7.) Nach der Homberger Synode war die Zustimmung der Gemeinde erforderlich, Reform. eccl. Hass. c. 16. 17. *Schmincke*, Monim. Hass. T. II. p. 627.

8.) Consist.-O. v. 1610. Art. 13. in der angef. Sammlung Bd. I. S. 508.

9.) Constitution und Artickel des geistl. Conf. zu Wittenberg (1542.) vergl. mit dem „Bedenckenn vonn wegenn der Consistorien so vfgericht sollen werden" (1538.) in Reyscher und Wilda, Zeitschr. für deutsches Recht, S. 74. ff.

10.) Rücksichtlich der öffentlichen Laster ordnet die älteste Sächs. Gesetzgebung die Prävention zwischen dem geistlichen und weltlichen Richter an, Weber, Sächs. K.-R. Bd. I. S. 499. — Außer dem Bann hat dieselbe aber auch weltliche Strafen, Kerker und Geldbußen.

11.) Württemb. K.-O. v. 1559. in Eisenlohrs Sammlung, Bd. I. S. 265. ff. Vergl. Eisenlohr, Einleitung S. 96. ff.

12.) Sächs. K.-O. von 1580. im Codex des Sächs. K.-R. S. 28. ff. — Nach dieser und der angef. Württemb. K.-O. konnte dann nach landesherrlicher Bestimmung auch Nachlaß der weltlichen Strafe eintreten. — Die Württemb. Bestimmungen sind auch in die Braunschw. K.-O. v. 1569. übergegangen.

13.) Ueber die bürgerlichen Folgen der Excommunication, welche schon die angef. Hess. Ordnung der Kirchenzucht sehr gemildert hatte, galten aber verschiedene Bestimmungen, s. die Kirchenordnung der luth. Kirche S. 287.

14.) S. z. B. Conf.-O. des Herz. Preußen v. 1584. bei Jacobson, Gesch. d. Quellen des preuß. K.-R. Bd. I. Abth. 2. S. 70. der Urk.

15.) Vergl. die angef. Eisenlohr'sche Sammlung Bd. I. S. 288.

§. 214.

2. Neuere Entwicklungen.

Schon im siebzehnten Jahrh. wurden die strengen Vorschriften der Kirchenordnungen über die Anwendung der kirchlichen Zuchtmittel dem Leben entfremdet; der Bann kam außer Uebung, und auch die Kirchenbuße für Fleischesvergehen wurde in manchen Ländern dadurch ihrer Bedeutung entkleidet, daß sie nach dem Ermessen der Consistorien mit Geld abgekauft werden konnte.[1]) In anderen Ländern ging sie in eine einfache Rüge von der Kanzel über, der dann Personen der gebildeteren Stände noch durch eine Geldbuße entgehen konnten.[2]) So fiel sie allmählig ganz hinweg, so daß zuletzt, mit Ausnahme weniger Länder,[3]) in der lutherischen Kirche mindestens von der Kirchenzucht nur dieses noch blieb, daß die Consistorien gewisse sexuelle Vergehen mit Geldstrafen ahndeten.[4]) In der neueren Zeit ist jedoch die Berechtigung der Ge-

meinden zur Theilnahme an der Handhabung der Disciplin wieder anerkannt worden, und die in manchen Ländern errichteten Presbyterien oder Kirchenconvente [5]) haben namentlich die Bestimmung, auch diesem Zwecke durch Ermahnungen und Zurechtweisungen, so wie durch Anzeige bei den competenten Staatsbehörden, zuweilen auch durch die ihnen nachgelassene Anwendung kleinerer Geld- und Gefängnißstrafen [6]) zu dienen. In der That ist auch die Handhabung der Zucht, nicht durch die alte Kirchenbuße, sondern durch Ermahnungen, Warnungen und zuletzt durch Ausschließung vom Abendmahl der Bestimmung der Kirche entsprechend [7]) und durch die Schrift vorgezeichnet. [8]) Wenn aber jetzt viele sind, die in der sofortigen Einführung einer strengen Kirchenzucht das einzige Heilmittel für die erkrankte Kirche sehen, so ist dagegen einzuwenden, daß die rechte Liebe nur dann zur Strafe greift, wenn es ihr gewiß geworden, daß sie durch diese sicherer als durch die Anwendung ihrer anderen Mittel das Heil fördern werde, auf das es hier allein ankommt. [9]) In unserer Zeit wird aber die Kirchenzucht so lange nicht aufbauend, sondern zerstörend wirken, als ihr nicht durch das treue Wirken eines christlichen Lehramtes ihr Boden im Volke bereitet worden ist. [10])

1.) Dieß wurde in Sachsen schon durch das Synodaldecret v. J. 1624. verordnet (Codex des sächs. K.-R. S. 64.). — In Württemberg wurde die Kirchenbuße im Jahr 1621. abgeschafft, durch den Einfluß des Valentin Andreä aber 1642. wieder hergestellt. Eisenlohr, Einleitung S. 156. f. Im 18. Jahrh. wurde auch dort die Abkaufung mit Geld üblich, Eisenlohr, Sammlung Bd. I. S. 588. 741.

2.) So z. B. in Braunschweig, nach Stübner, Histor. Beschreibung S. 321. ff.

3.) Diese sind Hessen (vergl. Presb.-O. v. 1657. in der Samml. der Hess. Landesord. Bd. II. S. 434. ff.) und Württemberg, wo durch Valentin Andreä im J. 1642. die Einführung der Kirchenconvente bewirkt wurde, Eisenlohr, Einleitung S. 154. ff. Ueber die neueren Gestaltungen durch die Amtsvorschrift v. 10. Oct. 1824. das. S. 240. f.

4.) Nach Spangenberg in Lipperts Annalen Bd. III. S. 26. ist die Kirchenbuße bei Fleischesvergehen in Hannover, wiewohl unter Beschränkungen, auf dem Lande jetzt noch üblich (?). Ausdrücklich beseitigt ist sie z. B. in Sachsen, Gen. v. 14. Jan. 1756. im Codex des Sächs. K.-R. S. 144. f.

5.) Vergl. die Nachweisungen o. §. 174.

6.) Beide können z. B. in Württemberg nach der Anm. 3. angef. Amtsinstruction von den weltlichen Mitgliedern der Kirchenconvente erkannt werden.

7.) Puchta, Recht der Kirche, S. 143. ff.
8.) Matth. XVIII., 1. Cor. V.
9.) Matth. XII. 20., XIII. 29.
10.) Für die Geschichte der Kirchenzucht sind von der besondersten Bedeutung der in den Verh. der zweiten rheinischen Provinz.-Synode v. 1838. (S. 105. ff.) enthaltene Entwurf der Kirchenzucht, und das darauf ergangene Ministerialrescript. Vergl. Ueber Verhältnisse und Stimmungen der evangelischen Kirche Rheinpreußens, in den deutschen Blättern für Kath. und Prot., Heft 1. (Heidelb. 1840.) S. 1. ff. Die entgegengesetzten, aus dem Territorialsystem in seiner neuesten Auffassung fließenden Ansichten können u. a. erkannt werden aus (Bauer) Die evangelische Landeskirche Preußens (Leipz. 1840.) S. 108. ff.

§. 215.

II. Eigentliche Kirchenvergehen.

I. Unter den Vergehen, welche von den Consistorien mit dem Bann belegt werden sollen, erwähnen die meisten ältesten Kirchenordnungen auch die Ketzerei.[1]) Hierbei gedenken sie besonders der Wiedertäufer, die bekanntlich auch das weltliche Fürsten- und Richteramt als sündhaft und verdammlich darstellten, woraus dann die harten bürgerlichen Strafen[2]) sich erklären, mit denen sie unter Zustimmung der Reformatoren[3]) selbst bedroht wurden. Die neueren Gesetzgebungen erwähnen dagegen die Ketzerei überhaupt nicht mehr als Verbrechen, und hierin liegt ein stillschweigendes Anerkenntniß des Princips der evangelischen Kirche. Diese hat zwar in ihren Bekenntnissen die Glaubenssätze ausgesprochen, welche sie als der Schrift gemäß betrachtet; aber sie hat dafür keine andere Autorität, als die Schrift selbst, welche ihr die höchste Richterin ist. Wenn also ein Mitglied der Kirche von dem Bekenntniß abweicht, und doch auf die Schrift als die Quelle der Wahrheit sich beruft, so macht es sich keines Verbrechens schuldig, das einer Strafe Raum geben könnte, sondern es liegt in den Banden des Irrthums gefangen, welche durch Belehrung zu brechen der Beruf der Kirche ist. Und selbst der Abfall vom Christenthum ist kein der kirchlichen Strafe unterliegendes Verbrechen, sondern er ist eine Handlung, deren Gründe zu beurtheilen die Kirche Gott anheimstellt, und gegen deren Urheber sie keine andere Waffe hat, als sich von ihm loszusagen, wenn er sich als Glied der Kirche behauptet, und doch seinen Abfall zur Schau trägt und Verführung stiftet.[4]) Andere Gesichts-

puncte treten bei einem Geistlichen ein, der in seiner Lehrthätigkeit zeigt, daß er mit dem Bekenntniß zerfallen ist, und durch seine öffentlichen Vorträge in der Kirche Spaltungen herbeiführt. In einem solchen Falle wird seine Entlassung vom Amte, nicht als Strafe und um eines Verbrechens willen, sondern deshalb eintreten, weil er durch die thatsächlich erklärte Verläugnung des Bekenntnisses seine Unfähigkeit zur Ausübung seines Amtes bekannt hat. II. Ein zweites Vergehen, dessen Untersuchung die Kirchenordnung vor die Consistorien verweisen, ist die Simonie, die als Verleihung und Erwerb kirchlicher Aemter um Geld- und Geldeswerth, oder gegen Uebernahme einer lästigen Bedingung aufgefaßt, und allgemein mit Cassation der Verleihung, beziehentlich mit der Suspension, oder nach Befinden dem Verlust des Präsentationsrechts, zuweilen auch mit einer Geld- oder Gefängnißstrafe geahndet wird.[5]) Gegenwärtig ist jedoch hier oft die Cognition den weltlichen Gerichten überlassen,[6]) und ebenso verhält es sich jetzt wohl allgemein mit den Excessen in der Kirche (turbatio sacrorum), die sonst von den Consistorien gestraft zu werden pflegten.

1.) Vergl. z. B. Constitution und Artickel des geistl. Consistorii zu Wittenberg (1542.), und das §. 213. Anm. 9. angeführte Bedenken a. a. O. S. 74.

2.) Württemb. Mandat v. 22. Juni 1535. und Ordnung von Bestrafung der Wiedertäufer von dems. Jahr bei Eisenlohr, Sammlung Bd. I. S. 37. ff., Edict des Herz. Albert von Preußen v. J. 1535. bei Jacobson a. a. O. S. 18. d. Urk., Hess. Ref.-O. v. 1656. Cap. 7. in der Sammlung der Landes-O. Bd. II. S. 412., Verord. v. 18. Sept. 1712. das. Bd. III. S. 493. u. a.

3.) Darüber s. die zahlreichen Bedenken in dem Corpus Ref.

4.) Puchta, Recht der Kirche, S. 104. ff.

5.) Weber, Sächs. K.-R. Bd. II. S. 314. ff., Ledderhose, Hess. K.-R. S. 593. f.

6.) So jetzt in Sachsen, Weber a. a. O. Bd. I. S. 639. — In Hannover steht dagegen die Cognition den weltlichen Gerichten nur dann zu, wenn der Beliehene den Eid der Simonie geschworen hatte, mithin zugleich ein Meineid vorliegt.

§. 216.

III. Strafgewalt über die Geistlichen.

1. Strafen gegen Geistliche.

Außer der Geld- und Gefängnißstrafe werden gegen Geistliche folgende Strafen angewendet: 1.) Die Suspension, bald von dem

Amte und den Einkünften, bald allein von den letzteren. 2.) Die Versetzung zur Strafe, deren Angemessenheit jedoch den gerechtesten Bedenken unterliegt (§. 170.), weshalb sie in manchen Ländern ausdrücklich abgeschafft worden ist.[1]) 3.) Die Strafemeritirung,[2]) durch welche ein wegen seines Alters oder aus anderen Gründen minder tüchtiger Geistlicher mit Anweisung einer geringeren Pension, als der sonst gesetzlichen, in Ruhestand versetzt wird (§. 170.). 4.) Die Dienstentsetzung und Dienstentlassung, welche den Verlust aller Rechte und Beziehungen des geistlichen Standes bedingen,[3]) und nur in der Form von einander verschieden sind. In Fällen, in denen ein Geistlicher wegen eines gemeinen Vergehens mit einer Leibes- oder Lebensstrafe belegt werden soll, pflegt vor der Vollstreckung noch jetzt die Degradation desselben vollzogen zu werden.[4]) Diese hat in der katholischen Kirche ihre reale Bedeutung; gegenüber einem evangelischen Geistlichen ist sie aber ohne Sinn, und sollte deshalb füglich ganz unterlassen werden.

1.) So z. B. in Sachsen durch Resol. v. J. 1763. im Codex des Sächs. K.-R. S. 145.

2.) S. z. B. Preuß. Cab.-O. v. 27. Apr. 1830. bei Fürstenthal, Sammlung Bd. I. S. 151.

3.) Früher war in Sachsen üblich, daß der Removirte eidlich versprechen mußte, sich aller geistlicher Functionen enthalten zu wollen. Von diesem Eide finde ich anderwärts keine Spur.

4.) Ein Beispiel eines Protokolls über eine Degradation bei *Deyling*, Prud. pastoralis (Lips. 1768.) p. 754.

§. 217.

2. Competenz bei gemeinen, Amts- und Disciplinarvergehen der Geistlichen.

I. Die evangelische Kirche kann um ihres Principes willen keine Gerichtsbarkeit über die von den Geistlichen begangenen gemeinen Verbrechen in Anspruch nehmen. Dennoch wurde überall die Competenz der Consistorien durch die Regenten auch über diese Verhältnisse erstreckt. Hierbei bestanden aber sehr verschiedene Uebungen. Den weltlichen Richtern war gewöhnlich nur das Recht gelassen, gegen Geistliche, wenn sie auf handhafter That ergriffen wurden, und bei peinlichen Verbrechen mit der Verhaftung zu verfahren,

worauf sie an die Consistorien zu berichten und deren Weisung zu erwarten hatten.[1]) Später wurde bei den letzteren immer die Generaluntersuchung eröffnet und das Erkenntniß gesprochen, wenn es nicht zu einer peinlichen Strafe kam. Mußte aber diese erkannt werden, und war folgeweise zuvörderst die Specialinquisition nöthig, so wurde nach erfolgter Remotion des Geistlichen die Sache an den weltlichen Richter gewiesen,[2]) dem dann oft noch ein geistlicher Commissar beigegeben wurde. In anderen Ländern dagegen regelte sich das Verhältniß so, daß der weltliche Richter die Verhaftung verfügte und die Untersuchung eröffnete, der geistlichen Behörde aber davon Nachricht ertheilte, damit diese vorläufig die Suspension aussprechen und die interimistische Verwaltung anordnen konnte.[3]) Wurde dann die Amtsentsetzung erkannt, so bedurfte es einer weiteren Anzeige, auf welche die Wiederbesetzung des Amtes verfügt wurde. Dieses ist noch jetzt meist das praktische Verhältniß.[4]) Daneben besteht aber das durch Rücksichten der Disciplin gerechtfertigte Befugniß der kirchlichen Behörde, einen Geistlichen, der von der Instanz losgesprochen worden ist, oder sich durch einen Reinigungseid von der Strafe befreit hat, seines Amtes zu entlassen.[5])

II. In Beziehung auf die disciplinarischen und Amtsvergehen, sobald diese nicht zugleich in den Begriff einer Justizsache überschlagen, ist noch jetzt die Competenz der Consistorien oder der ihnen gleichstehenden Behörden überall anerkannt.[6]) Die hier anwendbaren Strafmittel sind, außer den Geld- und Gefängnißstrafen, die Suspension, die Versetzung und Emeritirung zur Strafe, welche beide sich nur zu der disciplinaren Anwendung eignen,[7]) und die Remotion. Diese drei letzteren Strafen werden jedoch regelmäßig nicht von den Consistorien, sondern von den, dem Landesherrn unmittelbar vortragenden Behörden auf den motivirten Antrag der Consistorien ausgesprochen,[8]) und zuweilen bedürfen die auf Remotion lautenden Erkenntnisse der landesherrlichen Bestätigung.[9])

1.) Vergl. Württemb. K.-O. v. 1559. bei Eisenlohr, Sammlung Bd. I. S. 251. und gleichlautend die Sächs. K.-O. v. 1580. Vergl. jedoch die aus der Instruction des Meißner Consistoriums (1545.) bei Weber, Sächs. K.-R. Bd. I. S. 623. citirte Stelle. — Hess. Ref.-O. v. 1572. in der Samml. der Landes-O. Bd. I. S. 359., Cons.-O. v. 1610. das. S. 503. u. a.

2.) So war das Verhältniß z. B. in Sachsen geordnet, Weber a. a. O. S. 622. ff.

3.) Vergl. z. B. Preuß. A. L.-R. II. 11. §. 538.

4.) S. die §. 208. Anm. 5. allegirten neueren Gesetze.

5.) Preuß. Cab.-O. v. 17. Dec. 1805., Fürstenthal, Sammlung Bd. I. S. 248., Weber, Sächs. K.-R. Bd. II. S. 460. ff. — Vergl. auch Altenb. B.-U. §. 149.

6.) Ueber die Competenz der preuß. Provinzialregierungen in Fällen, wo Geistliche als Verwalter äußerer Kirchenangelegenheiten in Anspruch zu nehmen sind, s. Rescr. v. 29. Sept. 1827. bei Fürstenthal a. a. O. S. 254. ff. — Zuweilen haben die Superintendenten das Recht, untergeordnete Disciplinarstrafen zu verhängen, Otto, Nass. K.-R. S. 149.

7.) Preuß. Rescr. v. 10. Nov. 1809. a. a. O. S. 249.

8.) So in Preußen s. Cab.-O. v. 12. Apr. 1822., durch welche dem A. L.-R. II. 11. §. 532. derogirt worden ist. — Für Sachsen: Verord. v. 20. Juli 1835. im Codex des Sächs. K.-R. S. 398., Hannov. Landesverf. §. 74. — Nach der Altenb. B.-U. §. 146. setzt die unfreiwillige Entlassung ein richterliches Erkenntniß des Consistoriums voraus, gegen welches bei dem Landesherrn Vorstellung eingereicht werden kann.

9.) Ledderhose, Kurh. K.-R. S. 599., Otto, Nass. K.-R. S. 150.

Viertes Capitel.

Das kirchliche Besteuerungsrecht.

Erster Abschnitt.

Die katholische Kirche.

§. 218.

I. Uebersicht.

In der Entwicklung, in der sich die Verfassung abschloß, bildete sich zugleich auch ein System der Besteuerung aus, durch welche für den Papst, die Bischöfe und die untergeordneten Geistlichen die äußeren Mittel beschafft werden sollten. Von der ältesten Art der in diesen Kreis gehörenden Abgaben, den Zehnten, kann erst unten, im Zusammenhange mit der Lehre von dem Kirchenvermögen, gesprochen werden; dagegen sind hier die Abgaben an die Pfarrer, welche unter dem Namen Stolgebühren vorkommen, die in der bischöflichen lex dioecesana enthaltenen Rechte auf bestimmte Abgaben, so wie die verschiedenen Leistungen an den Papst ausführlich zu behandeln.

§. 219.

II. Die Stolgebühren.*)

An einem anderen Orte wurde schon bemerkt, daß das Recht zwar eine Leistung, welche als Bezahlung für geistliche Functionen gelten soll, unter den Gesichtspunct der Simonie stelle (§. 206.), daß es jedoch freiwillige Gaben zulasse. Aus diesen ist später, freilich im Widerspruche mit der ursprünglichen Anschauung der Kirche, doch eine stehende Abgabe geworden,[1]) die unter dem Namen der jura stolae für Taufe, Proclamation und Ausstellung der Dimissorien, für Copulation, Beerdigung, Seel- und andere Privatmessen und öffentliche Fürbitten, so wie für die Ausstellung der Tauf-, Trau- und Todtenscheine, nicht jedoch für die Communion,[2]) die Krankenölung und in der Regel auch nicht für die Beichte bezahlt wird, und einen wesentlichen Theil des Einkommens der in der Seelsorge angestellten Geistlichen bildet. Ihr Maaß ist überall nach den örtlichen Bedingungen durch Observanz oder bischöfliche Verordnungen geregelt. Die letzteren können aber ohne Mitwirkung des Staates nicht erlassen werden, der darüber zu wachen hat, daß seine Unterthanen nicht über Gebühr beschwert werden, und zuweilen haben auch die weltlichen Regierungen selbst in besonderen Stoltaxen das Maximum festgestellt, über das die Geistlichen nicht hinausgehen dürfen.[3]) Den letzteren wird überall durch die weltlichen Gerichte zu ihrer Stolgebühr geholfen.[4]) Doch entspricht es dem Geiste des canonischen Rechts, daß eine Vorausbezahlung niemals gefordert werden darf, und daß die Geistlichen für ganz unvermögende Parochianen unentgeltlich thätig werden müssen.[5])

*) Grellmann, Kurze Geschichte der Stolgebühren, Götting. 1785.

1.) C. 42. X. de simon. V. 3.

2.) Vergl. z. B. die Stoltaxordnung für die Kölner Diöcese bei Binterim, Die alte und neue Erzdiöcese Köln, Bd. II. S. 440. f. — Von diesen Stolgebühren sind die Abgaben, welche z. B. für Begräbnißplätze, Kirchenstühle ꝛc. an die Kirche gezahlt werden, wohl zu unterscheiden. — In Preußen wird nach K.-O. v. 13. Apr. und 24. Mai 1824. von Taufen, Trauungen und Beerdigungen eine Kathedralsteuer zur baulichen Erhaltung der Domkirchen mit den Stolgebühren erhoben.

3.) S. z. B. für Oesterreich: Helfert, Vom Kirchenvermögen, Bd. II. S. 102. ff., Barth-Barthenheim, Das Ganze der österreich. polit. Adm., Th. I. S. 351. ff., Baldauf, Die kirchlichen und pfarrherrlichen Stolgebühren in den österr. Provinzen, Grätz 1837.

4.) Vergl. z. B. Preuß. Allg. L.-R. II. 11. §. 423. ff., Ges. v. 1. Jun. 1833., Rescr. v. 5. Juli 1833., bei Fürstenthal, Sammlung Bd. IV. S. 397.

5.) Und zwar ohne die Armencassen dießfalls in Anspruch nehmen zu dürfen.

§. 220.

III. Abgaben an die Bischöfe.

I. Als eine Abgabe, welche die Kirchen der Diöces an die bischöfliche Kathedrale zum Zeichen ihrer Abhängigkeit von derselben jährlich zu leisten hatten,[1]) wurde, wie es scheint, zuerst in Spanien das cathedraticum eingeführt,[2]) das, weil es bei der jährlichen Synode dargebracht zu werden pflegte, später auch synodaticum genannt wurde. Diese Leistung ordneten unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die spanischen Concilien auch die fränkischen Gesetze an,[3]) und auch später ist sie, wiewohl quantitativ überall verschieden bestimmt, in Uebung geblieben; nur findet sich in deutschen Diöcesen oft, daß sie nur im Schaltjahr („exitus episcopi") dem Bischof gehörte,[4]) was mit der sofort zu erwähnenden Eintheilung der kirchlichen Einkünfte in vier Theile zusammenhängt. Jetzt ist sie außer Uebung. II. Eine andere Abgabe, das subsidium caritativum,[5]) durften die Bischöfe in Nothfällen den Beneficiaten ihrer Diöces mit Beistimmung ihres Capitels auflegen. Diese kommt in Deutschland nicht mehr vor, und würde in außerordentlichen Fällen die Genehmigung der Staatsregierungen fordern, die übrigens auch früher schon in den Concordaten zwischen diesen und den Bischöfen bedungen zu werden pflegte.[6]) III. Nach dem aus Italien in die deutsche Kirche übergegangenen, im letzten B. näher nachzuweisenden Rechte gehörte dem Bischof von den kirchlichen Einkünften der vierte Theil, also namentlich die quarta decimarum[7]) und die quarta legatorum[8]) oder mortuariorum.[9]) Diese sind jedoch jetzt eben so wenig mehr üblich, als IV. die Commende- und die Absentgelder, von denen die ersten als jährliche Recognition für die Erneuerung einer wider-

ruflich erfolgten Provision,[10]) die anderen für die Dispensation von der Residenzpflicht namentlich von solchen Geistlichen gezahlt wurden, die mehre Pfründen besaßen.[11]) Eben so verhält es sich V. mit der Abgabe, welche von dem Nachlasse der Geistlichen nach einem durch Observanz bestimmten Maaßstabe erhoben wurde, seit die Geistlichen die Testirfreiheit[12]) erlangt hatten, und VI. mit dem jus deportuum.[13]) Dieses bestand darin, daß die Bischöfe die Früchte des ersten Jahres (dah. auch annalia, annatae) von vacantgewordenen Pfründen bezogen, ein Recht, das, wo es nicht schon durch das Herkommen begründet war, den Bischöfen oft durch päpstliche Privilegien verliehen wurde. Nach den Gesetzen des vierzehnten Jahrh. erstreckte es sich auf den Betrag der Zehntentaxe oder die Hälfte des wahren Werthes.[14]) VII. Den Bischöfen ist untersagt, für die Ertheilung der Weihen und Dimissorien irgendwelche, selbst freiwillige Gaben anzunehmen. Dagegen ist die Zulässigkeit einer Expeditionsgebühr an die bischöflichen Beamteten für die letzteren anerkannt,[15]) und eine solche wird auch bei anderen Ausfertigungen, z. B. der Dispensen, erhoben. Auch hier ist bei der Feststellung der Taxe die Genehmigung des Staats erforderlich.[16]) VIII. Durch das Concil von Trient sind die Bischöfe ermächtigt, zur Begründung der Seminarien und zu Aufbringung des Gehaltes für den Theologen (§. 122.) die Beneficiaten ihrer Diöcesen unter dem Beirath von wenigstens zwei Gliedern ihrer Capitel mit Steuern zu belegen. Von diesen ist das sg. Alumnaticum oder Seminaristicum noch jetzt in manchen deutschen Diöcesen üblich.[17])

1.) *Thomassin.*, P. III. l. 2. c. 15. 32. 34., *Du Fresne*, Gloss. s. v. Cathedraticum, Denarii paschales, Synodus, Synodaticum, Synodalis census.

2.) Conc. Brac. (572.) c. 2. in c. 1. C. X. qu. 3., conc. Tol. VII. (646.) c. 4. ib. c. 8. Hiernach betrug diese Abgabe 2 solidi, vergl. auch c. 16. X. de off. jud. ord. I. 31., c. 20. X. de censib. III. 39.

3.) Car. II. syn. ap. Tolos. (844.) c. 2. bei *Pertz*, T. III. p. 378.

4.) Vergl. die Nachweisungen für Maynz in §. 186. und für Trier: *Günther*, Cod. dipl. Rheno-Mos. (Urk. v. 1155.) T. I. p. 1155. — Ueber das Maaß des Cathedraticum in der Maynzer Diöcese geben die Synodalregister bei *Würdtwein*, Dioec. Mog. in archid. distincta Aufschlüsse. — Nach Entscheidungen der Congr.

conc. (bei *Devoti*, T. I. p. 696.) sollte übrigens diese Abgabe von der Synode nicht abhängig sein.

5.) C. 16. X. de off. jud. ord. I. 31., c. 6. X. de censib. III. 39. — Ein Beispiel (Urk. v. J. 1354.) in den Monum. Boic. T. IV. p. 473. — Unvermögende Beneficiaten blieben frei, wie ein Gutachten v. J. 1425. bei Jacobson, Gesch. d. Quellen des preuß. K.-R., Bd. I. Abth. 1. S. 3. der Urk. zeigt.

6.) Vergl. z. B. den Vertrag zwischen Bayern und Augsburg (1684.) bei *Amort*, Elem. jur. can. T. III. p. 434.

7.) Vergl. c. 23. 25. 26. 27. (Gelas.), c. 28. (Simplic. 475.), c. 29. (Greg. I. 594.), c. 30. (id. 601.) C. XII. qu. 2. vergl. mit der petitio episc. (824.) c. 5. bei *Pertz*, T. III. p. 238., conv. Mog. (851.) c. 3. ib. p. 411., Cap. Lud. (856.) c. 15. ib. p. 440. — Nach der Const. Worm. (829.) c. 5. ib. p. 335. sollte aber der Bischof, der anderweites Einkommen hatte, auf die Zehntenquart keinen Anspruch machen. — Die Schicksale der ganzen Einrichtung, von der im letzten B. weiter die Rede sein wird, erzählt *Thomassin.* P. III. l. 2. c.

8.) C. 16. X. de off. jud. ord. I. 31., c. 14. 15. X. de testam. III. 26.

9.) Im Corp. jur. wenigstens (vergl. c. 16. cit. mit der Gl.) sind beide identisch. Außerdem bedeutet aber mortuarium das beste Haupt, das die Parochianen zuweilen an die Kirche zahlten, *Du Fresne*, Gloss. s. h. v. Dieses wurde auch von dem Nachlasse eines Geistlichen an die Kirche gegeben, Urk. bei *Haltaus*, Gloss. s. v. Sendrecht, Magdeb. Weichbild A. 50., Urk. v. J. 1381. bei Gercken, Stiftshist. von Brandenburg S. 628. Hier wie in der ersten Urk. ist für diese Abgabe der Name „synodalia" gebraucht, von der die Geistlichen ihren künftigen Nachlaß wohl auch durch eine jährliche Geldleistung befreiten. In Württemb. wird von dem Nachlasse eines Geistlichen noch jetzt das mortuarium geleistet, Lang, Sammlung S. 441.

10.) Vergl. c. 54. X. de elect. I. 6.

11.) Jäger, Ueber Absenz- und Tafelgelder, Ingolst. 1825.

12.) Von dieser wird im letzten Buche gehandelt werden. Die im Texte genannte Abgabe kommt als nummus vicesimus von bonis acquisitis, nicht von Erbgütern, bei der Bestätigung der Testamente durch die Dechanten, und als vigesima pars der nicht durch Testament vergabten Mobilien in der Kölnischen Diöces vor, Binterim, Die alte und neue Erzdiöcese Köln, Bd. II. S. 335. 397. 463. 472., und ist offenbar ein Surrogat des Mortuarium (Anm. 9.). In dem Anm. 6. angef. Concordat ist dem Bischof die durch Herkommen bestimmte portio canonica von dem Nachlasse der ohne Testament verstorbenen Geistlichen bestätigt.

13.) *Thomassin.*, P. III. l. 2. c. 37., *Du Fresne*, Gloss. s. v. Annalia, Annatae. — c. 32. X. de verb. sign. V. 40., c. 10. de rescr. in VI^to^. I. 3., c. 9. de off. ord. in VI^to^. I. 16.

14.) C. 2. de elect. in Extr. Joann. XXII. (1.).

15.) Conc. Trid. Sess. XXI. c. 1. de ref.

16.) Vergl. für Oesterreich: Helfert, Von dem Kirchenvermögen, Bd. II. S. 214., für die Staaten der oberrhein. Kirchenprovinz: §. 22. der Verord. v. J. 1830., die Ausübung des landesherrl. Schutz- und Aufsichtsrechts betr.

17.) Z. B. in Bayern (Müller, Lexikon des K.-R. u. d. A. Abgaben) und in Oesterreich, Helfert, Von den Rechten der Pfarrer, S. 249. Die neueren Circumscriptionsbullen weisen den Seminarien bestimmte Dotationen an.

§. 221.

Von den Procurationen insbesondere.

Daß der Bischof, wenn er seine Diöces visitirte, von den Geistlichen den nöthigen Unterhalt empfangen müsse,[1]) war schon in den Synoden des sechsten Jahrh.[2]) verordnet, und wurde durch die fränkischen Capitularien[3]) und das spätere kirchliche Recht bestätigt.[4]) In diesen war zugleich auch das Maaß der Leistungen an den visitirenden Bischof oder Archidiakon (procuratio, stipendium, circada, circatura, circuitio, comestio, servitium u. a.) ausdrücklich festgestellt, namentlich war es verboten, daß sich der Visitirende für die Verpflegung mit Geld abfinden ließ.[5]) Schon im dreizehnten Jahrh. wurde jedoch dem Visitirten die Wahl zwischen der Leistung der Naturalien oder eines Geldäquivalents gelassen,[6]) und nur dieses wurde untersagt, daß um Geld eine Befreiung von der Visitation selbst gewährt würde.[7]) Auch das neuere Recht stellt dem Visitirten die bezeichnete Alternative frei, indem es aber zugleich etwaige althergebrachte Befreiungen von den Procurationen bestätigt.[8]) Gegenwärtig sind diese jedoch überhaupt nicht mehr üblich, sondern die Visitationskosten werden von den Bischöfen aus ihren Tafelgeldern bestritten,[9]) und auch, soviel die Visitationen der Dechanten anlangt, ist gewöhnlich das Vermögen der einzelnen Kirchen für verpflichtet erklärt worden.[10])

1.) *Thomassin.*, P. III. l. 2. c. 32. sqq.

2.) Conc. Tol. III. (586.) c. 20. in c. 6. C. X. qu. 3., conc. Tol. VII. (646.) c. 4. c. 8. ib.

3.) Car. II. Syn. ap. Tolos. (844.) c. 6. bei *Pertz*, T. III. p. 379., Lud. II. conv. Ticin. (855.) c. 16. ib. p. 452. vergl. mit conc. Cabil. (813.) c. 14. in c. 7. C. X. qu. 3.

4.) C. 6. 23. X. de censibus, exactionibus et procurationibus. III. 39.

5.) C. 1. 2. h. t. in VI^to. III. 20.

6.) C. 3. h. t. in VI^to. — In deutschen Diöcesen scheint aber die Naturalleistung nach einem durch Observanz bestimmten Maaßstabe üblich geblieben zu sein. Vergl. die Synodalregister bei *Würdtwein*, Dioec. Moguntina in archidiac. distincta.

7.) C. 6. de off. jud. ord. in VI^to. I. 16.

8.) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 3. de ref. — Aber die Leistung selbst ist nach c. 12. X. de praescr. II. 26. unverjährbar.

9.) In Oesterreich muß nach Helfert, Von dem Kirchenvermögen, Bd. II. S. 214., der Visitirte dem Bischof oder Dechanten eine angemessene Bewirthung leisten.

10.) Erzb. Köln. Verord. v. 22. Dec. 1827., in der Sammlung der wichtigsten allgem. Verord. ꝛc. (Köln 1827.) S. 77. f.

§. 222.

IV. Abgaben an den Papst.

I. Im Mittelalter bezog der päpstliche Stuhl theils von den durch die römische Kirche verliehenen Grundstücken, theils von den Klöstern, welche sich seinem Schutze unterworfen hatten, oder unter diesen von ihren Stiftern gestellt worden waren, theils von den weltlichen Herrschern in Folge der Lehnbarkeit ihrer Reiche bestimmte Abgaben; einzelne Nationen, wie England, Dänemark, Norwegen und Schweden, leisteten ihm eine Häusersteuer, den sg. Peterspfennig, denarius Petri.[1]) Alle diese Abgaben sind außer Uebung. II. Nach Justinianischem Recht mußte der Ordinirte an den ordinirenden Patriarchen, Erzbischof oder Bischof und dessen Canzleipersonal bestimmte, bei niederen Geistlichen bis zum Werth der Früchte eines Jahres ansteigende Gebühren bezahlen.[2]) Aehnliches war im sechsten Jahrh. auch in der römischen Kirche[3]) praktisch, und auch später wurde dort unter dem Namen der oblatio oder benedictio von consecrirten Bischöfen oder geweihten Aebten eine Abgabe geleistet.[4]) Hieraus wurde, seit das Recht, erwählte Bischöfe zu weihen und zu bestätigen, ein päpstliches Reservat geworden war, eine stehende Abgabe,[5]) die schon im vierzehnten Jahrh. unter dem Namen der servitia communia vorkommt.[6]) Hierzu trat dann in der Zeit, in der der päpstliche Stuhl nach Avignon verlegt war, noch eine andere Abgabe, indem sich die Päpste das jus deportuum von vacant werdenden Pfründen, und zwar ganz nach dem Maaße vorbehielten, wie sie dieses den Bischöfen gestattet hatten (§. 220.), also nach Höhe des halben Werthes der Früchte eines Jahres (medii fructus). Diese, zuerst nur transitorische Abgabe, die, wie das jus deportuum, mit dem Namen der Annaten belegt wurde,[7]) gestaltete sich dann zu einem ständigen Ein-

kommen, wiewohl nicht von allen, sondern nur von den von Rom aus verliehenen niederen Pfründen. In beiden Beziehungen regelte der Constanzer Vergleich[8]) das Verhältniß so, daß von Bisthümern und Abteien die Früchte des ersten Jahres nach der römischen Canzleitaxe in zwei halbjährigen Raten als servitia, von den übrigen, von Rom aus verliehenen Pfründen aber die Annaten oder medii fructus gezahlt werden sollten, falls sie nicht, was freilich für Deutschland überhaupt der Fall war, in den Büchern der römischen Kammer unter 24 Goldgulden taxirt wären.[9]) Ganz diesen Standpunct hielt auch gegenüber den durchaus derogatorischen Bestimmungen des Baseler Concils und der Sanction[10]) das Wiener Concordat[11]) fest; er bezeichnet indessen nicht immer ganz das spätere praktische Recht, nicht nur weil die Päpste die Bezahlung der Servitien, oder nach deutscher Sprachweise der Annaten, in unzertrennter Summe forderten,[12]) sondern auch weil die Taxe selbst fortwährend gesteigert wurde.[13]) Mit der Wiederherstellung der deutschen Bisthümer sind die Annaten, auf deren Abschaffung auch der Emser Congreß gedrungen hatte,[14]) als Abgaben bei der Confirmation wiederhergestellt und auf ein festes Maaß gesetzt worden.[15]) Mit ihnen standen von jeher die servitia minuta, die Sporteln für das römische Canzleipersonal, in Verbindung.[16]) Auch diese hatte das Concil von Basel und die Sanction abgeschafft. In dem Wiener Concordat sind sie zwar nicht ausdrücklich wiederhergestellt; doch haben sie sich fortwährend im Gebrauch erhalten. Endlich gehören in dieses Gebiet die sg. quindennia, die nach einer in Deutschland nicht praktisch gewordenen Bestimmung Pauls II.[17]) von incorporirten Pfründen als Ersatz für die hier wegfallenden Annaten in je funfzehn Jahren gezahlt werden sollten. III. Anderer Abgaben an den Papst, der Palliengelder und der Dispensationsgebühren, ist schon früher (§. 118. 179.) gedacht worden. IV. In außerordentlichen Fällen nahmen in dem Mittelalter die Päpste auch zu einer Besteuerung oder Bezehntung alles kirchlichen Einkommens ihre Zuflucht.[18]) Diese Hülfe ist ihnen schon längst verschlossen.

1.) Ueber diese Verhältnisse: *Muratori*, De censibus ac reditibus olim ad Rom. eccl. spectantibus, in den Antiqu. Ital. T. V. p. 797. seqq., Hurter, Innocenz III. Bd. III. S. 121. ff. — Liber censuum Rom. eccl. a Cencio Camerario compositus secundum antiquorum Patrum regesta et memorialia diversa ann. 1192., bei *Muratori* l. c. p. 851. sqq.

2.) Nov. 123. c. 3. 16.

3.) Conc. Rom. (595.) in c. 4. C. I. qu. 2.

4.) Klagen in conc. Paris. (829.) L. I. c. 11., und bei Ivo v. Chartres, Ep. 133. (: „Romanae ecclesiae consuetudine se defendunt, in qua dicunt cubicularios et ministros sacri palatii multa exigere a consecratis episcopis vel abbatibus, quae oblationis vel benedictionis nomine palliantur.“).

5.) *Guil. Durantis*, De modo generalis concilii celebrandi (: „in qua etiam coetus cardinalium vult habere una cum domino Papa certam portionem a praelatis, qui promoventur ibidem.“). — Ueber die ganze Entwicklung vergl.: *Thomassin.*, P. III. l. 2. c. 56. sqq., *Petr. de Marca*, De conc. sacerd. et imp., L. VI. c. 10. sqq., *Barthel*, Diss. de concordatis, in Opp., Bamb. 1761., T. II. p. 252. sqq., *Gregel*, De juribus nationi Germanicae ex accept. decr. Basil. quaesitis, bei *Gratz*, Cont. Thesaur. jur. eccl. T. I. p. 87. sqq., Sartori, Geistl. Staatsrecht, Bd. I. Abth. 2. S. 303. ff., 342. ff.

6.) In einer Quittung v. J. 1317. bei Kleinmairn, Nachrichten von Juvavia, S. 163., *Du Fresne*, Gloss. s. v. Servitium camerae Papae. — Den Ausdruck „Servitia“ braucht auch *Jo. Andreae* ad c. 15. X. de off. jud. ord. I. 31. (fol. 154. Ed. Ven. 1489.), und außerdem kommt er sowohl als jener der Annaten z. B. vor in einer Urk. v. J. 1372. bei *Gudenus*, Cod. dipl. T. III. p. 507. Die Nachricht, daß schon im 13. Jahrh. diese Abgabe auf den Werth der Früchte eines Jahres bestimmt gewesen sei (Eichhorn, Staats- und Rechtsgesch. §. 465. Anm. 6.), kann nicht aus der lectura des Hostiensis zu dem cit. c. 15. gegründet werden. Diese quantitative Feststellung scheint vielmehr erst am Ende des 14. Jahrh. erfolgt zu sein. S. die merkwürdige Stelle aus Dietrich von Niem De schism. bei Gieseler, K.-Gesch. Bd. II. Abth. 2. S. 135.

7.) Diese päpstlichen medii fructus, welche durch eigene collectores fructuum eingezogen wurden, kommen schon unter Johann XXII. vor, c. 10. 11. de praeb. in Extr. comm., und waren, wie z. B. eine Urk. v. J. 1369. bei *Würdtwein*, Dioec. Mog. T. I. p. 231. zeigt, auch in Deutschland praktisch. Im J. 1393. erließ Clemens VII. den in seiner Obedienz gelegenen Collegiatkirchen zu Brügge die rückständigen „proventus annatarum“, weil sie nicht mehr „ad medietatem valoris antiqui ascendunt“, *Miraei* Dipl. Belg. nov. coll. p. 57. Hiernach ist die Angabe, daß Bonifaz IX. (1392.) die Annaten zuerst quantitativ festgestellt habe (Walter, K.-R. S. 387.), zu berichtigen. Die von Walter in Bezug genommene (ohnehin ganz beweislose) Nachricht aus *Raynald.* ad A. 1392. bezieht sich, wie es scheint, auf die Theilung der servitia zwischen dem Papst und den Cardinälen.

8.) Münch, Sammlung der Concordate, Bd. I. S. 27.

9.) *Chokier*, Comm. ad reg. canc. LXI. §. 21.

10.) *Koch*, Sanctio pragm. p. 77. 134., conc. Bas. Sess. XII. XXI.

11.) *Koch* l. c. p. 230.

12.) Kopp, Die kathol. Kirche im 19. Jahrh. (Maynz 1830.) S. 23.

13.) Taxrollen bei Sartori a. a. O. Eine ältere ist u. a. von Banck, zusammengestellt aus früheren Taxen, zu Franecker 1651. herausgegeben. Nach

ihr zahlten Maynz, Salzburg und Cöln 10000., Trier 7000., Würzburg 2300., Bamberg 3000. röm. Kammergulden.

14.) Münch a. a. O. S. 416.

15.) Bayr. Concord. Art. IX. — Nach späteren Feststellungen zahlt München 1000., Bamberg 800., Regensburg, Augsburg und Würzburg 600., Passau, Eichstädt und Speyer 400. Kammergulden (zu 4 Fl. 50 Xr. rhein.), Kopp a. a. O. S. 26. Nach den Bullen für Preußen, Hannover und die oberrhein. Kirchenprovinz betragen die Annaten für Breslau 1100⅔, für Köln und Gnesen-Posen 1000., Münster, Paderborn, Trier, Culm, Ermland (Osnabrück) 666⅔, Hildesheim 756., Freiburg 668¼, Rottenburg 490., Maynz 348⅙, Fulda und Limburg 332. Kammergulden.

16.) *Gregel* l. c. §. 82.

17.) C. 4. de annatis in VII. II. 3.

18.) Von diesen Zehnten wird u. bei der Lehre von dem Kirchenvermögen und dessen Besteuerung durch die Laien gehandelt werden. — Vergl. *Thomassin.*, P. III. l. 1. c. 43.

Zweiter Abschnitt.

Die evangelische Kirche.

§. 223.

Stolgebühren. Visitationskosten.

1. Auch in der evangelischen Kirche sind Stolgebühren für die einzelnen geistlichen Amtshandlungen üblich. Die älteren Kirchenordnungen schlossen sich hierbei meist an das Recht der katholischen Kirche an, indem sie zwischen dem Abendmahl[1]), so wie der Taufe, welche unentgeltlich gespendet werden sollten, und den übrigen Ministerialacten unterschieden. Da sie indessen bei den ersteren freiwillige Geschenke für zulässig erklärten, so wurde später doch eine Abgabe für die Taufe, und in der lutherischen Kirche oft auch für die Beichte[2]) begründet. Der Betrag der Stolgebühren ist oft durch die Kirchenordnungen und neuere Gesetze normirt, wiewohl meist unter ausdrücklicher Anerkenntniß örtlicher Observanzen und besonderer Verträge zwischen den Geistlichen und den Gemeinden; zugleich steht es jedoch fest, daß für völlig Unbemittelte die Pfarrer zu unentgeltlicher Thätigkeit verpflichtet sind. — In der neueren Zeit ist insbesondere die Abschaffung des sg. Beichtgeldes oft gefordert worden, und in vielen Gemeinden ist an die Stelle dieses Bezuges,

dessen Anstößigkeit nicht wohl verkannt werden kann,[3]) durch Uebereinkommen der Geistlichen und ihrer Parochianen eine stehende, nach einem mehrjährigen Durchschnitte berechnete Abgabe getreten. Aber auch an der Berechtigung des Kirchenregiments, diesen wahrhaften Mißstand durch eine allgemeine Verordnung zu beseitigen, und an seiner Stelle die Parochianen zur Leistung angemessener Entschädigung zu verpflichten, kann nicht gezweifelt werden.[4]) Hierbei ist auch die Zustimmung der Gemeinden, wiewohl diese gehört werden müssen, niemals entscheidend. II. Daß der Visitator die nöthige Verpflegung empfangen müsse, ist auch in den Gesetzen evangelischer Länder verordnet. Diese wird jedoch überall nicht von den Geistlichen, sondern regelmäßig nach einem gesetzlich bestimmten Satze aus dem Kirchenvermögen und subsidiarisch von den Gemeinden geleistet, denen gewöhnlich daneben noch die Pflicht obliegt, für das Fortkommen des Visitators Sorge zu tragen.

1.) Fertsch, Das Beichtgeld in der protest. Kirche, seine Entstehung und die Nothwendigkeit seiner Abschaffung, Gießen 1830. — Für Sachsen: Weber, K.-R. Bd. II. S. 634. ff.

2.) Bei dieser wurde jedoch wenigstens der Betrag der Bestimmung des Gebenden regelmäßig überlassen, s. Weber a. a. O. S. 641.

3.) So schon *Spener*, Consil. theol. T. I. p. 639. — Vergl. Anm. 1.

4.) Die Abschaffung ist theilweise z. B. in Preußen erfolgt, wo das nicht praktisch gewordene Minister.-Rescr. v. 2. Jan. 1817. (Fürstenthal, Sammlung Bd. I. S. 150.) die allgemeine Aufhebung gegen Entschädigung der Geistlichen aus Kirchen- oder Gemeindecassen, oder in Ermangelung aus Staatsmitteln angeordnet hatte. Ferner vergl. Nass. Edict v. 8. Apr. 1818., Weim. Verord. v. 10. März 1830. u. a. Für Kurhessen, wo schon im vor. Jahrh. das Kirchenregiment einschritt, s. Ledderhose S. 149. — Ueber die Fixation der Stolgebühren überhaupt: Tittmann, Ueber die Fixirung der Stolgebühren und des Schulgeldes, Leipz. 1831.

Fünftes Buch.

Das kirchliche Leben.

Erstes Capitel.

Der Eintritt in die Kirche.

§. 224.

I. Der Eintritt in die christliche Gemeinschaft überhaupt.

Gemäß der Schrift geschieht der Eintritt in die christliche Gemeinschaft durch den Empfang des Sacraments der Taufe. Nach der Ansicht der evangelischen Kirche wird jedoch nicht allein durch diese letztere schon die active Mitgliedschaft gewonnen, sondern diese ist wesentlich durch die Theilnahme an dem Sacrament des Abendmahls bedingt, der nach geschehener religiöser Unterweisung als Ergänzung der Kindertaufe die Confirmation vorangeht (§. 242.). Von erwachsenen Individuen, welche ihr sich anschließen wollen, fordert die Kirche freie Entschließung, gehörige Unterrichtung und ein Bekenntniß ihres Glaubens, worauf sie zu der Taufe und dann gewöhnlich sogleich zum Abendmahl gelassen werden. Hierzu wird in der katholischen Kirche die Genehmigung des Bischofs, in der evangelischen zuweilen die der Consistorien oder Superintendenten erfordert;[1]) doch überlassen einzelne Gesetzgebungen hier dem Pfarrer die Entschließung. Kinder christlicher Aeltern empfangen die Taufe sofort nach der Geburt, eine Einrichtung, die sich eben so sehr auf die Lehre als auf die äußere kirchliche und bürgerliche Ordnung stützt. In beiden Beziehungen ergiebt sich für die Aeltern die Verpflichtung, ihren Kindern die Wohlthat der Taufe nicht zu entziehen,

und diese wird überall auch durch die bürgerlichen Gesetze ausgesprochen,[2]) welche oft gegen die Aeltern bestimmte Zwangsmaaßregeln anordnen. Eine andere Frage dagegen ist es, in welcher Confession ein Kind christlicher Aeltern erzogen werden soll. Diese ist in der neuesten Zeit in besonderer Beziehung auf die gemischten Ehen Gegenstand eines sehr lebhaften Streites geworden, indem die katholische Kirche, gestützt auf ihr angebliches Privilegium der Ausschließlichkeit, die Erziehung aller Kinder im katholischen Glauben fordert, mithin die gleiche Berechtigung der evangelischen Kirche negirt (vergl. u.). In einem Conflict solcher Art ergeht an die weltliche Gewalt der Ruf nach Abhülfe, die denn auch in der verschiedensten Weise versucht worden ist. Einige Gesetzgebungen lassen hier zunächst die zwischen den Aeltern abgeschlossenen Verträge entscheiden, in deren Ermanglung sie bald die Theilung der Kinder nach dem Geschlechte, bald die Erziehung aller Kinder in der Confession des Vaters anordnen. Andere schließen jeden Vertrag aus und machen die eine oder andere der bezeichneten Bestimmungen zur absoluten Regel.[3]) Manche endlich begünstigen die herrschende Kirche des Landes, indem sie, wenn der Vater katholisch ist, die Erziehung aller Kinder in dem Glauben desselben, im umgekehrten Falle aber die Theilung anordnen.[4]) Unter diesen Bestimmungen konnte die Zulässigkeit der Verträge, und subsidiarisch die Theilung nach dem Geschlecht als Observanz im Reich betrachtet werden,[5]) wie sie denn noch jetzt als äußerliches Mittel der Abhülfe von vielen Seiten empfohlen wird. Aber von dem höheren Standpuncte des Rechtes wie der Schrift aus ist es der Vater, dem die religiöse Erziehung der Kinder obliegt, und der dafür seiner Kirche verantwortlich ist.[6]) Und diese Pflicht kann auch durch Verträge nicht alterirt werden, bei denen oft die Indifferenz, oft die Gewissenslosigkeit des Vaters das bestimmende Moment ist. Deshalb sollte die weltliche Gesetzgebung von jener Bestimmung sich abthun, und alle Verträge ganz untersagen, denen auch noch dieses entgegensteht, daß da, wo sie zunächst die Norm der Entscheidung bilden, in den Einwirkungen des katholischen Clerus ein Moment hinzutritt, welches die Freiheit der Entschließung von der einen Seite aufhebt, oder doch gefährdet.

1.) *J. H. Böhmer*, J. E. P. L. III. t. 42. §. 18., Eichhorn, K.-R. Bd. II. S. 230. — In Preußen war nach einer Verord. v. 25. Sept. 1810. die Erlaubniß der Regierung nöthig; dieses ist aber durch Rescr. v. 17. Mai 1827. aufgehoben, Fürstenthal, Sammlung Bd. II. S. 49. In Sachsen ist nach Weber K.-R. Bd. II. S. 136. die Genehmigung des Superintendenten erforderlich.

2.) In Preußen soll die Taufe längstens 6 Wochen nach der Geburt Statt finden, K.-O. v. 23. Febr. 1802., Anh. zum A. L.-R. §. 131. Bei fortgesetzter Weigerung wird für das Kind ein Vormund bestellt, Fürstenthal S. 420. f. In Sachsen (Rescr. v. 16. Dec. 1825. im Codex des S. K.-R. S. 266.) und Nassau (Otto, S. 53.) ist nach Ablauf von 4 Wochen, in Kurhessen nach Ablauf von 6 Wochen und einer weiteren Frist von drei Tagen die Anwendung von Zwangsmitteln zulässig (Verord. v. 10. Nov. 1820., Ledderhose, S. 637.). Im Württemb. Recht sind keine Zwangsmaaßregeln angeordnet, vergl. Conf.-Erl. v. 3. Oct. 1826. bei Eisenlohr, Sammlung S. 712. — Ueber die ganze Frage und gegen die Zwangstaufe: Ueber eine in St. Gallen vollzogene Zwangstaufe, St. Gallen 1835.

3.) Sammlung einiger Landesgesetze über gemischte Ehen, Berlin 1838. — In Preußen hatte das A. L.-R. II. 2. §. 76. die Theilung der Kinder nach dem Geschlechte angeordnet und bestimmt, daß kein Theil den anderen durch Vertrag zu einer Abweichung verpflichten, wenn aber die Aeltern über den den Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht einig seien, ihnen kein Dritter widersprechen dürfe. Durch Decl. v. 21. Nov. 1803. wurde aber in ersterer Beziehung die Erziehung der Kinder in der Confession des Vaters angeordnet, was durch K.-O. v. 17. Aug. 1825. auf die westlichen Provinzen ausgedehnt wurde. Die Confession des Vaters mit Ausschluß aller Verträge entscheidet auch in Hannover, Ges. v. 31. Jul. 1836. in der angef. Sammlung S. 25., und in Nassau, Verord. v. 22. März 1808. das. S. 80. — In Bayern entscheidet zunächst der Vertrag, in dessen Ermangelung die Theilung der Kinder angeordnet ist, Relig.-Ed. v. 26. Mai 1818.; ebenso in S.-Gotha, Ges. v. 15. Aug. 1834. angef. Samml. S. 77. — In Württemberg werden die Kinder, falls nicht ein Vertrag ein anderes bestimmt, in der Confession des Vaters erzogen, Rel.-Ed. v. 15. Oct. 1806. vergl. mit der Verord. v. 14. März 1817. und dem Min.-Erl. v. 14. Sept. 1826. bei Eisenlohr S. 71. 371. 709. Dieses ist auch der Standpunct des neueren Sächs. Rechts, Ges. v. 1. Nov. 1836. im angef. Codex S. 469., und des neueren Badenschen, Edict v. 8. Juli 1826. bei Longner, die Rechtsverh. d. Bischöfe S. 531., ferner des Großh. Hessischen, Ges. v. 27. Febr. 1826., das. S. 532., des Oldenburgischen, Verord. v. 12. Febr. 1810. u. 12. Febr. 1816. in der angef. Samml. S. 73. In Kurhessen ist die Theilung der Kinder die absolute, keiner Aenderung durch Vertrag unterworfene Regel, Minist.-Ausschr. v. 18. Aug. 1823., H. Entschl. v. 3. Jan. 1827. — Ein Beispiel, daß auch ein katholischer Bischof von der jetzt so streng festgehaltenen Forderung der katholischen Kindererziehung abstrahirte, ist eine Fürstbisch. Fuld. Decl. v. 24. Mai 1764. in der angef. Samml. S. 90. — Sehr eigenthümlich ist die Bestimmung des S.-Weimar. Ges. v. 7. Oct. 1823. (im Anh.), nach welchem die Religion desjenigen Ehegatten, dessen Familie am längsten im Lande eingebürgert gewesen ist, und wenn dieses nicht ermittelt werden kann, die Religion des Vaters entscheidet.

4.) Dieses ist der Standpunct des österreich. Rechts, Hofdecr. v. 13. Oct. 1781., welches in dem im Texte bezeichneten zweiten Falle zugleich die Verträge zuläßt. In Württemberg mußten früher die Kinder, wenn der Vater sich zur

evangelischen Religion bekannte, nothwendig auch in der letzteren erzogen werden. Dieses ist aber im J. 1817. abgeschafft worden.

5.) Vergl. die Ausführungen in dem Anhange zu der angef. Sammlung S. 122. ff.

6.) Die zahlreichen Schriften über gemischte Ehen (vergl. u.) behandeln insgesammt auch diesen Punct.. Vorläufig vergl. Puchta, Recht der Kirche S. 80. ff.

§. 225.

II. Der Uebertritt von einer Confession zu der anderen.

Das canonische Recht gestattet den Austritt aus der Kirche nicht nur nicht, sondern es stellt denselben unter die Kategorie des Verbrechens (§. 205.). In dieser Beziehung hat sich aber die katholische Kirche unter die Macht der geschichtlichen Entwicklungen beugen, und seit der Anerkennung der evangelischen Kirche hat sie anerkennen müssen, daß sie keines ihrer Glieder zu dieser überzutreten verhindern könne; das Recht der Glieder jeder Kirche, die Gemeinschaft der letzteren aufzugeben und sich einer anderen anzuschließen, ist ein wesentlicher Theil der Gewissensfreiheit, die zu schützen der Staat berufen ist. Hierbei besteht jedoch für jede Kirche eine doppelte Verpflichtung: gegenüber der anderen Kirche, daß sie sich der Verlockung zum Uebertritt durch Anwendung weltlicher Mittel enthalte (§. 62.), gegen sich selbst, daß sie sich die Gewißheit schaffe, daß der Uebertretende sich ihr aus religiösem Bedürfniß zuwende. In dieser Beziehung haben die deutschen Gesetzgebungen, um den Hader zu schlichten, den zumeist, wiewohl überwiegend auf katholischer Seite, die Bekehrungssucht hervorgerufen, verschiedene Garantieen zu geben gesucht. Gewöhnlich machen sie den Uebertritt von einem bestimmten Alter,[1]) seltener von der individuellen Reife abhängig, wobei sie zuweilen zur Abwehr gegen geheime Uebertritte noch fordern, daß der zur Conversion Entschlossene sein Vorhaben seinem bisherigen Pfarrer anzeige, damit er von diesem über den beabsichtigten Schritt belehrt, und dann förmlich entlassen werde.[2]) Von dem Uebertretenden darf die Kirche, ehe sie ihn zum Abendmahl zuläßt, (worüber in der katholischen Kirche der Bischof, in der evangelischen oft der Superintendent[3]) Entschließung faßt), ein Bekenntniß seines Glaubens fordern. Die katholische

Kirche fordert aber nicht blos dieses, sondern auch die Abjuration der Häresie,[4]) in Formeln, die je nach den örtlichen Stimmungen und Verhältnissen verschieden gefaßt worden sind.[5]) Die Wirkung des Uebertritts ist der Verlust aller Rechte, für welche das bisherige Bekenntniß des Convertiten als Voraussetzung galt, nicht dagegen jetzt der Verlust bürgerlicher Rechte und Aemter,[6]) wiewohl in dieser Beziehung bei den höchsten Staatsbeamteten, welchen die unmittelbare Leitung der Regierung übertragen ist, die Entlassung aus unmittelbarer Thätigkeit gerechtfertigt sein kann (§. 61.). Die Frage, ob den Juden gestattet sei, christliche Proselyten aufzunehmen,[7]) ist nur in wenigen Ländern gesetzlich[8]) entschieden, muß aber von dem Standpuncte des christlichen Staates aus entschieden verneint werden.

1.) Die gewöhnliche Annahme, nach der ein Conclusum des Corp. evang. vom 14. Apr. 1752. das 14. Jahr als Entscheidungsjahr (annus discretionis) als allgemeine Rechtsregel festgestellt haben soll, ist unrichtig; in jenem Beschlusse liegt vielmehr nur eine Proposition zum Vergleich gegenüber den katholischen Ständen vor, welche in jedem Falle die individuelle Reife entscheiden lassen wollten. Indessen ist durch die Particulargesetzgebung oft das 14. Jahr als Discretionsjahr angenommen worden. Vergl. z. B. Preuß. A. L.-R. II. 2. §. 84., Württemb. Ed. v. 15. Oct. 1806. und Min.-Erl. v. 14. Sept. 1826. bei Eisenlohr a. a. O. Bd. II. S. 71. 709., Hannov. Ges. v. 31. Jul. 1826. in der zu dem vor. §. angef. Sammlg. S. 27., Großh. Mecklenb. Verord. v. 25. Jan. 1811. das. S. 73., Nass. Verord. v. 22. März 1808. das. S. 80. Andere Gesetzgebungen nehmen das 18. Jahr an, z. B. die Badensche, Ed. v. 14. Mai 1807. im Anh., die Kurhessische, Verord. v. 18. Aug. 1823. in der angef. Samml. S. 63.; — die Bayrische, Ed. v. 26. Mai 1818., S.-Weimarsche, Ges. v. 7. Oct. 1823., und K. Sächsische, Mand. v. 20. Febr. 1827. im Codex des Sächs. K.-R. S. 281. das 21ste, was zu hoch ist. In den Oesterreich. Erblanden entscheidet die individuelle Reife, Hofdecr. v. 28. März 1782., nicht in Ungarn, wo nach *Cherier*, Enchir. T. I. p. 377. das 18. Jahr als Discretionsjahr gilt. — Vergl. über die ganze Frage: Puchta, Recht der Kirche S. 96. ff.

2.) Vergl. die Anm. 1. angef. K. Sächs. und S.-Weimar. Gesetze, das erste in Verbindung mit der Verord. v. 23. Mai 1829. a. a. O. S. 499., durch welche den Geistlichen die Ertheilung eines förmlichen Unterrichts an den Austretenden untersagt ist. — Das angef. Bayrische Ed. fordert nur persönliche Anzeige bei den einschlägigen Pfarrern; die Anzeige bei dem Pfarrer der bisher. Confession fordert auch eine K. Württemb. H. Entschließung v. 30. Juli 1819.; erst nach Empfang des Zeugnisses über dieselbe findet dann der Unterricht in der neugewählten Confession und die Aufnahme Statt, Eisenlohr a. a. O. Bd. II. S. 474. Für Preußen vergl. eine Ober-Präs.-Verf. v. 23. Juli 1824. bei Borck, Handb. S. 11. — In Oesterreich müssen diejenigen Katholiken, welche zu der evang. K. übertreten wollen, 6 Wochen lang von dem kath. Pfarrer unterrichtet werden,

während welcher Zeit ihnen jeder Umgang mit den Augsb. Confessionsverwandten untersagt ist. Nach beendetem Unterricht empfangen sie von der weltlichen Obrigkeit auf der Grundlage eines pfarramtlichen Zeugnisses einen Meldezettel, mit welchem sie sich bei der akathol. Gemeinde legitimiren. Hofdecr. v. 25. Juli 1783., 21. Jan. 1808., *Rechberger*, Enchir. T. I. p. 202.

3.) S. z. B. für Sachsen die Kirchenrathsverord. v. 19. Oct. 1827. a. a. O. S. 280.

4.) C. 9. X. de haer. V. 7. (: „Nisi ... errorem suum ad arbitrium episcopi regionis publice consenserit abjurare.“) Die Oeffentlichkeit ist jedoch jetzt nicht Erforderniß.

5.) Vergl. d. folg. §. Anm. 4.

6.) Bayr. angef. Rel.-Ed. §. 11., Bad. Rel.-Ed. §. 5. u. a. — In Beziehung auf die Wirkung des Uebertrittes auf die Kinder haben die Gesetzgebungen verschiedene Grundsätze, vergl. Bayr. Ed. §. 18., angef. Bad. Ed. v. 8. Juli 1826., Sächs. Ges. v. 1. Nov. 1836. Das Richtige wäre auch hier, daß Kinder, welche das Discretionsalter noch nicht erreicht haben, bei einer Confessionsänderung dem Vater folgten. Die Gesetzgebungen setzen jedoch oft das Unterscheidungsalter zu weit hinaus. Deshalb muß hier der Zeitpunct der Confirmation oder Communion (wie in den angef. Bad. und Bayr. Gesetzen) entscheiden.

7.) Vergl. Augusti in den Beitr. zur Gesch. und Statist. der ev. K. (Leipz. 1837. f.) S. 529.

8.) Ausdrücklich verneint ist sie z. B. in Preußen, Cab.-O. v. 19. Nov. 1814., Min.-Rescr. v. 10. März 1818., Eichhorn, K.-R. Bd. II. S. 212.

Zweites Capitel.

Das Bekenntniß.

§. 226.

I. Standpunct der katholischen Kirche.

Durch den Gegensatz gegen die Hierarchie wird die Kirche getrieben, den Inhalt ihres Glaubensbewußtseins immer bestimmter darzustellen und immer schärfer zu begränzen; so sind die Bekenntnisse der Kirche entstanden, für die sich der Name „Symbol“ schon in sehr früher Zeit findet. Das älteste[1]) derselben wird, weil man in ihm die apostolische Tradition fand, das apostolische und, weil es seine in der abendländischen Kirche herrschende Form in Rom erhalten hatte, das römische Symbol genannt. Insbesondere war es die Lehre von der göttlichen Natur in Christo, die von der Kirche gegenüber der arianischen Verflachung als Grundmysterium der Kirche betrachtet wurde. Darauf bezogen sich denn

auch die von den Synoden von Nicäa (sg. symb. Nicaenum 325.) und Constantinopel I. (sg. symb. Nicaeno-Constantinopolitanum 381.) ausgegangenen Redactionen jenes ältesten Bekenntnisses, denen ergänzend rücksichtlich der Lehre von der Person Christi das symbolum Ephesinum (431.) zur Seite trat. Ein anderes, genau an diese Bekenntnisse angeschlossenes Symbol trägt den Namen des heil. Athanasius († u. 377.), ist aber nicht von diesem selbst, sondern nur in seinem Geiste im fünften Jahrh. aufgestellt worden. Auch später noch hat die Kirche oft ihr Glaubensbewußtsein gegen die Häresie manifestirt, zu Rom im Lateran (1215.),[2]) zu Vienne (1311.)[3]) und besonders im Concil von Trient (1545—63. s. o. §. 32.), welches in der Reaction gegen die evangelische Kirche die dogmatischen Bildungen der Scholastik sanctionirte. Aus diesem ist die von Pius IV. publicirte Glaubensformel gezogen (sg. symb. Tridentinum),[4]) die jedoch eben so wenig an sich als Symbol gilt, als der von Marina, Foscarari, Calini und Fureiro abgefaßte, sg. Trienter Katechismus,[5]) wenn schon die erste als treuer Ausdruck des Kirchenglaubens betrachtet und gebraucht, und dem letzteren großes Ansehen erwiesen zu werden pflegt. Die Bedeutung der Bekenntnisse ist nun diese, daß sie der sichere, keinem Zweifel unterworfene Ausdruck der Tradition sind, in der unter Mitwirkung des heiligen Geistes der ausschließlich rechte Sinn der Schrift zum Wort verkörpert ist. Also stehen sie über der letzteren, und dulden keine Berichtigung aus dieser, sondern es besteht nur die Alternative der unbedingten Annahme oder der Verdammniß. Darum ahndet die Kirche die Abweichung von dem Bekenntniß als Häresie (§. 205.), die, indem sie die Autorität der lehrenden Kirche läugnet, eine Sünde gegen den heil. Geist ist. Außerdem tritt sie der letzteren durch Ueberwachung der Literatur[6]) und durch öffentliche Verwerfung ketzerischer Lehrsätze und Schriften entgegen. Besondere Sorgfalt verwendet sie aber darauf, daß nicht inmitten des Clerus und auf den Lehrkanzeln sich ketzerische Richtungen geltend machen. Aus diesem Grunde beaufsichtigte sie nicht nur von jeher die Lehrthätigkeit, sondern es bestand auch schon seit alter Zeit die Einrichtung, daß die Geistlichen, ehe sie ihr Amt antraten, und

selbst der neugewählte Papst eidlich ihren Glauben bekräftigten.[7]) Jetzt haben nach dem Concil von Trient alle Curatgeistliche in die Hände des Bischofs oder seines Generalvicars, und die Canoniker und Dignitäre der Hochstifter vor dem Bischof und Capitel, endlich auch die Lehrer der Theologie auf den Universitäten das Glaubensbekenntniß abzulegen.[8])

1.) *Vossius*, De tribus symbolis, Amst. 1642., Köllner, Symbolik S. 1. ff. — Libri symbolici eccl. cath. ed. *Streitwolf* et *Klener*, T. 2., Gotting. 1838.

2.) C. 1. 2. X. de summa trin. I. 1.

3.) Clem. 1. de summa trin. I. 1.

4.) In der Bulle Injunctum nobis vom 13. Nov. 1564., c. 4. de summ. trin. in VII. I. 1. und in der angef. Samml. der Symb. Bücher. — Vergl. die literär. Einleitung bei Streitwolf und Klener T. I. p. XLVII., Mohnike, Urkundl. Geschichte der sg. professio fid. Trid., und einiger anderer röm. Glaubensbekenntnisse, Greifsw. 1822. — Ueber die bei der Abjuration der Häresie vorkommenden Formeln s.: Apologie des ächten Glaubensbekenntnisses bei dem Uebertritt anderer christl. Confessionen zur röm.-kath. K., Bamberg 1821. (bezieht sich auf eine angebliche Augsburger Formel, die in dem liter. Monatsbericht für bayr. Staats- und Geschäftsmänner, Juni 1818., mitgetheilt wurde (Wachlers Annalen, Nov. 1819., Sophronizon 1821. Bd. III. H. 3.), der aber die Generalvicariate von Würzburg und Augsburg (Allg. Z. 1820. Beil. 175.) ausdrücklich widersprachen). Mohnike, Zur Geschichte des Ungarischen Fluchformulars, das. 1823. *Wald*, De haeresi abjuranda quid statuat eccl. cath., und Dess. Ueber die Verschiedenheit der röm. und jesuit. Glaubensbekenntnisse, Königsb. 1821.

5.) Ueber die Geschichte und die Ausgaben dieses Katechismus s. die ausführlichen Nachweisungen bei Streitwolf und Klener a. a. O. p. LII. sqq. Die erste Ausgabe: Catechismus ex decreto concilii Tridentini cet. Rom. 1566. fol. Die neuesten sind: cum praef. *Ritteri*, Vratisl. 1837., in der Anm. 1. angef. Sammlung der symb. Bücher, und Lips. 1840.

6.) Vergl.: Geschichtliche Erörterung des gemeinen und besonderen Censurrechts in der Erzdiöcese Köln, in der Zeitschrift für Philos. und kath. Theol., Heft 26. (Kobl. 1838.) ff. — In Preußen müssen nach einer Verord. v. 18. Oct. 1829. alle katholische Religions- und Andachtsbücher, ehe sie der gewöhnlichen Censur übergeben werden, das Imprimatur des Ordinarius erlangt haben. Das Bayr. Concord. Art. 13. bestimmt, daß Schriften, welche der Religion, Sitte oder Disciplin gefährlich sind, auf den Antrag der Bischöfe durch die Staatsregierung unterdrückt werden sollen. In Sachsen gehört die Censur katholisch-geistl. Schriften dem kath. Consistorium und in zweiter Instanz dem Vicariat unter Aufsicht des Cultusministeriums, Mand. v. 20. Febr. 1827. und Verord. v. 13. Oct. 1836., im Codex des Sächs. K.-R. S. 268. 468. — Ueber den index libr. prohib. (§. 113.) und das Verfahren der Congr. indicis s. Benedicts XIV. Const. Sollicita ac provida v. J. 1753. im Bull. M. T. XX. p. 59. Ueber seine Geschichte und die Frage nach seiner Verbindlichkeit s. die oben angef. Abhandl.

7.) Vergl. c. 2. (Statutt. eccl. ant.), c. 6. (conc. Tol. XI. 675.) Dist. XXIII. — Die professio fidei des Papstes s. im Liber diurnus RR. PP. Cap. VI. t. 9. Vergl. o. §. 139.

8.) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 12., XXV. c. 2. de ref. Das Bekenntniß ist das in der Bulle Injunctum nobis von Pius IV. (Anm. 4.) enthaltene. Die Mitglieder der Collegiatstifter sind nach Declar. der Congr. conc. v. 1586. und 1726. nicht zur Ablegung des Glaubensbekenntnisses verpflichtet, *Prosp. Lambertin.*, Instit. p. 410.

§. 227.

II. Standpunct der evangelischen Kirche.

Von einem anderen Standpuncte faßt die evangelische Kirche das Bekenntniß auf. Nach ihrer Grundansicht ist die göttliche Wahrheit in der Schrift beschlossen, die jedem Suchenden Nahrung und Trost gewährt. Da jedoch die Kirche nicht allein eine Gemeinschaft der Suchenden, sondern nach ihrem Begriff auch eine Gemeinschaft der gefundenen Wahrheit sein soll, so bedarf es eines öffentlichen Zeugnisses über die letztere selbst, damit ein Mittelpunct bestehe, um den sich alle sammeln können, die als lebendige Glieder der Kirche sich erkennen, und erkannt sein wollen.[1]) Dieses Zeugniß hat die evangelische Kirche, die ältesten Symbole voraussetzend, zuerst in der Confession und dann in den anderen Bekenntnissen abgelegt. Seinen Kern und Mittelpunct bildet das Princip von der Rechtfertigung aus göttlicher Gnade durch den Glauben,[2]) welches in alle kirchliche Erweisungen, die Liturgie und die Verfassung hineinragt, und zu dem sich alle andere Lehren theils als wesentliche Voraussetzungen, theils als nothwendige Folgerungen, theils als minder wesentlich verhalten. So gewiß nun die Kirche ihr Bekenntniß der Berichtigung aus der Schrift unterwirft, weil es an sich ein menschliches Werk ist, so fest muß sie, wenn sie nicht an sich selbst verzweifeln will, überzeugt sein, daß dasselbe in jenem Princip den Grund der evangelischen Wahrheit enthalte, die in die Gemüther zu pflanzen und darin zu befestigen ihr hauptsächlicher Beruf sei. Hierzu dienen ihr nicht Strafen (§. 215.), sondern auf die Irrenden wirkt sie durch Belehrung ein, indem die Mission ein wesentlicher Theil ihres Berufes ist, nicht blos nach außen für die Heiden und Juden, sondern auch gegen den Unglauben in ihrem Inneren. Desto mehr muß sie sich aber versichern, daß das Lehramt, dem diese Mission übertragen ist, durch

Wort und That seinem Berufe entspreche. Aus diesem Grunde ist es schon früh üblich geworden, die Geistlichen vor der Uebertragung ihres Amtes auf die Bekenntnisse als Norm der Lehre zu verpflichten,[3]) und noch jetzt besteht, wiewohl in den verschiedensten Formen und mit verschiedenem Inhalt,[4]) diese Verpflichtung in den meisten Ländern, ungeachtet der von einer unkirchlichen Richtung dagegen erhobenen Einwürfe und Beschuldigungen.[5]) In der That liegt die Verbindlichkeit, nicht nach den eigenen subjectiven Ansichten, sondern nur auf der Grundlage der Bekenntnisse das Evangelium zu lehren, schon in der Uebernahme des Amtes. Aber auch für eine besondere Verpflichtung sprechen gute Gründe, denn, indem die Kirche die Glaubenspflege der Gemeinden in die Hände der Geistlichen legt, muß sie sich durch eine ausdrückliche Mahnung an die Gewissen der letzteren dafür Gewähr zu schaffen suchen, daß jene Pflege nur auf dem Grunde werde geübt werden, auf dem die Kirche selbst errichtet ist. Und hierin liegt keine Verkümmerung weder der Gewissens- noch der Lehrfreiheit, weil die Kirche keinen nöthigt, gegen sein Gewissen zu lehren, und weil eine Freiheit ohne Gränzen nicht Freiheit, sondern Willkür ist.

1.) Die ältere Literatur über die Bedeutung der Symbole s. bei Johannsen, Allseitige Untersuchung der Rechtmäßigkeit der Verpflichtung auf symbol. Bücher, Alt. 1833., der selbst als Repräsentant der den Symbolen feindlichen Richtung zu betrachten ist. Aus der Unzahl der späteren Schriften können genannt werden: Hahn, Der symb. Bücher der evang.-prot. Kirche Bedeutung und Schicksale, Stuttg. 1833. — *Höfling*, De symbolorum natura, necessitate atque usu, Erl. 1835., ed. II. 1841. — Sartorius, Ueber die unverbrüchl. Gültigkeit der kirchl. Glaubenssymbole, Dorpat 1835. — Jung, Ein Wort über die Lehrfreiheit in der evang.-prot. K., Frankf. 1837. — Cappell, Revision der Dortmunder Einreden gegen die kirchl. Geltung der evang. Glaubenssymbole, Barmen 1838. — Bickell, Ueber die Verpflichtung der evang. Geistl. auf die symbol. Schriften, Cassel 1839., 2te Aufl. das. 1840. (ein Verzeichniß der hierdurch hervorgerufenen Schriften (30.) s. S. III. IV.) — Bedenken der theol. Facultäten zu Jena, Berlin, Göttingen und Heidelberg, Altenb. 1839. (über das Rescr. des Herz. Altenb. Conf. v. 13. Nov. 1838.; vergl. meine Schrift: Das Kirchenregiment und die Symbole, Leipz. 1839.). — Ullmann, Die Altenburger Angelegenheit und die Facultätsgutachten, Stud. u. Krit. 1840. H. 2., Tholuck, das. 1841. H. 1. S. 123. — Hudtwalter, Protest in Veranlassung der neuesten kirchl. Ereignisse in Hamburg, Hamb. 1839. — Schleiden, Die protest. Kirche und die symb. Bücher, das. 1840. — Bretschneider, Ueber die Unzulässigkeit des Symbolzwanges in der evang. Kirche, Leipz. 1841.; dag.: Rohland, Apologie der evangelischen Symbole und des Symboleides, Sangerh. (1841.) u. a.

Ueber die einzelnen Anlässe, durch welche die meisten dieser Schriften hervorgerufen wurden: Hase, K.-Gesch. 4. Aufl. S. 525. ff.

2.) Aug. Conf. A. XX., Apol. P. II. de justif., Art. Schmalk. Bickell S. 31. und die dort Angeff. — Ullmann a. a. O. S. 561.

3.) Nach Eichhorn, K.-R. Bd. II. S. 225. soll der wahre Ursprung des sg. Religionseides in den Streitigkeiten liegen, aus denen sich mit der Form. conc. die Trennung der luther. und reform. K. entschied. Indessen wurden in Wittenberg unmittelbar nach Ueberreichung der augsb. Confession die Doctoren der Theologie bei der Promotion auf die letztere verpflichtet (Strobel, Beitr. zur Liter. Bd. II. S. 193. vergl. mit den Statuten der theol. Facultät zu Wittenberg (1533.) in dem Liber decanorum fac. theol. acad. Viteb. ed. *Förstemann* (Lips. 1838.) p. p. 152.), und in noch vorhandenen, von Luther selbst ausgestellten Ordinationsscheinen wird des Versprechens des Ordinirten gedacht, daß er die reine Lehre predigen wolle (Johannsen a. a. O. S. 468. f.). Bestimmt vorgeschrieben ist der Religionseid in der Kurköln. Reform. fol. CXVII. (Ed. II. 1544. fol.).

4.) Eine Uebersicht über die verschiedenen Gesetzgebungen bei Bickell S. 86. ff.

5.) Bickell, S. 57. ff.

§. 228.

III. Von der Union der Lutheraner und Reformirten.

Seit sich das christliche Leben in verschiedenen Erscheinungsformen abgeschlossen hatte, hat es nie an Versuchen gefehlt, die Verheißung von der Einen Heerde und dem Einen Hirten zu verwirklichen; namentlich finden sich, seit die lutherische Kirche der reformirten gegenüber ihren Lehrbegriff in der Concordia abgeschlossen hatte, vielfache Bestrebungen zur Vereinigung beider zu Einer Kirche.[1]) Diese ist auch in der neueren Zeit (§. 37.) in vielen Ländern vollzogen worden, theils so, daß die unterscheidenden Lehren geopfert, im Uebrigen aber den Bekenntnissen ihr normatives Ansehen gelassen wurde, so weit in ihnen die reine Grundlage des Protestantismus zu suchen und zu finden sei;[2]) theils in der Weise, daß unbeschadet der den Bekenntnissen gebührenden Achtung nur die Schrift als Glaubensgrund und Lehrnorm anerkannt sein sollte;[3]) theils endlich dergestalt, daß man zwar die Entscheidungslehren nicht aufgab, wohl aber in diesen nicht ein Hinderniß kirchlicher Gemeinschaft fand, sondern als Grundlage des kirchlichen Zusammenwirkens die in den Bekenntnissen übereinstimmenden Grundsätze anerkannte. Die zweite dieser Unionsweisen beruht auf einer Täuschung; denn die Kirche hat nicht daran genug, daß sie eine Quelle besitzt, aus der jeder Alles schöpfen kann, sondern sie

bedarf mit Nothwendigkeit eines bestimmten Ausdruckes der aus der Schrift geschöpften Wahrheit. Die dritte Art der Vereinigung, die sich in dem Gemeinsamen über die Differenz erhebt, ist die z. B. in Preußen vollzogene.[4]) Sie ruhte auf dem Anerkenntniß, daß in den Bekenntnissen zwischen fundamentalen und nicht fundamentalen Sätzen unterschieden werden müsse. War es aber gewiß, daß es der eine Grundsatz von der Rechtfertigung durch den Glauben sei, der das ganze Kirchengebäude trage, und stimmten Reformirte und Lutheraner hierin überein, so schien auf dieser Grundlage die Möglichkeit einer Vereinigung geöffnet. Zwar blieb solchergestalt noch mancher Gegensatz unversöhnt. Ueberhaupt ist jedoch die totale Einstimmigkeit aller Glieder der Kirche eine Unmöglichkeit, und sie unbedingt erreichen zu wollen, ein falsches Ziel, und wenn die Kirche diejenigen ihrer Glieder, denen nur unentwickelte Kenntniß der Glaubenslehre beiwohnt, nicht von sich weisen darf, so kann nichts sie hindern, eine andere Kirche in sich aufzunehmen, mit der sie sich in der Hauptsache eins weis. Hierbei ist jedoch vorauszusetzen, daß die Vereinigung überall ein Werk freier Entschließung sei, daß also gegen dissentirende Gemeinden kein Zwang zur Liebe angewendet, sondern ihnen, bis auch sie dem Werke der Versöhnung beitreten, ihr bisheriger abgesonderter Rechtsbestand unverkümmert belassen werde.

1.) Die Geschichte der Unionsversuche ist behandelt von Hering in der oben zu §. 37. angeführten Schrift. Ueber die Union der Griechen mit der Kirche, die von Seiten der Verfassung auf der Anerkennung der päpstlichen Gewalt, von Seiten des Dogma auf der Annahme der Lehre vom Ausgange des Geistes aus Vater und Sohn, vom Fegfeuer und der Wirkung der Seelmessen, zu Florenz (1439.), und 1596. rücksichtlich der polnischen Provinzen vollzogen worden ist (Jura et privilegia genti Ruthenae cath. a M. Pont. Poloniaeque regibus concessa, Lemb. 1787.), s. *Sguropuli*, Vera historia unionis non verae inter Graecos et Latinos, transt. *Creighton*, Hag. 1660. fol.

2.) Dieser Art ist die Badensche Union (1821.), Evangelische Kirchenvereinigung im Großh Baden, Heidelb. 1821.

3.) Dieses ist der hauptsächliche Inhalt der Union in Bayern jenseits des Rheins (1819.). Vergl. Rheinwald, Repert. Bd. XX. S. 82. ff., XXI. S. 177. ff. — Paulus, Die Protestantisch-Evangelische unirte Kirche in der Bairischen Pfalz, Heidelb. 1840.

4.) Gegen die Union: (Huschke), Theol. Votum eines Juristen in Sachen der preuß. Hofagende, Nürnb. 1832., Scheibel, Actenmäß. Gesch. der neuesten

Unternehmung einer Union beſ. im preuß. Staate, Leipz. 1834. 2 Bde. Die Sache der neuen preuß. Agende, Stuttg. 1835. vergl. mit Rheinwald, Rep. Bd. XII. S. 193. ff., Rudelbach, Lutherthum und Union, Leipz. 1839., Deſſ. Grundveſte der luth. Kirchenlehre und Friedenspraxis, daſ. 1840. — Die in Beziehung auf die Union ergangenen Verfügungen ſ. bei Fürſtenthal, Sammlung Bd. IV. S. 484. ff.

Drittes Capitel.

Der Cultus.*)

§. 229.

I. Begriff.

Der Glaube will nicht in der Innerlichkeit verharren, ſondern er ringt vermöge ſeiner Natur nach lebendiger Darſtellung. Dieſe hat er in dem Cultus, in welchem er ſelbſt fortwährende Nahrung und Kräftigung hat, indem er durch ihn ſich ſeiner als eines gemeinſamen bewußt wird.[1]) Der Complex aller heiligen Handlungen bei dem gemeinſamen Gottesdienſte wird die Liturgie genannt. Im engeren Sinne aber verſteht unter dieſem Ausdrucke die katholiſche Kirche den Dienſt der Meſſe, während mit ihm in den evangeliſchen Agenden oft der Gebetsact im Hauptgottesdienſte bezeichnet wird.

*) Schmid, Liturgik der chriſtkathol. Religion, 2te Aufl. (3te 1840. f.) Paſſau 1835., 3 Bde. Standenmayer, Der Geiſt des Chriſtenthums, dargeſtellt in den heil. Zeiten, den heil. Handlungen und der heil. Kunſt, 2. Aufl., Mayuz 1838. 2 Bde. Klöpper, Liturgik, oder Theorie der ſtehenden Kultusformen in der evang. Kirche, Leipzig 1841.

1.) Klöpper a. a. O. S. 33. ff. 137. ff.

§. 230.

II. Entwicklungsſtufen und Gegenſätze.

I. Der Gottesdienſt der älteſten Chriſtengemeinden war weſentlich ein gegenſeitiger Austauſch, ein Zuſammenwirken begeiſterter Liebe im Gebet, in der Vorleſung der heiligen Schriften, und in dem Mahl des Herrn.[1]) Es gab keine feſtſtehende Norm, und nur das ſchon früh eingeführte Bekenntniß (§. 226.) bildete das Band

der Einigung. Diese einfachen Verhältnisse änderten sich aber schon im dritten und vierten Jahrh., indem zuvörderst, wie man das Recht in den Canones fixirte, so auch die liturgischen Gebräuche in besondere Formeln gebracht wurden. Hierbei äußerten die Ideen, welche die Verfassungsentwicklung beherrschten, einen sehr bestimmenden Einfluß; das gemeinsame Zusammenwirken verlor sich, und die Gemeinde wurde zu einem Empfangenden gegenüber dem Priester, dessen Dienst in dem Opfer seinen Mittelpunct gewann. Zugleich zeigte sich das Streben der Kirche nach äußerer Allgemeinheit auch auf diesem Gebiete, und es gingen die in den römischen Ritualen vorgezeichneten Formen[2]) erst als Vorbilder, dann als Richtschnur in die einzelnen Landeskirchen über. So entwickelte sich allmählig in der römischen Kirche eine nach Sprache[3]) und Inhalt gleichmäßige Liturgie,[4]) für die seit dem Ende des sechszehnten Jahrh. theils die alten Formulare revidirt, theils auch neue Vorschriften gegeben worden sind.[5]) Für das Verhältniß des bischöflichen Gesetzgebungsrechts zu der allgemeinen Liturgie gelten die bereits früher erörterten Grundsätze (§. 178.). II. Die Reformation wirkte auch auf die gottesdienstlichen Formen vielfach umgestaltend ein.[6]) Zuvörderst war es, abgesehen von den in der Schrift selbst angeordneten Handlungen, die Nothwendigkeit allgemeiner Gleichheit in diesem adiaphoristischen Stücke, welche die Reformatoren läugneten (§. 183.), wenn schon durch die von den letzteren entworfenen Kirchenordnungen doch eine Gleichheit in vielen Puncten vermittelt wurde. Weiter prägte sich das Grundprincip der evangelischen Kirche auch in dem Cultus dadurch aus, daß man das Zusammenwirken des Geistlichen und der Gemeinde in Gesang und Gebet und Abendmahl als absolut erforderlich betrachtete und den Meß- oder Opferdienst beseitigte. Endlich wurde, da der lebendige Glaube das Fundament der Kirche ist, die Predigt, durch welche dieser Glaube gewirkt und genährt wird, wieder in ihr Recht eingesetzt und zum Haupttheil erhoben, während sie in der katholischen Kirche in Folge der Genugthuungslehre durch das Opfer in den Hintergrund gedrängt worden war. — Die Vorschriften für den Cultus sind in den Agenden[7]) enthalten, deren von dem Standpuncte der Gesetzgebung aus schon oben gedacht

wurde (§. 183.). In ihrer Erlassung liegt schon an sich die Vorschrift allgemeiner Beobachtung. Indessen gestatten sie oft den Geistlichen die Wahl zwischen mehren liturgischen Formularen je nach den örtlichen Bedingungen und Verhältnissen, und in manchen Puncten, z. B. der Einrichtung der Wochengottesdienste, wird hier zweckmäßig die Bestimmung den Geistlichen und den Gemeinden überlassen.

1.) Literatur zur Geschichte des Cultus: *Bona*, Rerum liturgicarum L. II., Paris. 1672., Turin. 1749. sqq. 2 T. fol., *Marténe*, De antiquis ecclesiae ritibus, Antw. 1736. sqq. 4 T. fol., *Assemani*, Codex liturgicus eccl. univ., Rom. 1749—66. 13. T. 4., *Muratori*, Liturgia Romana vetus., Ven. 1748. 2 T. fol., *Mabillon*, De liturgia Gallicana, Paris. 1729. 4., *Gerbert*, Vetus liturg. Allemann., San.-Blas. 1776. 3 T. und Monumenta vet. liturg. Allemann., ib. 1779. sqq. 4 T. 4.

2.) Der angeblich aus Gregors d. Gr. († 604.) Zeit herrührende Ordo Romanus ist von Cassander, Colon. 1561. edirt; dann in: *Hittorp*, De divinis cathol. eccl. officiis ac ministeriis varii vetustiorum aliquot ecclesiae Patrum ac scriptorum libri, videlicet Isidori Hisp., Amalarii, Hrabani Mauri, Walafridi Strabonis, Bernonis, Ivonis etc., Col. 1568., Rom. 1591., Paris. 1610. 1624. fol. Die späteren ordines Rom. bei *Mabillon*, Mus. Ital. T. II.

3.) Conc. Trid. Sess. XXII. c. 8. und can. 9. de sacr. miss.

4.) Ueber die Ausnahmen, die Ambrosianische und Mozarabische Liturgie u. a., s. Augusti, Denkwürdigkeiten Bd. IV. S. 281. ff.

5.) Diese sind für die bischöflichen Functionen das Pontificale Romanum, welches im J. 1596., und das Ceremoniale episcoporum, welches im J. 1600. unter Clemens VIII. erschien. Beide sind später, das erste von Urban VIII. (1644.), das andere von Innocenz X. (1650.) und Benedict XIII. (1727.), verbessert worden. Die liturgischen Functionen des Pfarramtes betrifft das Rituale Romanum von Paul V. (1614.). Für die Messe ist das Missale Romanum die Grundlage, welches in Gemäßheit des Concils von Trient, Sess. XXV. de indice libr., von Paul V. (1570.) publicirt, und dann von Clemens VIII. (1604.) verbessert worden ist.

6.) S. bes. die zu dem vor. §. angeführte Schrift von Klöpper.

7.) *Schmid*, Diss. hist.-theol. de agendis s. ordinationibus ecclesiasticis, cum appar. agendor., Helmst. 1718., König, Bibliotheca agendorum, Zelle 1726. 4.

§. 231.

III. Der Cultus der katholischen Kirche.

1. Die Messe.*)

I. Den Mittelpunct des Gottesdienstes bildet die Messe, in der der Priester das unblutige Opfer zur Feier der von Gott in Christo der Menschheit ertheilten Wohlthat und als immer neue Sühne für Lebende und Todte bringt. Ursprünglich zerfiel der

Gottesdienst in zwei Hauptabschnitte, die beide mit dem Worte „missa" bezeichnet wurden, in den Vortrag der Schrift und die Unterweisung, nach welcher die Katechumenen und alle andere noch nicht in die Gemeinde Aufgenommene entlassen wurden (missa catechumenorum),[1]) und den Abendmahlsdienst der Gläubigen, die missa fidelium. Mit der Zeit hörte aber dieser Unterschied auf, und es gestaltete sich der Gottesdienst zu einer Reihe fortlaufender Handlungen, die, unter dem Namen der Messe begriffen, sich um die Handlung des Opfers gruppirten. Im Gefolge der mehr und mehr entwickelten Genugthuungslehre wurde dann zugleich noch dieses üblich, daß Messen gehalten wurden, bei denen der Priester allein communicirte, während die Gemeinde als nur geistig communicirend gedacht wurde (sg. missa privata).[2]) Die Messe ist, je nachdem sie mit Entwicklung aller Riten oder nach abgekürztem Ritual gefeiert wird, entweder eine feierliche oder stille, wobei es auf die Volksfrequenz nicht ankommt; doch soll der celebrirende Geistliche sich bei Messen ohne Circumstanz wenigstens zweier oder im Nothfalle eines Ministranten bedienen.[3]) Diese respondiren dann als Stellvertreter der Gemeinde; bei anderen öffentlichen Messen, wo sie auch vorkommen, sind sie dagegen das Surrogat des niederen Clerus. — Zu den feierlichen Messen gehören die Conventualmessen, die in Cathedral- und Collegiatkirchen täglich Statt finden;[4]) solenn und öffentlich ferner sind die Parochialmessen, welche die Pfarrer wenigstens an jedem Sonn- und Festtage für ihre Gemeinde celebriren sollen.[5]) Privat- und regelmäßig auch stille Messen sind dagegen diejenigen,[6]) welche auf das Anliegen eines Einzelnen gegen Erlegung eines Meßstipendiums[7]) oder auch in Folge stehender Stiftungen[8]) gehalten werden. Häufig sind durch die letzteren besondere Beneficien begründet, die in die Kategorie der beneficia simplicia gehören. II. Rücksichtlich der Tage, an welchen die Messe celebrirt wurde, bestanden in der älteren Kirche verschiedene Uebungen.[9]) Jetzt geschieht aber nach einem schon bis in das fünfte Jahrh. hinaufsteigenden Gebrauche die Feier jeden Tag,[10]) und nur am Charfreitag wird das Opfer nicht bereitet, wiewohl an diesem Tage doch die sg. missa prae-

sanctificatorum gehalten wird.[11]) Die Tageszeit für die Privatmesse ist jetzt von Sonnenaufgang bis Mittag, für die Pfarrmesse gewöhnlich die neunte Morgenstunde.[12]) Nachts ist das Messelesen jetzt nur am Weihnachtsfeste gestattet,[13]) welches überhaupt in dieser Beziehung noch auf andere Weise ausgezeichnet ist. Während nämlich das spätere Recht entschieden hat, daß jeder Priester an Einem Tage nur einmal die Messe celebriren solle, ist allein für das Fest der Geburt Christi die Feier mehrer Messen gesetzlich statthaft geblieben.[14]) Zuweilen haben jedoch die Päpste einzelnen Landeskirchen zu Gunsten auch anderer Festtage Privilegien ertheilt,[15]) und in Nothfällen, namentlich wenn zu einer Pfarrei Filialorte mit Gottesdienst gehören, kann von dem Bischof, beziehentlich dem von diesem beauftragten Dechanten, die licentia binandi gewährt werden.[16]) III. Der Ort der Messe endlich ist regelmäßig die von dem Bischof consecrirte oder in seinem Auftrage von dem Pfarrer benedicirte Kirche.[17]) Zur Feier in einem Privatoratorium kann jetzt allein der Papst[18]) Erlaubniß ertheilen,[19]) und nur die Bischöfe haben in dieser Beziehung noch ein gesetzliches Privilegium,[20]) wie ihnen denn auch allein gestattet ist, auf Reisen sich eines tragbaren Altars zum Zwecke der Messe in Privathäusern zu bedienen.[21]) Im Nothfalle kann jedoch das Opfer an jedem anständigen Orte an einem tragbaren Altar dargebracht werden.[22])

*) *Gavanti*, Thesaurus sacr. rituum, seu comm. in rubricas missalis et breviarii Rom., Rom. 1628. fol., ed. *Meratus*, Rom. 1736. sqq. 2 T. 4., *Benedictus* XIV., De sacrosancto missae sacrificio, in Opp., *Antony*, Praxis rituum, quibus in missae sacrificio ecclesia utitur, Monast. 1831., Seitz, Das Recht des Pfarramtes, Bd. II. Abth. 2. S. 89. ff.

1.) C. 67. Dist. I. de cons. (Statutt. eccl. ant.) — Ueber die Etymologie des Wortes missa: *Du Fresne* h. v.

2.) Conc. Trid. Sess. XXII. c. 6. et can. 6. de sacr. miss. — Von dieser Privatmesse ist die missa solitaria unterschieden, die seit dem 9. Jahrh. besonders in den Klöstern vorkam, durch die Concilien aber verboten wurde, s. d. folg. Anm.

3.) Vergl. die bei *Regin.* I. 193. „ex conc. Nannetensi" citirte Stelle, die die Grundlage des von *Burch.* III. 68. falsch inscribirten c. 61. Dist. I. de cons. zu sein scheint. — Const. Worm. (829.) c. 8. bei *Pertz*, T. III. p. 342., conc. Paris. VI. L. 1. c. 48., c. 6. X. de fil. presb. I. 17. — Der Ministrant soll, wie schon die Gl. zu c. 61. cit. sagt, und auch neuere Synoden vorschreiben, ein Geistlicher sein. Dieses wird aber jetzt regelmäßig nicht mehr beobachtet.

4.) Clem. 1. de celebr. miss. III. 14.

5.) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 14. de ref. vergl. mit den Declarationen der Congr. conc. bei *Prosper Lambertin.*, Instit. X.

6.) Conc. Trid. Sess. XXII. Decr. de observ. in cel. miss. — Ueber die Geschichte dieser Messen: *Muratori*, Liturg. Rom. c. 16. sqq., *Bona*, Rer. lit. lib. I. c. 14. §. 1. sqq.

7.) Diese Meßstipendien sind aus den Oblationen hervorgegangen, welche ursprünglich zur Feier des gemeinschaftlichen Abendmahls in Natur von den Gläubigen dargebracht zu werden pflegten. Seit dem 8. Jahrh. verwandelten sie sich in Geldgaben, welche für eine zunächst zum Besten des Gebers zu haltende Messe geleistet wurden, *Thomassin.*, P. III. l. 1. c. 7., *Benedict* XIV., De syn. dioec. L. V. c. 8. Ihr Betrag richtet sich nach örtlichen Gewohnheiten oder bischöflicher Festsetzung, *Benedict.* XIV. l. c. c. 9. Am Sonntag und den sg. festis duplicibus ist das Abhalten der Messen pro defunctis unstatthaft, *Prosper Lambertin.*, Inst. XXXIV., Augsb. Stat. (1610.) bei *Hartzheim*, T. IX. p. 48. 68., Osnabr. (1628.) das. p. 452.

8.) Diese Stiftungen, deren Mindestbetrag durch bischöfliche Verordnungen bestimmt zu werden pflegt (s. z. B. Maynz. Ver. v. 2. Juli 1830. bei Schumann, Sammlung S. 242. f.), unterliegen der Reduction durch den Bischof nach Conc. Trid. Sess. XXV. c. 4. de ref. Durch Urban VIII. ist die letztere dem Papst reservirt worden, *Benedict.* XIV. l. c. c. 10., was jedoch in Deutschland nicht praktisch geworden ist. S. z. B. die in der vor. Anm. citirten Augsb. Statuten.

9.) *Devoti*, Inst. T. I. p. 451. sq.

10.) C. 13. Dist. III. de cons. (Innoc. I. 416.) — Nach Decreten der Congr. rituum sollen an den drei letzten Tagen der Charwoche keine Privatmessen gelesen werden, *Benedict.* XIV., De sacr. miss. sacr. L. III. c. 3., *Pittonus*, Constitt. Pontif. et Rom. congr. decisiones ad sacros ritus spectantes (Venet. 1740.) T. I. p. 458. T. II. p. 110.

11.) D. i. mit vorher consecrirtem Brod. — Die erste Spur dieser Messe in der römischen Kirche findet sich im sg. sacramentarium Gelasianum, *Mabillon*, Praef. in Ord. Rom. p. LXXIV. sqq.

12.) C. 52. Dist. I. de cons., conc. Aurel. III. c. 14.

13.) Früher auch z. B. in den Pervigilien von Ostern und Pfingsten, — vergl. c. 48. Dist. cit. (Pseudo-Telesph. nach dem Pontif. Rom.). — Jetzt sind oft die Christmetten, die zur Mitternachtstunde gehalten wurden, durch die Staatsgesetze untersagt, und auf eine spätere Stunde verschoben, z. B. im Bisthum Maynz, Schumann, Samml. S. 239.

14.) Vergl. die Nachweisungen bei *Devoti* l. c. p. 453. — conc. Autissiodor. (578.) c. 10., conc. Rom. (1065.) in c. 53. Dist. cit., c. 3. 12. X. de celebr. miss. III. 41.

15.) *Benedict.* XIV., De sacr. miss. sacr. L. III. c. 4., De syn. dioec. L. VI. c. 8.

16.) S. z. B. die Maynzer Diöces.-Statuten S. 16.

17.) C. 1. 11. 14. 15. Dist. cit. Diese Stellen sind sämmtlich pseudoisidorisch. Daß früher die Messe in Privathäusern gelesen werden durfte, zeigt das Sacram. Gallic. bei *Mabillon*, Mus. Ital. T. I. p. 364. Vergl. aber c. 12. Dist. cit. (conc. Mog. 888.).

18.) Früher der Bischof, c. 12. cit., ohne dessen Erlaubniß das Lesen der Messe in Oratorien unstatthaft war, c. 33. Dist. cit. (Ep. Nov. Jul. aus Nov. 58.), c. 34. (conc. Trull. 692.). — c. 35. (conc. Agath. 506.) fordert die Genehmigung des Bischofs nur für bestimmte höhere Festtage.

19.) So ist conc. Trid. Sess. XXII. de obs. in cel. miss. gedeutet worden, *Benedict.* XIV., De sacr. miss. sacr. L. III. c. 6., Ejusd. Const. *Magno* v. 2. Jun. 1751., Seitz a. a. O. S. 324. ff. Hierdurch ist zugleich das den Dominikanern und Franziskanern ertheilte Privilegium, sich überall eines altare viaticum bedienen zu dürfen, c. 30. X. de priv. V. 33., aufgehoben. — In Oesterreich wird die Erlaubniß von den Bischöfen ertheilt, Helfert, Von den Rechten der Bischöfe S. 289. Dasselbe bestimmen Statut. Osnabr. (1628.) bei *Hartzheim*, T. IX. p. 452., Colon. (1651.) ib. p. 747., Monast. (1663.) ib. T. X. p. 6.

20.) *Benedict.* XIV. Const. cit. §. 1. 2., *Ejusd.* De sacr. miss. sacr. l. c.

21.) C. 12. de priv. in VI^to^. V. 7., *Benedict.* XIV. Const. cit. §. 3—8., *Ejusd.* De sacr. miss. sacr. l. c.

22.) *Benedict.* XIV., De sacr. miss. sacr. l. c.

§. 232.

2. Die Predigt. Die Gebete und Gesänge. Die Katechese.

I. Das neuere Recht macht den Bischöfen zur Pflicht, des ursprünglich[1]) und recht eigentlich in ihren Berufskreis gehörenden Predigtamtes sich nicht zu entschlagen, sondern entweder selbst oder durch geeignete Stellvertreter dem dürstenden Volke die Wahrheit des göttlichen Wortes zu spenden. Gleichergestalt verpflichtet es die Seelsorger an jedem Sonn- und Festtage, in den Fasten aber und der Adventszeit täglich oder doch wenigstens drei Mal in der Woche zur Predigt.[2]) Diese hat als Theil des gemeinsamen Gottesdienstes ordnungsmäßig ihre Stelle in dem Hochamte, und zwar nach dem Evangelium.[3]) Doch können Stiftungen und besondere religiöse Feierlichkeiten hier eine Ausnahme begründen, und zuweilen selbst eine Predigt außerhalb der Kirche, z. B. bei Processionen, bedingen, was jedoch zuweilen die Diöcesanverordnungen untersagen.[4]) Den Laien ist nach dem Princip der Kirche das Predigen untersagt.[5]) Daß den Geistlichen das sg. Controverspredigen durch die Staatsgesetzgebungen verboten sei, wurde schon an einer anderen Stelle erwähnt (§. 62.), und bedarf als Folge der Rechtsgleichheit der Confessionen keiner Rechtfertigung. Wohl aber ist hier noch die gesetzlich nicht entschiedene Frage zu lösen, ob den Geistlichen das Recht zustehe, über straffällige Glieder ihrer Gemeinden in der Predigt persönliche Rügen zu verhängen. Diese muß nach dem ganzen Geiste der über das Predigtamt bestehenden Vorschriften verneint werden; denn das Concil von Trient bezeichnet als Inhalt der

Predigt nur die Erklärung des göttlichen Wortes und die milde Hinweisung auf dessen Gebote und Verbote.[6]) Aber auch die Stellung der Predigt in dem Hochamte schließt diesen Nominalelenchus aus, der, eingemischt in den heiligsten Ritus der Kirche, auf diesen unmittelbar zerstörend zurückwirken würde. Darum ist die Ausübung des Strafamtes in die Privatseelsorge und auf die anderen ihr zu Gebote stehenden gesetzlichen Mittel zu verweisen. II. Einen wesentlichen Theil des Rituals bilden die Gebete. In diesen bittet die Kirche auch für die Regenten, gewöhnlich nach abgehaltener Predigt. Früher hatte in dem Meßbuche in der Liturgie des Charfreitags auch eine oratio pro imperatore ihre Stelle, die jetzt in Folge bischöflicher Verordnungen durch eine oratio für den Landesherren ersetzt worden ist.[7]) III. Von der evangelischen Kirche hat sich die katholische den stehenden Gebrauch gemeinsamen deutschen Gesanges beim Gottesdienste angeeignet. Dieser beruht, wo er besteht, auf besonderer Einrichtung,[8]) und in jedem Falle fordern die Gesangbücher die bischöfliche Approbation. IV. Endlich sind auch die Katechesen ein Theil des Gottesdienstes, die nach dem Concil von Trient und neueren bischöflichen Verordnungen Sonntags in der Kirche für die reifere Jugend gehalten werden sollen.[9])

1.) Ap.-G. VI. 2—4., 1 Cor. I. 18., 2 Tim. IV. 2., c. 6. Dist. LXXXVIII. (Statutt. eccl. ant.), c. 15. X. de off. jud. ord. I. 31. — Ueber das Geschichtliche: Augusti, Denkwürdigkeiten, Bd. VI.

2.) Conc. Trid. Sess. V. c. 2., XXIV. c. 4. de ref.

3.) S. z. B. Maynzer Diöcesanstatuten S. 56.

4.) Erzb. Köln. Verord. v. 11. Dec. 1828., 5. Jul. 1831., in der Sammlung der wichtigsten allg. Verord. (Köln 1837.) S. 92. 126.

5.) C. 12. 14. X. de haeret. V. 7.

6.) Conc. Trid. Sess. V. c. 2. de ref. (: „plebes sibi commissas ... pascant salutaribus verbis, docendo ea, quae scire omnibus necessarium est ad salutem, annunciandoque eis cum brevitate et facilitate sermonis vitia, quae eos declinare, et virtutes, quas sectari oporteat.“). A. M. ist Seitz a. a. O. S. 78., dessen Eifer auf die wahrhaft milden Gesinnungen verwiesen werden kann, die sich in den Diöcesanstatuten seines Bischofs (S. 55. ff.) bezeugen. — Aeltere Diöcesanstatuten verbieten zuweilen diesen Nominalelenchus ausdrücklich, z. B. Ermländ. Stat. (1610.) bei *Hartzheim*, T. IX. p. 100., Münster. Stat. (1652.) das. p. 897., Culm. Stat. (1745.) das. T. X. p. 514.

7.) Erzbisch. Köln. Rundschr. v. 3. Nov. 1825. a. a. O. S. 11. f. — Decr. des Vicar. zu Würzburg v. 21. Jan., 7. Sept. 1806., 10. März 1807. bei Lang,

Samml. der Württemb. Ges. S. 140. 158. 169., Bisch. Constanz. Verord. v. 2. Jan. 1807., 26. Oct. 1808. das. S. 165. 260.

8.) Maynzer Diöcesanstatuten S. 59., Hirtenbrief des Bischofs von Evara v. 2. Apr. 1824. bei Lang a. a. O. S. 776.

9.) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 4. de ref., Maynzer Diöcesanstatuten S. 56., Erlaß des Württemb. Generalvic. v. 18. Nov. 1823. bei Lang a. a. O. S. 766.

§. 233.

3. Von der Verehrung der Heiligen und Reliquien.*)

I. Die Kirche erweist denen, die durch hohe Frömmigkeit und Tugend im Leben sich auszeichneten, auch nach ihrem Tode hohe Verehrung, indem sie dieselben als Fürsprecher bei Gott anruft, und ihnen zu Ehren Festtage und Gottesdienste anordnet.[1]) Früher sprach sich das Anerkenntniß der Heiligkeit bald stillschweigend durch die That, bald auf den Concilien aus. Seit dem zwölften Jahrh. kann jedoch dasselbe und die Erlaubniß, beziehentlich das Gebot der Verehrung nur von dem Papste ertheilt werden.[2]) Dieses geschah früher auf einer römischen Synode oder unter Beirath der Cardinäle und der vom Papste besonders eingeladenen Bischöfe. Später ist aber die Einleitung der nöthigen Voruntersuchung der durch Sixtus V. errichteten congregatio rituum übertragen worden,[3]) die für diesen Zweck eine sehr specielle Instruction verfolgt, um die Verdienste des Heiligzusprechenden und die nach seinem Tode von ihm gewirkten Wunder mit möglichster Gewißheit zu ermitteln. Nach diesen Untersuchungen, und nachdem verschiedene Consistorien zum Zwecke endlicher Prüfung abgehalten worden sind, erfolgt die Canonisation in einem feierlichen Acte und durch Ausfertigung einer Canonisationsbulle. Unterschieden wird übrigens zwischen Sanctification und Beatification, von denen die letztere als Erlaubniß zur Verehrung in einem beschränkten kirchlichen Kreise und als Stufe für die Heiligsprechung aufgefaßt wird, mit welcher letzteren dann das Gebot der Verehrung in der ganzen Kirche verbunden ist. II. Große Ehrfurcht zollt die Kirche auch den Ueberresten der Heiligen oder den Reliquien. Die Identität derselben soll nach dem Concil von Trient durch die Ordinarien untersucht werden;[4]) sie geschieht jedoch oft auch durch die congregatio rituum.[5]) Ganze Körper oder

größere Reliquien der Heiligen sollen nur in der Kirche, und zwar die ersteren regelmäßig in dem Altar, aufbewahrt werden, ein Gebot, das nur zu Gunsten der Fürsten und der Bischöfe gemildert wird. Kleinere dagegen können auch im Privatbesitz sein; nur ist die Veräußerung verboten. III. Zur Weckung der Andacht läßt die Kirche auch die Verehrung der Bilder und Statuen Christi, der heil. Jungfrau, der Heiligen zu. Hierbei macht sie den Bischöfen die Aufsicht zur Pflicht; insbesondere fordert sie zur Aufstellung ungewöhnlicher Bildwerke die bischöfliche Genehmigung.[6])

*) *Benedictus* XIV., De servorum Dei beatificatione, et beatorum canonisatione, Patav. 1743. IV. T. fol.

1.) Conc. Trid. Sess. XXV. de invoc. sanct.

2.) C. 1. X. de reliquiis et veneratione sanctorum III. 45. (Alex. III.) — *Benedict.* XIV. l. c. L. I. c. 9.

3.) Die hier üblichen Formen, wie sie seit Urban VIII. geordnet sind, das. L. I. c. 16. sqq.

4.) C. 2. X. h. t., conc. Trid. l. c.

5.) *Benedict.* XIV. l. c. L. IV. P. II. c. 26.

6.) Conc. Trid. l. c., *Benedict.* XIV. l. c. c. 21.

§. 234.

4. Von den Processionen und Wallfahrten.

Zur Erhebung des frommen Gefühls, so wie zur Darbringung besonderer Verehrung und Bitten finden theils an bestimmten Tagen, theils bei außerordentlichen Anlässen feierliche Processionen und Bittgänge Statt; eben so ist es üblich, daß nach Orten, wo man entweder berühmte Heilige verehrt oder ihre Reliquien aufbewahrt, feierliche Wallfahrten veranstaltet werden. Beide Gebräuche sind aber häufig theils durch die Staatsgesetzgebungen, theils durch bischöfliche Verordnungen beschränkt worden.[1]) Die Processionen und Bittgänge außerhalb der Kirche dürfen oft regelmäßig nur an bestimmten Festtagen (am Frohnleichnamsfeste (sg. processio theophorica), am Marcustage und in der darauf folgenden Bittwoche), und zwar nicht nach anderen Orten und Kirchen, veranstaltet werden, und zuweilen sind auch überhaupt alle Processionen außer der Kirche verboten.[2]) Die Wallfahrten nach

entfernteren Orten sind gewöhnlich ganz untersagt, und oft verwehren die Staatsgesetze auch die Zulassung ausländischer Wallfahrtsprocessionen.

1.) Vergl. für Oesterreich: Helfert a. a. O. S. 289.; für die Diöcese Maynz: Diöcesanstatuten S. 60. und die weltl. Verord. bei Schumann a. a. O. S. 247.; für die Erzdiöcese Köln: Erzbisch. Verord. v. 12. Mai 1826. in der angef. Samml. S. 20.; für Württemberg: Minist.-Verord. v. 17. Oct. 1811. und Verord. des Generalvic. v. 25. Jan., 8. März 1822. bei Lang a. a. O. S. 385. 689. 692.

2.) So z. B. nach dem Weimar. Ed. v. J. 1823. §. 8. (im Anh.) für Jena und Weimar.

§. 235.

5. Das officium divinum im engeren Sinne.*)

Schon von Beginn war es in der Kirche Sitte,[1]) daß zu gewissen Tageszeiten die Gläubigen sich im Gebet vereinigten, und daß, wo dieses nicht geschehen konnte, jeder für sich dem Herrn das Opfer seines Gebets darbrachte. Hieraus wurde später, namentlich in den Klöstern, ein stehender Dienst, der mit diesen in die abendländische Kirche überging, wo er weiter entwickelt und, wie im Orient, auch in anderen Kirchen eingeführt wurde.[2]) Insbesondere war es bei Einführung des Instituts der Stifter ein Hauptzweck, dem Chordienste seine ununterbrochene Dauer zu sichern. Mit der Zeit traten hier aber sehr wesentliche Veränderungen ein, nicht blos durch die Gewohnheit der Canoniker, sich ihrer Verpflichtung zu entziehen und diese durch Vicarien versehen zu lassen (§. 120.), sondern auch dadurch, daß sich überhaupt das officium divinum mehr in die Stille zurückzog, und die Theilnahme der Laien wegfiel. Nunmehr ordnete sich also das Verhältniß dergestalt, daß das officium divinum in den Stiftskirchen von den Domherren und ihren Vicarien, so wie in den Klöstern von den Professen gemeinschaftlich, von denjenigen aber, welche an der Theilnahme gehindert waren, wenigstens für sich abgehalten werden sollte, und diese letztere Verpflichtung ist auch für alle Geistlichen der höheren Grade und die Beneficiaten durch das neuere Recht bestätigt.[3]) Als Grundlage dient das römische Breviar,[4]) das in seinen Ursprüngen bis in das eilfte Jahrh. hinaufgeht, und nach mancherlei Redactionen

zuletzt von Pius V., dann von Urban VIII. und Clemens VIII. herausgegeben worden ist. Die Tagzeiten für die einzelnen Gebete sind noch jetzt, wie schon zur Zeit des heil. Benedict, das Matutinum mit den Laudes (officium nocturnum), die Prim, Terz, Sext, Non, die Vesper und das Completorium (officium diurnum). Doch ist hier vieles den Gewohnheiten der einzelnen Diöcesen und selbst dem Gewissen der einzelnen Geistlichen überlassen, da, so sehr auch die Gesetze auf die Erfüllung der Gebetspflicht, selbst unter Androhung von Strafe,[5]) dringen, dennoch zugleich anerkannt ist, daß dieselbe unter dringenden Umständen unterlassen werden könne. Deshalb haben auch die Moraltheologen und Casuistiker die Frage, wenn das officium divinum unterlassen, oder die festgesetzten Gebete auf andere Stunden verlegt werden dürfen, sehr umständlich behandelt.

*) *van Espen*, De horis canonicis et singulis earum partibus, in Opp.

1.) Die Geschichte des officium divinum ist ausführlich von *Thomassin.*, P. I. l. 2. c. 71. sqq. erörtert.

2.) C. 13. (conc. Agath. 506.), c. 14. (conc. Gerund. 517.) Dist. V. de cons., c. 9. Dist. XCII. (conc. Tol. I. 400.), c. 2. Dist. XCI. und c. 1. X. de cel. miss. et sacr. euchar. et divinis officiis III. 41. (Cap. Hincmar. Rem.).

3.) Sess. XXI. conc. Bas. c. 8., Pragm. sanct. tit. XI. bei *Koch* p. 137. sqq., conc. Trid. Sess. XXIV. c. 12. de ref. — *Prosper Lambertin.*, Instit. CVII.

4.) Gregor VII. soll zuerst aus den Psalmen, Homiliarien, Martyrologien ꝛc., deren man sich früher bediente, einen Auszug gemacht haben, der Breviar genannt wurde. Später wurde dasselbe durch den Franciskanergeneral Haymo auf Befehl Gregors IX., dann auf Befehl Clemens VII. von dem Cardinal Quignone verbessert. Zuletzt ist es unter Pius V. neu redigirt. *Devoti*, Institt. T. I. p. 568., *van Espen* l. c. P. I. c. 4. §. 2. Einzelne Mönchsorden haben aber besondere Breviare.

5.) Diese ist gemeinrechtlich bei Canonikern der Verlust der Distributionen. Jetzt entscheiden hier die besonderen Statuten, die schon früher das Verhältniß sehr verschieden gestaltet hatten.

§. 236.

IV. Der Cultus der evangelischen Kirche.

I. Die Reformatoren verwarfen den katholischen Begriff der Messe[1]) und faßten dieselbe als die gemeinsame Feier des Abendmahlssacraments (§. 243.). Diese geschieht noch jetzt regelmäßig nur in dem gemeinsamen Gottesdienste. Da sie jedoch nur möglich ist, wenn sich Communicanten melden, indem die bloße Feier durch den Geistlichen in den Anschauungen der evangelischen Kirche gar

keine Stätte hat, so ist es üblich geworden, daß in nicht sehr zahlreichen Gemeinden das Abendmahl nur an bestimmten Sonntagen gespendet wird. Dagegen ist II. die Predigt ein absolut wesentlicher Theil des gemeinsamen Gottesdienstes. Als Grundlage dienen ihr (wiewohl nicht bei den Reformirten) die Perikopen,[2]) im wesentlichen dieselben Abschnitte der Schrift (evangelium, epistola), die schon früh in der Kirche an bestimmten Sonn- und Festtagen verlesen zu werden pflegten. In der neueren Zeit sind diese durch Verordnungen der Consistorien oft revidirt und geändert worden, und überall ist den Geistlichen eine durch besondere Anlässe bedingte Abänderung vorbehalten worden. Zur Predigt ist nach der Idee der Kirche das Pfarramt berufen. Die Gesetzgebungen lassen jedoch zu, daß auch Candidaten des Predigtamtes und, gewöhnlich mit Genehmigung des Superintendenten, auch Studierende der Theologie die Kanzel betreten. Ueber den Inhalt der Predigten gilt in rechtlicher Beziehung das Verbot des Controverspredigens nicht minder wie für die katholische Kirche. Ebenso muß, nach der Stellung, die schon früher dem Lehramte angewiesen wurde, das Befugniß der Geistlichen, von der Kanzel gegen ihre Gemeindeglieder persönliche Rügen zu verhängen, entschieden verneint werden,[3]) womit auch schon ältere Kirchenordnungen übereinstimmen.[4]) Zwar wurde früher oft das Gegentheil, ja selbst das Recht der Geistlichen, die Obrigkeit zu strafen, behauptet.[5]) Dieses war jedoch der Ausfluß einer unevangelischen, weil hierarchischen, Richtung. III. Dem Princip der Kirche entspricht es, daß in den Gesängen ein Zusammenwirken der Kirchenglieder Statt finde, wobei, abgesehen von den in den Agenden angeordneten stehenden Gesängen, in denen sich das alte Credo und die Doxologie wiederholen, die Auswahl nach den besonderen Beziehungen des Tages und der Predigt schlechthin dem Pfarrer überlassen ist. IV. Die Gebete bei dem Gottesdienste sind in den Agenden vorgezeichnet. Das Gebet für den Landesherrn hat in den überall nach der Predigt Statt findenden Fürbitten seine wesentliche Stelle. Endlich sind V. in den Kirchenordnungen schon früh auch sonntägliche Katechesen für die reifere Jugend angeordnet worden.[6]) In anderen

Ländern sind an die Stelle der früher angeordneten Wochenpredigten sg. Wochenkatechisationen getreten.[7])

*) Klöpper, Liturgik oder Theorie der stehenden Cultusformen in der evang. K., Leipz. 1841.

1.) Aug. Conf. A. III. (*Hase* p. 23.), Apol. Conf. A. XII. (ib. p. 250.), Art. Schmalk. ib. p. 305.

2.) Augusti, Denkwürdigkeiten Bd. VI. S. 196. ff.

3.) Puchta, Recht der Kirche S. 144.

4.) S. z. B. Württemb. Befehl v. 18. Nov. 1550. bei Eisenlohr, Samml. Bd. I. S. 96., Sächs. Generalart. (1580.) im Codex des Sächs. K.-R. S. 20.

5.) *Gerhard*, Loci theol. T. XIII. p. 110. sqq. (Ed. *Cotta*).

6.) Z. B. Sächs. Generalartikel (1580.) a. a. O. S. 21.

7.) So z. B. in Württemberg, Eisenlohr, Einleit. §. 42. 70., und in vielen hess. Gemeinden, Ledderhose, S. 108. Ueber die sonntägl. Katechesen in Hessen, das. S. 119. ff.

§. 237.

V. Von der Verpflichtung zur Theilnahme an dem Pfarrgottesdienste und dem Privatgottesdienste.

I. Das canonische Recht verpflichtet die Parochianen, an Sonn- und Festtagen der Messe in der Pfarrkirche beizuwohnen, den Pfarrer aber, fremde Parochianen von der Messe zurückzuweisen,[1]) und auch das neuere Recht weist die Bischöfe an, zum Besuche der Pfarrmesse an jenen Tagen ihre Untergebenen zu ermahnen.[2]) Namentlich in Folge der Entwicklung des Gottesdienstes in den Klöstern ist jedoch diese Vorschrift durch den Gebrauch gemildert, und der Besuch der Messe auch in anderen, besonders den Klosterkirchen, als erlaubt angesehen worden, sobald nicht aus bestimmten positiven Thatsachen geschlossen werden könne, daß dieses nicht „in contemtum" des eigenen Pfarrers geschehe.[3]) In diesem Falle, aber auch überall, wo sich eine Verachtung des Gottesdienstes überhaupt zu erkennen giebt, ist die Berechtigung des Pfarrers, durch Ermahnungen und dann durch Anzeige an die vorgesetzte Behörde einzuschreiten, unbezweifelt. Dieses verordnen in Beziehung auf die Vernachlässigung des Gottesdienstes auch die älteren evangelischen Kirchenordnungen,[4]) die zuweilen selbst eine Strafe für die Versäumung festsetzen. Hiervon ist es schon längst

mit Recht abgekommen; dagegen kann nicht bestritten werden, daß der Pfarrer die Verachtung des Gottesdienstes zum Gegenstande der Privatseelsorge machen dürfe, und daß demjenigen, der sich in Beziehung auf die Predigt der Gemeinschaft entzieht, kein Stimmrecht in der kirchlichen Gemeinde zustehen sollte.[5]) II. So sehr auch die katholische Kirche die Verpflichtung zur Theilnahme am Pfarrgottesdienste anerkennt, hat sie doch schon früh den Privatgottesdienst in geweihten Oratorien oder Capellen[6]) unter Leitung eines Geistlichen mit bischöflicher Erlaubniß gestattet; ja seit dem dreizehnten Jahrh. bedurfte es der letzteren überhaupt nicht mehr, indem die Dominikaner und Franziskaner überall an einem tragbaren Altar die Messe lesen durften.[7]) Dieses ist aber seit dem Concil von Trient unpraktisch (§. 231.). Indessen wird die Erlaubniß zur Anlegung eines Privatoratoriums nur mit großen Beschränkungen gegeben; namentlich wird regelmäßig den nicht zur Familie des Besitzers gehörenden Personen der Zutritt versagt, und die Messe an bestimmten hohen Festtagen verboten. Verschieden von diesen Bethäusern sind die öffentlichen Capellen, in denen in Folge einer Stiftung an gewissen Heiligenfesten die Messe gelesen, oder auch regelmäßig für die Einwohner eines gewissen Ortes der Gottesdienst durch einen Capellan gehalten wird.[8]) Diese stehen in einem bestimmten Abhängigkeitsverhältnisse zur Pfarrkirche, vermöge dessen theils der Gottesdienst an bestimmten Tagen hier überhaupt nicht, oder doch nicht zur Zeit der Pfarrmesse gehalten werden darf, und gewisse Parochialhandlungen an die Mutterkirche gewiesen sind. — In der evangelischen Kirche setzt die Anlegung von Capellen zum Privatgottesdienste, die hier nicht oft vorkommt, die Genehmigung des Kirchenoberen voraus. Die Schloßcapellen sind gewöhnlich öffentliche Kirchen, nur daß bei ihnen kein Gemeindeverband besteht.[9]) III. In der katholischen Kirche kann von einer Berechtigung der Laien, sich ohne den Pfarrer zu gottesdienstlichen Uebungen zu vereinigen, nicht die Rede sein, und selbst solche Andachten, die unter Leitung des letzteren gehalten werden sollen, bedürfen der Genehmigung des Ordinarius.[10]) Desto mehr aber ist die ganze Frage für die evangelische Kirche von

Bedeutung geworden, seit sich das nach Nahrung dürstende religiöse Gefühl vor der Erstarrung der Orthodoxie in die Spener'schen collegia pietatis, vor dem verflachenden Rationalismus in die sg. Conventikel zurückgezogen hatte. Oft haben die Staatsgesetzgebungen solche Privatvereinigungen ganz verboten.[11]) Dieses ist jedoch nicht der rechte Gesichtspunct.[12]) Vollkommen zulässig ist es zuvörderst, daß der Geistliche und die Gemeinde zur Privaterbauung sich versammeln, und hier kann nur eine Anzeige an die Aufsichtsbehörde, nicht die Erlaubniß der letzteren für wesentlich gehalten werden.[13]) Aber auch das Recht der Einzelnen, sich unter sich selbst zur Andacht zu vereinigen, ist an sich nicht zu bestreiten, weil es ein Ausfluß des allgemeinen Priesterthumes ist. Diesem kann also das Kirchenregiment nicht wehren, sobald nicht eine durch die Vernachlässigung des gemeinsamen Gottesdienstes bethätigte separatistische Gesinnung und sectirerische Lehren hervortreten, und es hat seiner Pflicht genug gethan, wenn es fordert, daß bei der Einrichtung regelmäßiger Privatzusammenkünfte dem Geistlichen und der weltlichen Behörde Anzeige gemacht und beiden der Zutritt niemals verweigert werde.[14])

1.) C. 4. 5. C. IX. qu. 2. (conc. Nannet.) — conc. Agath. (506.) c. 21. in c. 35. Dist. I. de cons.

2.) Conc. Trid. Sess. XXII. Decr. de observ. et evit. in celebr. miss. Frühere und spätere Diöcesanstatuten drohen zuweilen Strafen an, Pomesan. Stat. (1480.) bei Jacobson, Geschichte der Quellen des preuß. K.-R. Bd. I. Abth. 1. S. 169. d. Urk., Regensb. Stat. (1512.) bei *Hartzheim*, T. VI. p. 94., Cöln. Stat. (1536. 1549.) das. p. 284. 556., Trier. Stat. (1678.) das. p. 67.

3.) *Benedict.* XIV., De synod. dioec. L. XI. c. 14. — Dag. Seitz a. a. O. S. 216. ff., der die absolute Verpflichtung der Parochianen und die Anwendbarkeit der öffentlichen Beschämung e suggestu und der Censurgrade bis zur Excommunication behauptet. Dieser Schriftsteller ist also strenger als die Congr. concil., deren Verfügungen bei *Benedict.* XIV. erwähnt sind.

4.) Württemb. Generalresc. v. 1542. bei Eisenlohr Bd. I. S. 64., Verord. d. Marggr. Albrecht von Brandenburg (1543.) bei Jacobson a. a. O. Abth. 2. S. 35. d. Urk., Weber, Sächs. K.-R. Bd. II. S. 46.

5.) Puchta, Recht der Kirche, S. 123.

6.) Ueber die verschiedenen Ableitungen, unter denen die von capsa, capa, der Reliquienkapsel, die annehmbarste zu sein scheint: *Du Fresne* s. h. v.

7.) Vergl. d. vor. §. am Ende und Anm. 18. ff.

8.) Erzb. Köln. Instr. pro vicariis ad sacellum residentibus v. 31. Jul. 1826. in der Samml. der allg. Verord. (1837.) S. 24. f.

9.) Eichhorn, K.-R. Bd. II. S. 250. f.

10.) Helfert, Von den Rechten der Bischöfe, S. 291.

11.) Vergl. z. B. Kurhess. Conf.-Rescr. v. 19. Febr. 1835. bei Rheinwald, Acta hist.-eccl. B. I. S. 452.

12.) Vergl. das bei Rheinwald a. a. O. abgedruckte Gutachten von Hupfeld.

13.) Puchta, Recht der Kirche, S. 142.

14.) Treffliche Grundsätze stellt ein Württemb. Generalrescr. v. 10. Oct. 1743. bei Eisenlohr a. a. O. Bd. I. S. 641. ff. auf. Diese werden auch in Sachsen befolgt, Weber, K.-R. Bd. II. S. 57.

§. 238.

VI. Die Festtage.*)

1. Uebersicht.

Zur Erinnerung an die Hauptmomente der heiligen Geschichte feiert die Kirche bestimmte Tage, an denen sie selbst die gefeierten Thatsachen im Geiste immer wieder mit durchlebt. An die Stelle des Sabbaths ist der Sonntag getreten, der der immerwährende Träger der Erinnerung an die Auferstehung ist. Die übrigen Hauptfeste haben sich allmählig nach bestimmten Cyklen[1]) so geordnet, daß die Menschwerdung Christi in dem Weihnachtsfeste gefeiert wird, dem als Erinnerung an die Verheißung die Adventszeit vorausgeht.[2]) Der Ostercyklus, eingeleitet durch die vierzigtägige Fastenzeit, feiert die That der Erlösung und die Auferstehung. Dieses ist das älteste Fest der Kirche, die in der früheren Zeit, weil sie mit der Erlösung selbst geworden, auch den Anfang des Jahres von ihm datirte. Seinen Endpunct bildet das Fest der Himmelfahrt, an das sich der Pfingstcyklus zur Feier der Ausgießung des heil. Geistes anknüpft. Außer diesen Festen sind in der katholischen Kirche noch viele andere zu Ehren Christi, der Jungfrau Maria, der Apostel und der Märtyrer üblich, die in den großen Festcyklus eingeordnet, und zum Theil auch in der evangelischen Kirche, wiewohl überall in verschiedenem Maaße, beibehalten worden sind.

) Augusti, Die Feste der alten Christen (Archäol. Bd. I—III.), Leipz. 1820. 3 Bde., Staudenmaier, Der Geist des Christenthums u. s. w. (s. o. §. 229.)

1.) Klöpper, Liturgik (s. o. §. 236.*) S. 91. ff.

2.) Für die Geschichte der einzelnen Festtage muß auf die einschlagende kirchengeschichtliche Literatur (Winer, Handb. der theol. Lit. Bd. I. Sp. 616. ff.) verwiesen werden. Auch die Lehre von dem Kalender und der Zeitrechnung ist hier, als nicht in das Gebiet des Kirchenrechts gehörig, übergangen worden.

§. 239.

2. Die Feier der Festtage und das Recht der Anordnung.

I. An den Festtagen vereinigt die Kirche ihre Glieder zu gemeinschaftlichem Gottesdienste, dem sie je nach der Bedeutung der ersteren bald ein größeres, bald ein geringeres Maaß von Feierlichkeit giebt. Aber auch dadurch ehrt sie die Tage der Feier, daß sie ihren Gliedern zur Pflicht macht, an denselben sich weltlicher Geschäfte und Vergnügungen abzuthun. Einzelne hierher gehörige Verfügungen der Concilien finden sich schon frühzeitig;[1] allgemein wurde jedoch jene Verpflichtung nur dadurch, daß der christliche Staat die Festangelegenheit zu der seinigen machte, und den Stillstand der weltlichen Geschäfte bei Strafe anordnete.[2] So war es unter den christlichen Kaisern und auch im fränkischen Reiche,[3] bis die päpstliche Gewalt auch in diesem Stücke die Herrschaft über die Beziehungen des bürgerlichen Lebens behauptete. Später wurde indessen auch hier der katholischen Kirche gegenüber die Staatsgewalt in ihr Recht wieder eingesetzt, so, daß jetzt die bürgerliche Feier der Festtage von ihr angeordnet[4] und die Verletzung mit polizeilicher Strafe geahndet wird, während die von der Kirche erlassenen Anordnungen sich in dem Gebiete des forum internum halten. Gemeinsam allen Gesetzgebungen ist das Verbot gerichtlicher Verhandlungen, der Frohndienste, des Betreibens störender Gewerbe, der Jahrmärkte,[5] der Feldarbeiten u. s. w., gemeinsam aber auch dieses, daß die Strafe in Nothfällen hinwegfällt. Das Recht der Beurtheilung der letzteren gebührt zunächst den Polizeibehörden, beziehentlich bei gerichtlichen Handlungen den Gerichten selbst. II. Das Recht, allgemeine Festtage anzuordnen, steht in der katholischen Kirche nach der Natur der Sache allein dem Papst zu,[6] eben so, wie das in der neueren Zeit oft ausgeübte Recht der Aufhebung oder Verlegung;[7] die Feier besonderer Festtage in den einzelnen Diöcesen wird von den Ordinarien vorgeschrieben.[8] Diese ganze Angelegenheit gehört jedoch zu den gemischten,[9] in denen die Kirche im Einverständniß mit dem Staat zu handeln verpflichtet ist; weshalb ein von ihr ohne Genehmigung des letzteren angeordneter Festtag wohl kirchliche, aber nicht bürgerliche Bedeutung hat. Daß auch der Landesherr

in außerordentlichen Fällen die Anordnung eines Festtages fordern dürfe, ist außer Zweifel und von der Kirche selbst zugestanden.[10]) In der evangelischen Kirche gelten über die Anordnung und Aufhebung der Festtage die oben schon erörterten Grundsätze vom Recht der Liturgie.

1.) S. z. B. c. 66. Dist. I. de cons. (Statutt. eccl. ant.), c. 1. C. XV. qu. 4. (conc. Tarrac. I. 516.).

2.) Ueber das durch Constantin d. Gr. für den Sonntag erlassene Verbot: Sozom. hist. eccl. I. 8., c. 1. Theod. Cod. de fer. II. 8., c. 3. J. C. h. t. III. 12. (321.). Dieses ist wiederholt in der c. 2. Theod. Cod. h. t. von Grat., Valent. und Theod. (387.). Für die Osterzeit: c. 19. Th. C. h. t. von Valent., Theod. und Arcad. (389.), welches Gesetz in c. 7. C. J. interpolirt ist, und c. 21. h. t. (392.). Für Epiphan. und Natal. Dom.: c. 24. Th. C. h. t. von Arcad. und Honor. (400.), für Pfingsten: c. 5. Th. C. de spect. XV. 5. Die von Eichhorn, Bd. II. S. 255. wiedergegebene c. 2. J. C. h. t. ist unächt, v. Savigny, Gesch. des R. R. Bd. IV. S. 315. ff.

3.) Const. Childeb. (c. a. 554.) bei *Pertz*, T. III. p. 1., Guntchramn. (585.) ib. p. 3., Childeb. (596.) c. 14. ib. p. 10., Cap. Pippin. (755.) c. 14. ib. p. 26., Cap. Car. M. (789.) c. 80. ib. p. 80. — Cap. Reg. Fr. V. 153. (conc. Mog. 813. c. 37.)

4.) Irmischer, Staats- und Kirchenverordnungen über die christl. Sonntagsfeier, Abth. I., Erl. 1839.

5.) Die Haltung hergebrachter Jahrmärkte gestattet Benedicts XIV. Const. Ab eo tempore v. J. 1745.

6.) *Benedict.* XIV., De syn. dioec. L. XIII. c. 18. — Andere Ansichten sind auf der Grundlage des Episkopalsystems entwickelt bei Kopp, Die kath. Kirche, S. 313. ff.

7.) Aeltere Beispiele bei Kopp a. a. O. S. 321. ff. — In den östl. Theilen der preuß. Monarchie gründet sich die Festordnung auf Verfügungen von Clemens XIV. (24. Apr. 1772.) und Pius VI. (19. Apr. 1788.). Am linken Rheinufer dagegen galt das zum franz. Concord. v. J. 1801. gehörige Indultum de reduct. fest. v. 9. Apr. 1802. (*Weiss*, Corp. jur. eccl. cath. p. 74.). Später ist aber für die westl. Provinzen durch Apost. Schreiben v. 2. Dec. 1828. die Festordnung der östl. Provinzen eingeführt worden. — Vergl. Festordnung für die Erzdiöcese Köln, v. 7. Mai 1829. in der Samml. der allgem. Verord. (1837.) S. 107., nebst der Bekanntm. v. 3. Nov. 1829. das. S. 115. — Für die Erzdiöc. Posen: Fürstenthal, Sammlung Bd. I. S. 414. f. — Für die Diöc. Maynz vergl. die auf ein Breve v. 19. Dec. 1836. gestützte bisch. Verord. v. 10. Febr. 1837., bei Schumann, Samml. S. 250. — In Bayern gründet sich die Festordnung auf die durch Clemens XIV. im J. 1772. geschehene Reduction; in Oesterreich auf die Reduction v. J. 1771., *Rechberger*, T. II. §. 134. — Für Württemberg: Bischöfl. Constanz. Verord. v. 9. Jan. 1782., 11. Mai 1803. und Pastoralanweisung v. 15. Dec. 1803. bei Lang, Samml. S. 30. 54., Verord. des Würzb. Ordin. v. 16. Mai 1803. das. S. 32. Für Sachsen: Verord. des apost. Vicar. v. 28. Dec. 1830. bei Müller, Lexikon des K.-R. u. d. A. Festtage.

8.) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 2. de regular.

9.) Bayr. Ed. v. 26. Mai 1818. §. 76. (im Anh.).

10.) Bayr. Concord. A. XVIII. vergl. mit dem angef. Ed. §. 55.

Viertes Capitel.

Die Sacramente.

§. 240.

I. Begriff und Uebersicht.

I. Den Höhenpunct des christlichen Lebens bilden die Sacramente, deren Begriff sich in der katholischen Dogmatik nach mannichfachen Bewegungen in der Scholastik des Mittelalters dahin abgeschlossen hat, daß unter ihnen die Veranstaltungen verstanden werden, in denen Gott seine unsichtbare Gnade durch sichtbare Zeichen mittheilt, und den Menschen die Wirkungen des Verdienstes Christi zueignet.[1]) Ihrer hat die katholische Kirche nach vielem Schwanken seit dem zwölften Jahrh. sieben anerkannt,[2]) die Taufe, die Firmung, die Eucharistie, die Buße, die letzte Oelung, die Priesterweihe und die Ehe,[3]) die sie theils durch das geschriebene Wort, theils durch die Tradition erweist. Als Erfordernisse gültiger Spendung betrachtet sie die Materie, den körperlichen Gegenstand, die äußere Handlung, und die Form, d. i. die den Sinn der Handlung selbst bezeichnenden Worte, endlich den minister sacramenti.[4]) Dieser kann nach dem ganzen Geiste der Kirche ordnungsmäßig nur der Priester sein; doch besteht rücksichtlich des Ministers bei dem Ehesacramente eine wesentliche, von der Kirche nicht entschiedene Controverse, deren unten gedacht werden soll (§. 249.). Von dem ministrirenden Priester fordert die Kirche schlechthin nur die Uebereinstimmung seines Bewußtseins mit der Absicht der Handlung, so, daß auch die sittliche Unwürdigkeit desselben die Wirkung des Sacraments nicht aufhebt.[5]) Diese ist die göttliche Gnade, die an den Empfangenden ex opere operato, d. i. ohne dessen eignes Verdienst und abgesehen von seiner positiven Empfänglichkeit von außen kommt, falls er nur nicht durch Verharren in einer Todsünde ihr ein Hinderniß in den Weg legt.[6]) Besonders ausgezeichnet sind rücksichtlich ihrer Wirkung die Taufe, Firmung und Ordination dadurch, daß sie der Seele ein eigenthümliches, unauslöschbares Gepräge aufdrücken, weshalb sie unter keiner Bedingung wiederholt werden dürfen.[7])

II. Inmitten der evangelischen Kirchen finden sich über die Bedeutung der Sacramente verschiedene, nicht hier zu erörternde Ansichten.[8]) Aber darin stimmen alle Protestanten überein, daß sie als Sacramente die Taufe und das Abendmahl betrachten,[9]) daß sie diesen einen göttlichen Inhalt beilegen, indem sie annehmen, es werde durch sie die göttliche Gnade wahrhaft und auf übernatürliche Weise überbracht,[10]) nicht ex opere operato, sondern nur dem gläubigen Empfänger,[11]) ferner, daß auch sie den Segen des Sacraments nicht von der Beschaffenheit des spendenden Geistlichen abhängig machen,[12]) und zuletzt, daß sie die Wiederholung der Taufe nicht gestatten.

1) Vergl. conc. Trid. Sess. VII. de sacr. in gen., Sess. XIII. c. 3. de euchar., Catech. conc. Trid. P. II. c. 1. (Ed. Lips. 1840.) p. 112. sqq. — Münscher, Dogmengesch. 3. Ausg. von v. Cölln, Th. II. Abth. 1. (Cass. 1834.) S. 185. ff.

2) So zuerst in einer Rede des Bisch. Otto v. Bamberg (1124.), *Canisius*, Lect. antiq. ed. *Basnage*, T. III. P. 2. p. 62.; dann bei Petr. Lomb. Sent. L. IV. dist. 1. sqq., bei Gratian u. a.

3.) Conc. Trid. l. c.

4.) Conc. Flor. (1439.) in *Harduin.* Conc. T. IX. p. 437., Catech. conc. Trid. c. 1. qu. 10. (p. 120.) nach Petr. Lomb. l. c. dist. I.

5.) Conc. Trid. l. c. can. 11. nach Thom. Aqu. P. III. qu. 64. Art. 8. sqq. — Vergl. über diese Intentionslehre: Nitzsch, Protest. Beantwortung der Symbolik Möhlers, S. 153. ff.

6.) Conc. Trid. can. 8. 6. l. c.

7.) Conc. Trid. l. c. can. 9. — Ueber das Sacrament der Ordination s. o. §. 92. ff.

8.) Guericke, Symbol. S. 368. ff., vergl. mit Nitzsch a. a. O. S. 161. ff.

9.) Die Apologie zählt (p. 200. ed. *Hase*) noch die Absolution unter die Sacramente. — Conf. Helv. II. c. 19., Belg. c. 33.

10.) Conf. Aug. A. XIII. (*Hase*, p. 13.), Apol. ib. p. 253., Conf. Helv. l. c.

11.) Conf. Aug. A. XIII. (*Hase*, p. 13.), Apol. ib. p. 203., Conf. Scot. A. 21., Gall. A. 37. u. a.

12.) Conf. Aug. A. VIII. (*Hase*, p. 12.), Conf. Helv. c. 19., Angl. A. 26.

§. 241.

II. Einzelne Sacramente.

A. Die Taufe.*)

I. So verschieden auch die dogmatischen Ansichten sein mögen, welche beide Kirchen, und inmitten der evangelischen die lutherische und reformirte Confession, von der Bedeutung des Taufsacraments haben, so stimmen doch alle darin überein, daß sie von dem Empfang

desselben den Eintritt in die christliche Gemeinschaft abhängig machen. Zugleich rechtfertigen sie, jede aus verschiedenem dogmatischen Gesichtspuncte, die Forderung der Kindertaufe,[1]) die der Staat aus Gründen der Ordnung zu der seinigen gemacht hat (§. 224.). Aus diesem Grunde nehmen beide Kirchen an, daß für christlich erzogene Kinder christlicher Aeltern die Taufe bis zum Beweise des Gegentheils vermuthet werden müsse.[2]) II. Die Materie des Sacraments ist nach der katholischen Lehre reines, und zwar regelmäßig benedicirtes Wasser,[3]) mit dem nach der heutigen Praxis[4]) der Kirche der Kopf besprengt wird; die Form besteht in den Worten: Ego te baptizo in nomine Dei Patris, Filii et spiritus sancti.[5]) Die evangelische Kirche bedient sich ebenfalls des reinen Wassers, wiewohl ohne dessen Benediction anzuwenden, und der entsprechenden deutschen Formel. Der mit dieser früher verbundene, aus der Abrenunciation entstandene Exorcismus ist jetzt meist außer Uebung;[6]) doch enthalten zuweilen die Agenden doppelte Formulare, in welchem Falle dann der Geistliche die Anwendung des Exorcismus auf Verlangen um so weniger verweigern kann, als der letztere mit einer Grundlehre der Kirche zusammenhängt.[7]) III. Die Spender der Taufe waren in der früheren Zeit die Bischöfe,[8]) und nur mit Erlaubniß dieser die Priester und Diakonen. Später, als das Christenthum sich mehr und mehr verbreitete, und nicht mehr alle Taufen in der bischöflichen Kirche geschehen konnten, wurden auf dem Lande besondere Taufkirchen errichtet (§. 128.), in denen besonders angestellte Priester die Taufe spendeten. Hierdurch wurde allmählig die Ansicht vermittelt, daß die Taufe zu den priesterlichen Functionen überhaupt gehöre, und zugleich trat die letztere mit der Verwandlung der Taufkirchen in Pfarrkirchen in die Reihe der Parochialrechte ein.[9]) Daß ein Diakon mit Erlaubniß des Bischofs oder Pfarrers taufen könne, ist unbestritten. Im Nothfalle[10]) kann jedoch die Taufe überhaupt von jedem Menschen, der seiner Vernunft mächtig ist, und zwar ohne Unterschied des Geschlechts, ertheilt werden, weshalb die katholische Kirche auch die von einem Ketzer und selbst von einem Ungläubigen vollzogene Taufe für gültig hält, sobald sie nur mit der Intention zu taufen vollzogen

wurde. Daß sich Jemand selbst taufe, ist unzulässig. Nach den Ansichten der katholischen Kirche ersetzt aber der Märtyrertod (baptismus sanguinis) und das im gläubigen Verlangen nach den Seegnungen der Taufe erfolgte Dahinscheiden (baptismus flaminis) den Mangel des Sacraments in Absicht auf die Rechtfertigung.[11]) In der evangelischen Kirche gehört die Taufe gleichfalls zu den Parochialrechten. Die Nothtaufe fordert nur die lutherische, nicht die reformirte Kirche.[12]) IV. Von dem Täufling fordern beide Kirchen, daß er lebendig und in menschlicher Form geboren sei.[13]) Die katholische gestattet zugleich, daß in Nothfällen der nur zum Theil an das Licht gebrachte Foetus getauft werde.[14]) V. Der Ort der Taufe ist zunächst die Kirche. Doch gestatten zahlreiche bischöfliche Verordnungen,[15]) daß zur Winterszeit oder in sonstigen Nothfällen der Pfarrer das Sacrament auch in der Wohnung der Aeltern spende, und dieses ist auch in evangelischen Ländern Rechtens,[16]) in denen zugleich oft bevorzugten Classen die Haustaufe als Privilegium gewährt[17]) ist, ganz so, wie zu Gunsten der Fürsten schon das canonische Recht eine Ausnahme anordnet.[18]) VI. Nach den übereinstimmenden Grundsätzen beider Kirchen wird die Taufe nicht wiederholt. Um nicht gegen dieses Princip zu verstoßen, wendet die katholische Kirche bei Findelkindern und in anderen zweifelhaften Fällen eine bedingte Taufformel an.[19]) Die evangelischen Kirchenordnungen machen dagegen dem Geistlichen nur zur Pflicht, sich über die geschehene Taufe möglichste Gewißheit zu verschaffen, und gestatten, wenn die angestellten Nachforschungen kein Resultat gewährten, die Taufe ohne Weiteres. VII. Nachdem die Kindertaufe zur Regel geworden, war es Sitte, daß anstatt der Täuflinge besondere sponsores, fidejussores, der Kirche für die letzteren auf die Frage des Taufenden Antwort und Bürgschaft leisteten, womit sie zugleich die Pflicht für die Erziehung der Täuflinge im Glauben zu sorgen übernahmen.[20]) Dieses ist noch jetzt in beiden Kirchen stehende Einrichtung. Die katholische Kirche weist, gegen den früheren Gebrauch, die Aeltern,[21]) so wie die Ordensgeistlichen[22]) von der Taufzeugenschaft zurück; außerdem verlangt sie, daß jeder Pathe

wenigstens confirmirt sei oder doch die christliche Lehre genügend kenne.[23]) Die evangelischen Kirchenordnungen verlangen allgemein das erstere. Daß die Taufpathen auch derselben Confession angehören, wird jetzt oft nicht mehr als nothwendig bezeichnet, indem die ursprüngliche kirchliche Bedeutung derselben mehr in jene bürgerlicher Zeugen umgeschlagen sei. Viele ältere Diöcesanverordnungen schließen aber, dem römischen Ritual gemäß,[24]) akatholische Taufpathen aus,[25]) und hierin kann an sich keine Rechtsverletzung gefunden werden.[26]) In Beziehung auf die Zahl der Pathen verordnet das neuere Recht der katholischen Kirche aus Rücksicht auf die aus der Taufe entspringende geistige Verwandtschaft (§. 259.), daß höchstens zwei Taufpathen, und zwar diese immer aus beiden Geschlechtern, zugezogen werden sollen.[27]) Evangelische Kirchenordnungen beschränken hier, wiewohl nur aus ökonomischen Gründen, ebenfalls die Willkür der Aeltern;[28]) nur gestatten sie zuweilen, daß gegen Erlegung höherer Gebühren die festgesetzte Anzahl überschritten werden darf,[29]) und zuweilen ist die Zuziehung einer größeren Zeugenzahl ein gesetzliches Vorrecht ausgezeichneter Classen der Bevölkerung.[30])

*) *Reiche*, De bapt. orig. et necess., nec non de forma bapt., Gott. 1817., Brenner, Geschichtl. Darstellung der Verrichtung und Ausspendung der Sacramente, Bd. I. (Taufe), Würzb. u. Bamb. 1818. ff. 3 Bde. Ueber das Sacrament der Taufe, in der Zeitschr. für Philos. und kath. Theol. Heft 27. 28. (Kobl. 1838.).

1.) *Walch*, Historia paedobaptismi IV. priorum saec., Jen. 1739. 4.

2.) C. 3. X. de presb. non bapt. III. 43.

3.) C. 5. X. de baptism. III. 42.

4.) Ueber diese und die Taufe mittelst Immersion vergl. die angef. Abh. in der Bonner Zeitschr. H. 28. S. 119.

5.) C. 83. 86. Dist. IV. de cons., c. 1. §. 4. X. de summ. trin. I. 1., c. 1. X. h. t.

6.) *Wernsdorf*, De vera ratione exorcismorum vet. eccl., Viteb. 1749. 4., Klöpper, Liturgik S. 277. ff.

7.) S. meine Bemerk. in der Zeitschr. für Rechtspfl. und Verwalt. im K.-R. Sachsen, H. 1. S. 56.

8.) Tertull. de bapt. c. 17. (: „Dandi quidem habet jus summus sacerdos, qui est episcopus, de hinc presbyteri et diaconi, non tamen sine episcopi auctoritate propter ecclesiae honorem. Quo salvo salva pax est. Alioquin etiam laicis jus est.“) Vergl. die angef. Abh. in der Bonner Zeitschr. H. 28. S. 130. ff.

9.) Eine Erinnerung an das alte Recht ist es, daß noch jetzt in Florenz, Pisa, Bologna ꝛc. nur in den Baptisterien der Kathedrale getauft wird. — Im Mittelalter war es zuweilen üblich, daß der Bischof am Oster- und Pfingst-

feste, den alten Taufterminen, drei Kinder taufte, *Mabillon*, Comm. in Ord. Rom. p. XCV. sq.

10.) Tertull. de bapt. c. 17. (Anm. 8.), conc. Elib. (c. 325.) c. 38. — c. 21. (Augustin.), 23. (Isid. Hisp.), 24. (Nicol. I. 866.) Dist. IV. de cons., c. 1. §. 4. X. de summ. trin. I. 1., conc. Trid. Sess. VII. c. 4. de bapt. — Nach erfolgter Nothtaufe werden die übrigen Solennitäten durch den Geistlichen ergänzt, Fritzlar. Stat. (1246.) bei *Hartzheim*, T. III. p. 572., Osnabr. (1628.) ib. T. IX. p. 445. u. a. Wenn über die Anwendung der gehörigen Form gegründeter Zweifel ist, wird die Taufe selbst bedingungsweise wiederholt, Constanzer Hirtenbrief v. 20. Apr. 1806. bei Lang, Sammlung S. 146. — Taufzeugen dürfen bei der Nothtaufe nicht zugezogen werden.

11.) C. 4. X. h. t. — Vergl. über die Begierde- und Bluttaufe die angef. Abh. in der Bonner Zeitschr. H. 27. S. 113.

12.) S. Sächs. Visit.-Art. (Libr. Symb. ed. *Hase*, p. 866.) — Nur von der Taufe durch Weiber reden Conf. Helv. II. c. 20., Scot. art. 22. — In Kurhessen ist für die Reform. die Nothtaufe ausdrücklich verboten, K.-O. v. 1657., Ledderhose, S. 129. — In der luth. Kirche findet nach der Noth- oder Jähtaufe allgemein noch eine Einsegnung Statt; s. schon nach der Württemb. K. v. 1536. (Eisenlohr, Bd. I. S. 53.), welche auch die bedingte Taufe verbietet.

13.) Nach dem Rit. Rom. de bapt. wird in Zweifelsfällen eine bedingte Taufe angewandt (si tu es homo etc.).

14.) *Benedict.* XIV., De synod. dioec. L. VII. c. 5. — Evang. K.-O. verbieten zuweilen diese Taufe, Württemb. Cynos. Oec. eccl. v. 1687. a. a. O. S. 449.

15.) Für die neuere Zeit s. den Anm. 10. angef. Hirtenbrief, bisch. Maynz. Verord. v. 9. Dec. 1831. bei Schumann, Sammlung S. 255.; für Köln: Fürstenthal, Sammlung Bd. I. S. 581.

16.) Vergl. für Preußen: Fürstenthal, Sammlung Bd. I. S. 581., für Württemberg: Verord. v. 14. März 1810. bei Eisenlohr, Sammlung Bd. II. S. 183., für Sachsen: Rescr. v. 2. Aug. 1817. im Codex des Sächs. K.-R. S. 229. u. a. In anderen Fällen bedarf es der Dispensation, die jedoch zuweilen unter Festsetzung einer höheren Stolgebühr auch ganz beseitigt worden ist, s. z. B. Fürstenthal a. a. O. S. 580.

17.) S. z. B. für Sachsen: Weber, K. R. Bd. II. S. 141., für Kurhessen: Ledderhose, S. 126.

18.) Clem. un. h. t. III. 15.

19.) C. 2. X. h. t. — Diese bedingte Taufe (s. Anm. 10. 13.) kommt zuerst im 8. Jahrh. vor, Statut. Bonif. Mog. c. 28. bei *Hartzheim*, T. I. p. 72.

20.) *Gerh. v. Mastricht*, De susceptoribus infantium ex baptismo, Franc. et Lips. 1727. 4., Köhler, Von den christl. Taufzeugen, Zwick. 1785.

21.) Conc. Mog. 813. c. 55.

22.) C. 103. Dist. IV. de cons. (conc. Autiss. 578.).

23.) Vergl. z. B. Augsb. Statut. (1610.) bei *Hartzheim*, T. IX. p. 42., Erml. Stat. (1610.) ib. p. 107., Osnabr. Stat. (1628.) ib. p. 446., Paderborn. Stat. (1682.) ib. T. X. p. 147. u. a. S. den in Anm. 10. angef. Hirtenbrief.

24.) Rit. Rom. de baptism.

25.) Vergl. die in Anm. 23. angeff. Ermländ., Osnabr. u. Paderborn. Stat., Göln. Stat. (1662.) ib. T. IX. p. 968., Culm. Stat. (1745.) ib. T. X. p. 528. u. a.

26.) Evangel. Gesetzgebungen gestatten zuweilen die Zuziehung kathol. Taufpathen ausdrücklich, Württemb. Rescr. v. 30. Jul. 1805. bei Eisenlohr, Bd. II. S. 49.

27.) C. 101. Dist. IV. de cons. (cap. incert.), conc. Trid. Sess. XXIV. c. 2. de ref. matr.

28.) Z. B. in Sachsen auf drei schon durch ein Ausschreiben vom J. 1550. Diese Zahl ist auch in Preußen die gewöhnliche, Fürstenthal, Sammlung Bd. IV. S. 433.

29.) S. für Preußen: Fürstenthal a. a. O.

30.) S. für Sachsen: Weber, K.-R. Bd. II. S. 145.

§. 242.

B. Die Confirmation.

I. Zur vollständigen Taufe gehörte in der frühesten Zeit auch dieses, daß der Getaufte unter Handauflegung und Salbung mit heiligem Oel feierlich eingesegnet wurde,[1]) was schon im dritten Jahrh. als Vorrecht der Bischöfe betrachtet wurde.[2]) Mit der Zeit traten, wahrscheinlich nachdem die Kindertaufe zur Regel geworden, der Taufact und die Handauflegung und Salbung auseinander, und seit dem zwölften Jahrh. erscheinen die beiden letzteren, in Folge der Entwicklung durch die Scholastik,[3]) als besonderes Sacrament, in welchem der Getaufte den heiligen Geist und mit ihm die Kraft zu standhaftem Bekenntnisse des Glaubens empfängt. Die Materie des Sacraments ist (worüber jedoch die Theologen streiten)[4]) die Auflegung der Hände und die Salbung mit Chrisma; die Form besteht in den Worten: Ego te signo signo crucis et confirmo te chrismate salutis in nomine u. s. w.; der Minister endlich ist der Bischof,[5]) wiewohl in Folge päpstlicher Delegation und mit dem vom Bischof consecrirten Oel auch ein Priester außerordentlicher Weise firmen darf.[6]) Der Zeitpunct ist sehr verschieden bestimmt. Zwar gilt als Gränze regelmäßig das siebente Jahr;[7]) deutsche Diöcesanverordnungen setzen jedoch oft ein höheres Altersjahr fest,[8]) und zuweilen fordern sie auch, daß der Firmling zuvor den Schulunterricht empfangen, gebeichtet und das Abendmahl genossen habe.[9]) Dem ersten Empfang des Abendmahls geht dann zuweilen eine öffentliche Prüfung voran, und mit der Communion selbst wird eine besondere Feierlichkeit als öffentliche Erneuerung des Taufbundes verknüpft, die ein pfarramtlicher Act ist.[10]) Bei der Confirmation ist es üblich, wenn schon nicht nothwendig,[11]) daß ein Firmpathe von dem Geschlechte des Con-

firmanden zugezogen wird. II. In der evangelischen Kirche ist die Confirmation als feierlicher Act (wiewohl nicht sacramentlicher Natur)[12]) beibehalten, in welchem der Confirmand das Taufgelübde mit Bewußtsein ergänzt und erneuert, und dann feierlich eingesegnet wird. Sie gehört zu den Parochialrechten, weshalb Kinder aus fremden Parochieen ohne Erlaubniß des competenten Pfarrers nicht confirmirt werden dürfen, und wird überall nur nach mit Nutzen beendeter Schulzeit und nach besonderer religiöser Unterweisung durch den Pfarrer, regelmäßig nach vollendetem vierzehnten Jahre,[13]) vor versammelter Gemeinde an bestimmten Sonn- oder Festtagen ertheilt. Sie ist dann gewöhnlich unmittelbar mit dem Empfang des Abendmahls verbunden, und überall bedingt sie den Eintritt unter die selbständigen Glieder der Gemeinde.[14])

*) Brenner, Geschichtl. Darstellung der Verrichtung und Ausspendung der Sacramente, Bd. II. (Firmung), Würzb. u. Bamb. 1818. ff. 3 Bde.

1.) „Signaculum baptismi" nach Ap.-Gesch. VIII. 16. ff., XIX. 6., 2 Cor. I. 21. f. Tertull. de baptism. c. 6. sqq.

2.) Cyprian. ad Jubajan. (ep. 73. ed. *Goldhorn*). — *Mabillon*, Comm. in Ord. Rom. p. XCVI.

3.) Petr. Lomb. L. IV. dist. 7., conc. Trid. Sess. VII. de confirm.

4.) *Devoti*, Institt. T. I. p. 417.

5.) Innoc. I. ad Decentium (416.) c. 3. bei *Schönemann*, Epp. RR. PP. p. 605., c. un. §. 7. X. de sacr. unct. I. 15.

6.) C. 1. Dist. XCIV. (Greg. I. 594.) — *Benedict.* XIV., De syn. dioec. L. VII. c. 7.

7.) Augsb. Stat. (1610.) bei *Hartzheim*, T. IX. p. 43., Paderborn. Stat. (1688.) ib. T. X. p. 149. u. a. — *Benedict.* XIV., De syn. dioec. L. VII. c. 10.

8.) Das 12te Jahr verlangt ein Hirtenbrief des Bisch. von Evara v. 2. Jun. 1818. bei Lang, Sammlung S. 597., das vierzehnte wird in der Diöcese Maynz gefordert, s. die bisch. Verord. v. 5. März 1836. bei Schumann, Sammlung S. 260. ff., die zugleich das Verfahren bei der Firmung ausführlich darlegt.

9.) So z. B. nach den Anm. 7. angef. Augsb. Stat. — angef. Maynz. Verord.

10.) Ueber diese Einrichtungen in der Maynzer Diöces s. die bei Schumann a. a. O. S. 264. mitgetheilten bischöfl. Verordnungen.

11.) Angef. Maynz. Verord. v. 5. März 1836.

12.) Apol. Conf. bei *Hase*, p. 201., Conv. Helv. II. c. 19. — Guericke, Symbolik S. 522.

13.) S. z. B. für Preußen: Fürstenthal, Sammlung Bd. II. S. 613. ff., für Sachsen: Ges. v. 6. Juni 1835. im Codex des Sächs. K.-R. S. 402. Das Recht zu dispensiren ist in Preußen den Regierungen, Fürstenthal a. a. O. S. 642., in Württemberg mit gewissen Beschränkungen den Decanen über-

tragen, Decr. v. 5. Apr. 1811. bei Eisenlohr, Bd. II. S. 243. f., in Kurhessen den Consistorien, Verord. v. 2. Jan. 1832. In Sachsen können nach dem angef. Gesetze und der dazu gehörenden Verord. v. 9. Juni die Schulvorstände ein halbes Jahr, mehr nur die Kreisdirectionen erlassen.

14.) Eine in manchen Ländern, z. B. Sachsen und Preußen, bestehende Einrichtung sind die Confirmationsscheine, welche als Legitimation dienen, Fürstenthal a. a. O. S. 652., angef. Sächs. Ges. v. 6. Juni 1835. §. 27.

§. 243.

C. Das Abendmahl. *)

I. Das Abendmahl ist nach der seit dem neunten Jahrh. entwickelten Lehre der katholischen Kirche das Sacrament, in welchem durch den Priester der mittelst der Consecration aus Brod und Wein transsubstantiirte Leib und das Blut Christi als Sühnopfer für Lebende und Todte dargebracht, von den Gläubigen aber zur Stärkung im Glauben und zur Vergebung der Sünden genossen werden.[1]) Seine Materie ist das Brod, das nach heutigem Gebrauche ungesäuertes Weizenbrod sein soll, und der Wein, dem Wasser beigemischt zu werden pflegt.[2]) Aus äußerlichen Gründen empfangen jedoch nach der heutigen Disciplin alle Communicirenden außer dem darbringenden Priester nur das Brod,[3]) indem auch in diesem schon nach der Lehre der Kirche der ganze Christus gegenwärtig ist.[4]) Der Ausspender ist schlechthin nur der Priester, nicht mit Nothwendigkeit der Pfarrer, der nur darauf ein Recht hat, daß die Parochianen zur Osterzeit[5]) bei ihm communiciren, weshalb es auch nur für die österliche Communion in einer anderen als der Pfarrkirche der Dimissorien bedarf.[6]) Zum Empfang des Abendmahls sind alle Parochianen, welche den nöthigen Religionsunterricht genossen haben (§. 242.), berechtigt, falls sie nüchtern sind,[7]) und vorher beichteten[8]) und die Absolution empfingen. Oeffentlich Excommunicirte, Interdicirte und notorisch Unwürdige und durch Buße nicht Gebesserte darf der Pfarrer zurückweisen; heimliche Sünder nur dann, wenn sie geheime Spendung des Abendmahls verlangen, oder wenn die Abweisung von der öffentlichen Communion ohne Scandal geschehen kann.[9]) Der Ort des Empfanges endlich ist regelmäßig die Kirche, die Zeit der feierlichen Spendung die Messe. Kranken und Gebrechlichen wird aber das Abendmahl in ihrer

Wohnung zu jeder Zeit gereicht,[10]) weshalb der Pfarrer stets einige consecrirte Hostien in dem verschlossenen Tabernakel vorräthig haben muß.[11]) II. Die evangelischen Kirchen haben über die Gegenwart Christi im Abendmahl verschiedene,[12]) nicht an diesem Orte darzustellende Ansichten; aber darin stimmen sie überein, daß sie das Abendmahl als Sacrament betrachten, daß sie dasselbe sub utraque reichen, und daß sie die katholische Opferidee verwerfen. Der Spender ist regelmäßig der Pfarrer,[13]) weshalb den Geistlichen zur Pflicht gemacht ist, fremde Parochianen, außer in Nothfällen, zurückzuweisen. Indessen ist der, um der kirchlichen Ordnung willen eingeführte Zwang zum Genuß in der Parochialkirche kein absoluter, indem theils die Consistorien aus genügenden Gründen für immer die Erlaubniß zur Communion in einer auswärtigen Kirche ertheilen,[14]) theils auch der Pfarrer in einzelnen Fällen auf Verlangen das Dimissorial nicht verweigern kann[15]) (§. 162.). Zum Empfang sind alle confirmirte Parochianen, falls sie vorher gebeichtet haben, berechtigt, und mit Ausnahme Trunkener, Irrer, oder (so viel die öffentliche Communion anlangt) von ekelhaften Krankheiten Behafteter darf der Pfarrer Keinen zurückweisen, da nach einer schon früher dargestellten Entwicklung die Excommunication zu den Befugnissen der Consistorien gehört. Die älteren Kirchenordnungen[16]) fordern oft, daß Jeder jährlich wenigstens ein Mal communicire, indem sie gegen die Uebertreter dieses Gebotes kirchliche Strafen anordnen, die bei hartnäckigen Sacramentsverächtern bis zu der Excommunication und der Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses ansteigen sollen. Gegenwärtig sind diese Vorschriften als unpraktisch zu betrachten, und wie anderwärts (§. 237.) ist es auch hier die Sache der Privatseelsorge, die Parochianen zur Erfüllung ihrer kirchlichen Pflichten anzuregen. Doch muß auch hier gelten, daß, wer sich der Gemeinschaft der Kirche entzieht, auf Stimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten keinen Anspruch haben sollte.[17]) In Beziehung auf den Ort der Austheilung des Abendmahls und die Spendung desselben in Privatwohnungen stimmt das evangelische Kirchenrecht mit dem katholischen überein. Die Zeit ist regelmäßig der Frühgottesdienst an Sonn- und Fest-

tagen; doch sind in größeren Gemeinden auch Wochencommunionen üblich. Die Frage, ob ein Geistlicher sich selbst das Abendmahl reichen dürfe, welche manche ältere Kirchenordnungen bejahen,[18]) ist zuweilen gesetzlich, und zwar mit gutem Grunde, verneint worden.[19])

*) Brenner, Geschichtliche Darstellung der Verrichtung und Ausspendung der Sacramente (Bd. III. Eucharistie), Würzb. u. Bamb. 1818. ff. 3 Bde., Lindner, Die Lehre vom h. Abendmahl, Leipz. 1831.

1.) Conc. Trid. Sess. XIII. de euchar., XXII. de sacr. miss.

2.) C. 2. (Cypr.), c. 5. (conc. Carth. III. 397.), c. 4. (Cap. Mart. Brac.) Dist. II. de cons., c. 13. X. de celebr. miss. et sacram. euchar. III. 41., conc. Trid. Sess. XXII. cap. 7. de sacrif. miss.

3.) Conc. Constant. bei *v. d. Hardt*, T. III. p. 646. sqq., conc. Trid. Sess. XXI. de comm. sub utr. spec. — *Benedict.* XIV., De synod. dioec. L. VI. c. 9., Spittler, Geschichte des Kelchs im Abendmahl, Lemgo 1780.

4.) Dem Papste ist jedoch anheimgestellt, aus besonderen Gründen den Gebrauch des Kelches zu gestatten, conc. Trid. Sess. XXII. decr. super petitione concessionis calicis.

5.) Das ältere Recht schreibt eine dreimalige Communion vor, c. 19. (conc. Agath. 506.), 16. (conc. Tur. 813.), c. 21. (Cap. Theodor. Cant.) Dist. II. de cons.; die österliche Communion ist bei Strafe der interd. ingressus in eccl. und der Versagung des christl. Begräbnisses angeordnet im conc. Lat. IV. (1215.) in c. 12. X. de poenit. (vergl. conc. Trid. Sess. XIII. de euch. can. 9.). Die angedrohte Strafe wird durch bischöfl. Decret verfügt, *Prosp. Lambertin.*, Instit. XLV. — Die Zeit der österl. Communion ist nach der Const. Fide digna Eugen's IV. die heil. Woche und die Osteroctave; hier hängt jedoch alles von den besonderen bischöfl. Anordnungen ab, die den Termin oft erweitern. S. z. B. Constanz. Ord.-Ver. v. 6. Jan. 1804. bei Lang, Sammlung S. 61.

6.) S. z. B. Osnabr. Stat. (1628.) bei *Hartzheim*, T. IX. p. 450., Cöln. (1662.) ib. p. 988., Trier. (1678.) ib. T. X. p. 65., Paderborn. (1688.) ib. p. 152., Erml. (1726.) ib. p. 437., Culm. (1745.) ib. p. 531., Const. Ord.-Circ. v. 14. Febr. 1810. bei Lang a. a. O. S. 301.

7.) C. 49. (conc. Carth. III. 397.) Dist. I. de cons., c. 54. (August.) Dist. II. de cons. — *Benedict.* XIV., De syn. dioec. L. VI. c. 8.

8.) C. 64. Dist. II. de cons. (August.), conc. Trid. Sess. XIII. de euch. cap. 7.

9.) C. 67. Dist. II. de cons. (August.), c. 2. X. de off. jud. ord. I. 31., Rituale Rom. tit. de sacr. euchar., *Benedict.* XIV. l. c. L. VII. c. 11.

10.) Für das Abendmahl, welches einem Sterbenden gereicht wird, ist der Name viaticum üblich, der in der früheren Zeit, z. B. c. 9. (conc. Nic. 325.), c. 7. (conc. Araus. 441.) C. XXVI. qu. 6. für die Reconciliation, im neunten Jahrh. aber schon technisch für das Abendmahl, z. B. in den Cap. des Walter von Orleans (in der folg. Anm.), vorkommt. — *Benedict.* XIV. l. c. c. 11. 12.

11.) C. 93. Dist. II. de cons. (Cap. Reg. Fr. I. 155., Cap. Walter. Aurel. c. 7.), c. 1. X. de custod. euchar. III. 44., conc. Trid. Sess. XIII. de euch. cap. 6. u. can. 7. — Vor dem Tabernakel soll, was viele Diöcesanverordnungen anordnen, eine Kerze brennen; eben so wird der Geistliche gewöhnlich durch einen Kirchendiener mit brennendem Licht begleitet.

12.) Schultheß, Die evang. Lehre vom heil. Abendmahle, Leipz. 1824., Guericke, Symbolik, S. 422. ff.

13.) Sächs. Generalart. v. 1580. im Codex des Sächs. K.-R. S. 28., für Kurhessen: Ledderhose, S. 275., Württemb. Conf.-Rescr. v. 6. Aug. 1830. bei Eisenlohr, Sammlung Bd. II. S. 839. u. a.

14.) Z. B. bei Feindschaft zwischen dem Ansuchenden und dem Pfarrer, Weber, Sächs. K.-R. Bd. II. S. 165.

15.) Preuß. Rescr. v. 9. Dec. 1816., bei Fürstenthal, Bd. I. S. 2.

16.) Sächs. Generalart. v. 1580. a. a. O. S. 26. f., Württemb. Cynos. Oec. eccl. v. 1687. a. a. O. Bd. I. S. 427. — *Carpzov.*, Jurispr. consist. L. II. tit. 18. def. 294.

17.) Puchta, Recht der Kirche, S. 123.

18.) Württemb. Ord. (1668.) a. a. O. S. 370.

19.) Indirect in Sachsen (s. die bei *Carpzov.* l. c. def. 293. abgedr. Rescr.), ausdrücklich in Preußen, Verord. v. 16. Mai 1697.

§. 244.

D. Die Buße.*)

1. Einleitung.

Auf göttlichen Befehl[1]) gründete die Kirche die Bußdisciplin als Mittel der Strafe, aber auch der Erziehung, durch welches der Gefallene unter Ankündigung der göttlichen Ungnade aus der Kirche verstoßen, und ihm, nachdem er durch Bußwerke die Gewähr seiner inneren Umkehr geleistet, die göttliche Vergebung verkündigt und die Versöhnung mit der Kirche gewährt wurde. Wesentlich vorausgesetzt wurde öffentliche Sünde und dadurch gegebenes Aergerniß; doch mochte religiöses Bedürfniß oft auch bei geheimen Sünden zu öffentlichem Bekenntniß und zu öffentlicher Buße drängen,[2]) und im vierten und fünften Jahrh. wurde diese durch den Rigorismus der Kirche sogar gefordert,[3]) bis Leo I. hier das vor Gott, dann vor dem Priester als Fürbitter geleistete geheime Bekenntniß als hinreichend erklärte.[4]) Dieses blieb denn nun auch die Regel, und zwar dienten später dem Priester bei der Auflegung der geheimen Pönitenzen die Beichtbücher zur Norm, in denen das Maaß der Bußen für die einzelnen Sünden nach dem Alter und Stande des Beichtenden verzeichnet war (§. 71.). Ursprünglich mußte die Pönitenz vor der Absolution geleistet werden. Schon im achten Jahrh. jedoch wurde es üblich, die letztere auch vorher und unter der Bedingung der nachfolgenden Leistung zu ertheilen,[5]) und gleichzeitig kam

es auf, daß anstatt der Fasten und Kasteiungen, in denen ursprünglich die Pönitenzen bestanden, die Redemtion durch Almosen oder Gebete gestattet wurde.[6]) Im Uebrigen wurde jetzt doch die geheime Beichte noch nicht als nothwendig betrachtet, sondern man nahm an, daß das Bekenntniß vor Gott hinreiche, und die göttliche Sündenvergebung auch ohne priesterliche Absolution erlangt werden könne.[7]) Später trat indessen eine wesentliche Aenderung in den Anschauungen und Forderungen der Kirche ein. Wenn früher der Priester nur als Verkündiger der göttlichen Gnade betrachtet worden war, so galt nun die Absolution als richterlicher Act, in welchem der mit der göttlichen Binde- und Lösegewalt ausgestattete Priester die Sündenvergebung ertheilte.[8]) Wie nun diese letztere selbst zum Heil für alle Menschen erforderlich war, weil alle mit Sünde behaftet sind, so wurde folgeweise auch das Bekenntniß aller Sünden als unerläßlich betrachtet, und durch die Kirchengesetze bei Strafe der Ausschließung aus der Kirche befohlen.[9]) Endlich machte sich auch hier die Idee des opus operatum geltend, indem angenommen wurde, daß auch da, wo die volle Disposition zum Empfang der Gnade gefehlt habe, dennoch die letztere durch die Beichte und die Absolution erlangt werde, sobald ihr nicht in einer Todsünde ein Hinderniß entgegenstehe.[10]) Die Bußwerke, die nun der Priester nicht mehr nach Anleitung der Beichtbücher, sondern nach eignem Ermessen und den Umständen bestimmte, hatten ihre ursprüngliche Bedeutung längst verloren; sie galten nicht mehr als Merkmale des gebesserten inneren Menschen, sondern sie wirkten an sich als gesetzliches Werk schon durch ihre Leistung, weshalb denn auch eine Stellvertretung hier zugelassen und von der Wissenschaft vertheidigt wurde.[11]) Unter diesen Verhältnissen zog sich auch die Buße, die bisher als öffentliche in den Sendgerichten erkannt worden war, in das Geheimniß des Beichtstuhles zurück. Zwar hat noch das Concil von Trient die öffentliche Pönitenz für nothwendig erklärt;[12]) es gestattet indessen den Bischöfen die Verwandlung in eine geheime Buße, und diese ist jetzt die Regel. — In engster Verbindung mit diesen Entwicklungen steht zuletzt die des Ablasses oder der Indulgenz. Die Absolution hob die ewigen

Strafen der Sünde auf, nicht die persönliche Satisfaction als zeitliche Strafe. Wie aber oben bemerkt wurde, gestattete man schon seit dem achten Jahrh., daß diese durch Almosen oder Gebete ersetzt werden konnte, und dieser Thatsache bemächtigte sich die Hierarchie seit dem eilften Jahrh.,[13]) indem sie für den Besuch neu gestifteter Kirchen, für die Theilnahme an Kreuzzügen und an anderen für verdienstlich gehaltenen Werken, ja zuletzt nur gegen eine, an sich schon als verdienstlich betrachtete Zahlung an die mit der Predigt des Ablasses und der Einsammlung der Ablaßgelder beauftragten päpstlichen quaestores eleemosynarum,[14]) den Nachlaß der kirchlichen Strafen gestattete, eine Einrichtung, welche durch die Lehre von dem, dem Papste zur Disposition anvertrauten Schatze der überflüßigen Verdienste Christi und der Heiligen (thesaurus supererogationis perfectorum) gerechtfertigt werden sollte.[15]) Das Concil von Trient nahm den Ablaß, den die Päpste später auch, wiewohl nur per modum suffragii, für die im Fegfeuer befindlichen Seelen ausboten,[16]) in Schutz, indem es nur im Allgemeinen vor Mißbrauch, insbesondere zum Geldgewinn, warnte.[17])

*) *Morinus*, Comm. de disciplina in administrando sacramento poenitentiae XIII. prim. saec., Paris. 1681., Klee, Die Beichte, Frankf. 1828. — *Amort*, De origine, progressu ac fructu indulgentiarum, Aug. 1735., Brunnquell, Hist.-dogm. Abh. über den Ablaß, Bamb. 1816., v. Hirscher, Die kathol. Lehre vom Ablasse, 4. Aufl., Tüb. 1841.

1.) Matth. XVI. 19., XVIII. 18., Joh. XX. 22.

2.) Vergl. schon Ap.-Gesch. XIX. 18.

3.) Im Orient waren seit dem 3. Jahrh. eigene *πρεσβύτεροι τῆς μετανοίας* bestellt, durch welche das Bußwesen geleitet wurde. Daß von diesen die geheimen Vergehen öffentlich bekannt gemacht und mit Buße belegt worden seien, zeigt die Geschichte ihrer Aufhebung durch Nectarius von Const. (u. 391.) bei Socrates V. 19., Sozom. VII. 16.

4.) Leo I. ep. 168. (ed. Baller.) in c. 89. Dist. I. de poen. (: „removeatur tam improbabilis consuetudo..... Sufficit enim illa confessio, quae primum Deo offertur, tum etiam sacerdoti, qui pro delictis poenitentium precator accedit. Tunc enim demum plures ad poenitentiam poterunt provocari, si populi auribus non publicetur conscientia confitentis.“).

5.) Statutt. Bonif. Mog. (745.) c. 31. in Cap. Reg. Fr. VI. 206.

6.) Vergl. oben §. 199. Beispiele geben alle ältere Beichtbücher.

7.) S. bes. conc. Cabil. (813.) c. 33. bei *Mansi*, T. XIV. p. 100. in c. 90. Dist. I. de poen. (: „Quidam Deo solummodo confiteri debere dicunt peccata, quidam vero sacerdotibus confitenda esse percensent, quod utrumque non sine magno fructu intra sanctam fit ecclesiam. Ita duntaxat et Deo, qui remissor est

peccatorum, confiteamur peccata nostra, et oremus pro invicem ut salvemur. Confessio itaque, quae Deo fit, purgat peccata, ea vero, quae sacerdoti fit, docet, qualiter ipsa purgentur peccata. Deus namque, salutis et sanitatis auctor, plerumque hanc praebet suae potentiae invisibili administratione, plerumque medicorum operatione.“). Hier sprechen sich noch ganz die Ansichten der älteren Kirche aus, die sich z. B. bei Chrysost. hom. XXXI. finden. Noch zur Zeit Gratians, der in der Dist. I. de poen. die verschiedenen Ansichten zusammenstellt, und für die Nothwendigkeit der Beichte viele alte (zum Theil aus dem Zusammenhange gerissene oder interpolirte) Zeugnisse beibringt, war die letztere noch nicht Theil der Kirchenlehre, wie das dict. Grat. zu c. 89. sehr deutlich darlegt.

8.) So noch bei Petr. Lombard. L. IV. dist. 18. Nach Thomas. Aqu. bewirkt der Priester die Sündenvergebung, P. III. qu. 84. art. 3., und zwar mit indicativer Formel, conc. Trid. Sess. XIV. c. 6. de poen.

9.) Conc. Lat. IV. (1215.) c. 2. in c. 12. X. de poenit. V. 38.

10.) Thomas Aqu. in Suppl. P. III. Qu. 18. art. 1.

11.) Thomas Aqu. in Suppl. P. III. Qu. 13. art. 2. — Neander, K.-Gesch. Bd. IV. S. 257.

12.) Sess. XXIV. c. 8. de ref.

13.) Beispiele aus dem 11ten Jahrh. bei Gieseler, K.-Gesch. B. II. Abth. 1. S. 265. — Vergl. Abth. 2. S. 453., Abth. 3. S. 248., Abth. 4. S. 350. — Für das Jahr 1300. ertheilte Bonifaz VIII. allgemeinen Ablaß, c. 1. h. t. in Extr. comm. V. 9., der je im 100. Jahre wiederkehren sollte. Von Clemens VI. (1343.) wurde aber das Jubeljahr auf das 50. (c. 2. h. t.), von Urban VI. (1389.) auf das 33. (*Amort*, De indulg. P. I. p. 84.), von Paul II. (1470. *Amort* l. c. p. 91.) und Sixt IV. (1473.) auf das 25. Jahr reducirt, c. 4. h. t.

14.) C. 14. X. de poenit. V. 38.

15.) Vergl. die Stellen bei Gieseler, Bd. II. Abth. 2. S. 463. ff.

16.) Nach der älteren Kirchenlehre hat die Kirche keine Macht über die Todten, conc. Rom. (495.) bei *Mansi*, T. VIII. p. 183. sq. — Dagegen wurde ihr eine solche schon im 9. Jahrh. beigelegt, Gieseler, K.-Gesch. Bd. II. Abth. I. S. 268. — Conc. Lemovic. (1031.) Sess. II. bei *Mansi*, T. XIX. p. 539., c. 28. X. de sent. exc. V. 39. Ueber die Ablässe per modum suffragii, die schon der Erfinder der Lehre von dem Gnadenschatze, Alexander v. Hales, vertheidigte: Gieseler a. a. O. Abth. 4. S. 354. ff.

17.) Sess. XXV. de indulg. — Die quaestores eleemosynarum wurden abgeschafft in Sess. XXI. c. 9. de ref.

§. 245.

2. Heutiges Recht.

a.) Der katholischen Kirche.

I. Die Buße, das Sacrament, durch welches den nach der Taufe Gefallenen die göttliche Gnade wieder gewährt wird, hat die Reue und den festen Vorsatz der Lebensänderung (contritio cordis), das Bekenntniß der Sünden (confessio oris), und die Genugthuung durch Leistung der in Almosen, Gebeten, Fasten ꝛc. bestehenden Buß-

werke, so wie in geeigneten Fällen durch Ersatz widerrechtlich entzogenen Gutes (satisfactio) zu wesentlichen Momenten (materia sacramenti).[1]) In zweiter Beziehung fordert die Kirche ein vollständiges Bekenntniß[2]) aller einzelnen Todsünden, nicht der gewöhnlichen täglichen, ohne Bewußtsein begangenen Fehle, welches gegenüber dem Beichtvater und unter dessen hülfreichen Fragen[3]) in mündlicher Rede[4]) abgelegt werden muß. Die Kirche weist alle ihre Glieder an, wenigstens jährlich, und zwar zur Osterzeit, einmal bei dem Ortspfarrer,[5]) oder, wie dieses die neuere Disciplin zuläßt,[6]) bei einem anderen zum Beichthören berechtigten Geistlichen zu beichten. Hiermit ist aber die Verpflichtung der Gläubigen nicht erschöpft, sondern es ist eine stehende Uebung, daß dem Empfange jedes anderen Sacraments die Beichte vorangehe, und die Gesetze fordern, daß schwer Erkrankten vor dem Empfange des leiblichen Heilsmittels das geistige zu Theil werde.[7]) Der Ort der Beichte ist regelmäßig der Beichtstuhl in der Kirche, nur ausnahmsweise bei Harthörigen die Sacristei oder Pfarrwohnung, bei Kranken die eigene Behausung. Die Tageszeit richtet sich nach den besonderen bischöflichen Verordnungen. — Die Gewalt zu binden und zu lösen ist in dem, an den Episkopat ergangenen Auftrage enthalten, und wird von den Bischöfen auf die einfachen Priester übertragen. Dieses geschieht bei Pfarrern durch die Uebertragung des Amtes, bei anderen Priestern durch besondere Approbation,[8]) welche eine eigene Prüfung voraussetzt und nach bestimmter Zeit immer wieder erneuert werden muß. In beiden Fällen richtet sich der Umfang der Absolutionsgewalt nach dem besonderen Rechte der einzelnen Diöcesen, indem die Bischöfe sich bestimmte Fälle zu reserviren[9]) berechtigt sind, in denen dann eben so, wie in den von dem Papst kraft seiner allgemeinen Binde- und Lösegewalt sich vorbehaltenen Fällen, die Priester nur in Todesgefahr des Beichtenden ohne specielle Ermächtigung thätig werden dürfen. Im Uebrigen ist keine Sünde so schwer, daß von ihr überhaupt nicht absolvirt werden könnte, falls die gesetzlichen Erfordernisse für die Wirksamkeit des Sacraments vorhanden sind. Die Form des letzteren besteht in dem Gebrauch der indicativen Formel: „Ego te

absolvo," zu der sich die sonst dabei üblichen Gebete als außerwesentlich verhalten.[10]) Allen Beichthörenden legt das Recht die Verpflichtung zu unverbrüchlichem Stillschweigen rücksichtlich des Inhaltes der Beichte auf, und die Verletzung derselben bedroht es mit Deposition und lebenslänglichem Kerker.[11]) Hiervon macht es selbst dann keine Ausnahme, wenn die Absicht eines Verbrechens gebeichtet wird, oder durch Anzeige an die weltliche Obrigkeit die noch andauernden nachtheiligen Wirkungen eines Vergehens gehoben werden könnten; vielmehr soll in beiden Fällen der Geistliche nur durch Verweigerung der Absolution auf das Gewissen der Beichtenden wirken.[12]) Neuere Gesetzgebungen[13]) haben zuweilen den, von vielerlei praktischen Schwierigkeiten begleiteten Versuch gemacht, dieses sg. sigillum confessionis zu beschränken, und dem hat die Kirche widersprochen, weil durch ihn der göttlichen Richtergewalt, die ihr nach ihrem Dogma anvertraut ist, zuletzt der Boden entzogen werden müßte. II. Der Ablaß ist als Nachlaß der zeitigen Sündenstrafen noch jetzt in Uebung. Als allgemeiner wird er lediglich vom Papste verkündigt, während die Bischöfe nur einen jährigen Ablaß bei der Einweihung einer Kirche, einen vierzigtägigen zu anderen Zeiten zu ertheilen berechtigt sind,[14]) wo ihnen nicht, was oft geschieht, die Ermächtigung zur Verkündung allgemeiner Indulgenz vom Papste gewährt worden ist.[15]) Der Capitularverweser während einer Sedisvacanz übt jenes bischöfliche Befugniß nicht.[16]) Alle Ablässe bedürfen jetzt des Placet der Staatsregierungen, die nicht selten mancherlei beschränkende Verfügungen erlassen haben.[17])

1.) Conc. Trid. Sess. XIV. de poenit.

2.) C. 12. X. de poenit. et remiss. V. 38., conc. Trid. l. c. cap. 5. et can. 7. 8.

3.) Nach den Mitschuldigen soll jedoch der Geistliche nicht forschen dürfen, *Benedict.* XIV., De syn. dioec. L. VI. c. 11. und die dort angef. Constit. dieses Papstes. Besondere Schonung und Vorsicht machen außerdem die Concilien den Beichtvätern rücksichtlich der Fleischesvergehen zur Pflicht.

4.) Nicht schriftlich, vergl. die Entscheidung Clemens VIII. bei *Hartzheim*, T. IX. p. 974.

5.) C. 12. X. h. t.

6.) *Benedict.* XIV. l. c. L. XI. c. 14., *Ejusd.* Instit. XVIII. und die dort angef. päpstl. Entscheidungen. Eine Folge dieser Gestaltung sind die sg. Beichtzettel, welche der Beichtvater ausstellt, und mit denen die Parochianen sich bei dem Pfarrer legitimiren, vergl. z. B. Stat. Colon. (1662.) bei *Hartzheim*, T. IX. p. 977.

7.) C. 13. X. h. t., Pius V. Const. Supra gregem v. 8. März 1566., cit. Cöln. Stat. p. 976.

8.) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 15. de ref., Augsb. Stat. (1610.) bei *Hartzheim*, T. IX. p. 49., Erml. (1610.) ib. p. 110., Osnabr. (1628.) ib. p. 454., Hildesh. (1652.) ib. p. 807., Münster. (1655.) ib. p. 822., Cöln. (1662.) ib. p. 976., Paderborn. (1688.) ib. T. X. p. 158., Culm. (1745.) ib. p. 536. Verord. für das Erzbisth. Cöln v. 1836. bei Rheinwald, Acta hist.-eccl. 1837. p. 408. Maynzer Diöcesanstat. S. 67. — Boner, Ueber Jurisdiction und Approbation des Beichtvaters, in der Zeitschr. für Philos. und kath. Theol. Heft 9. 10.

9.) Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 7. et can. 11. de poen., *Benedict.* XIV., De syn. dioec. L. V. c. 4. sq. Eine Nachweisung der früheren Verhältnisse findet sich im Index zu *Hartzheim* s. v. Casus reservati. Gewöhnlich haben die Landdecane die Ermächtigung zur Absolution in vorbehaltenen Fällen, angef. Maynzer Stat. S. 16.

10.) Conc. Trid. Sess. XIV. de poen. c. 3. et 6.

11.) C. 2. Dist. VI. de poen. (Cap. incert.), c. 12. X. h. t., *Uihlein*, De sigillo confessionis, Heidelb. 1828., v. Droste-Hülshoff, Rechtsphil. Abh. (Bonn 1824.) Nr. 2., Gründler, Ueber Unverletzlichkeit des Beichtsiegels, in Weiß, Archiv Bd. IV. S. 51. ff. — Die ältere Liter. das. S. 68.

12.) Arg. c. 12. cit. und c. 2. X. de off. jud. ord. I. 31.

13.) Weimar. Ed. v. 1823. §. 38. im Anh., gegen welches das Fuldaische Generalvicariat wiederholt remonstrirte, Vorstellungen des Gen.-Vicar. zu Fulda u. s. w. Maynz 1824., Rheinwald a. a. O. S. 364. ff. — Vergl. Preuß. A. L.-R. II. 11. §. 80. ff. 20. §. 500.

14.) C. 14. X. h. t., c. 3. h. t. in VI^to.

15.) *Devoti*, Instit. T. I. p. 562.

16.) *Benedict.* XIV., De syn. dioec. L. II. c. 9.

17.) Vergl. z. B. für Oesterreich: Barth-Barthenheim, Das Ganze der österr. polit. Adm. B. II. S. 546. f.

§. 246.

b. Der evangelischen Kirche.

In Beziehung auf die Bedeutung der Beichte und Buße haben die evangelischen Kirchen verschiedene Standpuncte.[1]) Die Apologie erwähnt neben der Taufe und dem Abendmahl noch eines Sacraments der Buße.[2]) Diese Ansicht wurde zwar in der lutherischen Kirche niemals heimisch; doch hielt diese immer fest, daß der Kirche kraft des Amtes der Schlüssel der Auftrag gegeben sei, dem reuigen und gläubigen Sünder vermöge des Verdienstes Christi Vergebung zu Theil werden zu lassen;[3]) der Kirche, nicht den Geistlichen, weshalb sie annimmt, daß im Nothfalle auch ein Laie absolviren dürfe.[4]) In jedem Falle aber erscheint der Absolvirende nicht als Richter, sondern er übt ein Amt der Gnade, das an sich

schon nicht die Aufzählung aller Sünden oder die Ohrenbeichte fordert. Doch wurde die Privatbeichte, als wesentliche Bedingung für den Genuß des Abendmahls, beibehalten, so zwar, daß sie nach dem subjectiven Bedürfnisse des Beichtenden bis zum Bekenntniß der einzelnen Sünden sich steigern konnte.[5]) Verschieden sind die Ansichten der reformirten Kirche, welche selbst den Namen der Beichte verwirft, und in der der Geistliche vor dem Abendmahl, und nachdem er für dieses einen vorbereitenden Vortrag gehalten, das allgemeine Sündenbekenntniß und die Absolution über die ganze Gemeinde ausspricht.[6]) Auch in der lutherischen Kirche ist jetzt häufig vor dem Abendmahl nur eine allgemeine Beichte üblich, weshalb dann der Geistliche auf die Einzelnen bei der gewöhnlich gesetzlich angeordneten persönlichen Anmeldung zum Abendmahl wirken muß, während die Privatbeichte in die specielle Seelsorge gehört.[7]) Die Verpflichtung des Geistlichen zum Stillschweigen über den Inhalt der Beichte anerkennen, eben so wie die Strafe der Remotion für die Verletzung, auch die evangelischen Kirchengesetze. Doch bestimmen sie oft, daß der Geistliche da zur Anzeige verpflichtet sei, wo durch diese eine Gefahr für den Staat abgewandt, oder ein Verbrechen verhütet, oder den nachtheiligen Folgen eines bereits begangenen Vergehens abgeholfen oder vorgebeugt werden kann, und diese Ausnahmen werden auch von vielen Schriftstellern mit Recht vertheidigt.[8])

1.) Guericke, Symbolik S. 507. ff.

2.) Apol. Conf. bei *Hase* p. 200.

3.) Aug. Conf. ib. p. 27., Apol. p. 181.

4.) Art. Schmalk. ib. p. 353.

5.) Aug. Conf. p. 27., Apol. p. 191., Art. Schmalk. p. 181.

6.) Conv. Helv. II. c. 14.

7.) Schon die Württemb. K.-O. v. 1536. schreibt die allgemeine Beichte vor und läßt die Privatabsolution im Falle des Bedürfnisses nach, Eisenlohr, Sammlung Bd. I. S. 47. und Einl. §. 42. Andere luth. K.-O. fordern die Privatbeichte, die zum Theil erst spät (vergl. Weber, Sächs. K.-R. Bd. II. S. 173., Ledderhose, Kurhess. K.-R. S. 141.) durch die allgemeine Beichte ersetzt worden ist. — Ueber die Competenz rücksichtlich der Beichte s. o. §. 162. 243.

8.) S. Weber a. a. O. S. 175. und die dort angef. älteren Schriftsteller, Württemb. Christl. Erinnerung u. s. w. a. a. O. S. 521., Artikel, worauf die Waldenser recipirt ꝛc. (1699.) das. S. 501., Preuß. A. L.-R. II. 11. §. 80. ff.

§. 247.

E. Die letzte Oelung.*)

An einzelne Schriftstellen[1]) knüpft die Tradition das Sacrament der letzten Oelung, durch welches den in schwere Krankheit verfallenen Christen geistige Aufrichtung und die Sündenvergebung zu Theil wird, soweit diese nicht schon durch das Sacrament der Buße gehoben sind, oder nach Empfang der Absolution noch eine sündliche Neigung in dem Kranken zurückgeblieben ist.[2]) Die Materie dieses Heilsmittels ist die Salbung mit dem vom Bischof in der heiligen Woche consecrirten Oel,[3]) welche an den Organen der fünf Sinne, im Nothfalle aber auch nur an einem von ihnen geschieht; die Form ist das priesterliche Gebet für den Kranken; der Ausspender endlich ist der Ortspfarrer und nur im Nothfalle ein anderer Priester.[4]) Zum Empfange geeignet sind alle katholische Christen, die in bedeutender Krankheit darniederliegen, sobald sie den Vernunftgebrauch entweder noch haben, oder doch hatten, weshalb wohl Kinder unter sieben Jahren und Blödsinnige, nicht aber furiosi, ausgeschlossen sind. Die Spendung selbst geschieht jetzt gegen den früheren Gebrauch[5]) gewöhnlich nach dem Viaticum, und zwar nur einmal in derselben Krankheit. Die Wiederholung in einem anderen Krankheitsfalle ist aber völlig statthaft.[6]) Die evangelische Kirche kennt keine der letzten Oelung ähnliche Handlung.

*) Das Sacrament der letzten Oelung, in der Zeitschr. für Philos. und kathol. Theol., Heft 30. (Cobl. 1839.) S. 38. ff.

1.) Jacob. V. 14. f., Marc. VI. 13., c. 3. Dist. XCV. (Innoc. I. 416.).

2.) Conc. Trid. Sess. XIV. de sacr. extr. unct.

3.) C. 1. Dist. cit.

4.) C. 14. X. de verb. sign. V. 40., Clem. 1. de priv. V. 5., conc. Trid. l. c. cap. 3. et can. 4.

5.) Binterim, Denkwürdigk. Bd. VI. Abth. 3. S. 712. ff.

6.) Conc. Trid. l. c. cap. 3.

§. 248.

F. Die Ehe*) als katholisches Sacrament, und nach evangelischem Kirchenrechte.

I. Allgemeines.

1. Begriff.**)

Auf der Anordnung Gottes beruht der Zug der Geschlechter zu einander, ihr Streben sich gegenseitig zu ergänzen und dadurch die

in dem Einzelnen nur unvollständige menschliche Natur zu vollendetem Dasein zu bringen. Die Vereinigung von Mann und Weib zur Darstellung der vollen menschlichen Natur ist die Ehe, die schon das römische Recht in voller Reinheit als consortium omnis vitae, als individua vitae consuetudo begriffen hat.[1]) Hierzu bildet es dann einen, nur durch eine große sittliche Verflachung erzeugten Gegensatz, wenn die Ehe unter den Gesichtspunct des Vertrages gestellt wird, bei dem als Gegenstand der Willensherrschaft bald die Gemeinschaft der Geschlechtseigenschaften, bald die gegenseitige Unterstützung aufgefaßt zu werden pflegt. Diese Ansicht ist nach allen Seiten hin unrichtig;[2]) sie widerstrebt dem Begriff der Obligation eben so wie dem der Ehe, dem ersten, weil er mit Nothwendigkeit die hier ganz undenkbare Möglichkeit einer Schätzung nach Geld voraussetzt, dem letzten, weil er die Herrschaft des individuellen Willens ausschließt, die durch jene Vertragstheorie eben als Moment der Ehe gesetzt wird. Zwar muß auch der Staat die Ehe, die er durch die Naturordnung gegeben vorfindet, in den Kreis seiner Beherrschung ziehen, indem er sie zu einem Rechtsverhältnisse gestaltet. Dieses ist jedoch nur die Eine ihrer Seiten. Zu ihrem vollen Begriffe kommt sie nur durch die wechselseitige Durchdringung ihrer rechtlichen, sittlichen und religiösen Bezüge.

*) Die ältere Literatur des Eherechts s. bei v. Hartitzsch, Handbuch des in Deutschland geltenden Eherechts, Leipz. 1828. S. 6. ff. — Stapf, Vollständiger Pastoralunterricht über die Ehe, Frankf. 1820., 6te Aufl. von Egger, Frankf. 1838. — Particularrechtl. Bearbeitungen: für Oesterreich: Dolliner, Ausführl. Erläuterung des zweiten Hauptstückes des allg. bürg. Gesetzb., Wien 1835. f. 2 Bde. — für Preußen: Gitzler, Handbuch des gem. und preuß. Eherechts, Breslau 1840. — für Sachsen: v. Hartitzsch, Das im K.-R. Sachsen geltende Eherecht, Dresd. 1836. — für Württemberg: Hezel, Uebersicht des Eherechts, Schwäbisch-Hall 1838. — für Baden: Theorie des Ehe- und Erbrechts, Ludwigsl. 1818. — für das Großh. Hessen: Rühl, Die ehel. Verhältnisse, Darmstadt 1831. f. 2 Bde.

**) v. Moy, Von der Ehe und der Stellung der kath. K. in Deutschland rücksichtlich dieses Punctes ihrer Disciplin, Landsh. 1830., Rost, Relig.-wissensch. Darstellung der Ehe, Wien 1834., Papst, Adam und Christus, zur Theorie der Ehe, Wien 1835., Klee, Die Ehe, 2te Aufl. Maynz 1835., *de Roskovány*, De matrimonio in ecclesia catholica, T. I., Aug. Vind. 1837. 8.

1.) Fr. 1. D. de rit. nupt. XXIII. 2., §. 1. J. de P. P. I. 9., c. 3. C. XXVII. qu. 2.

2.) Dag. s. besonders: Hegel, Rechtsphil. §. 75. 161. ff.

§. 249.

2. Die Ehe als Sacrament nach der Lehre der katholischen Kirche.*)

Die Ehe ist nach einem unbestrittenen Satze der Kirchenlehre eines der sieben von Christus eingesetzten Heilsmittel. Nicht dagegen in gleicher Weise entschieden ist die Frage nach den einzelnen Momenten dieses Sacraments; insbesondere besteht eine von der Kirche nicht gelöste, auch nach der praktischen Seite hin sehr bedeutende Controverse darüber, ob dasselbe von dem Priester durch die Benediction,[1]) oder von den Ehegatten durch Erklärung ihres Consenses ministrirt werde. Die erste Ansicht findet scheinbar große Unterstützung in der Grundansicht, daß es überhaupt der Priester ist, der, mit der göttlichen Vollmacht ausgestattet, die Sacramente zu verwalten und die Gnade zu spenden hat. Auf der anderen Seite ist jedoch mit ihr die ganze historische Entwicklung und in vielen Puncten auch die heutige Praxis der Kirche im Widerspruch. Die älteren Väter der Kirche, und unter ihnen besonders der h. Augustin, nennen zwar die Ehe oft ein Sacrament.[2]) Dieses geschieht jedoch offenbar nicht in der durch die Scholastik ausgebildeten Bedeutung; denn noch im zwölften Jahrh. wurde bestritten,[3]) worauf es hier zunächst ankommt, daß bei der Eheschließung durch den Priester eine sacramentalische Gnade übertragen werde, weshalb denn unter jenem sacramentum der Kirchenväter nur eine res sacra in Hinsicht auf die Vergleichung der Ehe mit der Verbindung zwischen Christus und der Kirche und auf das Moment der Unauflöslichkeit gesucht werden darf. Noch Thomas von Aquino hilft sich, wo er von der Gnade in der Ehe handelt, mit einer künstlichen Deutung,[4]) indem er zugleich zugiebt, daß die Form des Sacraments in den, den Consens erklärenden Worten der Contrahenten bestehe.[5]) In der That war auch dieses im ganzen Mittelalter die herrschende Ansicht (§. 263.); die Ehen wurden ohne unmittelbare Thätigkeit des Priesters durch den Consens geschlossen, und doch bezeichnete man sie als Sacramente. Und auf diesem Standpuncte steht auch das Concil von Trient,[6]) das die Gegenwart des Pfarrers (nicht

des Priesters) nur deshalb absolut fordert, um für den Consens eine kirchliche Form und ein kirchliches Zeugniß zu gewinnen, während es den Ehegatten den Empfang der Einsegnung nur anräth, wobei es außerdem, was mit dem Sacrament unvereinbar sein würde, die Formel von örtlicher Gewohnheit abhängig macht. Hierzu tritt, daß die Kirche auch die Ehen evangelischer Ehegatten, wenn schon sie ihnen nicht die Gnade beilegt, doch als unauflöslich, also als Sacrament betrachtet,[7]) was sie wenigstens durch den evangelischen Geistlichen nicht werden können, und daß sie bei der zweiten Ehe die Benediction nicht anwendet, wiewohl auch diese bestimmt ein Sacrament ist (§. 270.). So muß denn angenommen werden, daß die Ehegatten selbst das letztere ministriren,[8]) und wenn in dieser Beziehung ein unversöhnbarer Widerspruch mit der sonstigen Lehre der Kirche hervortritt, so ist dieser die nothwendige Folge der geschichtlichen Entwicklung, die mit seiner Lehre auszugleichen das Concil von Trient nicht hat wagen dürfen, ohne einzugestehen, daß das Sacrament der Ehe von Anfang nicht in der Kirche gewesen sei.

*) Berg, Ueber die Erforderlichkeit der priesterlichen Einsegnung zum Sacrament der Ehe, Bresl. 1836.

1.) Diese Ansicht ist zuletzt in der angef. Schrift von Berg vertheidigt. Dieser erwähnt zugleich, daß sie schon von dem Bischof *Guilielmus* von Paris (1246.) aufgestellt worden sei. Dagegen ist es ein Irrthum, wenn er behauptet, daß auch der Katechismus der Cölner Synode v. 1536. der von ihm vertretenen Ansicht beipflichte, sondern hier wird dieselbe unentschieden gelassen, Jacobson in meinen Jahrb. Bd. I. S. 41. Seit *Melchior Canus* wird sie allerdings oft mit großer Sicherheit vorgetragen; aber selbst *Benedict.* XIV., De syn. dioec. L. VIII. c. 13., der die ganze Frage ausführlich behandelt, hat sie nicht zu entscheiden gewagt.

2.) S. z. B. c. 10. c. XXVII. qu. 2. (August.) c. 17. ib. (Leo I.)

3.) Petr. Lomb. L. XV. dist. 2. (: „Sacramenta novae legis sunt baptismus, ... conjugium, quorum alia remedium contra peccatum praebent, et gratiam adjutricem conferunt, ut baptismus, alia in remedium tantum sunt, ut conjugium; alia gratia et virtute nos fulciunt, ut eucharistia et ordo.“). Hiermit stimmt die Glosse zu c. 3. Dist. XXIII., c. 5. X. qui matrim. accus. IV. 18. überein.

4.) Zu der angef. Stelle des Petr. Lomb.: „Gratia, quae in matrimonio confertur, secundum quod est sacramentum ecclesiae in fide Christi celebratum, ordinatur directe ad reprimendum concupiscentiam, quae concurrit ad actum matrimonii, et ideo Magister dicit, quod matrimonium est tantum in remedium, sed hoc est per gratiam, quae in eo confertur.“

5.) Ib. dist. XXVI. qu. un. art. 1.: „dicendum quod verba exprimentia consensum de praesenti sint forma hujus sacramenti, non autem sacerdotalis benedictio, quae non est de necessitate sacramenti, sed de solennitate.“

6.) Sess. XXIV. c. 1. de ref. matr.

7.) Darüber vergl. unten §. 266. 273.

8.) Dieser Ansicht sind auch die römischen Behörden, die Congreg. conc. und die Rota, s. Weiß, Archiv Bd. II. S. 82.

250.

3. Geschichte der Ehegesetzgebung und Abgränzung zwischen Staat und Kirche.*)

I. Daß die Ehe ein religiöses Element in sich trage, war schon von den heidnischen Völkern anerkannt. In vollster Klarheit entfaltet sich aber diese Ueberzeugung in den Urkunden des neuen Bundes[1]) und in der ältesten Disciplin der Kirche. Während das römische Eherecht von seiner sittlichen Strenge abgefallen war, wandte sich die letztere mit aller Kraft ihres Bewußtseins der Ordnung der ehelichen Verhältnisse zu, zuerst und vor Allem durch Einführung einer kirchlichen Form der Eheschließung (§. 263.). Die durch bloße Einwilligung ohne Mitwirkung der Kirche geschlossene Ehe mochte bürgerliche Wirkung äußern: von dem Standpuncte der Kirche aus war sie nicht ohne Gefahr der Sünde.[2]) Umgekehrt nahm man aber auch an, daß die im Geiste der Kirche eingegangene Ehe, als die Nachbildung des Verhältnisses zwischen Christus und der Kirche, für die Ehegatten selbst den göttlichen Segen habe.[3]) In die bürgerliche Gesetzgebung ging indessen, auch nachdem die Kaiser christlich geworden, diese Auffassung nicht sofort über, sondern diese blieb zunächst noch auf ihrem einseitigen, erst unter Justinian durch die kirchlichen Beziehungen, wiewohl unvollkommen, berührten Standpuncte.[4]) Anders verhält es sich mit den Gesetzen der germanischen Völker, in denen die Ehe als göttliche Ordnung oft anerkannt ist.[5]) Zwar waren es auch hier die weltlichen Herrscher, welche das Eherecht ordneten; dieses geschah aber auf der canonischen Grundlage und unter unmittelbarer Mitwirkung theils der Bischöfe, theils in der späteren Zeit des Papstes.[6]) Später machte jedoch der Umschwung in den Anschauungen über

das Verhältniß zwischen Kirche und Staat auch in dieser Beziehung seinen Einfluß geltend, indem nunmehr die Kirche sich der Gesetzgebung über die Ehe, der inzwischen von der Scholastik ihre feste Stelle in der Siebenzahl der Sacramente angewiesen worden (§. 249.), ausschließlich annahm, während sie den Staat auf die Bestimmung der Wirkungen der Ehe in Absicht auf Vermögens- und Standesrechte beschränkte. Von diesem Standpuncte aus hat das Concil von Trient der Kirche das Recht zur Festsetzung trennender Ehehindernisse ausschließlich vindicirt,[7]) und eine die bisherigen rechtlichen Grundsätze vielfach näher bestimmende und abändernde Gesetzgebung entfaltet.[8]) II. Bei diesem Verhältnisse blieb es jedoch nicht, sondern auch der Staat kam zu dem Bewußtsein seines Rechtes und seiner Verpflichtung zur Ordnung eines Verhältnisses, durch welches er selbst sein Bestehen hat. Insbesondere sind es drei Gesetzgebungen, in denen, wiewohl nach verschiedenen Richtungen, sich das Streben nach selbständiger Auffassung offenbart. Die österreichische[9]) hat ihr eherechtliches System zunächst auf der Grundlage des canonischen Rechts und der katholischen Auffassung der Ehe errichtet; aber sie erkennt von jenem nur das als wirksam an, was sie sich assimilirt hat. Also ist ihr die Ehe zwar auch ein Sacrament; jedoch nur unter den im bürgerlichen Recht geordneten Bedingungen. Wo mithin canonische Vorschriften in Frage stehen, die das letztere nicht anerkennt, fällt ihre Beobachtung schlechthin in das Gebiet des Gewissens.[10]) Das preußische Landrecht[11]) dagegen stellt das ganze Eherecht selbständig auf dem Fundamente des Vertrages, wiewohl unter dem sichtbaren Einflusse des evangelischen Eherechts, auf, und überläßt die Beobachtung der canonischen Grundsätze lediglich der kirchlichen Gesinnung der Betheiligten. Der französische Code[12]) endlich kennt kein kirchliches Element der Ehe. III. Insbesondere äußert der Conflict, welcher solchergestalt zwischen dem Staate und der Kirche hervortritt, rücksichtlich der Bedingungen der Ehe seine Bedeutung. In dieser Beziehung muß an sich die Verpflichtung des Staates anerkannt werden, daß er den religiösen Standpunct achte. Da jedoch dieser nicht der einzige ist, da vielmehr die Ehe vielfach in das bürgerliche

Leben eingreift, und das Wesen des Staats berührt, so kann auf der anderen Seite dem Staat das Recht nicht abgesprochen werden, daß er auch von seinem Standpuncte aus das Eherecht ordne, insbesondere bestimmte Ehehindernisse festsetze. Hierbei wird er sowohl das canonische Recht durch neue Verfügungen ergänzen, als einzelne Bestimmungen desselben außer Wirksamkeit setzen, die sich dem Leben abgestorben erweisen, oder welche die Kirche selbst dadurch als außerhalb des Zusammenhanges mit dem Dogma stehend erklärt hat, daß sie rücksichtlich ihrer immer und ohne Unterschied die Dispensation gewährt. Im ersten Falle darf der Staat von der Kirche fordern, daß sie nur dann an der Eheschließung Antheil nehme, wenn allen bürgerlichen Erfordernissen genügt ist, und selbst die Anwendung von Strafmitteln gegen zuwiderhandelnde Geistliche hat hier ihre Rechtfertigung. Wurde aber die Ehe dennoch kirchlich eingegangen, ist sie also ein matrimonium ratum nach dem kirchlichen Sprachgebrauche, so wird sie der Staat für nichtig erklären und ihr die Rechtswirkung entziehen dürfen, während er es den Betheiligten überläßt, sich im Gewissen für kirchlich verbunden zu achten; der Kirche, im forum internum die Ehe aufrecht zu halten. Im zweiten Falle, also wenn der Staat canonische Ehehindernisse außer Wirksamkeit setzt, ist es unzulässig, die Kirche zu zwingen, daß sie einem Verhältniß die religiöse Weihe ertheile, welches sie mit ihrem Recht im Widerspruch findet. Hier muß es daher der Staat den Betheiligten überlassen, sich der kirchlichen Dispensation zu vergewissern, und wenn ihnen diese nicht zu Theil wird, so giebt es dann kein anderes Mittel, als daß der Staat die bürgerliche Abschließung der Ehe zuläßt, und den Ehegatten rücksichtlich der Rechtswirkungen dieses sg. matrimonium legitimum seinen Schutz ertheilt, während er es ihnen anheimstellt, ihr Gewissen mit der Kirche abzufinden. Diese Sätze sind die nothwendige Folge der Stellung, welche die katholische Kirche gegenüber dem Staate eingenommen hat. Aber immerhin mag ein auf sie gegründetes praktisches Verhältniß wünschenswerther sein, als daß die Ehe aller religiösen Beziehungen entkleidet, und die Beobachtung aller kirchlichen Vorschriften nur dem Gewissen überlassen und dadurch die

Gleichgültigkeit gegen die Kirche und dann auch gegen die Religion gefördert wird. IV. Die evangelische Kirche hat schon nach ihrem Princip nicht in einen Zwiespalt dieser Art verwickelt werden können; denn, wiewohl auch sie die Ehe als ein von Gott geordnetes Institut,[13]) als die „Pflanzschule nicht blos der Polizei, sondern auch der Kirche bis an der Welt Ende" anerkennt,[14]) läugnet sie doch nicht, daß der Staat zur Ordnung des Eherechts zunächst berufen sei.[15]) Sie überläßt also diesem die Gesetzgebung, indem sie nur fordert, daß er sich innerhalb der durch die Schrift gezogenen Schranken halte. Hierbei hat freilich auch sie den von den neueren Gesetzgebungen eingenommenen Standpunct lebendig zu beklagen.[16]) Sie ist in ihrem Rechte, wenn sie eine Reinigung des Eherechts von den ihm anklebenden canonischen Bestimmungen auf der einen, und den Ausflüssen der flachen Vertragstheorie auf der anderen Seite fordert.

*) Göschl, Versuch einer hist. Darstellung der kirchl.-christl. Ehegesetze, Aschaffenb. 1832., v. Moy, Geschichte des christl. Eherechts, Bd. I. Regensb. 1833 — *Launojus*, Regia in matrimonium potestas, vel Tract. de jure saecularium principum Christianorum in sanciendis impedimentis matrimonium dirimentibus, Paris. 1674. 4., *Ant. Theiner*, Variae catholicorum opiniones de jure statuendi impedimenta matrimonium dirimentia, Vratisl. 1825., *München*, De jure ecclesiae statuendi impedimenta matrimonii dirimentia, Colon. 1827.

1.) Matth. V. 31. f., XIX. 3—9., Marc. X. 2—12., Röm. VII., 1. Cor. VII., Eph. V. 22. ff.

2.) Z. B. Tertull. de pudic. c. 4. (: „Ideo penes nos occultae quoque conjunctiones, id est non prius apud ecclesiam professae, juxta moechiam et fornicationem judicari periclitantur.").

3.) Tertull. ad uxor. l. II. ad fin. (: „Unde sufficiam ad enarrandam felicitatem ejus matrimonii, quod ecclesia conciliat, et confirmat oblatio, et obsignatum angeli renunciant, pater rato habet? Nam nec in terris filii sine consensu patrum rite et jure nubent. Quale jugum fidelium duorum unius spei, unius voti, unius disciplinae, ejusdem servitutis? Ambo fratres, ambo conservi, nulla spiritus carnisve discretio; atqui vere duo in carne una. Ubi caro una, unus et spiritus. Simul orant, simul volutantur, et simul jejunia transigunt, alterutro ducentes, alterutro hortantes ..... Talia Christus videns et audiens gaudet, his pacem suam mittit, ubi duo, ibi et ipse, ubi et ipse, ibi et malus non est" ....).

4.) Nov. XXII. c. 4. vergl. mit Nov. CXVII. c. 18.

5.) Cap. Reg. Fr. VI. 230. („Placuit, ut fideles sciant, conjugium a Deo esse constitutum") und ähnlich VII. 388. (aus der Const. Worm. (829.) bei *Pertz*, T. III. p. 345.). — Böhmer, Ueber die Ehegesetze im Zeitalter Karls d. Gr., Gött. 1826.

6.) Vergl. Capit. Compend. (757.) ib. p. 28. — Leg. Langob. V. 4. (: „Hoc autem ideo affiximus, quia Deo teste et Papa urbis Romae .... per suam epistolam nos adhortatus est, ut tale conjugium nullatenus admitteremus.“).

7.) Conc. Trid. Sess. XXIV. de matr. can. 4. (: „Si quis dixerit, ecclesiam non potuisse constituere impedimenta matrimonium dirimentia, vel in iis constituendis errasse: anathema sit.“). Es ist gewiß, daß in diesem Canon der weltlichen Gewalt das Recht zur Festsetzung von Ehehindernissen abgesprochen werden sollte, *Pallavicin.*, Hist. conc. Trid. L. XXIII. c. 9. n. 12. sqq.

8.) Sess. XXIV. de reform. matr.

9.) Ehepatent Josephs II. v. 16. Jan. 1783., an dessen Stelle der erste, am 1. Nov. 1786. publicirte Theil des bürg. Gesetzb. trat. Dieser wurde ersetzt durch das am 1. Jun. 1811. publicirte Allg. bürg. Gesetzb. —

10.) *Rechberger*, Enchirid. T. II. p. 131. sqq., Dolliner a. a. O. Bd. I. S. 59. ff.

11.) A. L.-R. Th. II. Tit. 1.

12.) Art. 144—342.

13.) Froböse, Luthers Worte über die Ehe und die ehelichen Verhältnisse, Leipz. 1825. — Conf. Aug. bei *Hase*, p. 33., Apol. ib. p. 238.

14.) Luther, Worte I. 442. der Walch'schen Ausg.

15.) Art. Schmalk. de pot. episc. l. c. p. 355. — Vergl. o. §. 49.

16.) (v. Gerlach,) Ueber die heutige Gestalt des Eherechts, Berl. 1833.

§. 251.

II. Hindernisse der Eheschließung.

1. Uebersicht.*)

Die Mängel der natürlichen Fähigkeit sowohl, als der durch die positive Gesetzgebung weiter festgestellten Voraussetzungen werden unter dem Namen der Ehehindernisse begriffen. Diese können eine doppelte Bedeutung haben, indem sie entweder den Rechtsbestand der Ehe selbst berühren, oder zwar die Gültigkeit der letzteren nicht gefährden, wohl aber eine Strafe für die Contrahenten nach sich ziehen. Hierauf gründet sich die Eintheilung in impedimenta dirimentia und impedientia. Bei der Feststellung der Ehehindernisse überhaupt ist aber entweder die Rücksicht auf das besondere Interesse der Betheiligten das bestimmende Moment, oder sie sind eingeführt, um die Ehe bei ihrem Begriff und ihrer Reinheit zu erhalten. In dem ersten Falle können sie durch ausdrücklich oder stillschweigend erklärte Verzichtleistung gehoben werden (sg. imp. privata), nicht im zweiten, in welchem vielmehr die Aufhebung der Ehe von Amtswegen geschieht (imp. publica). Endlich

giebt es Ehehindernisse, welche die Möglichkeit der Ehe überhaupt (imp. absoluta), andere, welche nur die Ehe mit bestimmten Personen ausschließen (imp. relativa). Bei der folgenden Darstellung sind die Ehehindernisse unter folgende allgemeine Gesichtspuncte gebracht: A. Mangel der Willensfähigkeit und der Wahrheit der Willensbestimmung; B. Mangel des Rechts, über die eigene Persönlichkeit zu bestimmen; C. Mangel der Möglichkeit voller Dahingabe; D. Mangel der sittlichen Integrität; E. Mangel der Einheit des christlichen Bewußtseins, und es ist bei jedem einzelnen seiner besonderen rechtlichen Wirkung gedacht worden.

*) *Apel*, De causis matrimonii annullandi Diss. I. II., Lips. 1798. sq. 4., Bihler, Darstellung der Ehehindernisse im Staate, Nürnb. 1821. — *de Droste-Hülshoff*, De juris Austriaci et communis canonici circa matrimonii impedimenta discrimine, Bonn. 1822., Daniel (Neigebaur), Vergleichung des gemeinen Kirchenrechts mit dem Preuß. A. L.R. in Ansehung der Ehehindernisse, Berlin 1823., *(Moser)*, De impedimentis matrimonii, Ed. III. Lovan. 1827.

§. 252.

2. Einzelne.

A. Mangel der Willensfähigkeit und der Wahrheit der Willensbestimmung.*)

I. Die Ehe, als ein Lebensverhältniß, welches die ganze Person bis zu ihrem Tode ergreift, fordert vor Allem, daß die Betheiligten sie mit vollem Bewußtsein schließen. Deshalb können Wahnsinnige,[1]) Trunkene und Kinder (§. 256.) keine gültige Ehe eingehen. II. Der Zwang widerstrebt so sehr dem Wesen der Ehe, daß er den gezwungenen Theil zum Antrage auf die Annullation der mit Nichtigkeit behafteten Ehe berechtigt, falls er in der Anwendung oder der ernsten Androhung eines bedeutenden Uebels bestand.[2]) Die Ehrfurcht gegen den mit Nachdruck erklärten Willen der Aeltern (sg. metus reverentialis) fällt dagegen an sich nicht unter die Kategorie des Zwanges, wiewohl es möglich ist, daß das Zudringen der Aeltern in einen wirklichen Gewissenszwang umschlagen, und den Antrag auf Nichtigkeitserklärung rechtfertigen kann.[3]) Den Irrthum betrachtet das canonische Recht nur dann als Ehehinderniß, wenn er die Identität der Person oder den freien Stand derselben betraf.[4])

Außerdem halten viele Canonisten und nach ihnen die Praxis den Antrag auf Annullation dann für statthaft,[5]) wenn der Mann die Frau von einem Dritten schwanger findet, während das canonische Recht selbst den Irrthum rücksichtlich der Virginität als außerwesentlich betrachtet.[6]) Diese Grundsätze können jedoch, wiewohl sie zum Theil auch in neuere Gesetzgebungen übergegangen sind,[7]) nicht darauf Anspruch machen, die Sache erschöpft zu haben. Von dem richtigen Standpuncte muß vielmehr der Antrag auf Annullation wegen Irrthums dann als begründet angesehen werden, wenn sich nach der Abschließung in dem einen Theile Mängel finden, die voraussetzlich den andern Theil, nicht blos nach seinen individuellen Verhältnissen und Neigungen, sondern deshalb abgehalten haben würden, weil sie das Wesen der Ehe selbst unmittelbar gefährden, so daß die Verweigerung der Annullation zugleich ein Zwang zur Verzichtleistung auf ein wesentliches Moment der Ehe sein würde. Hierher gehören nicht allein körperliche, die Geschlechtsvereinigung hindernde Gebrechen (§. 256.) und dauernde geistige Krankheit, sondern auch größere sittliche Mängel, insbesondere Mangel der Virginität, Schwangerschaft der Frau von einem Dritten, grobe Vergehen, deren sich der eine Ehegatte vor der Eingehung schuldig gemacht hat.[8]) In denselben Fällen kann die Nichtigkeitserklärung von dem irrenden Theil beantragt werden, wenn der Irrthum absichtlich in ihm von dem anderen Theil erweckt worden ist, um ihn zur Eingehung der Ehe zu bewegen.[9]) Ueberall gilt aber hier der Grundsatz, daß durch ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung der eingegangenen Ehe, in letzterer Beziehung insbesondere durch freiwillige Vollziehung des Beischlafs, oder längeres Beisammenwohnen, auf das Klagrecht verzichtet und die Ehe von Anfang an gültig werde.[10]) III. Die Beifügung einer Suspensivbedingung zu der Einwilligung ist nach canonischem Rechte statthaft.[11]) Doch muß sie sofort bei der Erklärung des Consenses vor dem Pfarrer geschehen, der in diesem Falle nach der Ansicht der Canonisten der bischöflichen Genehmigung zur Entgegennahme bedarf, und die Ehegatten haben sich bis zum Eintritte der bedungenen Thatsache der Vollziehung der Geschlechtsgemeinschaft zu enthalten,

weil dieſe als Verzichtleiſtung betrachtet wird.[12]) Eine phyſiſch oder moraliſch unmögliche Bedingung wird aber als nicht beigefügt angeſehen, und eine dem Weſen der Ehe widerſtreitende macht die Vereinigung ſelbſt ungültig.[13]) In der evangeliſchen Kirche kann von einer Anwendbarkeit dieſer Grundſätze, die zuweilen auch durch die Geſetzgebung katholiſcher Staaten außer Geltung geſetzt ſind,[14]) ſchon um der hier geltenden Form der Eheſchließung willen (§. 265.) überhaupt nicht die Rede ſein.

*) München, Ueber Gewalt und Furcht als Ehehinderniß, in der Zeitſchr. für Philoſophie und kathol. Theologie, H. 29. 30., Derſ., Ueber Irrthum als Ehehinderniß, daſ. H. 31.

1.) C. 26. C. XXXII. qu. 7., c. 24. X. de spons. IV. 1.

2.) C. 14. 15. 28. X. h. t., c. 2. X. de eo qui duxit IV. 7., Gl. ad c. 2. X. de his quae vi I. 40.

3.) Dieſes erkennt auch die Agenda Colon. p. 202. an, München a. a. O. H. 29. S. 71.

4.) C. un. C. XXIX. qu. 1., c. 4. 6. C. cit. qu. 2., c. 2. 4. X. de conj. serv. IV. 9.

5.) Stapf, Paſtoralunterricht, S. 117.

6.) C. un. cit., c. 25. X. de jurej. II. 24.

7.) Nach dem Oeſterr. A. B. G. §. 57. macht nur der Irrthum in der Perſon die Ehe ungültig; nach §. 58. kann die Annullation beantragt werden, wenn der Mann die Frau ſchwanger findet, Dolliner, Eherecht S. 151. ff. Der Code civil A. 180. läßt die Anfechtung der Ehe nur während eines Irrthums in der Perſon zu. Dagegen hält das Preuß. A. L.-R. II. 1. §. 40. den Geſichtspunct des Vertrags feſt.

8.) Dieſe Grundſätze werden z. B. in Sachſen befolgt, Weber, Sächſ. K.-R. Bd. II. S. 1226. ff.

9.) C. 26. X. de spons. IV. 1. Hier, wie anderwärts, wird der Mangel der Virginität nur auf die Braut bezogen. Die Particularrechte gehen zum Theil weiter, ſ. z. B. Altenb. Eheord. v. 1837. §. 171. ff.

10.) C. 21. X. de spons. IV. 1., c. 2. X. de eo qui duxit IV. 7., c. 7. X. qui matr. acc. IV. 18. Die Canoniſten beantworten die Frage, wie lange das Zuſammenwohnen müſſe gedauert haben, nach c. 21. X. cit.: „per annum et dimidium sibi cohabitans, consensisse videtur.“ Neuere Geſetzgebungen beſtimmen zuweilen einen kürzeren Termin, z. B. das Bad. L.-R. nach dem Code 6 Monate, das Preuß. A. L.-R. II. 1. §. 41. mindeſtens 6 Wochen. Anderwärts iſt die Entſcheidung dem Ermeſſen des Richters überlaſſen, welcher zugleich auch die Art des Zuſammenwohnens in Betracht zu ziehen hat, da nicht aus jedem, ſondern nur aus dem affectu maritali fortgeſetzten Zuſammenwohnen der Verzicht präſumirt werden darf. — Einer erneuten Conſenserklärung vor Pfarrer und Zeugen bedarf es nach der richtigeren Anſicht nicht, München a. a. O. H. 30. S. 91., vergl. aber *Sanchez*, De sanct. matr. sacr. L. II. disp. 32. 37., *Prosper Lambertin.*, Inst. LXXXVII. Nach dieſem hat Clemens VIII. für den Fall, daß der eine Ehegatte in Folge eines von einem Dritten angewandten Zwanges, der andere freiwillig die Ehe eingegangen hatte, beſtimmt, daß eine neue Conſenserklärung nöthig ſei. Dieſe Anſicht hält auch die Pönitentiarie feſt.

11.) Stapf a. a. O. S. 131. ff., Dollinger a. a. O. S. 159. ff.
12.) C. 3. 5. 6. X. de cond. app. IV. 5.
13.) C. 7. X. h. t.
14.) Oesterr. A. B. G. §. 59.

§. 253.

Insbesondere von der Entführung.

I. Nach einer Verfügung Justinians[1]) soll die Ehe zwischen dem Entführer und der Entführten nichtig sein, so zwar, daß selbst die Aeltern in Strafe verfallen sollen, wenn sie in eine Verbindung solcher Art einwilligten. Jenes Verbot ist auch in dem späteren griechischen Rechte bestätigt.[2]) Die abendländischen Rechtsquellen ihrerseits bedrohen den Entführer mit schweren Bußen.[3]) Nach überstandener Pönitenz wurde aber bei den germanischen Nationen die Ehe doch gestattet, wenn später diejenigen, denen das Mundium über die Entführte zustand, ihre Einwilligung gaben.[4]) Dagegen schritt schon im neunten Jahrh. die Gesetzgebung zu größerer Strenge vor, und das Verbot der Verheirathung des Entführers nicht nur mit der Entführten, sondern überhaupt,[5]) scheint eine längere Zeit das geltende Recht geblieben zu sein, bis es durch die Sitte allmählig gemildert wurde. Namentlich erklärt Gratian die Ehe für zulässig, sobald der Vater nicht seine Tochter dem Entführer zu entziehen für gut finde.[6]) Aber auch dieser Standpunct blieb nicht der praktische. Da nämlich der älterliche Consens (§. 254.) schon im dreizehnten Jahrh. nicht mehr als Erforderniß einer kirchlich gültigen Ehe angesehen wurde, so trat die Entführung unter den allgemeinen Gesichtspunct des Zwanges; die Ehe mußte also gültig sein, wenn die Entführte später ihre Einwilligung frei erklärte.[7]) Diese Auffassung ist auch die des neueren gemeinen Rechts.[8])

II. Einzelne evangelische Kirchenordnungen[9]) verbieten die Ehe zwischen dem Entführer und der Entführten überhaupt. Die Praxis ist jedoch auf dem Standpuncte des canonischen Rechts geblieben; die Ehe ist also gestattet, wenn die Entführte frei einwilligt, und nur dieses tritt noch hinzu, daß die Zustimmung der Aeltern erforderlich ist.

1.) C. un. §. 1. C. de rapt. virg., Nov. 143. 150. vergl. mit c. 1—3. Th. C. de rapt. virg. IX. 24. — Vergl. v. Wächter, Abhandl. aus dem Strafrechte, (Leipzig 1835.) S. 41. ff.

2.) Conc. Trull. (692.) c. 92., Nov. Leon. 35. — Ueber das frühere Recht der griech. Kirche, nach conc. Ancyr. (314.) c. 11., can. Apost. 67., Basil. ad Amphiloch. c. 22., nach welchem mit dem Willen der Gewalthaber die Ehe Statt finden konnte, s. v. Moy, Gesch. des Eherechts S. 159. ff.

3.) C. 2. (Symmach. 502.), c. 6. (conc. Paris. III. 557.), c. 5. (Gregor. II. in conc. Rom. 721.) C. XXXVI. qu. 2.

4.) Hierher gehört c. 8. C. cit., das fälschlich dem h. Hieronymus beigelegt ist.

5.) Diese auch in den Beichtbüchern des 8. Jahrh. anerkannte Praxis (v. Moy a. a. O. S. 317.) ist noch in den c. 64. 65. des conc. Meld. (845.) erkennbar (c. 10. C. cit.). Dagegen verbieten das Cap. Aquisgr. (817.) c. 25. (c. 4. C. cit.) und die Cap. leg. add. (817.) c. 9. bei *Pertz*, T. III. p. 208. 211. die Ehe zwischen dem Entführer und der Entführten (vergl. Cap. Reg. Fr. VII. 395. und conc. Rem. Trosl. c. 8.); das conc. Meld. c. 66. aber die Ehe überhaupt.

6.) Grat. ad c. 7. 11. C. cit.

7.) C. 7. X. de rapt. V. 17. — vergl. Bresl. Stat. v. 1416. bei *Hartzheim*, T. V. p. 155.

8.) Conc. Trid. Sess. XXIV. de ref. matr. c. 6.

9.) Württemb. Eheord. v. 1553. bei Reyscher, Sammlung, Gerichtsges. Bd. I. S. 89.

§. 254.

B. Mangel des Rechts, über die eigene Persönlichkeit zu bestimmen.

1. Wegen der Abhängigkeit von dritten Personen.*)

I. Nach römischem Rechte können die der väterlichen Gewalt unterworfenen Kinder ohne Genehmigung des pater familias keine gültige Ehe schließen,[1]) und diesem Grundsatze schloß sich auch das ältere Recht der Kirche an,[2]) welches zugleich den durch das ganze Alterthum hindurchgehenden Grundsatz aufnahm, daß die Verheirathung der Töchter zunächst durch den Vater geschehe.[3]) Deutsche Volksrechte bedrohten die Tochter, die sich ohne Einwilligung des Vaters verehelichte, mit der Enterbung, und setzten außerdem für diesen Fall eine bestimmte Composition, insbesondere oft die Erlegung des doppelten Muntschatzes fest. Zugleich konnte, was jedoch nicht allen Stämmen gemeinsam gewesen zu sein scheint, der Vater sie von dem Manne zurückfordern.[4]) Für die zu ihren Jahren gekommenen Söhne finden sich ähnliche Vorschriften nicht nur nicht, sondern diese hatten die Freiheit sich zu verheirathen, während jün-

gere, unter gleichen Bedingungen wie die Töchter, der Genehmigung des Vaters bedurften. Die Kirche ihrerseits behielt zunächst zwar den Grundsatz bei, daß die Genehmigung der Aeltern ordnungsmäßig zu den Erfordernissen der Eheschließung gehöre,[5]) und bedrohte namentlich diejenigen mit dem Bann, welche ohne dieselbe die Töchter ehelichen würden.[6]) Aber schon im dreizehnten Jahrh. stand es fest, daß der Mangel dieses Erfordernisses die Ehe selbst nicht aufhebe,[7]) und in diesem Geiste entschied auch das Concil von Trient.[8]) Nach diesem haben die Kinder nur die sittliche Verpflichtung, die Einwilligung der Aeltern zu erbitten; die letzteren besitzen aber nicht die Macht, das einmal zur That gewordene Sacrament zu irritiren; der Mangel ihres Consenses ist also nur noch ein aufschiebendes Hinderniß. Diese ausdrückliche Bestätigung eines durch die Praxis schon längst entwickelten Satzes, den indessen die Kirche gegen die bürgerliche Gesetzgebung[9]) nicht immer aufrecht zu erhalten vermochte, war zunächst gegen die Ansichten der Reformatoren gerichtet, welche den Grundsatz der katholischen Kirche, daß die heimlich und mit Betrug, ohne der Aeltern Vorwissen und Bewilligung geschlossenen Ehen allgemein für gültig gehalten werden sollten, als verwerflich bezeichneten.[10]) Durchaus und gleichmäßig hat freilich die evangelische Kirche die Reaction in diesem Puncte nicht vollzogen. An sich hätte das römische Recht hier die Norm der Entscheidung abgeben müssen, nach welchem schlechthin der Gesichtspunct der patria potestas entscheidet. Schon dieses ist anders; denn die Gesetzgebungen fordern meist den Consens der Aeltern, nur daß sie die Stimme des Vaters den Ausschlag geben, und erst nach dessen Tode die Mutter, dann den Großvater, endlich die Großmutter entscheiden lassen. Größere Verschiedenheiten finden sich rücksichtlich der Wirkungen der ohne Consens eingegangenen Ehen. Die Gesetzgebungen[11]) anerkennen nämlich nur zum Theil die absolute Nothwendigkeit des Consenses und das Recht der Aeltern, die Annullation zu beantragen, und auch diese folgen dann wieder verschiedenen Richtungen, indem sie bald nur die in väterlicher Gewalt stehenden, bald die Kinder ohne Unterschied verpflichten. Andere dagegen sind mehr auf dem Standpuncte der

katholischen Praxis stehen geblieben, und betrachten den mangelnden Consens nur als aufschiebendes Hinderniß, wobei sie aber für die Kinder besondere Nachtheile festsetzen, insbesondere den Aeltern dieselben zu enterben gestatten. In allen ist es aber anerkannt, daß der Consens von dem Richter supplirt werden könne, sobald er ohne genügende Gründe verweigert wird, die entweder die Gesetzgebung bestimmt oder das richterliche Ermessen abwägt und beurtheilt.[12]) II. Das römische Recht fordert zur Eingehung der Ehe den Consens des Curators nicht.[13]) Dagegen war nach den deutschen Volksrechten die Genehmigung dessen, der das Mundium hatte, erforderlich,[14]) und Spuren dieser Auffassung finden sich auch in dem älteren canonischen Rechte,[15]) während im neueren ihrer nicht mehr gedacht wird. Die Particularrechte fordern aber die Genehmigung des Vormundes und der obervormundschaftlichen Behörde.[16]) Dem besonderen Rechte gehören auch die Bestimmungen an, welche den Consens des Landesherrn oder höherer Behörden zur Verheirathung der Staatsdiener, der Regimentschefs, beziehentlich des Regenten zur Verheirathung der Militärpersonen, der Communen zur Verehelichung armer, aus Gemeindemitteln erhaltener Personen, der Gutsherrschaften zur Ehe ihrer Unterthanen, so wie bei der Ehe zwischen Ausländern und Inländern die Genehmigung der ausländischen Behörde, bald bei Strafe der Nichtigkeit, bald nur bei Geld- oder Gefängnißstrafe verlangen.

*) *de Ludewig*, Diff. juris Rom. et German. in connubiali consensu parentum, Hal. 1721. 4., *G. L. Böhmer*, De necessario parentum consensu in nuptiis liberorum, Hal. 1740. 4., Hennig, Ueber Rechte und Befugnisse der Eltern bei Verheurathungen ihrer Kinder, Wittenb. 1797.

1.) Pr. Inst. de nupt. I. 10., fr. 2. D. de rit. nupt. XXIII. 2., c. 5. C. de nupt. V. 4. — Die speciellen Bestimmungen s. bei Mühlenbruch, Pand. Bd. III. §. 511. — Die bekannte Stelle bei Paullus Sent. rec. II. 19. §. 2.: „Eorum, qui in potestate patris sunt, sine voluntate ejus matrimonia jure non contrahuntur, sed contracta non solvuntur; contemplatio enim publicae utilitatis privatorum commodis praefertur", in der die Worte sed contracta u. s. w. oft, z. B. von Hugo Grotius in den Anmerk. zu lib. II. de jure belli ac pac. c. V. n. 14. und Jac. Gothofredus zu fr. 210. D. de reg. jur. als westgothische Interpolation betrachtet zu werden pflegen (s. auch Walter, K.-R. S. 572.), ist wohl mit Schulting, in den Noten zu der citirten Stelle des Paullus in der Jurisprud. antejust., und Hasse, Güterrecht Bd. I. S. 106., so zu erklären, daß nach „contracta" die Worte „voluntate eorum" supplirt werden.

2.) Tertull. ad ux. L. II. oben §. 250. Anm. 3.

3.) Michaelis, Mos. R. Bd. II. §. 83. ff., — Eurip. Androm. V. 987. — Basil. ad Antioch. c. 40. 42. bei *Beveridge*, T. II. p. 98. 100., c. 13. (Ambros.), c. 12. (Leo I.) C. XXXII. qu. 2.

4.) Darüber s. Kraut, Die Vormundschaft nach den Grundss. des deutschen Rechts, Bd. I. S. 320. ff., v. Moy, Gesch. des Eherechts S. 316. ff.

5.) C. 3. C. XXX. qu. 5. (Nicol. I. 866.), c. 1. ib. (Ps.-Evarist.).

6.) Conc. Aurel. IV. (541.) c. 21., Paris. III. (557.) c. 6., Turon. II. (567.) c. 20.

7.) Schon die Anm. 5. citirten Stellen können nicht als Beweis für die Behauptung gelten, daß die Kirche die älterliche Einwilligung als unbedingtes Erforderniß angesehen habe. Dieses geht aus dem Original des Canon von Nicolaus I. (Ad consult. Bulgar. c. 3.) hervor, und auch Gratian rechnet den Consens nur zu den Solennitäten, während er zugleich nach c. 9. C. cit. erklärt: „Conjugia, quae clam contrahuntur, non negantur esse conjugia nec jubentur dissolvi . . ., verum tamen prohibentur.“ Wenn es aber in der Palea c. 2. C. XXXV. qu. 6. (c. 3. X. qui matr. acc. IV. 18.) heißt: „Qui enim melius recipi debent, quam illi, qui melius sciunt et quorum est interesse ita, ut si non interfuerint, et consensum non adhibuerint, secundum leges nullum fiat matrimonium“, so kann dieses nicht von der kirchlichen Ungültigkeit der Ehe verstanden werden. So erklärt sich auch schon Innocenz IV. im Comm. ad cit. c. 3. X. qui matr. acc., der dem Worte leges ausdrücklich die Beschränkung „secus secundum canones“ beifügt. Nach Eichhorn, K.-R. Bd. II. S. 361. soll das Recht des Vaters, die Annullation einer ohne seine Genehmigung eingegangenen Ehe zu beantragen, aus c. 6. X. de cond. appos. IV. 5. hervorgehen. Diese Stelle beweist aber grade das Gegentheil; denn in dem in ihr entschiedenen Falle war die Einwilligung der Aeltern von den Contrahenten ausdrücklich zur Bedingung gemacht worden. Auch Innocenz IV. ad c. cit. betrachtet diese Bedingung nicht als eine sich von selbst verstehende, sondern als eine „honesta conditio“, die beigefügt werden dürfe. Die Summa de matrimonio des Tancred (ed. *Wunderlich*, Gotting. 1841.) erwähnt den Mangel des älterlichen Consenses nicht unter den Ehehindernissen. Durchaus entscheidend aber ist die folgende Stelle bei *Petr. Lombardus*, Lib. IV. dist. 28.: „Illi etiam sententiae, qua dictum est, solum consensum facere conjugium, videtur obviare quod Evaristus P. ait: Aliter etc. (c. 1. C. XXX. qu. 5.), item: Ita legitima etc. (c. 1. cit.). Hoc autem non ita intelligendum est, tanquam sine enumeratis non possit esse legitimum conjugium, sed quia sine illis non habet decorem et honestatem debitam. In hujus enim sacramenti celebratione, sicut in aliis, quaedam sunt pertinentia ad substantiam sacramenti, ut consensus de praesenti, qui solus sufficit ad contrahendum matrimonium; quaedam vero pertinentia ad decorem et solennitatem sacramenti, ut parentum traditio, sacerdotum benedictio et hujusmodi, sine quibus legitime fit conjugium quantum ad virtutem, non quantum ad honestatem sacramenti.“ Hiernach zerfällt die ganze Deduction Eichhorns, K.-R. Bd. II. S. 360. ff.

8.) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 1. de ref. matr.

9.) Z. B. gegen die französische, *Gibert*, Traité historique du pouvoir des pères sur le mariage de leurs enfants. — Nach dem Oesterr. A. B. G. bedürfen Minderjährige (d. i. diejenigen, welche noch nicht 24 J. alt sind) die väterliche Genehmigung, und ohne diese schließen sie die Ehe ungültig, Dolliner, Eherecht S. 88.

10.) Art. Schmalk. de pot. episc. bei *Hase*, p. 355. — Vergl. auch *Seckendorf*, Hist. Luther. L. III. sect. 30. §. 124. n. 4.

11.) Eine ausführliche Zusammenstellung der älteren Verfügungen enthält die angef. Diss. Böhmers. Der Code civil A. 148. ff. fordert für Söhne unter 25. und für Töchter unter 21. Jahren die Genehmigung der Aeltern, deren Mangel die Ehe nichtig macht. In den älteren hannöverschen Provinzen sind, nach Eheverlobungsconst. v. 16. Jan. 1733., die Aeltern zum Antrage auf Annullation berechtigt. Nach Preuß. Recht, II. 1. §. 45. ff., können sich Kinder ohne Einwilligung des Vaters nicht gültig verheirathen; vergl. Gitzler, Eherecht S. 115. Nach der Sächs. 31. Dec. v. 1746. sollte die ohne Genehmigung der Aeltern eingegangene Ehe auf Antrag der Aeltern wieder aufgehoben werden dürfen, wovon aber die Praxis oft abgewichen ist, Weber, K.-R. Bd. II. S. 1115. Dagegen wird nach Kurhess. Recht der Mangel älterlicher Einwilligung nicht als trennendes Hinderniß angesehen, und die Aeltern haben nur das Recht, den Kindern keine Mitgift zu geben und des Ungehorsams im Testament zu gedenken, Ref.-O. v. 1656. Cap. 10. §. 5., Ledderhose, K.-R. S. 196. Auch nach der Altenb. Eheordnung v. J. 1837. §. 32. ist der Mangel der älterlichen Einwilligung kein Grund zur Trennung der Ehe. Diese Ansicht hatten schon die älteren Schriftsteller, z. B. Carpzov, L. II. def. 60., die sich zuweilen auf das Interim beriefen (bei *Emminghaus*, Comp. jur. germ. T. I. p. 357.), welches die damalige Praxis der katholischen Kirche ausdrückt. Dieses ist jedoch bekanntlich kein allgemeines Reichsgesetz, und kann ebendeshalb für die evangelische Kirche nicht Quelle eines gemeinen Rechts geworden sein. Mittermaier, Deutsches Priv.-R. S. 859.

12.) Pfeiffer, Ueber die rechtlichen Erfordernisse der richterlichen Ergänzung der von den Eltern verweigerten Einwilligung zur Verheurathung ihrer Kinder, in den Pract. Ausführungen, Bd. V. Nr. 4. — Vergl. z. B. Preuß. A. L.-R. II. 1. §. 59. ff. 68. ff.

13.) Fr. 20. D. de rit. nupt. XXIII. 2., c. 8. C. de nupt. V. 4.

14.) Kraut a. a. O. S. 320. ff.

15.) C. 3. C. XXX. qu. 5. (Nicol. I. 866.).

16.) S. z. B. Preuß. A. L.-R. II. 1. §. 69. ff., Oesterr. Allg. B. G. §. 49. u. a.

§. 255.

2. Wegen bereits bestehender Verpflichtungen.

I. Daß der Begriff der Ehe (§. 248.) die Möglichkeit der Polygamie ausschließe,[1]) war von jeher das Bewußtsein der Kirche und des christlichen Staates, ja selbst schon vieler heidnischer Völker. Die bestehende Ehe bildet also ein trennendes, und zwar ein öffentliches Hinderniß. Nicht so verhält es sich mit dem Verlöbniß, welches den verlassenen Verlobten zum Antrage auf Trennung der von dem anderen Theile später eingegangenen Ehe nicht berechtigt.[2]) II. Die Kirche betrachtet die Enthaltung von der Geschlechtsgemeinschaft als ein vor Gott verdienstliches Werk (§. 105.). Wenn also

Jemand Keuschheit gelobt hatte, so untersagte sie ihm die Eheschließung, und die Verletzung dieses Verbotes ahndete sie mit Excommunication und schwereren oder leichteren Büßungen,[3]) jenachdem das Gelübde entweder feierlich abgelegt war oder nicht. In dem ersten Falle, also wenn ein Mann in den Stand der Mönche getreten war, oder eine Jungfrau oder Wittwe den Schleier genommen, und die Benediction empfangen hatte, konnte auch die Ehe kirchlich nicht als solche gelten, sondern sie wurde als Bigamie und Ehebruch betrachtet.[4]) Später wurde, gleichzeitig mit der Entwicklung, in der die Ehen der Cleriker der höheren Weihen für nichtig erklärt wurden (§. 105.), auch die Nullität der von Mönchen und Nonnen eingegangenen Ehen ausdrücklich ausgesprochen.[5]) Bei anderen einfachen Gelübden dagegen war die Ehe zwar strafbar, doch aber nicht nichtig. Da jedoch das asketische Leben selbst sehr verschiedene Formen hatte, so entstand hier eine Rechtsunsicherheit, die endlich Bonifaz VIII. durch die Bestimmung beseitigte,[6]) daß als votum solenne, und als trennendes Hinderniß, nur der wirkliche Eintritt in einen der von dem apostolischen Stuhl bestätigten Orden, so wie das in der Uebernahme der heiligen Weihen liegende Gelübde betrachtet werden solle, während jedes andere Gelübde nur ein minderfeierliches sei, und auf die Eheschließung nur als aufschiebendes Hinderniß wirke. Dieses ist noch jetzt das praktische Recht der katholischen Kirche. Dem Ordensgelübde wird sogar so hohe Bedeutung beigelegt, daß es die bereits durch Erklärung des Consenses eingegangene, aber noch nicht consummirte Ehe zu lösen vermag, selbst wenn der andere Theil dazu nicht seine Genehmigung gegeben hat.[7])

1.) Matth. XIX. 3—9., conc. Trid. Sess. XXIV. can. 2. de ref. matr. — Ueber einen Fall, in welchem die Bigamie gestattet worden sein soll: *Weisse*, Exemplum bigamiae per dispensationem Rom. Pont. admissae, Lips. 1824. Ist dieser eine Wahrheit, so kann dagegen die Doppelehe Philipps des Großm. aufgerechnet werden, die bekanntlich Melanthon selbst nicht als unzulässig darzustellen wagte, Rommel, Gesch. v. Hessen, Bd. III. Abth. 2. S. 230. ff., Anm. S. 209. ff.

2.) C. 31. X. de spons. IV. 1., c. 12. X. de desp. impub. IV. 2., c. 1. X. de spons. duor. IV. 4. In der evang. Kirche ist dieser Satz jezuweilen bezweifelt worden, wie denn z. B. auch Weber, K.-R. Bd. II. S. 1163. die entgegengesetzte Ansicht als der Rechtstheorie angemessen betrachtet. Vergl. aber schon *Carpzov*, Lib. II. def. 66.

3.) C. 1. C. XX. qu. 3. (Leo I. 458.), c. 25. (conc. Elib. c. a. 325.), c. 1. (Statutt. eccl. ant.), c. 9. 10. (Innoc. I. 404.), c. 12. 22. 23. (conc. Chalc. 451.), c. 7. (conc. Paris. 614.), c. 2. (Greg. III.?) C. XXVII. qu. 1.

4.) Vergl. v. Moy, Geſch. d. Eherechts S. 61. ff. 167. ff. 331. ff. und die zahlreichen dort citirten Stellen. Der ganze Unterſchied zwiſchen votum solenne und simplex, als deſſen Urheber gewöhnlich Gratian (vergl. deſſen dict. ad c. 8. Dist. XXVII.) genannt wird (vergl. z. B. Eichhorn, K.-R. Bd. II. S. 524.), iſt, wie auch Walter, K.-R. S. 593. mit Recht bemerkt, viel älter. Die Stellen, aus denen z. B. Dolliner, Eherecht S. 188. die Behauptung ableitet, daß die Ehe dennoch gültig geblieben ſei, beziehen ſich, wie c. 3. Dist. XXVII., theils nicht auf das Ordensgelübde, theils ſind ſie, wie c. 2. Dist. cit., c. 41. C. XXVII. qu. 1., unächt. Schon die älteren Canones (z. B. conc. Ancyr. 314. in c. 24. C. cit., die Statuta eccl. ant. in c. 1. C. cit. u. a.) betrachten Ehen dieſer Art als Bigamie und Ehebruch, und dieſes letztere iſt auch ſpäter die herrſchende Anſicht.

5.) C. 8. Dist. XXVII. (conc. Lat. I. 1123.), c. 40. C. XXVII. qu. 1. (conc. Lat. II. 1139.). — Vergl. aber ſchon conc. Turon. II. (567.) c. 15.

6.) C. un. de vot. in VI^to. III. 15. (: „illud solum votum debere dici solenne, quantum ad post contractum matrimonium dirimendum, quod solennisatum fuerit per susceptionem sacri ordinis aut per professionem expressam vel tacitam, factam alicui de religionibus per sedem apost. approbatis. Reliqua vero vota, etsi quandoque matrimonium impediunt contrahendum, et quanto manifestius sunt emissa, tanto propter plurium scandalum et exemplum durior poenitentia transgressoribus debeatur: non tamen rescindere possunt matrimonia post contracta.“). — Extrav. Joann. XXII. un. de vot. (VI.).

7.) Das römiſche Recht (c. 56. C. de epp. et cler. I. 3., Nov. CXVII. c. 12.) geſtattet die einſeitige Aufhebung der Ehe unbedingt. Dieſes verwarf jedoch das Recht der abendländiſchen Kirche. Nach dieſem iſt zur Converſion die Uebereinſtimmung beider Ehegatten erforderlich, und die Ehe ſelbſt bleibt beſtehen, weshalb der andere Ehegatte nicht wieder heirathen darf. Außerdem wird von dem letzteren ſelbſt gefordert, daß er entweder convertire oder das einfache Keuſchheitsgelübde ablege, c. 20. (Greg. I. 594.), c. 25. (id. 596.), c. 19. 21. (id. 601.), c. 23. (conc. Rom. 826.), c. 26. (Nic. I. 867.) C. XXVII. qu. 2. — c. 1. 4. 6. (Augustin.), c. 3. (conc. Compend. 756.), c. 4. (Alex. II. c. 1065.) C. XXXIII. qu. 5. — c. 4. 7. 8. 13. 18. X. de conv. conjug. III. 22. — Daß dagegen die Sponſalien einſeitig gelöſt werden konnten, war anerkannt c. 28. (Greg. I. 597.), c. 27. (Theod. Cant.) C. XXVII. qu. 2., und blieb auch ſpäter zuläſſig, nachdem die sponsalia de praesenti in wirkliche, nur formloſe, Ehen übergegangen waren c. 2. 7. 14. X. h. t., c. 16. X. de spons. IV. 1. Das Concil von Trient endlich hat, was von den formloſen Ehen galt, für die förmliche, noch nicht conſummirte, Ehe beibehalten, Sess. XXIV. can. 6. de sacr. matr.

§. 256.

C. Mangel der Möglichkeit voller Dahingabe.

1. Hinderniß der körperlichen Unfähigkeit.

I. Das römiſche Recht fordert zur Eingehung einer gültigen Ehe ſchlechthin die Pubertät.[1]) Ihm folgt auch das canoniſche

Recht,[2]) nur mit dem Unterschiede, daß es die Ehe dann als gültig ansieht, wenn bei Individuen, die vor jenem Termin von ihren Aeltern desponsirt worden waren, die Geschlechtsreife ausnahmsweise früher eintrat und durch die That bewährt wurde.[3]) In diesem Falle ging dann das von den Aeltern zwischen den unmündigen Kindern abgeschlossene Bündniß, das an sich für die letzteren nur die Kraft eines einfachen Verlöbnisses äußerte, und von ihnen durch Verweigerung ihrer Einwilligung nach erlangter Mannbarkeit aufgehoben werden konnte,[4]) in eine wirkliche, wenn schon formlose Ehe über.[5]) Gegenwärtig ist, da das Concil von Trient die Ehen der letzteren Art beseitigt hat, diese Bestimmung unpraktisch; es kann also die Ehe nur unter mannbaren Personen geschlossen werden. Die Particularrechte setzen jedoch den Termin der Heirathsfähigkeit überall weiter hinaus;[6]) wobei sie aber Dispensation zulassen. Das hohe Alter ist an sich kein Ehehinderniß, da die Ehe auch ohne Vollziehung des Beischlafes bestehen kann, und es ist nur particularrechtlich, wenn die Eingehung der Ehe zwischen einer älteren Frau und einem jüngeren Manne von besonderer Erlaubniß abhängig gemacht wird.[7]) II. Das geschlechtliche Unvermögen gehört an sich nicht zu den Ehehindernissen, sobald dasselbe dem anderen Theile bei der Abschließung der Ehe bekannt war. Nur rücksichtlich der Ehen der Castraten hat das römische Recht die absolute Nichtigkeit ausgesprochen,[8]) und diese Verfügung hat ein motu proprio Sixtus V. (1589.) wiederholt.[9]) In Beziehung auf den Fall, wo erst nach geschlossener Ehe die Impotenz des anderen Theiles kund wurde, haben in der Kirche die Uebungen gewechselt. Das ältere Recht gestattete der Frau, wegen natürlichen Unvermögens des Mannes, von dem in den älteren Quellen allein die Rede ist, die völlige Trennung zu beantragen. Gestand der Mann den Grund der Klage zu, so mußten beide Theile durch einen Eid mit Eideshelfern darthun, daß die Geschlechtsvereinigung nicht vollzogen worden sei;[10]) im entgegengesetzten Falle mußte die Frau den Beweis führen.[11]) Dagegen gestattete die Praxis der römischen Kirche im zwölften Jahrh. wegen Unvermögens die totale Auflösung nicht,[12]) und erst später wandte sich die Gesetzgebung

der z. B. in der französischen Kirche immer herrschend gebliebenen Ansicht zu. Die Regel also ist, daß jeder Ehegatte wegen des ihm erst nach der Eheschließung bekannt gewordenen, schon früher vorhanden gewesenen Unvermögens des anderen die Trennung beantragen kann.[13]) Nothwendig aber ist die Herstellung möglichster materieller Gewißheit, weshalb das Eingeständniß des Verklagten hier nicht als beweisend betrachtet, sondern zuvörderst ärztliche Untersuchung verlangt wird.[14]) Kann durch dieses Mittel das Dasein einer immerwährenden Impotenz nicht erwiesen werden, so sollen nach einer schon in dem römischen Rechte gegründeten Bestimmung die Ehegatten noch drei Jahr verbunden bleiben,[15]) und wenn dann die Natur das Hinderniß nicht überwunden hat, die Ehe nach erfolgter eidlicher Bestärkung des Klaggrundes von Seiten des Klägers getrennt werden. Bei eingestandener Impotenz müssen dagegen beide Theile schwören,[16]) daß um des in Frage stehenden Hindernisses willen die Ehe unvollzogen geblieben sei.

1.) Pr. Inst. de nupt. I. 10., fr. 4. de rit. nupt. XXIII. 2., c. 3. C. quando tutores V. 60.

2.) C. 10. X. de desp. imp. IV. 2.

3.) C. 3. 8. X. h. t.

4.) C. un. C. XXX. qu. 2. und c. 2. X. h. t. (cap. incert.), c. 10—12. X. h. t. — Dagegen freilich c. 2. C. XXXI. qu. 2., c. 1. X. h. t., welcher eine unbedingte Verpflichtung behauptet.

5.) C. 6. 9. 14. X. h. t., c. un. h. t. in VI^to.

6.) Nach dem Oesterr. Rechte, A. B. G. §. 21., ist die Ehe unmündiger Personen, also vor dem 14. J., absolut unzulässig. In Preußen dürfen Mannspersonen vor dem 18., Mädchen vor dem 14. J. an sich keine Ehe eingehen. Diese wird aber gültig, wenn die Aeltern, beziehentlich der Vormund und das vormundschaftliche Gericht, einwilligen und Dispensation ertheilt wird. Doch kann der Theil, der zuerst die plena pubertas erreicht, innerhalb 6 Mon. die Ehe ohne Angabe eines Grundes aufheben (Anh. z. A. L.-R. §. 66., Gitzler, Eherecht S. 67. f.). In Sachsen dürfen nach Mand. v. 20. Sept. 1826. Mannspersonen nicht vor dem vollendeten 21. J. heirathen. Der Mangel dieses Alters ist jedoch kein trennendes Hinderniß, und Dispensation ist zulässig (Ver. v. 14. Nov. 1835., Codex des Sächs. K.-R. S. 273. 450.). In Kurhessen ist das Heirathsalter und zwar unter denselben Bedingungen durch Verord. v. 6. Febr. 1822. auf das zurückgelegte 22. und 18. Jahr gesetzt. In Baden können nach L.-R. Art. 144. f. Mannspersonen vor vollendetem 18., Mädchen vor zurückgelegtem 15. J. keine gültige Ehe schließen. Die ersten bedürfen dann bis zum vollendeten 25., die andern bis zum zurückgelegten 18. J. noch polizeilicher Erlaubniß. Der Einspruch wegen mangelnden Alters fällt weg mit dem 6. Mon. nach Eintritt des gesetzlichen Alters und wenn die Frau schwanger geworden ist. — In Württemberg ist der Volljährig-

keitstermin (25. J.) das Heirathsalter; doch ist Dispensation statthaft, Generalresc. v. 13. Apr. 1806., Reyscher, Sammlung d. Gerichtsges. Th. IV. S. 3.

7.) Wie z. B. in Württemberg, wo es nach dem Sporteltarif v. 23. Jun. 1828. der Dispens bedarf, wenn die Braut 12 J. älter ist als der Bräutigam, Reyscher, Samml., Finanzg. Th. II. Abth. 2. S. 1606. — Verbote wegen ungleichen Alters, namentlich der Braut, finden sich schon früh bei den germanischen Völkern, Lex Wisig. L. III. t. 1. c. 4., Cap. Ticin. (801.) bei *Pertz*, T. III. p. 86.

8.) Fr. 39. §. 1. D. de jure dot. XXIII. 3.

9.) Bull. Rom. T. II. p. 587.

10.) C. 2. C. XXXIII. qu. 1. (Greg. II.?).

11.) C. 1. C. cit. und c. 29. C. XXVII. qu. 2. (Raban.), wo unter dem „justum judicium" der Eid mit Eideshelfern zu verstehen ist, Cap. Vermer. (753.) c. 17. bei *Pertz*, T. III. p. 23. — Das Cap. Compend. (757.) c. 20. ib. p. 29., c. 3. C. XXXIII. qu. 1., bezieht sich dagegen gar nicht auf den Fall des Unvermögens, sondern es bestimmt nur, daß, wenn die Frau behauptet, die Ehe sei durch den Beischlaf nicht vollzogen worden, hier die Versicherung des Mannes genügen solle. Vergl. c. 6. X. de despons. imp. IV. 2. und Böhmer's Note zu dem cit. Canon.

12.) Vergl. c. 2. X. de frig. IV. 15. in den Ergänzungen, und besonders c. ult. h. t. in Comp. I. (IV. 16.).

13.) C. 2. 3. 4. X. h. t.

14.) C. 4. 14. X. de prob. II. 19., c. 3. 6. 7. h. t.

15.) C. 5. 7. h. t. vergl. mit c. 10. C. de repud. V. 17., Nov. XXII. c. 6. — Vergl. z. B. Oesterr. A. B. G. §. 101.

16.) C. 7. h. t.

§. 257.

2. Hinderniß der Verwandtschaft.*)

a. Blutsfreundschaft.

I. Es ist die Bestimmung der Ehe, daß sie durch die Begründung und Kreuzung der Familien die Menschheit zu einer Einheit verbinden soll. Aus diesem Grunde ist überall, wo der Begriff der Familie zum Bewußtsein gekommen, auch die Ehe unter Verwandten als unzulässig betrachtet worden, weil sie die Familien isolirt, und die Liebe selbstsüchtig auf den engen Kreis der Verwandten beschränkt. Daß die Verwandtenliebe die Geschlechtsliebe ausschließt, ist eine Thatsache des sittlichen Bewußtseins, die im mosaischen, wie in dem römischen Rechte anerkannt ist.[1]) Das erste verbietet die Ehe mit der Mutter, des Sohnes Tochter, der Tochter Tochter, der voll- und halbbürtigen Schwester und der Mutter Schwester;[2]) das andere untersagt die Verheirathung in auf- und absteigender Linie, also zwischen Erzeugern und Erzeugten,[3]) in den Fällen des sg. respectus parentelae, d. i. da, wo der eine Verwandte unmittelbar unter

dem Stammvater, der andere entfernter steht, mithin eine Analogie des älterlichen Verhältnisses Statt findet,[4]) endlich zwischen Geschwistern. Rücksichtlich der Ehe zwischen Geschwisterkindern bestanden zu verschiedenen Zeiten abweichende Uebungen. Zur Zeit der Republik waren sie ausdrücklich gestattet, während sich später ein strenges Verbot findet, das erst unter Arcadius für den Orient gemildert wurde.[5]) II. Die Kirche,[6]) die ihrerseits nicht minder das Gewicht des sittlichen Gebotes anerkannte, hielt sich zunächst an die Bestimmungen des römischen Rechts; nur fügte sie im sechsten Jahrh. dem Verbot der Ehe zwischen Geschwisterkindern, welches sie immer aufrecht erhielt, das Verbot der Ehe zwischen Geschwisterenkeln, also im sechsten Grade, hinzu.[7]) So hatte sie die Reihe der Verwandten erschöpft, welche das römische Recht namentlich bezeichnet, und hiermit war zugleich auch der schon in den Concilien des sechsten Jahrh. wiederklingenden Bestimmung des mosaischen Rechts,[8]) daß Niemand in seine Verwandtschaft heirathen dürfe, um so mehr genügt, als das römische Recht den sechsten Grad, also die Sobrinen, als die regelmäßige Gränze der Verwandtschaft ansah.[9]) Mit der Zeit entwickelte sich jedoch im Verkehr mit den germanischen Völkern ein anderes Verhältniß. Während im römischen Recht der Grad als die Einheit gilt, nach dem die Entfernung des einen Verwandten von dem anderen berechnet wird, ist es in dem germanischen Rechte die Idee der in den Gliedern organisch fortschreitenden Familie, welche den entscheidenden Gesichtspunct bildet.[10]) So bilden also die Geschwister das erste Glied, die Geschwisterkinder das zweite, die Sobrinen das dritte u. s. w. Zunächst findet sich nun, daß die fränkischen Concilien, welche dieser Rechnung folgen, die Ehe in der dritten Generation oder im dritten Gliede untersagen, was mit den Canones des sechsten Jahrh. völlig übereinstimmt. Im vierten Gliede verboten sie die Ehe zwar auch, doch sollte hier nicht die Trennung, sondern nur die Auflegung einer Buße die Folge sein, und dieses war das Recht der fränkischen Kirche im achten Jahrh.[11]) Das Recht der römischen Kirche dagegen hatte zu derselben Zeit einen viel strengeren Standpunct erreicht;[12]) denn die Päpste untersagten unter Bezugnahme auf die Schrift die Ehe unter Verwandten über-

haupt, d. i. nach ihrer Ansicht innerhalb der siebenten Generation, eine Deutung, die durch eine Verwechslung der römischen Gradrechnung mit der deutschen Rechnung nach Generationen erklärt werden muß.[13]) Dieser Entwicklung gegenüber erklärten dann die Päpste schon im achten Jahrh. die Uebung der deutschen Kirche für ein durch Dispensation begründetes, singuläres Recht.[14]) Allmählig wurde aber doch auch hier der Kreis der Eheverbote erweitert, und schon im neunten Jahrh. untersagten die Concilien die Ehe im vierten Grade absolut,[15]) und bei Strafe der Trennung. In dieser Proportion scheint das Hinderniß der Verwandtschaft längere Zeit festgestanden zu haben, bis es durch die römische Ansicht überwunden wurde. Diese wurde nämlich im eilften Jahrh., als die Wissenschaft ihr die römische Gradrechnung und mit dieser die milderen Bestimmungen des römischen Rechts über die verbotenen Verwandtschaftsgrade gegenüberzustellen und praktisch zu machen suchte,[16]) sammt der canonischen Generationenrechnung auf einem römischen Concilium ausdrücklich sanctionirt. Seit dieser Zeit also galt die Ehe allgemein als im siebenten Grade verboten,[17]) und dieses wurde durch den Einfluß des Decretum auch in Deutschland gültig. Bald machte jedoch das praktische Leben gegenüber dieser Mißgestaltung sein Recht geltend, weshalb Innocenz III. auf der vierten Kirchenversammlung vom Lateran mit einem aus der Galenischen Humoralpathologie entlehnten Grunde das Ehehinderniß auf den vierten Grad der canonischen Berechnung reducirte.[18]) In Beziehung auf die Verwandtschaft in der ungleichen Linie wurde später nachträglich die Ehe dann gestattet, sobald der eine Contrahent im vierten, der andere im fünften Grade stehe, weil nach einer schon früher gebilligten Regel in der ungleichen Seitenlinie nur die längere Linie das Verwandtschaftsverhältniß beider Contrahenten bestimme.[19]) Hieraus hat dann die Praxis die noch jetzt gültige Regel entwickelt, daß überhaupt die Ehe zulässig sei, wenn nur der eine Theil im fünften, der andere aber in einem näheren Grade mit dem Stammvater verwandt sei. Diese Grundsätze des gemeinen Rechts sind indessen durch die Territorialgesetzgebungen[20]) zuweilen insofern alterirt worden, als diese die Ehe

in einem näheren, gewöhnlich schon im dritten und vierten Grade gestatten, weil in diesen die kirchliche Dispensation ohnehin niemals verweigert zu werden pflegt. III. Die evangelischen Kirchenordnungen griffen, weil die Reformatoren[21]) die canonischen Bestimmungen über die hindernden Verwandtschaftsgrade als unnütze Beschwerung der Gewissen ansahen, auf das mosaische Recht zurück, in welchem sie sowohl den Ausdruck des allgemeinen sittlichen Bewußtseins, als eine positive göttliche Anordnung fanden, und zwar bezogen sie die in ihm enthaltenen Verbote nicht blos auf die einzelnen ausdrücklich benannten Fälle, sondern auf die dadurch bezeichneten Grade überhaupt. Der Einfluß des römischen Rechts veranlaßte zugleich weiter, daß auch der respectus parentelae als Ehehinderniß festgestellt wurde, und endlich bot auch die Rücksicht auf den Verkehr mit den Katholiken und die Dispensationspraxis der katholischen Kirche einen Grund, die Ehe nicht allein unter Geschwisterkindern, sondern auch im dritten Grade der ungleichen, oft sogar auch der gleichen Linie zu untersagen.[22]) Da indessen im achtzehnten Jahrhundert die Wissenschaft sich mehr und mehr für die Ansicht entschied, daß in den mosaischen Eheverboten nicht ein unwandelbares göttliches Recht enthalten sei,[23]) also für das Dispensationsrecht des Landesherrn nur die Rücksicht auf das sittliche Princip eine Gränze bilde, und da folgeweise in vielen hierher gehörigen Fällen die Dispensation immer ertheilt wurde, so hat die Gesetzgebung mancher Länder die Eheverbote mit Recht auf einen engeren Kreis zurückgeführt.[24]) Wo sich das besondere Recht über die hindernden Verwandtschaftsgrade gar nicht ausgesprochen hätte, müßte das römische Recht in seiner Gestaltung durch Justinian die Grundlage der Beurtheilung bilden.

*) Schlegel, Krit. und system. Darstellung der verbotenen Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft, Hannover 1802., *Laspeyres*, Diss. canonicae computationis et nuptiarum propter sanguinis propinquitatem ab ecclesia christiana prohibitarum sistens historiam, Berol. 1824.

1.) Ammon, Ueber das moralische Fundament der Eheverbote unter Verwandten, Gött. 1789. ff. 3 Abh. 4.

2.) 3. Mos. XVIII. 6. f., XX. 17. f., 5. Mos. XXVII. 23. — Anders in der Zeit der Patriarchen, 1. Mos. XX. 12. Michaelis, Abhandlung von den Ehegesetzen Moses, Gött. 1768. 4., Dess. Mos. Recht, Bd. II. S. 217. ff. Auch die Griechen kannten kein Verbot der Ehe wegen Verwandtschaft.

3.) Fr. 53. sqq. D. de rit. nupt. XXIII. 2., c. 17. C. de nupt. V. 4., §. 1. J. h. t. I. 10.

4.) Fr. 39. D. de rit. nupt., Dirksen, Beiträge zur Kunde des röm. Rechts, S. 248. ff.

5.) Plutarch. Quaest. Rom. c. 6., Liv. XLII. 34., c. 1. 3. Th. C. de inc. nupt. III. 12., c. 2. Th. C. si nupt. ex rescr. pet. III. 10., c. 19. C. J. de nupt. V. 4. (Arcad. 405.), §. 4. J. h. t. I. 10.

6.) v. Moy, Gesch. d. Eherechts, S. 87. ff., 205. ff., 348. ff.

7.) Conc. Epaon. (517.) c. 30., conc. Arvern. (535.) c. 12., conc. Aurel. III. (538.) c. 10., Turon. II. (567.) c. 21. u. a., Lex Wisig. L. III. tit. 5. c. 1., L. XII. tit. 2. c. 6. t. III. c. 5.

8.) 3. Mos. XVIII. 6., conc. Tol. II. (531.) c. 5. Der Behauptung v. Moy's, daß derselbe Grundsatz auch in der westgoth. Interpr. der c. 3. Th. C. de inc. nupt. ausgesprochen sei („quisque ille aut sororis aut fratris filiam aut certe (certi: Sichard.) ulterioris (omitt. codd., Sichard.) gradus consobrinam .... sibi junxerit"), indem hier anstatt „certe", vielmehr „certi" gelesen werden müsse, kann ich nicht beistimmen, da die letztere Lesart keine Unterstützung durch HSS. hat. Das von v. Moy ungenau angeführte conc. Turon. II. giebt diese Stelle der Interpr. folgendergestalt wieder: „quisquis aut sororis aut fratris filiam aut certe gradu consobrinam .... sibi junxerit." In die Lex Sal. XIV. 16. ist sie ebenfalls, wiewohl später, eingeschaltet.

9.) Isidor. Orig. IX. 6. vergl. mit Augustin. de civ. Dei XV. 16. (c. un. C. XXXV. qu. 4.) — Aus dem siebenten Grade werden aber noch die Sobrinenkinder zur bonorum possessio unde cognati gerufen. Deshalb stellen Paullus Sent. rec. L. IV. tit. 11. und die westgoth. Interpretation die Gränze der Verwandtschaft auf den siebenten Grad.

10.) Zuerst findet sich diese Berechnung in einem Briefe Gregors d. Gr. an Augustinus c. 2. §. 5. C. XXXV. qu. 5., und interpolirt in c. 20. C. cit. qu. 2. Daß, wie J. H. Böhmer ad c. 20. cit., Laspeyres a. a. O. und Eichhorn, R.-G. §. 183. und K.-R. Bd. II. S. 388. behaupten, hier von den Geschwistern als Stamm ausgegangen, im Uebrigen aber nach römischer Weise gerechnet sei, halte ich mit Walter, K.-R. S. 598. und v. Moy a. a. O. S. 356. für unrichtig. Im c. 1. C. XXXV. qu. 5., das mit Unrecht dem Isidor zugeschrieben wird, finde auch ich mit Walter a. a. O. die deutsche Berechnung nach Magen.

11.) Cap. Vermer. (753.) c. 1. bei *Pertz*, T. III. p. 22.: In tertio genuclum (leg.: geniculo) separantur, et post poenitentiam actam, si ita voluerint, licentiam habent aliis se conjungere. In quarta autem conjunctione si inventi fuerint, eos non separamus, sed poenitentiam eis judicamus. Attamen si factum non fuerit, nullam facultatem conjungendi in quarta generatione damus." Cap. Compend. (757.) c. 1.: „Si in quarta progenie reperti fuerint conjuncti, non separamus. In tertia vero si reperti fuerint, separentur. Et eos, qui unus in quarta, alius in tertia sibi pertinent, et conjuncti inveniuntur, separamus." — Cap. Ticin. (801.) c. 20. bei *Pertz*, T. III. p. 86.

12.) In dem Anm. 10. angeführten Schreiben Gregors I. wird die Ehe unter den Sobrinen als die erste erlaubte bezeichnet, was mit dem römischen Rechte vor Arcadius (Anm. 5.) zusammenstimmt. Dagegen bezeichnen die Cap. Theod. Cant. c. 24. die Praxis der römischen Kirche folgendergestalt: In tertia propinqua secundum Graecos licet nubere, ... in quinta secundum Romanos, tamen in quarta

non solvunt postquam factum fuerit. Im J. 721. sprach ein conc. Rom. unter Gregor II. das Anathem über alle Ehen unter Verwandten aus, und im J. 731. bezeichnete Gregor III. die siebente Generation als die Gränze der Verwandtschaft, ep. I. ad Bonif. c. 5. Dieser Maaßstab findet sich dann sehr oft (vergl. v. Moy a. a. O. S. 358.), z. B. in dem unächten Briefe Gregors I. an Felix von Messina, c. 20. C. XXXV. qu. 2. et 3. Das Fragment bei *Mansi*, T. XV. p. 473., welches die Bußen für die innerhalb der sieben Generationen abgeschlossenen Ehen verzeichnet, und ganz mit Unrecht dem Papst Nicolaus I. zugeschrieben wird, ist vollständig aus der Coll. Anselmi abgedruckt in meiner Diss. De emendatoribus Gratiani p. 5. sqq.

13.) Dieses wird von v. Moy a. a. O. S. 357. mit dem Bemerken geläugnet, daß das Princip der Verpönung aller Ehen in der Verwandtschaft in der von jeher in den Volksrechten gegebenen Beschränkung der Sippzahl sein natürliches Ziel gefunden habe. Indessen ist zunächst die folgende Stelle eines Briefes Leo's III. an die bayrischen Bischöfe (800.) in den Nachrichten vom Zustande der Gegenden und Stadt Juvavia (Salzb. 1784.) p. 58. d. Urk. beweisend: „In concilio vero sanctae recordationis domini Zachariam Papam scripsisse ejus synodi (sic!) invenimus ita: Sed neque hoc silendum est, quod in Germaniae partibus divulgatum est, quod quidem in archivo sanctae ecclesiae scriptum non reperimus, ipsis tamen asserentibus hominibus de Germaniae partibus didici, quod beatae recordationis S. Gregorius, quum vera religione christianitatis divina gratia illustrasset, licentiam illis dedisset in quarta sese copulari generatione. Quod quidem licitum Hilarii scriptis (licitum Christianis: conc. Rom. 743.) non est, dum usque se generatio cognoverit, sed dum rudes erant et invitandi ad fidem, quamque (leg.: quamquam) minime scriptum, ut dictum est, observabant, nunc autem custodiri non ambigimus, ita et illi ediximus. (Diese letzte Stelle ist corrupt, und aus dem Original bei *Mansi*, T. XII. p. 385. zu berichtigen.) Nam plus, quam praedecessores nostri canonice instituerunt, aliquid omnino dicere non valemus. Reperimus quippe in beato Ysidoro Spaniensi episcopo, sic usque in septimam generationem observare et sic copulare, quia in septimo die quievit Dominus ex omnibus operibus suis, et in novellis Romanorum legibus instar invenitur."

14.) So schon in dem Anm. 12. angef. unächten Briefe Gregors I. (vergl. §. 179. Anm. 4.), und dann in der in der vor. Anm. wiedergegebenen Stelle. — Vergl. Greg. II. ep. XIII. ad Bonif. (726.) c. 1.

15.) Conc. Mog. (813.) c. 54., Mog. (847.) c. 30. (: „Contradicimus quoque, ut quarta generatione nullus amplius conjugio copuletur"), c. 21. C. XXXV. qu. 2. et 3. Das Decret, wie die vermittelnden Sammlungen von Burchard an haben: „quarta vel quinta sextaque", wobei die im Concil von Seligenstadt (1022.) c. 11. sanctionirte deutsche Rechnung nach Magen untergeschoben zu sein scheint. Ueber den vierten Grad vergl. auch Raban. Maur. ep. ad Humbertum bei Regin. II. 201.

16.) *Petr. Damian.*, De gradibus parentelae, Opp. T. III. (: „Erat autem (zu Ravenna) de consanguinitatis gradibus plurima disceptatio, atque jam res eo usque processerat, ut sapientes civitatis in unum convenientes sciscitantibus Florentinorum veredariis rescripserint, septimam generationem canonica auctoritate praefixam ita debere intelligi, ut numeratis ex uno latere generis quatuor gradibus, atque ex alio tribus, jure jam matrimonium posse contrahi videretur,"

in der Vorr., die auch in deutsche Canonensammlungen übergegangen ist. Vergl. die Coll. can. in den Monum. res Alem. illustr. T. II. (San-Blas. 1792.) p. 424.

17.) C. 2. C. XXXV. qu. 5. (Alex. II. 1065.) — c. 17. C. XXXV. qu. 2. (conc. Rom. 1059.), conc. Rom. (1063.) c. 9.

18.) C. 8. X. de cons. et aff. IV. 14.

19.) C. 9. X. h. t. (Greg. IX.) vergl. mit c. 3. eod. — Eichhorn, K.-R. Bd. II. S. 390., Jacobson in meinen Krit. Jahrb. Bd. I. S. 258.

20.) Z. B. durch die Oesterreich., A. B. G. §. 65., Dolliner, Eherecht S. 209.; die Württemb., Decr. v. 9. Dec. 1809., 13. Jul. 1831., Ordin.-Verord. v. 23. Mai 1834. bei Lang, Sammlung S. 297., 1023., 1052.; die Preußische, A. L.-R. II. 1. §. 3. 4., II. 11. §. 442. f., Anh. §. 130. In diesen Fällen ist dann die kirchliche Dispensation eine Gewissenssache.

21.) Die verschiedenen Ansichten der Reformatoren s. z. B. bei *Gerhard*, Loci theol., loc. XXVI. §. 290. ed. *Cotta*, und Schlegel a. a. O. S. 250. ff. — Vergl. auch die Gutachten im Corp. Ref. T. III. p. 611., T. V. p. 307., von denen insbesondere das erste für die Geschichte der verbotenen Grade sehr wichtig ist.

22.) Vergl. Sächs. Gen.-Art. v. 1557., K.-O. v. 1580. im Codex des Sächs. K.-R. S. 13., mit der Württemb. Eheord. v. 1553. bei Reyscher, Sammlung, Gerichtsges. Bd. I. S. 88. f. Die Kirchenordn. der luth. K., S. 261.

23.) Ueber die ganze Frage s. o. §. 63. Sehr belehrend sind die Verhandlungen über das Württemb. Gesetz vom 24. März 1798., durch welches über die Dispensabilität einer Anzahl früher verboten gewesener Fälle entschieden wurde, bei Reyscher a. a. O. Bd. III. S. 715. ff.

24.) Das Preuß. A. L.-R. an den Anm. 20. allegirten Stellen verbietet die Ehe nur unter Geschwistern, und in dem Fall des respectus parentelae, wenn Jemand seine ältere Tante heirathen will.

§. 238.

b. Schwägerschaft.*)

I. Außer dem Verbote der Ehe wegen Blutsfreundschaft kennen mosaisches und römisches Recht auch ein Verbot wegen Schwägerschaft, d. i. im eigentlichen Sinne des zwischen dem einen Ehegatten und den Blutsfreunden des andern bestehenden Verhältnisses. Das erstere bezeichnet, auch hier ohne bestimmtes Princip, die Ehe mit der Stieftochter und Stiefmutter, mit der Schwiegertochter, des Bruders Frau, des Vaters Bruders Frau, der Tochter des Stiefsohnes und der Stieftochter als verboten.[1]) Nur dann, wenn keine Kinder nachgelassen waren, galt die Ehe mit des Bruders Frau nicht nur nicht als verwehrt, sondern dann war sie sogar durch Pflicht und Sitte gefordert.[2]) Das römische Recht dagegen bewegte sich anfänglich in engerem Kreise, indem es nur die Ehe mit der Schwiegertochter und Schwiegermutter, der Stieftochter und Stiefmutter untersagte,[3]) und erst später fügte es diesen Verboten

noch das der Ehe mit der Frau des verstorbenen Bruders und der Schwester der verstorbenen Frau hinzu.[4]) Hierbei war es ohne Zweifel schon durch die Bestimmungen der Kirche berührt, die beide Ehen eben so wie jene mit des Mannes Bruder schon früh verpönten.[5]) Als Grund für diese, zunächst nur aus dem praktischen Bewußtsein hervorgegangenen Verfügungen wird schon bei Augustin die durch die Geschlechtsgemeinschaft bewirkte Einheit des Fleisches der Ehegatten bezeichnet, durch welche zugleich die Gemeinschaftlichkeit der beiderseitigen Verwandten vermittelt wird.[6]) In dieser Auffassung liegt dann auch das Moment für die Erklärung der Erscheinung, daß das Ehehinderniß der Schwägerschaft sich durchaus in gleichem Schritte mit jenem der Verwandtschaft fortbewegte, und daß, wie alle Ehen unter Verwandten, so auch alle Ehen unter Verschwägerten untersagt wurden. Zuletzt war es auch hier die siebente Generation, in welcher das Verbot sich abschloß.[7]) Zugleich entwickelte sich aber weiter aus jenem Princip, daß man auch aus dem außerehelichen Beischlafe und zwar in demselben Verhältnisse das Ehehinderniß entstehen ließ (sg. affinitas illegitima),[8]) und daß selbst da, wo dasselbe erst während der Ehe durch den mit einer Verwandten des anderen Ehegatten vollzogenen Ehebruch entstanden war (sg. affinitas superveniens), die Nichtigkeit der bestehenden Ehe angenommen wurde. Endlich wurde das Hinderniß der Schwägerschaft, wiewohl es nach der sonst immer festgehaltenen Ansicht der Kirche die beiderseitigen Verwandten der Ehegatten niemals ergreift, doch auf die in zweiter Ehe erzeugten Kinder der Frau und die Verwandten des ersten Mannes ausgedehnt,[9]) und eine vereinzelte Verfügung des römischen Rechts,[10]) welche die Ehe des Stiefvaters mit der Frau des Stiefsohnes, der Stiefmutter mit dem Mann der Stieftochter verbot, gab die Veranlassung, die Ehen nicht nur zwischen dem einen Theil und den Verschwägerten des anderen (sg. affines secundi generis),[11]) sondern selbst zwischen dem einen Ehegatten und diesen sg. affines secundi generis wegen einer hier obwaltenden Schwägerschaft dritter Art zu untersagen.[12]) Mit gleicher Strenge bemächtigte sich die Kirche des im römischen Recht auf die allgemeine Rücksicht der Wohlanständigkeit gegrün-

deten Verbotes der Ehe zwischen der Braut und dem Vater des Bräutigams, und dem Sohne mit der Braut des Vaters (sg. impedimentum publicae honestatis).[13]) Auch dieses erweiterte sie allmählig zu einem Verbote der Ehe zwischen dem einen Verlobten und allen Blutsfreunden des anderen (sg. quasi affinitas).[14]) Wie sie jedoch im dreizehnten Jahrh. die Eheverbote wegen Verwandtschaft zu reduciren sich genöthigt sah, so wurde sie durch das praktische Bedürfniß zu einer Milderung auch in diesen Bezügen gedrängt. Die schon früher angeführte Verfügung Innocenz III. führte deshalb das Verbot auch hier auf den vierten Grad zurück; die Verbote wegen Schwägerschaft zweiter und dritter Art und das Verbot der Ehe zwischen den in zweiter Ehe erzeugten Kindern der Frau und den Verwandten des ersten Mannes wurden aufgehoben,[15]) und rücksichtlich der affinitas superveniens wurde bestimmt, daß sie nicht mehr die bestehende Ehe nichtig machen, sondern nur den unschuldigen Ehegatten die Leistung der ehelichen Pflicht zu verweigern berechtigen solle.[16]) Zuletzt wurde durch das Concil von Trient das Hinderniß der unehelichen Affinität auf den zweiten Grad, jenes der Quasiaffinität aber auf den ersten Grad zurückgeführt.[17]) In diesen Verfügungen ist das noch jetzt praktische Recht der katholischen Kirche enthalten.[18]) II. Die evangelischen Kirchenordnungen verboten zuerst die Ehe wegen Schwägerschaft ganz in demselben Verhältnisse, in welchem sie dieselbe wegen Verwandtschaft untersagt hatten;[19]) zugleich eigneten sie sich das im römischen Recht enthaltene, schon oben angeführte, specielle Verbot wegen affinitas secundi generis an, und nicht selten wurde auch dieses noch in verschiedenem Maaße erweitert.[20]) Das Verbot wegen Quasiaffinität wurde gewöhnlich in dem durch das römische Recht festgestellten Verhältnisse beibehalten,[21]) zuweilen aber auch auf den zweiten Grad bezogen.[22]) In den neueren Gesetzen ist aber dasselbe gewöhnlich übergangen,[23]) und auch die eigentliche Schwägerschaft ist zuweilen zweckmäßig auf die grade Linie reducirt worden.[24]) Daß die affinitas superveniens einen Nichtigkeitsgrund bilde, wurde früher oft angenommen, aber durch die Wissenschaft und später zuweilen auch durch die Gesetzgebung verneint.[25])

*) *Ev. Otto*, De vetitis affinium nuptiis, in *Oelrichs*, Thesaur. dissert. Belgicar., T. III. p. 2., *Gmelin*, De vero conceptu affinitatis, ejusque gradibus et generibus, nec non ejus effectu respectu matrimonii prohibiti, Tubing. 1801.

1.) 3 Mos. XVIII. 8, 15. f., XX. 11. f., 5 Mos. XXVIII. 22.

2.) 5 Mos. XXV. 5. f. — *Benary*, De Hebraeorum leviratu, Berol. 1825., Redslob, Die Leviratsehe, Leipz. 1826.

3.) Fr. 14. §. 4. D. de rit. nupt. XXIII. 3., fr. 4. §. 5—7. D. de grad. cogn. XXXVIII. 10., c. 17. C. de nupt. V. 4.

4.) C. 2. 4. Th. C. de incest. nupt. III. 12., c. 5. 8. 9. C. J. h. t. V. 5.

5.) Conc. Ancyr. c. 24., Neocaes. (314.) c. 2., conc. Eliber. (c. 325.) c. 61.

6.) C. 15. C. XXXV. qu. 2. et 3. vergl. mit c. 3. C. XXXV. qu. 5. (Zachar.), c. 14. C. XXXV. qu. 2. et 3. (conc. Wormat. (868.) c. 78.), c. 14. ib. (Theod. Cant.).

7.) Die Ehen zwischen dem Schwiegersohne, der Schwiegertochter und den Schwiegerältern, zwischen Stiefältern und Stiefkindern, mit der Frau des Bruders und der Schwester der Frau, und des väterlichen und mütterlichen Oheims Wittwe untersagen: conc. Aurel. I. (511.) c. 18., Epaon. (517.) c. 30., Aurel. II. (533.) c. 10., Arvern. (535.) c. 12., Aurel. III. (538.) c. 10., Aurel. IV. (541.) c. 27., Paris. III. (557.) c. 4., Turon. (567.) c. 21., Autiss. (578.) c. 27. sq., Paris. V. (615.) c. 14. Im dritten Grade verbietet die Ehe c. 3. C. XXXV. qu. 2. et 3. (Theod. Cant.), im dritten Grade auf der einen und im vierten auf der anderen Seite Cap. Compend. (751) c. 4., im vierten conc. Mog. (847.) c. 30. Dagegen conc. Rom. (721.) c. 9.: „Si quis de propria cognatione, vel quam cognatus habuit, duxerit uxorem, anathema sit," womit das conc. Worm. (868) c. 70. in c. 18. C. XXXV. qu. 2. et 3. übereinstimmt. Den siebenten Grad erwähnen c. 7. C. cit. (Cap. incert.), c. 1. X. de consangu. et affin. IV. 14.

8.) C. 8. C. XXXV. qu. 2. et 3. (conc. Agath. 506.), c. 32. C. XXVII. qu. 2., c. 9. C. XXXIV. qu. 1. 2., c. 5. C. XXXV. qu. 2. 3. (Cap. Compend. 757.), c. 20. C. XXXII. qu. 7. (conc. Mog. 813. 847.), c. 16. C. XXXIII. qu. 2. (conc. Worm. 868.), c. 10. C. XXXIV. qu. 1. et 2., c. 6. C. XXXV. qu. 2. et 3. (conc. Trib. 895.), c. 2. 5. 7—9. X. de eo, qui cognovit consangu. uxoris IV. 13.

9.) C. 1. C. XXXV. qu. 10. (Greg. I. ep. apocryph.), c. 2—5. ib. (cap. incert.).

10.) Fr. 15. D. de rit. nupt. XXIII. 2.

11.) C. 12. C. XXXV. qu. 2. et 3. (Theod. Cant.).

12.) C. 22. C. cit. (Paschalis II.).

13.) Fr. 12. §. 1. 2., fr. 14. §. 4. D. de rit. nupt. XXIII. 2., fr. 6. §. 1., fr. 8. D. de grad. cogn. XXXVIII. 10., §. 9. J. de nupt. I. 10.

14.) C. 12. (Greg. I., II.?), c. 32. (Cap. Compend. 757.), c. 31. (conc. Trib. 895.) C. XXVII. qu. 2. Auf den letzten Canon scheinen sich c. 11. 14. 15. C. cit. zu beziehen, von denen die beiden letzten falsch inscribirt sind. C. 3. 4. 8. X. de spons. IV. 1., c. 4. 5. 12. X. de desp. impub. IV. 2., c. un. de spons. in VI^to. IV. 1.

15.) C. 8. X. de consangu. IV. 14.

16.) C. 6. 10. 11. X. de eo, qui cognov. cons. IV. 13.

17.) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 3. 4. de ref. matr.

18.) Vergl. aber über die Territorialrechte den vor. §. Anm. 20.

19.) Schlegel a. a. O. S. 372. ff.

20.) Das. S. 399. ff. — S. z. B. Ledderhose, Kurhess. K.-R. S. 218., Weber, Sächs. K.-R. Bd. II. S. 1143.

21.) Das. S. 435. ff.

22.) Wie in Sachsen, Weber a. a. O. Bd. II. S. 1146.

23.) So z. B. im Preuß. A. L.-R.

24.) Das Preuß. A. L.-R. II. 1. verbietet nur die Ehe in diesem Verhältnisse, ohne zwischen legitimer und illegitimer Schwägerschaft zu unterscheiden. Der Code civil A. 161. 162. fügt noch den ersten Grad der Seitenlinie bei. — Die Praxis der Dispensationen ist, wo noch das alte Maaß besteht, sehr verschieden entwickelt. Unbedingt für indispensabel wird überall die Schwägerschaft in der graden Linie gehalten, nicht mehr dagegen jetzt die Ehe mit der Frau des verstorbenen Bruders, wiewohl sie hier, eben so wie in den Fällen des respectus parentelae, erschwert zu werden pflegt. Vergl. Weber a. a. O. S. 1139. und Ledderhose a. a. O. S. 213. ff., für Württemberg die zu dem vor. §. Anm. 23. allegirten Verhandlungen.

25.) Weber a. a. O. S. 1146.

§. 259.

c. Nachgebildete Verwandtschaft.

I. Das römische Recht läßt aus der Adoption zwischen dem Adoptivvater und dem Adoptivkinde, so wie zwischen dem letzteren und den Agnaten des ersteren ein der wirklichen Verwandtschaft analoges Verhältniß hervorgehen (sg. cognatio legalis).[1]) Im Einzelnen verbietet es also die Ehe zwischen dem Adoptivvater und der Adoptivtochter oder der Frau des Adoptivsohnes, dem Adoptivsohn und der Frau oder der Mutter des Adoptivvaters, ferner zwischen den Personen, die durch die Adoption in das Verhältniß von Oheim und Nichte, von Tante und Neffen kommen, insofern sie zu einander Agnaten sind, und über das Agnationsverhältniß hinaus um des Anstandes willen zwischen dem Adoptivsohn und der Schwester der Mutter des Adoptivvaters.[2]) Regelmäßig dauern aber diese Verbote nur so lange, als das Adoptionsverhältniß selbst besteht, und nur rücksichtlich der Ehe des Adoptivvaters mit der Adoptivtochter, und der Frau des Adoptivsohnes, so wie der Ehe des letzteren mit der Frau des ersteren, gehen sie auch über die Emancipation hinaus.[3]) Durch die bekannte Verfügung Justinians über die Unterschiede der Adoption sind sie nicht berührt worden;[4]) es ist vielmehr anzunehmen, daß auch nach dieser die Adoption überhaupt das Ehehinderniß begründe, und dieses ist auch die Ansicht, welche das canonische Recht annimmt[5]) und die älteren Canonisten vertheidigten.[6]) Die evangelischen Kirchenordnungen[7]) verbieten, ebenfalls ohne zu unterscheiden, die Ehe zwischen dem

Adoptivvater und der Adoptivtochter, und zwischen den leiblichen und den Adoptivkindern. Neuere Gesetzgebungen untersagen aber zuweilen nur die Ehe zwischen den Personen, von denen die eine die andere an Kindesstatt angenommen hat,[8]) und zwar nur so lange die Adoption besteht. II. Seit die Kindertaufe üblich geworden, wurde das Verhältniß des Pathen zu dem Täufling als eine Nachbildung des älterlichen Verhältnisses, und der Geschlechtsumgang zwischen beiden als unsittlich betrachtet.[9]) Zuerst unter Justinian[10]) empfing diese früher nur durch die Sitte geheiligte Auffassung auch gesetzliche Bestätigung in der in der morgenländischen Kirche vielfach erweiterten[11]) Verfügung, daß zwischen dem Pathen und dem Täufling die Ehe verboten sein solle. Auch die abendländische Kirche[12]) ihrerseits nahm zwischen den letzteren ein dem älterlichen analoges Verhältniß an, was sie auch auf die Firmung anwendete,[13]) und im achten Jahrh., in welchem Gregor II. über die Ehe mit der Commater das Anathem aussprach,[14]) untersagte das langobardische Recht[15]) die Ehe zwischen dem Pathen, so wie dessen Kindern und dem Täufling; ja fränkische Canones wollten sogar, wenn der Vater sein Stiefkind zur Confirmation gebracht hätte, oder das eigne Kind durch die Aeltern aus der Taufe gehoben worden sei, die Ehe getrennt wissen.[16]) Dieses mißbilligten zwar die Päpste; nach anderen Seiten hin wurde indessen das Verbot doch beträchtlich erweitert, so daß es im dreizehnten Jahrh. die Ehe zwischen dem Taufenden, dem Täufling und dessen Aeltern,[17]) zwischen den Pathen und dem Täufling[18]) und dessen Aeltern,[19]) dann zwischen den Pathen unter sich,[20]) endlich zwischen dem Täufling und den Kindern der Pathen umfaßte,[21]) wozu durch örtliche Gewohnheit noch das Verbot der Ehe zwischen den nach der Entstehung der Compaternität erzeugten Kindern der Pathen hinzukommen konnte.[22]) Außerdem leitete man aus der Taufe auch eine Art von Schwägerschaft ab, indem man die Ehe zwischen dem überlebenden Ehegatten des Pathen und dem Täufling und dessen Aeltern als verboten ansah.[23]) In gleichem Umfang hatte sich in derselben Zeit auch das Verbot der Ehe wegen der Firmung entwickelt.[24]) Das Concil von Trient hat aber beide,

um die Klagen zu beschwichtigen, welche durch sie veranlaßt worden,[25]) dergestalt reducirt, daß sie nur noch auf die Ehe des Taufenden und Pathen einerseits und des Täuflings und dessen Aeltern andrerseits wirken.[26]) Hier einschlagende praktische Sätze sind noch, daß, wenn Jemand durch einen Stellvertreter die Taufzeugenschaft übernimmt, die geistige Verwandtschaft nur für ihn, nicht für den letzteren wirkt, daß ferner das Hinderniß dann nicht entsteht, wenn Jemand ein Kind aus der Taufe gehoben hat, den die Gesetze an sich davon ausschließen, und zuletzt auch in dem Falle nicht, wenn die Taufsolennitäten wegen eines bei der ersten Taufe vorgefallenen Fehlers nachgeholt worden.[27]) Für die evangelische Kirche hatten die Schmalkaldischen Artikel[28]) das Verbot der Ehe zwischen den Gevattern ausdrücklich verworfen; dagegen hat in einzelnen Kirchenordnungen das Verbot der Ehe zwischen dem Pathen und dem Täufling auf sehr kurze Zeit Eingang gefunden.[29]) Jetzt ist auch dieses überall unpraktisch.

1.) Lang, Ueber das Eheverhältniß der sg. bürgerlichen oder gesetzlichen Verwandtschaft, im Civil. Archiv Bd. XXI. S. 288. ff. 419. ff.

2.) Fr. 14. §. 1. 4., fr. 17. §. 2., fr. 55. pr. und §. 1. D. de rit. nupt. XXIII. 2., fr. 23. D. de adopt. I. 7., §. 1. 5. J. de nupt. I. 10.

3.) Fr. 14. pr. und §. 1. D. de rit. nupt., §. 1. J. de nupt.

4.) Lang a. a. O. S. 419. ff. — Ueber das Verhältniß der adoptirenden Frau das. S. 451.

5.) C. 1. 5. 6. C. XXX. qu. 3., c. un. X. de cogn. leg. IV. 12.

6.) Lang a. a. O. S. 289. ff.

7.) Vergl. die Anführungen bei Lang, das. S. 459. ff.

8.) Preuß. A. L.-R. II. 1. §. 13. 997. ff. — Auch in Sachsen besteht kein gesetzliches Verbot, weshalb der Grundsatz des Preuß. A. L.-R. befolgt wird, Weber a. a. O. Bd. II. S. 1148. — Das Oesterreich. A. B. G. erwähnt des ganzen Hindernisses nicht, so daß dort die Dispensation nur Gewissenssache ist.

9.) Procop. Anecd. L. I. c. 1.

10.) C. 26. C. de nupt. V. 4.

11.) Conc. Trull. (692.) c. 53., Basil. L. XXVIII. t. 5. c. 14.

12.) v. Moy, Gesch. des Eherechts S. 366. ff.

13.) Conc. Mettens. (756.) c. 1., Cap. Compend. (757.) c. 12.

14.) Im conc. Rom. 721. c. 4.

15.) Luitprand. Lex 34. — Ueber die eigenthümliche Erscheinung, daß Bonifaz v. Maynz das Hinderniß der geistigen Verwandtschaft gar nicht kannte, s. Baron. ad. A. 743., v. Moy a. a. O. S. 369.

16.) Cap. Compend. (757.) c. 15. in c. 2. C. XXX. qu. 1., conc. Cabilon. (813.) c. 81. in c. 4. C. cit., conc. Mog. (813.) c. 55., Raban. ad Heribald. c. 20. in c. 5. C. cit. vergl. mit c. 3. (Nicol. I.) ib., c. 2. X. de cogn. spir. IV. 11.

17.) C. 8. C. cit. (cap. incert.). Ueber die gleichfalls verbotene Ehe zwischen den Kindern des Taufenden und dem Täufling: c. 8. X. h. t. Früher bestand darüber eine andere Ansicht, s. Tancred. de matr. ed. *Wunderlich*, p. 37.

18.) C. 5. C. XXXI. qu. 1. (Raban.).

19.) (Cap. Comp. 757.), c. 6. X. h. t.

20.) C. 5. C. cit., c. 3. h. t. in VI^to. IV. 3.

21.) C. 2. 3. (Zachar.?), c. 1. (Nicol. 1.), c. 4. (Urban. II.?) C. cit. qu. 3., c. 1. 3. 7. X. h. t., c. 1. h. t. in VI^to.

22.) Vergl. c. 1. 3. X. h. t. mit c. 5. C. XXX. qu. 3.

23.) C. 1. (Nic. I.), c. 2. 3. (cap. incert. vergl. die Anm. in meiner Ausg.), c. 4. (conc. Trib. 895.), c. 5. (Paschal. II.) C. XXX. qu. 4., c. 4. X. h. t. und c. 1. h. t. in VI^to. Vergl. über die schon unter den Glossatoren sehr bestrittene, von Gratian ad c. 5. cit. falsch entschiedene Frage Tancred. l. c. p. 33. 35.

24.) Daß aus der Buße die geistige Verwandtschaft hervorgehe, wird festgestellt in c. 8. C. XXX. qu. 1. (Cap. inc.), ist aber durch Bonifaz VIII. in c. 2. h. t. in VI^to. verneint. Ueber die geistige Verwandtschaft und das impedimentum ex catechismo, welche nur ein aufschiebendes Hinderniß bilden soll, c. 5. X. h. t., Tancred. l. c. p. 37. — Daß die Nothtaufe das Hinderniß der cogn. spiritualis nicht erzeuge, wird u. a. von Gitzler, Eherecht S. 99., behauptet. Indessen kann die bejahende Ansicht (welche auch von der congreg. concilii und von einzelnen Concilien ausdrücklich ausgesprochen ist, *Moser*, De imped. matr. p. 34.) keinem Zweifel unterliegen, und schon die Glossatoren stritten nur darüber, ob das Hinderniß ein trennendes oder aufschiebendes sei, Tancred. l. c. p. 36. Nicht hierher gehört c. 7. C. XXX. qu. 1.

25.) Vergl. die Gravam. v. J. 1522. bei Münch, Concordate Bd. I. S. 344.

26.) Sess. XXIV. c. 2. de ref. matr. — Nach dieser Stelle entsteht die geistige Verwandtschaft nur zwischen dem Pathen, oder den zwei Pathen, die zur Taufe zugelassen werden, und die von den Aeltern ausdrücklich bezeichnet und in das Taufbuch eingetragen sind. Haben dennoch mehre das Kind aus der Taufe gehoben, so muß nach der richtigeren Ansicht angenommen werden, daß für das Kind und dessen Aeltern keine geistige Verwandtschaft entstanden sei, *Berard.*, Comm. T. III. p. 112.

27.) *Berard.* l. c. p. 112.

28.) Art. Schmalk. de pot. episc. bei *Hase*, p. 355.

29.) S. z. B. Württemb. Eheord. v. 1553. bei Reyscher, Sammlung, Gerichtsgesetze Bd. I. S. 89. Hier gründet sich das Verbot auf die Ansichten von Brenz, Wie in Ehesachen .... zu handeln sei, Straßb. 1530.

§. 260.

D. Mangel sittlicher Integrität.

Hinderniß des Ehebruches und des Ehegattenmordes.*)

I. Es ist eine, den Anforderungen des Sittengesetzes entsprechende Verfügung des römischen Rechts,[1]) daß der Ehebruch die nachfolgende Ehe zwischen dem Ehebrecher und der Ehebrecherin

nichtig machen soll, sobald die letztere von ihrem Gatten seinetwegen angeklagt und überführt worden war. Dieses Verbot findet sich, und zwar auch auf den Mann angewandt,[2]) in der Kirche wieder,[3]) nur daß es in die Hand des Bischofs gestellt war, den Ehebrechern, nachdem von ihnen die Buße geleistet worden, die Ehe zu gestatten.[4]) Da dieses aber regelmäßig geschah und die Erlaubniß nur dann verweigert wurde, wenn besonders erschwerende Umstände vorlagen, insbesondere die Ehebrecher sich auf den Fall des Todes des unschuldigen Ehegatten die Ehe gelobt, oder dem letzteren nach dem Leben getrachtet hatten,[5]) so wurde durch die Wissenschaft,[6]) dann aber auch durch die Gesetzgebung die noch jetzt das gemeine Recht bildende Regel festgestellt, daß der Ehebruch nur in den beiden bezeichneten Fällen ein trennendes Hinderniß abgebe. In anderen Fällen konnte nach geleisteter öffentlicher Buße die Ehe Statt finden. Jetzt ist also, da die öffentliche Buße außer Gebrauch ist, sofort nach dem Tode des unschuldigen Ehegatten die Abschließung der Ehe statthaft, wo nicht das bürgerliche Recht einen strengeren Standpunct angenommen, und den Ehebruch überhaupt als Ehehinderniß bezeichnet hat.[7]) In der evangelischen Kirche hat sich die Praxis verschieden entwickelt. In einigen Ländern kommt der Ehebruch als Ehehinderniß nur dann in Betracht, wenn um seinetwillen die vorige Ehe *geschieden* worden ist.[8]) In diesem Falle bedarf es dann für den schuldigen Theil zur Wiederverheirathung der Dispensation, welche in den beiden, im canonischen Rechte hervorgehobenen Fällen verweigert zu werden pflegt. In anderen Ländern hält man sich ganz an das canonische Recht.

II. Das ältere Recht schließt den, welchem lebenslängliche öffentliche Buße auferlegt worden ist, für immer von der Ehe aus, und dieses trat namentlich auch dann ein, wenn ein Ehegatte den anderen ermordet hatte.[9]) Später fiel die öffentliche Buße, und mit ihr auch jenes Ehehinderniß im Allgemeinen hinweg; doch wird die Ermordung des einen Ehegatten, die in Folge einer Verabredung mit dem anderen Ehegatten geschehen ist, auch in den Decretalen, und zwar ohne Rücksicht auf einen etwa erfolgten Ehebruch, als trennendes Hinderniß betrachtet.[10])

*) Uihlein, Ueber das Verbrechen des Ehebruches in Beziehung auf die Eingehung einer Ehe, in Weiß, Archiv Bd. V. S. 249. ff.

1.) Fr. 11. §. 11., fr. 40. D. ad leg. Jul. de adult. XLVIII. 5., Nov. 134. c. 12.

2.) C. 4. C. XXXII. qu. 4. (Ambros.).

3.) Conc. Forojul. (791.) c. 10., conc. Trib. (895.) c. 40. 51. in c. 4. 1. C. XXXI. qu. 1., conc. Altheim. (916.) in c. 3. C. cit., conc. Rotom. (1072.) c. 16. — Der aus Augustin (de nupt. I. 10.) entlehnte, von Gratian interpolirte c. 2. C. cit. gehört im Urtext gar nicht in diese Lehre, vergl. *Berard.*, Gratiani canones genuini ad h. l.

4.) Regin. I. II. c. 236.

5.) Conc. Meld. (845.) c. 69. in c. 5. C. cit. vergl. mit c. 10. C. XXXVI. qu. 1. 2., conc. Trib. c. 40. in c. 4. C. XXXI. qu. 1.

6.) Gratian. ad c. 3. C. cit., Tancred. l. c. p. 43. vergl. mit c. 1. 3. 6. 7. X. de eo, qui duxit in matrimonium, quam polluit per adulterium IV. 7.

7.) Wie z. B. in Oesterreich, A. B. G. §. 67.

8.) So in Sachsen, Weber, Sächs. K.-R. Bd. II. S. 1149., Preuß. A. L.-R. II. 1. §. 25. ff.

9.) C. 8. C. XXXIII. qu. 2. (Paullin. Forojul. 794.). — Ueber das sonstige Verhältniß der Buße zur Ehe c. 12. sqq. C. cit.

10.) C. 1. X. de convers. infidel. III. 33. — Strenger ist das Oesterreich. A. B. G. §. 68., nach welchem die Ehe dann nicht statthaft ist, wenn zwei Personen, auch ohne vorausgegangenen Ehebruch, sich die Ehe versprochen haben, und auch nur eine von ihnen dem im Wege stehenden Gatten nach dem Leben getrachtet hat.

§. 261.

E. Mangel der Einheit des christlichen Bewußtseins.

Das Wesen der Ehe, welches oben in die vollkommene Vereinigung der Individualitäten gesetzt wurde, kann nur da zur Wirklichkeit kommen, wo die Ehegatten durch Einheit des christlichen Bewußtseins verbunden sind. Diese Ueberzeugung ist in der Kirche zu allen Zeiten lebendig gewesen; von jeher ist also die Ehe zwischen Christen und Juden oder Heiden als verboten betrachtet worden.[1]) Noch jetzt ist die disparitas cultus nach den Grundsätzen der katholischen Kirche ein trennendes Hinderniß, und auch das Recht der evangelischen Kirche hat sich auf diesem Standpuncte erhalten, unberührt durch eine Aeußerung Luthers,[2]) der einmal, die Ehe als äußerliches weltliches Ding auffassend, die Eheschließung mit Heiden oder Juden als statthaft erklärte. In der neueren Zeit haben zwar einzelne Territorialgesetze[3]) versucht, durch Freigebung der Ehe zwischen Christen und Juden die letzteren zur Einheit des bürgerlichen Lebens heranzuziehen. Ein solches philanthropisches

Experiment ist aber, weil es die Idee der Ehe opfert, schlechthin verwerflich, und auch dadurch wird es nicht gerechtfertigt, daß die christliche Erziehung der in solchen Ehen erzeugten Kinder angeordnet ist, da die Kirche keine Ursache hat, auf solchem Wege für sich Bekenner zu werben.[4])

1.) 1 Cor. VII. 12. ff., 2 Cor. VI. 14. vergl. mit conc. Eliber. (c. 325.) c. 16., conc. Arvern. (535.) c. 6. in c. 17. C. XXVIII. qu. 1., conc. Tolet. IV. (633.) c. 62. in c. 10. ib., c. 15. C. cit. (Ambros.), c. 9. §. 6. ib. (Augustin.). — c. 6. C. de Jud. I. 9., c. 1. Th. C. de nupt. gentil. III. 14.

2.) Werke Bd. X. S. 756. der Walch'schen Ausg.

3.) Mecklenb. Ed. v. 22. Febr. 1812., Weimar. Ed. v. 20. Jun. 1823., Mittermaier, Deutsches Privatr. §. 119. Anm. 5. der 5. Ausg. Im Preuß. A. L.-R. II. 1. §. 36. ist die Ehe nicht ausdrücklich verboten; doch hat sich, ebenso wie in Sachsen (Weber a. a. O. Bd. II. S. 1148.), eine entschiedene Praxis dagegen erklärt, vergl. Centralbl. für Preuß. Juristen, 1839. Nr. 49., 1840. Nr. 11.

4.) Von den Ehen zwischen Bekennern verschiedener christlicher Confessionen wird schicklicher am Schlusse der ganzen Lehre gehandelt werden.

§. 262.

3. Die Dispensation von den Ehehindernissen.

I. Die Dispensationen, über welche bereits früher ausführlich gehandelt wurde (§. 179.), haben besonders bei der Ausführung der Eheverbote ihre Stätte. Nach der Praxis[1]) werden sie in allen trennenden Hindernissen, so wie bei den aufschiebenden der Sponsalien, des Gelübdes vollkommener Keuschheit und des votum ingrediendi religionem von dem Papste, in den übrigen von den Bischöfen ertheilt, die jedoch auch in vielen päpstlichen Fällen kraft der Facultäten, in allen, wenn der römische Stuhl nicht zugänglich ist, sie wie in denjenigen dispensiren, in denen Gefahr im Verzuge ist, und die Ertheilung der päpstlichen Dispens mit Sicherheit erwartet werden darf. Als indispensabel gelten die Hindernisse der bestehenden Ehe, der Verwandtschaft in grader Linie und im ersten Grade der Seitenlinie, der Schwägerschaft im ersten Grade der absteigenden Linie, der Religionsverschiedenheit und des Ehebruchs mit wirklicher Tödtung des unschuldigen Ehegatten. Aber auch in an sich dispensablen Fällen werden die Dispensen nicht ohne Weiteres ertheilt, sondern immer bedarf es genügender und bewahrheiteter

Gründe, wohin insbesondere die Hebung eines gegebenen oder zu befürchtenden Aergernisses oder bestehender Feindschaften in den Familien, Abwendung von Gefahren, welche die Sittlichkeit und Religion der Bittsteller bedrohen, das Wohl und die christliche Erziehung noch unversorgter Kinder, Versorgung und Pflege alter oder kranker Aeltern, oder preßhafter Geschwister, die Unmöglichkeit oder wenigstens Unwahrscheinlichkeit für die Braut, wegen Mangels an gehöriger Aussteuer, oder schon vorgerückten Alters, oder bei einer geringen Ortsbevölkerung sich anderweit passend zu verheirathen, gerechnet werden.[2]) War die Ehe schon, und zwar in gutem Glauben, geschlossen, so erleichtert dieses die Dispens, während dieselbe nur aus besonders dringenden Gründen ertheilt wird, sobald die Brautleute das Hinderniß kannten, und doch die Heirath vollzogen.[3]) Das Verfahren bei der Einholung der päpstlichen Dispensen richtet sich übrigens danach, ob ein öffentliches oder geheimes Hinderniß vorliegt, also eine Dispens entweder pro foro externo oder interno nöthig ist. Im ersten Falle wird die Dispensation durch die Datarie, und zwar gegen eine, nach dem Stande und Vermögen der Bittenden bemessene Taxe, im zweiten durch die Pönitentiarie unentgeltlich ertheilt.[4]) In beiden Fällen wird das von dem Pfarrer der Braut entworfene, da nöthig von einem Stammbaum begleitete Gesuch an die competente Behörde durch das Ordinariat gebracht, welches sich hierbei nach den Staatsgesetzen über den Verkehr mit der Curie und das Placet (§. 58.) zu richten hat.[5]) Von selbst versteht es sich, daß bei bürgerlichen Eheverboten die Dispensation bei den Staatsbehörden zu suchen ist, und daß, wenn das canonische Impediment zugleich Theil des bürgerlichen Rechts geworden, die Ertheilung der kirchlichen Erlaubniß zur Einsegnung der Ehe von der Dispensation durch die Staatsbehörde abhängt. II. In der evangelischen Kirche wird das Dispensationsrecht in den näheren Graden gewöhnlich von dem Regenten selbst, oder der ihm unmittelbar vortragenden Behörde, in den entfernteren kraft besonderen Auftrages von den Consistorien geübt (§. 157. f.). Ueber seine Begränzung ist schon bei den einzelnen Hindernissen das Nöthige bemerkt worden.

1.) Vergl. Stapf, Pastoralunterricht S. 356. ff.

2.) So werden sie in einer Verord. des Ordin. zu Rottenburg v. 10. Mai 1831. bei Lang, Sammlung S. 1017. bezeichnet, wo zugleich den Pfarrern das Verfahren bei der Einholung der Dispensationen vorgezeichnet ist. Je näher der Grad ist, in welchem dispensirt werden soll, um so größere Sorgfalt ist den Ordinariaten zur Pflicht gemacht. Vergl. über die Dispens. im ersten Grade der Affinität und im ersten Grade der Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft, gemischt mit dem zweiten, das päpstliche Chirografo an den Probatar, Card. Pacca, v. 22. Nov. 1836. bei Rheinwald, Acta hist.-eccl. 1836. S. 12. ff.

3.) Ueber die Revalidation der nichtig eingegangenen Ehe nach erfolgter Dispens s. Stapf a. a. O. S. 428.

4.) Die Taxen selbst sind folgende: 1.) ex nobilibus; 2.) ex honestis personis sine infamia; 3.) in forma pauperum, oder ex pauperibus et miserabilibus personis, wozu auch die personae honestae kommen, wenn causa stupri vorliegt; 4.) gratis ex officio.

5.) Vergl. über das Verfahren in Oesterreich: Müller, Lexikon des K.-R. Bd. II. S. 393. ff. und im Allg. oben §. 250.

§. 263.

III. Die Form der Eheschließung.

1. Einleitung.[1])

Das Bewußtsein, daß die Ehe, um den Segen des Herrn zu haben, auch im Herrn geschlossen werden müsse, hatte zeitig schon zu einer Mitwirkung der Geistlichen bei der Eingehung der Ehe geführt. Der Rath des Bischofs war es, der entschied;[2]) der kirchliche Segen, der dem eingegangenen Bunde die christliche Weihe ertheilte.[3]) Außerdem waren noch manche andere, theils aus dem Heidenthume, theils von den Juden entlehnte Feierlichkeiten üblich.[4]) Indessen war die Anwendung dieser kirchlichen Formen nicht unbedingt erforderlich, sondern die letzteren galten eben nur als Zeichen der im Herrn geschlossenen Ehe, während eine Verbindung, die ohne kirchliche Solennität, aber doch mit der beiderseitigen Absicht ehelicher Vereinigung geschlossen war, auch von der Kirche als Ehe behandelt wurde. Insbesondere war es möglich, daß das Verlöbniß im eigentlichen Sinne, welches ohnehin in der Regel mit kirchlichen Feierlichkeiten eingegangen wurde,[5]) sofort in die Ehe überging, wenn zwischen den Verlobten die Geschlechtsgemeinschaft, als das Merkmal der Ehe, Statt fand.

Noch im neunten Jahrh. war dieses der praktische Zustand in der abendländischen Kirche,[6]) und nur dieses findet sich noch, wiewohl nur als locales Recht, daß die Capitularien, zum Zwecke der Erforschung der Ehehindernisse, eine öffentliche Bekanntmachung der beabsichtigten Ehe und dann auch die Einsegnung vorschreiben.[7]) Im dreizehnten Jahrh. wurde diese Bestimmung von der Kirche zur allgemeinen erhoben,[8]) wogegen im Uebrigen der Grundsatz, daß der Consens das wesentliche Moment der Eheschließung bilde,[9]) mithin überall eine Ehe vorhanden sei, wo der Beweis desselben geführt werden könne,[10]) fortwährend sich als Theil des gemeinen Rechts behauptete. In deutschen Diöcesen findet sich aber doch schon im dreizehnten Jahrh., daß die kirchliche Schließung der Ehen durch Erklärung des Consenses vor dem Geistlichen und der Gemeinde, und durch kirchliche Benediction vorgeschrieben wurde.[11]) In diesem schwankenden Verhältnisse blieb die Weise der Eingehung der Ehen bis zum Concil von Trient, welches die formlosen Ehen dadurch beseitigte, daß es in der Erklärung des Consenses vor Pfarrern und Zeugen eine specifische Form vorschrieb.[12])

1.) v. Moy, Gesch. des Eherechts S. 94. ff., 215. ff., 372. ff.

2.) Polyc. epist. ad Polycarp. II. 5. (: „*Πρέπει δὲ τοῖς γαμοῦσι καὶ ταῖς γαμούσαις μετὰ γνώμης τοῦ ἐπισκόπου τὴν ἕνωσιν ποιεῖσθαι, ἵνα ὁ γάμος ᾖ κατα κύριον, καὶ μὴ κατ᾽ ἐπιθυμίαν.*“). Tertull. ad uxor. II. ad fin. (vergl. §. 250. Anm. 3.), de pudic. c. 4. (das. Anm. 2.), de monogam. c. 11. (: „Ut igitur in Deo nubas secundum legem et Apostolum, si tamen vel hoc curas, qualis es, id matrimonium postulans, quod eis, a quibus postulas, non licet habere, ab episcopo monogamo, a presbyteris et diaconis ejusdem sacramenti cet.“).

3.) Augustin. ep. 237., Ambros. ep. 24., Chrysost. hom. 48. in Genes., c. 5. C. XXX. qu. 5. (Statutt. eccl. ant.).

4.) C. 7. C. XXX. qu. 5. (Isid. Hisp.).

5.) C. 50. C. XXVII. qu. 2. (Siric. 385.).

6.) Nicol. ad consult. Bulgar. in c. 3. C. XXX. qu. 5. Anders in der griechischen Kirche, wo Nov. Leon. 89. die priesterliche Einsegnung als wesentliches Erforderniß vorschrieb.

7.) Cap. Car. M. (802.) c. 35. (: „conjunctiones facere non praesumat, ante quam episcopi, presbyteri cum senioribus populi consanguinitatem conjungentium diligenter exquirant, et tunc cum benedictione jungantur.“), Cap. Reg. Fr. VII. 179. 389. 463. (Pseudoisid. vergl. c. 1. C. XXX. qu. 5.) — vergl. auch c. 2. C. cit. (cap. incert.), Isaac. Lingon. Cap. tit. V. c. 6. u. a. In der Gallicanischen Kirche war das Aufgebot im 13. Jahrh. stehende Uebung, nach c. 27. X. de spons. IV. 1.

8.) C. 3. X. de cland. despons. IV. 3. (conc. Lat. IV. 1215.).

9.) Tancred. de matr. p. 12.

10.) C. 9. X. de spons. IV. 1., c. 2. X. de cland. despons. IV. 3.

11.) Trier'sche Stat. v. 1227. bei *Hartzheim*, T. III. p. 528., Cöln. v. 1281. ib. p. 666., Lüttich. v. 1287. ib. p. 696. Auch später noch bezeichnen deutsche Concilien immer die Benediction als die Form der Eheschließung, Cöln. Stat. v. 1536. c. 44. ib. T. VI. p. 289., Augsb. v. 1548. ib. p. 374. u. a.

12.) Sess. XXIV. de ref. matr. c. 1.

§. 264.

2. Geltendes Recht.

a. Der katholischen Kirche.

I. Durch Gewohnheit oder Diöcesanverordnungen ist in deutschen Diöcesen ein sg. Brautexamen eingeführt, in welchem der Pfarrer sich von den Religionskenntnissen der Verlobten und den etwa vorhandenen Ehehindernissen unterrichten, und den Verlobten die nöthige Belehrung über den von ihnen beabsichtigten Schritt ertheilen soll. Diese Einrichtung haben zuweilen auch die weltlichen Gesetze bestätigt.[1]) Ihre ordnungsmäßige Stelle hat sie vor dem Aufgebot; doch ist hier die Praxis sehr verschieden. II. Das Aufgebot soll nach den Bestimmungen des neueren Rechts von dem parochus proprius der Contrahenten an drei auf einander folgenden Festtagen, unter denen hier auch die Sonntage begriffen sind, während des Gottesdienstes geschehen.[2]) Der parochus proprius ist hier zunächst der Pfarrer des Domicils, weshalb, wenn die Verlobten verschiedenen Parochieen angehören, das Aufgebot in beiden geschehen muß. Haben die Verlobten ihren Wohnsitz erst vor Kurzem gewechselt, so verlangen deutsche Diöcesanstatuten oft, daß die Proclamation auch von dem Pfarrer des früheren Domicils geschehen solle,[3]) und dieses ist regelmäßig auch durch die weltlichen Gesetze verordnet.[4]) Die Unterlassung des Aufgebotes macht jedoch an sich die Ehe nicht nichtig,[5]) sondern es tritt nur die Bestrafung des Geistlichen und der Contrahenten ein. Aus diesem Grunde ist denn auch die Dispensation durch den Ordinarius zulässig,[6]) und nach der Praxis wird diese, falls die sonstigen gesetzlichen Erfordernisse vorhanden sind, z. B. bei

Trauungen auf dem Todtenbette, sogar präsumirt.[7]) Erforderlich ist aber, daß die Verlobten das juramentum integritatis s. de statu libero ablegen. Wird dem Pfarrer in Folge des Aufgebotes ein Ehehinderniß mit Gewißheit kund, so hat er das weitere Verfahren zu sistiren, bis entweder das Hinderniß durch richterlichen Spruch gehoben ist, oder der Kirchenobere die Dispens ertheilt hat, welche der Pfarrer auf Ansuchen der Verlobten vermittelt. Aber auch wo nur dringende Indicien auf ein bestehendes öffentliches Impediment hindeuten, darf die Copulation nicht geschehen, sondern es muß an den Kirchenoberen berichtet werden, der bis zur Ermittlung ein provisorisches Verbot der Eheschließung erläßt, das selbst wiederum zu den aufschiebenden Impedimenten gehört. Treten aber solche Anstände nicht ein,[8]) so erfolgt III. die Eheschließung in der durch das Concil von Trient festgesetzten Form, durch die Erklärung des Consenses vor dem Pfarrer und zwei oder drei Zeugen.[9]) Auch hier bestimmt sich die Competenz nach dem Domicil (§. 129.). Sind aber die Verlobten in verschiedenen Parochieen wohnhaft, so sind an sich beide Pfarrer gleich berechtigt, und es ist dann nur dieses erforderlich, daß der Pfarrer, welcher die Trauung vollzieht, sich durch den von dem anderen Pfarrer ausgestellten Ledigkeitsschein des geschehenen Aufgebots und des Abhandenseins von Ehehindernissen versichere. Hat dagegen die Observanz oder Gesetzgebung für die Berechtigung des Pfarrers des Bräutigams oder der Braut entschieden, und die Trauung soll von dem nichtberechtigten Pfarrer geschehen, so bedarf es der Ausstellung eines Entlaßscheines[10]) durch den ersteren, welche überhaupt in allen den Fällen erforderlich ist, wo die Verlobten vor einem an sich incompetenten Geistlichen sich zu verbinden wünschen.[11]) Daß der Pfarrer Priester sei, ist nicht erforderlich,[12]) und selbst wenn er suspendirt oder mit dem kleineren Bann belegt ist, vernimmt er den Consens gültig.[13]) Seiner Zustimmung bedarf es nicht; ja selbst sein ausdrücklich erklärtes Widerstreben äußert auf die Ehe keinen nachtheiligen Einfluß. Eben so wenig ist es erforderlich, daß er zur Vernehmung des Consenses besonders eingeladen worden sei.[14]) In Beziehung

auf die Zeugen gilt ebenfalls, daß sie nicht besonders rogirt zu werden brauchen, und weiter, daß es zu ihrer Qualefication hinreicht, wenn sie nur überhaupt das zu Verhandelnde verstehen. Die Unterlassung der declaratio consensus coram parocho et testibus macht, abgesehen von den Orten, wo das Tridentinum nicht publicirt ist,[15]) die formlos eingegangene Verbindung zu einem nichtigen matrimonium clandestinum.[16]) IV. An die Consenserklärung schließt sich die Einsegnung der Ehe, deren Formen die Diöcesanrituale verschieden bestimmen.[17]) Im Widerspruche mit der Volksmeinung, die u. a. in dem jüngsten Streit über die gemischten Ehen sich deutlich beurkundet hat, betrachtet aber die Kirche diese nur als eine zwar schickliche, aber nicht nothwendige Solennität,[18]) und bei Schließung einer zweiten Ehe verbietet sie dieselbe gänzlich (vergl. u.). — Die Trauung geschieht regelmäßig in der Kirche,[19]) und nur mit Erlaubniß des Bischofs oder Generalvicars darf sie in Privathäusern vollzogen werden. In Beziehung auf die Zeit untersagen schon die älteren Concilien die Einsegnung der Ehe in solchen Zeiten, in denen die Kirche das Gedächtniß an die Thatsachen der Erlösung feiert,[20]) und noch das neuere Recht verbietet wenigstens die solennen Hochzeiten in der Adventszeit und der Quadragesima.[21]) Doch beziehen noch jetzt Praxis und Diöcesanstatuten dieses Verbot auf die Eheschließung überhaupt, weshalb sie zu dieser innerhalb der sg. geschlossenen Zeit Dispensation fordern,[22]) die dann zur Feier stiller Hochzeit ermächtigt.[23]) Das canonische Recht[24]) gestattet die Eingehung der Ehe durch einen Specialmandatar; doch muß die nachträgliche persönliche Erklärung des Consenses durch die Ehegatten selbst für nöthig gehalten werden.[25])

1.) Ritual. Rom. tit. de sacr. matr., Stapf a. a. O. S. 35. ff. — Vergl. z. B. Erml. Stat. v. 1726. bei *Hartzheim*, T. X. p. 442., Maynz. Verord. v. 1670. bei Schumann, Samml. S. 199., Diöcesanstat. v. 1837. S. 71.

2.) Conc. Trid. Sess. XXIV. de ref. matr. c. 1.

3.) S. z. B. für Bamberg: Stapf a. a. O. S. 72., für Maynz: erzbisch. Verord. v. 24. Nov. 1777. bei Schumann a. a. O. S. 201.

4.) Oesterreich. A. B. G. §. 72., Dolliner, Eherecht S. 310. ff., Preuß. A. L.-R. II. 1. §. 138. ff.

5.) C. 3. X. de clandest. desp. IV. 3. — Anders mit gewissen Beschränkungen in Oesterreich, nach §. 74. des A. B. G.

6.) Conc. Trid. l. c. — In Württemberg dispensiren die Oberämter, woneben aber noch die kirchliche Dispens gesucht werden kann, Kirchenr.-Erl. v. 15. Sept. 1818. bei Lang, Sammlung S. 626. In Oesterreich dispensirt die Landesstelle.

7.) Stapf a. a. O. S. 70.

8.) Dritte Personen, welche ihr Recht ungeachtet der Proclamation nicht geltend machen, gehen desselben verlustig, c. 6. X. qui matr. accus. IV. 18.

9.) Ueber die Gegenwart des Pfarrers bei Abschließung einer Ehe, in Weiß, Archiv Bd. II. S. 74. ff.

10.) Vergl. Stapf a. a. O. S. 79. — Decr. des Würzb. Generalvic. v. 29. Aug. 1807. bei Lang, Sammlung S. 184., Weimar. Ed. v. 1823. §. 46. im Anh.

11.) Ueber die Ehen der Vagabunden, welche nach conc. Trid. l. c. c. 7. vor dem Pfarrer des jeweiligen Aufenthaltsortes nach geschehener Untersuchung mit bischöflicher Erlaubniß eingegangen werden können, s. Weiß, Archiv a. a. O. S. 91.

12.) So hat die Congr. conc. wiederholt entschieden, vergl. die Declar. zu conc. Trid. l. c. in d. Ausg. von Gallemart.

13.) Weiß, Archiv a. a. O. S. 95.

14.) Declar. der congr. concil. in *Fagnani*, Comm. in c. 1. de matrim. contracto contra interdictum eccl., Decis. der Rota bei Weiß a. a. O. S. 94., *Benedict.* XIV., De syn. dioec. L. XIII. c. 23., Dolliner, Eherecht, S. 361. ff.

15.) Hier müssen allerdings auch die formlosen Ehen als gültig betrachtet werden. Wenn aber Verlobte aus einem Orte, wo das Decret des Concils publicirt ist, sich an einen anderen begeben, in welchem die Bekanntmachung nicht erfolgte, um dort in fraudem legis sich zu verheirathen, so ist ihre Ehe ungültig, Declar. der congr. conc. bei *Benedict.* XIV. l. c. L. XIII. c. 4.

16.) Uihlein, Ueber den Begriff einer geheimen Ehe, in Weiß, Archiv Bd. V. Nr. 13.

17.) Conc. Trid. l. c. Die hier zugleich gegebene Verfügung, daß die Ehegatten nach der Consenserklärung und vor der Benediction nicht zusammen wohnen sollen, ist auch in deutschen Diöcesanstatuten häufig wiederholt.

18.) Wenn die Eheschließung nicht in der nächsten Zeit nach dem Aufgebot erfolgt, so bedarf es später einer erneuten Proclamation. In dieser Beziehung bestimmen deutsche Rituale, gemäß dem Rit. Rom. tit. de sacr. matr., eine zweimonatliche Frist, Stapf a. a. O. S. 75. Das Oesterreich. Recht hat eine sechsmonatliche Frist (A. B. G. §. 73.), ebenso das Württemb., Erl. des Justizmin. v. 19. Jan. 1825. bei Lang a. a. O. S. 803.

19.) Dieses verordnen alle Diöcesanstatuten. Für die neuere Zeit vergl. Maynzer Diöcesanstatuten v. 1837. S. 72. In Oesterreich dispensirt die Landesstelle, Dolliner a. a. O. S. 371.

20.) C. 8. (conc. Laodic. 347—81.), c. 9. (Cap. Mart. Brac.), c. 11. (Nicol. I. 866.), c. 10. (conc. Salegunst. 1022.) C. XXXIII. qu. 4., c. 4. X. de fer. II. 9.

21.) Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 11. de sacr. matr., c. 10. de ref. matr.

22.) Angef. Maynzer Stat. S. 73. u. a. In Württemberg dispensiren die Oberämter, vergl. Anm. 6., in Oesterreich die Ordinariate, Dolliner a. a. O. S. 373. Im ersteren Lande sind nach Gener.-Vic.-Erl. v. 31. Oct. 1825.

auch an Sonn- u. Festtagen feierliche Copulationen verboten. — Daß die letzteren nicht an dem Tage Statt finden dürfen, an welchem die letzte Proclamation geschehen ist, liegt im Begriff der Proclamation, und ist oft durch Diöcesanstatuten verordnet, Cöln. Stat. bei *Hartzheim*, T. IX. p. 772.

23.) Ueber die Tageszeit entscheiden die besonderen Statuten, z. B. Mayn-zer Stat. S. 73.

24.) C. ult. de proc. in VI^to. I. 19.

25.) Das Oesterr. A. B. G. §. 76. gestattet die Eingehung der Ehe durch Stellvertreter. Bei fürstlichen Personen ist diese allgemeiner üblich.

§. 265.

b. Der evangelischen Kirche.

I. Die Bestimmungen des canonischen Rechts über die Nothwendigkeit und die Wirkungen des Aufgebotes sind auch in der evangelischen Kirche praktisch.[1]) Die Regel ist auch hier, daß das letztere nach erfolgter Voruntersuchung über die persönlichen Verhältnisse der Verlobten und die etwaigen Ehehindernisse[2]) in der Pfarrei, oder den Pfarreien geschieht, in denen die Verlobten wohnen. Außerdem haben die Particularrechte[3]) noch manche specielle Bestimmungen für die Fälle, wo die letzteren ihren Wohnort erst vor Kurzem gewechselt, oder an verschiedenen Orten nach einander sich aufgehalten haben, ohne an einem derselben ein Domicilium zu begründen. Die Unterlassung des Aufgebotes hat auch nach evangelischem Kirchenrechte an sich nicht die Nichtigkeit der Ehe, sondern nur die angemessene Bestrafung des Geistlichen und der Verlobten zur Folge. Um so mehr ist die Dispensation zulässig, welche rücksichtlich aller Aufgebote dem Regenten vorbehalten zu sein pflegt. Erforderlich ist auch hier das juramentum integritatis oder nach Landesgesetzen die entsprechende Versicherung an Eides statt, und zwar gilt dieses auch dann, wenn die Observanz dem Adel eine Befreiung von dem Aufgebote gegeben hat.[4]) II. In Beziehung auf die Form der Eheschließung selbst wird in den reformirten Bekenntnissen die kirchliche Einsegnung ausdrücklich gefordert,[5]) während die Symbole der lutherischen Kirche diesen Punct nicht erwähnen. Indessen hielt schon Luther[6]) nicht nur die Oeffentlichkeit der Eheschließung insbesondere rücksichtlich der älterlichen Zustimmung für

nothwendig, sondern auch die kirchliche Einsegnung und die Anrufung Gottes betrachtete er als der christlichen Bedeutung der Ehe entsprechend. So erklären sich auch die ältesten Ordnungen der lutherischen Kirche.[7]) In der späteren Zeit ist aber weniger durch die Gesetzgebung, als durch das Rechtsbewußtsein der Grundsatz, daß die Trauung ein wesentliches Moment sei, zu einem integrirenden Theile des evangelischen Eherechts geworden.[8]) Mit diesem tief in der Ueberzeugung des Volkes wurzelnden Satze stand freilich eine lange Zeit die Theorie der Juristen im Widerspruche, welche die in der katholischen Kirche bis zum Concil von Trient ohne Einschränkung praktische Rechtsregel: „consensus facit nuptias" auch in dem evangelischen Kirchenrechte heimisch zu erhalten suchten,[9]) und in der neuesten Zeit ist aus Anlaß eines berühmten Falles die Zulässigkeit der ohne kirchliche Form durch bloßen Consens eingegangenen Ehe (sg. Gewissensehe) wiederum lebendig vertheidigt worden.[10]) Zwar ganz entziehen sich die Vertheidiger der christlichen Wahrheit nicht, denn sie bestreiten den Unterthanen das Recht zur Schließung einer solchen Ehe; wohl aber legen sie dem Landesherrn das Recht bei, von der Beobachtung der kirchlichen Form die Unterthanen, wie sich selbst, zu entbinden. Diese ganze Lehre ist jedoch zu bestreiten. Die Ehe ist nicht eine Verbindung zur Erreichung selbstsüchtiger Zwecke, sondern sie ist ein Beruf, mit welchem hohe öffentliche Verpflichtungen sittlicher und religiöser Natur verbunden sind. Für die Erfüllung dieser letzteren bedarf es unabweisbar einer Garantie, und hierauf beruht die Forderung, daß die Verlobten öffentlich vor der Kirche, die hier als die berufene Bewahrerin der sittlichen und religiösen Pflichten eintritt, ihre Absicht, die Ehe in ihrer vollen Bedeutung schließen zu wollen, erklären, und daß diese Erklärung von der Kirche anerkannt, die Ehe selbst als eine christliche bestätigt werde. Erst hierdurch kommt die letztere zu ihrer Wirklichkeit und Wahrheit, und, ohne diese Form eingegangen, trägt sie den Charakter des Egoismus und darum der Unsittlichkeit an sich, weil sie dadurch, daß sie sich in das Geheimniß zurückzieht, zugleich zu erkennen giebt, daß sie nicht ein Theil des christlichen Gemeinlebens sein, nicht jenen Verpflichtungen genügen wolle.

Hiernach muß auch die Zulässigkeit sowohl der Dispensation überhaupt, als der Selbstdispensation geläugnet werden.[11]) III. Die Frage nach der Competenz bezüglich der Trauung ist zu Gunsten des Geistlichen der Gemeinde zu entscheiden, welcher die Verlobten angehören, indem in dieser, wie in anderen Beziehungen, die Kirche durch die Gemeinde repräsentirt wird. Wohnen die Verlobten in verschiedenen Parochieen, so sind an sich die Geistlichen beider gleich berechtigt, und die Verlobten haben die Wahl;[12]) doch entscheiden die Particularrechte gewöhnlich für den Pfarrer der Braut,[13]) oder des Ortes, wo die Hochzeit Statt finden soll,[14]) wobei sie indessen überall nachlassen, daß auch ein anderer Pfarrer gültig die Trauung verrichte, sobald er durch die Dimissorialien des an sich Berechtigten dazu ermächtigt worden ist. Dennoch betrachtet das evangelische Kirchenrecht die von einem incompetenten Geistlichen vollzogene Trauung nicht als ungültig, sondern es läßt nur angemessene Bestrafung eintreten.[15]) Anders wieder verhält es sich, wenn ein nicht im Amte stehender Geistlicher getraut hat, in welchem Falle schlechthin schon wegen der Bedeutung der Trauung die Ungültigkeit angenommen werden muß.[16]) Der Ort der Trauung ist überall in der Regel die Kirche, und zur Haustrauung bedarf es einer Dispensation, wo nicht entweder ein Nothfall, z. B. plötzliche Krankheit, vorliegt, oder bevorrechteten Classen der Bevölkerung in dieser Beziehung ein Privilegium zugestanden ist.[17]) Endlich hat die evangelische Kirche aus dem canonischen Rechte auch die Bestimmungen über das tempus clausum beibehalten. Wie viel jedoch dasselbe von der Advents- und Fastenzeit begreife, und ob überhaupt die Eheschließung, oder nur die feierliche Hochzeit untersagt sein solle, hängt von der besonderen Gesetzgebung ab.[18]) IV. Daß die Eingehung der Ehe durch einen Bevollmächtigten geschehen könne, ist an sich zu verneinen. Doch hat eine stehende Observanz rücksichtlich der Ehen fürstlicher Personen eine Ausnahme begründet.[19])

1.) S. schon Württemb. K.-O. v. 1536. bei Eisenlohr, Sammlung Bd. I. S. 55. Hier ist nur zweimaliges Aufgebot verordnet; dagegen halten die meisten anderen K.-O. und auch spätere Württemb. Gesetze die Regel des canonischen Rechts fest. Vergl. die Kirchenordnung der luth. K. S. 217.

2.) Zuweilen ist auch wie in der kath. K. ein eigenes examen neogamorum üblich, Württemb. Conf.-Erlaß v. 3. Jun. 1828. a. a. O. Bd. II. S. 768., womit ältere Kirchenordnungen übereinstimmen.

3.) In Preußen geschieht das Aufgebot in der oder den Parochieen, wo die Verlobten wohnen. Haben sie sich hier noch nicht ein Jahr lang aufgehalten, so muß die Proclamation auch am vorigen Wohnorte erfolgen. Wer sich an mehreren Orten nach einander aufgehalten hat, ohne an einem derselben das Domicil zu begründen, muß nicht blos da aufgeboten werden, wo er sich seit Kurzem aufhält und seinen Wohnsitz zu nehmen gedenkt, sondern auch in der Parochie, zu der die Aeltern gehören, oder der verstorbene Vater zuletzt gehört hat, vergl. A. L.-R. II. 1. §. 139. ff., 11. §. 262. Für Sachsen s. Weber, K.-R. Bd. II. S. 186., für Kurhessen: Ledderhose, K.-R. S. 171. Rücksichtlich des Gesindes weichen die Particularrechte von einander ab; das Sächs. verordnet das Aufgebot im Domicil der Aeltern (Weber, S. 188.); nach dem neueren Preußischen (Kab.-O. v. 16. März 1818. vergl. mit A. L.-R. II. 1. §. 142.) dagegen geschieht es am Orte, wo sich das Gesinde im Dienst der Herrschaft aufhält, und, wenn es sich hier noch nicht ein Jahr lang befunden hat, auch an den Orten, wo es sich im letzten Jahr aufhielt.

4.) Wie in Hessen (Ledderhose, S. 169.) und Sachsen (Weber, S. 181.).

5.) Conv. Helvet. I. c. 29., Helv. II. c. 37.

6.) Vergl. die Nachweisungen bei Wilda, Der Bentinck'sche Erbfolgestreit, in der Zeitschr. für deutsches Recht Bd. III. S. 204. ff.

7.) Z. B. K.-O. des Herzogs Heinrich v. Sachsen (1539.): „Wenn die, so zur Ehe greiffen wollen, Drei Sontag fur der Gemein offentlich verkündiget und auffgeboten sein, und nach eines jeden orts gewohnheit zusamen gegeben, jren offentlichen Kirchgang halten wollen, mag man in der Kirchen nachbeschriebene Ceremonien halten." — Württemb. K.-O. v. 1559. bei Eisenlohr, Bd. I. S. 215.: „Es ist wohl und Christlich bedacht, das die newen Eeleüt in der Kirchen vor der Gemein verkündiget vnd eingesegnet werden. Dann wiewol der Eelich Contract, gleich wie sonst andere Weltliche Contract, möcht auch wol auff den Rhatsheüsern oder andern gemeinen offentlichen, ehrlichen vnd Bürgerlichen orten verricht werden, Jedoch diweill in der ersten Außbreittung des heil. Euangelions Christi nach der Apostel zeit sich vil funden haben, so den Eelichen Stand für ein vnheiligen Stand, mit dem die Kirch Christi nicht zuthun haben solt, gehalten, auch sich durch anrichtung des Satans .... den Eeleüten in jrem Stand allerley vnrichtigkeit begegnet, darinn die Vergwissung jrer Göttlichen zusamen fügung jnen in jrem Gwissen nöttig: So ist es zur besserung der Kirchen fast nutzlich, das die newen Eeleüt in offentlicher Versamlung der Kirchen eingesegnet werden."

8.) Die Sächs. Const. v. 1572. P. II. const. 24. setzen den Kirchgang als wesentl. Form der Eheschließung voraus, vergl. Sächs. Gener.-Art. 13. v. 1580. im Codex des Sächs. K.-R. S. 32. S. auch Preuß. A. L.-R. II. 1. §. 136.

9.) Vergl. die Anführungen bei Dieck, Die Gewissensehe (Halle 1838.) S. 82., Wilda a. a. O. S. 227. 247. ff.

10.) Dieck, Die Gewissensehe, Halle 1838., Dess. und Eckenberg's Duplikschrift für den Herrn Reichsgrafen Gustav Adolph Bentinck, Leipz. 1839., Michaelis, Votum über den Reichsgräfl. Bentinck'schen Erbfolgerechtsstreit,

Tüb. 1841. (vergl. meine und Schneiders Krit. Jahrb. 1840. S. 579. ff. 1057. ff.). — Dag. Heffter, Die Erbfolgerechte der Mantelkinder, Kinder aus Gewissensehen ꝛc., Berlin 1836., Wilda, Der Bentinck'sche Erbfolgestreit (s. Anm. 6.). Eine Collectivrecension der bis zum J. 1840. erschienenen Schriften (von Vollgraff) liefert die A. L. Z. 1841. Jan.

11.) Die Behauptung von Michaelis, daß das Recht der Landesherren, von der Benediction zu dispensiren, auch in einzelnen K.-O., z. B. der Wolfenb. v. 1693., anerkannt sei, ist eine Unwahrheit.

12.) So entscheidet z. B. ein Württemb. Spez.-Rescr. v. 17. Jun. 1710., Eisenlohr a. a. O. Bd. I. S. 482.

13.) Nach dem Sprüchworte: „ubi sponsa ibi copula," so in Sachsen und Preußen.

14.) So z. B. in Kurhessen. — Es versteht sich, daß der berechtigte Geistliche dann erst zur Trauung schreiten darf, wenn von dem anderen ihm das testimonium integritatis behändigt worden ist. Ueblich ist, daß dem letzteren die Verlobten durch den ersteren zum Aufgebot präsentirt werden. — Wegen der über die Trauung von Ausländern bestehenden Bestimmungen ist hier auf die Particularrechte zu verweisen.

15.) S. z. B. Preuß. A. L.-R. II. 11. §. 168. ff. — *Delbrück*, De matrimonio ad benedictionem sacerdotis incompetentis contracto, Hal. 1759.

16.) *G. L. Böhmer*, De copulae sacerdotalis a deposito clerico furtim impetratae injusto favore, Gott. 1745.

17.) Wie in Sachsen, Hannover, dem Großh. Hessen.

18.) In Kurhessen sind z. B. vom 2. Advent bis Weihnachten, Reminiscere bis Ostern die stillen Hochzeiten nach dem neueren Rechte statthaft, Ledderhose, S. 204.; in Preußen dürfen 8 T. vor Weihnachten und 14 T. vor Ostern ohne Erlaubniß des Consistoriums keine Trauungen Statt finden, und zur Trauung in der Charwoche soll nur in dringenden Fällen und ohne Gestattung eines Hochzeitmahls Erlaubniß gegeben werden, Rescr. v. 7. Mai 1818., v. Kamptz, Annalen 1818. H. 2. S. 349. In Hannover sind die letzte Adventswoche und die Woche vor Ostern tempus clausum, Ges. v. 25. Jan. 1822. Das Sächs. Recht verbietet die Trauung in der Advents- und Fastenzeit.

19.) Vergl. Preuß. A. L.-R. II. 1. §. 167.

§. 266.

IV. Wirkungen der Ehe.

I. Die nach den Gesetzen der Kirche eingegangene Ehe (§. 250.) ist nach katholischem Dogma ein mit besondrer Gnade ausgestattetes Sacrament (§. 249.). Dieses kann außerhalb der Kirche, unter Ketzern, nicht zu seinem vollen Begriffe kommen, insofern hier die Gnade nicht wirksam werden kann; doch betrachtet die katholische Kirche auch die Ehen z. B. der Evangelischen wenigstens insoweit als gültig und christlich,[1]) als sie ihnen die Unauflöslichkeit

beilegt (§. 273.), und als sie von convertirenden evangelischen Ehegatten nicht eine erneute Consenserklärung fordert. Die von Ungläubigen eingegangene Ehe hat begreiflich an der Gnade noch viel weniger Antheil. [2]) Die Kirche stellt sie aber doch unter den Gesichtspunct eines in der sittlichen Weltordnung begründeten Contracts, dessen Unauflöslichkeit sie ebenfalls behauptet. [3]) Sobald jedoch ungläubige Ehegatten sich der Kirche zuwenden, muß die Ehe, um als Sacrament zu gelten, in der kirchlichen Form erneuert werden. [4]) II. Die Ehe ist eine Verbindung zum Ein- und Gemeinleben bis zum Tode. Hieraus ergiebt sich die Verpflichtung der Ehegatten zur Bewahrung unverbrüchlicher Treue und die Unmöglichkeit erlaubter Dahingabe der Geschlechtseigenschaften an dritte Personen. [5]) Diese wird vielmehr von der Kirche als Ehebruch im eigentlichsten Sinne [6]) und als Sünde schwerster Art betrachtet. Auf der anderen Seite ist aber auch dieses eine Verletzung der ehelichen Treue, wenn ein Ehegatte dem anderen die Leistung der ehelichen Pflicht verweigert, [7]) ohne durch Rücksichten auf die Gesundheit oder sittliche Gründe entschuldigt zu sein. [8]) Aus diesem Grunde ist auch das von dem einen Ehegatten einseitig geleistete Keuschheitsgelübde ungültig, [9]) und selbst die von dem anderen ertheilte Zustimmung soll immer widerrufen werden können. [10]) Nur fällt dieses Recht hinweg, wenn der andere Ehegatte einen Ehebruch begangen hat, weil dieser die Berechtigung, die Leistung der ehelichen Pflicht zu fordern, aufhebt. [11]) In Beziehung auf die übrigen Verhältnisse der Ehegatten ist durch die Schrift und die Kirche die in der Natur begründete überwiegende Stellung des Mannes ausdrücklich anerkannt. [12]) Insbesondere äußert diese darin ihre Wirkung, daß der Mann das Domicil bestimmt, und daß die Frau ihm zu folgen verpflichtet ist, sobald er nicht durch eine turpis causa zur Aenderung seines Wohnsitzes bewogen wird. [13]) III. Rücksichtlich der aus der Ehe hervorgehenden vermögensrechtlichen Verhältnisse entscheiden die bürgerlichen Gesetze. Die Morganatsehe, welche die Frau von Rang und Stand des Mannes ausschließt, und die regelmäßige Succession rücksichtlich ihrer und der Kinder aufhebt, ist von dem Standpuncte der Kirche eine vollständige Ehe.

IV. Die Voraussetzungen, unter denen nach bürgerlichem Rechte die eheliche Geburt eines Kindes angenommen werden muß, sind auch im Rechte der Kirche entscheidend. [14]) Abweichende Bestimmungen aber hat das letztere rücksichtlich der Wirkungen der Ehe auf die früher erzeugten Kinder. Während nämlich nach dem römischen Rechte nur für die im Concubinat erzeugten Kinder die Legitimation durch die nachfolgende Ehe gewonnen wird, [15]) hat das Kirchenrecht dieses auf die aus unehelichem Beischlaf überhaupt hervorgegangenen Kinder erweitert. Ausgenommen wurden jedoch die im Ehebruche erzeugten, [16]) und schon im dreizehnten Jahrhundert [17]) wurde durch die Wissenschaft auch die Anwendbarkeit der Legitimation auf die incestuosi in Abrede gestellt. Indessen hat die neuere Doctrin [18]) und zuweilen auch die Gesetzgebung [19]) sich mit Recht dahin entschieden, daß die Legitimation der adulterini da eintrete, wo der Ehebruch nicht mehr unter die Kategorie des Ehehindernisses fällt, und daß überhaupt in allen Fällen, wo durch Dispensation ein der Eheschließung entgegenstehendes Hinderniß hinweggeräumt wird, auch den früher erzeugten Kindern die Wohlthat der Legitimation zu Theil werde.

1.) *Benedicti* XIV. Declaratio super matrimoniis inter protestantes et catholicos v. J. 1741. (vergl. u. §. 273.): „quod attinet ad matrimonia ab haereticis inter se .... celebrata, non servata forma per Tridentinum praescripta, licet Sanctitas sua non ignoret, aliis in casibus quibusdam particularibus et attentis tunc expositis circumstantiis S. Congregationem concilii pro eorum invaliditate respondisse: Aeque tamen compertum habens, nihil adhuc generatim et universe super ejusmodi matrimoniis fuisse ab apostolica sede definitum ...., declaravit statuitque, matrimonia in dictis foederatis Belgii provinciis inter haereticos usque modo contracta, quaeque in posterum contrahentur, etiamsi forma a Tridentino praescripta non fuerit in iis celebrandis servata, dummodo aliud non obstiterit canonicum impedimentum, pro validis habenda esse, adeoque si contingat utrumque conjugem ad ecclesiae catholicae sinum se recipere, eodem quo antea conjugali vinculo ipsos omnino teneri, etiamsi mutuus consensus coram parocho catholico ab eis non renovetur, sin autem unus tantum ex conjugibus ... convertatur, neutrum posse, quamdiu alter superstes erit, ad alias nuptias transire.“

2.) Nur im uneigentlichen Verstande heißt es in c. 8. X. de divort. IV. 19. „quum sacramentum conjugii apud fideles et infideles exsistat.“

3.) Dieses ist z. B. ausdrücklich in einem Breve bis Pius VI. an den Bischof von Agram (1789.) ausgesprochen, Allocutiones, homiliae etc. Pii VI. ed. *Brancadorus*, Amstel. 1792. T. I. p. 253. — c. 3. §. 1. Dist. XXVI., c. 13. Dist. XXXV., c. 2. C. XXVIII. qu. 3. — S. aber: c. 2. C. XXVIII. qu. 1.

4.) *Berardus*, Comment. T. III. p. 22. — A. M. z. B. *Sanchez*, De matr. sacr. L. II. disp. 9.

5.) C. 18. C. XXXII. qu. 5. (Augustin.).

6.) C. 4. C. XXXII. qu. 4. (Ambros.).

7.) 1 Cor. VII. 4. 5., c. 3. C. XXXII. qu. 2., c. 5. C. XXXIII. qu. 5. (Augustin.) vergl. mit c. 12. 14. C. XXXII. qu. 4. (Hieron.) u. a. Sanchez, die Moraltheologen und die Verfasser der casus conscientiae haben diesen Gegenstand bis in das kleinste Detail behandelt.

8.) Schon das mosaische Recht gebietet zu gewissen Zeiten Enthaltsamkeit, 3 Mos. XV. 18., XX. 18., (vergl. o. §. 105.). Aehnlich die Kirche z. B. c. ult. Dist. XXXII. (Stac. eccl. ant.), c. 1. sqq. C. XXXIII. qu. 4. und in allen älteren Beichtbüchern.

9.) Vergl. C. XXXIII. qu. 5., c. 2. 12. X. de convers. conjug. III. 32.

10.) C. 6. 11. C. cit. (Augustin.), c. 1. 9. 11. X. h. t.

11.) C. 15. 16. 19. X. h. t.

12.) C. 12. sqq. C. XXXIII. qu. 5.

13.) Arg. c. 4. C. XXXIV. qu. 1. et 2. (Cap. Vermer. 742.).

14.) Der Beweis der Ehe wird direct durch die Kirchenbücher (s. u. am Ende des folg. §.), oder durch Zeugen geführt (c. 12. X. qui filii IV. 17.); indirect nach dem Tode der Aeltern aber schon dadurch, daß die letzteren als Eheleute gelebt haben und dafür gehalten worden sind, arg. c. 11. X. h. t. Der Beweis der rechtzeitigen Geburt wird durch die gewöhnlichen Mittel hergestellt. Die Anerkennung der Aeltern wirkt gegen diese selbst unbedingt, c. 10. X. de prob. II. 19., gegen dritte soweit, daß diese den Beweis führen müssen, arg. c. 3. X. h. t. Ueber die Präsumtion pater est etc. sind die Lehrbücher über das Civilrecht zu vergleichen.

15.) C. 5. 6. 7. 11. C. de natur. lib. V. 27., Nov. XII. c. 4., XVIII. c. 11. u. a.

16.) C. 6. X. h. t. (: „Tanta est vis matrimonii, ut qui antea sunt geniti, post contractum matrimonium legitimi habeantur. Si autem vir vivente uxore sua aliam cognoverit, et ex ea prolem susceperit, licet post mortem eandem duxerit, nihilominus spurius erit filius, et ab hereditate repellendus, praesertim si in mortem prioris alteruter eorum aliquid fuerit machinatus.“).

17.) Vergl. Tancred. de matrim. p. 105. ed. *Wunderlich.*

18.) *Schweikart*, De matrimonii vi in liberis adulterinis legitimandis non deficiente, Regiom. 1823., Dieck, Beiträge zur Lehre von der Legitimation durch nachfolgende Ehe, Halle 1832., Eichhorn, K.-R. Bd. II. S. 451. — Dagegen behauptet Walter nach Benedicts XIV. Const. Redditae nobis altero abhinc mense v. J. 1744., daß die Legitimation der adulterini nicht Statt finde, während er die der incestuosi zuläßt.

19.) S. rücksichtlich des Ehebruches Preuß. Rescr. v. 28. Febr. 1818. (Jacobson in Weiskes Rechtslexikon Bd. III. S. 570.), Württemb. Justizmin.-Erlaß v. 19. März 1827. bei Reyscher, Sammlung, Gerichtsges. Bd. IV. S. 1754.

§. 267.

V. Die Nichtigkeitserklärung.

Wenn Personen, denen ein trennendes Ehehinderniß entgegenstand, ohne Dispensation verbunden worden sind, so ist keine Ehe,

sondern ein factisches Verhältniß vorhanden, das an sich keine Rechtswirkung hervorbringt. Dennoch ist die Auflösung desselben nicht den Betheiligten überlassen, sondern sie soll nur unter der Autorität der Kirche geschehen.[1]) Diese kann dazu aufgerufen werden, zuvörderst bei sg. Privathindernissen, durch den Antrag der betheiligten Ehegatten selbst,[2]) in welchem Falle nach geführtem Beweise die annullatio durch den Richter ausgesprochen wird, falls nicht der Kläger durch längere Fortsetzung der Ehe, beziehentlich durch Vollziehung der Geschlechtsvereinigung, stillschweigend auf sein Klagerecht verzichtet hat.[3]) Rücksichtlich des Beweises gilt aber die wichtige Beschränkung: daß derselbe nicht durch das Geständniß allein hergestellt werden kann,[4]) und daß der Gebrauch des Eidesantrages hier hinwegfällt.[5]) Bei öffentlichen Hindernissen erfolgt die Annullation entweder auf den Antrag der Ehegatten, oder auch von Amts wegen, sobald der Richter darch eine glaubhafte Denunciation[6]) oder ein dringendes Gerücht einzuschreiten aufgefordert wird. Auch hier gilt, daß der Beweis auf die Herstellung materieller Wahrheit gerichtet werden soll, weshalb das bloße Geständniß in der Regel nicht als beweiskräftig betrachtet wird. Dagegen findet in Beziehung auf die Zeugen die Ausnahme Statt, daß zum Beweise der Verwandtschaft auch die Blutsfreunde zugelassen werden, sobald sie nur nicht aus besonderen Gründen als unglaubwürdig erscheinen.[7]) Speciellere Regeln für das Verfahren der katholischen Gerichte giebt eine Constitution Benedicts XIV.,[8]) nach der unter andern ein eigener defensor matrimonii im öffentlichen Interesse gegen das die Annullation der Ehe aussprechende Erkenntniß die entsprechenden Rechtsmittel einwenden soll.[9]) Sind diese erschöpft, so ist aber doch die Trennung nicht unwiderruflich, sondern die Ehe soll wieder hergestellt werden, sobald sich ergiebt, daß die Nichtigkeit irrthümlich angenommen wurde.[10]) Die Wirkung der Nichtigkeitserklärung ist die Zurückführung der Verhältnisse der Betheiligten auf den Zustand vor Schließung der Ehe. Eine Modification dieser Regel tritt jedoch dann ein, wenn die Gatten sich bei der Abschließung in gutem Glauben befanden, was gesetzlich dann vermuthet wird, wenn sie die Ehe öffentlich in kirchlicher Form

abschlossen. In diesem Falle äußert nämlich die Ehe (sg. matrimonium putativum) [11]) bis zu der richterlichen sententia divortii die Wirkungen einer wirklichen Ehe sowohl für beide Theile, beziehentlich für denjenigen, der sich allein in gutem Glauben befand, als für die Kinder, welche immer als eheliche galten, sobald die Ehe förmlich geschlossen worden war. [12]) Diese Wirkungen müssen insbesondere auch dann eintreten, wenn die Betheiligten nach erfolgter Annullation sich weiter verheirathet haben, und diese zweite Ehe wieder aufgelöst werden muß, weil die erste irrthümlich für nichtig erklärt worden war.

1.) C. 3. X. de divort. IV. 19.

2.) C. 4. X. qui matr. accus. IV. 18. — Uihlein im Archiv für civ. Praxis Bd. XIV. S. 38. ff.

3.) C. 4. cit. — Vergl. o. §. 252.

4.) C. 5. X. de eo qui cogn. IV. 13. — Vergl. Weber, Sächs. K.-R. Bd. II. S. 1222., Altenb. Eheord. v. 1837. §. 250., für Württemberg vergl. die von Uihlein in der Zeitschr. für Civilr. u. Proc. Bd. IX. S. 41. angeführte Entscheidung. — Oesterr. A. B. G. §. 99.

5.) Dieser Satz beruht nicht auf ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung; er hat jedoch seine volle Rechtfertigung schon in der Erwägung, daß der Eidesantrag als Vergleichsantrag gilt, der gegen die Ehe unstatthaft ist, c. 11. X. de transact. I. 36. Außerdem würde die Zulassung der Eidesdelation mit dem Grundsatze, welcher das Geständniß allein nicht als beweiskräftig ansieht, in einen unauflöslichen Conflict treten. — Ueber den Gebrauch des Ergänzungseides: s. Lippert, Annalen Bd. II. S. 97. ff.

6.) C. 2. 6. X. qui matr. accus. IV. 18., c. 7. X. de cogn. spir. IV. 11.

7.) C. 2. C. XXXV. qu. 6., c. 3. X. qui matr. accus. IV. 18., c. 22. X. de test. II. 20.

8.) Vom 3. Nov. 1741., Bullar. M. T. XVI. p. 48. sqq.

9.) Eine ähnliche Einrichtung findet in Oesterreich bei der Verhandlung über die Ungültigkeit einer Ehe vor den Landrechten Statt. Barth-Barthenheim, das Ganze der österr. Administr. Bd. II. S. 615. f.

10.) C. 7. 11. X. de sent. et re jud. II. 27., c. 5. 6. X. de frig. et malefic. IV. 15. Dieser durch die Praxis der geistl. Gerichte festgestellte (von Uihlein im Archiv für civ. Praxis Bd. XII. S. 33. ff. bestrittene) Grundsatz ist aber zuweilen durch die bürgerliche Gesetzgebung nicht anerkannt, so in Preußen, Rescr. v. 10. Oct. 1816. in v. Kamptz Jahrb. Bd. VIII. S. 229. Bei den evang. Ehegerichten wird er nicht beobachtet, und zuweilen ist er auch durch die Gesetzgebung ausgeschlossen, angef. Altenb. Eheord. §. 267.

11.) *Hertius*, De matrimonio putativo, Opusc. Vol. I. T. I. p. 245. sqq.

12.) C. 8. 10. 14. X. qui fil. IV. 17.

§. 268.

VI. Die Ehescheidung.

a. Nach dem Rechte der katholischen Kirche.

I. Unter den Juden waren zur Zeit Christi über die Auslegung einer mosaischen Verfügung,[1]) welche die Trennung der Ehe unter gewissen Voraussetzungen zuließ, zwei einander widerstreitende Ansichten aufgestanden; die eine gestattete die Sendung des Scheidebriefes nur um durch Wort oder That bezeugter Unsittlichkeit willen, die andere ohne Schranke und nach freier Willkür.[2]) Die letztere fand in dem entsittlichten Volke Anklang. Deshalb trat Christus ihr mit dem Worte: „Was Gott zusammengefügt hat, soll der Mensch nicht scheiden" entgegen, indem er die Auflösung des Ehebundes nur wegen Ehebruches für zulässig erklärte.[3]) Die Wiederverheirathung nach willkürlich erfolgter Trennung verwarf er, und nach ihm die Apostel, als Ehebruch.[4]) Das Recht der Kirche[5]) kam indessen rücksichtlich dieses Punctes nur allmählig zu fester Gestaltung und zur Einheit. Zwar bezeugt sich schon früh in den Schriften der Väter das Bewußtsein, daß nur im Falle des Ehebruches und des diesem schon zeitig gleichgestellten Abfalles von dem Glauben[6]) die Trennung der Ehegatten, nicht die Lösung des Bandes zulässig sei, die vielmehr nur durch den Tod geschehen könne.[7]) Daß jedoch dieses nicht damals schon auch das allgemeine gewesen sei, zeigt die Thatsache, daß noch Augustin in seinen früheren Schriften die Frage, ob die Wiederverheirathung nach erfolgter Scheidung wegen Ehebruchs statthaft sei, sich nicht bestimmt zu beantworten getraute.[8]) Auch giebt es Zeugnisse dafür, daß die Concilien[9]) die Macht des tief in das Volksleben eingedrungenen römischen Rechts[10]) nicht zu brechen vermochten, weshalb sie nur von der Wiederverheirathung abzumahnen sich begnügten. In der That findet sich noch viel später im Frankenreiche,[11]) wie in England[12]) ein Widerstreit in der Gesetzgebung, und erst im neunten Jahrhundert wurde die mildere Ansicht, welche dem unschuldigen Gatten die Wiederverheirathung nach der wegen Ehebruchs oder böslicher Verlassung erfolgten Scheidung zuließ, durch den von den Päpsten mit aller Kraft vertretenen strengen Stand-

punct [13]) überwunden. [14]) Seit dieser Zeit wurde der Satz, daß das gültig geknüpfte Eheband nur durch den Tod aufgelöst werden könne, ein Theil des gemeinen Rechts, für den in der durch die Scholastik entwickelten Lehre von der Sacramentsnatur der Ehe ein weiterer, sehr bedeutender Grund gefunden wurde. Das Concil von Trient hat ihn in vorsichtigster Fassung wiederholt; [15]) doch streiten die Theologen, ob er im Gebiete des Dogma oder der Disciplin seine Stütze habe. [16]) Nur in zwei Fällen besteht eine hinter der allgemeinen Entwickelung zurückgebliebene Ausnahme, einmal, wenn von zwei ungläubigen Ehegatten der eine sich dem Christenthum zuwendet, der andere aber die friedliche Fortsetzung der Ehe verweigert, [17]) in welchem Falle dann der erstere sich weiter verheirathen darf, [18]) und dann rücksichtlich der nicht consummirten Ehe, welche dadurch gelöst werden kann, daß ein Ehegatte einseitig das feierliche Gelübde der Keuschheit ablegt. [19]) II. Wenn nun die katholische Kirche außerhalb dieser Fälle die Lösung des Bandes nicht gestattet, so läßt sie eben so entschieden die Aufhebung des Zusammenlebens (separatio) der Ehegatten bald auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, bald bis zum Tode nach. [20]) Als Grund der letzteren gilt der Ehebruch, [21]) und der richterliche Ausspruch ist begründet, sobald der Beweis erbracht ist, der bald ein directer, bald ein künstlicher sein kann; [22]) er ist dagegen unzulässig, wenn der Kläger selbst die Ehe gebrochen, [23]) oder ausdrücklich [24]) oder durch die That, durch Leistung der ehelichen Pflicht, verziehen hat. [25]) Dem Ehebruche gleichgestellt werden die Sodomie und andere fleischliche Vergehen. [26]) Aber mit Unrecht wird von dem Standpuncte des canonischen Rechts aus auch die Desertion, der Abfall vom Glauben und die Verweigerung der ehelichen Pflicht hierher gerechnet. [27]) Die Frage, ob Nachstellungen nach dem Leben und lebensgefährliche Drohungen als Grund immerwährender Separation zu betrachten seien, ist gesetzlich nicht entschieden, muß aber eben so verneint werden, als die andere, ob entehrende Strafe oder Krankheit zum Antrage auf Separation berechtigen. [28]) In allen diesen Fällen, so wie in anderen, wie namentlich bei der Verleitung zu unmoralischen Handlungen und Verbrechen, [29]) findet vielmehr nur

temporäre Separation, deren Dauer durch das richterliche Ermessen bestimmt wird, oder eine Trennung auf unbestimmte Zeit Statt. Diese äußert auf die gegenseitigen Vermögensrechte der Ehegatten keinen Einfluß; doch hat der geistliche Richter über die der Frau zukommenden Alimente und die sonstige interimistische Gestaltung der dem Mann zustehenden Rechte zugleich zu entscheiden, eben so, wie er bei immerwährender Separation zugleich auf der Grundlage der hier in Anwendung kommenden[30]) Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über die Folgen des Divortium die Vermögensverhältnisse ordnet,[31]) sobald nicht hier die Staatsgesetzgebung, wie in Deutschland in der Regel, seiner Thätigkeit eine Schranke gezogen hat. Die Wiederherstellung des ehelichen Lebens zu fordern, ist der unschuldige Theil immer berechtigt, und zwar bedarf es hierzu der Dazwischenkunft des Richters nicht. Hat er aber selbst einen Ehebruch begangen, so soll er sogar dazu angehalten werden.[32])

1.) 5 Mos. XXIV. 1. — Vergl. Tholuck, Auslegung der Bergpredigt S. 245. ff.

2.) Michaelis, Mos. Recht Bd. II. §. 119. ff.

3.) Matth. V. 31. f., XIX. 2. f.

4.) Marc. II. 2. ff., Luc. XVI. 18., 1 Cor. VII. 10. f.

5.) Vergl. v. Moy, Gesch. des Eherechts S. 10. ff. 134. ff. 273. ff.

6.) C. 6. C. XXVIII. qu. 1. (Hermas), c. 6. C. XXXII. qu. 4. (Augustin.).

7.) Ueber die hierher gehörenden Stellen (bes. Hermas Past. mand. IV., Tertull. de monogam. c. 9., adv. Marcion. IV. 34., Cypr. Testim. III. 90., Hieron. Comm. in Matth. XIX. 9. und ad Amand. in c. 7. C. XXXII. qu. 7., conc. Elib. (c. 325.) c. 8. 9. in c. 8. C. cit., conc. Carth. (407.) c. 17. in c. 5. C. cit. u. a.): Zenger, Neuer Versuch einer genauen und ausführlichen Erklärung der Stellen, welche von der Ehescheidung handeln, Straubing 1819., v. Moy a. a. O. S. 11. ff., Klee, die Ehe S. 30. ff.

8.) De fide et operibus IV. 19. (: „Quisquis etiam uxorem in adulterio deprehensam dimiserit et aliam duxerit, non videtur aequandus eis, qui excepta causa adulterii dimittunt et ducunt. Et in ipsis divinis sententiis ita obscurum est, utrum et iste, cui quidem sine dubio adulteram licet dimittere, adulter tamen habeatur, si alteram duxerit, ut, quantum existimo, venialiter ibi quisque fallatur."). Dagegen erklärt er sich in vielen anderen Stellen für die Unauflöslichkeit des Bandes, s. v. Moy a. a. O. S. 244. ff. — Vergl. auch Epiphan. adv. haeres. LIX. 4., Hilar. ad 1 Cor. VII. 15. in c. 17. C. XXXII. qu. 7., const. Apost. VI. 15.

9.) Conc. Arelat. I. (314.) c. 10. — München, Ueber das erste Concil von Arles, in der Zeitschr. für Philos. u. kath. Theol. H. 27. (Kobl. 1838.) S. 57. ff.

10.) Wächter, Ueber Ehescheidungen bei den Römern, Stuttg. 1822.

11.) Cap. Verm. (752.), c. 5. 9. 10. 11., Comp. (757.) c. 6. 8. 13. 16., Cap. Reg. Fr. V. 21. Binterim hat in der Anm. 14. angef. Schrift über Ehe und

Ehescheidung S. 195. ff. und in der Diss. De capitulis Theodori Cant. et canonibus synod. Vermeriensis et Compendiensis haud genuinis die Aechtheit sowohl dieser Stellen als der aus Theodor von Canterbury in der folg. Anm. angeführten geläugnet, weil sie ihm nicht in seine Beweisführung paßten.

12.) Vergl. z. B. Theodor. Cant. Cap. 140. 143. bei *Mansi*, Coll. conc. T. XII. col. 35. Dagegen für das strenge Princip conc. Herudford. (673.) c. 10. (Cap. Reg. Fr. VI. 87.), welche Stelle Eichhorn irrig einer Synode von Nantes beilegt. — S. die weiteren Anführungen bei v. Moy a. a. O. S. 300. ff.

13.) Innoc. I. ad Exsuper. (405.) bei *Schönemann*, Epp. RR. PP. p. 540. — Vergl. v. Moy a. a. O. S. 289.

14.) Daher finden sich die strengeren Bestimmungen seit dem neunten Jahrh. in den Rechtssammlungen bei Hrabanus, Regino u. a.

15.) Sess. XXIV. can. 7. de sacr. matr. (: „Si quis dixerit, ecclesiam errare, quum docuit et docet, juxta evangelicam et apostolicam doctrinam propter adulterium alterius conjugum matrimonii vinculum non posse dissolvi, et utrumque, vel etiam innocentem ....., non posse altero conjuge vivente aliud matrimonium contrahere, moecharique eum, qui dimissa adultera aliam duxerit, et eam, quae dimisso adultero alii nupserit, anathema sit.“) Diesen Canon nicht schärfer zu fassen, wurde das Concil (Pallavicin. L. XXII. c. 4.) durch die Rücksicht auf die Griechen veranlaßt, die wegen Ehebruchs die Lösung des Bandes gestatten. Walter, K.-R. S. 626.

16.) Die Literatur in diesem Stücke ist sehr reichhaltig. Die Auflösbarkeit des Bandes behaupten z. B.: v. Werkmeister, Beweis, daß die bei den Protestanten üblichen Ehescheidungen vom Bande auch nach katholischen Grundsätzen gültig sind, u. s. w., Karlsr. 1804., Dess. Neue Untersuchungen über die Ehescheidung vom Bande nach kathol. Grundsätzen, Bamb. 1806., Socher, Ueber die Ehescheidung in kathol. Staaten, Landsh. 1810., *Dereser*, Num dogma catholicum sit, matrimonii vinculum inter vivos conjuges nullo in casu solvi posse, Vratisl. 1818. — Dageg.: Jäger, Untersuchung der Frage, ob die Ehescheidung u. s. w. erlaubt sei, Rudolst. 1804., Dess. Unzertrennlichkeit des ehel. Bundes, das. 1805., *Binterim*, Collectio dissert. eleg. de matrimonii vinculo in casu adulterii, Düsseld. 1807., Dess. Ueber Ehe und Ehescheidung, das. 1819., Brunnquell, Beweise für die Unauflöslichkeit des Ehebandes, Augsb. 1810., Zenger, Neuer Versuch u. s. w. (s. Anm. 6.) u. a.

17.) Nach 1. Cor. VII. 12. ff. — c. 4. 7. C. XXVIII. qu. 1. (Augustin.), c. 3. ib. (Theod. Cant.), c. 2. C. XXVIII. qu. 2. (Hilar.), c. 7. 8. X. de divort. IV. 19. — *Benedict.* XIV., De synod. dioeces. L. VI. c. 4., L. XIII. c. 21., Berg, Ueber das Eheband, Münster 1829., *Binterim*, De libertate conjugis infidelis factae fidelis, si infidelis alter recuset cohabitare pacifice nec sine contumelia creatoris, Confluent. 1834.

18.) Dieses gilt aber nicht von christlichen Ehegatten, deren einer in Ketzerei verfällt, c. 7. X. de divort. IV. 19.

19.) Vergl. o. §. 255.

20.) v. Weber, Ueber beständige Sonderung der Ehegatten von Tisch und Bett nach canonischem Recht, in der Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung, Bd. II. (Leipz. 1838.) S. 6. ff., Vermehren, Ueber zeitige Sonderung von Tisch und Bett, in Weiß, Archiv Bd. V. S. 125. ff.

21.) C. 2. C. XXXII. qu. 1., c. 22. C. XXII. qu. 5., c. 4. 5. X. de divort. IV. 19. u. a.

22.) C. 2. cit., c. 27. X. de test. II. 20., c. 12. X. de praesumt. II. 23. Dagegen ist der attentirte Ehebruch dem vollzogenen nach canonischem Rechte an sich nicht gleichzustellen. — Ob der Beweis des Grundes der Separation durch bloßes Geständniß, oder durch Eidesantrag geführt werden könne, ist bestritten (Uihlein im Archiv für civ. Prax. Bd. XII. S. 15. f., Derſ. in der Zeitschr. für Civilr. und Proc. Bd. IX. S. 28. ff.) Indessen scheint das, was für die Nichtigkeitserklärung gilt, nicht auf die Separation bezogen werden zu dürfen, wie aus c. 5. X. de divort. IV. 19., c. 6. X. de adult. V. 16. hervorgeht. Deshalb ist es richtig, wenn das Oesterr. Recht bei der ersteren das Geständniß und den Eid als Beweismittel ausschließt, bei dieser dagegen zuläßt, A. B. G. §. 99. Barth-Barthenheim a. a. O. S. 619. 625. Schon Tancred. de matr. ed. *Wunderlich* p. 80. spricht von der Separation auf erfolgtes Geständniß.

23.) C. 1. C. XXXII. qu. 6. (Augustin.), c. 4. X. de divort. IV. 19., c. 6. 7. X. de adult. V. 16.

24.) C. 25. X. de jurej. II. 24.

25.) A. M. Gesterding, Ausbeute von Rechtsnachforschungen, Bd. I. (Greifsw. 1826.) S. 374., Uihlein in Weiß, Archiv Bd. IV. S. 50., Bd. V. S. 160., Dag. Weiß daſ. Bd. IV. S. 299., Bd. V. S. 171., Spangenberg in der Fortſ. von Bülow und Hagemann Prakt. Erörterungen, Bd. IX. S. 396. ff.

26.) Nach c. 11. C. XXXII. qu. 4., c. 7. 11. 13. C. XXXII. qu. 7.

27.) Vergl. die gründlichen Ausführungen von v. Weber a. a. O. S. 16. ff.

28.) v. Weber a. a. O. S. 24. ff.

29.) C. 4. 5. 6. C. XXVIII. qu. 1., c. 2. X. de divort. IV. 19.

30.) C. 2. sqq. X. de don. inter vir. et ux. IV. 20., c. 10. X. de consuet. I. 4.

31.) C. 3. X. de don. inter vir. et ux. IV. 20.

32.) C. 5. X. de divort. IV. 19. — In Beziehung auf die beständige Separation kann aber eine Modification der canonischen Grundsätze dadurch entstehen, daß die weltliche Gesetzgebung dieser die Wirkungen der völligen Scheidung beilegt, und es dem Gewissen der Separirten überläßt, ob sie sich weiter verheirathen wollen, wie z. B. das Preuß. A. L.-R. II. 1. §. 734., Weimar. Ed. v. 7. Oct. 1823. im Anh. In diesem Falle bedarf es einer förmlichen Wiedervereinigung, und zwar auch dann, wenn der geistliche Richter über die Separation, der weltliche über die Vermögensverhältnisse erkannt hat, Eichhorn, K.-R. Bd. II. S. 474. — Nach dem Oesterreich. Rechte steht es den geschiedenen Ehegatten frei, sich wieder zu vereinigen, doch muß die Vereinigung bei dem ordentlichen Gerichte angezeigt werden, A. B. G. §. 110.

§. 269.

b. Nach dem Rechte der evangelischen Kirche.

Die evangelische Kirche hat die Möglichkeit einer Scheidung vom Bande anerkannt.[1]) Als hinreichenden Grund betrachtete Luther[2]) den Ehebruch, dem er dann auch die Desertion gleichstellte, und auf diesem Standpuncte stehen auch die älteren Kirchenordnungen.[3]) Später wurde jedoch durch die Praxis der Consistorien die Zahl der Fälle, welche dem Ehebruch gleichzuachten seien,

mehr und mehr erweitert,[4]) so daß allmählig die Verweigerung der ehelichen Pflicht, unnatürliche Unzucht, Nachstellungen nach dem Leben, nicht nur des anderen Ehegatten selbst, sondern zuweilen auch der Kinder, gefährliche Bedrohungen des Lebens, oder lebensgefährliche Mißhandlungen, Verurtheilung zu einer längeren Freiheitsstrafe, gänzliche Verstandeszerrüttung, lebenswierige unheilbare Krankheit, Religionsveränderung, Unmöglichkeit der Ausübung des Beischlafes, ohne das Leben oder die Gesundheit des einen Ehegatten, insbesondere der Frau zu gefährden, verschuldeter Nahrungsverfall, in dessen Folge der Mann die Frau nicht mehr zu ernähren vermag, u. s. w. in den Kreis der Scheidungsgründe eintraten. Endlich kam die Gesetzgebung im achtzehnten Jahrh. an der äußersten Gränze an, z. B. das preußische Landrecht,[5]) welches die Scheidung ganz kinderloser Ehen blos auf den Grund gegenseitiger Abneigung gestattete, und die Frau zur Anstellung der Scheidungsklage berechtigte, wenn sie vor der Eheschließung sich ausbedungen hatte, daß der Mann das Domicilium nicht verändern dürfe. Die Unzulässigkeit der immerwährenden Separation blieb während dieser Entwicklung immer anerkannt. Die temporäre Separation[6]) dagegen wurde gewöhnlich in jedem auf völlige Scheidung abzielenden Processe, in anderen Fällen nach richterlichem Ermessen verfügt, woran sich dann nach verflossener Trennungszeit und nach fruchtlosem Versuch der Versöhnung in der Regel die Scheidung vom Bande zu knüpfen pflegte.[7]) Dieses ist noch jetzt in vielen Ländern das praktische Recht. Endlich wurde sogar die Zulässigkeit einer Scheidung durch landesherrlichen Befehl für die Fälle anerkannt, in denen zwar kein gesetzlich anerkannter Scheidungsgrund, wohl aber Motiven vorliegen, welche den Ehegatten die fernere Fortdauer des Ehebundes als drückend erscheinen lassen, und auch dieses ist noch jetzt hin und wieder in Uebung.[8]) Solchen Mißgestaltungen gegenüber ist es dann eine versöhnende Erscheinung, daß in der neueren Zeit sich mehr und mehr Stimmen für die Beschränkung der Ehescheidungen erhoben haben,[9]) wenn schon nicht zu verkennen ist, daß der Schrecken über die Laxität des bisherigen Rechts in Vielen das erwachte sittliche und religiöse Bewußtsein in das Ex-

trem getrieben hat, auf welchem es die von Christus selbst hervorgehobene Rücksicht auf die menschliche Herzenshärtigkeit und Schwachheit verläugnet.[10]) Eine künftige Gesetzgebung wird dem Standpuncte der Schrift genügen, wenn sie die Lösung des Bandes gestattet, wo sich der eine Ehegatte durch Unzucht versündigt oder seinen christlichen Gemahl aus Haß gegen die christliche Religion verläßt, gleichviel ob damit nur eine stillschweigende aber dringende Gefahr des Abfalls, oder eine ausdrückliche Nöthigung zur Verläugnung des christlichen Glaubens und Lebens verbunden ist.[11]) In anderen Fällen wird der Rechtsanspruch des unschuldigen Ehegatten nur bis zur Separation gehen. Aber auch hier kann es Gründe der christlichen Liebe, Rücksichten auf die menschliche Schwachheit, auf ein dem unschuldigen Theil unabweisbar drohendes Verderben geben, welche die ausnahmsweise Gestattung der Wiederverheirathung rechtfertigen können.[12]) — Bei der Scheidung wegen Ehebruchs wendet die evangelische Kirche, so viel die Voraussetzung derselben anlangt, die bereits erwähnten Bestimmungen des canonischen Rechts an. Rücksichtlich des Beweises dagegen ist das Recht verschieden entwickelt, indem bald das Geständniß, so wie der Eidesantrag als Beweismittel zugelassen,[13]) bald in der Regel ausgeschlossen werden.[14]) Das letztere fordert die Rücksicht auf möglichste Erhaltung der Ehe.[15]) Für die Scheidung wegen Desertion endlich ist durch die Praxis und die Gesetzgebung ein eigenes Verfahren, der sog. Desertionsproceß,[16]) ausgebildet worden. Ist der Aufenthalt des entwichenen Ehegatten bekannt, so pflegt diesem die Wiederverheirathung durch Geld- und Gefängnißstrafpräcepte aufgegeben zu werden, nach deren fruchtloser Erschöpfung, gewöhnlich auf den Antrag des Klägers, nach der nicht zu billigenden Praxis mancher Gerichte aber auch ohne diesen, die Scheidung ausgesprochen wird. Wenn dagegen der Aufenthalt des Entwichenen unbekannt ist, so wird eine öffentliche Ladung zu einem Verhandlungstermine unter dem Präjudiz erlassen, daß der Verklagte im Falle des Außenbleibens der böslichen Verlassung für schuldig erklärt, und die Ehe getrennt werden solle. Erscheint derselbe nicht, so erfolgt dann durch ein Contumacialerkenntniß die Scheidung. Zur Begründung

der Klage wird jedoch erfordert, daß die Abwesenheit des Verklagten bereits eine längere, in den Gesetzen verschieden bestimmte, Zeit gedauert habe, und daß der Kläger, der hier, wie im ersten Falle, vor seinem Richter auftritt, durch obrigkeitliches Zeugniß die Abwesenheit des Verklagten und die Ungewißheit seines Lebens und seines Aufenthaltes nachweise, und zugleich die Fruchtlosigkeit seiner eigenen Nachforschungen entweder durch Zeugnisse der auswärtigen Gerichte, bei denen er sich erkundigt hat, oder besser durch den sog. Diligenzeid bescheinige. Ueber die Wirkungen der Scheidung rücksichtlich des Vermögens bestimmt das bürgerliche Recht.[17]) Das Erkenntniß ist hier regelmäßig den Consistorien überlassen.

1.) Art. Schmalk. de pot. episc. (: „Injusta etiam traditio est, quae prohibet conjugium personae innocenti post factum divortium.“).

2.) Werke Bd. VII. S. 672., Bd. X. S. 797. 908. 949. der Walch'schen Ausg. Bei Melanthon De conjugio erscheinen als Scheidungsgründe schon die saevitia, veneficia, insidiae vitae structae. Von großem Interesse wegen ihres Einflusses auf die Gesetzgebung der fränkischen und schwäbischen Landeskirchen sind die strengen Ansichten von Brenz, s. Hartmann und Jäger, Johann Brenz, Bd. I. (Hamb. 1840.) S. 349. ff.

3.) Nur den Ehebruch erwähnt die Württemb. K.-O. v. 1559. bei Eisenlohr, Sammlung Bd. I. S. 142.

4.) Eine Aufzählung der verschiedenen, durch die Gesetzgebung oder Doctrin für zulässig erachteten Ehescheidungsgründe s. in der Schrift: Ueber den einzig wahren Ehescheidungsgrund in der christl. Kirche, Bayreuth 1838. — Für Sachsen s. Weber, K.-R. Bd. II. S. 1234. ff., für Württemberg: Hänlein in Sarweys Monatsschrift für die Justizpflege in Württemberg, Bd. II. (Ludwigsb. 1838.) S. 226. ff. — Altenb. Eheord. v. 1837. §. 194. ff.

5.) A. L.-R. II. 1. §. 668. ff.

6.) Vergl. die zu dem vor. §. Anm. 20. citirte Abhandlg. von v. Weber.

7.) Vergl. z. B. Ledderhose, K.-R. S. 245., Pfeiffer, Prakt. Ausf. Bd. V. Nr. 4.

8.) S. Ledderhose S. 235. Hiernach ist in Kurh. auch die Ehe eines Juden aus landesherrlicher Macht und oberstbischöflicher Gewalt (!) getrennt worden. — Vergl. über die Scheidung durch landesh. Dispensation, welche z. B. auch in der Goth. Eheord. v. 15. Aug. 1834. in §. 134. erwähnt wird, Allg. K.-Z. v. 1839. Nr. 29. Auch in Schweden findet Scheidung auf landesherrl. Befehl Statt, Ziemssen, Ueber Ehe und Ehescheidung nach schwedischem Rechte, Greifsw. 1841., Evangel. K.-Z. 1841. Nr. 86.

9.) Ueber die heutige Gestalt des Eherechts, Berlin 1833., Wiedenfeld, Ueber die Ehescheidung unter den Evangelischen, Leipz. 1837., Ueber Ehe und Ehescheidung, Nürnberg 1838., Ueber den einzig wahren Ehescheidungsgrund u. s. w. (s. Anm. 4.)

10.) Vergl. z. B. Klee, Das Recht der Einen allgemeinen Kirche Jesu Christi, Bd. II. (Magdeb. 1841.) S. 414. ff.

11.) Nach Matth. XIX. 3. ff., 1 Cor. VII. 12. ff. — Vergl. die Ausführung bei dem in der Anm. 9. angef. Wiedenfeld, S. 17. ff.

12.) Nitzsch, System der christl. Lehre S. 352. der 4. Ausg., Gutachten der theol. Facultät zu Bonn bei Rheinwald, Acta hist.-eccl. 1836. S. 474. ff.

13.) Z. B. in Preußen, Gitzler, Eherecht S. 190. — Die Zulässigkeit des Eidesantrages ist ohne Einschränkung anerkannt in einem Erkenntnisse eines Großh. Hessischen Gerichts bei Lippert, Annalen Bd. I. S. 100.

14.) Vergl. Ledderhose, K.-R. S. 236., Weber, K.-R. Bd. II. S. 1203., Altenb. Eheord. §. 250. — In einem Erkenntnisse des O.-A.-Ger. zu Celle v. 21. Sept. 1831. wurde das Geständniß, bei welchem kein Verdacht der Simulation obwaltete, als beweiskräftig betrachtet, Bülow und Hagemann, Prakt. Erört. Forts. von Spangenberg, Bd. IX. S. 395. Den Gebrauch des Eidesantrags im Eheprocesse verbietet gänzlich die Württemb. Eheordnung von 1687. bei Reyscher, Sammlung, Gerichtsges. Bd. III. S. 107.

15.) S. u. a. Hassenpflug in Elvers Themis, Bd. I. S. 315. ff., Jäger in der Zeitschr. für Gesetzg. und Rechtspflege des Kurf. u. Großh. Hessen, Bd. I. S. 635. ff., dag. die zu dem vor. §. Anm. 22. angeführten Abh. von Uihlein.

16.) Vergl. Lippert, in dessen Annalen S. 101. — Das neueste Beispiel einer gesetzlichen Regulirung des Desertionsprocesses enthält die Altenb. Eheordn. §. 208. ff.

17.) Rücksichtlich der Wirkungen der Separation gilt der im vor. §. angegebene Grundsatz. Daß die Ehegatten die letztere durch freie Vereinigung aufheben können, versteht sich von selbst. Bei einseitigem Antrage fordern aber die Particularrechte die Aufhebung der auf unbestimmte Zeit erkannten Separation durch richterliches Erkenntniß, Weber a. a. O. S. 1289. und darnach Altenb. Eheordn. §. 241.

§. 270.

VII. Die zweite Ehe.

Die Liebe, welche die Ehegatten mit einander zum Ein- und Gemeinleben verbindet, endet nicht mit dem Tode. Deshalb empfiehlt die Schrift dem überlebenden Ehegatten die Enthaltung von der zweiten Ehe, wenn schon sie die letztere nicht verbietet.[1]) Die Kirchenväter haben zum Theil strengere Ansichten;[2]) doch haben diese sich in der Kirche nicht behauptet; vielmehr blieb die zweite Ehe an sich erlaubt,[3]) wenn schon die Mißbilligung derselben sich darin aussprach, daß der wiederheirathende Ehegatte sich einer Buße unterwerfen mußte,[4]) daß man der zweiten Ehe die Einsegnung verweigerte,[5]) und daß die bigami von der Ordination ausgeschlossen wurden (vergl. o. §. 94.). Diese beiden letzteren Wirkungen erhielten sich auch im Mittelalter, und sie sind noch jetzt das praktische Recht, wenn schon, soviel die Benediction anlangt, in manchen

Diöcesen mit der Beschränkung,[6]) daß diese nur dann verweigert zu werden pflegt, wenn eine Wittwe zur zweiten Ehe schreitet. Erforderlich zur Gültigkeit der zweiten Ehe ist aber wesentlich der Beweis des Todes, der nach canonischem Rechte nicht allein durch den Beweis längerer Abwesenheit oder Gefangenschaft ersetzt werden kann.[7]) In der neueren Zeit, wo die Verschollenheitserklärungen durch die bürgerlichen Gesetzgebungen geregelt worden sind, wird jedoch regelmäßig die nach Ablauf einer bestimmten Zeit und auf den Grund erlassener Edictalien erfolgte gerichtliche Todeserklärung für hinreichend gehalten, um die Erlaubniß zur Eingehung einer zweiten Ehe zu begründen.[8]) Kehrt der Verschollene später zurück, so ist die letztere nichtig, wiewohl sie die Folgen eines matrimonium putativum[9]) äußert. — Die Bestimmung des römischen Rechts, daß die Wittwe innerhalb des Trauerjahres sich nicht wieder verheirathen dürfe, ist im canonischen Rechte, jedoch unter ausdrücklicher Aufhebung der Strafe der Infamie, als aufschiebendes Hinderniß anerkannt.[10]) Die Landesgesetzgebungen bedrohen dessen Uebertretung mit verschieden bestimmten Strafen, und gewöhnlich unterwerfen sie aus wohlbegründeten sittlichen Rücksichten solchen auch den Wittwer, der vor Ablauf einer bestimmten Zeit nach dem Tode seiner Gattin sich verehelicht. Sowohl nach evangelischem als katholischem Kirchenrechte ist aber Dispensation möglich, die unter Umständen an die eidliche Versicherung der Wittwe, daß sie aus der vorigen Ehe nicht schwanger sei, geknüpft werden kann. — Rücksichtlich der Wiederverheirathung geschiedener evangelischer Ehegatten gilt allgemein, daß zu dieser der Theil besonderer Erlaubniß bedarf, durch welchen die Scheidung selbst veranlaßt worden ist. In diesem Falle, so wie wenn der unschuldige Theil sich wieder verheirathet, erfolgt jetzt die Schließung der zweiten Ehe in der sonst überhaupt üblichen Form. Doch haben sich für die Weglassung der feierlichen Einsegnung wenigstens in den Fällen, wo die Scheidung nicht aus einer in der Schrift anerkannten Ursache erfolgte, in der neuesten Zeit manche Stimmen erhoben, welche eine künftige Gesetzgebung zu würdigen haben wird.[11]) Die Frage, ob die Trauung wiederholt werden müsse, wenn zwei geschiedene

Ehegatten einander wieder heirathen wollen, ist zu bejahen, und in dieser Weise auch durch die Gesetzgebung entschieden.[12])

1.) Röm. VII. 2. f., 1. Cor. VII. 39. f.

2.) v. Moy, Gesch. des Eherechts S. 112. ff. — Ueber Tertullian's Ansichten: Neander, Antignosticus S. 244. 255.

3.) Conc. Nic. (325.) c. 8.

4.) C. 8. C. XXXI. qu. 1. (conc. Neocaes. 314.), conc. Laod. (341—87.) c. 1.

5.) Cap. Reg. Fr. VI. 130. 408., c. 1. 3. X. de sec. nupt. IV. 21.

6.) Diese erkennt auch das röm. Ritual tit. de sacr. matr. als zulässig an, und in der Maynzer Diöcese u. a. war sie üblich. — Vergl. überh. Uihlein in der Zeitschr. für Civilr. und Proceß Bd. X. S. 141. ff., Berg, Ueber die Erforderlichkeit der priesterl. Einsegnung S. 32. ff.

7.) C. 19. X. de spons. IV. 1., c. 2. X. de sec. nupt. IV. 21., Osnabr. Stat. v. 1628., Cöln. v. 1651., Paderborn. v. 1688. bei *Hartzheim*, T. IX. X.

8.) In Oesterreich ist die Justizstelle verpflichtet, vor der Fällung des Erkenntnisses dem Ordinariat die Verhandlungen mitzutheilen, und dessen Erinnerungen zu vernehmen, Hofdecr. v. 12. Mai 1830., Barth-Barthenheim a. a. O. S. 630. ff.

9.) Vergl. z. B. Württemb. Geh.-Rathserl. v. 28. Febr. 1817. bei Lang, Sammlung S. 514.

10.) C. 4. 5. X. de sec. nupt. IV. 21. — Ueber die übrigen gemeinrechtlichen Strafen s. Marezoll in der Zeitschr. für Civilr. u. Proc. Bd. V. S. 363. ff.; über die heutige Zulässigkeit derselben: Guyet, Abhandl. (Heidelb. 1829.) S. 185. f.

11.) In älteren Kirchenordnungen ist allerdings zuweilen die Weglassung der Feierlichkeiten verordnet, vergl. die Kirchenordnung der lutherischen Kirche S. 220., *Böhmer*, J. E. P. T. IV. p. 403. — Ueber die ganze Frage: v. Gerlach, Kirchenrechtl. Untersuchung der Frage: Welches ist die Lehre und das Recht der protest. K., zunächst in Preußen, in Bezug auf die Ehescheidungen und die Wiederverheirathung geschiedener Personen? Erl. 1839., Gutachten der theol. Facultät zu Bonn über die Verpflichtung der Geistlichen hinsichts der Trauung geschiedener Eheleute, bei Rheinwald, Acta hist.-eccl. 1836. S. 474. ff.

12.) Vergl. Gründler in der Allg. K.-Z. 1836. Nr. 135.

§. 271.

VIII. Das Verlöbniß.

I. Wenn oben die Ansicht entschieden abgelehnt wurde, welche die Ehe nur als einen Vertrag auffaßt, so muß mit gleicher Bestimmtheit behauptet werden, daß für das Verlöbniß, d. i. für das gegenseitige Versprechen der Ehe, der Gesichtspunct des Contractes schlechthin entscheidend sei. Für dasselbe hat das canonische Recht den Ausdruck sponsalia de futuro, während es die auf die Gegenwart bezogene beiderseitige Erklärung des Consenses als sponsalia de praesenti[1]) bezeichnet. Diese waren dann wirkliche, nur form-

los geschlossene Ehen. Durch die bereits erwähnten Verfügungen des Concils von Trient ist jedoch diese ganze Unterscheidung wenigstens für die Länder unpraktisch geworden, in welchen die Schlüsse des letzteren publicirt sind. II. Eine Folge des oben festgestellten Standpunctes ist, daß bei dem Verlöbniß rücksichtlich des Irrthumes, des Betrugs und des Zwanges nicht die für die Ehe bestehenden, beschränkenden Bestimmungen, sondern die rücksichtlich der Verträge überhaupt geltenden Grundsätze in Anwendung kommen. Dasselbe tritt ein in Beziehung auf die Wirkung beigefügter Bedingungen;[2]) nur nimmt das Recht an, daß das bedingt abgeschlossene Verlöbniß durch den Beischlaf in ein unbedingtes übergehe.[3]) III. Rücksichtlich des zum Abschluß nöthigen Alters bestimmt das canonische Recht, daß Verlöbnisse von Kindern unter sieben Jahren schlechthin unverbindlich sind,[4]) dagegen die nach diesem Zeitpuncte, aber vor erlangter Pubertät abgeschlossenen bis zu diesem letzten Termin gehalten werden sollen,[5]) worauf dann einseitiger Rücktritt zulässig ist. Daß der Consens des Vaters von dem Standpuncte des gemeinen Rechts zum Verlöbniß der unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder nicht erforderlich sei, wird gewöhnlich, aber mit Unrecht, behauptet;[6]) es muß vielmehr in diesem Stücke das römische Recht[7]) als Quelle betrachtet werden, dessen hier einschlagende Verfügungen durch die canonischen Bestimmungen über die Ehe (§. 254.) nicht berührt worden sind. In der That stimmen auch die Particularrechte im Princip überein, wenn schon sie hier, ganz wie bei der Ehe, im Einzelnen von einander abweichen.[8]) Regelmäßig verlangen sie auch die Zustimmung des Vormundes. Endlich versteht es sich von selbst, daß Personen, die sich um eines trennenden Hindernisses willen nicht heirathen dürfen, auch nicht ein gültiges Verlöbniß schließen können. IV. Eine besondere Form ist für die Verlöbnisse nicht vorgeschrieben, wiewohl in der früheren Zeit die Mitwirkung der Kirche üblich war.[9]) Deshalb können sie sowohl ausdrücklich, als stillschweigend durch concludente Handlungen, mündlich oder schriftlich, in Person oder durch einen Specialmandatar eingegangen werden.[10]) Die Particularrechte fordern jedoch regelmäßig entweder die Zuziehung von Zeugen, oder die

gerichtliche Anzeige,[11]) und erklären die in anderer Form eingegangenen Eheversprechungen für unwirksam in Beziehung auf das Klagrecht. Dagegen lassen sie doch, falls nur die Versprechenden sich überhaupt selbständig zu verpflichten vermochten, durch den hinzutretenden Beischlaf eine unten zu erwähnende rechtliche Wirkung entstehen (vergl. V.). V. Aus dem Verlöbniß geht für die Contrahenten die Verpflichtung zur Bewahrung der Treue hervor,[12]) weshalb den Verlobten, der ein zweites Verlöbniß eingeht, das römische Recht mit Infamie,[13]) das canonische Recht mit Kirchenbußen belegt,[14]) an deren Stelle jetzt nach Landesgesetzen zuweilen eine Gefängnißstrafe getreten ist. Eine Obligatio zur Eingehung der Ehe wirkt aber das Verlöbniß nach römischem Rechte nicht,[15]) sondern hier ist der Gesichtspunct entscheidend, daß die Ehe als die Gemeinschaft aller Lebensverhältnisse mit voller Freiheit ergriffen werden soll. Deshalb findet also keine Klage auf Vollziehung der Ehe Statt, und die Verstärkung des Verlöbnisses durch eine Conventionalstrafe ist unzulässig;[16]) es verfällt mithin bei erfolgtem einseitigen Rücktritte lediglich die arrha sponsalitia.[17]) Dagegen kennt das canonische Recht eine Klage auf die Vollziehung,[18]) wiewohl es den Zwang nur insoweit als zulässig betrachtet, als er in der Anwendung kirchlicher Censuren besteht.[19]) Kann durch diese der harte Sinn nicht gebeugt werden, so bleibt nichts anderes übrig, als daß der Richter auf eine Entschädigung erkennt, und nur dann, wenn diese nicht gezahlt wird, oder zu dem Eheversprechen der Beischlaf gekommen ist, soll nach der Ansicht der älteren Canonisten ein absoluter Zwang zulässig sein.[20]) Gegenwärtig ist nun die gemeine Regel, daß zwar das Urtheil auf Vollziehung der Ehe gerichtet, bei entschiedener Weigerung aber der Verklagte nur zur Leistung einer Entschädigung[21]) angehalten wird. Für den Fall, daß die Klägerin unter dem Versprechen der Ehe geschwängert worden, ist die in evangelischen Ländern früher durch die Praxis eingeführte, seltener durch die Gesetzgebung angeordnete Zwangstrauung[22]) nicht mehr üblich, sondern es ist an die Stelle derselben das Recht des Richters getreten, unter Bestrafung des widerstrebenden Verklagten der Klägerin die Rechte einer als unschuldiger

Theil geschiedenen Frau, dem erzeugten Kinde aber die Rechte eines durch nachfolgende Ehe legitimirten Kindes beizulegen.[23]) In Beziehung auf die Concurrenz der Verlöbnisse gilt jetzt der Grundsatz, daß das aus einem älteren erworbene Klagrecht durch ein jüngeres niemals gehoben werden kann, selbst dann nicht, wenn das letztere durch den Eid verstärkt, oder zu ihm der Beischlaf gekommen ist.[24]) Einzelne neuere Gesetzgebungen haben aber überhaupt den Sponsalien die Rechtswirkung in Beziehung auf das Recht, auf Vollziehung der Ehe zu klagen, entzogen.[25]) VI. Das canonische Recht[26]) gestattet die Aufhebung der Sponsalien durch beiderseitige Einwilligung, eine Verfügung, welche auch für evangelische Länder gültig ist. Doch fordern die Praxis oder die Gesetzgebung zuweilen die Auflösung eines solchen Verlöbnisses durch ein richterliches Decret.[27]) Die eingetretene resolutive und die weggefallene suspensive Bedingung heben die Sponsalien völlig.[28]) Außerdem wird das Klagrecht auf Vollziehung der Ehe gehoben durch anderweite Verheirathung des einen Theiles (§. 255.). Endlich kann das Verlöbniß durch den Richter auf den Antrag eines der Contrahenten gelöst werden, sobald dieser durch hinlängliche Gründe[29]) gerechtfertigt wird. Hierher gehört zuvörderst die Verletzung der Verlöbnißtreue, welche nicht nur die Unzucht und die Abschließung eines anderweiten Verlöbnisses, sondern auch die absichtliche Verzögerung der Eheschließung, so wie die Entweichung in sich begreift,[30]) insofern aus dieser der Wille, das Verlöbniß aufzuheben, sich ergiebt. Hiernächst kann aber auch dann der Rücktritt Statt finden, sobald nach der Abschließung sich wichtige Aenderungen in den Verhältnissen des einen Verlobten ereignen, von denen angenommen werden darf, daß sie den anderen von dem Verlöbniß abgehalten haben würden, wenn sie ihm früher bekannt gewesen wären. Hierher werden z. B. eingetretene körperliche Gebrechen,[31]) ansteckende Krankheit, bedeutende körperliche Verunstaltung, Verbrechen, Nahrungslosigkeit, Confessionswechsel, Uebertritt in den Militärstand u. a. gerechnet. Dasselbe muß gelten, wenn Verhältnisse solcher Art schon früher vorhanden, dem anderen Theile aber unbekannt geblieben, oder absichtlich verhehlt worden waren.

1.) C. 9. 31. X. de spons. IV. 1., c. 3. X. de spons. duor. IV. 4., Tancred. de matr. p. 3. ed. *Wunderlich.* — Ueber den Ursprung dieser Unterscheidung v. Moy, Gesch. des Eher. S. 101. 215. ff. 372. ff. — *Nettelbladt*, De genuina notione sponsalium de praesenti et de futuro, in den Observ. jur. eccl. (Hal. 1783.), *Weber*, De vera inter spons. de praesenti et de futuro differentia, Parchim. 1825.

2.) Häufig wurde sonst nach cap. ult. X. de cond. appos. IV. 5. ein Anderes behauptet, wodurch auch der Gerichtsbrauch auf einen falschen Weg gelenkt wurde. Aber dieses Gesetz bezieht sich nicht auf die Ehe; es ist vielmehr ohne Unterschied anzunehmen, daß die turpis oder impossibilis conditio das Verlöbniß nichtig mache. Vergl. *J. H. Böhmer*, J. E. P. L. IV. tit. 5. §. 7.

3.) C. 30. X. de spons. IV. 1., c. 1. 3. 6. X. de cond. app. IV. 5.

4.) C. 29. X. de spons. IV. 1., c. un. de despons. impub. in VI^to. IV. 2.

5.) C. 7. 8. X. h. t., cit. c. un. in VI^to. — Diese Bestimmungen sind durch die Territorialgesetzgebung zuweilen geändert, s. Weber, Sächs. K.-R. Bd. II. S. 1103.

6.) Walter, K.-R. S. 582., Lippert in seinen Annalen Bd. III. S. 91. u. a.

7.) Pr. J. de nupt. I. 10., fr. 7. §. 1. D. h. t. — Der im Texte angegebene Grundsatz ist als gemeinrechtlicher angewandt in einer Entscheidung des Preuß. geh. Obertribunals, bei Simon und v. Strampff, Entsch. des kön. geh. Obertrib., Bd. III. (Berl. 1838.) Nr. I., vergl. auch die Rechtsfälle im N. Archiv für Preuß. R. Bd. V. (Arnsb. 1838.) S. 65. ff., Jacobson in Weiske's Rechtslexikon Bd. III. S. 535.

8.) Für die evang. K.-O. ist hier keine Anführung nöthig. Aber auch in der Gesetzgebung kath. Länder ist der Grundsatz ausgesprochen, vergl. für Kurmaynz den angef. Lippert, S. 109., für Bayern: Brendel, K.-R. S. 1004. — Es versteht sich von selbst, daß der Consens nur aus Gründen verweigert, und wie bei der Ehe in geeigneten Fällen supplirt werden kann.

9.) C. 50. C. XXVII. qu. 2. (Siric. 385.), c. 7. (Isid. Hisp.), c. 3. (Nicol. I. 866.) C. XXX. qu. 5. — Vergl. den Anm. 1. angef. v. Moy.

10.) C. 23. 25. X. de spons. IV. 1., c. ult. de procur. in VI^to. I. 19.

11.) Gerichtliche Aufnahme fordert z. B. das Preuß. L.-R. II. 1. §. 82., so wie für nicht schriftfässige Personen das Kurhess. Recht, während dieses bei Schriftfässigen die Zuziehung von Zeugen für erforderlich erklärt, s. Ledderhose, K.-R. S. 152. ff. In dem Königr. Sachsen ist bei mündlichen Verlobungen von Personen, welche keine Aeltern haben, das Zuziehen von Zeugen erforderlich, Weber a. a. O. S. 1153., eben so in Altenburg, Eheord. §. 50., und in Württemberg nach der Eheord. v. 1687. bei Reyscher, Sammlung, Gerichtsges. Bd. III. S. 92. 107. — S. auch Lippert in der Anm. 6. angef. Abh.

12.) C. 25. X. de jurej. II. 24.

13.) Fr. 1. 13. §. 2. D. de his qui not. inf. III. 2.

14.) C. 1. 22. 31. X. de spons. IV. 1., c. un. h. t. in VI^to. IV. 1.

15.) C. 1. C. de spons. V. 1.

16.) Fr. 71. §. 1. D. de condit. XXXV. 1., fr. 134. pr. D. de verb. obl. XLV. 1., c. 2. C. de inutil. stipul. VIII. 39.

17.) C. 5. C. de spons. V. 1. — Ueber den vierfachen Ersatz der Arrha (c. 6. Th. C. de spons. III. 5.) und die poena quadrupli nach c. 5. C. cit.: v. Löhr im Archiv Bd. XV. S. 448.

18.) C. 10. 17. 22. X. de spons. IV. 1.

19.) C. 17. cit. — Ob eine Conventionalstrafe zulässig sei, ist wegen c. 29. X. h. t. bestritten. Vergl. Guyet in Weiß, Archiv Bd. IV. S. 25. ff. und die dort angef. Literatur. Vom Standpuncte des can. Rechts aus muß, wie schon von Tancred. de matrim. p. 7. ed. *Wunderlich* geschieht, die Unzulässigkeit behauptet werden. Die Particularrechte haben zuweilen andere Ansichten, z. B. Preuß. A. L.-R. II. 1. §. 113.

20.) *J. H. Böhmer*, J. E. P. Lib. IV. tit. 1. §. 55. sq.

21.) Ob diese nur auf das damnum emergens, oder auch auf das lucrum cessans gehe, ist in den Gesetzen verschieden bestimmt. Das erste, was das richtigere ist, ordnet z. B. ein Sächs. Ges. v. 28. Jan. 1835. an (Codex des Sächs. K.-R. S. 379.), das andere die Altenb. Eheordnung §. 60. — Für Preußen vergl. A. L.-R. II. 1. §. 112. ff.

22.) Z. B. Württemb. Eheord. v. 1687. a. a. O. S. 108. — Für Sachsen, wo man sich früher dießfalls auf ein angebliches Gesetz bezog (Weber, K.-R. Bd. I. S. 48.) wurde die Zwangstrauung durch Resc. v. 27. Oct. 1808. ausdrücklich verboten, Weber a. a. O. Bd. II. S. 1172.

23.) Angef. Sächs. Resc., Preuß. A. L.-R. II. 1. 1047. ff. Diese Wirkung setzt jedoch an sich voraus, daß die Contrahenten sich selbständig verpflichten konnten; sie tritt also nicht ein, wo der Consens der Aeltern oder Vormünder erforderlich war. Vergl. aber für Sachsen: Weber a. a. O. S. 1119. — Nach der Altenb. Eheord. §. 62. tritt sie nur ein, wenn ein rechtsgültiges, also in der gesetzlichen Form abgeschlossenes Verlöbniß vorangegangen war.

24.) C. 22. X. de spons. IV. 1., c. un. h. t. in VI^to. IV. 1.

25.) So die Oesterreichische, A. B. G. §. 45., Badische, Eheord. v. 13. Jul. 1807., Sächsische, angef. Ges. v. 28. Jan. 1835.

26.) C. 2. X. de spons. IV. 1.

27.) Die früheren prot. Juristen behaupteten schlechthin die Unzulässigkeit des mutuus dissensus, *Böhmer* l. c. §. 162. — Vergl. Altenb. Eheord. §. 68.

28.) Dasselbe geschieht (c. 1. X. de cler. conj. III. 3., c. 7. X. de conv. conj. III. 32.) durch Profeßleistung und Empfang der höheren Weihen.

29.) *Hommel*, De sponsaliorum dissolvendorum justis et spuriis causis, Rhaps. Vol. II. obs. 400., *Wiesand*, De dissolutione sponsaliorum seu repudio, Viteb. 1778.

30.) C. 5. X. de spons. IV. 1.

31.) C. 25. X. de jurej. IV. 24., c. 3. X. de conj. lepros. IV. 8. — Preuß. A. L.-R. II. 1. §. 100. ff., Altenb. Eheord. §. 64. f.

§. 272.

IX. Die Gerichtsbarkeit in Ehesachen.

Nach der Entwicklung der kirchlichen Gerichtsbarkeit wurden die Ehesachen, wie alle andere kirchliche, von den Archidiakonen entschieden. Dieses wurde jedoch schon seit dem vierzehnten Jahrh. durch einzelne Provinzialsynoden geändert (§. 124.), und später wurde es durch die Bestimmungen des Concils von Trient allgemeiner Grundsatz, daß die Jurisdiction auch in diesem Bezuge nicht

untergeordneten Prälaten, sondern den Ordinarien gebühre.[1]) Zugleich sprach dieses Concil die ausschließliche Berechtigung der Kirche zur Entscheidung der Ehesachen, gegenüber einer abweichenden Erklärung der Reformatoren, als dogmatischen Satz aus.[2]) Dieser ist jedoch nicht überall anerkannt geblieben, sondern die bürgerliche Gesetzgebung hat hier häufig modificirend eingewirkt. Am günstigsten steht das Verhältniß in Bayern, wo zwar die im canonischen Rechte ausgesprochene Berechtigung der Kirche zur Entscheidung auch der Civilincidentpuncte und in Sponsaliensachen aufgehoben, aber die Competenz ihrer Gerichte in allen Fällen anerkannt ist, in denen es auf Schließung, Erhaltung und Trennung der Ehe ankommt.[3]) Am ungünstigsten dagegen gestaltet es sich in Oesterreich, wo über die Annullirung der Ehen die Landrechte, über die Separation die ordentlichen Gerichte erkennen.[4]) In Preußen ist das Verhältniß sehr verschieden entwickelt,[5]) so daß die Gerichtsbarkeit des bischöflichen Consistoriums zu Breslau, welches in Sponsalien- und Ehesachen, und zwar auch über die Civilwirkungen erkennt,[6]) und der Zustand in den Provinzen, in denen gar keine katholisch-geistliche Gerichtsbarkeit besteht, also die Landesgerichte competent sind, die äußersten Gränzen bilden, zwischen denen sich die Jurisdiction der übrigen Ordinariate verschieden abstuft.[7]) Von den Anschauungen der evangelischen Kirche und den praktischen Gestaltungen in der Reformationszeit ist schon früher gehandelt worden (§. 29. 49.). Eben so wurde bemerkt, daß eine gemeinsame Rechtsentwicklung die Ehesachen den Consistorien überwiesen habe, daß aber in der neueren Zeit häufig die weltlichen Gerichte an die Stelle der letzteren getreten seien (§. 196.). Hierbei ist zuweilen jede Mitwirkung der Kirche ganz ausgeschlossen;[8]) bald wird dieselbe so vermittelt, daß vor jeder Eröffnung eines Scheidungsprocesses ein Sühneversuch vor dem Ortsgeistlichen Statt findet, und später das Erkenntniß von dem weltlichen Gerichte unter Zuziehung geistlicher Beisitzer abgefaßt wird.[9]) Diese Gestaltung ist die Ansprüche der Kirche zu befriedigen geeignet. Jeden Falls liegt das Heil nicht allein in der Wiederherstellung der Consistorialgerichtsbarkeit, sondern darin, daß die Gesetzgebung über die Ehe

dem christlichen Standpuncte sein lange, auch von vielen Consistorien der früheren Zeit verkanntes, Recht endlich wieder einräumt.

1.) Sess. XXIV. c. 20. de ref. — *Devoti* Instit. T. I. p. 558., *Benedict.* XIV., De synod. dioec. L. IX. c. 9. n. 3. sqq.

2.) Sess. XXIV. de sacr. matr. can. 12.

3.) Verord. v. 4. Apr. 1807., Concord. Art. XII., Verord. v. 28. Jul. 1818., Brendel, K.-R. S. 1199., 1004.

4.) A. B. G. §. 97. 105. 107. — Aehnliche Verfügungen waren in den sg. Frankfurter Grundzügen in Aussicht gestellt, wogegen sich jedoch der Papst in der Esposizione dei sentimenti verwahrte, Longner, Die Rechtsverhältn. der Bischöfe, S. 449. ff.

5.) Vergl. die oben zu §. 193. gegebenen Nachweisungen. — Ueber den Standpunct des Landrechts überhaupt: Laspeyres, Gesch. der kath. K. Preußens, S. 521., und Starke, Darstellung der Preuß. Gerichtsverf. Bd. I. (Berl. 1839.) S. 344. ff.

6.) Vergl. die zu §. 193. angef. Abh. von Baumeister.

7.) Für Baden und Weimar vergl. die im Anh. abgedruckten Ed. v. 1807. und 1823. In Kurhessen gehören die Ehesachen der Katholiken vor das Ordinariat in Fulda, in Sachsen vor das Consistorium zu Dresden und das Domstiftsconsistorium zu Budissin, u. a.

8.) Die weltlichen Behörden erkennen allein in Preußen, Kurhessen, Großh. Hessen, Baden, Bayern u. a. In Sachsen ist die Zuziehung von Geistlichen angeordnet durch Ges. v. 28. Jan. 1835. In Württemberg sind die Ehesachen den Oberamtsgerichten übertragen, zu denen der Decan tritt, Verord. v. 4. Apr. 1825. bei Reyscher, Sammlung, Gerichtsges. Bd. IV. S. 1246.

9.) Wie in Sachsen nach dem angef. Gesetze vom 28. Jan. 1835.

§. 273.

X. Die gemischten Ehen.*)

I. Aus der Forderung, daß die Ehegatten durch Einheit des christlichen Bewußtseins verbunden sein sollen, ergab sich das Verbot der Ehe zwischen Christen und Nichtchristen, welches jetzt ein allgemein anerkanntes ist (§. 261.). In Beziehung auf die Ehe zwischen Christen und Häretikern finden sich bei den Kirchenvätern verschiedene,[1]) bald mildere, bald strengere Ansichten. Doch treffen sie in der Mißbilligung solcher Ehen, eben so wie die Concilien im Abendlande überein.[2]) Im Orient dagegen findet sich schon im vierten Jahrh. ein absolutes Verbot derselben, und im siebenten Jahrh. erklärte sie die Quinisexta für nichtig.[3]) Indessen kam doch auch, wenn schon später, die abendländische Kirche mittelbar

zu demselben Ergebnisse durch die Entwicklung der Gesetzgebung über die Ketzerei, welche bekanntlich die Abweichung von dem römischen Dogma mit kirchlichem und bürgerlichem Tode ahndete. Hiervon hat sich z. B. in italiänischen Ländern erhalten, daß die disparitas cultus in Beziehung auf die Protestanten ein trennendes Hinderniß ist. Anders dagegen mußte sich das Verhältniß in Deutschland gestalten, nachdem hier die evangelische Kirche rechtliches Dasein empfangen hatte. Hier war das Verfahren des römischen Stuhles verschieden nach den Verhältnissen und Zeiten.[4]) Zuvörderst forderte derselbe, daß die gemischten Ehen nicht ohne Dispensation eingegangen würden, welche er an die Abjuration der Häresie und die Bedingung der katholischen Erziehung aller Kinder zu knüpfen pflegte. Wo dieses aber nicht durchzusetzen war, gestattete er den Bischöfen wohl auch, je nach den örtlichen Verhältnissen zu verfahren, oder er dissimulirte, und ließ geschehen, was er nicht zu ändern vermochte. Eine ausdrückliche Milderung, wie sie Benedict XIV. für Holland bewilligte,[5]) indem er die nach älterem Gebrauche vor der bürgerlichen Obrigkeit eingegangenen Ehen für kirchlich gültig erklärte, wurde erst am Ende des vorigen Jahrh., und zwar nur im Herzogthume Cleve, auf deutschem Boden praktisch.[6]) So war das Verhältniß überall verschieden entwickelt; doch hatte allmählig in vielen Ländern die Duldsamkeit den Sieg über das starre Princip der Ausschließlichkeit gewonnen, und die gemischten Ehen wurden von den katholischen Geistlichen ohne Bedingung benedicirt. Später hat aber die römisch-katholische Theologie wiederum die überraschende Entdeckung gemacht, daß die Einsegnung nicht geschehen dürfe, wenn nicht im Voraus das der Kirche von Gott verliehene Anrecht auf jede Creatur anerkannt, und die Erziehung aller Kinder im katholischen Glauben gesichert werde.[7]) Deshalb wurde, wenn die geforderten Cautionen nicht zu erlangen waren, nicht nur der Seegen, sondern in manchen Diöcesen sogar die Proclamation von den Geistlichen verweigert, ein Conflict, der um so mehr und schärfer hervortreten mußte, wo der Staat über die Erziehung der Kinder feste Bestimmungen getroffen hatte (§. 224.). In der neueren Zeit ist nun

derselbe von dem Papst äußerlich durch die Verfügung gehoben worden, daß in den Fällen, wo die Ueberweisung der Kinder an die Kirche nicht gesichert ist, der Geistliche zwar jeden kirchlichen Ritus unterlassen, doch aber wenigstens die Proclamation verrichten, als testis autorisabilis bei der Abschließung der Ehe zugegen sein, und die nöthige Nachricht in das Kirchenbuch eintragen soll. Diese sg. passive Assistenz ist jetzt in den westlichen Bisthümern Preußens, in Bayern und nunmehr auch in Oesterreich die übliche Form,[8]) und bei ihr kann und muß sich der Staat beruhigen, da er einen Zwang zur Benediction vor dem Vorwurfe der Gewissensbedrückung nicht zu rechtfertigen vermögen würde. Anderwärts hat die Staatsgesetzgebung den Streit so zu lösen gesucht, daß sie, wenn der competente katholische Geistliche die Einsegnung wegen nicht geleisteter Cautionen verweigert, die Eingehung vor dem Pfarrer des evangelischen Theils, und wenn dieser nicht zu einer Pfarrei seiner Confession gehört, vor einem freigewählten evangelischen Geistlichen gestattet.[9]) Eine solche Ehe muß die katholische Kirche um ihres Principes willen als gültig anerkennen. Daß sie aber gegen den ungehorsamen katholischen Theil im Gewissensforum einschreiten könne, ist ihr nicht zu bestreiten, und für eine coercitive Wirksamkeit des Staates ist hier keine Stätte. II. In Beziehung auf die Scheidung gemischter Ehen sollte an sich jedem Gatten das Recht nach den Grundsätzen seiner Confession gespendet werden. Da jedoch dieses von katholischen Gerichten für den evangelischen Theil nicht zu erwarten ist, so haben die Gesetzgebungen verschiedene Richtungen eingeschlagen, um den auch hier eintretenden Conflict zu beseitigen. Die eine wendet die Regel, daß der Gerichtsstand sich nach dem Verklagten bestimme, auch hier an, und läßt das Recht der Confession des letzteren entscheiden. Mithin erkennt das von dem evangelischen Kläger angerufene katholische Gericht nur auf temporäre oder immerwährende Separation, das evangelische aber, auf Klage des katholischen Theils, entweder auf zeitweilige Sonderung oder auf völlige Scheidung. Hierdurch entsteht ein offenbares Mißverhältniß, welches man durch die zusätzliche Verfügung auszugleichen versucht hat, daß die vom evangelischen Gerichte erkannte totale

Scheidung für den katholischen Theil nur als ständige Separation gelten solle, die vom katholischen Gerichte ausgesprochene immerwährende Sonderung aber auf Antrag des evangelischen Klägers von dem evangelischen Gerichte in eine Scheidung vom Bande verwandelt werden dürfe.[10]) In anderen Ländern hat man vorgezogen, die Gerichtsbarkeit den weltlichen Behörden zu übertragen, welche entweder nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts scheiden müssen, so daß hier die kirchlichen Beziehungen dem Gewissen überlassen bleiben,[11]) oder das kirchliche Recht als Norm zu beobachten verpflichtet sind. Das Particularrecht läßt auch hier zuweilen die Rücksicht auf das Recht der Kirche entscheiden, welcher der Verklagte angehört, und stellt dann die immerwährende Separation für den evangelischen Theil der Scheidung, die letztere für den katholischen Theil der ersteren gleich, wobei es noch gestattet, daß die nach den Grundsätzen des canonischen Rechts erkannte temporäre Separation für den klagenden evangelischen Theil in den Fällen in eine Scheidung vom Bande könne verwandelt werden, wo nach evangelischem Kirchenrechte die letztere gerechtfertigt sein würde.[12]) III. Viel bestritten endlich ist auch die Frage, ob Katholiken mit geschiedenen Protestanten sich gültig verheirathen dürfen.[13]) Diese wird von vielen Canonisten absolut verneint, weil die Ehen der Evangelischen auch als unauflöslich zu betrachten seien, und in gleicher Weise hat sich mit großer Schärfe auch der Papst ausgesprochen.[14]) Dennoch muß das Gegentheil behauptet werden. Die Kirche kann eine solche Ehe mißbilligen; aber ein gültig geschiedener Protestant muß auch ihr als ledig gelten, weil ihr über diejenigen, welche draußen sind, zu urtheilen kein Recht zusteht.[15])

*) (Multer), Rechtfertigung der gemischten Ehen, Cöln 1821., Ueber die gemischten Ehen, Stuttg. 1827., Döllinger, Ueber gemischte Ehen, Regensb. 1838., Gründler, Ueber die Rechtmäßigkeit gemischter Ehen, Leipz. 1838., Kutschker, Die gemischten Ehen, Wien 1838. 2. Aufl. 1841., Rationaler u. histor. Standpunct zur Beurtheilung des Verhältnisses zwischen Staatsregierungen und dem röm. Stuhle, in Beziehung auf gemischte Ehen ꝛc., Cöln 1838., v. Ammon, Die gemischten Ehen, Dresd. 1838., Sammlung einiger Landesgesetze über gemischte Ehen, Berlin 1838.

1.) v. Ammon a. a. O. S. 33. ff.

2.) Conc. Elib. (c. 325.) c. 16., conc. Carth. III. (397.) c. 12., conc. Chalc. (451.) c. 14., conc. Agath. (506.) c. 67. in c. 16. C. XXVIII. qu. 1.

3.) Conc. Laod. (347—81.) c. 10. 31., conc. Trull. (692.) c. 72.

4.) Vergl. die Nachweisungen in den angef. Schriften: „Ueber die gemischten Ehen," Stuttg. 1821. und Rationaler Standpunct ꝛc. — Ueber die Entwicklungen in Preußen s. besonders: Jacobson, Ueber die gemischten Ehen in Deutschl. und insbesondere in Preußen, Leipz. 1838.

5.) Benedicti XIV. Declaratio super matrimoniis inter protestantes et catholicos (v. 4. Nov. 1741.), nec non super eadem materia relationes antistitum Belgii, Colon. 1746.

6.) Rationaler Standpunct S. 39.

7.) Mack, Ueber die Einsegnung der gemischten Ehen, Tüb. 1840.

8.) Für Bayern vergl. die Breven Summo jugiter v. 27. Mai 1832. und Literis jam inde v. 12. Sept. 1834., Lipperts Annalen, Bd. IV. S. 7. ff., Müller, Lexikon des K.-R. Bd. II. S. 605. ff. — Für Preußen: Literis altero v. 25. März 1830. mit der Instruction des Cardinals Albani v. 27. März dess. J., Müller, das. S. 617. ff. — Für Oesterreich ist erst neuerdings durch eine, vom Kaiser (24. Aug. 1841.) genehmigte Instr. v. 22. Mai 1841. die passive Assistenz eingeführt.

9.) Dieses ist das Recht in Kurhessen, Verord. v. 18. Aug. 1823., 20. Oct. 1838. — Vergl. Preuß. A. L.-R. II. 11. §. 442. f., Rescr. v. 20. Jan. 1817. bei v. Kamptz, Annal. Bd. I. S. 116., — Badensches Relig.-Ed. v. 11. Febr. 1803. in der oben angef. Samml. S. 68., Weimar. Ed. v. 1823. §. 47. im Anh., Sächs. Ges. v. 1. Nov. 1836. im Codex des Sächs. K.-R. S. 469. — Für Württemberg: Relig.-Ed. v. 1806. bei Eisenlohr, Bd. II. S. 71., vergl. mit den dort weiter angef. Verordnungen; für das Großh. Hessen die bei Müller a. a. O. S. 655. angeführte Convention.

10.) Dieses war das frühere Recht des Königr. Sachsen nach d. Mand. v. 19. Febr. 1827. a. a. O. S. 280. Vergl. Oldenb. Verord. v. 5. Apr. 1831. in der oben angef. Samml. S. 75., Bayr. Verord. v. 28. Jul. 1818.

11.) Dieses ist das Verhältniß in Preußen, wo die Vorschriften des A. L.-R. II. 1. §. 733. f. hier zur Anwendung kommen.

12.) In dieser Weise ist der Zustand durch das neuere Sächs. Recht geregelt, Ges. v. 28. Jan. 1835. §. 57. und v. 31. Jan. dess. J. a. a. O. S. 380. 385. — Ueber das bei Entscheidung der Frage zu befolgende Princip ist viel Streit, s. u. a. Schnaubert, Beitr. zum deutschen Staats- u. Kirchenrechte, (Gieß. 1782.) Nr. 1., *Kretzschmar*, Ex quibus principiis controversiae matrimoniales catholicorum in consistoriis evangelicis decidendae sint, Viteb. 1802., *Tittmann*, Quibus legibus paria ecclesiarum jura describenda sint, mixtorum matrimoniorum exemplo demonstratur, Lips. 1824., Spangenberg in der Forts. von Hagemanns Prakt. Erört. Bd. IX. S. 384. ff., Uihlein in Weiß, Archiv Bd. V. S. 91. ff. 203. f., Gesterding, Ausbeute von Nachforschungen, Bd. V. Abth. 2. (Greifsw. 1836.) S. 250. ff.

13.) Vergl.: Kann ein katholischer Mann mit einer protestantischen, von ihrem Manne geschiedenen Frau eine gültige Ehe eingehen? Bresl. 1826., Berg, Ueber die Verbindlichkeit der kanonischen Ehehindernisse in Betreff der Ehe der Evangelischen, Bresl. 1835. — Vergl. dag. Bickell in Schunck's Jahrb. Bd. XI. H. 2. S. 184. ff., v. Weber, Ueber die Statthaftigkeit der Eingehung einer anderweiten Ehe zwischen Kath. u. Prot. bei Lebzeiten des ersten Ehegatten, in der Zeitschr. für Rechtspfl. und Verwalt. Bd. III. (Leipz. 1840.) S. 193. ff.

14.) In einem Breve v. 8. Oct. 1803. — Vergl. die ausführlichen Verhandlungen bei Kopp, Die kath. Kirche im 19. Jahrh., S. 385. ff.

15.) 1 Cor. V. 12., c. 8. X. de divort. IV. 19. Diese Ansicht hatten, wie der angef. Kopp zeigt, zu Zeiten auch katholische Generalvicariate. Die bürgerlichen Gesetzgebungen haben verschiedene Standpuncte. In Sachsen ist nach §. 62. des angef. Mand. v. 19. Febr. 1827. die Ehe eines Katholiken mit einer geschiedenen Protestantin nichtig, v. Weber a. a. O. S. 211. ff. In Bayern darf nach Rescr. v. 23. Apr. 1829. auch die Staatsbehörde nicht die Einwilligung zu der nach dem katholischen Dogma unzulässigen Ehe ertheilen, Müller, Lexikon d. K.-R. Bd. II. S. 504. ff. (Vergl. aber für die Landestheile, in welchen das preuß. oder französische Recht gilt, die dort weiter angef. Verordnungen.) In Oesterreich sind solche Ehen ebenfalls verboten, A. B. G. §. 111. Dagegen sind sie gesetzlich erlaubt in Preußen (A. L.-R. II. 1. §. 734., 11. §. 442. f., Anh. §. 130.) und Weimar, §. 47. f. des Ed. v. J. 1823. Hier findet, wenn der kathol. Geistliche die Mitwirkung verweigert, das bei der Abschließung gemischter Ehen eintretende Verfahren Statt, vergl. Anm. 9.

Fünftes Capitel.

Religiöse Handlungen ohne Sacramentsnatur.

§. 274.

I. Die Sacramentalien.

In dem kirchlichen Leben der Katholiken kommen theils selbständig, theils in Verbindung mit den Sacramenten vielerlei Weihungen und Segnungen vor, die unter dem Namen der Sacramentalien begriffen werden. Verbunden mit den ersteren, aber auch mit einigen von den letzteren ist eine Unction, zu der nach Verschiedenheit des Falles bald Kranken- oder Katechumenenöl, bald Chrisma gebraucht wird. [1]) Die ersteren bestehen aus reinem Olivenöl, das letzte außerdem noch aus Balsam. Beide Arten werden vom Bischof [2]) am Gründonnerstage [3]) feierlich bereitet, und den Pfarrern für das ganze Jahr mitgetheilt. [4]) Doch können die letzteren im Falle des Bedürfnisses das Fehlende durch Nachgießen ungeweihten Oeles ergänzen. [5]) I. Die Consecration mit Chrisma [6]) kommt vor bei der Firmung, mit Kranken- und Katechumenenöl bei der Taufe. Bei der Priesterweihe wird eine Salbung mit Katechumenenöl angewandt; Bischöfe, Kirchen, Altäre, Kelche und Patenen werden mit Chrisma consecrirt (§. 291.). II. Eine Segnung mit einer Unction verbunden wird den Königen durch die Bischöfe ertheilt, und den Glocken, die mit Weihwasser

abgewaschen und mit Krankenöl und Chrisma gesalbt werden. Außerdem kommen Benedictionen mit Weihwasser in unendlich vielen Fällen vor, bald für Personen, z. B. Aebte und Aebtissinen, die Cleriker, Wallfahrer, neue Eheleute, entbundene Ehefrauen beim ersten Kirchgange, bald für Sachen zu gottesdienstlichem Gebrauche (§. 291.), wie für Kirchen, Kirchhöfe, Meßparamente, Meßgewänder, Taufwasser, Kerzen, Kreuze, Bilder, Rosenkränze, bald für weltliche Gegenstände, z. B. die Häuser am Ostersonnabende, neuerbaute Häuser, Feldfrüchte, Aecker, das Ehebett, Eßwaaren u. s. w. Zuweilen hat aber die Staatsgesetzgebung die Segnungen, von denen der Aberglaube immer neue zu schaffen gewußt hat, auf das in den allgemeinen Ritualbüchern angeordnete Maaß zurückgeführt.[7])

1.) Ueber die verschiedenen Arten des Oels, deren Gebrauch in das hohe Alterthum hinaufgeht, sind die Schriften über kirchliche Antiquitäten zu vergleichen. Die Hauptstelle über ihre Anwendung ist c. un. X. de sacr. unct. I. 15. Die liturgischen Anweisungen geben das Pontificale und Rituale Rom.

2.) C. 1. (conc. Carth. II. 390.), c. 2. (conc. Carth. III. 397.) C. XXVI. qu. 6., c. 3. Dist. XCV. (Innoc. I. 416.)

3.) C. 18. Dist. III. de cons. (Pseudois.)

4.) C. 4. Dist. XCV., c. 123. Dist. IV. de cons. (Statutt. eccl. ant.) — Sehr viele Verfügungen dieses Inhalts haben die Capitularien, z. B. Cap. Carolom. (742.) c. 3. bei *Pertz*, T. III. p. 17., Pipin. Cap. Suession. (744.) c. 4. ib. p. 21., Cap. Car. M. (769.) c. 8. ib. p. 33. u. a. Diese machen auch den Geistlichen die sorgsamste Verwahrung des Chrisma zur Pflicht, um die Mißbräuche zu verhüten, welche der Aberglaube damit trieb, z. B. Cap. v. 813. c. 17. (aus conc. Arel. VI. c. 18.) ib. p. 190., Cap. Reg. Fr. V. 145., Add. III. c. 99. Diese Verfügung ist in c. 1. X. de cust. euch. III. 44. bestätigt.

5.) C. 3. X. de cons. eccl. III. 40.

6.) C. un. X. de sacr. unct.

7.) So z. B. die Oesterreichische, Hofkanzleidecr. v. 1784., Barth-Barthenheim a. a. O. S. 540.

§. 275.

II. Der Eid.*)

I. Wie bei der Ehe, so durchdringen sich religiöse und politische Beziehungen bei dem Eide, in welchem die Wahrhaftigkeit der Gesinnung durch die Berufung auf die Einheit des menschlichen Bewußtseins mit dem Bewußtsein des allgegenwärtigen und allwissenden Gottes verbürgt werden soll. Betheuerungen, denen durch Berufung auf ein Höheres ihre Gewähr verliehen werden sollte,

waren bei allen Völkern des Alterthums üblich; [1]) namentlich ist im römischen Rechte ihr Gebrauch vielfach begünstigt. Der volle Begriff des Eides hat sich jedoch erst durch das Christenthum entfaltet. Darum warnt aber auch die Schrift nicht nur vor dem Mißbrauche, sondern selbst vor dem Gebrauche desselben wegen der mit ihm verbundenen Gefahr der Sünde. [2]) Auf diesem Standpuncte stehen auch die Kirchenväter, [3]) welche den Eid nur dann für zulässig halten, wenn für die Wahrhaftigkeit des Schwörenden keine andre Bürgschaft gewonnen werden könne. [4]) Die Kirche hat indessen diesen Grundsatz später selbst sehr häufig verläugnet, und noch weniger kann der Staat von dem Vorwurfe freigesprochen werden, daß er vielfach den ungerechtfertigten Gebrauch des Eides und dadurch den Mißbrauch des göttlichen Namens gefördert habe. Hierin liegt an die Lenker des Staates eine große Mahnung; aber auch an die Kirche, die durch Erziehung ihrer Glieder zu christlichem Glauben dem Eide den ihm entzogenen Boden wieder bereiten muß. II. Die nächste Voraussetzung des Eides ist, [5]) daß ihn der Schwörende mit Bewußtsein zu ergreifen vermöge (judicium in jurante). Auf diesem Satze ruht die Bestimmung des canonischen Rechts, daß Niemand vor dem vierzehnten Lebensjahr zum Schwure gedrungen werden solle, [6]) worauf dann durch die Praxis des gemeinen Rechts und einzelne Gesetzgebungen der Begriff einer mit diesem Alter eintretenden Eidesmündigkeit gegründet worden ist, [7]) mit welcher erst, der allgemeinen Lebenserfahrung gemäß, die Fähigkeit zur bewußten Leistung des Eides als vorhanden angenommen wird. Particularrechte haben jedoch oft den Termin höher hinaufgesetzt. [8]) Eine weitere Folgerung aus dem Begriffe ist, daß Wahnsinnige, Trunkene u. a. zur Leistung des Eides unfähig sind, und ferner hat das canonische Recht auf ihn auch die Ausschließung derjenigen gegründet, welche einen Meineid geleistet, [9]) und dadurch beurkundet haben, daß in ihnen nicht der Glaube wohne, in welchem der Eid ausschließlich seine Gewähr hat. Diese Vorschrift ist vom Standpuncte des canonischen Rechts aus eine allgemeine, und es ist nur particularrechtlich, wenn sie auf den Fall des nothwendigen und des Zeugen-Eides bezogen wird. [10]) Außer der Be-

urtheilungsfähigkeit muß aber dem Schwörenden auch der Wille inwohnen, den Eid in seiner ganzen Wahrheit zu leisten (veritas in mente), woraus sich die Unwirksamkeit eines erzwungenen oder aus Irrthum geleisteten Eides [11]) und die Unzulässigkeit der Mentalreservationen ergiebt. Endlich ist ein wesentliches Erforderniß die justitia in objecto. Dieses ist nicht so zu verstehen, daß es hinreiche, wenn das Verhältniß, rücksichtlich dessen geschworen wird, ein an sich erlaubtes ist, sondern so, daß überhaupt nur dann zu dem Eide soll gegriffen werden, wenn der Glaube an die Wahrhaftigkeit einer Aussage schlechthin nur auf diesem Wege gewirkt werden kann. Hiermit ist zugleich den canonischen Vorschriften ihr Urtheil gesprochen, nach denen der mit voller Freiheit und Wahrheit des Willens abgelegte Eid selbst einem an sich nicht rechtsverbindlichen Versprechen die Klagbarkeit verleihen soll, sobald das letztere nur nicht ein wohlerworbenes Recht eines Dritten verletzt, oder in sich ein Element der Sünde trägt, also das Seelenheil des Schwörenden gefährdet. [12]) Diese Bestimmungen ziehen den Eid in die Sphäre des gemeinen Verkehrs herab, und rauben ihm seinen Ernst und seine Würde. [13]) Sie sind deshalb auch niemals mit dem deutschen Rechtsleben völlig verwachsen, und neuere Gesetzgebungen haben sie mit Recht beseitigt. Jener Vorwurf trifft aber begreiflich nicht die Amts-, Huldigungs- und Bürgereide. [14]) III. Rücksichtlich der Formel des Eides haben die Uebungen vielfach gewechselt. [15]) Wesentlich war immer die Anrufung Gottes; aber außerdem war es üblich, zugleich bei dem Evangelienbuche oder den Heiligen unter der Berührung des ersteren [16]) oder der Reliquien der letzteren zu schwören. [17]) Später wurde für die Fälle, wo es einer für Katholiken und Protestanten gleich anwendbaren Formel bedurfte, dem Reichskammergerichte aufgegeben, den Eid auf Gott und das heilige Evangelium zu stellen, [18]) und hiervon ist es gekommen, daß die Formel: „So wahr mir Gott helfe, und sein heiliges Wort" zuweilen die gemeinrechtliche genannt wird. [19]) Wiewohl aber der letztere Zusatz sich auf die Berührung der Schrift bezieht, ist diese doch in protestantischen Ländern gewöhnlich nicht üblich geblieben, sondern hier wird die Formel unter Aufhebung der

sg. Schwörfinger der rechten Hand, von Frauen [20]) und Geistlichen [21]) unter Auflegung dieser Finger auf die linke Brust, ausgesprochen. Der Ableistung selbst, die nach canonischem Rechte [22]) im Zustande der Nüchternheit, nach heutiger Praxis vor Mittag erfolgen soll, geht eine Belehrung über die Wichtigkeit des Eides und die Folgen des Meineides voraus (sg. avisatio de vitando perjurio). Hierüber entscheidet das richterliche Ermessen, sobald nicht das besondere Recht eine solche Belehrung allgemein angeordnet hat. [23]) Alle diese Solennitäten sind indessen nicht unbedingt erforderlich, sondern es kommt darauf an, ob das Recht die Entfaltung derselben, also ein juramentum solenne erheische, wie z. B. bei gerichtlichen Eiden. Wo dieses nicht der Fall ist, muß die einfache Formel „ich schwöre", und selbst die Unterschrift der Eidesformel für hinreichend gehalten werden, während die letztere an sich den feierlichen Eid nur bei Tauben und Stummen, so wie, nach besonderem Recht, bei fürstlichen Personen ersetzt. [24]) Die Ableistung durch einen Specialmandatar ist nach canonischem Rechte bei dem Calumnieneide zulässig; [25]) wird aber auch zuweilen bei anderen gerichtlichen Eiden, sobald der Gegner einwilligt, [26]) so wie bei Lehnseiden für statthaft gehalten. Eine Versicherung an Eidesstatt ist an sich nicht als genügendes Surrogat des Eides zu betrachten, wiewohl sie z. B. bei Verpflichtungen dem letzteren durch die Gesetzgebung häufig gleichgestellt wird. [27]) IV. Die Wirkung des Versprechungseides nach canonischem Rechte ist, daß er eine klagbare Verbindlichkeit erzeugt, sobald er nicht entweder in Folge eines Zwanges, Irrthums oder Betrugs, oder über ein sündiges Verhältniß geleistet ist. Dennoch ist, wenn die erste Voraussetzung eintritt, der Schwörende nicht sofort seines Versprechens ledig, sondern er ist wegen des Eides an sich im Gewissen gebunden, weshalb er bei dem geistlichen Richter die Absolution (relaxatio jurisjurandi) zu suchen verpflichtet ist. [28]) Nicht dieser, wohl aber eines Ausspruches der Kirche über die Ungültigkeit bedarf es, wo der Eid wegen mangelnder justitia in objecto unwirksam ist. [29]) Jetzt haben diese Grundsätze ihre Anwendbarkeit verloren. [30]) Wo der Versprechungseid noch vorkommt, urtheilt über ihn der weltliche

Richter, der von ihm entbindet, sobald er die Hauptverbindlichkeit für unwirksam erklärt. V. Wer an Gott glaubt, der kann, auch wenn er des christlichen Lichtes nicht theilhaft ist, dennoch nicht von dem Eide ausgeschlossen werden. Die Formel richtet sich dann nach den Grundsätzen der Religion des Schwörenden. Aus dem Judeneid insbesondere haben neuere Gesetzgebungen mit Recht die Verfluchungsformeln entfernt, [31]) welche Mißverstand und Argwohn für sich als vermeintlichen Schutz erfunden hatten. [32]) Rücksichtlich der Glieder christlicher Secten, welche den Eid verwerfen, haben die Particularrechte gewöhnlich die Versicherung durch Handschlag an Eidesstatt dem Eide selbst in den Wirkungen gleichgestellt. [33]) Wo aber dieses nicht geschehen ist, müssen gegen Personen solcher Art im Proceß die poenae jurare nolentium eintreten.

*) *Malblanc*, Doctrina de jurejurando, Ed. nov. Tubing. 1820., Bayer, Betrachtungen über den Eid, Nürnb. 1829., Leur, Von der Natur des Eides, Aachen 1836., Göschel, Der Eid nach seinem Principe, Begriffe und Gebrauche, Berlin 1837.

1.) Stäudlin, Geschichte der Vorstellungen und Lehren vom Eide, Gött. 1824.

2.) Matth. V. 38. ff., Jacob. V. 12.

3.) C. 2. sqq. C. XXII. qu. 1.

4.) C. 5. C. cit. (August.).

5.) C. 2. C. XXII. qu. 2. (Hieron.): „Animadvertendum est, quod jusjurandum hos habeat comites: veritatem, judicium atque justitiam. Si ista defuerint, nequaquam erit juramentum, sed perjurium." — vergl. c. 26. X. de jurejur. II. 24.

6.) C. 14—16. C. XXII. qu. 2.

7.) Vergl. z. B. für Oesterreich: *Rechberger*, Enchir. T. II. §. 139., für Bayern, Erl. Ger.-O. §. 505., wo das 14., beziehentlich 12. Jahr angenommen ist.

8.) S. z. B. in Preußen, nach der A. G.-O. I. 10. §. 263., Sachsen, nach der Proceßord. v. 1724., jedoch hier mit Ausnahme der Ehe- und Schwängerungssachen, in denen die Eidesmündigkeit mit dem 16. Jahr eintritt.

9.) C. 14. C. XXII. qu. 5. (Cap. eccl. 789. c. 63.) — Vergl. c. 1. X. de purg. can. V. 34. — Bayr. Ger.-O. §. 505.

10.) Wie in Preußen, A. G.-O. I. 10. §. 284. — A. M. Eichhorn, K.-R. Bd. II. S. 535., Glück, Comm. Bd. XII. Abth. 2. S. 260. ff. — Die Particularrechte lassen häufig die Eidesunfähigkeit noch als Folge anderer Verbrechen entstehen, Preuß. A. L.-R. II. 20. §. 1331., 1337., 1355., 1428.

11.) C. 28. X. h. t.

12.) C. 9. X. h. t., c. 28. X. und c. 2. h. t. in VI^to^ II. 11. (vergl. c. un. §. 15. C. de rei ux. act. V. 13.), c. 2. de pact. in VI^to^ I. 18. (vergl. c. 4. C. de inutil. stip. VIII. 39.) — *Müller*, De jurej. canonico speciatim promissorio, Bonn. 1831., Jacobson in Weiske's Rechtslexikon, Bd. III. S. 643. ff. Von vielen wird aber an der Allgemeinheit des den angef. Stellen unterliegenden Grundsatzes gezweifelt, vergl.

Mühlenbruch, Fortf. v. Glück Bd. XXXVIII. S. 191. ff. — Ueber die Auth. Sacramenta puberum C. Si adv. vend. II. 28. f. v. Savigny, Rechtsgesch. Bd. IV. S. 162. ff.

13.) Treffliche Worte bei Klee, Das Recht der Einen allgemeinen Kirche, Bd. II. S. 450.

14.) Preuß. A. L.-R. I. 5. §. 199., II. 20. §. 1426., Hannov. Ges. v. 28. Dec. 1821. — Auch die neuere Kurheff. Praxis steht auf diesem Standpuncte, Pfeiffer, Prakt. Ausf. Bd. III. S. 169. ff.

15.) Beispiele in c. 14. C. XXII. qu. 1. (Augustin.), c. 9. C. I. qu. 7. (Greg. I.) Nov. VIII. im Anh.

16.) C. 4. X. h. t. (: „Sic me Deus adjuvet et haec sancta evangelia“).

17.) *Pellicia*, De christianae eccl. disciplina ed. *Braun*, T. II. (Col. 1838.) diss. VII. §. 4. Von der Berührung des Evangelienbuches oder der Reliquien heißt der Eid ein körperlicher, vergl. z. B. c. 2. X. de cler. peregr. I. 22., c. 10. X. de maj. et ob. I. 33., c. 1. de haer. in Clem. V. 3. u. a.

18.) Reichsabsch. v. 1555. §. 107.

19.) Die Territorialrechte haben oft nur die einfache Formel: „So wahr mir Gott helfe“, z. B. Oesterr. A. G.-O. §. 104.

20.) Grimm, Rechtsalterth. S. 897. f.

21.) Vergl. Nov. CXXIII. c. 7., c. 7. X. de jur. cal. II. 7.

22.) C. 16. C. XXII. qu. 5.

23.) Ob diese von dem Richter selbst, oder durch einen Geistlichen ertheilt werden solle, hängt von dem Ermessen des ersteren ab, Preuß. A. G.-O. I. 10. 204. 368. f. In Kurhessen ist die Belehrung durch den Geistlichen nöthig, sobald Bürger und Bauern in eigener Sache schwören, u. G.-O. v. 1732. Art. IV. §. 13. — Vergl. auch v. Bülow und Hagemann, Prakt. Erört., Bd. II. Erört. XV.

24.) S. z. B. Preuß. A. G.-O. I. 10. §. 203. 227. 315., Oesterr. A. G.-O. §. 223. 227., Sächs. Ges. v. 28. Jan. 1835. §. 4.

25.) C. 6. 7. X. de jur. cal. II. 7., c. 3. h. t. in VI^to II. 4.

26.) Z. B. in der Preuß. A. G.-O. a. a. O. §. 314.

27.) Eigenthümliche Bestimmungen über die Wirkungen des Versprechens an Eides Statt und die dabei zulässigen Formeln, hat eine sächs. inedirte Constit. v. J. 1572. bei Freiesleben, Handb. der Sächs. Proceßges. Bd. I. (Leipz. 1834.) S. 4.

28.) C. 2. 8. 15. X. h. t.

29.) C. 18. X. h. t.

30.) Auch in der evangelischen Kirche war früher zuweilen die Relaxation des Eides als Reservat des Kirchenoberen bezeichnet, z. B. in den Sächs. Const. v. 1572. P. II. c. 36. Hiervon ist jedoch die Praxis abgegangen, Weber, K.-R. Bd. I. S. 345.

31.) Preuß. A. G.-O. I. 10. §. 317. ff., Anh. §. 90. f., Ed. v. 11. März 1812. §. 22., Heinemann, Sammlung der die relig. und bürg. Verf. der Juden in den preuß. Staaten betr. Gesetze (Glogau 1831.) S. 281. ff., Bad. Verord. v. 6. März 1813., Kurhess. Ges. v. 14. Febr. 1828., Württemb. Verord. v. 15. Oct. 1832., Reyscher, Sammlung, Gerichtsges. Bd. IV. S. 2060.

32.) Ein Beispiel dieses Judeneides s. im Sächs. Cod. August. Forts. II. Bd. I. S. 533., und bei *J. H. Böhmer*, J. E. P. L. II. tit. 24. §. 34. — Dag. s. Wolf in Weiß Archiv Bd. I. S. 160. ff., Wessely das. Bd. IV. S. 3. ff., Fränkel, Die Eidesleistung der Juden in theol. u. histor. Beziehung, Berl. 1840.

33.) So rücksichtlich der Mennoniten in Kurhessen (Ledderhose, K.-R. S. 592.), im Großh. Hessen, in Preußen (A. G.-O. I. 10. §. 205.), so wie hier wegen der Philipponen, Kab.-O. v. 19. Nov. 1836., Min.-Rescr. v. 28. Jan. 1837., v. Kamptz, Jahrb. H. 97. S. 175. f.; ferner rücksichtlich der Brüdergemeine in Württemberg, Verord. v. 12. Aug. 1806., bei Eisenlohr, Samml. Bd. II. S. 62., rücksichtlich der Separatisten überh.: Erlaß des Justizmin. v. 26. Sept. 1814., bei Reyscher, Sammlung, Gerichtsges. Bd. III. S. 428.

§. 276.

III. Das Gelübde.

Auf dem Boden einer katholischen Grundanschauung, in dem Dogma von dem Verdienst der guten Werke, wurzelt die Lehre von der Bedeutung des Gelübdes, d. i. des Versprechens einer Gott wohlgefälligen Handlung.[1]) Hierbei ist wesentlich zu unterscheiden zwischen dem Versprechen einer Handlung, durch welche der Gelobende sich unmittelbar ein Verdienst vor Gott zu erwerben gedenkt (sg. votum personale), und einem solchen Gelübde, bei welchem das Verdienst durch Leistung an eine fromme Anstalt erworben werden soll (sg. votum reale). I. Ein öffentlich geleistetes Gelübde der ersteren Art verpflichtet, wenn es mit völliger Willensfreiheit[2]) und ohne Kränkung der Rechte eines Dritten abgelegt ist,[3]) den Gelobenden dergestalt, daß er selbst durch Censuren in foro externo von der Kirche zur Erfüllung angehalten werden kann.[4]) Dieses ist jetzt nicht mehr üblich. Aber mit Nothwendigkeit muß die Berechtigung der Geistlichen anerkannt werden, im Beichtstuhl für die Erfüllung zu wirken. Handelt der Gelobende dagegen, so gereicht ihm dieses zur Belastung seines Gewissens, und macht ihn bußfällig, wenn schon im äußeren Forum die Handlung selbst zu Recht besteht. Nur dann tritt eine Ausnahme ein, wenn das Gelübde in die Kategorie des votum solenne gehört (§. 255.), dessen Kraft so groß ist, daß jede ihm zuwiderlaufende Handlung als nichtig betrachtet wird.[5]) Die Kirche hat jedoch in ihrer Milde anerkannt, daß ein Gelübde theils nach dem Ermessen des Oberen durch Geld abgekauft, theils durch Dispensation gehoben werden könne, sobald die Erfüllung mit besonderen Nachtheilen verbunden sein sollte.[6]) Dieses geschieht bald unbedingt, bald nur

auf Zeit, bald so, daß das Gelübde in ein anderes verwandelt wird. Die handelnde Autorität ist hier, mit Ausnahme weniger, dem Papst reservirter Fälle, der Ordinarius.[7]) Hat aber die angelobte Handlung durch die Verhältnisse ihren Gott wohlgefälligen Charakter verloren, so bedarf es der Dispensation eben so wenig, als wenn das geleistete Gelübde durch ein noch wohlgefälligeres soll ersetzt werden. In diesem Bezuge gilt das Klostergelübde als das höchste, dem alle anderen weichen.[8]) Gelübde, welche von solchen abgelegt wurden, die nicht die Herren ihres Willens sind, können dadurch unwirksam werden, daß diejenigen, denen die Herrschaft über den Gelobenden zusteht, widersprechen. Insbesondere haben das Recht zu irritiren die Klosteroberen rücksichtlich der Gelübde ihrer Professen,[9]) der Vater in Beziehung auf die Gelübde der unmündigen Kinder,[10]) und zwar diese unbedingt, während der eine Ehegatte das von dem anderen geleistete Gelübde nur dann irritiren kann, wenn dieses seinen Rechten zu nahe tritt.[11]) II. Das Gelübde, welches zum Besten einer pia causa geleistet wird, richtet sich im Wesentlichen nach den Grundsätzen des römischen Rechts von der Pollicitation.[12]) Es begründet also, wenn es von einer dispositionsfähigen Person öffentlich und so abgelegt ist, daß der Berechtigte das Versprechen zu acceptiren vermocht hätte, ein Klagrecht, nicht nur gegen den Gelobenden, sondern auch gegen dessen Erben.[13]) Eben um dieses Rechtes willen bedarf es hier zur Dispensation der Zustimmung des Betheiligten. Daß ein dingliches Gelübde auch nach evangelischem Kirchenrecht als bindend angesehen werden müsse, kann nicht bezweifelt werden.

1.) C. 1. 4. C. XVII. qu. 1.

2.) C. 1. X. de his quae vi I. 40.

3.) C. 2. 6. C. XXXIII. qu. 5.

4.) C. 6. 8. X. de voto et voti redemptione III. 34.

5.) C. un. h. t. in VI^to. III. 15.

6.) C. 1. 2. 5. 7. 8. X. h. t.

7.) Nach c. 5. de poen. in Extr. comm. V. 9. sind dieses „emissa peregrinationis ultramarinae, et visitationis liminum apostolorum Petri et Pauli, in Compostella, et castitatis ac religionis vota.“ Dagegen heißt es aber in den Facultäten: „Dispensandi et commutandi vota simplicia in alia pia opera, exceptis votis castitatis et religionis,“ vergl. o. §. 179.

8.) C. 4. X. h. t.

9.) C. 2. C. XX. qu. 4. Eine Ausnahme bildet jedoch das Gelübde des Eintrittes in einen strengeren Orden, c. 18. X. de reg. III. 31.

10.) C. 14. C. XXXII. qu. 2.

11.) C. 2. 6. C. XXXIII. qu. 5. — vergl. o. §. 255. Ausgenommen ist das votum peregr. ultramarinae nach c. 9. X. h. t.

12.) Fr. 2. D. de pollic. L. 12.

13.) C. 18. X. de cens. III. 39.

§. 277.

IV. Das Fasten.

Auf derselben Grundlage, auf welcher die Lehre von dem Gelübde entstanden ist, hat auch das Fasten seine heutige Bedeutung empfangen.[1]) Das mosaische Recht ordnet dasselbe als Zeichen der Trauer und Buße für den Versöhnungstag an.[2]) Hierzu trat später noch das Fasten im 4., 5., 7. und 10. Monat jedes Jahres,[3]) und außerdem trieben einzelne Anlässe zu ihm bald das ganze Volk, bald einzelne Provinzen, Städte, Familien. In den Urkunden des neuen Bundes finden sich darüber keine ausdrücklichen Vorschriften; doch folgten die Apostel und die ersten Christen dem jüdischen Gebrauche,[4]) und im Allgemeinen wird das Fasten anerkannt als Zeichen der Demuth und Trauer.[5]) Dieses Anerkenntnisses bemächtigte sich denn auch der überwiegende Hang der älteren Kirche zur Askese, durch welchen schon früh bestimmte Fastenzeiten in das kirchliche Leben eingeführt wurden. Hierher gehören zuvörderst die Quadragesimalfasten[6]) vor Ostern, die in der verschiedensten Auffassung und Begränzung gehalten wurden, bis allmählig im Abendlande, es ist ungewiß zu welcher Zeit, ihr Anfang auf den 46. Tag vor Ostern gesetzt wurde.[7]) Dieses erklärt sich daraus, daß am Sonntag auch in der Quadragesima nicht gefastet wurde,[8]) daß es also einer Ergänzung für die ausfallenden Sonntage bedurfte, die man durch Zurechnen der unmittelbar vorhergehenden Tage erreichte. Von gleich hohem Alter ist die Einrichtung, daß auch in jeder Woche am Mittwoch und Freitag,[9]) im Abendlande später am Freitag und Sonnabend gefastet wurde.[10]) Diesen Terminen wurden dann noch andere hinzugefügt, die Quatemberfasten, die auch im Judenthum ihr Vorbild haben,[11]) die Vigilien hoher Feste,[12]) die Adventszeit[13]) und

eine bestimmte Zeit vor Johannis,[14]) wiewohl diese in verschiedenstem Maaße je nach der örtlichen Uebung. Gegenwärtig sind die Zeit vor Ostern, die Quatemper und die Vigilien, mit Ausnahme der vor Epiphanias und Pfingsten, gebotene Fasttage.[15]) An diesen ist, denn dahin hat sich allmählig der Begriff des Fastens entwickelt, nur Eine Mahlzeit am Mittage und eine Collation am Abend gestattet,[16]) jedoch so, daß dabei überall nicht Fleischspeisen genossen werden dürfen. Rücksichtlich des Verbots des Genusses der Eier und der Lacticinien wechseln die Gebräuche. Dagegen sind die wöchentlichen Fasttage, so wie die Sonntage in der Quadragesima nur Abstinenztage, an denen nur überhaupt der Genuß nahrhafter Speisen, namentlich des Fleisches, verboten ist. Das Fastengebot verpflichtet alle Gläubigen, welche das 21. Altersjahr erreicht haben,[17]) das Abstinenzgebot schon die Kinder, die über sieben Jahr alt sind. Krankheit, Armuth, schwere Arbeit u. s. w. begründen jedoch eine Entschuldigung,[18]) und dem Bischof ist das Recht der Dispensation vorbehalten.[19]) Dieses wird bald für den einzelnen Fall ausgeübt, bald werden die nöthigen Anordnungen nach den localen Bedürfnissen für die ganze Diöces mittelst eines Fastenmandats erlassen.[20]) Das letztere ist das gewöhnliche, und hiervon kommt es, daß die Verhältnisse sich überall verschieden entwickelt haben. — In den evangelischen Bekenntnissen ist der Nutzen des Fastens anerkannt;[21]) doch soll es nicht ein gebotenes Werk sein, sondern aus freiem Entschlusse hervorgehen. Beibehalten ist aber, daß in der Advents- und Fastenzeit öffentliche Belustigungen, und bald die Eheschließung selbst, bald nur die feierlichen Hochzeiten ohne Dispens untersagt sind (§. 264. f.).

1.) Ueber die Geschichte des Fastengebotes: Binterim, Denkwürdigkeiten, Bd. II. Abth. II., Augusti, Denkwürdigkeiten, Bd. X. S. 311. ff.

2.) 3 Mos. XVI. 29. ff., XXIII. 27. ff.

3.) Jerem. XLI. 1., LII. 6. f., Zachar. VII. 3., VIII. 19. ff.

4.) Ap.-G. XIII. 2., XIV. 23., 2 Cor. VI. 5., XI. 27. u. a.

5.) Matth. IX. 14.

6.) *Walch*, De jejunio quadragesimali, Jen. 1727. — Vergl. conc. Nic. (325.) c. 5. in c. 3. Dist. XVIII., conc. Laod. (347—81.) c. 50. in c. 8. Dist. III. de cons.

7.) C. 16. Dist. V. de cons. (Greg. I.). Diese Stelle ist aber interpolirt.

8.) Tertull. de coron. c. 8., c. 7. Dist. XXX. (conc. Gangr. c. 355.), c. 15. (conc. Caesaraug. 380.), c. 9. (conc. Agath. 506.) Dist. III. de cons. u. a.

9.) Diese Fasten (stationes), welche die Kirche ebenfalls aus dem Judenthum sich assimilirt hat (Luc. XVIII. 12.), erwähnt schon Tertull. de jejunio c. 2. — Vergl. c. 16. Dist. III. de cons. (Rufin.), Augustin. ep. ad Casul., Augusti a. a. O. S. 405. Sie waren jedoch nur semijejunia, d. i. bis zur 9. (3.) Stunde.

10.) C. 11. Dist. XIII. (August.), c. 13. Dist. III. de cons. (Innoc. I. 416.), c. 31. Dist. V. de cons. (Greg. VII. 1078.).

11.) Diese Fasten waren zu Leo's I. Zeit schon üblich, *Muratori*, De quatuor temporum jejuniis, in den Anecd. lat. T. II. p. 248. sqq. — c. 5. 6. (Leo I.), c. 2. (conc. Mog. 813.), c. 3. (conc. Salegunst. 1023.), c. 4. (Urb. II. 1095.) Dist. LXXVI. (§. 102.).

12.) Nic. I. ad cons. Bulg. (866.) c. 4. — c. 1. 2. X. de observ. jejun. III. 46.

13.) Conc. Turon. (567.) c. 17., Matisc. (581.) c. 9., Salegunst. (1023.) c. 2.

14.) Amalar. de divin. offic. L. IV. c. 37. Die Beichtbücher erwähnen die Quadragesima vor Johannis öfters.

15.) Von der Bedeutung des Fastengebotes handelt sehr ausführlich *Prosper Lambertin.*, Inst. XV.

16.) Ueber diese Entwicklung s. Schmidt, Liturgik Bd. III. S. 412. ff.

17.) So schon Thomas Aqu. II. 2. qu. 147. art. 4.

18.) C. 31. Dist. V. de cons., c. 2. X. de obs. jej. III. 46.

19.) Die Berechtigung zu dieser Dispens wird in den Facultäten ertheilt, wiewohl sie in Deutschland immer als Attribut der Bischöfe angesehen wurde, — Kopp, Die kath. K. im 19. Jahrh. S. 260. ff. In der Diöcese Maynz dispensirten vom Abstinenzgebote die Pfarrer, das. S. 265., s. auch Schumann, Sammlung S. 284. Dasselbe gilt in Oesterreich, Helfert, Von den Rechten der Pfarrer, S. 56. f.

20.) Es versteht sich, daß dieses des landesherrl. Placets bedarf. — S. z. B. Württemb. Verord. v. 2. März 1805., 30. Jan. 1807. bei Lang, Sammlung S. 117. 169.

21.) Aug. Conf. A. V. de discr. cib., Helv. Conf. I. c. 24.

§. 278.

V. Das Begräbniß.

Eine aus urchristlicher Zeit herstammende, von der katholischen wie von der evangelischen Kirche anerkannte Uebung hat dem Begräbniß seine Stelle unter den religiösen Handlungen angewiesen. I. Die Vorstellung, daß die Seele größeres Heil erwarte, wenn der Leib möglichst nahe an der heiligen Stätte ruhe, führte schon früh auf das Begraben in den Kirchen.[1]) Dieser Sitte trat jedoch im Abendlande die Gesetzgebung entgegen,[2]) indem sie nur den Geistlichen und ausgezeichneten, um die Kirche verdienten Laien eine Ruhestätte in der Kirche vergönnte, während sie alle übrigen Be-

gräbnisse in den nächsten Umkreis der Kirchen verwies.[3]) Anerkannt war es aber, daß die Beerdigung regelmäßig nur hier erfolgen dürfe, und zwar war es zunächst nach der Entwicklung der Parochieen naturgemäß die Pfarrkirche, an der die Bestattung geschah,[4]) sobald nicht der Verstorbene zu seinen Vorfahren gebettet wurde, was man von jeher als schicklich betrachtete.[5]) Viele zogen es aber vor, bei den Klosterkirchen bestattet zu werden, weil bei diesen dem Dienst für die Verstorbenen größere Stetigkeit gesichert war,[6]) und die Berechtigung hierzu anerkannte die Gesetzgebung ausdrücklich, nur mit der Beschränkung, daß, wenn das Begräbniß nicht bei der Parochialkirche Statt fand, an diese ein bestimmter Theil der Zuwendungen abgegeben werden sollte, welche der Verstorbene der von ihm gewählten Kirche gemacht hatte (portio canonica, quarta funeraria).[7]) Ein Recht auf Gebühren für das Begräbniß verwerfen die Gesetze, wenn schon sie die Annahme freiwilliger Gaben gestatten.[8]) Zugleich bahnten sie jedoch dadurch den Weg zu der Entwicklung einer Stolgebühr, daß sie den Bischöfen die Aufrechterhaltung der durch eine löbliche Gewohnheit eingeführten Oblationen zur Pflicht machten.[9]) Jetzt ist die Regel diese,[10]) daß Jeder bei der Kirche seines Wohnorts, ein an mehren Orten Domicilirter aber da begraben wird, wo er die Sacramente genoß. Die Wahl bei einer anderen Kirche ist frei;[11]) doch muß von dieser der berechtigten Kirche von allen ihr gemachten Zuwendungen die portio canonica abgegeben werden, wo diese durch das Herkommen begründet ist.[12]) Für das Begräbniß bezieht der Pfarrer nach einer überall eingetretenen Entwicklung eine Stolgebühr, welches Recht er auch dann geltend machen darf, wenn einer seiner Parochianen an einer anderen Kirche, bei der er kein Erbbegräbniß hat, beerdigt werden soll. Dagegen hat, wenn der Leichnam eines in der Parochie verstorbenen fremden Parochianen zur Beerdigung in die competente Parochie abgeführt werden soll, der Pfarrer der ersteren keinen Anspruch, und eben so wenig ist ein solcher für den Pfarrer des Domicils rücksichtlich eines seiner Parochianen begründet, der auswärts verstorben ist, und am Sterbeorte begraben werden soll, weil der Leichnam nicht ohne Schwierigkeit in die an sich

berechtigte Parochie zurückgebracht werden kann.[13]) Die Staatsgesetzgebungen haben diese, auch in evangelischen Ländern üblichen Grundsätze über den Ort des Begräbnisses zuweilen näher festgestellt.[14]) Allgemein ist in diesen auch das Begraben in den Kirchen verboten,[15]) und das Begraben außerhalb des Kirchhofes von der Erlaubniß der weltlichen Behörde abhängig gemacht. II. Bei der Beerdigung finden in der katholischen Kirche mannichfache Gebräuche Statt,[16]) die zum Theil hoch in das Alterthum hinaufreichen, das Läuten einer Sterbeglocke, feierliche Begleitung zum Grabe, Grablegung unter dem Gebet des Priesters, Leichenrede ꝛc., worüber die Diöcesanrituale die nöthigen Bestimmungen geben. Früher war vor der Beerdigung auch die Beisetzung der Leiche in der Kirche und die Feier einer Todtenmesse üblich; dieses ist jedoch nicht überall mehr der Fall, sondern die Todtenmesse folgt gewöhnlich jetzt dem Begräbnisse nach, wenn sie nicht nach örtlichem Brauche ganz wegfällt. Die letztere entscheidet auch über die Nachfeier, die sg. Exequien, die früher am 3., 7. oder 9., 30. oder 40. Tage gehalten zu werden pflegten.[17]) In der evangelischen Kirche wird das Begräbniß ebenfalls unter mancherlei, meist durch die örtliche Uebung bestimmten Solennitäten (feierlicher Begleitung, Glockenläuten, Parentation, Leichenpredigt) vollzogen, die, wie auch in der katholischen Kirche, sich häufig nach dem Wunsche der Zurückgebliebenen bestimmen, wornach sich dann auch das Maaß der Stolgebühren regelt. Stille Beerdigungen, bei denen diese Solennitäten ganz oder doch zum Theil wegfallen, sind oft gesetzlich vorgeschrieben, wie bei ansteckenden Krankheiten, oder sie finden nach dem Wunsche der Hinterbliebenen Statt, dessen Gewährung zuweilen bei dem Superintendenten erbeten werden muß.[18]) — III. Das Recht der katholischen Kirche (§. 204.) verweigert das kirchliche Begräbniß den Ungläubigen, den Schismatikern, den Ketzern, den öffentlich Excommunicirten oder Interdicirten (§. 199. f.), den freventlichen Selbstmördern, sobald sie nicht vor dem Tode Zeichen ihrer Reue gegeben haben, den im Duell Gebliebenen, den öffentlichen Sündern, die ohne Buße gestorben sind, den offenkundigen ohne Reue abgeschiedenen Verächtern der österlichen Beichte

und Communion,[19]) den ungetauften Kindern,[20]) und weist im Zweifelsfalle die Pfarrer an die Entscheidung der Ordinariate. Die neueren Entwicklungen haben jedoch die Anwendbarkeit dieser Grundsätze sehr beschränkt; das Begräbniß auf dem Kirchhofe ist, abgesehen von den Fällen, wo das weltliche Gericht das unehrbare Begräbniß als Strafe angeordnet hat, durch die polizeilichen Verfügungen zu einer Nothwendigkeit geworden, weshalb die Kirche wohl ihre Mitwirkung, aber nicht die Grabstätte selbst verweigern darf.[21]) Dieses ist jetzt auch rücksichtlich der Beerdigung fremder Confessionsverwandten das praktische Verhältniß; doch haben zuweilen die Ordinariate die Anwendung katholischer Riten bei dem Begräbniß der Akatholiken gestattet,[22]) und die evangelischen Geistlichen entziehen sich allgemein nicht der Pflicht der christlichen Liebe. Die Gesetze evangelischer Länder, welche den Excommunicirten, freventlichen Selbstmördern u. a.[23]) das kirchliche Begräbniß versagen, sind durch die Sitte vielfach gemildert worden. Jetzt tritt, wo nicht auf unehrliches Begräbniß vom weltlichen Richter erkannt ist, regelmäßig ein stilles Begräbniß ein, das bei Selbstmördern von dem weltlichen Richter, bei Sacramentsverächtern durch die Kirchengewalt, nicht durch den Pfarrer, angeordnet wird, wenn schon das letztere kaum mehr in Uebung ist.

1.) Augusti, Denkwürdigkeiten, Bd. IX. S. 544., *Pellicia*, De christ. eccl. politia, T. III. (Colon. 1838.) Diss. V. de coemeterio, Schmid, Liturgik, Bd. III. S. 628. ff.

2.) Conc. Brac. I. (561.) c. 18., Cap. Theod. Cant. c. 68., Cap. Car. M. (809.) c. 14. bei *Pertz*, T. III. p. 161., conc. Mog. (813.) c. 52., Meld. (845.) c. 72., Nannet. c. 6. in c. 15. C. XIII. qu. 2. u. a.

3.) Regin. I. 126.

4.) C. 6. C. XIII. qu. 2. (conc. Trib. 895.) vergl. mit c. 1. X. de sepult. III. 28.

5.) C. 2. C. cit. (Hieron.), c. 3. (August.) ead., c. 1. X. h. t.

6.) C. 3. X. h. t.

7.) C. 1. 2. 4. 8. 10. X. h. t., c. 2. h. t. in VI^to. III. 12. — Ueber das Maaß entschied die örtliche Observanz, c. 9. X. h. t., in deren Ermangelung die portio auf den vierten Theil bestimmt war, Clem. 2. h. t. III. 7.

8.) C. 12. (Greg. I. 599.), c. 13. (conc. Nannet.) C. XIII. qu. 2., c. 13. X. h. t., c. 8. 9. X. de simon. V. 3.

9.) C. 13. X. h. t. in den Ergänz., c. 42. X. de simon. V. 3.

10.) *J. H. Böhmer*, Jus paroch. Sect. IV. c. 2.

11.) Ueber den Beweis der Wahl sind die Ansichten widersprechend. Das Preuß. A. L.-R. II. 11. §. 457. hält es für hinreichend, wenn nur die Willens-

meinung des Verstorbenen mit hinreichender Gewißheit bekannt ist, und namentlich bedarf es keines gerichtlichen Aufsatzes, Zus. A. L.-R. I. 12. §. 169. Die Ansicht, daß es keiner Solennität bedürfe, ist unzweifelhaft die richtige.

12.) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 13. de ref., Regensb. Stat. v. 1512. bei *Hartzheim*, T. VI. p. 91., Cöln. Stat. v. 1662. ib. T. IX. p. 1003., Culm. Stat. v. 1745. ib. T. X. p. 559. u. a.

13.) Arg. c. 3. h. t. in VI^to. — A. M. Weber, Sächs. K.-R. Bd. II. S. 247., dessen Ansicht jedoch zwar dem Sächs., nicht aber dem canon. Rechte entspricht. — Die sehr oft vorkommende Einrichtung, daß auch für die Durchführung einer Leiche Stolgebühren bezahlt werden müssen, hat im canonischen Rechte keine Gewähr und ist in vielen Ländern mit Recht beseitigt worden.

14.) Vergl. z. B. Preuß. A. L.-R. II. 11. §. 453. ff., Weimar. Ed. v. 1823. §. 58. im Anh.

15.) In Bayern ist dieses noch ein Vorrecht der Erzbischöfe und Bischöfe, nach Rescr. v. 3. Oct. 1826., Müller, Lex. d. K.-R. Bd. I. S. 208.

16.) Gründliche Nachweisungen bei Schmid a. a. O. Bd. III. S. 109. ff.

17.) C. 24. C. XIII. qu. 2. (Ambros.), c. 7. Dist. XLIV. (conc. Nannet.) — Schmid a. a. O. S. 129. ff.

18.) Wie in Sachsen, Weber, K.-R. Bd. II. S. 275.; anders in Kurhessen, Ledderhose, K.-R. S. 257.

19.) So das Rit. Rom. nach c. 3. C. XXIV. qu. 2., c. 27. 28. Dist. I. de cons., c. 8. 13. X. de haer. V. 7., c. 2. h. t. in VI^to. V. 2. — c. 12. C. XXIII. qu. 5. — conc. Trid. Sess. XXV. c. 19. de ref. — c. 3. X. de usur. V. 19., c. 3. 5. X. de rapt. V. 17. u. a. — c. 12. X. de poenit. V. 38.

20.) Bei diesen gründet sich das Verbot auf den allgemeinen Satz in c. 1. C. XXIV. qu. 2. — Diöcesanstatuten (z. B. Cöln. v. 1662. bei *Hartzheim*, T. IX. p. 1003.) ordnen zuweilen die Bestattung solcher Kinder durch einen Laien an einem bestimmten Orte des Kirchhofes an. Die evangelische Kirche versagt das kirchliche Begräbniß nicht, vergl. Die Kirchenordn. der luther. Kirche S. 40.

21.) S. das im Anh. abgedr. Bayr. Edict v. 1818. §. 101. ff.

22.) Z. B. die Ordinariate von Augsburg und Würzburg, Müller, Lexikon des K.-R. Bd. I. S. 202.

23.) Vergl. z. B. für Sachsen, Weber a. a. O. S. 236. ff.

Anhang.

§. 279.

Die Kirchenbücher.*)

I. Eine allgemeine Vorschrift des Concils von Trient verpflichtet die Pfarrer zur Führung zweier Bücher, von denen eines die Namen der Getauften und der Taufpathen, das andere die Namen der Getrauten, der Ehezeugen und die Zeit und den Ort der Eheschließung enthalten soll.[1]) Diese Verfügung, welche in der früheren Gesetzgebung keine Vorgängerinnen hat, und selbst an eine

frühere Praxis nicht mit Sicherheit angeknüpft werden kann, wurde durch die Provinzial- und Diöcesansynoden wiederholt und vervollständigt;[2]) insbesondere wurde nun oft auch die Haltung von Todtenlisten vorgeschrieben. Zur vollen Bedeutung kam jedoch diese ganze Einrichtung erst, als der Staat sie zu der seinigen machte, und die Geistlichen in seinem Auftrage, als öffentliche Diener, in diesem Bezuge thätig zu werden verpflichtete.[3]) Dieses ist jetzt in den meisten Ländern der praktische Zustand,[4]) und überall ist anerkannt, daß die Gesetzgebung in diesem Stücke dem Staate ausschließlich gehöre.[5]) II. Aus der Natur der Sache ergiebt sich die Forderung, daß der Geistliche das Kirchenbuch persönlich führen muß (wo nicht diese Pflicht einem niederen Kirchenbeamten auferlegt ist), und daß dabei alle formale Erfordernisse zu beobachten sind, durch welche die Glaubwürdigkeit einer öffentlichen Urkunde bedingt wird. Die speciellen Vorschriften giebt das besondere Recht, das oft, um möglichste Sicherheit zu gewinnen, die Führung eines vom Pfarrer zu beglaubigenden Duplicats durch den Küster anordnet. III. Die Kirchenbücher begründen als öffentliche Urkunden vollen Beweis[6]) rücksichtlich der Thatsachen, welche der Pfarrer nach eigener Wahrnehmung oder auf officielle pflichtmäßige Anzeige eingetragen hat, und hier ist ein Gegenbeweis nur unter denselben Bedingungen und Beschränkungen zulässig, unter denen er gegen öffentliche Urkunden überhaupt geführt werden kann. Dagegen kann der Beweis solcher Thatsachen, die der Pfarrer nur nach der Relation dritter Personen eingetragen hat, aus ihnen nicht allein erbracht werden.

*) *Binterim*, De libris baptizatorum, conjugatorum et defunctorum antiquis et novis, de eorum fatis ac hodierno usu, Dusseld. 1816., Becker, Wissensch. Darstellung der Lehre von den Kirchenbüchern, Frankf. 1831., Uihlein, Ueber den Ursprung und die Beweiskraft der Pfarrbücher, im Civ.-Arch. Bd. XV. S. 26. ff.

1.) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 1. 2. de ref. matr.

2.) Vergl. die Nachweisungen bei Binterim und Becker a. a. O. — Das röm. Ritual giebt im Anh. eine Anweisung zur Führung von fünf Büchern, eines Tauf-, Firm-, Ehe- und Todtenbuches und eines liber status animarum, die oft auch durch deutsche Kirchengesetze und Statuten gefordert werden, vergl. z. B. die Statuten der Christianität Bercheim bei Binterim, Die alte und neue Erzdiöcese Köln, Bd. II. S. 384. — Die ältesten evangel. K.-O. enthalten ähnliche Bestimmungen über Tauf- und Traubücher, z. B. Nürnberger K.-O. v. 1536.

3.) S. z. B. für Sachsen: Verord. v. 18. Febr. 1799. im Codex des Sächs. K.-R. S. 186. ff., für Württemberg: Gener.-Rescr. v. 15. Nov. 1807. bei Eisenlohr, Sammlung Bd. II. S. 106. ff., für Preußen: A. L.-R. II. 11. §. 481. ff., und die bei Fürstenthal, Sammlung Bd. II. S. 236. ff. abgedr. Verord., für Kurhessen: Verord. v. 28. December 1829., für das Großh. Hessen: Schumann, Sammlung S. 285. ff., für Oesterreich: Schletterer, Ueber die Führung der Pfarrbücher, Innsbr. 1824., Pfleger, Compendium aller Vorschriften, welche die Führung der Geburts-, Tauf-, Trauungs- und Sterbeprotokolle betreffen, Wien 1830., Die Matrikeln der Katholiken, Akatholiken und Israeliten, das. 1836.

4.) Abgesehen von den Ländern, wo unter dem Einflusse des französ. Rechts die weltlichen Beamteten an die Stelle der Geistlichen getreten sind.

5.) Bayr. Ed. v. 1818. §. 64. (s. u. im Anh.).

6.) Uihlein a. a. O. S. 44. ff.

Sechstes Capitel.

Von den besonderen Anstalten für das religiöse Leben und die Wissenschaft.

§. 280.

I. Die religiösen Orden.*)

1. Uebersicht.

Entsagung von allen Freuden der Welt und Kreuzigung des Fleisches wurden von der ältesten Kirche als die höchste Sittlichkeit und als verbrieftes Anrecht auf das Himmelreich betrachtet. Diese Anschauung rief in Aegypten die Klöster hervor, deren Bestimmung es war, daß in ihnen ein der Welt abgewandtes, allein auf das Göttliche gerichtetes Leben in Gebet und Kasteiung geführt werden sollte. Seit dem vierten Jahrh. wurde diese Einrichtung auch in der abendländischen Kirche, in Gallien durch den heil. Martinus, in Italien durch den heil. Ambrosius, in Africa durch den heil. Augustinus heimisch gemacht. So bestand sie in verschiedener Auffassung und Gestaltung eine Zeit lang, bis die Regel, welche der heil. Benedictus den von ihm gestifteten Klöstern gegeben hatte (529.), um ihrer durchaus praktischen, die Forderungen des Lebens mit der Askese mild versöhnenden Richtung willen die weiteste Verbreitung erlangte, und die Einheit vermittelte.[1]) Inmitten des Benedictiner-

ordens entstanden aber seit dem eilften Jahrh. wieder besondere Richtungen, die eine größere Strenge des Lebens zum Gesetz machten, und diesem seinen Halt dadurch zu geben suchten, daß sie die derselben Regel folgenden Klöster zu Einer bald überwiegend monarchisch, bald mehr aristokratisch verfaßten Congregation organisch vereinigten. Hierher gehören die Orden der Cluniacenser (gestiftet vom Abt Odo zu Clugny 927—41.),[2] die Cistercienser (gest. zu Citeaux 1098. von dem Abt Robert, organisch eingerichtet 1119.),[3] die Camaldolenser (gest. zu Camaldoli von Romualdo u. 1018.)[4] und die Karthäuser (gest. v. Bruno v. Cöln in der Chartreuse bei Grenoble 1084.).[5] Von der Seite der äußeren Verfassung trat in diese Kategorie auch der Orden der Prämonstratenser (gest. v. Norbert zu Prémontré 1120.),[6] der jedoch rücksichtlich des inneren Lebens der Klöster zunächst die von dem heil. Augustinus begründete Ordnung der vita canonica zur Grundlage hatte. Die Regel dieses Ordens ging dann auch in manche Stifter über; in anderen Capiteln dagegen wurde aber nur die alte, ebenfalls auf den heil. Augustin zurückführende Disciplin wiederhergestellt und durch ein Mönchsgelübde der Mitglieder verstärkt, woraus dann die Regularcanoniker hervorgegangen sind, von denen seit dem zwölften Jahrh. sehr verschiedene Arten entstanden.[7] Seit dieser Zeit entwickelten sich auch zwei neue Richtungen in dem vielgestaltigen Gebiete des canonischen Lebens; zuvörderst die für die Vertheidigung der Kirche bestimmten kriegerischen Orden, die Tempelherren, die gestiftet im J. 1118. nach einer Zeit großen Glanzes der französischen Habsucht im J. 1311. unterlagen;[8] die im J. 1130. vom Papste bestätigten Johanniter,[9] die nach dem Verlust von Palästina erst in Cypern, dann in Rhodus, seit 1529. in Malta ihren Sitz hatten, und in Deutschland nur noch in Oesterreich bestehen; endlich der Orden der deutschen Ritter,[10] welcher in Norddeutschland das Christenthum pflanzte, und seit er durch die Reformation den größten Theil seines Bodens verloren, in Deutschland bis zum Anfange dieses Jahrh. bestand, wo er (mit Ausnahme Oesterreichs) aufgehoben wurde. Eine zweite Richtung, welche in die Geschichte der Kirche sehr bedeutend eingegriffen hat, bilden die Bettlerorden,

unter denen der nach dem heil. Franziskus von Assisi genannte Orden der Franziskaner oder fratres minores (best. 1223.) der älteste ist.[11]) Sein Princip, die Entsagung von allem Besitzthume, wurde jedoch schon im dreizehnten Jahrh. wenigstens von einem Theile seiner Glieder geopfert,[12]) woraus dann in ihm eine doppelte, eine strengere und eine laxere Observanz entstand, von denen die eine, die Franziskanerconventualen, des Besitzes von Häusern, Grundstücken ꝛc. für fähig erklärt wurde, während die andere (die Franziskaner von der strengeren Observanz) den ursprünglichen Grundsatz beibehielt. Der letzteren folgen auch die Capuziner, die an sich Franziskaner, nur mit geringeren Abweichungen im Aeußeren und mit einem selbständigen Regimente sind.[13]) Ein zweiter, hierher gehörender Orden ist der der Dominicaner.[14]) Dieser war ursprünglich für die Predigt des göttlichen Wortes errichtet, und seine Mitglieder waren Augustiner Chorherren. Schon im J. 1220. eignete er sich aber das Princip der Franciskanerregel an, dem später noch andere, minder bedeutende Orden sich anschlossen. Von den seit der Reformation entstandenen sind besonders die Orden der regulairen Cleriker, der Jesuiten, Theatiner, Piaristen, Lazaristen u. a. zu erwähnen, weil sie nach verschiedenen Richtungen hin thätig in das kirchliche Leben eingreifen. Namentlich hat der erstere seine Aufgabe, ein bis in den Tod getreuer Vorkämpfer des römischen Geistes zu sein, in gründlichster Weise genügt.[15]) — Die Entwicklung der weiblichen Orden ist mit jener der Mönchsorden durchaus gleichen Schritt gegangen. Das canonische Leben der Frauen entwickelte sich, wie das der Männer, in Aegypten, und wurde von da in das Abendland übertragen, wo es dadurch Einheit empfing, daß sich die Frauenklöster an die Benedictinerregel anschlossen. Diese bildete eine lange Zeit die allgemeine Grundlage; doch entstanden im neunten Jahrh. auch canonische Frauencongregationen nach Art der Stifter, für die in Aachen (816.) eine eigene Regel publicirt wurde. Später, als die Mönchsorden sich mehrten, assimilirten sich die weiblichen Orden regelmäßig eine der für jene entworfenen Regeln, so daß unter den Mönchsorden wenigstens die hervorstehenderen eine Frauencongregation zur Seite haben. Endlich

giebt es auch mildere Richtungen des religiösen Lebens, welche die Ablegung eines Gelübdes nicht fordern, wie die Congregation des heil. Philippus v. Neri, oder die Väter des Oratoriums u. a. In diese Kategorie gehören auch für die frühere Zeit die Beguinen,[16]) und jetzt noch die Säcularcanonissen. Alle werden unter dem Namen der quasi regulares begriffen. Verschieden von denselben sind die Brüderschaften, deren Mitglieder, ohne in Gemeinschaft zu leben und ein Gelübde zu leisten, nur zu frommem Wandel und bestimmten Tugendübungen verbunden sind, wie die sg. marianische Congregation, Scapulierbrüderschaft, Rosenkranzbrüderschaft u. a. — Seit dem vor. Jahrh. hat sich in Deutschland durch die Säcularisationen die Zahl der Klöster sehr verringert. In dem bayrischen Concordat hat sich aber der Papst die Wiederherstellung einiger Mönchs- und Frauenklöster für den Jugendunterricht, die Aushülfe in der Seelsorge und die Krankenpflege bedungen, und dieser Forderung ist auch genügt worden.

*) *Miraeus*, Originum monasticarum L. IV., Col. 1620. 4., *Alteserra*, Asceticon s. originum rei monasticae L. X. Par. 1674. 4., ed. *Glück*, Hal. 1782. 8., *Helyot*, Histoire des ordres monastiques, Par. 1714., deutsch, Leipz. 1753. ff. 4. — *Holstenius*, Codex regularum monasticarum et canonicarum, Rom. 1661. 3. T. f., August. 1751. 6. T. f.

1.) *Mabillon*, Annales O. S. Benedicti, 6. T. Paris. 1603. sqq.

2.) *Marrier* et *Quercetanus*, Bibliotheca Cluniacensis, Paris. 1614. f.

3.) *Manrique*, Annales Cistercienses, Lugd. 1642. sqq. 4. T. f.

4.) *Mittarelli* et *Castadoni*, Annales Camaldulenses, Venet. 1755. sqq. 9. T. fol.

5.) *Miraeus*, Origines Carthus. monast. per orbem, Colon. 1619.

6.) *Ejusd.* Chron. Praemonstratense, Col. 1613.

7.) *Pennoti*, Generalis totius sancti ordinis clericorum canonicorum historia, Rom. 1624. f.

8.) Wilcke, Geschichte des Tempelherrenordens, Leipz. 1826. f. 2 Bde. — *Maillard de Chambure*, Règle et status secrets de Templiers, Dijon 1840.

9.) Falkenstein, Gesch. des Johanniterordens, Dresd. 1833. 2 Bde.

10.) Ueber diesen sind die Arbeiten von Joh. Voigt zu vergleichen.

11.) *Wadding*, Annales Minorum, Ed. nov. Rom. 1731. sqq. 18. T. f.

12.) C. 3. de V. S. in VI^to. III. 12.

13.) *Boverius*, Annales O. Minor. qui Capucini nuncupantur, Lugd. 1632. sqq. 3. T. f.

14.) *Mamachii* aliorumque Annales O. Praedicatorum, Rom. 1746. f.

15.) Institutum societatis Jesu, Prag. 1757. 2. T. f., Wolf, Allg. Gesch. d. Jesuiten, 2. Ausg., Leipz. 1803. 4 Bde., Jordan, Die Jesuiten, Alt. 1839.

16.) *Mosheim*, De Beghardis et Beguinabus, ed. *Martini*, Lips. 1790.

§. 281.

2. Die Verfassungsverhältnisse der geistlichen Orden.

Die Verfassung der geistlichen Orden richtet sich zunächst nach den besonderen Statuten, welche das hierarchische Regiment verschieden bestimmen.[1]) Für die regulären Cleriker und die Mendicantenorden, die für Deutschland nach den heutigen Verhältnissen besonders in Betracht kommen, läßt sich indessen als gemeinsames bezeichnen, daß an ihrer Spitze ein in Rom residirender Ordensgeneral steht, unter welchem innerhalb bestimmter Provinzen durch die Provinziale, in den einzelnen Klöstern durch die Localoberen das Regiment geführt wird. Nur hat die Staatsgewalt zuweilen auswärtigen Generalen allen Einfluß entzogen.[2]) Die örtlichen Oberen heißen, nach den sehr verschiedenen Uebungen der einzelnen Orden, bald Aebte, bald Prioren, bald Rectoren, bald Pröpste, bald Guardiane. Unterstützt durch Obere zweiten Ranges (Prioren, Pröpste, Decane), üben sie die Disciplinargewalt über die Professen[3]) und die Verwaltung der weltlichen Rechte des Klosters, wobei sie durch Anordnungen der weltlichen Gewalt beschränkt sein können.[4]) Zur Seite steht ihnen der aus den Professen gebildete Convent mit ähnlicher Berechtigung wie die bischöflichen Capitel.[5]) Dieselbe Einrichtung wiederholt sich rücksichtlich der Provinzial- und Generaloberen, die ebenfalls durch Provinzial- und Generalcapitel[6]) beschränkt sind, über deren Zusammensetzung und Befugnisse die Statuten entscheiden. Die Wahl der ersten Localoberen geschieht entweder durch die Convente,[7]) oder, wie bei einzelnen neueren Orden, durch die Provinzialcapitel, entweder auf Lebenszeit oder auf bestimmte Jahre. Die Provinzialen wählt das Provinzial-, die Generale das Generalcapitel. Bei den Jesuiten dagegen ernennt alle Obere, und zwar auf Zeit, der General, der selbst vom Generalcapitel gewählt wird. Die Frauenconvente werden durch Abbatissinnen oder Priorinnen geleitet. Diese wählt der Convent in geheimem Scrutinium aus der Anzahl derjenigen Glieder, welche über dreißig Jahre alt sind, und bereits längere Zeit sonder Tadel im Kloster gelebt haben.[8]) Hierbei hat der Ordinarius die Direction, der überhaupt über die Frauenconvente seiner Diöcese die oberste

Leitung führt.[9]) Von der Beschränkung der bischöflichen Jurisdiction über die Regularen durch die Exemtionen, und der von dem Trienter Concil dießfalls erlassenen reformatorischen Verfügungen ist bereits oben gehandelt (§. 132.). Diese sind nicht zureichend, weshalb z. B. das österreichische Recht die bischöfliche Gewalt hier in viel größerem Umfange wieder in ihr Recht eingesetzt hat.[10]) — Die Bestätigung der Mönchsregeln ist ein Reservat des Papstes,[11]) dessen Genehmigung nach dem neueren Rechte auch zur Institution eines Klosters durch den Bischof[12]) erforderlich sein soll. Wesentlich vorausgesetzt wird aber zu einer Verfügung der letzteren Art die Genehmigung der weltlichen Gewalt.

*) *Holstenius*, Codex regularum (vergl. d. vor. §. *).

1) Ueber die Verfassung der Cluniacenser, Cistercienser u. a. s. v. Raumer, Hohenstaufen Bd. VI. S. 401. ff. Die Generalcapitel und Visitationen, welche bei den Cistercienern Statt fanden, suchte die päpstl. Gesetzgebung schon im 13. Jahrh. (c. 7. 8. X. de stat. mon. III. 35.) auf alle Orden zu übertragen. Vergl. auch c. un. h. t. in Clem. — Ueber die Verhältnisse der geistl. Ritterorden in Oesterreich s. Barth-Barthenheim in dem Anm. 2. angef. Werke S. 138. ff.

2.) Dieses ist der Fall in Oesterreich seit der Josephinischen Zeit, Barth-Barthenheim, Das Ganze der Oesterr. Administr. Bd. II. S. 186.

3.) C. 3. 26. X. de appell. II. 28., c. 8. X. de stat. monach. III. 35.

4.) Barth-Barthenheim a. a. O. S. 218. ff.

5.) Tit. X. de his quae fiunt a praelato sine consensu capituli III. 10. — Bestätigt durch das Oesterr. Recht, Barth-Barthenheim S. 189.

6.) S. die Anm. 1. citirten Stellen.

7.) C. 2. 3. 4. 5. C. XVIII. qu. 2., c. 42. X. de elect. I. 6., c. 32. §. 1. h. t. in VI^to. I. 6.

8.) C. 43. h. t. in VI^to.

9.) Vergl. die Zusammenstellung der einzelnen Verfügungen bei *Berardus*, Comm. T. I. p. 125. sqq.

10.) Barth-Barthenheim a. a. O. S. 184. ff.

11.) C. ult. X. de relig. dom. III. 36., c. un. h. t. in VI^to. III. 17.

12.) C. 10. C. XVIII. qu. 2. (conc. Chalc. 451.) vergl. mit c. un. cit. und c. un. de excess. praelat. in VI^to., conc. Trid. Sess. XXV. de reg. c. 3. Hierüber sind später noch Constitutionen von Clemens VIII., Gregor XV., Urban VIII. und Innocenz X. erlassen worden. — *Benedict.* XIV., De syn. dioec. L. IX. c. 1.

§. 282.

3. Die Profeßleistung und deren Folgen.

I. Die frühere Gesetzgebung anerkannte die Berechtigung der Aeltern, ihre Kinder dem Kloster für den Herrn darzubringen.

Dieses ist jedoch längst nicht mehr üblich;[1]) vielmehr wird, da das Klosterleben den ganzen Menschen ergreift, und ihn von seinen früheren Lebensbeziehungen völlig abscheidet, zuvörderst verlangt, daß jeder Eintretende dessen Bedeutung zu erfassen vermöge. Deshalb fordern die späteren Gesetze, daß jeder Eintritt nicht vor erreichter Pubertät geschehe;[2]) nach dem neuesten Rechte aber ist das sechszehnte Jahr absolut erforderlich,[3]) wiewohl mit der Ausnahme, daß Mädchen schon nach dem zwölften Jahre Profeß leisten können, wenn der Bischof oder dessen Vicar sich überzeugt haben, daß dieses aus freier Entschließung geschehe. Im Weiteren gelten rücksichtlich des Willens die für das Gelübde oben schon angedeuteten Erfordernisse. Endlich ist, um den Eintretenden vor Selbsttäuschungen zu bewahren, als absolute Bedingung noch vorgeschrieben, daß dem Eintritt eine Probezeit von wenigstens einem Jahr,[4]) der Novitiat, vorhergehen soll, welche jetzt auch bei den nicht zu den Mendicanten gehörenden Orden nicht mehr abgekürzt werden kann. Der Rücktritt während dieser Zeit ist unbedingt statthaft,[5]) und um die Freiheit desselben zu sichern, ist verordnet, daß der Noviz erst in den beiden letzten Monaten mit Gültigkeit dem Kloster sein Vermögen zuwenden kann.[6]) Die Staatsgesetzgebungen haben zuweilen diese gemeinrechtlichen Erfordernisse, und zwar mit Recht, verschärft. Oft fordern sie, daß der Eintretende ein höheres Alter[7]) erreicht und sich wissenschaftlich vorbereitet habe, und zuweilen machen sie überhaupt jede Profeßleistung von einer vorgängigen Prüfung durch den Ordinarius abhängig.[8]) II. Der Eintritt erfolgt durch die Ablegung des Gelübdes,[9]) das ordnungsmäßig die Gelübde der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams begreift, aber nach der individuellen Bestimmung des Ordens sich noch weiter erstrecken kann. Die Verpflichtung zur canonischen Armuth bezieht sich jedoch, seit das neuere Recht[10]) auch den Bettlerorden, mit Ausnahme der Franziskaner von der strengeren Observanz und der Kapuziner, den Besitz von Grundstücken verstattet hat, nicht auf den Orden, sondern auf die Einzelnen, welche nichts für sich, sondern alles für ihr Kloster erwerben, und selbst Bücher und andere Utensilien nur mit Genehmigung des Prälaten und

widerruflich besitzen.[11]) Hierüber geben die Regeln die speciellen Bestimmungen,[12]) welche zugleich auch über die Thätigkeit der Ordensglieder, ihre Andachtsübungen, ihre Kleidung ꝛc. das Nähere anordnen. Insbesondere ist auch nach ihnen der Umfang des Verkehrs zu beurtheilen, welchen die Regularen mit der Welt führen dürfen. Für die religiösen Frauen ordnete schon das gemeine Recht eine sehr strenge Clausur an, deren Aufrechterhaltung eine Pflicht der Ordinarien ist.[13]) Den großen Verpflichtungen, welche der Ordensstand auflegt, entsprechen bestimmte Rechte. Diese sind das Recht auf fortwährenden Unterhalt und auf die Theilnahme an den allgemeinen Standesvorrechten der Geistlichen,[14]) welche letztere die Professen auch dann haben, wenn sie nicht ordinirt sind. Gegenwärtig gehören indessen meistens die Religiosen in Folge der Ordination ohnedieß dem Klerus an. III. Das Klostergelübde verpflichtet bis zum Tode, und während des Lebens wird es nur gehoben durch päpstliche Dispensation, oder durch Irritation (§. 276.), die innerhalb fünfjähriger Frist vor dem Klosteroberen und dem Ordinarius erfolgen muß.[15]) Die Staatsgesetzgebungen betrachten aber zuweilen alle Gelübde von ihrem Standpuncte aus als widerruflich, und gewähren den Austretenden Schutz gegen die Strafen, mit denen das canonische Recht die apostasia a regula bedroht hat.[16])

1.) Vergl. c. 3. (conc. Tol. IV. 633.), c. 4. (Smaragd.), c. 2. (Greg. II. 726.), c. 6. (conc. Trib. 895.) C. XX. qu. 1. Den Uebergang zu dem späteren Grundsatze (c. 14. X. de regul. III. 31.) zeigt schon c. 10. C. cit., dessen Inscr. freilich nicht feststeht.

2.) C. 8. X. h. t.

3.) Conc. Trid. Sess. XXV. de regul. c. 15. 17.

4.) Das Verhältniß war früher verschieden bestimmt, c. un. Dist. LIII., c. 6. C. XIX. qu. 3. (Greg. I.), und richtet sich auch jetzt noch nach den Ordensregeln. Das Minimum bildet der Termin eines Jahres, conc. Trid. l. c. c. 15. — vergl. auch c. 16. X. h. t.

5.) C. 23. X. h. t., c. 2. h. t. in VI^to.

6.) Conc. Trid. l. c. c. 16. Nach dieser Stelle dürfen Aeltern und Vormünder dem Kloster während des Novitiats mit Ausnahme der Kosten des Unterhalts aus dem Vermögen des Novizen keine Zuwendungen machen.

7.) In Oesterreich ist das 24. J. der regelmäßige Termin, nur bei Mönchsorden unter bestimmten Voraussetzungen das 21ste, Barth-Barthenheim a. a. O. S. 152. Das letzte Jahr ist der regelmäßige Termin auch in Bayern; in Preußen sollen nach A. L.-R. II. 11. §. 1161. Mannspersonen nicht vor

zurückgelegtem 25., Frauenspersonen nicht vor vollendetem 21. Jahr das Gelübde ablegen.

8.) Vergl. für Oesterreich: Barth-Barthenheim a. a. O. S. 145. ff., für Bayern: Müller, Lexikon des K.-R. Bd. IV. S. 184.

9.) C. 13. 16. X. h. t.

10.) Conc. Trid. l. c. c. 3.

11.) C. 2. 6. X. de statu mon., conc. Trid. l. c. c. 2.

12.) Beziehentlich die Staatsgesetze, welche die Erbfähigkeit der Regularen gegen das röm. R. (c. 56. C. de ep. et cler. I. 3.) oft aufheben. Preuß. A. L.-R. II. 11. §. 1201. f., Oesterr. A. B. G. §. 573. Die deutschen Herren und die Johanniter sind aber in Oesterreich eben so wie die Exreligiosen (Pat. v. 30. Aug. 1782.) des Erwerbes durch Erbschaft fähig, Barth-Barthenheim a. a. O. S. 198. 225. Auch in Frankreich weist eine alte Gewohnheit (die freilich die Gl. zu c. 4. C. XX. qu. 3. eine prava consuetudo nennt) die Regularen von der Succession zurück. — Ueber die Beschränkung des Erwerbes durch die Klöster in Folge der Staatsgesetze s. u. §. 288.

13.) C. un. de stat. reg. in VI^to. III. 16., conc. Trid. l. c. c. 5.

14.) C. 22. C. de epp. et cler. I. 3.

15.) Conc. Trid. l. c. c. 19.

16.) So das Preuß. A. L.-R. II. 11. §. 1175. ff.

§. 283.

II. Wissenschaftliche Anstalten.

1. Die Volksschulen.

Die Kirche hat die Erziehung und Unterweisung der Jugend von jeher in ihre Kreise gezogen,[1]) und eine lange Zeit waren es allein ihre Diener, die als die ausschließlichen Träger der Bildung sich der Geistespflege annahmen. Schon die alten Väter berichten von kirchlichen Volksschulen, und nach der Errichtung des Benedictinerordens finden wir solche in den diesen letzteren angehörenden Klöstern in Irland, Schottland und England. Später trug insbesondere Carl der Gr. für den Volksunterricht lebendige Sorge,[2]) die sich in der Anordnung der Stifts- und Klosterschulen bezeugte. Daneben war schon im neunten Jahrh. den Priestern die Pflicht, das Volk zu unterrichten, auferlegt,[3]) oder es wurde doch von ihnen gefordert, daß sie in ihren Pfarreien den Unterricht durch einen anderen Cleriker ertheilen lassen sollten.[4]) Bald verloren jedoch die Stifts- und Klosterschulen ihre allgemeine Bestimmung, indem in den ersteren nur noch die jüngeren Canoniker, in diesen die für das Kloster bestimmten Knaben unterrichtet wurden; es

blieb mithin der Volksunterricht auf die Schulen beschränkt, in denen die Pfarrer ein kümmerliches Maaß des Wissens mittheilten. So blieb es durch das ganze Mittelalter hindurch, und erst durch die Reformation wurde auch der Volksbildung die ihr gebührende Sorge wieder zugewandt. Dieses äußerte dann auch auf die katholische Kirche wieder seine Rückwirkung, weshalb nunmehr die Bestimmungen der Provinzialsynoden über die Volksschulen sich wieder häufen. Gemeinsam war zunächst beiden Kirchen dieses, daß die Schule ein Theil ihrer selbst war. Später hat aber der Staat im Bewußtsein seiner Verpflichtung der Leitung des Volksunterrichtswesens sich angenommen, und es sind die Schulen deshalb nunmehr überall zu Staatsinstituten geworden.[5]) Da jedoch alle wahre Bildung nur auf der Grundlage der Religion gedacht werden kann, so bleibt immerhin der Zusammenhang zwischen Kirche und Schule gefordert, und es rechtfertigt sich die Einrichtung, daß den Behörden, welche das kirchliche Leben leiten, von dem Staate auch die Lenkung des Unterrichtswesens überwiesen, und daß den Geistlichen die unmittelbare Aufsicht über den Volksunterricht anvertraut ist, was auch gegen die letztere Gestaltung der Hochmuth mancher Schullehrer gesagt haben mag.

1.) H. A. Niemeyer, Ueberblick der allgem. Geschichte der Erziehung und des Unterrichts, Anh. zur neunten Ausg. von A. H. Niemeyers Grundsätzen der Erziehung, Bd. III. Halle 1835.

2.) Cap. Car. M. (789.) c. 71. bei *Pertz*, T. III. p. 64.

3.) Cap. Theodulph. Aurel. c. 20. — vergl. conc. Mog. (813.) c. 45., conc. Rom. Eugen. II. (826.) c. 34.

4.) Regin. L. I. c. 210.

5.) Eine Nachweisung der neueren Gesetzgebungen bei Niemeyer a. a. O. S. 642. ff.

§. 284.

2. Die Universitäten.

In den Universitäten[1]) schuf sich der wissenschaftliche Geist eine Stätte, zunächst ohne Zuthun der Kirche. Aber gewiß ist, daß zeitig schon erleuchtete Päpste sich des neuerwachten geistigen Lebens mit Treue und Kraft annahmen. Insbesondere waren sie es, die den Universitäten durch ihre Privilegien die Eigenschaft des studium generale verliehen, und ihnen die allgemeine Anerkennung

in der Kirche sicherten. Nothwendig war jedoch dieses nicht, wie denn manche Universitäten ohne solche Privilegien bestanden haben. Später wurde jedoch auch in Deutschland die päpstliche Bestätigung zur Regel, theils weil die Universitäten zugleich die höchste theologische Lehranstalt in sich begriffen, theils weil dieselben regelmäßig mit kirchlichem Gut, namentlich incorporirten Pfarreien, dotirt wurden. Mit der Ertheilung der Confirmation war dann die Anstellung eines Conservators verbunden, der als päpstlicher Commissar über die Privilegien zu wachen hatte. Hierdurch, und weil die Lehrer meist Geistliche und mit kirchlichen Pfründen, zumal in den Stiftern, bekleidet waren, standen also die Universitäten mit der Kirche in wesentlichem Zusammenhange. In Folge der Rückwirkungen der Reformation hat sich aber dieser Standpunct in der katholischen Kirche geändert. Der Staat ist zu dem Bewußtsein gekommen, daß sein eigenes Leben durch das Leben der Wissenschaft bedingt wird, und er hat deshalb die Pflege und Leitung der Universitäten in seine Hände genommen. Da jedoch die Kirche zu fordern berechtigt ist, daß die theologische Wissenschaft allein auf dem Grunde gepflegt werde, den sie als den göttlichen erkannt hat,[2]) so ist ihr nicht zu verweigern, daß sie durch ihre Organe, die Bischöfe, bei der Anstellung der akademischen Lehrer mitwirke und die Thätigkeit derselben überwache. Diesem Anspruch ist auch in den neueren Statuten katholischer Facultäten Genüge geleistet.[3]) — In der evangelischen Kirche haben die theologischen Facultäten von Anfang die Bestimmung empfangen, die göttliche Wahrheit durch das lebendige Wort und durch die Schrift, durch Rath und That zu verbreiten. Ihre Glieder wurden deshalb auch zu dem ministerium verbi divini gerechnet.[4]) Ihre Aufgabe, die christliche Wahrheit immer tiefer zu erkennen und zum Gemeingut der Kirche zu machen, können sie, weil die Wissenschaft in Unfreiheit nicht sein kann, nur dann lösen, wenn ihnen Freiheit der Forschung und der Mittheilung gewährt wird. Darum ist jene Forderung, welche die Theologen einer ganzen, weitverbreiteten Richtung von den Lehrstühlen zu verweisen beabsichtigte, zu verwerfen;[5]) denn die Mannichfaltigkeit der Richtungen ist anstatt ein Uebel zu sein, vielmehr ein nothwen-

diges Element auch des wissenschaftlichen Lebens. Dagegen kann nicht bezweifelt werden, daß ein akademischer Lehrer, der katholische Grundsätze predigte, oder gar von dem evangelischen Grunde abgefallen wäre, aus seinem Amtsverhältnisse zu treten genöthigt werden kann, weil er das Werk zerstört, an dem mitzubauen er sich verpflichtet hat.

1.) Die älteste Geschichte der Universitäten ist von v. Savigny in der Gesch. des R. R. Bd. III. behandelt.

2.) Nach der Bulle In sacrosancta von Pius IV. soll bei allen Promotionen und von allen akademischen Lehrern das Trienter Glaubensbekenntniß abgelegt werden; dieses ist aber in Deutschland nicht praktisch geworden.

3.) Vergl. z. B. die Preuß. Ordres v. 26. Aug. 1776. u. 26. Jul. 1800. (für Breslau), und die Stat. der kath.-theol. Facultät zu Bonn bei Rheinwald, Acta hist.-eccl. 1835. S. 297. ff.

4.) Statuten der theol. Facultät zu Wittenberg v. 1538. bei *Pezel*, Melanthon. consil. lat. T. I. p. 188., vergl. mit den Statuten der evangel.-theol. Facultät zu Bonn a. a. O. S. 403. ff. und dem Regl. für die Fac. zu Breslau v. 13. Sept. 1840. (Rheinwalds Berl. A. K.-Z. 1841. Nr. 62.). — Ueber die Stellung der Doctoren der Theologie: *De Wette*, De prophetarum in veteris testamenti ecclesia et doctorum theologiae in ecclesia evangelica ratione atque similitudine, Berol. 1816., auch in dess. Opusc. theol. p. 169. sqq.

5.) Vergl. die Nachweisungen bei Hase, K.-Gesch. (4. Aufl.) §. 466.

§. 285.

3. Die Seminarien. [1])

Das Concil von Trient verpflichtete die Bischöfe, in ihren Diöcesen Lehranstalten zu errichten, in denen zum geistlichen Stande bestimmte Jünglinge die nöthige Unterweisung in den allgemeinen Wissenschaften, so wie die besondere geistliche Vorbildung empfangen sollten. [2]) Diese Verfügung war zunächst durch den Zustand der katholischen Universitäten hervorgerufen, auf denen damals die Geistlichen wenig Wissenschaft, aber desto mehr sittliches Verderbniß fanden. Aber eben so sehr sollte sie der Damm sein, durch welchen das im Concil von Trient selbst concentrirte römische Lehrsystem gegen das Eindringen des neu erwachten wissenschaftlichen Geistes geschützt werden sollte. Ganz ist sie indessen nicht zur That geworden; denn in den Seminarien, welche bei der Reorganisation der Kirche eingerichtet worden sind, [3]) empfangen die Geistlichen nicht ihre ganze clericalische Bildung, sondern regelmäßig

sind dieselben gehalten, zuvörderst eine bestimmte Zeit eine öffentliche Lehranstalt zu besuchen (§. 94.), nach deren Ablaufe sie erst in die klösterliche Zucht des Seminars eintreten, um dort ihre praktischen Studien zu vollenden. Die Seminarien stehen unter der unmittelbaren Aufsicht der Ordinarien, denen auch das Recht der Anstellung der Lehrer, so wie der Bestimmung des Lehr- und Bildungsplanes und der Hausordnung [4]) vorbehältlich der Genehmigung der Staatsregierungen zusteht. [5]) In der evangelischen Kirche bestehen ebenfalls Einrichtungen für die praktische Vorbereitung auf den geistlichen Dienst, bald nur so, daß die Candidaten oder Studirenden nur zu gemeinsamen Uebungen unter Leitung von geistlichen Mitgliedern der Consistorien oder von akademischen Lehrern vereinigt werden, bald als organisirte Lehranstalten, die entweder mit den Universitäten verbunden sind oder nicht. [6])

1.) Aug. Theiner, Geschichte der geistl. Bildungsanstalten, Maynz 1835.

2.) Sess. XXIII. c. 18. de ref.

3.) Ueber die Ansichten des Papstes s. die Esposizione dei sentimenti della sua Santità bei Münch, Concordate Bd. II. S. 385. ff.

4.) Ein sehr anschauliches Beispiel ist die Hausordnung für das Priesterseminar in Cöln, bei Rheinwald, Acta hist.-eccl. 1837.

5.) Vergl. das Statut für das Priesterseminar in Rottenburg, bei Longner, Die Rechtsverh. der Bischöfe S. 235. ff., und die Nachweisungen §. 94. Anm. 19.

6.) Dittenberger, Ueber Predigerseminarien, Heidelb. 1835., Rothe, Warum fühlt die deutsche ev. K. grade in unseren Tagen das Bedürfniß von Predigerseminarien? Heidelb. 1838. Vergl. die Rec. (von Henke) in der Hall. A. L.-Z. 1840. Erg.-Bl. Nr. 58—60.

Sechstes Buch.

Das kirchliche Vermögen.*)

Erstes Capitel.

Der Erwerb.

§. 286.

1. Die Erwerbsfähigkeit.

So lange die Christengemeinden der Strenge des Gesetzes gegen die collegia illicita verfielen, war auch ein Vermögenserwerb von ihrer Seite rechtlich völlig undenkbar. Doch hatte die Zeit, vielleicht auch die Ahnung des anbrechenden Sieges der neuen Religion über die alten Götter, das strenge Gebot schon im Laufe des dritten Jahrh. gemildert; denn als das Edict des Licinius dem christlichen Bekenntnisse die Entfaltung gestattete, verordnete es zugleich die Zurückgabe der den einzelnen Gemeinden entzogenen Güter.[1]) Später gab Constantin d. Gr. dem, was factisch bestand, die Anerkennung durch das Gesetz, indem er das Privilegium, vermöge dessen früher einzelne heidnische Götter die Erbfähigkeit besessen hatten, auf den Einen Gott übertrug.[2]) Seit dieser Zeit galten die Gemeinden und Institute, in denen das Walten der Kirche zunächst sichtbare Gestalt hat, und dadurch mittelbar diese letztere selbst als eigenthumsfähig. Dieses blieb ein Grundsatz des gemeinen Rechts, gegen den im dreizehnten Jahrh. vergeblich die Waldenser ankämpften, die eben in ihm die Ursache der Krankheit der Kirche, in seiner Beseitigung die erste Bedingung der Heilung fanden. Auch die neueren Verfassungsurkunden anerkennen denselben aus-

drücklich.[3]) Bei dem Erwerb richtet sich die Kirche nach dem bürgerlichen Rechte, und weder ist sie rücksichtlich des Erwerbes durch Verjährung bevorzugt, noch genießt sie einer Befreiung von dem relativen Erfordernisse der Insinuation der Schenkungen.[4]) Indessen gewährt ihr doch schon das römische Recht insofern eine Vergünstigung, als es bestimmt, daß der Erbe, welcher ein legatum ad piam causam binnen sechsmonatlicher Frist nicht auszahle, zur Strafe die Früchte und Zinsen vom Tode des Erblassers an herausgeben, wenn er es aber zur Klage kommen lasse, das Doppelte bezahlen, so wie daß bei Legaten dieser Art der Abzug der Falcidischen Quart hinwegfallen solle.[5]) Für das testamentum ad piam causam bedurfte es vom Anfang der civilrechtlichen Form.[6]) Dagegen bestimmte später das canonische Recht, daß gemäß der Schrift, nach welcher durch zweier oder dreier Zeugen Mund überall die Wahrheit kund wird, zum Beweise einer letztwilligen Verfügung zum Besten der Kirche schon zwei oder drei Zeugen hinreichen sollen.[7]) Diese sind nach der richtigeren Ansicht lediglich als Beweiszeugen zu betrachten; es ist also anzunehmen, daß eine solche Disposition auch ohne Zeugen gelte, sobald sie auf anderem Wege gehörig bewiesen ist. Endlich steht mit der angeführten canonischen Bestimmung noch eine andere in Verwandtschaft, welche die Errichtung der Testamente vor dem Pfarrer und zwei oder drei Zeugen gestattet.[8]) Diese Form ist jedoch in Deutschland keine gemeinrechtliche; die Frage nach ihrer Zulässigkeit ist also aus dem besonderen Rechte[9]) zu entscheiden.

*) Helfert, Von dem Kirchenvermögen, 3. Aufl., Prag 1834. 2 Bde.

1.) Lactant. de mort. persec. 48. (: „Et quoniam iidem Christiani non ea loca tantum, ad quae convenire consueverunt, sed alia etiam habuisse noscuntur, ad jus corporis eorum, id est ecclesiarum, non hominum singulorum pertinentia, ea omnia lege, quae superius comprehendimus, citra ullam prorsus ambiguitatem vel controversiam iisdem Christianis, i. e. corpori et conventiculis eorum, reddi jubebis.“)

2.) C. 1. C. de sacros. eccl. I. 2. — v. Savigny, System des R. R. Bd. II. S. 262. ff.

3.) Preuß. A. L.-R. II. 11. §. 193., Bayr. V.-U. IV. §. 9., Edict v. 1818. (im Anh.) §. 28. 31. 44., Bad. Ed. v. 1807. (im Anh.) §. 9. u. a.

4.) C. 19. C. h. t., c. 34. 36. C. de don. VIII. 54.

5.) Nov. 131. c. 12. vergl. mit c. 49. C. de episc. I. 3. — Marezoll in der Zeitschr. für Civilr. und Proc. Bd. V. S. 76. ff.

6.) C. 13. de sacros. eccl. I. 3.

7.) C. 11. X. de testam. III. 26. (: „Relatum est, quod quum ad vestrum examen super ecclesiae relictis causa deducitur, vos nisi septem vel quinque idonei testes interfuerint, inde postponitis judicare. Mandamus, quatenus, quum aliqua causa talis ad vestrum fuerit examen deducta, eam non secundum leges, sed secundum decretorum statuta tractetis, tribus aut duobus legitimis testibus requisitis [s i t i s c o n t e n t i: orig.], quoniam scriptum est: In ore duorum vel trium testium stat omne verbum.“ Matth. XVIII. 16.) — Der Sinn dieser Verfügung, deren Original in *Borgia*, Istoria della chiesa e citta di Vercelli, Noc. 1723., p. 240. steht, wird sehr bestritten, *Böhmer*, J. E. P. L. III. t. 26. §. 21. sq., Pfeiffer, Prakt. Ausf. Bd. II. S. 388. ff. — Dem Geist des canon. R. entsprechend ist aber die im Texte angegebene Ansicht, der z. B. auch das Sächs. (Weber, K.-R. Bd. II. S. 836.) und das Bayr. Recht folgen (Cod. civ. P. III. c. 4. §. 5.). — Vergl. conc. Lugd. II. (561.) c. 2. und c. 4. X. h. t., Stat. Trevir. (1310.) bei *Hartzheim*, T. IV. p. 144. — Das Oesterr. A. B. G. fordert die Beobachtung der gesetzlichen Solennitäten, §. 577. ff.

8.) C. 10. X. h. t. — Ueber ein anderes angebliches Privilegium, welches aus c. 4. de sepult. in VI^to. abgeleitet wird, s. Fritz, im Archiv, Bd. VI. S. 211. ff.

9.) Ueber das Bamberger Privatrecht (nach einem bischöfl. Priv. v. 10. Jun. 1681.) s. Brendel, K.-R. S. 1335. Dagegen hatte eine bischöfl. Eichstätt. Verord. v. 28. Jul. 1742. die test. cor. par. et test. für ungültig erklärt, Arnold, Beitr. zum deutschen Privatr. Bd. I. (Ansb. 1840.) S. 360.

§. 287.

2. Subject des Eigenthums.*)

Die Frage, wem das Eigenthum am Kirchengute zustehe, wird sehr verschieden beantwortet;[1]) bald ist es die allgemeine Kirche, welche als Subject desselben betrachtet wird, bald Christus oder dessen sichtbarer Stellvertreter, der Papst, bald der Clerus, bald die Armen, bald die einzelnen Gemeinden und Institute. Unter diesen Ansichten hat zunächst allein die letztere ihre Gewähr vor der Geschichte und dem Rechte;[2]) nur ist das Eigenthumsrecht der Gemeinden und der Institute durch die Bestimmung des Kirchengutes beschränkt, welches zu wahren die Sache der kirchlichen Oberen ist. Hieraus würde sich zunächst nur dieses ergeben, daß der letztere jedwede zweckwidrige Gebahrung mit dem Kirchengute zu hindern hätte, während im Uebrigen die Verwaltung den Gemeinden zustünde. Die Ideen, welche die Verfassung der katholischen Kirche beherrschen, haben jedoch auch auf diesen Punct Einfluß

geäußert; die Gemeinden werden, von dem Standpuncte des gemeinen Rechtes aus, auch hier durch die hierarchischen Oberen vertreten, und es ist eine particuläre Gestaltung, wenn ihnen durch Vermittlung der Staatsgesetze eine Theilnahme an der Verwaltung gestattet ist (§. 304.). In der evangelischen Kirche[3]) hat die Angewöhnung an das canonische Recht ebenfalls veranlaßt, daß die Rechte der Gemeinden nicht in ihrem begriffsmäßigen Umfange hervortreten, vielmehr auch hier die Ausübung derselben durch den Oberen geschieht. Ganz hat sich aber doch die Idee nicht verläugnet; denn überall ist, freilich in verschiedenem Maaße, den Gemeinden eine mittelbare Theilnahme in so fern eröffnet, als sie ihr Interesse bei der Ausübung der Eigenthumsrechte wahrnehmen dürfen,[4]) und neuere Gesetzgebungen haben ihnen oft, dem Geiste der Verfassung entsprechend, die Verwaltung zurückgegeben (§. 304.). Hiermit ist jedoch die Frage noch nicht erschöpft. Es giebt nämlich doch Vermögensmassen, an denen der Landeskirche das Eigenthum beigelegt werden muß. Dieses sind die in Folge neuerer Staatsanordnungen entstandenen Religions-,[5]) Interkalar-[6]) oder Centralfonds,[7]) deren Verwaltung der Staat führt, während die Bischöfe das Interesse der Landeskirche vertreten.

*) Majer, Ueber das Eigenthum an den geistlichen Gütern, Ulm 1786.

1.) *J. H. Böhmer*, J. E. P. L. III. t. 5. §. 29. sqq., Jus paroch. Sect. V. c. 3. §. 3. sqq.

2.) S. v. Savigny, System des R. R. Bd. II. S. 264. ff. Gegen diese Ansicht, gegen die Annahme individueller juristischer Personen in Beziehung auf das Kirchengut, welche auch den römischen Gesetzen eignet (c. 26. C. de sacros. eccl. I. 2., Eichhorn, K.-R. Bd. II. S. 649.), erklärt sich neuerdings Seitz, Recht des Pfarramts, Bd. I. S. 300. ff., der vielmehr Christus für den Proprietar hält.

3.) Daß die Gemeinden Subject des Eigenthums seien, ist die ältere protestantische Rechtsansicht. Vergl. z. B. das ausführliche Bedenken bei Hortleder, Buch V. Cap. 8. des zweiten Bandes, Majer a. a. O. S. 216. ff. Dag. z. B. Weber, Sächs. K.-R. Bd. I. S. 478., *Hommel*, Rhaps. T. VI. obs. 796.

4.) Es ist die Herrschaft des canonischen Rechts, welche die Entwicklung der Idee hier gehindert hat. — S. z. B. Weber a. a. O.

5.) Wie in Oesterreich, Helfert a. a. O. Bd. I. S. 343. ff.

6.) Wie in Württemberg, Bekanntm. des kath. K.-Raths vom 10. Nov. 1821. bei Lang, Sammlung S. 682. ff., v. Mohl, Württemb. Staatsr. Bd. II. S. 506. ff. (vergl. auch den folg. §. Anm. 7.).

7.) Wie in Nassau, Ed. v. 9. Oct. 1827. bei Longner, Die Rechtsverh. der Bischöfe, S. 346. ff.

§. 288.

3. Rechte des Staates in Beziehung auf das Kirchengut.

I. Ein auf nationalökonomische Rücksichten gebauter Grundsatz des heutigen Kirchenstaatsrechts legt dem Staate die Berechtigung bei, dem Erwerbe von Seiten der Kirche bestimmte Schranken zu setzen.[1]) Verfügungen, in denen der letzteren der Erwerb von Grundstücken untersagt wurde,[2]) finden sich schon im dreizehnten Jahrh. In Deutschland insbesondere verweigerten zu jener Zeit oft die weltlichen Richter den letztwilligen Verfügungen die Anerkennung, durch welche der Kirche unbewegliches Gut oder mehr als eine bestimmte Summe Geldes hinterlassen wurde,[3]) und seit dem vierzehnten Jahrh. häufen sich mehr und mehr die Beispiele von Privilegien, in denen die städtischen Gemeinden gegen die Anhäufung des unbeweglichen Gutes in den Händen der Ordensgeistlichen sichergestellt wurden.[4]) Nach der Entwicklung der Landeshoheit ist dieser Gegenstand oft, auch in geistlichen Ländern,[5]) durch allgemeine Gesetze geordnet worden. Diese heißen Amortisationsgesetze, weil durch sie die Veräußerung an die todte Hand, die manus mortua geregelt wird,[6]) ein Name, der der Kirche gegeben ist, um daran zu erinnern, daß all ihr Gut für den Verkehr abstirbt. Die speciellen Bestimmungen giebt das Recht der einzelnen Länder, das den Erwerb von Grundstücken oft ohne Unterschied, den Erwerb von Capitalien aber nach einer quantitativen Bestimmung von der Staatsgenehmigung abhängig macht.[7]) II. Ueber das von der Kirche erworbene Gut kann der Staat kein anderes Recht ansprechen, als daß er dessen Verwaltung und bestimmungsmäßige Verwendung seiner Aufsicht unterwerfe (§. 305. f.). Zwar hat eine andere Theorie das Kirchengut ohne Weiteres für Staatsgut erklärt,[8]) und diese ist wirklich gebraucht worden, um die Eingriffe zu beschönigen, in deren Folge die katholische Kirche im Anfang dieses Jahrh. in Deutschland einen großen Theil ihres Vermögens an den Staat verloren hat (§. 34.). Jene ganze Lehre ist aber nach allen Seiten hin verwerflich, weshalb neuere Gesetzgebungen ihr mit Recht die Zusicherung der Unverletzlichkeit des Kirchengutes entgegengestellt haben.[9]) Zugleich

verordnen dieselben oft, daß das Vermögen solcher Stiftungen, deren fundationsmäßige Bestimmung nicht mehr erreicht werden kann, wiederum zu kirchlichen Zwecken verwendet werden solle,[10]) und versagen also dem sg. Heimfallsrechte die Anwendung, welches bald auf ein Miteigenthum, bald auf ein Obereigenthum des Staates gegründet worden ist.[11]) Eine andere, in neuester Zeit sehr praktisch gewordene Frage ist, in wiefern der Staat berechtigt sei, rücksichtlich solcher Institute, welche sein eignes Leben nachtheilig berühren, die Aufhebung zu verfügen, so jedoch, daß ihr Vermögen zu anderen kirchlichen Zwecken bestimmt wird. Einer solchen Innovation können besondere Verträge eine Schranke gezogen haben. Im Allgemeinen läßt sich jedoch nicht bestreiten, daß der Staat, nachdem er den kirchlichen Obern vergeblich um Abhülfe ersucht hat, solchen Instituten das Dasein entziehen könne. Hier ist die Rücksicht auf das Staatswohl schlechthin entscheidend.[12])

1.) Vergl. *Hahn*, De eo quod justum est circa bonor. immob. ad manus mortuas translatione, Heidelb. 1746., und *Friderich*, De eo quod justum est circa amortisationem, in *Schmidt*, Thes. jur. can. T. V. p. 664., v. Moshamm, Ueber die Amortisationsgesetze, Regensb. 1798.

2.) Vgl. v. Raumer, Geschichte d. Hohenst. Bd. III. S. 476. Bd. VI. S. 135., für England, wo das erste Gesetz über die Veräußerung an die Mortmain in das J. 1225. fällt, s. Walter, K.-R. S. 485.

3.) S. Lüttich. Stat. v. 1287. bei *Hartzheim*, T. III. p. 720., Cöln. v. 1330. ib. T. IV. p. 39., Maynz. Stat. v. 1320. ib. p. 197., Salzburg. Stat. v. 1420. ib. p. 182. u. a. — Der im Texte bezeichneten Reaction trat auch der Kaiser Carl IV. entgegen, Urk. v. 1377. bei Lünig, Reichsarch. Cont. Th. 1. S. 8.

4.) Vergl. Lünig, Reichsarch., Cont. IV. Urkund. 1. (1212. für Goslar.) *Günther*, Cod. dipl. Rhen.-Mos. T. II. p. 258. (Urk. v. 1274. für Boppard), *de Guden.*, Syll. T. I. p. 490. (Urk. v. 1319.) Andere Beispiele bei *Schmidt* l. c. p. 662. 718., Jäger, Ulms Verfass. (Stuttg. 1831.) S. 360. u. a.

5.) S. die bei *Hahn* l. c. angeführten Maynzer Verord. v. 1574., 1650., 1660.

6.) *Du Fresne* s. v. Admortisatio.

7.) Vergl. für Oesterreich: Helfert, a. a. O. Bd. I. S. 33. 51. — Für Württemb., (wo das erste Am.-Ges. im J. 1524. erlassen wurde): Eisenlohr in der Einleit. zu seiner Sammlg. S. 27 f. — Für Bayern: *Schenkl*, Institt. T. II. p. 617. — Für Preußen: Ges. v. 13. Mai 1833. bei Hermens, Kultusgesetzgebung Bd. II. S. 879 ff. — Für das Großh. Hessen: Verord. v. 6. Jul. 1832. §. 39. in Weiß, Archiv Bd. III. S. 273. — Für Baden: Verord. v. 10. Apr. 1833. bei Müller, Lex. des K.-R. Bd. III. S. 518. — Für Weimar: Ed. v. 1823. (im Anh.) §. 23. — Altenb. V.-U. §. 160., Meining. V.-U. §. 35. u. a.

8.) Sehr merkwürdig in dieser Beziehung ist die Geschichte des allgemeinen

Kirchengutes in Württemberg (J. J. Moser, Kurze Nachricht vom geistl. Gute im Herz. Württemberg in den Neuesten kleinen Staatsschr. (1768.) Nr. 4.), welches im J. 1806. für Staatseigenthum erklärt und mit den Domainen vereinigt wurde, eine Maaßregel, die z. B. in (Schneckenburger), Worte zur Verständigung über das alte Kirchengut in Württemberg, Tüb. 1821. vertheidigt ist. Vgl. aber Georgii, Rechtl. Erört. der Frage, ob das Kirchengut Eigenth. der prot. K. oder des Staats sei, Stuttg. 1821., Abel, Ob das Kirchengut u. s. w., das. 1821., Georgii und Bengel, Ueber Kirchengut und Kirchenverf. in Württemberg, Tüb. 1832. — Eisenlohr a. a. O. S. 104., v. Mohl a. a. O. S. 469 ff.

9.) Bayr. V.-U. IV. 9. 10., Württemb. V.-U. §. 77. 82., Sächs. V.-U. §. 60., Hannov. L.-V. §. 75., Bad. V.-U. §. 28., Kurhess. V.-U. §. 138., Großh. Hess. §. 43. f., Altenb. V.-U. §. 155., Koburg. V.-U. §. 29 f., Meining. V.-U. §. 33.

10.) Sächs. V.-U. §. 60., Hannov. L.-V. §. 75., Kurhess. V.-U. §. 138., Altenb. V.-U. §. 155. 161. — Vergl. angef. Nass. Ed. v. 9. Oct. 1827., Meining. V.-U. §. 33.

11.) Ueber dieses Heimfallsrecht ist näher im Staatsrechte zu handeln, vergl. Klüber, Staatsrecht §. 533.

12.) Diese Frage ist neuerdings bei Gelegenheit der Aufhebung der Aargauischen Klöster viel behandelt worden, vergl.: Die Aufhebung der Aarg. Klöster. Eine Denkschrift an die hohen Eidgenöss. Stände, 1841.

§. 289.

4. Insbesondere von der Besteuerung des Kirchenguts.

I. Der Staat darf unzweifelhaft von der Kirche, die unter seinem Schutze besteht, verlangen, daß auch sie nach dem Verhältniß ihres Gutes die Lasten des gemeinen Wesens mit tragen helfe. Diesen Grundsatz machten schon die Kaiser nach Constantin[1]) geltend, indem sie die Kirche der canonica illatio unterwarfen,[2]) und ihr nur von außerordentlichen Auflagen und den muneribus sordidis Befreiung gewährten[3]). Im Frankreiche[4]) war der Kirche zwar volle Immunität rücksichtlich des Gutes verliehen, welches sie von den Königen selbst empfangen hatte[5]), und weiter war es unter den Karolingern gesetzlich, daß jede Pfarrkirche einen von allen Lasten freien Mansus besitzen solle.[6]) Dagegen blieb von anderem, früher zinsbar gewesenen Gute die Kirche auch ferner tributpflichtig[7]), wenn ihr nicht, was freilich oft geschah, ein königliches Privilegium die Immunität sicherte. Daneben kam es sehr oft vor, daß man in außerordentlichen Fällen dem Kirchengute nach Willkür Lasten auflegte; aus den jährlichen donis gratuitis der Bisthümer und Klöster wurde eine stehende Abgabe; die Prälaturen

waren dem Rechte des Einlagers unterworfen; endlich hatten viele Stifter und Klöster den Königen die militia zu leisten, und große Lasten erwuchsen den Prälaten aus dem Hofdienste.[8]) Später, als sich die Landeshoheit entwickelte, vermochte die Kirche nicht ganz zu verhindern, daß die Landesherren zur Entschädigung für Reichsdienst und Landesvertheidigung auch das unter ihrer Hoheit gelegene Kirchengut besteuerten, und noch weniger konnte sie verwehren, daß in den nunmehr sich entwickelnden Städten die Lasten des gemeinen Wesens auch auf das letztere mit umgelegt wurden.[9]) Zwar trat sie, nachdem ihr hierarchisches Bewußtsein seinen Höhenpunct erstiegen, auch dieser Gestaltung entgegen, indem sie den Grundsatz geltend zu machen suchte, daß ihr als göttliches Vorrecht eine völlige Freiheit von Abgaben gebühre,[10]) und daß sie, abgesehen von den Lehnsverpflichtungen, nur nach freiem Willen an der öffentlichen Noth Theil nehme. Deshalb forderte in solchen Fällen das dritte Concil vom Lateran die Genehmigung der Bischöfe, das vierte die des Papstes als des allgemeinen Bewahrers der kirchlichen Rechte.[11]) Wiewohl aber selbst die kaiserliche Gesetzgebung ihr hierin anerkennend zur Seite trat,[12]) hat sie doch ihre Forderungen niemals durchzuführen vermocht, und auch später finden sich für die Städte[13]) unendlich viele Privilegien, die wenigstens das neuerworbene Gut der Besteuerung unterwarfen, wenn sie nicht die Kirche von der Erwerbung von Grundeigenthum überhaupt ausschlossen (§. 287.). Später war nun in Deutschland nach der Entwicklung der Steuerverfassung das Verhältniß dieses, daß die Prälaturen und andere Kirchengüter zu Reichs- und Kreissteuern verpflichtet, von den ordentlichen Landessteuern aber durch Verträge, Verleihung oder Herkommen gewöhnlich befreit waren, wiewohl nur rücksichtlich des Dotalgutes, nicht in Beziehung auf neuerworbenes Vermögen. In außerordentlichen Fällen wurden aber die Landesherren das Kirchengut überhaupt heranzuziehen für berechtigt gehalten, und zwar waren die Staatsrechtslehrer entschieden, daß es dazu auch für katholische Regenten keines päpstlichen Indults bedürfe.[14]) Gegenwärtig sind in vielen Ländern die alten Privilegien der Kirche aufgehoben worden.[15]) In anderen dagegen hat

man das alte Recht geehrt, und nur das Gut, welches die Kirche neu erwirbt, der Besteuerung unterworfen.[16])

1.) C. 1. Th. C. de annon. et trib. XI. 1.

2.) C. 15. 40. Th. C. de epp. XVI. 2. — Ambros. or. de basil. non trad.: „Si tributum petit, non negamus. Agri ecclesiae solvunt tributum."

3.) In dieser Beziehung hat aber die Gesetzgebung gewechselt, c. 8. 10. 14. 15. 40. Th. C. h. t., mit den Anm. von Gothofredus, c. 21. 22. Th. C. de extr. sive sord. mun. XI. 16., Nov. CXXXI. c. 5. Eine Aufzählung der einzelnen munera sordida in c. 15. 18. C. h. t.

4.) Planck, Christl. Gesellschaftsverf. Bd. II. S. 210. ff.; beſ. Eugen Montag, Geschichte d. staatsb. Freiheit, Bamb. 1812.

5.) Conc. Aurel. I. (511.) c. 5.

6.) Cap. Reg. Fr. I. 85., aus Cap. Lud. (817.) c. 10. bei *Pertz*, T. III. p. 207., conc. Meld. (845.) c. 63. in c. 24. C. XXIII. qu. 8., Cap. Car. II. (865.) c. 11. bei *Pertz* l. c. p. 502. — Ueber das Wort mansus: *Du Fresne* h. v. und Birnbaum, Die rechtl. Natur der Zehnten (Bonn 1831) S. 171.

7.) Cap. Reg. Fr. III. 86., Cap. Aquisgr. (812.) c. 11. bei *Pertz*, T. III. p. 175. — Hüllmann, Finanzgesch. S. 162 f.

8.) Planck a. a. O. S. 219. ff., Bd. III. S. 447. ff., Hüllmann a. a. O. S. 106. ff., Montag a. a. O. Bd. I. S. 314, Bd. II. S. 106. 199. 447. 472. ff. Ueber die Kriegsdienste und das Einlager: Sugenheim, Staatsleben des Klerus im Mittelalter (Berl. 1839.) S. 315. ff.

9.) Eichhorn, St.=u. R.=Gesch. Bd. II. §. 306. 329., Planck a. a. O. Bd. IV. Abth. 2. S. 183. ff.

10.) Conc. Narbonn. (1227.) c. 12., Colon. (1266.) c. 8. u. a., vergl. mit c. 1. 3. de imm. eccl. in VI^to^ III. 23.

11.) C. 4. 7. X. h. t. III. 49. Ueber die in Folge dieses Grundsatzes gemachten Verwilligungen, namentlich die Zehnten, welche als Beisteuer zu den Kosten der Kreuzzüge (sg. decimae Saladini) vom Kirchengut gegeben wurden (zuerst 1188. in Frankreich) s. *Thomassin.*, P. III. L. 1. c. 43.

12.) Vergl. das Gesetz Friedrichs II. v. 10. Nov. 1220. (Auth. Item nulla Cod. de epp. et cler. I. 3.) bei *Pertz*, T. IV. p. 243. Dieses wurde von den Päpsten auf die Freiheit der Kirche von allen Abgaben bezogen, v. Raumer, Gesch. d. Hohenst. Bd. VI. S. 152.

13.) Beispiele (z. B. Augsburg 1306., Eslingen 1345., Friedberg 1346., Dortmund 1377.) bei Moser, Von der Reichsstädt. Regimentsverfassg. (1772.) S. 241. ff. Für Ulm vergl. den angef. Jäger, S. 359. f.

14.) Sartori, Geistl. Staatsrecht Bd. II. Abth. 2. Abschn. 1. S. 535. ff. Eine andere Ansicht wurde in Bayern verfolgt, wo wegen der Decimationssteuer (s. Müller, Lex. d. K.=R. u. d. A.), von 10. zu 10. Jahren ein päpstliches Indult erbeten wurde.

15.) S. z. B. für Oesterreich: Müller, Lexikon des K.=R. u. d. A. Abgaben.

16.) So die Kurhess. V.=U. §. 149.

Zweites Capitel.

Die Substanz des Kirchenvermögens und dessen Verwendung.

§. 290.

I. Uebersicht.

Die Gegenstände, welche bei dem Dienste des Herrn unmittelbar gebraucht werden, empfangen ihre Bestimmung durch eine sacramentähnliche Handlung, welche bald eine Consecration, bald eine Benediction ist (§. 274.). Durch diese wird ihnen der Charakter einer inneren Heiligkeit und darum auch der Unverletzlichkeit verliehen, weshalb sie res sacrae genannt werden. Ihnen gegenüber stehen die einfachen Kirchengüter, res ecclesiasticae, welche den Kirchenzweck mittelbar fördern, indem sie zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse dienen. Für die evangelische Kirche paßt diese Eintheilung insofern nicht, als dieselbe für die unmittelbaren Werkzeuge des Gottesdienstes weder eine Consecration noch eine Benediction anwendet, durch welche ihnen der Charakter der inneren Sanctität verliehen würde. Sie wird jedoch gebraucht um anzudeuten, daß auch die evangelische Kirche jene Gegenstände mit hoher Achtung behandle, und daß die Verletzung derselben mit strengerer Strafe bedroht sei. Unter den Begriff der kirchlichen Sachen werden auch die im Eigenthum der frommen Stiftungen[1]) (piae causae) befindlichen Güter gestellt (res religiosae), weil sie gemeinrechtlich unter der Aufsicht der Kirche stehen, und mit den Gütern derselben nach gleichem Rechte beurtheilt werden.[2]) Dieses letztere ist selbst da üblich geblieben, wo der Staat der Kirche jene Aufsicht entzogen hat.

1.) Brendel, Das Recht u. die Verwaltung der mild. Stiftungen, Leipzig 1814., Kori in der Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verwaltg. Bd. II. S. 289. ff.

2.) C. 42. §. 9. c. 46. §. 3. C. de epp. et cler. I. 3., Nov. CXXXI. c. 10., c. 3. X. de rel. dom. III. 36., Clem. 2. h. t. III. 11., conc. Trid. Sess. XXII. c. 8. sq. de ref.

§. 291.

II. Die geweiheten und gesegneten Sachen*).

I. Zu den heiligen Sachen gehören vor Allen die Kirchen selbst. Die Anlegung derselben setzt voraus, daß sich der Bischof[1]) von ihrer Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit, so wie davon überzeugt habe,[2]) daß dem künftigen Gottesdienste seine ununterbrochene

Dauer durch eine genügende Dotation gesichert sei,[3]) und daß durch die Herstellung eines neuen Mittelpunctes für eine gemeinsame Gottesverehrung nicht ein bestehendes Recht, namentlich nicht ein früher begründetes Parochialrecht verletzt werde.[4]) Ist diesen Erfordernissen genügt, und ist auch die Genehmigung der Staatsgewalt vorhanden, so erfolgt die Consecration der neuerbauten Kirche nach den im Pontifical enthaltenen Vorschriften durch den Ordinarius,[5]) wobei es insbesondere wesentlich ist, daß in die neue Kirche Reliquien eines Heiligen transferirt werden.[6]) Diese haben in dem Altar ihre Stelle, das in jeder Kirche absolutes Erforderniß ist. Schon früh gab es aber in vielen Kirchen mehre Altäre[7]), und dieses wurde sogar nothwendig, seit sich die Vorstellung von der Verdienstlichkeit der Seelmessen entwickelt hatte. Die Regel ist, daß die Altäre von Mauerwerk und zwar auf festem Grunde[8]) errichtet werden; doch finden sich namentlich in den Capellen auch tragbare Altäre (§. 231.), die der bischöflichen Consecration nicht minder bedürfen. Eine solche wird auch für den Kelch und die Patene[9]) erfordert, während die Meßgewänder, die Mappa, das Corporal, das Tabernakel, die Monstranzen, die Heiligenbilder, die Glocken, die Kirchhöfe nur benedicirt werden. Dieses ist an sich ebenfalls eine bischöfliche Function. Gewöhnlich werden aber damit bald die Decane, bald die Pfarrer beauftragt, und nicht selten pflegen auch Sachen, welche der Consecration bedürfen, zu vorläufigem Gebrauche durch den Decan oder Pfarrer nach erfolgter bischöflicher Delegation benedicirt zu werden. Eine Kirche, welche ganz oder in ihren Haupttheilen zerstört ist,[10]) verliert ihren Charakter, welchen sie nur durch eine erneute Consecration wieder empfangen kann; eben so verhält es sich mit dem Altare, wenn dieser in wesentlichen Theilen verletzt wurde,[11]) und mit den Kelchen und Patenen. Dagegen wird eine Kirche, wenn in ihr ein Mord, oder sonst eine blutige That, oder Unzucht begangen worden ist, nicht execrirt, sondern nur befleckt; es bedarf also, damit der Gottesdienst wieder gefeiert werden kann, nicht einer erneuten Consecration, sondern nur einer Reconciliation durch den Bischof.[12]) Die Pollution einer Kirche wirkt auch auf den Kirchhof; dagegen

hat die Befleckung des letzteren auf die erstere keinen Einfluß.[13]) II. In der evangelischen Kirche ist eine Consecration oder Benediction in dem dargestellten Sinne nicht üblich; bei Kirchen und Kirchhöfen findet aber doch eine Dedication Statt, die in besonderen Feierlichkeiten bei dem ersten Gebrauche besteht. Zur Anlegung neuer Kirchen ist regelmäßig die Genehmigung des Landesherren erforderlich.

*) Seitz, Von den Pfarreien und Pfarrkirchen, auch u. d. T. Recht des Pfarramtes der kath. K. B. I., Regensb. 1840.

1.) C. 10. C. XVIII. qu. 2., c. 44. C. XVI. qu. 1.

2.) C. 10. Dist. I. de cons., c. 3. X. de eccl. aedif. III. 48.

3.) Nov. LXVII. c. 2., Cap. Car. M. (801.) bei *Pertz*, T. III. p. 86., c. 9. Dist. I. de cons., c. 8. X. de cons. eccl. III. 40.

4.) C. 43. 44. C. XVI. qu. 1., c. 2. 3. X. h. t.

5.) C. 28. C. VII. qu. 1. (conc. Aurel. III. 538.), c. 26. C. XVI. qu. 7. (Gelas.) — vergl. c. 1. §. 9. Dist. XXV. (Isid. Hisp.), c. 4. Dist. LXVIII. (Pseudois.), c. 11. Dist. I. de cons. (Pseudois.)

6.) C. 26. Dist. I. de cons. (conc. Carth. V. 401.)

7.) Augusti, Denkwürdigk. Bd. XI. S. 432.

8.) C. 19. (incert.), c. 31. (conc. Epaon. 517.), c. 32. (conc. Agath. 506.) Dist. I. de cons., c. 1. 3. 6. X. de cons. eccl. vel altaris III. 40. — Cap. Car. M. (801.) bei *Pertz* l. c.

9.) C. un. §. 8. X. de sacr. unct. I. 15. Der Kelch und die Patene sollen nicht von Holz oder Glas, der erste wegen der Oxydation auch nicht von Messing sein, c. 44. 45. Dist. I. de cons.

10.) C. 24. Dist. I. de cons. (Vigil.?), c. 6. X. h. t.

11.) C. 3. X. h. t. Auch durch Losreißung und Verrückung des Altars von seiner Basis wird dasselbe execrirt, c. 19. Dist. cit., c. 1. X. h. t. Ueber diesen im 12. Jahrh. zweifelhaften Punct enthält ein Brief des Anselmus v. Canterbury bei *Berardus* ad. c. 19. cit. eine merkwürdige Mittheilung.

12.) Früher wurde eine neue Consecration gefordert, c. 19. 20. Dist. cit. (cap. dub.), vergl. aber c. 4. 7. 9. 10. X. h. t.

13.) C. un. h. t. in VI^to^ III. 21.

§. 292.

III. Die gemeinen Kirchengüter.

A. Geschichtliches.

1. Die ältesten Gestaltungen.

I. Die kirchlichen Einkünfte[1]) bestanden im Anfang nur aus den von den Gläubigen freiwillig dargebrachten Gaben der Liebe, die theils für das Opfer verwandt, theils von dem Bischof an die Cleriker und die Armen vertheilt wurden.[2]) Später traten die Er-

träge der von den Kaisern der Kirche verliehenen oder ihr sonst übereigneten Güter hinzu, die ebenfalls unter bischöflicher Aufsicht verwaltet wurden. (§. 305.) In Bezug auf die Vertheilung des kirchlichen Einkommens waren aber die Uebungen verschieden. Eine fränkische Synode des sechsten Jahrh. theilt die Oblationen an der bischöflichen Kirche zwischen dem Bischof und seinem Clerus zur Hälfte,[3]) von den in den Parochieen dargebrachten Gaben überweist sie dagegen dem ersteren ein Drittheil, während sie demselben die Einkünfte der Grundstücke im Allgemeinen zur Verwendung anheimstellt. Eine andere verordnet, daß an die Cathedrale, falls diese vermögend sei, von den Einkünften der Parochieen überhaupt nichts, im entgegengesetzten Falle aber der nach Bestreitung der Kosten des Unterhaltes für die Cleriker und die Kirchengebäude bleibende Ueberschuß abgegeben werden solle.[4]) Eine dritte endlich überläßt die Vertheilung der Einkünfte der Kirchen in der bischöflichen Civitas dem Ermessen des Bischofs, während sie rücksichtlich der Landkirchen auf die örtlichen Gewohnheiten verweist.[5]) In Spanien[6]) wurden in demselben Jahrh. die Intraden der bischöflichen Kirche in drei gleiche Portionen, für den Bischof, den Clerus und für die Kosten des Kirchenbaues und des Cultus zerlegt; von den übrigen Kirchen kam dem Bischof ein Drittheil der Einkünfte zu, das jedoch zunächst für die nöthigen Reparaturen an den Kirchen verwandt werden mußte.[7]) In Italien[8]) dagegen bestand schon im fünften Jahrh. der Gebrauch, die Einkünfte jeder Kirche in vier Portionen zu zerlegen, von denen die eine dem Bischof abgeliefert, die zweite an die Cleriker nach jedes Einzelnen Verdienst und Würdigkeit vertheilt, die dritte für die Armen, die vierte für die Kirchenbaukasse oder die fabrica ecclesiae bestimmt wurde. Hierdurch war also das Kirchenvermögen specialisirt, und dem Bischof wie den einzelnen Kirchen ihr Theil angewiesen. In Beziehung auf die Geistlichen wurde dann diese Einrichtung seit dem sechsten Jahrh. noch weiter dahin entwickelt, daß man ihnen Grundstücke zur Nutznießung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit und zwar so verlieh,[9]) daß sie in einer besonderen Urkunde die Widerruflichkeit dieses Verhältnisses, oft zugleich unter dem Versprechen eines Zinses, anerken-

nen mußten. Dieses in der ersten Zeit natürlich nur schwankende und schwebende Verhältniß der Precarien oder Beneficien wurde später besonders durch die Verfügungen der fränkischen Gesetze (§. 289.), nach welchen jede Kirche mindestens mit einem mansus integer dotirt werden sollte, zu einem ständigen; es wurde also nunmehr mit den Parochieen die Benutzung bestimmter Grundstücke als stehendes Amtseinkommen verbunden, ein Verhältniß, für welches schon im neunten Jahrh. gleichfalls die Benennung „beneficium“[10] von einer gleichartigen Gestaltung im bürgerlichen Leben entlehnt wurde. In den Stiftern, die damals sich eben erst zusammengeschlossen hatten, verwehrte das gemeinschaftliche Leben einer solchen Entwicklung den Eingang. Doch kam es auch hier in nicht allzu langer Frist zur Scheidung der Einkünfte. (§. 295.)

1.) *Thomassin.*, P. III. L. 1. c. 1. sqq., *Röstell*, De bonis ecclesiasticis ante Constantinum M., Regiom. 1825.

2.) Tertull. Apol. c. 39.: „Modicam unusquisque stipem menstrua die, vel quum velit et si modo possit, apponit; nam nemo compellitur, sed sponte confert. Haec quasi deposita pietatis sunt. Nam inde non epulis, non potaculis, non ingratis voratrinis dispensatur, sed egenis alendis humandisque, et pueris ac puellis re ac parentibus destitutis, aetateque domitis senibus, item naufragis etc.“ — Cyprian. ep. 4. (c. 6. C. XXI. qu. 3.), ep. 41. — conc. Antioch. (341.) c. ult. in c. 23. C. XII. qu. 1.

3.) Conc. Aurel. I. (511.) c. 14. 15. (c. 7. C. X. qu. 1.)

4.) Conc. Carpentoract. (527.)

5.) Conc. Aurel. III. (538.) c. 5.

6.) Conc. Brac. I. (561.) c. 7.

7.) Conc. Tarrac. I. (516.) c. 8. (c. 10. C. X. qu. 1.), Brac. II. (572.) c. 2., Emerit. (666.) c. 16., Tolet. XVI. (693.) c. 5. in c. 1—3. C. X. qu. 3. — Vergl. conc. Tol. IV. (633.) c. 33., Tol. IX. (655.) c. 6.

8.) Die Hauptstellen enthält das Decret, c. 28. (Simplic. 475.), c. 23. 25. 26. 27. (Gelas. † 496.), c. 29. 30. (Greg. I. † 604.) C. XII. qu. 2. Nach der letzten Stelle wurden die in Rom ordinirten Bischöfe angewiesen, in ihren Kirchen jene Viertheilung durchzuführen. Dieses stimmt mit dem synodale im Liber diurnus tit. 9. (*Hofmann*, Nov. scr. coll. T. II. p. 114.) überein.

9.) In cap. 23. cit. verbietet der Papst Gelasius, daß „cuiquam clerico pro portione sua aliquod solum ecclesiae“ gegeben würde. Aber schon im Anfang des sechsten Jahrh. kommt eine solche Anweisung von Grundstücken öfter vor, c. 61. C. XVI. qu. 1. (Symmach. 502.), conc. Agath. (506.) c. 22. 59. in c. 32. C. XII. qu. 2., c. 11. C. XVI. qu. 3., conc. Aurel. I. (511.) c. 23. in c. 12. C. ead., conc. Aurel. IV. (541.) c. 34., Lugd. II. (567.) c. 5. Die Urkunde, welche darüber von dem Beliehenen ausgestellt wurde, hieß precaria, wovon das ganze Institut den Namen entlehnte (*Du Fresne* s. h. v.). Noch nach conc. Agath. (506.) c. 59. und conc. Epaon. (517.) c. 18. (c. 11. C. XVI. qu. 3.) sollte es der ersteren nicht bedürfen;

vergl. aber conc. Tol. VI. (638.) c. 5. in c. 72. C. XII. qu. 2. — In einer Const. Felix III. (Anf. des 6. Jahrh.) an die Geistlichen von Ravenna heißt es: „Si qui vero de clero praedia urbana vel rustica ad ecclesiam pertinentia detinent, eisdem libellis sub justa pensionis aestimatione factis statuimus collocanda." Mansi zu *Thomassin.*, P. I. L. 3. c. 8. (Ed. Mogunt. T. IX. p. 409.) Vergl. die Urkunden von Honorius I. bei den Ballerini, De ant. can. coll., *Galland.* T. I. p. 655.

10.) *Du Fresne* s. h. v.

§. 293.

2. Die Entstehung der Zehnten.*)

I. Einen sehr wesentlichen Theil des Einkommens der Geistlichen bildeten die Zehnten. Diese werden sehr häufig an das A. T. angeknüpft, nach dessen Vorschriften jeder Israelit den zehnten Theil seiner Feld- und Baumfrüchte und das zehnte Stück des Rind- und Kleinviehes an die Leviten zu deren Unterhalt abgeben mußte, die dann davon wieder den Zehnten an die Priester ablieferten. Diese Bestimmung wurde später dahin erweitert, daß ein zweiter Zehnt von den Ackerproducten, Oel und Most, und die Erstlinge des Rind- und Kleinviehes zu einer Mahlzeit beim Centralheiligthum verwandt werden sollten.[1]) In der That findet sich auch, daß in dem vierten und fünften Jahrh. die Kirchenväter[2]) unter Berufung auf jene alttestamentliche Verfügung die Gläubigen zur Errichtung der Zehnten ermahnten. Diese galt aber doch nur als ein Werk der Liebe, und erst im J. 585. drohte eine fränkische Synode[3]) mit dem Bann, wenn ferner die Christen den Priestern den ihnen von Gott angewiesenen Zehnten verweigern würden. Auf diesem Wege allein ist ohne Zweifel die Kirche nicht in den Besitz der Zehnten gekommen; sondern es muß angenommen werden, daß hierzu in eben so hohem Maaße rein weltliche Bedingungen mitgewirkt haben, wobei denn freilich jetzt auf genaue Ausscheidung und Auseinanderhaltung des kirchlichen und weltlichen Momentes sofort verzichtet werden muß. Zunächst ist es das römische Colonatsverhältniß,[4]) welches der Kirche schon unter den Kaisern zu vielen Zehnten verholfen hatte, die ihr auch unter fränkischer Herrschaft verblieben. Zu diesen kamen dann dadurch noch andere, daß der Kirche viele zehntpflichtige Ländereien oder auch nur bestimmte Zehnten verliehen wurden; daß ihr die Könige Colonen auf-

zwangen, die zur Zahlung der Zehnten verpflichtet wurden,[5]) und daß sie selbst ein solches Leiheverhältniß begründete; endlich, daß die Hörigen, welche kirchliche Grundstücke um die halben Früchte bauten, von dem ihnen überlassenen Theile zur Entrichtung des Zehnten verpflichtet wurden;[6]) zuletzt, daß die weltlichen Herrscher neu unterworfenen Völkern, wie den Sachsen, und ihrem eignen Gut zum Besten der Kirche die Zehntlast auflegten.[7]) Unzweifelhaft drang aber oft auch die Kirche mit ihren auf ein göttliches Recht gestützten Forderungen durch, und es wurde auch hierdurch ein in seinem Ursprunge kirchliches Zehntrecht begründet.[8]) So bestand dieses also auf verschiedenen rechtlichen Grundlagen und in verschiedenem Umfange, geschützt durch die weltlichen Gesetze, welche die Zahlung der Zehnten, wie diese hergebracht und begründet, sehr oft einschärfen.[9]) Für die Vertheilung der bischöflichen Zehnten galt die alte, im vor. §. erwähnte Viertheilung,[10]) und zwar nahmen hieran wohl auch die Geistlichen auf den bischöflichen Villen Antheil, bis ihnen bestimmte Zehnten zu eigenem Bezuge angewiesen wurden. Dagegen sollten den Pfarrkirchen die von Alters her an sie geleisteten Zehnten bleiben.[11]) Die Bischöfe scheinen von diesen zuerst nicht überall einen Theil empfangen zu haben, sondern hier wurden die Erträge unter bischöflicher Aufsicht in drei Portionen für die Priester, die Fabrik und die Armen verwandt,[12]) und erst später wurde ein vierter Theil auch dem Bischof verrechnet.

*) *G. L. Böhmer* (?), De origine et ratione decimarum in Germania, Gött. 1749. und in den Elect. jur. civ. T. III., Birnbaum, die rechtliche Natur der Zehnten, Bonn 1831., Kühlenthal, Geschichte des deutschen Zehntens, Heilbr. 1837., Göschl, Ueber den Ursprung des kirchl. Zehnts, Aschaffenb. 1837.

1.) 3. Mos. XXVII. 30. f., 4. Mos. XVIII. 21. ff., 5. Mos. XII. 6. f., XIV. 22. ff. — Winer, Bibl. Realwörterb. u. d. A. Zehnten.

2.) Nachweisungen bei *Thomassin.*, P. III. L. 1. c. 1. sqq. — Vergl. z. B. c. 65. (Hieron.), 68. (id. ?), c. 66. (August.) C. XVI. qu. 1., c. 8. C. XVI. qu. 7. (id.).

3.) Synode v. Maçon v. J. 585. c. 5. (: „Leges ... divinae, consulentes sacerdotibus ac ministris ecclesiarum, pro hereditatis portione omni populo praeceperunt decimas fructuum suorum locis sacris praestare, ut nullo labore impediti horis legitimis spiritualibus possint vacare ministeriis: quas leges Christianorum congeries longis temporibus custodivit intemeratas, nunc autem paulatim praevaricatores legum paene Christiani omnes ostenduntur, dum ea, quae divinitus sancita sunt, adimplere negligunt. Unde statuimus ..., ut mos antiquus a fidelibus reparetur, et decimas ecclesiasticis famulantibus ceremoniis

populus omnis inferat, quas sacerdotes aut in pauperum usum, aut in captivorum redemtionem praerogantes, suis orationibus pacem populo ac salutem impetrent; si quis autem contumax nostris statutis saluberrimis fuerit, a membris ecclesiae omni tempore separetur.“)

4.) Diese Ansicht ist schon von Böhmer (oder wer sonst Verfasser der angef. Dissert. ist) aufgestellt, und dann bes. von Birnbaum a. a. O. vertheidigt. — Die doppelten Zehnten, die decimae et nonae, die in den Capitularien sehr oft vorkommen (Cap. Car. M. (779.) c. 13. bei *Pertz*, T. III. p. 37., Cap. Francof. (794.) c. 25. ib. p. 73., Cap. Langob. (802.) c. 6. 7. ib. p. 104., Cap. Worm. (829.) c. 5. ib. p. 351. u. a.), werden gewöhnlich so erklärt, daß der eine der kirchliche, der andere der weltliche Grundzins sein soll. Aber diese Erklärung bezeichnet nur die Eine der möglichen Weisen der Begründung. Vergl. Birnbaum S. 96. f.

5.) Ueber diese Verhältnisse und über die Precarien und den Census an die Kirchen: Birnbaum, S. 128. ff, (vergl. das angef. Cap. v. J. 779. c. 13.)

6.) Cap. Reg. Fr. I. 157. (*Pertz* l. c. p. 161.)

7.) Cap. de part. Sax. (785.) c. 16. 17. bei *Pertz*, T. III. p. 49., Cap. de villis (812.) c. 6. ib. p. 181.

8.) Berufung auf die Schrift in conc. Mog. (813.) c. 38., Mog. (847.) c. 10., Mog. (851.) c. 3. bei *Pertz* l. c. p. 411., conc. Trib. (895.) c. 13., Troslej. (909.) c. 6. u. a. Vergl. auch die consultatio episcoporum v. 850. bei *Pertz* l. c. p. 399., conc. Altheim. (906.) c. 18. ib. T. IV. p. 557.

9.) Nur auf die bereits begründeten Zehnten gehen die vielen Stellen der Capitularien, z. B. Cap. Car. M. (779.) c. 7. bei *Pertz*, T. III. p. 36., Cap. Francof. (794.) c. 25. ib. p. 73., Aquisgr. (801.) c. 6. ib. p. 87., Cap. Langob. (803.) c. 19. ib. p. 111. u. a., und es ist irrig, aus diesen und anderen eine allgemeine Einführung der Zehnten durch Carl d. Gr. ableiten zu wollen. Dieses zeigt namentlich das angef. Cap. v. J. 803. (:„De decimis ut dentur, et dare nolentes ... ad ministri reipublice exigantur. Id est, eligantur IV. vel VIII. homines ... de singulis plebibus..., ut ipsi inter sacerdotes et plevem testis existant, hubi date vel non date fuerint“), ferner ein Cap. v. 819. bei *Baluz.*, T. I. p. 620. (:„Ut unusquisque suam decimam ad ecclesiam offerat, sicut mos vel sacra consuetudo esse dinoscitur.“)

10.) Statut. Risph. (799.) c. 13. bei *Pertz*, T. III. p. 78. vergl. mit Othlonis vita Bonif. ib. T. II. p. 358. —

11.) Cap. Aquisgr. (801.) c. 23. bei *Pertz*, T. III. p. 88., Cap. ad Saltz (803.) c. 3. ib. p. 124. — Bei Stiftung neuer Kirchen wurde den Gutsbesitzern die Anweisung von Zehnten an dieselben zur Pflicht gemacht, Cap. Aquisgr. (817.) c. 12. ib. p. 207., Reg. I. 44. (conc. Tribur. 895.)

12.) Cap. Aquisgr. (801.) c. 7. bei *Pertz* l. c. p. 87. Daß von den in „plebibus vel baptismalibus ecclesiis“ dargebrachten Zehnten die „major ecclesia vel episcopus“ keinen Theil beziehen sollen, bestimmt ausdrücklich das Cap. Langob. (803.) c. 11. l. c. p. 110. Indessen ist schon im Cap. Worm. (829.) c. 5. ib. p. 335. an sich die Berechtigung des Bischofs zum Bezuge der Zehntenquart anerkannt, nur mit der Beschränkung, daß vermögende Bischöfe der Ausübung sich enthalten sollten. Später ging dieser Gesichtspunct verloren, conc. Mog. (851.) c. 3. ib., Hincmar. Rem. Cap. c. 16., Regin. I. 353. (conc. Nannet), conc. Trib. (895.) c. 13. Eigenthümlich ist die Theilung der Zehnten zwischen dem Bischof und den Pfarrern in dem Cap. Car. II. (869.) c. 13. bei *Pertz* l. c. p. 511. Unter den mansis hereditariis,

von denen hiernach der presbyter parochiae den Zehnt beziehen soll, ist wohl das Dotalgut zu verstehen. A. M. Birnbaum S. 160. — Im Uebrigen schwankte man anfänglich zwischen der spanischen und römischen Theilungsmethode, wie die Cap. des Hatto von Basel zeigen (c. 15. bei *Hartzheim*, T. II. p. 19.)

§. 294.

3. Der Kampf der Kirche für den Zehnten.

Der Grundsatz, daß das Kirchengut nicht nach Willkür veräußert werden dürfe (§. 306.), war auch für die von der Kirche erworbenen oder neubegründeten Zehnten gültig und wurde in den Capitularien eingeschärft.[1]) Dennoch finden wir später viele solcher Zehnten in weltlichen Händen, was sich daraus erklärt, daß die Könige das von ihnen der Kirche verliehene zehntbare Gut an Laien zu Lehn gaben,[2]) und daß die Bischöfe selbst unendlich viele solcher Verleihungen vornahmen, theils an ihre Schirmvoigte, theils insbesondere an ihre Dienstmannen, deren sie zur Leistung ihrer Kriegsdienste (§. 289.) bedurften.[3]) Eben so mochten die Patrone (§. 141.), welche früher die Eigenthümer der auf ihrem Grunde erbauten Oratorien waren, nachdem die letzteren zu Pfarrkirchen geworden (§. 128.), sich der Erinnerung an ihr altes Recht nicht entschlagen, weshalb sie die den Geistlichen überlassenen Zehnten wiederum zurückzogen.[4]) Dieser Entwicklung suchte die Kirche schon im eilften Jahrh. entgegenzuwirken, und von Concilien und Päpsten wurde die Veräußerung der Kirchengüter und Zehnten verboten, und die Zurückgabe der widerrechtlich veräußerten befohlen.[5]) Mit dem Widerstande, den die Laien diesem Befehl entgegensetzten, steigerten sich aber die Forderungen der Kirche, und es manifestirte sich nunmehr die Ansicht, daß überhaupt schon der Besitz der Zehnten in den Händen eines Laien eine Sünde und ein Verstoß gegen die göttlichen Gesetze sei. Diese tritt unmittelbar in den päpstlichen Briefen des zwölften Jahrh.,[6]) und mittelbar im dritten Concil vom Lateran (1179.) hervor, welches den Laien untersagte, die von ihnen zum Schaden ihrer Seele besessenen Zehnten weiter an Laien zu veräußern.[7]) Wie wenig Anerkennung indessen dieselbe in Deutschland gefunden habe, zeigt der Reichstag von Gelnhausen (1186.), auf welchem der Papst Urban III. durch den Kaiser die Zurückgabe der

Zehnten vergeblich beantragte,[8]) und wenn auch viele Laien entweder aus Ehrfurcht gegen die Kirche oder auch gegen eine von der letzteren geleistete Entschädigung auf ihre Zehnten verzichteten,[9]) so behaupteten sich doch viel mehre in ihrem Besitzstande, und nur dieses wurde zuweilen erreicht, daß sie ihre Zehnten der kirchlichen Lehnsherrlichkeit unterwarfen, die dann das einzige Zeichen war, welches noch an den Zusammenhang mit der Kirche erinnerte.[10])

1.) Cap. Reg. Fr. VII. 224. Add. IV. 153.

2.) Birnbaum S. 212. ff., Sugenheim, Staatsleben des Klerus im Mittelalter, S. 59 f.

3.) Montag a. a. O. Bd. II. S. 107. ff. — Sugenheim a. a. O. S. 335. ff.

4.) Vergl. den bei Burchard. III. 239. aus einem conc. Remense citirten, in den Concilienſammlungen dem Concil von Coblenz (922.) mit Unrecht beigelegten Canon, bei *Hartzheim*, T. II. p. 599.

5.) Conc. Rom. (1078.) c. 7. in c. 1. C. XVI. qu. 7., conc. Lat. I. (1123.) c. 14. in c. 14. C. X. qu. 1., Lat. II. (1139.) c. 10.

6.) C. 7. X. de praescr. II. 26., c. 17. X. de decimis III. 30.

7.) C. 19. X. h. t. — Später ist diese Vorschrift so gedeutet worden, daß die nach dem Concil vom Lateran geschehene Uebertragung der Zehnten auf einen Laien ungültig sei, dagegen von Alters her infeudirte Zehnten von Laien besessen werden können, c. 2. §. 3. h. t. in VI^to. mit der Gl.

8.) Arnold. Lubec. Chron. Slavor. L. III. c. 15. bei *Leibnitz*, Scr. rer. Brunsvic. T. II. p. 668.

9.) Wenn Laienzehnten nicht an die Pfarrkirche zurückgegeben, sondern an die Klöster geschenkt wurden, so bedurfte es der Genehmigung des Ordinarius, c. 7. X. de his quae fiunt a prael. III. 10., c. 3. X. de privil. V. 33., c. 2. §. 3. h. t. in VI^to. III. 13. Wollten die letzteren die Zehnten redimiren (welches Mittel die Päpste selbst billigten, Bulle v. Lucius III. bei Möser, Osnabr. Gesch. Bd. II. S. 310.), so wurde zuweilen dem Pfarrer das Näherrecht vorbehalten, Urk. v. J. 1256. bei Sugenheim a. a. O. S. 63. — Ein Beispiel einer Redemtion s. in einer Urk. v. 1156. bei *Ussermann*, Episc. Wirceb. p. 39. des Cod. prob. (s. o. §. 141. Anm. 10.)

10.) C. 2. §. 3. cit. in VI^to.

§. 295.

4. Die spätere Gestaltung der Verhältnisse der Pfründen und des Kirchenvermögens.

Während in dieser Weise die Zehntbezüge sich zwischen der Kirche und den Laien ordneten, wurden auch in der Kirche selbst die Pfründ- und Vermögensverhältnisse weiter entwickelt.[1]) I. Durch die Incorporationen kamen unzählige Parochieen und mit diesen die Pfarrzehnten in das Eigenthum der Stifter und Klöster (§. 128.),[2])

bald unter der Bedingung, daß ein bestimmter Theil der Zehnten dem Vicar verbleiben sollte, bald so, daß der ganze Zehnt dem Kloster oder Stift zufiel, das dem Verweser nur eine portio congrua zu leisten hatte. Die Quart des Bischofes war theils durch Verzichtleistung, theils durch Gewohnheit schon früh weggefallen.[3]) Eben so wurde schon zeitig nicht mehr ein Theil für die Armen ausgeschieden, da die Klöster, denen die Zehnten zugefallen waren, ohnehin die allgemeine Bestimmung zu thätiger Ausübung der christlichen Liebe hatten, und auch wo der Zehnt bei der Pfarrei geblieben war, glaubte man sich gesichert, wenn man den Beneficiaten wohlzuthun und mitzutheilen im Gewissen verbindlich machte, oder man übertrug auch nur diesen Theil der Zehnten auf eine milde Anstalt. Ein ähnliches Schicksal hatte zuletzt das Viertheil der Kirchenfabrik. Auch dieses ging in Folge der bereits dargestellten Verhältnisse meist verloren, und in vielen Parochieen wurden die Fabriken, sobald ihnen nicht neue Stiftungen Vermögen zuwandten, auf die Oblationen, wo diese üblich geblieben, und auf einige andere unständige Bezüge beschränkt (§. 302.). Dafür entwickelte sich aber zugleich der Grundsatz von der Verpflichtung der „Beneficiaten" zur Uebernahme der ursprünglich der Fabrica aufliegenden Lasten (§. 303.). II. In den Capiteln gestaltete sich das Verhältniß in folgender Weise.[4]) Ursprünglich wohnten die Canoniker zusammen, und empfingen von dem Bischof ihren Unterhalt je nach seinem Vermögen. Schon im neunten Jahrh. kam es aber vor, daß die Bischöfe denselben besondere Güter oder Parochieen mit Zehnten überwiesen, und seit dem zehnten Jahrh. wurde in vielen Stiftern eine Abtheilung zwischen dem Stift und dem Bischof vollzogen, oft so, daß der Bischof von den ihm gebührenden Einnahmen, dem Cathedraticum, den Bußen in den Sendgerichten u. s. w., den Bezug im Schaltjahr behielt (§. 220.). Der dem Stift zugefallene Theil wurde dann gewöhnlich so zerlegt, daß ein Theil für die Fabrica, ein anderer für die vom Stift abhängenden milden Anstalten, ein anderer für die Canoniker ausgeschieden wurde, in letzterer Beziehung so, daß man den einzelnen Domherren besondere Wohnungen oder Curien, so wie bestimmte Grundstücke zur Nutznießung

überwies, während die Zehnten und Zinsen durch einen besonderen Beamteten eingenommen und an die Canoniker nach ihrer, gewöhnlich festbestimmten Anzahl, so wie an die Vicarien vertheilt wurden. Außerdem wurde regelmäßig ein Theil der letzteren reservirt, um die Kosten der mensa communis [5]) zu bestreiten, oder doch an die Canoniker vertheilt zu werden, welche persönlich dem Chordienst oblagen (distributiones).[6]) Den Inbegriff aller mit der Domherrnstelle verbundenen Einkünfte nannte man eine Präbende. In der ersten Zeit dieser Entwicklung dauerte wenigstens das Zusammenleben der jüngeren Geistlichen fort, die in der Domschule zur Aufnahme vorbereitet wurden, und ihren Unterhalt von dem Stift empfingen. Mit der Zeit hörte aber auch dieser letzte Rest der ursprünglichen Einrichtung auf, und es war nun oft die Einrichtung diese, daß die über die Zahl aufgenommenen Canoniker (canonici juniores, can. in floribus), welche den Chordienst leisteten, an den Distributionen Theil nahmen, oder daß man ihnen kleinere Präbenden zuwies, von denen sie dann weiter vorrückten, oder endlich, daß sich die Exspectanten an der bloßen Anwartschaft genügen lassen mußten. III. Durch die Säcularisationen sind aber alle diese Verhältnisse, sowohl rücksichtlich der Pfarreien als der Stifter, sehr modificirt worden. Die Pflicht, die ersteren zu erhalten, ist auf die Landesherren übergegangen, von denen dann gewöhnlich den Beneficiaten bestimmte Gehalte angewiesen worden sind. Eben so verhält es sich mit den neuerrichteten Bisthümern und Capiteln, die zu dotiren der Reichsdeputationshauptschluß (1803.) die Regenten verpflichtete, denen Entschädigungsländer zugefallen waren.

1.) *Thomassin.*, P. III. L. 2. c. 20. sqq.

2.) Viele Beispiele bei *Dürr*, De parocho a perceptione decimarum novalium in Germania excluso, in *Schmidt*, Thes. T. VII. p. 43. sqq.

3.) Ein Beispiel einer Uebertragung der Zehntenquart des Bischofs und der Armen in einer Urk. v. 1138. in den Monum. Boic. T. II. p. 446.

4.) Ueber diese Gestaltungen sind die Abh. von *Dürr*, De Moguntino S. Martini monasterio (1756.), De capitulis clausis ecclesiarum tam cathedr. quam colleg. in Germania (1763.) und De varietate praebendarum in ecclesiis Germanicis (1773.) in *Schmidt*, Thes. T. III. p. 84. sqq. und die Statuten der Stifter im Mayer'schen Thesaurus zu vergleichen. — Die meisten deutschen Stifter hatten

eine geschlossene Präbendenzahl. Ungeschlossene Stifter sind erwähnt in c. 25. X. de praeb. III. 5., c. 10. X. de conc. praeb. III. 8., c. 8. h. t. in VI^to. III. 7.

5.) Vergl. z. B. c. 9. X. de const. I. 2. — Urk. v. 1200. und 1215. bei *Günther*, Cod. dipl. T. II. p. 67., 114.

6.) C. 9. X. de const. I. 2., c. 9. 19. X. de praeb. III. 5., c. 11. de praeb. in Extr. comm. III. 2. Nach dem conc. Trid. Sess. XXI. c. 3., XXII. c. 3. de ref. sollte sogar ein Drittheil der Einkünfte zu Distributionen verwandt werden, was nicht praktisch geworden ist. — Außer den eigentlichen Präbenden bezogen die Canoniker oft noch besondere Vortheile, die Consolationen, servitia refectorialia, manualia chori, Rationen für Pferde, Holz ꝛc. Ueber die sg. Obleien, die bald im Genuß von Grundstücken, bald im Bezug von Zehnten bestanden, und die verschiedenen, hier obwaltenden Gebräuche in Beziehung auf die Verleihung derselben an die Stiftsherren s. *Dürr*, De obedientiis et oblegiis ecclesiarum cathedr. et colleg. in Germania (1782.) in *Mayer*., Thes. T. II. p. 105. sqq. Ueber die domus canonicales und das rücksichtlich dieser (wie bei den Obleien) oft bestehende Optionsrecht sind die Stiftsstatuten zu vergleichen.

§. 296.

5. Geschichte des Kirchenguts in der evangelischen Kirche.

Als sich die Verfassungsverhältnisse in der evangelischen Kirche ordneten, war es insbesondere das Gut der aufgehobenen Klöster und Stifter, dessen Bestimmung in Frage gestellt wurde. Die sächsischen Reformatoren betrachteten dasselbe als ein Eigenthum der wiederhergestellten rechten Kirche, das von der Obrigkeit geschützt, und zur Bestellung des Predigtamtes und der Schulen, zur Versorgung der Armen und zur Förderung der Studien verwandt werden müsse. Dabei hielten sie es freilich für zulässig, daß die Obrigkeit doch auch zu ihrem Bedarfe einen Theil des nach Erfüllung jener Zwecke bleibenden Ueberschusses verwende,[1]) und hierin fanden manche Landesherren für ihre Eingriffe in das Gut der Kirche eine Rechtfertigung. Andere aber entsprachen den Forderungen des Rechtes mit großer Gewissenhaftigkeit und Treue, von der die von ihnen dotirten Universitäten und Gymnasien Zeugniß geben. Die Pfründen dagegen blieben, wiewohl auch sie zuweilen angetastet wurden, doch gewöhnlich in ihren bisherigen Verhältnissen,[2]) und in diesen haben sie sich, abgesehen von der in der neuesten Zeit in manchen Ländern erfolgten Verwandlung der Zehnten und ähnlicher Gefälle (§. 299.), gewöhnlich bis jetzt erhalten.

1.) Vergl. z. B. die Bedenken Melanthons v. 1537. u. 1538. im Corp. Ref. T. IV. p. 1042., T. III. p. 609. U. a. heißt es in einem Bedenken v. J. 1540. (Eisenlohr, Einleitung S. 101.): „So die Obrigkeiten die unrechten Gottesdienst abthun, bleiben die Güter der rechten Kirche, und hat also die Kirche dominium derselbigen Güter, aber die weltliche Obrigkeit ist Schützer darüber und hat dieselben zu bestellen wie andere publica bona. Dabei ist die Obrigkeit schuldig, dieselbigen Güter nicht den Kirchen zu entfremden, sondern sie treulich zu erhalten, und davon erstlich das Predigtamt und Schulen nach Nothdurft zu bestellen, zum anderen soll davon Hilf geschehen den armen Leuten, und so es große Güter sind, ist billig, daß man davon der armen Jugend, Edlen und Unedlen, Hülfe thut zum Studio. Ist nun etwas übrig, so mögen auch die Obrigkeiten als patroni dasselbige mitgenießen, dieweil sie solche Güter schützen müssen, tragen auch große Unkosten der Religion halber, sofern sie zuvor die Pfarrer, Schulen, Studia, Armen versorgen. Ettlich aber nehmen nicht allein die Klostergüter und Stifter zu sich, sondern bestümpeln auch die Pfarreien und Hospitalen, welches sehr zu beklagen ist." Sehr belehrend sind die Nachrichten über die Geschichte des Kirchenguts in Württemberg bei Eisenlohr a. a. O. S. 99. ff.

2.) Ueber die eigenthümliche Gestaltung in Württemberg, wo die Localpfarrdotationen Bestandtheile des allgemeinen Kirchengutes wurden, und wo nunmehr „die Besoldungen der Kirchendiener einen Theil des Staatsbudgets bilden, das der Verwilligung der Stände unterworfen wird, so jedoch, daß ihre privatrechtliche Natur fortwährend anerkannt ist," s. Eisenlohr a. a. O. Bd. 5. S. 106. f. 171. f. 217. ff.

§. 297.

B. Heutiges Recht.

I. Die Pfründen.

a. Begriff und allgemeine Grundsätze.

Unter dem Worte Pfründe (beneficium) wird der Inbegriff der mit einem Kirchenamte verbundenen Einkünfte verstanden. Weil jeder Arbeiter seines Lohnes werth ist, und damit die Geistlichen nicht zur Unehre ihres Standes zu betteln gezwungen werden, soll es kein Kirchenamt ohne entsprechendes Beneficium geben,[1]) und dieses ist so wesentlich, daß der Bischof kein neues Amt errichten darf, wenn nicht eine feste und genügende Dotation damit verbunden ist (§. 133.). Gewöhnlich setzen die Particularrechte näher den nothwendigen Mindestbetrag, die sg. portio congrua fest.[2]) Soll solchergestalt kein Amt ohne Pfründe sein, so ist umgekehrt auch bestimmt, daß keine Pfründe ohne das Amt verliehen werden, sondern daß beide untrennbar verbunden sein sollen. Daraus folgt, daß die Pfründe wie das Amt nur auf lebenslang verliehen wer-

den kann. Diese naturgemäßen Regeln wurden aber nicht immer festgehalten; denn namentlich in jener verderbten Zeit, in der die Päpste, anstatt auf den von Gott gebotenen Gehorsam der Kirche rechnen zu können, vielmehr sich eine Partei schaffen mußten, durch welche sie selbst getragen würden, bedienten sie sich oft des Mittels, die Beneficien zur Nutzung, also als bloße Commenden, zu verleihen; es thaten mithin die Hüter der kirchlichen Rechte selbst, was einst von den deutschen Herrschern der Kirche zugefügt, und von dieser so schwer beklagt worden war.[3]) Namentlich waren es die Klöster, welche an Weltgeistliche in der bezeichneten Weise übertragen zu werden pflegten, und hierüber hat noch das Concil von Trient beschränkende Verfügungen. Gegenwärtig können aber die Commenden überhaupt nicht mehr vorkommen.[4])

1.) C. 15. de rescr. in VI^to^. I. 3.

2.) Vergl. o. §. 106. Anm. 14. — Ueber die Congrua: *van Espen*, De jure parochorum ad decimas et oblationes, et de competentia pastorali in den Opp.

3.) *Thomassin.*, P. II. L. 3. c. 10. sqq.

4.) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 17. de ref., Sess. XXV. c. 21. de regular. Ueber diesen Gegenstand sind dann noch nähere Bestimmungen von Gregor XIII. und Innocenz X. erlassen worden, *Devoti* Instit. T. II. p. 686. sq.

§. 298.

Insbesondere von der Veränderung der Pfründen.

Ein allgemeiner Grundsatz fordert die Erhaltung der Pfründen in ihrer Integrität. Das canonische Recht kennt aber doch eine Anzahl von Fällen, in denen ein Beneficium bald mit dem Amte, bald allein einer Veränderung unterliegen kann. Von den ersten wurde bereits oben gehandelt (§. 134.). Zu den Veränderungen der Pfründen allein gehört zuvörderst die Dismembration,[1]) durch welche ein Theil der Einkünfte abgetrennt und einer anderen Pfründe überwiesen wird. Diese setzt voraus, daß dem Beneficiaten die Congrua verbleibe, und daß der Consens des Laienpatrons, so wie nach den jetzigen Verhältnissen die Genehmigung der Staatsregierung hinzutrete. Als zweite Art der deminutio beneficii wird die Auflegung einer ständigen Abgabe, oder eines Census genannt. Eine solche kann aber, wo nicht durch eine neue Wohlthat der Verlust ausge-

glichen wird, schon nach den Gesetzen nicht wohl mehr vorkommen,[2]) und auch das von den Canonisten anerkannte Recht des Papstes, vermöge seines angeblichen allgemeinen Verfügungsrechtes über alle Pfründen neue Zinsen aufzulegen, ist völlig unpraktisch. Dagegen kommt noch jetzt die Auflegung einer Pension, also einer Jahrzahlung an einen Dritten auf dessen Lebenszeit vor; zwar nicht so, wie im Mittelalter, wo die Päpste die Klöster und Stifter nach Gutdünken beschwerten,[3]) oder die weltlichen Herrscher durch Ertheilung sogenannter Panisbriefe zu Gunsten ihrer Hofdienerschaft ein gleiches Recht geltend machten;[4]) wohl aber dann, wenn ein zur Amtsführung unfähig gewordener Geistlicher resignirt, und ihm ein Theil seines bisherigen Amtseinkommens als Ruhegehalt angewiesen wird. Unter welchen Bedingungen dieses zulässig sei, ist bereits oben bemerkt worden (§. 152. 170.).

1.) C. 9. X. de his quae fiunt a prael. III. 10.

2.) C. 7. 13. X. de censibus III. 39. Dagegen kommen Zinsen vor, die fundationsmäßig sind oder ursprünglich in die Kategorie der Bekenngelder gehören, c. 6. X. de relig. dom. III. 36., c. 8. X. de privil. V. 33. Diese schützt das Recht, doch sollen sie nicht erhöht werden, c. 23. X. de jure patr. III. 38., c. 7. X. h. t. III. 39.

3.) Die Fortdauer dieses Rechts, innerhalb der von der Synode von Trient Sess. XXIV. c. 13. de ref. gesetzten Schranken, wird von den Canonisten behauptet, *Devoti* l. c. p. 689. sqq.

4.) Dieses Recht ist ein Ausfluß des Einlagers und findet sich im Anfang des dreizehnten Jahrh. auch in England, in Deutschland während des ganzen Mittelalters, Sugenheim a. a. O. S. 363. ff.

§. 299.

b. Die Rechte der Pfründner.

Der Beneficiat hat von dem Zeitpuncte, an welchem er die Collation des Amtes angenommen, das Recht auf den vollen Genuß der mit dem letzteren verbundenen Einkünfte. Dieses wird bald unter die Kategorie des Lehns, bald unter jene des Ususfructus, oder der Emphyteuse gestellt. In dieser Allgemeinheit ist aber die ganze Frage überhaupt nicht zu entscheiden, sondern es müssen die einzelnen Rechte nach ihrer besonderen Natur aufgefaßt werden. Diese sind bald dingliche, bald Forderungsrechte, und werden von dem Beneficiaten nicht aus eigenem Recht, sondern in Folge einer

von der Kirche auf ihn geschehenen Uebertragung geübt. I. An den Grundstücken hat der Beneficiat ein Benutzungsrecht, das nur in der Verpflichtung, nicht zu deterioriren, seine Gränze hat. Darum kann er dieselben verpachten, wiewohl nicht hinaus über die Dauer seines Amtes, also niemals zum Präjudiz seines Nachfolgers,[1]) der den Contract aufzuheben immer befugt ist. In Beziehung auf die bei der Pfründe befindlichen Gebäude muß an sich, und wo nicht, was oft geschieht, die Particularrechte ein Anderes bestimmen, die Berechtigung zum Vermiethen ebenfalls angenommen werden. Dagegen hat aber auch der Beneficiat die Verpflichtung, die ihm angewiesenen Grundstücke in der Cultur, und die Gebäude, soviel die kleineren Reparaturen anlangt, in baulichem Stande zu erhalten (§. 303.), und für Deteriorationen ist er oder sein Erbe zur Schadloshaltung verhaftet. Rücksichtlich der Meliorationen hat das canonische Recht keine Vorschrift, weshalb zunächst das particuläre Recht, und in dessen Ermangelung die Grundsätze des römischen Rechts über die impensae entscheiden. II. Auf die Oblationen und Stolgebühren (§. 219.) hat der Pfarrer ein Forderungsrecht, und rücksichtlich des Zehnten hat er im Allgemeinen die Berechtigung, welche der deutschen Reallast gegenübersteht. Das canonische Recht richtete seine Ansprüche auf Zehnten nicht allein auf den Ertrag des Feldbaues (decimae praediales) und der Viehzucht (decimae sanguinales), sondern auch auf den Ertrag der Gewerbe (sg. decimae personales).[2]) Der Zehnt der letzteren Art hat aber in Deutschland kein dauerndes Bestehen gefunden, oder ist doch wenigstens jetzt nicht mehr erkennbar. Ueberhaupt ist das ganze Princip des canonischen Rechtes, nach welchem der Pfarrer in seiner Parochie der gesetzliche Zehntherr ist,[3]) so daß jede Befreiung erwiesen werden muß, in Deutschland bei Weitem nicht überall zur Herrschaft gekommen, sondern in vielen Ländern gilt der Satz, daß für die Freiheit vermuthet wird, mithin der Zehnt nur da kann gefordert werden, wo er hergebracht ist.[4]) Nur dann, wenn die allgemeine Berechtigung zur Erhebung des Zehnten in der Parochie überhaupt constatirt ist, wird für alle in derselben gelegene Grundstücke die Zehntpflichtigkeit vermuthet; es ist mithin dann der Beweis der

Befreiung durch Privilegium,[5]) unvordenklichen Besitz oder Verjährung (§. 306.) zu führen. Streitigkeiten über das Zehntrecht gehören nach canonischem Rechte, eben weil das letztere als spirituelles betrachtet wird, vor das geistliche Forum. Dieses ist jedoch nirgends mehr praktisch, sondern es entscheiden hier die weltlichen Gerichte, nicht allein nach den canonischen Satzungen, sondern auch nach den bestehenden Observanzen und dem bürgerlichen Rechte, auf welches letztere aus diesem Grunde hier verwiesen wird.[6]) Viele hier mögliche Irrungen werden durch die Verwandlung der Zehnten in eine fixe Rente oder auch durch die völlige Ablösung beseitigt, zu welcher in einzelnen Ländern in der neuesten Zeit von der weltlichen Gesetzgebung der Weg gebahnt worden ist.[7]) Die Berechtigung der Staatsregierungen hierzu ist wohl auch bezweifelt worden, muß aber, als in dem Majestätsrechte begriffen, behauptet werden. Dagegen wäre die völlige Aufhebung des Zehnten ohne Entschädigung nichts anderes, als eine schreiende Verletzung des Eigenthums der Kirche. III. Ueber die Verhältnisse in den Stiftern entscheidet die besondere Verfassung. Zumeist haben die alten Formen der Präbenden sich nicht erhalten, sondern es sind für die Bischöfe, die Domherren und die Vicarien gewöhnlich feste Gehalte ausgesetzt, zu denen regelmäßig bei den ersteren noch der Genuß von Wohnungen und Gärten hinzukommt. Der Papst hat bei den mit den deutschen Regenten gepflogenen Verhandlungen für die reale Sicherstellung jener Gehalte Sorge getragen; doch ist die Ausführung noch nicht überall erfolgt.[8]) IV. Für die evangelische Kirche gelten in Ansehung der Pfründverhältnisse ebenfalls die oben angegebenen Grundsätze.

1.) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 11. de ref.

2.) C. 66. C. XVI. qu. 1. (August.), c. 4. C. XVI. qu. 7. (Ambros.), c. 5. 20. 22. 23. 28. X. de decim. III. 30. — Die im Cap. de part. Sax. (785.) c. 17. bei *Pertz*, T. III. p. 49. genannten decimae laboris, die decimae ex collaboratu im Cap. de villis (812.) c. 6. ib. p. 181. und im Car. II. Conv. Tic. (876.) c. 11. ib. p. 531. sind keine Personalzehnten (vergl. Cap. de villis c. 5.), wie häufig angenommen wird. Vergl. aber Car. II. Conv. Carisiac. (877.) c. 31. ib. p. 540.

3.) C. 29. X. h. t.

4.) Dieses ist das Recht in Oesterreich, Helfert a. a. O. Bd. II. S. 52. f., v. Ottenthal, Der Zehnt nach canon. und Oesterr. Rechte, Linz 1823.; den-

selben allgemeinen Grundsatz hat das Preuß. A. L.-R. II. 11. §. 860. ff. Anders in Bayern, nach Cod. Maxim. II. 10. §. 4.

5.) C. 10. X. h. t.

6.) Ueber die heutige Theorie: Mittermaier, Grundsätze des d. Pr.-R. Bd. I. §. 183. ff.

7.) Vergl. (Ruef) Ueber die Aufhebung der Zehnten, Freib. 1831., Zachariä, Die Aufhebung, Ablösung und Umwandlung der Zehnten, Heidelb. 1831., und die oben §. 293. angef. Schrift von Birnbaum. — Vergl. z. B. das Sächs. Ges. v. 17. März 1832. im Codex des Sächs. K.-R. S. 331. ff.

8.) Ueber diese Gestaltungen geben die Circumscriptionsbullen Nachricht. Interessante Aufschlüsse über die Verhältnisse im Metropolitancapitel zu Posen gewährt das bei *Weiss*, Corp. jur. eccl. p. 105. abgedruckte Erectionsdecret v. 25. Jan. 1830.

§. 300.

Insbesondere a. von der Beerbung der Beneficiaten.*)

Das älteste Recht geht von dem Grundsatze aus, daß der Kirche ihr Gut anvertraut sei, um zu Werken der christlichen Liebe verwandt zu werden.[1]) Die Cleriker, deren Unterhalt aus ihm bestritten wurde, konnten ebendeshalb aus ihm für sich keine Schätze sammeln, sondern was sie während ihres Lebens aus kirchlichen Einkünften erworben hatten, fiel nach ihrem Tode an die Kirche zurück, und nur über das durch Schenkung oder Erbrecht erworbene Vermögen durften sie frei verfügen.[2]) Zwar wurden sie durch einzelne Concilien verpflichtet, wenigstens nicht fremde, ihnen nicht verwandte Personen der Kirche vorzuziehen;[3]) allgemein war aber diese Verfügung nicht, sondern auch das römische Recht anerkannte die Testirfreiheit innerhalb der bezeichneten Schranken ebenso, wie es der Kirche nur dann ein Recht auf den durch Testament nicht vergabten Nachlaß zusprach, wenn keine erbfähigen Verwandten vorhanden waren.[4]) Denselben Grundsatz finden wir auch im fränkischen Reiche anerkannt.[5]) Hier erlitt er jedoch bald wesentliche Beschränkungen, zuvörderst dadurch, daß die Gutsherren ein Recht auf den Nachlaß ihrer Geistlichen, ganz so wie auf jenen ihrer Hörigen, ansprachen, was die Concilien mit der Bestimmung verboten,[6]) daß die Geistlichen ein Drittheil der Kirche hinterlassen, über zwei Drittheile aber frei zu verfügen berechtigt sein sollten.[7]) In Beziehung auf den Nachlaß der Bischöfe war gleichzeitig ein ähnliches Verhältniß eingetreten, indem die weltlichen Großen denselben an sich rissen.[8]) Hieraus entwickelte sich dann,

ungeachtet der Protestationen der Kirche, die Einrichtung, daß der Nachlaß der Bischöfe von den Königen und Landesfürsten in Anspruch genommen wurde. Dieses Recht hieß jus spolii und war im zwölften Jahrh. vollständig entwickelt.[9]) Ein analoges Befugniß machten dann die Schirmvoigte und Patrone rücksichtlich der übrigen Beneficiaten geltend, und wo ein billiger Regent sein Recht nicht ausübte, gestatteten sich die Dienstmannen und Beamteten, den bischöflichen Nachlaß unter sich zu vertheilen. Gegen einen so großen Mißbrauch wehrte sich jedoch die Kirche immer,[10]) und auch die kaiserliche Gewalt kam ihr hierbei zu Hülfe, indem sie unter Berufung auf das römische Recht und die Canones aussprach, daß den Geistlichen die Berechtigung, über ihr Vermögen letztwillentlich, und zwar gültig vor zwei Zeugen, zu verfügen zustehe, und daß die Kirche nur in Ermangelung eines Testaments und auch dann nicht in die Erbgüter succedire.[11]) Später verzichteten die Kaiser[12]) sogar ausdrücklich auf das Spolienrecht, und noch später kamen gewöhnlich in Folge ausdrücklicher Verleihungen durch die Landesherren die canonischen Grundsätze auch rücksichtlich des Nachlasses der niederen Geistlichkeit wieder zur Herrschaft.[13]) Deshalb beginnt seit dem vierzehnten Jahrh. eine lange Reihe von Provinzialsynoden, in denen die Nachlaßverhältnisse geordnet werden. Regelmäßig wurde das Recht, und zwar unfeierlich[14]) zu testiren, auch auf das im Amte erworbene Vermögen ausgedehnt,[15]) und nur dieses wurde gewöhnlich verlangt, daß die Geistlichen der Kirche eine bestimmte Zuwendung von ihrem Vermögen machen,[16]) und daß ihre Testamente von dem Bischof oder dessen Official oder auch von den Landdecanen bestätigt werden sollten,[17]) wofür zuweilen eine bestimmte Summe aus dem Nachlasse gezahlt werden mußte.[18]) War ein Geistlicher ohne Testament verstorben, so sollten die Erbgüter an die Verwandten, alles Uebrige aber zur Verwendung zu frommen Werken an den Bischof fallen.[19]) Später ist aber gewöhnlich auch dieses weggefallen, weshalb jetzt die Kirche überhaupt nur dann succedirt, wenn keine erbfähigen Verwandten vorhanden sind.[20]) Regelmäßig gelten auch für die Form der Testamente der Geistlichen die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

*) *Neller*, De episcoporum testamenti factione activa (1761.) in *Schmidt*, Thesaur. T. VI. p. 382., *Ejusd.* De clericorum saecularium testamenti factione activa (1761.) ib. p. 402., *Ejusd.* De testamento clerici Trevirensis (1751.) ib. p. 424.

1.) *Thomassin.*, P. III. L. 2. c. 38. sqq.

2.) Conc. Carth. III. (397.) c. 49. (c. 1. C. XII. qu. 3.).

3.) Conc. Carth. V. (401.) c. 14.

4.) C. 42. §. 2. C. de epp. et cler. I. 3., Nov. CXXXI. c. 13.

5.) Conc. Agath. (506.) c. 6. (c. 3. C. XII. qu. 3.) 33., Epaon. (517.) c. 17., Cap. Francof. (794.) c. 41. bei *Pertz*, T. III. p. 74., conc. Paris. (829.) I. 16. in c. 4. C. XII. qu. 5.

6.) Regin. II. 39. (ex conc. Tribur. 895.). Dieser Canon ist bei Burchard II. 206. und in c. 2. X. de succ. ab intest. II. 27. interpolirt, Wasserschleben, Beiträge S. 172.

7.) Gewöhnlich wird unter Berufung auf c. 1. X. h. t. behauptet, daß den Geistlichen die letztwillentliche Disposition über ihr Peculium auch durch das canonische Recht untersagt worden sei. Dieser Satz ist aber auch aus dem conc. Altheim. (916.) c. 37. bei *Pertz*, T. IV. p. 560., dem das c. 1. cit. entlehnt ist, nicht zu erweisen, und weder zu Burchards noch zu Gratians Zeit war er anerkannt, wie die vielen, von ihnen aufgenommenen Verfügungen über die Testamente zeigen.

8) Conc. Troslej. (909.) c. 14.

9.) Die Geschichte dieses Rechts ist aus Urkunden dargestellt von Sugenheim, Staatsleben des Klerus im Mittelalter S. 267. ff. — Ueber das jus spolii der Bischöfe (c. 9. de off. ord. in VI^to. I. 16.) und des Papstes s. Zeitschr. für Philos. und kathol. Theol. H. 25. (Kobl. 1836.) S. 210. ff.

10.) C. 46. (conc. Claromont. 1095.), c. 47. (conc. Lat. II. 1139.) C. XII. qu. 2.

11.) Vergl. die Const. v. J. 1165. und 1173. bei *Pertz*, T. IV. p. 141. 143.

12.) Der Welfe Otto IV. erbot sich zum Verzicht (*Pertz*, T. IV. p. 204.) und leistete diesen im J. 1209. wirklich (ib. p. 217.). Dieses geschah auch von Friedrich II. (1213., ib. p. 224., 1216., ib. p. 226., 1220., ib. p. 236.).

13.) Vergl. die gründliche Ausführung bei Sugenheim S. 289. ff.

14.) Const. des Bisch. Berthold v. Eichstädt (1364.), bei Arnold, Beitr. zum deutschen Privatr., Bd. I. (Ausb. 1840.) S. 303., Stat. v. Kamin (1454.), bei *Hartzheim*, T. V. p. 933., Cöln (1662.) ib. T. IX. p. 999., Paderborn (1688.) ib. T. X. p. 173. — Klinkhardt, Das Recht der Hildesheimer kath. Geistlichen, ohne Feierlichkeiten letztwillig verfügen zu können, Hildesh. 1838.

15.) Den Uebergang hierzu bilden die Bestimmungen in c. 7. 8. 9. 12. X. de test. III. 26. — Stat. v. Würzburg (1298.) bei *Hartzheim*, T. IV. p. 28., Cöln (1300.) ib. p. 38., Trier (1310.) ib. p. 144., Prag (1355.) ib. p. 390., angef. Eichstädt. Const. u. a.

16.) Diese Abgabe kommt unter dem Namen Ferto vor (Stat. v. Straßburg (1435.) bei *Hartzheim*, T. V. p. 254., Breslau (1456.) ib. p. 417., Basel (1502.) ib. T. VI. p. 4.), *Dürr* l. c. p. 353., mit der Anm. v. Schmidt p. 379., und ist z. B. in Nassau erst durch Ed. v. 9. Oct. 1827. abgeschafft worden (Longner, Rechtsverh. der Bischöfe S. 347.), ebenso in Weimar, Ed. v. 1823. §. 36.

17.) Stat. v. Kamin (1492.) bei *Hartzheim*, T. V. p. 662., Ermländ. Stat. (1497.) ib. p. 669., Augsb. (1567. 1610.) ib. T. VII. p. 194., IX. p. 73., Prag (1605.) ib. T. VIII. p. 760., Osnabr. (1628.) ib. T. IX. p. 470., Cöln (1662.) ib. p. 999., Paderborn (1688.) ib. T. X. p. 173.

18.) Vergl. über diesen nummus vicesimus in den Cölnischen Dekanaten o. §. 220. Anm. 12. — In Nassau ist der nummus quinquagesimus von den Verlassenschaften der Geistlichen durch das angef. Edict aufgehoben.

19.) Angef. Cöln. und Paderborn. Stat.

20.) Ueber die Vertheilung des Intestatnachlasses in Oesterreich (an die Kirche, die Armen und die Verwandten) s. Helfert a. a. O. Bd. II. S. 274. f. Eigenthümlich verordnen die angef. Prager Stat. v. 1605. die Vertheilung an die Kirche, die Armen u. den Patron.

§. 301.

b. Von dem Verdienst- und Gnadenjahr und den Intercalargefällen.

Eine Folge der zuletzt dargestellten Entwicklung ist, daß den Erben eines Geistlichen auch die von diesem verdienten, aber noch nicht percipirten Früchte des letzten Dienstjahres nach Verhältniß des abgelaufenen Theiles (annus deservitus) zufallen.[1]) Die näheren Principien für die Auseinandersetzung zwischen dem Amtsnachfolger und den Erben giebt das particulare Recht.[2]) Wo aber dieses nicht geschehen, insbesondere nicht der Anfangstermin für die Berechnung des Deservitenjahres bestimmt ist, muß die der Natur der Sache entsprechende Regel festgehalten werden, daß das Dienstjahr von dem Tage an beginnt, an welchem der Erblasser in das Amt trat. Das regelmäßige Amtseinkommen wird zu einer Masse angeschlagen, und nach jenem Princip wird dann berechnet, wie viel auf die Dienstzeit des letzten Jahres bis zu dem Todestage ausfällt. Nach demselben Grundsatze sind dann auch die auf die Früchte verwandten Auslagen zu repartiren.[3]) Oft hat jedoch in evangelischen Ländern das besondere Recht zu Gunsten der Wittwe und der unversorgten Kinder dadurch eine Erweiterung herbeigeführt, daß es noch einen ganzen Monat, oder auch ein Vierteljahr als verdient betrachtet. An den einen oder das andere, oder wo sie nicht hergebracht sind, an das Ende des Dienstjahres schließt sich gewöhnlich noch eine, bald auf ein Jahr, bald auf ein Halb- oder Vierteljahr bestimmte Gnadenzeit, während deren die Wittwe und die unversorgten Kinder bald einen Theil, bald alle Einkünfte fortbeziehen, zuweilen selbst die Stolgebühren, in diesem Falle jedoch mit der Verpflichtung, die vicarirenden Geistlichen zu entschädigen. Eine verwandte Ein-

richtung bestand übrigens schon zeitig in den Capiteln, indem statutenmäßig die fixen Einkünfte eines oder mehrer Jahre der Erbmasse zufielen, besonders um zur Bezahlung der Schulden des Erblassers verwandt zu werden.[4]) Dieses war dann eine Vergütung dafür, daß die Canoniker nach ihrem Eintritt in das Stift und ungeachtet ihrer Verpflichtung zur Residenz zu Gunsten der Fabrica, der Präbendenmasse, des Papstes oder Bischofs eine bestimmte Zeit hindurch hatten Carenz leiden müssen (annus carentiae).[5]) Zuweilen kam auch rücksichtlich der katholischen Pfarreien ein sg. Gnadenjahr vor,[6]) und noch jetzt fallen hin und wieder die Einkünfte eines Monats zur Erbmasse.[7]) Wo dieses nicht der Fall ist, und wo nicht, wie in manchen Ländern, der Decan auf den Bezug während einer bestimmten Zeit Anspruch hat,[8]) werden nach der besonderen Verfassung die Einkünfte vom Todestage bis zur Wiederbesetzung bald der betreffenden Kirche,[9]) bald einem Emeritenfonds, bald einem Intercalar-, Central- oder Religionsfonds (§. 287.) überwiesen.[10]) Ein jus deportus (§. 220.) ist gegenwärtig in Deutschland nirgends mehr anerkannt.[11])

1.) *J. H. Böhmer*, Diss. de anno deservito und J. E. P. L. III. tit. 5. §. 211. sqq.

2.) Ueber die Verhältnisse, welche sonst in den Capiteln bestanden, s. die in Anm. 4. angef. Diss. von *Dürr*, De annis gratiae p. 178. sqq. — Vergl. für Preußen: A. L.-R. II. 11. §. 823. ff., für Oesterreich: Helfert a. a. O. Bd. II. S. 316. ff., für Bayern: Brendel, K.-R. S. 1433., für Sachsen: Weber, K.-R. Bd. II. S. 555. 677. ff., für Kurhessen: Ledderhose, K.-R. S. 363. ff., für das Großh. Hessen: Schumann, Sammlung S. 84. ff. u. a.

3.) *Böhmer*, J. E. P. l. c. §. 278. sqq.

4.) *Dürr*, De annis gratiae canonicorum ecclesiarum cathedr. et colleg. in Germania (1770.) in *Schmidt*, Thes. T. VI. p. 167. sqq.

5.) *Dürr*, De annis carentiae canonicorum ecclesiarum cathedr. et colleg. in Germania (1772.) ib. p. 205. sqq.

6.) Vergl. die Stat. der Xantener und Jülicher Christianität bei Binterim, Die alte und neue Erzdiöcese Köln, Bd. II. S. 255. f. 472 ff.

7.) Wie in Bayern, Müller, Lexik. des K.-R. Bd. III. S. 235. Für Weimar vergl. Ed. v. 1823. §. 36.

8.) Wie in Württemberg (Bekanntm. des kath. K.-Raths v. 10. Nov. 1821. bei Lang, Sammlung S. 682.) und Baden (Longner, Rechtsverh. d. Bischöfe S. 344.) u. a.

9.) Dieses ist das Princip in Bayern, Müller, Lex. d. K.-R. Bd. III. S. 434. ff. In der Erzdiöcese Bamberg und der Diöcese Würzburg fallen jedoch die Intercalarfrüchte eben so, wie im Rheinkreise, dem Emeritenfonds zu, Brendel a. a. O. S. 1435.

10.) Auch in evangliſchen Ländern wird zuweilen der Betrag des Sterbequartals und der Gnadenzeit den Pfarrwittwencaſſen überwieſen, wenn keine Wittwe oder unverſorgte Kinder darauf Anſpruch haben; ſo in Kurheſſen, Ledderhoſe, K.-R.S. 359., und in Württemberg, ſ. Eiſenlohr, Sammlung Bd. 1. S. 621. 638.

11.) Ueber das von den weltlichen Herrſchern ausgeübte Recht auf die Intercalarfrüchte der Bisthümer, welches, ſo viel die Kaiſer anlangt, dieſelben Phaſen der Entwicklung wie das jus spolii durchlaufen hat, ſ. Sugenheim a. a. O. (ſ. o. §. 300.).

§. 302.

II. Die Fabrikgüter.

Das Vermögen, welches zur Beſtreitung der Koſten des Gottesdienſtes und den Unterhalt der Kirchengebäude beſtimmt iſt, wird unter dem Namen der fabrica ecclesiae, des Kirchenärars, Kirchenkaſtens ꝛc. begriffen. I. Wie bereits früher bemerkt wurde, war den bezeichneten Zwecken zunächſt ein beſtimmter Theil der kirchlichen Einkünfte gewidmet. Dieſe Einrichtung wurde jedoch bei den Pfarrkirchen mit der Entwicklung der Pfründen- und Zehntverhältniſſe ſchon früh außer Wirkung geſetzt; es blieben mithin gewöhnlich die Fabriken auf die beſonderen Zuwendungen durch Schenkungen oder Vermächtniſſe, ſo wie auf einzelne unſtändige Einnahmen beſchränkt, welche ihnen zugewieſen wurden. Hierher gehörte das während des Gottesdienſtes geſammelte Opfer,[1]) der Erlös aus Begräbnißplätzen und die Gebühren für das Glockengeläute, die Leichentücher, Todtenbahren u. ſ. w.[2]) Insbeſondere bildet, in evangeliſchen Ländern regelmäßiger als in katholiſchen,[3]) eine Einnahme des Kirchenärars der Erlös für die an die Gemeindeglieder überlaſſenen Kirchenſitze. Die ſpeciellen Regeln giebt hier das particuläre Recht, nach welchem oft ſolche Sitze mit dem Beſitz beſtimmter Grundſtücke verbunden ſind (ſg. Realſtühle), oder erblich an gewiſſe Perſonen oder Familien überlaſſen werden.[4]) II. Bei den Capiteln, wo die Fabriken ſich regelmäßig erhielten, war denſelben gewöhnlich der Ertrag des Carenzjahres (§. 301.), ſo wie das, was von den Domherren für die Option ihrer Häuſer und der Obleien gegeben wurde, überwieſen. (§. 295.) Gegenwärtig ſind meiſtens beſtimmte Fonds ausgeſetzt,[5]) und zuweilen iſt

auch eine eigene Cathedralsteuer angeordnet, deren Ertrag zur Wiederherstellung der Domkirchen bestimmt ist. (§. 219.)

1.) Ein Beispiel der Einrichtung, daß das auf das Altar gelegte Opfer dem Pfarrer, das von den Kirchvätern gesammelte dagegen der Kirche zufiel, s. bei Jacobson, Gesch. der Quellen des preuß. K.-R. Bd. I. S. 118. der Urk. (v. J. 1398.) S. 227. (v. J. 1497.)

2.) Helfert, a. a. O. Bd. I. S. 60.

3.) Helfert, das. S. 250.

4.) Vergl. z. B. Preuß. A. L.-R. II. 11. §. 676. ff., Württemb. Kirchstuhlord. bei Eisenlohr, Sammlung Bd. I. S. 310. 591., für Sachsen: Weber K.-R. Bd. II. S. 897. ff. — Köhler, Abh. vom Kirchstuhlrechte, 2. Ausg. v. Schilling, Lpz. 1830., Hellbach, Grundsätze von den Rechten der Kirchstellen und Kirchstühle, Erf. 1804.

5.) Hierüber sind die Circumscriptionsbullen zu vergleichen. — Dotationsinstrument für das Bisthum Rottenburg bei Longner a. a. O. S. 512. ff. — Die älteren Gestaltungen zeigten z. B. die Mittheilungen über die Domfabrik zu Speier in Mone's Anzeiger Jahrg. V. (1836.) S. 92. ff.

§. 303.

Die kirchliche Baulast.

Die älteren Canones bestimmen, daß die Kosten für den Unterhalt der Kirchengebäude zunächst aus dem der Fabrica bestimmten Theile der kirchlichen Einkünfte bestritten werden sollen. Diese Vorschrift findet sich auch im Frankenreiche wieder. Zugleich war aber hier verordnet, daß diejenigen, welchen Kirchengüter als Beneficien verliehen waren, von denen sie die nonae und decimae zu zahlen hatten, auch zur Reparatur der Kirchen Dienste zu thun gehalten sein sollten, so jedoch, daß königliche Vasallen diese Verpflichtung mit Geld abkaufen konnten.[1]) Waren Beneficiaten dieser Art nicht vorhanden, und hatte die Kirche auch keine eignen Leute, welche Dienste zu leisten vermochten,[2]) so mußten die filii ecclesiae, also die Parochianen eintreten.[3]) Die Aufsicht für die Erhaltung der Kirchen in baulichem Stande selbst hatten die königlichen Missi. Nach der Uebertragung vieler Pfarrzehnten theils in weltliche Hände, theils auf die Klöster, wurden dann durch das canonische Recht die nunmehrigen Inhaber als verpflichtet angesehen,[4]) und eine Folge der entwickelten Pfründverhältnisse war es, daß der Geistliche, der gewöhnlich das Gut benutzte, welches nach der ursprünglichen Einrichtung der Fabrica hätte gehören sollen, insoweit herangezogen wurde, als ihm nach Bestreitung seines Unterhaltes ein Ueberschuß von Pfründeinkünften

blieb.[5]) Auf diesen Grundlagen entwickelte sich allmählig, wiewohl überall verschieden, das Recht in den einzelnen Diöcesen, namentlich findet sich hin und wieder eine Theilung der Baulast zwischen den Parochianen und dem Pfarrer,[6]) und wo wir zu der letzteren später auch die Zehntherren gezogen sehen,[7]) ist auch dieses eine alte Uebung. In anderen Diöcesen dagegen waren die Verhältnisse schwankend, so daß die Provincialsynoden die Parochianen durch Verheißung von Ablässen zur Beisteuer milder Gaben zu bewegen suchen mußten.[8]) Deshalb fand sich das Concil von Trient eine allgemeine Verfügung zu treffen veranlaßt, in der eben die früheren Elemente gesetzlich fixirt und verallgemeinert werden sollten.[9]) Nach ihr sollen die Baukosten zunächst aus der Fabrica bestritten werden. Ist diese unvermögend, so sollen die Patrone und alle diejenigen eintreten, welche Einkünfte aus dem Kirchenvermögen beziehen, und zuletzt sind die Parochianen zur Theilnahme aufzufordern. Wo endlich auch diese die Kosten nicht zu tragen vermögen, soll die Gemeinde einer anderen Pfarrei einverleibt, das Material der Kirchengebäude aber einem anständigen weltlichen Gebrauche gewidmet werden. Diese Bestimmungen, die das gemeine Recht der katholischen Kirche bezeichnen, sind auch in der evangelischen Kirche als die gemeinrechtlich anwendbaren zu betrachten, eben weil sie sich nur auf frühere rechtliche Zustände gründen. Das particuläre Recht hat sie aber sehr häufig, vorbehältlich der Observanzen in den einzelnen Gemeinden, näher entwickelt und festgestellt. Namentlich findet sich, daß die Gemeinden zu Hand- und Spanndiensten, so wie zur Herbeischaffung des Baumaterials und der Kost für die Arbeiter principal verpflichtet sind, während der vermögende Kirchenkasten nur die Arbeitslöhne trägt.[10]) In anderen Ländern leisten die Gemeindeglieder jedenfalls Hand- und Spanndienste und außerdem noch alle Kosten, welche über den von der Behörde aus dem Kirchenvermögen verwilligten Beitrag hinaus erfordert werden.[11]) Endlich noch in anderen vertheilt sich, wenn das Kirchenärar unzulänglich ist, die Baupflicht zwischen dem Patron und der Gemeinde, so jedoch, daß die Landgemeinden in jedem Falle Hand- und Spanndienste leisten.[12]) Wo nun beson-

dere Gesetzgebungen dieser Art nicht bestehen,[13]) mithin das gemeine Recht die Grundlage der Entscheidung bildet, sind folgende Sätze festzuhalten: 1. Wiewohl das Concil von Trient zunächst nur der Einkünfte des Kirchenvermögens gedenkt, ist es doch unbezweifelt, daß im Nothfall auch der Grundstock angegriffen werden kann, so weit dieses geschehen kann, ohne die Fortdauer des Gottesdienstes zu gefährden, und unter der Voraussetzung, daß nicht die Stiftung hier eine specielle Verwendung vorschreibt. 2. Unter denen, welche aus dem Kirchenvermögen Einkünfte beziehen, sind insbesondere die Decimatoren verstanden, und zwar müssen von dem Standpuncte des canonischen Rechts aus, welches alle Zehnten als kirchliche anspricht, auch alle in den Händen der Laien befindlichen Zehnten in der Parochie als verhaftet betrachtet werden, so lange nicht ihr weltlicher Ursprung erwiesen werden kann. Jene Forderung ist aber in Deutschland nicht zur Herrschaft gekommen; vielmehr muß, sobald nicht das besondere Recht eine allgemeine Verpflichtung ausspricht,[14]) die Freiheit der in den Händen der Laien befindlichen Zehnten bis zum Beweise des Gegentheils vermuthet werden.[15]) Dagegen unterliegt die Verpflichtung der Klöster und Stifter, welche die Zehnten incorporirter Pfarreien beziehen, keinem Zweifel. Der Patron ist an sich nach gemeinem Rechte zur Theilnahme an der Baulast nicht verbunden, sobald er nicht erweislich beitragspflichtige Zehnten bezieht.[16]) Doch besteht für ihn eine indirecte Nöthigung insofern, als sein Patronatrecht verloren geht, wenn er die verfallene Kirche herzustellen verweigert. Die Beneficiaten sind ordnungsmäßig zur Bestreitung der kleineren Reparaturen an den Pfarrhäusern gehalten; zu anderen tragen sie nur dann bei, wenn die ihnen aus dem Kirchenvermögen zufließenden Einkünfte einen Ueberschuß lassen, in welchem Falle das Maaß der Leistung durch das richterliche Ermessen bestimmt wird. In evangelischen Ländern ist aber diese Beitragspflicht der Beneficiaten nicht anerkannt. 3. Die subsidiarische Verpflichtung der Parochianen erstreckt sich nicht auf diejenigen Einwohner der Pfarrei, welche einem anderen Glauben angehören; es ist also eine particuläre Rechtsbildung, wenn die Baulast zu einer Reallast geworden ist.

Nur in diesem Falle sind auch die sg. Forensen, d. i. diejenigen herbeizuziehen, welche in der Parochie Grundstücke besitzen, ohne daselbst zu wohnen. Kirchspiele, welche per aequalitatem vereinigt sind, tragen die Baukosten jedes für die eigenen geistlichen Gebäude. Dagegen sind Filialgemeinden,[17]) wenn sie zu bestimmten Zeiten dem Gottesdienste in der Mutterkirche beiwohnen müssen, die Kosten der Bauten sowohl an der letzteren als an den Pfarrgebäuden mit zu tragen verbunden, die der letzteren allein dann, wenn der Pfarrer der Mutterkirche den vollständigen Gottesdienst für sie in ihrer eigenen Kirche verwaltet. In welcher Modalität sie aber die Beiträge zu leisten haben, ist nach den etwaigen Observanzen oder Verträgen, und in deren Ermangelung nach dem besonderen Rechte zu beurtheilen.

*) Helfert, Von der Erbauung, Erhaltung und Herstellung der kirchlichen Gebäude, nach gem. und österr. Kirchenrechte, 2. Aufl., Prag 1824., v. Sainte-Marie-Eglise, Die Pflicht der baulichen Erhaltung und Wiedererbauung der Cultusgebäude, Augsb. 1832., v. Reinhardt, Ueber kirchliche Baulast, Stuttg. 1836., Gründler, Ueber die Verbindlichkeit zum Beitrag der Reparaturkosten geistlicher Gebäude, in Weiß, Archiv Bd. V. S. 203. ff., Dessen Ueber die Verbindlichkeit zum Beitrage der Kosten der Erhaltung und Wiederherstellung der Cultusgebäude, Nürnb. 1839., Permaneder, Die kirchliche Baulast, Münch. 1838. 4. (Ausf. Literatur das. S. 2. ff.)

1.) Cap. Francof. (794.) c. 26. bei *Pertz*, T. III. p. 74., Cap. Langob. (802.) c. 6. ib. p. 104., Exc. can. (813.) c. 24. ib. p. 190., Cap. Ludov. I. (817.) c. 5. ib. p. 215. (vgl. Cap. Lud. et Loth. (829.) c. 8. ib. p. 351.), Cap. Car. II. in vill. Sparnaco (846.) ib. p. 392. (ex conc. Meld.)

2.) Cit. Cap. Car. II. in vill. Sparnaco.

3.) Loth. Const. Olonn. (825.) c. 8. ib. p. 249., Cap. Lud. II. (856.) c. 9. ib. p. 438., Lud. II. Cap. (875.) c. 16. ib. p. 525., Car. II. Conv. Ticin. (876.) c. 11. ib. p. 531. — conc. Rom. (826.) c. 25.

4.) Von den Laien, welche kirchliche Güter oder Zehnten zu Lehen tragen, ist c. 1. X. de eccl. aedif. III. 48. zu verstehen, wiewohl diese Stelle ursprünglich nur von den zu nonis und decimis und zum Kirchenbau verpflichteten Inhabern kirchlicher Grundstücke spricht.

5.) C. 22. C. XVI. qu. 1. (Innoc. II.), c. 4. X. h. t.

6.) Vergl. *J. H. Böhmer*, J. E. P. L. III. tit. 48. §. 71.

7.) S. Anm. 13.

8.) S. z. B. *Baluz.*, Concil. Narbonn. (Par. 1668.) p. 232. (conc. Vaur. 1368.)

9.) Conc. Trid. Sess. XXI. c. 7.

10.) Dieses ist das Recht in Kurhessen, Ledderhose K.-R. S. 437.

11.) So in Sachsen, Weber K.-R. Bd. II. S. 748. ff.

12.) Dieses ist der allgemeine Grundsatz des preuß. L.-R. II. 11. §. 712. ff.

13.) In der Erzdiöcese Köln mußte der Decimator, welcher den großen Zehnt bezog, das Schiff, die Gemeinde den Thurm und die sonstigen Nebengebäude, der Pfarrer den Chor in baulichem Stande erhalten, Köln. Stat. v. 1662. bei

Hartzheim, T. IX. p. 1035. — Vergl. die näheren Bestimmungen bei Binterim, die alte und neue Erzdiöcese Köln, Bd. II. S. 252. ff. — für Trier vergl. Stat. v. 1678. ib. T. X. p. 77., für Maynz: *Will (Horix)*, De differ. decimar. eccl. et saec. praecipue quoad onus reparandi ecclesias in *Schmidt*, Thes. T. VII. p. 447. Im Ermlande haben die Eingepfarrten die Verpflichtung zum Bau und Unterhalt der kirchl. Gebäude aller Art; doch wird aus dem vermögenden Kirchenärar ein Beitrag verwilligt, Bischöfl. Schreiben v. J. 1798. bei Jacobson a. a. O. S. 303. der Urk. — Für Württemberg s. die sehr belehrenden Präjudicien in Sarwey's Monatsschrift für die Justizpflege, Bd. I. S. 137. f., Bd. III. S. 124. ff. Für Oesterreich und Bayern die angef. Schriften von Helfert und Permaneder. —

14.) Wie in Bayern, Permaneder S. 96. f.

15.) Ueber diese Verpflichtung der Laienzehnten ist viel gestritten worden, wie die reichhaltige Literatur bei Permaneder S. 33 ff. zeigt. Vergl. bes. *J. H. Böhmer*, Vindiciae libertatis decimarum laicalium a contributione ad reflectionem eccl. paroch. in den Consultat. et Decis. T. I. p. 72. sqq., Concil. Tubing. T. IX. p. 271. sqq., *Will (Horix)*, De differ. dec. eccl. et saec. (s. Anm. 13.), v. Preuschen, Untersuchung der Frage, ob Layenzehnten u. s. w. zur Reparatur und Erhaltung der Pfarrkirchen haftbar seien, Hadam. 1816., v. Dalwigk, Prakt. Erört. (Frkf. 1818.) S. 245. ff. u. a. — Die Beitragspflicht, welche auf den Zehnten incorporirter Pfarreien haftete, ist von den durch den R.-D.-H.-Schluß v. J. 1803. säcularisirten geistlichen Corporationen auf die Regenten übergegangen.

16.) Lippert, Patronatrecht, S. 148. ff. — Vergl. die Literatur über diese ebenfalls sehr bestrittene Frage bei Permaneder S. 30. ff. Der im Texte aufgestellten Ansicht folgte auch die Congreg. concil., *Prosper Lambertin.*, Instit. XCIX. p. 668. (der Ingolst. Ausg.)

17.) Pfeiffer, Prakt. Ausführ. Bd. II. Nr. 11.

Drittes Capitel.

Die Verwaltung des Kirchenvermögens.

§. 304.

I. Die Organe der Verwaltung.

I. Die Concilien schon des vierten Jahrh. anerkennen den Beruf des Bischofs zur Verwaltung des Kirchenguts der Diöcese.[1]) Die unmittelbare Administration führten besondere aus dem Clerus gewählte Oekonomen, eine Einrichtung, welche das Concil von Chalcedon (451.) als allgemeine anordnete.[2]) Als aber das Kirchengut specialisirt wurde, und erst den Parochieen, dann den Stiftern und den Bischöfen bestimmte Vermögensmassen zufielen, änderte sich mit Nothwendigkeit auch dieses Verhältniß, und es ging nunmehr die unmittelbare Verwaltung des Parochialgutes auf die Pfarrer über, die dem Bischof oder dem Archidiakon bei der Visitation Rechnung

abzulegen hatten.[3]) In den Capiteln kam die Verwaltung des Stiftsgutes gewöhnlich an den Propst (§. 121.), an dessen Stelle später oft der Decan trat; endlich das bischöfliche Mensalgut administrirten besondere bischöfliche Beamtete. Später finden wir die regelmäßige Einrichtung, daß aus den weltlichen Gemeindegliedern Kirchväter oder Altarleute (vitrici, provisores, magistri fabricae) bestellt wurden, welche unter der unmittelbaren Aufsicht des Pfarrers und unter der Controle der Archidiakonen, dann der bischöflichen Officiale die zur Fabrik gehörenden Güter und Einkünfte zu verwalten hatten.[4]) Von dem Standpuncte des gemeinen Rechtes aus werden diese von dem Kirchenoberen frei ernannt, und der Patron, dessen Antheil an der Verwaltung an sich nur ein negativer ist (§. 143.), hat nur in Folge der Fundation oder der Observanz hierbei eine Mitwirkung. In der neuesten Zeit hat aber die Staatsgesetzgebung häufig in diesen Bezügen eine Modification begründet. Oft hat sie den Gemeinden bei der Verwaltung des Kirchenvermögens im engeren Sinne eine Mitwirkung eröffnet, und überall hat sie den Staatsbehörden eine Controle der Verwaltung übertragen. Die Berechtigung hierzu ist unmittelbar in dem Majestätsrechte gegeben.[5]) Dagegen ist es aus diesem nicht zu begründen, wenn man hin und wieder die Verwaltung des Kirchengutes überhaupt den Staatsbehörden übertragen, und das Verwaltungsrecht der Bischöfe auf ein bloßes Recht der Mitaufsicht beschränkt hat. II. In der evangelischen Kirche schlossen sich die Verhältnisse eng an den damals begründeten rechtlichen Zustand an; in das bisher von den Bischöfen ausgeübte Verwaltungsrecht traten die von den Landesherren bestellten kirchlichen Behörden ein, während die unmittelbare Administration, wie früher, theils von den Kirchvätern, theils von den Geistlichen selbst geführt wurde. Ganz konnte aber doch nicht die Idee, durch welche die evangelische Kirchenverfassung getragen wird, von dem Einflusse des canonischen Rechts verdrängt werden. Sie machte sich vielmehr, wenn schon unvollkommen, insofern geltend, als den Gemeinden eine Theilnahme an der Bestellung der Kirchväter und der Rechnungsablegung gestattet wurde. Diese ist in der neuesten Zeit der Idee ent-

sprechend in vielen Ländern dadurch erweitert worden, daß den Presbyterien, Kirchencollegien u. s. w. die unmittelbare Aufsicht über die Verwaltung, beziehentlich diese letztere selbst überwiesen worden ist (§. 173.).

1.) Conc. Antioch. (341.) c. 24. 25. (c. 5. C. X. qu. 1., c. 23. C. XII. qu. 1.)

2.) Conc. Chalc. (451.) c. 21. (c. 21. C. XVI. qu. 7.), conc. Hispal. II. (619.) c. 9. (c. 22. C. cit.), conc. Tolet. IV. (633.) c. 48. — *Thomassin.*, P. III. L. 2. c. 1. sqq.

3.) Vergl. die Visitationsformel vor dem ersten Buche des Regino. Cap. Herard. Turon. c. 35. 40., Conc. Troslej. (909.) c. 6.

4.) „Ecclesiarum provisores seu vitrici, qui altirmanni vocantur", synod. Magd. (1266.) c. 23. bei *Hartzheim*, T. III. p. 804.

5.) Vergl. über die Kirchenverwaltungen in Bayern, Müller, Lexikon des K.-R. Bd. III. S. 492. ff., Haberstumpf, Die neuen Kirchenverwaltungen nach dem Ges. v. 1. Juli 1834., Sulzb. 1838. Ueber die Stiftungsräthe in Württemberg: Verwalt.-Ed. v. 1. März. 1822. bei Longner a. a. O. S. 315. ff.; über die Kirchenvorstände in Baden: Longner a. a. O. S. 331. ff., über die Kirchenvorstände im Großh. Hessen: Ed. v. 6. Juni 1832. das. S. 355. ff. u. a.

§. 305.

II. Der Wirkungskreis und die Rechtsverhältnisse der Administratoren.

Das gemeine Recht hat über den Wirkungskreis der Verwalter des Kirchenvermögens keine speciellen Vorschriften. Aus der Bestimmung des Amtes läßt sich jedoch folgern,[1]) daß derselbe die Verwerthung der nicht etatsmäßig zu verwendenden natürlichen Früchte, die möglichst vortheilhafte Verpachtung der Grundstücke,[2]) die Beitreibung der rückständigen Zinsen und anderer Prästationen, und zwar auch die gerichtliche, die Empfangnahme der von ihnen aufgekündigten oder der freiwillig heimgezahlten Capitale, die zinsbare Anlegung der letzteren und der sonstigen Geldvorräthe,[3]) und die Unterhaltung der Kirchengebäude in sich begreift. Alle Verwalter verpflichtet das canonische Recht, dem Ordinarius jährlich Rechnung abzulegen.[4]) In Beziehung auf die rechtliche Stellung der Administratoren gegenüber der Kirche gelten die für die Vormundschaft bestehenden Verfügungen des bürgerlichen Rechts; sie sind also in gleichem Maaße, wie die Vormünder, zur Schadloshaltung verpflichtet, und die Kirche ist rücksichtlich der letzteren durch ein stillschweigendes Unterpfandsrecht an ihrem Vermögen gesichert.

Aus lästigen Verträgen, welche sie für die Kirche schließen, verpflichten sie die letztere so weit, als sie die in rem versio zu erweisen vermögen, sobald ihnen nicht die Autorisation des Kirchenoberen zur Seite steht.[5]) Aber selbst, wo die letztere vorhanden ist, wird der verletzten Kirche die integri restitutio gewährt.[6]) Endlich zur Proceßführung Namens der Kirche bedürfen sie der Genehmigung des Kirchenoberen, mit der sie sich legitimiren. In allen diesen Beziehungen haben aber die Particularrechte[7]) nähere Bestimmungen, welche namentlich den Wirkungskreis und damit auch die Verantwortlichkeit der Verwalter des Kirchenvermögens mehr beschränken, indem sie dieselben bei minder wichtigen Verfügungen an die Genehmigung eines Stiftungsvorstandes oder Kirchencollegii, bei wichtigeren aber, bei Capitalaufnahmen, größeren Reparaturen u. a. an die Zustimmung der höheren geistlichen oder weltlichen Behörden binden.[8])

1.) *J. H. Böhmer*, Jus paroch. Sect. VI. c. 2. sqq.

2.) Nach c. un. de reb. eccl. in Extr. comm. III. 4. soll die Verpachtung auf länger als 3 Jahre unstatthaft sein, und es ist hierdurch das „modicum tempus," auf welches die Clem. 1. de reb. eccl. III. 4. die Verpachtung gestattete, näher bestimmt worden, während man früher schwankte, wie die Glosse zur Clem. 1. cit. darlegt. Die angef. Extrav. ist aber in Deutschland nicht praktisch geworden, sondern die Diöcesanstatuten bestimmten regelmäßig einen längeren Zeitraum, bald auf neun, bald auf zwölf Jahre, Cöln. Stat. v. 1662. bei *Hartzheim*, T. IX. p. 1073. — Vgl. conc. Trid. Sess. XXV. c. 11. de ref.

3.) An dem Vermögen der Schuldner hat die Kirche gemeinrechtlich weder eine gesetzliche Hypothek noch ein persönliches Vorzugsrecht. *Scheller (J. H. Böhmer)*, De nominibus ecclesiasticis, Hal. 1723., *Gutbier (Hommel)*, De juribus ecclesiae creditricis singularibus, Vitemb. 1771.

4.) Clem. 2. de relig. dom. III. 11., Conc. Trid. Sess. XXII. c. 9. de ref. — Ueber das Recht des Patrons bei der Verwaltung des Kirchenguts s. o. §. 143.

5.) C. 4. X. de fidejus. III. 22.

6.) C. 1. X. de in integr. rest. I. 41.

7.) Vergl. den vor. §. Anm. 5., Preuß. A. L.-R. II. 11. 618. und die bei Fürstenthal Bd. II. S. 467. abgedr. Verord., Großh. Hess. Verord. v. 6. Jun. 1832. bei Longner a. a. O. S. 361. ff., Kurhess. Instr. (für Niederhessen) v. 9. Jan. 1833. das. S. 350. ff. Für Oesterreich ist auf das angef. Werk von Helfert zu verweisen.

8.) Ueber die Verwaltung der Pfründen durch die Beneficiaten s. o. §. 299. Zur Proceßführung bedürfen auch die letzteren der Autorisation, sobald es sich nicht blos um rückständige Einkünfte handelt, vergl. z. B. für Württemberg: Decr. des kath. geistl. Raths v. 26. Jun. 1813., Note des kath. K.-Raths v. 4. Dec. 1823. bei Lang, Sammlung S. 441. 768.

§. 306.

III. Die Veräußerung des Kirchenguts.

I. Um das Kirchengut bei seiner Bestimmung zu erhalten, zogen schon die älteren Concilien und Päpste der Veräußerung desselben Schranken.[1]) Noch mehr und bestimmter thaten dieses, im Bewußtsein ihres Berufes, die christlichen Kaiser.[2]) Auf dieser Basis ruhen die Bestimmungen des canonischen Rechtsbuches. Nach diesem wird unter Veräußerung nicht allein die Schenkung,[3]) der Tausch[4]) und Verkauf,[5]) sondern auch die Verleihung nach Lehnrecht,[6]) die Bestellung einer Emphyteusis und die Vererbpachtung,[7]) Belastung mit Dienstbarkeiten,[8]) Einräumung einer Specialhypothek,[9]) also überhaupt jede Handlung verstanden, durch welche das Kirchenvermögen beschwert, oder dessen Bestand verringert wird. Nach allen diesen Richtungen hin darf, abgesehen von den Fällen, in denen es sich um Veräußerung beweglicher Sachen von geringerem Werthe,[10]) Verleihung eines unbebauten Gutes zu Erbzinsrecht,[11]) Wiederverleihung eines heimgefallenen Lehns oder einer res in emphyteusin dari solita,[12]) endlich um Einräumung eines allgemeinen Unterpfandrechtes handelt, die Veräußerung nur dann geschehen, wenn entweder für die Kirche ein augenscheinlicher Vortheil erzielt werden kann,[13]) oder wenn sie durch Schulden gedrängt wird, oder von ihr Werke der christlichen Liebe, wie die Unterstützung der Armen in allgemeiner Noth, oder die Loskaufung von Gefangenen, zu üben sind, in welchem Falle sogar die res sacrae angegriffen werden dürfen.[14]) Von dem Dasein des einen oder anderen Grundes hat sich der Ordinarius in einer deshalb eröffneten Untersuchung zu überzeugen, worauf von ihm der Consens in einem förmlichen Veräußerungsdecrete ausgesprochen wird. Nothwendig ist aber bei der Veräußerung des einer Patronatkirche gehörenden Gutes die Genehmigung des Patrons (§. 143.), und bei der Veräußerung von Gütern der Cathedrale und des Bisthums der Consens des Capitels.[15]) Wenn dagegen bischöfliches Mensalgut veräußert werden soll (dessen freilich jetzt viele deutsche Bischöfe gar nicht haben), so sind die Bischöfe durch ihren Eid den Papst auch jetzt

noch zu befragen verpflichtet.[16]) Dagegen ist die von Paul II. erlassene Bestimmung, daß der Papst überhaupt zur Veräußerung kirchlicher Güter die Genehmigung zu ertheilen habe,[17]) in Deutschland nicht praktisch geworden, sondern hier entscheiden die angeführten Bestimmungen des Decretalenrechts. Nur sind diese dadurch modificirt, daß durchaus allgemein auch die Zustimmung der Staatsgewalt erfordert wird. Gegen eine gültig geschehene Alienation hat die Kirche, falls sie verletzt ist, die Rechtswohlthat der integri restitutio,[18]) wenn aber die gesetzlichen Erfordernisse nicht beobachtet wurden, kann der veräußerte Gegenstand sogar durch den Veräußerer selbst von dem Besitzer vindicirt werden.[19]) Das Recht der evangelischen Kirche, nach welchem an die Stelle der Bischöfe die Landesherren getreten sind, ruht ganz auf dem canonischen Rechte. II. Rücksichtlich der Verjährung[20]) gegen die Kirche hatte Justinian zuerst den Kirchen im Orient das Privilegium der hundertjährigen Verjährung ertheilt,[21]) welches dann von ihm auch auf die abendländische oder römische Kirche erweitert wurde.[22]) Später widerrief er aber diese Begünstigung, indem er verordnete, daß die sonst in dreißig Jahren erlöschenden Klagen, welche der Kirche zustünden, erst in vierzig Jahren verloren gehen sollten.[23]) Dieses wurde fortan die gemeine Regel; noch jetzt erlöschen also die actiones perpetuae nach Ablauf von vierzig Jahren, und erst in demselben Zeitraum wird die Ersitzung gegen die Kirche vollendet, nicht die Usucapion beweglicher Sachen, welche nach den gewöhnlichen Regeln beurtheilt wird.[24]) Anders verhält es sich in der römischen, d. i. in der päpstlichen Kirche. Für diese wurde nämlich, wiewohl die angeführte beschränkende Bestimmung Justinians auch für sie berechnet, ja selbst in ihr anfänglich praktisch war,[25]) das Privilegium der hundertjährigen Verjährung wieder geltend gemacht,[26]) und im Mittelalter verliehen dasselbe die Päpste wiederum zuweilen auch an einzelne Klöster.[27]) In Beziehung auf die erwerbende Verjährung ist zuletzt noch der im Princip der Verfassung begründeten, von der Kirche vergeblich auf die Zehnten[28]) angewandten Bestimmung zu gedenken, welche die Laien von der Fähigkeit zur Ersitzung

spiritueller Rechte ausschließt, so wie der Verordnung, daß selbst da, wo an sich die Fähigkeit zum Erwerb vorhanden ist, jedoch der Besitz den Regeln des gemeinen Rechtes widerstreitet, ein justus titulus anzugeben und zu beweisen ist, in dessen Ermangelung nur durch unvordenklichen Besitz das Eigenthum erworben werden kann.[29]) Die heutige Gestaltung, nach welcher die Kirche gegen den Ablauf der Verjährung restituirt wird, so daß die vierzigjährige Frist sich zu einer vier- und vierzigjährigen erweitert, stützt sich nicht auf die Gesetze, sondern ist ein Erzeugniß der älteren Doctrin und der Praxis.

1.) Viele hierher gehörende Verfügungen enthält C. XII. qu. 2.

2.) Vergl. bes. c. 14. 17. C. de sacros. eccl. I. 2., Nov. VII. CXX.

3.) Nov. VII. c. 1. 5., c. 2. 3. X. de don. II. 24., c. 5. X. de reb. eccl. alien. III. 13.

4.) C. 14. 17. C. h. t., Nov. VII. c. 1. 5., CXX. c. 7., c. 2. X. de rer. perm. III. 19., c. 5. X. h. t.

5.) C. 20. C. XII. qu. 2. (Symmach. 502.), Nov. VII c. 1., c. 5. X. h. t.

6.) C. 2. X. de feud. III. 20.

7.) C. 17. C. h. t., Nov. VII. c. 1. 3., CXX. c. 1. 5. 6., c. 5. 9. X. h. t., c. 2. h. t. in VI^to. III. 9.

8.) Arg. c. ult. C. de reb. alien. IV. 51.

9.) C. 21. C. h. t., Nov. VII. c. 5. 6., c. 5. X. h. t.

10.) C. 20. 58. C. XII. qu. 2.

11.) C. 7. X. h. t.

12.) C. 2. X. de feud. III. 20.

13.) C. 52. C. XII. qu. 2. (Leo. I. 447.), c. 20. ead. (Symmach. 502.), c. 8. X. h. t., c. 1. h. t. in VI^to. III. 9.

14.) C. 70. (Ambros.), c. 14. 15. (Greg. I. 597. 599.), c. 13. (conc. Const. IV. 869.) C. cit., c. 21. C. h. t., Nov. CXX. c. 9. sq.

15.) Vergl. o. §. 122. Anm. 7. — Das ältere Recht forderte die Zustimmung des Presbyteriums, c. 51. (conc. Carth. 409.), 52. (Leo I. 447.), 53. (conc. Agath. 506.) C. cit.

16.) Im römischen Sprengel war dieses von jeher üblich, *Devoti* Instit. T. I. p. 726. — Vergl. c. 8. X. h. t., c. 2. X. de feud. III. 20.

17.) C. un. h. t. in Extr. comm. III. 4.

18.) C. 1. X. de in int. rest. I. 41., c. 11. X. h. t.

19.) C. 14. 21. C. h. t., Nov. VII. c. 5., CXX. c. 9., c. 40. (Symmach. 502.), c. 42. (conc. Ancyr. 314.) C. cit., c. 6. 12. X. h. t., c. 3. X. de pign. III. 21., c. 1. 2. h. t. in VI^to. III. 9.

20.) Unterholzner, Verjährung Bd. I. S. 147. ff., v. Savigny, System des R. R. Bd. V. S. 355. ff.

21.) C. 23. C. h. t.

22.) Nov. IX.

23.) Nov. CXI. CXXXI. c. 6.

24.) Auth. Quas actiones C. de sacros. eccl. I. 2.

25.) C. 2. C. XVI. qu. 4. (Greg. I. 597.).

26.) C. 17. C. XVI. qu. 3. (Joann. VIII.), c. 13. 14. 17. X. de praescr. II. 26., c. 2. eod. in VI^to. II. 13., vergl. mit der angef. Auth. Quas actiones (v. Savigny, Gesch. d. R. R. Bd. II. §. 70.). — Als praktisch wird dieses Privilegium noch erwähnt in der Const. Ad honorandam von Benedict XIV. v. 1752., Bull. M. T. XVIII. p. 287.

27.) v. Raumer, Gesch. der Hohenst. Bd. VI. S. 343.

28.) C. 15. 17. 19. X. de decim. III. 30.

29.) C. 1. de praescr. in VI^to. II. 13.

Anhang.

I. Die neueren Vereinbarungen mit dem römischen Stuhle.

A. Das Concordat für das Königreich Bayern.

In nomine Sanctissimae Trinitatis.

Sanctitas Sua Summus Pontifex Pius VII., et Majestas Sua Maximilianus Josephus Bavariae Rex debita sollicitudine cupientes, ut in iis, quae ad res Ecclesiasticas pertinent, certus stabilisque in Bavariae Regno terrisque ei subjectis constituatur ordo, solemnem propterea Conventionem inire decreverunt. — Hinc Sanctitas Sua Summus Pontifex Pius VII. in Suum Plenipotentiarum nominavit Eminentissimum Dominum Herculem Consalvi sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalem diaconum Sanctae Agathae ad Suburram Suum a Secretis Status; et Majestas Sua Maximilianus Josephus Bavariae Rex Excellentissimum Dominum Baronem Casimirum de Haeffelin, Episcopum Chersonesi, Suum Ministrum Plenipotentiarium apud Sanctam Sedem. Qui post sibi mutuo tradita respectivae Plenipotentiae Instrumenta in sequentes articulos convenerunt. Articulus 1. Religio Catholica Apostolica Romana in toto Bavariae regno terrisque ei subjectis sarta tecta conservabitur cum iis juribus et praerogativis, quibus frui debet ex Dei ordinatione et canonicis sanctionibus. Art. 2. Sanctitas sua servatis servandis, Bavariae Regni Dioeceses sequenti ratione constituet: Sedem Frisingae Monachium transferet, eamque eriget in Metropolitanam, quae pro Dioecesi sua habebit territorium actuale Frisingensis Dioecesis, ejus tamen ecclesiae antistes, ejusque Successores Archiepiscopi Monachii et Frisingae nuncupandi erunt. Eidem Antistiti Episcopales Ecclesias Augustanam, Passaviensem et Ratisbonensem praevia Metropoliticae qualitatis suppressione, in Suffraganeas assignabit. Antistes tamen Passaviensis Ecclesiae actu vivens exemtionis privilegio, quo ad vixerit, gaudebit. — Bambergensem Cathedralem Ecclesiam in Metropolitanam eriget, illique in Suffraganeas assignabit Ecclesias Episcopales Herbipolensem, Eichstettensem et Spirensem. — Territorium Aschaffenburgense olim ad Moguntinam, nunc ad Ratisbonensem Dioecesim pertinens, et partem Bavaricam Fuldensis Dioecesis Herbipolensi Dioecesi adjunget. Partem autem Bavaricam Constantiensis Dioecesis cum exempto Territorio Campidunensi Augustanae Dioecesi

uniet. Simili modo partem Bavaricam Dioecesis Salisburgensis et territorium exemtae Praepositurae Berchtolgadensis partim Passaviensi, partim Monacensi Dioecesi uniet, cui quidem Dioecesi, praevia suppressione Sedis Chiemensis, hujus quoque Ecclesiae Dioecesim assignabit. Novi singularum Dioecesium fines, in quantum necesse erit, designabuntur. Art. 3. Capitula Metropolitanarum Ecclesiarum habebunt duas Dignitates, nempe Praepositum, ac Decanum, et decem Canonicos: Capitula vero Cathedralium Ecclesiarum habebunt pariter duas Dignitates, scilicet Praepositum, ac Decanum, et octo Canonicos. Quodlibet praeterea Capitulum tam Metropolitanum, quam Cathedrale habebit Praebendatos seu Vicarios saltem sex. Si vero in posterum Ecclesiarum istarum reditus per novas fundationes aut bonorum augmentationes incrementum tale perceperint, ut plures Praebendae erigi possint, Canonicorum et Vicariorum numerus ultra augebitur. — In quovis Capitulo Archiepiscopi et Episcopi ad formam sacri concilii Tridentini duos ex Canonicis designabunt, qui partes Theologi et partes Poenitentiarii respective agent. — Dignitates et Canonici omnes, praeter Chori servitium, Archiepiscopis et Episcopis in administrandis Dioecesibus Suis a consiliis servient. Archiepiscopis tamen et Episcopis plane liberum erit ad specialia munia et negotia officii sui illos pro beneplacito applicare. Simili modo Vicariorum officia Archiepiscopi et Episcopi assignabunt. — Majestas tamen Regia iis qui officio Vicarii Generalis fungentur, quingentos florenos annuos, iis vero, qui Secretarii Episcopalis partes agent, biscentos florenos assignabit. — Art. 4. Reditus Mensarum Archiepiscopalium et Episcopalium in bonis fundisque stabilibus liberae Archiepiscoporum et Episcoporum administrationi tradendis constituentur. — Simili bonorum genere et administrationis jure gaudebunt capitula Metropolitanarum et Cathedralium Ecclesiarum et Vicarii seu Praebendati praedictarum Ecclesiarum Servitio addicti. — Quantitas redituum annuorum, deductis oneribus, erit ut sequitur: Dioecesis Monacensis. Pro Archiepiscopo florenorum viginti millium, pro Praeposito florenorum quatuor millium, pro Decano florenorum quatuor millium, pro quolibet e quinque canonicis senioribus florenorum bis millium, pro quolibet e quinque Canonicis junioribus florenorum mille sexcentorum, pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum, pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum; — Dioecesis Bambergensis. Pro Archiepiscopo florenorum quindecim millium, pro Praeposito florenorum trium millium quingentorum, pro Decano florenorum trium millium quingentorum, pro quolibet e quinque Canonicis senioribus florenorum millium octingentorum, pro quolibet e quinque Canonicis junioribus florenorum millium quadringentorum, pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum, pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum; — Dioeceses Augustana, Ratisbonensis et Herbipolensis. Pro quolibet Episcopo florenorum decem millium, pro quolibet Praeposito florenorum trium millium, pro quolibet Decano florenorum trium millium, pro quolibet e quatuor Canonicis senioribus florenorum

mille sexcentorum, pro quolibet e quatuor Canonicis junioribus florenorum mille quadringentorum, pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum, pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum; — Dioeceses Passaviensis, Eichstettensis et Spirensis. Pro quolibet Episcopo florenorum octo millium, pro quolibet Praeposito florenorum bis mille quingentorum, pro quolibet Decano florenorum bis mille quingentorum, pro quolibet e quatuor Canonicis senioribus florenorum mille sexcentorum, pro quolibet e quatuor Canonicis junioribus florenorum mille quadringentorum, pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum, pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum. Quorum omnium reditуum summae salvae semper et integrae conservandae erunt, et bona fundique, ex quibus provenient, nec distrahi, nec in pensiones mutari poterunt. Tempore autem vacationis Archiepiscopalium et Episcopalium Sedium, Dignitatum, Canonicatuum, Praebendarum seu Vicariatuum, praedictae reditуum Summae in utilitatem respectivarum Ecclesiarum praecipiendae et conservandae erunt. — Habitatio insuper tam Archiepiscopis et Episcopis quam Dignitatibus, Canonicis senioribus et Vicariis pariter senioribus, illorum dignitati et statui respondens assignabitur. Pro curia Archiepiscopali et Episcopali pro capitulo et Archivio Majestas Sua domum aptam assignabit. — Ad negotium hujusmodi reditуum, fundorum et bonorum assignationis intra trimestre post ratificationem praesentis Conventionis, si fieri poterit, vel ad summum intra semestre perficiendum utraque Contrahentium pars Commissarios nominabit, ac de formali praedictae assignationis actu tria exemplaria in authentica forma expediri jubebit Regia Majestas, unum pro Archivio Regio, alterum pro Nuntio Apostolico, tertium denique pro Archivio singularum Ecclesiarum. — Alia Beneficia, ubi exstant, conservabuntur. — Quod pertinet ad Dioecesim Spirensem, quoniam ob speciales circumstantias ei nunc fundi ac bona stabilia assignari non possunt, interea usque dum haec assignatio fieri valeat, providebitur a Majestate Sua per assignationem praestationis annuatim solvendae in summa: Pro Episcopo florenorum sex millium, pro Praeposito florenorum mille quingentorum, pro Decano florenorum mille quingentorum, pro quovis ex octo Canonicis florenorum mille, pro quovis e sex Vicariis florenorum sexcentorum. — Fabricarum denique ipsarumque Ecclesiarum fundi, reditus, bona mobilia et immobilia conservabuntur et nisi pro Ecclesiarum manutentione, pro divini cultus expensis et inservientium necessariorum salariis sufficiant, Sua Majestas supplebit. — Art. 5. Sua singulis Dioecesibus Seminaria Episcopalia conserventur et dotatione congrua in bonis fundisque stabilibus provideantur; in iis autem Dioecesibus in quibus desunt, sine mora cum eadem pariter dotatione in bonis fundisque stabilibus fundentur. — In seminariis autem admittentur atque ad normam Sacri Concilii Tridentini efformabuntur atque instituentur adolescentes, quos Archiepiscopi et Episcopi pro necessitate vel utilitate Dioecesium in iis recipiendos judicaverint. Horum Seminariorum ordinatio, doctrina, gubernatio et administratio Archiepiscoporum et Episcoporum

auctoritati pleno liberoque jure subjectae erunt juxta formas canonicas. — Rectores quoque et Professores Seminariorum ab Archiepiscopis et Episcopis nominabuntur, et quotiescunque necessarium aut utile ab ipsis judicabitur, removebuntur. — Cum Episcopis incumbat Fidei ac morum doctrinae invigilare, in hujus officii exercitio etiam circa Scholas publicas nullo modo impedientur. — Art. 6. Majestas Sua Regia, collatis cum Archiepiscopis et Episcopis consiliis, assignabit pariter cum sufficienti dote domum, in qua infirmi ac senes clerici benemeriti solamen et asylum reperiant. — Art. 7. Insuper Majestas Sua considerans, quot utilitates Ecclesia atque ipse status a religiosis ordinibus perceperint ac percipere in posterum possint, et ut promptam suam erga Sanctam Sedem voluntatem probet, aliqua Monasticorum ordinum utriusque sexus Coenobia ad instituendam in religione et litteris juventutem, et in parochorum subsidium, aut pro cura infirmorum, inito cum sancta Sede consilio, cum convenienti dotatione instaurari curabit. — Art. 8. Bona seminariorum, parochiarum, beneficiorum, fabricarum omniumque aliarum Ecclesiasticarum fundationum semper et integre conservanda erunt, nec distrahi, nec in pensiones mutari poterunt. — Ecclesia insuper jus habebit, novas acquirendi possessiones, et quidquid de novo acquisierit, faciet suum, et censebitur eodem jure ac veteres fundationes ecclesiasticae, quarum, uti et illarum, quae in posterum fient, nulla vel suppressio vel unio fieri poterit absque Sedis Apostolicae auctoritatis interventu, salvis facultatibus a Sacro Concilio Tridentino Episcopis tributis. — Art. 9. Sanctitas sua, attenta utilitate, quae ex hac conventione manat in ea, quae ad res Ecclesiae et Religionis pertinent, Majestati Regis Maximiliani Josephi ejusque Successoribus Catholicis per Litteras Apostolicas statim post ratificationem praesentis Conventionis expediendas in perpetuum concedet Indultum nominandi ad vacantes Archiepiscopales et Episcopales Ecclesias Regni Bavarici dignos et idoneos ecclesiasticos viros iis dotibus praeditos, quas sacri canones requirunt. Talibus autem viris Sanctitas Sua canonicam dabit institutionem juxta formas consuetas. Priusquam vero eam obtinuerint, regimini seu administrationi Ecclesiarum respectivarum, ad quas designati sunt, nullo modo sese immiscere poterunt. Annatarum vero et cancellariae taxae proportionabiliter ad unius cujusque Mensae annuos reditus de novo statuentur. Art. 10. Praeposituras tam in Metropolitanis quam in Cathedralibus Ecclesiis conferet Sanctitas Sua; ad Decanatus nominabit Regia Majestas, quae etiam ad Canonicatus in sex mensibus Apostolicis sive Papalibus nominabit. Quoad alios autem sex menses, in eorum tribus Archiepiscopus et Episcopus, in reliquis vero tribus Capitulum nominabit. — In capitula ecclesiarum tum Metropolitanarum quam cathedralium in posterum alii non admittentur, quam indigeni, qui praeter qualitates a Sacro Concilio Tridentino requisitas, in animarum cura et sacris ministeriis cum laude versati sint, aut Archiepiscopo vel Episcopo in administranda Dioecesi adjutricem operam praestiterint, vel virtutis ac scientiae meritis conspicuos sese reddiderint. Vicariatus vero in iisdem Metropolitanis et Cathedralibus

ecclesiis libere ab Archiepiscopo vel Episcopo conferentur. — Pro hac vice tamen, quoniam, capitulis nondum constitutis, omnia ea, quae hoc articulo statuta sunt, servari non possunt, Nuntius Apostolicus, collatis cum Majestate Sua consiliis et auditis interesse habentibus, nova capitula constituet. Idem circa vicarios seu praebendatos observabitur. — Dignitates, Canonici et Beneficiati omnes residentiales uti a pluritate beneficiorum et praebendarum juxta sacros Canones prohibentur, ita ad residentiam secundum eorum Canonum rigorem, salva semper Sedis Apostolicae auctoritate, adstringuntur. Art. 11. Rex Bavariae ad ea beneficia tam parochialia quam curata ac simplicia praesentabit, ad quae ex legitimo jure patronatus sive per dotationem sive per fundationem, sive per constructionem acquisito ejus antecessores Duces et Electores praesentabant. — Praeterea Majestas Sua praesentabit ad ea beneficia, ad quae corporationes ecclesiasticae actu non existentes praesentabant. — Subditi Majestatis Suae, qui jure patronatus legitime, ut supra, gaudent, ad beneficia respectiva tam parochialia quam curata ac simplicia hujusmodi juri patronatus subjecta praesentabunt. — Archiepiscopi vero et Episcopi praesentatis debita requisita habentibus, praemisso circa doctrinam et mores examine ab ipsis Ordinariis instituendo, si de parochialibus aut de curatis beneficiis agatur, canonicam dabunt institutionem. — Praesentatio autem ad omnia ista beneficia intra tempus a canonibus praescriptum fiet, secus ea libere ab Archiepiscopis et Episcopis conferentur. — Reliqua vero beneficia omnia tam parochialia quam curata ac simplicia, quae antecessores Antistites octo ecclesiarum Regni Bavariae conferebant, libere ab Archiepiscopis et Episcopis personis Majestati Suae gratis conferentur. — Art. 12. Pro regimine Dioecesium Archiepiscopis et Episcopis id omne exercere liberum erit, quod in vim pastoralis eorum ministerii sive ex declaratione, sive ex dispositione Sacrorum canonum secundum praesentem et a Sancta Sede approbatam Ecclesiae disciplinam competit, ac praesertim: a) Vicarios Consiliarios et Adjutores administrationis Suae constituere Ecclesiasticos quoscumque quos ad praedicta officia idoneos judicaverint; b) Ad statum clericalem assumere et approbatis a Sacris canonibus titulis ad ordines etiam majores, praevio examine ab ipsis Archiepiscopis et Episcopis aut eorum Vicariis cum Examinatoribus synodalibus instituendo, promovere, quos necessarios aut utiles suis Dioecesibus judicaverint, et e contrario, quos indignos censuerint, a susceptione ordinum arcere quin ab ullo quovis obtentu impediri queant; c) causas ecclesiasticas atque in primis causas Matrimoniales, quae juxta canonem 12. sess. 24. Sacri Concilii Tridentini ad judices ecclesiasticos spectant, in foro eorum cognoscere, ac de iis sententiam ferre, exceptis causis mere civilibus Clericorum, exempli gratia contractuum, debitorum, haereditatum, quas Laici judices cognoscent et definient; d) in Clericos reprehensione dignos aut honestum clericalem habitum eorum ordini et dignitati congruentem non deferentes, poenas a sacro Concilio Tridentino statutas, aliasque quas convenientes judicaverint, salvo canonico recursu, infligere, eosque in seminariis aut domibus ad

id destinandis custodire: censuris quoque animadvertere in quoscumque fideles ecclesiasticarum legum et sacrorum canonum transgressores; e) cum Clero et Populo Dioecesano pro munere officii pastoralis communicare, suasque instructiones et ordinationes de rebus ecclesiasticis libere publicare; praeterea Episcoporum, Cleri et Populi communicatio cum Sancta sede in rebus spiritualibus et negotiis ecclesiasticis prorsus libera erit; f) collatis cum Regia Majestate, praesertim pro convenienti redituum assignatione, consiliis, parochias erigere, dividere vel unire; g) praescribere vel indicare preces publicas aliaque pia opera, cum id bonum Ecclesiae vel Status aut Populi postulet, et invigilare, ut in ecclesiasticis functionibus praesertim autem in Missa et in Administratione Sacramentorum Ecclesiae formulae in lingua latina usurpentur. — Art. 13. Quoties Archiepiscopi et Episcopi libros aut in Regno impressos aut in illud introductos Gubernio indicabunt, qui aliquid fidei, bonis moribus, aut ecclesiae disciplinae contrarium contineant, Gubernium curabit ut eorum divulgatio debito modo impediatur. — Art. 14. Majestas Sua prohibebit, ne catholica Religio ejusque ritus vel liturgia sive verbis, sive factis, sive scriptis contemnatur aut ecclesiarum antistites vel ministri in excercendo munere suo, pro custodienda praesertim fidei ac morum doctrina et disciplina ecclesiae impediantur. Desiderans praeterea ut debitus, juxta divina mandata, sacris ministris honor servetur, non patietur quidquam fieri, quod dedecus ipsis afferre, aut eos in contemtum adducere possit, imo vero jubebit, ut in quacumque occasione ab omnibus Regni Magistratibus peculiari reverentia atque honore eorum dignitati debito cum ipsis agatur. — Art. 15. Archiepiscopi et Episcopi coram Regia Majestate juramentum fidelitatis emittent sequentibus verbis expressum: „Ego juro et promitto ad sancta Dei Evangelia obedientiam et fidelitatem Regiae Majestati; idem promitto, me nullam communicationem habiturum, nullique consilio interfuturum, nullamque suspectam unionem neque intra neque extra conservaturum, quae tranquillitati publicae noceat, et si tam in Dioecesi mea quam alibi noverim aliquid in Status damnum tractari, Majestati Suae manifestabo.“ — Art. 16. Per praesentem Conventionem leges, ordinationes et decreta in Bavaria huc usque lata, in quantum illi adversantur, abrogata habebuntur. — Art. 17. Caetera quae ad res et personas ecclesiasticas spectant, quorum nulla in his articulis expressa facta est mentio, dirigentur omnia et administrabuntur juxta doctrinam Ecclesiae, ejusque vigentem et approbatam disciplinam. Si vero in posterum supervenerit difficultas, Sanctitas Sua et Regia Majestas secum conferre et rem amice componere sibi reservant. — Art. 18. Utraque Contrahentium pars spondet, Se, successoresque Suos omnia, de quibus in his Articulis utrinque conventum est, sancte servaturum, et a Majestate Regia praesens Conventio lex status declarabitur. — Praeterea Majestas Sua Regia spondet, nihil unquam Se, successoresque Suos, quavis de causa, articulis hujus conventionis addituros, neque in iis quidquam immutaturos, vel eosdem declaraturos esse absque Sedis Apostolicae auctoritate et cooperatione. — Art. 19. Ratificationum

hujus conventionis traditio fiet intra quadraginta dies ab ejusdem data, aut citius, si fieri poterit.

Datum Romae, die 5. Jun. anni 1817.

Hercules, Cardinalis Consalvi.
Casimirus Häffelin, Episcopus Chersonensis.

Nos praefatam Conventionem cum omnibus suis articulis acceptamus, ratihabemus, et confirmamus, simulque firmiter promittimus, Nos omnia, de quibus ita conventum est, sancte servaturos, atque curam habituros, ut ab omnibus subditis Nostris stricte observentur. In quorum fidem praesentes hasce litteras propria manu subscripsimus et Sigillo Regio Nostro muniri jussimus. Dabantur Monachii in Palatio Nostro Regio die vigesima quarta octobris anno Domini millesimo octingentesimo decimo septimo, regni autem Nostri duodecimo.

Maximilianus Josephus. (L. S.)

B. Umschreibungsbulle für Preussen.

Pius Episcopus, Servus Servorum dei.

Ad Perpetuam Rei Memoriam.

De salute animarum, deque Catholicae Religionis incremento pro Apostolicae servitutis officio impense solliciti curas Nostras continuo intendimus ad ea omnia, quae Christi fidelium Spirituali regimini procurando magis apta et utilia comparare posse dignoscamus. Hoc sane consilio jamdiu cogitationes Nostras praecipue intendimus in regiones illas, quae actu Dominatui subsunt Serenissimi Principis Friderici Guilelmi Borussorum Regis, ut illius intercedente ope, ac liberalitate rem sacram ibidem meliori, qua fieri posset methodo componere valeremus.

Probe siquidem Nobis ante oculos versabatur praesens Regionum illarum ratio, nec unquam deplorare cessaveramus ingentia damna promanata ex practeritis rerum perturbationibus, quae florentissimas olim, atque ditissimas Germaniae Ecclesias a veteri, quo praestabant, splendore dejectas, ac bonorum praesidio spoliatas, ad miserrimum redegerant statum, ex quo summa in Catholicam Religionem, et in Catholicos ipsos pernicies promanavit.

Cumque temporum conditio minime pateretur inclytae nationis Germanicae Ecclesias ad splendidum antiquum statum aspicere revocatas, omne studium diligentiamque adhibuimus, ut tantis malis ea saltem pararemus remedia, quae ad conservandam illis in regionibus Catholicam fidem, et ad animarum Christi fidelium salutem procurandam imprimis necessaria, et opportuna esse viderentur.

Hujus modi autem votis Nostris mirifice obsecundavit laudatus Borussorum Rex, cujus propensam admodum invenimus, et grato animo prosequimur voluntatem in Catholicos magno numero sibi subditos, praesertim ex Ei attributa grandi parte Provinciarum ad

Rhenum, ita ut omnia tandem fausto, felicique exitu componere, ac pro Locorum positione, atque Incolarum commoditate novum in Borussiae Regno Ecclesiarum Statum, et Dioecesium limites nunc constituere, singulasque deinde Sedes, ubi deficiant, propriis, dignis, et idoneis Pastoribus donare valeamus.

Pro expressis igitur, ac de Verbo ad Verbum insertis habentes, omnibus iis, quae respiciunt infra dicendas, vel Ecclesiarum, et Capitulorum, eorumque peculiarium anteriorum jurium, ac praerogativarum extinctionem, aut immutationem seu reordinationem ac respectivarum Dioecesium dismembrationem, seu novam applicationem, nec non cujuscumque praecedentis juris metropolitici annullationem, et insuper quorumcumque interesse habentium consensui plenarie supplentes ex certa scientia, et matura deliberatione Nostris, deque Apostolicae potestatis plenitudine, praevia ex nunc omnimoda suppressione, extinctione, et annullatione vacantis Episcopalis Sedis Aquisgranensis, cum illius Cathedrali Capitulo ad statum simplicis Collegiatae ut infra reducendo, atque alterius Episcopalis Ecclesiae, et Capituli Cathedralis Corbejensis, nec non Monasterii Abbatiae nuncupati Neocellensis, vulgo Neuenzell, ex nunc itemque alterius Monasterii Abbatiae pariter nuncupati Olivensis ex nunc pro tunc, quando scilicet ex Persona Venerabilis Fratris Josephi de Hohenzollern Episcopi Warmiensis moderni Abbatis Olivensis quomodocumque vacaverit; ut communia quoque Germanorum vota Regiis etiam aucta commendationibus benigno favore prosequamur, ad Omnipotentis Dei gloriam, et ad honorem Beati Petri Apostolorum Principis Coloniensem Ecclesiam, jam antea inter Germaniae Sedes nulli antiquitate ac splendore secundam, sub Invocatione laudati Principis Apostolorum ad Metropolitanae Ecclesiae gradum restituimus, ac in illo perpetuo constituendam esse decernimus, eidemque Metropolitanae suffraganeas assignamus Episcopales Ecclesias Trevirensem, Monasteriensem, atque Paderbornensem.

Episcopalem pariter Ecclesiam Posnaniensem sub Invocatione Sanctorum Petri et Pauli Apostolorum ad Sedis Metropolitanae gradum extollimus, ac constituimus, eandemque alteri archiepiscopali Ecclesiae Gnesnensi sub Invocatione Sancti Alberti per dimissionem Venerabilis Fratris Ignatii Raczinski ultimi illius Archiepiscopi in manibus Nostris libere factam, et per Nos admissam ad praesens vacanti, aeque principaliter perpetuo unimus, et aggregamus, ac Venerabili Fratri Timotheo Gorszenski moderno Episcopo Posnaniensi curam, regimen, et administrationem ipsius Ecclesiae Gnesnensis plenarie committimus, eumdemque Archiepiscopum Gnesnensem, ac Posnaniensem constituimus, et deputamus, ac Archiepiscopum Gnesnensem ac Posnaniensem semper esse, et appellari mandamus, ejusque juri Metropolitico Episcopalem Ecclesiam Culmensem Suffraganeam assignamus.

Episcopales vero Ecclesias Wratislaviensem, ac Warmiensem huic sanctae sedi perpetuo immediate subjectas esse, ac remanere debere declaramus.

Singulis autem Archiepiscopis et Episcopis omnia et singula

jura, praeeminentias, praerogativas, ac privilegia aliis illarum Partium Archiepiscopis et Episcopis legitime competentia tribuimus, et confirmamus.

Quod spectat Capitulum Metropolitanae Ecclesiae Coloniensis, in eo Duas erigimus Dignitates, Praepositurum videlicet, quae Major erit post Pontificalem, ac Decanatum secundam, decem Canonicatus Numerarios, et quatuor Canonicatus Honorarios, ac praeterea octo Vicarias, seu Praebendatus.

Archiepiscopalis Ecclesiae Gnesnensis Capitulum constabit in posterum ex unica dumtaxat Praepositi Dignitate, et ex numero sex Canonicatuum, alterius vero Posnaniensis Archiepiscopalis Ecclesiae Capitulum efformabunt duo Dignitates, Praepositi videlicet, ac Decani, octo Canonicatus Numerarii, et alii quatuor Canonicatus Honorarii, nec non octo Vicariae, seu Praebendatus.

Cathedralium Ecclesiarum Trevirensis, atque Paderbornensis respectivum Capitulum constabit ex duabus Dignitatibus, una nempe Praepositi, ac altera Decani, ex octo Canonicatibus Numerariis, et quatuor Canonicatibus Honorariis, atque e sex Vicariis seu Praebendatis.

In Cathedrali Ecclesia Monasteriensi Capitulum constituent binae Dignitates, Major nempe Praeposituraе, ac secunda Decanatus, octo Canonicatus Numerarii, quatuor Honorarii Canonicatus, et octo Vicariae, seu Praebendatus.

Culmensis Cathedralis Ecclesiae Capitulum constabit ex binis Dignitatibus, Praeposituraе videlicet, ac Decanatus, ex octo Canonicatibus Numerariis, ex quatuor Honorariis Canonicatibus, et e sex Vicariis, seu Praebendatis.

Cathedralis Ecclesiae Wratislaviensis Capitulum efformabunt duo Dignitates, una videlicet Praeposituraе, et altera Decanatus, decem Canonicatus Numerarii quorum primus Scholastici Praebendam adnexam habebit, sex Canonicatus Honorarii, atque octo Vicariae, seu Praebendatus.

Demum quod attinet ad Episcopalem Ecclesiam Warmiensem, illius Cathedrale Capitulum in eo quo nunc reperitur statu consistet; reservata tamen Nobis, ac Romanis Pontificibus Successoribus Nostris facultate Capitulum ipsum ad aliarum in Regno Borussico existentium Ecclesiarum normam imposterum conformandi.

Porro in qualibet ex antedictis Ecclesiis tam Archiepiscopalibus quam Episcopalibus Animarum Parochianorum cura habitualis residebit penes Capitulum, actualis vero ab uno e Capitularibus ad hoc expresse designando, et praevio examine ad formam sacrorum Canonum ab ordinario approbando cum Vicariorum auxilio exercebitur; ac in unoquoque ex iisdem Capitulis duo ab ordinario stabiliter deputandi erunt idonei Canonici, a quorum uno Poenitentiarii, ab altero vero sacram scripturam statis diebus Populo exponendo Theologi respective munera fideliter adimpleantur.

Singulis profecto ex primodictorum Capitulorum Canonicis Honorariis, quos ad personalem residentiam et ad Servitium Chori minime obligatos esse declaramus, idem cum Residentibus Canonicis

aditus ad Chorum et ad caeteras Ecclesiasticas Functiones patebit; Nosque ad majus praedictarum Ecclesiarum decus, ac splendorem omnibus antedictis Dignitatibus, et Canonicis Indultum utendi iisdem Insigniis, quibus antea fruebantur, expresse confirmamus, et quatenus opus sit de novo concedimus, et elargimur,

Cuilibet similiter ex supradictis Capitulis Cathedralibus nunc, et pro tempore existentibus, ut ipsi capitulariter congregati pro novo, et circumstantiis magis accommodato earumdem Archiepiscopalium, et Episcopalium Ecclesiarum, earumque Chori quotidiano servitio, nec non rerum, ac jurium tam spiritualium, quam temporalium prospero, felicique regimine, gubernio, ac directione, onerumque iis respective incumbentium supportatione, distributionum quotidianarum, et aliorum quorumcumque emolumentorum exactione, ac divisione, et poenarum incurrendarum a non interessentibus Divinis Officiis incursu, singulorum praesentiis, et absentiis notandis, caeremoniis, ac ritibus servandis, et quibusvis aliis rebus circa praemissa necessariis, et opportunis quaecumque Statuta, Ordinationes, Capitula, et Decreta, licita tamen, atque honesta, et Sacris Canonibus, Constitutionibus Apostolicis, Decretisque, Concilii Tridentini minime adversantia sub praesidentia, inspectione, et approbatione respectivorum Archiepiscoporum, et Episcoporum edere, atque edita declarare, et interpretari, ac in meliorem formam redigere, et reformare, seu alia de novo, ab illis ad quos spectat, et pro tempore spectabit inviolabiliter observanda, sub poenis in contrafacientes statuendis pariter condere, atque edere libere, ac licite valeant, facultatem perpetuo concedimus, et impertimur.

Dignitatum Canonicorum, et Vicariorum, seu Praebendatorum numero tam in Metropolitanis, quam in Cathedralibus Capitulis ut supra praefinito, ad ea tam pro hac prima vice, quam pro futuris temporibus componenda statuimus, ut imposterum quilibet ad Dignitates, et Canonicatus assequendos infrascriptis ornatus esse debeat requisitis, nempe, quod majores sacros ordines susceperit, utilemque Ecclesiae operam saltem per quinquennium navaverit, vel in Animarum Cura exercenda, aut adjuvanda sese praestiterit, vel Theologiae, aut Sacrorum Canonum Professor extiterit, vel alicuique in Regno Borussico existenti Episcopo in Dioecesanae administrationis munere inservierit, vel demum in sacra Theologia, aut in Jure Canonico Doctoratus Lauream rite fuerit consequutus; postremae tamen hujusce conditionis effectu ex justis, gravibusque causis per Decennium a Data praesentium computandum in suspensum remanente. Cujuscumque vero conditionis ecclesiasticos Viros aequali jure ad Dignitates, et Canonicatus obtinendos gaudere debere decernimus. Itemque statuimus unam in Monasteriensi, ac alteram in Wratislaviensi Cathedralibus Ecclesiis Canonicalem Praebendam designandam, et ab eo ad quem juxta mensium alternativam pertinebit, semper, et quandocumque conferendam esse uni, et alteri Canonica requisita habentibus ex Professoribus Universitatum in dictis respectivis Civitatibus existentium; atque ulterius decernimus, tam Praepositum Parochialis Ecclesiae Sanctae Hedwigis Civitatis Berolinensis, quam Decanum

commissarium Ecclesiasticum in comitatu Glacensi pro tempore existentes inter Honorarios Canonicos Wratislaviensis Cathedralis Capituli esse cooptandos; ita ut pari cum iis fruantur jure, locum illum, atque Ordinem tenentes, qui secundum respectivae Nominationis tempus ipsis competere dignoscatur. Quilibet autem ex Canonicis Honorariis in unumquodque ex antedictis Capitulis cooptandus sumendus erit ex numero Archipresbyterorum Animarum curam in respectiva Dioecesi laudabiliter exercentium.

Quod vero attinet ad novam Supradictorum Capitulorum pro hac prima vice ea qua convenit celeritate explendam compositionem, infra nominando harum Literarum Nostrarum Exequutori potestatem facimus, ut in unaquaque Ecclesia tam Dignitates, et Canonicatus, quam Vicarias, seu Praebendatus actu vacantes, quae ad aequandum numerum ut supra designatum fortasse deficient, dignis et idoneis Ecclesiasticis Viris ex delegata sibi speciali Apostolica facultate, ac hujus sanctae sedis nomine conferat; ita tamen ut ii dumtaxat, qui de Dignitatibus, et Canonicatibus ab ipso provisi fuerint, Apostolicas novae Provisionis, et Confirmationis Literas infra sex menses ex tunc proximos a Dataria Nostra impetrare, et expedire facere teneantur. Et si contingat, quod in aliqua ex Metropolitanis, vel Cathedralibus in Borussiae Regno existentibus Ecclesiis Dignitates, Canonici, et Vicarii, seu Praebendati legitime, et canonice instituti adhuc viventes respectivum numerum a Nobis ut supra praefinitum excedant, praedictus Exequutor Apostolicus, vocatis auditisque interesse habentibus aut per voluntarias jurium abdicationes ab illis, vel ab illorum aliquibus emittendas rem componat, proviso insimul per congruas vitalitias Pensiones, jam a Serenissimo Rege pollicitas Dimittentium sustentationi, aut si abdicationes hujusmodi minime habeantur, vel sufficientem numerum non attingant in hoc casu, qui numerum in supradicta Nostra dispositione praefinitum excedentes Dignitatum, Canonicatuum, et Vicariatuum possessionem postremo loco adepti fuerint, si apud Ecclesias suas resideant, Capitulares quidem, et Vicarii respective esse pergent, juribus, et praerogativis nunc iis competentibus fruentur, suosque reditus in ea quantitate percipient, qua in praesens gaudent. Sed quando Beneficia ab iis obtenta quocumque modo vacaverint aliis conferri minime poterunt, atque ex nunc pro tunc suppressa, et extincta debeant intelligi, ad hoc ut deinceps praefixus ut supra numerus in respectivis Capitulis ad amussim observetur. Quod si in aliquo Capitulo Canonici minoribus in praesentiarum fruantur reditibus, quam qui futuris eorum loco assignantur, nullum isti redituum augumentum consequentur, nisi ab Exequutore Apostolico singillatim similibus amplioribus reditibus donati fuerint.

Futuro autem tempore, ac successivis vacationibus a Nobis, et Romanis Pontificibus Successoribus Nostris Praepositura, quae Major post Pontificalem Dignitas in supramemoratis Archiepiscopalibus, et Episcopalibus Ecclesiis, nec non in Ecclesia Aquisgranensi in Collegiatam ut infra erigenda, itemque Canonicatus in Mensibus Januarii, Martii, Maii, Julii, Septembris, ac Novembris in praefatis Ecclesiis vacantes conferentur, quemadmodum in Capitulo Wratislaviensi hacte-

nus factum est: quo vero ad Decanatus in praedictis Metropolitanis, et Cathedralibus Ecclesiis, et ad Canonicatus tam in ipsis, quam in dicta Aquisgranensi Ecclesia in Collegiatam erigenda, in aliis sex mensibus vacantes ab Archiepiscopis et Episcopis respective conferentur. Vicariatus autem, seu Praebendatus in praedictis Ecclesiis quocumque mense vacaverint respectivorum Archiepiscoporum et Episcoporum collationi relinquimus.

Rem denique Germaniae gratissimam, simulque praelaudato Borussiae Regi acceptissimam, Nos esse facturos judicantes, si electionum jure in Transrhenanis Ecclesiis retento, ac confirmato, et in Cisrhenanis cessato per Apostolicas Dispositiones anni millesimi octingentesimi primi, nunc in ipsis Cisrhenanis Dioecesibus praefati Regis Temporali Dominio subjectis, idem jus electionis redintegretur, quoad Capitula Ecclesiarum ad Germaniam pertinentium, nempe Coloniensis, Trevirensis, Wratislaviensis, Paderbornensis et Monasteriensis, decernimus, ac statuimus, quod alia quacunque ratione vel consuetudine, nec non electionis, et postulationis discrimine, nobilitatisque natalium necessitate sublatis Capitulis praedictis, postquam supradicta methodo constituta, et ordinata erunt facultatem tribuimus, ut in singulis illarum sedium vacationibus per Antistitum respectivorum obitum extra Romanam Curiam, vel per earum sedium resignationem, et abdicationem (excepto tamen praesenti casu vacationis Coloniensis, ac Trevirensis Ecclesiarum) infra consuetum Trimestris spatium Dignitates, ac Canonici capitulariter congregati, et servatis Canonicis regulis novos Antistites ex Ecclesiasticis quibuscumque viris Regni Borussici incolis, dignis tamen, et juxta Canonicas sanctiones idoneis servatis servandis ad formam sacrorum Canonum eligere possint; ad hujusmodi autem Electionis jus suffragii habebunt Canonici, tam Numerarii, quam Honorarii, ne exclusis quidem illis, qui ultra Capitularium numerum in hac reordinatione praefinitum, quoad vixerint in ipsis Capitulis conservabuntur.

Nihil vero in Capitulis Episcopalium Ecclesiarum Warmiensis, et Culmensis, nec non Archiepiscopalium Gnesnensis et Posnaniensis invicem perpetuo unitarum, innovantes mandamus dumtaxat ut Gnesnenses, et Posnanienses Capitulares ad Archiepiscopi electionem conjunctim debeant procedere. Quod autem spectat vacantem Episcopalem Ecclesiam Wratislaviensem, specialem potestatem facimus quinque actu in illa existentibus Dignitatibus, nempe Praeposito, Decano, Archidiacono, Scholastico, et Custode, octo Canonicis residentibus, et sex Canonicis Honorariis, qui nunc ejus Ecclesiae Capitulares habentur, ut ad novi Episcopi electionem Canonicam modo, et forma praemissis, hac etiam prima vice procedere possint, et valeant.

Quaelibet vero Electionum hujusmodi Instrumenta in authentica forma exarata, ad Sanctam Sedem de more mittentur, a qua si Electio Canonice peracta agnoscetur, et ex processu Inquisitionis deinde a Romano Pontifice in singulis casibus alicui ex Archiepiscopis, vel Episcopis intra fines Regni Borussici existentibus committendo, et ad formam instructionis jussu San. Mem. Urbani Octavi Praedecessoris Nostri editae diligenter exarando de electi idoneitate constiterit,

electiones hujusmodi a Nobis, et Romanis Pontificibus Successoribus Nostris juxta statutum morem per Apostolicas Litteras confirmabuntur.

In singulis praeterea Civitatibus, tam Archiepiscopalibus, quam Episcopalibus unum Clericorum Seminarium, vel conservandum vel de novo quamprimum erigendum esse statuimus, in quo is Clericorum numerus ali, atque ad formam Decretorum Sacri Concilii Tridentini institui, ac educari debeat, qui respectivarum Dioecesium amplitudini, et necessitati respondeat, quique ab Exequutore praesentium Literarum congrue erit praefiniendus: Archiepiscopi tamen Gnesnensis, et Posnaniensis judicio, et prudentiae relinquimus, vel in utraque Civitate proprium, ac distinctum, vel unum tantum in Posnaniensi Civitate, quia amplis aedibus constat, pro Clericis ambarum Dioecesium Seminarium constabilire prout Ecclesiarum ipsarum utilitas postulaverit.

Volentes nunc praevia dismembratione, separatione, atque immutatione nonnullorum Locorum, et Paraeciarum a priorum Ordinariorum jurisdictione subtrahendarum ad effectum illa, et illas Dioecesibus infrascriptis noviter aggregandi, atque incorporandi, prout, magis in Domino opportunum visum fuerit, et auditis etiam Venerabilibus Fratribus Nostris S. R. E. Cardinalibus Congregationi de Propaganda Fide Praepositis ad novam Dioecesium circumscriptionem procedere, ut singularum distinctis finibus quaestiones omnes auferantur circa Spiritualis jurisdictionis exercitium, earum Distributionem, ac Divisionem de Apostolicae potestatis plenitudine decernimus, praescribimus, et constituimus juxta eum, qui sequitur, modum, videlicet:

Metropolitanae Ecclesiae Coloniensis Dioecesis efformabitur ex Parocciis sexcentum octoginta sex partim in sinistra, partim in dextera Rheni ripa positis. Et in sinistra quidem complectetur Paroecias omnes pridem in suppressa ad praesens Aquisgranensi Dioecesi contentas, quae ad Provincias pertinent Coloniensem, Dusseldorphinam, et Aquisgranensem, nempe ultra Paroecias Civitatum Coloniae, et Aquisgrani Ecclesias Cantonales nuncupatas — Bergheimerdorff — Bonna, vulgo Bonn — Brühl — Kerpen — Lechenich — Lessenich — Loevenich — Meckenheim — Münstereiffel — Zolbiacum, vulgo Zülpich — Crefeld — Dahlen — Dormagen — Elsen — Gladbach — Neuss — Urdingen — Viersen — Burtscheid — Marcodurum, vulgo Düren — Erkelenz — Eschweiler — Geilenkirchen — Gemünd — Heinsberg — Juliacum, vulgo Jülich — Linnich — Montjoie — et Niddeggen — una cum earum Ecclesiis succursalibus, et adnexis, quae in dictis Provinciis intra Borussici Regni fines modo inveniuntur, a Cantonalibus disjungendo Paroecias succursales, et adnexas extra Regnum positas, et viceversa succursales, et adnexas pridem pendentes a Cantonalibus positis extra Regnum aggregando Cantonalibus in Regno existentibus. Complectetur praeterea Cantonales Ecclesias ad Leodiensem Dioecesim pertinentes, ac temporariae administrationi moderni Vicarii Capitularis Aquisgranensis ab Apostolica Sede commissas videlicet Ecclesias Cantonales nuncupatas — Cronemburg — Eupen — Malmedy —

Niederkrüchten — Schleiden — et St. Vith — una cum earum succursalibus, et adnexis in Borussica ditione sitis, ac sex Paroeciis succursalibus, nuncupatis — Afden — Alsdorff — Merkstein — Rolduc — Ubach, — et Welz — modo dependentes a Cantonali — Herckraede — posita extra Regnum Borussicum. Insuper complectetur novemdecim Provinciae Aquisgranensis ad Trevirensem Dioecesim usque nunc pertinentes Paroecias nuncupatas — Allendorff — Blankenheim — Dollendorff — Hollerath — Lommersdorff — Manderfeld — Marmagen — Mühlheim — Nettersheim — Reifferscheid — Rescheid — Rigsdorff — Rohr — Schmittheim — Schönberg — Steinfeld — Tondorff — Udelhoven — et Wildenburg — cum suis adnexis Ecclesiis. In dextera autem Rheni ripa, Provinciisque Coloniensi, Dusseldorphiana, et Confluentina Paroecias complectetur Regionum — Juiliensis — Dusseldorphianae — Essensis — et Siegburgensis — cum earum succursalibus, et adnexis demptis tamen Paroecia — Römershagen — Paderbornensi Dioecesi ut infra applicanda, nec non Paroeciis — Hachenburg — et Marienstadt — nuncupatis, quae in Ducatu Nassaviae reperiuntur.

Dioecesis Episcopalis Ecclesiae Trevirensis, ab omni Metropolitico jure Archiepiscopi Mechliniensis subtractae, ac Metropolitanae Coloniensis suffraganeae adsignatae, constabit infra Regni Borussici fines ex Paroeciis Sexcentum Triginta quatuor, scilicet in sinistra Rheni ripa, ex iis omnibus, quae actu ad illam Dioecesim pertinent, et provincia Trevirensi continentur. Tum vero ex ea suppressae nunc Dioecesis Aquisgranensis parte, quae in Confluentina Provincia continentur, videlicet civitate ipsa Confluentiae, et Ecclesiis Cantonalibus nuncupatis — Adenau — Ahrweiler — Andernach — Boppard — Castellaun — Cochem — Creutznach — Kaysersesch — Kirchberg — Kirn — Lützerath — Mayen — Münstermayfeld — Niederzissen — Oberwesel — Polch — Pünderich — Remagen — Rübenach — Simmern — Sobernheim — St. Goar — Stromberg — Treiss — Ulmen — Wanderath, — et Zell — cum suis succursalibus, et adnexis. Porro autem ex centum triginta duabus Paroeciis tum Cantonalibus, tum succursalibus, cum suis adnexis quae in circumscriptione Anni millesimi octingentesimi primi Dioecesi Metensi fuerant attributae, ac deinde temporariae administrationi Vicarii Capitularis Trevirensis ab apostolica sede commissae. In dextra vero Rheni ripa ex cunctis Ecclesiis ditionis Borussicae, quae pridem ad ipsam Trevirensem Dioecesim spectabant, quaeque per Gallicanarum Dioecesium circumscriptionem anno millesimo octingentesimo primo a Nobis factam ab illa fuerant dismembratae, ac in praesens a Vicario Apostolico in oppido Ehrenbreitstein residente ad Nostrum beneplacitum administrantur. Tandem vero extra praedictum Paroeciarum sexcentum triginta quatuor numerum, Regnique Borussici fines cunctis illis, quae in Territoriis Principum Coburgensis, Homburgensis, et Oldenburgensis inveniuntur jam ipsi Dioecesi Trevirensi pertinentibus.

Dioecesim Episcopalis Monasteriensis Ecclesiae Suffraganeae Metropolitanae Coloniensis efformabunt biscentum octoginta septem

Paroeciae intra fines Regni Borussici sitae et aliae quoque extra ejusdem Regni fines in eodem Dioecesano Territorio actu comprehensae de quibus in aliud tempus disponendi Nobis, et Romanis Pontificibus successoribus Nostris prout opportunum in Domino judicabitur facultatem reservamus. Adjungimus praeterea Regiones nuncupatas — Recklinghausensem — Sterkrathensem — et Reesensem — pridem antiquae Coloniensis Dioecesis, exclusa tamen ab hac postrema Regione Paroecia Oeffelt sub Temporali Belgici Regni dominio existente, nec non ex Dioecesi Aquisgranensi nunc suppressa Cantonales Ecclesias nuncupatas — Calcar — Cleve — Cranenburg — Dülken — Geldern — Goch — Kempen — Meurs — Rheinberg — Wankum — Wesel, — et Xanten — cum suis succursalibus, et adnexis, exceptis tamen iis Dominio Regis Belgarum in temporalibus subjectis. Adjungimus insuper Paroecias nuncupatas — Elten, — et Emmerich — cum sua filiali huc usque sub missionibus Hollandicis extantes, itemque Paroeciam — Damme — quam ab Osnabrugensi Dioecesi separamus, et Paroeciam — Oldenburgensem — quam sejungimus a Missionibus septemtrionalibus, quaeque pertinent ad ditionem Ducis Oldenburgensis. Denique moderno, ac pro tempore existenti Episcopo Monasteriensi perpetuo regendas, et administrandas committimus quinque Paroecias nuncupatas — Brochterbeck — Ibbenbühren — Mettingen — Recke, — et Halverde, — quae suffraganei Osnabrugensis Administrationi ad Apostolicae sedis beneplacitum erant commissae.

Paderbornensis Episcopalis Ecclesiae, Coloniensis Metropolitanae Suffraganeae, Dioecesis iisdem, quibus nunc reperitur, manebit circumscripta limitibus. Illi praeterea adjungimus alteram nunc suppressam Dioecesim Corbejensem cum integro suo Territorio a venerabili Fratre Ferdinando Episcopo Monasteriensi administratam, nec non ex Transrhenano antiquae Coloniensis Dioecesis Territorio Decanatus — Meschedensem — Attendornensem — Brilonensem — Wormbachensem — Medebachensem, — et Weitenscheidensem — nuncupatos cum suis Parochialibus, et Filialibus Ecclesiis, pariterque Commisariatum — Haarensem, — et Paroeciam — Römershagen, — et ulterius — Rittbergensem, — et Wiedenbrückensem — Decanatus, cum suis respective Parochialibus, et Filialibus Ecclesiis ab Osnabrugensi Dioecesi separandos, nec non a Dioecesi olim Moguntina, postea Ratisbonensi disjungendas Paroecias — Siegen — et Obernetphen — nuncupatas, civitatem Heiligenstadt — cum suo Decanatu, et Decanatus — Beurensem — Bischoferodensem — Kirchworbensem — Kühlstädtensem — Lengefeldensem — Neuendorfensem — Nordhausensem — Rüstenfeldensem — Wiesenfeldensem — cum suis Parochialibus, et Filialibus Ecclesiis, et Civitatem Erfurti — cum tribus Paroeciis suburbanis, atque Paroecias in Territorio Magni Duci Saxoniae Wimarensis existentes, nec non Paroeciam Eppensem extra Borussiae Regnum in Principatu Waldeccensi ab antiqua Coloniensi Dioecesi segregandam, et demum a Missionum septemtrionalium Vicariatu Apostolico separandas, et a futuris, ac pro tempore existentibus Paderbornensibus Episcopis perpetuo

administrandas Paroecias — Mindensem — scilicet in Westphalia, et in Provincia Saxoniae — Adersleben — Althaldensleben — Ammensleben — Aschersleben — Hadtmersleben, — Ecclesias St. Andreae, et Sanctae Catharinae Halberstadii — Hamersleben — Hedersleben — Huysburg — Magdeburg — Marienbeck — Marienstuhl — Meyendorf — Stendal — Halle — et Burg — Attentis autem grandaeva aetate, ac egregiis de Ecclesia, et de Catholica Religione meritis, Venerabilis Fratris Francisci Egonis a Fürstemberg praestantissimi Hildesiensis, ac Paderbornensis Praesulis, ac Missionum septemtrionalium Vicarii Apostolici, ne ipsi novae administrationis onus adjungatur decernimus, et mandamus nihil circa talem Antistitem in praesens esse innovandum, sed cuncta in eo, quo nunc reperiuntur statu interea relinquendo, antedictam Paderbornensis Dioecesis ampliationem eo dumtaxat tempore suum effectum sortiri debere, cum Episcopali sedi Paderbornensi de laudati Antistitis Francisci Egonis Persona quomodocumque vacanti novus Episcopus Apostolicae sedis auctoritate instituetur. Interea vero omnia Loca, et Paroeciae, quae a Coloniensi, et Osnabrugensi Dioecesibus ut supra dismembrantur, administrationi peculiaris Vicarii Apostolici a Nobis committentur, ut inibi usque ad Paderbornensis Episcopalis sedis vacationem, ac futuri novi Episcopi institutionem, exerceat spiritualem jurisdictionem: atque insuper alia loca, et Paroeciae a Dioecesi olim Moguntina postea Ratisbonensi disjuncta, et ab Episcopo pridem Corbejensi, nunc Monasteriensi administrata temporaneae pariter Vicarii Apostolici Administrationi tradentur.

Archiepiscopalium Gnesnensis et Posnaniensis invicem perpetuo aeque principaliter unitarum Dioeceses efformabunt ea ipsa loca, quae actu in iisdem continentur, post novissimam Dioecesium Regni Polonici a Nobis peractam Circumscriptionem, exceptis tamen Decanatibus Schlochaviensi — Tuchelensi, — et Camenensi, — Culmensi Dioecesi ut infra adjiciendis, ac praeterea Decanatus Kruszwicensis, Junivladislaviensis, et Gniewkowensis a Dioecesi Wladislaviensi separandi, qui ad praesens a Vicario Apostolico Gedanensi administrantur nec non Decanatus Ostrszeszowensis et Kempnensis disjungendi a Dioecesi Wratislaviensi. Divisionem autem et assignationem Territorii Dioecesani pro una, et altera Dioecesi statuendam infradicendo praesentium Literarum Exequutori peragendam expresse committimus.

Dioecesis Episcopalis Ecclesiae Culmensis, suffraganeae Archiepiscopi Gnesnensis et Posnaniensis, constabit ex biscentum quindecim Paroeciis nempe cum suis respective Succursalibus, et Filialibus Ecclesiis ex Decanatibus Lessensi — Rhedensi — Neumarkano — Loebaviensi — Lautenburgensi — Strasburgensi — Gollubensi — Thorunensi — Culmensi — Culmseensi — et Gurcznensi — cum Paroecia Bialutten nuncupata: quae postremae duo olim Dioecesis Plocensis a suffraganeo Culmensi in praesens administrantur; itemque ex Decanatibus — Gedanensi — Putzigensi — Mirchaviensi — Dirschaviensi — Stargardensi — Moewensi — Neuenburgensi — Schwetzensi — Lauenburgensi — Schlochaviensi — Tuchelensi —

Camenensi — et Fordonensi; qui Decanatus pridem Dioecesis Wratislaviensis, nunc ab antedicto Vicario Apostolico Gedanensi administrantur, nec non ex Territorio Monasterii Abbatiae nuncupatae Olivensis ut supra suppressi ex nunc pro tunc quando ex Persona moderni Abbatis quomodocumque vacaverit. Et quoniam expositum Nobis fuit aptas Culmae deficere Domos pro Episcopi et capituli decenti habitatione, facultatem tribuimus Apostolico harum literarum Exequutori, ut auditis interesse habentibus, ac re mature perpensa, firmo remanente Titulo ac denominatione Episcopatus Culmensis, et opportunis assignatis Ecclesia atque aedibus, residentiam Episcopi et Capituli Culmensis, si ita in Domino expedire judicaverit, Pelplinum transferre libere, ac licite possit, et valeat proviso insimul congruae Cathedralis Culmensis manutentioni.

Wratislaviensis Episcopalis Ecclesiae huic Apostolicae Sedi immediate subjectae Dioecesim efformabit actuale illius Territorium, exceptis dumtaxat Decanatibus Ostrszeszowensi, Kempnensi Dioecesi Posnaniensi ut supra incorporatis, et insuper Decanatus Plessensis, et Bythomiensis a Cracoviensi Dioecesi disjuncti, nec non sequentes Paroeciae in Lusatia, videlicet Neocellensis Monasterii nullius ut supra suppressi, et aliae nuncupatae — Wittichenau — Guntersdorf — Hennersdorf — Pfaffendorf — Ullersdorf — a Decano Collegiatae Ecclesiae Sancti Petri Oppidi Buddissinae in Lusatia superiori hactenus administratae: quae omnes insimul intra fines Borussici Regni Paroeciae ad sexcentum viginti unius numerum ascendent. Conservabit item illas, quas actu habet in Austriaca Ditione Paroecias. Futuri praeterea, ac pro tempore existentis Wratislaviensis Episcopi Administrationi perpetuo subjicimus eas, quae a Vicario Apostolico Missionum septentrionalium fuerunt hucusque administratae Paroeciae in Civitatibus Berolini, Potsdamii, Spandaviae, Francofurti ad Viadrum, Stettini, et Stralsundiae, quaeque imposterum vi subdelegationis Episcopi Wratislaviensis a supramemorato Praeposito Parochialis Ecclesiae Sanctae Hedwigis dictae Civitatis Berolinensis erunt administrandae.

Denique Warmiensis Episcopalis Ecclesiae, Apostolicae sedi pariter immediate subjectae, Dioecesis ex proprio actuali Dioecesano Territorio constabit, atque insuper ex Decanatibus. — Fürstenwerdensi — Neuteichensi — Mariaeburgensi — Stumensi — et Christburgensi — cum suis Ecclesiis tam succursalibus, quam Filialibus a Dioecesi Culmensi disjungendis, ita ut integra Dioecesis Centum novemdecim Paroecias complectatur.

Praedictas itaque Civitates, et Ecclesias Archiepiscopales et Episcopales, itemque Paroecias et Loca respectivis Ecclesiis pro Dioecesi attributa, eorumque Incolas utriusque Sexus tam Clericos, quam Laicos iisdem Ecclesiis eorumque Praesulibus pro suis respective Civitate, Territorio, Dioecesi, Clero et Populo perpetuo assignamus, et in spiritualibus omnimode subjicimus ad hoc, ut cuilibet Antistiti vel jam promoto, vel in futurum Apostolica auctoritate promovendo liceat per se vel per alios eorum nomine (postquam tamen supramemoratus Josephus Episcopus Warmiensis praesentes Literas

debitae executioni mandaverit, et quoad nonnullas dispositiones nunc pro tunc a Nobis factas, cum tempus pro illarum executione ut supra definitum advenerit) veram, realem, actualem et corporalem possessionem regiminis, administrationis, et omnimodo Juris Dioecesani et Ordinarii in praedictis Civitatibus, ac earum Ecclesiis et Dioecesibus, nec non bonis, aliisque redditibus ad ipsarum dotationem ut infra assignandis vigore literarum Apostolicarum Canonicae Institutionis libere apprehendere, apprehensamque retinere; proptereaque statim, ac in locis per hanc Nostram dispositionem singulis Dioecesibus nunc attributis possessionem sumpserint, illarumque Regimen actu consecuti fuerint, omnis antiquorum sub quocumque Ordinariorum, seu Vicariorum, vel administratorum Titulo jurisdictio cessare debebit, omnesque facultates in Partibus et locis ab eorum jurisdictione subtractis nullius erunt amplius roboris vel momenti.

Nos enim ad respectivorum Dioecesanorum utilitati consulendum praescribimus et injungimus, ut omnia et singula Documenta respicientia Ecclesias, Dioeceses, Paroecias, et loca ut supra dismembrata ac de novo applicata a veteribus Cancellariis extrahi, et Cancellariis Dioecesium, quibus erunt incorporata, opportuna forma tradi, atque in iis perpetuo debeant asservari.

Vicissim autem Venerabiles Fratres moderni, ac pro tempore existentes Pragensis, et Olomucensis Archiepiscopi nec non Episcopi Reginorhadecensis, et Litomericensis eamdem, quam nunc exercent, Spiritualem Jurisdictionem in Regno Borussico etiam inposterum conservabunt.

Filiales vero, et Parochiales Ecclesias earumque Fractiones in hac Nostra Dispositione non comprehensas, et extra Regnum Borussiae existentes a Matricibus, et Parochialibus in eodem Regno positis disjungimus, et a proximioribus ordinariis aliis Matricibus, et Parochialibus Ditionum, quibus in temporalibus subjacent, applicandas esse mandamus, ac vicissim de Paroeciis, et Filialibus Ecclesiis cum suis Fractionibus intra Borussicum Regnum positis, quae a Matricibus extra idem Regnum existentibus pendent, idem observandum esse decernimus; reservata Nobis, et huic Apostolicae sedi cura de Spirituali Regimine aliis Partibus et Locis, si opus fuerit, providendi.

Inspectis autem Dioecesium Borussici Regni amplitudine, ac magno Dioecesanorum numero, cum difficile admodum esset Archiepiscopis et Episcopis Confirmationis Sacramentum Christi fidelibus administrare, aliaque Pontificalia munera sine alterius Episcopi opera et auxilio exercere; hinc Nos confirmantes suffraganeatus in Dioecesibus Regni Borussiae, in quibus constituti reperiuntur, eos in Coloniensi ac Trevirensi Dioecesibus redintegramus, et de novo constituimus: atque idcirco quilibet Archiepiscopus et Episcopus Nos et Romanos Pontifices Successores Nostros juxta praescriptum morem supplicabit, ut aliquis Ecclesiasticus Vir, opportunis praeditus requisitis, ad Suffraganei munus designetur, ac praevio Canonico processu, servatisque consuetis formis de Episcopatu Titulari in Partibus Infidelium cum assuetae congruae adsignatione provideatur.

Quoniam vero praeclaram antiquissimam Coloniensem Sedem

Archiepiscopalem duximus redintegrandam potius, quam Episcopalem Sedem Aquisgranensem illius quodammodo loco viginti duntaxat ab hinc annis erectam conservare; aliquam tamen Civitatis Aquisgranensis rationem habendam esse existimantes, cognita etiam in id propensa Serenissimi Borussici Regis voluntate, decernimus ac statuimus, quod Ecclesias sub Titulo Beatae Mariae Virginis antea Cathedralis in Collegiatam immutetur, ejusque Collegiale Capitulum constet ex unica tantum Praepositi dignitate, et Sex Canonicatibus, cujus et quorum Collatio semper quoad Praeposituram Apostolicae Sedi, et quoad Canonicatus eidem Sedi Apostolicae alternatim cum Coloniensi Archiepiscopo spectare debeat ac pertinere. Hujusmodi autem Capitularibus ex peculiari gratia licentiam deferendi Cappam magnam sericam, violacei coloris cordulis sericis subsutam cum pellibus armellinis hyemali, aestivo autem tempore Mozzettam supra Rocchettum concedimus et indulgemus, atque ulterius facultatem condendi statuta iisdem modo et forma, quibus de Capitulis Cathedralium Ecclesiarum supra eluculenter dictum est, tribuimus et impertimur.

In Exequutorem itaque praesentium Nostrarum Literarum praedictum Venerabilem Fratrem Josephum Episcopum Warmiensem, de cujus prudentia, doctrina atque integritate plurimam in Domino fiduciam habemus, expresse nominamus, eligimus, constituimus et deputamus, eidemque committimus, ut supradicta omnia et singula a Nobis disposita ad praestitutum finem perducat, atque pariter ad effectum vacantes Ecclesias de idoneis Pastoribus, quae prima necessitas est, cito providendi, et cunctas res Ecclesiasticas ad meliorem statum et ordinem revocandi, quaslibet Ecclesias congrua et firma dotatione muniri studeat, media ad hoc necessaria benevolentissime ac liberaliter exhibente praelaudato Serenissimo Borussiae Rege, qui magnanimi Principis animum, et propensissimam erga Catholicos ejus Imperio subjectos voluntatem pro ordinandis absque ulla mora Dioecesibus omnibus Regni Borussiae aperte declaravit, et sequentibus ratione ac modo stabilienda et applicanda proposuit.

Super publicis Regni Sylvis nominatim designandis tot Census auctoritate Regia imponentur, quot erunt Dioeceses dotandae, et in respectiva quantitate, ut ex iis annui fructus ab omnibus cujuscumque generis oneribus prorsus libere percipi possint, qui satis sint vel ad integram ipsarum Dioecesium dotationem, si nullam actu habeant, vel ad Supplementum ejusdem dotationis, si partem aliquam suorum Bonorum adhuc possideant, ita ut Singulae Dioeceses eos annuos redditus imposterum habeant, qui redditibus pro Archiepiscopali vel Episcopali mensa, pro Capitulo, pro Seminario Dioecesano, proque suffraganeo statutis in quantitate singulis inferius designanda perfecte respondeant, atque hujusmodi Censuum proprietas per Instrumenta in legitima validaque Regni forma stipulanda, et a praelaudato Rege subscribenda unicuique Ecclesiae conferetur. Et quoniam enunciatae Sylvae, prout et publica Bona omnia Regni Borussiae, ob aes alienum a Gubernio bellorum causa contractum, hypotheca gravata sunt, atque ob id super nulla earum parte Census

imponi eorumque fructus percipi, salva fide, possunt, antequam imminuta per solutiones a Gubernio Creditoribus hypothecariis factas aeris alieni summa, sufficiens sylvarum quantitas hypothecae vinculo liberata fuerit; cumque secundum legem, qua Serenissimus Rex Creditoribus publicis cavit, anno millesimo octingentesimo trigesimo tertio a Magistratibus definiendum sit, qui agri ab eo vinculo soluti, quique adhuc nexi remanebunt, hinc decernimus praedictos Census, super sylvis supramemoratis dicto Anno millesimo octingentesimo trigesimo tertio, et citius etiam, si prius antedictae sylvae ab hypotheca saltem pro rata Censuum imponendorum liberatae fuerint, esse imponendos, proptereaque a singulis Dioecesibus immediate saltem post annum millesimum octingentesimum trigesimum tertium praedictorum Censuum fructus esse percipiendos, ex nunc autem usque ad totum annum millesimum octingentesimum trigesimum tertium, vel usque ad celeriorem dictorum Censuum impositionem, eamdem argenti summam fructibus Censuum respondentem ab Aerariis Provincialibus unicuique Dioecesi esse numerandam. Ne vero ullo modo numerationis prorogatio ultra annum millesimum octingentesimum trigesimum tertium timeri possit, quum forte Magistratus intercesserint, ne Census imponantur, non satis diminuta publici aeris alieni quantitate, laudatus Rex ultro promisit, conceptisque verbis sese obligavit, si praeter omnem expectationem id accidat, se curaturum esse, ut tot agri Regiis impensis emantur pleno dominii jure singulis Ecclesiis tradendi, quot necessarii sint, ut eorum redditus annuas illas summas exaequent, quae a Censibus percipiendae essent, nisi impedimentum illud intercessisset. Quae omnia cum Serenissimus Rex per Diplomata in valida Regni norma a se subscribenda in tuto ponere sit pollicitus, ut plenum et integrum effectum suo tempore sortiantur, hinc supradictus Josephus Episcopus Diplomata hujusmodi singulis Ecclesiis tradet in respectivis Archivis asservanda.

Similes autem redditus ad formam promissionis Regiae, deductis oneribus, constare debebunt sequentes annuas dotationum summas, nempe pro Archiepiscopo Coloniensi, ac pro Archiepiscopo Gnesnensi et Posnaniensi duodecim millium thalerorum Borussicorum, pro Episcopis Trevirensi, Monasteriensi, Paderbornensi, et Culmensi octo millium thalerorum ejusdem monetae, pro Episcopo vero Wratislaviensi duodecim millium thalerorum dictae monetae, ultra redditus fundi Würbeniani ad ejus Episcopalem mensam spectantis pro parte Dioecesis in Regno Borussico, salvis manentibus illis redditibus, quos percipit ex reliqua Dioecesis parte temporali Dominio Charissimi in Christo Filii nostri Francisci Austriae Imperatoris, atque Hungariae et Bohemiae Regis Apostolici subjecta; quod vero ad Warmiensis Episcopalis mensae dotationem pertinet, firmis bonis ac redditibus, quibus actu illa mensa gaudet, nihil in praesens innovandum esse declaramus, sed aliquando ad aliarum in Regno Borussico mensarum normam Apostolica interveniente auctoritate fore conformandam.

Pari methodo Metropolitanae Ecclesiae Coloniensis Capitulum dotabitur in annua Summa pro Praeposito thalerorum Borussicorum

bismille, pro Decano thalerorum item bismille, pro quolibet ex duobus primis Canonicis numerariis thalerorum mille biscentum, pro quolibet ex sequentibus sex Canonicis thalerorum mille, pro quolibet ex duobus postremis Canonicis thalerorum octingentorum, pro quolibet ex quatuor Canonicis Honorariis thalerorum centum, pro quolibet demum ex octo Vicariis seu Praebendatis thalerorum biscentum.

In Archiepiscopali Ecclesia Gnesnensi pro Praeposito et sex Canonicis, quibus illud Capitulum imposterum constabit, ea redditnum quantitas conservabitur, qua Praepositus et sex Capitulares Seniores actu fruuntur. In Capitulo Archiepiscopalis Ecclesiae Posnaniensis redditus praedicto modo assignabuntur in annua Summa pro Praeposito thalerorum mille octingentorum, pro Decano thalerorum pariter mille octingentorum, pro quolibet ex duobus primis Canonicis thalerorum mille biscentum, pro quolibet ex quatuor sequentibus thalerorum mille, pro quolibet ex duobus postremis thalerorum octingentorum, pro quolibet ex quatuor Canonicis Honorariis thalerorum centum, et pro quolibet ex octo Vicariis seu Praebendatis thalerorum biscentum.

In Capitulis Cathedralium Ecclesiarum tam Trevirensis, quam Paderbornensis pro Praeposito thalerorum mille quatuor centum, item pro Decano thalerorum mille quatuor centum, pro quolibet ex duobus primis Canonicis thalerorum mille, pro duobus sequentibus thalerorum noningentorum, pro quolibet ex quatuor Canonicis Honorariis thalerorum centum, et pro quolibet e sex Vicariis seu Praebendatis thalerorum biscentum.

In Episcopali Ecclesia Monasteriensi pro Praeposito thalerorum mille octingentorum, ac pariter pro Decano thalerorum mille octingentorum, pro quolibet ex duobus primis Canonicis thalerorum mille biscentum, pro quolibet ex sequentibus quatuor thalerorum mille, pro quolibet ex duobus postremis thalerorum octingentorum, pro quolibet ex quatuor Canonicis Honorariis thalerorum centum, et pro quolibet ex octo Vicariis seu Praebendatis thalerorum biscentum.

In Ecclesia Cathedrali Culmensi pro Praeposito thalerorum mille biscentum, item pro Decano thalerorum mille biscentum, pro primo Canonico thalerorum mille, pro secundo thalerorum noningentorum, pro quolibet ex reliquis sex thalerorum octingentorum, pro quolibet e quatuor Canonicis Honorariis thalerorum centum, et pro quolibet e sex Vicariis seu Praebendatis thalerorum biscentum.

In Cathedrali Ecclesia Wratislaviensi pro Praeposito thalerorum bismille, pro Decano similiter thalerorum bismille, pro primo Canonico Praebendam Scholastici obtinente thalerorum mille quingentorum, pro quolibet e duobus sequentibus thalerorum mille centum, pro quolibet ex aliis septem thalerorum mille, pro quolibet e sex Canonicis Honorariis thalerorum centum, et pro quolibet ex octo Vicariis seu Praebendatis thalerorum biscentum.

In Ecclesia vero Episcopali Warmiensi nihil circa ejus Capituli dotationem et formam ad praesens immutandum esse declaramus, reservata tamen nobis et Romanis Pontificibus successoribus

Nostris facultate illos aliquando ad reliquarum Borussici Regni Ecclesiarum normam conformandi.

Aquisgranensis praeterea Ecclesiae per nos in Collegiatam ut supra constitutae Capitulum, constans ex unica Praepositi Dignitate et sex Canonicatibus, eamdem annuorum reddituum Summam conservabit, qua actu gaudet.

Committimus pariter antedicto Josepho Episcopo Warmiensi, ut Clericorum Seminariis in qualibet Dioecesi opportune constabiliendis, firma remanente possessione Bonorum, quae ad praesens obtinent, eas vel partiales vel integras, prout necessitas atque utilitas postulabit, Bonorum dotationes attribuet, quae ab adpromissa Serenissimi Borussiae Regis liberalitate suppeditabuntur.

Mandamus quoque eidem Josepho Episcopo, ut pro cujuslibet Antistitis decenti residentia vel vetera Episcopia, si commode fieri poterit, vel alias Domos ad id a praefato Rege in respectivis Civitatibus, atque etiam alteras Ruri, si facile possit, concedendas, itemque Domos pro Dignitatibus Canonicis, et Vicariis seu Praebendatis, nec non pro Curia Ecclesiastica, pro Capitulo, et Archivo tribuendas opportune statuet atque assignet.

Ad manutentionem vero Fabricarum tam Metropolitanarum, quam Cathedralium Ecclesiarum, comprehensis quoque suppressis Cathedralibus Corbejensi et Aquisgranensi, atque ad divini cultus, ac Inservientium expensas ea Bona ac redditus etiam in futurum conservabuntur, quae iis usibus jam sunt destinata, quaeque Serenissimus Rex diligentissime servaturum est pollicitus; et in casu extraordinariae necessitatis confidimus fore, ut rebus hisce de Thesauro Regio liberaliter provideatur.

Antedicto Josepho Episcopo praeterea injungimus, ut cujuslibet Archiepiscopalis et Episcopalis Ecclesiae suffraganeatus assuetae congruae Dotationi provideat, utque singulis Archiepiscopis et Episcopis ad satisfaciendum expensis Vicariorum Generalium, et Curiae eam reddituum tribuat quantitatem, quae a praelaudato Borussiae Rege juxta liberalem ac providam suam promissionem hisce titulis factam constituetur.

Et quoniam Serenissimus Borussiae Rex ultro Nobis pollicitus est, se non modo Domos illas tam ad alendos emeritos senes, vel infirmos sacerdotes, quam ad coercendos Ecclesiasticos discolos, ubi existunt, conservaturum, sed etiam novas, ubi desunt, constabiliturum, propterea ipsi Josepho Episcopo committimus, ut cognitis iis, quae de hac re statuerit praelaudatus Rex, auditisque respectivis Locorum Ordinariis, sub quorum jurisdictione hujusmodi Domus manere debebunt, omnia quae opus erunt circa memoratas Domos earumque congruam dotationem disponat.

Cum vero in suppressis Corbejensi et Aquisgranensi Cathedralibus Ecclesiis Sacra reperiantur suppellectilia ad Pontificalia in illis exercenda non amplius necessaria, facultatem praedicto Josepho Episcopo concedimus, ut ea in usum et commodum Archiepiscopalis Ecclesiae Coloniensis, si opus fuerit, sin minus, in usum aliarum Regni Ecclesiarum, quae iis indigeant, libere valeat convertere.

Habita nunc ratione reddituum supramemoratis Archiepiscopalibus et Episcopalibus Regni Borussiae Ecclesiis ad praesens respective adsignatorum, in Libris Camerae Apostolicae prout sequitur, nempe Ecclesiam Coloniensem in Florenis Mille auri de Camera, Ecclesias invicem unitas Gnesnensem et Posnaniensem in Florenis pariter Mille, Ecclesiam Wratislaviensem in Florenis Mille centum sexaginta sex cum duobus tertiis, Ecclesiasque Trevirensem, Monasteriensem, Paderbornensem, Culmensem, et Warmiensem in Florenis sexcentum sexaginta sex cum duabus tertiis taxari mandamus.

Ut autem cuncta a Nobis ut supra disposita rite, feliciter ac celeriter ad optatum exitum perducantur, supradicto Josepho Episcopo Warmiensi harum Literarum Exequutori deputato omnes, et singulas ad hujusmodi effectum necessarias et opportunas concedimus facultates, ut praeviis respectivis dotationibus per Instrumenta in valida Regni forma exaranda ad uniuscujusque Ecclesiae cum suo Capitulo sive erectionem sive novam ordinationem, ac respectivi Territorii Dioecesani circumscriptionem procedere, aliaque omnia ut supra ordinata peragere, atque statuere delegata sibi Apostolica auctoritate libere et licite possit et valeat; atque ulterius ipsi Josepho Episcopo facultatem pariter tribuimus, ut ad plenam rerum omnium in Locis praesertim ab ejus residentia remotis executionem unam, seu plures, personam vel personas in simili, vel alia Dignitate Ecclesiastica constitutam, vel constitutas subdelegare, et tam ipse Josephus, quam persona, vel personae ab eo sic subdeleganda, vel subdelegandae super quacumque oppositione, in actu executionis hujusmodi quomodolibet forsan oritura, servatis tamen de jure servandis, etiam diffinitive, et quacumque appellatione remota pronunciare libere item ac licite possint et valeant, ac quilibet eorum respective possit et valeat.

Eidem vero Josepho Episcopo expresse injungimus ac mandamus, ut exempla singulorum actorum tam per se, quam per ab eo Subdelegatos in praesentium Literarum executionem conficiendorum intra Quadrimestre ab expleta ipsarum executione ad hanc Apostolicam Sedem in authentica forma transmittat in Archivio Congregationis rebus Consistorialibus praepositae de more asservanda.

Praesentes autem Literas, et in eis contenta ac statuta quaecumque, etiam ex eo quod quilibet in praemissis, vel in eorum aliquo jus, aut interesse habentes, vel quomodolibet etiam in futurum habere praetendentes cujusvis status, ordinis, conditionis et praeeminentiae, ac etiam specifica, expressa et individua mentione digni sint, illis non consenserint, seu quod aliqui ex ipsis ad praemissa minime vocati, vel etiam nullimodo, aut non satis auditi fuerint, sive ex alia qualibet etiam laesionis, vel alia juridica privilegiata, ac privilegiatissima causa, colore, praetextu et capite etiam in corpore juris clauso, nullo unquam tempore de subreptionis vel obreptionis, aut nullitatis vitio, seu intentionis Nostrae, vel interesse habentium consensus, aliove quolibet defectu quantumvis magno, inexcogitato, substantiali, ac substantialissimo, sive etiam ex eo, quod in praemissis Solemnitates, et quaecumque alia forsan servanda, et adimplenda,

minime servata et adimpleta, seu causae, propter quas praesentes emanaverint, non sufficienter adductae, verificatae et justificatae fuerint, notari, impugnari, aut alias infringi, suspendi, restringi, limitari, vel in controversiam vocari, seu adversus eas restitutionis in integrum, aperitionis oris, aut aliud quodcumque Juris facti, vel justitiae remedium impetrari, aut sub quibusvis contrariis constitutionibus, revocationibus, suspensionibus, limitationibus, decretis, aut declarationibus, generalibus vel specialibus quomodolibet factis minime posse comprehendi, sed semper ab illis exceptas esse et fore, ac tamquam ex Pontificiae Providentiae Officio certa scientia, et potestatis plenitudine Nostris factas et emanatas, omnimoda firmitate perpetuo validas et efficaces existere et fore, suosque plenarios et integros effectus sortiri et obtinere, ac ab omnibus, ad quos spectat et spectabit quomodolibet, in futurum perpetuo et inviolabiliter observari, ac supradictarum Ecclesiarum Episcopis, et Capitulis aliisque, quorum favorem praesentes Nostrae Literae concernunt, perpetuis futuris temporibus plenissime suffragari debere, eosdemque super praemissis omnibus et singulis, vel illorum causa ab aliquibus quavis auctoritate fungentibus quomodolibet molestari, perturbari, inquietari vel impediri, neque ad probationem, seu verificationem quorumcumque in iisdem praesentibus narratorum ullatenus unquam teneri, neque ad id in judicio vel extra cogi seu compelli posse, et si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari, irritum et prorsus inane esse ac fore volumus atque decernimus.

Non obstantibus de jure quaesito non tollendo, de suppressionibus committendis ad partes vocatis quorum interest, aliisque Nostris, et Cancellariae Apostolicae regulis, nec non dictarum Ecclesiarum etiam confirmatione Apostolica, vel quavis firmitate alia roboratis statutis, et consuetudinibus etiam immemorabilibus, privilegiis quoque, Indultis et Concessionibus, quamvis specifica et individua mentione dignis, omnibusque et singulis Apostolicis, ac in Synodalibus, Provincialibus, et Universalibus Conciliis editis specialibus vel generalibus Constitutionibus et ordinationibus, quibus omnibus et singulis eorumque totis tenoribus ac formis, etiam si specialis, specifica et individua mentio, seu quaevis alia expressio habenda, aut aliqua alia exquisita forma ad hoc servanda foret, illorum tenores, ac si de verbo ad verbum, nihil penitus omisso, et forma in illis tradita observata, inserti forent, praesentibus pro expressis habentes, ad praemissorum omnium et singulorum effectum latissime et plenissime, ac specialiter et expresse ex certa scientia, et potestatis plenitudine paribus derogamus, et derogatum esse declaramus, ceterisque contrariis quibuscumque.

Volumus praeterea, ut harum Literarum Nostrarum Transumptis, etiam impressis, manu tamen alicujus Notarii Publici subscriptis, et Sigillo Personae in Ecclesiastica Dignitate constitutae munitis, eadem prorsus fides ubique adhibeatur, quae ipsis praesentibus adhiberetur si forent exhibitae vel ostensae.

Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam Nostrae sup-

pressionis, extinctionis, annullationis, restitutionis, erectionis, unionis, dismembrationis, disjunctionis, separationis, aggregationis, applicationis, circumscriptionis, concessionis, Indulti, elargitionis, assignationis, suppletionis, subjectionis, attributionis, statuti, declarationis, commissionis, deputationis, Mandati, Decreti, derogationis, et voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare praesumpserit, Indignationem Omnipotentis Dei, ac Beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum. Datum Romae apud Sanctam Mariam Majorem Anno Incarnationis Dominicae Millesimo Octingentesimo Vigesimo primo Decimo Septimo Kalendas Augusti. Pontificatus Nostri Anno Vigesimo secundo.

Kabinets-Ordre vom 23. August 1821., betreffend die Königliche Sanction der päpstlichen Bulle, d. d. Rom den 16. Juli c. a.

Da die Mir von Ihnen vorgelegte päpstliche Bulle, welche mit den Worten: De salute animarum anhebt, und aus Rom vom 16. Juli d. J. (XVII. Cal. Aug.) datirt ist, nach ihrem wesentlichen Inhalte mit jener Verabredung zusammenstimmt, die unter dem 25. März d. J. in Betreff der Einrichtung, Ausstattung, und Begrenzung der Erzbisthümer und Bisthümer der katholischen Kirche des Staats, und aller darauf Bezug habenden Gegenstände, getroffen, auch von Mir bereits unter dem 9. Juni d. J. genehmigt worden ist; so will Ich, auf Ihren Antrag, auch dem wesentlichen Inhalt dieser Bulle, nämlich dem, was die auf vorerwähnte Gegenstände sich beziehenden sachlichen Verfügungen betrifft, hierdurch Meine Königliche Billigung und Sanction ertheilen, Kraft deren diese Verfügungen als bindendes Statut der katholischen Kirche des Staats von allen die es angeht zu beobachten sind.

Diese Meine Königliche Billigung und Sanction ertheile Ich vermöge Meiner Majestätsrechte, und diesen Rechten, wie auch allen Meinen Unterthanen evangelischer Religion, und der evangelischen Kirche des Staats, unbeschadet.

Demnach ist ein Abdruck dieser Bulle in die Gesetzsammlung aufzunehmen, und für die Ausführung derselben durch das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten zu sorgen.

Berlin, den 23. August 1821.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats-Kanzler Herrn Fürsten v. Hardenberg.

C. Umschreibungsbullen für die oberrheinische Kirchenprovinz.

I.

Pius Episcopus, Servus Servorum dei.

Ad Perpetuam Rei Memoriam.

Provida solersque Romanorum Pontificum sollicitudo in iis componendis et ordinandis, quae ad aptiorem Dominici gregis custodiam ac procurationem ex ipsa etiam temporum ac locorum natura magis expedire dignoscantur, eos adigit ad novos Episcopales Sedes quandoque constituendas, et quandoque illarum aliquas transferendas, ut Domino messis benedicente, aptiora exinde in fidelis Populi spirituale bonum praesidia queant comparari. Statim ac itaque reddita fuit Germaniae tranquillitas, Nos ad componendas res Ecclesiasticas in praeterita temporum calamitate perturbatas continuo direximus curas Nostras, iisque in Bavariae Regno, quatuor abhinc annis opportune ordinatis, Nostras pariter Sollicitudines absque mora convertimus ad illos omnes Orthodoxae fidei Cultores, qui actu subsunt dominationi Serenissimorum Principatum statuumque Germaniae, nempe Regis Wirtembergiae, Magni Ducis Badensis, Electoris Hassiae, Magni Ducis Hassiae, Ducis Nassoviae, liberae civitatis Francofurtensis, Magni Ducis Megalopolitani, Ducum Saxoniae, Ducis Oldenburgensis, Principis Waldeccensis, ac Liberarum civitatum Hanseaticarum, Lubeccensis et Bremensis, qui esse paratos ostendendo ad omnem operam dandam pro Episcopatuum ab Apostolica Sede vel erigendorum, vel instaurandorum convenienti dotatione, Legatos communi nomine Romam hujus rei causa miserunt. Ast cum res omnes Ecclesiasticae, de quibus actum fuit, conciliari minime potuerint, spe tamen non decidentes fore, ut pro eorundem Principum, ac statuum sapientia valeant illae in posterum componi; ne interea Christi fideles in dictis Regionibus commorantes, quos in maxima spiritualis regiminis necessitate agnoscimus constitutos, diutius propriis destituantur Pastoribus, ad nonnullarum in praecipuis ipsorum Principum et Statuum Civitatibus ac territoriis Sedium Erectionem, ac Dioecesium circumscriptionem procedendum esse decrevimus, ut celerrime Ecclesiis illis de suis Episcopis providere valeamus: reservata nobis cura, Catholicos aliorum Principum subditos, iis Dioecesibus, quas commodiores judicabimus, in posterum adjungendi. Audito igitur consilio nonnullorum Venerabilium Fratrum Nostrorum sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalium, ex certa scientia, ac matura deliberatione Nostris, denique Apostolicae potestatis plenitudine, supprimimus, annullamus et extinguimus titulum, denominationem, naturam et essentiam totumque praesentem Statum vacantium tam Episcopalis Ecclesiae Constantiensis, quam Praeposiurae vere nullius Sti. Viti Elvacensis, una cum suis Capitulis, ad effectum libere procedendi ad infra dicendas novas Ecclesiarum Erectiones ac Dioecesium circumscriptiones, atque ulterius immutamus praesentem statum Episcopalium Ecclesiarum Moguntinae ac Fuldensis,

ita ut illa a quocunque Metropolitico jure Archiepiscopi Mechliniensis omnino subtracta, et non amplius dispositioni nostrarum litterarum Apostolicarum incipientium — Qui Christi Domini — datarum tertio Kalendas Decembris anni millesimi octingentesimi primi subjecta remaneat, atque ista a regulari statu per alias Apostolicas literas fel. mem. Benedicti decimi quarti Praedecessoris Nostri, quarum initium — In Apostolicae — constituto ad Statum secularem translata intelligatur, ac Scientia deliberatione et potestate similibus ad omnipotentis Dei gloriam, orthodoxae fidei exaltationem et Catholicae Religionis incrementum, Friburgum Brisgoviae Civitatem Principem, studiorum Academia aliisque fundationibus insignem, atque a novem mille et amplius Civibus inhabitatam, in civitatem Archiepiscopalem ac celeberrimum Templum sub Titulo Assumtionis Beatae Mariae Virginis in Ecclesiam Archiepiscopalem et Parochialem; pariterque Rottenburgum ad Nicarum olim caput Ducatus Hohenbergensis in medio Regni Wirtembergiae, in quo Tribunal Provinciae existit, quodque incolae quinque mille quingenti inhabitant, in Civitatem Episcopalem, in eaque peramplum Templum sub invocatione Sti. Martini Episcopi et Confessoris in Ecclesiam Episcopalem, nec non Limburgum ad Lahnam, fertili solo in medio Ducatus Nassovici situm et bis mille septingentos continens habitatores, in civitatem similiter Episcopalem, et in illa existens Templum sub invocatione Sti. Georgii in Ecclesiam item Episcopalem cum omnibus juribus, jurisdictionibus, praeeminentiis, honoribus et privilegiis Archiepiscopali et Episcopalibus respective sedibus legitime competentibus perpetuo erigimus et constituimus. Antedictae vero Metropolitanae Ecclesiae Friburgensi praefatas quatuor Episcopales Ecclesias Moguntinam, Fuldensem, Rottenburgensem, ac Limburgensem Suffraganeas assignamus. Porro quodlibet Capitulum tam Metropolitanae Friburgensis, quam Cathedralium Ecclesiarum Moguntinae ac Rottenburgensis ex unica Decanatus dignitate et sex Canonicatibus, Fuldense vero ex dignitate Decanatus et quatuor Canonicatibus, ac Limburgense ex Decanatus dignitate ac quinque Canonicatibus respective constabunt; ac insuper ad ministrorum numerum aliquantulum augendum, sex in Friburgensi et Rottenburgensi, quatuor in Moguntina et Fuldensi, ac duo in Limburgensi respective Ecclesiis Praebendae seu Vicariae pro totidem Praebendatis seu Vicariis erunt constabiliendae. Unicuique autem ex memoratis Capitulis, ut pro Chori servitio, pro distributionum et aliorum quorumlibet emolumentorum divisione, pro onerum supportatione, pro rerum ac jurium tam spiritualium quam temporalium prospero felicique regimine ac directione, quaecunque Statuta, Capitula et decreta, licita tamen et honesta et Canonicis regulis minime adversantia, sub respectivi pro tempore existentis Antistitis praesidentia, inspectione et adprobatione condere atque edere, nec non gratiis, insignibus ac privilegiis, quibus alia Cathedralium Ecclesiarum in illis partibus Capitula legitime fruuntur et gaudent, frui et gaudere libere ac licite possint et valeant, licentiam et facultatem concedimus ac impertimur. Cuilibet profecto Antistiti Supradictarum Ecclesiarum expresse injungimus, ut servatis servandis deputet ex Canonicis unum, qui munus

Poenitentiarii stabiliter exerceat; ac alterum, a quo S. Scriptura statis diebus populo exponatur, vel si minus commode Canonici ad haec munera deputari possint, curabunt Episcopi, ut muneribus hujusmodi ab aliis idoneis Presbyteris satis fiat utque media ad congruam laborum mercedem Presbyteris ipsis comparandam opportune conquirantur. Cumque ad praescriptum sacri Concilii Tridentini pro Cleri educatione ac institutione Seminarium puerorum Ecclesiasticum ab Episcopo libere regendum et administrandum existere debeat in singulis ex praedictis tam Archiepiscopali quam Episcopalibus Ecclesiis, ubi is alumnorum alatur numerus, quem respectivae Dioecesis necessitas et utilitas postulat; cumque in quatuor ex illis jam adesse sciamus, in reliqua Ecclesia, quamprimum poterit, congrue erigendum mandamus. Volentes nunc ad quinque supradictarum Dioecesium circumscriptionem procedere, ut distinctis Singularum finibus nulla quaestio inter respectivos Episcopos circa Ecclesiasticae jurisdictionis exercitium exsurgere possit, praevia dismembratione infra nominandorum locorum a Dioecesibus et Ecclesiis a quibus actu dependent, de simili Apostolicae potestatis plenitudine sequentia decernimus, praescribimus et constituimus. Metropolitana Friburgensis Ecclesia pro Dioecesano suo Territorio habebit cunctam ditionem Magni Ducatus Badensis, nempe Paroecias intra limites hujusce Ducatus positas, quae partim ad Constantiensem, partim etiam ad Argentinensem, Spirensem, Wormatiensem, Herbipolensem, Basileensem, et Ratisbonensem Dioeceses vel pertinent, vel jam pertinebant; alias quatuordecim Paroecias cum sua filiali positas in Principatu Hohenzollern-Hechingen ad praefatam Dioecesim Constantiensem pertinentes, nec non viginti quatuor paroecias in Principatu Hohenzollern-Sigmaringen existentes eidem Constantiensi Dioecesi spectantes, atque insuper octodecim Paroecias Decanatus Vöringen ac Paroecias septemdecim Decanatus Haigerloch in dicto sita Principatu et ad praedictam Dioecesim pertinentes. Episcopalis Ecclesia Moguntina pro suo Territorio Dioecesano habebit universam Ditionem Magni Ducatus Hassiaci, nempe Paroecias omnes Dioecesi Moguntinae reliquas post separationem locorum sub ditione Bavarica existentium, aliaque loca et Paroecias ex Ratisbonensi ac Wormatiensi Dioecesibus, nec non unicam Paroeciam loci Herbstein ex Dioecesi Fuldensi ad magnum Ducatum praedictum in temporalibus pertinentes, ac denique Paroecias in locis Darmstadt, Giessa et Offenbach ejusdem Magni Ducatus Hassiaci, ita tamen, ut a primo futuro Episcopo in locis, qui maxima in parte ab Acatholicis inhabitantur, novae parochiales Ecclesiae pro Catholicis fundentur, si ipsi in magno sint numero, si vero in exigno, Paroeciis Catholicis vicinioribus adscribantur. Ecclesia Episcopalis Fuldensis pro Dioecesano suo Territorio habebit totum Electoratum Hassiae, videlicet quadraginta Paroecias viginti ex antiqua Metropolitana Dioecesi olim Moguntina, postea Ratisbonensi atque unam in loco Wolkmarsen ex Dioecesi Paderbornensi, demptis illis Paroeciarum fractionibus, quae in Bavarico Regno existentes proximioribus aliis Paroeciis Dioecesium Regni Bavariae aut jam applicatae fuerunt aut brevi ex Apostolica delegatione

applicabuntur. Paroeciarum autem exterarum fractiones in Ditione Hassiaca existentes proximiori alicui Dioecesis Fuldensis Paroeciae vel Parocciis erunt applicandae. Eidem interea Fuldensi Dioecesi unitas relinquimus novem Paroecias in Magno Ducatu Saxonico — Vimariensi sitas, de quibus aliter, si opus fuerit, disponendi Nobis et Romanis Pontificibus successoribus Nostris facultatem libere reservamus. Rottemburgensis Episcopalis Ecclesia pro suo Territorio Dioecesano habebit integrum Regnum Wirtembergense cum Paroeciis omnibus, quae jam ab anno millesimo octingentesimo decimo sexto ab Augustana, Spirensi, Wormaticnsi et Herbipolensi Dioecesibus fuerunt separatae, nec non Paroeciis ad suppressam Praeposituram Sti. Viti Elvacensis nullius Dioecesis antea pertinentibus. Episcopalis demum Ecclesia Limburgensis pro Dioecesano suo Territorio habebit totum Ducatum Nassovicum, in quo comprehenduntur quinquaginta octo Paroeciae ad antiquam Ratisbonensem et Paroeciae quinquaginta duae ad antiquam Trevirensem olim Dioeceses Metropolitanas spectantes, nec non viginti quatuor Paroeciae in Provincia Dillemburg et Weilburg existentes, ac insuper Territorium liberae civitatis Francofurtensis, in quo cum tribus Filialibus unica existit Parochialis Ecclesia sub invocatione Sti. Bartholomaei Apostoli, ad quam Catholici omnes dictae civitatis ac Territorii pertinent, quaeque a supradicta Ratisbonensi Dioecesi pendebat. Supradictas idcirco Civitates et Ecclesias in Archiepiscopalem et Episcopales erectas cum praedictis Locis et Paroeciis quinque supranumeratis Ecclesiis pro respectivo Dioecesano Territorio attributis illorum incolas utriusque sexus tam Clericos quam Laicos pro Clero et Populo perpetuo assignamus et cujuslibet Antistitis jurisdictioni spirituali omnimodo subjicimus, ita ut Personis juxta Canonicas Sanctiones dignis et idoneis ad easdem Archiepiscopalem et Episcopales Ecclesias regendas tam pro hac prima vice, quam futuris temporibus Apostolica auctoritate praevio Inquisitionis processu a Romano Pontifice ad formam instructionis Piae memoriae Urbani Papae Octavi Praedecessoris Nostri jussu editae in singulis casibus committendo praeficiendis liceat, quemadmodum nos praecipimus et mandamus, per se ipsos vel per alios eorum nomine, postquam tamen praesentes literae debite atque integre fuerint executae et Praesules ipsi Apostolicae Provisionis Literas consecuti fuerint, veram, realem et corporalem possessionem regiminis, administrationis et omnimodi juris Dioecesani in supradictis Ecclesiis, Civitatibus, a Dioecesibus et bonis aliisque redditibus pro dotatione assignatis vel assignandis libere apprehendere, apprehensamque perpetuo retinere. Decernimus interea, ut omnia et singula loca supra memorata ab iisdem sive vicariis sive administratoribus legitime deputatis temporarie pergant gubernari, quibus actu subduntur. Ut autem omnia et singula superius a nobis disposita celerem felicemque sortiantur effectum Venerabili Fratri Joanni Baptistae de Keller Episcopo Evariensi, quem nominamus, eligimus ac deputamus praesentium Literarum Nostrarum Exequntorem, committimus et mandamus, ut ad supradictarum Ecclesiarum capitulorum et seminariorum in bonis fundisque stabilibus aliisque

redditibus cum jure hypothecae specialis et in fundos postmodum ac bona stabilia convertendis, ab iis in proprietate possidendis, et administrandis respectivam dotationem procedat modo et forma, quibus a Serenissimis Principibus, quorum sub ditione singulae Dioeceses sunt positae, oblata et expressa fuerunt per infra memoranda instrumenta legitima forma exarata et ad Nos transmissa, quae servantur in actis hujus congregationis rebus consistorialibus praepositae, et quorum authentica exempla a praedicto Exequutore singulis Ecclesiis tradentur in eorum respective Archivis asservanda. Videlicet Archiepiscopali Ecclesiae Friburgensi in Brisgovia assignabit Dominatum Lincensem, vulgo Linz, aliosque redditus, quae bona redditusque in totum septuaginta quinque millium trecentum sexaginta quatuor Florenorum Rhenensium annuam summam producunt, prout clare, ac distincte describitur in Instrumento ex speciali mandato Magni Ducis Badensis die vigesima tertia Decembris anni millesimi octingentesimi vigesimi confecto. Fundos vero dictus Joannes Baptista Episcopus ita distribuet, ut ex iis obveniant quotannis Archiepiscopali mensae floreni tredecim mille quatuor centum, quibus addendo eas praestationes, infra enarrandas, a tribus Cathedralibus Ecclesiis annuatim persolvendas, ejusdem Friburgensis mensae Archiepiscopalis annui redditus erunt florenorum quatuordecim millium septingentorum et decem; Decano Capituli floreni quatuor mille; Primo ex Canonicis floreni bis mille trecentum; cuilibet ex aliis quinque Canonicis floreni mille octingenti; unicuique demum ex sex Praebendatis floreni nongenti; Seminario insuper Dioecesano floreni viginti quinque mille; Fabricae Cathedralis Ecclesiae floreni quinque mille ducenti sexaginta quatuor; Cancellariae Archiepiscopali floreni ter mille; domibus denique Ecclesiasticorum emeritorum vel jam existentibus vel ab Ordinario, cujus jurisdictioni subdentur, erigendis, floreni octomille. Praeterea pro Archiepiscopali habitatione assignabit palatium in civitate Friburgensi, foro Ecclesiae Metropolitanae adjacens, antea statibus provincialibus Brisgoviae destinatum, cum suis adnexis pertinentiis, atque horto ante portam civitatis, et pro habitatione tam Decani quam sex Canonicorum et sex Praebendatorum alias domos in praedicto instrumento descriptas. Episcopali Ecclesiae Moguntinae firmis redditibus et proventibus, quibus actu gaudet, annuam tribuet summam viginti mille florenorum Rhenensium percipiendam ex proventibus ac redditibus Praefecturae Moguntinae ad exigenda vectigalia redditusque dominicos constitutae; solvendam quotannis praedictae Ecclesiae ea lege, ut memorata summa gaudeat jure hypothecae in bonis fundis et redditibus dominicis ejusdem Praefecturae Moguntinae, utque hujusmodi dispositio firma, stabilis et inconcussa maneat, donec ipsi Episcopali Ecclesiae Moguntinae praedia et fundi, quorum fructus viginti millium florenorum summam annuatim producant, pleno jure ab ea possidenda, assignentur, prout expresse cavetur in Instrumento ex speciali mandato Magni Ducis Hassiae et ad Rhenum die vigesima sexta Augusti anni millesimi octingentesimi vigesimi exarato. Hac autem summa viginti millium florenorum annuorum adjuncta redditibus, qui dotem

modo exstantem Moguntinae Ecclesiae constituunt, tanquam supplementum dotationis, tota quantitas reddituum, quae inde exsurget, ita a praefato Exequutore distribuenda erit, ut Episcopo florenorum octo millium, Vicario ejus Generali florenorum bismille quingentorum, cuilibet ex sex Canonicis florenorum mille octingentorum; primo vero ex quatuor Praebendatis nongentorum florenorum, et cuilibet ex aliis tribus Praebendatis octingentorum florenorum annuos redditus liberos praebeant. Haec tamen dispositio quoad Decanum, Canonicos et Praebendatos suum non sortietur effectum, nisi cum Moguntinae Cathedralis Ecclesiae Canonicorum numerus ad senarium fuerit redactus, in quem finem decernimus, ut quatuor ex decem illius capituli actualibus praebendis primo quomodocunque vacaturae aliis non conferantur, ad hoc, ut idem Capitulum ex Decano et sex Canonicis inposterum constet. Interea tamen decem viventes Canonici eosdem annuos redditus percipient, quos ante avulsam ac Spirensi Ecclesiae attributam portionem antiquae Moguntinae Dioecesis percipiebant, quique post novam circumscriptionem Dioecesium Territorii olim Galliarum per alias Nostras litteras sub Plumbo datas tertio Kalendas Decembris anni millesimi octingentesimi primi statutam illis attributi fuerunt. Quoad Praebendatos autem in Moguntina Ecclesia Cathedrali actu non existentes, quoniam eorum vice funguntur Presbyteri habentes redditus partim praebendae ex officio fabricae minutae praesentiarum nomine nuncupatae, partim pensionum, quae a Gubernio solvuntur in praesens, hinc hujusmodi Presbyteri idem servitium cum dictis redditibus Cathedrali Ecclesiae praestare pergent, donec iis decedentibus quatuor supra memoratae Praebendae ex nunc pro tunc erigendae constitui possint, cum supra enunciata dotatione annuorum florenorum nongentorum pro primo et florenorum octingentorum pro quolibet ex aliis tribus Praebendatis. Pro Episcopi autem habitatione domus illa cum adjacente horto inserviet, qua huc usque gavisus fuit, idem peragendum erit tam pro praesentibus quam pro futuris Canonicis, pro quorum habitatione jam assignatae reperiuntur decem domus, quarum quatuor hortos etiam habent adjacentes. Ad Fabricam Cathedralis Ecclesiae manutenendam et ad sustinendos sumptus ad divinum cultum necessarios conservabuntur fundi, praedia, aliique redditus a praedicta Ecclesia ab antiquo possessa, quae ad annuam termille trecentum triginta quinque florenorum summam pertingunt. Idem disponimus circa Seminarium Dioecesanum, quod praevia suppressione Coenobii olim a Religiosis viris Ordinis Fratrum Eremitarum Sti. Augustini inhabitati in ipso Coenobio cum adnexis Ecclesia atque horto stabiliter erigendum constituimus, ipsique assignandos decernimus annuos redditus partim ex antiquis ejus fundis Anno millesimo octingentesimo sexto restitutis, partim ex posteriribus donationibus et Legatis provenientes ac termillium septingentorum florenorum summam constituentes, firma etiam recentissima et uberrima donatione ipsius favore facta, nec non aliis in posterum forsan faciendis, quarum redditus eidem Seminario perpetuo erunt addicendi. Idem demum disponimus de domo Emeritorum Pfaffenshwabenhemii existente ac destinata fovendis et sustentandis Clericis

aut senio fessis aut morbo fractis, quam praevia suppressione Coenobii olim a Canonicis Regularibus Ordinis Sancti Augustini inhabitati in hujusque Coenobii Fabrica constitui mandamus, et cujus dotatio annuam profert summam florenorum mille octingentorum viginti duorum ultra ea, quae subsidii Charitativi nomine veniunt collecta in parte antiquae Dioecesis Moguntinae, postea Ratisbonensis, quaeque solvi hucusque solita, non exigua capient incrementa. Fuldensis ecclesia Episcopalis habebit agros, prata, et silvas aliosque redditus annuam summam florenorum Rhenensium viginti sex millium trecentum et septuaginta constituentes, prout latius describitur in Instrumento ab antedicto Electore Hassiae sub die quarta decima Martii anni millesimi octingentesimi vigesimi primi confecto. Hanc autem dotationem praefatus Exequntor ita distribuet, ut Episcopo sex mille floreni, Decano Capituli bismille sexcenti floreni, unicuique ex quatnor Canonicis mille octingenti floreni, cuilibet ex quatuor Praebendatis octingenti floreni annuatim obveniant, Fabricae Cathedralis Ecclesiae duo florenorum millia, Seminario Dioecesano septem millia florenorum, et Archiepiscopo Friburgensi tanquam Metropolitano centum septuaginta floreni annuatim persolvantur. Insuper pro habitatione Episcopi, proque curia Episcopali statuimus domum Cathedrali Ecclesiae proximam ad Montem Sti. Michaelis cum duobus adjacentibus hortis et pertinentiis suis, pro habitatione Decani, quatuor Canonicorum et quatuor Praebendatorum alias domos in memorato Instrumento descriptas, ac denique pro Seminario aedificium proximum Cathedrali Ecclesiae jam ad hunc usum destinatum cum horto adjacente. Rottenburgensis Ecclesia Episcopalis gaudebit redditibus singulatim descriptis in Instrumento ex speciali mandato antedicti Regis Wirtembergensis die decima Novembris anni millesimi octingentesimi vigesimi confecto, qui quidem ita a praedicto Exequutore dividendi erunt, ut Episcopali mensae decem mille floreni, Decano Capituli bismille quatuor centum floreni, unicuique ex sex Canonicis floreni mille octingenti, primo e sex Praebendatis floreni nongenti, cuilibet ex aliis quinque Praebendatis floreni octingenti, Fabricae Cathedralis Ecclesiae et manutentioni aliorum aedificiorum floreni mille quatuor centum, Seminario Dioecesano floreni octo mille nonaginta duo, Cancellariae Episcopali floreni sex mille nongenti et sexdecim, Cathedrali Ecclesiae pro divini cultus expensis floreni bismille centum et quinquaginta, pro aedituo aliisque Ecclesiae inservientibus floreni octingenti, et Archiepiscopo Friburgensi tanquam Metropolitano octingenti sexaginta quatuor floreni annuatim obveniant. Quod si Decanus ad munus etiam Vicarii Generalis ab Episcopo eligatur, alii floreni mille et centum ipsi erunt persolvendi, si vero simplex Canonicus Capitularis ad praedictum Vicarii Generalis munus ab Episcopo designabitur, eidem florenorum mille septingentorum augmentum attribuetur. Praeterea pro habitatione Episcopi proque curia Episcopali domum in civitate Rottemburgi versus Vallem Nicari sitam, Praefecturae Regiae antea destinatam, cum adjacente horto ac pertinentiis suis, pro habitatione Decani, Capituli, sex Canonicorum, et sex Praebendatorum alias domos

in praedicto Instrumento pariter descriptas, nec non pro Seminario Episcopali praevia suppressione Conventus olim inhabitati a Fratribus Ordinis Beatae Mariae Virginis de Monte Carmelo domum ipsius quondam Coenobii ad Nicarum sitam in Seminarii Clericorum usum respective addici mandamus. Episcopalis Ecclesia Limburgensis gaudebit bonis, fundis, censibus, decimis aliisque redditibus, annuam summam constituentibus viginti unius millium sexcentum sex florenorum, prout apparet ex Instrumento de speciali mandato Ducis Nassoviae die tertia Januarii currentis anni millesimi octingentesimi vigesimi primi confecto, quos quidem redditus Exequutor praedictus ita distribuet, ut in singulos annos obviant Episcopo sex mille, Decano Capituli bismille quatuor centum floreni, primo Canonico, qui simul Parochus Limburgensis erit, floreni mille octingenti, secundo Canonico pariter mille octingenti, tertio Canonico, qui simul erit Parochus Ecclesiae Dietkirchensis, floreni item mille octingenti, quarto Canonico, qui simul Parochus erit in Alta Villa, floreni bismille tercentum, et quinto Canonico, simul Parocho in Libera Civitate Francofurtensi ejusque Territorio, ea ipsa summa, quam uti Parochus actu jam percipit; super dictarum retentione Paroeciarum cum memoratis quatuor Canonicis Apostolica delegata autoritate dispensando, cum hoc tamen, quod curae Animarum Paroeciarum hujusmodi per idoneos Vicarios ab Ordinario servatis servandis ad formam Canonicarum Sanctionum approbandos et instituendos opportune provideatur. Primo Sacellano, qui Canonicum Parochum Limburgensem in animarum cura adjuvabit, floreni octingenti, secundo Sacellano, cui Missas in Sacello Stochii Limburgensis satisfacere incumbet, floreni octingenti, Archiepiscopo Friburgensi, uti Metropolitano pro rata augmenti ejus dotationis, biscentum septuaginta floreni, Seminario intra Provinciam constituto vel constituendo pro Clericorum Limburgensis Dioecesis educatione et instructione floreni mille quingenti, Cancellariae denique Episcopali ac pro caeteris sumptibus administrationis tam Ecclesiasticae, quam bonorum, floreni bismille centum triginta. Pro Episcopi praeterea habitatione, praevia suppressione Monasterii seu Coenobii olim a Fratribus Ordinis Sti. Francisci inhabitati, partem ipsius Monasterii, quam huc usque obtinuit Praefectus Ducalis cum finitimo horto muris septo, pro Decano vero, quinque Canonicis, et duobus Sacellanis, alias domos in praedicto Instrumento descriptas, respective assignandas decernimus. Antedicto insuper Joanni Baptistae Episcopo injungimus, ut animarum curae in Metropolitana et Cathedralibus Ecclesiis opportune consulat, statuatque, a quibus Presbyteris praevio concursu ad normam Canonicarum Sanctionum a respectivo Ordinario adprobandis et instituendis et qua cum congrua dotatione in Ecclesiis ipsis debeat exerceri; utque designet, in quod Seminarium provinciae Ecclesiasticae Friburgensis Clerici Dioecesis Limburgensis recipi valeant, cum assignatione annua supradictorum mille quingentorum florenorum usque dum proprium Limburgense Seminarium erigatur; atque ut ulterius Summam determinet a respectivis principibus Territorialibus subministrandam, qua divini cultus impensis in suppressis tam Epi-

scopali Constantiensi, quam Praeposituali Elvacensi Ecclesiis opportune ac stabiliter provideatur, ac demum curet, quod suppressorum Capitulorum actu existentibus Canonicis annua praestatio ad eorum vitam integre ac fideliter persolvatur. Ad consulendum praeterea respectivorum Dioecesanorum bono et commoditati praescribimus, ut omnia et singula documenta respicientia Paroecias et loca ab antiquis Dioecesibus dismembrata novisque applicata a veteribus Cancellariis extrahantur, atque opportuna forma tradantur novis Archiepiscopali et Episcopalibus respective Cancellariis, in quibus perpetuo erunt asservanda. Habita vero ratione reddituum supra memoratis Archiepiscopali et Episcopalibus Ecclesiis respective assignatorum in libris Camerae Apostolicae, prout sequitur, nempe Ecclesiam Friburgensem in florenis sexcentum sexaginta octo cum uno tertio, Ecclesiam Moguntinam in florenis trecentum quadraginta octo cum uno sexto, Ecclesiam Fuldensem in florenis trecentum triginta duobus, Ecclesiam Rottemburgensem in florenis quatuor centum nonaginta, et Ecclesiam Limburgensem in florenis trecentum triginta duobus taxari mandamus, atque ut cuncta a Nobis ut supra disposita rite ad exitum producantur, supradicto Joanni Baptistae Episcopo Evariensi harum Literarum Exequutori deputato omnes et singulas ad hujusmodi effectum necessarias et opportunas concedimus facultates, ut praeviis respectivis dotationibus per Instrumenta invalida diversorum statuum forma exaranda, ad uniuscujusque Ecclesiae cum suo Capitulo sive erectionem sive novam ordinationem procedere, cunctaque alia, ut supra ordinata, peragere ac statuere delegata sibi Apostolica auctoritate libere ac licite possit et valeat; atque ulterius ipsi Joanni Baptistae Episcopo facultatem pariter tribuimus, ut ad plenam rerum omnium in locis praesertim ab ejus residentia remotis executionem unam seu plures personam vel personas in dignitate Ecclesiastica constitutam vel constitutas subdelegare et tam ipse Joannes Baptista, quam persona vel personae ab eo sic subdeleganda vel subdelegandae super quacunque oppositione in actu executionis hujusmodi quomodolibet forsan oritura, servatis tamen de jure servandis, etiam definitive et quacunque appellatione remota pronunciare libere item ac licite possint et valeant, ac quilibet eorum respective possit et valeat. Eidem porro Joanni Baptistae Episcopo expresse injungimus et mandamus, ut exempla singulorum actorum tam per se, quam per subdelegatos suos in harum literarum executionem conficiendorum intra quadrimestre ab expleta ipsarum executione ad Apostolicam Sedem in authentica forma transmittat, in Archivo praedictae congregationis consistorialis de more asservanda. Praesentes autem Literas et in eis contenta ac statuta quaecumque etiam ex eo, quod quilibet in praemissis vel in eorum aliquo jus aut interesse habentes, vel quomodolibet etiam in futurum habere praetendentes, cujusvis status, ordinis, conditionis, et praeeminentiae, ac speciali quoque specifica, expressa et individua mentione digni sint, illis non consenserint, seu quod aliqui ex ipsis ad praemissa minime vocati vel etiam non satis, aut nullimodo auditi fuerint, sive ex alia qualibet juridica, privilegiata ac privilegiatissima causa, colore, praetextu,

et capite etiam in corpore juris clauso, nullo unquam tempore de subreptionis vel obreptionis aut nullitatis vitio seu intentionis Nostrae aut interesse habentium consensus, aliove quolibet defectu, quantumvis magno et substantiali, sive etiam ex eo, quod solemnitates et quaecunque alia forsan servanda et adimplenda in praemissis minime servata et adimpleta, seu causae, propter quas praesentes emanaverint, non sufficienter adductae verificatae et justificatae fuerint, notari, impugnari, aut alias infringi, suspendi, restringi, limitari, vel in controversiam vocari, sive adversus eas restitutionis in integrum, aperitionis oris, aut aliud quodcumque juris, facti vel justitiae remedium impetrari, aut sub quibusvis contrariis constitutionibus, revocationibus, limitationibus, modificationibus, decretis ac declarationibus generalibus, vel specialibus quomodolibet factis minime posse comprehendi, sed semper ab illis exceptas esse et fore ac tanquam ex Pontificiae providentiae officio, certa scientia et potestatis plenitudine Nostris factas et emanatas perpetuo validas et efficaces existere et fore, suosque plenarios et integros effectus sortiri et obtinere, ac ab omnibus, ad quos spectat et quomodolibet spectabit, in futurum perpetuo inviolabiliter observari; ac supradictarum Ecclesiarum Episcopis et Capitulis aliisque, quorum favorem praesentes Nostrae Literae concernunt, perpetuis futuris temporibus plenissime suffragari debere, eosdemque super praemissis omnibus et singulis, vel illorum causa ab aliquibus quavis auctoritate fungentibus quomodolibet molestari, perturbari, inquietari, vel impediri, nec ad probationem seu verificationem quorumcunque in iisdem praesentibus narratorum unquam teneri, neque ad id in judicio vel extra cogi seu compelli posse, et si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari, irritum et prorsus inane esse ac fore volumus atque decernimus. Non obstantibus de jure quaesito non tollendo, de suppressionibus committendis ad partes vocatis, quorum interest, aliisque nostris et Cancellariae Apostolicae regulis, nec non Ecclesiarum etiam confirmatione Apostolica vel quavis firmitate alia roboratis statutis, privilegiis et indultis, quamvis specifica et individua mentione dignis, omnibusque et singulis Apostolicis ac in synodalibus, provincialibus et universalibus conciliis editis specialibus vel generalibus Constitutionibus et Ordinationibus, quibus omnibus et singulis, illorum tenores praesentibus pro insertis habentes, ad praemissorum effectum latissime ac plenissime specialiter et expresse scientia et potestatis plenitudine pariter derogamus, caeterisque contrariis quibuscunque. Volumus insuper, ut praesentium literarum transsumptis etiam impressis, manu tamen alicujus Notarii publici subscriptis et sigillo personae in Ecclesiastica dignitate constitutae munitis, eadem prorsus fides ubique adhibeatur, quae ipsis praesentibus adhiberetur, si forent adhibitae vel ostensae. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostrae suppressionis, extinctionis, annullationis, reordinationis, erectionis, dismembrationis, unionis, aggregationis, applicationis, concessionis, indulti, circumscriptionis, assignationis, attributionis, statuti, commissionis, deputationis, mandati, decreti, derogationis et voluntatis

infringere, vel ei ausu temerario contraire; si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem omnipotentis Dei ac beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum. Datum Romae apud Sanctam Mariam Majorem Anno Incarnationis Dominicae Millesimo Octingentesimo Vigesimo Primo, Decimo Septimo Kalendas Septembris, Pontificatus Nostri Anno Vigesimo Secundo.

Loco † Plumbi.

II.

Leo Episcopus servus servorum dei.

Ad Perpetuam rei Memoriam.

Ad Dominici Gregis custodiam Pastores praeficere, qui et sacrorum procuratione et ministerio Verbi in semitis illum regant justitiae ac salutis, maxima semper assiduaque contentione Romani Pontifices adnisi sunt, probe gnari, id sibi ex muneris sui Officio a Pastorum Principe inprimis commendari. Hoc proinde consilio pro summo, quo in Ecclesiae bonum flagrabat studio, felicis Recordationis Praedecessor Noster Pius septimus maxime sibi religioni duxit, intentas in eos Orthodoxae fidei cultores sollicitudines convertere, qui Serenissimorum Principum Statuumque Germaniae, Regis nempe Würtembergiae, Magni Ducis Badensis, Electoris Hassiae, Magni Ducis Hassiae, Ducis Nassoviensis, Liberae civitatis Francofurtensis, Magni Ducis Megalopolitani, Ducum Saxoniae, Ducis Oldenburgensis, Principis Waldecensis, ac liberarum Civitatum Hanseaticarum Lubecensis et Bremensis Dominationi subsunt; ac proinde diligentissime iis omnibus perpensis, quae magis ex re esse visa sunt, praesides Sacrorum iisdem assignandos curavit. Datis idcirco ad diem septimam Calendas Septembris Anno Millesimo Octingentesimo Vigesimo primo Apostolicis Literis, quarum initium „Provida solersque“ Archiepiscopalis Friburgensis sedes, ejusque suffraganeae quatuor, Rottemburgensis nimirum, Moguntina, Limburgensis ac Fuldensis constitutae sunt, cunctis opportune in id operis sancitis, quae ad Antistitum Censum, ad Canonicorum Collegia, ad Seminaria, ad Paroecias, ad Cathedrales aedes erant praefinienda. Quin imo Deo bene juvante, qui Pater est luminum et Auctor totius consolationis, in eo jam sumus, ut iis sedibus suos quam primum Pastores praeficiamus. Verum nonnulla adhuc concilianda desiderabantur, quibus in futura tempora de Antistitum praesertim electione opportune pro locorum ratione esset consultum, ut integra in id causae perstent Apostolicae sedis jura, et omnia, quae idcirco erunt ibidem peragenda, communis opinionis testimonio commendentur. Nostras in id curas impense appulimus, id unice in gravissimo hoc et difficili Negotio revolventes Animo, ut ea omnia adimerentur, quibus adhuc praepediuntur maxima Animarum lucra per memoratae Bullae dispositiones procurata, et optatum exitum tandem nanciscantur, quae in Religionis commodum fuerant constituta. Omni itaque Negotii ratione in

examen deducta, iisque susceptis consiliis, quae ex rei natura ejusque adjunctis universis occurrerunt, auditis nonnullis ex venerabilibus Fratribus Nostris Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalibus, atque ex certa scientia et matura deliberatione Nostris deque Apostolicae potestatis plenitudine haec, quae sequuntur, decernimus ac mandamus. Primo: Quotiescumque sedes Archiepiscopalis vel Episcopalis vacaverit, illius Cathedralis Ecclesiae Capitulum intra mensem a die vacationis computandum Summos respectivi Territorii Principes certiores fieri curabit de nominibus Candidatorum ad Clerum Dioecesanum spectantium, quos dignos et idoneos juxta Sacrorum Canonum praescripta judicaverit ad Archiepiscopalem vel Episcopalem Ecclesiam sancte sapienterque regendam; si forte vero aliquis ex Candidatis ipsis summo Territorii Principi minus gratus extiterit, Capitulum e catalogo eum delebit, reliquo tamen manente sufficienti Candidatorum numero, ex quo novus Antistes eligi valeat; tunc vero Capitulum ad canonicam electionem in Archiepiscopum vel Episcopum unius ex Candidatis, qui supererunt, juxta consuetas canonicas formas procedet, ac documentum electionis in forma authentica intra mensem ad summum Pontificem perferri curabit. Secundo: Confectio Processus informativi super qualitatibus Promovendorum ad Archiepiscopalem vel Episcopales Ecclesias a Romano Pontifice ad formam instructionis piae memoriae Urbani P. P. octavi jussu editae uni Episcoporum Provinciae vel Ecclesiastico respective Dioeccsis viro in Dignitate constituto committetur, quo accepto, si Summus Pontifex compererit promovendum iis dotibus instructum, quas sacri Canones in Episcopo requirunt, eum, quantocitius fieri poterit, juxta statutas canonicas formas per Apostolicas Literas confirmabit. Tertio: Si vero aut electio minime fuerit canonice peracta, aut promovendus praedictis dotibus instructus non reperiatur, ex speciali gratia Summus Pontifex indulgebit, ut Capitulum ad novam electionem, ut supra, canonica methodo valeat procedere. Quarto: Capitula, tam Metropolitanum, quam Cathedralia pro prima vice eo, qui sequitur, modo efformabuntur. Postquam Archiepiscopus vel Episcopus respective Sanctae Sedis auctoritate fuerint instituti, eis a Summo Pontifice committetur, ut ejusdem Summi Pontificis nomine ad nominationem Decani, Canonicorum, et Vicariorum Capituli procedant, iisque dent canonicam institutionem. Deinceps vero, quotiescumque Decanatus, aut Canonicatus, vel Vicariatus vacaverint, Archiepiscopus vel Episcopus cum respectivo Capitulo alternis vicibus intra sex hebdomades a die vacationis proponent Summo Territorii Principi quatuor Candidatos in sacris ordinibus constitutos iisque praeditos qualitatibus, quas sacri canones in Capitularibus requirunt. Quod si forte aliquis ex ipsis Candidatis Summo Territorii Principi minus sit gratus, id quamprimum Archiepiscopo vel Episcopo vel respective Capitulo idem summus Princeps indicari curabit, ut ab Elencho Candidatorum deleatur; tunc vero Archiepiscopus aut Episcopus ad collationem Decanatus, Canonicatus aut Praebendae, seu Vicariae vel respective Capitulum intra quatuor hebdomades procedet ad nominationem unius ex reliquis Candidatis, cui Archi-

episcopus aut Episcopus Canonicam dabit institutionem. Quinto: In Seminario Archiepiscopali vel Episcopali is Clericorum numerus ali, atque ad formam Decretorum Sacri Concilii Tridentini institui ac educari debebit, qui Dioecesis amplitudini et necessitati respondeat, quique ab Episcopo congrue erit definiendus. Sexto: Liberum erit, cum Sancta Sede de Negotiis Ecclesiasticis communicare, atque Archiepiscopus in sua Dioecesi et Provincia Ecclesiastica, uti et Episcopi in propria quisque Dioecesi pleno jure Episcopalem jurisdictionem exercebunt, quae juxta Canones nunc vigentes et praesentem Ecclesiae disciplinam eisdem competit. Haec porro, quae tenore praesentium Apostolicae Sanctionis robore communimus, districte mandamus, ut Antistites ac Capitula memoratarum Sedium in iis, quae ad ipsos spectant, accurate ac diligenter exequantur et servent. Id vero et ab Serenissimis Principibus certa jucundaque spe praestolamur, ut animo, quo sunt magno et excelso atque ad populorum felicitatem operandam intento animadvertentes, quonam Nostra toto hoc in Negotio sese protulerit indulgentia, benevolos se in dies magis praebeant erga Catholicos subditos, quos certe et fide, et obsequio et obediendi studio sibi quamque maxime devinctissimos tempore quolibet nanciscentur. Decernentes easdem praesentes Literas nullo unquam tempore de subreptionis et obreptionis aut nullitatis vitio notari aut impugnari posse, sed semper firmas, validas et efficaces existere et fore, non obstantibus Apostolicis generalibus vel specialibus constitutionibus et ordinationibus, ac nostris ac Cancellariae Apostolicae regulis praesertim de jure quaesito non tollendo ceterisque etiam speciali mentione dignis contrariis quibuscumque. Quibus omnibus et singulis illorum tenores pro expressis et ad verbum insertis habentes illis alias in sua robore permansuris ad praemissorum effectum dumtaxat specialiter et expresse derogamus. Volumus insuper, ut praesentium Literarum transsumtis, etiam impressis, manu tamen alicujus Notarii Publici subscriptis et sigillo Personae in Ecclesiastica dignitate constitutae munitis eadem prorsus fides ubique adhibeatur, quae ipsis praesentibus adhiberetur, si forent exhibitae vel ostensae. Nulli ergo omnino hominum liceat, hanc paginam nostrae concessionis, adprobationis, derogationis, statuti, mandati et voluntatis infringere, vel ausu temerario contraire; si quis autem hoc attentare praesumserit: indignationem omnipotentis Dei, ac beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum. Datum Romae apud Sanctum Petrum, anno Incarnationis Dominicae Millesimo Octingentesimo Vigesimo Septimo, Tertio Idus Aprilis, Pontificatus Nostri Anno Quarto.

Loco † Plumbi.

Königl. Württembergische Bestätigung der Bullen: Provida solersque und: Ad dominici gregis custodiam*)

Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Württemberg. Da die päpstliche Bulle vom 16. August 1821., welche mit den Worten: „Provida solersque“ und diejenige vom 11. April 1827., welche mit den Worten: „Ad dominici gregis custodiam“ beginnt, in so weit solche die Bildung der oberrheinischen Kirchenprovinz, die Begrenzung, Ausstattung und Einrichtung der dazu gehörigen fünf Bisthümer, mit ihren Domkapiteln, so wie die Besetzung der erzbischöflichen und bischöflichen Stühle und der domstiftischen Präbenden zum Gegenstand haben, von Uns angenommen worden, und Unsere landesherrliche Staatsgenehmigung erhalten, ohne daß jedoch aus denselben auf irgend eine Weise etwas abgeleitet werden könnte, was Unseren Hoheitsrechten schaden oder ihnen Eintrag thun möchte, oder den Landesgesetzen und Regierungsverordnungen, den erzbischöflichen und bischöflichen Rechten, oder den Rechten der evangelischen Konfession und Kirche entgegen wäre; so wird solches hiermit unter dem Vorbehalte, daß wegen der Vollziehung weitere Anordnungen getroffen werden, zur Nachachtung bekannt gemacht.

Stuttgart, den 24. October 1827.

Wilhelm.

D. Umschreibungsbulle für Hannover.

Leo Episcopus Servus Servorum Dei.

Ad Perpetuam Rei Memoriam.

Impensa Romanorum Pontificum sollicitudo, qua in universae Catholicae Ecclesiae bonum advigilant, ad ea procuranda ipsos compellit, quibus fidelis Populi commoditati consulatur, ut pro locorum, ac temporum ratione facilius ad ea pertrahatur, quae sint Divini Cultus, quaeque ad aeternam animarum salutem valeant conducere. Hinc assiduis ipsi studiis in id semper connisi sunt, ut Dominico Gregi nunquam deessent Pastores, qui eum in salutaria pascua deducerent, et in justitiae semitis retinerent.

Id sane potissimum intendit Praedecessor Noster felicis recordationis Pius Septimus pro cura, quam in Religionis utilitates, ubi maxime de ipsius discrimine metuendum videbatur, enixe impendebat, quando post teterrimas praeteritorum temporum calamitates omnibus in tota Germania Episcopalibus Sedibus opportune prospicere studuit, cogitationesque suas pariter convertit ad duas antiquitate et dignitate praestantes Ecclesias Hildesimensem scilicet, atque Os-

*) Aehnliche Bestätigungen sind erfolgt in Baden (16. Oct. 1827.), Nassau (9. Oct. 1827.), Kurf. Hessen (31. Aug. 1829.), Großh. Hessen (16. Oct. 1829.).

nabrugensem, quae usque a Caroli Magni aevo suam ducunt originem, quaeque nunc intra fines Hannoveriani Regni continentur.

Re propterea collata cum Serenissimo Georgio Quarto Regnorum Magnae Britanniae, et Hiberniae unitorum, nec non Hannoverae Rege, ac Brunswicensi et Luneburgensi Duce, laudatus Pontifex, auditis etiam nonnullis ex Venerabilibus Fratribus Nostris Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalibus, de faciliori ratione deliberandum censuit, quae in tanta rerum conversione occurrebat, unice ad binas illas Episcopales Sedes cum suis Capitulis aliquo pacto conservandas, atque ad dotem ipsis ac Dioeceses quo posset aptius praefiniendas.

Cumque Nos, meritis licet imparibus, ad Summi Pontificatus apicem Divina sic disponente benignitate fuerimus evocati, in id etiam sedulo incumbere debuimus, ne de illa Catholici Gregis portione minus solliciti videremur. Perspeximus quidem a Sacrorum Canonum rigore haud mediocriter temperandum fuisse, multumque locorum, temporum ac personarum conditioni, aliisque id genus peculiaribus adjunctis tribuendum: Ast cum maxime congruat, Praedecessorum vestigiis inhaerere, atque ad exitum perducere, quae Pius Septimus morte praeventus nequivit Apostolicae Auctoritatis munimine roborare, novum in Hannoveriano Regno Ecclesiarum et Capitulorum statum novosque Dioecesium limites ad eorum normam, quae laudatus Praedecessor duxerat admittenda, constitui necessarium conspeximus.

Habentes igitur pro expressis, ac de verbo ad verbum prolatis iis omnibus, quae praedictarum Ecclesiarum et Capitulorum anteriora jura, privilegia ac praerogativas respiciunt, et consensui supplentes eorum omnium, quorum intersit, de Apostolicae potestatis plenitudine, praevia omnimoda suppressione, extinctione, et cessatione prioris status earundem Ecclesiarum et Capitulorum, decernimus, quod ex nunc in posterum Capitulum Cathedralis Ecclesiae Hildesimensis efformetur ab unica Decanatus Dignitate, et Sex Canonicis, ac quatuor Vicariis seu Praebendatis.

Mensae Episcopalis annui redditus erunt in Summa Quatuor mille thalerorum monetae conventionalis ut infra percipiendorum, ac insuper aedes pro decenti habitatione, si non adsint, noviter Episcopo erunt attribuendae.

Decanus Capituli Cathedralis annuo redditu Thalerorum mille quingentorum monetae conventionalis, duo Canonici Seniores mille quatuorcèntum, tertius et quartus Canonicus mille, postremi duo Canonici octingentorum, ac quatuor Vicarii seu Praebendati quatuorcentum ut infra percipiendorum, respective gaudebunt, atque insuper Decanus, quilibet Canonicus, et duo Vicarii in ordine priores Domos habebunt, unicuique eorum Praebendae assignandas.

Ad hujusmodi autem redditus constituendos praefatus Georgius Rex spopondit intra quadriennium a data praesentium numerandum tot fundos ac bona stabilia, decimas et cènsus reales iisdem Episcopo et Capitulo ea, qua singulis par est quantitate, se traditurum, quot praedictis annuis adsignatis redditibus ab omni cujuscumque

generis onere prorsus liberis et immunibus respondeant, ita tamen, ut antea per infrascriptum harum Literarum Exequutorem Apostolicae Sedis judicio subjiciantur, quo accurate perpensa necessariam ab ipsa adprobationem nanciscantur. Interea vero, donec isthaec reddituum adsignatio in fundis ac bonis stabilibus, decimis, censibusque Realibus locum habeat, memoratae Summae Episcopo et Capitulo a Thesauro Regio quotannis in pecunia numerata integre ac libere erunt persolvendae.

Quod vero spectat Ecclesiam Osnabrugensem, quoniam praesentes rerum circumstantiae utramque Ecclesiam dotari posse non sinunt, nova ipsius Osnabrugensis Episcopalis Mensae, Capituli, ac Seminarii dotatio suspensa perstet: usquedum necessaria ad id suppetant media, quo casu in fundis, bonis stabilibus, decimis, censibusque realibus erit perficienda. Atque tunc Osnabrugensis Episcopus non secus ac Episcopus Hildesimensis annuo redditu Quatuor millium Thalerorum monetae conventionalis in supramemoratis bonis gaudebit, Capitulum eodem, ac Hildesimense, Capitularium et Vicariorum numero constabit, paresque redditus annui eisdem respective assignabuntur; nec non Episcopali Seminario ea reddituum annua summa tribuetur, quae necessitatibus et utilitati Dioecesis valeat respondere.

Quamdiu autem Episcopatus Osnabrugensis dotatio suspensa manebit, Episcopali Mensae Hildesimensi augmentum bismille Thalerorum e Bonis Ecclesiasticis in Provincia Osnabrugensi sitis percipiendorum, itemque Decano Hildesimensis Capituli augmentum tercentum Thalerorum assignabitur, ab ipsis annuatim respective percipiendorum, perdurante tantummodo praedicta dotationis Episcopatus Osnabrugensis suspensione.

Atque interea, ne Dioecesis Osnabrugensis, cui ob eas rationes designari in praesens Antistes nequit, legitimo careat Rei Sacrae regimine, mandamus, ut Venerabilis Frater Carolus de Gruben, Episcopus Parensis in partibus Infidelium ejusdemque Osnabrugensis Ecclesiae suffraganeus, Dioecesim ipsam, quoad vixerit, gubernare prosequatur, eoque defuncto Hildesimensis pro tempore Episcopus Dioecesim quoque Osnabrugensem facultatibus ad id ab Apostolica Sede qualibet vice sibi speciatim delegandis administrare, suumque Vicarium in Spiritualibus Generalem, qui in Civitate Osnabrugensi resideat, debeat adsciscere. Qui quidem Vicarius, dummodo vere dignus et idoneus judicatus fuerit, a Romano Pontifice titulo alicujus Episcopalis Ecclesiae in partibus Infidelium, servatis omnibus servandis, decorabitur ad hoc, ut Pontificalia in ipsa Civitate et Dioecesi Osnabrugensi exercere possit et valeat. Eidem idcirco Vicario Generali Osnabrugensi pro sua, et Episcopalis Curiae dotatione annua persolvenda erit summa trium millium Thalerorum monetae conventionalis a praelaudati Serenissimi Regis liberali munificentia promissa, quae in ipsius Vicarii Generalis congruam, et in annuam laboribus respondentem mercedem Ecclesiasticorum, qui suam eidem in ea procuratione operam commodabunt, erit impendenda.

Donec autem proprium Osnabrugense Seminarium erigi potuerit, hujusce Dioecesis Clerici alentur atque educabuntur in Episcopali

Seminario Hildesimensi, cui propterea bona ac redditus, quibus actu gaudet, integre conservabuntur: quod idem dictum volumus de bonis ac redditibus in tuitionem Aedium Sacrarum, tam Hildesimensis, quam Osnabrugensis, atque in sumptus Divini Cultus ac Ministrorum mercedem adsignatis.

Quotiescumque vero aliqua ex supradictis Sedibus Episcopalibus, tam Hildesimensi, quam Osnabrugensi, quae ambae perpetuis futuris temporibus immediate subjectae erunt Apostolicae Sedi, vacaverit, illius Cathedralis Ecclesiae Capitulum intra Mensem a die vacationis computandum Regios Ministros certiores fieri curabit de nominibus Candidatorum e Clero totius Regni selectorum, quorum unusquisque trigesimum suae aetatis annum ad minimum compleverit, et indigenatu praeditus sit, studia in Theologia et Jure Canonico cum laude absolverit, curam animarum, aut munus Professoris in Seminariis egregie exercuerit, aut in administrandis negotiis Ecclesiasticis excelluerit, optima fama gaudeat, sana doctrina, et integris sit moribus. Ac si forte aliquis ex Candidatis ipsis Gubernio sit minus gratus, Capitulum e catalogo eum expungct, reliquo tamen manente sufficienti Candidatorum numero, ex quo novus Episcopus eligi valeat. Tunc vero Capitulum ad Canonicam Electionem in Episcopum unius ex Candidatis, qui supererunt, juxta consuetas formas procedet, ac documentum electionis in forma authentica intra mensem ad Summum Pontificem perferri curabit.

Confectio autem Processus informativi super qualitatibus Promovendorum ad regimen Episcopalium Ecclesiarum Regni Hannoveriani, vel Episcopo alterius Sedis non vacantis, vel Ecclesiastico illius Regni Viro in Dignitate constituto a Romano Pontifice committetur, et ad formam Instructionis ab Apostolica Sede in singulis casibus transmittendae exarabitur, quo accepto Summus Pontifex, si compererit Promovendum instructum iis dotibus, quas Sacri Canones in Episcopo requirunt, eum, quo citius fieri poterit, juxta statutas formas per Apostolicas Literas confirmabit.

Si vero aut Electio minime fuerit Canonice peracta, aut Promovendus praedictis dotibus instructus non reperiatur, ex speciali gratia indulgemus, quod Cathedralc Capitulum ad novam Electionem ut supra Canonica methodo valeat procederc.

Novus Episcopus ab altero Regni Episcopo jam consecrato, atque facultatem expresse ad id ab Apostolica Sede habente, assistentibus duobus aliis Episcopis ad hoc rogatis, et in eorum defectum duobus Praelatis Pontificalium usum habentibus, vel his quoque deficientibus duobus Presbyteris e Regni Clero in Ecclesiastica Dignitate constitutis, consecrabitur.

In Capitularium numerum alii non admittentur, nisi qui indigenatu, et qualitatibus a Sacris Canonibus requisitis praediti sint, triginta saltem annorum aetatem habeant, et in Presbyteratus Ordine sint constituti, quique in exercenda cura Animarum, vel in alio obeundo Ecclesiastico Ministerio, vel Professoris munere in Seminario Episcopali conspicuos sese reddiderint.

Quotiescumque vero Decanatus, aut Canonicatus, vel Vicariatus in Cathedralibus vacaverit, Episcopus et Capitulum alternis vicibus intra sex hebdomadas a die vacationis proponent quatuor Candidatos supraenunciatis praeditos qualitatibus. Quod si forte aliquis ex ipsis Candidatis Gubernio invisus aut suspectus sit, id quamprimum Episcopo respective aut Capitulo indicari poterit, ut expungatur: tunc autem Episcopus ad collationem Decanatus, Canonicatus, aut Vicariatus, vel respective Capitulum intra quatuor hebdomadas procedet ad nominationem unius ex Personis Gubernio non invisis nec suspectis, cui Episcopus canonicam dabit Institutionem.

Ad novam nunc procedendo circumscriptionem Dioecesium Episcopatus Hildesimensis, qui actu a Venerabili Fratre Francisco Egone a Fürstenberg moderno ejus Episcopo gubernatur, et Osnabrugensis, qui suo a pluribus annis orbata Pastore a supramemorato Carolo Episcopo Parensi, ac ejusdem Osnabrugensis Ecclesiae Suffraganeo cum Apostolicis sibi delegatis facultatibus administratur, praevia dismembratione, separatione, ac immutatione a quorumcumque Metropolitanorum, Episcoporum, seu Ordinariorum, ac Vicariorum Apostolicorum jurisdictione, superioritate, ac potestate omnium, et singularum Civitatum, Terrarum, ac Paroeciarum intra Regni Hannoveriani limites comprehensarum decernimus, prout a Pio VII. Praedecessore Nostro designatum fuerat, ut Regnum ipsum in duas omnino Dioeceses a cursu fluminis Visurgis vulgo — Weser — nuncupati tanquam suis limitibus separatas dividatur, ita ut Paroeciae ad dexteram ejusdem Fluminis partem sitae Dioecesi Hildesimensi, Paroeciae autem ad sinistram Visurgis ripam positae Dioecesi Osnabrugensi respective assignentur, prout sequitur, videlicet:

Dioecesis Hildesimensis efformabitur a sequentibus quinquaginta quinque Parochialibus Ecclesiis ad ipsam Hildesimensem Dioecesim jam pertinentibus, nempe — Achtum — Adlum — Ahrbergen — Gross-Algermissen — Asel — Bauenstedt — Bettmar — Bilderlah — Bokenem — Bolzum — Borsum — Dettfurt — Dingelbe — Dinklar — Dorstadt — Gross-Düngen — Emmerke — Gross-Giesen — Grasdorf — Grauhoff — Gronau — Goslar — Harsum — Heinig — Ecclesiae Cathedralis, S. Godehardi, S. Magdalenae — SSmae Crucis, in Civitate Hildesheim sitae — Hennekenrode — Himmelsthür — Hohenhameln — Hunnesrück — Itzum — Lamspringe — Liebenburg — Marienrode — Moritzberg — Ottbergen — Peine — Poppenburg — Ringelheim — Ruthe — Schladen — Söder — Söbre — Sorsum — Sottrum — Steinbruck — Vienenburg — Gross-Vörste — Westfeld — Wiedelah — Winzenburg — Wöhle — Woldenberg —; atque insuper a viginti Parochialibus, ac tredecim Curatis Succursalibus nuncupatis Ecclesiis in Provincia Eichsfeldiae positis, et antiquae Metropolitanae Ecclesiae Moguntinae, seu Ratisbonensi olim subjectis, quae in praesentiarum a Venerabili Fatre Carolo Friderico de Wendt Episcopo Basinopolitano in partibus Infidelium, ac Hildesiensis Ecclesiae Suffraganeo uti Vicario Apostolico administrantur, videlicet Paroecia — Duderstadt — cum tribus Succursalibus Ecclesiis, Gerblingerode, Fisslingerode

et Westerode, nuncupatis, ac Paroeciis — Breitenberg — Desingerode — cum duabus succursalibus Ecclesiis Werxhausen et Esplingerode denominatis, necnon Paroeciis — Immingerode — Nesselroeden — Seulingen — Seeburg — Bernshausen — cum succursali Germershausen — atque Parocciis — Lindau — Bilshausen — Crebeck — cum succursali Bodensee, et Parochialibus Ecclesiis — Wolbrandshausen — Gieboldehausen — Rolshausen — Rudenshausen — Rhumspringe — cum succursali Hilkerode: — Paroecia quoque — Fuhrbach — cum duabus succursalibus Langenhagen et Brochthausen, — necnon Paroecia — Oberfeld — cum succursali Mingerode: — Paroecia quoque — Noerthen cum duabus Ecclesiis succursalibus, ac Paroecia — Renshausen —; denique a tribus Paroeciis — Hannover — Göttingen — et Celle — vulgo nuncupatis, quae hactenus a supradicto moderno Episcopo Hildesimensi Missionum septemtrionalium Vicario Apostolico fuerunt spiritualiter gubernatae.

Dioecesis Osnabrugensis constabit ex sequentibus Decanatibus, videlicet ex Decanatu Ecclesiae Cathedralis et Civitatis Osnabrugensis septem continente Paroecias, quarum duae reperiuntur in Civitate ipsa Osnabrugensi, reliquae vero in ipsius Territorio, nuncupanturque — Bellm — Bissendorf — Rulle — Schledehausen — et Wallenhorst; — ex Decanatu — Iburg — vulgo denominato septem pariter complectente Paroecias, ut sequitur nuncupatas, id est — Borgloh — Glandorf — Glane — Hagen — Iburg — Laer — et Oesede; — ex Decanatu — Fürstenau — qui undecim sequentes complectitur Paroecias, nempe — Berge — Fürstenau — Merzen — Neuenkirchen — Schwagstorf — Volthlage — Alfhausen — Ankum — Badbergen — Berssenbrück et Quakenbrück; — ex Decanatu — Vörden — nuncupato, qui undecim sequentes complectitur Paroecias, videlicet — Lage — Malgarten — Vörden — Bomte — Hunteburg — Osterkappeln — Sanctae Annae — Gesmold — Melle — Riemsloh — Wellingholthausen; — necnon partes illas Paroeciarum — Damme — et Neuenkirchen, — quae intra limites Regni Hannoveriani reperiuntur; ex Archipresbyteratu inferioris Comitatus — Lingen — duodecim continente Paroecias, videlicet — Bawinkel — Beesten — Freren — Lengerich — Messingen — Schapen — Thuine — Baccum — Bramsche — Lingen — Plantlünne — et Spelle; necnon ex Viginti septem Parocciis in Districtu de — Meppen — comprehensis, et ad Monasteriensem Diocccsim jam pertinentibus videlicet — Aschendorf — Beesen — Bokeloe — Börger — Dörpen — Emsbüren — Haren — Haselünne — Heede — Herzlake — Hesepe — Holte — Laten — Lorup — Meppen — Papenburg Ecclesia principalis, ac alia ejusdem nominis Ecclesia succursalis — Rhede — Ruttenbrock — Steinbild — Sögel — Schepsdorff — Salzbergen — Twiest — Twiestingen — Werlte — et Wesuwe. — Tres quoque adjunguntur Parocciae in Frisia Orientali positae, et praefatae Monasteriensi Dioecesi jam subjectae, quae — Emden — Leer — et Norden — vulgo nuncupantur. Et postremo octo Paroeciae, quae reperiuntur in Comitatu — de Bent-

heim — actu a Regno Hannoveriano in temporalibus dependentes, et hactenus a praefato Monasteriensi Episcopo gubernatae, nempe — Bentheim — Brandlecht — Emblicheim — Laerwalde, — seu Wolda — Nordhorn — Neuenhaus — Schüttorf — et Wittmarschen.

Praedictos vero Decanatus, Paroecias et Loca Episcopis pro tempore Hildesimensi et Osnabrugensi pro eorum respective Dioecesibus attributa, eorumque Incolas utriusque sexus, tam Clericos, quam Laicos iisdem Ecclesiis, eorumque Praesulibus pro suis respective Territorio, Dioecesi, Clero, et Populo perpetuo assignamus, et in spiritualibus omnimode subjicimus, proptereaque statim ac praesentes Literae plenariae fuerint Exequutioni mandatae, omnis Antiquorum Metropolitanorum, Ordinariorum, Vicariorum Apostolicorum, seu Administratorum jurisdictio in supradictis locis, Decanatibus, et Paroeciis cessare debebit, omnesque tunc facultates in Locis et Partibus ab eorum jurisdictione subtractis nullius roboris vel momenti amplius futuras declaramus.

Ut insuper commoditati Populorum sic ut supra respectivis Episcopis subjectorum consulatur, praescribimus, ut omnia et singula documenta respicientia Ecclesias et Loca ut supra dismembrata et de novo applicata, a veteribus Cancellariis extrahi, et Cancellariis Dioecesium, quibus erunt incorporata, debeant opportuna forma tradi, atque in iis perpetuo asservari.

Habita modo ratione reddituum Episcopalis Mensae Hildesimensis de more taxari in Florenis septingentis quinquaginta sex auri de Camera, et hujusmodi Taxam in libris Camerae Nostrae Apostolicae describi mandamus. Quod vero spectat Episcopalem mensam Osnabrugensem, quando locus factus fuerit illius dotationi ut supra enunciatae, Ecclesiam ipsam de more taxari in Florenis sexcentum sexaginta sex Auri de Camera cum duobus tertiis, eamdemque Taxam in Libris Apostolicae Camerae similiter describi mandamus.

Denique, ut cuncta a Nobis ut supra disposita rite ad suum perducantur effectum, supradictum Franciscum Egonem Episcopum Hildesimensem in harum Literarum Apostolicarum Exequutorem cum omnibus et singulis necessariis et opportunis facultatibus deputamus, ut praeviis respectivis dotationibus in valida forma perficiendis ad uniuscujusque Ecclesiae cum suo Capitulo novam Ordinationem, ac respectivi Territorii Dioecesani Circumscriptionem procedere, aliaque omnia ut supra ordinata peragere et statuere, delegata sibi Apostolica Auctoritate libere ac licite possit et valeat, atque ulterius ipsi Francisco Egoni Episcopo facultatem pariter tribuimus, ut ad plenam rerum omnium in locis praesertim ab ejus residentia remotis Exequutionem quamcumque Personam seu Personas in Ecclesiastica Dignitate constitutam vel constitutas subdelegare, ac tam ipse, quam Persona vel Personae ab eo sic subdeleganda vel subdelegandae super quacumque oppositione in Actu Exequutionis hujusmodi quomodolibet forsan oritura, servatis tamen de jure servandis, etiam definitive, et quacumque appellatione remota pronunciare libere item ac licite possint et valeant, ac quilibet eorum respective possit et valeat.

Eidem insuper Francisco Egoni Episcopo expresse iniungimus, ut exempla singulorum Actorum, tam per se, quam suos subdelegatos in harum literarum Exequutionem conficiendorum, intra quadrimestre ab ipsarum expleta Exequutione ad Apostolicam Sedem in authentica forma transmittat in Archivio Congregationis rebus Consistorialibus praepositae de more asservanda.

Praesentes autem Literas, et in eis contenta ac statuta quaecumque, etiam ex eo quod quilibet in praemissis, vel in eorum aliquo jus aut interesse habentes, vel quomodolibet etiam in futurum habere praetendentes, cujusvis status, ordinis, conditionis et praeeminentiae ac etiam specifica, expressa et individua mentione digni sint, illis non consenserint, seu quod aliqui ex ipsis ad praemissa minime vocati, vel etiam nullimode aut non satis auditi fuerint, sive ex qualibet etiam laesionis, vel alia juridica, privilegiata ac privilegiatissima causa, colore, praetextu et capite etiam in corpore juris clauso, nullo unquam tempore de subreptionis, vel obreptionis, aut nullitatis vitio, seu intentionis Nostrae, vel interesse habentium consensus, aliove quolibet defectu quantumvis magno, inexcogitato, substantiali ac substantialissimo, sive etiam ex eo, quod in praemissis solemnitates, et quaecumque alia forsan servanda et adimplenda minime servata et adimpleta, seu causae, propter quas praesentes emanaverint, non sufficienter adductae, verificatae et justificatae fuerint, notari, impugnari, aut alias infringi, suspendi, restringi, limitari, vel in controversiam vocari, seu adversus eas resitutionis in integrum, aperitionis oris, aut aliud quodcumque juris, vel facti, aut justitiae remedium impetrari, aut sub quibusvis contrariis Constitutionibus, Revocationibus, Suspensionibus, limitationibus, derogationibus, modificationibus, decretis, aut declarationibus generalibus vel specialibus quomodolibet factis minime posse comprehendi, sed semper ab illis exceptas esse et fore, ac tamquam ex Pontificiae providentiae Officio, certa scientia, et potestatis plenitudine Nostris factas et emanatas omnimoda firmitate perpetuo validas et efficaces existere et fore, suosque plenarios et integros effectus sortiri et obtinere, ac ab omnibus, ad quos spectat et spectabit quomodolibet in futurum, perpetuo et inviolabiliter observari, ac supradictarum Ecclesiarum Episcopis et Capitulis, aliisque, quorum favorem praesentes Nostrae Literae concernunt, perpetuis futuris temporibus plenissime suffragari debere, eosdemque super praemissis omnibus et singulis, vel illorum causa ab aliquibus quavis auctoritate fungentibus quomodolibet molestari, perturbari, inquietari, vel impediri, neque ad probationem seu verificationem quorumcumque in eisdem praesentibus narratorum nullatenus unquam teneri, neque ad id in Judicio vel extra cogi, seu compelli posse; et si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari, irritum et prorsus inane esse ac fore volumus atque decernimus.

Non obstantibus de jure quaesito non tollendo, de suppressionibus committendis ad partes vocatis quorum interest, aliisque Nostris et Cancellariae Apostolicae regulis, nec non dictarum Ecclesiarum etiam confirmatione Apostolica, vel quavis firmitate alia roboratis,

statutis, et consuetudinibus, etiam immemorabilibus, privilegiis quoque, Indultis, et Concessionibus quamvis specifica et individua mentione dignis, omnibusque et singulis Apostolicis, ac in Synodalibus, Provincialibus, et Universalibus Conciliis editis, specialibus vel generalibus Constitutionibus et Ordinationibus: Quibus omnibus, et singulis, eorumque totis tenoribus ac formis, etiamsi specialis, specifica, et individua mentio, seu quaevis alia expressio habenda, aut aliqua alia exquisita forma ad hoc servanda foret, illorum tenores ac si de verbo ad verbum nil penitus omisso, et forma in illis tradita observata inserti forent, praesentibus pro expressis habentes ad praemissorum effectum latissime, et plenissime, ac specialiter et expresse derogamus, et derogatum esse declaramus, caeterisque contrariis quibuscumque.

Volumus item, ut harum Literarum Nostrarum Transsumptis etiam impressis manu tamen alicujus Notarii publici supscriptis, et sigillo Personae in Ecclesiastica Dignitate constitutae munitis, eadem prorsus fides adhibeatur, quae ipsis praesentibus adhiberetur, si forent exhibitae vel ostensae.

Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam Nostrae Suppressionis, Extinctionis, Annullationis, Dismembrationis, Separationis, Unionis, Circumscriptionis, Assignationis, Indulti, Subjectionis, Suppletionis, Declarationis, Deputationis, Commissionis, Mandati, Decreti, Derogationis, et Voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare praesumpserit, Indignationem Omnipotentis Dei, ac Beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum. Datum Romae apud Sanctam Mariam Majorem Anno Incarnationis Dominicae Millesimo Octingentesimo Vigesimo Quarto Septimo Kalendas Aprilis, Pontificatus Nostri Anno Primo.

A. G. Card. *Pro-Datarius.*
J. Card. *Albanus.*

Visa de Curia:
D. *Testa.*

Loco † Plumbi.

F. Lavizzarius.

Georg IV., von Gottes Gnaden, König von Großbritannien und Hannover u. s. w. Nachdem Wir die von Seiner päpstlichen Heiligkeit am 26. März 1824. zu Rom erlassene Eintheilungs-Bulle der Diöcesen, welche mit den Worten: Suspensa Romanorum Pontificum anfängt, einer umständlichen und sorgfältigen Prüfung unterworfen, und Uns überzeugt haben, daß dieselbe ihrem wesentlichen Inhalte nach mit den Verhandlungen und Verabredungen völlig übereinstimme, welche mit dem päpstlichen Stuhle in Beziehung auf die Errichtung der Bisthümer und Capitel, deren Besetzung und Ausstattung, wie auch der Begränzung der Diöcesen der katholischen Kirche in Unserem Königreiche Hannover Statt gefunden haben, so verordnen Wir wie folgt: 1.) Kraft Unserer Majestätsrechte ertheilen Wir den auf die vorher nahmhaft gemachten Gegenstände sich beziehenden Verfügungen der erwähnten päpstlichen Bulle Unsere König-

liche Genehmigung. Es sollen demnach Alle, die es betrifft, jene Verfügungen als ein verbindendes Statut der katholischen Kirche in unserem Königreiche Hannover zu beobachten und zu befolgen haben. 2.) Die Genehmigung vorgedachter Bulle wird, wie sich ohnehin versteht, nicht anders ertheilt, als unbeschadet Unserer Majestätsrechte und der Rechte Unserer Unterthanen evangelischer Religion und der evangelischen Kirche im Königreiche. 3.) Ein Abdruck jener päpstlichen Bulle soll in lateinischer Sprache sowohl als in deutscher Sprache diesem Unseren landesherrlichen Genehmigungspatente angehängt, und in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Gegeben zu Carltonhouse, am 20. Mai 1824.

Georg Rex.

Graf Münster.

II. Allgemeine Staatsgesetzgebungen für beide Kirchen.

A.

Großherzoglich Badensches Edikt, die kirchliche Staatsverfassung betreffend, vom 14. Mai 1807.

Carl Friedrich, von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem durch Aufhebung der Kraft aller ehemaligen Grundgesetze des deutschen Reichs die Verfassung aller derer Lande schwankend und unsicher geworden ist, deren Rechtszustand vorhin durch jene Gesetze regiert wurde: so finden Wir unumgänglich nöthig, die Stelle jener veralteten Grundgesetze mit neuen, der Lage Unseres Großherzogthums angemessenen zu ersetzen. Da jedoch dieses weitläuftige und schwere Werk nur nach und nach gezeichnet und ausgeführt werden kann: so wollen Wir da, wo es am dringendsten zu sein scheint, mit einzelnen Konstitutions-Edikten in das Mittel treten, aus deren Verbindung seiner Zeit die Konstitution Unseres ganzen Staats nach allen seinen Theilen hervorgehen möge. Diesem Schluß zufolge geben Wir über

die kirchliche Staatsverfassung

Unseres Großherzogthums Unseren Willen in Kraft einer pragmatischen Sanktion und eines ewigen Grundgesetzes in Nachfolgendem anmit zu vernehmen:

Kirchliche Staatsbürgerschaft.

1) Jeder Mensch, wes Glaubens er sei, kann Staatsbürgerrecht genießen, so lange er keine Grundsätze bekennt oder übt, die der Unterwürfigkeit unter den Regenten, der Verträglichkeit mit andern Staatsbürgern, der öffentlichen Erziehung, oder den guten Sitten Abbruch thun. Niemand kann zu Abwendung irgend einer Staats-Anforderung eine Unverträglichkeit derselben mit seinen Religionsgrundsätzen anführen, der nicht mit bestimmter Beziehung auf solche Religionsgrundsätze seine Staatsduldung erlangt hat, welcher letztere Fall alsdann vorhanden ist,

wenn jemand durch öffentliches Bekenntniß zu einer schon im Lande vorhandenen besondern Kirche sich hält, oder die Summe seiner von den Landeskirchen abweichenden Glaubenssätze urkundlich zu den Staatsakten vor der Annahme zum Bürger, oder späterhin, als er diese Ueberzeugung ergriff, übergeben, und der Staat daraufhin seine Annahme verfügt, oder sein ferneres Bleiben verwilligt hat. Umgekehrt kann auch Niemand eine Abweichung seiner Religionsüberzeugung anführen, um den Auflagen der Kirchengewalt, der er unterliegt, zu entgehen, oder Staatsschutz dagegen anzurufen, so lange er sich nicht von der Gemeinschaft dieser Kirche öffentlich lossagt.

Kirchliche Ortsbürgerschaft.

2) Kein Staatsbürger kann auf das Bürgerrecht eines besondern Orts Anspruch machen, wann er nicht zu derjenigen Kirche, oder zu einer derjenigen gehört, die dort zur Theilnahme am Ortsbürgerrecht durch die Grundgesetze oder durch besondere Rechtstitel fähig erklärt sind. Erlangt er es an einem Ort, wo es dieser Regel nach nicht statt finden möchte, durch besondere Gnade des Regenten, so bleibt es ohne Folge für seine Nachkommenschaft, wenn diese nicht in der Ortsreligion erzogen wird. Auch kann kein Bürger an einem Ort, wo seine Kirche nicht das Recht einer Religionsübung mit pfarrlichen Rechten, sei es als Haupt- oder als Filial-Kirchspiel, genießt, zu Ortsvorsteher- oder Richterstellen gelangen, ohne einhellige Ernennung derer, welchen die Wahl zusteht. Einhellig aber ist jene, wozu wenigstens Neun Zehntheile der Stimmberechtigten einstimmen. Das weibliche Geschlecht hingegen, wo es in den Fall kommt, zum Behuf einer Heirath ein Ortsbürgerrecht zu suchen, kann nirgends um der Religion willen davon ausgeschlossen werden.

Kirchliche Konkurrenz im Ortsbürgerrecht.

3) Jede Stadt, welche nach Unserer neuen Konstitution mit der Kanzleisäßigkeit begnadigt bleibt, ingleichen jede, wo der Sitz eines Provinzkollegii oder der obersten Staatsverwaltung aufgestellt ist, gilt allen drei christlichen Konfessionen für offen. Diesem zufolge kann jede Parthei, welche dort keine Religionsübung hat, daselbst dennoch Bürgerrechte für ihre Genossen verlangen, auch einen vollständigen Privat-Gottesdienst begehren, sobald sie die Mittel zur Unterhaltung desselben aufzubringen weiß, oder der Regent sie aus besonders bewegenden Gründen anzuweisen gut findet: ob aber der Privat-Gottesdienst bis zu einem öffentlichen erweitert werden solle, hängt von dem Belieben des jeweiligen Regenten ab. Eine einmal ertheilte Erweiterung dauert, wenn sie nicht auf Zeit oder auf Widerruf gegeben worden ist, so lange fort, als sie nicht durch Mißbrauch verwirkt wird. Jede Stadt hingegen, welche nicht unter Eine der vorgenannten Klassen vereigenschaftet ist, so wie jede Landgemeinde, soll in Bezug auf öffentliche und Privat-Religionsübung stets denjenigen Karakter behalten, den sie bei Errichtung des Rheinischen Bundesvertrags gehabt hat, mithin gemischt sein, wo damals Genossen mehrerer Kirchen von Staatswegen ihre eigene Religionsübung hatten, oder unvermischt, wo dieser Fall nicht eintrat. Wo ein Ort gemischten Karakters ist, da kann auch derjenige Theil, welcher zur vorgedachten Zeit keine Religions-

übung im Ort selbst, oder keine pfarrliche Rechte dabei hatte, die Eine oder die Andere erlangen, wenn es dem Regenten gefällt, solche zu ertheilen.

Kirchliche Ortsduldung.

4) Der unvermischte Karakter eines Orts hindert nicht, daß Personen anderer Religion, die vom Adel oder Dienerstande sind, ja selbst Personen des Bürgerstandes, wenn sie sonst irgendwo ein vorbehaltenes Heimathsrecht haben, und nur, ohne bürgerlich aufgenommen zu sein, allda ihre Wohnung aufschlagen wollen, bis auf gutfindende Aenderung hin daselbst ihren Aufenthalt nehmen, nur daß dergleichen Personen, ihrer seien wenig oder viel, nie verlangen oder erwarten können, daß der Staat um ihretwillen Kirchen- und Schul-Einrichtungen ihrer Religion dort mache.

Kirchliche Selbstständigkeit.

5) Jeder Staatsbürger jeden Standes und Geschlechts kann nach eigener freier Ueberzeugung von einer Kirche zur andern, von einem Glaubensbekenntniß zum andern übergehen, sobald seine kirchlichen Erziehungsjahre vorüber sind, und er mithin für ein selbstständiges Glied der Kirche anerkannt werden kann, wozu nur das zurückgelegte achtzehnte Jahr für zureichend anzusehen ist. Niemand darf ein solches freigefaßtes Vorhaben durch Zwang, Furcht oder Zudringlichkeit hintertreiben; Niemand aber auch auf einem oder dem andern Weg jemanden zu demselben hindrängen. Durch jede Religionsänderung gehen alle kirchliche Gesellschaftsrechte einer verlassenen Kirche verloren, sie seien hohe oder gemeine, direktive oder exekutive, Ehren- oder Genußrechte: hingegen kann nichts an allgemeinen oder staatsbürgerlichen Rechten, Ehren und Würden, nichts auch von wirklich angetretenen weltlichen Amts- oder ortsbürgerlichen Rechten verloren gehen, es wäre denn, was Amtsrechte betrifft, daß durch besondere und noch fernerhin verbindlich bleibende Gesetze oder Verträge dazu eine besondere Religions-Eigenschaft erfordert würde, in welchem Fall mit dieser Eigenschaft auch der Dienst aufgegeben werden muß. Aussichten zu noch nicht erlangten Diensten oder Bürgerrechten an ungemischten Orten werden aber dadurch allerdings beseitigt.

Religions-Eigenschaft der Erziehung.

6) Bis zum Eintritt in das obgedachte Unterscheidungsalter müssen alle junge Staatsbürger und Staatsbürgerinnen in der Religion und Kirche ihrer Eltern, und wo diese verschiedenen Glaubens sind, in jener des Vaters erzogen werden, wenn nicht obrigkeitlich protokollirte oder insinuirte und vor Vollziehung der Ehe geschlossene Verträge eine andere Erziehungsrichtschnur aufstellen. Eine nach dem Geschlecht getheilte Erziehung kann von allen Verlobten, dahingegen eine die Kinder beiderlei Geschlechts der Religion der Mutter zuführende nur von jenen gültig bedungen werden, welche auf eine bürgerliche oder hintersäßliche oder sonst ständige Niederlassung an einem solchen Orte heirathen, wo nur die Kirche der Braut eine berechtigte Religionsübung hat, zu deren Mitgenuß alle Kinder durch diesen Vertrag erzogen werden sollen. Niemals kann für

eine Niederlassung an gemischten Orten ein Erziehungsvertrag der letzteren Art zugelassen werden. Niemals kann eine durch das Gesetz oder durch gültige Verträge bestimmte Religionserziehung während der Ehe geändert werden. Der Tod eines Ehegatten kann an jener ordnungsmäßigen Bestimmung der Kinder für eine oder die andere Kirche nichts ändern, auch kann keine Wandelbarkeit der Religionserziehung nach Veränderung der gemeinen oder ehelichen Lebensverhältnisse der Eltern bedungen werden; sondern ein solcher Beding gilt für nicht geschrieben. Die Religionsänderung der Eltern, sie geschehe von einem derselben oder von beiden, kann an der Kirchenbestimmung jener Kinder, die einmal das Schulalter erreicht haben, und in Schulen ihrer Kinder geschickt, mithin dadurch ihr gewidmet sind, oder den Jahren nach hätten gewidmet sein sollen, nichts ändern, sobald es gegen die Neigung der Kinder mit Dazwischenkunft äußerer Gewalt durchgesetzt werden müßte: jüngere Kinder aber können auf der Eltern binnen Jahr und Tag nach der Religionsänderung vor ihrer Obrigkeit erklärtes Verlangen, eben so wie Kinder, die in ihrer Eltern Wünsche gutwillig sich fügen, zu deren neu angenommener Kirche so weit erzogen werden, als es auch würde haben geschehen können, wenn diese an dem Ort, wo die Ehegatten jetzt sind, gleich Anfangs schon als Bekenner der neu ergriffenen Religion ihre Ehe geschlossen hätten. Ehegatten, die aus dem Auslande einwandern, können im ersten Jahre ihres hierlands angenommenen Staatsbürgerrechts noch all jenes über Erziehung ihrer Kinder bedingen, was sie hätten bedingen dürfen, wenn sie sich erst in solchem Jahr im Lande geheirathet hätten; in dem Unterbleibungsfall werden ihre kirchlichen Eherechte lediglich nach dieser Konstitution beurtheilt. Angewünschte Kinder sind in der Religion ihrer natürlichen Eltern zu erziehen, wenn nicht in der Anwünschungs-Urkunde ein anderes bedungen ist, welches so weit geschehen mag, als damit nicht gegen die Regel angestoßen wird, daß an ungemischten Orten Knaben in keiner andern als der Ortsreligion erzogen werden dürfen. Findlinge von unbekannten Eltern sind in der Religion der Kirche zu erziehen, in welcher sie getauft worden, wann desfalls ein Zettel beiliegt; andernfalls in der Religion dessen, der sie aus christlicher Liebe zur Erziehung auf seine Kosten, mittelst ausdrücklicher gerichtlicher Verpflichtung dazu übernimmt, oder in Ermangelung eines solchen in der Religion des Orts, wo sie gefunden werden, und wenn dieser im Sinne dieser Konstitution gemischt wäre, in der Religion des ersten Finders.

Aufgenommene oder geduldete Kirche.

7) Nicht jede Kirche, das heißt Sammlung von Menschen unter eine eigene für die Religionsübung bestimmte gesellschaftliche Verbindung, genießt kirchliches Staatsbürgerrecht, das heißt die Befugniß, zu verlangen, daß sie als Religionsgesellschaft im Lande anerkannt werde, und für ihre Kirchen-Einrichtungen Staatsschutz genieße; sondern die evangelische (lutherischen und reformirten Theils) und die katholische sind allein aufgenommen, und die jüdische ist konstitutionsmäßig geduldet. Jeder andern Kirche kann zwar durch das Ermessen des Regenten, wenn eine hinlängliche Anzahl ihrer Bekenner vorhanden ist, oder einwandern will, eine solche Duldung verwilligt werden, wobei der Religionskarakter der schon vorhan-

denen Orte nicht gegen den Willen der Mehrheit der alten Ortsbewohner verändert wird; aber eine solche besondere Duldungsverwilligung versteht sich, auch wenn es nicht ausgedrückt wäre, mit Vorbehalt zeitiger Aufkündigung, auf den Fall, daß in der Folge deren Einnahme dem Regenten nicht mehr gefiele; und sie giebt nur diejenigen kirchlichen Vorrechte und Freiheiten, die namentlich in der Bewilligungsurkunde ausgedrückt sind. Für zeitig gilt jene Aufkündigung, die zur Auswanderung ein Jahr und zum Verkauf der Besitzungen im Lande drei Jahre Frist giebt. Weder Staatsaufnahme noch Duldung giebt irgend einer Kirche ein Recht auf ein neues Etablissement an einzelnen bei der Aufnahme nicht genannten Orten des Landes, wo vorhin solche Kirche keines hatte.

Herrschende Kirche.

8) Die christliche Kirche bleibt in Beziehung auf jede andere in dem Sinne in dem Großherzogthum herrschend, daß sie zu erwarten hat, es werde alle Regierungsgewalt und deren Ausübung in direktiver und administrativer Ordnung nur in die Hände von Dienern niedergelegt werden, die aus ihrer Mitte sind, womit aber andere Religionsverwandten von exekutiven Dienststellen des Staats nicht ausgeschlossen sind. Keine Religion aber, welchen Namen sie führe, kann in dem Sinne herrschend sein, daß ihre Kirche verlange, irgend ein Stück der Staatseinrichtung auf ihren einseitigen Vortheil abgewogen zu sehen, oder ihren Gliedern Vorzüge für die Theilnahme an irgend einem Ausfluß der allgemeinen staatsbürgerrechtlichen Vortheile zu geben; keine der drei vorgedachten christlichen Konfessionen ist in Beziehung auf die andere herrschend, keine kann also denen ihr zugewandten Gliedern einen Vorzug vor Gliedern anderer Konfessionen in der Zulassung zu Staatsdiensten und Ehrenvorzügen gewähren; keine geduldete Religionsgemeinheiten oder deren Glieder können aus Rücksicht und Vorliebe für eine andere Religion ihrer konstitutions- oder konzessionsmäßigen Rechte entwähret werden.

Eigenthumsrechte der Kirche.

9) Jede Kirche, welche Staatsbürgerrecht genießt, ist eigenthumsberechtigt. Sie kann daher auf jede gesetzmäßige Art jedes Eigenthum künftig erwerben. Keines, das sie erwirbt, kann aber dadurch, daß es in ihre Hände übergeht, einigen Vorzug oder Befreiung in Absicht auf Landes-Unterthänigkeit, Gerichtspflichtigkeit, auch Steuerbarkeit und Dienstbarkeit erlangen; und würde sie je dergleichen Vorzüge für kirchliche Errungenschaft erlangt haben, oder fernerhin ausbringen, so sollen solche doch zu ewigen Tagen nichtig und unkräftig sein und bleiben, mithin nicht einmal dem Verleiher, noch weniger irgend einem Nachfolger im Wege stehen, solche wieder abzuthun. Nicht weniger behält auch jede Kirche, ohne Unterschied der Konfession oder Religion, alles dasjenige Eigenthum an Liegenschaften, Renten, Bauansprachen und beweglichem Gut, das sie dermalen zum Gebrauche ihres Gottesdienstes, auch ihrer Kirchen-, Pfarr- und Schul-Einrichtungen wirklich und unbestritten besitzt, ohne darin zumal zu Gunsten irgend einer andern Kirche geschmälert oder beeinträchtigt werden zu können, der Auskunftstitel ihrer Inhabung und dessen Rechtswerth nach den älteren Reichsgesetzen sei,

welcher er wolle. Solches Vermögen kann ihr daher niemals entzogen, mithin weder für bloße Staatszwecke noch für Bedürfnisse anderer Religionsverwandten verwendet, wohl aber nach Ermessen der Kirchengewalt mit Gutheißen des Regenten zu andern Kirchenzwecken, als denen es vorhin gewidmet war, bestimmt werden.

Das Vermögen der Ordensgesellschaften gehört nicht zu dem gesellschaftlichen Kirchen-, sondern zu dem gemeinen Staatsvermögen, und fällt demnach, so oft jene aufgehoben werden oder erlöschen, dem Staat, jedoch mit Lasten und Vortheilen, anheim, mithin auch mit der Pflicht, die fortdauernden kirchlichen oder Staatszwecke, als Seelsorge, Jugendunterricht, Krankenverpflegung u. dgl. anderweit hinlänglich zu begründen. Kirchenvermögen, das jetzo schon zwischen verschiedenen Partheien im Streit liegt, hat von Uns seine staatspolizeiliche Entscheidung zu erwarten, und erst derjenige Stand, der durch diese Erörterung hergestellt wird, genießt obiger Rechtsgewähr.

Erlaubter und unerlaubter Simultan-Gebrauch.

10) Auch ein getheiltes oder gemeinschaftliches Recht des Gebrauchs oder Genusses der Kirchen, der Pfarr- und Schulgebäude, oder des kirchlichen Vermögens, das den Kirchspielen einer oder der andern Konfession angehört, soll unter keinerlei Vorwand eingeführt, noch mit irgend einer Angabe der Unschädlichkeit gerechtfertigt werden. Nur da, wo ein solches Simultaneum jetzt schon besteht oder angeordnet ist, bleibt es ferner, so lange nicht die Theilhaber unter sich eine Abtheilung einverständlich beschließen, oder die Staatsgewalt durch eine Auskunft, die jedem Theil gleichheitlich und billig seine separate Kirchenkonvenienz zuweiset, sich in den Stand gesetzt hat, ihre Theilungsanordnungen gegen etwaige eigenwillige Hindernisse durchzusetzen, indem jede noch bestehende Gemeinschaft zwar nicht durch gerichtliche Klagen, wohl aber durch Aufforderung der Einschreitung der obersten Staatspolizei aufgehoben, auch von einem Theil allein auf Theilung gedrungen werden kann, sobald billige Theilungsvorschläge gemacht werden können. Für einen verbotenen Mitgebrauch soll jedoch derjenige nicht geachtet werden dürfen, der nur für einen Nothfall auf kurze Zeit, z. E. wegen Brandschäden, Kirchenausbesserung, oder für wandelnde Gemeinden, mithin für vorübergehende Anlässe, z. E. für eingelegte Kriegsvölker, verlangt wird. Hierüber bleibt der Staatsgewalt jede Anordnung, welche den Genuß der eigenthumsberechtigten Kirche nicht schmälert oder hindert, unbenommen.

Berechtigungen der Kirchengewalt.

11) Jede im Staat aufgenommene Kirche kann verlangen, daß innerhalb des Großherzogthums eine ihr zugethane Kirchengewalt, eingerichtet auf die Grundsätze ihrer Religion, bestehe und anerkannt werde. Die katholische insbesondere, deren allgemeine Kirchenverfassung einen Mittelpunkt der Glaubenseinigkeit fordert, erwartet mit vollem Recht, daß diese Centralstelle als solche geachtet, und ihr all jener Einfluß unter ihren Glaubensgenossen gestattet werde, welcher zur Erhaltung der Einheit der Vorschriften für Glauben und Leben der Kirchenglieder unentbehrlich ist. Keine Kirche kann verlangen, daß ihrer Kirchengewalt eine einseitige

Handlungsweise in Dingen gestattet werde, welche auf den Aufenthalt im Staate und auf die Verpflichtung gegen diesen ihre Wirkungen äußern, wo nicht durch diese Konstitution oder nachfolgende Staatsgesetze eine solche Handlungsweise ihr bestimmt zugebilligt ist, oder dazu im einzelnen Fall zuvor das Staatsgutheißen namentlich erwirkt worden wäre. Noch weniger kann irgend Eine ihre Handlungen der Staatseinsicht und Aufsicht entziehen. Für die Leitung ihrer Glieder zu einem blos inneren oder sittlichen Zweck, ingleichen zu einem zunächst nur äußerlichen und kirchlichen, — der aber wegen der Beziehung auf das Innere mit jenem eng verbunden, daher ihr vom Staat zugelassen wäre, — kann jede Kirche Unterricht, Warnung, Zuspruch, Ausschließung von einzelnen kirchlichen Vortheilen, und Ausschließung von der Kirchengemeinschaft anwenden, ohne dazu einer besondern Staatsbewilligung zu bedürfen. Keinem ihrer kirchlichen Zwangsmittel kann aber irgend ein Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse im Staat gegönnt werden, so lange deren Anwendung für den einzelnen Fall mit besonderer Staatsgenehmigung nicht versehen ist, welche, wenn sie erfolgt, zugleich ausdrücken kann und soll, welche Staatsfolgen auf den Ungehorsamsfall etwa damit verbunden werden sollen. Einzelne Kirchenbeamte, soweit sie zugleich Staatsbeamte für die Sittenpolizei sind, können auch geringere weltliche Zwangsmittel zu ihrer Disposition haben, hängen aber alsdann in deren Anwendung ganz von der Leitung des Staats ab.

Gegenstände der Kirchengewalt.

12) Rechtmäßige Gegenstände der Kirchengewalt, über welche sich ihre Wirksamkeit nach der Grundverfassung jeder Kirche verbreiten mag, sind: Erziehung der Jugend für die Religion; Gewissensleitung aller Mitglieder; Anhaltung ihrer Glieder zur Erfüllung jener kirchlichen Gesellschaftspflichten, welche durch die symbolischen Schriften der Kirche oder durch einzelne mit Staatsgutheißen versehenen Kirchengesetze bestimmt sind; Prüfung, Zulassung oder Verwerfung derjenigen, die sich als befähigt zu Kirchendiensten darstellen, und Aufnahme unter die Mitbewerber zu kirchlichen oder Schuldiensten verlangen; Ermächtigung zur Amtsführung für jene vorhin befähigt erkannten Kandidaten, welche zur Aushülfe im Kirchendienst von angestellten Dienern gebraucht werden wollen, oder zur eignen Führung eines Kirchen- oder Schulamts von der Behörde ernannt sind; ingleichen Zurücknahme dieser Ermächtigung bei erprobter Unfähigkeit oder Unwürdigkeit; Anordnung über die religiösen Bedürfnisse und daraus entstehende häusliche und gesellschaftliche Verpflichtungen ihrer Glieder; ingleichen über den zweckmäßigen Gebrauch der dazu gewidmeten gottesdienstlichen Geräthe und Gebäude; Leitung der Kirchen- und Schuldiener zu Erreichung des kirchlichen Zwecks ihrer Anstellung; Miteinsicht in die Verwaltung des gesellschaftlichen Kirchenvermögens und Beiwirkung zur Sorge für dessen Erhaltung; Polizei über ihre Diener und Glieder in Bezug auf deren häusliches und öffentliches sittliches Verhalten; und Vermittelung aller äußeren Rechtsstreitigkeiten, welche über staatsbürgerliche persönliche Verhältnisse ihrer Diener oder über Kirchenverhältnisse ihrer Glieder sich erheben, so lang nicht die Fruchtlosigkeit des Ausgleichungsversuchs durch runde Erklärung der Betheiligten oder durch fruchtlosen

Ablauf einer dreimonatlichen Frist, von der ersten Anzeige der Streitigkeit anzunehmen, klar vorliegt.

Kirchliche Dienstbestellung.

13) Die Kirchengewalt benennt für sich die nach Gutfinden wandelbaren Gehülfen der angestellten Kirchen- und Schuldiener: hingegen die Ernennung jener ständischen Kirchen- oder Schulbeamten, welche eine eigens dazu gewidmete Pfründe oder sonst ein vom Staat gesichertes Dienstgehalt haben, kommt ihr nicht zu; sondern diese gebühret dem jeweiligen Staatsregenten in der verfassungsmäßigen Form, soweit nicht durch besonders bestätigte Abkommnisse der Pfarr- oder Schulsatz einem Dritten rechtmäßig erworben wird, oder ferner zugesichert ist. Diese Ernennung kann nur auf fähig erkannte Subjekte gestellt, bei deren Unfähigkeit oder Unwürdigkeit von der Kirchengewalt verworfen und nur nach dreimal auf einander gefolgter Benennung eines untauglichen oder nach der ohne entschuldigende Ursache versäumten Ernennungszeit, die anmit auf drei Monate bestimmt ist, welche von der Anzeige der Dienseröffnung an laufen, als überwälzt für jenen einzelnen Fall, von der Kirchengewalt geübt werden. Streitigkeiten, welche über das Recht oder die Gültigkeit einer Ernennung entstehen, gehören vor das oberherrliche Provinzgericht; die vorsorgliche Anordnung der Diensversehung aber vor die Kirchenbehörde.

Kirchliche Gerichtsbarkeit.

14) Jede richterliche Gewalt, die in Sachen des Gewissens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchenpflichten einer Kirche nach ihren symbolischen Büchern und der darauf gegründeten Verfassung nöthig ist, bleibt ihr ungeschmälert, so lange sie solche nicht zum Nachtheil des Staatszwecks mißbraucht. Hingegen kann keine Strafgerichtsbarkeit über weltliche Vergehen der Kirchendiener und geistlichen Personen, oder gar der weltlichen Kirchenglieder, auch keine Streitgerichtsbarkeit über weltliche Angelegenheiten der Kirchenangehörigen, und keine Rechtspolizei von der Kirchengewalt irgend einer Kirche oder deren Inhabern und Verwaltern fernerhin ausgeübt werden. Solche gehören allein derjenigen Staatsbehörde, der die bestehenden oder künftig ergehenden Staatsgesetze diese Gattung von Gegenständen zur Erkenntniß zuweisen. Jedoch kann diese Behörde — unverschiebliche Nothfälle ausgenommen — keinen Kirchen- oder Schuldiener zur persönlichen Erscheinung vorladen, weniger noch irgend eine Verhaftung seiner Person oder eine Verkümmerung der innerhalb seiner Wohnung befindlichen Familienglieder oder Vermögensstücke vornehmen, ohne eine Benachrichtigung und Miteinladung zur Beiwirkung an die unmittelbare geistliche Aufsichtsbehörde, z. E. den Landdechanten, Spezialsuperintendenten u. dergl. erlassen zu haben, damit diese dafür wache, daß nichts dem Ansehen des Amts oder dem Interesse der Kirche Nachtheiliges dabei unterlaufe, welches namentlich auch bei Vermögens-Beschreibungen und Verlassenschafts-Besiegelungen stattfindet.

Bestimmung der Natur der Weltlichkeit.

15) Für eine weltliche Sache ist alles das anzusehen, wo der Gegenstand, der bei der Obrigkeit in Frage kommt, in irdischen Lebensverhältnissen,

in liegenschaftlichen oder fahrenden Vermögensstücken, in Verlassenschaften, in Theilnahme an staatsbürgerlichen Rechten oder Vorzügen, in Unterwürfigkeitsverhältnissen gegen den Staat oder in Exemtionen davon; endlich in angeschuldigtem Mißbrauch der Kirchengewalt für weltliche Zwecke, für leidenschaftliche Anlässe, oder für Untergrabung der Staatsanordnungen besteht. Was je die Kirchengewalt einer oder der andern Kirche in dergleichen Sachen soll verfügen können, dazu muß ihr das Recht durch einen dieser Konstitution nachfolgenden Vertrag oder Gnadenbrief neu bestätigt oder zugelegt werden, und bleibt selbst in letzterem Fall jedem Widerruf und jeder Aenderung, deren die Privilegien nach Unsern Staatsgesetzen überhaupt für empfänglich geachtet werden müssen, ebenfalls unterworfen.

Gemischte Gegenstände, insbesondere Ehesachen.

16) Alle Sachen, die wesentlich eine doppelte Beziehung haben, die nämlich in ihrem Zweck und Bestimmung die geistliche und leibliche Wohlfahrt des Staatsbürgers gleich stark berühren (vergl. Art. 22.), behandelt die Kirchengewalt nur in Bezug auf ihre kirchliche Seite, unberührt der weltlichen und ohne Folgen für dieselben, welches jedoch in seiner Art hinwiederum von den Vorschritten der Staatsstellen in solchen Angelegenheiten gilt. Namentlich können daher Ehesachen, so weit die äußerliche Gültigkeit oder Ungültigkeit, die Schuldigkeit im Zusammenwohnen oder Nichtzusammenwohnen, die Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit einer zeitlichen oder beständigen Trennung in Frage ist, allein durch obrigkeitliche Staats-Entscheidungen erörtert, und keineswegs vor geistliche Oberbehörden der einen oder der andern Religionsparthei gezogen werden. Nur ein Vermittlungsrecht bleibt zuerst den Pfarrherren allein und dann den geistlichen Aufsichtsbehörden, in Gemeinschaft mit den weltlichen Bezirksbeamten, dessen vorausgegangene Fruchtlosigkeit dargelegt sein muß, ehe die Sache zur oberpolizeilichen Entscheidung für reif geachtet und von der desfallsigen Staatsbehörde an sich gezogen werden kann. Der kirchlichen Oberbehörde hingegen bleibt die Entscheidung der Frage, welche Personen nach kirchlichen Grundsätzen zusammen heirathen, welche in einer etwa kirchenordnungswidrig eingegangenen Ehe ohne Sünde fortleben können, und die damit eng verbundene Frage: welchen vom Staat auf beständig oder auf eine langjährige Frist getrennten Eheleuten nach ihren Religionsgrundsätzen zu einer andern Ehe zu schreiten erlaubt, oder doch als das geringere Uebel nachgesehen werden möge. Doch kann sie hierüber neue Grundsätze nicht aufstellen, welche sie vorhin öffentlich im Staat bekannt und ausgeübt hatte, ohne regentenamtliches Gutheißen. Keine Kirche kann verlangen, daß in Fällen, wo Eheleute zweier Religionen konkurriren, ihre einseitigen Kirchengrundsätze, wenn sie zugleich den andern Konfessionstheil treffen, durch Staatsgewalt zum Vollzug befördert werden, sondern nur, daß der jeder Kirche angehörige Religionstheil nicht in freiwilliger Befolgung seiner Kirchengrundsätze gehemmt werde. Eheverspruchssachen gehören als bloße Civilkontrakte ferner gar nicht mehr vor die geistlichen Gerichte irgend einer Kirche; eben so wenig Schwängerungssachen, Eidessachen, Zehntsachen und andere dergleichen Gegenstände, die aus fernen und sehr

mittelbaren Beziehungen auf den Kirchenzweck ehemals wohl für kirchlich geachtet wurden.

Verwaltung der evangelischen Kirchengewalt.

17) Die Kirchengewalt der evangelischen Kirche beider Konfessionen kann nur im Namen des Souverains, welcher Religion er auch für seine Person zugethan sei, und nur durch ein von ihm aus Gliedern der evangelischen Kirche bestelltes Oberkonsistorium besorgt werden. Für beide Konfessionen besteht nur ein einiger solcher Kirchenrath, der aus geistlichen und weltlichen Gliedern von beiden Konfessionen in verhältnißmäßiger Gleichheit besetzt sei, und von dessen beiden Vorstehern jederzeit der eine aus der einen, der andere aus der andern Konfession sei. Wenn von Rechtgläubigkeit oder Trüglichkeit einzelner Kirchenglieder, ingleichem von Verwendung des Kirchenvermögens zu einem außergewöhnlichen Zweck die Rede wird, und die Meinungen der Räthe nach Konfessionen sich theilen, so können nur die Stimmen jener Glieder zur Schlußfassung gezählt werden, deren Religions- oder Kircheneigenthums-Interesse in Frage steht; wo aber der seltene Fall einträfe, daß beider Konfessionen Interesse für den vorliegenden Fall in einem Gegenstoß gefunden würde, da müßen die beiderseitigen Meinungen und Ansichten zur staatspolizeilichen Vermittelung oder Entscheidung an die oberste Staatsbehörde in Vortrag gebracht werden. Nach der erstmals von Uns vollendeten Zusammensetzung wird die Wiederbesetzung der erledigten Stellen aus einer vorgängigen Berathung der evangelischen Konferenz Unseres Ministerii, und zwar wenn nicht von Vorstehern, sondern von Räthen oder Beisitzern die Rede ist, nach vernommenem Gutachten des evangelischen Oberkonsistorii Uns oder Unserm Regierungs-Nachfolger von dem betreffenden Ministerialdepartement in Vortrag gebracht. Der Mitglieder dieses Oberkirchenraths dürfen, die beiden Vorsteher miteingerechnet, nie weniger sein, als acht, wohl aber können deren nach Befinden mehrere sein. Immer muß darin von jeder Konfession ein eigends besoldeter Geistlicher als Rath angestellt sein, der die Kirchendisziplin und Schulsachen hauptsächlich bearbeiten könne, und desfalls mit kirchlichen Verrichtungen oder andern Nebenämtern nicht beladen sei: außer diesen muß jederzeit wenigstens noch ein im Kirchendienst praktisch beschäftigter Geistlicher von jeder Konfession in solchem sich befinden. Das Oberkonsistorium wirkt durch die nach schicklichen Bezirken bestellten Specialsuperintendenten, welche in gemischten Bezirken abwechselnd aus beiden Konfessionen genommen werden und stets einen Specialvikar der andern Konfession neben sich haben.

Staatsberechtigungen derselben.

18) Da die evangelische Kirchengewalt durch Personen verwaltet wird, welche im alleinigen Dienst des Regenten stehen, und in seinem Namen handeln, so hat der evangelische Oberkirchenrath zugleich auch die Kirchenherrlichkeit des Regenten zu verwalten, welche hingegen in der katholischen Kirchenverfassung von der geistlichen Gewalt getrennt, und eigenen desfallsigen Staatsstellen oder andern Staatverwaltungsbehörden zugetheilt ist (siehe Art. 21.); stehet aber desfalls in allen Fällen, und

welcher Religion auch die Diener der obersten Staatsverwaltung beigethan sein mögen, in der nämlichen Gehorsamsschuldigkeit gegen den Regenten und in der gleichen Unterordnung unter die oberste Staatsverwaltung, wie andere Provinzstellen, indem allein in dem, was die Leitung der Gewissen, die inneren kirchlichen Einrichtungen, und den religiösen Theil der Erziehung betrifft, der Oberkirchenrath verlangen kann, daß ihm durch keine Influenz von Personen anderer Religionen darin Maaße gegeben, und er der freien Ueberzeugung seiner Religionsgenossen zu folgen nicht gehindert werde.

Verwaltung des Kirchenvermögens.

19) Die Verwaltung des Kirchenvermögens beider Konfessionen kann, so lange der Unterschied dieser Konfessionen noch besteht, und nicht die schon von den ersten Reformatoren bei Entstehung der Trennung gewünschte und gehoffte völlige Religionsvereinigung zu Stande kommt, niemals auch nur der Verwaltung nach in einerlei Hand gegeben, weniger noch vermischt, und in irgend einem Stück klein, oder groß zum Kirchenzweck einer andern Konfession, als der es angehört, zu dienen angehalten werden; sondern das Kirchenvermögen jedes Konfessionstheils bleibt einem eigenen nur aus Gliedern dieser Konfession zusammengesetzten Verwaltungsrath vorbehalten, der jedoch desfalls der Aufsicht des evangelischen Oberkirchenraths, so wie der Oberaufsicht des betreffenden Ministerialdepartements stets untergeben bleibt, und nach deren Weisungen die Verwaltung besorgen muß; so lange nicht von einem Religionstheil zum andern der Genuß des Kirchenvermögens oder eines bestimmten Theils davon übergewälzt würde, als wogegen zu wachen und das Kircheneigenthum rechtlich überall zu vertreten, jener Verwaltungsrath durch diese Konstitution ermächtigt und persönlich verantwortlich gemacht wird.

Verwaltung der katholischen Kirchengewalt.

20) Die Kirchengewalt der katholischen Kirche soll von dem Oberhaupt derselben, als dem Mittelpunkt ihrer Glaubenseinigkeit, nicht getrennt, noch von irgend einiger Handlung oder Beziehung, die dazu wesentlich nothwendig ist, abgehalten werden: sie kann aber außerhalb Fällen, die zu einer außerordentlichen oberhauptlichen Sendung geeignet sind, nur durch einen im Lande seinen ständigen Aufenthalt habenden Bischof besorgt werden, der alle katholische Kirchspiele des Großherzogthums unter sich vereinige, mit keiner Sorge für auswärtige Kirchspiele mit beladen sei (soweit nicht etwa auswärtige mit hinlänglichem Land zu Erhaltung eines Bischofs nicht begüterte Souverains über die Miteinnahme ihrer Lande in Unseren Landkirchensprengel Sich mit Uns vergleichen), und der zur Regierung seiner Diözes den erforderlichen geistlichen Senat, hiernächst zur Verminderung der Beschwerde der Unterthanen, die persönlich zu vernehmen sind, oder etwas anzubringen haben, seine nach schicklichen Bezirken aufgestellten untergeordneten Offizialate oder geistlichen Kommissariate, so wie in weiter untergeordneten Stufen, die in schicklichen Eintheilungen zu bestellenden Dekanate zu Mitbesorgung der Polizei in Kirchensachen aufgestellt habe. Das Nähere über die Setzung, Verfassung und grundgesetzmäßige Wirksamkeit dieser Verwalter der katholischen Hierarchie bleibt

dem Konkordat mit dem römischen Hof vorbehalten. Bis dahin bleiben alle Bischöfe der verschiedenen in- und ausländischen Bischofshöfe, welche dermalen ein katholisches Kirchenregiment im Lande führen, im Besitz ihrer Amtsberechtigungen, jedoch nur in allen dieser Konstitution gemäß ferner als geistlich zu behandelnden Sachen, und nur so lange, als deren dermalige Bischöfe leben: so wie hingegen einer derselben stirbt, ist die Gewaltsattribution seiner geistlichen Gerichte in Unserem Staat für erloschen anzusehen, und kann nur (wie es dermalen in gewissem Maaße schon mit dem Straßburgischen Diözesanantheil diesseits Rheins geschehen ist), eine der andern noch in Amtsgewalt befindlichen bischöflichen Rathsstellen Unserer Lande durch provisorische Delegation des jederzeitigen Metropolitanats die Fortführung des kirchlichen Regiments übernehmen, so lang nicht der römische Hof mit Uns sich zu einer definitiven Einrichtung der Diözes Unserer Lande vereinbart hat, als welcher Vereinbarungseinleitung Wir bisher vergebens entgegen gesehen haben, dazu aber nach wie vor immer bereit sind. Die weltliche Kirchenherrlichkeit bei den katholischen Kirchspielen wird statt bisher von der Kirchenkommission durch Unsere Regierung der Provinzen verwaltet, bei welchen auch für das katholische Kirchenvermögen eigene Oekonomiedeputationen (wie oben wegen des protestantischen Kirchenvermögens geordnet worden) bestehen sollen.

Kirchenherrlichkeit des Staats.

21) Unsere Kirchenherrlichkeit umfaßt überall und in Bezug auf alle aufgenommenen oder geduldeten Religionspartheien nachstehendes: Die Kenntnißnahme von allen Gewaltshandlungen der Kirche in ihrem Innern; der Vorsorge, daß damit nichts geschehe, was überhaupt oder doch unter Zeit und Umständen dem Staat Nachtheil bringt; das Recht zu allen öffentlichen Verkündigungen, welche die Kirchengewalt beschließt, ingleichem zu allen Diensternennungen, die ihr überlassen sind, das Staatsgutheißen zu ertheilen oder nach Befinden zu versagen, und damit bis auf weitere Vereinbarung den Vorgang rückstellig zu machen; das Recht, für dergleichen kirchliche Diensternennungen solchen Personen den Ausschluß zu geben, deren Aufstellung für diesen Posten in Staatshinsicht bedenklich scheint; das Recht, Gesellschaften und Institute, die sich für einen bestimmten kirchlichen Zweck mit Billigung der Kirchengewalt bilden, zuzulassen oder nicht zuzulassen; das Recht, die zugelassenen Kirchenanstalten, wenn sie von ihrem ursprünglichen Zweck abweichen, oder ihre Tauglichkeit für dessen Erreichung verlieren (welche stets als stillschweigende und unerläßliche Bedingung ihrer Fortdauer anzusehen ist), darauf zurückzuführen, oder sie ganz aufzuheben, doch daß es in einer Art geschehe, die mit den Grundsätzen derjenigen Kirche, der sie angehören, vereinbarlich ist; das Recht, aus denen von der Kirche fähig erkannten Gliedern zu bestimmten einzelnen Kirchendiensten denjenigen zu benennen, der sie erhalten soll, so weit dieses Recht nicht durch die dermalige neue Verfassung Unseres Großherzogthums der Kirchengewalt oder andern Privat-Kirchenlehenherren gegeben oder bestätigt wird; das Recht, alle jene Wirksamkeit der Diener, Gesellschaften, und Staatsgenossen anzuordnen und zu leiten, welche zur Erreichung des kirchlichen Zwecks und zum Genuß der daraus zugleich für den Staat hervorgehenden Vortheile nöthig sind; das Recht,

an allen entstehenden Klagen, Beschwerden, oder Anstößigkeiten, die aus einem Mißbrauch der Kirchengewalt oder aus einem rechtswidrigen Verfahren derselben entstehen, Einsicht zu nehmen und das zu dessen Verhinderung nach Befinden der Umstände Geeignete vorzukehren. Hierin handeln die Verwalter Unserer Staatsgewalt eben so unabhängig von den Grundsätzen und dem Begehren der Kirchengesellschaft oder ihrer Vorsteher, wie in den übrigen Theilen der Staatssphäre, doch mit steter Erinnerung, daß Einverständniß allein zum Gedeihen sowohl des Staats als der Kirche führe, daß dieses daher in allen billigen Dingen gefördert werden müsse, indem in keiner der beiden Gewaltssphären ein rücksichtsloses Ausdehnungsbestreben, und eine nur einseitige Beschränkung zu einem Gemeinwohl führen könne.

Geistliche Staatsbeamte.

22) Die Pfarrer — ingleichen die Rabbinen — sind bei der Verkündung und Einsegnung der Ehe, bei der Annahme der Personen zur Taufe, oder Beschneidung, oder zur Ablegung eines Religionsbekenntnisses bei dem Uebertritt von einer Kirche zur andern, endlich im Begraben der Todten, nicht blos Kirchendiener, sondern auch Staatsbeamte. Sie dürfen daher diese Handlungen an Niemanden verrichten, der nicht durch die bestehende Ordnung demjenigen Sprengel zugewiesen ist, für welchen sie angestellt sind, und nur in jenen Fällen, die sich innerhalb desselben ergeben. Sie müssen in jedem Fall zuvor sich versichern, daß diese Handlung im vorliegenden Fall unanstößig mit den Staatsgesetzen sei, widrigenfalls ist ihre Handlung straffällig, und ohne alle Rechtswirkung; sie haben sich in der religiösen Art der Verrichtung solcher Handlungen nach den Gesetzen ihrer Kirche, hingegen in Hinsicht auf Zeit und Ortsverhältnisse, so wie auf die Beurkundung, nach den Gesetzen des Staats zu richten. Dieser Pfarrbann erstreckt sich bei jedem Pfarrer auch auf alle fremde Religionsverwandte, die in seinem Sprengel ohne erlangtes eigenes Kirchspielsrecht, oder ohne besondere Dispensation des Regenten zur Berufung eines andern Geistlichen, sich aufhalten; im letztern Fall hat er noch immer die Anzeige der Fälle, und der ordnungsmäßigen Verrichtung der Handlung zur Eintragung in die Pfarrbücher sammt der Entrichtung der desfallsigen Pfarrgebühren zu fordern. Niemals kann ein Geistlicher seinen Pfarrbann dahin erweitern, um Geistlichen seiner, oder anderer Religionen den Zutritt zu ihren in seinem Sprengel wohnenden Religionsgenossen zu versagen, oder ihnen geistliche Verrichtungen, die nicht zu den obenerzählten Gebannten gehören, und die innerhalb der Wohnungen ohne Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung verrichtet werden, zu verwehren.

Geistliche Freiheiten.

23) Kein Kirchendiener, hoch und nieder, kann durch seine Widmung für eine kirchliche Bestimmung aufhören, Staatsbürger zu sein, und so wie er daher Rechte und Vortheile der Staatsverbindung fortgenießet, so muß er auch Pflichten und Lasten derselben auf sich nehmen, so weit sie andern zur Kanzleisäßigkeit geeigneten Staatsbürgern jemals obliegen, und den geordneten Staatsstellen desfalls zu Rede stehen, soweit ihm

nicht diese Konstitution, oder einst nachgefolgte Gesetze und Privilegien eine Befreiung gewähren; außerdem hat ein solcher weder für seine Person in bürgerlichen Verhältnissen, noch für seine besitzende eigenen Güter, oder führende weltliche Dienstgeschäfte oder Gewerbe, eine Befreiung vor andern Staatsbürgern seiner Klasse anzusprechen, wohl aber, so lange er sich standesmäßig beträgt, die der wichtigen Bestimmung seines Standes gebührende vorzügliche Achtung zu gewarten, auch der seinem Kirchendienst verliehenen Rechte und Freiheiten zu genießen.

Staatspflichten der Kirchen.

24) Jede Kirche kann für ihre Religionshandlungen von den Gliedern aller übrigen Religionspartheien vollkommene Sicherheit gegen Störungen aller Art verlangen, aber keine andere Ehrenbezeugungen, als jene allgemeine Achtung, welche jedem ernsten und öffentlichen Vorgang im Staat von wohlgesitteten Staatsbürgern erwiesen werden muß.

Gegen deren Versagung kann sie anständige Erinnerungen und Aufruf des obrigkeitlichen Schutzes, der keiner jemals versagt werden darf, zur Hand nehmen, aber niemals sich einige Selbsthülfe erlauben, außer wenn sie im Innern ihrer Religionsgebäude gestört würde, wo ihr die mäßige Selbsthülfe, wie jedem Staatsbürger Kraft der Hausgewalt in dem Seinigen, zusteht. Keine Religionsparthei kann der andern in Absicht auf kirchliche Einrichtungen, Gebräuche, Feste, und Religionshandlungen, Maas und Ziel geben, oder eine Bequemung zu ihrer desfallsigen Einrichtung verlangen. Nur die weltliche Staatspolizei giebt da, wo es zum gemeinen Staatsfrieden unumgänglich nöthig erscheint, gemeinschaftliche Vorschriften für äußere Handlungen, die nur zufälligen Bezug zum kirchlichen Zweck haben, doch jedesmal so, daß sie den Religionslehren und gebietenden Kirchenvorschriften keines der darunter befangenen Religionstheile zuwider sind.

Kirchenpolizei und Autonomie.

25) Wo an einem Ort nur Eine Religion das Staatsbürgerrecht und pfarrliche Rechte hat, da müssen alle fremde Religionsverwandte, welche sich darinnen für längere oder kürzere Zeit aufhalten, der Kirchenpolizei des Orts in allen jenen Handlungen sich unterwerfen, welche außerhalb ihrer Wohnungen sich äußern, oder ihre Wirkungen haben, nur daß diese ihnen nichts auflegen darf, was durch ihre Glaubensvorschriften für verwerflich erklärt, und daher ihrem Gewissen entgegen ist, wogegen sie ihnen hinwiederum bei Zusammenkünften im Leben, und auf dem Kirchhof, einen unabgesonderten und unausgezeichneten Platz unter ihren eigenen Glaubensgenossen gönnen muß. Keine Kirchenpolizei hingegen kann über das Innere des häuslichen Lebens fremder Religionsverwandten, und über deren dort vornehmende religiöse Uebungen sich verbreiten, noch daß es zu ihren Gunsten von Staatswegen geschehe, begehren, sondern jedem vom Staat geduldeten Bürger bleibt die ungestörte Hausandacht, und vermöge derselben das Recht, mit seiner Familie auch andere (doch nicht in verdächtig großer Zahl sich sammelnde) Glaubensgenossen des nämlichen Orts zum Lesen, Beten, Singen, und andern Religionsübungen sich zu vereinigen, seine Kinder mit Hauslehrern

seines Glaubens zu versehen, oder an Orte seiner Konfession zur Erziehung zu versenden, für religiöse dem Pfarrbann nicht unterworfene Handlungen Geistliche zu sich kommen zu lassen, auch wegen jener, die dem Pfarrbann unterworfen sind, mit Beobachtung der obgedachten Anzeige, und der Gebührenzahlung, an andere Orte seiner Religion zu deren Verrichtung sich zu begeben. Vom Regenten allein hängt es ab, einzelnen dergleichen Familien diese Hausandacht bis zu einem eingeschränkten und uneingeschränkten Privatgottesdienst zu erweitern, dessen Rechte nachmals aus dem Inhalt der Konzessionsurkunde beurtheilt werden müssen, deren Umfang also von den Empfängern nicht eigenmächtig erweitert, noch von den Dienern der Kirchengewalt des Orts gegen Sinn und Zweck der Konzession beschränkt, oder beeinträchtigt werden darf.

Kirchenpolizei an gemischten Orten.

26) In Orten, wo mehrere Kirchen Staatsbürgerrecht genießen, richtet jeder Theil allein sich nach der Kirchenpolizei seiner eigenen Gemeinde, und ist dieser allein unterworfen; wo aber ein gemeinschaftlich konkurrirendes oder kollidirendes Interesse mehrerer Religionstheile vorhanden ist, z. E. in Vermittlung der Ehestreitigkeiten in gemischten Ehen, da haben die geistlichen Vorsteher und Sittenrichter beider Kirchen zusammen zu wirken.

Schluß-Sanktion.

Wenn Wir nun hiermit diejenigen Grundzüge festgesetzt haben, aus welchen die Bande der Einigkeit zwischen Kirche und Staat hervorgehen, und wechselseitig Rechte und Pflichten beurtheilt werden sollen, deren nähere Ausführung durch die dazu erforderlichen organischen Gesetze Wir zu bestimmen Unserer Staatsbehörde überlassen, erklären Wir zu dessen Behuf jede damit streitende Verordnung der gemeinen, bürgerlichen, oder kirchlichen Rechte, auch der ältern, oder neuern Landesverordnungen für aufgehoben und kraftlos, und gestatten diesen Gesetzen allen keine weitere Wirkung, als die Begründung einer Analogie zur nähern Bestimmung oder Anwendung dieser Verordnung, wo sie etwa deren bedürftig wäre. Zu dem Ende verkündigen Wir jene Grundsätze anmit einstweilen zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung, mit dem Vermelden, daß vom 1. des Monats August d. J. an die verbindliche Kraft dieser Konstitution ihren Anfang nehme, sofort Unsere Minister, Räthe und Diener, auch Angehörige, geistliche und weltliche, von da an in allen ihren Amts- und Privathandlungen sich bei Strafe der ewigen und unverjährbaren Nichtigkeit jeder Entgegenhandlung, und bei schwerer persönlichen Verantwortlichkeit genau darnach zu achten und benehmen, auch von Uns selbst dagegen mit Rath und That auszuwirken, sich nicht unterfangen sollen. Das meinen Wir ernstlich. Gegegen in Unserer Residenzstadt

Carlsruhe, den 14. Mai 1807.

Carl Friedrich.

Vt. Fr. v. Gayling (L. S.)

Auf Sr. Königl. Hoheit Spezial-Befehl.
W. Reinhard.

B.

Edikt über die äußern Rechtsverhältnisse des Königreichs Bayern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über Religions-Verhältnisse.

Erstes Kapitel.

Religions- und Gewissens-Freiheit.

§. 1. Jedem Einwohner des Reichs ist durch den 9ten §. des IV. Titels der Verfassungs-Urkunde eine vollkommene Gewissens-Freiheit gesichert.

§. 2. Er darf demnach in Gegenständen des Glaubens und Gewissens keinem Zwange unterworfen, auch darf Niemandem, zu welcher Religion er sich bekennen mag, die einfache Haus-Andacht untersagt werden.

§. 3. Sobald aber mehrere Familien zur Ausübung ihrer Religion sich verbinden wollen, so wird jederzeit hiezu die Königliche ausdrückliche Genehmigung nach den im II. Abschnitte folgenden nähern Bestimmungen erfordert.

§. 4. Alle heimlichen Zusammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes sind verboten.

Zweites Kapitel.

Wahl des Glaubens-Bekenntnisses.

§. 5. Die Wahl des Glaubens-Bekenntnisses ist jedem Staats-Einwohner nach seiner eigenen freien Ueberzeugung überlassen.

§. 6. Derselbe muß jedoch das hiezu erforderliche Unterscheidungs-Alter, welches für beide Geschlechter auf die gesetzliche Volljährigkeit bestimmt wird, erreicht haben.

§. 7. Da diese Wahl eine eigene freie Ueberzeugung voraussetzt, so kann sie nur solchen Individuen zustehen, welche in keinem Geistes- oder Gemüths-Zustande sich befinden, der sie derselben unfähig macht.

§. 8. Keine Parthei darf die Mitglieder der andern durch Zwang oder List zum Uebergang verleiten.

§. 9. Wenn von denjenigen, welche die Religions-Erziehung zu leiten haben, eine solche Wahl aus einem der obigen Gründe angefochten wird, so hat die betreffende Regierungs-Behörde den Fall zu untersuchen, und an das Königliche Staats-Ministerium des Innern zu berichten.

§. 10. Der Uebergang von einer Kirche zu einer andern muß allezeit bei dem einschlägigen Pfarrer oder geistlichen Vorstande sowohl der neu gewählten, als der verlassenen Kirche persönlich erklärt werden.

§. 11. Durch die Religions-Aenderung gehen alle kirchlichen Gesellschaftsrechte der verlassenen Kirche verloren; dieselbe hat aber keinen Einfluß auf die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, Ehren und Würden; ausgenommen, es geschehe der Uebertritt zu einer Religions-Parthei,

welcher nur eine beschränkte Theilnahme an dem Staatsbürger-Rechte gestattet ist.

Drittes Kapitel.

Religions-Verhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen.

§. 12. Wenn in einem gültigen Ehevertrage zwischen Eltern, die verschiedenen Glaubens-Bekenntnissen zugethan sind, bestimmt worden ist, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, so hat es hiebei sein Bewenden.

§. 13. Die Gültigkeit solcher Eheverträge ist sowohl in Rücksicht ihrer Form, als der Zeit der Errichtung lediglich nach den bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen.

§. 14. Sind keine Ehepakten oder sonstige Verträge hierüber errichtet, oder ist in jenen über die religiöse Erziehung der Kinder nichts verordnet worden, so folgen die Söhne der Religion des Vaters; die Töchter werden in dem Glaubens-Bekenntnisse der Mutter erzogen.

§. 15. Uebrigens benimmt die Verschiedenheit des kirchlichen Glaubens-Bekenntnisses keinem der Eltern die ihm sonst wegen der Erziehung zustehenden Rechte.

§. 16. Der Tod der Eltern ändert nichts in den Bestimmungen der §§. 12. und 14. über die religiöse Erziehung der Kinder.

§. 17. Die Ehescheidungen oder alle sonstigen rechtsgültigen Auflösungen der Ehe können auf die Religion der Kinder keinen Einfluß haben.

§. 18. Wenn ein das Religions-Verhältniß der Kinder bestehender Ehevertrag vorhanden ist, so bewirkt der Uebergang der Eltern zu einem andern Glaubens-Bekenntniß darin in so lange keine Veränderung, als die Ehe noch gemischt bleibt, geht aber ein Ehegatte zur Religion des andern über, und die Ehe hört dadurch auf gemischt zu sein, so folgen die Kinder der nun gleichen Religion ihrer Eltern, ausgenommen sie waren — dem bestehenden Ehevertrage gemäß — durch die Konfirmation oder Kommunion bereits in die Kirche einer andern Konfession aufgenommen, in welchem Falle sie bis zum erlangten Unterscheidungs-Jahre darin zu belassen sind.

§. 19. Pflegekinder werden nach jenem Glaubens-Bekenntnisse erzogen, welchem sie in ihrem vorigen Stande zu folgen hatten.

§. 20. Durch Heirath legitimirte natürliche Kinder werden in Beziehung auf den Religions-Unterricht ehelichen Kindern gleich geachtet.

§. 21. Die übrigen natürlichen Kinder, wenn sie von einem Vater anerkannt sind, werden in Ansehung der Religions-Erziehung gleichfalls wie die ehelichen behandelt, sind sie aber von dem Vater nicht anerkannt, so werden sie nach dem Glaubens-Bekenntnisse der Mutter erzogen.

§. 22. Findlinge und natürliche Kinder, deren Mutter unbekannt ist, folgen der Religion desjenigen, welcher das Kind aufgenommen hat, so ferne er einer der öffentlich eingeführten Kirchen angehört, oder der Religions-Parthei des Findlings-Instituts, worin sie erzogen werden. Außer diesen Fällen richtet sich ihre Religion nach jener der Mehrzahl der Einwohner des Findungs-Orts.

§. 23. Die geistlichen Obern, die nächsten Verwandten, die Vormünder und Pathen haben das Recht, darüber zu wachen, daß vorstehende

Anordnungen befolgt werden. Sie können zu diesem Behufe die Einsicht der betreffenden Bestimmungen der Eheverträge und der übrigen auf die Religions-Erziehung sich beziehenden Urkunden fordern.

II. Abschnitt.

Von Religions- und Kirchen-Gesellschaften.

Erstes Kapitel.

Ihre Aufnahme und Bestätigung.

§. 24. Die in dem Königreiche bestehenden drei christlichen Glaubens-Konfessionen sind als öffentliche Kirchen-Gesellschaften mit gleichen bürgerlichen und politischen Rechten nach den unten folgenden nähern Bestimmungen anerkannt.

§. 25. Den nicht christlichen Glaubens-Genossen ist zwar auch nach §§. 1. und 2. eine vollkommene Religions- und Gewissens-Freiheit gestattet; als Religions-Gesellschaften und in Beziehung auf Staatsbürger-Recht aber sind sie nach den über ihre bürgerlichen Verhältnisse bestehenden besonderen Gesetzen und Verordnungen zu behandeln.

§. 26. Religions- oder Kirchen-Gesellschaften, die nicht zu den bereits gesetzlich aufgenommenen gehören, dürfen ohne ausdrückliche Königliche Genehmigung nicht eingeführt werden.

§. 27. Sie müssen vor der Aufnahme ihre Glaubens-Formeln und innere kirchliche Verfassung zur Einsicht und Prüfung dem Staats-Ministerium des Innern vorlegen.

Zweites Kapitel.

Rechte und Befugnisse der aufgenommenen und bestätigten Religions- und Kirchen-Gesellschaften.

§. 28. Die mit ausdrücklicher Königlicher Genehmigung aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften genießen die Rechte öffentlicher Korporationen.

§. 29. Die zur Ausübung ihres Gottesdienstes gewidmeten Gebäude sollen, wie andere öffentliche Gebäude, geschützt werden.

§. 30. Die zur Feier ihres Gottesdienstes und zum Religions-Unterrichte bestellten Personen genießen die Rechte und die Achtung öffentlicher Beamten.

§. 31. Ihr Eigenthum steht unter dem besonderen Schutze des Staats.

§. 32. Eine Religions-Gesellschaft, welche die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchen-Gesellschaften bei ihrer Genehmigung nicht erhalten hat, wird nicht als eine öffentliche Korporation, sondern als eine Privat-Gesellschaft geachtet.

§. 33. Es ist derselben die freie Ausübung ihres Privat-Gottesdienstes gestattet.

§. 34. Zu dieser gehört die Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkunft in gewissen dazu bestimmten Gebäuden, und die Ausübung der ihren Religions-Grundsätzen gemäßen Gebräuche sowohl in diesen Zusammenkünften, als in der Privat-Wohnung der Mitglieder.

§. 35. Den Privat-Kirchen-Gesellschaften ist aber nicht gestattet, sich der Glocken oder sonstiger Auszeichnungen zu bedienen, welche Gesetze oder Gewohnheit den öffentlichen Kirchen angeeignet haben.

§. 36. Die von ihnen zur Feier ihrer Religions-Handlungen bestellten Personen genießen als solche keine besondern Vorzüge.

§. 37. Die ihnen zustehenden weitern Rechte müssen nach dem Inhalte ihrer Aufnahms-Urkunden bemessen werden.

§. 38. Jeder genehmigten Privat- oder öffentlichen Kirchen-Gesellschaft kommt unter der obersten Staats-Aufsicht nach den im III. Abschnitte enthaltenen Bestimmungen die Befugniß zu, nach der Formel und der von der Staatsgewalt anerkannten Verfassung ihrer Kirche alle innern Kirchen-Angelegenheiten anzuordnen.

Dahin gehören die Gegenstände:

a) der Glaubenslehre,
b) der Form und Feier des Gottesdienstes,
c) der geistlichen Amtsführung,
d) des religiösen Volks-Unterrichts,
e) der Kirchen-Disziplin,
f) der Approbation und Ordination der Kirchendiener,
g) der Einweihung der zum Gottesdienste gewidmeten Gebäude und Kirchhöfe,
h) der Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein-geistlichen Sachen, nämlich des Gewissens, oder der Erfüllung der Religions- und Kirchen-Pflichten einer Kirche nach ihren Dogmen, symbolischen Büchern und darauf gegründeten Verfassung.

§. 39. Den kirchlichen Obern, Vorstehern oder ihren Repräsentanten kommt demnach das allgemeine Recht der Aufsicht mit den daraus hervorgehenden Wirkungen zu, damit die Kirchen-Gesetze befolgt, der Kultus diesen gemäß aufrecht erhalten, der reine Geist der Religion und Sittlichkeit bewahret, und dessen Ausbreitung befördert werde. Der Antheil, welcher jedem einzelnen an dieser Aufsicht zukommt, wird durch seine Amtsvollmacht bestimmt.

§. 40. Die Kirchengewalt übt das rein geistliche Korrektions-Recht nach geeigneten Stufen aus.

§. 41. Jedes Mitglied einer Kirchen-Gesellschaft ist schuldig, der darin eingeführten Kirchenzucht sich zu unterwerfen.

§. 42. Keine Kirchengewalt ist daher befugt, Glaubensgesetze gegen ihre Mitglieder mit äußerm Zwange geltend zu machen.

§. 43. Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religions-Gebräuche zu erkennen geben, oder andere in ihrer Andacht stören, so ist die Kirchen-Gesellschaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern den Zutritt in ihre Versammlungen zu versagen.

§. 44. Die in dem Königreiche als öffentliche Korporationen aufgenommenen Kirchen sind berechtiget, Eigenthum zu besitzen, und nach den hierüber bestehenden Gesetzen auch künftig zu erwerben.

§. 45. Die Eigenthumsfähigkeit der nicht öffentlichen Kirchen-Gesellschaften wird nach ihrer Aufnahms-Urkunde, oder wenn in dieser darüber nichts festgesetzt ist, nach den Rechten der Privat-Gesellschaften bestimmt.

§. 46. Allen Religionstheilen ohne Ausnahme ist dasjenige, was sie an Eigenthum gesetzmäßig besitzen, es sei für den Kultus oder für den Unterricht bestimmt, es bestehe in liegenden Gütern, Rechten, Capitalien, baarem Gelde, Pretiosen, oder sonstigen beweglichen Sachen, durch den §. 9. im IV. Titel der Verfassungs-Urkunde des Reichs garantirt.

§. 47. Das Kirchenvermögen darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen und in der Substanz zum Besten eines andern als des bestimmten Stiftungszweckes, ohne Zustimmung der Betheiligten, und soferne es allgemeine Stiftungen betrifft, ohne Zustimmung der Stände nicht veräußert oder verwendet werden.

§. 48. Wenn bei demselben in einzelnen Gemeinden, nach hinlänglicher Deckung der Lokal-Kirchenbedürfnisse, Ueberschüsse sich ergeben, so sollen diese zum Besten des nämlichen Religionstheiles nach folgenden Bestimmungen verwendet werden:

a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Kirchen und geistlichen Gebäude in andern Gemeinden, die dafür kein hinreichendes eigenes Vermögen besitzen;
b) zur Ergänzung des Unterhaltes einzelner Kirchendiener, oder
c) zur Fundation neuer nothwendiger Pfarrstellen;
d) zur Unterstützung geistlicher Bildungs-Anstalten;
e) zu Unterhalts-Beiträgen der durch Alter oder Krankheit zum Kirchendienst unfähig gewordenen geistlichen Personen.

§. 49. In so ferne für diese Zwecke vom Kirchenvermögen nach einer vollständigen Erwägung etwas entbehrt werden kann, wird dieser Ueberschuß im Einverständnisse mit der betreffenden geistlichen Ober-Behörde vorzüglich zur Ergänzung von Schul-Anstalten, dann der Armen-Stiftungen (wohin auch jene der Krankenpflege zu rechnen sind) verwandelt werden.

III. Abschnitt.

Verhältnisse der im Staate aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften zur Staats-Gewalt.

Erstes Kapitel.

In Religions- und Kirchensachen.

§. 50. Seine Majestät der König haben in mehreren Verordnungen Ihren ernstlichen Willen ausgesprochen, daß die geistliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die Königliche weltliche Regierung in rein geistliche Gegenstände des Gewissens und der Religionslehre sich nicht einmischen solle, als in soweit das Königliche oberste Schutz- oder Aufsichtsrecht dabei eintritt. Die Königlichen Landesstellen werden wiederholt zur genauen Befolgung derselben angewiesen.

§. 51. So lange demnach die Kirchen-Gewalt die Grenzen ihres eigentlichen Wirkungskreises nicht überschreitet, kann dieselbe gegen jede Verletzung ihrer Rechte und Gesetze den Schutz der Staatsgewalt anrufen, der ihr von den Königlichen einschlägigen Landesstellen nicht versagt werden darf.

§. 52. Es steht aber auch den Genossen einer Kirchen-Gesellschaft, welche durch Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung beschwert werden, die Befugniß zu, dagegen den Königlichen landesfürstlichen Schutz anzurufen.

§. 53. Ein solcher Rekurs gegen einen Mißbrauch der geistlichen Gewalt kann entweder bei der einschlägigen Regierungs-Behörde, welche darüber alsbald Bericht an das Königliche Staats-Ministerium des Innern zu erstatten hat, oder bei Seiner Majestät dem Könige unmittelbar angebracht werden.

§. 54. Die angebrachten Beschwerden wird das Königliche Staats-Ministerium des Innern untersuchen lassen, und, eilige Fälle ausgenommen, nur nach Vernehmung der betreffenden geistlichen Behörden das Geeignete darauf verfügen.

§. 55. Der Regent kann bei feierlichen Anlässen in den verschiedenen Kirchen Seines Staates durch die geistlichen Behörden öffentliche Gebete und Dankfeste anordnen.

§. 56. Auch ist Derselbe befugt, wenn Er wahrnimmt, daß bei einer Kirchen-Gesellschaft Spaltungen, Unordnungen oder Mißbräuche eingerissen sind, zu Wiederherstellung der Einigkeit und kirchlichen Ordnung unter Seinem Schutze Kirchen-Versammlungen zu veranlassen, ohne jedoch in Gegenstände der Religionslehre Sich selbst einzumischen.

§. 57. Da die hoheitliche Oberaufsicht über alle innerhalb der Grenzen des Staats vorfallende Handlungen, Ereignisse und Verhältnisse sich erstreckt, so ist die Staatsgewalt berechtigt, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchen-Gesellschaften gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen.

§. 58. Hiernach dürfen keine Gesetze, Verordnungen oder sonstige Anordnungen der Kirchengewalt nach den hierüber in den Königlichen Landen schon längst bestehenden General-Mandaten ohne Allerhöchste Einsicht und Genehmigung publicirt und vollzogen werden. Die geistlichen Obrigkeiten sind gehalten, nachdem sie die Königliche Genehmigung zur Publikation (Placet) erhalten haben, im Eingange der Ausschreibungen ihrer Verordnungen von derselben jederzeit ausdrücklich Erwähnung zu thun.

§. 59. Ausschreiben der geistlichen Behörden, die sich blos auf die ihnen untergeordnete Geistlichkeit beziehen, und aus genehmigten allgemeinen Verordnungen hervorgehen, bedürfen keiner neuen Genehmigung.

§. 60. Die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit kommt zwar nach §. 38. lit. h. der Kirchen-Gewalt zu; die dafür angeordneten Gerichte, so wie ihre Verfassung müssen aber vor ihrer Einführung von dem Könige bestätiget werden. Auch sollen die einschlägigen Königlichen Landesstellen aufmerksam sein, damit die Königlichen Unterthanen von den geistlichen Stellen nicht mit gesetzwidrigen Gebühren beschwert, oder in ihren Angelegenheiten auf eine für sie lästige Art aufgehalten werden.

§. 61. Die vorgeschriebenen Genehmigungen können nur von dem Könige selbst, mittelst des Königlichen Staats-Ministeriums des Innern ertheilt werden, an welches die zu publizirenden kirchlichen Gesetze und Verordnungen eingesendet, und sonstige Anordnungen ausführlich angezeigt werden müssen.

Zweites Kapitel.

In ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen.

§. 62. Die Religions- und Kirchen-Gesellschaften müssen sich in Angelegenheiten, die sie mit andern bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Gesetzen des Staats richten.

§. 63. Diesen Gesetzen sind in ihren bürgerlichen Beziehungen sowohl die Obern der Kirche als einzelne Mitglieder derselben auf gleiche Art unterworfen.

§. 64. Zur Beseitigung aller künftigen Anstände werden nach solchen Beziehungen als weltliche Gegenstände erklärt:

a) alle Verträge und letztwillige Dispositionen der Geistlichen;
b) alle Bestimmungen über liegende Güter ꝛc., fahrende Habe, Nutzung, Renten, Rechte der Kirchen und kirchlichen Personen;
c) Verordnungen und Erkenntnisse über Verbrechen und Strafen der Geistlichen, welche auf ihre bürgerlichen Rechte einen Einfluß haben;
d) Ehe-Gesetze, in sofern sie den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen betreffen;
e) Privilegien, Dispensationen, Immunitäten, Exemtionen, zum Besten ganzer Kirchen-Gesellschaften, einzelner Gemeinden oder Gesellschafts-Genossen, oder der dem Religions-Dienste gewidmeten Orte und Güter, in sofern sie politische oder bürgerliche Verhältnisse berühren;
f) allgemeine Normen über die Verbindlichkeit zur Erbauung und Erhaltung der Kirchen und geistlichen Gebäude;
g) Bestimmungen über die Zulassung von Kirchen-Pfründen;
h) Vorschriften über die Einrichtung der Kirchen-Listen, als Quellen der Bevölkerungs-Verzeichnisse, als Register des Civil-Standes und über die Legalität der pfarrlichen Dokumente.

§. 65. In allen diesen Gegenständen kommt der Staatsgewalt allein die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit zu.

§. 66. Hiernach sind alle Geistlichen in bürgerlichen Personal-Klagsachen, in allen aus bürgerlichen Kontrakten hervorgehenden Streitsachen, in den Verhandlungen über ihre Verlassenschaften ꝛc. einzig den weltlichen Gerichten untergeben.

§. 67. Sie genießen nach Titel V. §. 5. der Verfassungs-Urkunde in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen den befreieten Gerichtsstand.

§. 68. Bei Sterbfällen der Geistlichen soll darauf Rücksicht genommen werden, daß die geistlichen Verrichtungen, wenn der Verstorbene dergleichen versehen hat, nicht gehemmt werden; alles, was darauf Bezug hat, und zum Gottesdienste gehört, als heilige Gefäße ꝛc. soll von der Sperre ausgenommen, und mittelst Verzeichniß entweder dem Nachfolger in Beneficium sogleich verabfolgt, oder andern sichern Händen einstweilen übergeben werden, wenn nicht zu ihrer Uebernahme ein Abgeordneter der geistlichen Behörde sich einfindet, welche zu diesem Ende von dem weltlichen Richter bei jedem Sterbfalle eines im Beneficium stehenden Geistlichen davon in Kenntniß zu setzen ist.

§. 69. Die Kriminal-Gerichtsbarkeit auch über Geistliche kommt nur den einschlägigen Königlichen weltlichen Gerichten zu.

§. 70. Diese sollen aber die einschlägige geistliche Behörde jederzeit von dem Erfolge der Untersuchung in Kenntniß setzen, um auch von ihrer Seite gegen die Person des Verbrechers in Beziehung auf seine geistlichen Verhältnisse das Geeignete darnach verfügen zu können.

§. 71. Keinem kirchlichen Zwangsmittel wird irgend ein Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse, ohne Einwilligung der Staatsgewalt, im Staate gestattet.

§. 72. Das Verfahren der weltlichen Gerichte in Gegenständen, welche nach den obigen Bestimmungen ihrer Gerichtsbarkeit gehören, darf durch die Einschreitungen geistlicher Stellen weder unterbrochen noch aufgehoben werden.

§. 73. Die Kirchen und Geistlichen können in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens weder von Landes-Unterthänigkeit, noch von Gerichtsbarkeit, noch von öffentlichen Staats-Lasten irgend eine Befreiung ansprechen.

§. 74. Alle älteren Befreiungen, die hierüber mögen verliehen worden sein, werden als nichtig erklärt.

§. 75. Die Verwaltung des Kirchen-Vermögens stehet nach den hierüber gegebenen Gesetzen unter dem Königlichen obersten Schutze und Aufsicht.

Drittes Kapitel.

Bei Gegenständen gemischter Natur.

§. 76. Unter Gegenständen gemischter Natur werden diejenigen verstanden, welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen, und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben.

Dahin gehören:

a) alle Anordnungen über den äußern Gottesdienst, dessen Ort, Zeit, Zahl ꝛc.;
b) Beschränkungen oder Aufhebung der nicht zu den wesentlichen Theilen des Kultus gehörigen Feierlichkeiten, Prozessionen, Neben-Andachten, Ceremonien, Kreuzgänge und Bruderschaften;
c) Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute und Bestimmung ihrer Gelübde;
d) organische Bestimmungen über geistliche Bildungs-, Verpflegs- und Straf-Anstalten;
e) Eintheilung der Diöcesen, Decanats- und Pfarr-Sprengel;
f) alle Gegenstände der Gesundheits-Polizei, in soweit diese kirchliche Anstalten mit berühren.

§. 77. Bei diesen Gegenständen dürfen von der Kirchen-Gewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen geschehen.

§. 78. Der Staatsgewalt steht die Befugniß zu, nicht nur von allen Anordnungen über diese Gegenstände Einsicht zu nehmen, sondern auch durch eigene Verordnungen dabei alles dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachtheilig sein könnte.

§. 79. Zu außerordentlichen kirchlichen Feierlichkeiten, besonders wenn dieselben an Werktagen gehalten werden sollen, muß allezeit die spezielle Königliche Bewilligung eingeholt werden.

IV. Abschnitt.

Von dem Verhältnisse verschiedener Religions-Gesellschaften gegenüber.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Staatspflichten der Kirchen gegeneinander.

§. 80. Die im Staate bestehenden Religions-Gesellschaften sind sich wechselseitig gleiche Achtung schuldig; gegen deren Versagung kann der obrigkeitliche Schutz aufgerufen werden, der nicht verweigert werden darf; dagegen ist aber auch keiner eine Selbsthülfe erlaubt.

§. 81. Jede Kirche kann für ihre Religions-Handlungen von den Gliedern aller übrigen Religions-Partheien vollkommene Sicherheit gegen Störungen aller Art verlangen.

§. 82. Keine Kirchen-Gesellschaft kann verbindlich gemacht werden, an dem äußern Gottesdienste der andern Antheil zu nehmen. Kein Religions-Theil ist demnach schuldig, die besondern Feiertage des andern zu feiern, sondern es soll ihm frei stehen, an solchen Tagen sein Gewerbe und seine Handthierung auszuüben, jedoch ohne Störung des Gottesdienstes des andern Theiles, und ohne daß die Achtung dabei verletzt werde, welche nach §. 70. jede Religions-Gesellschaft der andern bei Ausübung ihrer religiösen Handlungen und Gebräuche schuldig ist.

§. 83. Der weltlichen Staats-Polizei kommt es zu, in so weit, als die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zwischen verschiedenen Religions-Partheien es erfordert, Vorschriften für äußere Handlungen, die nur zufälligen Bezug auf kirchliche Zwecke haben, zu geben.

§. 84. Religions-Verwandte einer öffentlich aufgenommenen Kirche, welche keine eigene Gemeinde bilden, können sich zu einer entfernten Gemeinde ihres Glaubens innerhalb der Grenzen des Reichs halten.

§. 85. Auch ist ihnen freigestellt, von dem Pfarrer oder Prediger einer andern Konfession an ihrem Wohnorte jene Dienste und Amts-Funktionen nachzusuchen, welche sie mit ihren eigenen Religions-Grundsätzen vereinbarlich glauben, und jene nach ihren Religions-Grundsätzen leisten können.

§. 86. In dergleichen Fällen sollen dem Pfarrer oder Geistlichen der fremden Konfession für die geleisteten Dienste die festgesetzten Stolgebühren entrichtet werden.

§. 87. Diesen auf solche Art der Orts-Pfarrei einverleibten fremden Religions-Verwandten darf jedoch nichts aufgelegt werden, was ihrem Gewissen oder der jedem Staats-Einwohner garantirten Hausandacht entgegen ist.

§. 88. Den Mitgliedern der öffentlich aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften steht die Bildung einer eigenen Gemeinde aller Orten frei, wenn sie das erforderliche Vermögen zum Unterhalt der Kirchendiener, zu den Ausgaben für den Gottesdienst, dann zur Errichtung und Erhaltung der nöthigen Gebäude besitzen, oder wenn sie die Mittel hiezu auf gesetzlich gestattetem Wege aufzubringen vermögen.

§. 89. Das Verhältniß der Staats-Einwohner, welche einer Religion angehören, deren Mitgliedern nur eine Hausandacht oder nur ein

Privat-Gottesdienst gestattet ist, muß aus dem Inhalte der Konzessions-Urkunde beurtheilt werden. Sie dürfen von den Dienern der Kirchen-Gewalt des Ortes, wo sie wohnen, gegen den Sinn und Zweck der Konzession weder beschränkt noch beeinträchtiget werden. Da sie mit der Ortskirche in keiner Verbindung stehen, so können von derselben keine pfarrlichen Rechte gegen sie ausgeübt werden; dagegen haben sie aber auch keinen Antheil an den Rechten und dem Eigenthume der Kirche.

Zweites Kapitel.

Vom Simultan-Gebrauche der Kirchen.

§. 90. Wenn zwei Gemeinden verschiedener Religions-Partheien zu einer Kirche berechtiget sind, so müssen die Rechte einer jeden hauptsächlich nach den vorhandenen besondern Gesetzen oder Verträgen beurtheilt werden.

§. 91. Mangelt es an solchen Bestimmungen, so wird vermuthet, daß eine jede dieser Gemeinden mit der andern gleiche Rechte habe.

§. 92. Die Entscheidung der über Ausübung dieser Rechte entstehenden Streitigkeiten, wenn die Betheiligten sie durch gemeinschaftliches Einverständniß nicht beizulegen vermögen, gehört an das Staats-Ministerium des Innern, welches die Sache nach Verhältniß der Umstände vor den Staatsrath bringen wird.

§. 93. Wird aber darüber gestritten, ob eine oder die andere Gemeinde zu der Kirche wirklich berechtiget sei, so gehört die Entscheidung vor den ordentlichen Richter.

§. 94. Wenn nicht erhellet, daß beide Gemeinden zu der Kirche wirklich berechtiget sind, so wird angenommen, daß diejenige, welche zu dem gegenwärtigen Mitgebrauche am spätesten gelangt ist, denselben als eine widerrufliche Gefälligkeit erhalten habe.

§. 95. Selbst ein vieljähriger Mitgebrauch kann für sich allein die Erwerbung eines wirklichen Rechtes durch Verjährung künftig nicht begründen.

§. 96. Wenn jedoch außer diesem Mitgebrauche auch die Unterhaltung der Kirche von beiden Gemeinden bestritten worden, so begründet dies die Vermuthung, daß auch der später zum Mitgebrauch gekommenen Gemeinde ein wirkliches Recht darauf zustehe.

§. 97. So lange eine Gemeinde den Mitgebrauch nur bittweise hat, muß sie bei jedesmaliger Ausübung einer bisher nicht gewöhnlichen gottesdienstlichen Handlung die Erlaubniß der Vorsteher dazu nachsuchen.

§. 98. Den im Mitgebrauche einer Kirche begriffenen Gemeinden steht es jederzeit frei, durch freiwillige Uebereinkunft denselben aufzuheben, und das gemeinschaftliche Kirchen-Vermögen unter Königlicher Genehmigung, welche durch das Staats-Ministerium des Innern eingeholt werden muß, abzutheilen, und für jede eine gesonderte gottesdienstliche Anstalt zu bilden.

§. 99. Auch kann eine solche Abtheilung von der Staats-Gewalt aus polizeilichen oder administrativen Erwägungen, oder auf Ansuchen der Betheiligten verfügt werden.

§. 100. Wenn ein Religionstheil keinen eigenen Kirchhof besitzt, oder nicht bei der Theilung des gemeinschaftlichen Kirchen-Vermögens

einen für sich anlegt, so ist der im Orte befindliche als ein gemeinschaftlicher Begräbnißplatz für sämmtliche Einwohner des Orts zu betrachten, zu dessen Anlage und Unterhaltung aber auch sämmtliche Religions-Verwandte verhältnißmäßig beitragen müssen.

§. 101. Kein Geistlicher kann gezwungen werden, das Begräbniß eines fremden Religions-Verwandten nach den Feierlichkeiten seiner Kirche zu verrichten.

§. 102. Wird derselbe darum ersucht, und er findet keinen Anstand, dem Begräbnisse beizuwohnen, so müssen ihm auch die dafür hergebrachten Gebühren entrichtet werden.

§. 103. Der Glocken auf den Kirchhöfen kann jede öffentlich aufgenommene Kirchen-Gemeinde bei ihren Leichen-Feierlichkeiten, gegen Bezahlung der Gebühr, sich bedienen.

Dieses allgemeine Staats-Grundgesetz bestimmt in Ansehung der Religions-Verhältnisse der verschiedenen Kirchen-Gesellschaften, ihre Rechte und Verbindlichkeiten gegen den Staat, die unveräußerlichen Majestäts-Rechte des Regenten, und die jedem Unterthan zugesicherte Gewissens-Freiheit und Religions-Ausübung.

In Ansehung der übrigen innern Kirchen-Angelegenheiten sind die weitern Bestimmungen, in Beziehung auf die katholische Kirche, in dem mit dem Päpstlichen Stuhle abgeschlossenen Konkordat vom 5. Junius 1817, und in Beziehung auf die protestantische Kirche in dem hierüber unterm heutigen Tage erlassenen eigenen Edikte enthalten.

München, den 26. Mai 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell.
Königl. Staatsrath und General-Sekretair.

III. Landesherrliche Verordnungen, das Jus circa sacra über die katholische Kirche betreffend.

A.

Großherzoglich Sächsisches Edikt, die kirchlichen Verhältnisse betreffend, vom 7. Oktober 1823.

Carl August, von Gottes Gnaden, Großherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg ꝛc.

Um die Angelegenheiten der katholischen Kirchen Unseres Großherzogthums zu ordnen und festzustellen, ertheilen Wir zuvörderst Unsere landesherrliche Billigung und Sanktion denjenigen Stellen der päpstlichen d. d. Rom den 16. Juli 1821. erlassenen Bulle: „De salute animarum etc.“, welche Unser Großherzogthum unmittelbar oder folgeweise betreffen, insbesondere denjenigen Stellen, worin die Parochiae in terri-

torio Magni Ducis Saxoniae Vimariensis mit den katholischen Kirchen des Königl. Preußischen Reichs vereinigt und in den Sprengel der bischöflichen Kirche von Paderborn, deren Metropole die Kirche von Köln ist, aufgenommen worden sind, unter der weiteren Bestimmung, daß bei Lebzeiten des Bischofes von Paderborn und Hildesheim, Franz Egon Fürstenberg, keine Veränderung erfolgen, vielmehr Alles in dem Stande, in welchem es sich dermalen befindet, belassen, und die Erweiterung der Diözes Paderborn erst dann zur Vollziehung gelangen solle, wenn nach dem Abgange des Bischofes Franz Egon ein neuer Bischof eingesetzt sein wird. Sollten hiernächst, wie die vorgedachte Bulle erwarten läßt, in dieser Zwischenzeit die katholischen Kirchen Unseres Großherzogthums, gleich den von der Diözes Mainz, später Regensburg, abgelöseten Orten und Pfarreien des Königlich Preußischen Reichs, der einstweiligen Leitung eines apostolischen Vikars noch besonders überwiesen und anvertraut werden: so wollen Wir auch diesen anerkennen, sobald derselbe Uns namhaft gemacht worden ist und Uns angelobet hat, daß er die ihm anvertraute Leitung nicht anders, als innerhalb der Grenzen der wesentlichen Diözesan-Gewalt, so wie der künftige Bischof von Paderborn selbst, ausüben werde. Wir behalten Uns hierbei alle Hoheits- und Souveränitäts-Rechte, welche Uns in dem weltlichen Reformations-Rechte, der Oberaufsicht und Polizei-Gewalt des Staates und der weltlichen Schutzgerechtigkeit, nach allgemeinen Grundsätzen des Staatsrechtes, über alle in dem Staate befindliche Anstalten, Körperschaften, Gemeinheiten und einzelne Staatsbürger zustehen, in ihrem ganzen Umfange als unveräußerlich und ausdrücklich vor, insbesondere und unter andern bei solchen Kirchensachen, welche ein zweifaches Verhältniß, zu dem Staate nämlich und zu der Kirche, haben, und wobei es hier und da auf das Verhältniß zu dem Staate ankommt, solches vorliegt oder beabsichtigt wird.

Demgemäß hat auch jeder neue Bischof zu Paderborn, was seine Amtswirksamkeit innerhalb der Grenzen des Großherzogthums anlangt, und ehe und bevor er in diese eintreten darf, sowohl Uns, als Unseren Nachfolgern sich ausdrücklich zu verpflichten; wogegen die in dem Westphälischen Frieden begründete Suspension der bischöflichen Gewalt in Ansehung aller in dem Großherzogthume wohnenden Katholiken andurch aufgehoben sein soll. — Hiernächst bestimmen und verordnen Wir, wie folgt:

§. 1. Zur Wahrung und Ausübung der Rechte des Staates, welche in Ansehung der katholischen Kirche, ihrer Güter und Diener, aus der weltlichen Oberaufsicht und Polizeigewalt, der Schutzgerechtigkeit — dem Jure circa sacra überhaupt, sich ergeben, ist unter dem Großherzoglichen Staatsministerium eine eigene Oberbehörde, die Immediat-Kommission für das katholische Kirchen- und Schulwesen, angeordnet. In der Regel sollen zwei Mitglieder derselben, — ein Weltlicher und ein Geistlicher, der katholischen Kirche zugethan sein. Sie steht in einem koordinirten Verhältnisse zu allen anderen Ortsbehörden des Landes, namentlich zu den Ober-Konsistorien. An die Immediat-Kommission sind in der Regel und zunächst auch alle diejenigen Sachen zu bringen, in welchen, nach gegenwärtigem Gesetze, die Kenntnißnahme, Zustimmung, Einwilligung, Bestätigung u. s. w.

von Seiten des Staates ausdrücklich vorbehalten wird. Es hat sich aber diese Behörde aller Untersuchungen und Erlasse in dem bloß dogmatischen Fache und der innern den Staat überall nicht berührenden Kirchendisziplin gänzlich zu enthalten.

§. 2. Ohne Vorbewußt und Genehmigung des Staates hat kein kirchlicher Oberer für sich selbst oder durch Abgeordnete und Stellvertreter, diese mögen Namen haben wie sie wollen, irgend eine Gewalt, irgend eine Direktion, irgend einen Einfluß in den Kirchensachen des Großherzogthums.

§. 3. Alle neue bischöfliche Verordnungen, so wie alle erzbischöfliche Verordnungen und Verfügungen, desgleichen alle Beschlüsse von Synoden und Kirchenversammlungen, endlich alle Bullen und Breven oder sonstige Erlasse des römischen Stuhls an die katholische Kirche, welche das Großherzogthum mitangehen, oder an eine kirchliche Stiftung, eine Gemeinde, oder einzelne Einwohner des Großherzogthums, weſſen Inhaltes sie auch sein mögen, und sonst ohne Unterschied, sind vor ihrer Bekanntmachung oder Insinuation der Staatsbehörde zur Einsicht vorzulegen. Auch dürfen dieselben insofern, als sie nicht bloß geistliche Vorschriften enthalten und nicht bloß moralischen und dogmatischen Inhaltes sind, ohne das von dem Landesherrn ausdrücklich ertheilte Placet nicht publizirt, nicht insinuirt, nicht zur Anwendung gebracht werden. Wer in dem Großherzogthume dagegen handelt oder hieran Theil nimmt, soll zur Untersuchung gezogen und nachdrücklichst bestraft werden. Auch für alle frühere päpstliche Anordnungen ist die Genehmigung von Seiten des Staates nothwendig, sobald von solchen aufs Neue Gebrauch gemacht werden will. Das landesherrliche Placet ist zu jeder Zeit widerruflich.

§. 4. Die Berufung an den Papst, als die dritte Instanz, findet nur in reinen Kirchensachen Statt. Auch wird hierbei als ausdrückliche Bedingung vorausgesetzt, daß, mit Zustimmung des Staates, hinlänglich geeigenschaftete Geistliche innerhalb der Grenzen des Großherzogthums oder des Preußischen Reichs als Synodalrichter bestellt und für das Großherzogthum ad generalitatem causarum bevollmächtiget werden.

§. 5. Gegen Aeußerungen der geistlichen Gewalt, insonderheit auch wenn wegen übertretener Kirchengesetze Bußen verhängt worden sind, findet ein Rekurs an den Landesherrn Statt. Es wird dann vorkommenden Falles — nach Befinden durch die Immediat-Kommission, oder sonst — eine Untersuchung darüber angeordnet werden, ob die geistliche Behörde innerhalb ihrer Amtsgrenzen den gesetzlichen Gang und die kanonischen Vorschriften beobachtet habe.

§. 6. Wie die katholische Kirche überhaupt mit und neben der brüderlich vereinigten evangelischen (protestantischen) Kirche gleiche Ansprüche an den Schutz des Staates haben und gleiche Rechte und Vorzüge genießen soll: so steht derselben und ihren Gliedern in dem Großherzogthume auch das freie, ungehinderte Bekenntniß ihres Glaubens, und die freie, öffentliche Ausübung ihres Kultus mit allen Rechten zu, welche Folge dieser allgemeinen Anerkennung sind, vorbehältlich der Bestimmungen §. 7. und §. 8., so wie der protestantischen Kirche an ihren Rechten und ihrem Frieden unbeschadet.

§. 7. Diejenigen Feier- und Festtage, welche beiden Konfessionen bisher gemeinschaftlich waren, z. B. Ostern, werden von beiden beibehalten. Solche Feste hingegen, welche entweder von den Katholiken oder von den Protestanten allein begangen werden, sind in der Regel auf den nächstvorhergehenden oder den nächstfolgenden Sonntag zu verlegen. Der Charfreitag, imgleichen der Bußtag in der Adventszeit ist von beiden Konfessionen, gemäß den darüber bestehenden gesetzlichen Anordnungen, zu begehen. Dasselbe gilt von denjenigen Festen, welche bei besonderen Ereignissen von dem Landesherrn, als allgemeine Feste, ausgeschrieben werden. Die Liturgie für solche ist in den katholischen Kirchen von der bischöflichen Behörde mit landesherrlicher Zustimmung anzuordnen.

§. 8. Prozessionen sollen zu Weimar und zu Jena, an welchen Orten ohnehin die katholischen Gemeinden nicht groß sind, wegen örtlicher Verhältnisse, nicht außerhalb der Kirche und des Kirchhofes vorgenommen werden. Desgleichen sind alle Prozessionen an Wallfahrtsorte, als durch welche das Hauswesen vernachlässigt und die Sittlichkeit mehr gefährdet als befördert wird, bei Strafe untersagt. Prozessionen auswärtiger Katholiken durch das Großherzogthum sollen nicht gestattet, sondern an der Grenze zurückgewiesen werden.

§. 9. Das Gebet für den Großherzog und das Großherzogliche Haus wird in das Kirchengebet für allgemeine Angelegenheiten eingeschaltet. Das dieserhalb von der bischöflichen Behörde entworfene Formular ist zur landesherrlichen Genehmigung vorzulegen. Außerordentliche im Lande vorgeschriebene Kirchengebete sind von der katholischen Geistlichkeit nach den ihr zugehenden Formularen vorzulesen. Hält dieselbe, um des Rituals ihrer Kirche willen, Zusätze für nöthig: so erfordern diese ebenfalls die landesherrliche Genehmigung.

§. 10. Das kanonische Asylrecht der katholischen Kirchen und der katholischen religiösen Oerter besteht in dem Großherzogthume nicht.

§. 11. Zu Bestreitung der Bedürfnisse für die katholische Geistlichkeit und für das Kirchen- und Schulwesen, zu deren Befriedigung entweder örtliche Fonds gar nicht vorhanden oder doch nicht zulänglich sind, soll, wenn nach erfolgter Vertheilung der bisher gemeinschaftlichen geistlichen Stiftungs-Fonds der Diözes Fulda der diesseitige Antheil hierzu nicht ausreichend ist, eine Unterstützung der Parochianen durch Kollekten oder aus denjenigen Geldern erfolgen, welche für die Kirchen, die Schulen und Pfarreien des Großherzogthums bei der Haupt-Landschaftskasse bestimmt sind. Auch auf die Becken- und Haus-Kollekten, wie solche landesgesetzlich erlaubt und bedingt, und auf diese Gelder, wie solche im Allgemeinen für Kirchen und Schulen angesetzt worden sind, haben die Gemeinden katholischer und die Gemeinden protestantischer Konfession gleiche Ansprüche. Die Abgaben bei freudigen häuslichen Ereignissen, welche nach dem Patente vom 28. Februar 1817. §. 5. von katholischen Geistlichen erhoben werden, haben diese der Immediat-Kommission zum Besten der katholischen Schulen zu berechnen.

§. 12. Alle Kirchen-Fonds sollen in ihrer Vollständigkeit möglichst erhalten und auf keine Weise zu fremdartigen Zwecken verwendet werden. Veräußerungen und Verpfändungen des Kirchenvermögens und seiner Theile sollen nicht geschehen ohne Einwilligung

des Bischofes und ohne ausdrückliche Zustimmung und Bestätigung des Landesherrn.

§. 13. Was in dem Grundgesetze der Steuerverfassung vom 29. April 1821. über die Steuerfreiheit der Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen, so wie der Geistlichen und Schuldiener verordnet worden, bezieht sich auch auf die Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen, so wie auf die Geistlichen und Schuldiener katholischer Gemeinden.

§. 14. Sämmtliche von dem Zustande des Normal-Jahres herrührende Parochialrechte protestantischer Pfarrer über Katholiken und katholischer Pfarrer über Protestanten werden, und zwar ohne Entschädigung für die hierdurch den Pfarrern beider Konfessionen etwa abgehenden Stolgebühren, aufgehoben. Dem zu Folge und in dieser Hinsicht gehören alle in dem Bezirke des Großherzoglichen Ober-Konsistoriums zu Weimar wohnende Katholiken zu der katholischen Pfarrei zu Weimar und Jena, und alle in dem Bezirke des Großherzoglichen Ober-Konsistoriums zu Eisenach wohnende Katholiken, welche bisher noch keiner katholischen Pfarrei beigethan waren, in den Aemtern Ostheim und Kaltennordheim zu der katholischen Pfarrei Zella, in dem Amte Vacha zur Pfarrei Buttlar, in den übrigen Aemtern zu der Pfarrei Dermbach. Der bischöflichen Behörde bleibt es vorbehalten, die Pfarrgrenzen in Hinsicht auf die Sacra der katholischen Kirche überhaupt näher zu bestimmen und zu bestätigen.

§. 15. Dieser Absonderung ungeachtet, sollen sowohl die katholischen als die protestantischen Unterthanen in gemischten Gemeinden zu denjenigen Beiträgen, welche sie zum Bau und zur Erhaltung der geistlichen Gebäude der anderen Konfessionen bisher zu leisten hatten, so wie auch zu solchen Leistungen an Kirchen, Pfarrer und Schullehrer, welche auf Häusern und Grundstücken als dingliche Lasten haften, fernerhin verbunden bleiben. Zu anderen Leistungen ist in solchen Gemeinden der Parochian nur dem Pfarrer, zu dessen Pfarrei er gehört, und nur dem Lehrer verpflichtet, in dessen Schule er sein Kind unterrichten läßt.

§. 16. Junge Katholiken des Großherzogthums, welche sich dem geistlichen Stande widmen und dereinst zu Priestern und Seelsorgern befördert sein wollen, haben sich:

1) nach Beendigung der theologischen Studien auf einer katholischen geistlichen Lehranstalt, bei der Immediat-Kommission persönlich vorzustellen, und derselben Zeugnisse über ihr Wohlverhalten auf dem Gymnasium und Lyceum, über die fleißig und mit Nutzen besuchten theologischen und anderen Kollegien, über die hierüber mit ihnen vorgenommenen Prüfungen, desgleichen über ihr sittliches Betragen vorzulegen.

Geht

2) dieser Behörde kein Bedenken bei gegen die Fähigkeiten des Kandidaten, gegen dessen Kenntnisse, Sittlichkeit und übrigen hier zu berücksichtigenden Eigenschaften: so spricht sie solches in einem Zeugnisse aus, in welchem der Kandidat zur Hauptprüfung und zur Aufnahme in das Seminar empfohlen wird.

Mit diesem Zeugnisse hat sich

3) der Kandidat bei der bischöflichen Behörde zu melden, welche demnächst über die mit ihm vorgenommenen Prüfungen und von

deren Erfolg abhängende Aufnahme in das Seminar das Weitere der Immediat-Kommission mittheilen wird.

Vor dem Abgange in das Seminar sind die Kandidaten von der Immediat-Kommission ernstlich zu erinnern, daß sie sich auf demselben und vor ihrer Anstellung auch mit dem Lehrfache (Schulfache), ingleichen mit dem Kirchenrechnungswesen bekannt zu machen und in ersterem fleißig zu üben haben.

Die Immediat-Kommission soll über das Betragen und die Fortschritte der Seminaristen von Zeit zu Zeit Erkundigung einziehen, auch sich überhaupt den Haus- und Studien-Plan mittheilen lassen.

§. 17. Was die Verleihung der katholischen Pfarreien und anderer kirchlicher Pfründen anlangt: so kann dieselbe ordentlicher Weise nicht anders, als an Landeskinder geschehen, vorausgesetzt nur, daß sie dazu gehörig vorbereitet und tüchtig befunden worden sind.

Dem Landesherrn bleibt, und zwar mit Ausschluß jedes Devolutions-Rechtes der bischöflichen Behörde, die Vergebung solcher Pfarreien und anderer kirchlichen Pfründen vorbehalten, in Ansehung welcher demselben das Patronats-Recht zusteht, es mag dieses durch Fundation, Dotation, Herkommen, oder vermöge irgend eines Rechts-Titels erworben worden sein. Auch fallen in das landesherrliche freie Patronats-Recht diejenigen Kirchenpfründen, zu welchen vormals geistliche Korporationen oder einzelne Glieder derselben als solche nominirt (präsentirt) haben. Die Kollation der übrigen Pfarreien und Pfründen steht dem Bischofe zu. Sie kann aber nur an solche Personen geschehen, wider welche der Landesherr etwas nicht einzuwenden hat, mithin durchaus nicht ohne landesherrliche Zustimmung. Die Bestellung der Pfarr-Vikarien und Kooperatoren bleibt der bischöflichen Behörde, nach vorgängiger Kommunikation mit der Immediat-Kommission, überlassen.

§. 18. Sämmtliche katholische Pfarreien des Großherzogthums bilden ein Dekanat, welchem ein Geistlicher des Landes als Dechant vorsteht.

Die Installation eines neuen Pfarrers und die Einsetzung desselben in den Genuß der Pfründe geschieht von dem Justiz-Beamten des Bezirkes und dem Dechanten, als dem bischöflichen Bevollmächtigten, nach der hierüber bestehenden Vorschrift.

Vor der Installation ist jeder Geistliche, als Unterthan und Diener, dem Staate eidlich zu verpflichten.

Keinem Geistlichen ist erlaubt, besondere Würden, Titel und dergleichen von einem Auswärtigen geistlichen oder weltlichen Standes, ohne Einwilligung des Landesherrn, anzunehmen.

§. 19. Die Anstellung der Schullehrer, welche auf Seiten des Anzustellenden die erlangte Volljährigkeit und eine gut bestandene Prüfung voraussetzt, bleibt der Immediat-Kommission überlassen.

Da aber die Schullehrer in der Regel zugleich den Religions-Unterricht in den Elementar-Schulen ertheilen, auch Kirchendiener sind und in so fern unter der bischöflichen Behörde stehen: so hat die Immediat-Kommission die bischöfliche Behörde von jeder solchen Anstellung in Kenntniß zu setzen, auch den Schullehrer selbst anzuweisen, daß er sich bei solcher ordnungsmäßig zu melden habe.

Die Schullehrer werden vor ihrer Anstellung von der Immediat-Kommission für das Kirchen- und Schulwesen verpflichtet (§. 18.)

§. 20. Bei einer jeden Pfarr- und Filial-Kirche bestehet ein Kirchenvorsteher-Amt aus dem Pfarrer und zwei katholischen Gemeindegliedern. Eines der letztern hat unter Anleitung und Beirath des Pfarrers das Rechnungswesen zu besorgen; es soll künftig ständig sein und nicht jedes Jahr wechseln. Zum andern Vorsteher soll auf dem Lande jedes Mal der Orts-Schultheiß genommen werden, wenn er sich zur katholischen Kirche bekennt. Beide Vorsteher werden der Immediat-Kommission von dem Pfarrer vorgeschlagen und von solcher nach Befinden bestätiget.

§. 21. Diesem so gebildeten Kirchenvorsteher-Amte ist die Verwaltung des Kirchenvermögens, so wie der Pfarrei- und Kaplanei-Fonds, ingleichen die Aufsicht auf die geistlichen Gebäude übertragen; doch steht dasselbe unter Oberaufsicht der Immediat-Kommission, welche für Erhaltung und Sicherstellung des Vermögens der geistlichen Fonds möglichst selbst zu sorgen und darauf zu sehen hat, daß die Einnahme der Kirche ihrem Zwecke gemäß verwendet und jede überflüssige Ausgabe vermieden werde.

Da die Kirchen zu Weimar und Jena das ihnen zugehörige Gut nicht selbst verwalten, sondern dasselbe zu jeder Zeit verpachtet ist: so bleibt es der Immediat-Kommission lediglich überlassen, die Einrichtung dahin zu treffen, daß von den vierteljährlich zu erhebenden Pachtgeldern, nach Abzug der Unkosten, die Besoldung des Pfarrers und des Kantors, welche bei jenen Kirchen angestellt sind, ausgezahlt, und der Ueberschuß an die Kirchen-Aerarien abgeliefert werde.

Die Verwaltung und der Nießbrauch der Pfarrgüter gebührt den Pfarrern.

§. 22. Die Kirchenvorsteher sind insbesondere noch verpflichtet, die zeitige Beitreibung der zurückzuzahlenden Kirchen- und Pfarrei-Kapitalien, so wie die ordentliche und prompte Erhebung der jährlichen Kircheneinkünfte zu besorgen, nöthigen Falles durch ordnungsmäßige Anrufung der richterlichen Hülfe. Es ist ihnen nicht erlaubt, Rückstände irgend einer Art in den Rechnungen fortzuführen, wenn nicht von den Justiz-Aemtern zuvor bezeugt worden, daß entweder der Schuldner im Konkurs befangen, oder ein Gegenstand der Auspfändung bei demselben nicht vorhanden gewesen ist.

Gesuche um Erlaß von Kirchengeldern, Früchten u. s. w. müssen bei der Immediat-Kommission angebracht werden. Der Ertrag des Klingel-Beutels und des Opfers gehört ebenfalls zu den Einkünften der Kirchen, und muß von den Vorstehern nach vollendeter Einsammlung übernommen und verrechnet werden.

§. 23. Geschenke, Stiftungen und Vermächtnisse zum Besten einer Kirche, Pfarrei oder Schule können ohne Genehmigung der Immediat-Kommission, welche die etwa dabei gemachten Bedingungen zu prüfen hat, nicht angenommen werden; ist aber diese erfolgt, so sind jene in der Rechnung zu vereinnahmen. Kollekten für Kirchen, Pfarreien und Schulen sind unerlaubt, wenn nicht vorher die Nothwendigkeit hierzu untersucht und die landesherrliche Autorisation ertheilt worden ist.

§. 24. Der Pfarrer und der Rechnungsführer haben alle eingehende Kirchengelder und Schuld-Dokumente der Kirchen, Pfarreien u. s. w. im Kirchen-Kasten der Pfarr-Repositur unter gemeinschaftlichem Verschlusse zu verwahren, so daß keiner ohne den andern diesen Kasten öffnen kann.

Wenn Kirchen- und Pfarrei-Kapitalien von Schuldnern, von Konkurs- oder von Erbmassen an das Kirchenvorsteher-Amt zurückbezahlt, ingleichen wenn Legate und andere Stiftungsgelder an das Kirchen-Aerar abgegeben worden; so hat darüber das Kirchenvorsteher-Amt und zwar Namens desselben der Pfarrer, nach einstweiliger Hinterlegung der eingegangenen Gelder im Kirchenkasten, unverweilt an die Immediat-Kommission zu berichten. Diese Behörde soll die nöthigen Anordnungen treffen, daß die zurückbezahlten oder sonst eingegangenen Gelder gegen gerichtliche Sicherheit und gegen Verhypothezirung solcher unbeweglicher Güter wiederum ausgeliehen werden, deren gerichtliche Taxe in der Regel dem dreifachen Werthe des Anlehens sich nähert, oder wenigstens mehr als das Doppelte desselben beträgt. Gleichergestalt ist an die Immediat-Kommission zu berichten, wenn Kapitale des Kirchenvermögens in Konkursen verloren gehen, ingleichen wenn die Aufnahme eines Darlehns für die Kirche nothwendig oder räthlich scheint.

§. 25. Dem Kirchenvorsteher-Amte liegt ferner ob, die Erhaltung der Kirchengeräthe und Effekten, worüber ein vollständiges Inventarium zu führen, vom Vorsteher-Amte und dem Sakristan zu unterzeichnen und der jährlichen Kirchenrechnung beizulegen ist.

§. 26. Die Kirchenvorsteher sind befugt, alle bei den Kirchen vorkommende ordentliche und bestimmte Ausgaben, ohne weitere Anfrage, aus den Mitteln der Kirchen zu bestreiten; nur darf der Kirchen-Rechnungsführer ohne Anweisung des Pfarrers keine Zahlung leisten.

Dagegen muß zu allen nicht ständigen Kirchenausgaben, z. B. für neue Anschaffungen, Ausbesserungen der Kirchengeräthe und Paramente, wofür die Kosten mehr als zwei Thaler betragen, die Autorisation von Seiten der Immediat-Kommission eingeholt, und im Falle eines bedeutenden, die Summe von fünf Thalern übersteigenden Kostenaufwandes, zugleich eine Bescheinigung des Dechanten über die Nothwendigkeit der zu machenden Ausgabe beigebracht werde.

§. 27. Eine vorzügliche Sorge der Kirchenvorsteher ist die für die Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude. Sind

1) die Bauten und Reparaturen an den geistlichen Gebäuden aus Kammermitteln zu bestreiten; so sind kleinere Reparaturen und solche, auf deren Verzug Gefahr haftet, dem Rentamte des Bezirkes sofort anzuzeigen, damit von diesem wie bei anderen Domanial-Gebäuden die erforderliche Anordnung getroffen werde. Ueber größere Reparaturen und Bauten ist von dem Kirchenvorsteher-Amte jedes Mal an die Immediat-Kommission zu berichten, welche deshalb mit dem Kammer-Kollegium und nach Befinden mit der Ober-Baubehörde sich zu benehmen, bei Neubauten aber die landesherrliche Zustimmung von dem Staats-Ministerium einzuholen hat.

Ist

2) die Kirche selbst verbunden, dergleichen Bauten und Reparaturen aus ihren Mitteln zu bestreiten; so dürfen und sollen

a) die Kirchenvorsteher diejenigen Bauten u. s. w., deren Kosten nicht über zwei Thaler betragen, oder durch deren längeren Verzug das Gebäude offenbaren Schaden leidet, fertigen lassen, und erst nachher, wenn solches geschehen ist, an die Immediat-Kommission berichten; dagegen

b) in jedem andern Falle vor der Anordnung des Baues u. s. w. von der Immediat-Kommission die Autorisation einzuholen und dem an dieselbe zu erstattenden Berichte ein genauer Kostenanschlag beizufügen ist.

Fallen endlich

3) dergleichen Ausgaben den Pfarrgemeinden zur Last: so ist der Orts-Schultheiß, welcher zugleich Kirchenvorsteher ist, schuldig, bei persönlicher Verantwortlichkeit sowohl geringere Reparaturen unter fünf Thalern, als größere Reparaturen, von deren Verzug augenscheinliche Gefahr und Nachtheil zu befürchten stehet, sofort machen zu lassen und im letzteren Falle dem Bezirks-Landrathe dasselbe pflichtmäßig anzuzeigen.

Die Immediat-Kommission wird darauf sehen, daß auch hier, wie überall, in Gemäßheit der vorhandenen Kirchen-, Pfarr- und Schul-Matrikel auf gehörige Weise verfahren, ingleichen daß den bestehenden Landesgesetzen über die Wirksamkeit der Landräthe in Gemeindesachen genau nachgegangen werde.

§. 28. Sollen neue Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser, oder neue Anbauten an solchen, errichtet werden: so hat die Immediat-Kommission vorher die Nothwendigkeit des Neu- oder Anbaues, den hierüber gefertigten Riß, und wenn die Kosten aus dem Kirchen-Aerar bestritten werden müssen, auch den diesfallsigen Kostenanschlag zu prüfen, nicht minder zu untersuchen, ob die hierzu nöthigen Mittel vorhanden sind. Wegen dieser Bauten ist zugleich mit der bischöflichen Behörde die erforderliche Kommunikation zu pflegen, und erst wenn dies geschehen, darüber Bericht zum Staats-Ministerium zu erstatten.

§. 29. Entstehen wegen der den Kirchen, Pfarreien und Schulen gehörigen Güter, ingleichen wegen der ihnen zustehenden Gerechtsame oder ihres sonstigen Vermögens, Prozesse irgend einer Art: so liegt zwar deren Betreibung den Kirchenvorstehern ob; jedoch müssen sie zuvor, es mag die Kirche als klagender oder als beklagter Theil auftreten, die Autorisation dazu von der Immediat-Kommission einholen, welche nach Gutbefinden einen Aktor bestellen wird. Soll ein Vergleich in der Sache gültig abgeschlossen werden: so bedarf er der ausdrücklichen Genehmigung von Seiten der Immediat-Kommission.

§. 30. Ueber die Verwaltung des Kirchenvermögens sollen die Kirchenvorsteher jährlich eine Rechnung ablegen, welche der Pfarrer in drei Exemplarien nebst den hierüber gestellten Präliminar-Bemerkungen an die Immediat-Kommission zur Revision einzusenden hat. Dieses soll jedes Mal zwei Monate nach Ablauf des Jahres bis zum 1. März, bei Vermeidung einer ihm aufzuerlegenden Strafe, geschehen. Eines

jener Exemplarien ist sodann der bischöflichen Behörde oder deren Bevollmächtigten mitzutheilen, welchen es bei etwa sich ergebenden Anständen unbenommen bleibt, sich darüber mit der Immediat-Kommission zu benehmen.

§. 31. Der Dechant (§. 18.) hat jährlich Ein Mal die Pfarreien und Kirchen zu visitiren und nach Beendigung dieses Geschäfts der Immediat-Kommission über folgende Fragen Bericht zu erstatten:

1) ob hinsichtlich des Kirchenvermögens nichts zu erneuern befunden worden?
2) wie viel baares Geld zur Zeit der Visitation im Kirchenkasten befindlich gewesen?
3) ob die Obligationen über die ausstehenden Kirchen-, Pfarrei- und Kaplanei-Kapitalien, in Vergleich mit der letzten berichtigten Rechnung, alle vorhanden und in dem Kirchenkasten der Pfarr-Repositur unter doppeltem Schlusse sich befinden?
4) ob die von der Immediat-Kommission an die Pfarrer erlassenen Umläufe und sonstige Verfügungen in der Pfarr-Repositur sämmtlich und in gehöriger Ordnung vorhanden?
5) welche Bauten und Reparaturen bei den Pfarrgebäuden und Kirchen nöthig, und welche Verbesserungen und Verschönerungen in der letzteren zu wünschen?
6) ob neue Anschaffungen von Kirchengeräthen und Paramenten erforderlich?
7) ob die Kirchen-Effekten von Werth in sicherer Verwahrung sich befinden?
8) wie das Vernehmen zwischen den Pfarrern, Kirchendienern und Parochianen?
9) wie die Amtsführung und das Betragen der Geistlichen das Jahr hindurch sich bewähret?
10) was sich überhaupt über den sittlich-religiösen Zustand der Pfarrgemeinden sagen lasse?

Der Immediat-Kommission bleibt es überlassen, der jährlichen Kirchen-Visitation durch den Dechanten eines ihrer weltlichen Glieder beizuordnen.

§. 32. Die Visitation der katholischen Schulen ist jährlich von einem Mitgliede oder von zwei Mitgliedern der Immediat-Kommission vorzunehmen, welche dabei auch die Rechnungen über die den Pfarrern anvertrauten Schulkasten durchzugehen, die zu Schulstellen, nach beendigtem Lehr-Kurse, sich meldenden Kandidaten zu prüfen und die Leitung der zur Fortbildung schon angestellter Schullehrer errichteten Anstalt, woran auch die Schul-Kandidaten nach gut bestandener Prüfung Antheil nehmen, zu besorgen haben. Im Allgemeinen ist der Immediat-Kommission die Oberaufsicht über das katholische Schulwesen, was dessen Temporalien angeht, und so weit dasselbe nur von Einfluß auf das Staatswohl sein kann, übertragen.

§. 33. Sollte der Bischof oder dessen Weihbischof in eigener Person die katholischen Kirchen und Pfarreien des Großherzogthums visitiren wollen: so ist dem Landesherrn zuvörderst eine Anzeige davon zu machen. Es wird dann bestimmt werden, ob auf dieser Visitation ein weltlicher Rath beizuordnen sei.

§. 34. Die katholischen Geistlichen, Schullehrer und Kirchendiener sind eben so, wie die Laien, Unterthanen und Bürger des Großherzogthums und stehen als solche unter den Gesetzen des Landes, unter der Gerichtsbarkeit der weltlichen Gerichte und unter den angeordneten Polizeibehörden, in allen bürgerlichen Angelegenheiten, wie in Kriminal-Sachen. Den privilegirten Gerichtsstand genießen die katholischen Geistlichen, Lehrer und Kirchendiener, desgleichen die katholischen Kirchen- und andere geistlichen Stiftungsgüter in dem Großherzogthume so lange, als derselbe überhaupt noch, und namentlich in Beziehung auf die Geistlichen, Lehrer, Diener und Güter der protestantischen Kirche Statt findet.

Wie in dem Gesetze vom 7. Mai 1819. unter III. 3. verordnet worden, bleibt es den Landesregierungen vorbehalten, die gegen Geistliche anhängig werdenden Untersuchungen, auf das Gesuch des Angeschuldigten, von dem Kriminal-Gerichte an eine eigene Regierungs-Kommission zu verweisen.

§. 35. Sobald ein katholischer Geistlicher in eine peinliche Untersuchung gerathen ist, hat das Kriminal-Gericht, oder die an die Stelle desselben tretende Regierungs-Kommission, der Immediat-Kommission für das katholische Kirchen- und Schulwesen Anzeige davon zu machen und nach beendigter Sache das ergangene Urtel derselben mitzutheilen. Durch solche ist weiter die bischöfliche Behörde sowohl von dem Anfange der Untersuchung, als von dem Ausgange derselben in Kenntniß zu setzen, damit die deshalb nöthigen Verfügungen in Bezug auf den geistlichen Stand und die Dienstverrichtungen des Angeschuldigten getroffen werden können.

§. 36. Die der katholischen Geistlichkeit in der Diözes Fulda schon früherhin ertheilte Erlaubniß, zu testiren, soll den katholischen Geistlichen des Großherzogthums auch ferner gestattet bleiben. Nur die ihnen in Ansehung der Art und Weise des Testirens vergönnten besonderen Privilegien und andere in dem Fuldaischen Privat-Rechte nebenbei enthaltenen besonderen Bestimmungen, Beschränkungen und Vorbehalte, insbesondere die von der Hinterlassenschaft eines jeden Geistlichen an das bischöfliche Vikariat zu Fulda unter dem Namen „Ferto“ zu leistende Geldabgabe, sind aufgehoben. Den Erben eines Geistlichen gebührt auch von der Besoldung ihres Erblassers das volle Sterbe-Quartal.

§. 37. Bei der Versiegelung und Aufnahme des Nachlasses (Obsignation und Inventarisation) nach dem Tode eines Geistlichen soll, zur Absonderung und Uebernahme des Kircheneigenthums, von der weltlichen Behörde der Ortsgeistliche oder der zunächst wohnende Pfarrer, oder ein Mitglied des Kirchenvorsteher-Amtes zugezogen werden.

§. 38. Sowohl in Civil-Sachen als in Kriminal-Sachen sind die Geistlichen verbunden, von den weltlichen Gerichten sich auch als Zeugen abhören zu lassen, ohne daß es einer vorgängigen Erlaubniß oder Requisition der bischöflichen Behörde bedarf. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Fälle, wo einem Geistlichen Eröffnungen unter dem Siegel der Beichte oder der geistlichen Amtsverschwiegenheit anvertraut worden. Sollte aber in einem solchen Falle durch die Aussage und Angabe des Geistlichen Unglück und Nachtheil von dem Staate oder von Einzelnen abgewendet, ein Verbrechen verhütet, oder den schädlichen Folgen eines

begangenen Verbrechens abgeholfen werden können: so kann das Siegel der Verschwiegenheit (Sigillum confessionis) nicht stärker sein, als die Verbindlichkeit des Staatsbürgers.

Die Abnahme des Eides von katholischen Geistlichen, es mag derselbe ein zugeschobener oder ein gerichtlicher, oder ein Zeugeneid sein, geschieht vor den weltlichen Gerichten, nach der der katholischen Glaubenslehre gemäß abgefaßten Eidesformel.

§. 39. In allen anderen Vorkommenheiten stehen die katholischen Geistlichen und Kirchendiener theils unter dem Bischofe, theils unter der Immediat-Kommission, nach folgenden näheren Bestimmungen:

1) Dem Bischofe, als der oberen Kirchenbehörde, gebührt die Aufsicht über die Amtsführung, die Lehre und den Wandel der seiner Diözes unterworfenen Geistlichen mit dem kirchlichen Censur- und Strafrechte.
2) Der Immediat-Kommission sind die Geistlichen als Staatsdiener, ingleichen die Schullehrer und Kirchenvorsteher untergeben.
3) Wird von dem Bischofe gegen einen Geistlichen auf Einsperrung über vier Wochen, Suspension von dem Amte und der Pfründe, Absetzung vom Amte, Entlassung aus dem geistlichen Stande und überhaupt auf Strafen erkannt, welche auch bürgerliche Wirkungen haben: so darf das Erkenntniß nur mit landesherrlicher Zustimmung eröffnet und vollzogen werden.
4) Ausgenommen hiervon sind, was die Suspension anlangt, nur diejenigen Fälle, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet. Es darf in solchen Fällen die Suspension provisorisch verfügt werden, dergestalt, daß erst hierauf die Anzeige bei dem Landesherrn unverweilt zu bewirken ist.
5) Sollte die Immediat-Kommission gegen Geistliche, in so fern sie ihr unterworfen sind, härtere Strafen — Einsperrung, Versetzung, Suspension, Entfernung vom Amte — für verwirkt und nothwendig halten: so ist deshalb mit der bischöflichen Behörde zu kommuniziren.
6) Ueberhaupt soll die Immediat-Kommission darüber wachen, daß Disziplinar-Vergehungen der Geistlichen nicht ununtersucht und unbestraft bleiben. Dieselbe ist verbunden, alle solche Vergehungen, in so fern die Ahndung derselben vor die bischöfliche Behörde gehört, dort zur Anzeige und Kenntniß zu bringen.
7) Auch den Geistlichen bleibt wegen des Mißbrauches der obern geistlichen Gewalt, von Seiten ihrer Oberen, der Rekurs an den Landesherrn (§. 5.) vorbehalten.

§. 40. Alle Landesgesetze und Verordnungen, welche in Ansehung der Taufen, Ehen und Begräbnisse bestehen oder künftig erlassen werden, sind auch bei den katholischen Kirchen zu beobachten, in so weit nicht eine Ausnahme davon ebenfalls landesgesetzlich beliebt worden ist. Dem Pfarrgeistlichen liegt es ob, ordentliche Kirchenbücher, abgesonderte Trau-, Tauf- und Sterbe-Register zu halten, treu nach den bestehenden Landesgesetzen und mit der daraus sich ergebenden Verantwortlichkeit. Ob solches geschehen, ist bei der jährlichen Kirchen-Visitation (§. 31.) mit zu untersuchen, und von dem Dechanten der Immediat-Kommission anzuzeigen.

§. 41. In bloß katholischen Gemeinden dürfen nur solche, welche sich zur katholischen Religion bekennen, als Hebeammen angestellt werden. In gemischten Gemeinden entscheidet zwar unter den zur Hebeammenstelle vorgeschlagenen Personen verschiedener Konfession nur die Qualifikation für den Vorzug; jedoch soll in dem Sprengel der katholischen Pfarrei zu Dermbach sowohl, als in dem von Weimar und Jena, wenigstens eine Hebeamme katholisch sein.

§. 42. Hinsichtlich der Stol-Gebühren bleibt es bei der bisherigen Einrichtung, also auch dabei, daß solche in der Pfarrei Weimar und Jena gar nicht Statt finden.

Wird der Pfarrer zu Weimar zu Parochianen außerhalb der Stadt Weimar und Jena, wird der Pfarrer zu Dermbach außerhalb der Amtsbezirke Dermbach, Lengsfeld und Völkershausen, wird endlich der Pfarrer zu Zella zu Parochianen gerufen, welche in dem Amte Ostheim wohnen: so haben dieselben (in Fällen, wo nicht Dürftigkeit jeden solchen Anspruch ausschließt) Ansprüche auf Vergütung der Transport-Mittel, und wenn sie über Nacht ausbleiben, für das Logis. Dasselbe gilt in Ansehung des letzteren von dem Sakristan, welcher den Pfarrer begleitet hat.

§. 43. Hat eine Nothtaufe geschehen müssen: so muß dem ordentlichen Pfarrer davon unverzüglich Anzeige geschehen. Für die religiösen Handlungen, welche hiernächst bei einem solchen am Leben bleibenden Kinde noch vorgenommen werden, hat der Pfarrer eben die Gebühren wie für eine Taufe zu fordern.

§. 44. Dispensationen vom Aufgebote und Dispensationen von Ehehindernissen, welche ihrer Natur nach weltliche sind, die Gültigkeit des Vertrages betreffen und in den Landesgesetzen des Großherzogthumes sich begründen, möge solche auch außer dem noch das kanonische Recht vorgeschrieben haben, sind bei der Immediat-Kommission, welche darüber in wichtigen Fällen an den Landesherrn zu berichten hat, nachzusuchen. Fühlt der katholische Unterthan sich hierbei in seinem Gewissen nicht beruhiget: so bleibet es ihm überlassen, auch noch die Dispensation bei der bischöflichen Behörde einzuholen. Dasselbe ist bei solchen blos kanonischen Ehehindernissen erlaubt, welche in dem Großherzogthume gesetzlich nicht aufgehoben worden sind. Aber der Pfarrer, welcher die Trauung vollziehen soll, hat in einem solchen Falle vor der Trauung, und zwar bei Strafe der Nichtigkeit, die Immediat-Kommission von der ertheilten bischöflichen Dispensation in Kenntniß zu setzen. — Die Dispensationen von blos aufschiebenden Ehehindernissen hat die bischöfliche Behörde zu ertheilen, mit Ausnahme derer, welche in der Beobachtung des Trauerjahres und in dem Einspruche aus früher eingegangenen Verlöbnissen (§. 45.) liegen.

§. 45. Eheversprechungen als bloße Verträge, so wie die etwa daraus entstehenden Klagen gehören vor die weltlichen Gerichte, und müssen nach bestehenden Landesgesetzen beurtheilt werden.

§. 46. Die Eheschließung und Trauung gebührt, der Regel nach, demjenigen Pfarrer, welcher Parochus der Braut ist, ohne Unterschied, es mögen die Brautleute beide, oder es mag nur ein Theil der katholischen Kirche zugethan sein. Wollen sich die Verlobten von einem andern Geistlichen inner- oder außerhalb Landes trauen lassen: so kann solches mit

Gültigkeit in dem Großherzogthume nicht eher geschehen, als wenn sie von demjenigen Pfarrer, welchem die Trauung zusteht, ein ordnungsmäßig ausgestelltes Zeugniß beibringen, daß sie in Ansehung des Aufgebots keine gesetzliche Vorschrift unerfüllt gelassen, daß ihnen kein weiteres Ehehinderniß entgegenstehe und daß sie die Stolgebühren an ihn — den eigentlich zuständigen Pfarrer — bezahlt haben. Auch die protestantischen Pfarrer haben bei der Trauung eines Katholiken zwei Zeugen, welche von den Brautleuten selbst gewählt werden, beizuziehen. Ist solches geschehen, so ist eine weitere Einsegnung von Seiten eines katholischen Geistlichen nicht erforderlich.

Ausländer, welche sich in den Großherzoglichen Landen kopuliren lassen wollen, dürfen, wenn beide Theile zu einer und derselben Konfession sich bekennen, nur von einem Geistlichen ihrer Konfession kopulirt werden.

§. 47. Der katholische Pfarrer, welchem nach §. 46. die Trauung gebührt, darf bei gemischten Ehen, wo ein Theil der protestantischen Kirche zugethan ist, weder die Trauung noch das Aufgebot verweigern, wenn gleich der protestantische Theil darein, daß die in solcher Ehe erzeugten Kinder in der katholischen Religion erzogen werden sollen, nicht gewilliget hat, um so weniger, als das gegenwärtige Gesetz die rechtliche Gültigkeit solcher Privat-Verträge über die Erziehung der Kinder überhaupt aufhebt. Sollte der katholische Pfarrer diesem entgegen handeln: so soll das Aufgebot und die Trauung, auf Ansuchen, einem protestantischen Pfarrer übertragen und die Autorisation dazu aus dem Großherzoglichen Staatsministerium ertheilt werden.

Eben dieses soll geschehen in allen anderen Fällen, in welchen der katholische Pfarrer das Aufgebot und die Trauung bei einer nach den Gesetzen des Großherzogthumes zulässigen und gültigen Ehe versagt hat.

§. 48. Entstehen Eheirrungen zwischen Eheleuten, welche beide katholisch sind: so gehört die Sache vorerst an die Immediat-Kommission, welche nach Befinden die Güte und Aussöhnung zu versuchen hat. Findet diese nicht Statt, so ist die Sache an die zuständige Landesregierung oder an die bischöfliche Behörde zu verweisen, nach folgenden näheren Bestimmungen:

1) Nichtigkeitsklagen gehören vor die Landesregierungen, als die weltlichen Justizbehörden in Ehesachen überhaupt: a) wenn die geschlossene Ehe aus dem Grunde der mangelnden Einwilligung, wegen Gewalt, Furcht, Simulation, Irrthum oder wegen Unvermögen, b) wenn dieselbe aus dem Grunde eines zerstörenden in den Landesgesetzen des Großherzogthumes bestätigten Ehehindernisses als nichtig angefochten wird.
2) Nichtigkeitsklagen gehören vor die bischöfliche Behörde, wenn sie durch ein zerstörendes Ehehinderniß begründet worden, welches als solches in den Landesgesetzen nicht anerkannt ist.
3) Klagen auf lebenslängliche Trennung von Tisch und Bette gehören vor die bischöfliche Behörde.

Erkennt die Landesregierung in den Fällen unter Nr. 1. auf die Nichtigkeit: so ist die Immediat-Kommission und weiter durch diese die

bischöfliche Behörde von dem rechtskräftigen Erkenntnisse in Kenntniß zu setzen.

Spricht in den Fällen unter Nr. 2. und 3. die bischöfliche Behörde: so hat diese durch die Immediat-Kommission dem Landesherrn von dem rechtskräftigen Erkenntnisse Anzeige zu thun. Ohne ausdrückliche Bestätigung von Seiten des Landesherrn hat das Erkenntniß in dem Großherzogthume keine rechtliche Wirkung. Die Vollziehung des von dem geistlichen Gerichte gesprochenen und landesherrlich bestätigten Erkenntnisses gebührt dem weltlichen Gerichte; ebenso das weitere Erkenntniß über alle bürgerliche Wirkungen der ausgesprochenen Trennung oder Nichtigkeitserklärung.

Die erkannte lebenslängliche Trennung von Tisch und Bette wird in dem Großherzogthume überhaupt und namentlich, was die bürgerlichen Wirkungen anlangt, einer völligen Ehescheidung gleich geachtet.

Ob ein solchergestalt geschiedener Ehegatte eine Ehe mit einer andern Person eingehen könne, wird von Seiten des Staates lediglich dem Gewissen desselben überlassen.

§. 49. Eheirrungen zwischen Ehegatten verschiedener Konfessionen sollen, wenn sie zur Klage kommen, von den Landesregierungen behandelt und entschieden werden. Wird in einem solchen Falle die Ehe richterlich getrennt: so findet in Ansehung des katholischen Ehegatten und einer zweiten Ehe desselben dasjenige Statt, was oben §. 48. verordnet worden ist.

§. 50. Die Ehe eines Katholiken mit einer Protestantin, oder einer Katholikin mit einem Protestanten, welche schon früher in einer gültigen, aber von der zuständigen Behörde gesetz- und verfassungsmäßig wieder aufgelöseten Ehe gestanden haben, ist in dem Großherzogthume zulässig, wenn sich gleich der erste Ehegatte des geschiedenen Theiles noch am Leben befindet. Es hat eine solche Ehe alle bürgerliche Wirkungen. Sollte der katholische Pfarrer, welcher um das Aufgebot und die Trauung angegangen wird, das eine oder das andere, oder beides verweigern: so soll nach §. 47. verfahren werden.

§. 51. Die Kinder aus gemischter Ehe (zwischen Katholiken und Protestanten) sollen künftighin — vorbehältlich nur der Ausnahmen in §. 52. und §. 53. und ohne daß dieses Gesetz auf schon bestehende Ehen und die in solchen über die Erziehung der Kinder, nach anderen Gesetzen und in deren Gemäßheit durch Verträge getroffenen Anordnungen, einen Einfluß und somit rückwirkende Kraft hat — in einer und derselben Kirche getauft und erzogen werden. Es entscheidet hierüber 1) die Religion desjenigen Ehegatten, dessen Familie in aufsteigender Linie am längsten als katholisch oder als protestantisch in dem Großherzogthume (den alten oder den neuen Landen) eingebürgert gewesen ist; 2) wenn durch diese Bestimmung eine Entscheidungs-Norm nicht gewonnen werden kann, die Religion des Vaters.

§. 52. Wenn beide Eltern einer und derselben Konfession zugethan sind: so hat die Religionsänderung des einen Theiles keinen Einfluß auf die Erziehung der Kinder. Treten aber beide Eltern zu der andern Kirche über: so ist zu entscheiden zwischen denjenigen Kindern, welche schon Religionsunterricht erhalten haben, und denen, welche solchen Unter-

richt noch nicht erhalten haben. Diese folgen der nunmehr gewählten Kirche des Elternpaares, jene verbleiben der Kirche, in deren Glauben sie bisher unterrichtet wurden.

§. 53. Auch bei gemischten Ehen findet die letzte Bestimmung des §. 52. Statt, wenn der eine oder der andere Theil die Religion ändert und nun beide Ehegatten einer und derselben Kirche angehören.

§. 54. Uneheliche Kinder und solche Kinder, welche im Ehebruch oder in Blutschande erzeugt werden, folgen der Religion der Mutter. Im Falle der Legitimation durch nachfolgende Ehe entscheidet die Religionsbestimmung des legitimirten noch lebenden Kindes auch über die Religionsbestimmung der späterhin ehelich gebornen Kinder.

§. 55. Bei Findlingskindern hängt die Religionsbestimmung von demjenigen ab, welcher die Verpflegung und Erziehung nach den Gesetzen zu bestreiten hat, oder gleich Anfangs freiwillig übernimmt. Im Zweifel entscheidet die Religion des Finders.

§. 56. Gegen die hier §. 51—55. gegebenen Bestimmungen kann künftighin durch Verträge, namentlich durch Verträge zwischen den Eltern, sie mögen vor der Trauung oder nach der Trauung abgeschlossen sein, etwas nicht geändert werden. Alle Verträge, welche dieses bezwecken, sind null und nichtig. Eben so wenig ist es von Einfluß, wenn das Elternpaar, oder derjenige des Elternpaares, in dessen Religion die Kinder bisher erzogen worden sind, verstirbt. Weder der überlebende Ehegatte, noch die Verwandten, noch die nur eintretenden Pflegeeltern sind berechtigt, eine Veränderung vorzunehmen und die Kinder in der andern Konfession weiter erziehen zu lassen.

§. 57. Entstehen über die Anwendung der hier §. 51—56. ausgesprochenen Verordnungen Zweifel, und können diese von dem Konsistorium des Bezirkes und der Immediat-Kommission für das katholische Kirchen- und Schulwesen in Einverständniß nicht gehoben werden: so gehört die Entscheidung lediglich vor das Staats-Ministerium.

§. 58. Jeder Verstorbene wird in der Regel an dem Orte begraben, wo er verstorben ist, jedoch, wenn nicht nach dem Ermessen der Ortsbehörde polizeiliche Gründe eine Beschleunigung des Begräbnisses und darum eine Ausnahme von der Regel rechtfertigen, von der Geistlichkeit seiner Konfession. Stirbt Jemand außer seinem Wohnorte an einem Orte, welcher einer andern Konfession zugethan ist: so steht es, jedoch auch hier unter der Voraussetzung, daß nicht nach dem Ermessen der Ortsbehörde polizeiliche Gründe entgegen treten, den Hinterlassenen frei, den Leichnam zur Beerdigung in jenen Wohnort zurückbringen zu lassen. Im letzten Falle können die Pfarrer, durch deren Parochie der Leichnam gebracht wird, weder für sich, noch für die Kirche Gebühren fordern.

§. 59. Die Ober-Konsistorien und die Immediat-Kommission für das katholische Kirchen- und Schulwesen haben ihr vorzügliches Augenmerk dahin zu richten, daß zwischen den verschiedenen christlichen Konfessionen, besonders der Geistlichkeit, der Geist des Friedens und der Eintracht herrsche, und daß sie sich nach den Grundsätzen des Christenthums mit Liebe und Sanftmuth begegnen. Auch von den weltlichen Beamten wird erwartet, daß sie hierin ihren Untergebenen mit gutem

Beispiele vorausgehen. Injurien, welche sich in Schmähungen und Spöttereien gegen den Kultus und die religiösen Gebräuche einer der verschiedenen Konfessionen, oder in Beschuldigungen äußern, die zu einer Erbitterung zwischen den verschiedenen Religionspartheien die Veranlassung geben können, sollen vorzüglich streng geahndet werden.

§. 60. Die Proselyten-Macherei, d. h. diejenigen Versuche, welche den Zweck haben, Jemand die Lehre seiner Kirche zu verdächtigen und ihn dadurch, oder durch andere Mittel, Gewährung oder Zusicherung von Vortheilen, Drohungen von Nachtheilen u. s. w. zu einem Uebertritte zu bestimmen, sind von den Kriminal-Gerichten zur Untersuchung zu ziehen. Sie sollen, vorausgesetzt, daß sie nicht in ein anderes, härter verpöntes Verbrechen übergehen, und nicht die Strafe dieses Verbrechens zur Anwendung kommen muß, unausbleiblich mit Gefängniß und im Wiederholungsfalle nachdrücklicher geahndet werden.

§. 61. Aber nach eigener freier Ueberzeugung und Wahl darf der Uebertritt von einer Konfession zu der andern allerdings geschehen, unter folgenden Bedingungen:

1) Der Uebertretende muß das 21ste Jahr seines Alters erfüllt haben.
2) Er muß ein Zeugniß seines bisherigen Pfarrers beibringen, daß er seine Willensmeinung vor diesem erklärt und darauf Belehrung über die Wichtigkeit des Schrittes empfangen habe.
3) Er muß endlich von dem zuständigen Pfarrer der Kirche, zu welcher er übertreten will, unterrichtet und nach dem Zeugnisse desselben gehörig vorbereitet worden sein.

Der Uebertritt geschieht nicht öffentlich vor versammelter Gemeinde, sondern durch Ablegung des Glaubensbekenntnisses und nachheriges Einzeichnen in das Kirchenbuch vor dem Pfarrer und zwei Zeugen, von denen der eine der verlassenen, der andere der neugewählten Kirche angehören soll.

Das Glaubensbekenntniß ist, wie es abgelegt werden soll, von der Immediat-Kommission für das katholische Kirchen- und Schulwesen und von dem Ober-Konsistorium des Bezirkes zu prüfen.

Können sich diese Behörden nicht vereinigen: so gedeihet die Sache vor das Staats-Ministerium.

Eine Abänderung des Glaubensbekenntnisses, wie es diesen Behörden vorgelegen hat und von ihnen, nach jener Prüfung, genehmiget worden ist, bei der Handlung des Uebertrittes selbst, soll an den dabei thätig gewesenen Geistlichen als eine grobe Verletzung der Staatseinrichtungen mit Gefängniß und nach Befinden mit Dienstentsetzung geahndet werden.

Sollte Jemand auf dem Krankenbette, in articulo mortis, zu einer andern Kirche übertreten, ohne die hier geordneten Förmlichkeiten beobachtet zu haben: so ist der Uebertritt als nicht geschehen zu betrachten, auch in Ansehung des Begräbnisses, wenn der Kranke wirklich verstirbt.

§. 62. Für alle in diesem Gesetze, oder sonst in vorhandenen oder künftigen Gesetzen und Verordnungen des Großherzogthumes nicht enthaltene Bestimmungen über die Verhältnisse der katholischen Kirchen und der protestantischen Kirchen zu solchen wird das Königlich Preußische

Landrecht, insonderheit Th. II. Tit. XI., auch in dem Großherzogthume als weitere Grundlage angenommen.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz, nach erfolgter verfassungsmäßiger Zustimmung der zum Landtage versammelt gewesenen Abgeordneten Unserer getreuen Unterthanen, Höchsteigenhändig vollzogen, solches mit Unserm Großherzoglichen Staats-Insiegel bedrucken lassen und befohlen, daß es im amtlichen Regierungs-Blatte zu Jedermanns Kenntniß gebracht werde.

So geschehen und gegeben
Weimar, den 7. Oktober 1823.

(L. S.) Carl August.

L. W. Freih. v. Fritsch. Freih. v. Gersdorff. D. Schweitzer.
vdt. Ernst Müller.

B.

Großherzoglich Badensches Edikt, vom 30. Januar 1830.*)

Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenberg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc.

Wir haben unterm 16. Oktober 1827 die von Ihren Päpstlichen Heiligkeiten Pius VII. und Leo XII. zur Bildung der oberrheinischen Kirchen-Provinz und Errichtung der dazu gehörigen Bisthümer, Freiburg als Erzbisthum, Rottenburg, Mainz, Fulda und Limburg erlassenen Bullen „Provida solersque vom 16. August 1821" und „Ad dominici gregis custodiam vom 11. April 1827," nach Maaßgabe der denselben vorgedruckten landesherrlichen Genehmigung, mit dem Vorbehalt der weiter zu treffenden Anordnungen bekannt machen und, in so weit sie das Erzbisthum Freiburg betreffen, in Vollzug bringen lassen.

Zur Wahrung des landesherrlichen Schutz- und Aufsichtsrechts über die katholische Kirche ist ferner von sämmtlichen bei der oberrheinischen Kirchen-Provinz betheiligten Regierungen folgende Anordnung verabredet und der Vollzug derselben, so wie deren künftige genaue Beobachtung beschlossen worden, die Wir daher nun ebenfalls zur öffentlichen Kenntniß zu bringen haben.

Diesem gemäß thun Wir kund und verordnen wie folgt:

§. 1. Der katholischen Kirche steht das freie Bekenntniß ihres Glaubens, und die öffentliche Ausübung ihres Kultus zu, und sie genießt auch in dieser Hinsicht mit den andern im Staate öffentlich anerkannten christlichen Kirchengesellschaften gleiche Rechte.

*) Dieses Edikt ist gleichlautend in den übrigen Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz erlassen worden.

§. 2. Der volle Genuß dieser Rechte steht allen katholischen Kirchengemeinden, so wie auch den einzelnen Katholiken zu, welche seither in keinem Diözesanverbande standen. Es kann in keinem der obenerwähnten Bisthümer irgend eine Art von kirchlicher Exemtion künftig statt finden.

§. 3. Jeder Staat übt die ihm zustehenden unveräußerlichen Majestätsrechte des Schutzes und der Oberaufsicht über die Kirche in ihrem vollen Umfange aus.

§. 4. Die von dem Erzbischof, dem Bischof und den übrigen kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen, Kreisschreiben an die Geistlichkeit und Diözesanen, durch welche dieselben zu etwas verbunden werden sollen, so wie auch besondere Verfügungen von Wichtigkeit unterliegen der Genehmigung des Staates, und können nur mit der ausdrücklichen Bemerkung der Staatsgenehmigung (Placet) kund gemacht oder erlassen werden.

Auch solche allgemeine kirchliche Anordnungen und öffentliche Erlasse, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, sind den Staatsbehörden zur Einsicht vorzulegen, und kann deren Kundmachung erst alsdann erfolgen, wenn dazu die Staatsbewilligung ertheilt worden ist.

§. 5. Alle römischen Bullen, Breven und sonstige Erlasse müssen, ehe sie kund gemacht und in Anwendung gebracht werden, die landesherrliche Genehmigung erhalten, und selbst für angenommene Bullen dauert ihre verbindende Kraft und ihre Gültigkeit nur so lange, als nicht im Staate durch neuere Verordnungen etwas anderes eingeführt wird. Die Staatsgenehmigung ist aber nicht nur für alle neu erscheinenden päpstlichen Bullen und Konstitutionen, sondern auch für alle früheren päpstlichen Anordnungen nothwendig, sobald davon Gebrauch gemacht werden will.

§. 6. Ebenso wie die weltlichen Mitglieder der katholischen Kirche, stehen auch die Geistlichen als Staatsgenossen unter den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit des Staats.

§. 7. Die Bisthümer Freiburg, Mainz, Fulda, Rottenburg und Limburg stehen in einem Metropolitanverbande, und bilden die oberrheinische Kirchen-Provinz. Da die erzbischöfliche Würde auf den bischöflichen Stuhl zu Freiburg bleibend übertragen ist, so steht der dortige Bischof der Provinz als Erzbischof vor, und derselbe hat sich, bevor er in seine Amtsverrichtungen eintritt, gegen die Regierungen der vereinten Staaten in der Eigenschaft als Erzbischof eidlich zu verpflichten.

§. 8. Die ihrer Bestimmung gemäß wiederhergestellte Metropolitanverfassung und die Ausübung der dem Erzbischof zukommenden Metropolitanrechte stehen unter dem Gesammtschutz der vereinten Staaten.

§. 9. Provinzial-Synoden können nur mit Genehmigung der vereinten Staaten, welche denselben Kommissaire beiordnen, gehalten werden. Zu den abzuhaltenden Synodal-Konferenzen wird der Erzbischof, so wie jeder Bischof, mit Genehmigung der Regierungen einen Bevollmächtigten absenden.

§. 10. In keinem Falle können kirchliche Streitsachen der Katholiken außerhalb der Provinz und vor auswärtigen Richtern verhandelt

werden. Es wird daher in dieser Beziehung in der Provinz die nöthige Einrichtung getroffen werden.

§. 11. Die fünf Bisthümer der oberrheinischen Kirchen-Provinz sind in Gemäßheit der festgesetzten Regel gebildet, daß sich die Grenzen der Diözesen auf die Grenzen der Staaten, für welche Bisthümer errichtet sind, erstrecken.

§. 12. Eine jede Diözese wird in Dekanatsbezirke eingetheilt, deren Umfang, so viel thunlich, mit jenem der Verwaltungsbezirke übereinstimmen soll.

§. 13. Die Katholiken, welche seither in keinem, oder mit einem Geistlichen anderer Konfessionen im Pfarrverbande standen, werden einer der im Bisthum bestehenden Pfarreien zugetheilt.

§. 14. Die bischöflichen Stühle in der Provinz, so wie die Stellen der Dom-Kapitularen werden sämmtlich durch die nach der vorgeschriebenen Form vorzunehmende Wahl besetzt.

§. 15. Zum Bischof kann nur ein Geistlicher gewählt werden, welcher ein Deutscher von Geburt und Staatsbürger des Staats, worin sich der erledigte Bischofssitz befindet, oder eines der Staaten ist, welche sich zu dieser Diözese vereinigt haben; nebst den vorgeschriebenen kanonischen Eigenschaften ist erforderlich, daß derselbe entweder die Seelsorge, ein akademisches Lehramt, oder sonst eine öffentliche Stelle mit Verdienst und Auszeichnung verwaltet habe, so wie auch der inländischen Staats- und Kirchenverfassung, der Gesetze und Einrichtungen kundig sei.

§. 16. Der Gewählte hat sich alsbald nach der Wahl wegen der Konfirmation an das Oberhaupt der Kirche zu wenden. Vor der Konsekration legt derselbe in der Eigenschaft als Bischof den Eid der Treue und des Gehorsams in die Hände des Landesherrn ab.

§. 17. Nach erlangter Konsekration tritt der Bischof in die volle Ausübung der mit dem Episkopat verbundenen Rechte und Pflichten, und die Regierungen werden nicht zugeben, daß er darin gehindert werde, vielmehr werden sie ihn kräftig dabei schützen.

§. 18. Diözesan-Synoden können vom Bischof, wenn sie nöthig erachtet werden, nur mit Genehmigung des Landesherrn zusammenberufen, und im Beisein landesherrlicher Kommissarien gehalten werden. Die darin gefaßten Beschlüsse unterliegen der Staatsgenehmigung nach Maßgabe der in den §§. 4. und 5. festgesetzten Bestimmungen.

§. 19. Nur der Erzbischof, Bischof und der Bisthumsverweser stehen in allen, die kirchliche Verwaltung betreffenden Gegenständen in freier Verbindung mit dem Oberhaupte der Kirche; jedoch müssen dieselben die aus dem Metropolitan-Verbande hervorgehenden Verhältnisse jederzeit berücksichtigen. Alle übrigen Diözesan-Geistlichen haben sich in allen kirchlichen Angelegenheiten an den Erzbischof (Bischof) zu wenden.

§. 20. Zu Domkapitularstellen können nur Diözesan-Geistliche gelangen, welche Priester, dreißig Jahre alt und tadellosen Wandels sind, vorzügliche theologische Kenntnisse besitzen, entweder die Seelsorge, ein akademisches Lehramt, oder sonst eine öffentliche Stelle mit Auszeichnung verwaltet haben, und mit der Landesverfassung genau bekannt sind.

§. 21. Das Domkapitel einer jeden Kathedral-Kirche tritt in den vollen Wirkungskreis der Presbyterien, und bildet unter dem Bischof die oberste Verwaltungsbehörde der Diözese; die Verwaltungsform ist kollegialisch; der Dekan führt die Direktion.

§. 22. Taxen oder Abgaben, von welcher Art sie auch seien, und wie sie auch Namen haben mögen, dürfen weder von inländischen, noch ausländischen geistlichen Behörden erhoben werden. Die Erhebung von Expeditions-Gebühren hängt in jedem Staate von der landesherrlichen Bestimmung ab.

§. 23. Die Dekanate werden unter gemeinschaftlichem Einverständnisse der Regierungs- und bischöflichen Behörden mit würdigen Pfarrern, welche auch in Verwaltungsgeschäften geübt sind, besetzt.

§. 24. Die Dekane sind die unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten der in ihren Dekanats-Bezirken angestellten Geistlichen. Sie haben über die geeigneten Gegenstände an die Regierungen und bischöflichen Behörden zu berichten, und die ihnen von daher zugehenden Weisungen zu vollziehen. Eine eigne Instruktion zeichnet ihnen den Kreis ihrer Amtswirksamkeit vor.

§. 25. Ein jeder der vereinten Staaten wird, wo dieses nicht bereits statt findet, für die zweckmäßige Bildung der Kandidaten des katholischen geistlichen Standes dadurch sorgen, daß entweder eine katholisch-theologische Lehr-Anstalt errichtet, und als Fakultät mit der Landes-Universität vereinigt werde, oder daß die Kandidaten nöthigenfalls aus dem allgemeinen katholischen Kirchenfonds der Diözese unterstützt werden, um eine auf diese Art eingerichtete Universität in der Provinz besuchen zu können.

§. 26. Die Kandidaten des geistlichen Standes werden, nach vollendeten dreijährigen theologischen Studien, Ein Jahr im Priester-Seminar zum Praktischen der Seelsorge ausgebildet, und zwar in so weit unentgeltlich, als die in den Dotations-Urkunden für die Seminarien ausgesetzten Summen zureichen.

§. 27. In das Seminar werden nur diejenigen Kandidaten aufgenommen, welche in einer durch die Staats- und bischöflichen Behörden gemeinschaftlich vorzunehmenden Prüfung gut bestanden, und zur Erlangung des landesherrlichen Tischtitels, der ihnen unter obiger Voraussetzung ertheilt wird, würdig befunden worden sind.

§. 28. Der landesherrliche Tischtitel giebt die urkundliche Versicherung, daß im eintretenden Falle der nicht verschuldeten Dienst-Unfähigkeit der dem geistlichen Stande angemessene Unterhalt, wofür ein Minimum von jährlich 300 bis 400 fl. festgesetzt wird, so wie die besondere Vergütigung der Kur- und Pflegekosten subsidiarisch werde geleistet werden. Von dem Titulaten kann nur dann ein billiger Ersatz gefordert werden, wenn er in bessere Vermögensumstände kommt, oder in der Folge eine Pfründe erhält, welche mehr als die Kongrua abwirft.

§. 29. In jeder Diözese wird jährlich von einer durch die Staats- und bischöflichen Behörden gemeinschaftlich anzuordnenden Kommission eine Konkurs-Prüfung mit denjenigen Geistlichen vorgenommen, welche zu einer Pfarrei, oder zu sonst einer Kirchen-Pfründe befördert zu werden wünschen. Zu dieser Prüfung werden nur Geistliche zugelassen, welche

wenigstens zwei Jahre lang in der Seelsorge als Hülfspriester angestellt waren, und gute Zeugnisse ihrer Vorgesetzten über ihren Wandel vorlegen.

§. 30. Die in Folge dieser Prüfung sich ergebende Klassifikation wird bei künftigen Beförderungen des Geprüften berücksichtigt.

§. 31. Eben so wird eine Klasseneintheilung der Pfarreien und sonstigen Kirchen-Pfründen nach dem Grade ihrer Wichtigkeit und ihres Ertrages gefertigt, damit auch die Patrone, welche nur Diözesan-Geistliche präsentiren können, ihre Auswahl hiernach einzurichten vermögen.

§. 32. Kein Geistlicher kann zu gleicher Zeit zwei Kirchen-Pfründen, deren eine jede die Kongrua erträgt, besitzen, von welcher Art sie auch seien, und unter welchem Vorwande es auch geschehen wolle. Ein Jeder muß an dem Sitze seiner Pfründe wohnen, und kann sich nur mit Erlaubniß auf einige Zeit von derselben entfernen.

§. 33. Kein Geistlicher kann ohne Einwilligung seines Landesherrn Würden, Pension, Orden oder Ehrentitel von Auswärtigen annehmen.

§. 34. Jeder Geistliche wird, bevor er die kirchliche Institution erhält, dem Oberhaupte des Staates den Eid der Treue ablegen, dem Bischof aber den kanonischen Gehorsam geloben.

§. 35. Der Staat gewährt den Geistlichen jede zur Erfüllung ihrer Berufsgeschäfte erforderliche gesetzliche Unterstützung, und schützt sie in dem Genuß der ihrer Amtswürde gebührenden Achtung und Auszeichnung.

§. 36. Den Geistlichen, so wie den Weltlichen bleibt, wo immer ein Mißbrauch der geistlichen Gewalt gegen sie statt findet, der Rekurs an die Landesbehörden.

§. 37. Die Verwaltungsweise der für den bischöflichen Tisch, das Domkapitel und Seminar angewiesenen Dotationen, so wie des dem Erzbischof bestimmten Beitrags wird jeder Staat nach seiner Verfassung und den hierüber bestehenden Vorschriften anordnen.

§. 38. Die Güter der katholischen Kirchen-Pfründen, so wie alle allgemeinen und besonderen kirchlichen Fonds werden unter Mitaufsicht des Bischofs in ihrer Vollständigkeit erhalten, und können auf keine Weise zu anderen, als katholisch-kirchlichen Zwecken verwendet werden. Die Kongrua der Pfarr-Pfründen soll, wo diese weniger als 500 bis 600 Gulden betragen, nach und nach auf diese Summe erhöhet werden. Die Verwaltung der niederen Kirchen-Pfründen wird in den Händen der Nutznießer, welche sich hierbei nach den in jedem Staate bestehenden Vorschriften zu richten haben, gelassen.

§. 39. In jedem der vereinten Staaten wird, sobald es thunlich ist, ein allgemeiner katholischer Kirchenfonds gebildet, aus welchem solche katholisch-kirchliche Bedürfnisse aushülfsweise zu bestreiten sind, zu deren Befriedigung Niemand eine gesetzliche Verbindlichkeit hat, oder keine Mittel vorhanden sind.

Indem durch diese auf die Rechte des Staats und die Verfassung der katholischen Kirche gegründete Einrichtung, welche von Uns, wie von den mit Uns vereinten Regierungen kräftig aufrecht erhalten werden wird, für die ununterbrochene Besetzung der erz- und bischöflichen Stühle, und für die ungestörte Ausübung der denselben zustehenden Befugnisse in der oberrheinischen Kirchen-Provinz für alle Zukunft Sorge getragen worden

ist, sind Wir der Ueberzeugung, hierdurch Unsern katholischen Unterthanen den sprechendsten Beweis Unserer landesväterlichen Fürsorge gegeben zu haben.

Gegeben zu Karlsruhe, den 30. Jenner 1830.

Ludwig.

Freih. von Borckheim.

Auf Befehl Seiner Königl. Hoheit:
Eichrodt.

IV. Verfassungsgesetze für die evangelische Kirche.

A.

Edikt über die inneren kirchlichen Angelegenheiten der Protestantischen Gesammt-Gemeinde in dem Königreiche Baiern.

(Anhang zu dem §. 103. des Ediktes über die äußeren Rechts-Verhältnisse der Einwohner des Königreichs Baiern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften.)

I.

Verfassung des Protestantischen Kirchen-Regiments.

§. 1. Das oberste Episkopat und die daraus hervorgehende Leitung der Protestantischen inneren Kirchen-Angelegenheiten soll künftig durch ein selbstständiges Ober-Konsistorium ausgeübt werden, welches dem Staats-Ministerium des Inneren unmittelbar untergeordnet ist.

§. 2. Dasselbe besteht: a) aus einem Präsidenten des Protestantischen Glaubens-Bekenntnisses; b) aus vier geistlichen Ober-Konsistorialräthen, unter welchen Einer der reformirten Religion ist; c) aus einem weltlichen Rathe; d) aus dem nothwendigen Unter-Personal, mit Einschluß eines Rechnungsverständigen zur Super-Revision der Pfarr-Fassionen und der Rechnungen über die Pfarr-Unterstützungs- und Wittwen-Kassen.

§. 3. Die Ober-Konsistorialräthe haben den Rang der Centralräthe; die Gehalte und respektive Funktions-Zulagen des Gesammt-Personals werden auf die Staats-Kasse übernommen.

§. 4. Statt der bisherigen General-Dekanate sollen drei Konsistorien, in Ansbach, Baireuth, und für den Rheinkreis zu Speyer, errichtet werden.

Diese sollen künftig bestehen: a) aus einem Vorstande der Protestantischen Konfession; diese Funktion soll dem Regierungs-Direktor, oder dem ältesten Regierungsrathe derselben Konfession, übertragen werden; b) aus zwei geistlichen und einem weltlichen Protestantischen Rathe, dann c) aus dem nothwendigen Unter-Personal.

§. 5. Die Konsistorialräthe haben den Rang der vormaligen Kreis-Kirchenräthe. Die Besoldungen und respektive Funktions-Zulagen des Konsistorial-Personals werden gleichfalls auf die Staatskasse übernommen.

§. 6. Die bisherige Verfassung der Distrikts-Dekanate und Distrikts-Schul-Inspektionen, so wie der übrigen Mittelorgane wird beibehalten.

§. 7. Zur Handhabung der Kirchen-Verfassung soll in jedem Dekanate eine jährliche Visitation, und am Dekanats-Sitze jährlich eine Diöcesan-Synode, dann alle vier Jahre eine allgemeine Synode am Sitze des Konsistoriums, unter Leitung eines Mitgliedes des Ober-Konsistoriums, zur Berathung über innere Kirchen-Angelegenheiten, in Gegenwart eines Königlichen Kommissaire's, welcher jedoch an den Berathungen selbst keinen Antheil zu nehmen hat, gehalten werden.

§. 8. Die theologische Prüfungs-Kommission für die Aufnahms-Prüfung der Protestantischen Pfarramts-Kandidaten bleibt in Ansbach mit dem Konsistorium daselbst, so wie in Speyer mit dem dortigen Konsistorium für die Kandidaten aus dem Rheinkreise, verbunden. Derselben sind auch die Anstellungs-Prüfungen in den jährlich auszuschreibenden Konkurs-Terminen übertragen.

Es soll dabei rücksichtlich der Fragen und Aufgaben der Censur und Klassifikation ein analoges Verfahren, wie bei den Prüfungen der Kandidaten für den Staatsdienst nach der Verordnung vom 9. Dezember 1817, beobachtet und eingeleitet werden. Im Uebrigen verbleibt es bei der Instruktion über die Prüfung der Protestantischen Pfarramts-Kandidaten und deren Beförderung vom 23. Jänner 1809 und deren Modifikation vom 8. November 1813.

§. 9. Die allgemeine Unterstützungs-Anstalt für Protestantische Geistliche des Obermain-, Rezat-, Ober- und Unterdonau-, Isar- und Regen-Kreises, dann die Versorgungs-Anstalt für Pfarrers-Wittwen dieser Kreise, bleibt mit ihrer Administration in Nürnberg, unter der Leitung des Konsistoriums zu Ansbach und der Oberaufsicht des Ober-Konsistoriums, nach der bisherigen Verfassung dieser beiden Institute.

II.

Wirkungskreis des Ober-Konsistoriums und der diesem untergeordneten Konsistorien.

§. 10. Alle Gegenstände, welche die Aufrechthaltung der Religions-Edikte und der Verordnungen über die öffentlichen und bürgerlichen Verhältnisse der religiösen Gemeinden und Körperschaften; die Handhabung der gesetzlichen Grenzen zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt; die Bewahrung und Vertretung der landesfürstlichen Rechte und Interessen in Bezug auf die Kirchen aller Konfessionen und deren Anstalten und Güter; die Handhabung der gesammten Religions- und Kirchen-Polizei in allen Beziehungen, und besonders in Rücksicht auf alle äußeren Handlungen der Kirchen-Gemeinden und ihrer Angehörigen betreffen, gehören zur Kompetenz der Kreis-Regierungen und des Staats-Ministeriums des Innern, nach den näheren Bestimmungen der hierüber erlassenen besonderen Verordnungen über die Formation und den Wirkungskreis der obersten Verwaltungs-Stellen in den Kreisen vom 27. März 1817, dann über den Geschäftskreis der Staats-Ministerien vom 15. April 1817.

§. 11. Der Wirkungskreis des Ober-Konsistoriums so wie der ihm untergeordneten Konsistorien in den Kreisen ist demnach beschränkt auf die Gegenstände der innern Kirchen-Polizei, auf die Ausübung des mit der Staatsgewalt verbundenen Episkopats und die Leitung der inneren Kirchen-Angelegenheiten; es steht ihnen hiernach zu: die Aufsicht über Kirchen-Verfassung, Kirchen-Ordnung, Disziplin, Lehrvorträge, Amtsführung und Betragen der Geistlichen, Prüfung, Ordination, Anstellung und Beförderung der Kandidaten, Ertheilung des Religions-Unterrichts in den Schulen, Kultus, Liturgie und Ritual, Purificationen und Dismembrationen der Pfarreien, Erledigung und Wiederbesetzung der Pfarrstellen und anderer Kirchendienste, Investitur der Geistlichen, Synodal- und Diöcesan-Verhältnisse, Dispensationen, Pfarr-Wittwen- und Pfarr-Pensions-Anstalten, Fatirung und Veränderung der Pfarr-Einkünfte.

In Ansehung des Geschäftskreises des Ober-Konsistoriums und der untern Konsistorien wird es im Allgemeinen bei den Bestimmungen belassen, welche hierüber in den früheren Edikten, nämlich: a) in der Anordnung einer Sektion in Kirchen-Gegenständen, vom 8. September 1808., insbesondere im §. VI.; b) in den Instruktionen für das General-Konsistorium und für die General-Kreis-Kommissariate, in Beziehung auf das Kirchenwesen der Protestantischen Gesammt-Gemeinde des Königreichs Baiern, vom 8. September 1809.; c) in dem Edikte über die Bildung der Mittelstellen für die Protestantischen Kirchen-Angelegenheiten, vom 17. März 1809., enthalten sind.

§. 12. In Ansehung der Verwaltung des Stiftungs-Vermögens und der Oberaufsicht über die Erhaltung und zweckmäßige Verwendung des Vermögens der Protestantischen Kirche und Kirchen-Stiftungen verbleibt es bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

§. 13. Dem Ober-Konsistorium ist die Aufsicht über das Protestantisch-theologische Studium auf der Universität Erlangen in Ansehung der Lehren übertragen, auch wird bei Besetzung der theologischen Lehrstellen dasselbe mit seinem Gutachten vernommen.

§. 14. Demselben, so wie den untern Konsistorien in ihren Bezirken, verbleibt, wie schon in den frühern Edikten verordnet war, die Aufsicht über den Protestantischen Religions-Unterricht in den Schulen. Die Aufsicht und die Anordnungen über den übrigen Unterricht, sowohl in den Volksschulen, als Studien-Anstalten, gehören als ein Staats-Polizei-Gegenstand lediglich zur Kompetenz der Regierungen und des Staats-Ministeriums des Innern, nach den darüber bestehenden gesetzlichen Einrichtungen. In den Kreisen, in welchen die größere Mehrheit der Einwohner Protestantischer Konfession ist, soll jedoch das Referat in Schul-Angelegenheiten einem Rathe von dieser Konfession übertragen, auch soll unter den Ober-Studienräthen jederzeit Einer der Protestantischen Konfession angestellt werden.

III.

Verhältnisse des Ober-Konsistoriums zu den untern Konsistorien, und dieser zu den Regierungen und anderen weltlichen Behörden.

§. 15. Die Konsistorien behalten in allen Beziehungen gegen das

Ober-Konsistorium dasselbe Verhältniß, in welchem die zeitherigen General-Dekanate zu den General-Konsistorien gestellt waren.

§. 16. Die Konsistorien sind in ihrem Wirkungskreise gegen die Regierungen als koordinirte Stellen zu betrachten, wonach sie sich wechselseitig gegen einander zu benehmen haben; in Staats-, Polizei- und anderen nach dem Edikte über die äußeren Rechts-Verhältnisse zur weltlichen Regierung gehörigen Gegenständen aber sind sie den Regierungen untergeben, diese haben jedoch in ihren Ausfertigungen an dieselbe sich jederzeit einer geziemenden Schreibart zu bedienen.

§. 17. Den Konsistorien sind in Gegenständen ihres Wirkungskreises die Distrikts-Dekanate und Pfarrer untergeordnet; Verfügungen an weltliche Behörden können sie nur durch die Regierung bewirken, welche ihnen zur Unterstützung in der Ausübung ihrer Amtsbefugnisse nicht verweigert werden dürfen, so lange sie in den gesetzlichen Schranken ihres Wirkungskreises verbleiben; auch werden die Landgerichte und übrigen Polizeistellen hierdurch angewiesen, denselben hiezu jederzeit den erforderlichen Beistand zu leisten.

IV.

Verhältniß des Ober-Konsistoriums zu dem Staats-Ministerium des Innern.

§. 18. Das Ober-Konsistorium ist ein dem Staats-Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnetes Kollegium; es empfängt hiernach von demselben Aufträge und Befehle durch Reskripte und erstattet an dasselbe Berichte.

§. 19. Dasselbe hat hiernach an genanntes Staats-Ministerium gutachtliche Berichte zu erstatten und durch dieses die Allerhöchste Entschließung zu erholen: a) in allen Gegenständen neuer organischer kirchlicher Einrichtungen und allgemeiner Verordnungen; b) bei Anordnungen allgemeiner öffentlicher Gebete und außerordentlicher Kirchenfeste, oder Abschaffung bestehender Feste und Feiertage; c) in Fällen, wo es auf Bestimmung der Verhältnisse zwischen Katholischen und Protestantischen Pfarreien und einzelner Einwohner verschiedener Glaubens-Bekenntnisse ankommt, nach §§. 47. und 48. der Konsistorial-Ordnung, wohin insbesondere die Purifikationen gemischter Pfarreien gehören; d) bei Dispensations-Gesuchen wegen verbotener Verwandtschafts-Grade; e) über alle Anstellungen und Beförderungen in geistlichen Amtsstellen, Versetzungen, Degradationen, Suspensionen vom Amte, Pensionirungen, Entsetzungen oder Ausschließung vom geistlichen Amte; f) bei Eintheilung der Pfarrsprengel und Errichtung neuer Pfarreien, oder Vereinigung mehrerer Gemeinden in eine Pfarrei; g) bei Anordnungen außerordentlicher Synodal-Versammlungen; h) über die Resultate gehaltener allgemeiner Synodal-Versammlungen; i) über die Annahme neuer Stiftungen zu kirchlichen Zwecken, mit Vorbehalt der Kompetenz der Kreis-Regierungen in Ansehung der administrativen Beziehungen; k) in Fällen, wo ein Benehmen mit andern Staats-Ministerien erforderlich ist.

Nebstdem hat dasselbe am Schlusse eines jeden Jahres eine allgemeine Uebersicht des kirchlichen Zustandes der Protestantischen Gesammt-

Gemeinde mit den im Laufe des Jahres darin vorgegangenen wichtigen Veränderungen mit gutachtlichen Bemerkungen vorzulegen.

V.

Geschäftsgang.

§. 20. Die Leitung der Geschäfte liegt bei dem Ober-Konsistorium dem Präsidenten und bei den untern Konsistorien dem Vorstande und in Abwesenheit oder Verhinderung desselben dem ersten Rathe ob.

§. 21. Aller Einlauf wird von dem Vorstande geöffnet und präsentirt. Derselbe hat zu sorgen, daß alsbald die Eintragung in das mit dem Geschäfts-Protokolle verbundene besondere Einlaufs-Journal bewirkt, und die Produkte mit den Vor-Akten an diejenigen Referenten vertheilt werden, welche er entweder durch eine allgemeine Repartitions-Vorschrift oder in einzelnen Fällen besonders benannt hat.

§. 22. Sämmtliche Gegenstände werden mittelst gemeinschaftlicher Berathung in förmlichen Sitzungen behandelt; in jeder Woche soll eine Sitzung nach den Bestimmungen des Vorstandes gehalten werden.

§. 23. Der Vorstand hält, wie in andern Kollegien, die Umfrage, spricht die Beschlüsse nach der Einheit oder Mehrheit der Stimmen aus und läßt dieselben in das Sitzungs-Protokoll eintragen. Bei sich ergebender Stimmen-Gleichheit ist die Stimme des Vorstandes entscheidend.

§. 24. Sämmtliche Entwürfe werden von dem Proponenten unterzeichnet und von dem Vorstande mit dem Expediatur versehen; der Sekretair bemerkt auf demselben den Tag der Sitzung mit Hinweisung auf die Nummer des Sitzungs-Protokolls, und sorgt sodann für die Reinschrift.

§. 25. Die Eingaben geschehen unter der Aufschrift: An „das Königl. Bair. Protestantische Ober-Konsistorium;" oder in den Kreisen: An „das Königl. Bair. Protestantische Konsistorium zu N."

Die Berichte des Ober-Konsistoriums an das Staats-Ministerium werden in der allgemeinen vorgeschriebenen Form abgefaßt, und mit der Unterschrift des Vorstandes, des Referenten und Sekretairs bezeichnet; die Berichte der unteren Konsistorien an das Ober-Konsistorium erhalten die eben bemerkte Aufschrift, unter Beobachtung der Unterordnung; ein gleiches geschieht von den Distrikts-Dekanaten und Pfarrämtern an die Konsistorien. Die Anrede ist: „Königliches Ober-Konsistorium" oder „Königliches Konsistorium." Die Unterschrift an das Ober-Konsistorium: „gehorsamstes N." an das Konsistorium: „gehorsames N."

§. 26. Die Form der Ausfertigung ist folgende: a) jene an die untergeordneten Stellen geschehen mit der Unterschrift: „Im Namen Seiner Majestät des Königs.„ Die Schreibart ist befehlend, und die Unterschrift: „Königlich Protestantisches Ober-Konsistorium." b) Die Schreiben an koordinirte Stellen fangen mit der Bezeichnung der Behörde an, von welcher und an welche geschrieben wird: das „Königliche Konsistorium zu N." an X. X. X. X. Die Schreibart ist gesinnend, der Inhalt wird in der dritten Person gefaßt, den Schluß bildet die Unterschrift des Vorstandes: der Sekretair kontrasignirt.

§. 27. Die Konsistorien bedienen sich bei ihren Ausfertigungen eigener Siegel mit der Unterschrift: „Königl. Bair. Protestantisches Ober-Konsistorium," oder: „Königl. Bair. Protestantisches Konsistorium zu N."

§. 28. Der Sekretair hat die Führung des Journals und der Protokolle, so wie die Expedition zu besorgen. Die Aufsicht über die Kanzlei- und Registratur-Geschäfte führt der Vorstand; sie kann auch einem Rathe aufgetragen werden.

§. 29. Der Präsident des Ober-Konsistoriums darf ohne Anzeige und Genehmigung des Staats-Ministeriums des Innern von den Geschäften sich niemals entfernen; der Vorstand der untern Konsistorien muß davon die Anzeige bei dem Ober-Konsistorium machen, und dessen Genehmigung erholen. Der Vorstand ist befugt, den Räthen und dem übrigen Personal, mit vorsorglicher Rücksicht auf den Dienst, einen Urlaub auf 14 Tage zu bewilligen; bei Urlaubsgesuchen in das Ausland, in die Residenz, oder auf längere Zeit als 14 Tage, sind die bestehenden Vorschriften zu beobachten.

München, den 26. Mai 1818.

B.

Kirchen-Ordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westphalen und der Rhein-Provinz.

Allerhöchste Kabinetsordre.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen,

daß, da sich das Bedürfniß herausgestellt hat, die evangelischen Gemeinden der Provinz Westphalen und der Rhein-Provinz durch eine gemeinschaftliche Kirchen-Ordnung unter einander zu verbinden, Wir, mit Berücksichtigung der verschiedenen, dort bisher geltenden Kirchen-Ordnungen und der eingeholten Gutachten und Anträge der dortigen Synoden, die nachfolgende Kirchen-Ordnung für alle Gemeinden beider evangelischen Confessionen in den dortigen Provinzen haben abfassen lassen. Wir ertheilen derselben mit Aufhebung aller entgegengesetzten frühern Bestimmungen hierdurch Gesetzes-Kraft, und befehlen, daß dieselbe durch die Amtsblätter der Regierungen in den beiden Provinzen bekannt gemacht werde.

Des zu Urkund haben Wir diese Kirchen-Ordnung höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 5. März 1835.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.

Erster Abschnitt.

Von den Ortsgemeinden, Presbyterien und den größeren Gemeinde-Repräsentationen.

§. 1. Jede evangelische Gemeinde bildet nach ihrer örtlichen Begrenzung, welche durch Herkommen, oder urkundlich bestimmt ist, eine Parochie.

§. 2. Der Wohnsitz in der Parochie begründet die Einpfarrung und die daraus entstehenden Rechte und Verpflichtungen für jeden evangelischen Glaubensgenossen. Mitglieder der Gemeinde sind jedoch nur diejenigen, welche durch die Confirmation, oder auf ein eingereichtes Kirchen-Zeugniß in dieselbe aufgenommen worden. Wer eine Gemeinde verläßt, ist gehalten, zuvor beim Pfarrer das erforderliche Kirchen-Zeugniß zu begehren, und dem Pfarrer der Gemeinde seines neuen Wohnorts dasselbe einzureichen.

Das Namens-Verzeichniß derer, welche bei ihrem Abzuge ein solches Zeugniß begehren, wird von der Kanzel verlesen. Die Zeugnisse der neuen Mitglieder der Gemeinde werden dem Presbyterio vorgelegt.

§. 3. Die Pflichten eines Gemeinde-Gliedes sind:

1) Die Gnadenmittel der Kirche in der Gemeinde fleißig zu gebrauchen,
2) ein erbauliches Leben zu führen,
3) sich der bestehenden Kirchen-Ordnung zu unterwerfen, und
4) die für die kirchlichen Bedürfnisse erforderlichen Beiträge zu leisten.

Dagegen hat jedes Mitglied der Gemeinde Antheil an allen kirchlichen Gnadenmitteln, Anstalten und Gerechtsamen derselben, und Anspruch auf die Dienste der Kirchen-Beamten. Jedes selbstständige und sonst qualificirte Gemeinde-Glied kann zum Gliede des Presbyterii gewählt werden, und hat ein mittel- oder unmittelbares Stimmrecht bei der Wahl der Pfarrer und anderer Kirchen-Beamten.

§. 4. Bei Kirchen, welche keinen Patron haben, hat die Gemeinde das Recht, ihre Geistlichen zu wählen.

§. 5. Jede Orts-Gemeinde wird in ihren Gemeinde-Angelegenheiten durch ein Presbyterium vertreten, bestehend aus dem Pfarrer, oder den Pfarrern, aus Aeltesten, Kirchenmeistern und Diaconen.

§. 6. Den Vorsitz im Presbyterium führt der Prediger. Wo mehrere sind, alternirt das Präsidium unter ihnen nach dem Herkommen. Der Präses eröffnet und schließt die Verhandlungen mit Gebet.

§. 7. Die Zahl der Mitglieder des Presbyteriums richtet sich nach der Größe der Gemeinde; doch sollen deren, außer dem Pfarrer, zum wenigsten vier sein, nämlich zwei Aeltesten, ein Kirchenmeister und ein Diaconus, oder Armenpfleger.

§. 8. Die Mitglieder des Presbyterii werden, mit Ausnahme der Prediger, auf vier Jahre, in kleinen Gemeinden, deren Seelenzahl nicht über 200 ist, von allen bei der Predigerwahl stimmfähigen Mitgliedern, und in größern Gemeinden von dem Presbyterio und der größern Repräsentation der Gemeinde (s. §. 18.), unter Vorsitz des Pfarrers, auf zwei Jahre gewählt. Jedes Jahr geht bei Gemeinden über 200 Seelen die Hälfte der Mitglieder ab; doch können die Abgehenden, wenn sie sich dazu qualificiren, wieder gewählt werden. Es kann aber der Wiedererwählte die Stelle ablehnen.

§. 9. Ohne erhebliche Gründe, zu welchen ein Alter über 60 Jahre, notorische Kränklichkeit, oder ein Geschäft, welches mit öfterer, oder langer Abwesenheit von der Gemeinde nothwendig verbunden ist, so wie zwei mit Vermögens-Administration verbundene Vormundschaften zu zählen sind, dürfen die in das Presbyterium Gewählten sich dem Amte, wozu sie

erwählt wurden, nicht entziehen. Wer ohne erhebliche Gründe das Amt eines Presbyter ablehnt, verliert dadurch das Recht, in Zukunft als Glied des Presbyterii und der größeren Gemeinde-Repräsentation gewählt zu werden. Ueber die Gültigkeit der Entschuldigungs-Gründe hat, auf Antrag des Presbyterii, die Kreis-Synode zu entscheiden.

§. 10. Es dürfen nur solche selbstständige Mitglieder der Gemeinde zu Mitgliedern des Presbyterii gewählt werden, welche einen ehrbaren Lebenswandel führen und an dem öffentlichen Gottesdienste und heiligen Abendmahle fleißig Theil nehmen. Die Aeltesten und Kirchen-Meister müssen das 30ste Lebensjahr, die Diaconen die Großjährigkeit erreicht haben. Auch dürfen nicht Vater und Sohn, nicht Großvater und Enkel, auch nicht Brüder zu gleicher Zeit Glieder des Presbyterii sein.

§. 11. Die erwählten Mitglieder sollen öffenlich von der Kanzel der Gemeinde an zwei auf einander folgenden Sonntagen angezeigt, und darauf, vor der Gemeinde durch den Pfarrer, nach dem in der Agende befindlichen Formular eingeführt werden.

§. 12. Das Presbyterium versammelt sich, auf schriftliche Aufforderung des Präses, welche den Mitgliedern wenigstens 3 Tage vor der Sitzung bekannt gemacht werden muß, in der Regel jeden Monat einmal, in der Sakristei, oder einem andern bestimmten, angemessenen Locale, in einem der kirchlichen Gemeinde-Gebäude. Der Präses hat darauf zu halten, daß Ordnung, Anstand und Würde in der Versammlung nicht verletzt, und nur über kirchliche Gegenstände gesprochen werde.

Der Präses kann auch, wo es erforderlich ist, außergewöhnlich das Presbyterium zusammenberufen. Zur Fassung eines Beschlusses müssen zwei Drittel der Glieder versammelt sein. Bei Gleichheit der Stimmen gebührt dem Präses die Schieds-Stimme.

§. 13. Ueber die Verhandlungen wird ein Protocoll geführt und dasselbe in das Protocoll-Buch eingetragen. Die Protocolle werden von allen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet und das Protocoll-Buch wird dem Superintendenten bei der Kirchen-Visitation vorgelegt.

§. 14. Zu dem Geschäftskreis des Orts-Presbyterii gehört:

a) die Handhabung der Kirchen-Disciplin in der Gemeinde, innerhalb der gesetzlichen Grenzen;
b) die Einleitung zur Wahl des Predigers nach den Bestimmungen des Wahl-Reglements;
c) es gebührt ihm die Wahl der untern Kirchen-Bedienten, die verfassungsmäßige Theilnahme an der Wahl der Elementar-Schullehrer und der §. 8. bezeichnete Antheil an der Wahl der Presbyter;
d) die Aufnahme der vor ihm und der Gemeinde durch den Prediger geprüften Confirmanden;
e) nach der Bestimmung des §. 2. die Ertheilung der Kirchen-Zeugnisse für die aus der Gemeinde zu entlassenden Glieder;
f) Sitz und Stimme in der Kreis-Synode durch den Prediger und einem von dem Presbyterio deputirten Aeltesten;
g) die Verwaltung des Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Armen-Vermögens.

§. 15. Die Pflichten der Aeltesten sind:

Dem Prediger zur Erreichung des Zweckes in seinen Amtsverrichtungen hülfreiche Hand zu leisten.

Insbesondere haben sie:

1) beim öffentlichen Gottesdienste über gute Ordnung zu wachen;
2) sollen sie diejenigen, welche durch Nichtbesuchung des Gottesdienstes, oder sonst, durch Uebertretung der im vorigen Kapitel bemerkten Pflichten der Gemeindeglieder, Anstoß geben, dem Prediger anzeigen;
3) sind sie verbunden, abwechselnd den Prediger bei den jährlichen Hausbesuchen, wo dieselben üblich sind, zu begleiten;
4) müssen sie, zur Zeit der Vacanz der Prediger-Stelle, nach Anweisung des Superintendenten dafür sorgen, daß der Gottesdienst und der katechetische Unterricht der Jugend gehörig wahrgenommen werde;
5) überhaupt durch Ermahnen und Bitten christliche Ordnung, gewissenhafte Kinderzucht und einen frommen Lebenswandel der Gemeindeglieder fördern, und endlich
6) den Synodal-Versammlungen, wenn sie dazu erwählt werden, beiwohnen.

§. 16. Die Kirchen-Meister haben folgende besondere Obliegenheiten:

1) sie empfangen alle Einnahme der Kirche, und bestreiten von derselben die Ausgaben auf Assignationen, welche von dem Präses des Kirchen-Vorstandes unterschrieben sind;
2) legen sie jährlich dem Presbyterio Rechnung von ihrer Verwaltung ab, und haben sich jeder besondern von dem Presbyterio angeordneten Kassen-Revision zu unterwerfen;
3) führen sie die besondere Aufsicht über die der Gemeinde gehörenden Gebäude, Kirchengeräthe und andere Inventarienstücke der Kirche, und machen in der Versammlung des Kirchenvorstandes die Anträge zu nöthigen Bauunternehmungen.

§. 17. Pflichten der Armen-Pfleger oder Diaconen:

Die besonderen Obliegenheiten der Armen-Pfleger sind folgende:

1) die Sorge für die Armen der Gemeinde: sie untersuchen deren Familien-Verhältnisse, ihren häuslichen und ihren sittlichen Zustand, erforschen deren Bedürfnisse, machen die nöthigen Anträge zur Befriedigung derselben in der Versammlung des Kirchen-Vorstandes und vollziehen in dieser Hinsicht die gefaßten Beschlüsse;
2) sie verwalten die Armen-Fonds der Gemeinde, besorgen, nach den ihnen zu ertheilenden Anweisungen des Präses, die Einnahmen und Ausgaben und legen jährlich dem Presbyterio, welches für die richtige Kassenführung verantwortlich ist, Rechnung von ihrer Verwaltung ab.

   Auch haben sie sich jeder von dem Presbyterio angeordneten besondern Kassen-Revision zu unterwerfen.
3) besorgen sie die Sammlungen der Beiträge für die Kirche und Armen der Gemeinde und die vom Staate angeordneten kirchlichen Collecten.

Von der größern Repräsentation der Orts-Gemeinde.

§. 18. Jede evangelische Gemeinde, welche über 200 Seelen zählt, erhält, außer dem Presbyterium, eine größere Vertretung, welche gemeinschaftlich mit dem Presbyterium:

a) die Prediger wählt,

b) über die Veränderung in der Substanz des Grund-Eigenthums der Gemeinde, Erwerbung oder Veräußerung derselben, wozu auch Erbverpachtungen und Concessionen gegen Erbzins gehören, berathet und beschließt;

c) Gehälter und Gehalts-Zulagen für Kirchenbeamte oder Kirchendiener bestimmt;

d) bei Unzulänglichkeit des kirchlichen Vermögens der Gemeinde, die Herbeischaffung der nöthigen Bedürfnisse berath, nöthigenfalls die Umlage auf die Mitglieder der kirchlichen Gemeinde, nach Verhältniß der von derselben zu zahlenden directen Staats- und Communal-Steuern, bewirkt und dieselbe der Regierung zur Vollziehung vorgelegt.

§. 19. Die Anzahl dieser Vertreter wird, nach der Größe der Seelenzahl der Gemeinde, nach folgender Progression festgestellt.

In Gemeinden von 200 Seelen und darunter werden alle stimmfähigen Gemeindeglieder berufen:

a) auf Gemeinden von 200 bis incl. 500 Seelen, 16 Repräsentanten;

b) für Gemeinden von 500 bis 1000 Seelen, 20 Repräsentanten;

c) von 1000 bis 2000 Seelen, 24 Repräsentanten;

d) von 2000 bis 5000 Seelen, 40 Repräsentanten;

e) bei Gemeinden über 5000 Seelen, 60 Repräsentanten.

§. 20. Die sämmtlichen Repräsentanten werden zum ersten Male gewählt unter dem Vorsitz des Kreis-Superintendenten, mit Zuziehung des Pfarrers oder der Pfarrer der Gemeinde und im Beisein des Orts-Bürgermeisters, wenn dieser evangelischer Confession ist, im entgegengesetzten Falle eines evangelischen Beigeordneten oder eines evangelischen Mitgliedes des Stadtraths, wenn ein solcher vorhanden sein sollte.

§. 21. Wähler der Repräsentanten sind alle Gemeindeglieder, welche das 24ste Lebensjahr zurückgelegt haben, zu den Bedürfnissen der Gemeinde, wo es erforderlich ist, concurriren und

a) entweder ein öffentliches Amt bekleiden,

b) oder einem eignen Geschäft vorstehen,

c) oder eine eigene Haushaltung führen.

§. 22. Wählbar zu Repräsentanten sind diejenigen selbstständigen Gemeindeglieder, welche das 24. Jahr zurückgelegt, einen unbescholtenen Ruf haben, ehrbaren Lebenswandel führen, und an dem Gottesdienste und heiligen Abendmahl fleißig Theil nehmen.

§. 23. Die Wahl erfolgt auf diese Weise, daß jeder Wählende so viel Namen von Wählbaren, als Stellvertreter der Gemeinde zu ernennen sind, in einem, dem die Wahl leitenden Kirchenbeamten zu übergebenden verschlossenen Zettel benennt, damit die Stimmen ganz frei von allem fremdartigen Einflusse bleiben.

§. 24. Durch die relative Mehrheit dieser Stimmen werden die neuen Repräsentanten ernannt.

§. 25. Wenn eine Gleichheit der Stimmen eintritt, so bestimmt das Loos den künftigen Repräsentanten.

§. 26. Von diesen Repräsentanten tritt alle Jahre der vierte Theil ab.

§. 27. Die zuerst Austretenden werden durch das Loos bestimmt.

§. 28. Die an der Ausgeschiedenen Stelle tretenden neuen Repräsentanten werden von den stimmberechtigten Gemeindegliedern unter dem Vorsitze des Pfarrers erwählt; wo mehrere Pfarrer sind, unter dem Vorsitze des Präses des Presbyteriums; die Abgehenden sind wieder wählbar.

§. 29. Wenn in der Zwischenzeit der regelmäßigen Wahlen ein Repräsentant mit Tode abgeht, die Gemeinde verläßt oder in das Presbyterium gewählt wird, so wird dessen Stelle, in der ersten Sitzung der Gemeinde-Vertretung, von derselben durch eine neue Wahl wieder in der Art besetzt, daß der neue Gewählte die Stelle seines Vorgängers bis zu der nächsten Repräsentanten-Wahl behält.

§. 30. Die Gemeinde-Vertretung beschließt, unter dem Vorsitz des Präses des Presbyterii durch Stimmen-Mehrheit gemeinschaftlich mit dem Presbyterium über die von demselben zur Berathung vorgelegten Gegenstände; bei Gleichheit der Stimmen giebt der Präses des Presbyterii den Ausschlag. Das Presbyterium führt die gefaßten Beschlüsse aus, wobei demselben auf sein Ansuchen die nöthige Unterstützung von Mitgliedern der größeren Gemeinde-Repräsentation gewährt wird.

§. 31. Der Präses des Presbyterii ist der Präses der größern Gemeinde-Vertretung.

§. 32. Um einen Beschluß fassen zu können, müssen zwei Drittheile des aus der Gemeinde-Vertretung und dem Presbyterio bestehenden Collegiums gegenwärtig sein.

§. 33. Die Beschlüsse des Collegii werden von allen bei der Abstimmung Anwesenden jedesmal unterschrieben.

Zweiter Abschnitt.

Von der Kreis-Gemeinde und der Kreis-Synode.

§. 34. Die Gesammtheit mehrerer Orts-Gemeinden, welche ein gemeinschaftliches Presbyterium haben, heißt Kreis-Gemeinde.

§. 35. Dieses Presbyterium wird die Kreis-Synode genannt und besteht aus den Pfarrern des Kreises und eben so vielen Deputirten-Aeltesten, als Gemeinden zum Kreise gehören.

§. 36. Jeder Kreis-Synode ist ein, von derselben aus Geistlichen gewähltes, Directorium vorgesetzt, welches aus dem Superintendenten, dem Assessor und dem Scriba besteht. Der Assessor ist der Substitut des Superintendenten und der Scriba führt bei Synodal-Zusammenkünften das Protocoll. Das Directorium wird von der Synode auf 6 Jahre gewählt und kann nach Verlauf dieses Zeitraums wieder gewählt werden. Die getroffene Wahl des Superintendenten und Assessors wird durch das Königliche Consistorium dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten zur Bestätigung vorgelegt. Stirbt der Superintendent, oder hört er auf, Pfarrer in dem Synodal-Kreise zu sein, so verwaltet der Assessor

das Amt des Superintendenten bis zur nächsten Synodal-Zusammenkunft.

§. 37. Zu dem Geschäftskreis der Kreis-Synode gehört:

a) Berathung der Anträge an die Provinzial-Synode über alle kirchlichen Gegenstände, worüber die Beschlußnahme nach §. 49. der Provinzial-Synode zusteht;
b) die Aufsicht über die Pfarrer, Orts-Presbyterien, Candidaten, Pfarrschul-Lehrer und Kirchendiener des Kreises;
c) die Handhabung der Kirchen-Disciplin innerhalb der gesetzlichen Grenzen;
d) die Aufsicht über die Verwaltung des Kirchen- und Armen-Vermögens aller Gemeinden des Kreises;
e) die Verwaltung der Prediger-Wittwen-Kasse des Kreises und der Synodal-Kasse;
f) die Leitung der Wahlangelegenheiten der Pfarrer des Kreises, so wie die Ordination derselben und Introduction;
g) die Wahl des Directorii der Synode und der Deputirten zur Provinzial-Synode.

§. 38. Der Superintendent hat:

1) in allen kirchlichen Angelegenheiten über Erhaltung und Ausführung der Kirchen-Ordnung und Synodal-Beschlüsse zu wachen und die Rechte der Kirche wahrzunehmen;
2) er führt die Aufsicht über die Presbyterien, über das Fortstudiren und die Führung der Candidaten des Kreises, wie auch über die Amtsverwaltung und den Lebenswandel der Geistlichen, Kirchenbedienten und Schullehrer, nach den Grundsätzen der Kirchen-Ordnung. Er sucht Mißhelligkeiten, welche zwischen Gemeinden, Predigern, Presbyterien, diesen und der Gemeinde entstehen, zu vermitteln und auszugleichen und führt die Disciplinar-Untersuchungen gegen Geistliche, Kirchen-Bediente und Schullehrer und Presbyterien seines Kreises, allein, oder, insofern es der Zuziehung richterlicher Personen bedarf, mit denselben gemeinschaftlich;
3) er hält in der Regel in jeder Gemeinde alle 2 Jahre die Kirchenvisitation nach der vorgeschriebenen Instruction, und stattet darüber Bericht an die Geistliche Behörde und an die Synode bei ihrer Versammlung ab. Im Nothfall kann er sich in diesem Geschäfte von seinem Assessor vertreten lassen, so wie letzterer in der Gemeinde des Superintendenten jedesmal die Kirchen-Visitation übernimmt;
4) er ordnet die Geschäfte, welche bei einer vacanten Gemeinde zu besorgen sind, bestimmt daher den Turnus, nach welchem die geistlichen Amtsverrichtungen während der Vacanz einer Pfarrstelle von den Predigern der Kreis-Synode und Candidaten verrichtet werden, führt das Präsidium des Presbyteriums der vacanten Gemeinde und besorgt
5) die Wahl-Angelegenheiten in der Gemeinde nach der vorgeschriebenen Ordnung, leitet die Prediger-Wahl und verrichtet die Ordination und Introduction der Geistlichen, in Verbindung mit dem Assessor und Scriba.

6) Er leitet die Synode bei ihrer Versammlung, ordnet den Gang der Verhandlungen an, hat den Vorsitz und das Recht der Entscheidung bei Gleichheit der Stimmen und steht an der Spitze in den von der Synode ernannten Kommissionen.

7) Er hat die Verordnungen der Behörden in Ausführung zu bringen. Die Verfügungen derselben, soweit sie die kirchlichen Angelegenheiten und die Amtsführung der Geistlichen betreffen, gelangen allein durch ihn an die Prediger und Gemeinden des Kreises, und durch ihn gehen die Gesuche der Prediger und Gemeinden wieder zu den Behörden.

8) Er ist in der Regel Schul-Inspector, oder es kommen doch alle die Schule betreffenden Angelegenheiten, wenn ein anderer Geistlicher mit der Schulpflege beauftragt ist, an ihn und durch ihn an die Staatsbehörde, und von dieser durch ihn an die Schul-Inspectoren. Er ist hiernach das Organ, sowohl der dem Kirchen- und Schulwesen vorgesetzten Königlichen Behörden, als der Synode.

§. 39. Die Kreis-Synode versammelt sich in der Regel jährlich einmal an dem Orte, der von derselben bestimmt wird. Die Berufung geschieht durch den Superintendenten wenigstens vier Wochen vor der Zusammenkunft. In dringenden Fällen kann er sie auch außerordentlich berufen, oder die schriftlichen Stimmen der Mitglieder einholen.

§. 40. Nach vorhergegangenem Gottesdienste, wobei derjenige Geistliche, welcher in der vorigen Sitzung dazu gewählt worden, die Predigt hält, eröffnet der Superintendent die Verhandlungen mit einem Gebete, stattet Bericht über den innern und äußern Zustand der Gemeinde des Synodal-Kreises ab, und legt die Gegenstände der Berathung vor. Es können nur kirchliche Gegenstände, welche nach §. 37. zum Geschäftskreise der Synode gehören, berathen werden. Der Superintendent schließt die Verhandlungen mit Gebet.

§. 41. Die Beschlüsse werden durch Mehrheit der Stimmen gefaßt. Zur Fassung eines Beschlusses wird die Anwesenheit von zwei Drittel der Glieder der Kreis-Synode erfordert.

§. 42. Die Verhandlungen werden protocollirt, und die Protocolle müssen von dem Superintendenten, Assessor, Protocollführer und allen anwesenden Gliedern der Kreis-Synode unterschrieben werden.

§. 43. Die Protocolle werden spätestens 14 Tage nach gehaltener Synode von dem Superintendenten durch den General-Superintendenten an das Consistorium gesandt; außerdem cirkuliren dieselben bei den Pfarrern der Kreis-Synode zur Abschriftsnahme und Aufbewahrung im Kirchen-Archiv, nachdem dieselben zuvor dem Presbyterio mitgetheilt worden.

Dritter Abschnitt.

Von der Provinzial-Gemeinde und Provinzial-Synode.

§. 44. Die in derselben Provinz zu einem kirchlichen Verband vereinigten Kreis-Gemeinden bilden die Provinzial-Gemeinde.

§. 45. Die Provinzial-Gemeinde hat ein Presbyterium, genannt Provinzial-Synode, zur Besorgung der Angelegenheiten der Provinzial-Gemeinde.

Die Provinzial-Synode besteht aus dem Präses, Assessor und Scriba dieser Synode, aus den Superintendenten der Provinz und aus geistlichen und weltlichen Deputirten der Kreis-Synoden. Jede Kreis-Synode wählt dazu einen Pfarrer und einen Aeltesten aus dem Kreise.

§. 40. Das Präsidium der Provinzial-Synode besteht aus einem Geistlichen, welcher den Titel: „Präses der Provinzial-Synode" führt, und einem geistlichen Substituten, welcher „Assessor der Provinzial-Synode" heißt.

Beide werden von der Provinzial-Synode aus Geistlichen des Provinzial-Synodal-Bereichs durch relative Stimmenmehrheit auf sechs Jahre gewählt, und treten in ihre Functionen, wenn sie die Bestätigung des Ministerii der geistlichen Angelegenheiten erhalten haben.

Für die Dauer der Versammlung wird ein Geistlicher aus ihrer Mitte zum Scriba (Protocollführer) gewählt.

Der Präses und der Assessor können nach Ablauf der sechsjährigen Frist wieder gewählt werden.

§. 47. Die Provinzial-Synode versammelt sich in der Regel alle 3 Jahre in einer Stadt des Synodal-Bereichs nach Wahl der Synode.

§. 48. Im Verhinderungsfall wird der Präses durch den Assessor vertreten. Beim Absterben oder Abzug desselben schreitet die Provinzial-Synode bei der nächsten Versammlung zu einer neuen Wahl, bis wohin der Assessor die Stelle des Präses vertritt.

§. 49. Die Provinzial-Synode wacht über die Erhaltung der Reinheit der evangelischen Lehre in Kirchen und Schulen und der in der Provinz geltenden Kirchen-Ordnung.

Sie bringt ihre Beschwerden über Verletzung der kirchlichen Ordnung, über eingeschlichene Mißbräuche in Kirch- und Schulwesen, so wie über die Führung von Geistlichen und Kirchen-Beamten, und ihre desfallsigen Anträge an die betreffenden Staats-Behörden.

Sie berath die Anträge und Gutachten der Kreis-Synoden ihres Bereichs, und faßt über die innern kirchlichen Angelegenheiten Beschlüsse.

Die Beschlüsse der Provinzial-Synode treten aber erst dann in Kraft und Ausführung, wenn sie die Bestätigung der kompetenten Staatsbehörden erhalten haben.

Sie nimmt an den Prüfungen der Candidaten pro licentia et ministerio durch Abgeordnete aus ihrer Mitte, deren Zahl der Räthe des Consistoriums der Provinz gleich ist, mit vollem Stimmrecht Antheil.

Sie begutachtet die kirchlichen Gegenstände, welche ihr von der geistlichen Staatsbehörde zur Begutachtung vorgelegt werden.

Sie führt die Aufsicht über die Kreis-Synodal-Wittwen- und die Synodal-Kassen ihres Bereichs.

Sie wählt ihren Präses, Assessor und Scriba.

§. 50. Der Präses der Provinzial-Synode, im Behinderungsfall der Assessor, beruft die Provinzial-Synode, leitet die Verhandlungen derselben, sorgt für die Beobachtung der äußern Ordnung, sammelt die Stimmen, giebt bei Gleichheit der Stimmen durch seine Stimme den Ausschlag, und faßt die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen ab.

Er ist der erste Abgeordnete der Provinzial-Synode zu den Prüfungen der Candidaten.

Er hat das Recht, den Kreis-Synodal-Versammlungen mit vollem Stimmrecht beizuwohnen.

Er führt die Correspondenz mit den Staatsbehörden über alle Angelegenheiten der Provinzial-Synode.

Er repräsentirt bei der Einweihung neuer Kirchen die Provinzial-Synode.

§. 51. Die Provinzial-Synode wird mit Gebet und Rede des Präses eröffnet und geschlossen. Nachdem die Arbeiten des ersten Tages beendigt sind, wird in der Kirche eine kurze Vorbereitungsandacht zur Abendmahlsfeier gehalten.

Am zweiten Tage ist feierlicher Gottesdienst und die Synode feiert die Communion.

Die Predigt wird von demjenigen gehalten, welcher von der Provinzial-Synode beauftragt worden.

Der Präses theilt das heilige Abendmahl aus, wobei ihm der Geistliche, welcher die Synodal-Predigt gehalten hat, assistirt.

§. 52. Die Acten der Provinzial-Synode circuliren bei allen Predigern der Provinz, welche eine Abschrift davon im Archiv aufbewahren.

Imgleichen werden von dem Präses die Acten an die landesherrliche Behörde eingesandt.

Vierter Abschnitt.

Von der Erledigung, Wiederbesetzung und Vertretung des Pfarramts.

§. 53. Das Prediger-Amt wird erledigt durch freiwillige Niederlegung, Entsetzung, Versetzung und Absterben des Pfarrers.

Einem Pfarrer steht es frei, der Berufung zu einer andern Gemeinde zu folgen. Wenn jedoch ein dienstfähiger Prediger vor Verlauf von zwei Jahren nach seinem Amtsantritte seine Stelle verläßt, so ist die Gemeinde, welche ihn berufen hat, gehalten, die Kosten seiner Erwählung, Berufung und Einsetzung der Gemeinde, die er verläßt, zu erstatten, welche Kosten von dem Presbyterium der letzteren specificirt und summirt und von dem Superintendenten festgestellt werden, jedoch die Summe von 30 Thlr. nicht übersteigen dürfen.

§. 54. Bei Erledigung des Predigt-Amts ist Folgendes zu beobachten:

1) Das Presbyterium muß die Erledigung der Stelle sofort dem Superintendenten berichten.
2) Der sein Amt niederlegende Prediger setzt seine Amtsführung noch sechs Wochen nach seiner Niederlegungs-Erklärung fort und beschließt dieselbe durch eine Abschieds-Predigt, mit welcher seine Functionen und die Beziehung seines Gehalts aufhören.
3) Bei Niederlegung seines Amtes übergiebt der abziehende Prediger alle bei ihm beruhenden Kirchenacten und Kirchenbücher dem Presbyterio. Dieses geschieht in Gegenwart des Superintendenten oder seines Substituten, welcher ein Inventarium aller Kirchenpapiere anfertigen läßt, wovon er das Duplicat behält.
4) Der Superintendent giebt ihm, wenn er die Kreis-Synode verläßt, nach vorhergehendem Bericht des Presbyterii und einge-

holtem Gutachten der Kreis-Synode eine Zeugniß über seine Amtsführung.

5) Wenn ein Pfarrer mit Tode abgeht, so nimmt das Presbyterium, binnen 8 Tagen nach seiner Beerdigung, die Kirchen-Sachen und Schriften, welche der Verstorbene in Händen hatte, in Gegenwart des Superintendenten in Empfang.

§. 55. Die Bedienung einer erledigten Stelle, wenn kein Wittwen-Jahr Statt findet, geschieht also:

a) Während der Vacanz predigen die Candidaten der Synode und diejenigen Candidaten aus andern Synoden, welche der Superintendent aus eigener Bewegung, oder auf den Wunsch der Gemeinde zu Gastpredigten auffordern wird.

Sie haben auch Nachmittags öffentliche Catechisation zu halten.

b) Zu den übrigen Amtshandlungen sind, wenn kein zweiter Prediger bei der Gemeinde ist, dem Herkommen gemäß, die benachbarten Prediger gegen die jura stolae verpflichtet.

§. 56. Die Bedienung einer erledigten Pfarrstelle, wenn die Wittwe oder Waisen die Wohlthat des Nachjahres haben, geschieht also:

a) Bei Gemeinden, bei denen kein zweiter Prediger ist, predigen die Prediger und Candidaten der Kreis-Synode und catechesiren Sonntags nach einem vom Superintendenten zu bestimmenden Turnus. Sie haben weder Remuneration, noch Reisekosten zu fordern, werden aber von der Wittwe, oder den Waisen bewirthet.

b) Ist der Turnus einmal beendigt, so predigen die Candidaten, welche zu Probe-Predigten aufgefordert worden sind.

c) Hierauf beginnt der Turnus von Neuem, bis das Jahr beendigt ist.

d) Die vorfallenden Kindtaufen und Kopulationen werden, soviel wie möglich, auf den Sonntag verlegt, damit dieselben von den Circular-Predigern verrichtet werden.

Diejenigen Amts-Handlungen aber, welche sich nicht auf den Sonntag verlegen lassen, werden von den benachbarten Predigern verrichtet. Diese alterniren wöchentlich, jedoch steht es ihnen frei, ein Abkommen unter sich zu treffen, nach welchem jedem der Theil der Gemeinde, welcher ihm am nächsten liegt, angewiesen wird.

Für alle sonst vorkommenden Fälle, besonders die Führung der Kirchenbücher, ernennt der Superintendent einen Stellvertreter des Pfarrers. Die Geistlichen, welche die kirchlichen Amts-Handlungen verrichtet haben, sind verpflichtet, sofort dem Stellvertreter die zur Eintragung ins Kirchenbuch erforderlichen Notizen schriftlich mitzutheilen.

§. 57. Wenn noch ein zweiter Prediger bei der Gemeinde ist, übernimmt derselbe alle während der Vacanz vorfallenden geistlichen Amts-Handlungen, die Führung der Kirchenbücher, das Präsidium im Presbyterio und die ganze specielle Seelsorge. In Betreff der Predigten an den Sonn- und Festtagen findet aber die §. 56. angeordnete Einrichtung auch in diesem Falle Statt.

§. 58. Bei Erledigung einer Stelle ohne Nachjahr wird, binnen 3 Monaten von dem Tage ab, an welchem die Erledigung der Stelle der

Gemeinde bekannt gemacht worden ist, und wo das Nachjahr Statt findet, 9 Monate nach dem Tode des Predigers zur Wahl geschritten. Die Dauer des Nachjahrs wird auf 1 Jahr und 6 Wochen, vom Todes-Tage an gerechnet, bestimmt.

§. 59. Die Wiederbesetzung einer erledigten Pfarrstelle durch freie Wahl der Gemeinde oder deren Repräsentanten erfolgt auf folgende Weise:

1) Der Superintendent ladet die Candidaten, welche die Repräsentation, oder, wo keine ist, die Gemeinde zu hören wünscht, und die er außer diesen der Gemeinde empfohlen hat, zur Haltung einer Probe-Predigt und Catechisation ein. Unter den Eingeladenen müssen sich sämmtliche Candidaten der Kreis-Synode befinden.
2) Die Candidaten haben keine Ansprüche auf Reise- und Zehrungs-Kosten zu machen. In der Gemeinde aber werden sie unentgeldlich anständig bewirthet.
3) Wünscht die Gemeinde einen schon im Amte stehenden Prediger, so darf er sich weder zu einer Probe-Predigt anbieten, noch von der Gemeinde dazu aufgefordert werden. Die Wahlglieder werden in diesem Falle aus ihrer Mitte eine Deputation ernennen, welche den Prediger an seinem Wohnorte hört, sich nach seinen Eigenschaften erkundigt, und den Wahlberechtigten darüber Bericht erstattet.
4) Der Tag der Wahl wird der Gemeinde wenigstens 14 Tage vor derselben durch eine Proclamation von der Kanzel bekannt gemacht.
5) Der Superintendent, oder im Fall seiner Abwesenheit der Assessor, begiebt sich in Begleitung des Scriba am Wahltage zur bestimmten Zeit in die Kirche der vacanten Gemeinde.
6) Die Handlung wird mit Gottesdienst eröffnet.
7) Unmittelbar nach dem Gottesdienste wird zur Wahl geschritten. Der Superintendent leitet die Wahl. Nur Stimmberechtigte nehmen daran Antheil.
8) Die Stimmberechtigten werden aufgerufen: einzeln, nach der Ordnung, wie sie in dem Verzeichniß aufgeführt sind, an den Chortisch zu treten und ihre Stimme abzugeben.
9) Niemand kann seine Stimme durch einen andern abgeben lassen, ausgenommen, wenn nachgewiesen worden, daß er krank oder verreist ist.
10) Wer auf die Aufforderung, oder vor dem Schluß der Wahl nicht erscheint, wird als abwesend notirt und seine Stimme nicht mehr angenommen.
11) Der Scriba und ein vom Presbyterio deputirtes Mitglied desselben schreiben zu dem Namen des Stimmenden den Namen dessen, welchem die Stimme gegeben worden ist.
12) Nachdem alle anwesende Stimmberechtigten ihre Stimme abgegeben haben, wird zum Zählen der Stimmen geschritten.

Wer unter den Concurrirenden die meisten Stimmen hat, ist der erwählte Prediger. Der Superintendent verkündet das Resultat der Wahl.

13) Es wird ein Wahlprotokoll aufgenommen und vom Superintendenten und seinem Assistenten, so wie von dem Presbyterio unterschrieben. An den nächsten 3 Sonntagen wird das Resultat der Wahl der Gemeinde vor Schluß des öffentlichen Gottesdienstes von der Kanzel bekannt gemacht.

14) Geschehen Einsprüche gegen den Gewählten, welche jedoch innerhalb der, auf die erste Bekanntmachung von der Kanzel folgenden, 14 Tagen bei dem Superintendenten eingelegt werden müssen, so werden dieselben auf der Stelle von demselben mit Zuziehung des Presbyterii untersucht und der betreffenden Regierung mit gutachtlichem Bericht des Superintendenten zur Entscheidung vorgelegt.

15) Der Erwählte erhält eine vom Presbyterio, Namens der Gemeinde, unterschriebene, vom Superintendenten als richtig bescheinigte und von der Königl. Regierung bestätigte Vocation.

16) Der Erwählte kann sich eine Bedenkzeit von 4 Wochen nehmen, jedoch muß er, im Fall der Annahme des Berufs, spätestens innerhalb 6 Wochen nach gegebener Zusage sein Amt antreten.

17) Nimmt der Erwählte die Berufung nicht an, so muß innerhalb 4 Wochen nach der ablehnenden Antwort des Berufenen zu einer neuen Wahl geschritten werden.

18) Die Kosten der Wahl werden aus den Einkünften der Kirche, und wo diese mangeln, von der Gemeinde bestritten.

§. 60. Damit die Berufungs-Urkunde der Gemeinde an den erwählten Pfarrer nichts enthalte, was der Kirchen-Ordnung zuwider, und alles enthalte, was die Gemeinde von dem Berufenen zu fordern berechtigt ist, und was der Prediger an festem Einkommen und Stolgebühren und Gerechtsamen in Anspruch zu nehmen hat, so wird jede Vocation nach einem, von der Provinzial-Synode entworfenen und von dem Königl. Ministerio der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten genehmigten, Formular angefertigt und vollzogen werden.

§. 61. Die Abholung des Erwählten an den Ort seiner Bestimmung geschieht auf Kosten der Gemeinde, welche auch verpflichtet ist, seine Familie und Effecten unentgeldlich abzuholen, imgleichen die mit der Ordination und Introduction verbundenen Kosten zu tragen.

§. 62. Ist der Berufene ein nicht ordinirter Candidat, so wird er am Tage seiner Introduction vor der versammelten Gemeinde, bei welcher er sein Amt antritt, ordinirt, und zwar an einem Wochentage. Die Ordination geschieht durch den Superintendenten, im Beisein des Assessors und Scriba, und derjenigen Pfarrer der Kreis-Synode, welche auf die Einladung des Superintendenten, welcher alle Pfarrer der Kreis-Synode zur Beiwohnung dieser Feierlichkeit einladen muß, erscheinen werden.

Nach einer kurzen Rede des Superintendenten wird der Einzuführende nach Vorschrift der Kirchen-Agende, unter Ablegung seines Gelübdes, verpflichtet und erhält demnächst unter Auflegung der Hände der anwesenden Geistlichen die Weihe zu seinem Amte, unter Segenswunsch und Gebet; alles nach Vorschrift der Landes-Agende. Unmittelbar nach der Ordination hält der Ordinirte seine Eintritts-Predigt.

§. 63. Ist der Berufene schon ordinirt, so findet blos durch den Superintendenten die Introduction Statt, worauf der berufene Geistliche seine Einführungs-Predigt hält.

§. 64. Ueber die geschehene Ordination und Introduction hat der Superintendent Bericht durch den General-Superintendenten an das Consistorium zu erstatten.

§. 65. Ueber das Nachjahr der Prediger-Wittwen gelten folgende Bestimmungen:

1) Die Wittwe, oder die noch unversorgten unmündigen Kinder des Predigers bleiben, von seinem Todestage an gerechnet, noch ein Jahr und sechs Wochen im vollen Genuß des Pfarrhauses und aller Pfarr-Einkünfte.
2) Nur die Gattin, welche mit dem Pfarrer verheirathet war, während er noch im Amte stand, nicht aber die, welche er als Emeritus geheirathet hat, so auch nur die eheleiblichen Kinder des verstorbenen Pfarrers, welche zur Zeit seines Todes oder seiner Emeritirung bereits vorhanden waren, können auf den Genuß des Ruhegehalts während des Gnadenjahres Anspruch machen.
3) Wenn die Gemeinde vor Ablauf des Nachjahrs einen neuen Prediger zu haben wünscht, so muß sie sich mit der Wittwe oder den Waisen abfinden.

Fünfter Abschnitt.

Von den Pflichten des Pfarrers.

§. 66. Dem Pfarrer liegt ob, nach Anleitung der eingeführten Kirchen-Agende den Gottesdienst abzuhalten, die Sakramente zu verwalten, und alle geistlichen Amtshandlungen zu verrichten; den Unterricht der Jugend im Christenthum vorzunehmen, die ihm überwiesene Aufsicht über die Schulen zu führen und sich allen zur Seelsorge gehörenden Geschäften zu unterziehen.

§. 67. Er muß mit einem unbescholtenen exemplarisch-christlichen Lebenswandel der Gemeinde, welche ihm anvertraut ist, vorleuchten, und überall den Ernst und die Würde eines Geistlichen behaupten.

§. 68. Er hat die Kirchenbücher nach den darüber bestehenden Gesetzen zu führen, und für die Aufbewahrung aller Bücher, Documente und Nachrichten, welche den Zustand und das Vermögen der Gemeinde betreffen, Sorge zu tragen.

§. 69. Als Vertreter der Gemeinde in den Kreis- und Provinzial-Synoden soll er sowohl das Beste der ganzen Kirche als auch besonders seiner Gemeinde vor Augen haben und zu befördern suchen.

§. 70. Für die genaue Besorgung derjenigen Verrichtungen, welche der Staat den Predigern, insbesondere bei Eheverhältnissen, Aufgeboten, Trauungen, Taufen, Begräbnissen, Führung der Kirchenbücher und der aus denselben auszustellenden Zeugnisse aufträgt, ist er der Obrigkeit verantwortlich.

§. 71. Der Prediger darf zwar die Grundstücke, deren Benutzung ihm zu seiner Salarirung angewiesen ist, selbst bewirthschaften, mit schriftstellerischen Arbeiten und der Erziehung fremder Kinder, auch gegen Pension, sich beschäftigen, aber kein bürgerliches Gewerbe treiben.

§. 72. Wenn ein Prediger eine Reise zu machen beabsichtigt, welche nicht über 14 Tage währt, so hat er davon dem Presbyterio Anzeige zu machen. Zu längerer Abwesenheit hat er den Urlaub von seinem Superintendenten nachzusuchen, welcher ihm denselben auf vier Wochen geben kann. Ein noch längerer Urlaub kann nur vom General-Superintendenten gegeben werden, welcher indeß die Zeit von acht Wochen nicht überschreiten darf. Ein Urlaub für mehr als acht Wochen ist durch den General-Superintendenten bei dem Präsidenten des Consistorii nachzusuchen.

§. 73. Der Pfarrer hat im Falle eines Reise-Urlaubs für seine Vertretung zu sorgen.

§. 74. Der Prediger, den eine langwierige Krankheit verhindert, seine Stelle selbst zu versehen, kann auf einen Substituten antragen, welcher auf den Vorschlag des Pfarrers vom Superintendenten für die Zeit der Krankheit des Pfarrers angeordnet wird. Für die Entschädigung des Substituten muß der Pfarrer sorgen. Wird ein Pfarrer durch Altersschwäche oder unheilbare Krankheit verhindert sein Amt fortzusetzen, so wird derselbe emeritirt. Der emeritirte Pfarrer behält wenigstens die Hälfte seines bisherigen Dienst-Einkommens.

Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß der Nachfolger bis zum Tode des emeritirten Pfarrers anständig besoldet werde.

Sechster Abschnitt.

Von dem öffentlichen Gottesdienste und anderen heiligen Handlungen.

1) Von der Feier des öffentlichen Gottesdienstes.

a) Allgemeine Bestimmungen.

§. 75. Die Kirchen sind lediglich zur Abhaltung des Gottesdienstes und Verrichtung anderer kirchlicher Handlungen bestimmt und dürfen zu anderen Zwecken, ohne Genehmigung des Presbyteriums, des Superintendenten und des Consistoriums der Provinz, nicht benutzt werden.

§. 76. Für eine ihrem Zwecke entsprechende Einrichtung der Kirchen ist möglichst Sorge zu tragen.

§. 77. Die Gesänge beim öffentlichen Gottesdienst dürfen nur aus der von der Provinzial-Synode zu diesem Zwecke vorgeschriebenen und landesherrlich bestätigten Lieder-Sammlung gewählt werden.

§. 78. Die Predigt, als ein Hauptstück des Gottesdienstes, sei einfach und deutlich, würdevoll und kräftig, der heiligen Schrift und dem evangelischen Glaubensbekenntnisse gemäß und erbaulich.

§. 79. Die Wahl der Texte wird in der Regel den Predigern überlassen. Sie müssen jedoch aus den kanonischen Büchern der Bibel genommen werden.

§. 80. Es dürfen in der Kirche Publikationen bürgerlicher Verfügungen oder Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit nicht Statt finden.

b) Besondere Bestimmungen.

Von dem Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen.

§. 81. Der öffentliche Gottesdienst und alle anderen gottesdienstliche Handlungen sind nach den in der Agende für die Preußischen Lande,

mit besonderen Bestimmungen für die Rheinprovinz und Westphalen, enthaltenen Anordnungen vorzunehmen.

§. 82. Alle Sonn- und Festtage soll in jeder Gemeinde so oft Gottesdienst gehalten werden, als es herkömmlich ist. Der Wochen-Gottesdienst richtet sich ebenfalls nach dem Herkommen.

§. 83. Dieses Herkommen kann nur auf Antrag der Gemeinde und den Bericht des Superintendenten von dem Consistorio abgeändert werden.

§. 84. Der Vormittags-Gottesdienst fängt im Sommerhalbjahr um 9 Uhr an, im Winterhalbjahr, vom 1. October bis zum 1. April, kann derselbe bei zerstreuten Gemeinden um 10 Uhr seinen Anfang nehmen.

§. 85. Das Zusammenberufen der Gemeinde zum Gottesdienste, so wie auch das Ankündigen der sonn- und festtäglichen Feier am Vorabende, geschieht nach der Observanz jedes Orts. Der Gottesdienst darf erst fünf Minuten nach dem letzten Geläute anfangen, damit die Gemeinde Zeit habe, ihre Plätze einzunehmen.

2) Von der Feier der Sakramente.

§. 86. Die evangelische Kirche feiert unter dem Namen der Sakramente nur zwei von dem Erlöser selbst angeordnete Handlungen:

die heilige Taufe und das heilige Abendmahl.

§. 87. Die Verwaltung der beiden Sakramente darf nur von einem, kirchenordnungsmäßig berufenen und ordinirten Prediger der evangelischen Kirche geschehen; er darf sie auch nur in der ihm angewiesenen Gemeinde und außerhalb derselben nicht anders, als mit Genehmigung des Pfarrers der Gemeinde verrichten.

§. 88. Beide Sakramente werden in der Regel bei dem öffentlichen Gottesdienste, in Gegenwart der versammelten Gemeinde verwaltet.

a) Von der heiligen Taufe.

§. 89. Alle Kinder evangelischer Christen sollen innerhalb sechs Wochen nach ihrer Geburt durch die heilige Taufe in die christliche Kirchengemeinschaft aufgenommen werden.

§. 90. Von den Erwachsenen, welche in die evangelische Kirchengemeinschaft eintreten wollen, werden nur diejenigen getauft, welche aus einem nicht christlichen Glaubensbekenntniß zur evangelischen Kirche übergehen.

§. 91. Bei der Taufe des Kindes müssen der Vater desselben, wenn nicht dringende Umstände es unmöglich machen, und wenigstens zwei Taufzeugen gegenwärtig sein.

§. 92. Die Taufzeugen sollen aus den Gliedern der evangelischen Kirche, oder doch aus einer Kirche christlichen Glaubensbekenntnisses gewählt werden. Sie müssen bereits zum heiligen Abendmahle zugelassen sein.

§. 93. Bei der Taufe eines Kindes ist nur die Beilegung solcher Namen zuzulassen, welche unter die bei den Christen üblichen Taufnamen gehören.

§. 94. Privattaufen in den Wohnungen der Gemeinde-Glieder können als Ausnahmen bewilligt werden: bei erwiesener Schwächlichkeit

des Täuflings und und bei anhaltend übeler Witterung. Es müssen dabei wo möglich ein Presbyter der Gemeinde und jedenfalls zwei Zeugen gegenwärtig sein.

§. 95. Es sollen dem Prediger die Namen des Kindes, der Tag und die Stunde der Geburt, die Namen und der Stand der Eltern vor der Taufe schriftlich eingereicht werden.

b) Von dem heiligen Abendmahle.

§. 96. Das heilige Abendmahl wird nach der Einsetzung unseres Herrn Jesu Christi, wonach das Brod gebrochen, und bei Austheilung des Brodes die Einsetzungs-Worte des Herrn gesprochen werden, an den dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Orten, auf eine, dem Zwecke desselben entsprechende Weise gefeiert.

§. 97. Das heilige Abendmahl wird nach der Größe der Gemeinde, vier, acht, oder zwölf Mal im Jahre, in den vormittägigen gottesdienstlichen Versammlungen ausgetheilt, wenn nicht das Bedürfniß der Gemeinde eine öftere Austheilung nöthig oder wünschenswerth macht.

§. 98. Wer das heilige Abendmahl in einer evangelischen Gemeinde, deren Mitglied er nicht ist, genießen will, muß ein Dimissorial von dem Pfarrer der Gemeinde, zu welcher er gehört, beibringen. Wird dieses Dimissorial verweigert, so entscheidet der Superintendent, und kann das Dimissorial, wenn er es nöthig findet, ausstellen.

§. 99. Alle Confirmirte und von den Sakramenten nicht ausgeschlossene Glieder der Gemeinde dürfen an der Feier des heiligen Abendmahls Theil nehmen, jedoch mit Ausnahme derer, welche wegen ihres temporären Zustandes, z. B. Schwachsinnigkeit, den Zweck und die Bedeutung dieser heiligen Handlung nicht verstehen und sich selbst nicht prüfen können.

§. 100. Einen oder mehre Tage vor der Abendmahlsfeier, oder am Morgen derselben, soll eine Vorbereitung gehalten werden, in welcher sowohl der Zweck und die Bedeutung dieser Handlung auseinandergesetzt, als auch jeder auf seinen Gemüthszustand aufmerksam gemacht und zu einer würdigen Begehung der Feier aufgemuntert wird. Die an manchen Orten herrschende Sitte, daß das ganze Presbyterium bei der Vorbereitung gegenwärtig ist, soll beibehalten und auch bei den übrigen Gemeinden eingeführt werden, damit dem Prediger die Personen, welche einer besondern Vorbereitung bedürfen, bekannt werden.

§. 101. Ein Taubstummer kann, wenn er übrigens die Erfordernisse eines würdigen Communicanten an sich trägt, zum Genuß des heiligen Abendmahls zugelassen werden.

§. 102. Wenn Kranke ein Verlangen nach dem Genuß des heiligen Abendmahls äußern, so soll ihnen derselbe gewährt werden, jedoch muß der Pfarrer die unchristlichen Irrthümer, welche dem Verlangen zum Grunde liegen möchten, zu entfernen bemüht sein.

3) Vom Religions-Unterricht der Jugend und der Confirmation.

§. 103. Den ersten Religions-Unterricht empfangen die Kinder in de Schulen. Der umfassendere Unterricht, den der Pfarrer ertheilt, darf nicht später, als mit dem Eintritt in das 13. Lebensjahr beginnen. Zur

Aufnahme eines Kindes in den Religions-Unterricht des Pfarrers wird erfordert, daß es lesen könne. Durch die Aufnahme selbst wird es indeß der Schulpflichtigkeit nicht entbunden, und bleibt dem Pfarrer überlassen, zu beurtheilen, ob ihm ein fernerer Schulunterricht noch nöthig sei.

§. 104. Der Religions-Unterricht muß wenigstens zweimal in der Woche ertheilt werden.

§. 105. Wo mehr als 50 Kinder im Christenthume von demselben Prediger zu unterrichten sind, müssen dieselben in zwei oder mehrere Coetus getheilt werden, deren keiner über die Zahl 50 hinausreicht.

§. 100. Die Bibel ist das Hauptbuch beim Religions-Unterricht. Es darf weder ein Lehrbuch, noch ein Catechismus als Leitfaden des Unterrichts, ohne Genehmigung der Provinzial-Synode und des Consistorii der Provinz gebraucht werden.

§. 107. Vor zurückgelegtem 14. Jahre soll kein Kind zur Confirmation zugelassen werden. Wenn ein Kind in diesem Alter confirmirt wird, so muß es den Unterricht wenigstens 2 Jahre ununterbrochen genossen haben.

§. 108. Der besondere Confirmanden-Unterricht wird in den letzten 4 Monaten vor der Confirmation wöchentlich wenigstens in 4 Stunden ertheilt.

§. 109. Jedes Kind wird in derjenigen Gemeinde im Christenthume unterrichtet und confirmirt, welcher die Eltern angehören. Ausnahmen hiervon können nur Statt haben, auf Dispensation des Pfarrers, dem die Confirmation zusteht, welcher aber die Dispensation nicht verweigern kann, wenn das Kind in einer andern Gemeinde erzogen wird. Sind die Eltern nicht mehr am Leben, so wird es da unterrichtet und confirmirt, wo es untergebracht ist.

§. 110. Vor der Confirmation selbst muß durch den Pfarrer eine Prüfung der Confirmanden in Gegenwart des Kirchenvorstandes gehalten werden. Nach geendigter Prüfung bestimmt der Kirchenvorstand nach der absoluten Mehrheit der Stimmen, ob der Geprüfte würdig sei, aufgenommen zu werden.

Von dem Beschlusse der Abweisung kann von demjenigen, der denselben für ungegründet hält, an den Superintendenten appellirt werden, welcher nach vorhergegangener Prüfung des Abgewiesenen den Beschluß bestätigt, oder verwirft.

Wo es gewünscht oder erbaulich gefunden wird, kann die Prüfung auch vor der Gemeinde geschehen.

§. 111. Die Confirmation geschieht in der Kirche vor der versammelten Gemeinde. Zu einer Confirmation in einem Privathause bedarf es der Erlaubniß des Superintendenten, welcher dieselbe nur in dringenden Fällen ertheilen wird, und ist bei solcher Confirmation auch die Gegenwart des Presbyterii nothwendig.

4) Von der Ordination.

§. 112. Es dürfen nur solche durch die Ordination zum Predigeramte eingeweiht werden, welche auf die in dieser Kirchenordnung näher bestimmte Weise zu demselben erwählt und berufen sind.

Ausnahmen können nur dann Statt finden, wenn, in dringenden Fällen, auf den Antrag des General-Superintendenten, die landesherrliche Geistliche Behörde die Erlaubniß ertheilt.

§. 113. Die Ordination zum Predigt-Amte geschieht in einer öffentlichen gottesdienstlichen Versammlung, unter Mitwirkung der Moderatoren der Kreis-Synode, von dem Superintendenten, an einem von diesem bestimmten Tage, vor der Gemeinde des Ordinanden.

5) Von der Einsetzung der Ehe.

§. 114. Die Ehe, als eine christliche, von Gott geheiligte Verbindung, wird von der Kirche eingesegnet nach den von derselben festgesetzten Bestimmungen.

1) Die kirchliche Einsegnung der Ehe findet nur Statt bei Ehen, welche nach den Landesgesetzen erlaubt sind.
2) Der Ehe-Einsegnung geht die dreimalige Proclamation nach den darüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen vorher.
3) Welchem Pfarrer die Trauung gebühre, ist nach den darüber bestehenden allgemeinen Vorschriften zu beurtheilen.
4) Die Verlobten, welche die kirchliche Einsegnung von einem andern Pfarrer, als dem berechtigten zu empfangen wünschen, werden durch ein Dimissorial ihres Pfarrers dazu autorisirt.

6) Von den Beerdigungs-Feierlichkeiten.

§. 115. Die nächsten Angehörigen des Verstorbenen sind verbunden, längstens innerhalb 24 Stunden nach dem Absterben desselben, den Todesfall, auch wie sie die Beerdigung zu veranstalten gesonnen sind, dem Prediger anzuzeigen.

7) Von der Sonn- und Festtags-Feier.

§. 116. Das Presbyterium sorgt dafür, daß alles entfernt werde, was die Ruhe der heiligen Tage stören, die Theilnahme am öffentlichen Gottesdienste hindern und einer gesegneten Feier in den Weg treten könnte. Es wacht insbesondere über die Befolgung der, die Sonn- und Festtags-Feier betreffenden, obrigkeitlichen Verordnungen.

Siebenter Abschnitt.

Von der Schulaufsicht.

§. 117. Die Erziehung der Jugend zur christlichen Erkenntniß und Frömmigkeit in den Schulen steht unter der Aufsicht der Kirche, welche dieselbe über die Schulen der einzelnen Gemeinden durch den Orts-Pfarrer und über die Gesammtheit der Schulen des Kreises durch den Superintendenten führt.

Achter Abschnitt.

Von der Kirchen-Disciplin.

§. 118. Der Pfarrer hat das Recht und die Verpflichtung, nicht allein in seinen öffentlichen Vorträgen seine Gemeinde zu einem christlichen Leben zu ermahnen, und vor herrschenden Lastern und unchristlichen Grundsätzen zu warnen, sondern auch die specielle Seelsorge zu üben, und

jedes einzelne Gemeinde-Glied zu bitten, zu ermahnen, zu warnen und zu trösten.

§. 119. Auch die Aeltesten haben das Recht und die Verpflichtung, durch Bitte und Ermahnung christliche Ordnung und einen frommen Wandel der Gemeinde-Glieder zu fördern.

§. 120. Ueber die Ausübung der Kirchenzucht in der Gemeinde wird, nach näherer Berathung dieses Gegenstandes in der Provinzial-Synode, auf deren Antrag das Nähere festgesetzt werden.

§. 121. Ueber die Prediger und Kirchen-Vorstände führt der Superintendent die Aufsicht und ist verpflichtet, Jeden, wo er es nöthig findet, mündlich oder schriftlich zu ermahnen und zu warnen.

§. 122. Bei solchen Vergehungen, die noch keinen Antrag auf Suspension oder Amts-Entsetzung begründen, wird ein Verweis ertheilt, was nur in Folge eines Urtheils der Moderatoren der Kreis-Synode geschehen kann.

§. 123. Der Verweis wird von dem Superintendenten vor dem versammelten Moderamen, oder vor dem versammelten Kirchenvorstand, nach näherer Bestimmung des Urtheils, ertheilt.

§. 124. Dieser Verweis wird, wenn er unwirksam war, nach einiger Zeit wiederholt, und zwar in Folge eines Urtheils, welches das Moderamen der Kreis-Synode spricht.

§. 125. Ist auch dieser Verweis ohne Erfolg, so muß der Superintendent dem Consistorio den Fall zur Verfügung anzeigen.

§. 126. Bei Vergehungen, die einen Antrag auf Amts-Entsetzung begründen, macht das Directorium der Kreis-Synode den Antrag an das Königl. Consistorium. Das Consistorium ist berechtigt und verpflichtet, ex officio einzuschreiten, ohne den Antrag des Directoriums der Kreis-Synode abzuwarten.

§. 127. Wegen Nachlässigkeit im Amte, oder kirchenordnungswidriger Verrichtung der Amtsgeschäfte, sowie auch wegen des Nichterscheinens im Presbyterio, dem Collegio der Gemeinde-Repräsentanten, sowie in Kreis- und Provinzial-Synodal-Versammlungen, werden die Pfarrer und die Mitglieder der Presbyterien und der größern Gemeinde-Repräsentation mit angemessener Ordnungsstrafe belegt.

§. 128. Diese Ordnungsstrafen werden auf den Antrag des Superintendenten von der Kreis-Synode bestimmt.

§. 129. Ueber Klagen gegen die Mitglieder der Directorien der Kreis- und Provinzial-Synoden entscheiden die betreffenden Staatsbehörden.

Neunter Abschnitt.

Von den Gehältern und Remunerationen der verschiedenen Kirchen-Beamten.

§. 130. Die Kirchen-Vorstände verrichten die ihnen obliegenden Geschäfte unentgeldlich; doch sollen ihnen die Auslagen, welche dieselben erfordern, von ihren Gemeinden erstattet werden.

§. 131. Jede Gemeinde ist verpflichtet, für eine freie Dienstwohnung und ein angemessenes Dienst-Einkommen ihres Pfarrers zu sorgen; und, bei Unzulänglichkeit der fundirten Pfarr-Einkünfte und der Stolge-

bühren, aus Kirchenmitteln das Fehlende zu ergänzen. In Ermangelung disponibeler Kirchenmittel ist da, wo die Gesetze die Communen zur Aushülfe verpflichten, der Communalfonds in Anspruch zu nehmen. Wenn aber auf diese Weise das Erforderliche nicht herbeigeschafft werden kann, so ist von der Pfarrgemeinde durch Beiträge der Pfarrgenossen nach dem Communal-Steuerfuße die Aufbringung des Ergänzungs-Gehalts zu bewirken.

§. 132. Wenn der Prediger es verlangt, so sollen die Kirchen-Vorstände die Erhebung seiner Gehalts-Einkünfte besorgen und dieselben an den Verfall-Tagen dem Prediger abliefern.

§. 133. Die Moderatoren der Kreis- und Provinzial-Synoden erhalten für die Auslagen und Reisekosten, welche durch Wahlen, Ordinationen, Introductionen, Kirchen-Visitationen verursacht werden, von den betreffenden Gemeinden eine Entschädigung, welche von der Provinzial-Synode festzustellen ist.

§. 134. Jede Gemeinde muß ihre Deputirten zur Kreis-Synode, jede Kreis-Synode ihre Deputirten zur Provinzial-Synode, und die Provinzial-Synode den Präses und Assessor für die Auslagen, welche diese Deputationen erfordern, entschädigen. Diese Entschädigungen werden für jeden, in einer feststehenden Summe, ein für allemal von der Provinzial-Synode normirt.

§. 135. Die Provinzial-Synodal-Kosten werden von der Provinzial-Synode auf die zu ihr gehörigen Kreis-Synoden, nach den durch die Matrikel bestimmten Sätzen repartirt, worauf die Kreis-Synode den auf sie gefallenen Antheil auf die Gemeinden vertheilt. Fehlt in der Matrikel eine solche Bestimmung, so ist dieselbe durch Beschluß der Provinzial-Synode zu ergänzen.

§. 136. Die Candidaten erlegen bei ihrer jedesmaligen Prüfung die Summe von 10 Rthlr. in die Provinzial-Synodal-Kasse, aus welcher die Mitglieder der Prüfungs-Commission für Reise- und Zehrungs-Kosten an dem Orte der Prüfung schadlos gehalten werden.

§. 137. Es wird jährlich eine Kirchen- und Haus-Collekte zur Unterstützung dürftiger Gemeinden der Provinz gehalten werden.

Eine Commission der Provinzial-Synode vertheilt den Betrag der Collekten und legt davon Rechnung ab, so oft sich die Provinzial-Synode versammelt.

Zehnter Abschnitt.

Von den unteren Kirchen-Beamten.

§. 138. Zu den unteren Kirchen-Beamten werden gerechnet: Küster und ihre Gehülfen, Vorsänger und Organisten.

§. 139. Den Küstern und ihren Gehülfen, wo deren vorhanden sind, liegt es ob, die Kirche auf- und zuzuschließen, für die Reinlichkeit in derselben und das Geläute zu sorgen, den Prediger zu denjenigen Amtshandlungen, zu denen ihr Dienst erforderlich ist, zu begleiten, und das dabei Nöthige zur Stelle zu schaffen, den Kirchen-Vorstand auf Verordnung des Predigers zu berufen, und Amtsbriefe zu befördern, auch bei Versammlungen der Presbyterien die Aufwartung zu besorgen.

§. 140. Die Wahl der unteren Kirchenbeamten geschieht, wo dieselbe nicht durch Patronat-Rechte beschränkt ist, vom Presbyterio aus drei Subjecten, welche der Prediger in Vorschlag bringt. Die Wahl unterliegt der Bestätigung des Superintendenten.

§. 141. Die unteren Kirchenbedienten werden von der Gemeinde, bei welcher sie angestellt sind, besoldet.

§. 142. Sie behalten ihren Dienst lebenslänglich und können im Wege der kirchlichen Disciplin nur durch ein Urtheil der Moderatoren der Kreis-Synode, welches zufolge einer Klage des Kirchen-Vorstandes und einer vom Superintendenten angestellten Untersuchung gesprochen wird, nach erfolgter Genehmigung der Königlichen Regierung abgesetzt werden.

§. 143. Die unteren Kirchenbeamten sollen nach einer besondern, von der Provinzial-Synode abgefaßten und von der Regierung bestätigten Dienst-Instruktion verpflichtet werden.

Eilfter Abschnitt.

Von der Kirchen-Visitation.

§. 144. Die Kirchen-Visitation wird von dem Superintendenten gehalten, und dies in den betreffenden Gemeinden, den Sonntag vorher, von der Kanzel bekannt gemacht. Zu dieser Handlung versammelt sich das Presbyterium mit dem Prediger, oder den Predigern, und der Superintendent eröffnet sie mit Gebet und einer kurzen angemessenen Anrede.

§. 145. Die Gegenstände, auf welche der Superintendent seine Aufmerksamkeit zu richten hat, sind folgende:

1) Lehre und Betragen des Pfarrers und Zustand des Presbyteriums. Der Prediger tritt ab und der Superintendent befragt das Presbyterium, ob es etwas gegen denselben vorzubringen habe. Dasselbe geschieht darauf in Ansehung des Presbyteriums. Nun werden die Glieder der Gemeinde, welche sich mit Anliegen und Beschwerden eingefunden und, nach vorheriger Anzeige an das Presbyterium, keine Remedur gefunden haben, vorgelassen und gehört.

   Der Superintendent versucht bei Mißhelligkeiten Ausgleichung, ertheilt freundliche Erinnerungen, und behält für solche Fälle, welche sich nicht von ihm schlichten lassen, die höhere Entscheidung vor.

2) Zustand der inneren Angelegenheiten der Gemeinde, würdige Feier der Sonn- und Festtage, Besuch des öffentlichen Gottesdienstes, Theilnahme an den Sakramenten, Confirmanden-Unterricht, Uebung der Kirchendisciplin, herrschende Sünden und Laster, eingerissene Mißbräuche u. s. w., Berathung, wie ihnen abzuhelfen und Einhalt zu thun.

3) Aeußerer Bestand der Gemeinde. Aufsicht über die Verwaltung des Kirchen- und Armen-Vermögens, je nachdem er verfassungsmäßig einzuwirken hat. Vorlegung der Inventarien und der Lagerbücher, Kirchenrechnungen, Besichtigung, wenn es erforderlich ist, der Schulen in Ansehung des Bestandes und der Utensilien, Inspektion der Schulen nach den darüber bestehenden Vorschriften, Nachfrage über Verwaltung der etwanigen Orts-Wittwen-

Kassen und besonderer Stiftungen, worüber die Rechnungen vorzulegen sind, Einsicht der kirchlichen Register, der Tauf- und Kopulations-, und Begräbniß-, wie auch der Confirmanden- und Communicanten-Register, welche allgemein einzuführen sind, der Protokollbücher des Kirchenraths, der Abschriften von den Verhandlungen der Kreis- und Provinzial-Synode und der Verhandlungen der Behörden.

§. 146. Nach gehaltener Visitation trägt der Superintendent über den Zustand der Gemeinde und ihre kirchlichen Verhältnisse den Befund ins Presbyterial-Protokoll ein, welches von den anwesenden Predigern und Presbyterial-Gliedern unterzeichnet wird.

Den allgemeinen Visitationsbericht hat der Superintendent sowohl der Kreis-Synode vorzulegen, als durch den General-Superintendenten dem Consistorio einzusenden.

Zwölfter Abschnitt.

Vom Kirchen-Vermögen und dessen Verwaltung.

§. 147. Das Vermögen der Kirchengemeinde, es mag zu kirchlichen, Schul- oder Armen-Zwecken bestimmt sein, wird von dem Presbyterio, unter Aufsicht der Synode, in der bisherigen Weise verwaltet, bis, zur Beseitigung der vorhandenen Verschiedenheit der darin bestehenden Vorschriften und Observanzen, die Provinzial-Synode eine Verwaltungs-Ordnung entworfen, und dieselbe die Genehmigung der, die Oberaufsicht auf die äußeren Kirchen-Angelegenheiten führenden, höchsten Staatsbehörde erhalten hat.

Dreizehnter Abschnitt.

Von der Staats-Aufsicht über das Kirchenwesen.

§. 148. Die Aufsichtsbehörden über das Kirchenwesen sind: das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, das Provinzial-Consistorium und die Regierungen. Neben dem Consistorio und den Regierungen beaufsichtigt in jeder Provinz ein vom Landesherrn ernannter Geistlicher, welcher dirigirendes Mitglied des Provinzial-Consistoriums ist, unter dem Titel: General-Superintendent, nach den ihm von dem Ministerio der Geistlichen Angelegenheiten ertheilten Instruktionen, die Superintendentur-Sprengel der Provinz. Der General-Superintendent wohnt den jedesmaligen Verhandlungen der Provinzial-Synode bei, um die Rechte des Staats wahrzunehmen, und kann an die Synode Anträge machen.

Berlin, den 5. März 1835.

C.

Kirchen-Ordnung für die conföderirten Gemeinden evangelisch-reformirter Confession in Niedersachsen, zu Braunschweig, Celle, Hannover, Göttingen, Münden und Bückeburg.

Einleitung.

§. 1. Die Conföderation besteht dermalen aus den oben genannten Gemeinden.

§. 2. Der Grund, auf welchem diese Conföderation im Ganzen und die Gemeinden im Einzelnen ruhen, ist das geoffenbarte Gotteswort in der heiligen Schrift, wie es von den Propheten und Aposteln niedergeschrieben und durch die Gnade Gottes bis auf diesen Tag erhalten ist.

§. 3. Obwohl die Conföderation die heilige Schrift als die alleinige Richtschnur für den Glauben und das Leben ihrer Mitglieder und also auch für die in ihr herrschende Lehre ansieht, so erklärt sie sich doch im Allgemeinen zu den verschiedenen Bekenntniß-Schriften der evangelisch-reformirten Kirche.

§. 4. Diese, auf der Synodal-Versammlung in Göttingen 1839 auf den Grund der bestehenden Synodal-Beschlüsse zusammengestellte Kirchenordnung soll als Unions-Acte angesehen und von einem jeden erwählten Prediger und Vorsteher in dem, bei den einzelnen Gemeinden niedergelegten, originalisirten Exemplare vor dem eigentlichen Amtsantritte unterschrieben werden.

§. 5. Die Vereinigung der conföderirten Kirchen soll so beschaffen sein, daß keine Kirche irgend eine Herrschaft über die andere habe und ausübe, sondern es soll die vollkommenste Gleichheit unter ihnen herrschen.

§. 6. Dagegen hat eine jede Kirche die Synode der ganzen Conföderation als ihre competente Behörde anzusehen, von deren Beschlüssen in Sachen der Kirchen-Disciplin und Glaubenslehre keine Appellation statt findet.

§. 7. Wie die Synode die Angelegenheiten der conföderirten Kirchen zu leiten hat, so leiten Presbyterien, unter steter Verantwortlichkeit gegen die Synode, die einzelnen Gemeinden.

§. 8. Es muß also in dieser Kirchenordnung gehandelt werden:

I. Von der Synode,
II. Von den Presbyterien,
III. Von den Mitgliedern der Gemeinde.

I. Von der Synode.

a. Wie es mit den Synodal-Versammlungen zu halten sei.

§. 9. Eine Synode wird gebildet durch die gesetzmäßig von den einzelnen Presbyterien abgesendeten Deputirten, die sich nach eingeholter landesherrlicher Erlaubniß an einem bestimmten Orte, wo sich eine der conföderirten Gemeinden befindet, versammeln.

§. 10. Alle 6 Jahre soll eine Synode gehalten werden, und darf dieser Zeitraum nicht ohne Noth und nur dann verlängert werden, wenn die Mehrzahl der Presbyterien sich dafür entscheidet.

§. 11. Der Ort, wo die nächste Synodal-Versammlung gehalten werden soll, wird auf der vorhergehenden Synode bestimmt; doch kann, wenn unvorhergesehene Verhinderungs-Fälle eintreten, nach vorhergehender schriftlicher Berathung der Presbyterien unter einander, eine andere Bestimmung getroffen werden.

§. 12. Das Presbyterium, in dessen Wohnort die Synode gehalten werden soll, muß zur rechten Zeit der hohen Landesregierung davon Anzeige machen und bitten, daß die Erlaubniß dazu ertheilt, auch ein Commissarius ernannt werde, welcher abseiten der Regierung dazu abgeordnet wird, der Synode beizuwohnen, um darauf zu achten, daß in der

Versammlung nichts den Rechten des Landes-Herrn und der Landes-Verfassung entgegen vorgenommen und beschlossen werde, der aber übrigens keine Stimme, noch sonst einige Autorität hat.

§. 13. Jede Kirche muß zwei Deputirte, den Prediger und einen Vorsteher zur Synode senden, welcher letztere durch Stimmenmehrheit vom Presbyterium zu wählen ist.

§. 14. Könnte ein Prediger auf der Synode nicht erscheinen, so soll auch ein Vorsteher allein, und könnte kein Vorsteher erscheinen, auch der Prediger allein als Deputirter angenommen werden. Wenn endlich ein Presbyterium, gültiger Ursache wegen, gar keine Abgeordneten senden könnte, so soll es sich in einem Schreiben ausdrücklich deshalb entschuldigen, die Gründe der Synode anzeigen und sich den Schlüssen derselben unterwerfen.

§. 15. Die Kosten für die Synodal-Versammlung hat jede Kirche für ihre Deputirten zu tragen, mit Ausnahme der Büreau-Kosten, welche die Kirche, wo die Synode gehalten wird, allein übernimmt.

§. 16. Die Deputirten der verschiedenen Presbyterien haben sich zur bestimmten Zeit, die immer an das Ende einer Woche fallen muß, an dem Versammlungsorte einzufinden. An dem nächsten Sonntage wird dann von dem, auf der vorhergehenden Synode dazu designirten Prediger durch eine besondere Synodal-Predigt die Synode eröffnet. Am Montage beginnnen die Sitzungen und zwar mit einem Gebet, welches der Prediger des Orts zu halten hat. Zunächst nimmt die Versammlung aus den Händen des Commissarius das Rescript der Regierung in Empfang, durch welches derselbe zum Commissarius bei der Synode bevollmächtigt wird, und welches derjenige Prediger, welcher bis dahin das Amt des Secretairs verwaltet hat, vorliest. Alsdann fordert der bisherige Moderator von den sämmtlichen Deputirten die Vollmachten ein, mit denen sie von ihren resp. Presbyterien versehen sein müssen. Sobald diese vorgelesen und richtig befunden worden sind, wird die Tafel eingerichtet, d. h. ein Moderator, der in der Versammlung den Vorsitz führt, und ein Secretair, welcher das Protocoll zu führen hat, gewählt. Die Wahl geschieht durch Zettel, welche der bisherige Moderator annimmt und öffentlich untersucht, und darauf diejenigen nennt, welche gewählt worden sind.

§. 17. Bei den Synodal-Berathungen wird Alles durch Mehrheit der Stimmen entschieden, wobei jeder der anwesenden Deputirten eine Stimme hat, und also nicht nach den Kirchen, sondern nach den Köpfen votirt wird, keiner aber seine Stimme verweigern oder einem andern übertragen kann. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Moderators.

§. 18. Das Protocoll oder die Acte der Synode soll unter der Leitung des Secretairs so vielmal abgeschrieben werden, daß der landesherrliche Commissarius und ein jedes Presbyterium eine, von dem Moderator und Secretair beglaubigte, unterschriebene, mit dem Synodal-Siegel und ihren Privatsiegeln versehene Ausfertigung erhalten können, während die Originalacte in das Moderatur-Archiv zu legen ist.

§. 19. Jeder Synodal-Beschluß tritt zehn Tage nach seiner, durch die Presbyterien zu beschaffenden Publication in Rechtskraft.

§. 20. Am Schlusse der letzten Sitzung soll der Moderator ein feierliches Dankgebet sprechen und soll an dem Sonntage nach der Schluß-Sitzung ein dazu bei der vorigen Synodal-Versammlung designirter Prediger wiederum eine Synodal-Predigt halten.

b. Wie es in der Zwischenzeit von einer zur andern Synodal-Versammlung zu halten sei.

§. 21. Da die ordnende und leitende Kirchengewalt über die einzelnen Gemeinden der Conföderation nur der Synode zusteht, so können auch wichtige Beschlüsse, welche Gesetzeskraft haben sollen, nur in einer Synodal-Versammlung gefaßt werden. Um indeß in der Zwischenzeit von einer Synodal-Versammlung zur andern die Verbindung zwischen den Gemeinden zu erhalten, soll der erwählte Moderator jeder Zeit zum Wächter über die Synodal-Ordnung in der Conföderation bestellt sein.

§. 22. Durch Circularschreiben, die von dem Moderator ausgehen, oder an denselben von dem Presbyterium, welches den andern Kirchen etwas mitzutheilen oder vorzutragen hat, gerichtet sind, wird die Verbindung zwischen den conföderirten Kirchen erhalten. Kein Presbyterium darf sein Votum verweigern; nimmt es Anstand zu stimmen, so muß es seine Gründe der Synode vortragen, und der Entscheidung derselben sich unterwerfen.

§. 23. Es liegt dem Moderator ob, die Entschließung, welche über eine Angelegenheit durch die meisten Stimmen schriftlich gefaßt worden, den Presbyterien bekannt zu machen, und zwar muß er dabei die gegebenen Vota zugleich als Belege wiederum circuliren lassen.

§. 24. Bei Beantwortung eines, durch den Moderator sämmtlichen Kirchen mitgetheilten Circularschreibens sollen die Gutachten zusammen von Kirche zu Kirche herumgesandt und deswegen auch nicht auf besondere Zettel geschrieben, sondern es soll von der zuerst stimmenden Kirche ein ganzer Bogen zur Aufzeichnung der Gutachten für die sämmtlichen Kirchen angelegt werden. Jedes Presbyterium muß den Empfangs- und Absendungs-Tag eines Schreibens bei unfrankirter Weitersendung desselben aufrichtig anmerken; auch darf kein Circularschreiben länger als höchstens 8 Tage bei einer Kirche liegen bleiben, bei Strafe von 2 Thaler, die an die Schullehrer-Witten-Casse von dem Prediger des säumigen Presbyteriums zu erlegen sind. In Abwesenheit des Predigers sollen die Briefe von den Vorstehern erbrochen und mit ihrem Gutachten weiter gesandt werden.

c. Von den Aemtern in der Synode.

aa. Der Moderator.

§. 25. Der Moderator hat kein vorzügliches Ansehen vor den übrigen Predigern, auch keine Autorität in der Conföderation, sondern wird zu Anfang jeder Synodal-Versammlung aufs neue aus den Predigern durch Stimmenmehrheit gewählt, doch so, daß der gewesene wieder gewählt werden kann. Sein Geschäft ist: den Geschäftsgang anzuordnen, die Berathungen in Liebe, Weisheit und Gerechtigkeit zu leiten und darüber zu wachen, daß jeder Anwesende in den Schranken der Mäßigung und gesetzlichen Ordnung verharre.

§. 26. Es bleibt dem Moderator bis zur nächsten Synodal-Versammlung und zur neuen Wahl eines Moderators die Aufbewahrung des Moderatur-Archivs, aus welchem er jedem Presbyterium, welches es verlangen sollte, die nöthigen Mittheilungen zu machen hat; so wie ihm die Geschäftsleitung in der Zwischenzeit von einer Synodal-Versammlung zur andern obliegt. S. §. 20—23.

§. 27. Wenn ein Moderator mit Tode abgeht oder aus dem Synodal-Verbande tritt, so soll der Tod oder Abgang desselben von seinem Presbyterium dem Secretair-Prediger gemeldet werden, welcher bis zur nächsten Synodal-Versammlung das Geschäft des Moderators provisorisch verwaltet, auch das Moderatur-Archiv in Empfang nimmt.

bb. Der Secretair.

§. 28. Der Secretair hat in den Synodal-Versammlungen zur Linken des Moderators seinen Sitz und führt das Protocoll oder die Synodal-Acte, für deren richtige Abschriften er zu sorgen, diese zu beglaubigen und am Schlusse der Versammlung den einzelnen Presbyterien und dem Commissario principis zuzustellen hat.

d. Von den Synodal-Cassen.

§. 29. Diese bestehen aus der zu Celle 1706 gestifteten Prediger-Wittwen-Casse und der zu Braunschweig 1829 gestifteten Schullehrer-Wittwen-Casse. Ihre Verwaltung wird auf jeder Synode zwei verschiedenen Presbyterien aufgetragen, die übrigens jedesmal wieder dazu committirt werden können.

§. 30. Die Rechnung muß jährlich an den Moderator eingesandt werden, welcher sie bei den übrigen Presbyterien zur Notiznahme und Anerkennung circuliren läßt.

§. 31. Die Administratoren der Cassen sind befugt, die Capitalien der Cassen, unter Beobachtung der hernach genannten Bestimmungen, nach ihren besten Einsichten zu kündigen und wieder zu belegen, ohne daß sie nöthig haben, deswegen bei den übrigen Kirchen anzufragen und ohne dazu jedesmal einer besondern Bevollmächtigung von der Synode zu bedürfen. Es ist ihnen auch zu dem Ende eine generelle Vollmacht ertheilt worden, die bei den Acten der Cassen befindlich.

§. 32. Die der Wittwen-Casse gehörigen Gelder sollen nicht ohne eine sichere Hypothek, auch kein Capital unter 100 Thaler ausgethan werden. Der von dem administrirenden Presbyterium erwählte Rechnungsführer ist diesem und das Presbyterium der ganzen Conföderation für die treue und sorgsame Verwaltung der Casse verantwortlich.

§. 33. Keine Kirche ist befugt, von den allgemeinen Wittwen-Cassen ihre besondere Portion zurückzunehmen.

§. 34. Die Art der Pensionirung beruht auf Synodal-Beschlüssen und kann nur auf ordentlichen Synodal-Versammlungen geändert werden.

II. Von den Presbyterien.

§. 35. Jede einzelne, zum Synodal-Verbande gehörende Gemeinde wird in ihren Gemeinde-Angelegenheiten durch ein Presbyterium vertreten, in welchem der Pastor den Vorsitz hat. Dasselbe besteht aus:

1. Dem Pastor (Prediger).
2. Den Vorstehern (Aeltesten, Diakonen).

a. Von dem Prediger der Gemeinde.

§. 36. Die Erledigung einer Predigerstelle soll den übrigen Kirchen durch ein, an den Moderator zuerst einzusendendes Circularschreiben bekannt gemacht werden. Nach eingetretener Vacanz haben die Vorsteher alsobald darauf Bedacht zu nehmen, die erledigte Stelle wenigstens innerhalb eines halben Jahres zu besetzen. Sie haben zu dem Ende die nöthigen Bekanntmachungen und Einladungen zu Wahlpredigten zu erlassen, zu welchen letzteren jedoch nur, entweder bereits angestellte Prediger oder doch bereits von einer evangelisch-reformirten Kirchen-Behörde examinirte und wohlbestandene Candidaten der Theologie, welche die gehörigen Zeugnisse an das Presbyterium einzusenden haben, zuzulassen sind.

§. 37. Zu Anhörung der Wahlpredigten sollen alle wahlberechtigte Gemeinde-Glieder abseiten der Vorsteher besonders eingeladen werden.

§. 38. Die Vorsteher haben allein das Recht, von denjenigen Predigern oder Candidaten, welche eine Wahlpredigt gehalten haben, drei auf die enge Wahl zu setzen, damit von diesen die Gemeinden einen zu ihrem Pastor erwählen. Diese drei sollen zuvor den andern Presbyterien und zwar durch ein an jedes Presbyterium besonders zu richtendes Schreiben bekannt gemacht werden, welchem die Zeugnisse in Abschrift beigefügt sein müssen, mit der Anfrage, ob die übrigen Presbyterien wider keinen derselben etwas einzuwenden haben, worauf unverzüglich geantwortet werden muß.

§. 39. Sollten die Vorsteher wünschen, einen noch nicht examinirten Candidaten in Vorschlag zu bringen, so kann derselbe die Zulassung zur Wahlpredigt erlangen durch ein Examen, welches er vor dem Moderator und zwei von ihm zuzuziehenden Predigern aus der Synode bestanden hat.

§. 40. Sobald die drei, von den Vorstehern zur Wahl in Vorschlag gebrachten Geistlichen an 3 hinter einander folgenden Sonntagen proclamirt sind, findet an einem, von den Vorstehern der Gemeinde bekannt zu machenden Tage unter der Direction eines Predigers aus dem Synodal-Vereine, welchen das Presbyterium darum ersucht, die Wahl nach Mehrheit der Stimmen statt.

§. 41. Jeder Hausvater, d. h. jedes männliche Mitglied der Gemeinde, das einen eigenen Haushalt hat, ist stimmfähig, vorausgesetzt, daß er kein Almosen-Empfänger sei.

§. 42. Wenn stimmfähige Gemeinde-Glieder verhindert werden, bei der Wahl persönlich zu erscheinen, so sollen sie ihre Stimme auch schriftlich und zwar versiegelt durch einen der Vorsteher, dem sie die Gründe ihres Außenbleibens anzugeben haben, abgeben dürfen.

§. 43. Die geschehene Wahl und Annahme des Berufs muß von dem Presbyterium der höchsten Landes-Behörde, so wie durch ein Circularschreiben den vereinigten Kirchen zur Kenntnißnahme mitgetheilt werden.

§. 44. Ist der Berufene ein nicht ordinirter Candidat, so wird er am Tage seines Amtsantritts vor der versammelten Gemeinde, die ihn erwählt hat, ordinirt und introducirt, und zwar vor seiner Antrittspredigt.

Die Ordination geschieht durch den Moderator unter Assistenz zweier reformirten Prediger. Die dadurch verursachten Kosten hat zur Hälfte die Gemeinde, zur Hälfte der Ordinandus zu tragen.

§. 45. Ist der Berufene schon ordinirt, so findet bloß durch den zeitigen Moderator die Introduction statt, nach welcher im Beisein des versammelten Presbyteriums von dem neuen Pastor die Kirchen-Ordnung unterzeichnet wird. Die Kosten der Introduction (Reise und Aufenthalt des Moderators) hat die Gemeinde allein zu tragen.

§. 46. Den Antritt seines Amts hat der neue Pastor durch ein, auf gewöhnliche Weise zu beförderndes Circular den übrigen Presbyterien anzuzeigen.

§. 47. Dem Pastor liegt es ob, nach Anleitung der in der Gemeinde eingeführten Kirchen-Agende den Gottesdienst zu halten, die Sacramente zu verwalten und alle geistlichen Amtshandlungen zu verrichten, den Unterricht der Jugend im Christenthume vorzunehmen, die ihm überwiesene Aufsicht über die Schulen zu führen und sich allen zur Seelsorge gehörenden Geschäften zu unterziehen.

§. 48. Er hat die Kirchenbücher nach den darüber bestehenden Landes-Gesetzen zu führen, und für die Aufbewahrung aller Bücher, Documente und Nachrichten, welche den Zustand und das Vermögen der Gemeinde betreffen, in dem dazu bestimmten Kirchen-Archiv, unter Beirath der Vorsteher, Sorge zu tragen.

§. 49. Für die genaue Besorgung derjenigen Verrichtungen, welche der Staat den Predigern, insbesondere bei Eheverhältnissen, Aufgeboten, Trauungen, Taufen, Begräbnissen, Führung der Kirchenbücher und den aus denselben auszustellenden Zeugnissen aufträgt, ist er den betreffenden Staats-Behörden verantwortlich.

§. 50. Die in der Vocation bestimmte Besoldung ist von dem rechnungsführenden Vorsteher vierteljährig gegen Quittung dem Prediger auszuzahlen. Das zeitige Presbyterium kann den Gehalt des Predigers wohl vermehren, aber nicht verringern. Auch bei eingetretener Vacanz kann die Verringerung nur nach erfolgter Genehmigung der Synode geschehen. Auch soll der Prediger (und Schullehrer) von seiner Besoldung keine Auflagen bezahlen, sondern wenn Auflagen gemacht werden, wodurch er etwas von den, im Berufsbriefe ihm versprochenen Einkünften oder Freiheiten verliert, so soll ihm solches aus der Kirchen-Casse vergütet werden.

§. 51. Der Pastor darf nach jedesmal genommener Rücksprache mit dem Presbyterium im Sommer vier Wochen als Ferien zu seiner Erholung benutzen. Will er außerdem in eigener Angelegenheit verreisen, so kann solches nur mit Zustimmung des Presbyteriums geschehen, wobei ihm jedoch ohne Noth keine Hindernisse in den Weg gelegt werden sollen. Dagegen hat der Pastor für seine Vertretung, die auch durch einen lutherischen Prediger oder Candidaten statt finden kann, zu sorgen.

§. 52. Sollte der Pastor durch Krankheit oder Altersschwäche unfähig werden, seinem Amte gehörig vorzustehen; so liegt es dem Presbyterium ob, ihm unter Bestätigung der Synode einen Gehülfen zuzuordnen, wiewohl der Pastor, wenn es die Noth erfordert, sich auch gefallen lassen wird, zur Unterhaltung desselben das Seinige beizutragen. Nach dem Absterben des Predigers sollen die Wittwen oder die unversorgten Kinder den Prediger-Gehalt, von dem Sterbetage an gerechnet, noch 6 Monate genießen.

§. 53. Was die Suspension eines Predigers anlangt, so kann der Antrag auf dieselbe nicht von einem einzelnen oder mehreren Gemeinde-Gliedern, sondern nur durch die Vorsteher seines Presbyteriums an die Synode gebracht und von dieser auf einer zusammen zu berufenden Synodal-Versammlung angenommen und beschlossen werden. Uebrigens kann dieser Antrag, wenn er der Mehrzahl der Kirchen unzulässig erscheinen sollte, auch durch Circular-Abstimmung abgelehnt werden.

b. Von den Vorstehern der Gemeinde.

§. 54. Das Amt der Vorsteher besteht darin, daß sie mit dem Pastor gemeinschaftlich die Aufsicht über die Gemeinde führen und angelegentlichst sowohl für die innere als äußere Erhaltung und Vervollkommnung derselben sorgen. Doch liegt dem Pastor vorzüglich das Innere, ihnen besonders das Aeußere ob.

§. 55. Der Vorsteher sollen jederzeit mindestens vier sein.

§. 56. Die Vorsteher werden auf Lebenszeit gewählt.

§. 57. Die Vorsteher werden, wenn eine Vacanz eintritt, von den übrigen Mitgliedern des Presbyteriums erwählt, ihre Wahl zwei Sonntage hinter einander der Gemeinde öffentlich angezeigt, mit der Frage, ob etwa Jemand etwas Gegründetes wider eine solche Wahl einzuwenden habe, worauf sie, wenn kein Einspruch geschehen, oder der erhobene beseitigt ist, am dritten Sonntage öffentlich nach gehaltener Predigt in ihrem Amte bestätigt und verpflichtet werden.

§. 58. Es können Vater und Sohn, auch Schwiegervater und Schwiegersohn, oder Vater und Stiefsohn, oder zwei Brüder nicht zugleich Mitglieder des Presbyteriums sein. Ausnahmen können nur statt finden, wenn sie von der Synode genehmigt sind.

§. 59. Es darf auch Jemand, der in einem öffentlichen Amte stehet, Vorsteher werden, vorausgesetzt, daß dieses Amt ihn nicht an der Erfüllung seiner Pflichten als Vorsteher verhindert.

§. 60. Es soll nur zum Vorsteher erwählt werden dürfen ein Mann, der das 25ste Lebensjahr zurückgelegt hat, unbescholtenen Rufes ist, sich durch fleißigen Kirchenbesuch und Theilnahme an dem Sacramente des Tisches als wirkliches und lebendiges Glied der Gemeinde bewährt hat, und wo möglich durch Grundbesitz in dem Orte, wo die Gemeinde sich befindet, begütert ist. Wenn ein Vorsteher des öffentlichen Credits, z. B. durch Fallissement oder Concurs, verlustig gegangen ist, muß er seine Entlassung nehmen.

§. 61. In den Presbyterial-Versammlungen ist stets zu einer Beschlußnahme Mehrheit der Stimmen erforderlich, und wenn es sich träfe, daß die Stimmen getheilt wären, so soll diejenige Meinung gelten, für welche der Pastor sich erklärt.

§. 62. Ist ein schriftliches Gutachten abzufassen, so gebührt dem Pastor die Redaction in Gemäßheit des Presbyterial-Beschlusses; das von allen Mitgliedern des Presbyteriums signirte Concept soll zu den Acten der Kirche gelegt werden.

§. 63. Das Presbyterium versammelt sich auf schriftliche Aufforderung des Präses in der Regel vierteljährig einmal in einem angemessenen Locale. Der Präses hat darauf zu achten, daß Ordnung, Anstand

und Würde in der Versammlung nicht verletzt, und nur über kirchliche Gegenstände gesprochen werde. Die Vorsteher votiren nach dem Amtsalter, eben so unterschreiben sie sich bei den schriftlichen Votis.

§. 64. Eins der Hauptgeschäfte der Vorsteher besteht in der Verwaltung des Kirchen-Vermögens. Da dieses Geschäft nicht wohl von Mehreren zur Zeit beschafft werden kann, so wird alljährig von dem Presbyterium einer der Vorsteher zum Rechnungsführer erwählt, der zu dem Ende die Casse nebst den Büchern an sich zu nehmen, alle Einnahme für die Casse zu empfangen, so wie alle Ausgaben derselben zu bestreiten, und die Capitalien zu belegen hat. Doch soll der Rechnungsführer nichts von Wichtigkeit vornehmen, ohne davon dem ganzen Presbyterium Anzeige gemacht und dessen Zustimmung erhalten zu haben, da Einer für Alle und Alle für Einen verantwortlich sind.

§. 65. Die Rechnungs-Ablage geschieht in der ersten Presbyterial-Versammlung jeden Jahrs, nachdem die Bücher und Belege 8 Tage vor der Versammlung bei den Mitgliedern des Presbyteriums circulirt haben.

Zu jeder ordentlichen Synodal-Versammlung hat jedes Presbyterium seine Kirchen-Rechnungen mitzubringen und der Versammlung vorzulegen.

§. 66. Da das Amt des Vorstehers ein Ehrenamt ist, so darf kein Vorsteher, auch der Rechnungsführer nicht, eine Gratification für seine Mühewaltung aus der Kirchen-Casse in Anspruch nehmen, noch gewisse Vortheile und Freiheiten vor den andern Gemeinde-Gliedern sich anmaßen; dagegen sollen ihnen die Auslagen, welche ihre kirchlichen Officia erfordern, aus der Kirchen-Casse erstattet werden.

§. 67. Auch liegt den Vorstehern die Wahrnehmung alles dessen ob, was zur Armenpflege gehört, und zwar

a) die Empfangnahme der bei dem öffentlichen Gottesdienste gesammelten Almosen;

b) die etwa nothwendig gewordenen monatlichen Sammlungen zum Besten der Armen bei den Mitgliedern der Gemeinde;

c) die Annahme oder Eincassirung der, dem Armenwesen zugedachten, milden Gaben und Einkünfte.

§. 68. Die Verwaltung der Armen-Casse liegt dem dazu committirten Mitgliede des Presbyteriums, unter steter Zuziehung und Mitwirkung des Pastors, ob. Die alljährliche Rechnungsablage erfolgt mit der Rechnungsablage über die Kirchen-Casse.

§. 69. Das Presbyterium kann die Glieder der Gemeinde, die sich übel aufführen, oder ein öffentliches Aergerniß geben, und also die Ehre der gesammten Gemeinde gefährden, vor sich fordern, zur Rede stellen, und im Fall der Widersetzlichkeit oder beharrlichen Lasterhaftigkeit, vom Abendmahl ausschließen, und sie der Rechte der Gemeinde-Glieder für eine Zeitlang verlustig erklären.

§. 70. Bei jedem Presbyterium ist ein Synodal- und ein Kirchen-Siegel vorhanden, dessen Führung, jenes bei Synodal-Schriften, dieses bei Ausstellung von kirchlichen Zeugnissen und Extracten aus den Kirchen-Registern dem Prediger, und während der Prediger-Vacanz, dem ältesten Vorsteher anvertrauet ist.

§. 71. Die Wahl des Schullehrers und der untern Kirchen-Beamten geschieht vom Presbyterio.

III. Von den Mitgliedern der Gemeinde.

§. 72. Als Mitglied der Gemeinde ist Jeder anzusehn, der in der Stadt, wo die einzelne Kirche sich befindet, oder deren Umgegend seinen Wohnsitz hat, durch die Confirmation oder auf eingereichtes Kirchen-Zeugniß in dieselbe aufgenommen worden ist und zu dem Tische des Herrn bei derselben sich hält.

§. 73. Die Pflichten eines Gemeinde-Gliedes sind:

1. die Gnadenmittel der Kirche in der Gemeinde fleißig zu gebrauchen;
2. ein erbauliches Leben zu führen;
3. sich der bestehenden Kirchen-Ordnung zu unterwerfen, und
4. die für die kirchlichen Bedürfnisse etwa erforderlichen Beiträge nach seinen Kräften und Mitteln zu leisten.

Dagegen hat jedes Mitglied der Gemeinde Antheil an allen kirchlichen Gnadenmitteln, Anstalten und Gerechtsamen derselben, und Anspruch auf die Dienste der Kirchen-Beamten. Jedes selbstständige und qualifizirte Gemeinde-Mitglied kann zum Mitgliede des Presbyteriums erwählt werden, und hat ein Stimmrecht bei der Wahl des Pastors.

§. 74. Die Mitglieder der Gemeinde, als solche, sind sich vollkommen gleich. Reichthum und Armuth und Alles, was einen Unterschied in den gewöhnlichen Verhältnissen des Lebens hervorbringt, soll in ihr nicht geachtet werden.

§. 75. Eine Stimme hat in den Fällen, wo eine Zusammenberufung der ganzen Gemeinde statt findet, ein jedes männliche Mitglied der Gemeinde, welches das 25ste Jahr zurückgelegt, einen eigenen Haushalt hat und kein Almosen-Empfänger ist.

§. 76. Mißverständnisse und Streitigkeiten unter Gemeinde-Gliedern zu beseitigen, liegt Jedem ob, der mit denen darin Begriffenen in näheren Verhältnissen steht und besonders dem Presbyterium. Sollten aber Gemeinde-Glieder Beschwerden wider das Presbyterium haben, so haben sie dieselben bei dem Moderator der Synode anzubringen, welcher nach den Umständen entweder selbst oder durch einen auf Kosten der Klagenden abzusendenden Commissarius, oder durch Mittheilung an die ganze Conföderation, unter eventueller Beantragung einer außerordentlichen Synodal-Versammlung an dem Orte, wo der Streit ausgebrochen ist, die Irrungen beilegen wird. Entsteht der Streit in der Gemeinde des Moderators, so wird die Sache dem Secretair-Prediger übergeben. Dasselbe Verfahren ist zu beobachten, wenn unter den Gliedern eines Presbyteriums selbst Irrungen entstehen.

§. 77. Erweiterungen oder Abänderungen dieser Kirchen-Ordnung bleiben, wenn sie nothwendig erscheinen sollten, künftigen Synodal-Verhandlungen vorbehalten.

§. 78. Vorstehende Kirchen-Ordnung ist von den unterzeichneten Deputirten der conföderirten reformirten Kirchen Niedersachsens auf den Grund der in Kraft bestehenden Synodal-Beschlüsse errichtet, als Unions-Acte anerkannt und deß zu Urkunde unterschrieben und untersiegelt worden.

So geschehen Göttingen, am 14. September 1839.

Register.

Die Zahlen deuten auf die Seiten.

A.

Aachen, Synode zu A., Benutzung der S. z. A. in den falschen Decretalen, 129. — Bestätigung der Regel des Amalarius d. d. S. z. A., 219.
Aachener Regel, 219. — Einwirkung der Aachener Regel auf die Stiftsverfassung, 222.
Abbas canonicorum, 219.
Abendländische Rechtssammlungen, 116 und f.
Abendmahl, in der kath. K., Materie, 465. — Minister, 465. — Administration des A. durch den Parochus, 237. — bei der Ordination, 315. — Unentgeltlichkeit, 416. — Genuß d. A., Requisit der Confirmation, 463. — Ausschluß vom A., kirchl. Strafe, 380. — in der evangel. K., 466. — Administration des A. durch den Pfarrer, 306. — Abendmahlsstreit, 58. — Verhältn. z. Gesetzg., 345. — Unentgeltlichkeit, 424. — Genuß des A., bedingt durch d. Confirmation, 464. — Ausschluß vom A., kirchl. Strafe, 410.
Abgaben, kirchliche, 415. u. f. — an die Bischöfe, 417. — an den Papst, 421. weltliche, Immunität der Geistlichkeit, 316. — A. vom Kirchengute, 590.
Abhängigkeit, Ehehinderniß, 489.
Ablaß, 470, 473. — von Luther angegriffen, 57. — vierzigtägiger, 226. n. 4.
Ablaßwesen, die für das A. errichtete congregatio, 206.
Absentgelder, 417.
Absetzung der Cleriker, 171, 177, 379, 386. — d. Bischöfe, ein Recht d. Papstes, 213. — ev. Geistl., 412. u. f.
Absolution, 468.
Absolutionsrecht, des Papstes, 193, 195. n. 4. — 382.
Abstinenztage, 564.
Abt, 575. — Benediction der Ä., 217, 555. — Ausübung des Weiherechts d. d. Ä., 180.
Abteien, Wahlfreiheit rücks. der Präl. in den A., 156. — Nothwendigkeit der Priesterweihe zum Erwerb, 250.
Abtissin; 575. — Benediction der A., 217, 555.
Accessus, 260.
Accusation, 402.
Actio in rem, Gerichtsstand, 364.
Actiones perpetuae, 626.
Adel, Erf. zum Eintritt in ein Capitel, 220.
Administrator (Hülfsprediger), 240.
Adoption, cogn. legalis aus d. A., 508.
Ad regimen, Reservate nach der Bulle Ad r. 278.
Adventzeit, Fasten i. d. A., 454, 563. — Hochzeiten in der A., 520, 524.
Advocatur, dießf. Verbot für die Cleriker, 188.
Advocatus (Patron), 265. n. 15.
Aegyptier, Monogamie der Priester b. d. Ä., 192. n. 4.
Aegyptus, Diöces, 32.
Aeltern, Eheconsens der Ä., 490. — Zurückweisung der Ä. von der Taufzeugenschaft, 460. — alte und kranke, die Verpflegung a. u. k. Ä. als Ehedispensationsgrund, 515.
Aelteste, in der ref. K., 64.
Aequalitas, unio per aequ., 246.
Aergerniß, i. d. Familie, als Ehedispensationsgrund, 515.
Affinität, 504. — a. illegitima, 505. — superveniens, ib. — primi, secundi g., ib. — 506. — quasi affinitas, 506.
Africanische Kirche, Quellen, 117.
Agenden, 161, 346, 439.
Akoluthen, Geschichtl., 23. — nach h. Rechte, 82, 164.
Ἀκρόασις, 380.
Alanus, Samml., 140.
Alexander III., 51.
Alexandrien, Patriarch, 29, 32.
Algerus v. Lüttich, de misericordia et iust., 135, 138.

Alimente, Streitigkeiten über A., Competenz der kirchl. Behörden, 364.
Allgemeinheit, der K., 81, 85.
Almosen, Redemtion der Fasten und Kasteiungen d. A., 469. — quaestores eleemosynarum, 470.
Altarleute, 622.
Altarsacrament, 465. u. f.
Altäre, Weihung d. A., 217, 554. — Platz der Reliquien, 594. — tragbare A., 594. — Material, ib.
Alter, das erforderliche A.: zu Erlangung eines ordo, 168. — eines ordo minor nach deutschen Synodalstatuten, 170. n. 7. — zur Tonsur, 183. — zum Empfange eines Kirchenamts, 249. — eines Pfarramtes in der ev. Kirche, 309. — zur Confirmation, 463. — zur Verlobung, 543. — zur Eheschließung, 496, 497. n. 6. — zur Eidesmündigkeit, 556. — zum Fasten, 564. — hohes, Behinderung der Parochi durch h. A., 239. — Emeritirungsgrund für ev. Geistl., 317. — Pension, 608.
Alteserra, Interpr. der Clementinen, 149.
Alumnaticum, 418.
Amalarius, Diacon, Regel d. A., 219.
Ambrosius d. H., 571.
Amortisationsgesetze, 104, 588.
Amt, das geistliche A. der ev. Kirche, 305. — d. A. d. kathol. K., Verschiedenheit derselb., 96. — Errichtung, 245. — Veränderung, Aufhebung, 246. — Erwerb, 248. — Erfordernisse für den Erwerb, 249. — Verleihung, 261. — außerordentliche V., 276. — Cumulation, 283. — Erledigung, 285. — Verlust, 171, 177, 285, 379, 387. — d. Ä. der ev. K., 295. — Errichtung und Veränderung, 308. — Verleihung, 295, 309. — Verlust, 317, 412. u. f. — weltliche, diesf. Verbote f. d. Geistlichen, 188.
Amtseid, der Bischöfe u. Geistl., 241.
Amtseinweisung kath. G., 274. — ev. Geistlicher, 315.
Amtsentsetzung, kath. Cler., 171, 177, 379, 386. — evang. Geistlicher, 412. u. f.
Amtsgewalt, Mißbrauch d. A. durch kath. Kirchenbeamtete, Schutz des Staates dagegen, 104.
Amtsvergehen der kath. Geistlichen, 376. u. f. — 397. — ev. Geistlicher, 413.
Anathem, 381.
Ancyra, Synode zu A. 113. — Uebersetzungen, 116. — Stellung in der Dionysischen Sammlung, 118. — in der Isidorischen, 121.
Andreä, Johannes, 149. — Jacob A., 297. — Valentin A., 323, 410.
Angilram, 129.
Ankläger, Unfähigkeit der A. zur Ordination, 168.
Ankündigung, feierliche A. der Ordination, 184.
Annalien, 418.
Annaten, 421.
Annulus piscatoris, 155.
Annus carentiae, 615.
Annus decretorius, 75, 79.
Annus deservitus, 614.
Annus gratiae, 614.
Annus luctus, 541.
Ansegisus, Capitularien des A., 133.
Anselm, v. Lucca, Rechtssammlung d. A. v. L., 135, 137.
Anselmo dedicata, coll., 134, 139.
Antiochien, die Metropoliten v. A., 29, 32. — die Synode v. A., 113. — Uebersetzungen, 116. — Stellung ders. bei Dionys, 118. — bei Isidor, 121.
Antrittspredigt, 315.
Anwartschaften, 249, 278, 604.
Apocrisiarii, 44, 209.
Apologie, der A. C., 159.
Apostasie, kirchl. Vergehen, 172, 390.
Apostolische Gemeindeverfassung, 20.
Appellationen, zum Ressort der signatura iustitiae gehörig, 208. — A. von dem Archidiaconus an den Bischof, 371. — vom Bischof an den Erzbischof, 372. — an den Papst 35, 372. — von den ev. Consist., 374.
Appendix Lateranensis concilii, 139.
Aquino, Thomas v., 478.
Arbeit, schwere, Disp. von Fasten wegen schw. A., 564.
Arbeitslöhne, Bestr. d. A. aus dem Kirchenkasten, 618.
Archäologie, kirchliche, 10.
Archicancellarwürde der röm. K., 208.
Archidiaconat, Wesen des A., 197, 227. — Obliegenheiten der A. bei Ordinationen, 184. — Verbindung des A. mit den Präposituren, 227. — Wegfall des A., 228. — Obl. d. A. bei Visitationen, 350. — Gerichtsbarkeit, 371. — Appellationen v. A. an den Bischof, 372. — in der ev. K., 305, 307.
Ἀρχιεπίσκοπος, 33, n. 5.
Archipresbyterat in den Stiftern, mit dem Amte des Präpositus verbunden, 223, 230. — auf dem Lande, 230. — Recht der Visitation, 350.
Arles, Synode zu A., 30.
Arme, kirchl. Schutz d. A., 361. — Competenz der Kirchenbehörden, 365. —

Eheschließung der A., 491. — Dispensation des A. von dem Fasten, 567.
Armenanstalten (Diakonien), 202.
Armuth, Gelübde der A., 577.
Arrha sponsalitia, 543.
Artikel, Schmalkaldische, 58, 159.
Aschaffenburger Concordat, 157.
Assisi, Franciscus v. A., 573.
Assistenz, passive, 551.
Asylrecht, 405.
Athanasius, d. H., Symbol des A., 432.
Auditoren, der rota Romana, 207. — der signatura iustitiae, 208.
Aufgebot, nach katholischem, 518. — nach evang. Kirchenrechte, 522. — Dispensation, 296, 518, 522.
Aufsicht, kirchliche, 349. u. f.
Aufsichtsrecht des Staats über die Kirche, 103.
Augsburg, Reichstag z. A., 58.
Augsburger Bekenntniß, 58, 159.
Augsburger Religionsfriede, 58, 73, 150.
Augustin, d. H., 219, 478, 571.
Augustinerregel, Einführg. d. A. in die Stifter, 221.
Ausländer, Ehe mit Inländern, 491.
Aussätzige, Unfähigkeit der A. zur Ordination, 168.
Ausschließlichkeit, der kath. Kirche, 81. — die gegenwärt. pract. Gestaltungen, 108.
Aussteuer, ungenügende, Ehedispensationsgrund, 515.
Ausstoßung aus der kirchl. Gemeinschaft, s. Bann.
Auswanderung, Grundsf. d. westphäl. Friedens ü. d. A., 75.
Autonomie, der Capitel, 224, 337.
Autonomisches Recht, in der kath., 337. — in der ev. Kirche, 348.
Avisatio de vitando periurio, 558.

B.

Bann, kath., 379, 380. — Eintheilung, 318. — evang., 298, 407.
Baptismus flaminis, sanguinis, 460.
Bartholomäus, v. Brescia, Glossator des decr. Grat., 149.
Basel, Concil zu B., 55, 153, 279, 288.
Basilius, d. H., Schriften des B., 115.
Baulast, kirchliche, 617 u. f. — Theilnahme der Patrone, 271. — Streitigkeiten über die k. B., zum Ressort der kirchl. Behörden gehörig, 367.
Baumaterial, Herbeischaffung des B. und erwachsende Kosten, 618.
Beatificationen, zum Ressort der congregatio rituum gehörig, 206, 446.
Beda, Venerabilis, Beichtbuch des B., 132.
Bedingung, bei Verlöbnissen, 545. — bei Eheschließungen, 486.
Begräbniß, 565. — Recht des Parochus auf dasselbe, 237. — in der Kirche, 566. — Gebühren, ib. — Streitigkeiten über das B., zur Competenz der kirchlichen Behörden gehörig, 364, 374. — ehrliches, die Grundsf. des westph. Friedens über das e. B., 57. — Entziehung des k. B., 389, 567. — insbes. wegen Vernachlässigung des Abendmahls, 466.
Beguinen, 574.
Behörden, weltliche, Unterstützung der visitirenden Dechanten durch d. w. B., 354. — Aufsicht der w. B. über die bischöfl. Seminarien, 169. — und über die Prüfungen der Geistlichen, 184. — Controle ders. über das Kirchengut, 104, 522.
Beichte, kathol., 472. — evang., 475. — Requisit zum Empfange des Abendmahls, 465. — österliche, 472. — Strafe der Verächter der ö. B., 567.
Beichtbücher, 131, 468.
Beichtgeld, 425.
Beichtstuhl, 472.
Beichtvater, kathol., 471. — ev., die Wahl, 306.
Beischlaf, Vollziehung des B. als Verzicht auf Scheidungsklage, 486, 530. — B. unter Verlobten, 545. — Unvermögen zu dems., Ehehinderniß, 496. — Scheidungsgrund, 537. — unehelicher, Legitimation der aus u. B. erzeugten Kinder, d. subs. matr., 528.
Bekenntniß, 431.
Belehnung, mit Ring und Stab, 253.
Beleidigung, der Cleriker, Strafe für B. d. Cl., 193. — ev. Geistlicher, 317.
Bellarmin, 77.
Benedictus Levita, 126. — die Rechtssammlung des B. mit den Capitularien des Ansegisus verbunden, 133.
Benedict XII., 278.
Benedict XIII., Verf. hins. der relationes status, 356.
Benedictinerorden, 572.
Benedictio (Abgabe), 421.
Benedictionen, 555 u. f.
Beneficia simplicia, 197, 441.
Beneficiaten, Veräußerungs-, Benutzungsrecht d. B., 609. — Beerbung ders., 611.
Beneficien, Begriff, 606. — Veränderung, 607. — Erwerb, 248. — Suppression, Deminution und Incorporation der B. mit Consens der Ca-

pitel, 225. — Erledigung der B., 285. — Verleihung der reserv. B., 207. — verbot., der dem bischöfl. Collationsr. unterliegend. B. durch die Generalvic., 230. n. 12. — Streitigkeiten über die B., Ressort der Kirchenbehörden, 364. — Ertragsbestimmung, 176. n. 8, 179, 180. n. 9. — Aufhebung des Tischtitels d. den Empfang von B., 177. n. 9. — verträgliche, unverträgliche, 284.
Beneficium, titulus b., 175. — Competenz zu Ertheilung der Ordination ratione b., 179. — suspensio a b., 385. — privatio b., 386.
Beneficium competentiae, der Geistlichen, 194. 196. n. 13, 316. — in integrum restitutionis, 523, 524, 526.
Bernardus de Botono, Glossator der decr. Greg. IX., 149.
Bernardus von Compostella, compilatio Romana d. B., 140.
Bernardus, Präpositus der Kirche zu Pavia, breviarium Extrav., 140.
Besitz, der Kirchengüter, Grundsätze des westph. Friedens, 75.
Bestätigung, der Kirchenbeamteten, 248.
Besteuerungsrecht, der K., 415. u. f. — des Staats in Beziehung auf die Kirche, 590.
Betrug, bei Verlöbnissen, 545. — bei Eheschließungen, 485.
Bettlerorden, 572.
Bevollmächtigte, Eheschließung durch B., 524. — Verlöbniß d. B., 543.
Beweis, der Ehescheidungsgründe, 530, 538.
Bezirksvicare, 231. — Visitationen d. d. B., 353.
Bibel, als Quelle des K.-R., 111.
Bigamia, 540. — interpretativa, successiva, 168. — similitudinaria, 172.
Bilderverehrung, 447.
Bildung, wissenschaftliche, Requisit beim Erwerbe kirchl. Aemter, 250, 309.
Bindegewalt, göttliche, 469.
Bischöfe, kathol., Begriff, 216. — Gesch. Entwickelung, 22, 23. n. 2., 25. n. 7. — die B., als Organe der Kirchengewalt, 81. — Verwalter des sacerdotii, 82. — Träger des Lehramts, 83. — des Regiments, ib. — die Wahl d. B., 52, 225. n. 4, 252. — die Consecration d. B., 256, 554. — das zum Erwerb erford. Alter, 249. — Requisit der academischen Würde, 250. — Rechte der B., 216. u. f. — Ehrenauszeichnungen, 217. — Anreden, 202. n. 3., 218. n. 7. — die Versetzung und Absetzung der B., 51, 200, 399. — evangelische, 318.
Bischöfliche Städte, Theilnahme der Bürger in d. St. bei den Bischofswahlen, 253.
Bischofsstab, 217.
Bischofswahlen, 52, 225. n. 4, 252.
Bisthümer, Errichtung d. B., 245. — Attribut des Papstes, 200, 245. — Theilung d. B., 200, 246.
Bittgänge, 447.
Blasphemie, 394.
Blinde, Unfähigkeit der B. zur Ordination, 168.
Blödsinnige, Ausschl. d. B. von der letzten Oelung, 476.
Blondel, 126.
Blutschande, Unfähigkeit der i. B. Geborenen zu Erlangung eines ordo, 168.
Blutschuld, der Geistlichen, 173.
Blutsfreundschaft, 498.
Böhmer, J. H., 95.
Bonifaz, von Mainz, 46.
Bonifaz VIII., 53. — Verdienste des B. um den liber sextus, 142. — angebliche Einführung der 3fachen Krone d. B., 201.
Brauteramen, 518.
Braga, die Concilien zu B., 120, 121.
Breven, als Quellen des kath. K.-Rechts, 155. — Secretarie d. B., 207.
Breviar, römisches, 448.
Breviarium Alaricianum, 124, 126.
Breviarium Extravagantium, 140.
Breviatio canonum, 117.
Brevier beten, 166, 448.
Brüderschaften, religiöse, 574.
Bruno, v. Cöln, 572.
Bürger, in bischöfl. Städten, Theilnahme derf. bei Bischofswahlen, 253.
Bürgerrecht, Erwerb d. B., 309.
Bullen, päpstliche, als Quellen, 155. — b. consistoriales, non consistoriales, ib.
Burchard, v. Worms, Rechtssammlung d. B., 134, 139.
Buße, Sacrament der B., 468. — heutiges Recht, 471. — der kathol., 471. — evang. Kirche, 474. — Administration der B. d. d. Parochus, 237.
— kirchliches Strafmittel der B., 375.
— öffentliche, Impediment der Ordination, 171.
— lebenslängliche, Ehehinderniß, 372.

C.

Caesaraugustana coll., 135.
Calini, 432.
Calixtinisches Concordat, 52. — als Quelle des katholischen Kirchenrechts, 156.
Calvin, 65.
Camaldolenserorden, 572.
Camerlengo, 205.
Cancellariae regens, 207.

Candidaten, kath., der Weihe, 183. — Prüfung derſ., 250. — evangeliſche, 309. — C. des Predigtamtes, das Predigen derſ., 450.
Candidatura, examen pro c., 309.
Canon, Bedeutung, 4. — κ. ἐκκλησιαστικός, 5. — privilegium c., 193. — der C. der Schrift, 111.
Canones, Grundbedeutung, 5. — Gegenſatz zur Tradition, ib. n. 2. — apostolorum, 115, 118.
Canoniker, der Name, 219. — Geſchichtliches, 218. u. f. — die heutigen, 220. — Verpflichtung der C. zum Chordienſte, 197. — abbas canonicorum, 219.
Canoniſationen, Vorrecht des Papſtes, 200. — Vorbereitung d. C., zum Reſſort der congregatio rituum gehörig, 206, 446.
Canoniſches Recht, 4. — Verhältniß zum Kirchenrechte, 4.
Canzlei, apoſtoliſche, 207.
Canzleien, als ev. Kirchenbehörden, 295.
Canzleiregeln, päpſtliche, 156.
Capelläne, 197, 240, 452.
Capellen, kath., öffentliche, 452. — Privatcapellen, 442, 452. — ev., 452.
Capitel, kath., Entſtehung, 219. — Verſchiedenheit, 219. — Zuſammenſetzung und Verfaſſung der C., 221. — Rechtsverhältniſſe der C., 224. — Autonomie, 337. — exemte C., biſchöfl. Viſitation derſ., 353. — Verpflichtungen und Rechte der C. bei Biſchofswahlen, 104, 253. — landesherrliche Commiſſarien bei den C., ib. — Ausſtellung d. Dimiſſorialien durch die C., 181. — c. clausa, 249, 604. — evangel., 320.
Capitelsgüter, Veräußerung der C., 225.
Capitelsverweſer, 225.
Capitula Angilramni; bei Pſeudoiſidor, 124.
Capitula episcoporum, 131, 293.
Capitula Martini, 121.
Capitulares, 219.
Capitularien, 131.
Capuziner, 573.
Cardinalis a secretis brevium, 207.
Cardinalis poenitentiarius major, 207.
Cardinalkämmerer, 207.
Cardinalprieſter, Ertheilung der ordines minores durch die C., 180.
Cardinalprobatar, 207.
Cardinalſecretair, 207.
Cardinalvicekanzler, 207.
Cardinäle, Geſchichtliches, 202. — Creation und Verhältniſſe der C., 204. — Berechtigungen der C. bei den Papſtwahlen, 203, 259. — bei den allgemeinen Concilien, 290. — Unterſchriften der Cardinäle auf den Bullen, 155. — Eintritt der C. in die Reihe der Prälaten, 197.
Carl, d. G., 44, 46.
Carl VII, 55.
Carpzov, 94.
Carthago, Syn. z. C., 117. — Stellung derſ. in der Sammlung des Dionys, 118. — des Iſidor, 121.
Cathedraticum, 417, 603.
Cathedrale, Conventualmeſſen in der C., 441.
Causae, im decr. Grat. u. ſ. w., 138.
Causae majores, 38. n. 7., 198.
Cellerarius, in den Capiteln, 222.
Cenſuren, Entſtehung, 379. — das Weſentliche, 380. — c. ferendae, latae sententiae, 379. — das den Erzbiſchöfen zuſtehende Recht der C. gegen die Biſchöfe, 213.
Centralfonds, 615.
Cessatio a divinis, 384.
Chalcedon, allg. Synode zu Ch., 113, 152. — Ueberſetzungen, 116. — Stellung in der Sammlung des Dionys, 118. — in der iſidoriſchen, 121.
Chappuis, Verdienſte des C. um die Extravaganten, 143, 144.
Charfreitag, 443, 445.
Chorbiſchöfe, 25. n. 7. — 232.
Chordienſt, 448.
Chorherren, regulirte, 221.
Chriſma, Bereitung, 554. — Anwendung, 214, 217, 463, 554.
Chriſtenlehre, Kenntniß d. C., Requiſit zur Ordination, 169.
Chriſtfeſt, Bedeutung, 454.
Christianitas, 230, 350. — Chriſtianitätsſtatuten, 294.
Chriſtmetten, 443.
Chrodegang, Biſchof v. Metz, 219. — die Regel des C., 222.
Chronologie, kirchliche, 9.
Cidara bicornis, 217.
Circa, Beiname des Bernardus v. Pavia, 140. n. 4.
Circada, 420.
Circatura, 420.
Cironius, 149.
Ciſtercienſer, 572. — Privilegium der C., 244. n. 5.
Civilgerichtsbarkeit, 359. u. f.
Civilrecht, Verbot des Studiums d. C. für die Cleriker, 189. n. 8.
Clemens IV., 278.
Clemens V., 54.
Clemens VIII., liber septimus unter C., 143. n. 1. — C. Verdienſte um das Breviar, 449.
Clementinen, 142. — Citirmethode, 143. n. 3. — Kritik, 145. — Interpretation und Gloſſen, 149, 150.
Clericus intitulatus, 174.

Cleriker, Ordination, 164. — Irregularität, 167. — Tonsur, 182. — Scrutinien, 183. — Standespflicht., 188. — Cölibat, 189. — Standesrechte, 193. — Gerichtsstand, 361. — bürgerl., 396. — Amts- und Disciplinarvergehen, 397. — Suspension, 176, 379, 385. — Deposition, 376, 379, 386. — reguläre, 573.
Clerus, Entstehung, 23. — κλῆρος u. λαὸς, 23, 24. n. 4. — nach den heutigen Verfassungsverhältnissen, 84, 164. u. f.
Clugny, Abt Odo zu Cl., 572.
Cluniacenser, 572. — Privilegien der C., 244. n. 5.
Coadjutoren, 233. — Anstellung, 200. — Wahl, 225. n. 7.
Codex canonum ecclesiae Africanae, 118. n. 7.
Codex canonum ecclesiae Romanae, 117.
Codex canonum ecclesiae universae, 114.
Cölibat, 189.
Cognatio, 498. — legalis, spiritualis, 508. — Gradus c., 500.
Collation, 248.
Collationsrecht, bischöfliches, verbot. Ausübung desselben durch die Generalvicare, 230. n. 12.
Collectio Anselmo dedicata, 134.
Collectio Caesaraugustana, 135.
Collegialsystem, der ev. K., 93.
Collegiatstifter, 219.
Collegiatkirchen, die Conventualmessen in d. C., 441.
Columba, Beichtbuch des C., 131.
Comes, königlicher, 44, 350.
Commean, Beichtbuch des C., 181.
Commendator, 225.
Commendegelder, 417.
Commenden, 282, 607.
Commensalitium, Competenz zur Ordination ratione c., 179.
Comestio, 420.
Commissarien, landesherrliche, bei Capitelsverhandlungen u. Synoden, 104. — bei den Prüfungen der Weihcandidaten, 184. — bei den Kirchenvisitationen 354, 358. — geistliche, 228.
Communen, als Inhaberinnen des Patronatrechtes, 266, 268. — Consens der C. in die Heirath gewisser Personen, 491.
Communion, 238, 465.
Competenz, zur Ertheilung der Ordination, 178.
Competenz, Rechtswohlthat der C., 194 u. 196. n. 13., 316.
Compilatio Romana, 140.
Compilationes antiquae, 140.
Compilationen, der Decr., 140.
Completorium, 449.
Computatio canonica, 498.
Concessionen, 327.
Concessionssachen, Ressort der Datarie, 207.
Concilia mixta, 43.
Concilien, allgemeine, die Verfassung, 287. — als Organe des Lehramtes, 83. — als Quellen, 113, 152. — Stimmberechtigung der Cardinäle bei den a. C., 204.
Conclave, 259.
Conclusa corporis evangelicorum, als ev. Kirchenrechtsquelle, 160.
Concordantia discordantium canonum, 138.
Concordata principum, 157.
Concordate, als Quellen des kath. K.-Rechts, 156.
Concordienformel, 59, 159.
Concubinat, 394.
Concursprüfung, 250, 269.
Confessio Marchica, 159.
Confessio oris, 471.
Confession, Augsburgische, 58, 159. — die Helvetische, ib. — die Belgische, ib.
Confessionen, Gleichstellung der C. durch die Bundesacte, 76. — die neuesten deutschen Staatsgesetzgebungen über die Gleichstellung der C., 108.
Confessionsverschiedenheit, Sätze des westph. Friedens über d. C., 74. — der neusten deutschen Staatsgesetzgebungen, 108. — C. zwischen Regent und Volk, 92. — Einfluß auf das Patronatrecht, 267, 269. — auf die Parochiallasten, 109. n. 1. — unter Eheleuten, 427. — als Ehehinderniß, 513.
Confessionswechsel, 429. — Scheidung der Eheverlöbnisse deshalb, 545.
Confirmation der Kinder, 306, 426, 463.
Confirmation, der Kirchenbeamteten, 248. — Recht der Erzbischöfe, 213.
Confiscation, als Kirchenstrafe, 390.
Confusio, unio per c., 246.
Congregatio concilii, 153, 206. — Berichte der c. c. in Dispensationssachen, 174.
Congregatio consistorialis, 205.
Congregatio pro erectione ecclesiarum et provisionibus apostolicis, 206.
Congregatio immunitatis eccl., 206.
Congregatio indicis, 206.
Congregatio indulgentiarum et reliquiarum, 206.
Congregatio super negotiis episc., 206.
Congregatio officii sive inquisitionis, 205.
Congregatio de propaganda fide, 206.
Congregatio rituum, 207.

Congregation, marianische, 574.
Congrua, 194, 606.
Consecration, 554. — bischöfliche, 256. — Verhältniß zur Priesterweihe, 165. — Recht d. Erzbischöfe, 213. — C. d. Päpste, 260.
Consens, der Berechtigten in die Eheschl., 489. — in Verlöbnisse, 543.
Consenserklärung, coram parocho et duobus testibus, 519.
Consistorialordnungen, 161, 374.
Consistorialverfassung, der ev. Kirche, 61, 79.
Consistorien, der Cardinäle, 204. — c. ordinaria, extraordinaria, ib. — bischöfliche, 228. — evangelische, geschichtl. Entwickelung, 79. — Verfassung, 295, 297.
Consolationen, 605.
Constantin, d. Gr., 30, 40, 54.
Constantinopel, 32. — I. allgemeine Synode zu C., 113, 152. — Uebersetzungen, 116. — Aufnahme in die Dionysische Sammlung, 118. — in die Hispana, 121. — symb. Nicaeno — Const., 432. — II. u. III. Synode zu C., 155.
Constanz, Concil zu C., 54, 153, 288. — das C. zu C. über die Exemtionen, 245. n. 7. — über Versetzungen, 287. — Concordat von C., 157. — über die päpstlichen Reservationen, 278. — über die Annaten, 422.
Constitutionen, der Apostel, 114.
Contius, Verdienste des C. um den Text des corp. iur. can., 144.
Contritio cordis, 471.
Controverspredigten, 109. — Verbot der C., 444.
Conventualmessen, 441.
Cooperatoren, 197, 240.
Corporale, 594.
Corpus, defectus c., 168.
Corpus evangelicorum, 76. — die conclusa, als Quellen des ev. K.-Rechts, 160.
Corpus iuris canonici, äußere Gestaltung, Ausgaben, Kritik, 144 u. f. — der Name, 144. — heutige Anwendbarkeit, 146. — Hülfsmittel der Interpretation, 148. — die Glossen, ib.
Corpus iuris civilis, als kirchenrechtliche Quelle, 150.
Correctionshäuser, 389.
Correctionsstrafen, für Geistliche, 388.
Costa, Janus a, 149.
Cresconius, 119.
Criminalgerichtsbarkeit, der Kirche, 375.
Criminalsachen, Competenz der Archidiac., 228. — dießf. Berechtigung der Generalvicare, 230. n. 12.
Criminalverfahren, kirchl., 401.
Cujacius, 149.
Cultus, disparitas c., 513.
Cultus, 438.
Cultusministerien, 295.
Curatelen, Verbot der Uebernahme von C. für die Cleriker, 194.
Curatoren, Irregularität der C., 169.
Curie, 205. — c. gratiae, iustitiae, 207.
Custos, in den Capiteln, 222. — Theilnahme an d. Seelsorge in den bischöfl. Kirchen, 232.
Cyprian, 23, 26, 34.
Cyrillus, 121.

D.

Dartis, 149.
Datarie, Name, 208. n. 2. — Ressort, 207. — Dispensationen durch d. D., 332, 515. — bei Irregularität ex delicto, 174.
Decani, 222, 230. — bei rel. Orden, 575. — d. (Superintendenten), 302.
Decania, 230.
Dechanten, als Prälaten, 197. — die Obliegenheiten der Land-D., 231. — bei den Visitationen insb., 353.
Decimae, 598. — praediales, sanguinales, personales, 609.
Declaratio consensus c. p. et duob. test., 520.
Decorum clericale, 188.
Decreta, urspr. Name für das decr. Grat., 138.
Decretalen, 38. — Gregors IX., 141. — Citirmethode, ib. — Kritik und Interpretation, 144 u. f. — Glossatoren, 149.
Decretalensammlungen, Entstehung, 139. — Anordnung, 140.
Decrete, dogmatische, des Papstes, 199, 329, 341.
Decretum, die dem Ivo von Chartres zugeschriebene Rechtssammlung dieses Namens, 135.
Decretum Gratiani, 137. — Eintheilung, ib. — Inhalt, ib. — Citirmethode, 139. n. 7. — Kritik und Interpretation, 144, 145. n. 8. u. f. Glossatoren, 148.
Decretum de reformatione im Conc. Trid., 153.
Defectus, aetatis, natalium, animi u. s. w., 167.
Defensor matrimonii, 530.
Definitivproceß, 256.
Degradation, 187, 379, 387, 413.
Delegation, 369.
Delictum, defectus ex d., 171. — d. mixti fori, 394.

Demeritenanstalten, 397.
Deminution der Pfründen, 225, 601.
Demochares, Herausg. d. corp. iur. can., 144.
Denunciation, 402.
Deposition, Strafe der Deposition, 376, 379, 386. — Name, 388.
Deservitenjahr, 614.
Desertio malitiosa, 533, 536. — der Proceß, 538.
Deutsche Ritter, 572.
Devolutionsrecht, kath., 200, 213, 276. — evang., 313, 320.
Devotio domestica, 99.
Diaconat, gesch. Entw., 21, 23. — zur Hülfsleistung dem sacerdotium beigeordnet, 82. — als ordo, 165. — das zu demselben erforderliche Alter, 168. — Erf. eines titulus, 175. — Weihe, 186. — Zeit ders., 186. n. 4. — Unauslöschlichkeit des spirituellen Charakters der Diac., 187. — Eheverbot, 190. — evangelisches, 307.
Diaconien, 202.
Διατάξεις τῶν Ἀποστόλων, 115.
Dienste, persönliche, Immunität der Cleriker, 194. — der ev. Geistlichen, 316.
Dienstentlassung, -entsetzung, kath. Geistlicher, 176, 379, 386. — evang., 413, 414.
Dies decretorius, 75, 79.
Dignitarien, Ein- und Absetzung, 225. n. 7.
Dignitäten, 197.
Diligenzeid, 539.
Dimissorialien, 181. — der Name, 182. n. 4. — dimissoriae perpetuae, 181. — dießf. Berechtigung der Capitel, 226. — der Generalvicare, 230.
Diöcesansynoden, 33. — die Verfassung, 293.
Dionysius Exiguus, Sammlung des D. E., 118. — die Decretalen seiner Sammlung, 119. — dieselben bei Isidor, 121.
Disciplin, die kirchl., 101, 328, 363.
Disciplinardecrete, 329.
Disciplinargewalt, der Capitel, 224.
Disciplinarstrafen, 388, 415.
Dismembration, d. Pfründen, 607.
Disparitas cultus, Ehehinderniß, 513.
Dispensationen, 327. — nach kath. Kirchenrechte, 331 u. f. — bei Irregular., 167, 173. — bei I. wegen promotio per saltum, 187. n. 9. — bei der durch ein delictum occultum bedingten Irreg., 230. n. 12. — das landesherrliche Placet zu d. D., 343. — D. bei Ehehindernissen, 514. — von Gelübden, 561. — vom Fasten, 564. — vom Klostergelübde, 578. — Gebühren, 332, 418. — nach evang. K.-R., 347. — bei Ehehindernissen, 515.
Dispensationsgewalt, des Papstes, 200, 332. — der Landesherren in der ev. K., 295. — der Bischöfe, 332. — Ausübg. durch die evang. Consistorien, 298. — durch die Superintendenten, 302.
Dispensfaxen, 332, 418.
Distinctiones, im decr. Grat., 138.
Distributiones, 604.
Divortium, kath., 532. — ev., 536.
Domcapitel, 219.
Domicellares, 219.
Domicilium, Competenz zur Ordination ratione d., 179. — Norm zu Beurtheilung der Parochialverhältnisse, 238. — D. der Frau, nach dem des Mannes zu bemessen, 527.
Dominikaner, 573. — Privil. derselben rücks. des Messelesens, 452.
Dortrechter Synode, 159.
Dos, donatio propter nuptias, 364.
Dotation der Kirchenämter, 245.
Drohung, lebensgefährliche, 537.
Duellanten, Begräbniß der D., 567.

E.

Ecclesiae baptismales, 230.
Egbert, von York, dessen Beichtbuch, 132.
Ehe, Begriff, 477. — als Sacrament der k. Kirche, 478. — die Gesetzgebung, 480. — Hindernisse der Eheschließung, 484 u. f. — Dispensationen, 514. — Form der Eheschließung, 516. — nach katholischem, 518. — nach evangelischem K.-Rechte, 522. — Wirkungen der Ehe, 526. — Nichtigkeitserklärung, 529. — Scheidung, 532. — Gerichtsbarkeit, 547. — der höheren Cleriker, als Grund der Irreg., 172. — die nachfolgende, Legitimation der Unehelichen durch die n. E., 173, 528. — zweite, Verbot der zweiten E., für die Geistlichen, 190. — gemischte, 427, 549.
Ehebruch, 394, 527. — Kirchenstrafe für den Ehebr., 408. — Scheidungsgrund, 532, 536.
Ehedesertion, 533. — der Proceß, 538.
Eheeinsegnung, kath., 520. — ev. 522.
Ehegattenmord, 511.
Ehegerichtsbarkeit, der kirchl. Behörden, 363, 374, 547. — der Mediatconsistorien, 301. — der Superintendenten, 302. — Geschichte der Eheg. in der ev. K., 60, 62.
Ehehindernisse, 484. — i. dirimentia, impedientia; privata, publica; absoluta, relativa, 484, 485. — Dispensationen, 514.

Eheloſigkeit, das Gottverdienſtliche der E., 189.
Ehemänner, Unfähigkeit der E. zur Ordination ohne Einwilligung der Ehefrauen, 169.
Eheordnungen, 374.
Eheproclamation, 518, 522.
Eherecht, 476 u. f.
Eheſachen, ſ. Ehegerichtsbarkeit, 367. — Wegfall der E. aus der Competenz der Archidiaconen, 228.
Eheſcheidung, die kath., 532. — evang., 536.
Eheſcheidungsgründe, 533, 537. — Beweis, 538.
Eheſchließung, die Form der E., 516.
Eheverbot, ſ. Geiſtliche, 189. — ſ. Ehehinderniſſe.
Eheverlöbniß, 542.
Ehrencanoniker, 223.
Ehrenplatz, der Patrone in der Kirche, 269.
Ehrenrechte, des Papſtes, 201. — der Cardinäle, 204. — der Erzbiſchöfe, 214. — der Biſchöfe, 217. — der Patrone, 269.
Eid, 555. — Requiſite, 556. — Einfluß des E. auf die Natur der Civilſachen, 364. — Anwendung in Criminalſachen, 401. — zum Beweis des Nichtigkeits- und Scheidungsgrundes, 530, 536, 538. — juramentum integritatis et de statu libero, 519. — Amts-, Zeugen-, Bürger-, Huldigungs-E., 556. — des angewandten Fleißes in Deſertionsſachen, 539.
Eidesmündigkeit, 556.
Eier, Verbot des Genuſſes v. E. während der Faſtenzeit, 564.
Einäugige, Unfähigkeit der E. zur Ordination, 168.
Einkünfte, der Kirche, 596. — Verwendung, ib.
Einweiſung, der kath. Geiſtlichen in das Amt, 274. — ev. Geiſtlicher, 315.
Emeritirung evang. Pfarrer, 307, 317. — zur Strafe, 413, 414.
„Eminentissimi", 204.
Emphyteuſis, 625.
Emſer Congreß, 210, 242.
Entführung, Unfähigkeit der nach der E. gezeugten Kinder zur Ordination, 168.
Entlaßſchein, 519.
Entlaßſchreiben, 181.
Entſetzung, kath. Geiſtlicher, 171, 177, 379, 386. — evang. Geiſtlicher, 413, 414.
Ἐπαρχία, 28.
Epheſus, allg. Synode zu E., 113, 153. — bei Iſidor, 121. — symb. Ephes., 432.
Ephorieen, 302.
Epileptiſche, Unfähigkeit der E. zur Ordination, 168.
Epiphanias, Faſten, 564.
Episcopalſyſtem, geſchichtliche Entwickelung, 54, 68. — im Gegenſatze zum Papalſyſtem, 198, 289. — das evang., 93.
Episcopat, als Organ der Kirchengewalt, 81. — als Träger des sacerdotii, 82. — des Lehramtes, 83. — des Regiments, ib.
Episcopi, 21—23. n. 2. — ἐπ. τῆς χώρας, 25. n. 7. — in partibus, 233.
Episcopus universalis, 202. n. 4.
Epistola, 450.
Erblichkeit, des Patronatrechtes, 266.
Erbſchaft, der Beneficiaten, 611.
Erbſchaftsſachen, Competenz, 364.
Erbzins, 625.
Ernennungsrecht, der weltl. Regenten, 248, 253.
Error, bei Verlöbniſſen, 543. — Ehehinderniß, 485.
Erzbiſchöfe, der Name ἀρχιεπ., 33. n. 5. — geſchichtl. Entwickl., 28 f., 51. — Stellung in der Hierarchie, 84. — Beſtätigung d. E., 200. — Regierungsrechte, 212. — Ehrenrechte, 214. — Eid der E., 241.
Erzcapellan, 44.
Erzprieſter, 230. — evang., 302. — Aufſicht durch die E., 350, 353.
van Eſpen, Vertreter des Episcopalſyſtems, 68. — Interpret des corp. jur. can., 149.
Eucharistie, 457 u. f.
Eugen IV., Concordate unter E., 152.
Euſebius, 30.
Evangeliſche Kirche, 3. — geſchichtl. Entwickelung des Verhältniſſes der ev. K. zur römiſch-kathol. K., 57 u. f. — der Verfaſſungsverhältniſſe, 61 u. f. — ihres Verhältniſſes zum Staate, 78. — nach heutigem Rechte, 101. — die Verfaſſung der ev. Kirche, 84. u. f. — 295 u. f. — die ev. K. unter kathol. Landesherren, 92. — die 3. Syſteme der ev. K., 93 u. f. — Rechtsquellen, 159. — die Geſetzgebung, 344. — Gerichtsbarkeit, 373. — Kirchenzucht, 407. — Bekenntniß, 434. — Cultus, 449. — Sacramente, 457 u. f. — Vermögen, 584 u. f.
Evangelium, 450.
Evocationen, 373.
Examen pro candidatura, licentia concion., munere, ministerio, 309.
Examinatoren, der Weihcandidaten, 184.
Exarchen, ἐ. τῆς διοικήσεως, τῆς ἐπαρχίας, 33. n. 5. — als Organe des Regiments, 84.
Exceſſe, der Geiſtlichen, 188.
Excommunication, in der kath. K., Ent-

stehung, 379. — das Wesentliche, 380. — Eintheilung, 381. — in der evang. K., 298, 407.
Excommunicirte, Begräbniß, 567.
Exeat, 181.
Exegese, 8.
Exemtionen, 242.
Exequien, 567.
Exercitien, geistliche, 185.
Exercitium religionis, 99. — priv., publ., ib.
Exitus episcopi, 417.
Exorcismus, 459.
Exorcisten, Geschichtl., 23. — nach heutigem Rechte, 82, 164.
Expeditionsgebühren, 333. — 418.
Exsecrabilis, Reservate nach der Bulle Exs., 278.
Exspectativen, 249, 278, 604.
Extravaganten, 142. — Citirmethode, 143. n. 3. — Verhältniß der E. zu den übrigen Theilen des corp. jur., 148. n. 3.

F.

Fabri, Sixtus, Bearbeiter der Decretalen, 145.
Fabrica ecclesiae, 597, 616.
Fabrikgüter, 616.
Facultates de promovendo a quocunque, 181.
Facultäten, theologische, 581. — Dispensfacultäten, 336.
Familiaritas, Competenz zur Ordination ratione f., 179.
Familienfeindschaft, Ehedispensationsgrund, 515.
Farel, 64.
Fasten, 563. — als Strafe, 380. — Redemtionen durch Almosen, 469. — vierzigtägiges, 454, 563.
Fastenzeit, Hochzeiten in d. F., 520, 524.
Febronius, (v. Hontheim) 68.
Feindschaft, Ehedispensationsgrund, 515.
Feldfrüchte, Zehnten von den F., 609.
Ferien, der Canoniker, 282.
Festtage, christliche, Uebersicht, 454. — Feier und Recht der Anordnung und Aufhebung, 200, 455. — Predigt an F., 444. — Confirmation an F., 464. — Abendmahl an F., 466. — Ordination der clerici minores, 185. — Vorlesung des Evangeliums an F., 450. — zu Ehren der Heiligen, 446.
Fidejussores, bei der Taufe, 460.
Fides, defectus f., 169.
Finanzbehörde, päpstliche, 207.
Findelkinder, Taufe der F., 460.
Firmung, Sacrament der F., 463. — Verhältniß zur Tonsur, 183. — Function der Bischöfe, 217. — bei Gelegenheit der Visitation, 350. — die Salbung, 554.
Firmpathen, 463.
Fleischesvergehen, Ahndung der Fl., 377, 408, 409.
Fliscus, Sinibaldus, Commentator der Decretalen, 149.
Florenz, Synode zu Fl., 153.
Form, der Sacramente, 457.
Formula concordiae, 59.
Forum internum, externum, 343. — f. privil. der Geistlichen, 360, 364, 374, 396, 412.
Foscarari, 432.
Franciscaner, 573. — Privilegium ders. rücksichtl. des Messelesens, 452.
Franciscus von Assisi, 573.
Fratres minores, 573.
Frauen, Zurückweisung der F. von der Weihe, 167. — Umgang der Cleriker mit Fr., 188. — Absolution der Fr. d. d. Bischöfe, 195. n. 4.
Frauencongregationen, 573.
Frauenconvente, 575.
Frauenklöster, 575. — bischöfl. Visitationen, 354.
Fränkisches Reich, 42.
Freiheit, Mangel an F., Impediment bei d. Ordination, 169.
Freiheitsstrafe, Ehescheidungsgrund, 537.
Freitag, Fasttag, 563.
Friedrich II. 391, III. 55.
Frist, für die Ordination, 185, 249, 251. n. 11. — welche die Capitel bei Ernennung der Vicare und Oeconomen, 225. — den Wahlverhandlungen innezuhalten haben, 255. — bei der Provision, 249. — zur Consecration der Bischöfe, 256. — zur Ausübung des Präsentationsrechtes, 268, 270. n. 1. — zur Irritation des Klostergelübdes, 578. — zur Verjährung kirchl. Eigenthums, 626.
Frohnleichnamsfest, 447.
Früchte, des ersten Jahres von vacanten Pfründen, 418, 421.
Fürstenconcordate, 55.
Fulgentius Ferrandus, 117.
Fundation, v. Kirchen, Erwerb des Patronats durch F. v. K., 266.
Fureiro, 432.
Fußkuß, 201.

G.

Gangra, Synode zu G., 113. — Uebersetzungen, 116. — deren Stellung in der dionysischen Sammlung, 118. — bei Isidor, 121. — die S. z. G. gegen die Eustathianische Ketzerei, 190.

Gastmähler, dießf. Verbot für die Geistlichen, 187.
Gebäude, zu Pfründen gehörige, 609.
Gebete, bei der Ordination, 186. — beim kathol. Gottesdienste, 444. — beim evangelischen, 450. — für den Landesherrn, 450. — für den Patron, 269.
Gebrechen, körperliche, Impediment bei der Ordination, 168. — Imped. bei der evang. Amtsverleihung, 309. — Irrthum hinf. ders. bei Eheschließungen, 486. — Ehehinderniß, 495.
Geburt, ehel., Requisit der Ordination, 168. — Untersuchung und Testimonialien desh., 184. — Requisit zum Erwerbe ev. Kirchenämter, 310.
Gefängnißstrafe, 379, 410. — der Geistlichen, 388, 397. — als Scheidungsgrund, 537.
Gefäße, heilige, Weihung der h. G., 217.
Geheime Räthe, ev., 295.
Gehorsam, der canonische G., 241. — das Gelübde des Gehorsams, 577.
Geistliche, katholische, Ordination, 164. — Irregularität, 167. — Amtseinweisung, 274. — Tonsur, 182. — Scrutinien, 183. — Standespflichten, 188. — Cölibat, 189. — Standesrechte, 193. — Stolgebühren, 416 u. f. — Gerichtsstand, 360, 364, 396. — Amts- und Disciplinarvergehen der G., 397. — Dienstentlassung, 171, 177, 379, 386.
Geistliche, evangelische, Prüfungen, 309. — Amtseinweisung, 315. — Pflichten und Rechte, 316. — Stolgebühren, 305 u. f., 424. — Gerichtsstand, 374. — Amts- und Disciplinarvergehen, 413. — Strafen, 412. — Dienstentlassung, 413.
Geldäquivalente, für Naturalleistungen, 420. — in Strafsachen, 380, 409. — Redemtionen, durch G., 469.
Geldstrafen, 379, 410. — der Geistlichen, 388, 397. — statt anderer Strafen, 380, 409, 469.
Gelnhausen, Reichstag zu G., 601.
Gelübde, 561. — v. personale, reale; solenne, ib. — Dispensationen, ib. — der Armuth, Keuschheit, d. Gehorsams, 577. — der Keuschheit insb., 190. — als Ehehinderniß, 494. — Vollziehung der Gelübde und entstehende Streitigkeiten, 364.
Gemeinden, der ev. K., 86. — Irrungen zw. Geistlichen und G., 302. — Recusationsrecht der G. in Bezug auf die Geistl., 312. — Wahlrecht, 313. — Mitwirkung beim Regiment, 322.
— in bischöfl. Städten, Theilnahme derselben bei Bischofswahlen, 253.
— als Inhaberinnen des Patronatrechts, 266, 268. — Consens ders. in die Heirath gewisser Personen, 491.
Gemeindeverfassung, apostolische, 20.
Generalsuperintendenten, 302. — Obliegenheiten bei den Kirchenvisitationen, 358.
Generaluntersuchung, gegen Geistliche, 414.
Generalvicariat, 228.
Generalvicarien, bischöfl., 227. — Ausstellung der Dimissorialien durch die b. G., 181.
Generatio septima, 334, 500.
Genselinus a Cassanis, 143.
Geographie, kirchl., 9, 11.
Gerichte, geistl. kath., 228, 369, 398. — evang., 373.
Gerichtsbarkeit, die geistliche, 359. — ordentliche, außerord., 369. — in Ehesachen, 547. — bischöfl., Verwalter der b. G., 197, 227, 228. — päpstliche, 200. s. Ehegerichtsbarkeit.
Gerichtsstand, priv., der Geistlichen, s. Forum.
Gesangbücher, kathol., 445.
Gesänge, beim kath. Gottesdienste, 444. — beim evang., 450.
Geschlecht, weibliches, das Verbot des Umgangs mit dem w. G. für die Cleriker, 188.
Geschlechtsreife, frühzeitige, 496.
Geschwister, Eheverbot, 499.
— preßhafte, Verpflegung p. G., Dispensationsgrund in Ehesachen, 515.
Geschwisterkinder, Eheverbot, 499.
Gesetze, landesherrliche, als ev. Rechtsquellen, 161. — für die kath. K., 103, 328.
Gesetzgebende Gewalt, in der kathol. Kirche, 200. — in der evang., 344.
Gesetzgebung, allgemeine G. der kathol. Kirche, 327. — Verhältniß der G. zu der Kirche und den Bischöfen, 329. — bischöfliche, Verhältniß der b. G. zu dem gem. R. und dem Papste, 330. — der evang. Kirche, 344.
Geständniß, Beweismittel in Scheidungssachen, 530.
Gesundheit, mangelnde, Ehehinderniß, 486, 495. — Impediment der Ordination, 168. — und der ev. Pfarramtsverleihung, 309.
Gewalt, väterliche, 489.
Gewerbe, dießf. Verbot für die Geistlichen, 188. — Ausschließung v. G., Strafe, 408. — Zehnten v. G., 609.
Gewissensehe, 523.
Gewohnheitsrecht, 337, 348.
Gilbertus, Samml., 140.
Glauben, Festigkeit im G., Requisit zur Ordination, 169.

Glockenweihe, 554, 594.
Gloſſen, zum corp. jur. can., 148. — gl. ordinaria, ib.
Glücksſpiele, dießf. Verbot für die Geiſtlichen, 188.
Gnadenjahr, 614.
Gnadenſachen, Ausfertigung der Gn., Competenz der Datarie, 207.
Gottesdienſt, kath., 440. — Verwaltung des G., 237. — Verpflichtung der Parochianen, 238, 451. — zu Ehren der Heiligen, 446. — evangeliſcher, 450. — Leitung d. e. G. d. d. Pfarrer, 87, 305. — Verpflichtung der Parochianen, 306, 451.
Gotteshäuſer, Weihung, 217, 554. — Baulaſt, 617 u. f. — Begräbniß im G., 565.
Grade, der Verwandtſchaft, 500.
Gratia, curia g., 207.
Gratian, 137.
Gregor VII., 51. — Einführung des Biſchofseides durch Gr. VII., 241. — Einfluß auf den Cölibat, 191. — Gr. gegen die Laieninveſtitur, 253.
Gregor IX., Decretalen des Gr., 141.
Gregorius, Polycarpus des Gr., 135.
Griechiſche Sammlungen, 113.
Griechiſche Kirche, 3. — deren Quellen, 113.
Großmutter, d. G. Conſens in die Ehe der Enkel, 490.
Großvater, Eheconſens, 490.
Gründonnerſtag, Bereitung d. Chrisma am G., 554.
Grundrenten, Begründung eines titulus d. G., 175.
Guardiane, 565.

H.

Haar, langes, dießf. Verbot für die Geiſtlichen, 188.
Hadrian, Papſt, 119, 259.
Häreſie, 25, 40, 390, 411.
Hand, todte, 588.
Hand- und Spanndienſte, 618.
Handauflegung, bei der Ordination, 186, 375. — bei der Kinderconfirmation, 463.
Handel, Verbot d. H. für Cleriker, 188.
Harthörigkeit, bei der Beichte, 472.
Hausandacht, Sätze des weſtph. Friedens darüber, 75, 99.
Hausarreſt, der Geiſtlichen, 388.
Haustaufe, 460.
Haustrauung, kath., 520. — ev., 524.
Heidelberger Katechismus, 159.
Heilige, Verehrung der H., 446.
Heiligenbilder, 594.
Heiligkeit, der K., 81, 85.
Heiligſprechung, 206, 446.
Heilkunde, Studium d. H. den Clerikern unterſagt, 188. — Geſtattung der Ausübung d. H. durch päpſtl. Indult, 189. n. 8.
Heinrich V., deſſen Concordat mit Calixt, 156.
Helvetiſche Confeſſion, 159.
Hierarchia jurisdictionis, 84.
Hieronymus d. H., 111.
Hirtenſtab, gerader, 201. — gekrümmter, 202. n. 1.
Hochamt, 444.
Hochſtifter, ſ. Capitel.
Hochzeit, Ort, 524. — in der Adventzeit u. d. Faſten, 520, 524.
Hofdienſt, 591.
Hofgottesdienſt, Sätze d. weſtph. Friedens ü. d. H., 75.
Hofräthe, ev., 295.
Homberger Synode, 66, 408.
v. Hontheim, 68.
Hoſpitäler, unmittelbar landesfürſtliche, biſchöfl. Viſitation derſ., 354.
Hoſtien, 465.
Hülfsprediger, 240.
Huguccio v. Piſa, 148.
Hut, rother, 204.
Ὑπόπτωσις, 380.
Hypotheken, Belaſtung der Pfründen mit H., 625.

I.

Jagdluſt, Verbot d. J. für Cleriker, 188.
Jeruſalem, Patr., 32.
Jeſuiten, 74, 573.
Ignatius, Briefe des J., 23, 24. n. 3.
Illatio canonica, 590.
Impensae, bei Pfründen, 609.
Immunitäten, der Geiſtlichen, 194, 316. — der Kirche, 405, 590.
Immunitas eccles., congregatio i., 206.
Impedimente, der Ordination, 178 f. — deren Ermittlung, 184. — der Eheſchließung, 484 u. f. — i. dirimentia, impedientia; publica, privata, ib. — i. absoluta, relativa, 485. — i. publicae honestatis, 506.
Imperium, 40, 46.
Impotenz, Ehehinderniß, 496.
Inappellabilität, biſchöflicher Schiedsſprüche, 363. n. 6.
Inceſt, Unfähigkeit der incestuosi zur Erlangung eines ordo, 168. — zur Poſtulation, 258. n. 19. — zur Legitimation, 528.
Incorporation, der Kirchenämter, 236, 247, 602.
Index, congregatio i., 206.
Index librorum prohibitorum, 206.
Indigenat, 250, 309.
Indulgentiae, congregatio ind., 206. — ſ. Ablaß.

Infamie, Strafe der Ketzerei, 390. — Impediment der Weihe, 171.
Informativproceß, 256.
Inful, 217.
Inländer, Ehe mit Ausländern, 491.
Inquisitio, congregatio i., 205.
Inquisition, 402.
Insidiae v. structae, 533, 537.
Insignien, päpstliche, 201. — erzbischöfliche, 214. — bischöfliche, 217.
Inspectoren, ev., 302.
Installatio, 275.
Instanz, Recht der zweiten J., 213.
Instanzenzug, 371, 374.
Institute, religiöse, Exemt. d. r. J., 243.
Institution der Geistlichen in der kath. Kirche, 248, 274. — in der ev. Kirche, 298, 313.
Integrität, geistige, sittliche, Requisit der Ordination, 168. — zur Verleihung ev. Kirchenämter, 309. — Mangel an s. J., Ehehinderniß, 511.
Intercalarfonds, 587, 615.
Intercessor, 225.
Interdicirte, Begräbniß der J., 567.
Interdict, 384. — Verrichtung der Ordensfunctionen während des J., 172.
Interstitium, 185.
Interventor, 225.
Investitur, 253. — Wormser Concordat über d. J., 52, 156, 253. — die canonische, 274.
Johannes XXII., Decretalen des J., 143. — Verfügung rücks. der päpstl. Vorbehalte, 278.
Johannes Galensis, 140.
Johannes Teutonicus, 148.
Johannis, Fasten, 564.
Johanniter, 572.
Irenäus, 26, 34.
Irregularität, 167. — ex defectu, 167. — ex delicto, 171. — Aufhebung der J., 173.
Irre, Ausschließung der J. vom Abendmahl, 465.
Irritation d. Klostergelübdes, 578.
Irrthum, Ehehinderniß, 485. — J. bei Verlöbnissen, 543.
Isidor, von Sevilla, 121.
Juden, Ehe mit Christen, 513.
Judeneid, 559.
Judica, Sonnabende vor J., Ordinationstermin, 185.
Judices, delegati, 369.
Judices, in partibus, 103, 372.
Judices, synodales, 372.
Judicis datio, 369.
Judicium, fori, 361. — j. in jurante, Eidesrequisit, 556.
Jungfrauschaft, Irrthum in d. J., 486.
Jura collegialia, 95.
Jura ord. reservata, 217.
Jura reservata, 295.
Jura stolae, 416.
Jura vicaria, 295.
Juramentum integritatis s. de statu libero, 519, 520. — solenne; calumniae, 558.
Jurisdiction, 81. — primatus jurisd., 199. — Jurisd. d. Bischöfe und Erzb., 212, 217. — im engeren Sinne, 359 u. f. — j. delegata, 369. — j. quasi episcopalis, 243.
Jus advocatiae, 103.
Jus canonicum, 5. — heutige Geltung, 146.
Jus circa sacra, Begriff, 103. — nach dem Collegialsysteme, 95.
Jus deportuum, 418, 421 615.
Jus episcopale, in der ev. Kirche, 62.
Jus inspectionis, 103.
Jus naturale, 340.
Jus non scriptum, 339.
Jus primae precis, 278, 321.
Jus provisionis plenae, 248.
Jus reformandi, 99 f. — Sätze d. westph. Friedens über das j. r., 74.
Jus spolii, 611.
Justinian, 41, 42. n. 2.
Justinianisches Recht, hinsichtl. des Verh. der Kirche zum Staate, 40. — der Priesterehen, 191. — des Gerichtsstandes der Cleriker, 360, 376. — der Ordinationsgebühren, 421.
Justitia, curia j., 207. — signatura j., 209. — j. in objecto, Eidesrequisit, 557.
Justiz, geistliche, Organismus d. g. J., 371.
Justizbehörden, päpstliche, 207 u. f.
Ivo v. Chartres, 135, 137.

K.

Karthäuserorden, 572.
Katechese, kath., durch die Pfarrer, 237, 444. — Theil des Gottesdienstes, 445. — evang., 450.
Katechismen, Einführung der K., 345.
Katechismus, Heidelberger, 159.
Katechismus, Luthers, 159.
Katechismus, Tridentiner, 432.
Katechumenenöl, 554.
Katholische Kirche, Begriff, 25. — geschichtl. Entwicklung, 3, 20 u. f., 30, 32, 40, 52. — die Einheit, 25, 81. — Verfassungsverhältnisse, 80, 101, 164 u. f. — nach den deutschen Gesetzgebungen insbes., 103. — Verwaltung, 328 u. f. — Civilgerichtsbarkeit, 359 u. f. — Criminalgerichtsbarkeit, 375. — Cultus, 440. — Sacramente, 457. — Vermögensverhältnisse, 585.
Kelche, Consecration der K., 554, 594.
Kenntnisse, Requisit der Ordination,

169. — des Erwerbs der K.-Aemter, 250, 309.
Ketzer, Begräbniß der K., 567.
Ketzerei, 25, 40. — Grund zur Inhabilität für die Ordination, 172. — als kath., 390. — evang. Kirchenverbrechen, 411. — heut. prakt. Anwendbarkeit, 108.
Keuschheitsgelübde, der Ordensprofessen, 577. — Requis. zur Ordination der Ehefrauen, 169, 190. — Ehehinderniß, 494. — des einen Ehegatten ohne Zustimmung des andern, 527. — Dispens. v. K., 514.
Kinder, Taufe der K., 459. — Confirmation der K., 217, 306, 426, 463. — unter sieben Jahren, Ausschließung von der letzten Oelung, 476. — Ausschl. der ungetauften Kinder vom Begräbnisse, 568.
Kinder, unversorgte, Verpflegung u. K., als Ehedispensationsgrund, 515.
Kirche, Begriff, 2, 3. — kath. 80. — ev. 84. — Etymologie, 3. — Geschichtl. Entwicklung des Verhältnisses der K. zum Staate, 20 u. f., 30, 32, 52, 77. — das heutige Verhältniß, 99 u. f. — e. privata, publica, 99.
Kirchen, 3. — Verhältniß der K. zu einander, 72 u. f.
Kirchenämter, kath. 164 u. f. — ev. 295.
Kirchenärar, 616.
Kirchenbücher, 569 u. f. — Beweis der Ehe, 529. n. 4.
Kirchenbuße, 408, 409. s. Buße.
Kirchenconvente, 322, 410.
Kirchengang, erster K. neuentb. Ehefrauen, 555.
Kirchengebäude, Erbauung, 595. — Weihe der K., 217, 554. — Baulast, 617 u. f. — Begräbniß in der K., 565.
Kirchengebete, kath., 444. — ev., 450. — für den Patron, 269. — für den Landesherrn, 450.
Kirchengeschichte, 8. — Literatur, 9, 10.
Kirchengewalt, n. den Grundss. der kath. K., 81. — Eintheilung in pot. ordinis und jurisdictionis, 82. n. 1. — ähnl. Terminologie der ev. K., 87.
Kirchengut, der Erwerb, 584. — Subject des Eigenthums, 586. — Substanz, 593. — Verwaltung des K., 621. — Mitwirkung der Gemeinden dabei, 322, 622. — Beaufsichtigung durch die Staatsbehörden, 104, 588, 622. — dießf. Obl. der Patrone, 269. — der Superintendenten, 302. — Streitigkeiten über d. K., 364. — Besteuerung des K., 590. — Veräußerung d. K., 625.
Kirchenhoheitsrechte, 95, 102.
Kirchenkasten, 616.
Kirchenmeister, 622.
Kirchenordnungen, als ev. Kirchenrechtsquellen, 161, 374.
Kirchenräthe, ev., 295.
Kirchenregiment, der kath. K., 81. — der ev. K., 89 u. f. — Organismus des ersteren, 196 f. — des letzteren, 295 u. f.
Kirchentrauer, für die Patrone, 269.
Kirchenverbrechen, kath., 390. — ev., 411.
Kirchenverfassung, Entwickelung aus der Gemeindeverf., 22.
Kirchenvisitationen, 349 f.
Kirchhöfe, Weihe der K., 555, 594.
Kleidung, der Cleriker, 188.
Klöster, 578.
Klosterschulen, 579.
Könige, Salbung der K., 217, 554.
Krankenanstalten (Diakonien), 202.
Krankenöl, 554.
Krankheit, schwere, Irregularität der in schw. K. übergetretenen Neophyten, 169. — Ehehinderniß, 495. — Abendmahl u. letzte Oelung während der Kr., 465, 476. — Dispensation vom Fasten wegen schw. K., 564. — ansteckende, Grund z. Rücktritt v. Verlöbn., 545. — ekelhafte, Ausschl. der mit e. K. Behafteten vom Abendmahl, 465. — unheilbare, Ehescheidungsgrund, 537.
Kreissteuern, Mitleidenheit des Kirchenguts zur Zeit des d. Reichs, 591.
Kreuze, Weihung der Kr., 555. — pedum rectum, 201. — K. der Erzbischöfe, 214.
Kreuzzüge, 470.
Kriegsdienst, Irregularität derer, welche im K. Blut vergossen, 168. — dießf. Verbot für den Clerus, 188. — Immunität der Geistlichen, 194, 316.
Krone, dreifache, 201.
Krönung des Papstes, 260.

L.

Lacticinien, 564.
Lahme, Unfähigkeit der Lahmen zur Ordination, 168.
Laien, Gegensatz zum Clerus, 23, 24. n. 4., 84.
Laiencommunion, Reduction zur L., 189, 386.
Laienpatronc, 264.
Laisiren, 187.
Lancelottus, Institutionen des L., 145.
Landdecane, 230. — Visitation d. d. L., 353.
Landesherr, Verhältniß des ev. Landesherrn zur ev. K., 60, 91, 295. — die

ev. K. unter einem L. fremder Confession, 92, 296. — das Placet des L., 103, 341. — Bestätigung der Wahlen durch d. L., 250. — Kirchengebet für für den L., 445, 450. — Consens in die Heirath gewisser Pers., 491.
Landesuniversitäten, Besuch der L., 309.
Landesverträge, als Quellen, 161.
Landstandschaft, der ev. Capitel, 320.
Laodicea, Synode zu L., 113. — Uebersetzungen, 116. — Stellung bei Dionys, 118. — Isidor, 121.
Lateran, die Concilien vom L., 153. — III. Concil, die Schlüsse desselben in der sg. appendix Lat. conc., 139. — über die Papstwahlen, 259. — das Devolutionsrecht, 276. — den Zehnten, 601. — IV. Concil, über Ehehindernisse, 500.
Lazaristen, 573.
Lebenswandel, der Geistlichen, 188, 316. — Beaufsichtigung, 353, 357.
Lectoren, Geschichtl., 23. — n. heutigem R., 82, 164.
Ledigkeitsschein, 519.
Legate ad p. causam, 585.
Legaten, 51, 197, 200, 209, 356.
Legitimatio per subs. matrimon., 173, 528.
Lehramt, der kath. K., 81, 83. — der evang. K., 87.
Lehrdecrete, päpstl., 199, 329. — Nothw. des landesherrl. Placets, 342.
Leibeigne, Unfähigkeit der L. zur Ordination, 169.
Leibgedinge, der ev. Geistl., 318. n. 3.
Leichenreden, 567.
Leistungen, persönliche, Immunität der Geistlichen, 188, 316.
Lenitas perfecta, defectus p. l., 168.
Lex jurisdictionis, dioecesana, 217, 415.
Liber septimus, des Pinelli, 143. n. 1. — des Petrus Matthäus, 145.
Liber sextus, 142. — Citirmethode, ib. n. 6. — Kritik und Interpretation, 145 u. f. — Glossen, 149.
Libertas, defectus l., 169.
Libri poenitentiales, 131.
Licentia concionandi, 442.
Litterae dimissoriales, reverendae, licentiatoriae, 182. n. 4.
Linie, aufst., abst., 498.
Liturgie, 438 u. f. — Bedeutung i. e. S., 438. — Gesetzgebung über d. L., 345.
Lösegewalt, göttliche, 469.
Luminaria, 164.
Luther, 57.
Lutherische Kirche, 3. — Verhältniß zur reformirten K., 75. — Union, 76, 436, 437.
Lyon, die Concilien zu L., 153. — im liber sextus, 142. — das II. Concil z. L. über die Papstwahlen, 259.

M.

Märtyrertod, Ersatz der Taufe, 460.
Magie, 394.
Majestätsrecht, 102.
Mansus integer, 597.
Manualia chori, 605.
Manus mortua, 588.
Mappa, 594.
Marcustag, 447.
Marchica confessio, 159.
Maria, Jungfrau, Feste zu Ehren der J. M., 454.
Marina, 432.
Martin V., 54.
Martin, B. von Braga, 121.
Maskeraden, dießf. Verbot für Cleriker, 188.
Materie, der Sacramente, 457.
Matrimonium, ratum, legitimum, 482. — putativum, 531. — clandestinum, 520. — Legitimatio per subs. matr., 173, 528.
Matutinum, 449.
Mediatconsistorien, 300.
Meineid, 394.
Mensa, titulus m., 175. — m. communis, 604.
Mensalgut, bischöfl., 622, 625.
Mercator, Beiname des Pseudoisidor, 123, 125. n. 2.
Messe, 440. — m. publica, priv., feierl., stille Messe, 441. — m. catechumenorum, fidelium, 441. — praesanctificatorum, 442.
Meßgewänder, Weihung d. M., 555, 594.
Meßopfer, Verwaltung d. M., 164, 440.
Meßparamente, 555.
Metropolitane, evang., 302.
Metropolitanverfassung, 28, 32. — im Frankenreiche, 43, 44. — Gestaltung d. M. nach dem conc. Trid., 66, 213.
Metropoliten, 28, 32. — im Frankenreiche, 43, 44. — Berechtigung der M. bei d. Bischofswahlen, 254. — Confirmation der M., ib.
Metus, 485. — m. reverentialis, 485. — m. bei Verlöbnissen, 543.
Mileve, Synode zu M. in d. isidorischen Sammlung, 121.
Militairpersonen, Eheschl. d. M., 491.
Militairstand, Eintritt in den M., Grund z. Rücktritt v. Verlöbn., 545.
Militia, 591.
Minister sacramentorum, 457.
Ministerium, 82.
Ministerium verbi divini, der ev. K., 87. — examen pro m., 309.
Missale Rom., 440.
Missi, 44, 210, 292, 617.

Missionarien, ev., 314.
Mönchsorden, 571 u. f. — Bestätigung der M., 200.
Molinäus, Herausg. d. corp. j. can., 144.
Monitio canonica, 383.
Monstranzen, 594.
Moraltheologie, Kenntniß der M., ein Requisit der Ordination, 169.
Mord, Ursache der Irregularität, 171. — indispensable, 173. — M. unter Ehegatten, 512. — Befleckung einer Kirche durch M., 594.
Morganatsehe, 527.
Münster (monasterium), 219.
Mundium, 491.
Munera sordida, Befreiung der Cleriker v. d. m. s., 194, 590.
Municipalämter, Immunität der Cleriker v. d. M., 194.
Mutter, Eheconsens d. M., 490.

N.

Nachlaß, geistlicher, 367, 611.
Nachstellungen nach dem Leben, 533, 537.
Nahrungsverfall, 537, 545.
Natalia, defectus n., 173.
Nationalconcilien, 291.
Naturalleistungen, bei der Visit., 420.
Neocäsarea, Synode zu N., 113. — Uebersetzungen, 116. — Stellung bei Dionys, 118. — Isidor, 121. — das C. zu N. über den Cölibat, 190.
Neophyten, Irregularität der N., 168.
Neri, Philipp v. N., 574.
Nicäa, die Concilien zu N., 28, 30, 32, 35, 113, 152. — Uebersetzungen des I., 116, 121. — Stellung dess. bei Dionys, 118. — in der isidorischen Sammlung, 121. — C. zu N. über den Cölibat, 190. — symb. Nic., 432.
Nichtigkeitsklage, 530.
Nichtigkeitsbeschwerden, Ressort der signatura justitiae, 208.
Nicolaus II., 259.
Nicolaus V., 55.
Nominationsrecht, 253, 266.
Non, die, 449.
Norbert, 572.
Notanti, 208.
Notariat, den Geistlichen untersagt, 188.
Nothtaufen, 460.
Nothwendigkeit, der kath. Kirche, 81.
Notorietät, 402.
Nürnberger Religionsfrieden, 58.
Nummus vicesimus, 419, 614. n. 18.
Nuncien, 67, 209.

O.

Oblatio (Abgabe), 421, 609.
Odo, Abt zu Clugny, 571.
Oeconom, der von den Capiteln bestellte Oec., 226. — Verw. des K.-Vermögens, 621.
Oel, heiliges, 463, 554. — die verschiedenen Arten, 555. n. 1.
Oelung, letzte, Sacrament der l. Oel. 237, 476.
Officia sacra, 197. — curata, non curata, ib.
Officialat, 228.
Officiale, 197, 227. — der Name, 229. n. 7.
Officiales principales, foranei, 227, 371.
Officium, suspensio ab o. 385. — o. divinum, 448. — o. diurnum, nocturnum, 449.
Ohrenbeichte, 471.
Opus operatum, 457, 469.
Oratorien, 235, 442, 452.
Orden, religiöse, 571. — Verfassungsverhältnisse, 575. — Profeßleistung, 576. — Bestätigung d. r. O. 200. — Privilegien, Exemtionen, 243, 333. — Autonomie und Statuten, 337. — Stimmberechtigung der Generale auf den allg. Concilien, 290.
Ordensfunctionen, Ausübung d. O. während des Interdicts, als Grund der Irregularität, 172.
Ordensgelübde, Ehehinderniß, 494.
Ordenslocalobere, Wahl d. O. 575.
Ordensprofessen, 576. — Ordination der O. 176. — als Stellvertreter der parochi, 239. — Zurückweisung der O. von der Taufzeugenschaft, 480.
Ordensregeln, Bestätigung der O. durch den Papst, 200, 575.
Ordinariat, 228.
Ordination, kath., Begriff, 23. — Etymologie, 24. n. 4. — Sacramentalnatur, 166. — Voraussetzungen, 167. — Stufen, 164. u. f. — deren Uebersprungung, Ursache der Irregularität, 172. — Titel 175. — Competenz, 178. — Vorbereitende Handlungen, 182. — Ankündigung ders. 184. — Verfahren, 185. — Wirkungen, 187. — Gebühren, 421. — in der ev. Kirche, 314. — Ort, 315. — Form, 315. — zum Ressort der Consistorien gehörig, 298. — und der Superintendenten, 302.
Ordinationsrecht, 178, 217.
Ordinationstitel, 175.
Ordo, 24. n. 4. — Einheit des priesterl. o. 82. — maior, minor, 164. — rechtlicher Unterschied, 166. — Ausübung eines nicht empfangenen, Irregularitätsgrund, 172. — suspensio ab o., 385.
Ordo de celebrando concilio, 123.
Oriens, Diöc., 32.
Origo, competentia ratione o., 179.

Ortsbehörden, Unterstützung der visitirenden Dechanten d. d. O. 354.
Ostercyklus, 454.
Ostern, 454. — Sonnabende vor O., Zeit der Ordination, 185. — österliche Beichte und Communion, 238, 239. n. 6. 465, 472.
Ostiarien, 23, 82, 164.
Otgar, Erzbischof von Mainz, 127.

P.

Pacht, 625.
Paleae, 138.
Pallientare, 215.
Pallium, 201, 214.
Panisbriefe, 608.
Pannormia, 135.
Papa, 201.
Papalsystem, 198.
Papst, Geschichte: über des P. Verhältniß zur Kirche, 51. — zur Staatsgewalt, 52. — die Wahl, ib. — die Reaction gegen die päpstl. Gewalt, 54. u. f. — die Unfehlbarkeit päpstl. Entscheidungen, 83. — das Verhältniß des P. zu den deutschen Staaten nach heutigem R., 103. — die Rechte des P., 199. — Ehrenrechte, 201. — Dispensationsgewalt, 332, 514. — Aufsichtsrecht, 355. — Absolutionsrecht, 193, 195. n. 4., 380.
Papstwahl, geschichtl. 52. — die heutige, 258. — Attribut der Cardinäle, 203.
Parentation, 567.
Parochialämter, Nothw. der Priesterweihe zum Erwerb, 250.
Parochialis ecclesiae curatus, 238. n. 1.
Parochiallasten, Confessionsverschiedenheit der Verpflichteten, 109. n. 1.
Parochialrecht, hinf. der Taufe, 459. — Confirmation, 464. — des Abendmahls, 465. — der Messe, 238. — des Aufgebots, 518, 522. — der Trauung, 519, 524. — des Begräbnisses, 566. — Exemtionen von dem P., 143. — Streitigkeiten u. d. P., 364, 374.
Parochialverhältnisse, kath., 235, 237. — evang., 306.
Parochie, Entstehung, 23. — Etymologie, 25. n. 6.
Parochus, Geschichte, 235. — Begriff, 237. — Name, 25. n. 6. 238. n. 1. — Rechtsverhältnisse, 237, 306. — Gehülfen und Stellvertreter, 239. — Stimmberechtigung auf d. Diöcesansynoden, 294. — Stolgebühren, 416, 424. — s. Parochialrecht.
— testamentum coram p. et duobus test., 585.
Παροικία, 23.
Passau, Vertrag v. P., 58, 150.
Pastor primarius, 305.
Pastoren, der ev. K., 64, 305. — s. Pfarrer.
Pathen, 460. — die Ehe mit dem Täufling, 509.
Patriarchen, gesch. Entw., 33. — Organe des Kirchenregiments, 84.
Patrimonium, titulus p., 175, 176. n. 6.
Patronatrecht, Geschichtl., 262. — Begriff, 265. — Name, 265. n. 15. — Erwerb, 265. — Inhalt des Patronatr., 268. — Verlust d. P., 271. — Erblichkeit, 266. — Streitigkeiten über d. P., Competenz der k. Behörde, 364, 374. — landesherrl. Patr., 277.
Paul III., 67, 74. — Bestellung der congregatio officii, 205.
Paupertas, titulus p., 167. — votum p., 577.
Peccator, Beiname des Pseudoisidor, 123, 124. n. 2.
Pedum rectum, 201.
Peña, Bearb. der Decretalen, 145.
Peñafort, Raymundus de P., 141.
Pensio, titulus p., 175.
Pension, ev. Geistlicher, 317, 318. n. 3. — Beschwerung der Pfr. mit P., 608. — resign. cum reserv. pensionis, 285.
Perikopen, 450.
Περιοδεύται, 349.
Person, juristische, Ausübung des Patronatrechts d. e. jur. P., 268.
Persona, (Pfarrer), 238. n. 1. — p. miserabiles, 366.
Personatus, 222.
Peterspfennig, 421.
Petrus v. Beneventum, 140.
Pfaff, 95.
Pfarramt, das kath., 237. — ev., 305.
Pfarreiverweser, kath., 240. — ev., 307.
Pfarrer, katholische, Geschichtliches, 235. — Rechtsverhältnisse, 237. — Gehülfen und Stellvertreter, 239. — Stimmberechtigung der Pf. auf den Diöcesansynoden, 294. — die Parochialrechte: hinf. der Taufe, 459. — Confirmation, 464. — des Abendmahls, 465. — des Aufgebots, 518. — der Trauung, 519. — des Begräbnisses, 566. — Stolgebühren, 416. — Gerichtsstand, 361. — evangelische, 304, 305. — Pflichten und Rechte, 316. — Stolgebühren, 416. — Parochialrechte, 459. u. f. — Gerichtsstand, 374.
Pfarrgottesdienst, Verpflichtung der Gem. zur Theilnahme am P., 451.
Pfarrhäuser, Reparaturen a. P., 619.
Pfarrrelationen, kath., 353. — ev., 358.
Pfarrvacanzen, dießf. Obl. der Superintendenten, 302, 307.
Pfarrvicare, kath., 240. — ev., 307.
Pfarrwahlen, Leitung d. P. durch die

Superintendenten, 302. — Wahlr. in der kath. K., 276.
Pfingstcyklus, 454.
Pfingsten, 454. — Fasten, 564.
Pflicht, eheliche, Verweigerung d. e. P., 537.
Pfründen, Begriff, 606. — Veränderung, 607. — Erwerb, 247. — Suppression, Deminution, Incorporation v. Pfr. mit Consens d. Capitels, 225. — Erledigung der Pfr., 285. — Verleihung der reserv. Pf., 207. — verbotene Verleihung der dem bischöfl. Collationsrechte unterworfenen Pfr. durch die Generalvicare, 230. n. 12. — Streitigkeiten über Pfr., 364. — Ertragsbestimmung, 176. n. 8., 179, 180. n. 9. — Aufhebung des Tischtitels d. d. Empfang v. Pfr., 177. n. 9. — verträgliche, unverträgliche, 284.
Pia causa, test. ad p. c., 585. — Competenz der Kirchenbehörden, 364.
— — Gelübde zu Gunsten einer p. c. 562.
Piaristen, 573.
Pinelli, liber septimus des P., 143. n. 1.
Piscator, annulus p., 155.
Pius IV., 144, 153, 205. — die von dems. aufgestellte Glaubensformel, 432.
Pius V., 449.
Placet, das landesherrliche, 103, 155, 341, 473.
Plebanus, 238. n. 1.
Plebes, 230, 235.
Poenae medicinales, 379. — vindicativae, 379.
Poenitentiar, 223, 232.
Poenitentiarie, 207. — Dispensationen d. d. P., 332. — in Irregularitätssachen, 174. — Ehesachen, 575.
Poenitenz, 376. — s. Buße.
Pollicitationen, 562.
Polycarpus, des Gregorius, 135, 137.
Polygamie, 493.
Pontifex maximus, 201.
Pontificale Rom., 440.
Portarius, 222.
Portio canonica, 566. — congrua, 606.
Postulatio, 256.
Potestas ordinis, iurisdictionis, kathol., 82. n. 1. — Terminologie der evang. Symbolik, 87.
Präbenden, 603. — Vergebung der Pr. durch die Capitel, 261.
Präcedenzstreitigkeiten, 206.
Prälaten, 197. — Stimmberechtigung bei allg. Concilien, 290.
Praelati nullius dioecesis, 243.
Prälaturen, 197. — Wormser Concordat über die Wahlfreiheit rücks. d. P., 156.
Prämonstratenser, 244, 572.
Prämonstratenserregel, 572. — Einführung ders. in die Stifter, 221.
Präpositus, kath., 222. — evang. 302.
Präsentationsrecht, Theil des Patronatr., 265, 268. — nach ev. K.-R., 313.
Pragmatische Sanction, 55.
Predigen, Erlaubniß zum Pr., 302, 309.
Prediger, 305.
Predigt, beim kath., 237, 444. — evang. Gottesdienste, 305, 450.
Presbyter, 21. — Name für den Pfarrer, 238. n. 1. — das zum ord. presb. erf. Alter, 168. — Erf. eines titulus, 175.
Presbyter parochianus, 238.
Priesterkinder, Unfähigkeit d. P. zur Ordination, 170. n. 9.
Priesterthum, d. kath. Kirche, 81, 82.
Priesterweihe, d. kath. Kirche, 165, 554. — Sacramentalnatur und Verhältniß zur Consecration, 166.
Prim, die, 449.
Primat, geschichtl. Entwickelung, 32. u. f., 29. n. 3. — im Frankenreiche, 45. — Verhältniß zur Kirche, 50. u. f. — als Organ der Kirchengewalt, 81. — des Lehramtes, 83. — des Regiments ib. 84. — heutige Verfassungsverhältnisse, 197. — pr. iurisdictionis, 199. — honoris, 201.
Primaten, 209.
Primicerius, 222.
Prioren, bei geistl. Orden, 575.
Priorinnen, 575.
Prisca translatio, 166.
Privatehehindernisse, 484. u. f. — Antrag auf Annullation der Ehe weg. ders., 530.
Privatgottesdienst, 451, 452.
Privatio beneficii, 386.
Privatmessen, 442.
Privatseelsorge, 445.
Privilegien, 331, u. f. 327.
Privilegium canonis, 193.
— de non evocando, 373.
Probepredigt, 312.
Processionen, 447. — p. theophorica, ib.
Proclamation u. Gebühren, 416, 518, 522. — vor der Ordinat., 184.
Procurationen, 420.
Procuratur, dieß. Verbot für den Clerus, 188.
Pröpste, kath. 222. — bei rel. Orden, 575. — ev. 302.
Professio, titulus pr., 176.
Profeßleistung und Folgen, 576.
Promulgation der Kirchengesetze, 329. — prom. Urbi facta, 330.
Propaganda, 206.
Proselytenmacherei, 109, 429.
Προσκλαυσις, 380.

Provinzen, suburbicarische, 36, 39. n. 8.
Provinzialsynoden, 291.
Provisionsrecht, 248. — der Capitel, 225. n. 7.
Prüfung, der Weihcandidaten, 183. — landesherrliche Commissarien dabei, 184. — der Bewerber um Pfarrämter, 250. — Pr. vor der Profeßleistung, 577. — der Kinder vor der Firmung, 463. — ev. Candidaten, 309. — zum Ressort der Consistorien gehörig, 298.
Pseudoisidor, 123. u. f. — System der falschen Decretalen, 47.
Pufendorf, 95.
Putativehe, 531.

Q.

Quadragesima, 235, 351.
Quaestiones, im Decr., 138.
Quaestores eleemosynarum, 470.
Quarta decimarum, 417. — legatorum, 417. — mortuariorum, 417.
— funeraria, 566.
— Falcidia, 585.
Quasi affinitas, 506.
Quasi regulares, 574.
Quatemperfasten, 563.
Quatempersonnabende, 185.
Quellen, des Kirchenrechts, die gemeinsamen, 111. u. f. — der katholischen K., 152. u. f. — der ev. K., 159. u. f.
Quindennia, 422.
Quinquennalfacultäten, 332.

R.

Räthe, geistliche, bei weltl. Behörden, 298.
Rathsstuben, 295.
Raymundus de Peñafort, 141.
Realklagen gegen Geistl., 364, 367.
Rechnungsablegung, kirchliche, 521. — Unfähigkeit derer, welche zur Rechnungsablegung verpflichtet sind, zur Ordination, 169.
Rector (Pfarrer), 238. — bei geistl. Orden, 575.
Recursus ab abusu, 104.
Recusationen, zum Ressort der sign. iustitiae gehörig, 208.
Recusationsrecht, der Gemeinden in Bezug auf die Pfarrer, 312.
Redemtionen, 380, 469, 561.
Reformation, Verfassungsgrundsätze der sächsischen, 59. u. f. — der schweizerischen, 64. u. f.
Reformationsrecht, Sätze des westphäl. Friedens über d. R., 74, 99, 100.
Reformirte Kirche, 3. — Verfassungsgrundsätze, 64. u. f. — die heutigen, 84. u. f., 91. — Anerkennung d. r. K., 74. — Verhältniß zur luth., 75. — Union, 76, 437.
Regalien, das Wormser Concordat über die Regalien, 156.
Regel, des Chrodegang, 222. — der Orden, 571. u. f.
Regierungen, als weltliche Kirchenbehörden, 295.
Regiment, der kathol. K., 81. — der ev. K., 89. u. f.
Regimentschef, Eheconsens d. R., 491.
Regino, Abt, Verf. der libri duo de synodalibus causis cet. 134.
Regnum, 201.
Regula ecclesiastica, 5. n. 1.
Regulares, 219, 571.
Reichsdeputationshauptschluß v. 1803, 70, 150.
Reichsgesetze, deutsche, als Quellen, 150.
Reichssteuern, Mitleidenheit des Kirchenguts zur Zeit des d. Reichs, 591.
Reinkingk, 93.
Relationes status, 356.
Relaxatio iurisiurandi, 558.
Religion, 1. — Etymologie, ebend.
Religionis exercitium, 99. — publicum, privatum, ib.
Religionsfonds, 587, 615.
Religionsfriede, 72.
Religionsgemeinschaft, 1.
Religionsverschiedenheit, Sätze des westphäl. Friedens über d. R., 74. — Ehehinderniß, 514.
Reliquien, Verehrung der R., 446. — Erf. zur Kircheinweihung, 594.
Reliquienwesen, 206.
Remotion, s. Absetzung.
Reparaturen, an kirchlichen Gebäuden, 609, 619.
Reprobation, 100.
Res sacrae, religiosae, ecclesiasticae, 593.
Reservationen, päpstl., Geschichtl., 277. — heutige Gestaltung, 280.
Reservatum eccl., im Religionsfrieden, 73.
Residenzpflicht, 281.
Resignation, 285, 317.
Respectus parentelae, 498.
Restitutio in integrum, 523, 524. — bei Alienationen, 626.
Restitutionsgesuche, zum Ressort der sign. iustitiae gehörig, 208.
Rheinbundsverträge, 76.
Riculf, Erzbischof v. Mainz, 126.
Richter, bei Todesurtheilen, Unfähigkeit derselben zur Ordination, 166.
Ring, 217.
Ritterorden, 572.
Rituale Rom., 440.
Ritus, congregatio r., 206.
Robert, v. Citeaux, 572.
Römisch-katholische Kirche, Gegensatz zur morgenländischen, 32.
Rom, Metrop., 29.

Romualdo, 572.
Rota Romana, 207.
Rüge, von der Kanzel, 409.

S.

Sacerdotium, gesch. Entwickelung, 40. — Begriff, 82. — Erwerb, 165.
Sachen, kirchl., geweihte, gesegnete, 593.
Sacramentalien, 554.
Sacramente, Begriff und Uebersicht, 457. — die einzelnen, 458. u. f. — Administration der S. d. d. Parochus, 237. — d. d. ev. Pfarrer, 305.
Sacramentum, defectus s., 168.
Sacramentsverächter, Beerdigung, 568.
Sacrilegium, 394.
Säcularcanonissen, 574.
Säcularkirchen, exemte, bischöfl. Visitation der ev. S., 353.
Salbung, der Könige, 217.
Sardica, Syn. z. S., 35, 113, 116. — in der Sammlung des Dionys, 118. — des Isidor, 121.
Satisfactio, 472.
Scapulirbrüderschaften, 574.
Schaltjahr, der Send im S., 351, 417, 603.
Schauspiele, dießf. Verbot für den Clerus, 188.
Scheidung der Ehe, kath., 532. — evang. 536.
Schenken, Besuch der Sch., den Geistl. untersagt, 188.
Schenkung, 625. — Insinuation der Sch., 625.
Schiedssprüche, bischöfl., 360. — Inappellabilität, 363, n. 6.
Schisma, 390.
Schismatiker, Begräbniß der Sch., 567.
Schloßcapellen, 452.
Schlüsse, der allg. Concilien, 329.
Schmalkaldische Artikel, 58, 159. — Best. hins. der Ehegerichte, 374.
Scholasticus, 222.
Schrift, die heilige, 111.
Schulen, Verhältniß ders. zur Kirche, 579.
Schulunterricht, Requisit zur Confirmation der Kinder, 463, 464.
Schutzrecht (i. advocatiae) 103.
Schwägerschaft, 504. — Dispens. 514.
Schwangerschaft, bei Eheschl., 486.
Schwängerungssachen, Competenz d. kirchl. Behörden, 374.
Schwester, vollb., halbb., die Ehe mit dens., 498.
Schwiegermutter, -tochter, Ehe mit der Schw., 504.
Schwören, die Form d. Schw., 558.
Scientia, defectus sc., 169.
Sclaven, Unfähigkeit der S. zu Erlangung eines ordo, 169.
Scrutinien, 183.
Sectirer, 453.
Sedisvacanz, Obligenheiten der Cardinäle während der Sedisvacanz, 204. — der Capitel während ders., 225.
Seelsorge, 237. u. f.
Selbstmörder, Begräbniß der S., 567.
Selbsttaufe, 460.
Seminarien, 169, 482.
Seminaristicum, 418.
Send, 350, 402.
Sendzeugen, 350, 402.
Senior (Patron), 265. n. 15. — (Superintendent), 302.
Separatio, 533.
Separatisten, 453.
Servitia communia, 421. — s. refectorialia, 605.
Servitium (Procuration), 420.
Servituten, Belastung des Kirchenguts mit S., 625.
Servus servorum Dei, 201.
Sessionen, des conc. Trid., 153.
Sevilla, II. Synode zu S., 120.
Sext, die, 449.
Sigillum confessionis, 473.
Signatura gratiae, 208.
Signatura iustitiae, 208.
Simonie, 172, 392, 412. — der Name, 393. n. 1. — S. bei Veräußerung eines Patronats, 267.
Sinibaldus Fliscus, Gloss., 149.
Sixtus IV., Organis. der rota Romana d. S., 207.
Sixtus V., 153. — Einsetzung der versch. Congregationen d. S., 205, 206.
Sodomie, 394, 533.
Sonnabend, Fasttag, 563.
Sonntag, Bedeutung, 454. — Ordination am Sonnt., 185. — die Consecrationen, 256. — Predigt am S., 444. — Katechesen am S., 445. — Vorlesung des Evangeliums a. S., 450. — Confirmation der Kinder a. S., 464. — Abendmahl a. S., 466. — S. in der Quadragesima, 563.
Spanndienste, 618.
Specialmandatare, Schließung d. Verlöbnisse d. Sp., 543.
Specialvisitation, 358.
Speier, Reichstag zu S., 58.
Sponsalien, 542. — de futuro, praesenti, 542.
Sponsores, b. d. Taufe, 460.
Sprache, Kenntniß der lateinischen Spr., ein Ordinationsrequisit, 169.
— lateinische und griechische, 9, 11.
Staat, im Verhältn. z. Kirche, geschichtl., 20. u. f., 30, 32, 40, 52. — heutiges, 99. u. f.
Staatsämter, deren Verwaltung durch

Geistliche, 188. — Befreiung des Clerus v. d. St. 194.
Staatsbehörden, Aufs. der St. über die bischöfl. Seminarien, 169. — Controle über das Kirchengut d. d. St., 104, 622.
Staatsgesetzgebungen, als kirchenrechtl. Quellen, 150.
Staatslasten, Mitleidenheit der Cleriker zu den St., 194. — des Kirchenguts, 590.
Stab, 217.
Statistik, kirchl., 9, 11.
Statuten der Stifter, 338. — der evang. Kirchengem., 348.
Stephani, 93.
Sterbeglocke, 567.
Steuern, Immunität der Geistl. v. d. St., 194, 316. — Mitleidenheit des Kirchenguts z. d. St., 590.
Stieftochter, -mutter, -sohn, die Ehe mit dens., 504.
Stiftsämter, 222.
Stiftsherren, 219.
Stiftsschulen, 579.
Stimmrecht, auf den allg. Concilien, 290. — auf den Diöcesansynoden, 294.
Stipendium (Procuration), 420.
Stolgebühren, kath. Geistl., 416. — ev. Geistl., 305. u. f. 424. — Forderungsrecht der Geistl. w. d. St., 609.
Stoltaxe, 416.
Strafemeritirung, 413, 414.
Strafen, kirchl., 379, 407. — der Geistlichen, 385, 412.
Strafgerichtsbarkeit, 375. u. f. — Verfahren, 401.
Studirende, Parochialangehörigkeit d. St., 238. — St. der Theologie, das Predigen d. St. d. Th., 450.
Stumme, Unfähigkeit der St. zur Ordination, 168. — Eidesleistung d. St., 558.
Subcustoden, 232.
Subdiaconen, kath., Geschichtliches, 22, 82. — Veränderung in der Stellung der S., 164. u. f. — das zur Ordination erforderl. Alter, 168. — Erf. eines titulus, 175. — Ankündigung der Ordination zum S. 184. — Cölibat, 190. — evang., 305, 307.
Subjectio, unio p. s., 246.
Subjectionseid, der Bischöfe, 241.
Subsidium caritativum, 417.
Sühneversuch, 548.
Sünder, heiml., Begräbniß h. S., 567.
Suffragane, 213. — Weihbischöfe, 233.
Summa decretorum, des Huguccio, 148.
Supererogatio, 470.
Superintendenten, Geschichtl., 62. — d. S. nach den heutigen Verfassungsverhältnissen, 302. — Obliegenheiten der S. bei Pfarrvacanzen, 307. — bei der Amtseinweisung, 313, 315. — bei den Kirchenvisitationen, 357. — bei den Predigten der Candidaten und Studirenden, 450.
Suppression, der Pfründen, 225, 607.
Suspension, kath. Geistlicher, 176, 379, 385. — evang., 412.
Symbole, kath., 431. — evang., 159, 434.
Symbolische Bücher, 159, 434.
Symbolische Zeichen, Ueberreichung der s. Z. bei der Ordination, 186.
Syndicus, bei Capiteln, 224.
Synodaticum, 417.
Synode, bei den Visitationen, 350.
Synoden, kath., Entstehung, 27. — landesherrl. Abgeordnete bei jetzt abzuhaltenden S. in kath. Ländern, 104. — die Verfassung, 287. — die S. als Organe des Lehramtes, 83. — Schlüsse der S. als Quellen, 113. u. f.
— africanische, 117, 118. n. 6.
— fränkische, 43. — die 16. gallischen S. bei Isidor, 121.
— griechische, 113. u. f.
— evangelische, 324.
Σύστασις, 380.

T.

Tabernakel, 594.
Tänze, dießf. Verbot für die Cleriker, 188.
Tafelgelder, 420.
Taube, Unfähigkeit der T. zur Ordination, 168. — Eidesleistung d. T., 558.
Taufe, Sacrament der T., Bedeutung 458. — Materie, 459. — Form, ib. — Requisite am Täufling, 460. — Zeugen der T., ib. — Ort der T., ib. — Verwaltung der T. durch den Parochus, 237. — evang. Pfarrer, 305, 306. — die T., Requisit zur Ordination, 167. — Wiederholung der T., Irregularitätsgrund, 172. — Gebühren, 416, 461. — Wirkungen in Bez. auf die Ehe, 509.
Taufkirchen, 230, 459.
Taufpathen, 460.
Taufscheine, 416.
Taufwasser, Benediction des T., 555.
Taufzeugniß, Ausschließung vom T., 410.
Tausch, 625.
Teleptense conc., bei Isidor, 121.
Tempelherren, 572.
Tempus clausum, 520, 524.
Territorialsystem, der ev. K., 93. u. f. — 96. n. 5.
Tesoriere, 207.
Testamente der Geistlichen, 612. — t. ad piam causam, 585. — Competenz der

kirchl. Behörden, 360, 364. — t. coram parocho et duobus testibus, 585.
Testamentifactio, Verlust d.t., 390.
Testes synodales, 350.
Testirfreiheit, der Geistl., 418, 612.
Theatiner, 573.
Theodor v. Canterbury, 132.
Theodorich, K. d. Ostg., 41.
Theolog, das Amt des Theol. in den Stiftern, 223, 232.
Theologie, Studirende der Theologie, 450.
Theologische Facultäten, 581.
Thesaurar, 222.
Thesaurus supererogationis perfectorum, 470.
Thomasius, 94.
Tischtitel, 175. — landesherrlicher, 177. n. 9. — Titulatur des Papstes, 201., der Bischöfe, 217.
Titulus, bei der Ordination, 164, 174. — Vorspiegelung eines falschen t. hierbei, 176. — t. majores, 230.
Todeserklärung, 541.
Todesstrafe, 391.
Todesurtheile, Unfähigkeit der Ankläger, Richter u. s. w. bei T. zur Ordination, 168.
Todtenscheine, 416.
Tödtung, Ursache der Irregularität, 172. — culposo, Dispensation w. c. T., 179.
Toledo, Concilien zu T., 120.
Tonsur, 182. — Gerichtsstand der Tonsurirten, 366.
Tractatus ordinandorum, 138.
Tradition, Gegensatz der Tr. zum canon, 5. n. 2. — als kathol. Kirchenrechtsquelle, 152.
Trano, Gfr. de Tr., Gloss., 149.
Trauergeläute, für die Patrone, 269.
Trauerjahr, 541.
Trauung, kath., 520. — ev., 524. — Parochialrechte, hins. d. Tr., 239, 306. — Gebühren, 416. — auf dem Todtenbette, 519.
Trauschein, 416.
Trient, Concil zu Tr., 65, 288. — als kath. Kirchenrechtsquelle, 153. — Geltung der Trid. Disc.-Schlüsse, 68, 329. — Bestimmungen des conc. Trid., über: die Tonsur, 183. — die Scrutinien, 184. — die Fristen bei der Ordination, 185. — über den Cölibat, 191. — über die Legaten, 210. — die Competenz in Criminal- und Ehesachen, 228. — den Exemtionen, 244. — die Verleihung von Exspectativen, 249. — den Erwerb des Patronatrechts, 262. — die Residenzpflicht, 282. — die Visitationen, 351, 353. — die kirchl. Gerichtsbarkeit, 366. — die Degradation, 387. — die Katechesen, 445. — den Ablaß, 470. — die Eheschließung, 519. — die Sponsalien, 543.
—, symb. Trid., 432.
Trinkgelage, der Geistlichen, 188.
Triregnum, 201.
Trunkene, Ausschließung der Trunkenen v. Abendmahl, 465. — Unfähigk. d. Tr. zur Eheschließung, 485. — zur Eidesleistung, 556.
Turbatio sacrorum, 412.
Tutoren, Irregularität der Tutoren, 169.

U.

Uditore, 207.
Uebertritt, 429.
Umschreibungsbullen, 71, 137.
Uneheliche, Irregularität der U., 167. u. f. — legitimatio per subs. matr., 173, 528.
Unfehlbarkeit der K., 81, 85.
Ungeschriebenes Recht, 339, 348.
Ungläubige, Begräbniß der U., 567.
Union, der luth. und ref. Kirche, 77, 430. — der Kirchenämter, 246.
Universität, 581. — Besuch einer U., Erf. zum Eintritt in ein bischöfl. Seminar, 169. — zum Erwerb ev. K.-Aemter, 309.
Unmündige, Absolution der U., 195. n. 4.
Unterrichtswesen, Verhältniß dess. zur Kirche, 579. f.
Unzucht, unnatürliche, 537. — U. in der Kirche, 594.
Urban V., 201.
Urban VIII., Bestellung der congr. immun. eccl. d. U., 206.
Urkundenwissenschaft, 9.
Urlaub, der Geistl., 282, 316.
Usuraria pravitas, 394.

V.

Vacanz, geistl. Aemter, dießf. Obliegenheiten der Superintendenten, 307. — des päpstl. Stuhles, dießf. Obl. der der Cardinäle, 204. — der Capitel, 225.
Vagabunden, Parochialangehörigkeit der V., 238.
Valentinian III., 37.
Vasallen, der Hochstifter, deren Theilnahme an den Bischofswahlen, 253.
Vasalleneid, 241.
Veräußerung, des Kirchenguts, 601, 625.
Verbrechen, eigentl. kirchl., 390, 411. gemischte, 394. — infamirende, Irregularität wegen i. V., 172.
— der Geistlichen, Competenz des weltl. Richters, 377, 396, 413.
Verbrecher, Irregular. der V., 171. — Unfähigk. zur Postulation, 258. n. 19.

Verdienst- und Gnadenjahr, 614.
Veritas in mente, 557.
Verfassung, der kath. K., 80, 164. — der ev. K., 84, 295.
Verfassungsurkunden, als Rechtsquellen, 151.
Vergehen, fleischl., 394, 408.
Verjährung, Erwerb d. V., 585. — beim Patronatrechte, 274. — die kirchl. v. 30, 40, 44. u. 100. Jahren, 626. — unvordenkliche, 627.
Verkauf, kirchl. Eigenthums, 625.
Verlassung, bösliche, 532. u. f.
Verleihung, der Kirchenämter, 248, 309.
Verlöbniß, 542. — Streitigkeiten über V., Competenz der kirchl. Behörden, 364, 374, 548. — zweites, Strafen des zw. V., 544.
Vermögen, kirchliches, 584. u. f. — eigenes, Begründung eines titulus durch e. V., 175.
Vermögensverwaltung, kirchl., Beaufsichtigung d. k. V. durch die Consistorien, 298. — die Controle des Staats, 104, 588.
Verordnungen, päpstliche, als Quellen, 155.
Verschollenheitserklärung, 541.
Versetzung der Kirchenbeamteten, 287, 318. — der evang. Kirchenbeamteten zur Strafe, 414.
Verstandeszerrüttung, Ehescheidungsgrund, 537.
Verstümmelung, eines Dritten, Ursache der Irregularität, 172.
Verwaltungsbehörden, päpstl., 207.
Verwandtschaft, 498. — nachgebildete, 508. — geistige, 509.
Verwandtschaftsgrade, 498.
Verweisung, 389.
Verzichtleistung, Erledigung der Kirchenämter d. V., 285, 317.
Vesper, 449.
Vicarien, päpstliche, 37, 209. — V. in d. Stiftern, 223. — d. Pfarrer, 240, 307.
Vicecanzler, 205, 209.
Victalitium, 318. n. 3.
Viehzucht, Zehnten v. d. V., 609.
Vienne, Concil zu V., 153. — Best. des Conc. zu V. über Papstwahlen, 259. — Glaubensbekenntniß, 432.
Vincentius, Hispanus, Gloss., 149.
Virginität, 190. — Irrthum hinf. der V., 486.
Vis, Ehehinderniß, 485. — V. bei Verlöbnissen, 543.
Visitatio liminum, 356.
Visitationen, durch die Erzbischöfe, 213. — die Bischöfe, Geschichtl., 349. — heutige Verhältnisse, 353. — V. durch die Generalvicare, 230. n. 12. — die Landdechanten, 231, 353. — Gebühren der V., 420.
— in der evang. K., 61, 357. — die landesherrlichen Commissare dabei, 303. — Kosten, 425.
Visitator, 225.
Vitrici fabricae, 622.
Volksschulen, 579.
Vorbehalte, päpstliche, 277.
Vormund, Consens in des Mündels Ehe, 491.
Vormundschaften, Verbot der Uebernahme v. V., welches für den Clerus besteht, 188. — Befreiung des Cl. von den Vormundschaften, 194. — der ev. Geistlichen von dems., 316.
Votum ingrediendi religionem, 514. — solenne, 494, 561. — reale, personale, 561.
Vulgata, 111.

W.

Waffen, dießf. Verbot für den Cl., 188.
Wahl, der höheren kath. Kirchenbeamteten, 248. — der Bischöfe, 44, 52, 104. 252. — der Päpste, 258. — letztere ein Attribut der Cardinäle, 203, 204. — der Pfarrer, 302. — Ordenslocaloberen, 575. — Coadjutoren, 225. n. 7.
Wahlfreiheit, das Wormser Concordat über die W., 156.
Wahlrecht, hinf. der ev. Kirchenämter, 311. — in den ev. Capiteln, 320.
Wahnsinnige, Unfähigkeit d. W. zur Eheschl., 485.
Waisen, rechtl. Schutz, 361, 365. — W. der ev. Geistlichen, 374, 614.
Wallfahrten, 447.
Wechselgeschäfte, Verbot für die Cleriker hinf. der Wechselgesch., 188.
Weihbischöfe, Bestellung der W., 200. — Wirkungskreis, 233.
Weihe, 554. u. f. — der Cleriker, 164 f. — Erschleichung der Weihe, 172.
Weiherecht, 178, 216.
Weihnachtsfest, Bedeutung, 454. — Messe am W., 442.
Wein, des Abendmahls, 465.
Wesel, Generalsynode z. W., 65.
Westphälischer Friede, 59, 73. u. f. 99. — als Quelle, 150.
Wiener Concordat, 55. — als Quelle des kath. Kirchenrechts, 157. — das W. C. über: die Confirmation der Bischöfe, 254. — und das Devolutionsrecht, 277. — die päpstl. Vorbehalte, 279. — die Annaten, 422.
Wirthshäuser, dießf. Verbot für d. Geistlichen, 188.
Wittenberger Concordie, 58.
Wittwen, rechtl. Schutz d. W., 361, 365. — W. der ev. Geistl., 374, 614. — die Heirath der W. im Trauerjahr, 541.
Wochencommunion, 467.

Wochenkatechesen, 451.
Wochenpredigten, 451.
Wohnort, Wechsel des W., dießf. Best. wegen d. Aufgebots, 522. — s. Domicil.
Wormser Concordat, 156.

Z.

Zabarella Franciskus, Gloss., 149.
Zehnten, Entstehung, 598. — der Kampf der Kirche für den Zehnten, 601. — dec. praediales, sanguinales, personales, 609. — Streitigkeiten über den Z., Competenz, 364.
Zeichen, symbolische, Ueberreichung d. s. Z. bei der Ordination, 186.
Zeitpächter, Parochialangehörigkeit der Z., 238.
Zeugen, zu Verurtheilung eines Cardinals erforderliche, 205. — bei der Taufe, 460. — den Eheschließungen, 520. — bei Verlöbnissen, 543. — beim testamentum ad piam causam, 585. — t. coram parocho, 16.
Zeugenbeweis, in Ehesachen, 529. n. 14. 530.
Zeugniß, über die Taufe, 416. — die Trauung, 416. — den eingetretenen Tod einer Person, 416.
— der Ortspfarrer oder Schullehrer, zu Erlangung niederer Weihen, 184.
Zinswucher, 394.

Nachträge und Berichtigungen.

S. 5. Z. 3. v. u. l.: Beveregius st.: Beveregus.
S. 7. Z. 4. u. 8. v. u. l.: die Lehre st.: der Lehre.
S. 11. Z. 9. v. o. l.: vérifier st.: vérefier.
S. 15. ist nachzutragen: Walter, Manuel du droit ecclésiastique, trad. de l'All. par A. de Roquemont, Par. 1840.
Gitzler, Handb. des gem. und preuß. K.-Rechts, Magdeburg 1841.
Barth, Vorles. über das kath. und prot. K.-Recht, Augsb. 1841.
Graf Barth-Barthenheim, Oesterreichs geistl. Angelegenheiten, auch u. d. T.: Das Ganze der österr. polit. Administration, Wien 1841.
S. 17. „ „ „ Laspeyres, Gesch. und heut. Verfass. der kathol. Kirche Preußens, Bd. I. Halle 1840.
S. 19. „ „ „ Seitz, Zeitschr. für Kirchenrecht, H. I. Regensb. 1842.
S. 22. Z. 15. v. u. l.: alle st.: aller.
S. 42. Z. 8. v. u. l.: manet necessitas st.: manet auctoritas.
S. 46. Z. 18. v. u. l.: Priesterthums st.: Christenthums.
S. 55. Z. 4. v. o. l.: entschiedensten st.: entschiedendsten.
S. 60. Z. 8. v. u., S. 89. Z. 7. v. o., S. 90. Z. 1. v. u., S. 92. Z. 4. v. o., S. 98. Z. 1. v. u. l.: Bd. IV. S. 1. ff. st.: H. 3.
S. 82. Z. 1. v. o. ist das Komma zu streichen.
S. 87. Z. 1. v. o. ist an zu streichen.
S. 87. Z. 5. v. o. l.: 1 Petr.
S. 114. Z. 17. v. o. l.: Disciplinarvorschriften st.: Disciplinarschriften.
S. 163. ist nachzutragen (für das Großh. Hessen): Schumann, Sammlung der das Kirchen- und Schulwesen betr. landesherrl. und bischöfl. Verord. und Erlasse, Maynz 1840.
S. 166. Z. 6. v. o., S. 238. Z. 2. v. u. l.: vorletzten st.: letzten.
S. 169. Z. 12. v. o. l.: Vorbereitung st.: Verbreitung.
S. 176. Z. 21. v. o. l.: suscipere st.: succipere.
S. 182. Z. 14. v. o. ist nach „Standesrechten" einzuschalten: (§. 193. 208.)
S. 194. Z. 10. v. o. l.: den Clerus st.: ihn.
S. 196. Z. 8. v. u., S. 200. Z. 7. v. u. l.: 6. B. st.: 5. B.
S. 198. Z. 2. v. u. l.: wehren st.: nehmen.
S. 212. Z. 9 f. ist nachzutragen, daß die apost. Mission des Nordens dem Weihbischof von Osnabrück übertragen worden ist.
S. 218. Z. 8. v. o. l.: die Decretalen st.: das Decret.
S. 225. Z. 4. v. u. l.: interventor st.: inventor.
S. 232. Z. 14. v. o. l.: Kirche st.: Kiche.
S. 262. Z. 7. v. u. l.: Namens st.: Stammes.
S. 403. Anm.* ist nachzutragen: Hildenbrand, Die purgatio canonica und civilis, München 1841.
S. 409. l.: Bd. IV. S. 74 ff. st.: S. 74 ff.
S. 411. Anm. 10. ist nachzutragen: Sack, Obs. ad disciplinam eccl. recte judicandam, Bonn. 1841. 4.
S. 415. Anm. 9. ist nach Ledderhose nachzutragen: (s. aber Staatsdienstgesetz v. 8. März 1831. §. 42. ff.)
S. 419. Z. 15. v. o. l.: c. 12. sqq. st.: c.
S. 424. Z. 6. v. u. l.: ausdrücklichem st.: ausdrücklicher.
S. 438. Z. 12. v. u. l.: Staudenmaier st.: Staudenmayer.
S. 451. Z. 18. v. o. l.: und von dem st.: und dem.
S. 484. Z. 19. v. o. l.: Werke st.: Worte.
S. 487. Z. 23. v. o. l.: wegen st.: während.
S. 531. Z. 5. v. o. l.: gelten st.: galten.
S. 573. Z. 1. v. u. l.: hervorstechenderen st.: hervorstehenderen, Z. 5. v. u. l.: 817. st.: 816.
S. 574. Z. 11. v. u. l.: statuts st.: status.
S. 579. Z. 11. v. u. l.: diesem st.: diesen.